

000 22/10

**Antwort**

der Bundesregierung

zdB (Kleine  
Anfragen)  
S

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten [REDACTED]  
[REDACTED] weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 18/584 –

**Agrar-, umwelt- und verbraucherpolitische Auswirkungen des geplanten  
Freihandelsabkommens der Europäischen Union mit Kanada**

Vorbemerkung der Fragesteller

Die am 18. Oktober 2013 vom Präsidenten der Europäischen Kommission José Manuel Barroso und dem kanadischen Premierminister Stephen Harper verkündete politische Einigung für ein Freihandelsabkommen der Europäischen Union (EU) mit Kanada (CETA – Comprehensive Economic and Trade Agreement) war für die breite Öffentlichkeit eine Überraschung. Weitgehend unbeobachtet von der medialen Berichterstattung fanden Verhandlungen statt, von denen bisher nur wenige Eckpunkte bekannt sind.

Große Sorge haben Verbraucher- und Umweltorganisationen gerade im Hinblick auf die regulatorischen Kooperationen in vielen Bereichen. Durch diese käme es in einigen Bereichen zur Absenkung der mühsam in Europa errungenen Schutzstandards, etwa der Aufweichung der Nulltoleranz für nicht zugelassene Gentechnikkonstrukte. Dies kann weder im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Bundesregierung sein.

Abbau tarifärer Handelshemmnisse und Auswirkungen

1. Wie hoch sind die Zollsätze für Agrar- und Ernährungsgüter zwischen Kanada und der EU momentan durchschnittlich und in den Spitzen (bitte nach den Gütern, die Teil der Verhandlungen sind, aufschlüsseln)?

Zölle sind nicht unmittelbar vergleichbar, da sie sich auf verschiedene Bezugsgrößen beziehen und als Wert-, als spezifischer Zoll sowie als Kombination aus Wert- und spezifischem Zoll angegeben sein können. Um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen, bedarf es einer ökonomischen Berechnung, um einen mit den Handelsmengen gewogenen, durchschnittlichen Zollsatz (das sog. Ad-Valorem-Äquivalent oder den fiktiven Wertzoll) zu ermitteln. Nach Berechnung des Thünen-Instituts (TI) betragen die handelsgewichteten Importzölle der EU-27 gegenüber Kanada im Jahr 2007 für primäre Agrarprodukte insgesamt 2 Prozent

**\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 20. März 2014 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

und für verarbeitete Nahrungsmittel 14 Prozent. Die handelsgewichteten Importzölle nach Produkten betragen für Weizen 5 Prozent, für andere Getreidearten 10 Prozent, für Ölsaaten 0 Prozent, für andere Feldfrüchte 6 Prozent, für Obst und Gemüse 1 Prozent, für Reis 17 Prozent, für Zucker 4 Prozent, für Rinder, Schafe und Ziegen 0 Prozent sowie für deren Fleisch 19 Prozent, für Schweine- und Geflügelfleisch 12 Prozent, für Milchprodukte 35 Prozent und für andere tierische Produkte 0 Prozent. Nach derselben Studie betragen die handelsgewichteten Importzölle Kanadas gegenüber der EU-27 im Jahr 2007 für primäre Agrarprodukte insgesamt ebenfalls 2 Prozent und für verarbeitete Nahrungsmittel 24 Prozent. Die handelsgewichteten Importzölle im Einzelnen betragen für Weizen und anderes Getreide, Reis, Ölsaaten jeweils 0 Prozent, für Obst und Gemüse 2 Prozent, für Zucker 3 Prozent, für andere Feldfrüchte 2 Prozent, Rinder, Schafe und Ziegen sowie andere tierische Produkte jeweils 0 Prozent, für Schweine-, Geflügel-, Rinder-, Schaf- und Ziegenfleisch je 1 Prozent, für Milchprodukte 215 Prozent, und für verarbeitete Nahrungsmittel 27 Prozent.

2. Für welche Agrar- und Ernährungsgüter wurde ein Abbau von Zöllen vereinbart, um wie viel Prozent durchschnittlich, und in welchem Zeitraum?

Die Verhandlungen über das Abkommen sind noch nicht abgeschlossen, eine vollständige Liste der Zollsenkungen nach einzelnen Produkten liegt noch nicht vor. Nach den verfügbaren Informationen soll zum Zeitpunkt des Inkrafttretens für 94,4 Prozent der EU-Zolllinien im Agrarbereich ein Zollsatz von null gelten, nach 7 Jahren für 96 Prozent. Für die kanadischen Zölle soll dies zum Zeitpunkt des Inkrafttretens für 92,2 Prozent der Zolllinien, nach 7 Jahren für 92,9 Prozent gelten.

3. Für welche Agrar- und Ernährungsgüter wurde kein vollständiger Zollabbau vereinbart, und mit welcher Begründung?

Mangels vollständiger Zollliste sind auch hier noch keine detaillierten Angaben möglich. Nach den verfügbaren Informationen ist ein zollfreier Zugang nur in Höhe bestimmter Quoten für den Import von Rind- und Schweinefleisch sowie Gemüsemais in die EU sowie auf Seiten Kanadas beim Import von Käse vorgesehen. Weitere Produkte, z. B. Geflügel, sind ganz vom Zollabbau ausgeschlossen. Die Auswahl der vom Zollabbau ausgeschlossenen Produkte erfolgte im Rahmen der Verhandlungen auf der Basis von den von den Mitgliedstaaten gemeldeten „sensiblen Produkte“, bei denen negative Auswirkungen auf die Land- und Ernährungswirtschaft befürchtet wurden.

4. Für welche Agrar- und Ernährungsgüter, die weiterhin mit Zöllen belegt sein werden, wurden darüber hinaus zollfreie Handelskontingente (Tarifquoten) vereinbart, und in welcher Höhe?

Nach den vorliegenden Informationen würde die EU eine Quote von insgesamt 50 000 t für hormonfreies Rindfleisch (davon 30 838 t frisches Rindfleisch, inkl. bestehender Quoten in Höhe von 4 162 t), 75 000 t Schweinefleisch und 8 000 t Gemüsemaiskonserven aus Kanada gewähren. Im Gegenzug würde Kanada zollfreien Zugang für knapp 16 800 t Qualitätskäse sowie 1 700 t Industriekäse zusätzlich zu den bestehenden Quoten gewähren.



5. Wie sollen diese Tarifquoten konkret umgesetzt und verteilt werden?

Über die konkrete Umsetzung und Verteilung der Quoten wird derzeit noch verhandelt.

6. Welche wirtschaftlichen Effekte inklusive Arbeitsmarkteffekte erwartet die Bundesregierung durch die getroffenen Regelungen im Bereich des Zollabbaus/der zollfreien Handelskontingente, insbesondere für die Land- und Ernährungswirtschaft in Deutschland (speziell: Milch, Eier, Fleisch, Getreide, Mais)?

Die kanadische Volkswirtschaft ist mit einem bilateralen Handelsvolumen von rund 13 Mrd. Euro ein wichtiger Partner für die deutsche Wirtschaft. Nach Angaben der EU-Kommission dürfte infolge der Umsetzung des Abkommens das bilaterale Handelsvolumen bei Waren und Dienstleistungen EU-weit um rd. 23 Prozent steigen (Quelle: [www.europa.eu/rapid/press-release\\_MEMO-13-911\\_de.doc](http://www.europa.eu/rapid/press-release_MEMO-13-911_de.doc)). Europäische Unternehmen sparen infolge des Zollabbaus im Jahr ungefähr 500 Mio. Euro ein. Wachstum und Beschäftigung auf beiden Seiten des Atlantiks könnten dadurch neue Impulse erhalten. Laut Europäischer Kommission könnte das Abkommen zwischen der EU und Kanada zu einem Zuwachs des BIP der EU um insgesamt bis zu rd. 12 Mrd. Euro pro Jahr führen. Detaillierte Informationen über Auswirkungen des CETA-Abkommens auf einzelne Waren- und Produktgruppen des Agrarbereichs liegen im Sustainability Impact Assessment der Europäischen Kommission vor ([http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2011/september/tradoc\\_148201.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2011/september/tradoc_148201.pdf)).

7. Wie groß sind nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen Betriebsgrößen von Schweinemast-, Rindermast-, Geflügel-, aber auch Milchvieh- und Ackerbaubetrieben in Kanada im Vergleich zu durchschnittlichen Betriebsgrößen in der EU beziehungsweise Deutschland, und welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung durch CETA für die Betriebsstrukturen in Deutschland (bitte nach Betriebstyp bzw. Produktionszweig aufschlüsseln)?

Daten über die durchschnittlichen Betriebsgrößen in Kanada und über die Auswirkungen von CETA auf die Betriebsstrukturen in Deutschland liegen der Bundesregierung nicht vor.

8. Welche Branchen in der EU, Kanada und speziell in Deutschland werden nach Kenntnis der Bundesregierung durch das CETA-Abkommen ihre Umsätze steigern können, und welche werden Einbußen hinnehmen müssen?

Detaillierte Informationen über Auswirkungen des CETA-Abkommens auf einzelne Branchen in der EU, Kanada und Deutschland liegen im Sustainability Impact Assessment der Europäischen Kommission vor ([http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2011/september/tradoc\\_148201.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2011/september/tradoc_148201.pdf)).

9. Welche Regionen der EU, Kanada und speziell in Deutschland, werden nach Kenntnis der Bundesregierung durch das CETA-Abkommen ihre positiven ökonomischen Effekte erhalten, und welche werden Einbußen hinnehmen müssen?

Informationen über regionale Handels-, Wachstums- und Beschäftigungseffekte infolge des geplanten Freihandelsabkommens der EU mit Kanada liegen der Bundesregierung nicht vor.

10. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über ökonomische und soziale Auswirkungen des CETA-Abkommens in Drittstaaten, insbesondere denen des „Globalen Südens“?

Der Bundesregierung liegen Informationen über ökonomische Auswirkungen des CETA-Abkommens in Drittstaaten auf Basis des Sustainability Impact Assessment der Europäischen Kommission vor. Mögliche Effekte auf Drittstaaten infolge des CETA-Abkommens erweisen sich danach als nicht signifikant.

11. Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung auf das Verbraucherpreisniveau bei Lebensmitteln?

Eine Liberalisierung des Handels senkt erfahrungsgemäß das Verbraucherpreisniveau. Aufgrund der insgesamt geringfügigen Wirkungen von CETA dürften die Auswirkungen auf das Preisniveau jedoch nur marginal ausfallen.

12. Welche Steigerungen erwartet die Bundesregierung beim Transport von Agrar- und Ernährungsgütern in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens (in beide Richtungen), und wie hoch schätzt die Bundesregierung den zusätzlichen CO<sub>2</sub>-Ausstoß aufgrund dieser Steigerungen?

Informationen über sektorale Handelseffekte und mögliche Emissionswirkungen infolge des geplanten Freihandelsabkommens der EU mit Kanada liegen der Bundesregierung nicht vor.

13. Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Aussagen der Nachhaltigkeitsbewertung zum CETA (Sustainability Impact Assessment) vom Juni 2011?

Gesonderte Informationen zu Steigerungen des Transportaufkommens von Agrar- und Ernährungsgütern und Einschätzungen zur Höhe des zusätzlichen CO<sub>2</sub>-Ausstoßes liegen der Bundesregierung nicht vor. Eine Bewertung der Nachhaltigkeitsbewertung zum CETA aus diesem Kontext heraus ist vor diesem Hintergrund nicht möglich.

#### Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse und Auswirkungen

14. Welche aus Sicht der Bundesregierung besonders handelsschädlichen nichttarifären Handelshemmnisse werden nach Kenntnis der Bundesregierung durch das Abkommen beseitigt, und in welcher Weise?

Insbesondere im Automobilbereich werden einige besonders handelsschädliche nichttarifäre Handelshemmnisse beseitigt. So werden nach Inkrafttreten von CETA 17 UN ECE-Regelungen aus dem Automobilbereich durch Kanada unilateral anerkannt. Über die Anerkennung weiterer Regelungen soll drei Jahre nach Inkrafttreten entschieden werden.

Darüber hinaus wird durch CETA ein „Regulatory Cooperation Forum“ eingerichtet werden, mit dem Ziel, regulatorische Kooperationen zu fördern. Zudem wird das Verfahren zur Konformitätsbewertung für einige Sektoren erleichtert, in dem die Marktzulassung sowohl für den EU- als auch den kanadischen Markt von Konformitätsbewertungsstellen im selben Land und ggf. von der selben Stelle durchgeführt werden können.

Außerdem soll der Informationsaustausch der europäischen und kanadischen Normungsorganisationen gestärkt und die Harmonisierung von Standards gefördert werden.

Im Bereich sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen wird ein Joint Management Committee auf Expertenbasis eingerichtet, um Schwierigkeiten rechtzeitig zu identifizieren. Zudem haben sich die EU und Kanada darauf geeinigt, Rahmenbedingungen für die gegenseitige Anerkennung ihrer Inspektions- und Zertifizierungssysteme zu schaffen.

Darüber hinaus wird durch CETA der Zugang zu öffentlichen Ausschreibungen auf Provinz- und Kommunalebene für EU-Unternehmen ermöglicht.

Durch CETA wird zudem die Arbeitskräftemobilität und die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen erleichtert.

15. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Anteil der wirtschaftlichen Impulse durch das Abkommen, die auf den Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse zurückgehen?

Nach Angaben der Europäischen Kommission könnten sich die Effekte einer Senkung der Kosten für die Einhaltung der technischen Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren (einschließlich der Vorschriften für Kennzeichnung und Etikettierung) infolge des geplanten Freihandelsabkommens der EU mit Kanada auf einen jährlichen BIP-Zuwachs von bis zu 3 Mrd. Euro (d. h. ein Viertel des Gesamteffektes) für die EU belaufen (Quelle s. Antwort zu Frage 6).

#### Agrar- und Lebensmittelwirtschaft

16. Welche Regelungen werden im Bereich der sanitären und phytosanitären Maßnahmen getroffen, und mit welchen Konsequenzen?

Nach den derzeit vorliegenden Informationen werden im Kapitel zu sanitären und phytosanitären Maßnahmen im Wesentlichen die bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des SPS-Abkommens der WTO erneut unterstrichen und die dort nicht geregelten Verfahren in der Zusammenarbeit der Behörden konkretisiert. Das bestehende Veterinärabkommen zwischen der EU und Kanada (Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten, ABl. L 71 vom 18.3.1999, S. 3) soll integriert werden. Daher geht die Bundesregierung davon aus, dass der auf dem Veterinärabkommen beruhende Dialog und Informationsaustausch der Veterinärbehörden fortgesetzt und vertieft werden kann. Ähnliche Verfahren sollen für den Handel mit Pflanzen gelten.

Die Bundesregierung erwartet, dass mit einer verbesserten Zusammenarbeit auch im Seuchenfall der Handel nicht unnötig beeinträchtigt und Maßnahmen auf das notwendige Maß beschränkt bleiben. Dies gibt Rechtssicherheit für alle Handelsbeteiligten sowie die Behörden.

Im phytosanitären Bereich soll nach Möglichkeit für die Exporte von Pflanzen und pflanzlichen Produkten ein ähnliches System etabliert werden, wie es bei Importen in die EU derzeit gültig ist. In einem ersten Schritt sollen exemplarisch für einzelne Produkte Listen mit Schadorganismen erarbeitet werden, die dann für alle Mitgliedstaaten der EU Gültigkeit haben. Die Produkte müssen von diesen Schadorganismen frei sein und könnten dann ohne weitere Risikoanalyse nach Kanada exportiert werden. Darüber hinaus sollen die Anforderungen des



Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (IPPC) akzeptiert und verstärkt zur Anwendung kommen.

17. Für welche Bereiche wurden nach Kenntnis der Bundesregierung das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung von sanitären und phytosanitären Maßnahmen vereinbart, mit welchen Konsequenzen z. B. bei der Behandlung von Fleisch bzw. Schlachtkörpern, und wie bewertet sie das?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde in dem Freihandelsabkommen keine generelle gegenseitige Anerkennung von sanitären und phytosanitären Maßnahmen vereinbart. Vielmehr soll, wie auch im bestehenden Veterinärabkommen, ein Verfahren zur Anerkennung der Gleichwertigkeit von Maßnahmen im Einzelfall geregelt werden. Zu bereits im Veterinärabkommen vereinbarten Gleichwertigkeiten siehe Antwort zu Frage 32.

18. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung in dem Abkommen Regelungen bezüglich der Tiergesundheit getroffen?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Regelungen zur Tiergesundheit finden sich nach den derzeit verfügbaren Informationen ausschließlich im SPS-Kapitel des Abkommens; daher wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

19. Welche Regelungen werden bezüglich der Behandlung von Tieren mit Wachstumshormonen getroffen, und wie bewertet die Bundesregierung diese?

Das Abkommen enthält keine Regelungen bezüglich der Behandlung von Tieren mit Wachstumshormonen. Dementsprechend gelten weiterhin innerhalb der EU die EU-Regeln und in Kanada die kanadischen Regeln. Dementsprechend erstreckt sich das von der EU eingeräumte Kontingent an Rind- und Schweinefleisch ausschließlich auf (den EU-Regeln entsprechend) hormonfreies Fleisch.

Es war Ziel der Bundesregierung, die bestehenden Regeln der EU in der Frage des Einsatzes von Hormonen und Wachstumsbeschleunigern bei der Tiermast zu erhalten, das Ergebnis der Verhandlungen ist daher in dieser Hinsicht zu begrüßen.

20. Welche Schutzmaßnahmen werden getroffen, um sicherzustellen, dass nicht Fleisch von mit Wachstumshormonen behandelten Tieren in den europäischen Markt gelangt, zumal, wenn diese im Fleisch nicht analytisch nachweisbar sind?

Die Einfuhr von Fleisch in die EU unterliegt umfangreichen Anforderungen des Unionsrechts einschließlich systematischer Einfuhrkontrollen. Voraussetzung für die Einfuhr von Fleisch in die EU ist dabei u. a., dass die betreffenden Drittländer gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG (sog. Rückstandskontrollrichtlinie) einen Rückstandskontrollplan mit gleichwertigen Garantien für die Wirksamkeit der Überwachung von Rückständen von Stoffen mit anaboler Wirkung und nicht zugelassenen Stoffen der Gruppe A des Anhangs I der Rückstandskontrollrichtlinie vorlegen und jährlich aktualisieren. Weiter gelten die Anforderungen der Richtlinie 96/22/EG über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe

mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von  $\beta$ -Agonisten in der tierischen Erzeugung.

Fleisch von mit diesen Stoffen behandelten Tieren entspricht nicht den Unionsvorschriften und darf nicht in die Europäische Union eingeführt werden.

Das Lebensmittel- und Veterinäramt der Kommission führt Inspektionsbesuche in Drittländern durch. Gegenstand dieser Untersuchungen sind sowohl lebende Tiere als auch Lebensmittel tierischen Ursprungs sowie die entsprechenden Betriebe, die Systeme der Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln sowie Rückstandskontrollen. Auf diese Art überprüft die Europäische Kommission regelmäßig, ob die von den Drittländern gewährten Garantien eingehalten werden.

Grundsätzlich kann die Europäische Kommission darüber hinaus verschiedene im Unionsrecht vorgesehene Maßnahmen, bis hin zu dem Erlass von Schutzklauseln veranlassen, wenn sie dafür ein Erfordernis sieht.

21. Wie hoch schätzt die Bundesregierung, vor dem Hintergrund der EU-Debatte um die Betrugsanfälligkeit der Lebensmittelkette, das Risiko ein, dass mit Inkrafttreten des CETA über kurz oder lang Fleisch von Tieren auf die Teller der europäischen Verbraucherinnen und Verbraucher gelangt, die mit Wachstumshormonen behandelt wurden, und wie bewertet sie das?

Die Bundesregierung sieht keinen Anlass, für den Import von kanadischem Fleisch ein höheres Risiko für Betrug anzunehmen als für Fleisch anderer Herkünfte.

Darüber hinaus weist die Bundesregierung darauf hin, dass die Höhe des Kontingents es kanadischen Fleischproduzenten erlaubt, für den EU-Markt eigene, hormonfreie Produktionslinien aufzubauen.

22. Welche Regelungen werden bezüglich der Kooperation im Bereich Biotechnologie getroffen?

Welche Formen der Zusammenarbeit werden insbesondere in den Bereichen Zulassung von gentechnisch veränderten Organismen und Nulltoleranz für nicht zugelassene gentechnisch veränderte Organismen in Lebensmitteln und Saatgut getroffen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wird das Abkommen eine Kooperationsvereinbarung im Bereich Biotechnologie enthalten. Diese basiert auf dem bilateralen Dialog über Biotechnologie-Marktzugangsfragen, der im Rahmen einer einvernehmlichen Lösung des WTO-Schiedsverfahrens DS292/40 hinsichtlich Maßnahmen betreffend die Genehmigung und die Vermarktung von Biotechnologie-Produkten vereinbart wurde (s. [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2009/november/tradoc\\_145457.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2009/november/tradoc_145457.pdf)).

Im Rahmen dieses Dialogs haben die zuständigen Behörden Kanadas und die Europäischen Kommission u. a. Fragen der Zulassung von gentechnisch veränderten Organismen und die Auswirkungen von Biotechnologie-bezogenen Maßnahmen auf den Handel zwischen Kanada und der EU diskutiert. Schon im Rahmen dieses bereits bestehenden Dialogs können nach Kenntnis der Bundesregierung auch Fragen der Nulltoleranz für nicht zugelassene gentechnisch veränderte Organismen in Lebensmitteln und Saatgut thematisiert werden; das Freihandelsabkommen wird daran voraussichtlich nichts ändern.

23. Sind diese aus Sicht der Bundesregierung geeignet, das europäische und deutsche Schutzniveau der gentechnikfreien Land- und Lebensmittelwirtschaft dauerhaft beizubehalten und gegebenenfalls in Zukunft weiter auszubauen?

Die in der Antwort zu Frage 22 genannte Kooperation stellt keine Beschränkung der Regelungsfreiheit des deutschen und europäischen Gesetzgebers dar. Auch durch das Freihandelsabkommen erwartet die Bundesregierung keine (über die bestehenden WTO-rechtlichen Verpflichtungen hinausgehenden) Auswirkungen auf die Möglichkeit der Beibehaltung und zukünftigen Fortentwicklung der EU- und nationalen Regeln über die Nutzung der Gentechnik in der Land- und Lebensmittelwirtschaft.

24. Welche Interessen im Bereich der Bio- und Gentechnologie hat die kanadische Regierung im Rahmen der Verhandlungen zu erkennen gegeben?

Wurde diesen Interessen nach Kenntnis der Bundesregierung vollumfänglich entsprochen, und wenn nein, in welchen Punkten, mit welcher Begründung und mit welchem Erfolg fand hier ein Widerspruch von EU-Seite statt?

Die Bundesregierung verfügt über keine Informationen über Einzeldetails der Verhandlungen zwischen der Europäischen Kommission und der kanadischen Seite.

25. Inwieweit sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Vereinbarungen zur Biotechnologie in CETA als „Vorlage“ für die Verhandlungen mit den USA im Rahmen der TTIP zu verstehen?

Werden sich die USA nach Einschätzung der Bundesregierung mit einer vergleichbaren Vereinbarung zufrieden geben?

Ist der Bundesregierung bekannt, ob es bereits einen Austausch mit den USA gibt, um CETA in diesem Bereich mit TTIP und NAFTA (Nordamerikanisches Freihandelsabkommen) „kompatibel“ zu machen?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, inwieweit die Vereinbarungen zur Biotechnologie in CETA als „Vorlage“ für die Verhandlungen mit den USA im Rahmen von TTIP zu verstehen sind, bzw. ob die USA eine vergleichbare Vereinbarung anstreben.

26. Wie würde sich – als ein konkretes Beispiel der Weiterentwicklung von Standards – die Einführung der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD angestrebten, EU-weiten Kennzeichnung von tierischen Produkten, die auf Grundlage von gentechnisch verändertem Futter erzeugt wurden, vor dem Hintergrund des derzeitigen Verhandlungsstandes auswirken?

Die Bundesregierung erwartet keine besonderen Auswirkungen einer möglichen Einführung einer Kennzeichnungsregelung für tierische Produkte, die auf Grundlage von gentechnisch verändertem Futter erzeugt wurden, auf die CETA-Verhandlungen.



27. In welchen Gremien müsste die EU eine solche Kennzeichnungspflicht gegebenenfalls vorab als Ansinnen oder im Nachgang als Entscheidung derzeit bzw. nach Abschluss der Verhandlungen rechtfertigen?

Die EU wäre nach den geltenden WTO-Regeln verpflichtet, eine solche Kennzeichnungspflicht gegenüber den anderen WTO-Mitgliedern (einschließlich Kanadas) zu notifizieren und eventuell eingehende Bemerkungen in Betracht ziehen. Die Kennzeichnungsregelung kann weiterhin Gegenstand des in der Antwort zu Frage 22 erwähnten bilateralen Dialogs über Biotechnologie-Marktzugangsfragen werden. Die Bundesregierung erwartet keine Veränderung dieser Situation nach Abschluss der Verhandlungen.

28. Mit welchen Konsequenzen müsste die EU gegebenenfalls im Falle der Einführung einer solchen Kennzeichnungspflicht nach Abschluss des Abkommens rechnen?

Derzeit ist weder für Freihandelsabkommen noch für eine mögliche Kennzeichnungsregelung der genannten Art die genaue Ausgestaltung bekannt, daher ist eine abschließende Antwort auf die Frage nicht möglich.

29. Welche Gründe sprechen für die Annahme, dass das Abkommen die Einführung einer solchen Kennzeichnungspflicht zusätzlich erschweren könnte?

Aus Sicht der Bundesregierung sprechen keine Gründe für diese Annahme.

30. Ist in Kanada nach Kenntnis der Bundesregierung das Klonen von Tieren erlaubt, und wenn ja, welche Regelungen werden hierzu in dem Abkommen getroffen?

Nach Auskunft des kanadischen Landwirtschaftsministeriums befindet sich das Klonen von Tieren in Kanada noch im Versuchsstadium und wird nur in wenigen Forschungslabors erprobt. Klontiere und Erzeugnisse aus Klontieren sind auf dem kanadischen Markt nicht zugelassen. Allen bedeutenden kanadischen Züchtern und Zuchtorganisationen ist die gesetzliche Vorgabe bekannt, nach der das Inverkehrbringen von Klonen angezeigt werden muss und erst nach Prüfung erlaubt wird. Bisher sind keine solchen Anzeigen bei den kanadischen Behörden eingegangen.

31. Welche Regelungen werden in CETA zum Import von Fleisch aus den Nachkommen geklonter Tiere getroffen, insbesondere vor dem Hintergrund der europäischen Debatte über die Kennzeichnungspflicht?

Befürwortet die Bundesregierung eine Kennzeichnungspflicht für das Fleisch von Nachkommen von Klontieren angesichts eines möglichen künftigen Imports solchen Fleisches aus Kanada?

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden in CETA keine Regelungen zum Import von Fleisch aus den Nachkommen geklonter Tiere getroffen. Unabhängig vom Abschluss des Freihandelsabkommens mit Kanada sieht der Koalitionsvertrag vom 27. November 2013 vor, auf europäischer Ebene für ein Verbot des Klonens von Tieren und des Imports von geklonten Tieren und deren Fleisch einzutreten und eine Kennzeichnungspflicht für Nachkommen von geklonten Tieren und deren Fleisch anzustreben.

32. Wie setzt sich der bestehende Veterinärausschuss zur regulatorischen Kooperation zwischen Kanada und der EU zusammen (Joint Management Committee on the Canada-EU Veterinary Agreement)?

Welche Kompetenzen besitzt das Komitee, und inwieweit sind Vertreter Deutschlands in die Sitzungen und Entscheidungen eingebunden?

Das seit dem Jahr 1998 bestehende Veterinärabkommen zwischen der EU und Kanada ist das wichtigste Instrument für die Zusammenarbeit zwischen der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher (DG SANCO) und der kanadische Lebensmittelüberwachungsagentur (CFIA). Das Abkommen erleichtert den Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen (einschließlich Fisch) im Hinblick auf die gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Hygienemaßnahmen. Ein wesentlicher Grundsatz des Abkommens ist die Verpflichtung handelsrelevante Entscheidungen auf wissenschaftlicher Grundlage zu erstellen. Im Rahmen regelmäßiger Sitzungen des gemeinsamen Ausschusses (Joint Management Committee, JMC) diskutieren DG SANCO und CFIA über Umsetzungsfragen des Veterinärabkommens. Ein Vertreter Deutschlands ist nicht aktiv in die Arbeit des JMCs eingebunden. Die Ergebnisse der JMC-Sitzungen werden von DG SANCO in der Ratsarbeitsgruppe „Potsdam Gruppe“ vorgestellt, in der Deutschland auch vertreten ist.

33. Inwiefern wird nach Einschätzung der Bundesregierung das europäische Vorsorgeprinzip in seiner jetzigen Ausgestaltung durch das Abkommen in Frage gestellt, weil Beschränkungen oder Verbote zum Schutz von Umwelt und Gesundheit dann gegebenenfalls von einem naturwissenschaftlichen Nachweis des Risikos abhängen und möglicherweise nicht mehr vorsorgend aufgrund der Vermutung oder Möglichkeit eines Risikos ausgesprochen werden können?

Die Verhandlungen sind in dieser Frage nach den vorliegenden Textentwürfen noch nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass das in der EU angewandte geltende Vorsorgeprinzip in seiner jetzigen rechtlichen Ausgestaltung durch das Abkommen nicht infrage gestellt wird.

34. Ist nach Abschluss des Abkommens künftig eine der Vorsorge (im europäischen Sinn) verpflichtete Gesetzgebung noch möglich?

Können bei neuen Technologien künftig noch vorsorglich Moratorien erlassen werden, um weitere Erkenntnisse zu gewinnen, oder müssen Produkte, deren Gefährlichkeit noch nicht zweifelsfrei nachgewiesen ist, zunächst zugelassen werden?

Auf die Antwort zu Frage 33 wird verwiesen.

35. In welcher Weise und in welchem Umfang fand nach Kenntnis der Bundesregierung der Aspekt der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit unserer Agrarsysteme Berücksichtigung während der Verhandlungen?

Im Auftrag der Kommission wurde die wirtschaftliche, soziale und ökologische Nachhaltigkeit des Abkommens, auch hinsichtlich der Agrarsysteme, im Rahmen einer Folgenabschätzung untersucht. Die Ergebnisse dieser Folgenabschätzung (vgl. [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2011/september/tradoc\\_148201.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2011/september/tradoc_148201.pdf)) wurden bei den Verhandlungen berücksichtigt, nach Kenntnis der Bundesregierung insbesondere in Form eines eigenen Kapitels zu Handel und nachhaltiger Entwicklung.



36. Welche Regelungen wurden im Rahmen von CETA im Detail zum Schutz geografischer Herkunftsangaben getroffen, für welche Produkte gelten diese, und wie bewertet die Bundesregierung dies?

Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über den Handel mit Wein und Spirituosen vom 16. September 2003 soll in CETA übernommen werden. Damit sollen die bestehenden Vorschriften über den Schutz geografischer Herkunftsbezeichnungen für Wein, zum Beispiel Ahr, Baden, Franken, Mosel, Rheingau und Pfalz, und für Spirituosen, zum Beispiel Korn, Schwarzwälder Kirschwasser, Fränkisches Zwetschgenwasser und Berliner Kümmel, weitergeführt werden.

Darüber hinaus soll CETA auch einen Schutz geografischer Herkunftsbezeichnungen für andere landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel mit Ursprung in den Vertragsparteien gegen jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung durch unberechtigte Nutzer gewähren. Zu zwölf geografischen Herkunftsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel aus Deutschland, die nach EU-Recht geschützt sind, wurde Interesse an einem Schutz in Kanada von den Schutzgemeinschaften bekundet, zum Beispiel Aachener Printen, Bayerisches Bier, Schwarzwälder Schinken.

Die Bundesregierung begrüßt die Stärkung des Schutzes geografischer Herkunftsangaben, der die Präsentation der so bezeichneten Produkte auf dem kanadischen Markt erleichtert und den Verbraucher vor irreführenden Angaben über die Herkunft schützt.

37. Inwieweit sind in CETA weitere Vereinbarungen zum Schutz geistigen Eigentums und insbesondere im Bereich der Patentierung biotechnologischer Erfindungen vorgesehen, und wie hat sich die Bundesregierung zu diesen Vorschlägen positioniert?

Die Verhandlungen dazu sind noch nicht abgeschlossen. Es gibt weiterhin Gespräche über die konkrete Ausgestaltung. Insbesondere liegen der Bundesregierung keine Informationen vor, dass das Abkommen Regelungen zur Patentierung biotechnologischer Erfindungen enthalten soll.

38. Welche Regelungen wurden im Rahmen von CETA für den Bereich der öffentlichen Beschaffung und Dienstleistungen von allgemeinem Interesse getroffen?

Im Rahmen von CETA werden für den Bereich der öffentlichen Beschaffung ganz überwiegend die gleichen Regelungen getroffen werden, die für Kanada und die EU bereits nach dem WTO-Beschaffungsübereinkommen GPA gelten. Das im Rahmen der WTO abgeschlossene plurilaterale Agreement on Government Procurement (GPA) verpflichtet die Vertragsparteien – einschließlich der EU und Kanada – zur diskriminierungsfreien und transparenten Vergabe der von dem Übereinkommen erfassten öffentlichen Aufträge. Diese Nichtdiskriminierungs- und Transparenzpflichten werden in dem Kapitel in CETA, das die öffentliche Beschaffung betrifft, überwiegend wortgleich übernommen. Der Anwendungsbereich der von CETA erfassten öffentlichen Aufträge wird aber über den Anwendungsbereich des GPA hinausgehen, insbesondere weil Kanada sich durch CETA verpflichten wird, auch die öffentliche Beschaffung durch die kanadischen Provinzen und Kommunen weiter als nach dem GPA für europäische Bieter zu öffnen.



Im Dienstleistungsbereich hat die EU die in den anderen Freihandelsabkommen sowie im WTO-Dienstleistungsübereinkommen GATS (General Agreement on Trade in Service) übliche Generalausnahme für die sog. public utilities verwendet. Diese, seit nunmehr 19 Jahren bewährte, Ausnahmeregel deckt den Bereich ab, der in Deutschland unter „Daseinsvorsorge“ verstanden wird.

39. Wie bewertet die Bundesregierung deren Auswirkungen auf die Möglichkeit, regionale Erzeugnisse im Rahmen der öffentlichen Beschaffung gezielt zu stärken sowie im Rahmen der Ausschreibung soziale und ökologische Standards vorzugeben sowohl innerhalb der EU bzw. Deutschlands als auch in Kanada?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich die Rechtslage innerhalb der EU bzw. Deutschlands durch CETA für die unter Berücksichtigung sozialer und ökologischer Aspekte erfolgende Beschaffung durch öffentliche Auftraggeber nicht verändern wird. Die künftigen Regelungen in CETA zum öffentlichen Beschaffungswesen werden ganz überwiegend identisch sein mit den für die EU und Kanada bereits geltenden Vorgaben an Nichtdiskriminierung und Transparenz des Vergabeverfahrens, die sich aus dem WTO-Beschaffungsübereinkommen GPA ergeben (siehe Antwort zu Frage 38). Das EU-Vergaberecht entspricht diesen Vorgaben. Das gilt auch für die in den neuen EU-Vergaberichtlinien vorgesehenen erweiterten Möglichkeiten, im Rahmen der Ausschreibung soziale und ökologische Aspekte zu berücksichtigen. Soweit nach dem EU-Vergaberecht und nach deutschem Vergaberecht die Förderung regionaler Erzeugnisse im Rahmen der öffentlichen Beschaffung zulässig ist, werden diese Möglichkeiten durch CETA nicht eingeschränkt werden.

40. Werden in CETA Regelungen zur Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung getroffen, und wenn ja, welche?

Im Dienstleistungsbereich sieht die EU die den Bereich der Daseinsvorsorge abdeckende Generalausnahme für die sog. public utilities vor (siehe Antwort zu Frage 38). Zusätzlich zu dieser allgemeinen Ausnahmeregel wurden im Dienstleistungsteil von CETA zwei weitere ausdrückliche Ausnahmeregelungen zum Bereich Trinkwasserversorgung und Abwasser getroffen.

Der Teil von CETA, der die Vergabe öffentlicher Aufträge regelt, erfasst nicht die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen.

41. Gibt es im Rahmen von CETA Überlegungen, die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung explizit als Ausnahme vorzusehen, und setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass eine solche Bereichsausnahme auch im TTIP aufgenommen wird?

Der Handelskommissar der Europäischen Kommission, Karel De Gucht, hat mit Blick auf die in Deutschland vielfach vorhandenen Strukturen der kommunalen Wasserversorgung klargestellt, dass alle bisherigen Freihandelsabkommen der EU, einschließlich des noch nicht abgeschlossenen Abkommens mit Kanada, eine sehr weitgehende Ausnahme – in der rechtlichen Form sog. Vorbehalte – für den gesamten Bereich der Daseinsvorsorge beinhalten. Dabei hat Handelskommissar Karel De Gucht auch verdeutlicht, dass über diese generelle Ausnahme für die öffentliche Daseinsvorsorge hinaus in den Freihandelsabkommen ein weiterer Vorbehalt für den Wasserbereich aufgenommen werde. Was den Bereich des Dienstleistungskapitels anbelangt wurden die in CETA getroffenen Regelungen in der Antwort zu den Fragen 38 und 40 dargestellt. Die Bundes-

regierung wird sich dafür einsetzen, entsprechende Ausnahmeregeln auch im TTIP zu verankern.

Die Bundesregierung wird sich außerdem dafür einsetzen, dass auch das künftige Freihandelsabkommen mit den USA die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen für die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung nicht erfasst. Hintergrund dafür ist, dass der Wassersektor durch Rat, Europäisches Parlament und Kommission ausdrücklich vom Anwendungsbereich der EU-Konzessionsrichtlinie ausgenommen wurde.

#### Umwelt, Klimaschutz und Chemikaliensicherheit

42. Welche Auswirkungen hat CETA auf den Export von Erdgas und Erdöl aus Schiefergestein bzw. Teersanden in die EU, und wie bewertet die Bundesregierung diese mit Blick auf einerseits die internationalen, europäischen und deutschen Klimaschutzziele und andererseits die Folgen für den Ausbau erneuerbarer Energien in Europa und Kanada?
43. Mit welchen zusätzlichen Importmengen von Erdgas und Erdöl rechnet die Bundesregierung durch Abschluss des Abkommens?

Die Fragen 42 und 43 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Handelsströme für Erdgas und Erdöl werden in erster Linie durch den Preis sowie die verfügbare Infrastruktur zum Transport von Erdgas und Erdöl bestimmt. Es wird davon ausgegangen, dass beides durch CETA nicht beeinflusst wird, so dass durch das geplante Freihandelsabkommen keine nennenswerten Auswirkungen auf die Importmengen in die EU und die europäischen Klimaschutzziele erwartet werden. Im Übrigen entscheiden die Erdgas und Erdöl importierenden Unternehmen eigenständig, woher sie welche Mengen beziehen.

44. Welche Auswirkungen hat CETA auf die unterschiedlichen Regelungen der EU-Mitgliedstaaten zum Einsatz von Fracking in Schiefergaslagerstätten und deren künftige Gestaltbarkeit vor dem Hintergrund möglicher Klagen gegen bereits bestehende oder künftig geplante Einschränkungen des Einsatzes dieser Technologie?

In der derzeit verhandelten Fassung enthält CETA keine spezifischen Regelungen zum Einsatz von Fracking-Technologien. Auswirkungen der in CETA geplanten Investitionsschutzbestimmungen auf künftige Gesetzesänderungen oder administrative Maßnahmen können erst abschließend beurteilt werden, wenn die Textvorschläge zwischen den Verhandlungspartnern weitgehend konsentiert sind. Generell lässt sich aber festhalten, dass ein Staat im Rahmen von Investor-Staat-Schiedsverfahren nicht zur Änderung seiner Gesetze verurteilt werden kann. Negative Auswirkungen einer Gesetzesänderung oder administrativen Maßnahme auf eine bereits getätigte Investition reichen grundsätzlich auch nicht aus, um einen Schadensersatzanspruch im Rahmen eines solchen Verfahrens zu begründen. Vielmehr muss eine Gesetzesänderung oder administrative Maßnahme willkürlich, unverhältnismäßig oder diskriminierend sein.

45. Inwieweit würde das Abkommen nach Einschätzung der Bundesregierung die europäischen Nachhaltigkeitsstandards für Biokraftstoffe abschwächen oder aufheben?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen würde das Freihandelsabkommen die europäischen Nachhaltigkeitsstandards für Biokraftstoffe weder abschwächen noch aufheben.

46. Erwartet die Bundesregierung, dass CETA Auswirkungen auf die zukünftige Ausgestaltung von Durchführungsmaßnahmen der Ökodesignrichtlinie haben könnte?

Wenn ja, welche?

Die Bundesregierung erwartet keine Auswirkungen auf die zukünftige Ausgestaltung von Durchführungsmaßnahmen der Ökodesign-Richtlinie. Die Ökodesign-Richtlinie und die Ausgestaltung der damit in Zusammenhang stehenden Durchführungsmaßnahmen liegen in der Federführung der Europäischen Kommission. Mögliche Auswirkungen des CETA auf die Durchführungsmaßnahmen sind insofern zuvörderst durch die Europäische Kommission zu beurteilen.

47. Wurden nach Kenntnisstand der Bundesregierung Energieeffizienz-Kennzeichnungen bei Produkten in den Verhandlungen als technische Handelshemmnisse eingestuft?

Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung dies, und welche Auswirkungen wird das Abkommen auf die Kennzeichnung haben?

Das CETA-Abkommen enthält in der derzeit verhandelten Fassung keine Regelungen, die sich speziell auf die Energieeffizienz-Kennzeichnung von Produkten beziehen. Markierungen und Kennzeichnungen im Hinblick auf technische Vorschriften sollen zulässig bleiben, solange sie für die Erreichung ihrer legitimen Zwecke erforderlich sind. Die Bundesregierung erwartet daher keine Auswirkungen auf die Energieeffizienz-Kennzeichnung von Produkten.

48. Welche Regelungen wurden in dem Abkommen hinsichtlich der Luftreinhaltung getroffen, und welche konkreten Auswirkungen ergeben sich daraus auf das Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG), die entsprechenden Verordnungen (BImSchV) und Technischen Anleitungen (TA Luft)?

49. Inwieweit würde das Abkommen nach Einschätzung der Bundesregierung zu einer Absenkung der Standards hinsichtlich der Luftreinhaltung führen oder eine künftige Verschärfung von Vorgaben erschweren?

Die Fragen 48 und 49 werden gemeinsam beantwortet.

Regelungen zur Luftreinhaltung in dem Abkommen sind der Bundesregierung nicht bekannt.



50. Inwieweit wird das Abkommen nach Einschätzung der Bundesregierung das Importverbot für Chemikalien, die nicht den Registrierungs- und Prüfungsanforderungen der REACH-Verordnung (Europäische Chemikalienverordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe – Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) entsprechen, abschwächen oder aufheben?
51. Welche Vorkehrungen hat die Bundesregierung getroffen, um eine Abschwächung von Standards im Bereich der Chemikalienpolitik zu verhindern?

Die Fragen 50 und 51 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Thematik war bereits Gegenstand der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Januar zu den Auswirkungen der Freihandelsabkommen CETA und TTIP auf die Chemikaliengesetzgebung (Bundestagsdrucksache 18/459, Frage 9 des Abgeordneten Peter Meiwald). Die Bundesregierung hat darin in Bezug auf CETA dargestellt, dass die EU-Chemikaliengesetzgebung (REACH-Verordnung) durch das Freihandelsabkommen nicht geändert wird. In dem Abkommen wird es keine spezifischen Regelungen zum Chemikaliensektor, aber allgemeine Vorgaben zur regulatorischen Kooperation zwischen der EU und Kanada auf freiwilliger Basis geben. Die Bundesregierung hat in der in Bezug genommenen Antwort ferner darauf hingewiesen, dass offen ist, ob eine engere regulatorische Kooperation im Chemikaliensektor für beide Seiten von Interesse sein wird, und dass derzeit nicht absehbar ist, welche längerfristigen oder indirekten Auswirkungen die Vereinbarungen zu einem engeren Austausch der Regulierer haben werden.

52. Inwieweit ist durch CETA nach Einschätzung der Bundesregierung das Gesetz zum Schwermetallprotokoll der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa betroffen, und in welcher Weise?
53. Welche Vorkehrungen hat die Bundesregierung getroffen, um eine Abschwächung von Standards im Bereich der Schwermetalle zu verhindern?

Die Fragen 52 und 53 werden gemeinsam beantwortet.

Kanada ist Partei des Schwermetallprotokolls. Es ist daher davon auszugehen, dass die Regelungen dem Protokoll entsprechen.

54. Inwieweit werden nach Einschätzung der Bundesregierung europäische Produktstandards (CEN) oder deutsche Produktstandards (DIN) als „technical barriers to trade“ verstanden und mit dem Abkommen abgeschwächt oder aufgehoben?

Im Freihandelsabkommen der Europäischen Union mit Kanada werden verstärkte Kooperation und Austausch zum Abbau technischer Handelsbeschränkungen auch auf Ebene der europäischen und kanadischen Normungsorganisationen vereinbart. Ziel ist der Abbau von nichttarifären Handelshemmnissen mittels Zusammenarbeit und Informationsaustausch sowie über die mögliche gemeinsame Erarbeitung harmonisierter Regelungen. Eine Aufhebung oder Änderung bestehender nationaler oder europäischer Normen ist weiterhin nur nach den jeweils einschlägigen Regeln möglich.

55. Inwieweit wird in CETA nach Einschätzung der Bundesregierung eine EU-Verordnung zur Senkung der F-Gase (Proposal for a Regulation (EU) of the European Parliament and of the Council on fluorinated greenhouse gases and repealing Regulation (EC) No 842/2006) als ein nichttarifäres Handelshemmnis im Sinn des Kapitels Technical Barriers to Trade verstanden?

Das Kapitel „Technical Barriers on Trade“ enthält keine Definition eines nichttarifären Handelshemmnisses. Vielmehr werden die Bestimmungen des bestehenden, von beiden Verhandlungspartnern ratifizierten WTO-Übereinkommens über technische Handelsbarrieren (TBT-Übereinkommen) inkorporiert. Der EU-Verordnungsentwurf wurde gemäß dem TBT-Übereinkommen gegenüber der WTO notifiziert.

56. Welche Regelungen werden in dem Abkommen zum Einsatz und zur Kennzeichnungspflicht für Nanopartikel in Produkten getroffen, und welche Vorkehrungen enthält das Abkommen, um eine Absenkung europäischer Standards in diesem Bereich zu verhindern?

Das Freihandelsabkommen der Europäischen Union mit Kanada enthält keine direkten und indirekten Regelungen zum Einsatz und zur Kennzeichnung von Nanomaterialien.

Der Bundesregierung liegen auch keine Informationen vor, die darauf schließen lassen, dass das Freihandelsabkommen der Europäischen Union mit Kanada Auswirkungen auf die europäischen Standards in diesem Bereich hat.

57. Befürwortet die Bundesregierung eine Kennzeichnungspflicht für Kosmetika, die Nanopartikel enthalten?

Inwieweit wird in CETA die neue Kennzeichnungspflicht der EU für Nanotechnologie in Kosmetika als ein nichttarifäres Handelshemmnis im Sinn des Kapitels Technical Barriers to Trade verstanden?

58. Wäre es nach Abschluss des Abkommens nach Einschätzung der Bundesregierung möglich, nicht gekennzeichnete Kosmetika, die Nanopartikel enthalten, in die EU einzuführen?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 57 und 58 gemeinsam beantwortet.

Die Kennzeichnungspflicht für Nanomaterialien, die in kosmetischen Mitteln verwendet werden, ergibt sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel. Diese Verordnung gilt vollständig seit 11. Juli 2013. Sie ist geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Werden in kosmetischen Mitteln Bestandteile in Form von Nanomaterialien eingesetzt, müssen diese eindeutig in der Liste der Bestandteile aufgeführt werden. Den Namen dieser Bestandteile muss das Wort „Nano“ in Klammern folgen. Diese Vorgaben gelten gleichermaßen für importierte Produkte, wie für Produkte, die innerhalb der Europäischen Union hergestellt werden.

Aus Sicht der Bundesregierung dient die Pflicht zur Kennzeichnung von Nanomaterialien in kosmetischen Mitteln der Information der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, die darauf schließen lassen, dass das Freihandelsabkommen der Europäischen Union mit Kanada Auswirkungen auf diese Kennzeichnungspflicht hat.

59. Inwieweit werden in CETA nach Einschätzung der Bundesregierung die Recyclingquoten in der EU-Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (2002/96/EG) als nichttarifäre Handelshemmnisse verstanden, und welche Auswirkungen hätte dies auf die Vorgaben der Richtlinie?

Aus Sicht der Bundesregierung stellen die Recyclingquoten der EU-Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte 2012/19/EU, die die Richtlinie 2002/96/EG abgelöst hat, keine nichttarifären Handelshemmnisse dar. Sie beeinträchtigen weder die Einfuhr noch die Vermarktung von Produkten auf dem europäischen Markt. Sie stellen jedoch einen Umweltstandard dar, von dem nicht abgewichen werden soll.

#### Bauen und Wohnen

60. Inwiefern werden bei den Verhandlungen im Rahmen von CETA Handelsbedingungen für Bauprodukte, Baustoffe und Bauarten besprochen, und welche Auswirkungen haben diese auf die Zulassungskriterien in der Bundesrepublik Deutschland (bitte aufschlüsseln nach Handelshemmnissen und Sparten)?

Nach der Bundesregierung vorliegenden Informationen sollen sich technische Spezifikationen bei Ausschreibungen auf internationale Standards (Normen) beziehen, sofern solche vorhanden sind, ansonsten jedoch auf nationale Regulierungen.

61. Inwiefern sollen die Rahmenbedingungen für Investitionen in Gewerbe- und Wohnimmobilien im Rahmen von CETA geändert werden, und welche konkreten Verhandlungsvorschläge wurden dazu vorgelegt?

Der Bundesregierung sind keine Verhandlungsvorschläge über Rahmenbedingungen für Investitionen in Gewerbe- und Wohnimmobilien bekannt.

62. Inwiefern wurden Änderungen von Rahmenbedingungen für Dienstleistungen in den Bereichen Architektur, Ingenieurwesen und Städtebau bei den Verhandlungen zu CETA thematisiert, und welche sind für die einzelnen Bereiche konkret vorgesehen?

Wie in den anderen Freihandelsabkommen der EU auch wird in CETA ein Rahmen dafür geschaffen, einzelne Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen abzuschließen. Aufgrund des Interesses der Branche, die bereits bilaterale Empfehlungen für ein solches Abkommen erarbeitet haben, kommen die Architekten für derartige Regelungen zuvorderst infrage.

Darüber hinaus öffnen einige EU-Mitgliedstaaten ihre Märkte für die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung und/oder die Niederlassungsfreiheit für die genannten Sektoren.



**elektronische Vorab-Fassung**

**elektronische Vorab-Fassung**

**elektronische Vorab-Fassung**



## Antwort

### der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten [REDACTED]  
[REDACTED] weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE,  
– Drucksache 18/744 –

### Wiederaufbauhilfe nach der Hochwasserkatastrophe

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Im Juni 2013 traf Deutschland die zweite sogenannte Jahrhundertflut. Viele Menschen standen solidarisch zusammen und halfen sich in der größten Not. Verschiedene politische Akteure besuchten die Betroffenen vor Ort und versprachen ihre Unterstützung, so auch die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel. In ihrer Regierungserklärung vom 25. Juni 2013 berichtete sie von ihren Eindrücken vor Ort: „Beinahe sprachlos haben auch mich die Bilder gemacht, die sich mir bei meinen Besuchen vor Ort boten, aber auch die Eindrücke, die ich in Gesprächen mit Betroffenen gewonnen habe [...]. Das sind Eindrücke, die ich nicht vergessen werde, und deshalb muss geholfen werden, schnell, direkt, unbürokratisch, nachhaltig“ (Plenarprotokoll 17/248). Weiter stellte sie fest, dass „[n]eben der Soforthilfe ein zügiger Wiederaufbau gewährleistet werden [muss]; denn rasche Soforthilfen lindern zwar die erste Not, doch können sie nicht das ganze, das massive Ausmaß der Schäden beheben, die das Hochwasser bei Privathaushalten, Unternehmen und in der Infrastruktur von Bund, Ländern und Gemeinden verursacht hat“ (ebd.).

Wie aus verschiedenen Medienberichten hervorgeht, sind aus dem 8 Mrd. Euro umfassenden Fluthilfefonds von Bund und Ländern bisher nur ein Bruchteil der Hilfsgelder abgeflossen. Bis Ende 2013 gaben die Länder neben den Soforthilfen bislang nur 261 Mio. Euro der für den Wiederaufbau bereitstehenden Mittel aus (vgl. FOCUS am 30. Januar 2014). Mit Blick auf Sachsen-Anhalt ist festzuhalten, dass im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt bislang 795 Fluthilfeanträge in Höhe von 157 Mio. Euro von den Kommunen gestellt wurden (vgl. Mitteldeutsche Zeitung am 16. Januar 2014). Erste positive Fluthilfebescheide konnten an einige Städte übergeben werden. In anderen Regionen erfolgten dagegen noch keine umfassenden Auszahlungen, darunter Bernburg, Köthen und die Verbandsgemeinde Saale-Wipper. „Es ist alles sehr schleppend und nicht einmal vage abzusehen, wann die ersten Gelder ausgereicht werden,“ so der Verbandsgemeindebürgermeister von Saale-Wipper, Steffen Globig. Weiterhin ist festzustellen, dass deutlich weniger Betroffene Folgeanträge auf Wiederaufbauhilfe gestellt haben, als ursprünglich erwartet wurde (vgl. Mitteldeutsche Zeitung vom 10. Februar 2014). Es wird vermutet, dass Antragsteller ohne Versicherungsschutz Probleme haben, ihren 20-prozentigen Eigenanteil zu erbringen (vgl. ebd.).

**\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. März 2014 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Durch das Hochwasser im Mai und Juni 2013 sind große Schäden bei Privathaushalten, Unternehmen sowie der Infrastruktur von Bund, Ländern und Kommunen entstanden. Die Bundesregierung hat hierfür Mittel in Höhe von 8 Mrd. Euro aus dem Bundeshaushalt für den Aufbauhilfefonds bereitgestellt und in einer Verwaltungsvereinbarung mit den vom Hochwasser betroffenen Ländern die administrativen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Geschädigten eine schnelle und bedarfsgerechte Abwicklung der Hilfe erfahren. Die Abwicklung vor Ort obliegt wegen der vorhandenen Verwaltungsstrukturen und der Erfahrungen mit der Abwicklung von Wiederaufbauleistungen den Ländern bzw. den von ihnen beauftragten Behörden.

Der Bundesregierung geht davon aus, dass insbesondere nach Abschluss des beihilferechtlichen Genehmigungsverfahrens durch die Europäische Kommission Ende des vergangenen Jahres nunmehr alle Geschädigten zeitnah ihre berechtigten Ansprüche befriedigen können.

1. Wie ist die Auszahlung der Wiederaufbauhilfe in den Bundesländern verlaufen?

Wie erfolgte die Aufteilung der Mittel, und wie ist der aktuelle Stand des Mittelabflusses (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Per 31. Dezember 2013 sind Wiederaufbaumittel von den Bundesländern wie in der Tabelle (Anlage) dargestellt, abgerufen worden.

2. Welche Hürden und Hindernisse sind der Bundesregierung bekannt, die zur schleppenden Auszahlung der Wiederaufbauhilfe führen oder geführt haben?
3. Wie gedenkt die Bundesregierung diese Hürden und Hindernisse zu überwinden, um „das massive Ausmaß der Schäden [zu] beheben, die das Hochwasser bei Privathaushalten, Unternehmen und in der Infrastruktur von Bund, Ländern und Gemeinden verursacht hat“?

Die Fragen 2 und 3 werden im Zusammenhang beantwortet:

Aus Sicht der Bundesregierung haben die für die Auszahlungsmodalitäten zuständigen Finanzminister der Bundesländer in ihrer Konferenz am 27. Februar dieses Jahres zutreffend festgestellt, dass „die Höhe des Mittelabflusses u. a. durch die späte Genehmigung von Richtlinien durch die EU-Kommission, die komplexen Planungsvorläufe bei Infrastrukturvorhaben sowie die sukzessive Auszahlung bereits bewilligter Zuschüsse beeinflusst wird.“ Abgesehen davon sind der Bundesregierung keine Sachverhalte bekannt, die Anlass gäben, die zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung zu ändern, die die für eine Geltendmachung von Wiederaufbauhilfe maßgeblichen Rahmenbedingungen, beispielsweise hinsichtlich der ersetzbaren Schäden, der Bewirtschaftung der Fondsmittel und der Rechnungslegung, festlegt. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung haben die Länder zur Durchführung der Wiederaufbauhilfe entsprechende Richtlinien erlassen.



4. Ist der Bundesregierung bekannt, nach welchen Kriterien die Auszahlungen an die Gemeinden und Städte erfolgen (bei Kenntnis, bitte Prioritätenliste darlegen)?

Die das Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz und die Aufbauhilfefeuerordnung konkretisierende Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern mit ihren Aufbauhilfeprogrammen legt die Rahmenbedingungen für den Bezug von Aufbauhilfeleistungen fest. Hinsichtlich der Mittelbewirtschaftung ist in Artikel 3 vorgesehen, dass die betroffenen Länder die beim Bund abgerufenen Mittel unverzüglich weiterzuleiten haben. „Prioritäre“ Bedarfe sind insoweit nicht vorgesehen.

5. Welche aktuellen Kenntnisse hat die Bundesregierung über
- a) die Schadenshöhe in den einzelnen Bundesländern,
  - b) in den einzelnen Kommunen,
  - c) über die beantragte Höhe der Schadenssumme in den einzelnen Bundesländern,
  - d) über die beantragte Höhe der Schadenssumme in den einzelnen Kommunen,
  - e) über die Höhe bisher ausgezahlten Wiederaufbauhilfen in den Bundesländern,
  - f) über die Höhe bisher ausgezahlten Wiederaufbauhilfen in den einzelnen Kommunen,
  - g) bis wann die Schäden in den Bundesländern endgültig behoben sein werden,
  - h) bis wann die Schäden in den Kommunen endgültig behoben sein werden?

Für die Schäden im Bereich der Länder und Kommunen sind im Fonds insgesamt 6,5 Mrd. Euro vorgesehen. Für 50 Prozent dieser Summe wurde gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Aufbauhilfefeuerordnung eine Länderaufteilung vorgenommen. Eine Schadensaufteilung auf einzelne Kommunen oder Landkreise ist nicht erfolgt. Zum Mittelabfluss an die Länder wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die Gesamtschadenshöhe ist derzeit nicht absehbar, da Anträge bis zum Ende des Jahres 2015 gestellt werden können. Folglich wären auch Angaben zum Zeitpunkt der endgültigen Schadensbeseitigung spekulativ.

6. Wie bewertet die Bundesregierung die praktischen Erfahrungen mit dem Verfahren der Auszahlung der Wiederaufbauhilfe, und welche Nachbesserungen für eine schnelle, direkte, unbürokratische und nachhaltige Wiederaufbauhilfe hält sie für notwendig?
- a) Welche Maßnahmen müssen nach Ansicht der Bundesregierung überarbeitet werden?
  - b) Welcher Personenkreis ist oder wird für diese Optimierung vorgesehen?
  - c) Mit welchem Ziel wird eine Überarbeitung angestrebt?
  - d) Ab wann werden diese überarbeiteten Maßnahmen umgesetzt?

Aus heutiger Sicht hält die Bundesregierung Nachbesserungen am bestehenden Regelwerk nicht für erforderlich. Sie teilt die Einschätzung der Länderfinanzminister, die hervorgehoben haben, dass „die Aufbauhilfeprogramme nahezu alle Gruppen von Betroffenen erfassen und ihrer angestrebten Zielrichtung, einen weitgehenden Schadensausgleich zu ermöglichen und den Status quo vor



dem Hochwasser wiederherzustellen, gerecht werden. Die Aufbauhilfeprogramme formulieren klare Förderkriterien, die in allen Ländern gleichermaßen gelten und einen einheitlichen Maßstab für den Wiederaufbau setzen. Das geschaffene Regelwerk schließt außerdem eine Überkompensation von Schäden aus und gewährleistet, dass Ersatzleistungen Dritter, Spenden und sonstige Unterstützungsleistungen bei Bemessung der staatlichen Wiederaufbauhilfen Berücksichtigung finden.“

7. Plant die Bundesregierung in Bezug auf den 20-prozentigen Eigenanteil als Voraussetzung zur Beantragung der Wiederaufbauhilfe Änderungen vorzunehmen, und wenn ja, welche?

Die angesprochene Regelung hat sich aus Sicht der Bundesregierung bewährt. Für individuelle Schäden von Privathaushalten und Unternehmen können Leistungen von bis zu 80 Prozent des entstandenen Schadens gewährt werden. Die Geschädigten müssen daher einen Eigenanteil von 20 Prozent tragen, es sei denn, dieser Eigenanteil wird von Leistungen Dritter, insbesondere Leistungen von Versicherungen, getragen. Diese Regelung soll die Bereitschaft, verstärkt Versicherungen abzuschließen, nachhaltig fördern. Auch die Spendenbereitschaft wird durch diese Regelung gestärkt.

Für begründete Härtefälle kann eine Einzelfallregelung getroffen werden, insbesondere wenn trotz des Leistungsumfangs eine existenzbedrohende Lage des Geschädigten entstehen würde.

8. Ab wann stehen bzw. standen den Bundesländern die 360 Mio. Euro aus dem EU-Solidaritätsfonds für die Beseitigung von Hochwasserschäden real zur Verfügung?

Wie erfolgte die Aufteilung der Mittel, und wie ist der aktuelle Stand des Mittelabflusses (bitte nach Ländern aufschlüsseln)?

Die Auszahlung der rund 360 Mio. Euro umfassenden Finanzhilfe aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union durch die Europäische Kommission ist noch nicht erfolgt. Sie wird in Kürze erwartet. Die Mittel stehen nicht nur für die Beseitigung von Hochwasserschäden zur Verfügung, sondern auch zur Refinanzierung von Kosten, die während der Flutkatastrophe z. B. durch den Einsatz von Hilfsdiensten, für die Bereitstellung von Notunterkünften, für die Sicherung von Hochwasserschutzanlagen, für den Schutz des Kulturerbes oder für Aufräum- und Sicherungsarbeiten entstanden sind (Einsatzkosten).

Die Mittel werden zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt:

Rund 60 Mio. Euro erhält der Bund zur Refinanzierung der Einsatzkosten der Bundeswehr, der Bundespolizei, des Technischen Hilfswerks und des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe.

Rund 40 Mio. Euro erhält der Bund zur Finanzierung der Beseitigung von Schäden an Bundesschienenwegen, Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen und dem Bundeseisenbahnvermögen.

Rund 260 Mio. Euro erhalten die betroffenen Länder für öffentliche Ausgaben zum Wiederaufbau der Infrastruktur (z. B. Verkehr, Telekommunikation, Energieversorgung) und zur Refinanzierung der Einsatzkosten. Die Aufteilung der Mittel wird sich an der prozentualen Verteilung der Mittel der ersten Tranche aus dem Aufbauhilfefonds orientieren.

9. Beabsichtigt die Bundesregierung gemeinsam mit den Bundesländern Kriterien für eine verlässliche und bedarfsgerechte Wiederaufbauhilfe zu entwickeln?

Aus Sicht der Bundesregierung sind die Voraussetzungen für eine verlässliche und bedarfsgerechte Wiederaufbauhilfe gegeben.

10. Sollten Wiederaufbauhilfen für private Wohngebäude und Hausrat sowie gewerbliche Wirtschaft nach Ansicht der Bundesregierung an geeignete Eigenschutzmaßnahmen gekoppelt bzw. in Gebieten, die durch die zuständige Behörde bzw. durch die zuständigen Wasser- und Bodenverbände als hochwassergefährdet beurteilt werden, nicht wiederholt gezahlt werden?
- a) Wenn ja, welche Kriterien wird die Bundesregierung hier zugrunde legen?
- b) Wenn nein, wie will die Bundesregierung verhindern, dass Gebäude in nachweislich hochwassergefährdete Gebiete gebaut werden und im Schadensfall staatliche Wiederaufbauhilfen genutzt werden?

In der Antwort zu Frage 7 hat die Bundesregierung ausgeführt, dass geschädigte Private in der Regel einen Eigenanteil von 20 Prozent der Schadenshöhe zu tragen haben. Diese Regelung soll einen Anreiz schaffen, geeignete Eigenschutzmaßnahmen wie beispielsweise den Abschluss einer Versicherung zu ergreifen. Weitergehende ordnungspolitische Fragestellungen wären an anderer Stelle zu regeln.

elektronische Vorabfassung

Anlage

Aufbaufondsd  
- Mittelauffluss 2013 -

Ausgaben Kapitel 6095	Titel	Soll	Ist 2013	davon Sachverhalt	Sachsen	Bayern	Thüringen	Brandenburg	Niedersachsen	Baden- Württemberg	Schleswig- Holstein	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Rheinland-Pfalz
Solorhilfe Erstattung an den Bund*)	611 21	459.850.000,00	146.215.552,87	30.955.492,25	28.909.650,42	61.489.763,62	16.130.476,37	571.193,95	4.736.387,52	1.155.162,50	335.127,14	1.932.299,09	0,00	0,00
	612 21	359.741.677,50	127.720.010,04	30.955.492,25	28.909.650,41	55.044.111,96	9.162.756,36	560.537,45	0,00	1.155.162,50	0,00	1.932.299,11	0,00	0,00
Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Infrastruktur	697 21	527.468.194,65	28.800.953,24	3.500.000,00	4.297.589,06	20.226.799,99	0,00	0,00	0,00	0,00	722.581,78	51.284,96	2.097,44	0,00
betroffenen Land- und Forstwirtschaft sowie zum im Außenbereich von Gemeinden	697 22	411.603.684,93	79.695.084,41	36.533.360,28	989.049,96	21.915.202,00	309.801,61	17.065.222,50	0,00	0,00	0,00	0,00	2.882.448,06	0,00
betroffener privater Haushalte und Wohnungsunternehmen	698 21	587.493.853,00	52.819.880,68	15.500.000,00	2.266.362,08	34.309.115,29	518.489,47	51.806,09	174.105,75	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Programm zur Schadensbeseitigung bei kulturellen von der Trägerschaft	698 22	62.761.257,09	375.220,75	217.285,37	0,00	84.000,00	73.935,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Programm zur Schadensbeseitigung bei Forschungs-	698 23	2.250.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
in den Gemeinden	882 21	785.251.726,67	35.277.810,13	19.051.997,32	7.684.194,52	8.473.600,00	0,00	2.502,88	0,00	0,00	0,00	65.516,21	0,00	0,00
Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur	882 22	373.504.604,16	66.786.110,19	5.276.446,91	8.153.153,88	44.143.018,87	3.796.215,62	4.787.196,15	0,00	0,00	0,00	337.169,30	130.913,46	200.000,00

\*) In 2013 aus dem Bundeshaushalt Titel 6002 632 09 bezahlt und aus dem Aufbaufondsd Mittelauffluss ersetzt



**elektronische Vorab-Fassung**

**elektronische Vorab-Fassung**

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten [REDACTED]

und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Eigenstromprivileg und Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung

Energieerzeugungsanlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), die gleichzeitig sowohl Strom als auch Wärme produzieren, sind besonders energieeffizient und damit ressourcen- und klimaschonend. Insbesondere in Industrieprozessen mit Bedarf an Prozesswärme wird KWK eingesetzt, da hier Strom und Wärme gleichermaßen zum Einsatz kommen können. Aber auch für die Wärmeversorgung von Wohngebäuden sowie für die Versorgung von Nah- und Fernwärmenetzen werden KWK-Anlagen genutzt.

Ziel der Bundesregierung ist es, den Anteil der KWK an der Nettostromerzeugung in Deutschland auf einen Wert von 25 Prozent bis zum Jahr 2020 zu erhöhen. Um die Nutzung der KWK zu fördern, ist bisher der selbst genutzte Strom aus einer entsprechenden Anlage von der Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) befreit. Nun will die Bundesregierung mit der anstehenden Novelle des EEG diese Befreiung für alle KWK-Anlagen aufheben – unabhängig davon, mit welchem Brennstoff sie betrieben werden.

Als Begründung führt die Bundesregierung an, dass immer mehr Unternehmen durch die Eigenstromproduktion aus dem EEG-Umlagesystem ausscheren und so zu höheren Belastungen der verbleibenden, nicht privilegierten Stromverbraucher beitragen.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie viele KWK-Anlagen sind nach Informationen der Bundesregierung seit dem Jahr 2009 in Betrieb gegangen (bitte nach Jahr, Anzahl, Energieträger und elektrischer Leistung aufschlüsseln)?
2. Wie hat sich nach Informationen der Bundesregierung die Menge des selbst verbrauchten Stroms aus KWK, der von der EEG-Umlage befreit ist, durch Industrieunternehmen und private Verbraucher in diesem Zeitraum aufgeschlüsselt nach Jahren entwickelt (bitte in Kilowattstunden und dem eingesparten Betrag in Euro angeben und nach Unternehmen und privaten Verbrauchern aufschlüsseln)?
3. Wie hat sich nach Informationen der Bundesregierung die Menge der selbst verbrauchten Wärme aus KWK durch Industrieunternehmen und private Verbraucher seit dem Jahr 2009 entwickelt (bitte in Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr angeben und nach Unternehmen und privaten Verbrauchern aufschlüsseln)?
4. Wie hat sich nach Informationen der Bundesregierung die Menge des insgesamt von der EEG-Umlage befreiten Stroms, also des privilegierten Letzt-



- verbrauchs, seit dem Jahr 2009 nach Jahren aufgeschlüsselt entwickelt (bitte in Kilowattstunden und den eingesparten Betrag in Euro angeben)?
5. Welche konkreten Auswirkungen auf die Höhe der EEG-Umlage wird nach Informationen der Bundesregierung die Belastung des Eigenstromverbrauchs mit der EEG-Umlage, wie im Eckpunktepapier zur EEG-Reform vom Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Siegmар Gabriel, vorgesehen, haben, und welche Auswirkungen haben alternative von der Bundesregierung geplante Szenarien für die Belastung des Eigenstromverbrauchs mit der EEG-Umlage auf die Höhe der EEG-Umlage (bitte nach Alt- und Neuanlagen, Größenklasse, fossiler Stromerzeugung ohne KWK, KWK und erneuerbare Energien aufschlüsseln)?
  6. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Entwicklungen beim selbst genutzten Strom aus KWK und bei der insgesamt privilegierten Strommenge im Hinblick auf die EEG-Umlage, und im Hinblick auf die Ziele des Klimaschutzes?
  7. Welche konkreten Auswirkungen auf den Ausbau der KWK erwartet die Bundesregierung durch die geplante Belastung des selbst genutzten Stroms aus KWK-Anlagen mit einer anteiligen EEG-Umlage, und auf welche Angaben stützt sie sich bei dieser Einschätzung?
  8. Welche Auswirkung hat nach Einschätzung der Bundesregierung die Streichung des Eigenstromprivilegs von KWK-Anlagen auf die Wärmeversorgung in Quartieren mit bestehenden und geplanten KWK-Anlagen?
  9. Wie beurteilt die Bundesregierung die rechtliche Zulässigkeit für die Teilbelastung von Eigenstrom aus KWK- und anderen Anlagen zur Stromerzeugung mit der EEG-Umlage?
  10. Hält die Bundesregierung, wie im Eckpunktepapier von Bundeswirtschaftsminister Siegmар Gabriel angekündigt, an der Einführung einer Bagatellgrenze in Höhe von 10 Kilowatt fest, und wenn ja, auf welcher wissenschaftlichen Grundlage plant die Bundesregierung eine Bagatellgrenze ausgerechnet in dieser Höhe einzuführen?  
Wenn nein, welche Bagatellgrenze plant die Bundesregierung für die Befreiung des Eigenstromverbrauchs von der EEG-Umlage einzuführen?
  11. Hält die Bundesregierung an ihrem Ziel fest, den Anteil der KWK an der Nettostromerzeugung in Deutschland auf einen Wert von 25 Prozent bis zum Jahr 2020 zu erhöhen, und wenn ja, mit welchen Mitteln will die Bundesregierung dieses Ziel erreichen?
  12. Welche konkreten Änderungen am Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) wären nach Informationen der Bundesregierung notwendig, damit das Ziel von 25 Prozent KWK im Jahr 2020 trotz der von der Bundesregierung geplanten Belastung des Eigenstromverbrauchs mit der EEG-Umlage erreicht wird, und welche konkreten Änderungen an den KWK-Zuschlägen plant die Bundesregierung vorzunehmen, wenn eine Belastung des Eigenstromverbrauchs mit der EEG-Umlage eingeführt wird (bitte nach Größenklassen aufschlüsseln)?
  13. Wie sieht der konkrete Zeitplan der Bundesregierung für die nach § 12 KWKG vorgesehene Zwischenüberprüfung des KWKG aus, und welche Aufträge für wissenschaftliche Gutachten wurden für diese Zwischenüberprüfung bereits vergeben (bitte nach Auftragnehmer, Budget und Zeitplan aufschlüsseln)?

Berlin, den 21. März 2014

und Fraktion

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten

und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Kosten von Fahrrinnenanpassungen an Elbe und Weser

Die durch den Bund beabsichtigten Ausbauten der Flussläufe Unter-/Außenelbe sowie Unter-/Außenweser befinden sich seit mehreren Jahren in der Planung und Vorbereitung, unter anderem durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Inzwischen sind jeweils Verfahren gegen die beiden Bauvorhaben beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig anhängig.

Abgesehen von der zukünftigen Außenhandelsintensität, Verkehrsentwicklung und Umweltauswirkungen sind auch die zukünftigen Kosten der Ausbauprojekte unklar. Wie im aktuellen Verkehrsinvestitionsbericht des Bundes für das Berichtsjahr 2012 dargestellt, sind auch weiterhin 248 Mio. Euro (für das Ausbauprojekt Elbvertiefung) und 50 Mio. Euro (für das Ausbauprojekt Weservertiefung) eingeplant. Schätzungen hingegen gingen bereits im Jahr 2012 von Kosten für das Gesamtprojekt Elbvertiefung in Höhe von mindestens 630 Mio. Euro (vgl. [www.ndr.de/regional/hamburg/elbvertiefung265.html](http://www.ndr.de/regional/hamburg/elbvertiefung265.html)) sowie von mindestens 125 Mio. Euro für das Gesamtprojekt Weservertiefung (vgl. [www.ioew.de/news/article/ioew-oekonom-ulrich-petschow-millioneninvestitionen-fuer-elbvertiefung-und-seehafen-viel-dringe/](http://www.ioew.de/news/article/ioew-oekonom-ulrich-petschow-millioneninvestitionen-fuer-elbvertiefung-und-seehafen-viel-dringe/)) aus. Inzwischen dürften auch diese Zahlen überholt sein.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. a) Von welchem Zeitplan für die Fahrrinnenanpassung Unter-/Außenelbe (Elbvertiefung) geht die Bundesregierung aktuell aus?  
b) Bis wann wird nach Kenntnis der Bundesregierung das Gerichtsurteil für die Maßnahme aus Frage 1a erwartet?
2. Welche zeitlichen Verzögerungen gegenüber den bisherigen Planungen für die Elbvertiefung sind mit dem Gerichtsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht zu erwarten?
3. a) Welche Kostensteigerung ist durch die zeitliche Verzögerung zu erwarten, und von welchen Kosten für das Gesamtprojekt Elbvertiefung geht die Bundesregierung aus?  
b) Welche möglichen weiteren Gründe werden für die Kostensteigerungen am Gesamtprojekt Elbvertiefung angegeben?  
c) Wie werden sich nach aktuellem Kenntnisstand mögliche (weitere) Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Elbvertiefung auf die Gesamtkosten auswirken (bitte Kostensteigerung nennen)?

4. Welche Faktoren könnten die Höhe der Kosten aus Frage 3 weiter beeinflussen, und mit weiteren Mehrkosten in welcher Höhe wäre demnach zu rechnen?
5. Wie werden sich die Gesamtkosten der Elbvertiefung auf den Bund sowie die angrenzenden bzw. beteiligten Küstenländer, insbesondere Hamburg, aufteilen?
6. a) Welche Alternativplanungen zur Elbvertiefung gibt es, sofern das Gericht die bisherigen Planungen untersagt bzw. Veränderungen an den Planungen vorschreibt?  
b) Wie wird die Bundesregierung zusammen mit den Bundesländern dafür sorgen, dass sich die Auslastung des Tiefwasserhafens Jade-Weser-Port in Wilhelmshaven, der Containerschiffen mit einem Tiefgang von bis zu 16,5 Metern seit dem Jahr 2012 zur Verfügung steht, deutlich verbessert?  
c) Inwiefern steht nach Auffassung der Bundesregierung der Ausbau von Elb- und Wesermündung einer positiven Entwicklung des im Jahr 2012 fertiggestellten Tiefwasserhafens Jade-Weser-Port entgegen?
7. a) Von welchem Zeitplan für die Fahrrinnenanpassung Unter-/Außenweser (Weservertiefung) geht die Bundesregierung aktuell aus?  
b) Bis wann wird nach Kenntnis der Bundesregierung das Gerichtsurteil für die Maßnahme aus Frage 7a erwartet?
8. Welche zeitlichen Verzögerungen gegenüber den bisherigen Planungen für die Weservertiefung sind mit dem Gerichtsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht zu erwarten?
9. a) Welche Kostensteigerung ist durch die zeitliche Verzögerung zu erwarten, und von welchen Kosten für das Gesamtprojekt Weservertiefung geht die Bundesregierung aus?  
b) Welche möglichen weiteren Gründe werden für Kostensteigerungen am Gesamtprojekt Weservertiefung angegeben?  
c) Wie werden sich nach aktuellem Kenntnisstand mögliche (weitere) Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Weservertiefung auf die Gesamtkosten auswirken (bitte Kostensteigerung nennen)?
10. Welche Faktoren könnten die Höhe der Kosten aus Frage 9 weiter beeinflussen, und mit weiteren Mehrkosten in welcher Höhe wäre demnach zu rechnen?
11. Wird der Bund sämtliche Kosten der Weservertiefung allein tragen, und wenn nein, wer trägt diese mit?
12. Welche Alternativplanungen zur Weservertiefung gibt es, sofern das Gericht die bisherigen Planungen untersagt bzw. Veränderungen an den Planungen vorschreibt?

Berlin, den 24. März 2014

 und Fraktion





00022/0

**Stanneck, Regina**

**Von:** Stanneck, Regina  
**Gesendet:** Dienstag, 4. Februar 2014 07:24  
**An:** Martinett, Elke; WA I 1; Heinen, Rita; E II 2; E II 4; E II 6; E II 7; N I 1; N I 2; Lau, Stefanie; Inal, Fatih; Pach, Sophia; Sturzebecher, Lysann; Nachtsheim, Werner; Galas, Holger; Reinhardt, Sven; Mandel, Katja  
**Cc:** Püschel, Klaus; Stratenwerth, Thomas; Stanneck, Regina; Hempen, Susanne  
**Betreff:** AW: Anfrage [redacted] CDU/CSU-Fraktion zu Geförderte Projekte im Wahlkreis 194

**Wichtigkeit:** Hoch

Sehr geehrte Frau Martinett,

Bezug nehmend auf Ihre nachstehende Mail melde ich für Referat WA I 1 Fehlanzeige.

Mit freundlichen Grüßen  
.A. Regina Stanneck, WA I 1

2) Umlauf im Referat  
28/2.14

3) z.d.A. Bg. 4/2.

---

**Von:** Martinett, Elke  
**Gesendet:** Montag, 3. Februar 2014 10:23  
**An:** WA I 1; Heinen, Rita; E II 2; E II 4; E II 6; E II 7; N I 1; N I 2; Lau, Stefanie; Inal, Fatih; Pach, Sophia; Sturzebecher, Lysann; Nachtsheim, Werner; Galas, Holger; Reinhardt, Sven; Mandel, Katja  
**Cc:** Püschel, Klaus  
**Betreff:** Anfrage [redacted] CDU/CSU-Fraktion zu Geförderte Projekte im Wahlkreis 194  
**Wichtigkeit:** Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen eine Anfrage aus dem [redacted] vom 24. Januar 2014. Ich bitte Sie, in der beigegefügt Tabelle für Ihren Zuständigkeitsbereich die Förderprojekte, die sich „im Antragsverfahren“ befinden (aber noch nicht in der Zuwendungsdatenbank eingetragen sind), dort einzutragen und die Tabelle wieder an ZG I 3

bis zum 05. Februar 2014, 14.00

Uhr

zurückzusenden.

Fehlanzeige ist erforderlich!

Die kurze Fristsetzung bitte ich zu entschuldigen!

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*Elke Martinett*  
Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit  
- Referat ZG I 3 / Haushalt -  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn

Tel.: +49 (0) 22899 / 305-2135  
Fax: +49 (0) 22899 / 10 305-2135  
E-Mail: [elke.martinett@bmub.bund.de](mailto:elke.martinett@bmub.bund.de)

---

**Von:** Westerhoff, Ulrich  
**Gesendet:** Donnerstag, 30. Januar 2014 17:12  
**An:** ZG I 3; Püschel, Klaus; ZG II 4; Sterger, Sylvia; 'sw21@bmvbs.bund.de'; 'jochen.lang@bmvbs.bund.de'  
**Cc:** Elsner, Thomas; Behrens, Philipp  
**Betreff:** Anfrage [REDACTED] CDU/CSU-Fraktion zu Geförderte Projekte im Wahlkreis 194  
**Wichtigkeit:** Hoch

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

nachfolgende Anfrage aus dem [REDACTED] übersende ich mit der Bitte um Zuleitung eines AL\_gebilligten Email-Antwortentwurfes an KP bis Montag, den 10. Februar 2014.

Herzlichen Dank und Gruß

Ulrich Westerhoff

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich M. Westerhoff  
Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit  
Referat Kabinett und Parlament  
Stresemannstrasse 128 - 130  
10178 Berlin  
Tel.: 030 18 305 2142  
Email: [Ulrich.Westerhoff@BMUB.Bund.de](mailto:Ulrich.Westerhoff@BMUB.Bund.de)

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Freitag, 24. Januar 2014 15:30  
**An:** KP  
**Betreff:** Geförderte Projekte in meinem Wahlkreis 194

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des Bundestagsabgeordneten [REDACTED] sende ich Ihnen das beigefügte Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



Deutscher Bundestag

Platz der Republik 1  
11011 Berlin





[REDACTED]  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Bundestagsabgeordneter für Gera – Jena – Saale-Holzland-Kreis

Berlin

Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Wilhelmstr. 65  
[REDACTED]

[REDACTED] Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

An das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und  
Reaktorsicherheit  
Per E-Mail: Kp@bmu.bund.de

Berlin, den 24. Januar 2014

### Geförderte Projekte in meinem Wahlkreis 194

Sehr geehrte Damen und Herren,

um mir einen generellen Überblick in meinem Wahlkreis Gera, Jena und den Saale-Holzland-Kreis (WK 194) zu verschaffen, bitte ich Sie um Auskunft, welche Projekte von Ihrem Bundesministerium mit welchen Beträgen zurzeit gefördert werden und welche Projekte mit welchen Beträgen gerade im Antragsverfahren sind.

### Betreffender Postleitzahlenbereich

	Gera	Jena	Saale-Holzland-Kreis
Postleitzahl	07545, 07546, 07548, 07549, 07551, 07552, 07554	07743, 07745, 07747, 07749, 07751	07607, 07613, 07616, 07619, 07629, 07639, 07646, 07751, 07768, 07774, 07778

Vielen Dank und Ihrer Antwort sehe ich mit Interesse entgegen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]





n, Frau Schwarz 26  
22dA  
J 4/11

**Antwort**  
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Anton Hofreiter, Bettina Herlitzius, Cornelia Behm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/14673 –

**Bundeseigene Flächen für den Hochwasserschutz an der Donau**

Vorbemerkung der Fragesteller

Das diesjährige Hochwasser an der Donau hat Abflussmengen und Wasserspiegeln erreicht, die zu einer Überlastung und zu einem Versagen des jahrzehntelang bekanntermaßen unzureichenden und nicht mehr dem Stand der Technik entsprechenden Schutzsystems führten. Das Hochwasser ist nicht zuletzt begründet durch den massiven Verlust von Überschwemmungsflächen entlang der Flüsse und Folge der allgemeinen Abflussbeschleunigung in der Landschaft. Die an zwei Stellen auftretenden Deichbrüche (Isardeich kurz oberhalb der Mündung der Isar in die Donau bei Fischerdorf und Donaudeich bei Auerwörth) führten zu enormen Schäden in den Ortsteilen Fischerdorf, Altholz und Natternberg-Siedlung (alle Stadt Deggendorf), in Niederalteich (Gemeinde Niederalteich) sowie in weiteren Weilern und Einzelanwesen in den genannten Gemeinden.

Politische und gesellschaftliche Akteure sind sich in der Bewertung einig, dass große Hochwasserabflüsse nicht allein mit technischen Schutzeinrichtungen beherrscht werden können; Mittel der Wahl muss sein, den Flüssen soweit wie möglich den erforderlichen (früheren) Überschwemmungs- und Rückhalteraum zu geben.

An dem im Juni 2013 besonders betroffenen Donauabschnitt zwischen Straubing und Vilshofen bestehen grundsätzlich günstige Voraussetzungen, um die Bereitstellung von zusätzlichem Überschwemmungsraum rasch und verträglich zu bewerkstelligen, da sich hier große Flächen bereits im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Seit vielen Jahrzehnten wurden und werden hier Flächen auf Vorrat (für den Ausbau der Wasserstraße und den Ausbau des Hochwasserschutzes) durch die Rhein-Main-Donau AG im Auftrag und auf Rechnung der Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) erworben.

In einer Antwort auf Fragen der damaligen Bundestagsabgeordneten Bruni Irber und der Bundestagsabgeordneten Eva Bulling-Schröter erklärte das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) im Juli 2009 u. a., dass in Summe bis zu diesem Datum in dem betroffenen Raum über 26 km<sup>2</sup>

1, Frau Schwarz 26  
22dA 8 4/11

## Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Anton Hofreiter, Bettina Herlitzius, Cornelia Behm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/14673 –

### Bundeseigene Flächen für den Hochwasserschutz an der Donau

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das diesjährige Hochwasser an der Donau hat Abflussmengen und Wasserspiegeln erreicht, die zu einer Überlastung und zu einem Versagen des jahrzehntelang bekanntermaßen unzureichenden und nicht mehr dem Stand der Technik entsprechenden Schutzsystems führten. Das Hochwasser ist nicht zuletzt begründet durch den massiven Verlust von Überschwemmungsflächen entlang der Flüsse und Folge der allgemeinen Abflussbeschleunigung in der Landschaft. Die an zwei Stellen auftretenden Deichbrüche (Isardeich kurz oberhalb der Mündung der Isar in die Donau bei Fischerdorf und Donaudeich bei Auterwörth) führten zu enormen Schäden in den Ortsteilen Fischerdorf, Altholz und Natternberg-Siedlung (alle Stadt Deggendorf), in Niederalteich (Gemeinde Niederalteich) sowie in weiteren Weilern und Einzelanwesen in den genannten Gemeinden.

Politische und gesellschaftliche Akteure sind sich in der Bewertung einig, dass große Hochwasserabflüsse nicht allein mit technischen Schutzeinrichtungen beherrscht werden können; Mittel der Wahl muss sein, den Flüssen soweit wie möglich den erforderlichen (früheren) Überschwemmungs- und Rückhalteraum zu geben.

An dem im Juni 2013 besonders betroffenen Donauabschnitt zwischen Straubing und Vilshofen bestehen grundsätzlich günstige Voraussetzungen, um die Bereitstellung von zusätzlichem Überschwemmungsraum rasch und verträglich zu bewerkstelligen, da sich hier große Flächen bereits im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Seit vielen Jahrzehnten wurden und werden hier Flächen auf Vorrat (für den Ausbau der Wasserstraße und den Ausbau des Hochwasserschutzes) durch die Rhein-Main-Donau AG im Auftrag und auf Rechnung der Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) erworben.

In einer Antwort auf Fragen der damaligen Bundestagsabgeordneten Bruni Irber und der Bundestagsabgeordneten Eva Bulling-Schröter erklärte das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) im Juli 2009 u. a., dass in Summe bis zu diesem Datum in dem betroffenen Raum über 26 km<sup>2</sup>



Fläche im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland stehen. In der damaligen Antwort wurde allerdings auch eine Bereitstellung dieser Flächen selbst für untergeordnete Maßnahmen wie die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Bestehenlassen von Alt- und Totholz auf geeigneten Grundstücken) durch den Bund kategorisch abgelehnt.

1. Welche Fläche umfasst aktuell das Grundeigentum der Bundesrepublik Deutschland entlang der Donau zwischen Straubing und Vilshofen (bitte nach den Donau-Anliegergemeinden Straubing, Parkstetten, Aiterhofen, Bogen, Straßkirchen, Irlbach, Niederwinkling, Stephansposching, Mariaposching, Offenberg, Metten, Plattling, Deggendorf, Moos, Osterhofen, Niederalteich, Hengersberg, Winzer, Künzing, Hofkirchen, Vilshofen sowie nach Deichvor- und Deichhinterland, für das Deichhinterland wiederum jeweils getrennte Angaben für die Bereiche rechts und links der Donau aufschlüsseln und nach
  - a) von Flusskilometer 2330 bis km 2301 (früher geplanter Stauraum Waltdorf),
  - b) von km 2301 bis km 2267 (früher geplanter Stauraum Aicha),
  - c) von km 2267 bis km 2250 (früher geplanter Stauraum Vilshofen-Einöd) unterscheiden)?

Für den Donauausbau, das heißt für den verkehrlichen Ausbau der Donau einschließlich daraus resultierender Maßnahmen, die erforderlich sind, die Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu kompensieren, verwaltet die Rhein Main Donau Wasserstraßen GmbH (RMD) derzeit (Stand: 1. September 2013) in den angefragten Abschnitten der Donau folgende Grundstücksflächen des Bundes:

		heutiges Vorland	Hinterland	Gesamt
Zu 1a	Donaukilometer 2330 bis 2301:	237 ha	64 ha	301 ha
Zu 1b	Donaukilometer 2301 bis 2267:	285 ha	258 ha	543 ha
Zu 1c	Donaukilometer 2267 bis 2250:	159 ha	134 ha	293 ha
Gesamt		681 ha	456 ha	1 137 ha

Die bezüglich der Aufteilung in Vorland und Hinterland genannten Zahlen beruhen auf einer überschlägigen Ermittlung. Da die Grundstücke lediglich gemarkungsweise erfasst sind, war eine weitere Aufschlüsselung in der Kürze der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Daneben werden zurzeit 1 964 ha direkt von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes über das Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Regensburg verwaltet. Von diesen Flächen sind 1 628 ha Wasserflächen (Donau) und 337 ha Uferstreifen und Betriebsflächen.

Diese Grundstücke sind so erfasst, dass eine weitere Aufschlüsselung in der Kürze der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist.

2. Welchen Flächenumfang haben die im Rahmen der sog. EU-Studie geplanten Deichrückverlegungen einerseits und Flutpolderflächen andererseits, wiederum aufgeschlüsselt nach den Donau-Anliegergemeinden und nach Flächen rechts- und linksseitig der Donau?

Durch die Deichrückverlegungen gemäß Hochwasserschutzplanung der EU-Studie entstehen neue Vorlandflächen in Größe von:

Deichrückverlegung	Donaukilometer	Gemeindegebiete	Flächenumfang
Linke Donauseite:			
Waltendorf	2305,0 bis 2298,0 links	Gemeinde Pfelling, Niederwinkling, Mariaposching	122 ha
Hundldorf	2296,8 bis 2294,1 links	Gemeinde Mariaposching	80 ha
Schwarzachmündung	2293,8 bis 2292,7 links	Gemeinde Mariaposching, Offenberg	9 ha
Zeitldorf	2291,6 bis 2290,7 links	Markt Metten	2 ha
Metten	2288,6 bis 2287,6 links	Markt Metten, Stadt Deggendorf	2 ha
Niederalteich	2279,4 bis 2276,8 links	Stadt Deggendorf, Gemeinde Niederalteich	18 ha
Hengersberger Ohe	2276,0 bis 2273,0 links	Gemeinde Niederalteich, Markt Hengersberg	21 ha
Mühlhamer Schleife	2271,0 bis 2267,7 links	Markt Winzer	41 ha
Mühlauer Schleife	2258,0 bis 2262,2 links	Markt Winzer	66 ha
Summe			361 ha
Rechte Donauseite:			
Sophienhof	2306,3 bis 2304,7 rechts	Gemeinde Irlbach	17 ha
Thundorf/Aicha	2275,0 bis 2271,7 rechts	Stadt Osterhofen	83 ha
Aicha/Haardorf	2271,0 bis 2270,6 rechts	Stadt Osterhofen	2 ha
Grieswiesen	2264,1 bis 2267,9 rechts	Stadt Osterhofen	17 ha
Ottach	2260,8 bis 2264,1 rechts	Stadt Osterhofen	112 ha
Lenau	2256,9 bis 2258,9 rechts	Gemeinde Künzing, Stadt Vilshofen	27 ha
Summe			258 ha

Gesamtsumme Flächenumfang Deichrückverlegung: 619 ha.

Die Deichplanungen werden derzeit noch überarbeitet. Einzelne Flächenangaben können sich daher noch ändern.

In der Hochwasserschutzplanung der EU-Studie sind Hochwasserrückhalte-räume bei folgenden Gemeinden und mit folgendem Flächenumfang vorge-sehen:

Hochwasserrückhalteräume	Gemeindegebiete	Flächenumfang
Linke Donauseite:		
Polder Parkstetten/ Reibersdorf	Stadt Bogen	330 ha
Polder Gundelau/ Auterwörth	Gemeinden Niederalteich, Hengersberg, Winzer	450 ha
Summe		780 ha
Rechte Donauseite:		
Polder Öbling	Stadt Straubing	180 ha
Polder Sand/Entau	Gemeinden Aiterhofen, Irlbach	1 500 ha
Polder Steinkirchen	Gemeinde Stephans- posching, Stadt Deggendorf	670 ha
Polder Fischerdorf/Isar	Stadt Deggendorf, Stadt Plattling	230 ha
Polder Isarmünd	Stadt Plattling, Gemeinde Moos	400 ha
Summe		2 980 ha

Gesamtsumme Flächenumfang Hochwasserrückhalteräume: 3 760 ha.

Die genannten Flächenangaben unterscheiden sich bei den Ausbauvarianten A und C 2,80 nur geringfügig.

3. Wie hoch wird der finanzielle Aufwand für den Erwerb der in Frage 2 genannten Grundstücke geschätzt, und wie stellen sich die Kosten für diesen Grunderwerb dar im Verhältnis zu den Kosten für die Beseitigung der Schäden durch das Juni-Hochwasser an der Donau zwischen Straubing und Vilshofen?

Im Rahmen der EU-Studie wurden Grunderwerbskosten vom im Mittel 6,60 Euro pro m<sup>2</sup> (Preisstand 2011) für Neuerwerb angesetzt. Ein Erwerb der Hochwasserrückhalteräume ist derzeit nicht vorgesehen.

4. Stehen die Grundstücke im Eigentum des Bundes nunmehr – im Lichte der letzten Hochwasserkatastrophe – für den vorgezogenen Hochwasserschutz zur Verfügung, z. B. als Tauschflächen für Grundstücke, die mit neuen Deichtrassen überbaut werden müssen, oder als Tauschfläche für Grundstücke, die im Zuge von Deichrückverlegungen neu in das Hochwassermanagement des Flusses einbezogen werden und daher in der Regel durch die öffentliche Hand erworben werden müssen?
5. Falls Grundstücke des Bundes in der in Frage 3 beschriebenen Weise für den Hochwasserschutz zur Verfügung stehen, gilt dies auch für die Bereiche, in denen von Seiten des Bundes (derzeit) keine Maßnahmen zur Planfeststellung beantragt werden sollen, und in denen der Freistaat Bayern die Verbesserung des Hochwasserschutzes vorgezogen bzw. abgetrennt vom Ausbau der Wasserstraße vorantreiben will (d. h. entlang der Donau zwischen Deggendorf und Vilshofen)?



6. Falls die Grundstücke des Bundes nicht oder auch nur in Teilbereichen nicht zur Verfügung stehen, wie begründet die Bundesregierung dies?

Welche Gründe gehen der Verbesserung des Hochwasserschutzes nach Ansicht der Bundesregierung in der Abwägung im Einzelnen vor?

Die Fragen 4 bis 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesgrundstücke wurden für die Verwirklichung des Donauausbaus erworben und sind deshalb zweckgebunden zu verwenden. Sie können, soweit sie nicht für den Donauausbau Verwendung finden, für einen vorgezogenen Hochwasserschutz, das heißt Herstellung eines Schutzniveaus für ein 100-jährliches Hochwasserereignis, zur Verfügung stehen.

Sie eignen sich jedoch in der Regel nur bedingt als Tauschflächen, da sie entweder schon in den heutigen Vorländern liegen oder jedenfalls durch die geplanten Deichrückverlegungen in die neu entstehenden Vorländer einbezogen werden.

Aus diesem Grund ist eine abschließende Beurteilung, welche Flächen in dem nach Durchführung der Deichrückverlegungen verbleibenden Hinterland künftig entbehrlich sind, derzeit nicht möglich.

Überall dort, wo die Entbehrlichkeit bejaht werden konnte, hat der Bund im Übrigen bereits in den vergangenen Jahren laufend Grundstücke an den Freistaat Bayern abgegeben. Hier arbeiten Bund und Bayern seit langem gut und vertrauensvoll zusammen. Dies wird auch bei der vorgezogenen Verwirklichung weiterer Hochwasserschutzprojekte zur Herstellung eines Schutzniveaus für ein 100-jährliches Hochwasserereignis zwischen Deggendorf und Vilshofen der Fall sein.

7. Welche konkreten Belange des Betriebes und der Unterhaltung der Wasserstraße werden auf Grundstücken des Bundes im Deichhinterland umgesetzt (bitte aufschlüsseln wo und mit welchen Maßnahmen)?
8. Welche konkreten Belange des Naturschutzes werden auf Grundstücken des Bundes im Deichvor- und -hinterland umgesetzt (bitte aufschlüsseln wo und mit welchen Maßnahmen)?

Die Fragen 7 und 8 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf den von der RMD Wasserstraßen GmbH (RMD = Rhein-Main-Donau) verwalteten Flächen werden derzeit konkrete Belange des Betriebs und der Unterhaltung nicht umgesetzt, da diese Flächen, die größtenteils als landwirtschaftliche Nutzflächen verpachtet sind, beim Donauausbau, z. B. als Bauflächen, Tauschflächen oder Kompensationsflächen zur Verfügung stehen sollen. Allen Pächtern ist auferlegt, die Pachtflächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu erhalten und die gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Düngeverordnung, Naturschutzrecht, Cross Compliance etc.) bei der Bewirtschaftung zu berücksichtigen.

Die Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen der Ufer auf den vom WSA Regensburg direkt verwalteten Flächen finden in Abstimmung mit den zuständigen Umweltschutzbehörden statt.

9. Hält die Bundesregierung die Maßgabe für realistisch, dass ein Deichbruch ausgeschlossen und stattdessen ein kontinuierliches Überströmen der Deiche über viele Stunden angesetzt wurde, so wie es in der sog. EU-Studie (erstellt im Auftrag des BMVBS) den hydraulischen Berechnungen zur Überprüfung der Hochwasserneutralität für den sog. Vergleichszustand 2010 zugrunde gelegt wurde?

10. Wie bewertet die Bundesregierung die in Frage 9 genannten Berechnungen angesichts der Tatsache, dass im Juni 2013 die dem „Ausgangszustand 2010“ entsprechenden Deiche an zwei Stellen gebrochen sind, nicht jedoch, wie in der EU-Studie angenommen wurde, über viele Stunden überströmt wurden?
11. Sieht die Bundesregierung in dieser Hinsicht Bedarf für die Durchführung weiterer Berechnungen unter aktuellen Annahmen?  
Wenn nein, warum nicht?
12. Welche Konsequenzen für das Hochwassergeschehen auf dem Abschnitt Straubing-Vilshofen ergeben sich nach Ansicht der Bundesregierung aus der offensichtlich ungenügenden Annahme (siehe Fragen 9 und 10) insbesondere für die Größe des wirksam werdenden Retentionsraumes?
13. Welche Konsequenzen sind nach Einschätzung der Bundesregierung zu erwarten, wenn aktuelle Bedingungen (Deichbrüche statt Deichüberströmung) zugrunde gelegt werden?
14. Mit welchen Maßnahmen kann nach Einschätzung der Bundesregierung die in den letzten Jahrzehnten maßgeblich beschleunigte Hochwasserwelle der Donau wieder gebremst bzw. verringert werden, um so das vollständige oder teilweise Zusammentreffen von Donau- und Inn-Hochwasserwelle in Passau zu entschärfen?
15. Welche Effekte haben für diesen konkreten Einzugsbereich
  - a) Flutpolder (= Aufbau einer zweiten Deichlinie im Hinterland, Beibehaltung der ersten flussnahen Deichlinie auf heutiger Höhe) und
  - b) Deichrückverlegungen (= Aufbau einer zweiten Deichlinie im Hinterland und Beseitigung der früheren, flussnahen Deichlinie)?
16. Welchen Beitrag leisten die auf dem Abschnitt Straubing-Vilshofen geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen im Einzelnen, um das Zusammentreffen von Hochwasserwellen von Donau und Inn in Passau zu entschärfen?

Die Fragen 9 bis 16 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Zuständigkeit für konzeptionelle Fragen des Hochwasserschutzes liegt beim Freistaat Bayern. Alle relevanten Randbedingungen für den Nachweis der Hochwasserneutralität des Ausbaus für die Unterlieger wurden von Bayern vorgegeben bzw. mit Bayern abgestimmt.

Die durch den Wasserstraßenausbau zwischen Straubing und Vilshofen bedingten lokalen Veränderungen des Fließquerschnitts der Donau werden durch Deichrückverlegungen kompensiert, so dass die Hochwasserstände in der Strecke nicht erhöht werden. Nachteilige Auswirkungen auf die Unterlieger entstehen durch den Wasserstraßenausbau nicht.

17. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung entlang der gesamten Donau (ggf. auch an Zuflüssen), um die u. a. durch Ausbaumaßnahmen des Bundes (Bau von Staustufen ab Straubing flussaufwärts) beschleunigte Hochwasserwelle abzubremsen?

Die Bundesregierung plant keine Maßnahmen entlang der gesamten Donau.

Siehe auch die Antwort zu Frage 16.





## Antwort der Bundesregierung

1. Frau Schwabe zL  
2. zL/A  
J 29/10  
KS 28/10

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Harald Koch, Richard Pitterle, Dr. Axel Troost und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/14663 –

### Fiskal- und steuerpolitische Maßnahmen zur Aufbauhilfe der durch das Hochwasser im Mai und Juni 2013 verursachten Schäden

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Im Mai und Juni 2013 wurden etliche Regionen Deutschlands durch die Folgen von Hochwasser verwüstet. Die entstandenen Schäden sind enorm und stellen die Betroffenen neben persönlichen Nöten auch vor große finanzielle Herausforderungen. Zum Zwecke der Soforthilfe wurde ein Sonderfonds aufgelegt. Darüber hinaus existieren weitere untergesetzliche Maßnahmen zur Linderung der Schäden. Zur Sicherstellung einer zweckdienlichen Mittelverteilung und von adäquaten Mitteln als Hilfestellung für die Bevölkerung gilt es zu klären, welche konkreten Maßnahmen von der Bundesregierung bis jetzt getroffen wurden.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Durch das Hochwasser im Mai und Juni 2013 sind große Schäden bei Privathaushalten, Unternehmen sowie der Infrastruktur von Bund, Ländern und Kommunen entstanden. Viele Menschen haben ihr Hab und Gut oder einen Großteil davon verloren. Die Bundesregierung lässt diese Menschen nicht allein. Sie hat allen Opfern des Hochwassers zugesagt, dass ihnen rasch, in ausreichender Höhe und vor allem unbürokratisch geholfen wird. Innerhalb kürzester Zeit wurden hierfür Mittel in Höhe von 8 Mrd. Euro aus dem Bundeshaushalt bereitgestellt. Dabei geht der Bund hinsichtlich des Finanzierungsanteils der Länder in Vorleistung. Weniger als zwei Monate nachdem Bund und Länder die Errichtung des Fonds „Aufbauhilfe“ vereinbart haben, hat das Bundeskabinett am 14. August 2013 die so genannte Aufbauhilfe-Verordnung beschlossen. Auf Seiten des Bundes war dies der entscheidende Schritt, um den geschädigten Bürgern die Mittel für die Aufbauhilfe zur Verfügung stellen zu können. Die Bundesregierung hat damit innerhalb kürzester Zeit den Weg dafür frei gemacht, dass nach den bereits frühzeitig ausgezahlten Soforthilfen sehr schnell auch Hilfen für den Wiederaufbau an die Betroffenen geleistet werden können.



Die Länder werden nun sicherstellen, dass die Geschädigten eine schnelle und bedarfsgerechte Abwicklung der Hilfe erfahren, soweit es um die Beseitigung der Hochwasserschäden in den Ländern geht. Auch die Arbeiten zur Beseitigung der Schäden an der Infrastruktur des Bundes werden konsequent vorangetrieben.

1. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über das Ausmaß der gesamten durch das Hochwasser verursachten Schäden (bitte mit Begründung)?

Obwohl durch die zahlreichen Maßnahmen zur Gefahr- und Schadensabwehr schlimmere Schäden verhindert werden konnten, hat die Flutkatastrophe dieses Jahres enorme Schäden verursacht und viele Bürgerinnen und Bürger, aber auch Unternehmen und Gebietskörperschaften erheblich belastet. Die Fluten haben nach ersten Angaben des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) 180 000 versicherte Schäden in Höhe von fast 2 Mrd. Euro zur Folge gehabt. Das seien 30 000 Schäden mehr als noch bei der Elbe-Flut 2002. Grund für die höhere Zahl der Schäden sei, dass die Menschen nach der Elbe-Flut 2002 verstärkt ihre Häuser gegen Überschwemmung versichert hätten. Inzwischen seien 32 Prozent der Gebäude in Deutschland gegen Naturgefahren versichert, 2002 waren es noch 19 Prozent. Gleichwohl sind viele Häuser in den gefährdeten Regionen nach wie vor nicht versichert.

Auch an Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Bundeswasserstraßen, Liegenschaften der Ressorts und sonstigem Vermögen des Bundes sowie am Bundes schienewegenetz und Bundeseisenbahnvermögen sind durch das Hochwasser erhebliche Schäden entstanden. Für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Infrastruktur des Bundes sind Mittel des Fonds in Höhe von 1,32 Mrd. Euro eingeplant.

Auf Basis der am 10. Juli 2013 vorliegenden Meldungen der Länder, die der Beantragung von finanzieller Unterstützung aus dem EU-Solidaritätsfonds zu Grunde lagen, wurde von den Ländern mit Schäden in Höhe von 6,669 Mrd. Euro gerechnet.

Die einzelnen Bundesländer sind diesbezüglich wie folgt betroffen (Gesamt-schaden in Mio. Euro):

Baden-Württemberg	73,8
Bayern	1 307,6
Brandenburg	92,0
Hamburg	0,7
Hessen	21,0
Mecklenburg-Vorpommern	7,8
Niedersachsen	63,8
Rheinland-Pfalz	4,4
Sachsen	1 922,8
Sachsen-Anhalt	2 699,0
Schleswig-Holstein	25,0
Thüringen	451,7
Summe	6 669,6.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schadenshöhen bei Bund und Ländern noch nicht abschließend bezifferbar sind, da die Infrastruktur an vielen Stellen fast den ganzen Juli 2013 noch unter Wasser stand, so dass eine abschließende Schadenserhebung noch nicht möglich war. Beim am stärksten betroffenen Verkehrsweg, der Hochgeschwindigkeitsstrecke Berlin–Hannover, wird z. B. eine Einschätzung des Schadenumfangs aufgrund der notwendigen Untersuchungen nicht vor Ende September 2013 vorliegen können.

2. Welche untergesetzlichen Regelungen im Bereich des Steuerrechts und des Steuerverfahrensrechts wurden getroffen, um Betroffene von Hochwasserschäden zu unterstützen (bitte mit Darstellung der Regelungen)?

In einem mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmten Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 21. Juni 2013 wurden folgende Regelungen getroffen:

- steuerliche Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen
  - Zuwendung als Sponsoringmaßnahme
  - Zuwendung an Geschäftspartner
  - sonstige Zuwendung
  - Behandlung der Zuwendung beim Empfänger
- lohnsteuerliche Regelungen
  - Unterstützung an Arbeitnehmer
  - Arbeitslohnspende
- Aufsichtsratsvergütungen
- Spenden; Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
- Spendenaktionen von gemeinnützigen Körperschaften für durch das Hochwasser geschädigte Personen
- Elementarschäden als außergewöhnliche Belastung nach § 33 des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Zu den Einzelheiten der Regelungen wird auf das o. g. und als Anlage 1 beigelegte BMF-Schreiben verwiesen.

Weitere steuerliche Erleichterungen für unmittelbar Betroffene z. B. im Hinblick auf Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen, Anpassung der Vorauszahlungen, Verlust von Buchführungsunterlagen, ergeben sich aus den von den obersten Finanzbehörden der Länder im Einvernehmen mit dem BMF herausgegebenen Billigkeitserlassen.

3. Welche untergesetzlichen Regelungen in übrigen Rechtsgebieten wurden getroffen, um Betroffene von Hochwasserschäden zu unterstützen (bitte mit Darstellung der Regelungen)?

Die Bundesregierung hat, teilweise gemeinsam mit den Ländern, eine Vielzahl untergesetzlicher Maßnahmen getroffen, um die Not der vom Hochwasser Betroffenen zu lindern und den Wiederaufbau in den betroffenen Gebieten zu unterstützen. Eine ausführliche Zusammenstellung der Maßnahmen enthält der Katalog der Hilfeleistungen zur Flutkatastrophe 2013, der dem am 4. September 2013 vom Bundeskabinett beschlossenen „Bericht zur Flutkatastrophe 2013: Katastrophenhilfe, Entschädigung, Wiederaufbau“ als Anlage beigelegt ist. Der Kabinettsbericht ist dieser Antwort auf die Kleine Anfrage beigelegt (Anlage 2).

In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Gesundheit sowie den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung hat der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zudem allen Krankenkassen Maßnahmen zur Unterstützung der vom Hochwasser unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Arbeitgeber empfohlen. Auf Antrag des Arbeitgebers können fällige Beiträge zur Sozialver-

sicherung zunächst für die Monate Mai 2013 bis September 2013 gestundet werden. Von der Erhebung von Säumniszuschlägen oder Mahngebühren soll für den genannten Zeitraum abgesehen werden. Von Vollstreckungsmaßnahmen kann bis zum 30. September 2013 bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Beiträgen abgesehen werden. Diese Hilfestellungen und Unterstützungsmaßnahmen gelten gleichermaßen für Mitglieder der GKV, die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben.

4. Welche gesetzlichen Regelungen im Bereich des Steuerrechts und des Steuerverfahrensrechts wurden getroffen, um Betroffene von Hochwasserschäden zu unterstützen (bitte mit Darstellung der Regelungen)?

Mit den bestehenden steuerrechtlichen Regelungen sind derartige Ausnahmesituationen lösbar. Es wurden daher keine neuen gesetzlichen Regelungen im Bereich des Steuerrechts und des Steuerverfahrensrechts getroffen.

5. Welche gesetzlichen Regelungen in übrigen Rechtsgebieten wurden getroffen, um Betroffene von Hochwasserschäden zu unterstützen (bitte mit Darstellung der Regelungen)?

Das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe“ und zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401) enthält neben dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz – AufbhG) in Artikel 3 auch das Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei hochwasserbedingter Insolvenz, mit dem für den Fall einer hochwasserbedingten Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Verpflichtung zur Stellung eines Insolvenzantrags vorübergehend ausgesetzt wird. Dies räumt den Unternehmen die nötige Zeit ein, um die Insolvenzgründe durch Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen beseitigen zu können.

6. Wie sind die gewährten finanziellen Sofort- bzw. Wiederaufbauhilfen bei Privatpersonen steuerlich zu behandeln (bitte mit Begründung)?

Erhalten Privatpersonen die Sofort- bzw. Wiederaufbauhilfen für die Beseitigung von Hochwasserschäden an Mietobjekten, gehören diese grundsätzlich nicht zu den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG). Handelt es sich bei den bezuschussten Aufwendungen um Erhaltungsaufwendungen, sind diese demzufolge nur vermindert um den Zuschuss als Werbungskosten absetzbar. Handelt es sich dem hingegen bei den Aufwendungen um Herstellungskosten, sind die Absetzungen für Abnutzung (AfA), die erhöhten Absetzungen oder die Sonderabschreibungen nach den um den Zuschuss verminderten Herstellungskosten zu bemessen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus R 21.5 der Einkommensteuer-Richtlinien sowie den in der Antwort zu Frage 2 erwähnten Billigkeitserlassen.

7. Wie sind die gewährten finanziellen Sofort- bzw. Wiederaufbauhilfen bei Privatpersonen steuerlich zu behandeln, die mit beschädigten Wirtschaftsgütern Einkünfte aus einer Nebeneinkunftsart erzielt haben (bitte mit Begründung)?

Soweit mit Nebeneinkünften betriebliche Einkünfte erzielt werden (z. B. Betrieb der Land- und Forstwirtschaft), wird auf die Antwort zu den Fragen 9 und 10 verwiesen.



8. Inwieweit können Kosten, die auf den Eigenanteil nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 der Aufbauhilfefeuerordnung entfallen, bei Privatpersonen als Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Abzüge von der Steuerschuld (z. B. § 35a des Einkommensteuergesetzes – EStG) geltend gemacht werden (bitte mit Begründung und differenziert nach Wirtschaftsgütern, mit denen die Betroffenen Einkünfte aus einer Nebeneinkunftsart erzielt haben)?

Im Hinblick auf die Behandlung von Elementarschäden als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG wird auf das in der Antwort zu Frage 2 genannte BMF-Schreiben Bezug genommen. Im Übrigen gelten keine Besonderheiten. Für den Teil der Aufwendungen, der durch den Ansatz der zumutbaren Belastung nach § 33 Absatz 3 EStG nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt wird, kann der Steuerpflichtige die Steuerermäßigung nach § 35a EStG in Anspruch nehmen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. Rn. 28 des BMF-Schreibens vom 15. Februar 2010, BStBl 2010 I S. 140). Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im eigenen Haushalt kann der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung nach § 35a Absatz 3 EStG in Anspruch nehmen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich nicht um eine öffentlich geförderte Maßnahme handelt, für die er zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen hat. Die Steuerermäßigung kann darüber hinaus nur in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen und soweit sie nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind. Begünstigt sind nur die Arbeitskosten, soweit sie auf Arbeiten im Haushalt des Steuerpflichtigen entfallen. Das sind die Aufwendungen für die Handwerkerleistung an sich, ggf. einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten. Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit der Handwerkerleistung gelieferte Waren bleiben mit Ausnahme von Verbrauchsmitteln außer Ansatz. Das gilt auch im Falle der Reparatur, Wartung oder Pflege von Geräten im Haushalt des Steuerpflichtigen, wobei nur Arbeiten an Geräten begünstigt sind, die in der Hausratversicherung mitversichert werden können (vgl. BMF-Schreiben vom 15. Februar 2010, BStBl 2010 I S. 140). Die Steuerermäßigung ist der Höhe nach begrenzt auf 20 Prozent der begünstigten Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens 1 200 Euro. Sie kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist (§ 35a Absatz 5 EStG). Für die Kosten, die auf den Eigenanteil nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 der Aufbauhilfefeuerordnung (AufbhV) entfallen, gelten im Hinblick auf den Abzug als Sonderausgaben keine steuerlichen Besonderheiten.

9. Inwieweit können Kosten, die auf den Eigenanteil nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 der Aufbauhilfefeuerordnung entfallen, bei gewerblichen Unternehmen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden (bitte mit Begründung)?

Die Leistungen, die nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 AufbhV gewerblichen Unternehmen erbracht werden, sind Betriebseinnahmen. Soweit sie für betriebliche Zwecke verwendet werden, sind sie nach § 4 Absatz 4 EStG als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die Aufwendungen, die auf den Eigenanteil nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 AufbhV entfallen, können bei gewerblichen Unternehmen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wenn diese durch den Betrieb veranlasst sind (§ 4 Absatz 4 EStG).



10. Wie sind die gewährten finanziellen Sofort- bzw. Wiederaufbauhilfen bei Unternehmerinnen bzw. Unternehmern und bei gewerblichen Unternehmen steuerlich zu behandeln (bitte mit Begründung und differenziert nach Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer darstellen)?

#### Einkommensteuer

Nach der Systematik des Einkommensteuerrechts unterliegen der Einkommensteuer alle Einkünfte; das sind entweder der Gewinn oder der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Betriebseinnahmen sind alle Zugänge in Form von Geld oder Geldeswert, die durch den Betrieb veranlasst sind. Fließen dem Steuerpflichtigen Soforthilfemaßnahmen oder Wiederaufbauhilfen zur Linderung der Schäden durch das Hochwasser im Rahmen seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit zu, sind diese Zahlungen als Betriebseinnahmen zu erfassen (vgl. auch Antwort zu Frage 9).

#### Körperschaft- und Gewerbesteuer

Die vorstehenden Ausführungen gelten für Körperschaft- und Gewerbesteuer gleichermaßen.

#### Umsatzsteuer

Bei den finanziellen Sofort- bzw. Wiederaufbauhilfen handelt es sich um umsatzsteuerlich nicht relevante Geldzuwendungen. Sie erfolgen nicht im Rahmen eines Leistungsaustausches und stellen daher keine steuerbaren Umsätze dar.

11. Können neben den gewährten finanziellen Sofort- bzw. Wiederaufbauhilfen Ausgaben zur Schadensbeseitigung im Rahmen sonstiger steuerlicher Vorschriften als Werbungskosten, Betriebsausgaben, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Abzüge von der Steuerschuld (z. B. § 35a EStG) geltend gemacht werden (bitte mit Begründung)?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

12. Wie erfolgt die Berücksichtigung von gewährten finanziellen Sofort- bzw. Wiederaufbauhilfen bei der Gewährung von Sozialleistungen (bitte mit Darstellung)?

Sofort- und Wiederaufbauhilfen, die ausdrücklich dazu dienen, Schäden durch das Hochwasser zu beseitigen, wirken sich nicht auf die Höhe von zu gewährenden Leistungen des Arbeitslosengeldes II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch aus.

13. Wie wurde das für die finanzielle Beteiligung an den Kosten der Hochwasserschäden errichtete Sondervermögen haushaltsrechtlich ausgestaltet (bitte mit Darstellung)?

Der Fonds „Aufbauhilfe“ wurde als Sondervermögen des Bundes gemäß § 1 AufbHG errichtet und mit einem Vermögen von 8 Mrd. Euro ausgestattet. Dieser Betrag wurde im Bundeshaushalt 2013 (Kapitel 60 02 Titel 634 02 Zuweisung an das Sondervermögen) gemäß Nachtragshaushaltsgesetz 2013 in voller Höhe zur Verfügung gestellt.

Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens wurde als Anlage zur Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“ (Auf-

bauhilfeverordnung – AufbhV) beschlossen (BGBl. 2013 I S. 3237). Der Fonds weist auf der Einnahmenseite neben dem Zuschuss des Bundes als weitere Einnahmeposition die Zuschüsse der Europäischen Union aus. Die Ausgaben sind in zwei Titelgruppen (Titelgruppe 01 – Infrastruktur des Bundes und Titelgruppe 02 – Beseitigung der Hochwasserschäden in den Ländern) gegliedert. Innerhalb der Titelgruppen sind die Ausgaben jeweils deckungsfähig. Die am Ende eines Haushaltsjahres nicht verbrauchten Mittel werden der Rücklage zugeführt und stehen somit im Folgejahr weiter zur Verfügung.

14. Mit welchen jährlichen Kosten für die Verwaltung des Sondervermögens rechnet die Bundesregierung (bitte mit Begründung)?

Der Aufwand für die Verwaltung des Fonds ist derzeit noch nicht quantifizierbar. Der Nationale Normenkontrollrat hat das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, ihm bis Mitte 2014 u. a. über den Erfüllungsaufwand im Bundesbereich zu berichten.

15. Welche zusätzlichen Personalkosten bzw. Planstellen entstehen durch die Verwaltung des Sondervermögens (bitte mit Darstellung)?

Die Verwaltung des Fonds kann aus heutiger Sicht mit den vorhandenen Personalressourcen bewältigt werden.

16. Aus welchem Grund erfolgt die finanzielle Beteiligung der Länder an dem Sondervermögen zeitlich gestreckt und erst ab 2014?

Nachdem in der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 13. Juni 2013 Einvernehmen über die Errichtung eines nationalen Fonds zur Regulierung der Hochwasserschäden erzielt worden war, wurde die Ausgestaltung der finanziellen Beteiligung aller Länder am Sondervermögen Fluthilfe in mehreren Verhandlungsrunden zwischen Bund und Ländern erörtert. Finalisiert wurde die jetzige Regelung am 19. Juni 2013 in einem Gespräch des Chefs des Bundeskanzleramtes und des Bundesministers der Finanzen mit den Ministerpräsidenten der Länder.

17. In welcher Höhe (absolut und anteilmäßig) erfolgt die finanzielle Ausstattung des Bundes kreditfinanziert (bitte mit Begründung)?

Durch die Bereitstellung der Fondsmittel in Höhe von 8 Mrd. Euro erhöht sich die Nettokreditaufnahme des Jahres 2013 im Soll auf 25,1 Mrd. Euro.

18. In welcher Höhe fallen nach bisherigen Schätzungen zusätzliche Zinsaufwendungen für die Errichtung des Sondervermögens an (bitte mit Begründung und differenziert nach Bund bzw. rechnerischem Anteil der Bundesländer)?

Für die Errichtung des Sondervermögens fallen Kosten in Höhe der Zinsen der tatsächlich aufgenommenen Kredite sowie Verwaltungskosten bei der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH an. Diese Kosten ergeben sich in Abhängigkeit von den Terminen und der Höhe der Abrufbeträge aus dem Fonds sowie von den Marktkonditionen der Kassen- und Haushaltskredite, mit denen diese Zahlungen anteilig finanziert werden. Diese Kosten gehen in die Gesamtfinanzierungskosten der Bundesschuld ein und werden nicht separat ermittelt.

Der voraussichtliche Zinsanteil der Länder wurde auf Basis von 50 Prozent der Raten eines vierteljährlich zahlbaren Annuitätendarlehens mit Bereitstellung von 6,5 Mrd. Euro im dritten Quartal 2013 und Tilgung ab ersten Quartal 2014 über 20 Jahre auf der Grundlage der Finanzierungsplanung des Bundes ermittelt und ist Bestandteil des mit jährlich 202 Mio. Euro festgelegten Finanzierungsbeitrags, den die Länder an den Bund leisten. Bei dieser Rechnung wurden die Marktkonditionen zum Stand 31. Mai 2013 zugrunde gelegt und bis zum vorgesehenen Ende der Tilgung im Jahr 2033 fortgeschrieben.

19. Welche negativen Folgen durch die Errichtung des Sondervermögens sieht die Bundesregierung in Bezug auf die Einbehaltung der sogenannten Schuldenbremse (bitte mit Begründung)?

Aus der Errichtung des Sondervermögens ergeben sich keine negativen Folgen in Bezug auf die Einhaltung der Schuldenregel. Mit dem Nachtrag zum Bundeshaushalt 2013 erhöht sich zwar die Nettokreditaufnahme auf 25,1 Mrd. Euro; da die zulässige Nettokreditaufnahme nach der Schuldenregel bei 44,7 Mrd. Euro liegt, ist ein komfortabler Sicherheitsabstand vorhanden.

Soweit das Sondervermögen am Jahresende Rücklagen bilden wird, entlastet dieser positive Finanzierungssaldo zudem die strukturelle Gesamtverschuldung des Bundes im Jahr 2013 in Abgrenzung der Schuldenregel wieder. Im Jahr 2014 weist der Bundeshaushalt gemäß Regierungsentwurf einen strukturellen Überschuss von aus, sodass auch hier, wie im Übrigen auch in allen weiteren Jahren des Finanzplanzeitraums, genügend Spielraum besteht, die strukturelle Belastung durch den tatsächlichen Mittelabfluss aus dem Sondervermögen aufzufangen.

20. Wie erfolgt die technische Abwicklung zur Bereitstellung der Gelder an die betroffenen Personen über die jeweiligen Bundesländer (bitte mit Darstellung)?

Die Mittel gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 AufbhG zur Beseitigung der Hochwasserschäden in den vom Hochwasser betroffenen Ländern wurden den jeweils fachlich zuständigen Bundesressorts im automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) zur Bewirtschaftung zugewiesen. Diese wiederum stellen die Mittel den Ländern im HKR-Verfahren zur Verfügung. Zahlungen an betroffene Personen erfolgen ausschließlich durch die Länder.

In der zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern am 2. August 2013 abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung wurden einheitliche Maßstäbe zur Verwendung der Mittel des Fonds und Details der einzelnen Hilfsprogramme festgelegt. Nach Artikel 4 der Verwaltungsvereinbarung stellt das Land auch geeignete Antragsformulare zur Verfügung. Die Vorgehensweise im Einzelnen regeln die Länder durch eigene Richtlinien.

21. Aus welchem Grund erfolgt die finanzielle Beteiligung an dem Sondervermögen durch die Länder durch eine Veränderung der Umsatzsteueranteile im Finanzausgleichsgesetz?

Die finanzielle Beteiligung der Länder ist im Rahmen des § 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes durch eine Veränderung der Festbeträge an der Umsatzsteuer in den Jahren 2014 bis 2019 unbürokratisch handhabbar. Nach Außerkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes erbringen die Länder ihren Beitrag ab 2020 bis 2033 durch direkte Zahlungen an den Bund.



22. In welcher Höhe wurden aus dem Fonds den Ländern bereits Mittel zur Verfügung gestellt (bitte nach Bundesländern und Gebietskörperschaften differenzieren)?

Den vom Hochwasser betroffenen Ländern wurden aus dem Fonds nachfolgende Mittel zur Verfügung gestellt (in Euro):

Sachsen-Anhalt	1 256 470 300
Sachsen	895 079 585
Bayern	608 641 678
Thüringen	210 241 070
Brandenburg	42 919 035
Niedersachsen	35 454 855
Baden-Württemberg	34 210 825
Schleswig-Holstein	11 507 278
Hessen	9 641 233
Mecklenburg-Vorpommern	3 732 090
Rheinland-Pfalz	2 177 053.

23. In welcher Höhe hat der Bund Soforthilfen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes gewährt (bitte nach Monat und Bundesland differenzieren)?

Die Bundesregierung hat den von der Hochwasserkatastrophe betroffenen Ländern zugesagt, die Hälfte der Ausgaben der von ihnen gewährten Soforthilfen zu tragen. Grundlage hierzu sind Verwaltungsvereinbarungen, die zwischen den jeweiligen Bundesressorts und den betroffenen Ländern geschlossen wurden. Danach beteiligt sich der Bund insgesamt mit bis zu 405,30 Mio. Euro im Jahr 2013 und Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2014 in Höhe von bis zu 54,55 Mio. Euro. Die Aufteilung auf die betroffenen Länder und die Bundesressorts ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle.

Bundesland	Bundesressort	Soforthilfen insgesamt	davon: Bundesanteil		
			Summe	im Jahr	
				2013	2014
in Mio. Euro					
Baden-Württemberg	BMI	2,00	1,00	1,00	0,00
	BMELV	6,00	3,00	3,00	0,00
	Summe	8,00	4,00	4,00	0,00
Bayern	BMI	120,00	60,00	60,00	0,00
	BMWi	150,00	75,00	60,00	15,00
	BMELV	31,00	15,50	13,95	1,55
	BMVBS	64,00	32,00	32,00	0,00
	Summe	365,00	182,50	165,95	16,55
Brandenburg	BMI	2,00	1,00	1,00	0,00
	BMWi	2,00	1,00	1,00	0,00
	BMELV	20,00	10,00	8,00	2,00
	Summe	24,00	12,00	10,00	2,00
Hessen	BMELV	6,00	3,00	3,00	0,00
	BMI	2,00	1,00	1,00	0,00
	Summe	8,00	4,00	4,00	0,00



Bundesland	Bundesressort	Soforthilfen insgesamt	davon: Bundesanteil		
			Summe	im Jahr	
				2013	2014
in Mio. Euro					
Niedersachsen	BMI	20,00	10,00	10,00	0,00
	BMWi	4,00	2,00	2,00	0,00
	BMELV	17,50	8,75	8,75	0,00
	Summe	41,50	20,75	20,75	0,00
Rheinland-Pfalz	BMELV	2,20	1,10	1,10	0,00
Sachsen	BMI	45,00	22,50	22,50	0,00
	BMWi	100,00	50,00	40,00	10,00
	BMELV	24,00	12,00	12,00	0,00
	BMVBS	30,00	15,00	15,00	0,00
	Summe	199,00	99,50	89,50	10,00
Sachsen-Anhalt	BMI	30,00	15,00	15,00	0,00
	BMVBS	30,00	15,00	15,00	0,00
	BMELV	2,00	1,00	1,00	0,00
	BMWi	150,00	75,00	50,00	25,00
	Summe	212,00	106,00	81,00	25,00
Schleswig-Holstein	BMI	2,00	1,00	1,00	0,00
	BMWi	2,00	1,00	0,80	0,20
	Summe	4,00	2,00	1,80	0,20
Thüringen	BMI	20,00	10,00	10,00	0,00
	BMVBS	10,00	5,00	5,00	0,00
	BMELV	16,00	8,00	7,20	0,80
	BMWi	10,00	5,00	5,00	0,00
	Summe	56,00	28,00	27,20	0,80
Insgesamt		919,70	459,85	405,30	54,55

24. In welcher Höhe hat der Bund den ihm zustehenden Anteil von 1,5 Mrd. Euro aus dem Fonds bereits für Bundesprojekte eingesetzt?

Die Arbeiten zur Wiederherstellung der Infrastruktur des Bundes sind bereits unmittelbar nach Abfluss des Hochwassers angelaufen.

Am 16. August 2013 hat der Bundesrat der Aufbauhilfeverordnung zugestimmt. Erst auf dieser rechtlichen Grundlage konnte die Bewirtschaftung der im Wirtschaftsplan zum Sondervermögen „Aufbauhilfe“ veranschlagten Mittel geregelt werden. Gegenwärtig werden die zur Verausgabung der Mittel notwendigen weiteren Regelungen getroffen (Konkretisierung der Mittelumsetzung zwischen Bund und Auftragsverwaltungen der Länder für die Bundesfernstraßen, Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit der Deutschen Bahn AG, Erlasse für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung). Die Mittel der Titelgruppe 01 des Wirtschaftsplans zum Sondervermögen „Aufbauhilfe“ können unmittelbar nach dem Abschluss dieser Regelungen zum Einsatz kommen.

25. Inwieweit können die dem Bund zustehenden Mittel des Fonds für Investitionen in Infrastruktur eingesetzt werden, die im Eigentum eines Unternehmens steht, an welchem der Bund beteiligt ist (z. B. die Deutsche

Bahn AG), bzw. die im Eigentum eines Tochterunternehmens eines Unternehmens steht, an welchem der Bund beteiligt ist (bitte mit Begründung)?

Aus dem Sondervermögen können Mittel für die Beseitigung von Hochwasserschäden am Vermögen des Bundes bereitgestellt werden. So können aus Mitteln der Titelgruppe 01 des Wirtschaftsplans zum Sondervermögen „Aufbauhilfe“ z. B. Aufwendungen für Eisenbahnen des Bundes zur Beseitigung von Schäden am Bundesschienenwegenetz finanziert werden. Hierfür ist der Titel 891 11 mit 725 Mio. Euro ausgestattet. Empfänger sind die Eisenbahninfrastrukturunternehmen im DB AG-Konzern, DB Netz AG, DB Station&Service AG und DB Energie GmbH.

Auch die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, die Schäden zu verzeichnen haben, können grundsätzlich Mittel aus dem Sondervermögen erhalten. Der Bund ist vollständiger Eigentümer der LMBV, die ausschließlich mit der bergrechtlichen Sanierung im ehemaligen Braunkohleabbaugebiet des Beitrittsgebiets befasst ist. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, als bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Wirkung vom 1. Januar 2005 errichtet, nimmt grundsätzlich die Liegenschaftsverwaltung für den Bund wahr.

26. Wann erfolgten erstmalig Geldabflüsse aus dem Fonds (jeweils nach Bundesland und Gebietskörperschaften differenzieren)?

Auf die Antwort zu Frage 22 wird verwiesen.

27. Aus welchem Grund können die Mittel aus dem Fonds nicht zum Hochwasserschutz oder für präventive Maßnahmen verwendet werden?

Gemäß Nummer 2.3.1 der Anlage 2 zur Verwaltungsvereinbarung können hochwasserbedingte Schäden an Hochwasserschutzanlagen wie Deichen, Schöpfwerken und Wehren bis zur Höhe der Wiederherstellungskosten ersetzt werden. Gleiches gilt für die Wiederherstellung von Gewässerrandstreifen und Uferböschungen. Neue präventive Hochwasserschutzmaßnahmen außerhalb von Wiederherstellungen oder Ersatzbeschaffungen können im Rahmen des Fonds aus finanzverfassungsrechtlichen Gründen nicht gefördert werden.

28. In welchem Umfang erfolgt die Verteilung der Mittel des Fonds auf Unternehmen und private Haushalte einerseits und auf Gebietskörperschaften andererseits (bitte mit Begründung)?

Gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 der AufbhV erfolgte zunächst die Aufteilung der Mittel zwischen Bund und Ländern: Dem Bund stehen für Maßnahmen zur Wiederherstellung seiner Infrastruktur Mittel in Höhe von 1,32 Mrd. Euro zur Verfügung. Aus den verbleibenden 6,68 Mrd. Euro werden zunächst die Kosten der Soforthilfen an Bund und Länder erstattet. Die übrigen Mittel stehen den betroffenen Ländern nach dem in Nummer 2 festgelegten Länderschlüssel zur Verfügung. Die Mittelverwendung richtet sich im Weiteren nach den in den Anlagen zur Verwaltungsvereinbarung niedergelegten sieben Hilfsprogrammen (siehe Antwort zu Frage 20). Derzeit sind gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 der AufbhV zunächst 50 Prozent der Landesmittel den Hilfsprogrammen zugewiesen (vgl. Wirtschaftsplan, Antwort zu Frage 13). Die Vorgehensweise bei der zukünftigen Aufteilung der zweiten Hälfte der Mittel ist in den Nummern 3 und 4 geregelt.

Gemäß der Fragestellung kann man die bisher aufgeteilten Programmmittel der Länder in Höhe von rund 2,7 Mrd. Euro zu folgenden Blöcken zusammenfassen:

- Gebietskörperschaften (Länder und Gemeinden) 1,16 Mrd. Euro
- private Haushalte und Wohnungsunternehmen 587 Mio. Euro
- gewerbliche Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft (einschließlich ländliche Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden) sowie Forschungseinrichtungen rund 931 Mio. Euro und
- kulturelle Einrichtungen und Kulturdenkmäler rund 63 Mio. Euro.

29. Welche konkreten Leistungen Dritter werden bei der Ermittlung der Höhe der gewährten Leistungen berücksichtigt, auch unter dem Aspekt, dass viele Leistungen Dritter nicht monetär, sondern durch Bereitstellung von Arbeitskraft, Material usw. erfolgten (bitte mit Begründung)?

Die Höhe des Schadensersatzes aus dem Fonds ist grundsätzlich auf 80 Prozent der Wiederherstellungs- oder Ersatzbeschaffungskosten begrenzt, die Geschädigten müssen also grundsätzlich einen Eigenanteil von 20 Prozent tragen. Damit soll – worauf auch in der Begründung zu § 3 AufbhV ausdrücklich hingewiesen wird – die Bereitschaft Versicherungen abzuschließen, nachhaltig gefördert werden; auch die Spendenbereitschaft wird durch diese Regelung gestärkt. Nach § 2 Absatz 2 AufbhG werden Mittel des Fonds zudem nur geleistet, soweit die Schäden nicht durch Versicherungen oder sonstige Dritte abgedeckt sind. Überschreiten Leistungen Dritter in Geld oder Arbeitskraft den Eigenanteil von regelmäßig 20 Prozent, so verringert sich der aus dem Fonds erstattungsfähige Anteil am Schadensersatz entsprechend, um eine Überkompensation zu vermeiden.

30. Inwiefern können auch Leistungen für mittelbare Schäden bzw. Kosten durch das Hochwasser gewährt werden (bitte mit Begründung)?

Der Ersatz mittelbarer Schäden ist angesichts der begrenzten Mittel des Fonds gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und betroffenen Ländern ausgeschlossen.

31. Mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung durch die Sicherstellung der notwendigen Liquidität des Fonds nach § 6 der Aufbauhilfverordnung (bitte mit Angabe des Kreditinstitutes und inwieweit eine Verzinsung erfolgt)?

Die Bundesregierung interpretiert die Frage dahingehend, dass es sich um die anteiligen Personal- und Sachkosten der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH sowie um Transaktionskosten handelt, die dadurch verursacht werden, dass das Liquiditätsmanagement des Bundes von dem abweicht, das ohne den Fonds durchgeführt würde. Auch diese Kosten werden nicht separat ermittelt. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 18.

Die Fondsmittel werden im Rahmen des üblichen Liquiditätsmanagements des Bundes am Kapitalmarkt beschafft, insoweit ist weder im Vorhinein die Benennung der Kreditgeber noch im Nachhinein deren Zuordnung auf die für die Fondsfinanzierung erforderlichen Mittel möglich.



32. Existiert für die Bereitstellung von Leistungen aus dem Fonds an Betroffene eine Obergrenze, oder wird dies in das Ermessen der jeweiligen Bundesländer gelegt (bitte mit Begründung)?

Die Obergrenze liegt grundsätzlich bei 80 Prozent des entstandenen Schadens. In Härtefällen können auch 100 Prozent des Schadens ersetzt werden (§ 3 Absatz 4 Nummer 1 AufbhV am Ende). Absolute Obergrenzen können von den Ländern entsprechend § 3 Absatz 1, § 4 Absatz 1 AufbhV in eigener Verantwortung festgelegt werden.

33. Aus welchem Grund wird in der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern in Artikel 2 Absatz 6 lediglich auf bewegliche und nicht auch auf unbewegliche Sachen abgestellt (bitte mit Darstellung der Leistungen bei Schäden an unbeweglichen Sachen)?

Die Erstattung von Schäden ist gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verwaltungsvereinbarung unabhängig davon möglich, ob es sich um bewegliche oder unbewegliche Sachen handelt. Artikel 2 Absatz 6 regelt lediglich den Abzug „neu für alt“, der nur bei beweglichen Sachen vorzunehmen ist.

34. Wird für die Berechnung der Schadenshöhe ein zu ersetzender Restwert mittels eines maximalen Abschlags von 30 Prozent des Ersatzbeschaffungs- oder Wiederherstellungspreises unterstellt, und wie ist zu verfahren, wenn der Zeitwert des zu ersetzenden Wirtschaftsgutes deutlich unter 70 Prozent des Marktpreises liegt (bitte mit Begründung)?

Maßgeblich für die Berechnung der Schadenshöhe sind die Wiederherstellungskosten oder die Kosten einer Ersatzbeschaffung, § 2 Absatz 4 AufbhV. Im Falle der Ersatzbeschaffung ist bei beweglichen Sachen ein Abzug „neu für alt“ vorzunehmen. Dieser beträgt für Unternehmen und Angehörige Freier Berufe bis zu maximal 30 Prozent, Nummer 4 der Anlage 1 zur Verwaltungsvereinbarung. Die nähere Ausgestaltung dieses Abzuges ist den Ländern überlassen.

35. Aus welchem Grund wird im Rahmen des Abzugs „neu für alt“ gemäß Anlage 2 zur Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern bei Land- und Forstwirten keine Kürzung um bis zu 30 Prozent zur Ermittlung des Restwertes bei Wirtschaftsgütern vorgenommen?

Gemäß den Eckpunkten für Aufbauhilfeprogramme der Länder zur Unterstützung der vom Hochwasser betroffenen Land- und Forstwirtschaft kann ein Zuschuss in Höhe bis zu 80 Prozent des Schadens gewährt werden. Nur in begründeten nachweisbaren Härtefällen kann der Zuschuss darüber liegen, jedoch maximal 100 Prozent. Weiter schreiben die Eckpunkte explizit vor, dass Überkompensationen auszuschließen sind.

Die Ausgestaltung der auf den Eckpunkten aufbauenden Landesrichtlinien wird von den Ländern entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten vorgenommen. Durch die „Bis-zu“-Regelung sowie den Ausschluss von Überkompensation in den Eckpunkten hat der Bund ausreichend Vorkehrungen dafür getroffen, dass Landesrichtlinien den Restwert von Wirtschaftsgütern bei der individuellen Berechnung des Schadensausgleichs ausreichend berücksichtigen.

36. Inwieweit erfolgt eine Unterstützung bei Kosten für die Beseitigung von Umweltschäden, z. B. infolge kontaminierter Böden bei ausgelaufenen



Schadstoffen (bitte mit Begründung und differenziert für Privatpersonen und Unternehmen)?

Soweit Umweltschäden als hochwasserbedingte Schäden im Rahmen von Gefahrenabwehr- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen beseitigt wurden, sind sie gemäß § 2 Absatz 6 AufbhV erstattungsfähig. Darüber hinaus sind Investitionen in die Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit der Grundstücke gewerblicher Unternehmen nach Nummer 3 der Anlage 1 zur Verwaltungsvereinbarung erstattungsfähig. Bei Wohngebäuden können Aufräumarbeiten gemäß Nummer 2.4 der Anlage 5 zur Verwaltungsvereinbarung gefördert werden, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Instandsetzung bzw. einem Ersatzvorhaben gemäß Nummer 2.1 der genannten Anlage stehen. Schließlich hat sich das Bundesministerium des Innern an Soforthilfemaßnahmen der betroffenen Länder beteiligt; in diesem Zusammenhang werden auch die Kosten für die Beseitigungen von Ölschäden an Wohngebäuden ersetzt.

37. Warum hat die Bundesregierung zur Förderung der Betroffenen die derzeit geltenden AfA-Sätze (AfA = Absetzung für Abnutzung) nicht angehoben bzw. die Regelungen zur degressiven AfA nicht ausgeweitet?

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen haben die Finanzministerien der Länder steuerliche Maßnahmen für von den Folgen des Hochwassers betroffene Steuerpflichtige zur Vermeidung unbilliger Härten in Form von Billigkeitserlassen auf den Weg gebracht. Insbesondere sind Sonderabschreibungen und die Bildung steuerfreier Rücklagen bei Ersatzbeschaffung vorgesehen. Demnach können bei ganz oder zum Teil zerstörten Gebäuden Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 30 Prozent der Herstellungs- oder Wiederherstellungskosten und bei Ersatzbeschaffung von beweglichen Anlagegütern Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 50 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden. Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit, über die in den Billigkeitserlassen geregelten Maßnahmen hinaus weiter tätig zu werden.

38. Welche Auswirkungen haben die gewährten Leistungen aus dem Fonds bei gewerblichen Unternehmen auf die steuerlichen Anschaffungskosten bei einer Ersatzbeschaffung (bitte mit Begründung)?

Werden Ersatzwirtschaftsgüter mit Leistungen aus dem Fonds angeschafft oder hergestellt, besteht hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Leistungen ein Wahlrecht. Die Leistungen können sofort erfolgswirksam als Betriebseinnahmen angesetzt werden oder erfolgsneutral von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Ersatzwirtschaftsgutes abgezogen werden (R 6.5 Absatz 2 der Einkommensteuer-Richtlinien).

39. Inwieweit erfolgt eine Gewährung von Leistungen aus dem Fonds, wenn eine Ersatzbeschaffung bei einem gewerblichen Unternehmen durch eigene Herstellung erfolgt (bitte mit Begründung)?

Die Entscheidung über den Umgang mit dieser Fallgestaltung liegt in der Zuständigkeit der Länder. Die Verwaltungspraxis in den Ländern ist unterschiedlich. Zum Teil werden Eigenleistungen zur Schadensbeseitigung in die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Leistung aus dem Fonds miteinbezogen, zum Teil geschieht dies nicht.

40. Ist die Bundesregierung bereit, den Fonds im Volumen zu erhöhen, wenn die derzeit bereitgestellten Mittel nicht ausreichen (bitte mit Begründung)?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass der Fonds Aufbauhilfe – insbesondere unter Berücksichtigung weiterer Einnahmen aus dem EU-Solidaritätsfonds – ausreichend dotiert ist, um sämtliche erstattungsfähigen Schäden abzudecken.

## Anlage 1

Bundesministerium  
der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

**Nur per E-Mail**Oberste Finanzbehörden  
der Länder

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 21. Juni 2013

BETREFF **Hochwasser Deutschland 2013;  
Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer des Hochwassers in Deutschland**

GZ **IV C 4 - S 2223/07/0015 :008**

DOK **2013/0599537**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Durch das Hochwasser Ende Mai/Anfang Juni 2013 sind in weiten Teilen des Bundesgebiets beträchtliche Schäden entstanden. Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gelten vom 1. Juni 2013 bis 31. Mai 2014 zur Unterstützung der Betroffenen folgende Verwaltungsregelungen:

**I. Steuerliche Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen****1. Zuwendung als Sponsoring-Maßnahme**

Die Aufwendungen des Steuerpflichtigen sind entsprechend dem BMF-Schreiben vom 18. Februar 1998 - IV B 2 - S 2144 - 40/98 -/ IV B 7 - S 0183 - 62/98 - (BStBl I Seite 212) zum Betriebsausgabenabzug zuzulassen. Aufwendungen des sponsernden Steuerpflichtigen sind danach Betriebsausgaben, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile, die in der Sicherung oder Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens liegen können, für sein Unternehmen erstrebt. Diese wirtschaftlichen Vorteile sind u. a. dadurch erreichbar, dass der Sponsor öffentlichkeitswirksam (z. B. durch Berichterstattung in Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen usw.) auf seine Leistungen aufmerksam macht.





Seite 2 **2. Zuwendungen an Geschäftspartner**

Wendet der Steuerpflichtige seinen von dem Hochwasser unmittelbar betroffenen Geschäftspartnern zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen unentgeltlich Leistungen aus seinem Betriebsvermögen zu, sind die Aufwendungen in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar. § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 EStG ist insoweit aus Billigkeitsgründen nicht anzuwenden.

**3. Sonstige Zuwendungen**

Erfüllt die Zuwendung des Steuerpflichtigen unter diesen Gesichtspunkten nicht die Voraussetzungen für den Betriebsausgabenabzug, so ist aus allgemeinen Billigkeitserwägungen die Zuwendung von Wirtschaftsgütern oder sonstigen betrieblichen Nutzungen und Leistungen (nicht hingegen Geld) des Steuerpflichtigen aus einem inländischen Betriebsvermögen an durch das Hochwasser unmittelbar geschädigte Betriebe als Betriebsausgabe zu behandeln, die ohne Rücksicht auf § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 EStG abgezogen werden darf.

**4. Behandlung der Zuwendungen beim Empfänger**

In den Fällen der Nrn. 1 bis 3 sind die Zuwendungen beim Empfänger gemäß § 6 Absatz 4 EStG als Betriebseinnahme mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

**II. Lohnsteuer**

Aus Billigkeits- und Vereinfachungsgründen gilt Folgendes:

**1. Unterstützung an Arbeitnehmer**

Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer können nach R 3.11 LStR 2011 steuerfrei sein. R 3.11 Absatz 2 LStR 2011 ist auf Unterstützungen, die von dem Hochwasser betroffene Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber erhalten, mit folgender Maßgabe anzuwenden:

- Die in R 3.11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 LStR 2011 genannten Voraussetzungen brauchen nicht vorzuliegen,
- die Unterstützungen sind bis zu einem Betrag von 600 Euro je Kalenderjahr steuerfrei. Der 600 Euro übersteigende Betrag gehört nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn unter

Seite 3

Berücksichtigung der Einkommens- und Familienverhältnisse des Arbeitnehmers ein besonderer Notfall vorliegt. Im Allgemeinen kann bei den von dem Hochwasser betroffenen Arbeitnehmern von einem besonderen Notfall ausgegangen werden.

Auf Unterstützungen, die in Form von sonst steuerpflichtigen Zinsvorteilen (BMF-Schreiben vom 1. Oktober 2008- IV C 5-S 2334/07/0009 -, BStBl I Seite 892) oder in Form von Zinszuschüssen gewährt werden, ist die vorstehende Regelung ebenfalls anzuwenden. Zinszuschüsse und Zinsvorteile bei Darlehen, die zur Beseitigung von Schäden durch das Hochwasser aufgenommen worden sind, sind deshalb ebenfalls nach R 3.11 Absatz 2 LStR 2011 steuerfrei, und zwar während der gesamten Laufzeit des Darlehens. Voraussetzung hierfür ist, dass das Darlehen die Schadenshöhe nicht übersteigt. Bei längerfristigen Darlehen sind Zinszuschüsse und Zinsvorteile insgesamt nur bis zu einem Betrag in Höhe des Schadens steuerfrei.

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 LStDV); dabei ist auch zu dokumentieren, dass der die Leistung empfangende Arbeitnehmer durch das Hochwasser zu Schaden gekommen ist.

## 2. Arbeitslohnspende

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens

- a) zugunsten einer Beihilfe des Arbeitgebers an von dem Hochwasser betroffene Arbeitnehmer des Unternehmens (Nummer 1) oder
- b) zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 EStG,

bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsvoraussetzungen erfüllt und dies dokumentiert.

Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist im Lohnkonto aufzuzeichnen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 LStDV). Auf die Aufzeichnung kann verzichtet werden, wenn stattdessen der Arbeitnehmer seinen Verzicht schriftlich erklärt hat und diese Erklärung zum Lohnkonto genommen worden ist.

Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist nicht in der Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 EStG) anzugeben.

Die steuerfrei belassenen Lohnanteile dürfen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nicht als Spende berücksichtigt werden.

Seite 4 **III. Aufsichtsratsvergütungen**

Verzichtet ein Aufsichtsratsmitglied vor Fälligkeit oder Auszahlung auf Teile seiner Aufsichtsratsvergütung, gelten die unter II. 2. genannten Grundsätze sinngemäß. Der Betriebsausgabenabzug gemäß § 10 Nummer 4 KStG auf Seiten der Gesellschaft bleibt unberührt.

**IV. Spenden**

**Vereinfachter Zuwendungsnachweis**

Für alle Sonderkonten, die von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder von den amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Mitgliedsorganisationen eingerichtet wurden, gilt ohne betragsmäßige Beschränkung der vereinfachte Zuwendungsnachweis. Nach § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStDV genügt in diesen Fällen als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug) eines Kreditinstitutes oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking. Soweit bis zum 20. Juni 2013 Zuwendungen nicht auf ein Sonderkonto, sondern auf ein Konto der o.g. Spendenempfängers geleistet wurden, gilt auch hier der vereinfachte Zuwendungsnachweis.

Haben auch nicht steuerbegünstigte Spendensammler Spendenkonten eingerichtet und zu Spenden aufgerufen, sind diese Zuwendungen steuerlich abziehbar, wenn das Spendenkonto als Treuhandkonto geführt wird und die Zuwendungen anschließend entweder an eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle weitergeleitet werden. Zur Erstellung von Zuwendungsbestätigungen muss dem Zuwendungsempfänger auch eine Liste mit den einzelnen Spendern und dem jeweiligen Anteil an der Gesamtsumme übergeben werden. Unter folgenden Voraussetzungen ist bei Spendensammlungen nicht steuerbegünstigter Spendensammler über ein als Treuhandkonto geführtes Spendenkonto auch ein vereinfachter Zuwendungsnachweis möglich:

Die gesammelten Spenden werden auf ein Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Mitgliedsorganisationen überwiesen. Nach § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Satz 2 EStDV genügt als Nachweis in diesen Fällen der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstitutes des Spenders zusammen mit einer Kopie des Barzahlungsbelegs oder der Buchungsbestätigung des Kreditinstitutes des nicht steuerbegünstigten Spendensammlers.



#### V. Spendenaktionen von gemeinnützigen Körperschaften für durch das Hochwasser geschädigte Personen

Einer gemeinnützigen Körperschaft ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die sie nach ihrer Satzung nicht fördert (§ 55 Absatz 1 Nummer 1 AO). Ruft eine gemeinnützige Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine hier in Betracht kommenden Zwecke - insbesondere mildtätigen Zwecke - verfolgt (z. B. Sportverein, Bildungsverein, Kleingartenverein oder Brauchtumsverein), zu Spenden zur Hilfe für die vom Hochwasser Betroffenen auf und kann sie die Spenden nicht zu Zwecken, die sie nach ihrer Satzung fördert, verwenden, gilt Folgendes: Es ist unschädlich für die Steuerbegünstigung einer Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine zum Beispiel mildtätigen Zwecke, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterstützung der vom Hochwasser Betroffenen stehen, fördert oder regional gebunden ist, wenn sie Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Hilfe für vom Hochwasser 2013 Betroffene erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck verwendet. Die Körperschaft hat die Bedürftigkeit der unterstützten Person selbst zu prüfen und zu dokumentieren.

Es reicht aber auch aus, wenn die Spenden entweder an eine gemeinnützige Körperschaft, die zum Beispiel mildtätige Zwecke verfolgt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterstützung der vom Hochwasser Betroffenen stehen (z.B. mildtätige Zwecke), oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zu diesem Zweck weitergeleitet werden. Die gemeinnützige Einrichtung, die die Spenden gesammelt hat, muss entsprechende Zuwendungsbestätigungen für Spenden, die sie für die Hilfe für Betroffene des Hochwassers 2013 in Deutschland erhält und verwendet, bescheinigen. Auf die Sonderaktion ist in der Zuwendungsbestätigung hinzuweisen.

#### VI. Elementarschäden als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG

Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an einer selbstgenutzten Wohnung im eigenen Haus oder einer selbstgenutzten Eigentumswohnung sowie für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung können nach R 33.2 Nr. 7 EStR nicht als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige zumutbare Schutzmaßnahmen unterlassen oder eine allgemein zugängliche und übliche Versicherungsmöglichkeit nicht wahrgenommen hat.

Bei den durch die Hochwasserkatastrophe unmittelbar geschädigten Steuerpflichtigen ist der Abzug der o.a. Aufwendungen für die Schadensbeseitigung sowie für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung als außergewöhnliche Belastungen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der R 33.2 EStR nicht wegen einer fehlenden Versicherung gegen Hochwasserschäden zu versagen. Eine sogenannte Elementarversicherung stellt keine allgemein zugängliche und übliche Versicherungsmöglichkeit im Sinne der R 33.2 Nr. 7 EStR dar.

Seite 6

Die nach Abzug der zumutbaren Belastung als außergewöhnliche Belastung abziehbaren Aufwendungen können auch gemäß § 39a Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 39a Absatz 2 Satz 4 EStG als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. auf einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (sog. Ersatzbescheinigung) eingetragen oder als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal berücksichtigt werden.

### **VII. Umsatzsteuer**

Das Umsatzsteuerrecht ist in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union insbesondere durch die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem vom 28. November 2006 (Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie) weitgehend harmonisiert. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die dort getroffenen Regelungen in nationales Recht umzusetzen. Die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie kennt keine Möglichkeit, die es einem Mitgliedstaat zur Bewältigung von Naturkatastrophen, wenn auch nur zeitlich und sachlich begrenzt, gestatten würde, von den verbindlichen Richtlinienvorschriften abzuweichen.

Sachliche Billigkeitsmaßnahmen bei unentgeltlichen Zuwendungen aus einem Unternehmen nach § 3 Absatz 1b UStG sind daher ebenso wenig möglich wie eine Ausweitung der Steuervergütung nach § 4a UStG.

### **VIII. Weitere steuerliche Erleichterungen für unmittelbar Betroffene**

Weitere Erleichterungen, z.B. im Hinblick auf Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen, Anpassung der Vorauszahlungen, Verlust von Buchführungsunterlagen, ergeben sich aus den von den obersten Finanzbehörden der Länder im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Billigkeitserlassen.

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 17 ErbStG sind Zuwendungen von der Schenkungsteuer befreit, wenn sie ausschließlich mildtätigen Zwecken im Sinne des § 53 AO gewidmet sind und die Verwendung zu diesem Zweck gesichert ist.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht und steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Einkommensteuer - (<http://www.bundesfinanzministerium.de/Einkommensteuer-479.htm>) zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Im Auftrag

Anlage 2



Bundesministerium  
des Innern

**Bericht zur Flutkatastrophe 2013:  
Katastrophenhilfe, Entschädigung,  
Wiederaufbau**



## Anlage 3

Die Flutkatastrophe dieses Jahres hat mit ihren verheerenden Ausmaßen die Hochwasserkatastrophe des Jahres 2002 zum Teil noch übertroffen. Der vorliegende Bericht stellt die Hochwasserlagen in den betroffenen Gebieten, die unmittelbar ergriffenen Maßnahmen zur Schadens- und Gefahrenabwehr und die bisher ermittelten Schäden vor. Dabei wird auch auf die Optimierung des Bevölkerungsschutzes und die aus dem Hochwasser 2002 gezogenen Lehren Bezug genommen. Schließlich wird das von der Bundesregierung auf den Weg gebrachte und mit den Ländern abgestimmte Maßnahmenbündel an Sofort- und Aufbauhilfen vorgestellt, durch die den Betroffenen unmittelbar geholfen wurde und der Wiederaufbau ermöglicht wird.

**Inhalt**

Hochwasserlage in den betroffenen Gebieten.....	3
Maßnahmen zur Gefahren- und Schadensabwehr.....	4
Einsatz von Ressourcen des Bundes.....	6
Optimierung des Bevölkerungsschutzes seit dem Hochwasser 2002 .....	7
Schäden des Hochwassers 2013 .....	9
Erste Maßnahmen der Bundesregierung zur Fluthilfe .....	12
Unterstützung der Soforthilfeprogramme der Länder .....	13
Verteilung der Soforthilfen an die Betroffenen .....	14
Aufbauhilfegesetz .....	15
Aufbauhilfeverordnung .....	16
Verwaltungsvereinbarung .....	17
Wirtschaftsplan .....	18
Maßnahmenkatalog „Hilfen des Bundes“ .....	19

## Hochwasserlage in den betroffenen Gebieten

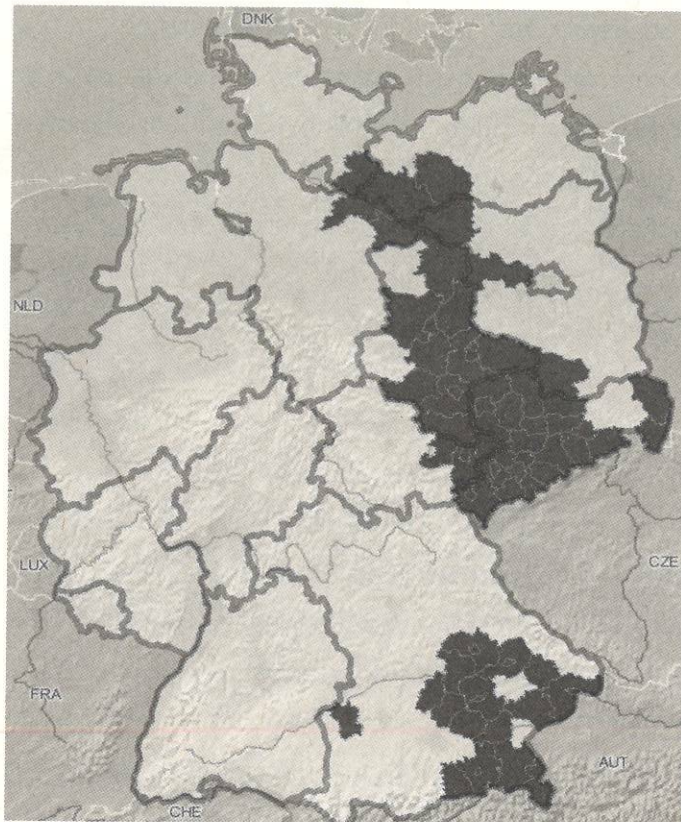
In einem breiten Streifen vom südlichen Schleswig-Holstein bis zum nördlichen Bayern wurden im Mai 2013 250 %, gebietsweise sogar 300 % des monatlichen Niederschlagssolls erreicht. Diese ergiebigen Dauerregenfälle führten bereits ab Mitte Mai zu Überschwemmungen und teilweise katastrophalem Hochwasser im nördlichen Alpenraum, in Tschechien und im Süden und Osten Deutschlands.

Infolge der Dauerregenfälle kam es im Zeitraum vom 18. Mai 2013 bis zum 4. Juli 2013 in den Bundesländern Brandenburg, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu schweren Hochwassern. Insbesondere kam es ab dem 31. Mai 2013 im Bereich des Oberrheins und Mains in Baden-Württemberg und Hessen sowie einen Tag später im Bereich der Donau in Bayern und ab dem 2. Juni 2013 im Bereich der Elbe und Saale in Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein zu erheblichen Hochwasserständen. Ab dem 7. Juni 2013 erreichte der aus Tschechien kommende Hochwasserscheitel Deutschland und führte zu einer weiteren Belastung der Hochwasserlage an der oberen Elbe in Sachsen.

Die Hochwasserlage vom Elbe-Saale-Dreieck elbabwärts wurde zusätzlich durch die hier in die Elbe fließende Saale verschärft und führte ab dem 9. Juni 2013 zu einer langgestreckten Elbhochwasserscheitelwelle von rund 40 km Länge, die über mehrere Tage hohen Druck auf die Deiche ausübte. Diese Scheitelwelle führte im weiteren Verlauf auch in Brandenburg (ab 10. Juni), Niedersachsen (ab 12. Juni), Mecklenburg-Vorpommern (ebenfalls ab 12. Juni) und Schleswig-Holstein (ab 13. Juni) zu teils extremen Hochwasserlagen, obwohl die Deichbrüche in Sachsen-Anhalt und die Flutung der Havelpolder in Brandenburg bereits zu einer Entlastung der elbabwärts betroffenen Gebiete beitrugen.

Das Hochwasser im Mai und Juni 2013 übertraf in Ausdehnung und Gesamtstärke das Auguthochwasser von 2002.

Während des Hochwasserereignisses wurde in acht Bundesländern in insgesamt 56 Gebietskörperschaften der Katastrophenfall festgestellt, allein im Freistaat Bayern waren insgesamt 21 Gebietskörperschaften von dieser Maßnahme betroffen. Am 05.06.2013 bestand in 43 Gebietskörperschaften Katastrophenalarm, während dieser Katastrophe die höchste Anzahl an einem Tag.



*Karte: Landkreise, die während der Flut Katastrophenalarm ausgelöst hatten*

## **Maßnahmen zur Gefahren- und Schadensabwehr**

Zu den Gefahren- und Schadensabwehrmaßnahmen, die aufgrund der Hochwassergefahrenlage in den betroffenen Gebieten ergriffen wurden, gehörten insbesondere Deichverstärkungen und -erhöhungen, Behelfsdeichbau, Polderflutungen, Behebung von Wasserschäden, Lufttransport, polizeiliche Absperr- und Raumschutzmaßnahmen, Sicherstellung der Trinkwasserversorgung, Evakuierungen von Teilen der Bevölkerung, der Einsatz von Hilfskräften der



Feuerwehren, Polizeien und Hilfsorganisationen sowie von Einsatzkräften des Bundes, wie dem Technischen Hilfswerk (THW), der Bundespolizei und der Bundeswehr. Die Maßnahmen wurden durch die auf unterschiedlichen Ebenen eingerichteten Krisenstäbe koordiniert.

Im Verlauf der Hochwasserlage kam es in den betroffenen Bundesländern zu einem unterschiedlich ausgeprägten Bedarf zur Unterstützung mit personellen und technischen Ressourcen. Während Baden-Württemberg und Bayern die Lage überwiegend mit eigenen Kräften und Mitteln sowie im Rahmen von bilateralen Vereinbarungen bewältigen konnten, nutzten die Länder Sachsen, Thüringen und insbesondere Sachsen-Anhalt das Koordinationsangebot des Gemeinsamen Melde- und Lagezentrum des Bundes und der Länder, um zusätzliche Kräfte und Engpassressourcen gestellt zu bekommen.

Neben der Unterstützung durch die weniger und nicht betroffenen Bundesländer (Bremen, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, später Baden-Württemberg und Hessen) haben sich auch die von dem Hochwasser unmittelbar betroffenen Bundesländer gegenseitig personell und materiell unterstützt. So waren z.B. Einheiten aus Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Sachsen-Anhalt im Einsatz, Kräfte aus Brandenburg unterstützten im ostelbischen Teil des Landkreises Stendal durch den Betrieb von Notunterkünften. Nach dem Rückgang des Hochwassers in Sachsen und Thüringen, verlegten diese Länder eigene Kräfte nach Sachsen-Anhalt.

Das Konzept der bundesweiten länderübergreifenden Katastrophenhilfe hat sich auch bei der Bewältigung des Hochwassers 2013 bewährt und sollte auch künftig die Basis bei der länderübergreifenden Katastrophenhilfe darstellen.

In insgesamt acht Bundesländern wurden Evakuierungen vorgenommen. Dabei lag der Schwerpunkt auf dem 10. Juni 2013 mit ca. 85.000 evakuierten Personen. Allein in Sachsen-Anhalt wurden an diesem Tag über 40.000 Personen evakuiert.

## Einsatz von Ressourcen des Bundes

Das deutsche Hilfeleistungssystem verdankt seine Leistungsstärke in erster Linie den rund 1,7 Millionen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern in Freiwilligen Feuerwehren, Hilfsorganisationen und beim Technischen Hilfswerk. Es zeigte sich wieder, dass sich Aufwuchs- und Durchhaltefähigkeit des Bevölkerungsschutzes in Deutschland im Kern auf die ehrenamtlichen Kräfte vor Ort stützt.

Der Bund unterstütze die Länder und Kommunen, wie bereits bei der Flutkatastrophe 2002, unmittelbar und massiv mit eigenen Kräften. Die etablierten Anforderungsverfahren im Bereich der Bundeswehr, der Bundespolizei und des THW haben funktioniert und sich bewährt. Innerhalb der Bundesregierung koordiniert das BMI die Unterstützungskräfte von THW und Bundespolizei, das Verteidigungsministerium die Kräfte der Bundeswehr.

Seit Einsatzbeginn leistete der Bund rund 217.000 Personentage (Bundeswehr 134.000, THW 70.000, Bundespolizei 13.000). Die örtlichen Kräfte der Feuerwehren und Hilfsorganisationen erbrachten mehr als 870.000 Personentage (Stand: 05.07.2013, alle Zahlen gerundet).

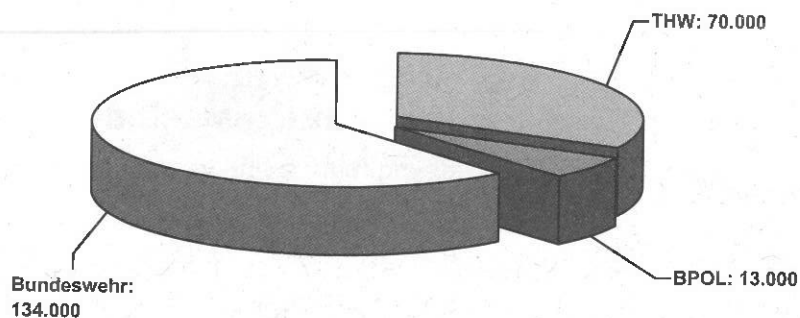


Diagramm 1: Bundeskräfte in Personentagen

Beispielhaft für die von allen Bundeskräften erbrachten Leistungen sicherten die zahlreichen Helferinnen und Helfer des THW Deiche, bauten Hochwasserstege und -schutzwände, räumten Verkehrswege frei, bargen Treibgut, beleuchteten Einsatzstellen und transportierten und verbauten mehrere Millionen Sandsäcke. Es wurden Deichsprengungen unterstützt und vielerorts die Strom- und Trinkwasserversorgung für Einsatzkräfte, Haushalte und Gewerbe sichergestellt. Die Helferinnen und Helfer pumpeten Wasser und Schlamm von Straßen, aus Kanälen und Kellern, sie separierten ausgetretene Giftstoffe wie Heizöl vom Wasser, um größere Umwelt- und Gesundheitsschäden zu verhindern.

Bei THW, Bundespolizei und Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe entstanden hierfür zusätzliche Kosten von 35,9 Millionen Euro, bei der Bundeswehr von 24 Millionen Euro. Die Bundesregierung verzichtet auf die Erstattung dieser Kosten durch die betroffenen Länder.

Das deutsche System des Katastrophenschutzes mit der klaren kommunalen Verantwortung und der aufwachsenden Unterstützung durch Landkreise, Länder und den Bund hat sich in dieser langanhaltenden Hochwasserlage als trag- und leistungsfähig erwiesen.

## **Optimierung des Bevölkerungsschutzes seit dem Hochwasser 2002**

Dabei konnten alle Beteiligten auch von den langfristigen Strategien im Bevölkerungsschutz profitieren. Seit dem Hochwasser an Elbe und Oder im Jahre 2002 wurden hierfür auf der Basis der durchgeführten Evaluierung eine Reihe von Maßnahmen in Bund und Länder ergriffen, um das System des Bevölkerungsschutzes besser auf langanhaltende und komplexe Gefahrenlagen vorzubereiten.



Eine zentrale Rolle in diesem System nahm das in Folge der Flutkatastrophe von 2002 neu eingerichtete Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe mit seinem angeschlossenen Gemeinsamen Melde- und Lagezentrum des Bundes und der Länder ein, das die Hilfeersuchen der Länder zentral entgegengenommen und bearbeitet hat. Hierdurch hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe eine koordinierte Anforderung und Entsendung von Ressourcen ermöglicht. Beim Hochwasser 2002 hatte eine solche Möglichkeit noch nicht existiert.

Eine besondere Engpassressource stellten auch in dieser länderübergreifenden Lage die Sandsäcke dar. Hier hat das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum des Bundes und der Länder aus nicht betroffenen Bundesländern und von unseren europäischen Nachbarn das benötigte Material (z.B. über 5 Millionen Sandsäcke) vermittelt. Insgesamt wurden 500.000 Sandsäcke aus den Niederlanden, 150.000 aus Luxemburg, 200.000 aus Belgien und 804.000 aus Dänemark geliefert.

Auf Grundlage eines Kooperationsvertrags mit dem Zentrum für satellitengestützte Kriseninformation am Deutschen Zentrum für Luft und Raumfahrt hat das BMI seinen Behörden, den Stäben und Einsatzkräften in den Hochwassergebieten sowie den Hilfsorganisationen umfangreiches Kartenmaterial auf Basis von Satellitendaten zur Verfügung gestellt, um ein möglichst umfassendes Lagebild gewinnen zu können.

Das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum des Bundes und der Länder erstellte zudem aktuelle länderübergreifende Lagebilder zum Bevölkerungsschutz und unterstützte Kommunen, Länder und private Hilfsorganisationen durch Aus- und Bewertung der Hochwassersituation. Es hat sich bewährt, dass in regelmäßigen Krisenmanagementübungen von Bund und Ländern (LÜKEX) das Zusammenwirken von Bund, Ländern und Gemeinden anhand verschiedener Szenarien geübt wird.

Nach den Erfahrungen des Jahres 2002 wurden die Ausbildungsangebote der Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz im Bereich der Ausbildung von Stäben der Kreise und kreisfreien Städte erheblich ausgeweitet und somit die Vorbereitung auf die Bewältigung von besonderen Lagen auf der kommunalen Ebene unterstützt. Bei dieser Flutkatastrophe hat sich gezeigt, dass die Krisenstäbe schneller und strukturierter handlungsfähig waren.

Insbesondere nach den Erfahrungen der Flutkatastrophe von 2002 wurden die Fähigkeiten des THW zum Einsatz schwerer Technik und spezieller Hochleistungspumpen erweitert. Diese Erweiterung des Einsatzkatalogs hat sich in vollem Umfang bewährt.

In besonderem Maße konnten auch die neuen Strukturen der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit unter Beweis stellen, dass trotz Wehrstrukturreform und Aussetzung der Wehrpflicht die Bundeswehr auch beim Flutgeschehen 2013 mit einem beachtlichen Personaleinsatz, schwerem Gerät und erheblichen Transportkapazitäten alle Unterstützungsbitten der Länder erfüllen konnte.

Die Bundespolizei hat durch ihre Unterstützungsleistungen wiederum gezeigt, wie länderübergreifend, flexibel und hochmobil einsetzbar sie ist.

Auch nach der Flutkatastrophe dieses Jahres werden Bund und Länder unter Einbeziehung der Hilfsorganisationen in den nächsten Monaten gemeinsam eine Evaluierung zur Bewältigung der Einsatzlage vornehmen, um zu prüfen, wie der Bevölkerungsschutz weiter optimiert werden kann.

### **Schäden des Hochwassers 2013**

Obwohl durch die zahlreichen Maßnahmen zur Gefahr- und Schadensabwehr schlimmere Schäden verhindert werden konnten, hat die Flutkatastrophe dieses Jahres enorme Schäden verursacht und viele Bürgerinnen und Bürger, aber auch Unternehmen und Gebietskörperschaften erheblich belastet. Die Fluten haben nach ersten Angaben des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) 180.000 versicherte Schäden in Höhe von fast zwei Milliarden Euro zur Folge gehabt. Das seien 30.000 Schäden mehr als noch bei der Elbe-Flut 2002. Grund für die höhere Zahl der Schäden sei, dass die Menschen nach der Elbe-Flut 2002 verstärkt ihre Häuser gegen Überschwemmung versichert hätten. Inzwischen seien 32% der Gebäude in Deutschland gegen Naturgefahren versichert, 2002 waren es noch 19%. Gleichwohl sind viele Häuser in den gefährdeten Regionen nach wie vor nicht versichert.

Auch an Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Bundeswasserstraßen, Liegenschaften der Ressorts und sonstigem Vermögen des Bundes sowie am Bundesschienenwegenetz und Bundeseisenbahnvermögen sind durch das Hochwasser erhebliche Schäden entstanden. Für deren Behebung sind Mittel des Bundes in Höhe von 1,32 Milliarden Euro eingeplant. Sie teilen sich wie folgt auf:

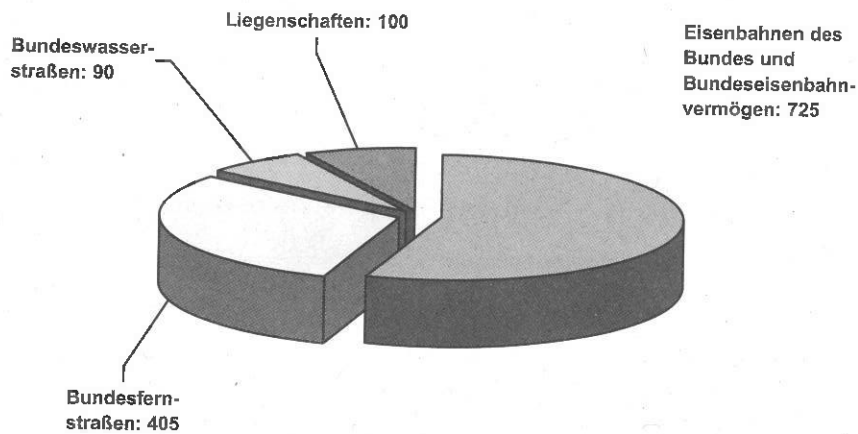


Diagramm 2: im Wirtschaftsplan enthaltenen Mittel für die Wiederherstellung der Infrastruktur des Bundes, in Millionen Euro

Auf Basis der am 10. Juli 2013 vorliegenden Meldungen der Länder, die der Beantragung von finanzieller Unterstützung aus dem EU-Solidaritätsfonds zu Grunde lagen, wurde von den Ländern mit Schäden von 6,669 Milliarden Euro gerechnet.



Die einzelnen Bundesländer sind diesbezüglich wie folgt betroffen:

Land	Gesamtschaden in Millionen Euro
Baden-Württemberg	73,8
Bayern	1.307,6
Brandenburg	92,0
Hamburg	0,7
Hessen	21,0
Mecklenburg – Vorpommern	7,8
Niedersachsen	63,8
Rheinland-Pfalz	4,4
Sachsen	1922,8
Sachsen – Anhalt	2699,0
Schleswig – Holstein	25,0
Thüringen	451,7
<b>Summe</b>	<b>6.669,6</b>

Tabelle 1: Gesamtschäden in Millionen Euro

Die bisher erhobenen Schäden in den Ländern teilen sich wie folgt auf:

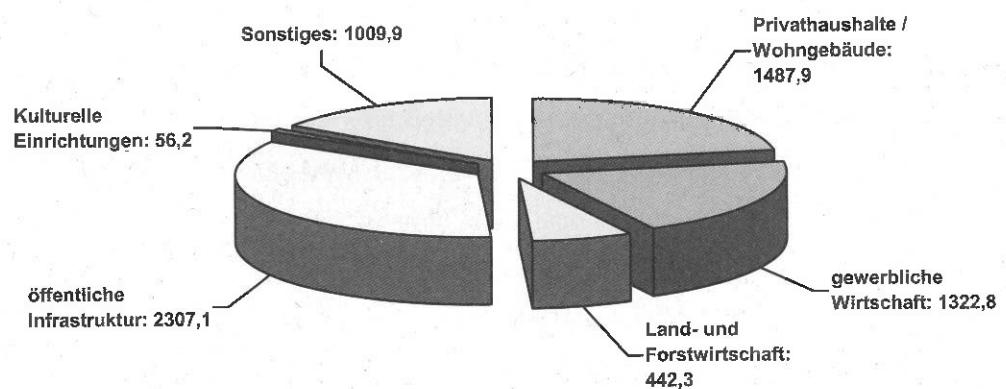


Diagramm 3: Schäden der Länder in Millionen Euro

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schadenshöhen bei Bund und Ländern noch nicht abschließend bezifferbar sind, da die Infrastruktur an vielen Stellen fast den ganzen Juli noch unter Wasser stand, so dass eine abschließende Schadenserhebung noch nicht möglich war. Beim am stärksten betroffenen Verkehrsweg, der Hochgeschwindigkeitsstrecke Berlin – Hannover, wird z.B. eine Einschätzung des Schadenumfangs aufgrund der notwendigen Untersuchungen nicht vor Ende September 2013 vorliegen können.

### **Erste Maßnahmen der Bundesregierung zur Fluthilfe**

Die Bundesregierung hat umgehend einen Staatssekretärs-Ausschuss „Hochwasser“ eingerichtet. Dieser übernahm unter Federführung des BMI in enger Abstimmung mit dem BMF unter anderem die Steuerung und Koordinierung der Soforthilfe und des mittelfristigen Aufbaus über die Länder für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Kommunen.

Der Staatssekretärs-Ausschuss „Hochwasser“ koordiniert die Einwerbung von Hilfen aus dem EU-Solidaritätsfonds. Die Erhebung der Schäden bei den Ländern zu diesem Zweck erfolgte durch das BMI. Der Antrag wurde durch das BMF binnen der Zehn-Wochen-Frist ab dem ersten Schadensereignis in Brüssel eingereicht. Das BMI hat zur internen Koordinierung im Rahmen von Soforthilfe und Aufbauhilfe einen „Stab Fluthilfe“ eingerichtet.

Zur Abstimmung des Spendenmanagements und der Hilfeleistungen führten BMI und BMF Gespräche mit den großen Wohlfahrtsverbänden und Hilfsorganisationen. Dabei wurde das Aufkommen an gemeinnützigen Spenden durch die Wohlfahrtsverbände und Hilfsorganisationen mit rund 108 Millionen Euro benannt (Stand: 08.07.2013).

Das BMI hat zudem eine Fluthilfe-Seite freigeschaltet, die wichtige Informationen für die Bürger bereit stellt und die Angebote der verschiedenen Bereiche der Bundesregierung vernetzt. Auch andere Ressorts haben über ihre Internetangebote zahlreiche Informationen bereit gehalten.

## Unterstützung der Soforthilfeprogramme der Länder

Während der Bund 2002 Hilfgelder noch unmittelbar an die Betroffenen ausreichte, wird dies aktuell ausschließlich über die Bundesländer vorgenommen. Dies ermöglicht eine Abwicklung aus einer Hand, da auch die Aufbauhilfen durch die Länder gezahlt und verwaltet werden.

Die Bundesregierung hat zur Unterstützung der Bundesländer bei deren Soforthilfen Fluthilfeabkommen mit Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen geschlossen. Mit diesen Fluthilfeabkommen werden Soforthilfemaßnahmen für Haushalt und Hausrat, Schäden an Wohngebäuden, gewerbliche Unternehmen und Angehörige freier Berufe, land- und forstwirtschaftliche Schäden sowie die geschädigte Infrastruktur in den Gemeinden unterstützt. So wie die Bundeskanzlerin zusagte, gibt der Bund zu jedem Landes-Euro einen Bundes-Euro dazu.

Der Bund unterstützt die Länder mit 459,85 Millionen Euro, die sich wie folgt aufteilen:

Ressort	Adressatenkreis/Zweck der Soforthilfe	Anzahl der Abkommen	Bundesanteil in Mio. EUR
BMI	Privathaushalte (Haushalt/Hausrat, Wiederherstellung der Bewohnbarkeit von Wohngebäuden, allgemeines Sofortgeld)	9	121,5
BMVBS	Säuberung und erste Instandsetzung kommunaler Infrastrukturen	4	67
BMELV	Land- und Forstwirtschaft	7	62,35
BMWi	Unternehmen und Angehörige freier Berufe	7	209

Tabelle 2: Übersicht Fluthilfeabkommen

Bei den Soforthilfen hat sich der Bund an den jeweiligen Regelungen der Länder und den dortigen Einschätzungen der Bedarfslage orientiert. Dies zeigt sich in sehr spezifischen, von Land zu Land unterschiedlichen Regelungen zum Kreis der Hilfeberechtigten und zu den Volumina der jeweiligen Maßnahmen.

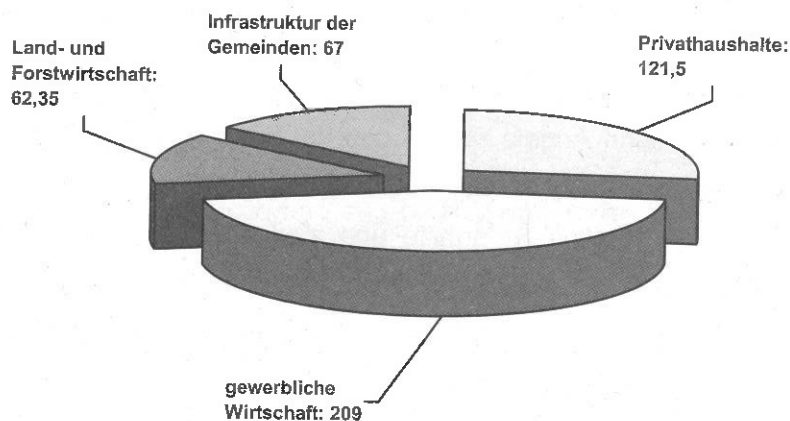


Diagramm 3: Übersicht über die Bundesanteile an Soforthilfen, aufgeteilt in Hilfszwecke, in Millionen Euro

## Verteilung der Soforthilfen an die Betroffenen

Die Mittel der einzelnen Soforthilfemaßnahmen werden von den Ländern abhängig von der Entscheidung des Landes, Sofortmaßnahmenprogramme aufzulegen, seit Juni 2013 an die Betroffenen verteilt. So ist es gelungen, dass in einigen Ländern den ersten Bürgern nur wenige Stunden nach der jeweiligen Entscheidung des Landes Handgelder ausgezahlt wurden und die Betroffenen auf diese Weise unmittelbare und unbürokratische Hilfe erlebten. Seit Anfang Juli hat der Bund über das Bundesministerium des Innern den Ländern die ersten Bundesmittel für die auszureichenden Soforthilfen an Privathaushalte zugewiesen. Die anderen Ressorts taten dies für ihre Bereiche.



## Aufbauhilfegesetz

Den Soforthilfen, die die unmittelbare Not und die dringendsten Bedürfnisse lindern sollen, folgt die mittel- und langfristige Unterstützung beim Aufbau.

Bund und Länder finanzieren die Schadensbeseitigung und den Wiederaufbau gemeinsam aus dem Sondervermögen "Aufbauhilfe", das mit acht Milliarden Euro ausgestattet wird (2002: ca. sieben Milliarden Euro). Am 19. Juni 2013 hatten sich Bund und Länder darauf geeinigt, sich jeweils zur Hälfte am Hilfsfonds zu beteiligen. Das Bundeskabinett hatte den Entwurf des Aufbauhilfegesetzes am 24. Juni 2013 beschlossen, Bundeskanzlerin Angela Merkel gab am 25. Juni 2013 im Deutschen Bundestag eine Regierungserklärung mit dem Titel "Bewältigung der Hochwasserkatastrophe - Rasche Soforthilfe und zügiger Wiederaufbau" ab. Der Bundestag hat den Gesetzentwurf einstimmig beschlossen und der Bundesrat ihm am 5. Juli 2013 zugestimmt. Das Gesetz ist hinsichtlich der Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe“ am 19. Juli 2013 in Kraft getreten, die Regelungen über die vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei hochwasserbedingter Insolvenz bereits mit Wirkung vom 30. Mai 2013.

§ 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe“ sieht die Errichtung eines Fonds „Aufbauhilfe“ als Sondervermögen des Bundes vor. Damit wurden die Grundlagen zur Gewährung finanzieller Mittel in Höhe von acht Milliarden Euro zur wirksamen Beseitigung der Hochwasserschäden aus Mai und Juni 2013 und zum Wiederaufbau der Infrastruktur geschaffen. Die Kosten für den Wiederaufbau der zerstörten Bundesinfrastruktur in Höhe von ca. 1,5 Milliarden Euro übernimmt der Bund.

Die Länder beteiligen sich an der Finanzierung der verbleibenden Mittel zur Hälfte, also mit insgesamt 3,25 Milliarden Euro. Die Länder zahlen (Zinsen und Tilgung) ihren Anteil in jährlichen Raten von 202 Millionen Euro über 20 Jahre zurück. In den Jahren 2014 bis 2019 geschieht dies über die Umsatzsteuerverteilung zugunsten des Bundes. Ab 2020 bis 2033 haben die Länder den Jahresbeitrag unmittelbar an den Bund zu leisten.

Das Aufbauhilfegesetz setzt zudem in klar umrissenen Fällen die Insolvenzantragspflicht von Unternehmen, die aufgrund der Hochwasserkatastrophe in Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung geraten sind, vorübergehend aus. Das räumt den Unternehmen die nötige Zeit ein, um die Insolvenzgründe durch Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen beseitigen zu können.

Die für den Wegfall der Gemeinschaftsaufgaben Hochschulbau, Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden sowie Wohnraumförderung nach Artikel 143c des Grundgesetzes anfallenden Kompensationsmittel werden für die Jahre 2014 bis 2019 in unveränderter Höhe festgelegt.

Um die erforderlichen Mittel für den Fonds "Aufbauhilfe" bereitstellen zu können, hat das Kabinett einen Nachtragshaushalt für 2013 beschlossen. Bundestag und Bundesrat haben zugestimmt. Die Nettokreditaufnahme im Haushaltsjahr 2013 steigt dadurch von 17,1 auf 25,1 Milliarden Euro. Der Haushalt bleibt trotzdem deutlich unter der zulässigen Neuverschuldungsgrenze der im Grundsatz festgelegten Schuldenbremse. Steuererhöhungen zur Finanzierung der Beseitigung der Hochwasserschäden wird es nicht geben.

## **Aufbauhilfeverordnung**

Zur Verteilung und Verwendung der Mittel und zur näheren Durchführung des Aufbauhilfegesetzes ist eine Rechtsverordnung der Bundesregierung erforderlich, vgl. § 2 Absatz 4 des Aufbauhilfegesetzes. Der Entwurf der Verordnung wurde erstmals am 4. Juli 2013 mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder besprochen. Am 14. August 2013 wurde die Verordnung im Bundeskabinett und am 16. August 2013 im Bundesrat beschlossen. Sie trat am 18. August 2013 in Kraft.

Die Verordnung regelt die Verteilung und die Verwendung der durch das Aufbauhilfegesetz bereitgestellten Mittel sowie die Einzelheiten der näheren Durchführung, insbesondere die Durchführung der Schadensermittlung nach einheitlichen Grundsätzen. Wichtigste Regelung der Verordnung ist die Verteilung der Finanzhilfe auf die betroffenen Länder. Da bisher keine abschließende Schadensbilanz vorliegt, sondern nur vorläufige Schadenserhebungen, sollen

zunächst 50 % der zur Verfügung stehenden Mittel nach einem festen Verteilungsschlüssel aufgeteilt werden. Weitere 30 % dieser Mittel können im Einvernehmen zwischen den betroffenen Ländern und dem Bund nach diesem Verteilungsschlüssel oder nach einem anderen vereinbarten Schlüssel verteilt werden, sofern durch diesen der Verteilung der Gesamtschäden nach dem Stand der Schadensermittlung besser Rechnung getragen wird. Die Verteilung der verbleibenden Mittel wird in einer Bund-Länder-Vereinbarung entsprechend der prozentualen Verteilung der ermittelten Gesamtschäden auf die vom Hochwasser betroffenen Länder festgelegt. Durch dieses gestufte Verfahren soll sichergestellt werden, dass erst nach Vorliegen der erforderlichen Erkenntnisse über das Ausmaß der Schäden eine endgültige Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt. Bestandteil der Verordnung ist auch der Wirtschaftsplan des Fonds.

Soweit die Europäische Kommission Hilfen aus dem EU-Solidaritätsfonds für den Wiederaufbau in Deutschland bewilligt, werden diese Mittel in den Aufbauhilfefonds fließen und nach den Regelungen dieser Verordnung verwaltet und bewirtschaftet. Dabei ist der unterschiedlichen Zielsetzungen des Aufbauhilfefonds und des Solidaritätsfonds Rechnung zu tragen.

## **Verwaltungsvereinbarung**

Um die Länder zügig nach einheitlichen Kriterien unterstützen zu können, hat das BMF bereits Anfang Juli den Entwurf einer allgemeinen Verwaltungsvereinbarung für die Aufbauhilfe vorgelegt.

Die Staatssekretäre des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums des Innern sowie die Vertreter der Länder haben mit der Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung am 2. August einheitliche Maßstäbe zur Verwendung der Mittel des Fonds Aufbauhilfe für die vom Hochwasser betroffenen Länder festgelegt. In sieben Programmen wurden die Kriterien für die Aufbauhilfe zur Unterstützung privater Haushalte, der gewerblichen Wirtschaft, Angehöriger Freier Berufe, der Land- und Forstwirtschaft, zur Wiederherstellung der Infrastruktur von Bund, Ländern und Gemeinden sowie zur Schadensbeseitigung bei Forschungseinrichtungen und kulturellen Einrichtungen vereinbart. Damit wurden

wesentliche Voraussetzungen zur Bereitstellung der Mittel aus dem Aufbauhilfefonds durch die Bundesregierung und die Auszahlung an betroffene Bürger und Unternehmen durch Länder und Kommunen geschaffen.

## **Wirtschaftsplan**

In Titelgruppe 01 des als Anlage zur Verordnung beschlossenen Wirtschaftsplans werden 1,32 Milliarden Euro für Maßnahmen des Bundes zur Wiederherstellung seiner Infrastruktur ausgewiesen. Hiervon sind 405 Millionen Euro für die Bundesfernstraßen, 90 Millionen Euro für die Bundeswasserstraßen, 725 Millionen EUR für die Schienenwege des Bundes und das Bundeseisenbahnvermögen sowie 100 Millionen Euro für Liegenschaften der Ressorts und sonstiges Vermögen des Bundes vorgesehen.

Bund und Länder einigten sich zunächst auf die Mittelzuweisung von 50% der nach dem Gesetz für die Aufbauhilfen der Länder zur Verfügung stehenden Mittel, die den sieben Maßnahmenprogrammen nach der Verwaltungsvereinbarung zugeordnet wurden (Titelgruppe 02), § 1 Absatz 1 Ziffer 2 der Verordnung:

- Programm zur Unterstützung hochwasserbetroffener Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehöriger Freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur
- Programm zur Unterstützung der vom Hochwasser betroffenen Land- und Forstwirtschaft sowie zum Schadensausgleich in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden
- Programm zur Unterstützung vom Hochwasser betroffener privater Haushalte und Wohnungsunternehmen
- Programm zur Schadensbeseitigung bei kulturellen Einrichtungen und Kulturdenkmälern unabhängig von der Trägerschaft
- Programm zur Schadensbeseitigung bei Forschungseinrichtungen unabhängig von der Trägerschaft
- Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden
- Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder



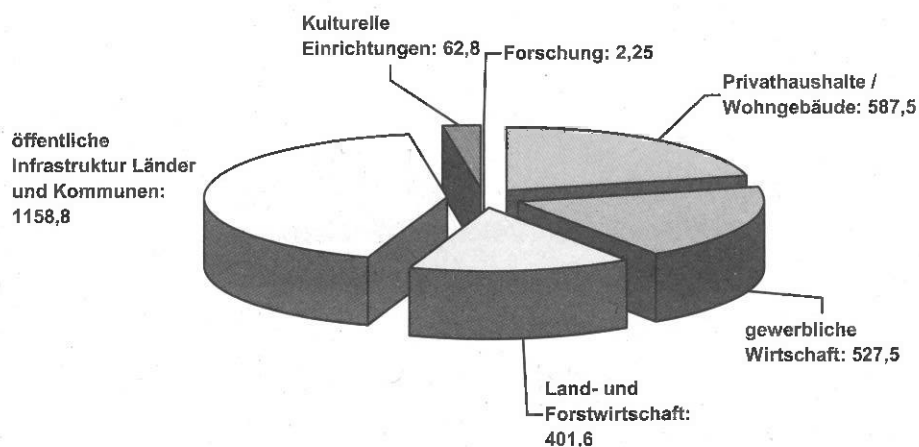


Diagramm 4: Übersicht über die für die einzelnen Programme berücksichtigten Mittel gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 2 der Verordnung, in Millionen Euro

Die Titelgruppe 02 enthält zudem Mittel zur Erstattung des Bundesanteils an den Kosten der Soforthilfen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes sowie eine Reserve zur Aufteilung nach weiterer Schadensbewertung von 3,11 Milliarden Euro.

### Maßnahmenkatalog „Hilfen des Bundes“

Der anliegenden Maßnahmenkatalog „Hilfen des Bundes“ skizziert die jeweiligen Soforthilfe- und Aufbauhilfeprogramme sowie weitere Maßnahmen des Bundes.

Anhang zu Anlage 3



Bundesministerium  
des Innern

# Flutkatastrophe 2013

---

## Katalog der Hilfeleistungen

## 1 Vorwort

Die Flutkatastrophe dieses Jahres hat mit ihren verheerenden Ausmaßen die Hochwasserkatastrophe des Jahres 2002 zum Teil noch übertroffen. Infolge von Dauerregenfällen kam es im Zeitraum vom 18. Mai 2013 bis zum 4. Juli 2013 in den Bundesländern Brandenburg, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu schweren Hochwassern. Das Hochwasser übertraf in Ausdehnung und Gesamtstärke das Augusthochwasser von 2002 und das bisherige Rekord-Sommerhochwasser des Jahres 1954.

Während des Hochwasserereignisses wurde in acht Bundesländern in insgesamt 56 Gebietskörperschaften der Katastrophenfall festgestellt, allein im Freistaat Bayern waren insgesamt 21 Gebietskörperschaften von dieser Maßnahme betroffen.

Obwohl durch die zahlreichen Maßnahmen zur Gefahr- und Schadensabwehr schlimmere Schäden verhindert werden konnten, haben die Länder bisher Schäden in Höhe von **6,669 Milliarden Euro** erhoben. Für die Behebung der Schäden an der Infrastruktur des Bundes sind Bundesmittel in Höhe von **1,32 Milliarden Euro** vorgesehen. Die Bundesregierung hat umgehend einen Staatssekretärs-Ausschuss „Hochwasser“ eingerichtet. Dieser übernahm unter Federführung des BMI in enger Abstimmung mit dem BMF unter anderem die Steuerung und Koordinierung der Soforthilfe und des mittelfristigen Aufbaus über die Länder für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Kommunen und koordiniert die Einwerbung von Hilfen aus dem EU-Solidaritätsfonds. Das BMI hat zur internen Koordinierung im Rahmen von Soforthilfe und Aufbauhilfe einen „Stab Fluthilfe“ eingerichtet.

Während der Bund 2002 Hilfgelder noch unmittelbar an die Betroffenen ausreichte, wird dies aktuell ausschließlich über die Bundesländer vorgenommen. Dies ermöglicht eine Abwicklung aus einer Hand, da auch die Aufbauhilfen durch Länder gezahlt und verwaltet werden. Die Bundesregierung hat zur Unterstützung der

Flutkatastrophe 2013 – Katalog der Hilfeleistungen

3

Bundesländer bei deren Soforthilfen Fluthilfeabkommen mit Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen geschlossen. Der Bund unterstützt auf dieser Basis die Länder mit **459,85 Millionen Euro**. Einzelheiten zu diesen Soforthilfen entnehmen Sie bitte diesem Maßnahmenkatalog.

Den Soforthilfen, die die unmittelbare Not und die dringendsten Bedürfnisse lindern sollen, folgt die mittel- und langfristige Unterstützung beim Aufbau. Bund und Länder finanzieren die Schadensbeseitigung und Wiederaufbau gemeinsam aus dem Sondervermögen "Aufbauhilfe", das mit **acht Milliarden Euro** ausgestattet ist. Die Kosten für den Wiederaufbau der zerstörten Bundesinfrastruktur in Höhe von ca. **1,5 Milliarden Euro** übernimmt der Bund. Die Länder beteiligen sich an der Finanzierung der verbleibenden Mittel zur Hälfte, also mit insgesamt **3,25 Milliarden Euro**. Die Verteilung und Verwendung der Mittel und die nähere Durchführung (z.B. Schadensermittlung nach einheitlichen Grundsätzen) des Aufbauhilfegesetzes wird in einer Rechtsverordnung der Bundesregierung geregelt. Die Bundesregierung hat zusammen mit den Ländern ein umfangreiches Maßnahmenpaket „Aufbauhilfe“ für Bürger, Unternehmen, Kommunen usw. aufgelegt, Einzelheiten zu diesen Maßnahmen entnehmen Sie bitte ebenfalls diesem Katalog.



<u>Flutkatastrophe 2013 – Katalog der Hilfeleistungen</u>	<u>4</u>
-----------------------------------------------------------	----------

## Maßnahmenkatalog Fluthilfe 2013

1	Vorwort .....	2
2	Soforthilfemaßnahmen Bund / Länder .....	5
	a) Bundesministerium des Innern .....	5
	b) Bundesministerium für Arbeit und Soziales .....	6
	c) Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz .....	8
	d) Bundesministerium der Finanzen.....	12
	e) Bundesministerium der Justiz .....	14
	f) Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.....	15
	g) Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie .....	16
	h) Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien .....	17
3	Maßnahmen aus dem Fonds „Aufbauhilfe“ .....	18
	a) Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	18
	b) Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz .....	19
	c) Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.....	20
	d) Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie .....	27
	e) Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien .....	29
4	Maßnahmen des Bundes über den Fonds „Aufbauhilfe“ hinaus .....	30
	a) Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend .....	30
	b) Bundesministerium der Finanzen.....	31
	c) Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.....	32
	d) Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien .....	33
5	Aufbaumaßnahmen anderer Träger .....	34
	a) Kreditanstalt für Wiederaufbau .....	34
	b) Verband Deutscher Bürgschaftsbanken.....	37

## 2 Soforthilfemaßnahmen Bund / Länder

### a) Bundesministerium des Innern

#### **Soforthilfen für Privathaushalte – insbesondere für Haushalt und Hausrat sowie Wiederherstellung der Bewohnbarkeit von Wohngebäuden (auch bei Ölschäden an Wohngebäuden)**

**Berechtigter Personenkreis:**  
Privathaushalte

**Informationen zum Programm:**

Die Bundesregierung hatte den Ländern Unterstützung des Bundes bei den Soforthilfemaßnahmen der Länder zugesagt. Die Länder entscheiden selbständig, mit welchen Mitteln sie die jeweiligen Soforthilfeprogramme ausstatten und wie die Soforthilfemaßnahmen ausgestaltet werden. Der Grundsatz, dass zu jedem Landes-Euro ein Bundes-Euro dazu gegeben wird, dient dazu, den Betroffenen unbürokratisch helfen zu können, wie dies vor Ort bereits geschieht.

Das BMI ist für Soforthilfen für Privathaushalte – insbesondere für Haushalt und Hausrat sowie Wiederherstellung der Bewohnbarkeit von Wohngebäuden (auch bei Ölschäden an Wohngebäuden) – zuständig. Durch diese Hilfen soll die erste Not der betroffenen Menschen gelindert werden; sei es, um sich Ersatzkleidung zu besorgen oder die Wohnung wieder bewohnbar zu machen.

Hierfür wurden bereits mit folgenden Ländern Fluthilfeabkommen beschlossen: BY, SH, SN, NI, TH, ST, BW, BB und HE.

Die Abwicklung der Soforthilfeprogramme von der Antragstellung bis zur Auszahlung organisieren die Länder selbst.

**Volumen:**

Nach derzeitigem Stand 243 Mio. €, davon 121,5 Mio. € an Bundesmitteln.

**Ansprechpartner:**

Länder und Kommunen

**b) Bundesministerium für Arbeit und Soziales****Arbeitsmarktprogramm Hochwasserhilfe zur Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen bei Kurzarbeit****Berechtigter Personenkreis:**

Arbeitgeber mit Betrieben, die unmittelbar von hochwasserbedingten Arbeitsausfällen betroffen sind

**Informationen zum Programm:**

Für Arbeitsausfälle, die durch das Hochwasser im Sommer 2013 entstehen, wird bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Kurzarbeitergeld gezahlt. Durch das Arbeitsmarktprogramm zur „Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen bei Kurzarbeit für vom Hochwasser des Sommers 2013 unmittelbar betroffene Betriebe“ werden Arbeitgebern, deren Betriebe unmittelbar vom Hochwasser geschädigt wurden und die dadurch Arbeitsausfälle haben, über die gesetzliche Leistung hinaus entlastet. Arbeitgebern, die unmittelbar vom Hochwasser betroffen sind, werden die von ihnen für die Ausfallzeit allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge für längstens drei Monate im Zeitraum Juni bis Dezember 2013 von der Bundesagentur für Arbeit (BA) erstattet. Ziel ist es, dass unmittelbar betroffene Arbeitgeber wegen der Hochwasserkatastrophe und der daraus folgenden schwierigen wirtschaftlichen Situation ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht entlassen müssen. Für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge stellt der Bund der BA 15 Mio. € zur Verfügung.

**Volumen:**

Nach derzeitigem Stand rd. 15 Mio. € (100 % Bundesmittel).

**Ansprechpartner:**

Örtliche Arbeitsagentur

### **Verteilung von zusätzlichen Eingliederungsmitteln an die vom Hochwasser besonders betroffenen Jobcenter**

#### **Berechtigter Personenkreis:**

Die vom Hochwasser besonders betroffenen Jobcenter.

#### **Informationen zum Programm:**

Insgesamt 57 Jobcentern, die in Landkreisen oder kreisfreien Städten liegen, in denen im Zuge des Hochwassers Katastrophenalarm ausgelöst wurde und die daher in besonderem Ausmaße von den Auswirkungen des Hochwassers betroffen sind, werden zusätzliche Eingliederungsmittel zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der Mittel auf die betroffenen Jobcenter richtet sich nach der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten des jeweiligen Jobcenters. Die Entscheidung, inwieweit und mit welchen konkreten Maßnahmen die Eingliederungsmittel letztlich zur Flutbewältigung eingesetzt werden, obliegt den Jobcentern vor Ort. Möglich ist dabei u.a., mit diesen Mitteln Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (AGH-MAE) nach § 16d SGB II zu finanzieren. Die Teilnehmer an diesen Maßnahmen könnten für einen begrenzten Zeitraum speziell Trägern zugewiesen werden, die bei der Flutbekämpfung bzw. -bewältigung helfen.

Rechtsgrundlage für die Verteilung der zusätzlichen Eingliederungsmittel ist eine vom BMAS mit Zustimmung des BMF erlassene Änderung der Eingliederungsmittelverordnung 2013 die am 10. Juli 2013 im Bundesanzeiger verkündet wurde.

#### **Volumen:**

20 Mio. Euro, die dem BMAS im Jahr 2013 aus noch nicht verteilten Eingliederungsmitteln zur Verfügung stehen.

#### **Ansprechpartner:**

Örtliche Jobcenter



### **c) Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

#### **Soforthilfen für Hochwasserschäden im Agrarsektor 2013**

**Berechtigter Personenkreis:**

Vom Hochwasser betroffene land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Betriebe mit Sitz in einem der Länder, die eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund beschlossen haben.

**Informationen zum Programm:**

Das BMELV wird nach derzeitigem Stand den Ländern Bundesmittel für finanzielle Soforthilfen mit einem Gesamtvolumen von 62,35 Mio. € für Unternehmen der Landwirtschaft bereitstellen. Der Bund beteiligt sich damit an den Hilfsprogrammen der vom Hochwasser betroffenen Länder mit maximal 50% der bewilligten Mittel.

Unter Soforthilfen fallen Maßnahmen zum Ausgleich von Schäden durch hochwasserbedingte Überschwemmungen, die bis zum 31. Dezember dieses Jahres beantragt werden. Die Frist zur Auszahlung von Soforthilfen des Bundes läuft zum 31.03.2014 ab.

Es muss sich um Schäden handeln, die in Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur und Binnenfischerei anfallen, insbesondere aufgrund von akuten Ernteschäden sowie Schäden an Wirtschaftsgütern wie Vieh, Maschinen, Anlagen und Gebäuden.

Die Unternehmen können finanzielle Hilfen für entstandene Schäden erhalten. Die Höhe und Art der Zuschüsse richtet sich nach Ausgestaltung des jeweiligen Landesprogramms.

**Volumen:**

Nach derzeitigem Stand 124,7 Mio. €, davon rd. 62,35 Mio. € an Bundesmitteln.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Landwirtschaftsbehörden der betroffenen Länder.

**Aussetzung von Pachtzahlungen an die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG)****Berechtigte:**

Vom Hochwasser 2013 betroffene Pächter landwirtschaftlicher Flächen im Besitz der BVVG

**Informationen zum Programm:**

Mit dem Ziel einer möglichst unbürokratischen und schnellen Hilfe der vom Hochwasser betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe hat die BVVG eine Regelung zur Stundung von Pachtpreiszahlungen bekanntgegeben. In einem ersten Schritt werden den vom Hochwasser betroffenen Betrieben - sofern gewünscht -, die am 30.06.2013 bzw. 15.08.2013 fällig werdenden BVVG-Pachtpreiszahlungen zunächst geringverzinslich (1,87 %) und bis zum 31.12.2013 gestundet. Die Betriebe brauchen hierzu keinen Antrag zu stellen. Es reicht aus, die jeweils fälligen Zahlungen an die BVVG nicht zu tätigen.

Sobald die Schäden genauer zu übersehen sind und über die Hilfsmaßnahmen auf Bundes- und Landesebene sowie deren Durchführung abschließend entschieden ist, wird die BVVG das vorläufige Stundungsverfahren in ein Antragsverfahren überleiten. Im Rahmen der dann möglichen Einzelfallprüfung wird je nach dem Grad der Betroffenheit insbesondere entschieden,

- ob die Stundung auf weitere Pachtraten ausgeweitet wird,
- ob und wie lange die Stundung zinslos erfolgen kann und,
- ob die Pacht gemindert oder erlassen wird.

Bis zu dieser endgültigen Entscheidung wird die gestundete Pachtrate zunächst vorsorglich mit zwei Prozent über dem aktuellen Basiszinssatz - zurzeit insgesamt 1,87 % pro Jahr - verzinst.

Die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe werden gebeten, der BVVG sobald wie möglich den Eintritt eines Hochwasserschadens formlos mitzuteilen.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

BVVG Hauptniederlassung Berlin, Schönhauser Allee 120, 10437 Berlin,  
Tel.: 030/4432-1051 Fax: 030/4432-1205

## **Sonderkreditprogramme 2013 der Landwirtschaftlichen Rentenbank**

### **Berechtigter Personenkreis:**

Vom Hochwasser und Starkregen betroffene landwirtschaftliche Betriebe

### **Informationen zu den Programmen:**

Die Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt am Main, bietet ab sofort **Liquiditätshilfedarlehen** für landwirtschaftliche Unternehmen an, die von Schäden durch Hochwasser oder heftige Regenfälle betroffen sind. Die Darlehenslaufzeit beträgt wahlweise vier, sechs oder zehn Jahre, bei letzteren mit einer fünfjährigen Zinsbindung. Generell wird ein Tilgungsfreijahr gewährt.

Im Rahmen ihres bestehenden **Förderprogramms „Wachstums“** finanziert die Rentenbank zudem Ersatzbeschaffungen und Reparaturen hochwassergeschädigter Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu sehr günstigen Konditionen. Laufzeit und Zinsbindung betragen vier, sechs oder zehn Jahre mit fünfjähriger Zinsbindung. Die Darlehen sind ebenfalls mit einem Tilgungsfreijahr ausgestattet. Je nach Laufzeit und Kredittyp liegt der effektive Zinssatz der Darlehen in der günstigsten Preisklasse (A) zurzeit zwischen 1,00 % und 2,47 %.

Die Programmkredite der Förderbank für die Agrarwirtschaft dürfen neben anderen öffentlichen Mitteln, z. B. Zuschüssen, eingesetzt werden, soweit die von der EU vorgegebenen Beihilfeobergrenzen eingehalten werden. Bei allen Förderdarlehen der Rentenbank sind die Kreditanträge an die Hausbank zu richten. In Abhängigkeit von der Bonität und der Werthaltigkeit der Sicherheiten nehmen die Hausbanken die Einstufung in die jeweilige Preisklasse vor.

Für **bestehende Darlehen** bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank können vom Hochwasser betroffene landwirtschaftliche Betriebe über ihre Hausbank einen Antrag auf vorübergehende **Tilgungsaussetzung** stellen.

### **Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt am Main

Informationen im Internet unter [www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de)

Tel.: 069 / 2107 - 700

E-Mail: [office@rentenbank.de](mailto:office@rentenbank.de)

**Stundung von Sozialversicherungsbeträgen zugunsten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe****Berechtigte:**

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe in den betroffenen Regionen

**Informationen zum Programm:**

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Alters- und Krankenkasse) kann auf Antrag fällige Sozialversicherungsbeiträge stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die beitragspflichtigen Landwirte verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ist vom BMELV gebeten worden, dieses Instrument sensibel unter Berücksichtigung der individuellen Bedingungen der betroffenen Betriebe einzusetzen.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Betroffene sollten sich bei Bedarf mit der für sie zuständigen Geschäftsstelle in Verbindung setzen.

Weitere Infos unter:

<http://www.svlfg.de/10-kontakt/kon02-standorte-in-den-regionen/index.html>

**Hauptsitz**

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau  
Weißensteinstraße 70 - 72  
34131 Kassel

**Postanschrift:**

Postfach 10 13 40  
34013 Kassel  
Telefon: 0561 9359-0  
Telefax: 0561 9359-217



### **d) Bundesministerium der Finanzen**

#### **Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der durch Naturkatastrophen verursachten Schäden**

##### **Berechtigte:**

Alle nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen

##### **Informationen zum Programm:**

Für Naturkatastrophen im Inland ist zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder ein sog. Rahmenkatalog abgestimmt, der kurzfristig durch die betroffenen Länder umgesetzt werden kann und der zahlreiche Regelungen enthält, um den Geschädigten unbürokratisch zu helfen.

Im Einvernehmen mit BMF haben die Finanzministerien der vom Hochwasser 2013 betroffenen Länder (BY, BW, BB, TH, SN, ST, SH, MV, NI, HE) entsprechende Maßnahmen auf den Weg gebracht.

Dazu gehören u.a.:

- Steuerstundungen
- Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen
- Herabsetzung von Vorauszahlungen
- Erleichterter Nachweis steuerbegünstigter Zuwendungen
- Keine nachteiligen Folgerungen bei Verlust/Vernichtung von Buchführungsunterlagen
- Sonderabschreibungen beim Wiederaufbau von Gebäuden (im Wirtschaftsjahr der Fertigstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren von den Herstellungs- oder Wiederherstellungskosten Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 30 v.H.)
- Sonderabschreibungen bei Ersatzbeschaffung beweglicher Anlagegüter (im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 50 v.H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten)
- Bildung von Rücklagen für Ersatzbeschaffungen
- Bei Land- und Forstwirten, deren Gewinn nach § 13 a EStG ermittelt wird, Erlass der aus dem Ansatz des Grundbetrags und der Zuschlägen für Sondernutzungen sich ergebenden Einkommensteuer

- Sofortiger Abzug der Aufwendungen für den Wiederaufbau zerstörter Obstbaumbestände als Betriebsausgaben, wenn der bisherige Buchwert beibehalten wird.
- Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Gebäuden und am Grund und Boden können ohne nähere Nachprüfung als sofort abzugsfähiger Erhaltungsaufwand behandelt werden, wenn sie den Betrag von 45.000 € nicht übersteigen
- Aufwendungen für existenziell notwendige Gegenstände (Wohnung, Hausrat, Kleidung) können als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Auch die Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. auf einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (sog. Ersatzbescheinigung) sowie die Berücksichtigung als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal ist möglich.

Das Bundesministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder weitere Verwaltungsregelungen erlassen (BMF-Schreiben vom 21. Juni 2013 IV C 4 -S 2223/07/0015:008 DOK 2013/0599537). Diese Verwaltungsregelungen erleichtern die Zuwendung aus dem Betriebsvermögen an Geschäftspartner und andere Unternehmen, die Arbeitslohnspende und das Spenden von Aufsichtsratsvergütungen. Auch im Bereich des Spendenrechts wurden Nachweiserleichterungen geschaffen und für gemeinnützige Organisationen das Sammeln von Spendengeldern erleichtert.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**  
das örtliche Finanzamt.

### **e) Bundesministerium der Justiz**

#### **Vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragsfrist**

**Berechtigter Personenkreis:**

Unternehmen

**Informationen zum Programm:**

Durch Artikel 3 des Aufbauhilfegesetzes wird die Insolvenzantragspflicht für diejenigen Unternehmen zeitweise ausgesetzt, die durch die Hochwasserfolgen in eine Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung) geraten sind. Dies gibt den Unternehmen die Zeit, die sie benötigen, um die Insolvenz durch den Bezug von Hilfs-, Entschädigungs- oder Spendengeldern, den Bezug von Versicherungsleistungen oder den Abschluss von Finanzierungs- oder Sanierungsvereinbarungen zu beseitigen. Dies wäre unter den Bedingungen der Hochwasserkatastrophe ohne die vorgeschlagene Regelung kaum möglich, da spätestens nach drei Wochen ein Insolvenzantrag gestellt werden müsste. Insbesondere können die Verfahren zum Bezug von Hilfeleistungen aus dem Aufbauhilfe-Fonds bei Großschäden einen längeren Zeitraum als diese Dreiwochenfrist in Anspruch nehmen.

Voraussetzung für die Aussetzung der Pflicht zur Stellung des Antrags ist, dass Aussichten darauf bestehen, dass sich die Insolvenzlage im Rahmen der laufenden Verfahren und Verhandlungen beseitigen lässt. Die Aussetzung der Antragspflicht endet spätestens zum 31. Dezember 2013, kann aber durch Rechtsverordnung des BMJ bis zum 31. März 2014 verlängert werden.

Artikel 3 setzt nur die – strafbewehrte – Insolvenzantragspflicht der Geschäftsleiter aus und berührt daher nicht das Recht der Geschäftsleiter oder der Gläubiger, einen Insolvenzantrag zu stellen. Auch wenn Fremdanträge zulässig bleiben, ist nicht zu befürchten, dass viele Gläubiger einen Insolvenzantrag stellen werden. Denn die in der Praxis bedeutsamsten Antragsteller – die Einzugsstellen der Sozialversicherungsträger und die Finanzverwaltung – haben angekündigt, übergangsweise bis mindestens zum 30. September 2013 auf Vollstreckungsmaßnahmen und insoweit auch auf Maßnahmen der Gesamtvollstreckung wie das Insolvenzverfahren zu verzichten.

**f) Bundesministerium für Verkehr, Bau und  
Stadtentwicklung**

**Soforthilfeprogramm Infrastruktur in den Gemeinden**

**Berechtigte:**

Kommunale und andere Träger von Infrastruktureinrichtungen

**Informationen zum Programm:**

Der Bund hat mit den Ländern Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Verwaltungsvereinbarungen über die Beteiligung des Bundes an den Soforthilfen der Länder für die Infrastruktur in den Gemeinden geschlossen. Die Mittel sind für Soforthilfen im Sinne der jeweiligen Landesrichtlinie bestimmt.

**Volumen:** 134 Mio. €, davon 67 Mio. € Bundesmittel.

**Ansprechpartner in den Ländern:**

Bayern: Bayerisches Staatsministerium des Innern

Sachsen: Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Sachsen-Anhalt: Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

Thüringen: Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr,  
Finanzministerium



## **g) Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie**

### **Soforthilfen für geschädigte gewerbliche Unternehmen und für Angehörige Freier Berufe**

**Berechtigte:**

Verarbeitendes Gewerbe, Handwerk, Handel, Fremdenverkehr, Dienstleistungen, Freie Berufe

**Informationen zum Programm:**

Mit dem Programm werden erste Aufwendungen für die Behebung von nicht versicherten bzw. nicht versicherbaren Schäden entsprechend des jeweiligen Landesprogramms gewährt. Berücksichtigt werden Ausgaben zur Beseitigung von Schäden an Gebäuden und Grundstücken, sofern eine Reparatur und/oder Neuerrichtung von zerstörten Gebäuden und Betriebsstätten erforderlich ist. Die Förderung gilt auch für den Ersatz von Schäden an sonstigen Gegenständen, einschließlich der Vornahme von Ersatzbeschaffungen, sowie Schäden an Warenlagern, Rohmaterialien und Zwischengütern. Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse von max. 50 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen [unterschiedlich je nach Höchstbetrag im jeweiligen Landesprogramm].

**Volumen:**

Nach derzeitigem Stand 418 Mio. €, davon 209 Mio. € an Bundesmitteln

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Zuschüsse aus dem Soforthilfeprogramm des Bundes und der Länder für geschädigte Unternehmen und Freiberufler können bei den zuständigen Stellen der Länder beantragt werden.

Anträge können gestellt werden:

- in Bayern bei den Kreisverwaltungsbehörden
- in Brandenburg bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg
- in Niedersachsen bei der NBank
- in Sachsen bei der Sächsischen Aufbaubank
- in Sachsen-Anhalt bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt
- in Schleswig-Holstein bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein
- in Thüringen bei der Thüringer Aufbaubank

## ***h) Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien***

### **Programm zur Soforthilfe bei Hochwasserschäden an Kinos („Soforthilfe Kino“)**

**Berechtigte:**

Betroffene Lichtspielhäuser in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen

**Informationen zum Programm:**

Die Filmförderungsanstalt (FFA) stellt bis zu 250.000 Euro für die von der Hochwasserkatastrophe betroffenen Kinos als Soforthilfe zur Verfügung. Diese Förderung wird durch einen gleich hohen Betrag des Hauptverbandes Deutscher Filmtheater (HDF) ergänzt. Kinobetreiber, deren Kinos vom Hochwasser beschädigt sind, müssen lediglich einen formlosen Antrag stellen, die sonst üblichen Fristenbindungen entfallen.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Filmförderungsanstalt (FFA):  
Große Präsidentenstraße 9, 10178 Berlin  
Eva Matlok, Tel. 030 / 27 577-322; Email: [Matlok@ffa.de](mailto:Matlok@ffa.de)

HDF KINO e. V.:  
Poststr. 30, 10178 Berlin  
Dr. Andreas Kramer, Tel.: 0 30 / 23 00 40 41

### 3 Maßnahmen aus dem Fonds „Aufbauhilfe“

#### a) *Bundesministerium für Bildung und Forschung*

**Programm zur Schadensbeseitigung bei  
Forschungseinrichtungen unabhängig von der Trägerschaft****Berechtigte:**

Gemeinsam von Bund und Ländern finanzierte Forschungseinrichtungen

**Informationen zum Programm:**

Beseitigung von Hochwasserschäden an von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten Forschungseinrichtungen bei z.B. MPG, FhG, HGF-Zentren oder WGL-Einrichtungen

**Ansprechpartner Bund:**

Bundesministerium für Bildung und Forschung,  
Herr Dr. Overbeck, Tel.: 0228/57-3548 oder per E-Mail:  
[Norbert.Overbeck@bmbf.bund.de](mailto:Norbert.Overbeck@bmbf.bund.de)

**Ansprechpartner in den Ländern:**

Bayern: Bayerisches Staatsministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Kunst  
Sachsen-Anhalt: Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft  
des Landes Sachsen-Anhalt

**b) Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz****Programm zur Unterstützung der vom Hochwasser  
betroffenen Land- und Forstwirtschaft sowie zum  
Schadensausgleich in der ländlichen Infrastruktur im  
Außenbereich von Gemeinden****Berechtigte:**

Natürliche Personen und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften

**Informationen zum Programm:**

- Ausgleich hochwasserbedingter Überschwemmungsschäden in der Land- und Forstwirtschaft
- Ausgleich und Wiederherstellung von hochwasserbedingten Schäden an Hochwasserschutzanlagen und Wasserläufen sowie ländlichen Wegen und sonstiger ländlicher Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden

**Ansprechpartner Bund:**

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,

Referat 531, Tel.: 030/18529/3294 oder per E-Mail: [531@bmelv.bund.de](mailto:531@bmelv.bund.de)

**Ansprechpartner in den Ländern:**

Die jeweiligen Landwirtschaftsministerien der Länder



### **c) Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

#### **Beseitigung von Hochwasserschäden an der Schieneninfrastruktur des Bundes**

**Berechtigte:**

Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) des Bundes:

- DB Netz AG
- DB Station & Service AG
- DB Energie GmbH

**Informationen zum Programm:**

Im Rahmen einer besonderen, noch mit den EIU abzuschließenden Finanzierungsvereinbarung sollen in den betroffenen Hochwassergebieten Maßnahmen zur betriebsbereiten Wiederherstellung derjenigen Anlagen finanziert werden, die gem. Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) dem Grunde nach zur Schieneninfrastruktur gehören.

Eine Finanzierung erfolgt dabei nur insoweit, als Dritte nicht zur Kostentragung verpflichtet sind, und soweit Versicherungsleistungen nicht geltend gemacht werden können.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung

Referat LA 13

Robert-Schuman-Platz 1

53175 Bonn

Mail: [ref-la13@bmvbs.bund.de](mailto:ref-la13@bmvbs.bund.de)

[www.bmvbs.bund.de](http://www.bmvbs.bund.de)

**Beseitigung von Hochwasserschäden am  
Bundeseisenbahnvermögen****Berechtigte:**

Bundeseisenbahnvermögen

**Informationen zum Programm:**

Dem Bundeseisenbahnvermögen entstanden Schäden an

- Dienstgebäuden,
- Wohn-, Sport und Freizeitanlagen,
- Flächen der Eisenbahnersportvereine,
- weiteren Liegenschaften

vor allem durch Abpumparbeiten, Beseitigung von Schäden und Instandsetzungsarbeiten an Liegenschaften sowie Kanalreinigungen.

Die Schäden in Bayern, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wurden dem Grunde nach vollständig erfasst. Die Bezifferung der Schadenshöhe ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung

Referat LA 12

Robert-Schuman-Platz 1

53175 Bonn

Mail: [ref-la12@bmvbs.bund.de](mailto:ref-la12@bmvbs.bund.de)

[www.bmvbs.bund.de](http://www.bmvbs.bund.de)

**Wiederherstellung der Infrastruktur des Bundes im Bereich der Bundesfernstraßen****Berechtigter:**

Bund

**Informationen zum Programm:**

Die vom Hochwasser betroffenen Länder sind vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gebeten worden, möglichst umgehend die Hochwasserschäden detailliert nach Beseitigung der Sofortschäden, Schäden an Straßen (Dammkörper/Fahrbahn) und Schäden an Kunstbauwerken (Brücken/Stützmauern) aufzuführen, die Schadensbehebung zu priorisieren und ihre finanziellen Auswirkungen auf die Folgejahre darzustellen.

Das Ausmaß der Schäden kann erst nach eingehender Prüfung – vor allem den Sonderprüfungen an Bauwerken – beziffert werden.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Referat StB 25

Robert-Schumann-Platz 1

53175 Bonn

Mail: [ref-stb25@bmvbs.bund.de](mailto:ref-stb25@bmvbs.bund.de)Internet : [www.bmvbs.bund.de](http://www.bmvbs.bund.de)

**Wiederherstellung der Infrastruktur des Bundes im Bereich der Bundeswasserstraßen****Berechtigte:**

- Bund
- Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

**Informationen zum Programm:**

Die Binnenwasserstraßen Elbe und Donau sowie die Saale waren extrem vom Hochwasser betroffen. An der Donau und Saale wurden die höchsten bekannten Wasserstände seit Pegel Einrichtung überschritten. Auch an Rhein, Neckar und Main kam es zu Hochwasserlagen mit Schäden an der Infrastruktur der Wasserstraßen.

Die Beseitigung der Hochwasserschäden umfasst im Wesentlichen:

- Ersatz von elektrischen und nachrichtentechnischen Anlagen an den Schleusen und Wehren
- Wiederherstellung beschädigter Regelungsbauwerke, Ufersicherungen, Sperrtore und Anlagen
- Baggerungen zur Wiederherstellung des Fahrwassers
- Instandsetzung der Betriebsgebäude

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Referat WS 11

Robert-Schumann-Platz 1

53175 Bonn

Mail: [ref-ws11@bmvbs.bund.de](mailto:ref-ws11@bmvbs.bund.de)

Internet : [www.bmvbs.bund.de](http://www.bmvbs.bund.de)



**Programm zur Unterstützung vom Hochwasser betroffener privater Haushalte und Wohnungsunternehmen****Berechtigte:**

Private Eigentümer (Selbstnutzer und Vermieter), Mieter sowie Wohnungsunternehmen (auch kommunale Unternehmen) in den vom Hochwasser 2013 betroffenen Gebieten.

**Informationen zum Programm:**

Das Programm dient der Beseitigung von Schäden an durch das Hochwasser beschädigten Wohngebäuden (Instandsetzung) sowie ggf. der Neuerrichtung oder dem Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden auch an anderer Stelle (Ersatzbau). Die Förderung beträgt nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen der Länder bis zu 80 % des entstandenen Schadens. Sie erfolgt durch Zuschüsse.

Die Modernisierung ist unter bestimmten Voraussetzungen förderfähig. Denkmalpflegerischer Mehraufwand kann bis zur Höhe des entstandenen Schadens ebenfalls gefördert werden.

Schäden am Hausrat von privaten Haushalten können (Eigentümer, Mieter) nach den jeweiligen Bestimmungen der Länder bis zu 80 % des entstandenen Schadens gefördert werden.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Länder (für das Bau- und Wohnungswesen zuständige oberste Landesbehörden) und Kommunen.

**Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder****Berechtigte:**

Länder und andere Träger von Infrastruktureinrichtungen

**Informationen zum Programm:**

Das Programm dient insbesondere der Beseitigung von Schäden an durch das Hochwasser beschädigten verkehrlichen, technischen, sozialen, wissenschaftlichen und wasserbaulichen Infrastruktureinrichtungen. Hierzu gehören z.B. Straßen, Brücken, Hochschulen, Landeskrankenhäuser, Verwaltungsgebäude, Infrastrukturanlagen in und an Gewässern etc..

Die Modernisierung sowie der Ersatzneubau sind unter bestimmten Voraussetzungen förderfähig.

Die Förderung beträgt nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen der Länder bis zu 100 % des entstandenen Schadens. Sie erfolgt durch Zuschüsse.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Länder (für die Infrastruktur zuständige oberste Landesbehörden)

### **Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden**

**Berechtigte:**

Kommunen und nicht kommunale Träger von Infrastruktureinrichtungen

**Informationen zum Programm:**

Das Programm dient insbesondere der Beseitigung von Schäden an durch das Hochwasser beschädigten städtebaulichen, sozialen, verkehrlichen, wasser- und abfallwirtschaftlichen Infrastruktureinrichtungen. Hierzu gehören z. B. historische Innenstädte, Erschließungsanlagen wie Straßen, Wege, Plätze und Brücken oder verkehrliche Infrastruktur einschl. der unbeweglichen ÖPNV-Infrastruktur, Grünanlagen, stadtbildprägende Gebäude, Schulen, Krankenhäuser, Sportstätten, Gemeinschaftseinrichtungen, Kleingartenanlagen, Trinkwasserversorgungsanlagen, Deponien etc..

Die Modernisierung sowie der Ersatzneubau ist unter bestimmten Voraussetzungen förderfähig.

Die Förderung beträgt nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen der Länder bis zu 100 % des entstandenen Schadens. Sie erfolgt durch Zuschüsse.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Länder (für die Infrastruktur zuständige oberste Landesbehörden) und Kommunen.

**d) Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie****Aufbauhilfen für geschädigte gewerbliche Unternehmen, Angehörige Freier Berufe sowie Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur****Berechtigte:**

Verarbeitendes Gewerbe, Handwerk, Handel, Fremdenverkehr, Dienstleistungen, Freie Berufe sowie Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur

**Informationen zum Programm:**

Mit dem Programm werden Zuschüsse zu Kosten für die Behebung von unmittelbaren, hochwasserbedingten Schäden entsprechend des jeweiligen Landesprogramms gewährt. Berücksichtigt werden Kosten zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit von gewerblichen und freiberuflichen Unternehmen und Kosten zur Wiederherstellung von wirtschaftsnaher Infrastruktur. Die förderfähigen Kosten umfassen sowohl Investitionen (Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit des Grundstückes, Reparatur/Ersatzbeschaffung geschädigter Maschinen, Fahrzeuge) als auch den Ersatz von Umlaufvermögen (Geschäftsausstattung, Lagerbestände und Waren).

Die Förderung erfolgt mit einem Regelsatz von bis zu 80% des unmittelbaren, hochwasserbedingten Schadens. In Härtefällen können im Rahmen einer vertieften Prüfung bis zu 100% des Schadens ersetzt werden. Betroffene Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur erhalten eine Förderung von bis zu 100% des Schadens.

Mit der Aufbauhilfe werden die Soforthilfeprogramme ergänzt. Bereits ausgezahlte Soforthilfen werden mit der Aufbauhilfe verrechnet. Die Verwaltung der Sofort- und Aufbauhilfen erfolgt durch die Länder.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Zuschüsse aus dem Aufbauhilfeprogramm des Bundes und der Länder für geschädigte Unternehmen, Freiberufler und Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur können bei den zuständigen Stellen der Länder beantragt werden:



- in Bayern bei den Kreisverwaltungsbehörden
- in Baden-Württemberg: [noch offen; vorläufiger Ansprechpartner: Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg, Referat 84 Unternehmensbetreuung, Telefon: 0711 / 123 – 2082]
- in Hessen bei den Kreisverwaltungsbehörden (Kreisausschuss)
- in Mecklenburg-Vorpommern beim Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus, Referat 330
- in Niedersachsen bei der NBank (wirtschaftsnahe Infrastruktur)
- in Rheinland-Pfalz [noch offen, vorläufiger Ansprechpartner: Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz, Referat 8301]
- in Sachsen bei der Sächsischen Aufbaubank
- in Sachsen-Anhalt bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt
- in Schleswig-Holstein bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein
- in Thüringen bei der Thüringer Aufbaubank (Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige Freier Berufe, Träger touristischer wirtschaftsnaher Infrastruktur) und beim Thüringer Landesverwaltungsamt (Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur)

### **e) Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien**

#### **Programm zur Behebung von Hochwasserschäden an Kulturgütern („Kulturelles Hilfsprogramm“)**

**Berechtigte:**

Betroffene Kultureinrichtungen und Kulturdenkmäler in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen

**Informationen zum Programm:**

Mit dem Programm zur Behebung von Hochwasserschäden an Kulturgütern in den vom Hochwasser betroffenen Ländern sollen insbesondere der notwendige Wiederaufbau [vor allem an den technischen Einrichtungen (z. B. Heizung, Lüftung, Sanitär, Museums- und Bühnentechnik, Elektronik und Fuhrpark)], der Bauwerke (z. B. Reinigung, Trockenlegung, Statik) und der Ausstattung der Kulturstätten gefördert werden.

Gefördert werden Kulturstätten in öffentlicher oder gemeinnütziger Trägerschaft aus vor allem folgenden Bereichen: Museen, Theater, Bibliotheken, Archive, Orchester, historische Parks und Gärten, Schlösser, Musikschulen und Kulturhäuser.

Weiter werden denkmalpflegerische Mehraufwendungen an unter Denkmalschutz stehenden Denkmälern gefördert.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien - Referat K 25 -  
Graurheindorfer Str. 198, 53117 Bonn

MRn Dr. Kathrin Hahne, Tel. 030 88 / 681 – 44 290 und

RD Rainer Novak, Tel. 0228 99 / 681 – 3598.

E-Mail: [k25@bkm.bund.de](mailto:k25@bkm.bund.de)

## 4 Maßnahmen des Bundes über den Fonds „Aufbauhilfe“ hinaus

### a) *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*

#### **Projekt „Jugend packt an“**

**Berechtigte:**

Gruppen junger Menschen bis 27 Jahre aus dem gesamten Bundesgebiet, die sich in den betroffenen Hochwassergebieten engagieren wollen. Die Antragsteller müssen juristische Personen sein, die gemeinnützige Zwecke verfolgen.

**Informationen zum Programm:** Mit der Förderung wird das ehrenamtliche Engagement von Initiativen, Gruppen, Vereine, Verbände etc. junger Menschen bei Sofortmaßnahmen und beim Wiederaufbau von der Flut geschädigter Einrichtungen und Objekte der Jugendhilfe und -arbeit unterstützt. Diese können u.a. Aufräum- und Reinigungsarbeiten, Reparatur oder Neubau des Inventars, Wiederherstellung oder Neubau von Außenanlagen, Materialtransport oder Malerarbeiten oder Maurerarbeiten beinhalten.

Im gleichen Maße soll ehrenamtliches Engagement im Rahmen von Solidaritätsaktionen (z. B. Benefizkonzerten), die das Ziel der Gewinnung von Spenden und anderer Unterstützung haben, unterstützt werden.

**Volumen:**

Nach derzeitigem Stand bis zu 0,6 Mio. €. (100 % Bundesmittel)

**Ansprechpartner für weitere Fragen beim Träger:****Deutscher Bundesjugendring (DBJR):**

Mühlendamm 3, 10178

Berlin, Tel. (030) 400 40 – 400, Fax (030) 400 404 – 22,

E-Mail: [info@dbjr.de](mailto:info@dbjr.de);

Internet: <http://www.dbjr.de/aktuelle-projekte/hochwasser.html>

**b) Bundesministerium der Finanzen****Sonderpostwertzeichen „Hochwasserhilfe 2013“****Informationen zum Programm:**

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 18. Juli 2013 eine Sonderbriefmarke mit Zuschlag „Hochwasserhilfe 2013“ herausgegeben. Das Spendenaufkommen aus dem Verkauf der Marke soll über die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Wohlfahrtsverbände den von der Hochwasserkatastrophe betroffenen Menschen direkt zugutekommen. Die Sonderbriefmarke hat einen Wert von 58 Cent plus 42 Cent Zuschlag als Spende - der Verkaufspreis insgesamt beträgt somit 1 €.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Ingeburg Grüning, Bundesministerium der Finanzen, Referat Presse und Information; Tel: 01888-682-1817, Fax 01888-682-1367

**Internetadresse:** [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)



### **c) Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

#### **Bautechnische Informationen für Hochwassergebiete**

**Informationen:**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS) gibt mit der Hochwasserschutzfibel bautechnische Empfehlungen für hochwassergefährdete Gebiete.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)  
im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)  
Herr Dr. Bernhard Fischer  
Deichmanns Aue 31-37  
53179 Bonn

Tel.: +49 (0) 228-99401 1522

Fax: +49 (0) 228-9910401 1522

e-mail: [Bernhard.Fischer@bbr.bund.de](mailto:Bernhard.Fischer@bbr.bund.de)

**Internet:** [www.bbsr.de](http://www.bbsr.de)

### **d) Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien**

#### **Programm zur Künstlerhilfe („Programm Künstlerhilfe Hochwasser“)**

**Berechtigte:**

Betroffene Künstler und Kultureinrichtungen in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

**Informationen zum Programm:**

Mit dem Programm soll kurzfristig bei der Behebung von Hochwasserschäden an Kulturgütern und kulturellen Einrichtungen (z. B. Künstlerateliers) Hilfe geleistet werden.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Kulturstiftung des Bundes (KSB)

Franckeplatz 1, 06110 Halle (Saale), Tel. 0345 / 2997 - 0

## 5 Aufbaumaßnahmen anderer Träger

### a) Kreditanstalt für Wiederaufbau

#### **KfW-Aktionsplan Hochwasser 2013**

Förderzweck: Beseitigung von Hochwasserschäden

Verfügbarkeit: Antragstellung befristet bis zum 30.06.2014

Berechtigte: private Selbstnutzer und Vermieter von Wohnraum, mittelständische und kommunale Unternehmen, Freiberufler sowie gemeinnützige Organisationen

Gesamtvolumen: zunächst 100 Mio. Euro

#### **1. Förderangebot für Unternehmen und Freiberufler**

- Für vom Hochwasser betroffene Unternehmen werden die Förderprogramme KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit geöffnet.
- Alle Hochwasser-Varianten im KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit - Universell werden unabhängig von der Laufzeit mit einem Signalzins von 1% p.a. eingeführt (Sollzins in Preisklasse A des Risikogerechten Zinssystems)
- Im Programm ERP-Gründerkredit - Startgeld gilt in den Hochwasser-Varianten ein wesentlich verbesserter Zinssatz von 1,2% p.a. (normaler Sollzins des Programms: 3,05 % p.a. (Laufzeit 5 Jahre) bzw. 3,55 % p.a. (Laufzeit 10 Jahre))
- Alle bekannten Programmvarianten stehen zur Verfügung. Dies beinhaltet auch die bestehenden Haftungsfreistellungsangebote.

*Ansprechpartner für weitere Fragen KfW Infocenter: kostenlose Hotline  
0800 5399001 (Montag bis Freitag von 08:00 - 17:30 Uhr),  
[infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de)*

## **2. Förderangebot für Private Selbstnutzer und Vermieter von Wohnraum**

- Für vom Hochwasser betroffene private Haushalte mit selbst genutztem Wohneigentum wird das KfW-Wohneigentumsprogramm sowie für Vermieter und Wohnungsunternehmen das Förderprogramm Altersgerecht Umbauen geöffnet (inkl. programm-basierte Globaldarlehenskooperationen mit Landesförderinstituten)
- Alle Hochwasser-Varianten in diesen Programmen werden unabhängig von der Laufzeit mit einem Signalzins von 1% p.a. eingeführt
- Gefördert werden alle Kosten für die Beseitigung der durch das Hochwasser 2013 entstandenen Schäden am Wohngebäude (inkl. Außenanlagen, jedoch ohne Mobiliar)
- Alle bestehenden Programmvarianten stehen zur Verfügung. Dies beinhaltet auch die endfällige Variante.

*Ansprechpartner für weitere Fragen KfW Infocenter: kostenlose Hotline 0800 5399002 (Montag bis Freitag von 08:00 - 17:30 Uhr), [infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de)*

## **3. Förderangebot für kommunale Unternehmen, soziale Organisationen und Kommunen**

- Für kommunale Unternehmen und soziale Organisationen wird im „IKU – Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen“ eine Hochwasser-Variante für Investitionen zur Beseitigung von Schäden angeboten. Alle Laufzeitvarianten werden mit einem Signalzins von 1 % p.a. (Sollzins, in Preisklasse A des Risikogerechten Zinssystems) eingeführt.
- Von dieser Maßnahme ausgenommen ist die Forfaitierungsvariante im IKU.
- Für die vom Hochwasser betroffenen Kommunen können im „IKK - Investitionskredit Kommunen“ alle Investitionen zur Beseitigung der Hochwasserschäden an der kommunalen und sozialen Infrastruktur langfristig zu günstigen Zinskonditionen (derzeit ab ca. 1,30 % p.a.) finanziert werden.

*Ansprechpartner für weitere Fragen KfW Infocenter: kostenlose Hotline 0800 5399008 (Montag bis Freitag von 08:00 - 17:30 Uhr), [infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de)*



**4. Stundung bestehender Kredite**

- Für alle bestehenden bankdurchgeleiteten KfW- und ERP-Kredite bietet die KfW zur Überwindung kurzfristiger Liquiditätsprobleme die Möglichkeit zur Stundung von Zins- und Tilgungsleistungen auf Antrag der Hausbank an.
- Im Direktkreditgeschäft prüft die KfW ebenfalls auf Antrag betroffener Kreditnehmer die Stundung der Rückzahlungsraten.

**b) Verband Deutscher Bürgschaftsbanken****Höhere Bürgschaftsquoten für vom Hochwasser geschädigte kleine und mittlere Unternehmen durch die Bürgschaftsbanken****Berechtigte:**

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe, die unmittelbar vom Hochwasser betroffen sind

**Informationen zum Programm:**

Die Bürgschaftsbanken übernehmen für die Beseitigung unmittelbarer Schäden Bürgschaften von bis zu 90% für Kredite an kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Bund und Länder gewähren den Bürgschaftsbanken dafür bis zu 10% höhere Rückbürgschaften. Im Gegenzug verzichten die Bürgschaftsbanken ganz oder teilweise auf Entgelte. Anträge können über die Hausbank bis zum 30.06.2014 gestellt werden.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Verband Deutscher Bürgschaftsbanken  
Schützenstr. 6a  
10117 Berlin

Telefon: +4930263965414  
[info@vdb-info.de](mailto:info@vdb-info.de)

oder die Bürgschaftsbanken in den jeweiligen Bundesländern

**Hinweis:**

Noch nicht von der EU-KOM genehmigt

**Impressum**

**Herausgeber und Redaktion:**  
Stab Fluthilfe im Bundesministerium des Innern  
Alt-Moabit 101 D  
10559 Berlin  
Tel.: 030 18 681-0





**Stanneck, Regina**

00022/0

**Von:** Sözbilir, Sadettin  
**Gesendet:** Dienstag, 17. September 2013 09:07  
**An:** WA I 1; WA I 3; N II 2  
**Cc:** Wendenburg, Helge; Holzwarth, Fritz; Behrens, Philipp; Buchheim, Andrea; Büro Katherina Reiche; Büro Sts Becker; Büro Ursula Heinen; Elsner, Thomas; Hornung, Katharina; Pressereferat  
**Betreff:** WG: Antwort BMVBS Kleine Anfrage 17/14673 [REDACTED] u. a. - "Bundeseigene Flächen für den Hochwasserschutz an der Donau"  
**Anlagen:** 17-14673 [REDACTED] - B90-GRÜNE.pdf

Antwort BMVBS auf Kleine Anfrage 17/1467 WA I 1, 3 und N II 2 z. K.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Sözbilir, BMU, KP, App. (6305)- 2216

2) Umlauf im Referat  
3) z.Vg. Sta. 17/9.

---

**Von:** KP  
**Gesendet:** Dienstag, 17. September 2013 07:43  
**An:** Sözbilir, Sadettin  
**Betreff:** WG: Kleine Anfrage 17/14673 [REDACTED] u. a. - "Bundeseigene Flächen für den Hochwasserschutz an der Donau"

---

**Von:** Lüders, Ingelore [<mailto:ingelore.lueders@bmvbs.bund.de>]  
**Gesendet:** Dienstag, 17. September 2013 07:34  
**An:** 'Meißner'; 'KabRef BPA'; 'Rehhagen'; 'BMF'; KP  
**Betreff:** Kleine Anfrage 17/14673 [REDACTED] u. a. - "Bundeseigene Flächen für den Hochwasserschutz an der Donau"

Kopie der Fragen/Antworten – siehe Anlage.  
Mit freundlichen Grüßen  
Für L 14  
. Lüders

Bundesministerium für Verkehr,  
Bau und Stadtentwicklung  
Referat L 14  
(Kabinetts- und Parlamentsangelegenheiten)  
Invalidenstr. 44  
10115 Berlin

Tel.: 030-20082069  
Fax: 030-20082079  
Mail: [Ingelore.Lueders@bmvbs.bund.de](mailto:Ingelore.Lueders@bmvbs.bund.de)





Bundesministerium  
für Verkehr, Bau  
und Stadtentwicklung

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • 11030 Berlin

Präsidenten des Deutschen Bundestages

- Parlamentssekretariat -  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Datum: Berlin, 16.09.2013  
Seite 1 von 1

Kleine Anfrage der Abgeordneten

der Fraktion

BUNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend

„Bundeseigene Flächen für den Hochwasserschutz an der Donau“  
- Drucksache 17/14673

Anlagen: Antwort der Bundesregierung auf die oben bezeichnete  
Kleine Anfrage (mit 5 Mehrabdrucken)

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich die Antwort der Bundesregierung auf die  
oben bezeichnete Kleine Anfrage. Mehrabdrucke dieses Schreibens  
mit Anlagen für die Fraktionen des Deutschen Bundestages sind bei-  
gefügt.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, und verbleibe  
mit freundlichen Grüßen

Parlamentarischer Staatssekretär beim  
Bundesminister für Verkehr, Bau und  
Stadtentwicklung

HAUSANSCHRIFT  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11030 Berlin

[www.bmvbs.de](http://www.bmvbs.de)



Antwort  
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten [REDACTED]  
[REDACTED] weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend  
„Bundeseigene Flächen für den Hochwasserschutz an der Donau“  
- Drucksache 17/14673

**Frage 1:** Welche Fläche umfasst aktuell das Grundeigentum der Bundesrepublik Deutschland entlang der Donau zwischen Straubing und Vilshofen (bitte nach den Donau-Anliegergemeinde sowie nach Deichvor- und Deichhinterland, für das Deichhinterland wiederum jeweils getrennte Angaben für die Bereiche rechts und links aufschlüsseln und nach  
a) von Flusskilometer 2300 bis km 2301 (früher geplanter Stauraum Waltendorf),  
b) von km 2301 bis km 2267 (früher geplanter Stauraum Aicha),  
c) von km 2267 bis km 2250 (früher geplanter Stauraum Vilshofen Einöd) unterscheiden.

**Antwort:**

Für den Donauausbau, d.h. für den verkehrlichen Ausbau der Donau einschließlich daraus resultierender Maßnahmen, die erforderlich sind, die Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu kompensieren, verwaltet die Rhein Main Donau Wasserstraßen GmbH (RMD) derzeit (Stand 01.09.2013) in den angefragten Abschnitten der Donau folgende Grundstücksflächen des Bundes:

	heutiges Vorland	Hinterland	Gesamt
a) Do-km 2330 - 2301:	237 ha	64 ha	301 ha
b) Do-km 2301 - 2267:	285 ha	258 ha	543 ha
c) Do-km 2267 - 2250:	159 ha	134 ha	293 ha
	681 ha	456 ha	1.137 ha

Die bezüglich der Aufteilung in Vorland und Hinterland genannten Zahlen beruhen auf einer überschlägigen Ermittlung. Da die Grundstücke lediglich gemarkungsweise erfasst sind, war eine weitere Aufschlüsselung in der Kürze der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Daneben werden zurzeit 1.964 ha direkt von der WSV über das WSA Regensburg verwaltet. Von diesen Flächen sind 1.628 ha Wasserflächen (Donau) und 337 ha Uferstreifen und Betriebsflächen.

Diese Grundstücke sind so erfasst, dass eine weitere Aufschlüsselung in der Kürze der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist.



**Frage 2:** *Welchen Flächenumfang haben die im Rahmen der sog. EU-Studie geplanten Deichrückverlegungen einerseits und Flutpolderflächen andererseits, wiederum aufgeschlüsselt nach den Donau-Anliegergemeinden und nach Flächen rechts und linksseitig der Donau?*

**Antwort:**

Durch die Deichrückverlegungen gemäß Hochwasserschutzplanung der EU-Studie entstehen neue Vorlandflächen in Größe von:

Deichrückverlegung	Donau-kilometer	Gemeindegebiete	Flächenumfang (ha)
<b>Linke Donauseite:</b>			
Waltendorf	2305,0-2298,0 links	Gemeinde Pfelling, Niederwinkling, Mariaposching	122
Hundldorf	2296,8-2294,1 links	Gemeinde Mariaposching	80
Schwarzachmündung	2293,8-2292,7 links	Gemeinde Mariaposching, Offenber	9
Zeitldorf	2291,6-2290,7 links	Markt Metten	2
Metten	2288,6-2287,6 links	Markt Metten, Stadt Deggendorf	2
Niederalteich	2279,4-2276,8 links	Stadt Deggendorf, Gemeinde Niederalteich	18
Hengersberger Ohe	2276,0-2273,0 links	Gemeinde Niederalteich, Markt Hengersberg	21
Mühlhamer Schleife	2271,0-2267,7 links	Markt Winzer	41
Mühlauer Schleife	2258,0-2262,2 links	Markt Winzer	66
	Summe		361
<b>Rechte Donauseite:</b>			
Sophienhof	2306,3-2304,7 rechts	Gemeinde Irlbach	17
Thundorf/Aicha	2275,0-2271,7 rechts	Stadt Osterhofen	83
Aicha/Haardorf	2271,0-2270,6 rechts	Stadt Osterhofen	2
Grieswiesen	2264,1-2267,9 rechts	Stadt Osterhofen	17
Ottach	2260,8-2264,1 rechts	Stadt Osterhofen	112
Lenau	2256,9-2258,9 rechts	Gemeinde Künzing, Stadt Vilshofen	27
	Summe		258

Gesamtsumme Flächenumfang Deichrückverlegung: 619 ha.  
Die Deichplanungen werden derzeit noch überarbeitet. Einzelne Flächenangaben können sich daher noch ändern.

In der Hochwasserschutzplanung der EU-Studie sind Hochwasserrückhalteräume bei folgenden Gemeinden und mit folgendem Flächenumfang vorgesehen:

Hochwasserrückhalteräume	Gemeindegebiete	Flächenumfang (ha)
<u>Linke Donauseite:</u>		
Polder Parkstetten/Reibersdorf	Stadt Bogen	330
Polder Gundelau/Auterwörth	Gemeinden Niederalteich, Hengersberg, Winzer	450
	Summe	780
<u>Rechte Donauseite:</u>		
Polder Öbling	Stadt Straubing	180
Polder Sand/Entau	Gemeinden Aiterhofen, Irlbach	1.500
Polder Steinkirchen	Gemeinde Stephansposching, Stadt Deggendorf	670
Polder Fischerdorf/Isar	Stadt Deggendorf, Stadt Plattling	230
Polder Isarmünd	Stadt Plattling, Gemeinde Moos	400
	Summe	2.980

Gesamtsumme Flächenumfang Hochwasserrückhalteräume: 3.760 ha

Die genannten Flächenangaben unterscheiden sich bei den Ausbauvarianten A und C2,80 nur geringfügig.

**Frage 3:** *Wie hoch wird der finanzielle Aufwand für den Erwerb der unter Frage 2 genannten Grundstücke geschätzt, und wie stellen sich die Kosten für diesen Grunderwerb dar im Verhältnis zu den Kosten für die Beseitigung der Schäden durch das Juni-Hochwasser an der Donau zwischen Straubing und Vilshofen?*

**Antwort:**

Im Rahmen der EU-Studie wurden Grunderwerbskosten vom im Mittel 6,60 € pro m<sup>2</sup> (Preisstand 2011) für Neuerwerb angesetzt. Ein Erwerb der Hochwasserrückhalteräume ist derzeit nicht vorgesehen.

**Frage 4:** *Stehen die Grundstücke im Eigentum des Bundes nunmehr - im Lichte der letzten Hochwasserkatastrophe - für den vorgezogenen Hochwasserschutz zur Verfügung, z.B. als Tauschflächen für Grundstücke, die mit neuen Deichtrassen überbaut werden müssen, oder als Tauschfläche für Grundstücke, die im Zuge von Deichrückverlegungen neu in das Hochwassermanagement des Flusses einbezogen werden und daher in der Regel durch die öffentliche Hand erworben werden müssen?*

**Frage 5:** *Falls Grundstücke des Bundes in der unter Frage 3 beschriebenen Weise für den Hochwasserschutz zur Verfügung stehen, gilt dies auch für die Bereiche, in denen von Seiten des Bundes (derzeit) keine Maßnahmen zur Planfeststellung beantragt werden sollen, und in denen der Freistaat Bayern die Verbesserung des Hochwasserschutzes vorgezogen bzw. abgetrennt vom Ausbau der Wasserstraße vorantreiben will (d.h. entlang der Donau zwischen Deggendorf und Vilshofen)?*



**Frage 6:** *Falls die Grundstücke des Bundes nicht oder auch nur in Teilbereichen nicht zur Verfügung stehen, wie begründet die Bundesregierung dies? Welche Gründe gehen der Verbesserung des Hochwasserschutzes nach Ansicht der Bundesregierung in der Abwägung im Einzelnen vor?*

**Antwort:**

Die Fragen 4 bis 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesgrundstücke wurden für die Verwirklichung des Donauausbaus erworben und sind deshalb zweckgebunden zu verwenden. Sie können, soweit sie nicht für den Donauausbau Verwendung finden, für einen vorgezogenen Hochwasserschutz, d. h. Herstellung eines Schutzniveaus für ein 100 jährliches Hochwasserereignis, zur Verfügung stehen.

Sie eignen sich jedoch in der Regel nur bedingt als Tauschflächen, da sie entweder schon in den heutigen Vorländern liegen oder jedenfalls durch die geplanten Deichrückverlegungen in die neu entstehenden Vorländer einbezogen werden.

Aus diesem Grund ist eine abschließende Beurteilung, welche Flächen in dem nach Durchführung der Deichrückverlegungen verbleibenden Hinterland künftig entbehrlich sind, derzeit nicht möglich.

Überall dort, wo die Entbehrlichkeit bejaht werden konnte, hat der Bund im Übrigen bereits in den vergangenen Jahren laufend Grundstücke an den Freistaat Bayern abgegeben. Hier arbeiten Bund und Bayern seit langem gut und vertrauensvoll zusammen. Dies wird auch bei der vorgezogenen Verwirklichung weiterer Hochwasserschutzprojekte zur Herstellung eines Schutzniveaus für ein 100 jährliches Hochwasserereignis zwischen Deggendorf und Vilshofen der Fall sein.

**Frage 7:** *Welche konkreten Belange des Betriebes und der Unterhaltung der Wasserstraße werden auf Grundstücken des Bundes im Deichhinterland umgesetzt (bitte aufschlüsseln wo und mit welchen Maßnahmen)?*

**Frage 8:** *Welche konkreten Belange des Naturschutzes werden auf Grundstücken des Bundes im Deichvor- und -hinterland umgesetzt (bitte aufschlüsseln wo und mit welchen Maßnahmen)?*

**Antwort:**

Die Fragen 7 und 8 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf den von der RMD verwalteten Flächen werden derzeit konkrete Belange des Betriebs und der Unterhaltung nicht umgesetzt, da diese Flächen, die größtenteils als landwirtschaftliche Nutzflächen verpachtet sind, beim Donauausbau, z.B. als Bauflächen, Tauschflächen oder Kompensationsflächen zur Verfügung stehen sollen. Allen Pächtern ist auferlegt, die Pachtflächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu erhalten und die gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Düngeverordnung, Naturschutzrecht, Cross Compliance etc.) bei der Bewirtschaftung zu berücksichtigen.

Die Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen der Ufer auf den vom WSA Regensburg direkt verwalteten Flächen finden in Abstimmung mit den zuständigen Umweltschutzbehörden statt.

- Frage 9:** *Hält die Bundesregierung die Maßgabe für realistisch, dass ein Deichbruch ausgeschlossen und stattdessen ein kontinuierliches Überströmen der Deiche über viele Stunden angesetzt wurde, so wie es in der sog. EU-Studie (erstellt im Auftrag des Bundesverkehrsministeriums) den hydraulischen Berechnungen zur Überprüfung der Hochwasserneutralität für den sog. Vergleichszustand 2010 zugrunde gelegt wurde?*
- Frage 10:** *Wie bewertet die Bundesregierung die unter Frage 9 genannten Berechnungen angesichts der Tatsache, dass im Juni die dem "Ausgangszustand 2010" entsprechenden Deiche an zwei Stellen gebrochen sind, nicht jedoch, wie in der EU-Studie angenommen wurde, über viele Stunden überströmt wurden?*
- Frage 11:** *Sieht die Bundesregierung in dieser Hinsicht Bedarf für die Durchführung weiterer Berechnungen unter aktuellen Annahmen? Wenn nein, warum nicht?*
- Frage 12:** *Welche Konsequenzen für das Hochwassergeschehen auf dem Abschnitt Straubing-Vilshofen ergeben sich nach Ansicht der Bundesregierung aus der offensichtlich ungenügenden Annahme (s. Frage 9 und 10) insbesondere für die Größe des wirksam werdenden Retentionsraumes?*
- Frage 13:** *Welche Konsequenzen sind nach Einschätzung der Bundesregierung zu erwarten, wenn aktuelle Bedingungen (Deichbrüche statt Deichüberströmungen) zugrunde gelegt werden?*
- Frage 14:** *Mit welchen Maßnahmen kann nach Einschätzung der Bundesregierung die in den letzten Jahrzehnten maßgeblich beschleunigte Hochwasserwelle der Donau wieder gebremst bzw. verringert werden, um so das vollständige oder teilweise Zusammentreffen von Donau- und Inn- Hochwasserwelle in Passau zu entschärfen?*
- Frage 15:** *Welche Effekte haben für diesen konkreten Einzugsbereich*  
a) *Flutpolder (= Aufbau einer zweiten Deichlinie im Hinterland, Beibehaltung der ersten flussnahen Deichlinie auf heutiger Höhe) und*  
b) *Deichrückverlegungen (= Aufbau einer zweiten Deichlinie im Hinterland und Beseitigung der früheren, flussnahen Deichlinie)?*
- Frage 16:** *Welchen Beitrag leisten die auf dem Abschnitt Straubing- Vilshofen geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen im Einzelnen, um das Zusammentreffen von Hochwasserwellen Von Donau und Inn in Passau zu entschärfen?*

**Antwort:**

Die Fragen 9 bis 16 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Zuständigkeit für konzeptionelle Fragen des Hochwasserschutzes liegt beim Freistaat Bayern. Alle relevanten Randbedingungen für den Nachweis der Hochwasserneutralität des Ausbaus für die Unterlieger wurden von Bayern vorgegeben bzw. mit Bayern abgestimmt. Die durch den Wasserstraßenausbau zwischen Straubing und Vilshofen bedingten lokalen Veränderungen des Fließquerschnitts der Donau werden durch Deichrückverlegungen kompensiert, so dass die Hochwasserstände in der Strecke nicht erhöht werden. Nachteilige Auswirkungen auf die Unterlieger entstehen durch den Wasserstraßenausbau nicht.

- Frage 17:** *Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung entlang der gesamten Donau (ggf. auch an Zuflüssen), um die u. a. durch Ausbaumaßnahmen des Bundes (Bau von Stau-stufen ab Straubing flussaufwärts) beschleunigte Hochwasserwelle abzubremsen?*



**Antwort:**

Die Bundesregierung plant keine Maßnahmen entlang der gesamten Donau.  
Siehe auch Antwort zu Frage 16.



**Von:** Sözbilir, Sadettin  
**Gesendet:** Montag, 16. September 2013 14:45  
**An:** WA I 1; ZG I 3  
**Cc:** Wendenburg, Helge; Holzwarth, Fritz; Müller, Peter; Süsterhenn, Stefan; Behrens, Philipp; Buchheim, Andrea; Büro Katherina Reiche; Büro Sts Becker; Büro Ursula Heinen; Elsner, Thomas; Hornung, Katharina; Pressereferat  
**Betreff:** WG: Antwort BMF auf die Kleine Anfrage 17/14663 der Abg. [REDACTED] u.d. Fraktion DIE LINKE - Fiskal- und steuerpolitische Maßnahmen zur Aufbauhilfe der durch das Hochwasser im Mai und Juni 2013 verursachten Schäden  
**Anlagen:** Antwort KA 17\_14663.pdf; Anlage 1.pdf; Anlage 2.pdf

Antwort BMF auf die Kleine Anfrage 17/14663 WA I 1, ZG I 3 z. K.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Sözbilir, BMU, KP, App. (6305)- 2216

2) Umlauf im Referat

3) z. Vg. 16/9. Sa.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** KP  
**Gesendet:** Montag, 16. September 2013 14:21  
**An:** Sözbilir, Sadettin  
**Betreff:** WG: Antwort auf die Kleine Anfrage 17/14663 der Abg. [REDACTED] u.d. Fraktion DIE LINKE - Fiskal- und steuerpolitische Maßnahmen zur Aufbauhilfe der durch das Hochwasser im Mai und Juni 2013 verursachten Schäden

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** König, Ulf (L LP KR) [mailto:Ulf.Koenig@bmf.bund.de]  
**Gesendet:** Montag, 16. September 2013 14:17  
**An:** Bruns, Silke (L K B); Dreßler, Ingo (L K B); [Fragewesen@bk.bund.de](mailto:Fragewesen@bk.bund.de); Hoog, Thomas (L); [kabref@bpa.bund.de](mailto:kabref@bpa.bund.de); Müller Dr., Frank (L LP KR); Nicklas, Erwin (L LP KR); Schröder, Claudia (L SuP); Weißgerber Dr., Jürg (L SuP); Melanie Bischof ([Melanie.Bischof@bmvbs.bund.de](mailto:Melanie.Bischof@bmvbs.bund.de)); BMI; BMWi; KP  
**Betreff:** Antwort auf die Kleine Anfrage 17/14663 der Abg. [REDACTED] u.d. Fraktion DIE LINKE - Fiskal- und steuerpolitische Maßnahmen zur Aufbauhilfe der durch das Hochwasser im Mai und Juni 2013 verursachten Schäden

Antwort zur Kenntnis

Mit freundlichen Grüßen

Ulf König

Referat L LP KR (Referat Parlament- und Kabinettangelegenheiten) Bundesministerium der Finanzen Wilhelmstr. 97  
10117 Berlin  
Telefon: 03018-682 2405  
Fax: 03018-682 4830  
E-Mail: [Ulf.Koenig@bmf.bund.de](mailto:Ulf.Koenig@bmf.bund.de)

©  
1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100  
101  
102  
103  
104  
105  
106  
107  
108  
109  
110  
111  
112  
113  
114  
115  
116  
117  
118  
119  
120  
121  
122  
123  
124  
125  
126  
127  
128  
129  
130  
131  
132  
133  
134  
135  
136  
137  
138  
139  
140  
141  
142  
143  
144  
145  
146  
147  
148  
149  
150  
151  
152  
153  
154  
155  
156  
157  
158  
159  
160  
161  
162  
163  
164  
165  
166  
167  
168  
169  
170  
171  
172  
173  
174  
175  
176  
177  
178  
179  
180  
181  
182  
183  
184  
185  
186  
187  
188  
189  
190  
191  
192  
193  
194  
195  
196  
197  
198  
199  
200





Bundesministerium  
der Finanzen

**Steffen Kampeter**  
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11018 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages

Parlamentssekretariat  
Platz der Republik  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-42 83

FAX +49 (0) 30 18 682-44 97

E-MAIL Steffen.Kampeter@bmf.bund.de

DATUM 16. September 2013

BETREFF Kleine Anfrage der Abgeordneten [REDACTED] und der Fraktion DIE LINKE.  
„Fiskal- und steuerpolitische Maßnahmen zur Aufbauhilfe der durch das Hochwasser im Mai  
und Juni 2013 verursachten Schäden“;  
BT-Drucksache 17/14663 vom 2. September 2013

ANLAGEN 2  
5 Mehrabdrucke mit je zwei Anlagen

GZ II A 5 - AF 0224/13/10001:006

DOK 2013/0830141  
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die oben genannte Kleine Anfrage wie folgt:

**Vorbemerkung der Bundesregierung:**

Durch das Hochwasser im Mai und Juni 2013 sind große Schäden bei Privathaushalten, Unternehmen sowie der Infrastruktur von Bund, Ländern und Kommunen entstanden. Viele Menschen haben ihr Hab und Gut oder einen Großteil davon verloren. Die Bundesregierung lässt diese Menschen nicht allein. Sie hat allen Opfern des Hochwassers zugesagt, dass ihnen rasch, in ausreichender Höhe und vor allem unbürokratisch geholfen wird. Innerhalb kürzester

Zeit wurden hierfür Mittel in Höhe von 8 Mrd. Euro aus dem Bundeshaushalt bereitgestellt. Dabei geht der Bund hinsichtlich des Finanzierungsanteils der Länder in Vorleistung. Weniger als zwei Monate nachdem Bund und Länder die Errichtung des Fonds „Aufbauhilfe“ vereinbart haben, hat das Bundeskabinett am 14. August 2013 die so genannte „Aufbauhilfe-Verordnung“ beschlossen. Auf Seiten des Bundes war dies der entscheidende Schritt, um den geschädigten Bürgern die Mittel für die Aufbauhilfe zur Verfügung stellen zu können. Die Bundesregierung hat damit innerhalb kürzester Zeit den Weg dafür frei gemacht, dass nach den bereits frühzeitig ausgezahlten Soforthilfen sehr schnell auch Hilfen für den Wiederaufbau an die Betroffenen geleistet werden können. Die Länder werden nun sicherstellen, dass die Geschädigten eine schnelle und bedarfsgerechte Abwicklung der Hilfe erfahren, soweit es um die Beseitigung der Hochwasserschäden in den Ländern geht. Auch die Arbeiten zur Beseitigung der Schäden an der Infrastruktur des Bundes werden konsequent vorangetrieben.

1. „Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über das Ausmaß der gesamten durch das Hochwasser verursachten Schäden (bitte mit Begründung)?“

Obwohl durch die zahlreichen Maßnahmen zur Gefahr- und Schadensabwehr schlimmere Schäden verhindert werden konnten, hat die Flutkatastrophe dieses Jahres enorme Schäden verursacht und viele Bürgerinnen und Bürger, aber auch Unternehmen und Gebietskörperschaften erheblich belastet. Die Fluten haben nach ersten Angaben des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) 180.000 versicherte Schäden in Höhe von fast zwei Milliarden Euro zur Folge gehabt. Das seien 30.000 Schäden mehr als noch bei der Elbe-Flut 2002. Grund für die höhere Zahl der Schäden sei, dass die Menschen nach der Elbe-Flut 2002 verstärkt ihre Häuser gegen Überschwemmung versichert hätten. Inzwischen seien 32 % der Gebäude in Deutschland gegen Naturgefahren versichert, 2002 waren es noch 19 %. Gleichwohl sind viele Häuser in den gefährdeten Regionen nach wie vor nicht versichert.

Auch an Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Bundeswasserstraßen, Liegenschaften der Ressorts und sonstigem Vermögen des Bundes sowie am Bundesschienenwegenetz und Bundeseisenbahnvermögen sind durch das Hochwasser erhebliche Schäden entstanden. Für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Infrastruktur des Bundes sind Mittel des Fonds in Höhe von 1,32 Mrd. Euro eingeplant.

Auf Basis der am 10. Juli 2013 vorliegenden Meldungen der Länder, die der Beantragung von finanzieller Unterstützung aus dem EU-Solidaritätsfonds zu Grunde lagen, wurde von den Ländern mit Schäden in Höhe von 6,669 Mrd. Euro gerechnet.

Die einzelnen Bundesländer sind diesbezüglich wie folgt betroffen (Gesamtschaden in Mio. Euro):

Baden-Württemberg	73,8
Bayern	1.307,6
Brandenburg	92,0
Hamburg	0,7
Hessen	21,0
Mecklenburg-Vorpommern	7,8
Niedersachsen	63,8
Rheinland-Pfalz	4,4
Sachsen	1.922,8
Sachsen- Anhalt	2.699,0
Schleswig- Holstein	25,0
Thüringen	451,7
Summe	6.669,6

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schadenshöhen bei Bund und Ländern noch nicht abschließend bezifferbar sind, da die Infrastruktur an vielen Stellen fast den ganzen Juli noch unter Wasser stand, so dass eine abschließende Schadenserhebung noch nicht möglich war. Beim am stärksten betroffenen Verkehrsweg, der Hochgeschwindigkeitsstrecke Berlin - Hannover, wird z. B. eine Einschätzung des Schadenumfangs aufgrund der notwendigen Untersuchungen nicht vor Ende September 2013 vorliegen können.

2. „Welche untergesetzlichen Regelungen im Bereich des Steuerrechts und des Steuerverfahrensrechts wurden getroffen, um Betroffene von Hochwasserschäden zu unterstützen (bitte um Darstellung der Regelungen)?“

In einem mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmten BMF-Schreiben vom 21. Juni 2013 wurden folgende Regelungen getroffen:

- Steuerliche Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen
  - Zuwendung als Sponsoringmaßnahme
  - Zuwendung an Geschäftspartner
  - sonstige Zuwendung
  - Behandlung der Zuwendung beim Empfänger
- Lohnsteuerliche Regelungen
  - Unterstützung an Arbeitnehmer
  - Arbeitslohnspende
- Aufsichtsratsvergütungen
- Spenden; Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 EStDV

- Spendenaktionen von gemeinnützigen Körperschaften für durch das Hochwasser geschädigte Personen
- Elementarschäden als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG.

Zu den Einzelheiten der Regelungen wird auf das o. g. und als Anlage 1 beigelegte BMF-Schreiben verwiesen.

Weitere steuerliche Erleichterungen für unmittelbar Betroffene z. B. im Hinblick auf Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen, Anpassung der Vorauszahlungen, Verlust von Buchführungsunterlagen, ergeben sich aus den von den obersten Finanzbehörden der Länder im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Billigkeitserlassen.

3. „Welche untergesetzlichen Regelungen in übrigen Rechtsgebieten wurden getroffen, um Betroffene von Hochwasserschäden zu unterstützen (bitte mit Darstellung der Regelungen)?“

Die Bundesregierung hat, teilweise gemeinsam mit den Ländern, eine Vielzahl untergesetzlicher Maßnahmen getroffen, um die Not der vom Hochwasser Betroffenen zu lindern und den Wiederaufbau in den betroffenen Gebieten zu unterstützen. Eine ausführliche Zusammenstellung der Maßnahmen enthält der Katalog der Hilfeleistungen zur Flutkatastrophe 2013, der dem am 4. September 2013 vom Bundeskabinett beschlossenen „Bericht zur Flutkatastrophe 2013: Katastrophenhilfe, Entschädigung, Wiederaufbau“ als Anlage beigelegt ist. Der Kabinettsbericht ist der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage beigelegt (Anlage 2).

In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Gesundheit sowie den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung hat der GKV-Spitzenverband zudem allen Krankenkassen Maßnahmen zur Unterstützung der vom Hochwasser unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Arbeitgeber empfohlen. Auf Antrag des Arbeitgebers können fällige Beiträge zur Sozialversicherung zunächst für die Monate Mai 2013 bis September 2013 gestundet werden. Von der Erhebung von Säumniszuschlägen oder Mahngebühren soll für den genannten Zeitraum abgesehen werden. Von Vollstreckungsmaßnahmen kann bis zum 30. September 2013 bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Beiträgen abgesehen werden. Diese Hilfestellungen und Unterstützungsmaßnahmen gelten gleichermaßen für Mitglieder der GKV, die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben.

4. „Welche gesetzlichen Regelungen im Bereich des Steuerrechts und des Steuerverfahrensrechts wurden getroffen, um Betroffene von Hochwasserschäden zu unterstützen (bitte mit Darstellung der Regelungen)?“



Mit den bestehenden steuerrechtlichen Regelungen sind derartige Ausnahmesituationen lösbar. Es wurden daher keine neuen gesetzlichen Regelungen im Bereich des Steuerrechts und des Steuerverfahrensrechts getroffen.

5. „Welche gesetzlichen Regelungen in übrigen Rechtsgebieten wurden getroffen, um Betroffene von Hochwasserschäden zu unterstützen (bitte mit Darstellung der Regelungen)?“

Das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe“ und zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2401) enthält neben dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz - AufbhG) in Artikel 3 auch das Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei hochwasserbedingter Insolvenz, mit dem für den Fall einer hochwasserbedingten Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Verpflichtung zur Stellung eines Insolvenzantrags vorübergehend ausgesetzt wird. Dies räumt den Unternehmen die nötige Zeit ein, um die Insolvenzgründe durch Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen beseitigen zu können.

6. „Wie sind die gewährten finanziellen Sofort- bzw. Wiederaufbauhilfen bei Privatpersonen steuerlich zu behandeln (bitte mit Begründung)?“

Erhalten Privatpersonen die Sofort- bzw. Wiederaufbauhilfen für die Beseitigung von Hochwasserschäden an Mietobjekten, gehören diese grundsätzlich nicht zu den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG). Handelt es sich bei den bezuschussten Aufwendungen um Erhaltungsaufwendungen, sind diese demzufolge nur vermindert um den Zuschuss als Werbungskosten absetzbar. Handelt es sich dem hingegen bei den Aufwendungen um Herstellungskosten, sind die Absetzungen für Abnutzung (AfA), die erhöhten Absetzungen oder die Sonderabschreibungen nach den um den Zuschuss verminderten Herstellungskosten zu bemessen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus R 21.5 der Einkommensteuer-Richtlinien sowie den in Antwort zu Frage 2 erwähnten Billigkeitserlassen.

7. „Wie sind die gewährten finanziellen Sofort- bzw. Wiederaufbauhilfen bei Privatpersonen steuerlich zu behandeln, die mit beschädigten Wirtschaftsgütern Einkünfte aus einer Nebeneinkunftsart erzielt haben (bitte mit Begründung)?“

Soweit mit Nebeneinkünften betriebliche Einkünfte erzielt werden (z. B. Betrieb der Land- und Forstwirtschaft), wird auf die Antworten zu den Fragen 9 und 10 verwiesen.

8. „Inwieweit können Kosten, die auf den Eigenanteil nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 Aufbauhilfeverordnung entfallen, bei Privatpersonen als Werbungskosten,

Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Abzüge von der Steuerschuld (z.B. § 35a Einkommensteuergesetz - EStG) geltend gemacht werden (bitte mit Begründung und differenziert nach Wirtschaftsgütern, mit denen die Betroffenen Einkünfte aus einer Nebeneinkunftsart erzielt haben)?“

Im Hinblick auf die Behandlung von Elementarschäden als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG wird auf das in der Antwort zu Frage 2 genannte BMF-Schreiben Bezug genommen. Im Übrigen gelten keine Besonderheiten. Für den Teil der Aufwendungen, der durch den Ansatz der zumutbaren Belastung nach § 33 Absatz 3 EStG nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt wird, kann der Steuerpflichtige die Steuerermäßigung nach § 35a EStG in Anspruch nehmen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind (Vgl. Rz. 28 des BMF-Schreibens vom 15. Februar 2010, BStBl. 2010 I Seite 140). Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im eigenen Haushalt kann der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung nach § 35a Absatz 3 EStG in Anspruch nehmen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich nicht um eine öffentlich geförderte Maßnahme handelt, für die er zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen hat. Die Steuerermäßigung kann darüber hinaus nur in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen und soweit sie nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind. Begünstigt sind nur die Arbeitskosten, soweit sie auf Arbeiten im Haushalt des Steuerpflichtigen entfallen. Das sind die Aufwendungen für die Handwerkerleistung an sich, ggf. einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten. Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit der Handwerkerleistung gelieferte Waren bleiben mit Ausnahme von Verbrauchsmitteln außer Ansatz. Das gilt auch im Falle der Reparatur, Wartung oder Pflege von Geräten im Haushalt des Steuerpflichtigen, wobei nur Arbeiten an Geräten begünstigt sind, die in der Hausratversicherung mitversichert werden können (vgl. BMF-Schreiben vom 15. Februar 2010, BStBl. 2010 I Seite 140). Die Steuerermäßigung ist der Höhe nach begrenzt auf 20 % der begünstigten Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens 1.200 Euro. Sie kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist (§ 35a Absatz 5 EStG). Für die Kosten, die auf den Eigenanteil nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 Aufbauhilfverordnung (AufbHv) entfallen, gelten im Hinblick auf den Abzug als Sonderausgaben keine steuerlichen Besonderheiten.

9. „Inwieweit können Kosten, die auf den Eigenanteil nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 Aufbauhilfverordnung entfallen, bei gewerblichen Unternehmen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden (bitte mit Begründung)?“

Die Leistungen, die nach § 3 Absatz 4 Nr. 1 AufbhV gewerblichen Unternehmen erbracht werden, sind Betriebseinnahmen. Soweit sie für betriebliche Zwecke verwendet werden, sind sie nach § 4 Absatz 4 EStG als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die Aufwendungen, die auf den Eigenanteil nach § 3 Absatz 4 Nr. 1 AufbhV entfallen, können bei gewerblichen Unternehmen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wenn diese durch den Betrieb veranlasst sind (§ 4 Absatz 4 EStG).

10. „Wie sind die gewährten finanziellen Sofort- bzw. Wiederaufbauhilfen bei Unternehmerinnen bzw. Unternehmern und bei gewerblichen Unternehmen steuerlich zu behandeln (bitte mit Begründung und differenziert nach Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer darstellen)?“

#### Einkommensteuer

Nach der Systematik des Einkommensteuerrechts unterliegen der Einkommensteuer alle Einkünfte; das sind entweder der Gewinn oder der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Betriebseinnahmen sind alle Zugänge in Form von Geld oder Geldeswert, die durch den Betrieb veranlasst sind. Fließen dem Steuerpflichtigen Soforthilfemaßnahmen oder Wiederaufbauhilfen zur Linderung der Schäden durch das Hochwasser im Rahmen seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit zu, sind diese Zahlungen als Betriebseinnahmen zu erfassen (vgl. auch Antwort zu Frage 9).

#### Körperschaft- und Gewerbesteuer

Die vorstehenden Ausführungen gelten für Körperschaft- und Gewerbesteuer gleichermaßen.

#### Umsatzsteuer

Bei den finanziellen Sofort- bzw. Wiederaufbauhilfen handelt es sich um umsatzsteuerlich nicht relevante Geldzuwendungen. Sie erfolgen nicht im Rahmen eines Leistungsaustausches und stellen daher keine steuerbaren Umsätze dar.

11. „Können neben den gewährten finanziellen Sofort- bzw. Wiederaufbauhilfen Ausgaben zur Schadensbeseitigung im Rahmen sonstiger steuerlicher Vorschriften als Werbungskosten, Betriebsausgaben, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Abzüge von der Steuerschuld (z.B. § 35a EStG) geltend gemacht werden (bitte mit Begründung)?“

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

12. „Wie erfolgt die Berücksichtigung von gewährten finanziellen Sofort- bzw. Wiederaufbauhilfen bei der Gewährung von Sozialleistungen (bitte mit Darstellung)?“

Sofort- und Wiederaufbauhilfen, die ausdrücklich dazu dienen, Schäden durch das Hochwasser zu beseitigen, wirken sich nicht auf die Höhe von zu gewährenden Leistungen des Arbeitslosengeldes II nach dem SGB II oder der Sozialhilfe nach dem SGB XII aus.

13. „Wie wurde das für die finanzielle Beteiligung an den Kosten der Hochwasserschäden errichtete Sondervermögen haushaltsrechtlich ausgestaltet (bitte mit Darstellung)?“

Der Fonds „Aufbauhilfe“ wurde als Sondervermögen des Bundes gemäß § 1 AufbhG errichtet und mit einem Vermögen von 8 Mrd. Euro ausgestattet. Dieser Betrag wurde im Bundeshaushalt 2013 (Epl. 6002 Titel 634 02 Zuweisung an das Sondervermögen) gemäß Nachtragshaushaltsgesetz 2013 in voller Höhe zur Verfügung gestellt.

Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens wurde als Anlage zur Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfeverordnung - AufbhV) beschlossen (BGBl. I 2013 S. 3237). Der Fonds weist auf der Einnahmenseite neben dem Zuschuss des Bundes als weitere Einnahmeposition die Zuschüsse der Europäischen Union aus. Die Ausgaben sind in zwei Titelgruppen (Tgr. 01 - Infrastruktur des Bundes und Tgr. 02 - Beseitigung der Hochwasserschäden in den Ländern) gegliedert. Innerhalb der Titelgruppen sind die Ausgaben jeweils deckungsfähig. Die am Ende eines Haushaltsjahres nicht verbrauchten Mittel werden der Rücklage zugeführt und stehen somit im Folgejahr weiter zur Verfügung.

14. „Mit welchen jährlichen Kosten für die Verwaltung des Sondervermögens rechnet die Bundesregierung (bitte mit Begründung)?“

Der Aufwand für die Verwaltung des Fonds ist derzeit noch nicht quantifizierbar. Der Nationale Normenkontrollrat hat das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, ihm bis Mitte 2014 u. a. über den Erfüllungsaufwand im Bundesbereich zu berichten.

15. „Welche zusätzlichen Personalkosten bzw. Planstellen entstehen durch die Verwaltung des Sondervermögens (bitte mit Darstellung)?“

Die Verwaltung des Fonds kann aus heutiger Sicht mit den vorhandenen Personalressourcen bewältigt werden.

16. „Aus welchem Grund erfolgt die finanzielle Beteiligung der Länder an dem Sondervermögen zeitlich gestreckt und erst ab 2014?“

Nachdem in der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 13. Juni 2013 Einvernehmen über die Errichtung eines nationalen Fonds zur Regulierung der Hochwasserschäden erzielt worden war, wurde die



Ausgestaltung der finanziellen Beteiligung aller Länder am Sondervermögen Fluthilfe in mehreren Verhandlungsrunden zwischen Bund und Ländern erörtert. Finalisiert wurde die jetzige Regelung am 19. Juni 2013 in einem Gespräch des Chefs des Bundeskanzleramtes und des Bundesministers der Finanzen mit den Ministerpräsidenten der Länder.

17. „In welcher Höhe (absolut und anteilmäßig) erfolgt die finanzielle Ausstattung des Bundes kreditfinanziert (bitte mit Begründung)?“

Durch die Bereitstellung der Fondsmittel in Höhe von 8 Mrd. Euro erhöht sich die Nettokreditaufnahme des Jahres 2013 im Soll auf 25,1 Mrd. Euro.

18. „In welcher Höhe fallen nach bisherigen Schätzungen zusätzliche Zinsaufwendungen für die Errichtung des Sondervermögens an (bitte mit Begründung und differenziert nach Bund bzw. rechnerischem Anteil der Bundesländer)?“

Für die Errichtung des Sondervermögens fallen Kosten in Höhe der Zinsen der tatsächlich aufgenommenen Kredite sowie Verwaltungskosten bei der Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH an. Diese Kosten ergeben sich in Abhängigkeit von den Terminen und der Höhe der Abrufbeträge aus dem Fonds sowie von den Marktkonditionen der Kassen- und Haushaltskredite, mit denen diese Zahlungen anteilig finanziert werden. Diese Kosten gehen in die Gesamtfinanzierungskosten der Bundesschuld ein und werden nicht separat ermittelt.

Der voraussichtliche Zinsanteil der Länder wurde auf Basis von 50 % der Raten eines vierteljährlich zahlbaren Annuitätendarlehens mit Bereitstellung von 6,5 Mrd. Euro im 3. Quartal 2013 und Tilgung ab 1. Quartal 2014 über 20 Jahre auf der Grundlage der Finanzierungsplanung des Bundes ermittelt und ist Bestandteil des mit jährlich 202 Mio. Euro festgelegten Finanzierungsbeitrags, den die Länder an den Bund leisten. Bei dieser Rechnung wurden die Marktkonditionen zum Stand 31. Mai 2013 zugrunde gelegt und bis zum vorgesehenen Ende der Tilgung im Jahr 2033 fortgeschrieben.

19. „Welche negativen Folgen durch die Errichtung des Sondervermögens sieht die Bundesregierung in Bezug auf die Einbehaltung der sogenannten Schuldenbremse (bitte mit Begründung)?“

Aus der Errichtung des Sondervermögens ergeben sich keine negativen Folgen in Bezug auf die Einhaltung der Schuldenregel. Mit dem Nachtrag zum Bundeshaushalt 2013 erhöht sich zwar die Nettokreditaufnahme auf 25,1 Mrd. Euro; da die zulässige Nettokreditaufnahme nach der Schuldenregel bei 44,7 Mrd. Euro liegt, ist ein komfortabler Sicherheitsabstand vorhanden.

Soweit das Sondervermögen am Jahresende Rücklagen bilden wird, entlastet dieser positive Finanzierungssaldo zudem die strukturelle Gesamtverschuldung des Bundes im

Jahr 2013 in Abgrenzung der Schuldenregel wieder. Im Jahr 2014 weist der Bundeshaushalt gemäß Regierungsentwurf einen strukturellen Überschuss von aus, sodass auch hier, wie im Übrigen auch in allen weiteren Jahren des Finanzplanzeitraums, genügend Spielraum besteht, die strukturelle Belastung durch den tatsächlichen Mittelabfluss aus dem Sondervermögen aufzufangen.

20. „Wie erfolgt die technische Abwicklung zur Bereitstellung der Gelder an die betroffenen Personen über die jeweiligen Bundesländer (bitte mit Darstellung)?“

Die Mittel gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 1 und 2 AufbhG zur Beseitigung der Hochwasserschäden in den vom Hochwasser betroffenen Ländern wurden den jeweils fachlich zuständigen Bundesressorts im automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) zur Bewirtschaftung zugewiesen. Diese wiederum stellen die Mittel den Ländern im HKR-Verfahren zur Verfügung. Zahlungen an betroffene Personen erfolgen ausschließlich durch die Länder.

In der zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern am 2. August 2013 abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung wurden einheitliche Maßstäbe zur Verwendung der Mittel des Fonds und Details der einzelnen Hilfsprogramme festgelegt. Nach Art. 4 der Verwaltungsvereinbarung stellt das Land auch geeignete Antragsformulare zur Verfügung. Die Vorgehensweise im Einzelnen regeln die Länder durch eigene Richtlinien.

21. „Aus welchem Grund erfolgt die finanzielle Beteiligung an dem Sondervermögen durch die Länder durch eine Veränderung der Umsatzsteueranteile im Finanzausgleichsgesetz?“

Die finanzielle Beteiligung der Länder ist im Rahmen des § 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes durch eine Veränderung der Festbeträge an der Umsatzsteuer in den Jahren 2014 bis 2019 unbürokratisch handhabbar. Nach Außerkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes erbringen die Länder ihren Beitrag ab 2020 bis 2033 durch direkte Zahlungen an den Bund.

22. „In welcher Höhe wurden aus dem Fonds den Ländern bereits Mittel zur Verfügung gestellt (bitte differenziert nach Bundesländern und Gebietskörperschaften)?“

Den vom Hochwasser betroffenen Ländern wurden aus dem Fonds nachfolgende Mittel zur Verfügung gestellt (in Euro):

Sachsen-Anhalt	1.256.470.300
Sachsen	895.079.585
Bayern	608.641.678
Thüringen	210.241.070
Brandenburg	42.919.035
Niedersachsen	35.454.855
Baden-Württemberg	34.210.825
Schleswig-Holstein	11.507.278
Hessen	9.641.233
Mecklenburg-Vorpommern	3.732.090
Rheinland-Pfalz	2.177.053

23. „In welcher Höhe hat der Bund Soforthilfen nach § 2 Absatz 2 Seite 2 Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz gewährt (bitte differenziert nach Monat und Bundesland)?“

Die Bundesregierung hat den von der Hochwasserkatastrophe betroffenen Ländern zugesagt, die Hälfte der Ausgaben der von ihnen gewährten Soforthilfen zu tragen. Grundlage hierzu sind Verwaltungsvereinbarungen, die zwischen den jeweiligen Bundesressorts und den betroffenen Ländern geschlossen wurden. Danach beteiligt sich der Bund insgesamt mit bis zu 405,30 Mio. Euro im Jahr 2013 und Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2014 in Höhe von bis zu 54,55 Mio. Euro. Die Aufteilung auf die betroffenen Ländern und die Bundesressorts ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle.

Bundesland	Bundesressort	Soforthilfen insgesamt	davon: Bundesanteil		
			Summe	im Jahr	
				2013	2014
in Mio. Euro					
Baden-Württemberg	BMI	2,00	1,00	1,00	0,00
	BMELV	6,00	3,00	3,00	0,00
	Summe	8,00	4,00	4,00	0,00
Bayern	BMI	120,00	60,00	60,00	0,00
	BMWi	150,00	75,00	60,00	15,00
	BMELV	31,00	15,50	13,95	1,55
	BMVBS	64,00	32,00	32,00	0,00
	Summe	365,00	182,50	165,95	16,55
Brandenburg	BMI	2,00	1,00	1,00	0,00
	BMWi	2,00	1,00	1,00	0,00
	BMELV	20,00	10,00	8,00	2,00
	Summe	24,00	12,00	10,00	2,00
Hessen	BMELV	6,00	3,00	3,00	0,00
	BMI	2,00	1,00	1,00	0,00
	Summe	8,00	4,00	4,00	0,00
Niedersachsen	BMI	20,00	10,00	10,00	0,00
	BMWi	4,00	2,00	2,00	0,00
	BMELV	17,50	8,75	8,75	0,00
	Summe	41,50	20,75	20,75	0,00
Rheinland-Pfalz	BMELV	2,20	1,10	1,10	0,00
Sachsen	BMI	45,00	22,50	22,50	0,00
	BMWi	100,00	50,00	40,00	10,00
	BMELV	24,00	12,00	12,00	0,00
	BMVBS	30,00	15,00	15,00	0,00
	Summe	199,00	99,50	89,50	10,00
Sachsen-Anhalt	BMI	30,00	15,00	15,00	0,00
	BMVBS	30,00	15,00	15,00	0,00
	BMELV	2,00	1,00	1,00	0,00
	BMWi	150,00	75,00	50,00	25,00
	Summe	212,00	106,00	81,00	25,00
Schleswig-Holstein	BMI	2,00	1,00	1,00	0,00
	BMWi	2,00	1,00	0,80	0,20
	Summe	4,00	2,00	1,80	0,20
Thüringen	BMI	20,00	10,00	10,00	0,00
	BMVBS	10,00	5,00	5,00	0,00
	BMELV	16,00	8,00	7,20	0,80
	BMWi	10,00	5,00	5,00	0,00
	Summe	56,00	28,00	27,20	0,80
<b>Insgesamt</b>		<b>919,70</b>	<b>459,85</b>	<b>405,30</b>	<b>54,55</b>



24. „In welcher Höhe hat der Bund den ihm zustehenden Anteil von 1,5 Mrd. Euro aus dem Fonds bereits für Bundesprojekte eingesetzt?“

Die Arbeiten zur Wiederherstellung der Infrastruktur des Bundes sind bereits unmittelbar nach Abfluss des Hochwassers angelaufen.

Am 16. August 2013 hat der Bundesrat der Aufbauhilfeverordnung zugestimmt. Erst auf dieser rechtlichen Grundlage konnte die Bewirtschaftung der im Wirtschaftsplan zum Sondervermögen „Aufbauhilfe“ veranschlagten Mittel geregelt werden. Gegenwärtig werden die zur Verausgabung der Mittel notwendigen weiteren Regelungen getroffen (Konkretisierung der Mittelumsetzung zwischen Bund und Auftragsverwaltungen der Länder für die Bundesfernstraßen, Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit der Deutschen Bahn AG, Erlasse für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung). Die Mittel der Titelgruppe 01 des Wirtschaftsplans zum Sondervermögen „Aufbauhilfe“ können unmittelbar nach dem Abschluss dieser Regelungen zum Einsatz kommen.

25. „Inwieweit können die dem Bund zustehenden Mittel des Fonds für Investitionen in Infrastruktur eingesetzt werden, die im Eigentum eines Unternehmens steht, an welchem der Bund beteiligt ist (z.B. die Deutsche Bahn AG), bzw. die im Eigentum eines Tochterunternehmens eines Unternehmens steht, an welchem der Bund beteiligt ist (bitte mit Begründung)?“

Aus dem Sondervermögen können Mittel für die Beseitigung von Hochwasserschäden am Vermögen des Bundes bereitgestellt werden. So können aus Mitteln der Titelgruppe 01 des Wirtschaftsplans zum Sondervermögen „Aufbauhilfe“ z. B. Aufwendungen für Eisenbahnen des Bundes zur Beseitigung von Schäden am Bundesschienenwegennetz finanziert werden. Hierfür ist der Titel 891 11 mit 725 Mio. Euro ausgestattet. Empfänger sind die Eisenbahninfrastrukturunternehmen im DB AG-Konzern, DB Netz AG, DB Station&Service AG und DB Energie GmbH.

Auch die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, die Schäden zu verzeichnen haben, können grundsätzlich Mittel aus dem Sondervermögen erhalten. Der Bund ist vollständiger Eigentümer der LMBV, die ausschließlich mit der bergrechtlichen Sanierung im ehemaligen Braunkohleabbaugebiet des Beitrittsgebiets befasst ist. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, als bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Wirkung vom 1. Januar 2005 errichtet, nimmt grundsätzlich die Liegenschaftsverwaltung für den Bund wahr.

26. „Wann erfolgten erstmalig Geldabflüsse aus dem Fonds (jeweils differenziert nach Bundesland und Gebietskörperschaften)?“

Auf die Antwort zu Frage 22 wird verwiesen.

27. „Aus welchem Grund können die Mittel aus dem Fonds nicht zum Hochwasserschutz oder für präventive Maßnahmen verwendet werden?“

Gemäß Ziffer 2.3.1 der Anlage 2 zur Verwaltungsvereinbarung können hochwasserbedingte Schäden an Hochwasserschutzanlagen wie Deichen, Schöpfwerken und Wehren bis zur Höhe der Wiederherstellungskosten ersetzt werden. Gleiches gilt für die Wiederherstellung von Gewässerrandstreifen und Uferböschungen. Neue präventive Hochwasserschutzmaßnahmen außerhalb von Wiederherstellungen oder Ersatzbeschaffungen können im Rahmen des Fonds aus finanzverfassungsrechtlichen Gründen nicht gefördert werden.

28. „In welchem Umfang erfolgt die Verteilung der Mittel des Fonds auf Unternehmen und private Haushalte einerseits und auf Gebietskörperschaften andererseits (bitte mit Begründung)?“

Gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 der AufbhV erfolgte zunächst die Aufteilung der Mittel zwischen Bund und Ländern: Dem Bund stehen für Maßnahmen zur Wiederherstellung seiner Infrastruktur Mittel in Höhe von 1,32 Mrd. Euro zur Verfügung. Aus den verbleibenden 6,68 Mrd. Euro werden zunächst die Kosten der Soforthilfen an Bund und Länder erstattet. Die übrigen Mittel stehen den betroffenen Ländern nach dem in Nr. 2 festgelegten Länderschlüssel zur Verfügung. Die Mittelverwendung richtet sich im Weiteren nach den in den Anlagen zur Verwaltungsvereinbarung niedergelegten sieben Hilfsprogrammen (siehe Antwort zu Frage 20). Derzeit sind gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 2 der AufbhV zunächst 50 Prozent der Landesmittel den Hilfsprogrammen zugewiesen (vgl. Wirtschaftsplan, Antwort zu Frage 13). Die Vorgehensweise bei der zukünftigen Aufteilung der zweiten Hälfte der Mittel ist in den Nummern 3 und 4 geregelt.

Gemäß der Fragestellung kann man die bisher aufgeteilten Programmmittel der Länder in Höhe von rund 2,7 Mrd. Euro zu folgenden Blöcken zusammenfassen:

- Gebietskörperschaften (Länder und Gemeinden) 1,16 Mrd. Euro
- private Haushalte und Wohnungsunternehmen 587 Mio. Euro
- gewerbliche Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft (einschließlich ländliche Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden) sowie Forschungseinrichtungen rund 931 Mio. Euro und
- kulturelle Einrichtungen und Kulturdenkmäler rund 63 Mio. Euro.

29. „Welche konkreten Leistungen Dritter werden bei der Ermittlung der Höhe der gewährten Leistungen berücksichtigt, auch unter dem Aspekt, dass viele Leistungen Dritter nicht monetär, sondern durch Bereitstellung von Arbeitskraft, Material usw. erfolgten (bitte mit Begründung)?“

Die Höhe des Schadensersatzes aus dem Fonds ist grundsätzlich auf 80 % der Wiederherstellungs- oder Ersatzbeschaffungskosten begrenzt, die Geschädigten müssen also grundsätzlich einen Eigenanteil von 20 % tragen. Damit soll - worauf auch in der Begründung zu § 3 AufbhV ausdrücklich hingewiesen wird - die Bereitschaft Versicherungen abzuschließen, nachhaltig gefördert werden; auch die Spendenbereitschaft wird durch diese Regelung gestärkt. Nach § 2 Absatz 2 AufbhG werden Mittel des Fonds zudem nur geleistet, soweit die Schäden nicht durch Versicherungen oder sonstige Dritte abgedeckt sind. Überschreiten Leistungen Dritter in Geld oder Arbeitskraft den Eigenanteil von regelmäßig 20 %, so verringert sich der aus dem Fonds erstattungsfähige Anteil am Schadensersatz entsprechend, um eine Überkompensation zu vermeiden.

30. „Inwiefern können auch Leistungen für mittelbare Schäden bzw. Kosten durch das Hochwasser gewährt werden (bitte mit Begründung)?“

Der Ersatz mittelbarer Schäden ist angesichts der begrenzten Mittel des Fonds gemäß Art. 2 Absatz 7 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und betroffenen Ländern ausgeschlossen.

31. „Mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung durch die Sicherstellung der notwendigen Liquidität des Fonds nach § 6 Aufbauhilfefeuerordnung (bitte mit Angabe des Kreditinstitutes und inwieweit eine Verzinsung erfolgt)?“

Die Bundesregierung interpretiert die Frage dahingehend, dass es sich um die anteiligen Personal- und Sachkosten der Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH sowie um Transaktionskosten handelt, die dadurch verursacht werden, dass das Liquiditätsmanagement des Bundes von dem abweicht, das ohne den Fonds durchgeführt würde. Auch diese Kosten werden nicht separat ermittelt. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 18.

Die Fondsmittel werden im Rahmen des üblichen Liquiditätsmanagements des Bundes am Kapitalmarkt beschafft, insoweit ist weder im Vorhinein die Benennung der Kreditgeber noch im Nachhinein deren Zuordnung auf die für die Fondsfinanzierung erforderlichen Mittel möglich.

32. „Existiert für die Bereitstellung von Leistungen aus dem Fonds an Betroffene eine Obergrenze, oder wird dies in das Ermessen der jeweiligen Bundesländer gelegt (bitte mit Begründung)?“

Die Obergrenze liegt grundsätzlich bei 80 % des entstandenen Schadens. In Härtefällen können auch 100 % des Schadens ersetzt werden (§ 3 Absatz 4 Ziff. 1 AufbhV am Ende). Absolute Obergrenzen können von den Ländern entsprechend § 3 Absatz 1, § 4 Absatz 1 AufbhV in eigener Verantwortung festgelegt werden.

33. „Aus welchem Grund wird in der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern in Artikel 2 Absatz 6 lediglich auf bewegliche und nicht auch auf unbewegliche Sachen abgestellt (bitte mit Darstellung der Leistungen bei Schäden an unbeweglichen Sachen)?“

Die Erstattung von Schäden ist gemäß Art. 2 Absatz 4 der Verwaltungsvereinbarung unabhängig davon möglich, ob es sich um bewegliche oder unbewegliche Sachen handelt. Art. 2 Absatz 6 regelt lediglich den sog. Abzug „neu für alt“, der nur bei beweglichen Sachen vorzunehmen ist.

34. „Wird für die Berechnung der Schadenshöhe ein zu ersetzender Restwert mittels eines maximalen Abschlags von 30 Prozent des Ersatzbeschaffungs- oder Wiederherstellungspreises unterstellt, und wie ist zu verfahren, wenn der Zeitwert des zu ersetzenden Wirtschaftsgutes deutlich unter 70 Prozent des Marktpreises liegt (bitte mit Begründung)?“

Maßgeblich für die Berechnung der Schadenshöhe sind die Wiederherstellungskosten oder die Kosten einer Ersatzbeschaffung, § 2 Absatz 4 AufbhV. Im Falle der Ersatzbeschaffung ist bei beweglichen Sachen ein Abzug „neu für alt“ vorzunehmen. Dieser beträgt für Unternehmen und Angehörige Freier Berufe bis zu max. 30 %, Ziff. 4 der Anlage 1 zur Verwaltungsvereinbarung. Die nähere Ausgestaltung dieses Abzuges ist den Ländern überlassen.

35. „Aus welchem Grund wird im Rahmen des Abzugs „neu für alt“ gem. Anlage 2 zur Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern bei Land- und Forstwirten keine Kürzung um bis zu 30 Prozent zur Ermittlung des Restwertes bei Wirtschaftsgütern vorgenommen?“

Gemäß den Eckpunkten für Aufbauhilfeprogramme der Länder zur Unterstützung der vom Hochwasser betroffenen Land- und Forstwirtschaft kann ein Zuschuss in Höhe bis zu 80 % des Schadens gewährt werden. Nur in begründeten nachweisbaren Härtefällen kann der Zuschuss darüber liegen, jedoch maximal 100 %. Weiter schreiben die Eckpunkte explizit vor, dass Überkompensationen auszuschließen sind.

Die Ausgestaltung der auf den Eckpunkten aufbauenden Landesrichtlinien wird von den Ländern entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten vorgenommen. Durch die „bis zu“ Regelung sowie den Ausschluss von Überkompensation in den Eckpunkten hat der Bund ausreichend Vorkehrungen dafür getroffen, dass Landesrichtlinien den Restwert von Wirtschaftsgütern bei der individuellen Berechnung des Schadensausgleichs ausreichend berücksichtigen.

36. „Inwieweit erfolgt eine Unterstützung bei Kosten für die Beseitigung von Umweltschäden, z.B. infolge kontaminierter Böden bei ausgelaufenen Schadstoffen (bitte mit Begründung und differenziert für Privatpersonen und Unternehmen)?“



Soweit Umweltschäden als hochwasserbedingte Schäden im Rahmen von Gefahrenabwehr- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen beseitigt wurden, sind sie gemäß § 2 Absatz 6 AufbhV erstattungsfähig. Darüber hinaus sind Investitionen in die Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit der Grundstücke gewerblicher Unternehmen nach Ziff. 3 der Anlage 1 zur Verwaltungsvereinbarung erstattungsfähig. Bei Wohngebäuden können Aufräumarbeiten gemäß Ziff. 2.4 der Anlage 5 zur Verwaltungsvereinbarung gefördert werden, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Instandsetzung bzw. einem Ersatzvorhaben gemäß Ziff. 2.1 der genannten Anlage stehen. Schließlich hat sich das Bundesministerium des Innern an Soforthilfemaßnahmen der betroffenen Länder beteiligt; in diesem Zusammenhang werden auch die Kosten für die Beseitigungen von Ölschäden an Wohngebäuden ersetzt.

37. „Warum hat die Bundesregierung zur Förderung der Betroffenen die derzeit geltenden AfA-Sätze nicht angehoben bzw. die Regelungen zur degressiven AfA nicht ausgeweitet?“

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen haben die Finanzministerien der Länder steuerliche Maßnahmen für von den Folgen des Hochwassers betroffene Steuerpflichtige zur Vermeidung unbilliger Härten in Form von Billigkeitserlassen auf den Weg gebracht. Insbesondere sind Sonderabschreibungen und die Bildung steuerfreier Rücklagen bei Ersatzbeschaffung vorgesehen. Demnach können bei ganz oder zum Teil zerstörten Gebäuden Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 30 % der Herstellungs- oder Wiederherstellungskosten und bei Ersatzbeschaffung von beweglichen Anlagegütern Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 50 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden. Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit, über die in den Billigkeitserlassen geregelten Maßnahmen hinaus weiter tätig zu werden.

38. „Welche Auswirkungen haben die gewährten Leistungen aus dem Fonds bei gewerblichen Unternehmen auf die steuerlichen Anschaffungskosten bei einer Ersatzbeschaffung (bitte mit Begründung)?“

Werden Ersatzwirtschaftsgüter mit Leistungen aus dem Fonds angeschafft oder hergestellt, besteht hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Leistungen ein Wahlrecht. Die Leistungen können sofort erfolgswirksam als Betriebseinnahmen angesetzt werden oder erfolgsneutral von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Ersatzwirtschaftsgutes abgezogen werden (R 6.5 Abs. 2 EStR).

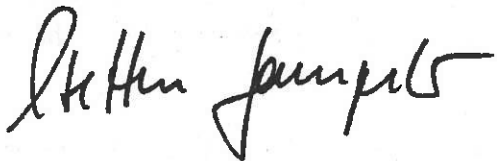
39. „Inwieweit erfolgt eine Gewährung von Leistungen aus dem Fonds; wenn eine Ersatzbeschaffung bei einem gewerblichen Unternehmen durch eigene Herstellung erfolgt (bitte mit Begründung)?“

Die Entscheidung über den Umgang mit dieser Fallgestaltung liegt in der Zuständigkeit der Länder. Die Verwaltungspraxis in den Ländern ist unterschiedlich. Zum Teil werden Eigenleistungen zur Schadensbeseitigung in die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Leistung aus dem Fonds miteinbezogen, zum Teil geschieht dies nicht.

40. „Ist die Bundesregierung bereit, den Fonds im Volumen zu erhöhen, wenn die derzeit bereitgestellten Mittel nicht ausreichen (bitte mit Begründung)?“

Die Bundesregierung geht davon aus, dass der Fonds Aufbauhilfe - insbesondere unter Berücksichtigung weiterer Einnahmen aus dem EU-Solidaritätsfonds - ausreichend dotiert ist, um sämtliche erstattungsfähigen Schäden abzudecken.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Jampel'. The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

**Nur per E-Mail**

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 21. Juni 2013

BETREFF **Hochwasser Deutschland 2013;  
Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer des Hochwassers in Deutschland**

GZ **IV C 4 - S 2223/07/0015 :008**

DOK **2013/0599537**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Durch das Hochwasser Ende Mai/Anfang Juni 2013 sind in weiten Teilen des Bundesgebiets beträchtliche Schäden entstanden. Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gelten vom 1. Juni 2013 bis 31. Mai 2014 zur Unterstützung der Betroffenen folgende Verwaltungsregelungen:

**I. Steuerliche Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen**

**1. Zuwendung als Sponsoring-Maßnahme**

Die Aufwendungen des Steuerpflichtigen sind entsprechend dem BMF-Schreiben vom 18. Februar 1998 - IV B 2 - S 2144 - 40/98 -/- IV B 7 - S 0183 - 62/98 - (BStBl I Seite 212) zum Betriebsausgabenabzug zuzulassen. Aufwendungen des sponsernden Steuerpflichtigen sind danach Betriebsausgaben, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile, die in der Sicherung oder Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens liegen können, für sein Unternehmen erstrebt. Diese wirtschaftlichen Vorteile sind u. a. dadurch erreichbar, dass der Sponsor öffentlichkeitswirksam (z. B. durch Berichterstattung in Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen usw.) auf seine Leistungen aufmerksam macht.



## **2. Zuwendungen an Geschäftspartner**

Wendet der Steuerpflichtige seinen von dem Hochwasser unmittelbar betroffenen Geschäftspartnern zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen unentgeltlich Leistungen aus seinem Betriebsvermögen zu, sind die Aufwendungen in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar. § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 EStG ist insoweit aus Billigkeitsgründen nicht anzuwenden.

## **3. Sonstige Zuwendungen**

Erfüllt die Zuwendung des Steuerpflichtigen unter diesen Gesichtspunkten nicht die Voraussetzungen für den Betriebsausgabenabzug, so ist aus allgemeinen Billigkeitserwägungen die Zuwendung von Wirtschaftsgütern oder sonstigen betrieblichen Nutzungen und Leistungen (nicht hingegen Geld) des Steuerpflichtigen aus einem inländischen Betriebsvermögen an durch das Hochwasser unmittelbar geschädigte Betriebe als Betriebsausgabe zu behandeln, die ohne Rücksicht auf § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 EStG abgezogen werden darf.

## **4. Behandlung der Zuwendungen beim Empfänger**

In den Fällen der Nrn. 1 bis 3 sind die Zuwendungen beim Empfänger gemäß § 6 Absatz 4 EStG als Betriebseinnahme mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

## **II. Lohnsteuer**

Aus Billigkeits- und Vereinfachungsgründen gilt Folgendes:

### **1. Unterstützung an Arbeitnehmer**

Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer können nach R 3.11 LStR 2011 steuerfrei sein. R 3.11 Absatz 2 LStR 2011 ist auf Unterstützungen, die von dem Hochwasser betroffene Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber erhalten, mit folgender Maßgabe anzuwenden:

- Die in R 3.11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 LStR 2011 genannten Voraussetzungen brauchen nicht vorzuliegen,
- die Unterstützungen sind bis zu einem Betrag von 600 Euro je Kalenderjahr steuerfrei. Der 600 Euro übersteigende Betrag gehört nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn unter



Berücksichtigung der Einkommens- und Familienverhältnisse des Arbeitnehmers ein besonderer Notfall vorliegt. Im Allgemeinen kann bei den von dem Hochwasser betroffenen Arbeitnehmern von einem besonderen Notfall ausgegangen werden.

Auf Unterstützungen, die in Form von sonst steuerpflichtigen Zinsvorteilen (BMF-Schreiben vom 1. Oktober 2008- IV C 5-S 2334/07/0009 -, BStBl I Seite 892) oder in Form von Zinszuschüssen gewährt werden, ist die vorstehende Regelung ebenfalls anzuwenden. Zinszuschüsse und Zinsvorteile bei Darlehen, die zur Beseitigung von Schäden durch das Hochwasser aufgenommen worden sind, sind deshalb ebenfalls nach R 3.11 Absatz 2 LStR 2011 steuerfrei, und zwar während der gesamten Laufzeit des Darlehens. Voraussetzung hierfür ist, dass das Darlehen die Schadenshöhe nicht übersteigt. Bei längerfristigen Darlehen sind Zinszuschüsse und Zinsvorteile insgesamt nur bis zu einem Betrag in Höhe des Schadens steuerfrei.

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 LStDV); dabei ist auch zu dokumentieren, dass der die Leistung empfangende Arbeitnehmer durch das Hochwasser zu Schaden gekommen ist.

## **2. Arbeitslohnspende**

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens

- a) zugunsten einer Beihilfe des Arbeitgebers an von dem Hochwasser betroffene Arbeitnehmer des Unternehmens (Nummer 1) oder
- b) zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 EStG,

bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt und dies dokumentiert.

Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist im Lohnkonto aufzuzeichnen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 LStDV). Auf die Aufzeichnung kann verzichtet werden, wenn stattdessen der Arbeitnehmer seinen Verzicht schriftlich erklärt hat und diese Erklärung zum Lohnkonto genommen worden ist.

Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist nicht in der Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 EStG) anzugeben.

Die steuerfrei belassenen Lohnanteile dürfen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nicht als Spende berücksichtigt werden.

### **III. Aufsichtsratsvergütungen**

Verzichtet ein Aufsichtsratsmitglied vor Fälligkeit oder Auszahlung auf Teile seiner Aufsichtsratsvergütung, gelten die unter II. 2. genannten Grundsätze sinngemäß. Der Betriebsausgabenabzug gemäß § 10 Nummer 4 KStG auf Seiten der Gesellschaft bleibt unberührt.

### **IV. Spenden**

#### **Vereinfachter Zuwendungsnachweis**

Für alle Sonderkonten, die von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder von den amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Mitgliedsorganisationen eingerichtet wurden, gilt ohne betragsmäßige Beschränkung der vereinfachte Zuwendungsnachweis. Nach § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStDV genügt in diesen Fällen als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug) eines Kreditinstitutes oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking. Soweit bis zum 20. Juni 2013 Zuwendungen nicht auf ein Sonderkonto, sondern auf ein Konto der o.g. Spendenempfängers geleistet wurden, gilt auch hier der vereinfachte Zuwendungsnachweis.

Haben auch nicht steuerbegünstigte Spendensammler Spendenkonten eingerichtet und zu Spenden aufgerufen, sind diese Zuwendungen steuerlich abziehbar, wenn das Spendenkonto als Treuhandkonto geführt wird und die Zuwendungen anschließend entweder an eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle weitergeleitet werden. Zur Erstellung von Zuwendungsbestätigungen muss dem Zuwendungsempfänger auch eine Liste mit den einzelnen Spendern und dem jeweiligen Anteil an der Gesamtsumme übergeben werden. Unter folgenden Voraussetzungen ist bei Spendensammlungen nicht steuerbegünstigter Spendensammler über ein als Treuhandkonto geführtes Spendenkonto auch ein vereinfachter Zuwendungsnachweis möglich:

Die gesammelten Spenden werden auf ein Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Mitgliedsorganisationen überwiesen. Nach § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Satz 2 EStDV genügt als Nachweis in diesen Fällen der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstitutes des Spenders zusammen mit einer Kopie des Barzahlungsbelegs oder der Buchungsbestätigung des Kreditinstitutes des nicht steuerbegünstigten Spendensammlers.

## V. Spendenaktionen von gemeinnützigen Körperschaften für durch das Hochwasser geschädigte Personen

Einer gemeinnützigen Körperschaft ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die sie nach ihrer Satzung nicht fördert (§ 55 Absatz 1 Nummer 1 AO). Ruft eine gemeinnützige Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine hier in Betracht kommenden Zwecke - insbesondere mildtätigen Zwecke - verfolgt (z. B. Sportverein, Bildungsverein, Kleingartenverein oder Brauchtumsverein), zu Spenden zur Hilfe für die vom Hochwasser Betroffenen auf und kann sie die Spenden nicht zu Zwecken, die sie nach ihrer Satzung fördert, verwenden, gilt Folgendes: Es ist unschädlich für die Steuerbegünstigung einer Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine zum Beispiel mildtätigen Zwecke, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterstützung der vom Hochwasser Betroffenen stehen, fördert oder regional gebunden ist, wenn sie Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Hilfe für vom Hochwasser 2013 Betroffene erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck verwendet. Die Körperschaft hat die Bedürftigkeit der unterstützten Person selbst zu prüfen und zu dokumentieren.

Es reicht aber auch aus, wenn die Spenden entweder an eine gemeinnützige Körperschaft, die zum Beispiel mildtätige Zwecke verfolgt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterstützung der vom Hochwasser Betroffenen stehen (z.B. mildtätige Zwecke), oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zu diesem Zweck weitergeleitet werden. Die gemeinnützige Einrichtung, die die Spenden gesammelt hat, muss entsprechende Zuwendungsbestätigungen für Spenden, die sie für die Hilfe für Betroffene des Hochwassers 2013 in Deutschland erhält und verwendet, bescheinigen. Auf die Sonderaktion ist in der Zuwendungsbestätigung hinzuweisen.

## VI. Elementarschäden als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG

Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an einer selbstgenutzten Wohnung im eigenen Haus oder einer selbstgenutzten Eigentumswohnung sowie für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung können nach R 33.2 Nr. 7 EStR nicht als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige zumutbare Schutzmaßnahmen unterlassen oder eine allgemein zugängliche und übliche Versicherungsmöglichkeit nicht wahrgenommen hat.

Bei den durch die Hochwasserkatastrophe unmittelbar geschädigten Steuerpflichtigen ist der Abzug der o.a. Aufwendungen für die Schadensbeseitigung sowie für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung als außergewöhnliche Belastungen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der R 33.2 EStR nicht wegen einer fehlenden Versicherung gegen Hochwasserschäden zu versagen. Eine sogenannte Elementarversicherung stellt keine allgemein zugängliche und übliche Versicherungsmöglichkeit im Sinne der R 33.2 Nr. 7 EStR dar.

Die nach Abzug der zumutbaren Belastung als außergewöhnliche Belastung abziehbaren Aufwendungen können auch gemäß § 39a Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 39a Absatz 2 Satz 4 EStG als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. auf einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (sog. Ersatzbescheinigung) eingetragen oder als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal berücksichtigt werden.

## **VII. Umsatzsteuer**

Das Umsatzsteuerrecht ist in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union insbesondere durch die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem vom 28. November 2006 (Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie) weitgehend harmonisiert. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die dort getroffenen Regelungen in nationales Recht umzusetzen. Die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie kennt keine Möglichkeit, die es einem Mitgliedstaat zur Bewältigung von Naturkatastrophen, wenn auch nur zeitlich und sachlich begrenzt, gestatten würde, von den verbindlichen Richtlinienvorschriften abzuweichen.

Sachliche Billigkeitsmaßnahmen bei unentgeltlichen Zuwendungen aus einem Unternehmen nach § 3 Absatz 1b UStG sind daher ebenso wenig möglich wie eine Ausweitung der Steuervergütung nach § 4a UStG.

## **VIII. Weitere steuerliche Erleichterungen für unmittelbar Betroffene**

Weitere Erleichterungen, z.B. im Hinblick auf Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen, Anpassung der Vorauszahlungen, Verlust von Buchführungsunterlagen, ergeben sich aus den von den obersten Finanzbehörden der Länder im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Billigkeitserlassen.

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 17 ErbStG sind Zuwendungen von der Schenkungsteuer befreit, wenn sie ausschließlich mildtätigen Zwecken im Sinne des § 53 AO gewidmet sind und die Verwendung zu diesem Zweck gesichert ist.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht und steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Einkommensteuer - (<http://www.bundesfinanzministerium.de/Einkommensteuer-479.htm>) zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Im Auftrag





**Bundesministerium  
des Innern**

**Bericht zur Flutkatastrophe 2013:  
Katastrophenhilfe, Entschädigung,  
Wiederaufbau**

Die Flutkatastrophe dieses Jahres hat mit ihren verheerenden Ausmaßen die Hochwasserkatastrophe des Jahres 2002 zum Teil noch übertroffen. Der vorliegende Bericht stellt die Hochwasserlagen in den betroffenen Gebieten, die unmittelbar ergriffenen Maßnahmen zur Schadens- und Gefahrenabwehr und die bisher ermittelten Schäden vor. Dabei wird auch auf die Optimierung des Bevölkerungsschutzes und die aus dem Hochwasser 2002 gezogenen Lehren Bezug genommen. Schließlich wird das von der Bundesregierung auf den Weg gebrachte und mit den Ländern abgestimmte Maßnahmenbündel an Sofort- und Aufbauhilfen vorgestellt, durch die den Betroffenen unmittelbar geholfen wurde und der Wiederaufbau ermöglicht wird.

## Inhalt

Hochwasserlage in den betroffenen Gebieten.....	3
Maßnahmen zur Gefahren- und Schadensabwehr.....	4
Einsatz von Ressourcen des Bundes .....	6
Optimierung des Bevölkerungsschutzes seit dem Hochwasser 2002 .....	7
Schäden des Hochwassers 2013 .....	9
Erste Maßnahmen der Bundesregierung zur Fluthilfe .....	12
Unterstützung der Soforthilfeprogramme der Länder .....	13
Verteilung der Soforthilfen an die Betroffenen .....	14
Aufbauhilfegesetz .....	15
Aufbauhilfeverordnung .....	16
Verwaltungsvereinbarung .....	17
Wirtschaftsplan .....	18
Maßnahmenkatalog „Hilfen des Bundes“ .....	19

## **Hochwasserlage in den betroffenen Gebieten**

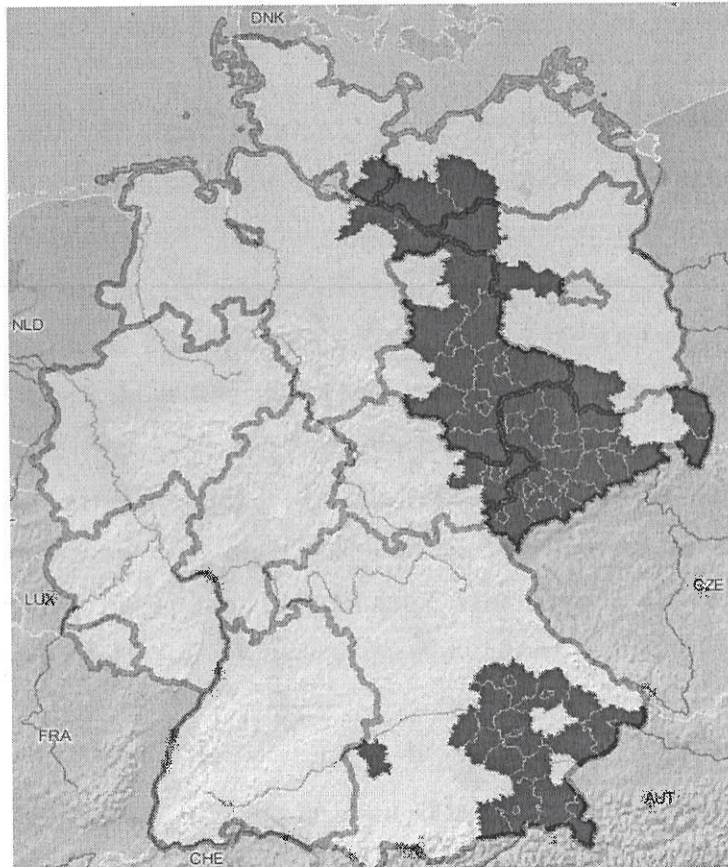
In einem breiten Streifen vom südlichen Schleswig-Holstein bis zum nördlichen Bayern wurden im Mai 2013 250 %, gebietsweise sogar 300 % des monatlichen Niederschlagsolls erreicht. Diese ergiebigen Dauerregenfälle führten bereits ab Mitte Mai zu Überschwemmungen und teilweise katastrophalem Hochwasser im nördlichen Alpenraum, in Tschechien und im Süden und Osten Deutschlands.

Infolge der Dauerregenfälle kam es im Zeitraum vom 18. Mai 2013 bis zum 4. Juli 2013 in den Bundesländern Brandenburg, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu schweren Hochwassern. Insbesondere kam es ab dem 31. Mai 2013 im Bereich des Oberrheins und Mains in Baden-Württemberg und Hessen sowie einen Tag später im Bereich der Donau in Bayern und ab dem 2. Juni 2013 im Bereich der Elbe und Saale in Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein zu erheblichen Hochwasserständen. Ab dem 7. Juni 2013 erreichte der aus Tschechien kommende Hochwasserscheitel Deutschland und führte zu einer weiteren Belastung der Hochwasserlage an der oberen Elbe in Sachsen.

Die Hochwasserlage vom Elbe-Saale-Dreieck elbabwärts wurde zusätzlich durch die hier in die Elbe fließende Saale verschärft und führte ab dem 9. Juni 2013 zu einer langgestreckten Elbhochwasserscheitelwelle von rund 40 km Länge, die über mehrere Tage hohen Druck auf die Deiche ausübte. Diese Scheitelwelle führte im weiteren Verlauf auch in Brandenburg (ab 10. Juni), Niedersachsen (ab 12. Juni), Mecklenburg-Vorpommern (ebenfalls ab 12. Juni) und Schleswig-Holstein (ab 13. Juni) zu teils extremen Hochwasserlagen, obwohl die Deichbrüche in Sachsen-Anhalt und die Flutung der Havelpolder in Brandenburg bereits zu einer Entlastung der elbabwärts betroffenen Gebiete beitrugen.

Das Hochwasser im Mai und Juni 2013 übertraf in Ausdehnung und Gesamtstärke das Augusthochwasser von 2002.

Während des Hochwasserereignisses wurde in acht Bundesländern in insgesamt 56 Gebietskörperschaften der Katastrophenfall festgestellt, allein im Freistaat Bayern waren insgesamt 21 Gebietskörperschaften von dieser Maßnahme betroffen. Am 05.06.2013 bestand in 43 Gebietskörperschaften Katastrophenalarm, während dieser Katastrophe die höchste Anzahl an einem Tag.



*Karte: Landkreise, die während der Flut Katastrophenalarm ausgelöst hatten*

## **Maßnahmen zur Gefahren- und Schadensabwehr**

Zu den Gefahren- und Schadensabwehrmaßnahmen, die aufgrund der Hochwassergefahrenlage in den betroffenen Gebieten ergriffen wurden, gehörten insbesondere Deichverstärkungen und -erhöhungen, Behelfsdeichbau, Polderflutungen, Behebung von Wasserschäden, Lufttransport, polizeiliche Absperr- und Raumschutzmaßnahmen, Sicherstellung der Trinkwasserversorgung, Evakuierungen von Teilen der Bevölkerung, der Einsatz von Hilfskräften der



Feuerwehren, Polizeien und Hilfsorganisationen sowie von Einsatzkräften des Bundes, wie dem Technischen Hilfswerk (THW), der Bundespolizei und der Bundeswehr. Die Maßnahmen wurden durch die auf unterschiedlichen Ebenen eingerichteten Krisenstäbe koordiniert.

Im Verlauf der Hochwasserlage kam es in den betroffenen Bundesländern zu einem unterschiedlich ausgeprägten Bedarf zur Unterstützung mit personellen und technischen Ressourcen. Während Baden-Württemberg und Bayern die Lage überwiegend mit eigenen Kräften und Mitteln sowie im Rahmen von bilateralen Vereinbarungen bewältigen konnten, nutzten die Länder Sachsen, Thüringen und insbesondere Sachsen-Anhalt das Koordinationsangebot des Gemeinsamen Melde- und Lagezentrum des Bundes und der Länder, um zusätzliche Kräfte und Engpassressourcen gestellt zu bekommen.

Neben der Unterstützung durch die weniger und nicht betroffenen Bundesländer (Bremen, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, später Baden-Württemberg und Hessen) haben sich auch die von dem Hochwasser unmittelbar betroffenen Bundesländer gegenseitig personell und materiell unterstützt. So waren z.B. Einheiten aus Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Sachsen-Anhalt im Einsatz, Kräfte aus Brandenburg unterstützten im ostelbischen Teil des Landkreises Stendal durch den Betrieb von Notunterkünften. Nach dem Rückgang des Hochwassers in Sachsen und Thüringen, verlegten diese Länder eigene Kräfte nach Sachsen-Anhalt.

Das Konzept der bundesweiten länderübergreifenden Katastrophenhilfe hat sich auch bei der Bewältigung des Hochwassers 2013 bewährt und sollte auch künftig die Basis bei der länderübergreifenden Katastrophenhilfe darstellen.

In insgesamt acht Bundesländern wurden Evakuierungen vorgenommen. Dabei lag der Schwerpunkt auf dem 10. Juni 2013 mit ca. 85.000 evakuierten Personen. Allein in Sachsen-Anhalt wurden an diesem Tag über 40.000 Personen evakuiert.

## Einsatz von Ressourcen des Bundes

Das deutsche Hilfeleistungssystem verdankt seine Leistungsstärke in erster Linie den rund 1,7 Millionen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern in Freiwilligen Feuerwehren, Hilfsorganisationen und beim Technischen Hilfswerk. Es zeigte sich wieder, dass sich Aufwuchs- und Durchhaltefähigkeit des Bevölkerungsschutzes in Deutschland im Kern auf die ehrenamtlichen Kräfte vor Ort stützt.

Der Bund unterstütze die Länder und Kommunen, wie bereits bei der Flutkatastrophe 2002, unmittelbar und massiv mit eigenen Kräften. Die etablierten Anforderungsverfahren im Bereich der Bundeswehr, der Bundespolizei und des THW haben funktioniert und sich bewährt. Innerhalb der Bundesregierung koordiniert das BMI die Unterstützungskräfte von THW und Bundespolizei, das Verteidigungsministerium die Kräfte der Bundeswehr.

Seit Einsatzbeginn leistete der Bund rund 217.000 Personentage (Bundeswehr 134.000, THW 70.000, Bundespolizei 13.000). Die örtlichen Kräfte der Feuerwehren und Hilfsorganisationen erbrachten mehr als 870.000 Personentage (Stand: 05.07.2013, alle Zahlen gerundet).

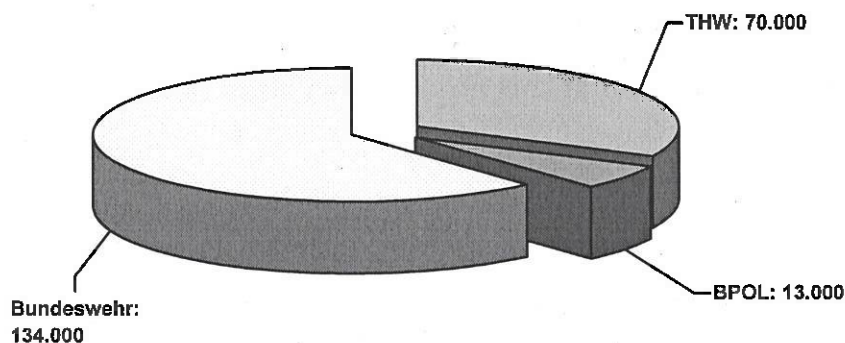


Diagramm 1: Bundeskräfte in Personentagen

Beispielhaft für die von allen Bundeskräften erbrachten Leistungen sicherten die zahlreichen Helferinnen und Helfer des THW Deiche, bauten Hochwasserstege und -schutzwände, räumten Verkehrswege frei, bargen Treibgut, beleuchteten Einsatzstellen und transportierten und verbauten mehrere Millionen Sandsäcke. Es wurden Deichsprengungen unterstützt und vielerorts die Strom- und Trinkwasserversorgung für Einsatzkräfte, Haushalte und Gewerbe sichergestellt. Die Helferinnen und Helfer pumpen Wasser und Schlamm von Straßen, aus Kanälen und Kellern, sie separierten ausgetretene Giftstoffe wie Heizöl vom Wasser, um größere Umwelt- und Gesundheitsschäden zu verhindern.

Bei THW, Bundespolizei und Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe entstanden hierfür zusätzliche Kosten von 35,9 Millionen Euro, bei der Bundeswehr von 24 Millionen Euro. Die Bundesregierung verzichtet auf die Erstattung dieser Kosten durch die betroffenen Länder.

Das deutsche System des Katastrophenschutzes mit der klaren kommunalen Verantwortung und der aufwachsenden Unterstützung durch Landkreise, Länder und den Bund hat sich in dieser langanhaltenden Hochwasserlage als trag- und leistungsfähig erwiesen.

## **Optimierung des Bevölkerungsschutzes seit dem Hochwasser 2002**

Dabei konnten alle Beteiligten auch von den langfristigen Strategien im Bevölkerungsschutz profitieren. Seit dem Hochwasser an Elbe und Oder im Jahre 2002 wurden hierfür auf der Basis der durchgeführten Evaluierung eine Reihe von Maßnahmen in Bund und Länder ergriffen, um das System des Bevölkerungsschutzes besser auf langanhaltende und komplexe Gefahrenlagen vorzubereiten.

Eine zentrale Rolle in diesem System nahm das in Folge der Flutkatastrophe von 2002 neu eingerichtete Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe mit seinem angeschlossenen Gemeinsamen Melde- und Lagezentrum des Bundes und der Länder ein, das die Hilfeersuchen der Länder zentral entgegengenommen und bearbeitet hat. Hierdurch hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe eine koordinierte Anforderung und Entsendung von Ressourcen ermöglicht. Beim Hochwasser 2002 hatte eine solche Möglichkeit noch nicht existiert.

Eine besondere Engpassressource stellten auch in dieser länderübergreifenden Lage die Sandsäcke dar. Hier hat das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum des Bundes und der Länder aus nicht betroffenen Bundesländern und von unseren europäischen Nachbarn das benötigte Material (z.B. über 5 Millionen Sandsäcke) vermittelt. Insgesamt wurden 500.000 Sandsäcke aus den Niederlanden, 150.000 aus Luxemburg, 200.000 aus Belgien und 804.000 aus Dänemark geliefert.

Auf Grundlage eines Kooperationsvertrags mit dem Zentrum für satellitengestützte Kriseninformation am Deutschen Zentrum für Luft und Raumfahrt hat das BMI seinen Behörden, den Stäben und Einsatzkräften in den Hochwassergebieten sowie den Hilfsorganisationen umfangreiches Kartenmaterial auf Basis von Satellitendaten zur Verfügung gestellt, um ein möglichst umfassendes Lagebild gewinnen zu können.

Das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum des Bundes und der Länder erstellte zudem aktuelle länderübergreifende Lagebilder zum Bevölkerungsschutz und unterstützte Kommunen, Länder und private Hilfsorganisationen durch Aus- und Bewertung der Hochwassersituation. Es hat sich bewährt, dass in regelmäßigen Krisenmanagementübungen von Bund und Ländern (LÜKEX) das Zusammenwirken von Bund, Ländern und Gemeinden anhand verschiedener Szenarien geübt wird.

Nach den Erfahrungen des Jahres 2002 wurden die Ausbildungsangebote der Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz im Bereich der Ausbildung von Stäben der Kreise und kreisfreien Städte erheblich ausgeweitet und somit die Vorbereitung auf die Bewältigung von besonderen Lagen auf der kommunalen Ebene unterstützt. Bei dieser Flutkatastrophe hat sich gezeigt, dass die Krisenstäbe schneller und strukturierter handlungsfähig waren.



Insbesondere nach den Erfahrungen der Flutkatastrophe von 2002 wurden die Fähigkeiten des THW zum Einsatz schwerer Technik und spezieller Hochleistungspumpen erweitert. Diese Erweiterung des Einsatzkatalogs hat sich in vollem Umfang bewährt.

In besonderem Maße konnten auch die neuen Strukturen der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit unter Beweis stellen, dass trotz Wehrstrukturreform und Aussetzung der Wehrpflicht die Bundeswehr auch beim Flutgeschehen 2013 mit einem beachtlichen Personaleinsatz, schwerem Gerät und erheblichen Transportkapazitäten alle Unterstützungsbitten der Länder erfüllen konnte.

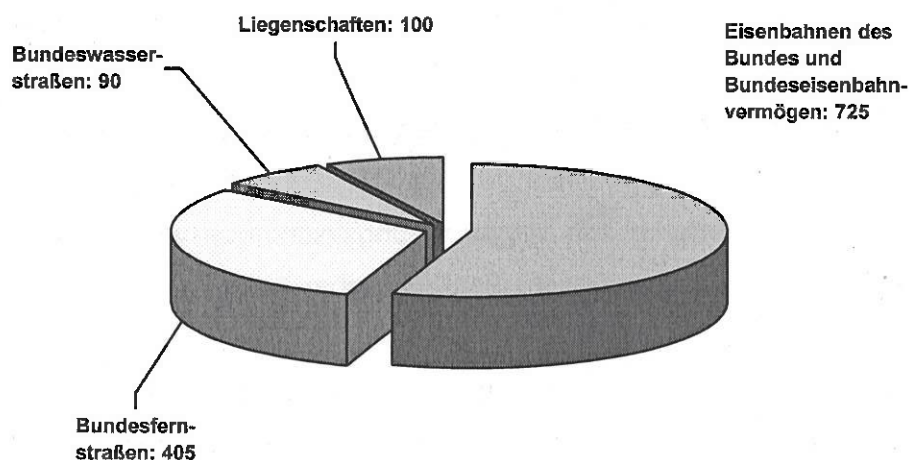
Die Bundespolizei hat durch ihre Unterstützungsleistungen wiederum gezeigt, wie länderübergreifend, flexibel und hochmobil einsetzbar sie ist.

Auch nach der Flutkatastrophe dieses Jahres werden Bund und Länder unter Einbeziehung der Hilfsorganisationen in den nächsten Monaten gemeinsam eine Evaluierung zur Bewältigung der Einsatzlage vornehmen, um zu prüfen, wie der Bevölkerungsschutz weiter optimiert werden kann.

## **Schäden des Hochwassers 2013**

Obwohl durch die zahlreichen Maßnahmen zur Gefahr- und Schadensabwehr schlimmere Schäden verhindert werden konnten, hat die Flutkatastrophe dieses Jahres enorme Schäden verursacht und viele Bürgerinnen und Bürger, aber auch Unternehmen und Gebietskörperschaften erheblich belastet. Die Fluten haben nach ersten Angaben des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) 180.000 versicherte Schäden in Höhe von fast zwei Milliarden Euro zur Folge gehabt. Das seien 30.000 Schäden mehr als noch bei der Elbe-Flut 2002. Grund für die höhere Zahl der Schäden sei, dass die Menschen nach der Elbe-Flut 2002 verstärkt ihre Häuser gegen Überschwemmung versichert hätten. Inzwischen seien 32% der Gebäude in Deutschland gegen Naturgefahren versichert, 2002 waren es noch 19%. Gleichwohl sind viele Häuser in den gefährdeten Regionen nach wie vor nicht versichert.

Auch an Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Bundeswasserstraßen, Liegenschaften der Ressorts und sonstigem Vermögen des Bundes sowie am Bundesschienenwegenetz und Bundeseisenbahnvermögen sind durch das Hochwasser erhebliche Schäden entstanden. Für deren Behebung sind Mittel des Bundes in Höhe von 1,32 Milliarden Euro eingeplant. Sie teilen sich wie folgt auf:



*Diagramm 2: im Wirtschaftsplan enthaltenen Mittel für die Wiederherstellung der Infrastruktur des Bundes, in Millionen Euro*

Auf Basis der am 10. Juli 2013 vorliegenden Meldungen der Länder, die der Beantragung von finanzieller Unterstützung aus dem EU-Solidaritätsfonds zu Grunde lagen, wurde von den Ländern mit Schäden von 6,669 Milliarden Euro gerechnet.

Die einzelnen Bundesländer sind diesbezüglich wie folgt betroffen:

Land	Gesamtschaden in Millionen Euro
Baden-Württemberg	73,8
Bayern	1.307,6
Brandenburg	92,0
Hamburg	0,7
Hessen	21,0
Mecklenburg – Vorpommern	7,8
Niedersachsen	63,8
Rheinland-Pfalz	4,4
Sachsen	1922,8
Sachsen – Anhalt	2699,0
Schleswig – Holstein	25,0
Thüringen	451,7
<b>Summe</b>	<b>6.669,6</b>

Tabelle 1: Gesamtschäden in Millionen Euro

Die bisher erhobenen Schäden in den Ländern teilen sich wie folgt auf:

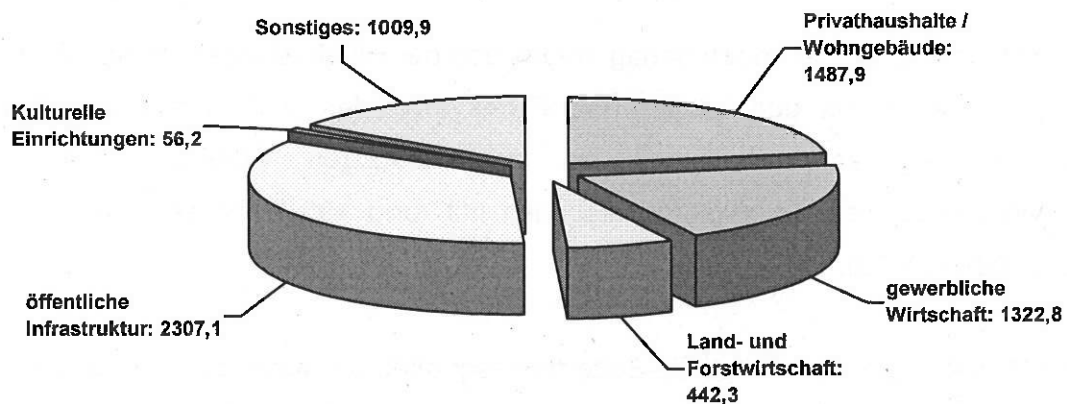


Diagramm 3: Schäden der Länder in Millionen Euro

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schadenshöhen bei Bund und Ländern noch nicht abschließend bezifferbar sind, da die Infrastruktur an vielen Stellen fast den ganzen Juli noch unter Wasser stand, so dass eine abschließende Schadenserhebung noch nicht möglich war. Beim am stärksten betroffenen Verkehrsweg, der Hochgeschwindigkeitsstrecke Berlin – Hannover, wird z.B. eine Einschätzung des Schadenumfangs aufgrund der notwendigen Untersuchungen nicht vor Ende September 2013 vorliegen können.

## **Erste Maßnahmen der Bundesregierung zur Fluthilfe**

Die Bundesregierung hat umgehend einen Staatssekretärs-Ausschuss „Hochwasser“ eingerichtet. Dieser übernahm unter Federführung des BMI in enger Abstimmung mit dem BMF unter anderem die Steuerung und Koordinierung der Soforthilfe und des mittelfristigen Aufbaus über die Länder für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Kommunen.

Der Staatssekretärs-Ausschuss „Hochwasser“ koordiniert die Einwerbung von Hilfen aus dem EU-Solidaritätsfonds. Die Erhebung der Schäden bei den Ländern zu diesem Zweck erfolgte durch das BMI. Der Antrag wurde durch das BMF binnen der Zehn-Wochen-Frist ab dem ersten Schadensereignis in Brüssel eingereicht. Das BMI hat zur internen Koordinierung im Rahmen von Soforthilfe und Aufbauhilfe einen „Stab Fluthilfe“ eingerichtet.

Zur Abstimmung des Spendenmanagements und der Hilfeleistungen führten BMI und BMF Gespräche mit den großen Wohlfahrtsverbänden und Hilfsorganisationen. Dabei wurde das Aufkommen an gemeinnützigen Spenden durch die Wohlfahrtsverbände und Hilfsorganisationen mit rund 108 Millionen Euro benannt (Stand: 08.07.2013).

Das BMI hat zudem eine Fluthilfe-Seite freigeschaltet, die wichtige Informationen für die Bürger bereit stellt und die Angebote der verschiedenen Bereiche der Bundesregierung vernetzt. Auch andere Ressorts haben über ihre Internetangebote zahlreiche Informationen bereit gehalten.

## Unterstützung der Soforthilfeprogramme der Länder

Während der Bund 2002 Hilfgelder noch unmittelbar an die Betroffenen ausreichte, wird dies aktuell ausschließlich über die Bundesländer vorgenommen. Dies ermöglicht eine Abwicklung aus einer Hand, da auch die Aufbauhilfen durch die Länder gezahlt und verwaltet werden.

Die Bundesregierung hat zur Unterstützung der Bundesländer bei deren Soforthilfen Fluthilfeabkommen mit Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen geschlossen. Mit diesen Fluthilfeabkommen werden Soforthilfsmaßnahmen für Haushalt und Hausrat, Schäden an Wohngebäuden, gewerbliche Unternehmen und Angehörige freier Berufe, land- und forstwirtschaftliche Schäden sowie die geschädigte Infrastruktur in den Gemeinden unterstützt. So wie die Bundeskanzlerin zusagte, gibt der Bund zu jedem Landes-Euro einen Bundes-Euro dazu.

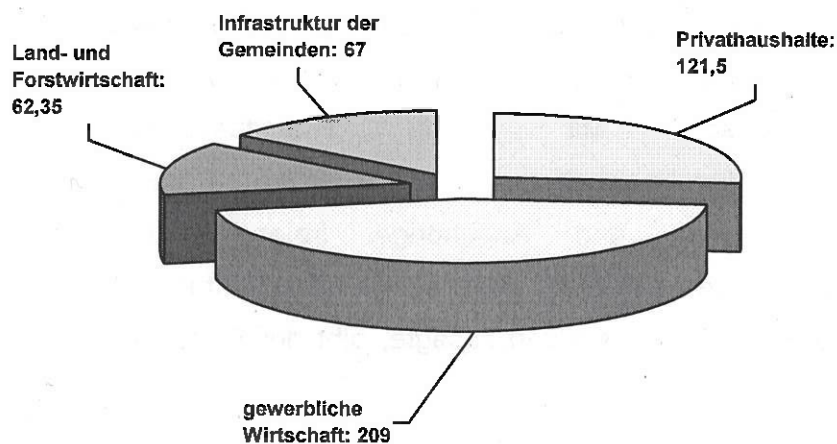
Der Bund unterstützt die Länder mit 459,85 Millionen Euro, die sich wie folgt aufteilen:

Ressort	Adressatenkreis/Zweck der Soforthilfe	Anzahl der Abkommen	Bundesanteil in Mio. EUR
BMI	Privathaushalte (Haushalt/Hausrat, Wiederherstellung der Bewohnbarkeit von Wohngebäuden, allgemeines Sofortgeld)	9	121,5
BMVBS	Säuberung und erste Instandsetzung kommunaler Infrastrukturen	4	67
BMELV	Land- und Forstwirtschaft	7	62,35
BMWi	Unternehmen und Angehörige freier Berufe	7	209

Tabelle 2: Übersicht Fluthilfeabkommen



Bei den Soforthilfen hat sich der Bund an den jeweiligen Regelungen der Länder und den dortigen Einschätzungen der Bedarfslage orientiert. Dies zeigt sich in sehr spezifischen, von Land zu Land unterschiedlichen Regelungen zum Kreis der Hilfeberechtigten und zu den Volumina der jeweiligen Maßnahmen.



*Diagramm 3: Übersicht über die Bundesanteile an Soforthilfen, aufgeteilt in Hilfszwecke, in Millionen Euro*

## **Verteilung der Soforthilfen an die Betroffenen**

Die Mittel der einzelnen Soforthilfemaßnahmen werden von den Ländern abhängig von der Entscheidung des Landes, Sofortmaßnahmenprogramme aufzulegen, seit Juni 2013 an die Betroffenen verteilt. So ist es gelungen, dass in einigen Ländern den ersten Bürgern nur wenige Stunden nach der jeweiligen Entscheidung des Landes Handgelder ausgezahlt wurden und die Betroffenen auf diese Weise unmittelbare und unbürokratische Hilfe erlebten. Seit Anfang Juli hat der Bund über das Bundesministerium des Innern den Ländern die ersten Bundesmittel für die auszureichenden Soforthilfen an Privathaushalte zugewiesen. Die anderen Ressorts taten dies für ihre Bereiche.

## **Aufbauhilfegesetz**

Den Soforthilfen, die die unmittelbare Not und die dringendsten Bedürfnisse lindern sollen, folgt die mittel- und langfristige Unterstützung beim Aufbau.

Bund und Länder finanzieren die Schadensbeseitigung und den Wiederaufbau gemeinsam aus dem Sondervermögen "Aufbauhilfe", das mit acht Milliarden Euro ausgestattet wird (2002: ca. sieben Milliarden Euro). Am 19. Juni 2013 hatten sich Bund und Länder darauf geeinigt, sich jeweils zur Hälfte am Hilfsfonds zu beteiligen. Das Bundeskabinett hatte den Entwurf des Aufbauhilfegesetzes am 24. Juni 2013 beschlossen, Bundeskanzlerin Angela Merkel gab am 25. Juni 2013 im Deutschen Bundestag eine Regierungserklärung mit dem Titel "Bewältigung der Hochwasserkatastrophe - Rasche Soforthilfe und zügiger Wiederaufbau" ab. Der Bundestag hat den Gesetzentwurf einstimmig beschlossen und der Bundesrat ihm am 5. Juli 2013 zugestimmt. Das Gesetz ist hinsichtlich der Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe“ am 19. Juli 2013 in Kraft getreten, die Regelungen über die vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei hochwasserbedingter Insolvenz bereits mit Wirkung vom 30. Mai 2013.

§ 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe“ sieht die Errichtung eines Fonds „Aufbauhilfe“ als Sondervermögen des Bundes vor. Damit wurden die Grundlagen zur Gewährung finanzieller Mittel in Höhe von acht Milliarden Euro zur wirksamen Beseitigung der Hochwasserschäden aus Mai und Juni 2013 und zum Wiederaufbau der Infrastruktur geschaffen. Die Kosten für den Wiederaufbau der zerstörten Bundesinfrastruktur in Höhe von ca. 1,5 Milliarden Euro übernimmt der Bund.

Die Länder beteiligen sich an der Finanzierung der verbleibenden Mittel zur Hälfte, also mit insgesamt 3,25 Milliarden Euro. Die Länder zahlen (Zinsen und Tilgung) ihren Anteil in jährlichen Raten von 202 Millionen Euro über 20 Jahre zurück. In den Jahren 2014 bis 2019 geschieht dies über die Umsatzsteuerverteilung zugunsten des Bundes. Ab 2020 bis 2033 haben die Länder den Jahresbeitrag unmittelbar an den Bund zu leisten.

Das Aufbauhilfegesetz setzt zudem in klar umrissenen Fällen die Insolvenzantragspflicht von Unternehmen, die aufgrund der Hochwasserkatastrophe in Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung geraten sind, vorübergehend aus. Das räumt den Unternehmen die nötige Zeit ein, um die Insolvenzgründe durch Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen beseitigen zu können.

Die für den Wegfall der Gemeinschaftsaufgaben Hochschulbau, Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden sowie Wohnraumförderung nach Artikel 143c des Grundgesetzes anfallenden Kompensationsmittel werden für die Jahre 2014 bis 2019 in unveränderter Höhe festgelegt.

Um die erforderlichen Mittel für den Fonds "Aufbauhilfe" bereitstellen zu können, hat das Kabinett einen Nachtragshaushalt für 2013 beschlossen. Bundestag und Bundesrat haben zugestimmt. Die Nettokreditaufnahme im Haushaltsjahr 2013 steigt dadurch von 17,1 auf 25,1 Milliarden Euro. Der Haushalt bleibt trotzdem deutlich unter der zulässigen Neuverschuldungsgrenze der im Grundsatz festgelegten Schuldenbremse. Steuererhöhungen zur Finanzierung der Beseitigung der Hochwasserschäden wird es nicht geben.

## **Aufbauhilfeverordnung**

Zur Verteilung und Verwendung der Mittel und zur näheren Durchführung des Aufbauhilfegesetzes ist eine Rechtsverordnung der Bundesregierung erforderlich, vgl. § 2 Absatz 4 des Aufbauhilfegesetzes. Der Entwurf der Verordnung wurde erstmals am 4. Juli 2013 mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder besprochen. Am 14. August 2013 wurde die Verordnung im Bundeskabinett und am 16. August 2013 im Bundesrat beschlossen. Sie trat am 18. August 2013 in Kraft.

Die Verordnung regelt die Verteilung und die Verwendung der durch das Aufbauhilfegesetz bereitgestellten Mittel sowie die Einzelheiten der näheren Durchführung, insbesondere die Durchführung der Schadensermittlung nach einheitlichen Grundsätzen. Wichtigste Regelung der Verordnung ist die Verteilung der Finanzhilfe auf die betroffenen Länder. Da bisher keine abschließende Schadensbilanz vorliegt, sondern nur vorläufige Schadenserhebungen, sollen

zunächst 50 % der zur Verfügung stehenden Mittel nach einem festen Verteilungsschlüssel aufgeteilt werden. Weitere 30 % dieser Mittel können im Einvernehmen zwischen den betroffenen Ländern und dem Bund nach diesem Verteilungsschlüssel oder nach einem anderen vereinbarten Schlüssel verteilt werden, sofern durch diesen der Verteilung der Gesamtschäden nach dem Stand der Schadensermittlung besser Rechnung getragen wird. Die Verteilung der verbleibenden Mittel wird in einer Bund-Länder-Vereinbarung entsprechend der prozentualen Verteilung der ermittelten Gesamtschäden auf die vom Hochwasser betroffenen Länder festgelegt. Durch dieses gestufte Verfahren soll sichergestellt werden, dass erst nach Vorliegen der erforderlichen Erkenntnisse über das Ausmaß der Schäden eine endgültige Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt. Bestandteil der Verordnung ist auch der Wirtschaftsplan des Fonds.

Soweit die Europäische Kommission Hilfen aus dem EU-Solidaritätsfonds für den Wiederaufbau in Deutschland bewilligt, werden diese Mittel in den Aufbauhilfefonds fließen und nach den Regelungen dieser Verordnung verwaltet und bewirtschaftet. Dabei ist der unterschiedlichen Zielsetzungen des Aufbauhilfefonds und des Solidaritätsfonds Rechnung zu tragen.

## **Verwaltungsvereinbarung**

Um die Länder zügig nach einheitlichen Kriterien unterstützen zu können, hat das BMF bereits Anfang Juli den Entwurf einer allgemeinen Verwaltungsvereinbarung für die Aufbauhilfe vorgelegt.

Die Staatssekretäre des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums des Innern sowie die Vertreter der Länder haben mit der Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung am 2. August einheitliche Maßstäbe zur Verwendung der Mittel des Fonds Aufbauhilfe für die vom Hochwasser betroffenen Länder festgelegt. In sieben Programmen wurden die Kriterien für die Aufbauhilfe zur Unterstützung privater Haushalte, der gewerblichen Wirtschaft, Angehöriger Freier Berufe, der Land- und Forstwirtschaft, zur Wiederherstellung der Infrastruktur von Bund, Ländern und Gemeinden sowie zur Schadensbeseitigung bei Forschungseinrichtungen und kulturellen Einrichtungen vereinbart. Damit wurden

wesentliche Voraussetzungen zur Bereitstellung der Mittel aus dem Aufbauhilfefonds durch die Bundesregierung und die Auszahlung an betroffene Bürger und Unternehmen durch Länder und Kommunen geschaffen.

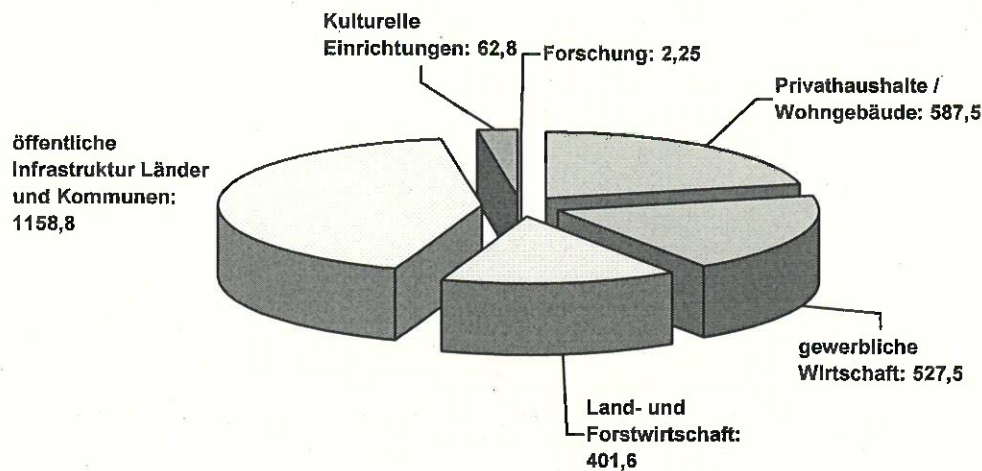
## **Wirtschaftsplan**

In Titelgruppe 01 des als Anlage zur Verordnung beschlossenen Wirtschaftsplans werden 1,32 Milliarden Euro für Maßnahmen des Bundes zur Wiederherstellung seiner Infrastruktur ausgewiesen. Hiervon sind 405 Millionen Euro für die Bundesfernstraßen, 90 Millionen Euro für die Bundeswasserstraßen, 725 Millionen EUR für die Schienenwege des Bundes und das Bundeseisenbahnvermögen sowie 100 Millionen Euro für Liegenschaften der Ressorts und sonstiges Vermögen des Bundes vorgesehen.

Bund und Länder einigten sich zunächst auf die Mittelzuweisung von 50% der nach dem Gesetz für die Aufbauhilfen der Länder zur Verfügung stehenden Mittel, die den sieben Maßnahmenprogrammen nach der Verwaltungsvereinbarung zugeordnet wurden (Titelgruppe 02), § 1 Absatz 1 Ziffer 2 der Verordnung:

- Programm zur Unterstützung hochwasserbetroffener Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehöriger Freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur
- Programm zur Unterstützung der vom Hochwasser betroffenen Land- und Forstwirtschaft sowie zum Schadensausgleich in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden
- Programm zur Unterstützung vom Hochwasser betroffener privater Haushalte und Wohnungsunternehmen
- Programm zur Schadensbeseitigung bei kulturellen Einrichtungen und Kulturdenkmälern unabhängig von der Trägerschaft
- Programm zur Schadensbeseitigung bei Forschungseinrichtungen unabhängig von der Trägerschaft
- Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden
- Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder





*Diagramm 4: Übersicht über die für die einzelnen Programme berücksichtigten Mittel gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 2 der Verordnung, in Millionen Euro*

Die Titelgruppe 02 enthält zudem Mittel zur Erstattung des Bundesanteils an den Kosten der Soforthilfen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes sowie eine Reserve zur Aufteilung nach weiterer Schadensbewertung von 3,11 Milliarden Euro.

## **Maßnahmenkatalog „Hilfen des Bundes“**

Der anliegenden Maßnahmenkatalog „Hilfen des Bundes“ skizziert die jeweiligen Soforthilfe- und Aufbauhilfeprogramme sowie weitere Maßnahmen des Bundes.



# **Flutkatastrophe 2013**

## **Katalog der Hilfeleistungen**

## 1 Vorwort

Die Flutkatastrophe dieses Jahres hat mit ihren verheerenden Ausmaßen die Hochwasserkatastrophe des Jahres 2002 zum Teil noch übertroffen. Infolge von Dauerregenfällen kam es im Zeitraum vom 18. Mai 2013 bis zum 4. Juli 2013 in den Bundesländern Brandenburg, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu schweren Hochwassern. Das Hochwasser übertraf in Ausdehnung und Gesamtstärke das Augusthochwasser von 2002 und das bisherige Rekord-Sommerhochwasser des Jahres 1954.

Während des Hochwasserereignisses wurde in acht Bundesländern in insgesamt 56 Gebietskörperschaften der Katastrophenfall festgestellt, allein im Freistaat Bayern waren insgesamt 21 Gebietskörperschaften von dieser Maßnahme betroffen.

Obwohl durch die zahlreichen Maßnahmen zur Gefahr- und Schadensabwehr schlimmere Schäden verhindert werden konnten, haben die Länder bisher Schäden in Höhe von **6,669 Milliarden Euro** erhoben. Für die Behebung der Schäden an der Infrastruktur des Bundes sind Bundesmittel in Höhe von **1,32 Milliarden Euro** vorgesehen. Die Bundesregierung hat umgehend einen Staatssekretärs-Ausschuss „Hochwasser“ eingerichtet. Dieser übernahm unter Federführung des BMI in enger Abstimmung mit dem BMF unter anderem die Steuerung und Koordinierung der Soforthilfe und des mittelfristigen Aufbaus über die Länder für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Kommunen und koordiniert die Einwerbung von Hilfen aus dem EU-Solidaritätsfonds. Das BMI hat zur internen Koordinierung im Rahmen von Soforthilfe und Aufbauhilfe einen „Stab Fluthilfe“ eingerichtet.

Während der Bund 2002 Hilfgelder noch unmittelbar an die Betroffenen ausreichte, wird dies aktuell ausschließlich über die Bundesländer vorgenommen. Dies ermöglicht eine Abwicklung aus einer Hand, da auch die Aufbauhilfen durch Länder gezahlt und verwaltet werden. Die Bundesregierung hat zur Unterstützung der

Bundesländer bei deren Soforthilfen Fluthilfeabkommen mit Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen geschlossen. Der Bund unterstützt auf dieser Basis die Länder mit **459,85 Millionen Euro**. Einzelheiten zu diesen Soforthilfen entnehmen Sie bitte diesem Maßnahmenkatalog.

Den Soforthilfen, die die unmittelbare Not und die dringendsten Bedürfnisse lindern sollen, folgt die mittel- und langfristige Unterstützung beim Aufbau. Bund und Länder finanzieren die Schadensbeseitigung und Wiederaufbau gemeinsam aus dem Sondervermögen "Aufbauhilfe", das mit **acht Milliarden Euro** ausgestattet ist. Die Kosten für den Wiederaufbau der zerstörten Bundesinfrastruktur in Höhe von ca. **1,5 Milliarden Euro** übernimmt der Bund. Die Länder beteiligen sich an der Finanzierung der verbleibenden Mittel zur Hälfte, also mit insgesamt **3,25 Milliarden Euro**. Die Verteilung und Verwendung der Mittel und die nähere Durchführung (z.B. Schadensermittlung nach einheitlichen Grundsätzen) des Aufbauhilfegesetzes wird in einer Rechtsverordnung der Bundesregierung geregelt. Die Bundesregierung hat zusammen mit den Ländern ein umfangreiches Maßnahmenpaket „Aufbauhilfe“ für Bürger, Unternehmen, Kommunen usw. aufgelegt, Einzelheiten zu diesen Maßnahmen entnehmen Sie bitte ebenfalls diesem Katalog.

## Maßnahmenkatalog Fluthilfe 2013

---

1	Vorwort .....	2
2	Soforthilfemaßnahmen Bund / Länder .....	5
	a) Bundesministerium des Innern .....	5
	b) Bundesministerium für Arbeit und Soziales .....	6
	c) Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz .....	8
	d) Bundesministerium der Finanzen .....	12
	e) Bundesministerium der Justiz .....	14
	f) Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung .....	15
	g) Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie .....	16
	h) Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien .....	17
3	Maßnahmen aus dem Fonds „Aufbauhilfe“ .....	18
	a) Bundesministerium für Bildung und Forschung .....	18
	b) Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz .....	19
	c) Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung .....	20
	d) Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie .....	27
	e) Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien .....	29
4	Maßnahmen des Bundes über den Fonds „Aufbauhilfe“ hinaus .....	30
	a) Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend .....	30
	b) Bundesministerium der Finanzen .....	31
	c) Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung .....	32
	d) Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien .....	33
5	Aufbaumaßnahmen anderer Träger .....	34
	a) Kreditanstalt für Wiederaufbau .....	34
	b) Verband Deutscher Bürgschaftsbanken .....	37



## 2 Soforthilfemaßnahmen Bund / Länder

### a) *Bundesministerium des Innern*

#### **Soforthilfen für Privathaushalte – insbesondere für Haushalt und Hausrat sowie Wiederherstellung der Bewohnbarkeit von Wohngebäuden (auch bei Ölschäden an Wohngebäuden)**

**Berechtigter Personenkreis:**  
Privathaushalte

**Informationen zum Programm:**

Die Bundesregierung hatte den Ländern Unterstützung des Bundes bei den Soforthilfemaßnahmen der Länder zugesagt. Die Länder entscheiden selbständig, mit welchen Mitteln sie die jeweiligen Soforthilfeprogramme ausstatten und wie die Soforthilfemaßnahmen ausgestaltet werden. Der Grundsatz, dass zu jedem Landes-Euro ein Bundes-Euro dazu gegeben wird, dient dazu, den Betroffenen unbürokratisch helfen zu können, wie dies vor Ort bereits geschieht.

Das BMI ist für Soforthilfen für Privathaushalte – insbesondere für Haushalt und Hausrat sowie Wiederherstellung der Bewohnbarkeit von Wohngebäuden (auch bei Ölschäden an Wohngebäuden) – zuständig. Durch diese Hilfen soll die erste Not der betroffenen Menschen gelindert werden; sei es, um sich Ersatzkleidung zu besorgen oder die Wohnung wieder bewohnbar zu machen.

Hierfür wurden bereits mit folgenden Ländern Fluthilfeabkommen beschlossen: BY, SH, SN, NI, TH, ST, BW, BB und HE.

Die Abwicklung der Soforthilfeprogramme von der Antragstellung bis zur Auszahlung organisieren die Länder selbst.

**Volumen:**

Nach derzeitigem Stand 243 Mio. €, davon 121,5 Mio. € an Bundesmitteln.

**Ansprechpartner:**

Länder und Kommunen

**b) Bundesministerium für Arbeit und Soziales****Arbeitsmarktprogramm Hochwasserhilfe zur Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen bei Kurzarbeit****Berechtigter Personenkreis:**

Arbeitgeber mit Betrieben, die unmittelbar von hochwasserbedingten Arbeitsausfällen betroffen sind

**Informationen zum Programm:**

Für Arbeitsausfälle, die durch das Hochwasser im Sommer 2013 entstehen, wird bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Kurzarbeitergeld gezahlt. Durch das Arbeitsmarktprogramm zur „Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen bei Kurzarbeit für vom Hochwasser des Sommers 2013 unmittelbar betroffene Betriebe“ werden Arbeitgebern, deren Betriebe unmittelbar vom Hochwasser geschädigt wurden und die dadurch Arbeitsausfälle haben, über die gesetzliche Leistung hinaus entlastet. Arbeitgebern, die unmittelbar vom Hochwasser betroffen sind, werden die von ihnen für die Ausfallzeit allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge für längstens drei Monate im Zeitraum Juni bis Dezember 2013 von der Bundesagentur für Arbeit (BA) erstattet. Ziel ist es, dass unmittelbar betroffene Arbeitgeber wegen der Hochwasserkatastrophe und der daraus folgenden schwierigen wirtschaftlichen Situation ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht entlassen müssen. Für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge stellt der Bund der BA 15 Mio. € zur Verfügung.

**Volumen:**

Nach derzeitigem Stand rd. 15 Mio. € (100 % Bundesmittel).

**Ansprechpartner:**

Örtliche Arbeitsagentur

**Verteilung von zusätzlichen Eingliederungsmitteln an die vom Hochwasser besonders betroffenen Jobcenter****Berechtigter Personenkreis:**

Die vom Hochwasser besonders betroffenen Jobcenter.

**Informationen zum Programm:**

Insgesamt 57 Jobcentern, die in Landkreisen oder kreisfreien Städten liegen, in denen im Zuge des Hochwassers Katastrophenalarm ausgelöst wurde und die daher in besonderem Ausmaße von den Auswirkungen des Hochwassers betroffen sind, werden zusätzliche Eingliederungsmittel zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der Mittel auf die betroffenen Jobcenter richtet sich nach der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten des jeweiligen Jobcenters. Die Entscheidung, inwieweit und mit welchen konkreten Maßnahmen die Eingliederungsmittel letztlich zur Flutbewältigung eingesetzt werden, obliegt den Jobcentern vor Ort. Möglich ist dabei u.a., mit diesen Mitteln Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (AGH-MAE) nach § 16d SGB II zu finanzieren. Die Teilnehmer an diesen Maßnahmen könnten für einen begrenzten Zeitraum speziell Trägern zugewiesen werden, die bei der Flutbekämpfung bzw. -bewältigung helfen.

Rechtsgrundlage für die Verteilung der zusätzlichen Eingliederungsmittel ist eine vom BMAS mit Zustimmung des BMF erlassene Änderung der Eingliederungsmittelverordnung 2013 die am 10. Juli 2013 im Bundesanzeiger verkündet wurde.

**Volumen:**

20 Mio. Euro, die dem BMAS im Jahr 2013 aus noch nicht verteilten Eingliederungsmitteln zur Verfügung stehen.

**Ansprechpartner:**

Örtliche Jobcenter

### **c) Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

#### **Soforthilfen für Hochwasserschäden im Agrarsektor 2013**

**Berechtigter Personenkreis:**

Vom Hochwasser betroffene land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Betriebe mit Sitz in einem der Länder, die eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund beschlossen haben.

**Informationen zum Programm:**

Das BMELV wird nach derzeitigem Stand den Ländern Bundesmittel für finanzielle Soforthilfen mit einem Gesamtvolumen von 62,35 Mio. € für Unternehmen der Landwirtschaft bereitstellen. Der Bund beteiligt sich damit an den Hilfsprogrammen der vom Hochwasser betroffenen Länder mit maximal 50% der bewilligten Mittel.

Unter Soforthilfen fallen Maßnahmen zum Ausgleich von Schäden durch hochwasserbedingte Überschwemmungen, die bis zum 31. Dezember dieses Jahres beantragt werden. Die Frist zur Auszahlung von Soforthilfen des Bundes läuft zum 31.03.2014 ab.

Es muss sich um Schäden handeln, die in Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur und Binnenfischerei anfallen, insbesondere aufgrund von akuten Ernteschäden sowie Schäden an Wirtschaftsgütern wie Vieh, Maschinen, Anlagen und Gebäuden.

Die Unternehmen können finanzielle Hilfen für entstandene Schäden erhalten. Die Höhe und Art der Zuschüsse richtet sich nach Ausgestaltung des jeweiligen Landesprogramms.

**Volumen:**

Nach derzeitigem Stand 124,7 Mio. €, davon rd. 62,35 Mio. € an Bundesmitteln.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Landwirtschaftsbehörden der betroffenen Länder.

## **Aussetzung von Pachtzahlungen an die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG)**

### **Berechtigte:**

Vom Hochwasser 2013 betroffene Pächter landwirtschaftlicher Flächen im Besitz der BVVG

### **Informationen zum Programm:**

Mit dem Ziel einer möglichst unbürokratischen und schnellen Hilfe der vom Hochwasser betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe hat die BVVG eine Regelung zur Stundung von Pachtpreiszahlungen bekanntgegeben.

In einem ersten Schritt werden den vom Hochwasser betroffenen Betrieben - sofern gewünscht -, die am 30.06.2013 bzw. 15.08.2013 fällig werdenden BVVG-Pachtpreiszahlungen zunächst geringverzinslich (1,87 %) und bis zum 31.12.2013 gestundet. Die Betriebe brauchen hierzu keinen Antrag zu stellen. Es reicht aus, die jeweils fälligen Zahlungen an die BVVG nicht zu tätigen.

Sobald die Schäden genauer zu übersehen sind und über die Hilfsmaßnahmen auf Bundes- und Landesebene sowie deren Durchführung abschließend entschieden ist, wird die BVVG das vorläufige Stundungsverfahren in ein Antragsverfahren überleiten. Im Rahmen der dann möglichen Einzelfallprüfung wird je nach dem Grad der Betroffenheit insbesondere entschieden,

- ob die Stundung auf weitere Pachtraten ausgeweitet wird,
- ob und wie lange die Stundung zinslos erfolgen kann und,
- ob die Pacht gemindert oder erlassen wird.

Bis zu dieser endgültigen Entscheidung wird die gestundete Pachtrate zunächst vorsorglich mit zwei Prozent über dem aktuellen Basiszinssatz - zurzeit insgesamt 1,87 % pro Jahr - verzinst.

Die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe werden gebeten, der BVVG sobald wie möglich den Eintritt eines Hochwasserschadens formlos mitzuteilen.

### **Ansprechpartner für weitere Fragen:**

BVVG Hauptniederlassung Berlin, Schönhauser Allee 120, 10437 Berlin,  
Tel.: 030/4432-1051 Fax: 030/4432-1205



## **Sonderkreditprogramme 2013 der Landwirtschaftlichen Rentenbank**

### **Berechtigter Personenkreis:**

Vom Hochwasser und Starkregen betroffene landwirtschaftliche Betriebe

### **Informationen zu den Programmen:**

Die Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt am Main, bietet ab sofort **Liquiditätshilfedarlehen** für landwirtschaftliche Unternehmen an, die von Schäden durch Hochwasser oder heftige Regenfälle betroffen sind.

Die Darlehenslaufzeit beträgt wahlweise vier, sechs oder zehn Jahre, bei letzteren mit einer fünfjährigen Zinsbindung. Generell wird ein Tilgungsfreijahr gewährt.

Im Rahmen ihres bestehenden Förderprogramms „**Wachstums**“ finanziert die Rentenbank zudem Ersatzbeschaffungen und Reparaturen hochwassergeschädigter Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu sehr günstigen Konditionen. Laufzeit und Zinsbindung betragen vier, sechs oder zehn Jahre mit fünfjähriger Zinsbindung. Die Darlehen sind ebenfalls mit einem Tilgungsfreijahr ausgestattet. Je nach Laufzeit und Kredittyp liegt der effektive Zinssatz der Darlehen in der günstigsten Preisklasse (A) zurzeit zwischen 1,00 % und 2,47 %.

Die Programmkredite der Förderbank für die Agrarwirtschaft dürfen neben anderen öffentlichen Mitteln, z. B. Zuschüssen, eingesetzt werden, soweit die von der EU vorgegebenen Beihilfeobergrenzen eingehalten werden. Bei allen Förderdarlehen der Rentenbank sind die Kreditanträge an die Hausbank zu richten. In Abhängigkeit von der Bonität und der Werthaltigkeit der Sicherheiten nehmen die Hausbanken die Einstufung in die jeweilige Preisklasse vor.

Für **bestehende Darlehen** bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank können vom Hochwasser betroffene landwirtschaftliche Betriebe über ihre Hausbank einen Antrag auf vorübergehende **Tilgungsaussetzung** stellen.

### **Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt am Main

Informationen im Internet unter [www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de)

Tel.: 069 / 2107 - 700

E-Mail: [office@rentenbank.de](mailto:office@rentenbank.de)

## **Stundung von Sozialversicherungsbeträgen zugunsten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe**

### **Berechtigte:**

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe in den betroffenen Regionen

### **Informationen zum Programm:**

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Alters- und Krankenkasse) kann auf Antrag fällige Sozialversicherungsbeiträge stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die beitragspflichtigen Landwirte verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ist vom BMELV gebeten worden, dieses Instrument sensibel unter Berücksichtigung der individuellen Bedingungen der betroffenen Betriebe einzusetzen.

### **Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Betroffene sollten sich bei Bedarf mit der für sie zuständigen Geschäftsstelle in Verbindung setzen.

Weitere Infos unter:

<http://www.svlfg.de/10-kontakt/kon02-standorte-in-den-regionen/index.html>

### Hauptsitz

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau  
Weißensteinstraße 70 - 72  
34131 Kassel

### Postanschrift:

Postfach 10 13 40  
34013 Kassel  
Telefon: 0561 9359-0  
Telefax: 0561 9359-217

## **d) Bundesministerium der Finanzen**

### **Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der durch Naturkatastrophen verursachten Schäden**

#### **Berechtigte:**

Alle nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen

#### **Informationen zum Programm:**

Für Naturkatastrophen im Inland ist zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder ein sog. Rahmenkatalog abgestimmt, der kurzfristig durch die betroffenen Länder umgesetzt werden kann und der zahlreiche Regelungen enthält, um den Geschädigten unbürokratisch zu helfen.

Im Einvernehmen mit BMF haben die Finanzministerien der vom Hochwasser 2013 betroffenen Länder (BY, BW, BB, TH, SN, ST, SH, MV, NI, HE) entsprechende Maßnahmen auf den Weg gebracht.

Dazu gehören u.a.:

- Steuerstundungen
- Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen
- Herabsetzung von Vorauszahlungen
- Erleichterter Nachweis steuerbegünstigter Zuwendungen
- Keine nachteiligen Folgerungen bei Verlust/Vernichtung von Buchführungsunterlagen
- Sonderabschreibungen beim Wiederaufbau von Gebäuden (im Wirtschaftsjahr der Fertigstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren von den Herstellungs- oder Wiederherstellungskosten Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 30 v.H.)
- Sonderabschreibungen bei Ersatzbeschaffung beweglicher Anlagegüter (im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 50 v.H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten)
- Bildung von Rücklagen für Ersatzbeschaffungen
- Bei Land- und Forstwirten, deren Gewinn nach § 13 a EStG ermittelt wird, Erlass der aus dem Ansatz des Grundbetrags und der Zuschlägen für Sondernutzungen sich ergebenden Einkommensteuer

- Sofortiger Abzug der Aufwendungen für den Wiederaufbau zerstörter Obstbaumbestände als Betriebsausgaben, wenn der bisherige Buchwert beibehalten wird.
- Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Gebäuden und am Grund und Boden können ohne nähere Nachprüfung als sofort abzugsfähiger Erhaltungsaufwand behandelt werden, wenn sie den Betrag von 45.000 € nicht übersteigen
- Aufwendungen für existenziell notwendige Gegenstände (Wohnung, Hausrat, Kleidung) können als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Auch die Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. auf einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (sog. Ersatzbescheinigung) sowie die Berücksichtigung als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal ist möglich.

Das Bundesministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder weitere Verwaltungsregelungen erlassen (BMF-Schreiben vom 21. Juni 2013 IV C 4 -S 2223/07/0015:008 DOK 2013/0599537). Diese Verwaltungsregelungen erleichtern die Zuwendung aus dem Betriebsvermögen an Geschäftspartner und andere Unternehmen, die Arbeitslohnspende und das Spenden von Aufsichtsratsvergütungen. Auch im Bereich des Spendenrechts wurden Nachweiserleichterungen geschaffen und für gemeinnützige Organisationen das Sammeln von Spendengeldern erleichtert.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**  
das örtliche Finanzamt.

## **e) Bundesministerium der Justiz**

### **Vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragsfrist**

**Berechtigter Personenkreis:**  
Unternehmen

**Informationen zum Programm:**

Durch Artikel 3 des Aufbauhilfegesetzes wird die Insolvenzantragspflicht für diejenigen Unternehmen zeitweise ausgesetzt, die durch die Hochwasserfolgen in eine Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung) geraten sind. Dies gibt den Unternehmen die Zeit, die sie benötigen, um die Insolvenz durch den Bezug von Hilfs-, Entschädigungs- oder Spendengeldern, den Bezug von Versicherungsleistungen oder den Abschluss von Finanzierungs- oder Sanierungsvereinbarungen zu beseitigen. Dies wäre unter den Bedingungen der Hochwasserkatastrophe ohne die vorgeschlagene Regelung kaum möglich, da spätestens nach drei Wochen ein Insolvenzantrag gestellt werden müsste. Insbesondere können die Verfahren zum Bezug von Hilfeleistungen aus dem Aufbauhilfe-Fonds bei Großschäden einen längeren Zeitraum als diese Dreiwochenfrist in Anspruch nehmen.

Voraussetzung für die Aussetzung der Pflicht zur Stellung des Antrags ist, dass Aussichten darauf bestehen, dass sich die Insolvenzlage im Rahmen der laufenden Verfahren und Verhandlungen beseitigen lässt. Die Aussetzung der Antragspflicht endet spätestens zum 31. Dezember 2013, kann aber durch Rechtsverordnung des BMJ bis zum 31. März 2014 verlängert werden.

Artikel 3 setzt nur die – strafbewehrte – Insolvenzantragspflicht der Geschäftsleiter aus und berührt daher nicht das Recht der Geschäftsleiter oder der Gläubiger, einen Insolvenzantrag zu stellen. Auch wenn Fremdanträge zulässig bleiben, ist nicht zu befürchten, dass viele Gläubiger einen Insolvenzantrag stellen werden. Denn die in der Praxis bedeutsamsten Antragsteller – die Einzugsstellen der Sozialversicherungsträger und die Finanzverwaltung – haben angekündigt, übergangsweise bis mindestens zum 30. September 2013 auf Vollstreckungsmaßnahmen und insoweit auch auf Maßnahmen der Gesamtvollstreckung wie das Insolvenzverfahren zu verzichten.



## **f) Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

### **Soforthilfeprogramm Infrastruktur in den Gemeinden**

**Berechtigte:**

Kommunale und andere Träger von Infrastruktureinrichtungen

**Informationen zum Programm:**

Der Bund hat mit den Ländern Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Verwaltungsvereinbarungen über die Beteiligung des Bundes an den Soforthilfen der Länder für die Infrastruktur in den Gemeinden geschlossen. Die Mittel sind für Soforthilfen im Sinne der jeweiligen Landesrichtlinie bestimmt.

**Volumen:** 134 Mio. €, davon 67 Mio. € Bundesmittel.

**Ansprechpartner in den Ländern:**

Bayern: Bayerisches Staatsministerium des Innern

Sachsen: Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Sachsen-Anhalt: Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

Thüringen: Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr,  
Finanzministerium

## ***g) Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie***

### **Soforthilfen für geschädigte gewerbliche Unternehmen und für Angehörige Freier Berufe**

#### **Berechtigte:**

Verarbeitendes Gewerbe, Handwerk, Handel, Fremdenverkehr, Dienstleistungen, Freie Berufe

#### **Informationen zum Programm:**

Mit dem Programm werden erste Aufwendungen für die Behebung von nicht versicherten bzw. nicht versicherbaren Schäden entsprechend des jeweiligen Landesprogramms gewährt. Berücksichtigt werden Ausgaben zur Beseitigung von Schäden an Gebäuden und Grundstücken, sofern eine Reparatur und/oder Neuerrichtung von zerstörten Gebäuden und Betriebsstätten erforderlich ist. Die Förderung gilt auch für den Ersatz von Schäden an sonstigen Gegenständen, einschließlich der Vornahme von Ersatzbeschaffungen, sowie Schäden an Warenlagern, Rohmaterialien und Zwischengütern. Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse von max. 50 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen [unterschiedlich je nach Höchstbetrag im jeweiligen Landesprogramm].

#### **Volumen:**

Nach derzeitigem Stand 418 Mio. €, davon 209 Mio. € an Bundesmitteln

#### **Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Zuschüsse aus dem Soforthilfeprogramm des Bundes und der Länder für geschädigte Unternehmen und Freiberufler können bei den zuständigen Stellen der Länder beantragt werden.

Anträge können gestellt werden:

- in Bayern bei den Kreisverwaltungsbehörden
- in Brandenburg bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg
- in Niedersachsen bei der NBank
- in Sachsen bei der Sächsischen Aufbaubank
- in Sachsen-Anhalt bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt
- in Schleswig-Holstein bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein
- in Thüringen bei der Thüringer Aufbaubank

## ***h) Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien***

### **Programm zur Soforthilfe bei Hochwasserschäden an Kinos („Soforthilfe Kino“)**

**Berechtigte:**

Betroffene Lichtspielhäuser in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen

**Informationen zum Programm:**

Die Filmförderungsanstalt (FFA) stellt bis zu 250.000 Euro für die von der Hochwasserkatastrophe betroffenen Kinos als Soforthilfe zur Verfügung.

Diese Förderung wird durch einen gleich hohen Betrag des Hauptverbandes Deutscher Filmtheater (HDF) ergänzt.

Kinobetreiber, deren Kinos vom Hochwasser beschädigt sind, müssen lediglich einen formlosen Antrag stellen, die sonst üblichen Fristenbindungen entfallen.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Filmförderungsanstalt (FFA):

Große Präsidentenstraße 9, 10178 Berlin

Eva Matlok, Tel. 030 / 27 577-322; Email: [Matlok@ffa.de](mailto:Matlok@ffa.de)

HDF KINO e. V.:

Poststr. 30, 10178 Berlin

Dr. Andreas Kramer, Tel.: 0 30 / 23 00 40 41

### 3 Maßnahmen aus dem Fonds „Aufbauhilfe“

#### a) *Bundesministerium für Bildung und Forschung*

**Programm zur Schadensbeseitigung bei  
Forschungseinrichtungen unabhängig von der Trägerschaft****Berechtigte:**

Gemeinsam von Bund und Ländern finanzierte Forschungseinrichtungen

**Informationen zum Programm:**

Beseitigung von Hochwasserschäden an von Bund und Ländern  
gemeinsam finanzierten Forschungseinrichtungen bei z.B. MPG, FhG,  
HGF-Zentren oder WGL-Einrichtungen

**Ansprechpartner Bund:**

Bundesministerium für Bildung und Forschung,  
Herr Dr. Overbeck, Tel.: 0228/57-3548 oder per E-Mail:  
[Norbert.Overbeck@bmbf.bund.de](mailto:Norbert.Overbeck@bmbf.bund.de)

**Ansprechpartner in den Ländern:**

Bayern: Bayerisches Staatsministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Kunst

Sachsen-Anhalt: Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft  
des Landes Sachsen-Anhalt

**b) Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz****Programm zur Unterstützung der vom Hochwasser  
betroffenen Land- und Forstwirtschaft sowie zum  
Schadensausgleich in der ländlichen Infrastruktur im  
Außenbereich von Gemeinden****Berechtigte:**

Natürliche Personen und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften

**Informationen zum Programm:**

- Ausgleich hochwasserbedingter Überschwemmungsschäden in der Land- und Forstwirtschaft
- Ausgleich und Wiederherstellung von hochwasserbedingten Schäden an Hochwasserschutzanlagen und Wasserläufen sowie ländlichen Wegen und sonstiger ländlicher Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden

**Ansprechpartner Bund:**

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,

Referat 531, Tel.: 030/18529/3294 oder per E-Mail: [531@bmelv.bund.de](mailto:531@bmelv.bund.de)

**Ansprechpartner in den Ländern:**

Die jeweiligen Landwirtschaftsministerien der Länder



### **c) Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

#### **Beseitigung von Hochwasserschäden an der Schieneninfrastruktur des Bundes**

##### **Berechtigte:**

Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) des Bundes:

- DB Netz AG
- DB Station & Service AG
- DB Energie GmbH

##### **Informationen zum Programm:**

Im Rahmen einer besonderen, noch mit den EIU abzuschließenden Finanzierungsvereinbarung sollen in den betroffenen Hochwassergebieten Maßnahmen zur betriebsbereiten Wiederherstellung derjenigen Anlagen finanziert werden, die gem. Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) dem Grunde nach zur Schieneninfrastruktur gehören.

Eine Finanzierung erfolgt dabei nur insoweit, als Dritte nicht zur Kostentragung verpflichtet sind, und soweit Versicherungsleistungen nicht geltend gemacht werden können.

##### **Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung  
Referat LA 13

Robert-Schuman-Platz 1

53175 Bonn

Mail: [ref-la13@bmvbs.bund.de](mailto:ref-la13@bmvbs.bund.de)

[www.bmvbs.bund.de](http://www.bmvbs.bund.de)

## **Beseitigung von Hochwasserschäden am Bundeseisenbahnvermögen**

### **Berechtigte:**

Bundeseisenbahnvermögen

### **Informationen zum Programm:**

Dem Bundeseisenbahnvermögen entstanden Schäden an

- Dienstgebäuden,
- Wohn-, Sport und Freizeitanlagen,
- Flächen der Eisenbahnersportvereine,
- weiteren Liegenschaften

vor allem durch Abpumparbeiten, Beseitigung von Schäden und Instandsetzungsarbeiten an Liegenschaften sowie Kanalreinigungen.

Die Schäden in Bayern, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wurden dem Grunde nach vollständig erfasst. Die Bezifferung der Schadenshöhe ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

### **Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung

Referat LA 12

Robert-Schuman-Platz 1

53175 Bonn

Mail: [ref-la12@bmvbs.bund.de](mailto:ref-la12@bmvbs.bund.de)

[www.bmvbs.bund.de](http://www.bmvbs.bund.de)

**Wiederherstellung der Infrastruktur des Bundes im Bereich der Bundesfernstraßen****Berechtigter:**

Bund

**Informationen zum Programm:**

Die vom Hochwasser betroffenen Länder sind vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gebeten worden, möglichst umgehend die Hochwasserschäden detailliert nach Beseitigung der Sofortschäden, Schäden an Straßen (Dammkörper/Fahrbahn) und Schäden an Kunstbauwerken (Brücken/Stützmauern) aufzuführen, die Schadensbehebung zu priorisieren und ihre finanziellen Auswirkungen auf die Folgejahre darzustellen.

Das Ausmaß der Schäden kann erst nach eingehender Prüfung – vor allem den Sonderprüfungen an Bauwerken – beziffert werden.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Referat StB 25

Robert-Schumann-Platz 1

53175 Bonn

Mail: [ref-stb25@bmvbs.bund.de](mailto:ref-stb25@bmvbs.bund.de)Internet : [www.bmvbs.bund.de](http://www.bmvbs.bund.de)

## **Wiederherstellung der Infrastruktur des Bundes im Bereich der Bundeswasserstraßen**

### **Berechtigte:**

- Bund
- Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

### **Informationen zum Programm:**

Die Binnenwasserstraßen Elbe und Donau sowie die Saale waren extrem vom Hochwasser betroffen. An der Donau und Saale wurden die höchsten bekannten Wasserstände seit Pegeleinrichtung überschritten. Auch an Rhein, Neckar und Main kam es zu Hochwasserlagen mit Schäden an der Infrastruktur der Wasserstraßen.

Die Beseitigung der Hochwasserschäden umfasst im Wesentlichen:

- Ersatz von elektrischen und nachrichtentechnischen Anlagen an den Schleusen und Wehren
- Wiederherstellung beschädigter Regelungsbauwerke, Ufersicherungen, Sperrtore und Anlagen
- Baggerungen zur Wiederherstellung des Fahrwassers
- Instandsetzung der Betriebsgebäude

### **Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Referat WS 11

Robert-Schumann-Platz 1

53175 Bonn

Mail: [ref-ws11@bmvbs.bund.de](mailto:ref-ws11@bmvbs.bund.de)

Internet : [www.bmvbs.bund.de](http://www.bmvbs.bund.de)

### **Programm zur Unterstützung vom Hochwasser betroffener privater Haushalte und Wohnungsunternehmen**

#### **Berechtigte:**

Private Eigentümer (Selbstnutzer und Vermieter), Mieter sowie Wohnungsunternehmen (auch kommunale Unternehmen) in den vom Hochwasser 2013 betroffenen Gebieten.

#### **Informationen zum Programm:**

Das Programm dient der Beseitigung von Schäden an durch das Hochwasser beschädigten Wohngebäuden (Instandsetzung) sowie ggf. der Neuerrichtung oder dem Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden auch an anderer Stelle (Ersatzbau). Die Förderung beträgt nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen der Länder bis zu 80 % des entstandenen Schadens. Sie erfolgt durch Zuschüsse.

Die Modernisierung ist unter bestimmten Voraussetzungen förderfähig. Denkmalpflegerischer Mehraufwand kann bis zur Höhe des entstandenen Schadens ebenfalls gefördert werden.

Schäden am Hausrat von privaten Haushalten können (Eigentümer, Mieter) nach den jeweiligen Bestimmungen der Länder bis zu 80 % des entstandenen Schadens gefördert werden.

#### **Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Länder (für das Bau- und Wohnungswesen zuständige oberste Landesbehörden) und Kommunen.



**Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder****Berechtigte:**

Länder und andere Träger von Infrastruktureinrichtungen

**Informationen zum Programm:**

Das Programm dient insbesondere der Beseitigung von Schäden an durch das Hochwasser beschädigten verkehrlichen, technischen, sozialen, wissenschaftlichen und wasserbaulichen Infrastruktureinrichtungen. Hierzu gehören z.B. Straßen, Brücken, Hochschulen, Landeskrankenhäuser, Verwaltungsgebäude, Infrastrukturanlagen in und an Gewässern etc..

Die Modernisierung sowie der Ersatzneubau sind unter bestimmten Voraussetzungen förderfähig.

Die Förderung beträgt nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen der Länder bis zu 100 % des entstandenen Schadens. Sie erfolgt durch Zuschüsse.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Länder (für die Infrastruktur zuständige oberste Landesbehörden)

**Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden****Berechtigte:**

Kommunen und nicht kommunale Träger von Infrastruktureinrichtungen

**Informationen zum Programm:**

Das Programm dient insbesondere der Beseitigung von Schäden an durch das Hochwasser beschädigten städtebaulichen, sozialen, verkehrlichen, wasser- und abfallwirtschaftlichen Infrastruktureinrichtungen. Hierzu gehören z. B. historische Innenstädte, Erschließungsanlagen wie Straßen, Wege, Plätze und Brücken oder verkehrliche Infrastruktur einschl. der unbeweglichen ÖPNV-Infrastruktur, Grünanlagen, stadtbildprägende Gebäude, Schulen, Krankenhäuser, Sportstätten, Gemeinschaftseinrichtungen, Kleingartenanlagen, Trinkwasserversorgungsanlagen, Deponien etc..

Die Modernisierung sowie der Ersatzneubau ist unter bestimmten Voraussetzungen förderfähig.

Die Förderung beträgt nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen der Länder bis zu 100 % des entstandenen Schadens. Sie erfolgt durch Zuschüsse.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Länder (für die Infrastruktur zuständige oberste Landesbehörden) und Kommunen.

**d) Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie****Aufbauhilfen für geschädigte gewerbliche Unternehmen, Angehörige Freier Berufe sowie Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur****Berechtigte:**

Verarbeitendes Gewerbe, Handwerk, Handel, Fremdenverkehr, Dienstleistungen, Freie Berufe sowie Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur

**Informationen zum Programm:**

Mit dem Programm werden Zuschüsse zu Kosten für die Behebung von unmittelbaren, hochwasserbedingten Schäden entsprechend des jeweiligen Landesprogramms gewährt. Berücksichtigt werden Kosten zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit von gewerblichen und freiberuflichen Unternehmen und Kosten zur Wiederherstellung von wirtschaftsnaher Infrastruktur. Die förderfähigen Kosten umfassen sowohl Investitionen (Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit des Grundstückes, Reparatur/Ersatzbeschaffung geschädigter Maschinen, Fahrzeuge) als auch den Ersatz von Umlaufvermögen (Geschäftsausstattung, Lagerbestände und Waren).

Die Förderung erfolgt mit einem Regelsatz von bis zu 80% des unmittelbaren, hochwasserbedingten Schadens. In Härtefällen können im Rahmen einer vertieften Prüfung bis zu 100% des Schadens ersetzt werden. Betroffene Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur erhalten eine Förderung von bis zu 100% des Schadens.

Mit der Aufbauhilfe werden die Soforthilfeprogramme ergänzt. Bereits ausgezahlte Soforthilfen werden mit der Aufbauhilfe verrechnet. Die Verwaltung der Sofort- und Aufbauhilfen erfolgt durch die Länder.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Zuschüsse aus dem Aufbauhilfeprogramm des Bundes und der Länder für geschädigte Unternehmen, Freiberufler und Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur können bei den zuständigen Stellen der Länder beantragt werden:

- in Bayern bei den Kreisverwaltungsbehörden
- in Baden-Württemberg: [noch offen; vorläufiger Ansprechpartner: Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg, Referat 84 Unternehmensbetreuung, Telefon: 0711 / 123 – 2082]
- in Hessen bei den Kreisverwaltungsbehörden (Kreisausschuss)
- in Mecklenburg-Vorpommern beim Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus, Referat 330
- in Niedersachsen bei der NBank (wirtschaftsnahe Infrastruktur)
- in Rheinland-Pfalz [noch offen, vorläufiger Ansprechpartner: Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz, Referat 8301]
- in Sachsen bei der Sächsischen Aufbaubank
- in Sachsen-Anhalt bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt
- in Schleswig-Holstein bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein
- in Thüringen bei der Thüringer Aufbaubank (Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige Freier Berufe, Träger touristischer wirtschaftsnahe Infrastruktur) und beim Thüringer Landesverwaltungsamt (Träger wirtschaftsnahe Infrastruktur)

## **e) Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien**

### **Programm zur Behebung von Hochwasserschäden an Kulturgütern („Kulturelles Hilfsprogramm“)**

#### **Berechtigte:**

Betroffene Kultureinrichtungen und Kulturdenkmäler in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen

#### **Informationen zum Programm:**

Mit dem Programm zur Behebung von Hochwasserschäden an Kulturgütern in den vom Hochwasser betroffenen Ländern sollen insbesondere der notwendige Wiederaufbau [vor allem an den technischen Einrichtungen (z. B. Heizung, Lüftung, Sanitär, Museums- und Bühnentechnik, Elektronik und Fuhrpark)], der Bauwerke (z. B. Reinigung, Trockenlegung, Statik) und der Ausstattung der Kulturstätten gefördert werden.

Gefördert werden Kulturstätten in öffentlicher oder gemeinnütziger Trägerschaft aus vor allem folgenden Bereichen: Museen, Theater, Bibliotheken, Archive, Orchester, historische Parks und Gärten, Schlösser, Musikschulen und Kulturhäuser.

Weiter werden denkmalpflegerische Mehraufwendungen an unter Denkmalschutz stehenden Denkmälern gefördert.

#### **Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien - Referat K 25 -  
Graurheindorfer Str. 198, 53117 Bonn

MRn Dr. Kathrin Hahne, Tel. 030 88 / 681 – 44 290 und

RD Rainer Novak, Tel. 0228 99 / 681 – 3598.

E-Mail: [k25@bkm.bund.de](mailto:k25@bkm.bund.de)



## 4 Maßnahmen des Bundes über den Fonds „Aufbauhilfe“ hinaus

### a) *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*

#### **Projekt „Jugend packt an“**

##### **Berechtigte:**

Gruppen junger Menschen bis 27 Jahre aus dem gesamten Bundesgebiet, die sich in den betroffenen Hochwassergebieten engagieren wollen. Die Antragsteller müssen juristische Personen sein, die gemeinnützige Zwecke verfolgen.

**Informationen zum Programm:** Mit der Förderung wird das ehrenamtliche Engagement von Initiativen, Gruppen, Vereine, Verbände etc. junger Menschen bei Sofortmaßnahmen und beim Wiederaufbau von der Flut geschädigter Einrichtungen und Objekte der Jugendhilfe und -arbeit unterstützt. Diese können u.a. Aufräum- und Reinigungsarbeiten, Reparatur oder Neubau des Inventars, Wiederherstellung oder Neubau von Außenanlagen, Materialtransport oder Malerarbeiten oder Maurerarbeiten beinhalten.

Im gleichen Maße soll ehrenamtliches Engagement im Rahmen von Solidaritätsaktionen (z. B. Benefizkonzerten), die das Ziel der Gewinnung von Spenden und anderer Unterstützung haben, unterstützt werden.

##### **Volumen:**

Nach derzeitigem Stand bis zu 0,6. Mio. €. (100 % Bundesmittel)

##### **Ansprechpartner für weitere Fragen beim Träger:**

##### **Deutscher Bundesjugendring (DBJR):**

Mühlendamm 3, 10178

Berlin, Tel. (030) 400 40 – 400, Fax (030) 400 404 – 22,

E-Mail: [info@dbjr.de](mailto:info@dbjr.de);

Internet: <http://www.dbjr.de/aktuelle-projekte/hochwasser.html>

**b) Bundesministerium der Finanzen****Sonderpostwertzeichen „Hochwasserhilfe 2013“****Informationen zum Programm:**

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 18. Juli 2013 eine Sonderbriefmarke mit Zuschlag „Hochwasserhilfe 2013“ herausgegeben. Das Spendenaufkommen aus dem Verkauf der Marke soll über die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Wohlfahrtsverbände den von der Hochwasserkatastrophe betroffenen Menschen direkt zugutekommen. Die Sonderbriefmarke hat einen Wert von 58 Cent plus 42 Cent Zuschlag als Spende - der Verkaufspreis insgesamt beträgt somit 1 €.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Ingeburg Grüning, Bundesministerium der Finanzen, Referat Presse und Information; Tel: 01888-682-1817, Fax 01888-682-1367

**Internetadresse:** [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

### **c) Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

#### **Bautechnische Informationen für Hochwassergebiete**

**Informationen:**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS) gibt mit der Hochwasserschutzfibel bautechnische Empfehlungen für hochwassergefährdete Gebiete.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)  
im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)  
Herr Dr. Bernhard Fischer  
Deichmanns Aue 31-37  
53179 Bonn

Tel.: +49 (0) 228-99401 1522

Fax: +49 (0) 228-9910401 1522

e-mail: [Bernhard.Fischer@bbr.bund.de](mailto:Bernhard.Fischer@bbr.bund.de)

Internet: [www.bbsr.de](http://www.bbsr.de)

## ***d) Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien***

### **Programm zur Künstlerhilfe („Programm Künstlerhilfe Hochwasser“)**

#### **Berechtigte:**

Betroffene Künstler und Kultureinrichtungen in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

#### **Informationen zum Programm:**

Mit dem Programm soll kurzfristig bei der Behebung von Hochwasserschäden an Kulturgütern und kulturellen Einrichtungen (z. B. Künstlerateliers) Hilfe geleistet werden.

#### **Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Kulturstiftung des Bundes (KSB)

Franckeplatz 1, 06110 Halle (Saale), Tel. 0345 / 2997 - 0

## 5 Aufbaumaßnahmen anderer Träger

### a) Kreditanstalt für Wiederaufbau

#### **KfW-Aktionsplan Hochwasser 2013**

Förderzweck: Beseitigung von Hochwasserschäden

Verfügbarkeit: Antragstellung befristet bis zum 30.06.2014

Berechtigte: private Selbstnutzer und Vermieter von Wohnraum, mittelständische und kommunale Unternehmen, Freiberufler sowie gemeinnützige Organisationen

Gesamtvolumen: zunächst 100 Mio. Euro

#### **1. Förderangebot für Unternehmen und Freiberufler**

- Für vom Hochwasser betroffene Unternehmen werden die Förderprogramme KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit geöffnet.
- Alle Hochwasser-Varianten im KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit - Universell werden unabhängig von der Laufzeit mit einem Signalzins von 1% p.a. eingeführt (Sollzins in Preisklasse A des Risikogerechten Zinssystems)
- Im Programm ERP-Gründerkredit - Startgeld gilt in den Hochwasser-Varianten ein wesentlich verbesserter Zinssatz von 1,2% p.a. (normaler Sollzins des Programms: 3,05 % p.a (Laufzeit 5 Jahre) bzw. 3,55 % p.a. (Laufzeit 10 Jahre))
- Alle bekannten Programmvarianten stehen zur Verfügung. Dies beinhaltet auch die bestehenden Haftungsfreistellungsangebote.

*Ansprechpartner für weitere Fragen KfW Infocenter: kostenlose Hotline  
0800 5399001 (Montag bis Freitag von 08:00 - 17:30 Uhr),  
[infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de)*



## **2. Förderangebot für Private Selbstnutzer und Vermieter von Wohnraum**

- Für vom Hochwasser betroffene private Haushalte mit selbst genutztem Wohneigentum wird das KfW-Wohneigentumsprogramm sowie für Vermieter und Wohnungsunternehmen das Förderprogramm Altersgerecht Umbauen geöffnet (inkl. programmbasierte Globaldarlehenskooperationen mit Landesförderinstituten)
- Alle Hochwasser-Varianten in diesen Programmen werden unabhängig von der Laufzeit mit einem Signalzins von 1% p.a. eingeführt
- Gefördert werden alle Kosten für die Beseitigung der durch das Hochwasser 2013 entstandenen Schäden am Wohngebäude (inkl. Außenanlagen, jedoch ohne Mobiliar)
- Alle bestehenden Programmvarianten stehen zur Verfügung. Dies beinhaltet auch die endfällige Variante.

*Ansprechpartner für weitere Fragen KfW Infocenter: kostenlose Hotline 0800 5399002 (Montag bis Freitag von 08:00 - 17:30 Uhr), [infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de)*

## **3. Förderangebot für kommunale Unternehmen, soziale Organisationen und Kommunen**

- Für kommunale Unternehmen und soziale Organisationen wird im „IKU – Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen“ eine Hochwasser-Variante für Investitionen zur Beseitigung von Schäden angeboten. Alle Laufzeitvarianten werden mit einem Signalzins von 1 % p.a. (Sollzins, in Preisklasse A des Risikogerechten Zinssystems) eingeführt.
- Von dieser Maßnahme ausgenommen ist die Forfaitierungsvariante im IKU.
- Für die vom Hochwasser betroffenen Kommunen können im „IKK - Investitionskredit Kommunen“ alle Investitionen zur Beseitigung der Hochwasserschäden an der kommunalen und sozialen Infrastruktur langfristig zu günstigen Zinskonditionen (derzeit ab ca. 1,30 % p.a.) finanziert werden.

*Ansprechpartner für weitere Fragen KfW Infocenter: kostenlose Hotline 0800 5399008 (Montag bis Freitag von 08:00 - 17:30 Uhr), [infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de)*

**4. Stundung bestehender Kredite**

- Für alle bestehenden bankdurchgeleiteten KfW- und ERP-Kredite bietet die KfW zur Überwindung kurzfristiger Liquiditätsprobleme die Möglichkeit zur Stundung von Zins- und Tilgungsleistungen auf Antrag der Hausbank an.
- Im Direktkreditgeschäft prüft die KfW ebenfalls auf Antrag betroffener Kreditnehmer die Stundung der Rückzahlungsraten.

**b) Verband Deutscher Bürgschaftsbanken****Höhere Bürgschaftsquoten für vom Hochwasser geschädigte kleine und mittlere Unternehmen durch die Bürgschaftsbanken****Berechtigte:**

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe, die unmittelbar vom Hochwasser betroffen sind

**Informationen zum Programm:**

Die Bürgschaftsbanken übernehmen für die Beseitigung unmittelbarer Schäden Bürgschaften von bis zu 90% für Kredite an kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Bund und Länder gewähren den Bürgschaftsbanken dafür bis zu 10% höhere Rückbürgschaften. Im Gegenzug verzichten die Bürgschaftsbanken ganz oder teilweise auf Entgelte. Anträge können über die Hausbank bis zum 30.06.2014 gestellt werden.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Verband Deutscher Bürgschaftsbanken  
Schützenstr. 6a  
10117 Berlin

Telefon: +4930263965414  
[info@vdb-info.de](mailto:info@vdb-info.de)

oder die Bürgschaftsbanken in den jeweiligen Bundesländern

**Hinweis:**

Noch nicht von der EU-KOM genehmigt

**Impressum**

**Herausgeber und Redaktion:**  
Stab Fluthilfe im Bundesministerium des Innern  
Alt-Moabit 101 D  
10559 Berlin  
Tel.: 030 18 681-0





000 2 2 10

BMU Kab-Parl-Referat Eing. 20. Sep. 2013
W A I I

zda  
5 4/10

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Harald Koch, Richard Pitterle, Dr. Axel Troost und der Fraktion DIE LINKE.

### Fiskal- und steuerpolitische Maßnahmen zur Aufbauhilfe der durch das Hochwasser im Mai und Juni 2013 verursachten Schäden

Im Mai und Juni 2013 wurden etliche Regionen Deutschlands durch die Folgen von Hochwasser verwüstet. Die entstandenen Schäden sind enorm und stellen die Betroffenen neben persönlichen Nöten auch vor große finanzielle Herausforderungen. Zum Zwecke der Soforthilfe wurde ein Sonderfonds aufgelegt. Darüber hinaus existieren weitere untergesetzliche Maßnahmen zur Linderung der Schäden. Zur Sicherstellung einer zweckdienlichen Mittelverteilung und von adäquaten Mitteln als Hilfestellung für die Bevölkerung gilt es zu klären, welche konkreten Maßnahmen von der Bundesregierung bis jetzt getroffen wurden.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über das Ausmaß der gesamten durch das Hochwasser verursachten Schäden (bitte mit Begründung)?
2. Welche untergesetzlichen Regelungen im Bereich des Steuerrechts und des Steuerverfahrensrechts wurden getroffen, um Betroffene von Hochwasserschäden zu unterstützen (bitte mit Darstellung der Regelungen)?
3. Welche untergesetzlichen Regelungen in übrigen Rechtsgebieten wurden getroffen, um Betroffene von Hochwasserschäden zu unterstützen (bitte mit Darstellung der Regelungen)?
4. Welche gesetzlichen Regelungen im Bereich des Steuerrechts und des Steuerverfahrensrechts wurden getroffen, um Betroffene von Hochwasserschäden zu unterstützen (bitte mit Darstellung der Regelungen)?
5. Welche gesetzlichen Regelungen in übrigen Rechtsgebieten wurden getroffen, um Betroffene von Hochwasserschäden zu unterstützen (bitte mit Darstellung der Regelungen)?
6. Wie sind die gewährten finanziellen Sofort- bzw. Wiederaufbauhilfen bei Privatpersonen steuerlich zu behandeln (bitte mit Begründung)?
7. Wie sind die gewährten finanziellen Sofort- bzw. Wiederaufbauhilfen bei Privatpersonen steuerlich zu behandeln, die mit beschädigten Wirtschaftsgütern Einkünfte aus einer Nebeneinkunftsart erzielt haben (bitte mit Begründung)?

8. Inwieweit können Kosten, die auf den Eigenanteil nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 der Aufbauhilfefeuerordnung entfallen, bei Privatpersonen als Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Abzüge von der Steuerschuld (z. B. § 35a des Einkommensteuergesetzes – EStG) geltend gemacht werden (bitte mit Begründung und differenziert nach Wirtschaftsgütern, mit denen die Betroffenen Einkünfte aus einer Nebeneinkunftsart erzielt haben)?
9. Inwieweit können Kosten, die auf den Eigenanteil nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 der Aufbauhilfefeuerordnung entfallen, bei gewerblichen Unternehmen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden (bitte mit Begründung)?
10. Wie sind die gewährten finanziellen Sofort- bzw. Wiederaufbauhilfen bei Unternehmerinnen bzw. Unternehmern und bei gewerblichen Unternehmen steuerlich zu behandeln (bitte mit Begründung und differenziert nach Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer darstellen)?
11. Können neben den gewährten finanziellen Sofort- bzw. Wiederaufbauhilfen Ausgaben zur Schadensbeseitigung im Rahmen sonstiger steuerlicher Vorschriften als Werbungskosten, Betriebsausgaben, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Abzüge von der Steuerschuld (z. B. § 35a EStG) geltend gemacht werden (bitte mit Begründung)?
12. Wie erfolgt die Berücksichtigung von gewährten finanziellen Sofort- bzw. Wiederaufbauhilfen bei der Gewährung von Sozialleistungen (bitte mit Darstellung)?
13. Wie wurde das für die finanzielle Beteiligung an den Kosten der Hochwasserschäden errichtete Sondervermögen haushaltsrechtlich ausgestaltet (bitte mit Darstellung)?
14. Mit welchen jährlichen Kosten für die Verwaltung des Sondervermögens rechnet die Bundesregierung (bitte mit Begründung)?
15. Welche zusätzlichen Personalkosten bzw. Planstellen entstehen durch die Verwaltung des Sondervermögens (bitte mit Darstellung)?
16. Aus welchem Grund erfolgt die finanzielle Beteiligung der Länder an dem Sondervermögen zeitlich gestreckt und erst ab 2014?
17. In welcher Höhe (absolut und anteilmäßig) erfolgt die finanzielle Ausstattung des Bundes kreditfinanziert (bitte mit Begründung)?
18. In welcher Höhe fallen nach bisherigen Schätzungen zusätzliche Zinsaufwendungen für die Errichtung des Sondervermögens an (bitte mit Begründung und differenziert nach Bund bzw. rechnerischem Anteil der Bundesländer)?
19. Welche negativen Folgen durch die Errichtung des Sondervermögens sieht die Bundesregierung in Bezug auf die Einbehaltung der sogenannten Schuldenbremse (bitte mit Begründung)?
20. Wie erfolgt die technische Abwicklung zur Bereitstellung der Gelder an die betroffenen Personen über die jeweiligen Bundesländer (bitte mit Darstellung)?
21. Aus welchem Grund erfolgt die finanzielle Beteiligung an dem Sondervermögen durch die Länder durch eine Veränderung der Umsatzsteueranteile im Finanzausgleichsgesetz?
22. In welcher Höhe wurden aus dem Fonds den Ländern bereits Mittel zur Verfügung gestellt (bitte nach Bundesländern und Gebietskörperschaften differenzieren)?


23. In welcher Höhe hat der Bund Soforthilfen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes gewährt (bitte nach Monat und Bundesland differenzieren)?
24. In welcher Höhe hat der Bund den ihm zustehenden Anteil von 1,5 Mrd. Euro aus dem Fonds bereits für Bundesprojekte eingesetzt?
25. Inwieweit können die dem Bund zustehenden Mittel des Fonds für Investitionen in Infrastruktur eingesetzt werden, die im Eigentum eines Unternehmens steht, an welchem der Bund beteiligt ist (z. B. die Deutsche Bahn AG), bzw. die im Eigentum eines Tochterunternehmens eines Unternehmens steht, an welchem der Bund beteiligt ist (bitte mit Begründung)?
26. Wann erfolgten erstmalig Geldabflüsse aus dem Fonds (jeweils nach Bundesland und Gebietskörperschaften differenzieren)?
27. Aus welchem Grund können die Mittel aus dem Fonds nicht zum Hochwasserschutz oder für präventive Maßnahmen verwendet werden?
28. In welchem Umfang erfolgt die Verteilung der Mittel des Fonds auf Unternehmen und private Haushalte einerseits und auf Gebietskörperschaften andererseits (bitte mit Begründung)?
29. Welche konkreten Leistungen Dritter werden bei der Ermittlung der Höhe der gewährten Leistungen berücksichtigt, auch unter dem Aspekt, dass viele Leistungen Dritter nicht monetär, sondern durch Bereitstellung von Arbeitskraft, Material usw. erfolgten (bitte mit Begründung)?
30. Inwiefern können auch Leistungen für mittelbare Schäden bzw. Kosten durch das Hochwasser gewährt werden (bitte mit Begründung)?
31. Mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung durch die Sicherstellung der notwendigen Liquidität des Fonds nach § 6 der Aufbauhilfeverordnung (bitte mit Angabe des Kreditinstitutes und inwieweit eine Verzinsung erfolgt)?
32. Existiert für die Bereitstellung von Leistungen aus dem Fonds an Betroffene eine Obergrenze, oder wird dies in das Ermessen der jeweiligen Bundesländer gelegt (bitte mit Begründung)?
33. Aus welchem Grund wird in der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern in Artikel 2 Absatz 6 lediglich auf bewegliche und nicht auch auf unbewegliche Sachen abgestellt (bitte mit Darstellung der Leistungen bei Schäden an unbeweglichen Sachen)?
34. Wird für die Berechnung der Schadenshöhe ein zu ersetzender Restwert mittels eines maximalen Abschlags von 30 Prozent des Ersatzbeschaffungs- oder Wiederherstellungspreises unterstellt, und wie ist zu verfahren, wenn der Zeitwert des zu ersetzenden Wirtschaftsgutes deutlich unter 70 Prozent des Marktpreises liegt (bitte mit Begründung)?
35. Aus welchem Grund wird im Rahmen des Abzugs „neu für alt“ gemäß Anlage 2 zur Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern bei Land- und Forstwirten keine Kürzung um bis zu 30 Prozent zur Ermittlung des Restwertes bei Wirtschaftsgütern vorgenommen?
36. Inwieweit erfolgt eine Unterstützung bei Kosten für die Beseitigung von Umweltschäden, z. B. infolge kontaminierter Böden bei ausgelaufenen Schadstoffen (bitte mit Begründung und differenziert für Privatpersonen und Unternehmen)?
37. Warum hat die Bundesregierung zur Förderung der Betroffenen die derzeit geltenden AfA-Sätze (AfA = Absetzung für Abnutzung) nicht angehoben bzw. die Regelungen zur degressiven AfA nicht ausgeweitet?



38. Welche Auswirkungen haben die gewährten Leistungen aus dem Fonds bei gewerblichen Unternehmen auf die steuerlichen Anschaffungskosten bei einer Ersatzbeschaffung (bitte mit Begründung)?
39. Inwieweit erfolgt eine Gewährung von Leistungen aus dem Fonds, wenn eine Ersatzbeschaffung bei einem gewerblichen Unternehmen durch eigene Herstellung erfolgt (bitte mit Begründung)?
40. Ist die Bundesregierung bereit, den Fonds im Volumen zu erhöhen, wenn die derzeit bereitgestellten Mittel nicht ausreichen (bitte mit Begründung)?

Berlin, den 30. August 2013

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

G. Franz Schwarz  
 2. zdA  
 KS 28/10  


## Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Klaus Ernst, Ralph Lenkert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
 – Drucksache 17/14472 –

### Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der Donau

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Beim Donauhochwasser im Mai und Juni 2013 mit einem Pegelstand von 12,80 m mussten zeitweise Trinkwasser und Strom abgestellt werden. Der großen Hilfsbereitschaft und Solidarität der Menschen untereinander ist es zu verdanken, dass die Ausmaße der Flut nicht noch weitaus schlimmer waren. Auch die finanziellen Soforthilfen für die Betroffenen haben die Folgen des Hochwassers gelindert.

Nach § 31b Absatz 2 des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes sollten bis zum Mai 2012 Überschwemmungsgebiete von den Ländern genannt werden. Diese Gebiete sind im Gesetz in der Art und Weise charakterisiert, dass in ihnen „ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist“. In diesen Gebieten dürfen mit Ausnahmen „durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden“ (§ 31b Absatz 4). Nach eigenen Angaben bilden das Kernstück der bayerischen Hochwasserschutzstrategie („Hochwasser in Bayern, Aktionsprogramm 2020“) „naturnahe Flusslandschaften, Flutmulden und Auen, in denen dem Hochwasser natürliche Ausdehnungs- und Rückhaltungsmöglichkeiten geboten werden“. 2 500 km Gewässerstrecke und 10 000 ha Uferfläche sollen nach dem Aktionsprogramm renaturiert werden.

Noch während des Hochwassers auf der Donau sprach der bayerische Ministerpräsident Horst Seehofer von Enteignungen ufernaher Flächen entlang der Donau (DIE WELT, 5. Juni 2013: „Horst Seehofer droht störrischen Bauern mit Enteignung“). Nach Meinung des BUND Naturschutz in Bayern e. V. kann dieser Enteignung am Donauabschnitt zwischen Straubing und Vilshofen dadurch begegnet werden, dass die Flächen, die vom Bund über die Rhein-Main-Donau AG (RMD AG) für den Donauausbau gekauft wurden, für den Hochwasserschutz bereitgestellt werden.

Auch der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Peter Altmaier, sprach in einem Interview angesichts der Hochwasserkatastrophe von einer notwendigen neuen Flusspolitik mit Deichrückverlegungen, Bauverbot auf ufernahen Flächen und einer Enteignung als ultima ratio (Passauer Neue Presse, 11. Juni 2013).



Nach Meinung von Umweltverbänden sind eine Flächenrückgewinnung für den Fluss durch Auen- und Moorrenaturierung und eine konsequente Umsetzung von flussangepasstem Landnutzungsmanagement, das das Verbot von Grünlandumbruch und Bauen in ufernahen Gebieten beinhaltet, die Grundvoraussetzungen für einen künftigen effektiven Hochwasserschutz. Zu berücksichtigen sind auch die Eignerinnen und Eigner sowie Pächterinnen und Pächter ufernaher Flächen, die sich auf potentiellen Überschwemmungsflächen eine Existenz aufgebaut haben.

1. Wie viele finanzielle Mittel stellt die Bundesregierung dem Freistaat Bayern aktuell für den Hochwasserschutz zur Verfügung, und wie hoch sind dabei die Summen für folgende Bereiche:
  - Ausgaben für den technischen Hochwasserschutz (Deichbau, Hochwasserschutzmauern etc.),
  - Flutpolder,
  - Deichrückverlegungsflächen (hier insbesondere auch Flächenkauf) und
  - Sanierung des Wasserhaushaltes in der gesamten Fläche (z. B. Gewässerschutz, Bachrenaturierung, Anpassung der Flächennutzung)?

Die in der Frage genannten Hochwasserschutzmaßnahmen können mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) nach Maßgabe des Rahmenplanes finanziert werden. Innerhalb des GAK-Finanzrahmens setzen die Länder die Prioritäten für die Verwendung der Mittel. Im Jahr 2012 hat Bayern für Hochwasserschutzmaßnahmen GAK-Mittel (Bundes- und Landesmittel) in Höhe von rund 9,5 Mio. Euro eingesetzt. In den Jahren 2006 bis 2008 hat der Bund Bayern zusätzliche Mittel von insgesamt 99 Mio. Euro zur beschleunigten Umsetzung des bayerischen Aktionsprogramms 2020 für einen nachhaltigen Hochwasserschutz bereitgestellt.

2. Welchen Anteil am bayerischen 150-Mio.-Euro-Programm (Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 5. Juni 2013), zu dem u. a. die bayerischen Soforthilfe-Zahlungen von bis zu 1 500 Euro für Privatpersonen, bzw. bis zu 5 000 Euro für Hausratsschäden in Privathaushalten, bis zu 5 000 Euro für Unternehmerinnen und Unternehmer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und bis zu 200 000 Euro für existenzgefährdete Betriebe zählen, trägt der Bund?

Es wird nicht deutlich, welches bayerische „150-Millionen-Euro-Programm“ gemeint ist. Soweit sich die Frage auf die Soforthilfen des Freistaates Bayern bezieht, wird Folgendes mitgeteilt:

Die Bundesregierung hat den von der Hochwasserkatastrophe 2013 betroffenen Ländern zugesagt, die Hälfte der Ausgaben der von ihnen gewährten Soforthilfen zu tragen. Grundlage hierzu sind die zwischen den Bundesressorts und den betroffenen Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen (Fluthilfeabkommen). Der Freistaat Bayern hat mit den jeweils zuständigen Bundesressorts Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Soforthilfen mit einem Gesamtumfang in Höhe von 365 Mio. Euro abgeschlossen, an denen sich der Bund mit 165,95 Mio. Euro im Jahr 2013 und Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2014 in Höhe von 16,55 Mio. Euro beteiligt. Dem Freistaat Bayern stand es frei, im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „Aufbauhilfe“ Mittel für Soforthilfemaßnahmen in andere Programmbereiche des Fonds umzuschichten.

3. Welcher Anteil an den bis zu 235 Mio. Euro pro Jahr, die der bayerische Umweltminister Marcel Huber ab 2014 für den Hochwasserschutz zusagte (Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 22. Juli 2013), sind Bundesmittel?

Die Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahmen liegt in der Zuständigkeit der Länder. Daher liegt es in der Verantwortlichkeit des Freistaates Bayern, wie die Finanzierung im Einzelnen umgesetzt wird.

4. Welche konkreten Maßnahmen werden mit den in Frage 2 genannten Geldern finanziert?

Bei den Soforthilfen hat sich der Bund an den jeweiligen Regelungen der Länder und den dortigen Einschätzungen der Bedarfslage orientiert. Dies zeigt sich in sehr spezifischen, von Land zu Land unterschiedlichen Regelungen zum Kreis der Hilfeberechtigten und zu den Volumina der Maßnahmen in den jeweiligen Verwaltungsvereinbarungen. Die Soforthilfemaßnahmen dienen dazu, die unmittelbare Not und die dringendsten Bedürfnisse der Betroffenen zu lindern. Zudem darf der Geschädigte nicht gegen Hochwasserschutzvorschriften verstoßen haben.

Die Konkretisierungen der einzelnen Maßnahmen erfolgen im Rahmen von Verwaltungsvereinbarungen, die zwischen den Bundesressorts und den Ländern abgestimmt und durch Richtlinien der Länder umgesetzt wurden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Sind diese finanziellen Leistungen nach Kenntnis der Bundesregierung Bestandteil der insgesamt 2,3 Mrd. Euro für den Hochwasserschutz laut Aktionsprogramm 2020, oder werden diese zusätzlich finanziert, und mit wie viel Prozent ist der Bund daran beteiligt?

Die im Rahmen der GAK für Hochwasserschutzmaßnahmen verausgabten Finanzmittel sind Bestandteil des bayerischen Aktionsprogramms 2020.

6. Welche nach dem Aktionsprogramm 2020 geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher wo und wann abgeschlossen, sind im Bau, und welche stehen noch aus (bitte detailliert auflisten)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden im Freistaat Bayern seit Beginn des bayerischen Hochwasserschutz-Aktionsprogramms 2020 über 1,6 Mrd. Euro investiert und über 400 Maßnahmen realisiert. Unter anderem sind dabei Hochwasserschutzmaßnahmen in Regensburg, München oder Würzburg durchgeführt worden. Zum Hochwasserschutz von Coburg und Cham wurden zwei staatliche Wasserspeicher neu errichtet. Der Sylvensteinspeicher als wichtigster staatlicher Wasserspeicher mit Hochwasserschutzfunktion wird derzeit ertüchtigt. Im Einzelnen konnten durch die Maßnahmen mehr als 400 000 Menschen zusätzlich vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden. Insgesamt wurden bislang mehr als 277 Kilometer Deiche saniert. Neue Schutzanlagen wie in Regensburg oder an der Mangfall wurden auf rd. 110 Kilometern Länge gebaut. Es wurden zudem rd. 1 900 Hektar Uferbereiche renaturiert und 230 Hektar Auwälder geschaffen. So entstanden ca. 24 Mio. Kubikmeter Rückhalteraum. Detaillierte Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor.

7. Welche Maßnahmen (Schadensbehebung oder auch Flächenerwerb z. B. für Deichrückverlegungen) können aus dem aktuell aufgelegten Hochwasserfonds der Bundesregierung von 8 Mrd. Euro finanziert werden, und nach welchen Kriterien (z. B. Bindung an hochwasserangepasste Neubauten bzw. Verlagerung von Siedlungsflächen weg aus Hochrisikogebieten)?

Die Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen erfolgt im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung, die zwischen den Bundesressorts und den Ländern abgestimmt wurde und durch die von den Ländern zu verabschiedenden Richtlinien für die jeweiligen Programme.

Die Kriterien der Schadensermittlung ergeben sich aus der im Entwurf vorliegenden Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfeverordnung – AufbhV). In § 2 Absatz 3 des Entwurfs ist geregelt, dass nur hochwasserbedingte Schäden berücksichtigt werden können, die durch das Hochwasser im Zeitraum vom 18. Mai 2013 bis zum 4. Juli 2013 entstanden sind. Darunter fallen Schäden durch Hochwasser sowie Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturmflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation und die Folgen von Hangrutsch, soweit sie jeweils unmittelbar durch das Hochwasser verursacht sind. Berücksichtigt werden auch unmittelbare Schäden durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge. Nicht berücksichtigt werden Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.

Gemäß § 2 Absatz 4 des Entwurfs ist bei der Ermittlung des Schadens auf die Wiederherstellungskosten oder die Ersatzbeschaffung unter Einhaltung von baulichen und technischen Normen abzustellen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Entwurfs werden bei der Schadensermittlung Kosten für Maßnahmen berücksichtigt, die unmittelbar vor dem Zeitraum oder während des Zeitraums nach Absatz 3 getroffen wurden, soweit sie unmittelbar der Abwehr von hochwasserbedingten Gefahren und der Begrenzung hochwasserbedingter Schäden gedient haben. Kosten der Beseitigung solcher Maßnahmen sind ebenfalls berücksichtigungsfähig.

Gemäß § 3 Absatz 1 des Entwurfs obliegt die Entscheidung über die Verwendung der auf die vom Hochwasser betroffenen Länder entfallenden Mittel den Ländern und den beauftragten Stellen (bewilligende Stellen).

Gemäß § 3 Absatz 2 des Entwurfs sind bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens auch Maßnahmen zur Wiederherstellung von baulichen Anlagen, betrieblichen Einrichtungen oder Infrastruktureinrichtungen förderfähig, die im Hinblick auf ihre Art, ihre Lage oder ihren Umfang von der vom Hochwasser zerstörten oder beschädigten baulichen Anlage oder Infrastruktureinrichtung abweichen, aber der Wiederherstellung der Funktion einer solchen Anlage oder Einrichtung dienen, wenn die Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des vorsorgenden Hochwasserschutzes und zur Vermeidung möglicher künftiger Schäden besser geeignet sind als die zerstörten Anlagen oder Einrichtungen.

8. Stimmt die Bundesregierung der Aussage der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Katherina Reiche, im Unterausschuss am 12. Juni 2013 zu, dass es keinerlei Klagen seitens der Bundesländer über eine zu geringe finanzielle Ausstattung für den Hochwasserschutz gegeben habe?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von Klagen der Länder über eine zu geringe finanzielle Ausstattung für den Hochwasserschutz. Die Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahmen liegt in der Zuständigkeit der Länder. Daher liegt es in der Verantwortung der einzelnen Länder, wie die Finanzierung von Hochwasserschutzmaßnahmen im Einzelnen umgesetzt wird.

9. Welche von Bayern gemeldeten Überschwemmungsgebiete laut § 31b Absatz 2 des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes (im Weiteren kurz: Hochwasserschutzgesetz) stimmen mit den jetzt überfluteten Flächen entlang der Donau überein (bitte mit Auflistung und Kartenmaterial)?

Die Überschwemmungsgebiete in Bayern werden für ein hundertjähriges Hochwasserereignis (sog. HQ<sub>100</sub>) ermittelt. An der Donau wurde das HQ<sub>100</sub> nur zwischen der Isarmündung und Passau erreicht. Dort haben die Bestandsdeiche, die bautechnisch für ein dreißigjähriges Hochwasserereignis ausgebaut sind, in vielen Fällen standgehalten. Das Hochwasser wurde durch den Freibord der Deiche und Aufhöhungen mittels Sandsäcken im Abflussquerschnitt abgeführt. An einigen Stellen wurden die Deiche überströmt und es stellten sich dahinter Überschwemmungsflächen ein, die aber nicht die Grenzen der HQ<sub>100</sub>-Flächen ausgefüllt haben. Dort wo die Deiche infolge längerer Überlastung gebrochen sind, waren die tatsächlichen und die berechneten Überschwemmungsflächen annähernd gleich. Detaillierte Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor.

(Satellitenbild DLR: [www.zki.dlr.de/de/article/2374](http://www.zki.dlr.de/de/article/2374);

Überschwemmungsgebiet: [www.iug.bayern.de](http://www.iug.bayern.de))

10. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung von Bauflächen, die nach dem Jahr 1988, nach dem Jahr 1999 bzw. nach dem Jahr 2002 in diesen genannten Gebieten ausgewiesen wurden, und um welche Flächen handelt es sich (bitte auflisten)?

Die Bauleitplanung erfolgt im Rahmen der kommunalen Planungshoheit. Eine Aufstellung der in dem fraglichen Zeitraum erlassenen Bebauungspläne liegt der Bundesregierung nicht vor.

11. Welche Hochwasserschutzmaßnahmen sind an der Donau gemäß Europäischer Hochwasserrahmenrichtlinie geplant, und wie war die Bundesregierung in die Planung eingebunden?

Im Rahmen des bayerischen Hochwasserschutz-Aktionsprogramms 2020 sind an der Donau bereits Hochwasserschutzmaßnahmen realisiert worden. In vielen Bereichen ist ein HQ<sub>100</sub>-Schutz realisiert worden. Im Bereich zwischen Straubing und Vilshofen stehen noch Hochwasserschutzmaßnahmen aus, die im Rahmen des Donauausbaus kombiniert mit einem HQ<sub>100</sub>-Hochwasserschutz in den nächsten Jahren umgesetzt werden. Bayern hat hierzu ein Sonderfinanzierungsprogramm aufgelegt. Die Bundesregierung war in die Planung nicht eingebunden, da die Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahmen in der Zuständigkeit der Länder liegt.

12. Entspricht das bayerische „Hochwasserschutz-Aktionsprogramm 2020“ den nach § 31d Absatz 3 des Hochwasserschutzgesetzes bis zum 10. Mai 2009 aufzustellenden Hochwasserschutzplänen?

Bereits am 1. März 2010 ist das neue Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Kraft getreten. § 75 dieses Gesetzes regelt die auf der Grundlage der Gefahrenkarten und der Risikokarten aufzustellenden „Risikomanagementpläne“. Diese Pläne lösen die durch das Hochwasserschutzgesetz von 2005 eingeführten „Hochwasserschutzpläne“ ab. § 75 WHG ergänzt die Vorschriften des bisherigen § 31d WHG um die aus der Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zu übernehmenden Vorgaben.

Risikomanagementpläne dienen dazu, die nachteiligen Folgen, die an oberirdischen Gewässern mindestens von einem Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit und beim Schutz von Küstengebieten mindestens von einem Extremereignis ausgehen, zu verringern, soweit dies möglich und verhältnismäßig ist. Die Pläne legen für die Risikogebiete angemessene Ziele für das Risikomanagement fest, insbesondere zur Verringerung möglicher nachteiliger Hochwasserfolgen für die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeit und erhebliche Sachwerte, soweit erforderlich, für nichtbauliche Maßnahmen der Hochwasservorsorge und für die Verminderung der Hochwasserwahrscheinlichkeit.

§ 75 Absatz 6 WHG regelt die Fristen für die Aufstellung und die Fortschreibung der Risikomanagementpläne nach den Vorgaben der Hochwassermanagementrichtlinie. Der Gesetzgeber hat die in § 31d Absatz 3 Satz 1 WHG vorgesehene Frist vom 10. Mai 2009 für die Aufstellung der Hochwasserschutzpläne der Richtlinie grundsätzlich neu auf den 22. Dezember 2015 festgelegt, weil die Risikomanagementpläne entsprechend der genannten Richtlinie mehr Informationen als die bisherigen Pläne enthalten müssen.

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die Bayerische Staatsregierung das in der Frage erwähnte Hochwasserschutz-Aktionsprogramm 2020 im Jahr 2005 beschlossen und im Juni 2013 (Aktionsprogramm 2020plus) finanziell aufgestockt. Das Programm wurde der Bundesregierung bisher nicht als Risikomanagementplan im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes und der Hochwassermanagementrichtlinie gemeldet. Der Bundesregierung ist auch nicht bekannt, ob die Bayerische Staatsregierung dies plant. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung auch nicht die Übereinstimmung dieses Programms mit den gesetzlichen Vorgaben geprüft.

13. In welchen Punkten unterscheiden sich die Hochwasserschutzmaßnahmen der Ausbauvarianten A und C 2,80 an der Donau, und wie bewertet die Bundesregierung diese Unterschiede hinsichtlich einer vom Ausbau unabhängigen Verbesserung des Hochwasserschutzes?

Die Hochwasserschutzmaßnahmen der Varianten A und C 2,80 sind weitgehend identisch, lediglich im Bereich Isarmündung bis einschließlich Mühlhamer Schleife kommt es zu geringfügigen Unterschieden. Unabhängig von der Variante des Donauausbaus sind der Ausbau der Wasserstraße und der Ausbau des Hochwasserschutzsystems miteinander verknüpft. Aus Sicht der Bundesregierung ist eine weitere vorgezogene Verbesserung des Hochwasserschutzes möglich.

14. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung 700 Flutmulden gemäß Hochwasserschutzmaßnahmen nach Ausbauvariante A entlang der Donau angelegt?

Nach Kenntnis der Bundesregierung enthält das aktuelle Hochwasserschutzkonzept für Variante A sieben Flutmulden, davon vier im Isarmündungsgebiet.

15. Kann es nach Kenntnis der Bundesregierung vor Ort zu Verzögerungen wegen konträren Flächennutzungsvorstellungen des Flächeneigners oder der Flächeneignerin kommen, und wo liegen diese Mulden genau?

Grundsätzlich kann es wegen mangelnder Flächenverfügbarkeit zu Verfahrensverzögerungen kommen. Derzeit sind keine Konfliktfälle bekannt. Nach vielen Gesprächen mit der betroffenen Landwirtschaft wird vielmehr eine Bereitschaft für die Abgabe von Grundflächen für den Hochwasserschutz signalisiert.



16. Unterstützt die Bundesregierung den Beschluss der Bayerischen Staatsregierung vom Februar 2013 zum Ausbau der Wasserstraße nach Variante A und insbesondere zur verfahrensmäßigen Abtrennung der Planung und Durchführung der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes auf gesamter Länge zwischen Straubing und Vilshofen nach Variante A (bitte begründen)?

Wenn ja, werden diese Maßnahmen zum Hochwasserschutz nach Kenntnis der Bundesregierung zeitlich vorgezogen?

Für die Strecke von Straubing bis Deggendorf ist die Beantragung des Planfeststellungsverfahrens nach § 14 des Bundeswasserstraßengesetzes im August 2013 vorgesehen. Wegen der gleichzeitigen Verbesserung des Hochwasserschutzes ist der Bund gemeinsam mit Bayern Träger des Vorhabens. 1998 wurde begonnen, zwischen Straubing und Vilshofen Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes vorzuziehen, nach Kenntnis des Bundes sollen auch weiterhin Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes vorgezogen werden.

17. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung die im Frühjahr 2013 mit dem Beschluss für den Donauausbau nach Variante A beschlossenen 600 Mio. Euro für den Hochwasserschutz Teil der für den Aktionsplan 2020 veranschlagten 2,3 Mrd. Euro, oder wurden diese 600 Mio. Euro zusätzlich bereitgestellt, und in welcher Höhe beteiligt sich die Bundesregierung an diesen Kosten?

Die Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahmen liegt in der Zuständigkeit der Länder. Daher liegt es in der Verantwortlichkeit des Freistaates Bayern, wie die Finanzierung im Einzelnen umgesetzt wird.

18. Ist der Bund bereit, die für den Donauausbau von der RMD AG im Namen und auf Rechnung der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Grundstücke (Donaukanalisierungs-Vertrag vom 11. August 1976), die nicht mehr für den Ausbau der Donau nach Variante C 2,80 mit Staustufe und Seitenkanal verwendet werden, für den ökologischen Hochwasserschutz, insbesondere für die Bereitstellung von zusätzlichem Überschwemmungsraum zur Verfügung zu stellen?

Wenn nein, warum nicht?

Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. Derzeit kann noch nicht abschließend beurteilt werden, welche Flächen bei einem Ausbau der Wasserstraße tatsächlich entbehrlich sind.

19. Gibt es eine bundeseinheitliche Regelung zur Enteignung von Flächeneigentümerinnen und -eigentümern und eine dazugehörige festgelegte Regelung zur Entschädigung?

Wenn ja, wie sieht diese aus (Ersatzfläche pro enteigneter Fläche, bei Ausgleichszahlung prozentuale Bemessung am Quadratmeter- oder Grundstückspreis)?

Wenn nein, bis wann will die Bundesregierung eine bundeseinheitliche Regelung für eventuelle, aus Hochwasserschutzgründen notwendige Enteignung erarbeiten?

Es gibt keine bundeseinheitliche Regelung zur Enteignung von Flächeneigentümerinnen und -eigentümern und keine dazugehörige festgelegte Regelung zur Entschädigung. Das Enteignungsrecht (konkurrierende Gesetzgebungszustän-

digkeit nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 14 des Grundgesetzes) ist durch Vorschriften der Länder geregelt. Die Bundesregierung plant keine Sonderregeln auf Bundesebene für aus Hochwasserschutzgründen notwendige Enteignungen.

20. Ist eine Enteignung von Bäuerinnen und Bauern in Überschwemmungsgebieten denkbar und nach derzeitigem (Bundes-)Recht zulässig?

Wenn ja, welche Kriterien müssten in diesem Falle erfüllt sein?

Siehe die Antwort zu Frage 19. Diese Regelungen gelten auch für landwirtschaftliche Betriebe.

21. Plant die Bundesregierung ein bundesweites Hochwasserschutzkonzept?

Wenn ja, wie will die Bundesregierung die Hochwasserschutzkonzepte der Bundesländer (insbesondere auch in Bezug auf die Elbe, die durch zehn Bundesländer fließt) in ein nationales Hochwasserschutzkonzept integrieren?

Wenn nein, warum nicht?

Die Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahmen liegt in der Zuständigkeit der Länder. Im Zusammenhang mit der Verständigung über die Einrichtung eines nationalen Fonds für die Aufbauhilfe zur Bewältigung der Hochwasserkatastrophe vom Mai/Juni 2013 fand am 13. Juni 2013 eine Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder statt. Bei dieser Besprechung wurde festgestellt, dass „Bund und Länder sich in der Pflicht sehen, in einer abgestimmten Strategie präventive Investitionen in einem nationalen Hochwasserschutzprogramm zu ergreifen“. Ziel ist es, zukünftige Schäden als Folge von Hochwasserereignissen möglichst weitgehend zu vermindern, nicht zuletzt um künftige Belastungen der Haushalte von Bund und Ländern durch Sofort- und Aufbauhilfen zu reduzieren.

Die 80. Umweltministerkonferenz (UMK) hat auf ihrer Sitzung am 7. Juni 2013 die Durchführung einer Sonder-UMK zum Hochwasser 2013 beschlossen und eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Leitung des UMK-Vorsitzlandes zu deren Vorbereitung eingesetzt. Die Sonder-UMK ist auf den 2. September 2013 festgesetzt. Das zu erarbeitende „Nationale Hochwasserschutzprogramm“ soll eine flussgebietsbezogene Betrachtung sowie gemeinsame Ansätze zur Wirkungsabschätzung potentieller prioritärer Maßnahmen zur Verbesserung des präventiven Hochwasserschutzes, insbesondere zur Gewinnung von Rückhalteräumen, beinhalten. Für die Erarbeitung des Programms sollen Arbeitsschritte und ein Zeitplan definiert werden. Dabei soll auch die nötige Verzahnung mit dem laufenden Prozess der Aufstellung der im Jahr 2015 vorzulegenden Hochwasserrisikomanagementpläne (gemäß der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie) für die Flussgebiete diskutiert werden.

Stanneck, Regina

Von: Stanneck, Regina  
Gesendet: Dienstag, 30. Juli 2013 13:39  
An: Stratenwerth, Thomas  
Betreff: INFO WG: Antwort auf die Kleine Anfrage 17/14385; BÜ90/GR; "Naturschutz und Hochwasserschutz auf zu privatisierenden bundeseigenen Flächen"  
Anlagen: Antwort auf die Kleine Anfrage 17-14385; BÜ90-GR.pdf

Gruß  
Regina Stanneck

2) z. Vg. Ra. 30/7.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: KP  
Gesendet: Dienstag, 30. Juli 2013 13:25  
An: N I 2  
Cc: WA I 1; Sahler, Gertrud; Nickel, Elsa; Behrens, Philipp; Buchheim, Andrea; Büro Katherina Reiche; Büro Sts Becker; Büro Ursula Heinen; Elsner, Thomas; Hornung, Katharina; Pressereferat  
Betreff: WG: Antwort auf die Kleine Anfrage 17/14385; BÜ90/GR; "Naturschutz und Hochwasserschutz auf zu privatisierenden bundeseigenen Flächen"

N I 2 z. K.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Sözbilir, BMU, KP, App. (6305)- 2216

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Fuchs, Margit (L LP KR) [<mailto:Margit.Fuchs@bmf.bund.de>]  
Gesendet: Dienstag, 30. Juli 2013 12:28  
An: KP; Buchheim, Andrea; [L2-Fragewesen@bmelv.bund.de](mailto:L2-Fragewesen@bmelv.bund.de); [Janine.Rumberg@bmelv.bund.de](mailto:Janine.Rumberg@bmelv.bund.de); Bruns, Silke (L K B); Dreßler, Ingo (L K B); [Fragewesen@bk.bund.de](mailto:Fragewesen@bk.bund.de); Hoog, Thomas (L); [KabRef@bpa.bund.de](mailto:KabRef@bpa.bund.de); Leisinger, Michael (L K B); Müller Dr., Frank (L LP KR); Nicklas, Erwin (L LP KR); [pd1.annahmestelle@bundestag.de](mailto:pd1.annahmestelle@bundestag.de)  
Betreff: Antwort auf die Kleine Anfrage 17/14385; BÜ90/GR; "Naturschutz und Hochwasserschutz auf zu privatisierenden bundeseigenen Flächen"

siehe Anlage

Mit freundlichen Grüßen

Margit Fuchs

Bundesministerium der Finanzen  
Parlament- und  
Kabinettangelegenheiten  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
Telefon 030/2242 - 2613  
Fax: 030/2242-4830  
E-Mail [Margit.Fuchs@bmf.bund.de](mailto:Margit.Fuchs@bmf.bund.de)  
Internet: <http://www.bundesfinanzministerium.de>





**Steffen Kampeter**  
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages

Parlamentssekretariat  
Platz der Republik  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-42 83

FAX +49 (0) 30 18 682-44 97

E-MAIL Steffen.Kampeter@bmf.bund.de

DATUM 30. Juli 2013

BETREFF Kleine Anfrage der Abgeordneten [REDACTED] und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN  
„Naturschutz und Hochwasserschutz auf zu privatisierenden bundeseigenen Flächen“;  
BT-Drucksache 17/14385 vom 12. Juli 2013

ANLAGEN 2  
5 Mehrabdrucke mit je zwei Anlagen

GZ VIII A 2 - FB 5033/13/10003:020

DOK 2013/0705374

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die oben genannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. a) „Wie hoch ist der Flächenanteil von bundeseigenen Flächen in FFH- und Vogelschutzgebieten (bitte Zuordnung nach Bundesländern in Hektar und Anteil der Fläche)?“
1. b) „Wie stellt sich nach Kenntnis der Bundesregierung bei diesen Flächen pro Land die Verteilung der Landnutzung (Acker, Grünland, Wald, Gewässer, Sonstiges) dar?“

Für die BVVG sind weder Aussagen zum Umfang noch zur Verteilung nach Nutzungsarten möglich, da sie über einen systematischen Abgleich ihrer im Eigentum befindlichen Flächen mit FFH- und Vogelschutzgebieten u. ä. nicht verfügt.



Die Flächen der bundeseigenen Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) in FFH- und Vogelschutzgebieten sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

#### LMBV-Flächen in FFH-Gebieten

Land	Fläche in ha	davon LN	FN	WN	SN
Brandenburg	250,11	31,66	114,56	52,41	51,48
Sachsen	1.106,57	65,04	345,47	478,04	218,02
Sachsen-Anhalt	0,04	0,04	0,00	0,00	0,00
Thüringen	0,034	0,00	0,34	0,00	0,00

LN – Landwirtschaftliche Nutzung  
 FN – Forstwirtschaftliche Nutzung  
 WN – Wasserwirtschaftliche Nutzung  
 SN – Sonstige Nutzung

#### LMBV-Flächen in Vogelschutzgebieten

Land	Fläche in ha	davon LN	FN	WN	SN
Brandenburg	147,45	21,12	78,63	12,87	34,83
Sachsen	4.034,44	361,74	668,45	2.368,95	635,30
Sachsen-Anhalt	2,42	2,42	0,00	0,00	0,00
Thüringen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Für die von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Bundesanstalt), Sparte Bundesforst, betreuten Liegenschaften können die gewünschten Daten den als Anlagen 1 und 2 beigefügten Auswertungen auf der Grundlage der letzten turnusmäßigen Erhebung der Schutzkategorien per 1. Oktober 2009 entnommen werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass durch zwischenzeitliche Grundstücks-geschäfte (z. B. durch Grundbuchumschreibungen usw.) die angegebenen Zahlen von den aktuellen Flächengrößen abweichen können.

2. „Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass Flächen in Natura 2000-Gebieten und in anderen Schutzgebieten, die sich im Eigentum bzw. in der Verwaltung des Bundes und seiner nachgeordneten Einrichtungen BIMA, BVVG und LMBV befinden, so bewirtschaftet oder gepflegt werden, dass die Schutzgebietsziele angemessen

berücksichtigt und erreicht werden (z. B. Auflagen bei der Verpachtung (bitte zwischen selbst bewirtschafteten und verpachteten Flächen differenzieren)?“

Die Pachtverträge der BVVG mit ihren Pächtern beinhalten entsprechende Hinweise auf die Lage von Flächen in Schutzgebieten u. ä., soweit diese der BVVG bekannt sind. Im Zusammenhang mit der vertraglich vereinbarten Verpflichtung des Pächters zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung obliegt diesem die Einhaltung etwaiger Bewirtschaftungsbeschränkungen etc., die sich aus den Schutzgebietsverordnungen u. ä. ergeben.

Die LMBV hat keine Flächen in Schutzgebieten verpachtet. Bergrechtliche Sanierungsarbeiten auf Flächen in Schutzgebieten erfolgen mit naturschutzfachlicher Begleitung. Die Sanierung auf Flächen des NNE in Sachsen erfolgt durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe von LMBV und Freistaat Sachsen unter Begleitung des Bundesamtes für Naturschutz.

Die Bundesanstalt verfügt mit ihrem naturverträglichen Geländemanagement über ein sowohl von den Naturschutzbehörden als auch von den Naturschutzverbänden anerkanntes Naturschutzkonzept. Im Rahmen dieses Konzeptes werden auf allen Flächen im Eigentum der Bundesanstalt in Natura 2000-Gebieten und anderen Schutzgebieten die entsprechenden Schutzvorgaben beachtet und die Schutzgebietsziele bei der Geländebetreuung angemessen berücksichtigt. Bei verpachteten Flächen werden entsprechende Auflagen vertraglich vereinbart.

3. „Wie trägt die Bundesregierung dafür Sorge, dass bei einem Verkauf von Flächen der BIMA, BVVG und LMBV ein neuer Eigentümer angemessen über den Naturschutzstatus und die Erhaltungsziele informiert wird?“

BVVG, LMBV und die Bundesanstalt halten den Naturschutzstatus im jeweiligen Kaufvertrag fest. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

4. „Wie gewährleisten die BVVG, die BIMA und die LMBV bei Flächenverkäufen, dass die Nutzung der Fläche durch den zukünftigen Eigentümer im Einklang mit den Erfordernissen von NATURA 2000 und anderer Schutzgebietskategorien erfolgt?“

Käufer der entsprechenden Flächen unterliegen wie jeder Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen den naturschutzfachlich begründeten öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen. Die Aufsicht und Kontrolle über deren Einhaltung obliegt den jeweils zuständigen Fachbehörden des Landes.

5. „Wie wird vor Verkäufen die naturschutzfachliche Bedeutung der Flächen geprüft?“

Die BVVG und die LMBV prüfen bei einem Verkauf der Flächen deren eventuelle Lage in Schutzgebieten mit ihrem geografischen Informationssystem (GIS) und anhand der vom Bundesamt für Naturschutz bereitgestellten kartografischen Darstellungen und nehmen entsprechende Hinweise in den Kaufvertrag auf.

Bevor eine Liegenschaft durch die Bundesanstalt zum Verkauf gestellt wird, erfolgt eine umfangreiche Prüfung aller relevanten Eigenschaften des Verkaufsobjekts, auch des Naturschutzstatus anhand der jeweiligen Liegenschaftsakte sowie der sonstigen zur Verfügung stehenden Kartengrundlagen, Natural- und Planungsdaten. Flächen mit naturschutzfachlicher Bedeutung werden vor Anbietung zum Verkauf in dieser Hinsicht besonders geprüft. Dabei sind gesamtstaatlich repräsentative Naturschutz-flächen von einer Privatisierung ausgenommen.

6. „Erhalten Träger des Naturschutzes bei Flächen in Schutzgebieten ein Vorkaufsrecht, und wenn nein, warum nicht?“

Ja, Trägern des Naturschutzes wurde bei Flächen in Schutzgebieten ein Vorkaufsrecht bzw. die Möglichkeit des unentgeltlichen Erwerbs eingeräumt.

Im Rahmen der durch die Bundesregierung beschlossenen Flächenbereitstellung zur Sicherung des Nationalen Naturerbes wurden bzw. werden geeignete Flächen im Rahmen der vereinbarten Flächenkulisse von insgesamt 125.000 ha (BVVG, LMBV und Bundesanstalt) an Träger des Naturschutzes unentgeltlich übertragen.

Der bevorzugte Erwerb von Flächen der BVVG durch Naturschutzträger ist gesetzlich abschließend geregelt in § 3 Abs. 12 - 14 Ausgleichsleistungsgesetz. Demnach können die neuen Bundesländer bzw. von ihnen benannte Träger des Naturschutzes nach gegenwärtigem Stand noch etwa 33.000 ha bevorzugt entgeltlich erwerben. Für eine darüber hinausgehende, allgemeine Privilegierung von Naturschutzverbänden bei der Ausschreibung und dem Verkauf von land- und forstwirtschaftlichen Flächen aus dem Besitz der BVVG gibt es keine Rechtsgrundlage. Das Vorkaufsrecht nach § 66 BNatSchG bleibt davon unberührt. Unabhängig davon führt die BVVG in begründeten Ausnahmefällen gemäß § 15 FlErwV auch Direktverkäufe von naturschutzfachlich besonders wertvollen Flächen an die Naturschutzträger auf deren Antrag hin durch. Bisher sind auf diesem Wege etwa 20.000 ha an Träger des Naturschutzes verkauft worden.

Gemäß Verwertungsrichtlinie der LMBV dürfen Träger des Naturschutzes Flächen ohne Ausschreibung zum Verkehrswert erwerben.

In den rechtlichen Vorgaben für die Veräußerung von Grundstücken der Bundesanstalt ist ein Vorkaufsrecht für Träger des Naturschutzes nicht vorgesehen.

7. „Wie sind die Belange der FFH- und Vogelschutzgebiete und anderer Schutzgebietskategorien in den BVVG-Privatisierungsgrundsätzen berücksichtigt worden?“

Die Belange der FFH- und Vogelschutzgebiete und anderer Schutzgebietskategorien werden in den Privatisierungsgrundsätzen der BVVG nicht zusätzlich berücksichtigt, denn sie werden, wie in den vorhergehenden Antworten dargestellt, bereits durch eine Reihe von Naturschutz-Gesetzen und entsprechende Verfahren ihrer Umsetzung innerhalb der Arbeitsabläufe der BVVG berücksichtigt.

8. „Aus welchen Gründen sind Naturschutzstiftungen und Naturschutzverbände bei auf arbeitsintensive Betriebsformen beschränkten Ausschreibungen der BVVG nicht zum Kauf berechtigt, auch wenn diese Flächen in Schutzgebieten liegen und dort eine extensive und damit arbeitsintensive Bewirtschaftung aus Sicht der Fragesteller besonders angebracht ist?“

Der in der Frage zum Ausdruck gebrachten Gleichsetzung von extensiver und arbeitsintensiver Bewirtschaftungsweise kann die Bundesregierung in dieser allgemeinen Form nicht folgen. Die sog. beschränkten Ausschreibungen dienen nach dem gemeinsamen Willen des Bundes und der Länder der gezielten Förderung bestimmter Gruppen von landwirtschaftlichen Betrieben, nicht der Zuordnung bestimmter Flächenkategorien zu einzelnen Käufergruppen. Die Möglichkeit, Flächen beschränkt nur für arbeitsintensive Betriebe (Ökobetriebe, Betriebe mit Tierhaltung sowie Dauerkultur- und Gartenbaubetriebe) auszuschreiben, soll dazu beitragen, mögliche Wettbewerbsnachteile dieser Betriebe im Rahmen von allgemeinen Ausschreibungen zu vermeiden. Dies dient dem Ziel der Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum.

### **Hochwasserschutz**

9. „In welchem Umfang waren bundeseigene Agrarflächen der BVVG, der BImA und der LMBV von diesjährigen Hochwasser betroffen?“

Abschließende, konkrete Daten zu den vom diesjährigen Hochwasser betroffenen BVVG-Pachtflächen liegen derzeit noch nicht vor. Auf der Basis der vom Zentrum für satellitengestützte Kriseninformation per 13. Juni 2013 bereitgestellten Daten hatte die BVVG im Abgleich mit ihrem geografischen Informationssystem (GIS) zunächst 420 Pächter mit rund 600 Pachtverträgen und ca. 6.880 ha potentiell vom Hochwasser unmittelbar betroffener BVVG-Pachtfläche ermittelt.

Landwirtschaftsflächen der LMBV waren nicht vom Hochwasser Juni 2013 betroffen.



Agrarflächen der Bundesanstalt (Acker- und Grünland) waren nur in sehr geringem Umfang durch das diesjährige Hochwasserereignis betroffen (nach derzeitigem Erhebungsstand ca. 1,85 ha Grünland im Bereich der Elbwiesen (Überschwemmungsgebiet) sowie ca. 2 ha Ackerland).

10. a) „Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es sinnvoll ist, für bundeseigene Agrarflächen in Flussauen solange ein Verkaufsstopp zu erlassen, bis klar ist, ob die Länder für diese Gebiete ein neues Retentionsgebiet (per Deichrückverlegung) oder einen neuen Hochwasserpolder planen, um zu verhindern, dass in diesen Gebieten Flächen entschädigt werden müssen, die vorher vom Bund verkauft wurden?“

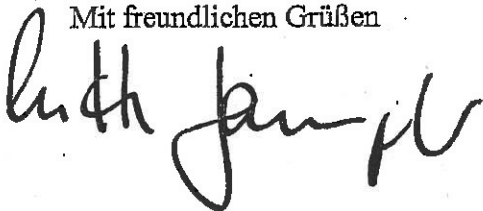
b) „Wenn nein, warum nicht?“

c) „Wenn ja, hat sie einen solchen Verkaufsstopp bereits erlassen, und falls das nicht der Fall ist, wie wird die Bundesregierung einen solchen Verkaufsstopp ggf. umsetzen?“

Die Fragen 10. a), b) und c) werden im Zusammenhang beantwortet:

Der Bundesregierung liegen bisher keine konkreten Anfragen der Länder für Agrarflächen des Bundes in Flussauen vor. Der Erlass eines Verkaufsstopps zu einem Zeitpunkt, an dem nicht einmal klar ist, ob die Länder für diese Gebiete ein neues Retentionsgebiet oder einen neuen Hochwasserpolder planen, scheint nicht zweckmäßig. Soweit seitens der Länder konkrete Planungen für die Schaffung von Retentionsräumen oder Poldern vorliegen und bundeseigene Flächen betroffen sind, wird der Bund sich konstruktiv an der Umsetzung der Planungen beteiligen. Das alleinige Vorhalten bundeseigener Flächen ohne gleichzeitige Maßnahmen auf Landes- oder kommunaler Ebene erscheint nicht zielführend.

Mit freundlichen Grüßen





Anlage 1 zu Frage 1a

BUNDESLAND	BETREUTE LIEGENSCHAFTSFLÄCHE		VOGELSCHUTZGEBIETE		FFH-GEBIETE		GESAMTFLÄCHE (Natura 2000-Gebiete)	
	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%
Baden-Wuerttemberg	20845	63	13214	64	13336	64	14682	70
Bayern	85193	56	47690	65	55766	65	57188	67
Berlin	1111	0	0	1	16	1	16	1
Brandenburg	79320	14	11415	24	18745	24	25916	33
Freie Hansestadt Bremen	271	0	0	4	11	4	11	4
Freistaat Thueringen	42436	42	17854	38	16082	38	20367	48
Hamburg	190	0	0	11	22	11	22	11
Hessen	28408	32	9061	31	8784	31	12694	45
Mecklenburg-Vorpommern	70208	48	33864	21	15013	21	36418	52
Niedersachsen	101720	32	32644	25	25732	25	36761	36
Nordrhein-Westfalen	40004	50	19824	50	20184	50	21390	53
Rheinland-Pfalz	46302	27	12558	42	19506	42	20407	44
Saarland	4367	11	495	10	424	10	645	15
Sachsen	35793	61	21742	56	20113	56	23792	66
Sachsen-Anhalt	69345	56	38887	50	34769	50	39553	57
Schleswig-Holstein	19727	12	2412	24	4640	24	6762	34
<b>GESAMT</b>	<b>645240</b>	<b>41</b>	<b>261661</b>	<b>39</b>	<b>253143</b>	<b>39</b>	<b>316644</b>	<b>49</b>

Anlage 2 zu Frage 1b

BUNDESLAND	LANDNUTZUNG	VOGELSCHUTZGEBIETE		FFH-GEBIETE	
		ha	%	ha	%
Brandenburg	Offenlandfläche*	1495,59	13,10	6507,32	34,72
	Wald	9608,98	84,18	11661,31	62,21
	Gewässer	123,06	1,08	225,71	1,20
	Sonstige	187,23	1,64	350,22	1,87
Berlin	Offenlandfläche*			8,46	54,11
	Wald			4,81	30,74
	Gewässer			0,21	1,36
	Sonstige			2,16	13,80
Baden-Wuerttemberg	Offenlandfläche*	7976,89	60,37	7443,29	55,81
	Wald	4819,78	36,47	5517,88	41,37
	Gewässer	296,29	2,24	273,63	2,05
	Sonstige	121,46	0,92	101,57	0,76
Bayern	Offenlandfläche*	18656,67	39,12	22671,34	40,65
	Wald	26677,72	55,94	30197,03	54,15
	Gewässer	1610,68	3,38	1549,84	2,78
	Sonstige	745,30	1,56	1347,89	2,42
Freie Hansestadt Bremen	Wald			9,39	88,13
	Sonstige			1,26	11,87
Hessen	Offenlandfläche*	3944,15	43,53	3944,36	44,90
	Wald	3990,95	44,04	3954,27	45,02
	Gewässer	760,59	8,39	485,96	5,53
	Sonstige	365,44	4,03	399,31	4,55
Hamburg	Offenlandfläche*			0,69	3,15
	Gewässer			21,21	96,85
Mecklenburg-Vorpommern	Offenlandfläche*	7416,38	21,90	4579,96	30,51
	Wald	23357,98	68,98	7779,52	51,82
	Gewässer	2131,80	6,30	2089,97	13,92
	Sonstige	958,09	2,83	563,80	3,76
Niedersachsen	Offenlandfläche*	15951,86	48,87	14340,33	55,73
	Wald	10581,15	32,41	5220,70	20,29
	Gewässer	5166,66	15,83	5496,89	21,36
	Sonstige	944,31	2,89	674,44	2,62
Nordrhein-Westfalen	Offenlandfläche*	6689,96	33,75	6978,36	34,57
	Wald	11857,01	59,81	11928,34	59,10
	Gewässer	386,78	1,95	384,41	1,90
	Sonstige	889,76	4,49	893,14	4,42
Rheinland-Pfalz	Offenlandfläche*	5279,15	42,04	6740,27	34,55
	Wald	6185,81	49,26	11047,33	56,63
	Gewässer	757,66	6,03	1288,06	6,60
	Sonstige	335,44	2,67	430,63	2,21
Schleswig-Holstein	Offenlandfläche*	1817,48	75,34	2573,38	55,47
	Wald	185,02	7,67	1471,84	31,72
	Gewässer	279,28	11,58	332,53	7,17
	Sonstige	130,47	5,41	261,49	5,64
Saarland	Offenlandfläche*	135,79	27,41	142,22	33,58
	Wald	208,03	41,89	218,34	51,55
	Gewässer	140,70	28,40	50,89	12,02
	Sonstige	10,85	2,19	12,12	2,86
Sachsen	Offenlandfläche*	2845,05	13,09	2594,37	12,90
	Wald	18299,47	84,17	17017,16	84,61
	Gewässer	108,09	0,50	34,64	0,17
	Sonstige	489,50	2,25	467,31	2,32
Sachsen-Anhalt	Offenlandfläche*	10097,56	25,97	9653,00	27,76
	Wald	28131,53	72,34	24452,44	70,33
	Gewässer	237,70	0,61	246,21	0,71
	Sonstige	420,07	1,08	417,33	1,20
Freistaat Thueringen	Offenlandfläche*	6884,10	38,56	5558,82	34,57
	Wald	10934,13	61,24	10473,84	65,13
	Gewässer	9,30	0,05	9,32	0,06
	Sonstige	26,14	0,15	39,69	0,25

\* beinhaltet Grünland, Extensivgrünland, Heiden u.a. landwirtschaftliche Flächen

## Stanneck, Regina

---

**Von:** Stratenwerth, Thomas  
**Gesendet:** Mittwoch, 24. Juli 2013 14:16  
**An:** Gierk, Meike; Hofmann, Frank; Walter, Alfred Maria  
**Betreff:** WG: Kleine Anfrage Hochwasserschutz/Naturschutz, hier Frage 10

Zur Info! Teilerfolg!  
Gruß  
Thomas Stratenwerth

---

**Von:** Kauers Dr., Brigitta (VIII A 2 / AEBvS) [<mailto:Brigitta.Kauers@bmf.bund.de>]  
**Gesendet:** Mittwoch, 24. Juli 2013 13:44  
**An:** Stratenwerth, Thomas  
**Betreff:** AW: Kleine Anfrage Hochwasserschutz/Naturschutz, hier Frage 10

Vielen Dank. Das übernehme ich so. Ich werde (hoffentlich) morgen den Gesamt-Entwurf allen Beteiligten senden.  
Dann haben auch alle Anderen die Möglichkeit, sich zu Antwort 10 zu äußern.  
Gruß, Kauers

---

**Von:** Stratenwerth, Thomas [<mailto:Thomas.Stratenwerth@bmu.bund.de>]  
**Gesendet:** Mittwoch, 24. Juli 2013 12:53  
**An:** Kauers Dr., Brigitta (VIII A 2 / AEBvS)  
**Cc:** Referat IB3; Schleif, Kathrin (I B 3 / I); Kahmann, Hans-Borchard (I B 3); Walter, Alfred Maria; Hofmann, Frank; Gierk, Meike  
**Betreff:** AW: Kleine Anfrage Hochwasserschutz/Naturschutz, hier Frage 10

Sehr geehrter Frau Dr. Kausers,

vielen Dank für den AE zu Frage 10. Ich würde die Antwort gerne offener halten. Vorschlag anbei. Sicher ist ein genereller Verkaufstop ins Blaue hinein nicht realistisch. In Fällen, in denen sich die Planungen aber soweit konkretisiert haben, dass eine Relevanz von Flächen im Bundeseigentum erkennbar wird, sollte die grundsätzliche Möglichkeit, hier sinnvolle Lösungen zu finden, offen bleiben. Hintergrund hierfür ist nicht zuletzt der Beschluss der gemeinsamen Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und -präsidenten der Länder vom 13.06., nachdem sich Bund und Länder gemeinsam in der Pflicht sehen, im Rahmen einer abgestimmten Strategie Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes in einem nationalen Hochwasserschutzprogramm zu ergreifen. Zu diesen präventiven Maßnahmen gehören vor allem auch Retentionsräume und Polder. Es wäre gut, wenn der Bund sich hier die Möglichkeit offen halten würde, ggf. auch durch sinnvolle Lösungen für bundeseigene Flächen, zukünftig einen Beitrag zur einfacheren Umsetzung solcher Maßnahmen zu leisten.

Schönen Gruß

Thomas Stratenwerth  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Referat WA I 1 "Allgemeine, grundsätzliche sowie internationale und europäische Angelegenheiten der Wasserwirtschaft"  
Tel. +49 (0) 228 99 305 2790  
eMail: [thomas.stratenwerth@bmu.bund.de](mailto:thomas.stratenwerth@bmu.bund.de)

---

**Von:** Kauers Dr., Brigitta (VIII A 2 / AEBvS) [<mailto:Brigitta.Kauers@bmf.bund.de>]  
**Gesendet:** Mittwoch, 24. Juli 2013 11:40  
**An:** Stratenwerth, Thomas; Kahmann, Hans-Borchard (I B 3)  
**Cc:** Referat IB3; Schleif, Kathrin (I B 3 / I)  
**Betreff:** Kleine Anfrage Hochwasserschutz/Naturschutz, hier Frage 10

Sehr geehrter Herr Stratenwerth, Sehr geehrter Herr Kahmann,

zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der GRÜNEN werde ich keine Zuarbeiten erhalten. Ich habe mich daher selbst an einem Antwortentwurf versucht und bitte um Ihre Änderungsvorschläge und/oder Ergänzungen hierzu, möglichst bis heute DS.

Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen  
Kauers B.

## Stanneck, Regina

---

**Von:** Kauers Dr., Brigitta (VIII A 2 / AEBvS) <Brigitta.Kauers@bmf.bund.de>  
**Gesendet:** Montag, 22. Juli 2013 14:20  
**An:** WA I 1  
**Cc:** Stratenwerth, Thomas  
**Betreff:** WG: Kleine Anfrage [REDACTED] und Fraktion Naturschutz, Hochwasserschutz  
**Anlagen:** Anforderung zur KA 17\_14385-Naturschutz und Hochwasserschutz auf zu privatisierenden Bundeseigenen Flächen.pdf; Kleine Anfrage 17\_14385.pdf

Jetzt mit korrekter Ref.bezeichnung

---

**Von:** Kauers Dr., Brigitta (VIII A 2 / AEBvS)  
**Gesendet:** Montag, 22. Juli 2013 14:16  
**An:** [thomas.stratenwerth@bmu.bund.de](mailto:thomas.stratenwerth@bmu.bund.de)  
**Cc:** 'WI1@bmu.bund.de'  
**Betreff:** WG: Kleine Anfrage [REDACTED] und Fraktion Naturschutz, Hochwasserschutz

Sehr geehrter Herr Stratenwerth,

BMF liegt die angefügte Kleine Anfrage vor.

Ich bitte Sie, bis Mittwoch, 24.7.2013, DS im Rahmen Ihrer Zuständigkeit die Ihnen möglichen Antwortbeiträge an mich zu schicken. Aus Zeitgründen bitte ich darum, falls aus Ihrer Sicht weitere Partner einzubeziehen sind, dies unmittelbar zu tun und mich hierüber zu unterrichten.

Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen  
Kauers B.

---

**Von:** Oldenbruch, Ruth [<mailto:Ruth.Oldenbruch@bmu.bund.de>]  
**Gesendet:** Montag, 22. Juli 2013 13:47  
**An:** Kauers Dr., Brigitta (VIII A 2 / AEBvS)  
**Cc:** Klingenstein, Frank  
**Betreff:** AW: Kleine Anfrage [REDACTED] und Fraktion Naturschutz, Hochwasserschutz

Sehr geehrte Frau Kauers,

BMU N I 2 kann zu keiner der Fragen eine Antwort liefern. Trotzdem bitte ich um weitere Beteiligung. Ich gehe davon aus, dass Sie für die Hochwasserfragen das im BMU zuständige Referat WA I 1 eingebunden haben.

Mit freundlichen Grüßen,

Ruth Oldenbruch  
Referat N I 2  
Gebietsschutz, Natura 2000, Meeresnaturschutz  
Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn  
Tel.: 0228 99 / 305 2621



Fax: 0228 99 / 305 2694  
[ruth.oldenbruch@bmu.bund.de](mailto:ruth.oldenbruch@bmu.bund.de)

---

**Von:** Kauers Dr., Brigitta (VIII A 2 / AEBvS) [<mailto:Brigitta.Kauers@bmf.bund.de>]  
**Gesendet:** Montag, 22. Juli 2013 12:01  
**An:** Oldenbruch, Ruth  
**Betreff:** Kleine Anfrage [REDACTED] und Fraktion Naturschutz, Hochwasserschutz

Sehr geehrte Frau Oldenbruch,

nochmals vielen Dank, dass Sie sich gemeldet haben.

BMF erreichte am Freitag kurz vor Dienstschluss die folgende Kleine Anfrage:

Ich bitte um Beantwortung der Fragen im Rahmen Ihrer Zuständigkeiten bis spätestens Mittwoch, den 24. Juli 2013, DS. Falls die Verantwortung für einige Aspekte der Fragen bei den Ländern liegen sollte, bitte ich dies deutlich zu machen.

Sollten Sie die Einbeziehung weiterer Partner für erforderlich halten, bitte ich Sie, dies unmittelbar zu tun und mich hierüber zu unterrichten. Nach Vorliegen des vollständigen Entwurfs werde ich Ihnen und allen anderen Beteiligten die Antwort zur Abstimmung übermitteln.

Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen  
Kauers B.

Auskunft erteilt:

Tel.: - 3242 -

**Sofort vorzulegen!**

Referat: VIII A 2

Ø PSt SK  
St B  
AL VIII  
L, LK  
Hr. Nicklas

**Kleine Anfrage des/der Abgeordneten [REDACTED]  
und der Fraktion BÜNDNIS90/GRÜNE**

**Naturschutz und Hochwasserschutz auf zu privatisierenden Bundeseigenen Flächen  
17/14385**

Merkblatt (im Internet abgelegt)

Die beigefügten Unterlagen erhalten Sie

mit der Bitte um

**weitere Veranlassung**  
(Antwortentwurf für PSt SK; Anlagen zum Antwortentwurf sind vom Referat 4-fach  
beizulegen.)

**Termin: Freitag, 26. Juli 2013 15.00 Uhr**

**(Eingang im Büro der Leitung)**

- federführend       zuständigkeitshalber       im Nachgang zum  
 gem. tel. Rücksprache vom       nachrichtlich  
 zur Kenntnisnahme

Im Auftrag

Laugwitz

Eingang  
Bundeskanzleramt

16.07.2013

Deutscher Bundestag

17. Wahlperiode

PD 1/2 EINWANG:  
15.07.13 08:32

16/1

Drucksache 17/14325

12.07.2013

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten

und der Fraktion BUNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Naturschutz und Hochwasserschutz auf zu privatisierenden bundeseigenen Flächen

Das europäische Netz Natura 2000 umfasst bundesweit rund 15 Prozent aller Flächen. Eine angepasste Nutzung und Bewirtschaftung dieser Flächen ist in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen in vielen Fällen erforderlich und zum Teil auch der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes förderlich. Der Bund bzw. bundeseigene Gesellschaften sind Eigentümer zahlreicher Flächen in Natura-2000-Gebieten und auch in anderen Schutzgebieten.

Mit dem Nationalen Naturerbe (NNE) hat der Bund die Zielsetzung, bis zu 125.000 Hektar hochwertige Naturschutzflächen aus dem Eigentum des Bundes an die Bundesländer oder Naturschutzstiftungen und -verbände zu übertragen.

Weitere naturschutzfachlich wertvolle bundeseigene Flächen der Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft (BVVG), der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft (LMBV) innerhalb von NATURA 2000-Gebieten und anderen Schutzgebieten werden jedoch weiter zum Verkauf ausgeschrieben und veräußert.

Naturschutzstiftungen und -verbände sind bei den allgemeinen Ausschreibungen berechtigt mitzubieten und naturschutzfachlich wertvolle Flächen zu erwerben und dauerhaft eigentumsrechtlich zu sichern, um diese einer naturschutzgerechten Nutzung oder Pflege zuzuführen. Bei den von der BVVG auf arbeitsintensive Betriebsformen beschränkt ausgeschrieben Flächen sind Naturschutzstiftungen und -verbände bisher jedoch als Bieter nicht zugelassen, und zwar auch nicht in Schutzgebieten, obwohl sie die Flächen den Schutzgebietszielen entsprechend und damit in der Regel extensiv oder ökologisch und damit arbeitsintensiv bewirtschaften lassen.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. a) Wie hoch ist der Flächenanteil von bundeseigenen Flächen in FFH- und Vogelschutzgebieten (Zuordnung nach Bundesländern in Hektar und Anteil der Fläche)?  
 b) Wie stellt sich nach Kenntnis der Bundesregierung bei diesen Flächen pro Land die Verteilung der Landnutzung (Acker, Grünland, Wald, Gewässer, Sonstiges) dar?
2. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass Flächen in Natura 2000-Gebieten und in anderen Schutzgebieten, die sich im Eigentum bzw. in der Verwaltung des Bundes und seiner nachgeordneten Einrichtungen BIMA, BVVG und LMBV befinden, so bewirtschaftet oder gepflegt werden, dass die Schutzgebietsziele angemessen berücksichtigt und erreicht werden (z. B. Auflagen bei der Verpachtung)?  
~~(Bitte zwischen selbst bewirtschafteten und verpachteten Flächen differenzieren)~~
3. Wie trägt die Bundesregierung dafür Sorge, dass bei einem Verkauf von Flächen der BIMA, BVVG und LMBV ein neuer Eigentümer angemessen über den Naturschutzstatus und die Erhaltungsziele informiert wird?
4. Wie gewährleistet die BVVG, die BIMA und die LMBV bei Flächenverkäufen, dass die Nutzung der Fläche durch den zukünftigen Eigentümer im Einklang mit den Erfordernissen von NATURA 2000 und anderer Schutzgebietskategorien erfolgt?
5. Wie wird vor Verkäufen die naturschutzfachliche Bedeutung der Flächen geprüft?
6. Erhalten Träger des Naturschutzes bei Flächen in Schutzgebieten ein Vorkaufsrecht, und wenn nein, warum nicht?
7. Wie sind die Belange der FFH- und Vogelschutzgebiete und anderer Schutzgebietskategorien in den BVVG-Privatisierungsgrundsätzen berücksichtigt worden?
8. Aus welchen Gründen sind Naturschutzstiftungen und Naturschutzverbände bei auf arbeitsintensive Betriebsformen beschränkten Ausschreibungen der BVVG nicht zum Kauf berechtigt, auch wenn diese Flächen in Schutzgebieten liegen und dort eine extensive und damit arbeitsintensive Bewirtschaftung besonders angebracht ist?

[ Hochwasserschutz ]

9. In welchem Umfang waren bundeseigene Agrarflächen der BVVG, der BIMA und der LMBV vom diesjährigen Hochwasser betroffen?

Y

7 (bitte

H (b


1)?

? aus Sicht der Fragesteller

[ ] gew

10. a) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es sinnvoll ist, für bundeseigene Agrarflächen in Flussauen solange ein Verkaufsstopp zu erlassen, bis klar ist, ob die Länder für diese Gebiete ein neues Retentionsgebiet (per Deichrückverlegung) oder einen neuen Hochwasserpolder planen, um zu verhindern, dass in diesen Gebieten Flächen entschädigt werden müssen, die vorher vom Bund verkauft wurden?
- b) Wenn nein, warum nicht?
- c) Wenn ja, hat sie einen solchen Verkaufsstopp bereits erlassen, und und das nicht der Fall ist, wie wird die Bundesregierung einen solchen Verkaufsstopp ggf. umsetzen?

Berlin, den 12. Juli 2013





## Kleine Anfrage

der Abgeordneten

und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Naturschutz und Hochwasserschutz auf zu privatisierenden bundeseigenen Flächen

Das europäische Netz Natura 2000 umfasst bundesweit rund 15 Prozent aller Flächen. Eine angepasste Nutzung und Bewirtschaftung dieser Flächen ist in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen in vielen Fällen erforderlich und zum Teil auch der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes förderlich. Der Bund bzw. bundeseigene Gesellschaften sind Eigentümer zahlreicher Flächen in Natura-2000-Gebieten und auch in anderen Schutzgebieten.

Mit dem Nationalen Naturerbe (NNE) hat der Bund die Zielsetzung, bis zu 125 000 Hektar hochwertige Naturschutzflächen aus dem Eigentum des Bundes an die Bundesländer oder Naturschutzstiftungen und -verbände zu übertragen.

Weitere naturschutzfachlich wertvolle bundeseigene Flächen der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG), der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) innerhalb von Natura-2000-Gebieten und anderen Schutzgebieten werden jedoch weiter zum Verkauf ausgeschrieben und veräußert.

Naturschutzstiftungen und -verbände sind bei den allgemeinen Ausschreibungen berechtigt, mitzubieten und naturschutzfachlich wertvolle Flächen zu erwerben und dauerhaft eigentumsrechtlich zu sichern, um diese einer naturschutzgerechten Nutzung oder Pflege zuzuführen. Bei den von der BVVG auf arbeitsintensive Betriebsformen beschränkt ausgeschrieben Flächen sind Naturschutzstiftungen und -verbände bisher jedoch als Bieter nicht zugelassen, und zwar auch nicht in Schutzgebieten, obwohl sie die Flächen den Schutzgebietszielen entsprechend und damit in der Regel extensiv oder ökologisch und damit arbeitsintensiv bewirtschaften lassen.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. a) Wie hoch ist der Flächenanteil von bundeseigenen Flächen in Fauna-Flora-Habitat- (FFH) und Vogelschutzgebieten (bitte Zuordnung nach Bundesländern in Hektar und Anteil der Fläche)?
- b) Wie stellt sich nach Kenntnis der Bundesregierung bei diesen Flächen pro Land die Verteilung der Landnutzung (Acker, Grünland, Wald, Gewässer, Sonstiges) dar?

2. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass Flächen in Natura-2000-Gebieten und in anderen Schutzgebieten, die sich im Eigentum bzw. in der Verwaltung des Bundes und seiner nachgeordneten Einrichtungen BImA, BVVG und LMBV befinden, so bewirtschaftet oder gepflegt werden, dass die Schutzgebietsziele angemessen berücksichtigt und erreicht werden (z. B. Auflagen bei der Verpachtung) (bitte zwischen selbst bewirtschafteten und verpachteten Flächen differenzieren)?
3. Wie trägt die Bundesregierung dafür Sorge, dass bei einem Verkauf von Flächen der BImA, BVVG und LMBV ein neuer Eigentümer angemessen über den Naturschutzstatus und die Erhaltungsziele informiert wird?
4. Wie gewährleistet die BVVG, die BImA und die LMBV bei Flächenverkäufen, dass die Nutzung der Fläche durch den zukünftigen Eigentümer im Einklang mit den Erfordernissen von Natura 2000 und anderer Schutzgebietskategorien erfolgt?
5. Wie wird vor Verkäufen die naturschutzfachliche Bedeutung der Flächen geprüft?
6. Erhalten Träger des Naturschutzes bei Flächen in Schutzgebieten ein Vorkaufsrecht, und wenn nein, warum nicht?
7. Wie sind die Belange der FFH- und Vogelschutzgebiete und anderer Schutzgebietskategorien in den BVVG-Privatisierungsgrundsätzen berücksichtigt worden?
8. Aus welchen Gründen sind Naturschutzstiftungen und Naturschutzverbände bei auf arbeitsintensive Betriebsformen beschränkten Ausschreibungen der BVVG nicht zum Kauf berechtigt, auch wenn diese Flächen in Schutzgebieten liegen und dort eine extensive und damit arbeitsintensive Bewirtschaftung aus Sicht der Fragesteller besonders angebracht ist?

#### Hochwasserschutz

9. In welchem Umfang waren bundeseigene Agrarflächen der BVVG, der BImA und der LMBV vom diesjährigen Hochwasser betroffen?
10. a) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es sinnvoll ist, für bundeseigene Agrarflächen in Flussauen solange ein Verkaufsstopp zu erlassen, bis klar ist, ob die Länder für diese Gebiete ein neues Retentionsgebiet (per Deichrückverlegung) oder einen neuen Hochwasserpolder planen, um zu verhindern, dass in diesen Gebieten Flächen entschädigt werden müssen, die vorher vom Bund verkauft wurden?
  - b) Wenn nein, warum nicht?
  - c) Wenn ja, hat sie einen solchen Verkaufsstopp bereits erlassen, und falls das nicht der Fall ist, wie wird die Bundesregierung einen solchen Verkaufsstopp ggf. umsetzen?

Berlin, den 12. Juli 2013

000 22/0

BMU Kab-Parl-Referat Eing. 27. Aug. 2013
WAZI

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Klaus Ernst, Ralph Lenkert, Dorothee Menzner, Kornelia Möller, Sabine Stüber, Alexander Süßmair, Harald Weinberg und der Fraktion DIE LINKE.

20/11  
19/9  
5/9

### Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der Donau

Beim Donauhochwasser im Mai und Juni 2013 mit einem Pegelstand von 12,80 m mussten zeitweise Trinkwasser und Strom abgestellt werden. Der großen Hilfsbereitschaft und Solidarität der Menschen untereinander ist es zu verdanken, dass die Ausmaße der Flut nicht noch weitaus schlimmer waren. Auch die finanziellen Soforthilfen für die Betroffenen haben die Folgen des Hochwassers gelindert.

Nach § 31b Absatz 2 des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes sollten bis zum Mai 2012 Überschwemmungsgebiete von den Ländern genannt werden. Diese Gebiete sind im Gesetz in der Art und Weise charakterisiert, dass in ihnen „ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist“. In diesen Gebieten dürfen mit Ausnahmen „durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden“ (§ 31b Absatz 4). Nach eigenen Angaben bilden das Kernstück der bayerischen Hochwasserschutzstrategie („Hochwasser in Bayern, Aktionsprogramm 2020“) „naturnahe Flusslandschaften, Flutmulden und Auen, in denen dem Hochwasser natürliche Ausdehnungs- und Rückhaltungsmöglichkeiten geboten werden“. 2 500 km Gewässerstrecke und 10 000 ha Uferfläche sollen nach dem Aktionsprogramm renaturiert werden.

Noch während des Hochwassers auf der Donau sprach der bayerische Ministerpräsident Horst Seehofer von Enteignungen ufernaher Flächen entlang der Donau (DIE WELT, 5. Juni 2013: „Horst Seehofer droht störrischen Bauern mit Enteignung“). Nach Meinung des BUND Naturschutz in Bayern e. V. kann dieser Enteignung am Donauabschnitt zwischen Straubing und Vilshofen dadurch begegnet werden, dass die Flächen, die vom Bund über die Rhein-Main-Donau AG (RMD AG) für den Donauausbau gekauft wurden, für den Hochwasserschutz bereitgestellt werden.

Auch der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Peter Altmaier, sprach in einem Interview angesichts der Hochwasserkatastrophe von einer notwendigen neuen Flusspolitik mit Deichrückverlegungen, Bauverbot auf ufernahen Flächen und einer Enteignung als ultima ratio (Passauer Neue Presse, 11. Juni 2013).

Nach Meinung von Umweltverbänden sind eine Flächenrückgewinnung für den Fluss durch Auen- und Moorrenaturierung und eine konsequente Umsetzung von flussangepasstem Landnutzungsmanagement, das das Verbot von Grünlandumbruch und Bauen in ufernahen Gebieten beinhaltet, die Grundvoraussetzungen für einen künftigen effektiven Hochwasserschutz. Zu berück-

sichtigen sind auch die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Pächterinnen und Pächter ufernaher Flächen, die sich auf potentiellen Überschwemmungsflächen eine Existenz aufgebaut haben.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie viele finanzielle Mittel stellt die Bundesregierung dem Freistaat Bayern aktuell für den Hochwasserschutz zur Verfügung, und wie hoch sind dabei die Summen für folgende Bereiche:
  - Ausgaben für den technischen Hochwasserschutz (Deichbau, Hochwasserschutzmauern etc.),
  - Flutpolder,
  - Deichrückverlegungsflächen (hier insbesondere auch Flächenkauf) und
  - Sanierung des Wasserhaushaltes in der gesamten Fläche (z. B. Gewässerschutz, Bachrenaturierung, Anpassung der Flächennutzung)?
2. Welchen Anteil am bayerischen 150-Mio.-Euro-Programm (Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 5. Juni 2013), zu dem u. a. die bayerischen Soforthilfe-Zahlungen von bis zu 1 500 Euro für Privatpersonen, bzw. bis zu 5 000 Euro für Hausratsschäden in Privathaushalten, bis zu 5 000 Euro für Unternehmerinnen und Unternehmer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und bis zu 200 000 Euro für existenzgefährdete Betriebe zählen, trägt der Bund?
3. Welcher Anteil an den bis zu 235 Mio. Euro pro Jahr, die der bayerische Umweltminister Marcel Huber ab 2014 für den Hochwasserschutz zusagte (Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 22. Juli 2013), sind Bundesmittel?
4. Welche konkreten Maßnahmen werden mit den in Frage 2 genannten Geldern finanziert?
5. Sind diese finanziellen Leistungen nach Kenntnis der Bundesregierung Bestandteil der insgesamt 2,3 Mrd. Euro für den Hochwasserschutz laut Aktionsprogramm 2020, oder werden diese zusätzlich finanziert, und mit wie viel Prozent ist der Bund daran beteiligt?
6. Welche nach dem Aktionsprogramm 2020 geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher wo und wann abgeschlossen, sind im Bau, und welche stehen noch aus (bitte detailliert auflisten)?
7. Welche Maßnahmen (Schadensbehebung oder auch Flächenerwerb z. B. für Deichrückverlegungen) können aus dem aktuell aufgelegten Hochwasserfonds der Bundesregierung von 8 Mrd. Euro finanziert werden, und nach welchen Kriterien (z. B. Bindung an hochwasserangepasste Neubauten bzw. Verlagerung von Siedlungsflächen weg aus Hochrisikogebieten)?
8. Stimmt die Bundesregierung der Aussage der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Katharina Reiche, im Umweltausschuss am 12. Juni 2013 zu, dass es keinerlei Klagen seitens der Bundesländer über eine zu geringe finanzielle Ausstattung für den Hochwasserschutz gegeben habe?
9. Welche von Bayern gemeldeten Überschwemmungsgebiete laut § 31b Absatz 2 des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes (im Weiteren kurz: Hochwasserschutzgesetz) stimmen mit den jetzt überfluteten Flächen entlang der Donau überein (bitte mit Auflistung und Kartenmaterial)?



10. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung von Bauflächen, die nach dem Jahr 1988, nach dem Jahr 1999 bzw. nach dem Jahr 2002 in diesen genannten Gebieten ausgewiesen wurden, und um welche Flächen handelt es sich (bitte auflisten)?
11. Welche Hochwasserschutzmaßnahmen sind an der Donau gemäß Europäischer Hochwasserrahmenrichtlinie geplant, und wie war die Bundesregierung in die Planung eingebunden?
12. Entspricht das bayerische „Hochwasser-Aktionsprogramm 2020“ den nach § 31d Absatz 3 des Hochwasserschutzgesetzes bis zum 10. Mai 2009 aufzustellenden Hochwasserschutzplänen?
13. In welchen Punkten unterscheiden sich die Hochwasserschutzmaßnahmen der Ausbauvarianten A und C 2,80 an der Donau, und wie bewertet die Bundesregierung diese Unterschiede hinsichtlich einer vom Ausbau unabhängigen Verbesserung des Hochwasserschutzes?
14. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung 700 Flutmulden gemäß Hochwasserschutzmaßnahmen nach Ausbauvariante A entlang der Donau angelegt?
15. Kann es nach Kenntnis der Bundesregierung vor Ort zu Verzögerungen wegen konträren Flächennutzungsvorstellungen des Flächeneigners oder der Flächeneignerin kommen, und wo liegen diese Mulden genau?
16. Unterstützt die Bundesregierung den Beschluss der bayerischen Staatsregierung vom Februar 2013 zum Ausbau der Wasserstraße nach Variante A und insbesondere zur verfahrensmäßigen Abtrennung der Planung und Durchführung der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes auf gesamter Länge zwischen Straubing und Vilshofen nach Variante A (bitte begründen)?

Wenn ja, werden diese Maßnahmen zum Hochwasserschutz nach Kenntnis der Bundesregierung zeitlich vorgezogen?

17. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung die im Frühjahr 2013 mit dem Beschluss für den Donauausbau nach Variante A beschlossenen 600 Mio. Euro für den Hochwasserschutz Teil der für den Aktionsplan 2020 veranschlagten 2,3 Mrd. Euro, oder wurden diese 600 Mio. Euro zusätzlich bereitgestellt, und in welcher Höhe beteiligt sich die Bundesregierung an diesen Kosten?
18. Ist der Bund bereit, die für den Donauausbau von der RMD AG im Namen und auf Rechnung der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Grundstücke (Donaukanalisierungs-Vertrag vom 11. August 1976), die nicht mehr für den Ausbau der Donau nach Variante C 2,80 mit Staustufe und Seitenkanal verwendet werden, für den ökologischen Hochwasserschutz, insbesondere für die Bereitstellung von zusätzlichen Überschwemmungsraum zur Verfügung zu stellen?

Wenn nein, warum nicht?

19. Gibt es eine bundeseinheitliche Regelung zur Enteignung von Flächeneigentümerinnen und -eigentümern und eine dazugehörige festgelegte Regelung zur Entschädigung?

Wenn ja, wie sieht diese aus (Ersatzfläche pro enteigneter Fläche, bei Ausgleichszahlung prozentuale Bemessung am Quadratmeter- oder Grundstückspreis)?

Wenn nein, bis wann will die Bundesregierung eine bundeseinheitliche Regelung für eventuelle, aus Hochwasserschutzgründen notwendige Enteignung erarbeiten?



20. Ist eine Enteignung von Bäuerinnen und Bauern in Überschwemmungsgebieten denkbar und nach derzeitigem (Bundes-)Recht zulässig?

Wenn ja, welche Kriterien müssten in diesem Falle erfüllt sein?

21. Plant die Bundesregierung ein bundesweites Hochwasserschutzkonzept?

Wenn ja, wie will die Bundesregierung die Hochwasserschutzkonzepte der Bundesländer (insbesondere auch in Bezug auf die Elbe, die durch zehn Bundesländer fließt) in ein nationales Hochwasserschutzkonzept integrieren?

Wenn nein, warum nicht?

Berlin, den 24. Juli 2013

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

000 22/0

**Stanneck, Regina**

**Von:** Stratenwerth, Thomas  
**Gesendet:** Montag, 22. Juli 2013 12:01  
**An:** 'KM2@bmi.bund.de'; ZI5@bmi.bund.de; Frank.Heuchert@bmf.bund.de; Beate.Brinkmann@BMFSFJ.BUND.DE  
**Cc:** wolfram.otto@bmvbs.bund.de; Karin.Nowak@bmi.bund.de; Gunnar.John@bmf.bund.de; Peter.Kupferschmid@BMFSFJ.BUND.DE; Kathrin.Kleemann@BMFSFJ.BUND.DE; Miriam.Junker-Ojo@BMFSFJ.BUND.DE; BBK-Leitung@bbk.bund.de; KM1@bmi.bund.de; WA I 1; StabFH@bmi.bund.de; KM3@bmi.bund.de; KdoTerrAufgBw@bundeswehr.org; Hofmann, Frank; Gierk, Meike  
**Betreff:** AW: Ergänzungen BMVg - Bitte um Mitzeichnung bis 22.07.2013, 13:00 Uhr - Antwortentwurf Kleine Anfrage 17/14371

Sehr geehrte Frau Dr. Gnedler,

seitens BMU keine Einwände.

Schönen Gruß  
Thomas Stratenwerth

2) Um auf in Referat  
3) zclA für 22/7

---

**Von:** [KM2@bmi.bund.de](mailto:KM2@bmi.bund.de) [<mailto:KM2@bmi.bund.de>]  
**Gesendet:** Montag, 22. Juli 2013 11:55  
**An:** [ZI5@bmi.bund.de](mailto:ZI5@bmi.bund.de); [Frank.Heuchert@bmf.bund.de](mailto:Frank.Heuchert@bmf.bund.de); [Beate.Brinkmann@BMFSFJ.BUND.DE](mailto:Beate.Brinkmann@BMFSFJ.BUND.DE)  
**Cc:** [wolfram.otto@bmvbs.bund.de](mailto:wolfram.otto@bmvbs.bund.de); [Karin.Nowak@bmi.bund.de](mailto:Karin.Nowak@bmi.bund.de); Stratenwerth, Thomas; [Gunnar.John@bmf.bund.de](mailto:Gunnar.John@bmf.bund.de); [Peter.Kupferschmid@BMFSFJ.BUND.DE](mailto:Peter.Kupferschmid@BMFSFJ.BUND.DE); [Kathrin.Kleemann@BMFSFJ.BUND.DE](mailto:Kathrin.Kleemann@BMFSFJ.BUND.DE); [Miriam.Junker-Ojo@BMFSFJ.BUND.DE](mailto:Miriam.Junker-Ojo@BMFSFJ.BUND.DE); [BBK-Leitung@bbk.bund.de](mailto:BBK-Leitung@bbk.bund.de); [KM1@bmi.bund.de](mailto:KM1@bmi.bund.de); WA I 1; [StabFH@bmi.bund.de](mailto:StabFH@bmi.bund.de); [KM3@bmi.bund.de](mailto:KM3@bmi.bund.de); [KdoTerrAufgBw@bundeswehr.org](mailto:KdoTerrAufgBw@bundeswehr.org)  
**Betreff:** Ergänzungen BMVg - Bitte um Mitzeichnung bis 22.07.2013, 13:00 Uhr - Antwortentwurf Kleine Anfrage 17/14371

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei der um die Antwort BMI zu Frage 23 und die Antworten BMVg zu Fragen 24-30 ergänzte Antwortentwurf. Eine weitere inhaltliche Ergänzung wurde unter Frage 8 vorgenommen (Hinweis auf Forschungsprojekt des Bundes zur nachhaltigen Sicherstellung des ehrenamtlichen Engagements im Bevölkerungsschutz).

Ihre Mitzeichnung benötige ich im Laufe des Nachmittags.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.  
Iris Gnedler

---

Dr. Iris Gnedler  
Bundesministerium des Innern  
Referat KM 2  
Graurheindorfer Str. 198  
53117 Bonn  
Tel.: 0228-99-681-3234  
Fax: 0228 - 99681-53234  
[KM2@bmi.bund.de](mailto:KM2@bmi.bund.de)



## Stanneck, Regina

---

**Von:** Stratenwerth, Thomas  
**Gesendet:** Freitag, 19. Juli 2013 17:47  
**An:** 'KM2@bmi.bund.de'; ZI2@bmi.bund.de; ZI5@bmi.bund.de; KM1@bmi.bund.de; KM3@bmi.bund.de; StabFH@bmi.bund.de; WA I 1; KdoTerrAufgBw@bundeswehr.org; Frank.Heuchert@bmf.bund.de; Beate.Brinkmann@BMFSFJ.BUND.DE  
**Cc:** wolfram.otto@bmvbs.bund.de; Karin.Nowak@bmi.bund.de; Gunnar.John@bmf.bund.de; Peter.Kupferschmid@BMFSFJ.BUND.DE; Kathrin.Kleemann@BMFSFJ.BUND.DE; Miriam.Junker-Ojo@BMFSFJ.BUND.DE; BBK-Leitung@bbk.bund.de; Gierk, Meike  
**Betreff:** AW: Bitte um Mitzeichnung bis 22.07.2013, 13:00 Uhr - Antwortentwurf Kleine Anfrage 17/14371

Für BMU bezüglich Frage 22 mitgezeichnet.

Schönes Wochenende

Thomas Stratenwerth  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Referat WA I 1 "Allgemeine, grundsätzliche sowie internationale und europäische Angelegenheiten der Wasserwirtschaft"  
Tel. +49 (0) 228 99 305 2790  
eMail: [thomas.stratenwerth@bmu.bund.de](mailto:thomas.stratenwerth@bmu.bund.de)

2) Umlauf im Referat

3) z.d.A. Sa. 27/7.

---

**Von:** [KM2@bmi.bund.de](mailto:KM2@bmi.bund.de) [mailto:KM2@bmi.bund.de]

**Gesendet:** Freitag, 19. Juli 2013 17:09

**An:** [ZI2@bmi.bund.de](mailto:ZI2@bmi.bund.de); [ZI5@bmi.bund.de](mailto:ZI5@bmi.bund.de); [KM1@bmi.bund.de](mailto:KM1@bmi.bund.de); [KM3@bmi.bund.de](mailto:KM3@bmi.bund.de); [StabFH@bmi.bund.de](mailto:StabFH@bmi.bund.de); [WA I 1; KdoTerrAufgBw@bundeswehr.org](mailto:WA I 1; KdoTerrAufgBw@bundeswehr.org); [Frank.Heuchert@bmf.bund.de](mailto:Frank.Heuchert@bmf.bund.de); [Beate.Brinkmann@BMFSFJ.BUND.DE](mailto:Beate.Brinkmann@BMFSFJ.BUND.DE)

**Cc:** [wolfram.otto@bmvbs.bund.de](mailto:wolfram.otto@bmvbs.bund.de); [Karin.Nowak@bmi.bund.de](mailto:Karin.Nowak@bmi.bund.de); [Stratenwerth, Thomas](mailto:Stratenwerth, Thomas); [Gunnar.John@bmf.bund.de](mailto:Gunnar.John@bmf.bund.de); [Peter.Kupferschmid@BMFSFJ.BUND.DE](mailto:Peter.Kupferschmid@BMFSFJ.BUND.DE); [Kathrin.Kleemann@BMFSFJ.BUND.DE](mailto:Kathrin.Kleemann@BMFSFJ.BUND.DE); [Miriam.Junker-Ojo@BMFSFJ.BUND.DE](mailto:Miriam.Junker-Ojo@BMFSFJ.BUND.DE); [BBK-Leitung@bbk.bund.de](mailto:BBK-Leitung@bbk.bund.de)

**Betreff:** Bitte um Mitzeichnung bis 22.07.2013, 13:00 Uhr - Antwortentwurf Kleine Anfrage 17/14371

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die zugeliferten Antwortbeiträge. Anliegend übersende ich den daraus gefertigten Antwortentwurf

- BMVg m.d.B. um Ergänzung der Antworten zu den noch offenen Fragen sowie
- im Übrigen m.d.B. um Mitzeichnung

bis **22. Juli 2013, 13 Uhr.**

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Iris Gnedler

---

Dr. Iris Gnedler  
Bundesministerium des Innern  
Referat KM 2  
Graurheindorfer Str. 198  
53117 Bonn  
Tel.: 0228-99-681-3234

Fax: 0228 - 99681-53234  
[KM2@bmi.bund.de](mailto:KM2@bmi.bund.de)



Referat KM2

KM2-12007/1#15

RefL.: Dr. Meyer-Teschendorf

Ref.: Dr. Gnedler

Berlin, den 19.07.2013

Hausruf: 3325 / 3234

Referat Kabinetts- und Parlamentsangelegenheiten

über

Herrn Abteilungsleiter KM

Betreff: Kleine Anfrage der Abgeordneten [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] der Fraktion Die Linke vom 12.07.2013  
BT-Drucksache 17/14371

Bezug: Ihr Schreiben vom 12.07.2013

Anlage: - 1 -

Als Anlage übersende ich den Antwortentwurf zur oben genannten Anfrage an den Präsidenten des Deutschen Bundestages.

Die Referate ZI2, ZI5, KM3 sowie der Stab FH haben mitgezeichnet.  
BMF, BMFSFJ, BMU haben mitgezeichnet, BMVBS war beteiligt.

Dr. Meyer-Teschendorf

Dr. Gnedler

Kleine Anfrage der Abgeordneten [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] der Fraktion der Die Linke

Betreff: Stand und Probleme des Katastrophenschutzes nach der Hochwasserkata-  
strophe 2013

BT-Drucksache 17/14371

---

Vorbemerkung der Fragesteller:

Mit dem zweiten sogenannten „Jahrhunderthochwasser“ innerhalb weniger Jahre wurde der Katastrophenschutz in Deutschland einer harten Prüfung unterzogen. Diese Prüfung wurde, was den Einsatz der Katastrophenhelfer innen und -helfer betrifft, mit Bravour bestanden. Trotzdem stellen sich zahlreiche Fragen, was die prinzipielle Aufstellung des ehrenamtlichen Katastrophenschutzes als auch den aktuellen Ausrüstungsstand von diesem betrifft.

In vielen Regionen geht der Anteil von aktiven Helfenden gerade bei den freiwilligen Feuerwehren als auch beim Technischen Hilfswerk (THW) jährlich kontinuierlich zurück. Gründe liegen vornehmlich im demographischen Wandel und in der Zunahme der beruflichen Mobilität. Bereits heute werden einzelne Ortsteilfeuerwehren geschlossen. Expertinnen und Experten warnen, dass bereits in zehn bis fünfzehn Jahren in strukturschwachen Regionen weiße Flecken im Netz der ehrenamtlichen Strukturen entstehen können. Diese Entwicklung ist allgemein bekannt, aber die Gegenmaßnahmen dagegen erscheinen mehr als unzureichend.

Aus der aktuellen Hochwasserkatastrophe ergeben sich zudem Fragen der aktuellen Einsatzfähigkeit des THW. Die Aussage der Bundesregierung, dass Länder und Kommunen die Kosten des Hochwassereinsatzes von THW und Bundeswehr nicht tragen müssen, ist zu begrüßen. Trotzdem sind insbesondere beim THW erhebliche Kosten entstanden. Durch den Hochwassereinsatz 2013 verzeichnete das THW einen hohen Materialverbrauch und es ist ein erheblicher Verschleiß an der eingesetzten Technik zu konstatieren. Aufgrund der hohen Zahl an geleisteten Einsatzstunden müssen in großem Maße Verdienstauffälle gezahlt werden.

Außerdem wurden trotz eines mustergültigen Einsatzes Schwächen bei der persönlichen Ausrüstung, der Verfügbarkeit von Spezialtechnik und der Überalterung des Fahrzeugparks offenbar. Ein Grund dafür sind reduzierte Haushaltsansätze

der letzten Jahre, durch welche die Übernahme von Technik in den Bestand der Feuerwehren und des THW unterblieb oder verzögert wurde. Ein Beispiel hierfür ist die persönliche Einsatzrüstung: Einsatzkräften des THW steht in ihrer Ausrüstung nur ein einziger Einsatzanzug zur Verfügung. Das bedeutet, dass Einsatzkräfte in einer einwöchigen Hochwasserlage nicht die Möglichkeit haben, verschmutzte oder kontaminierte Einsatzanzüge zu wechseln.

Sowohl beim präventiven Hochwasserschutz, als auch im Katastrophenschutz Einsatz wurde deutlich, dass es an einer ausreichenden bundesweiten einheitlichen Koordinierung fehlt.

Im jüngsten Einsatz sind erneut Defizite in der Kommunikation gegenüber der Bevölkerung sichtbar geworden. Hochwasserstände sind nicht zentral und vollständig abrufbar, ein einheitliches Informationssystem zur Warnung der Bevölkerung existiert trotz intensiver Bemühungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz noch immer nicht.

Die Bundeswehr ist in einer Phase massiver Umstrukturierung begriffen. Die Bundesregierung sieht die Bundeswehr als eine – wenn auch nachgeordnete – Säule beim Katastrophenschutz. Der Rückgang der Mannschaftszahlen sowie Standortschließungen werden künftig diese ohnehin zweifelhafte Annahme ad absurdum führen. Der zielführendere Weg ist die Ausrüstung der Hilfsorganisationen mit den nötigen Mitteln zur Katastrophenhilfe.

#### Vorbemerkung:

Die Zuständigkeit für den Katastrophenschutz liegt bei den Bundesländern. Ihnen obliegt die erforderliche Ressourcenvorsorge und das operative Krisenmanagement. Das gilt auch für solche Katastrophen, die das Gebiet mehr als eines Landes betreffen. Der Bund hat nur eine enge, thematisch begrenzte Zuständigkeit für den Schutz der Bevölkerung im Verteidigungsfall, den sogenannten Zivilschutz. Gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) nehmen die nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, wahr und werden zu diesem Zwecke vom Bund ergänzend ausgestattet und ausgebildet.

Umgekehrt stehen nach dem Grundsatz der Katastrophenhilfe gemäß § 12 ZSKG die Vorkehrungen und Einrichtungen des Bundes für den Zivilschutz den Ländern auch für ihre Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes zur Verfügung. Das sind insbesondere das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) und die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) mit ihren Helferinnen und Helfern. Darüber hinaus können im Wege der Amtshilfe Bundespolizei oder Bundeswehr mit ihren Ressourcen Unterstützung leisten.

Frage 1:

Wie bewertet die Bundesregierung den Anteil ehrenamtlicher Helfenden in den Bereichen des Katastrophenschutzes mit Blick auf die Hochwasserkatastrophe 2013 bezüglich

- a) der Erstmaßnahmen beim Schadensereignis in den ersten sechs Stunden,
- b) der Synergieeffekte durch Nutzung von Ressourcen der lokalen Wirtschaft und Bevölkerung,
- c) der Weitergabe von Kenntnissen und Fähigkeiten im Katastrophenfall durch das THW an freiwillige Helfende?

Antwort zu Frage 1:

- a) Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.
- b) Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.
- c) Bereits in den vergangenen großen Hochwassereinsätzen u.a. 1997 (Oder), 2002 (Elbe) und 2006 (Elbe) konnten durch die organisationseigenen Fähigkeiten des THW (insbesondere Führung/ Kommunikation/ Ausbildungsbefähigung auf Orts-ebene/ Fachfähigkeiten), freiwillige Helfende in den laufenden Einsatz eingebunden werden. Auch im aktuellen Hochwassereinsatz 2013 wurden freiwillige Helfende regelmäßig lageangepasst eingewiesen und improvisiert integriert. THW-Fertigkeiten werden dabei, soweit dies im Einsatzgeschehen möglich ist, weitergegeben.

Das THW beteiligt sich seit Oktober 2012 als beratender Partner im Forschungsprojekt des BMBF „INKA -Professionelle Integration von freiwilligen Helfern in Krisenmanagement und Katastrophenschutz“ (<http://www.inkasicherheitsforschung.de/start>). Das Forschungsprojekt soll Wege für eine professionelle Integration freiwillig Helfender aufzeigen. Das THW erhält durch INKA die Möglichkeit, sich mit seinen Besonderheiten als deutschlandweit einheitlich aufgestellte Ehrenamtsorganisation des Bundes einzubringen. Die Ergebnisse werden durch die Projektleitung aufbereitet und den Verbänden, Organisationen sowie Wirtschaft und Politik in Form von Handlungsempfehlungen zugänglich gemacht.

Frage 2:

Sieht die Bundesregierung das gegenwärtige Konzept eines flächendeckenden, ehrenamtlichen Katastrophenschutzes als dauerhaft gesichert an (bitte Begründung anfügen)?

Antwort zu Frage 2:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Die Bewertung obliegt den für den Katastrophenschutz zuständigen Landesbehörden.

Frage 3:

Wie bewertet die Bundesregierung den Rückgang der Zahl aktiver ehrenamtlicher Helfenden im Katastrophenschutz?

Antwort zu Frage 3:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Die Bewertung obliegt den für den Katastrophenschutz zuständigen Landesbehörden.

Der Rückgang der Zahl der aktiven Helferinnen und Helfer beim THW ist spürbar, wobei deutliche regionale Unterschiede erkennbar sind. Die Einsatzfähigkeit des THW ist jedoch derzeit in keiner Weise gefährdet – dies ist insbesondere der Struktur als Bundesbehörde geschuldet, die in der Lage ist, auch bundeslandübergreifend auf Ressourcen zurückgreifen zu können. Das Jahrhunderthochwasser hat außerdem einen Impuls für Interessierte ausgelöst, dem THW beizutreten. Es gibt einen deutlich erkennbaren Anstieg bei den Neueintritten.

Frage 4:

In welchen Regionen besteht aus Sicht der Bundesregierung die größte Gefahr, dass das flächendeckende, ehrenamtlichen Netz des Katastrophenschutzes reißt?

Antwort zu Frage 4:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Die Bewertung obliegt den für den Katastrophenschutz zuständigen Landesbehörden.

Im Bereich des THW ist derzeit die Aufstellung eines jeden THW-Ortsverbandes stark von verschiedenen Motivationsfaktoren abhängig. Dazu zählen insbesondere eine gute Ausstattung, attraktive Ausbildungsdienste, ein funktionierender Zusammenhalt sowie eine gesellschaftliche wie politische Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements. Eine grundsätzliche Aussage zur zukünftigen Einsatzfähigkeit des THW bezogen auf bestimmte Regionen lässt sich nicht treffen. Den demografischen Trends folgend, könnten mittelfristig Probleme in besonders dünn besiedelten und strukturschwachen Regionen entstehen.

Frage 5:

Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Aufrechterhaltung eines flächendeckenden, ehrenamtlichen Katastrophenschutzes?

Antwort zu Frage 5:



Nach § 20 ZSKG hat der Bund einen Auftrag zur Förderung des Ehrenamtes als Grundlage des Zivil- und Katastrophenschutzes. Insbesondere folgende Maßnahmen werden hierzu bereits durchgeführt und sollen konsequent fortgesetzt werden:

- Gute Ausbildung und Ausstattung der ehrenamtlichen Helfer sind wichtige Voraussetzungen für Einsatzfähigkeit und Einsatzerfolg. Der Bund bietet Ländern und Organisationen für Mitarbeiter und ehrenamtliche Führungskräfte qualifizierte Ausbildung an seiner Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz an. Außerdem ergänzt er die Ausstattung der Länder mit hochmodernen Einsatz- und Spezialfahrzeugen zur Verbesserung der Reaktionsfähigkeit in Sonderlagen (CBRN-Gefahren und Massenansturm von Verletzten) und zur Helfermotivation. Das geschieht auf der Grundlage des mit den Ländern (IMK) im Jahr 2007 vereinbarten Ausstattungskonzeptes (Umsetzungszeitraum 10-15 Jahre, Ausstattungsziel 5.000 Fahrzeuge, Ausstattungsstand aktuell rund 3.800 Fahrzeuge). Die Arbeit der Akademie und die Umsetzung des Ausstattungskonzeptes sollen – vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel – konsequent fortgesetzt werden.
- Ein wichtiger Motivationsfaktor ist gesellschaftliche Anerkennung. Deshalb wird das Bundesministerium des Innern auch in den nächsten Jahren weiter den Wettbewerb um den Förderpreis „Helfende Hand“ ausschreiben. Hiermit werden jedes Jahr herausragende und zukunftsweisende Ideen und Projekte im Bevölkerungsschutz ausgezeichnet und die dahinter stehende Leistung der ehrenamtlich Engagierten gewürdigt und stärker ins Licht der Öffentlichkeit gestellt. Zugleich werden gute Ideen weiter verbreitet.
- Kooperationen mit Schulen und Kindergärten sind bei der zunehmenden Ausweitung von Betreuung und Unterricht in den Nachmittagsbereich ein wichtiges Aufgabenfeld der Zukunft. Das THW unterhält verschiedene Kooperationen mit Schulen und Berufsschulen, wird diese fortsetzen und ausbauen. Der BBK fördert Kurse in „Erste-Hilfe-Ausbildung mit Selbsthilfefinhalten“ an Schulen (jährlich ca. 90.000 Schüler der Jahrgangsstufe 8) und wird diese Förderung fortsetzen.
- Im Januar 2013 hat Herr Minister in einer Auftaktveranstaltung das Gemeinschaftsprojekt des Bundes mit der Augsburger Puppenkiste „Rettet die Retter“ für Kindergärten vorgestellt. Damit sollen Kinder schon früh für Bevölkerungsschutzthemen (Hilfsbereitschaft, Rolle und Bedeutung freiwilligen Engagements, Spaß am Helfen) gewonnen werden. Perspektivisch gilt es, das Projekt im Zusammenwirken mit den zuständigen Akteuren in die Fläche zu tragen. Ein Folgeprojekt für den Grundschulbereich soll sich anschließen.
- Die gegenseitige Akzeptanz von Arbeitgebern und Aktiven im Bevölkerungsschutz soll gefördert werden. Das THW hat bereits Kooperationsvereinbarungen mit zwei Unternehmen abgeschlossen und ein Unternehmerforum durchgeführt. Diese Aktivitäten sollen fortgesetzt werden.

- Flankierend zu den laufenden praktischen Maßnahmen hat das Bundesministerium des Innern Ende 2011 ein umfassendes Forschungsprojekt zur Sicherstellung der ehrenamtlichen Strukturen im Bevölkerungsschutz initiiert. Ergebnisse erster Teilstudien zu speziellen Zielgruppen liegen inzwischen vor. Daran schließen sich zwei Langzeitstudien zu Lebenslinien und Motivationsfaktoren einerseits und zur Auswertung von Best Practice an. Hieraus werden sodann in einer abschließenden Studie neue strategische Ansätze entwickelt. Das Gesamtergebnis soll im Frühjahr 2014 vorliegen.

Frage 6:

Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um bisher unterrepräsentierte Gruppen der Gesellschaft, wie Frauen und Migrantinnen und Migranten, zur Mitarbeit im THW zu gewinnen?

Antwort zu Frage 6:

Das THW hat bereits sehr früh die Bedeutung einer zielgruppenorientierten Ansprache zur Gewinnung von Helferinnen und Helfern erkannt und im „Helferentwicklungskonzept“ aufgegriffen. Um die bisher im THW unterrepräsentierten Gesellschaftsgruppen der Frauen und Menschen mit Migrationshintergrund anzusprechen und für ein Engagement im THW zu gewinnen, wurden Schwerpunktprojekte durchgeführt, bei denen praxisorientierte Leitfäden für die Ortsverbände erstellt wurden. So widmet sich beispielsweise das Projekt „Interkulturelle Öffnung der Ortsverbände“ den Besonderheiten bei der Gewinnung von Menschen mit Migrationshintergrund. Seit Jahren erfolgreich ist die bundesweite Beteiligung des THW am „Girl’s Day“ – zudem wurden im Rahmen eines „Mentorinnen-Projektes“ weitere Instrumente zur Steigerung des Frauenanteils im THW entwickelt. Um noch besser auf die Bedürfnisse von Frauen im THW reagieren zu können, ist gerade unter Schirmherrschaft der Vizepräsidentin der THW-Bundesvereinigung e.V., Christine Lambrecht MdB, eine bundesweite Befragung zur „Selbstwahrnehmung von Frauen im THW“ angelaufen.

Frage 7:

Welche Maßnahmen sind aus Sicht der Bundesregierung in Regionen notwendig, in denen der ehrenamtliche Katastrophenschutz nicht mehr vollständig gewährleistet wird?

Antwort zu Frage 7:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Diese Entscheidung obliegt den für den Katastrophenschutz zuständigen Landesbehörden.

Frage 8:

Welche Investitionsmaßnahmen im Bereich der Ausrüstung des THW waren in den letzten Jahren geplant, und welche wurden davon umgesetzt?

Antwort zu Frage 8:

Das THW führt eine 5-jährige Beschaffungsplanung durch, die derzeit ein Gesamtvolumen von 89,7 Mio. EUR aufweist.

Im Jahr 2011 wurden für die Ausrüstung des THW Beschaffungsmaßnahmen in Höhe von 29,6 Mio. EUR durchgeführt. Im Jahr 2012 wurde Ausrüstung in einem Gesamtvolumen von 22,5 Mio. EUR beschafft. Im laufenden Jahr wurden bereits Beschaffungen in Höhe von 20,2 Mio. EUR getätigt. Details können der beigefügten Auflistung „Übersicht Beschaffungen“ entnommen werden.

Frage 9:

Welche Investitionsmaßnahmen wurden aus welchem Grund verschoben?

Antwort zu Frage 9:

Der im Haushaltsjahr 2012 vom THW zu erwirtschaftenden Einsparbeitrag für die Globale Minderausgabe sowie zur Deckung von Mehrausgaben im Einzelplan 06 betrug knapp 1,5 Mio. €. Zur Erwirtschaftung wurden geplante Investitionsmaßnahmen in den Bereichen der Auslandsbeschaffung, Erprobung, IT-Technik und Fachtechnik (Bereitstellungsräume, Weitverkehrstrupp und Ölschadensbekämpfung) zurückgestellt.

Frage 10:

Welche Kosten hat der Hochwassereinsatz 2013 beim THW verursacht?

Antwort zu Frage 10:

Das THW rechnet mit Kosten in Höhe von 30,5 Mio. Euro.

Frage 11:

In welcher Höhe ist das finanzielle Budget des THW für das Jahres 2013 durch den Hochwassereinsatz zusätzlich belastet?

Antwort zu Frage 11:

Der maßgebliche THW-Einsatztitel 532 04 wurde in Anwendung des dort ausgebrachten Haushaltsvermerkes mit Einsparungen in Höhe von 600 T€ bei anderen THW-Titeln verstärkt.

Frage 12:

Welche Kosten sind beim THW entstanden, was den Verschleiß von Einsatzmitteln und der Technik betrifft?

Antwort zu Frage 12:

Der Verschleiß der THW-Technik ist naturgemäß schwer zu beziffern. Soweit Schäden aufgetreten sind, wird die Ausstattung instand gesetzt. Für die Reparatur und Instandsetzung werden voraussichtlich rund 2 Mio. Euro aufgewendet werden müssen.

Frage 13:

Wie bewertet die Bundesregierung das Vorhandensein von nur einer persönlichen Einsatzbekleidung pro THW-Helfenden mit Blick auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz?

Antwort zu Frage 13:

Die Sicherheit der Helferinnen und Helfer ist eines der wichtigsten Anliegen des THW. Alle Helferinnen und Helfer des THW sind deshalb mit moderner und funktionaler Einsatzschutzbekleidung ausgestattet.

Beim Hochwasser 2013 war das THW fast mit seinem gesamten Einsatzspektrum und rund 16.000 Helferinnen und Helfer im Einsatz. Nach dem Hochwasser von 2002 handelt es sich damit um den zweitgrößten Einsatz in der Geschichte des THW. Bei langanhaltenden Hochwassereinsätzen, wird die Einsatzbekleidung überdurchschnittlich stark beansprucht.

Solche außergewöhnlichen Einsätze sind glücklicherweise selten, so dass in der Regel - auch vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen und sparsamen Vorgehensweise - die Ausstattung der Helferinnen und Helfer mit einem Satz Einsatzbekleidung ausreichend ist.

Zur Vorsorge für außergewöhnliche Einsatzlagen hat das THW ein System eingeführt, dass für die Versorgung mit Einsatzschutzbekleidung sorgt. Hierzu wird zentral im Logistikzentrum Heiligenhaus (NRW) des THW Einsatzbekleidung vorgehalten, die im Bedarfsfall ausgeliefert wird. Während des Hochwassereinsatzes sind mit insgesamt 59 Transporten über 13.500 Stück Einsatzschutzbekleidung in die Hochwassergebiete ausgeliefert worden.

Dieses System ist angesichts der Dimensionen des diesjährigen Hochwassers schlicht an seine Grenzen gestoßen, so dass bedauerlicherweise in Einzelfällen keine ausreichende Ersatzbekleidung vor Ort zur Verfügung gestellt werden konnte.

Es liegt in der Natur der Sache, dass es bei großflächigen Katastrophenlagen zu Ressourcenmangel kommt, der sich auch bei allergrößter fachlicher und haushälterischer Vorsorge nicht immer vermeiden lässt.

Frage 14:

Wird die Bundesregierung Mittel zu einer Zweitausstattung bei der persönlichen Einsatzbekleidung zur Verfügung stellen (bitte Begründung anfügen)?

Antwort zu Frage 14:

Nein. Zur Begründung siehe Antwort zu Frage 13.

Frage 15:

Wie hoch wären die Kosten für eine komplette Ausstattung ehrenamtlicher THW-Helfender mit einem zweiten Einsatzanzug?

Antwort zu Frage 15:

Die Kosten für eine komplette persönliche Schutzausstattung für die THW-Einsatzkräfte belaufen sich pro Person auf rund 1.000 EUR. Bei ca. 40.000 aktiven Einsatzkräften im THW also rund 40 Mio. €.

Frage 16:

Wie wird gewährleistet, dass die erheblichen Verdienstausschüttungen im Zuge von THW-Einsätzen schnell und unkompliziert erfolgen?

Antwort zu Frage 16:

Maßgeblich für die Erstattung ist ein Antrag des Arbeitgebers. Die THW-Geschäftsstellen wurden aufgefordert, mit den Arbeitgebern der Helferinnen und Helfer eine zügige Abrechnung der fortgewährter Leistungen bzw. der Verdienstausschüttungen zu vereinbaren.

Frage 17:

Stellt die Bundesregierung dem THW für die im Rahmen des Hochwassereinsatzes entstandenen Kosten einen finanziellen Ausgleich zu Verfügung, und wenn ja, in welcher Höhe, und für welchen konkreten Zweck?

Antwort zu Frage 17:

Die Bundesregierung hat für den einsatzbedingten Mehrbedarf durch Hilfeleistungen des THW bei der Bewältigung der Hochwasserlage im Mai/Juni 2013 antragsgemäß 29,5 Mio. € zur Verfügung gestellt.

Der konkrete Zweck kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

<b>Kostenart</b>	<b>Kostenschätzung</b>
Verdienstausschüttung	13.905.912
Reparatur, Instandsetzung	2.143.735
Betriebsstoffe	2.015.584
Verpflegung	543.023



Kommunikation	93.203
Ersatzbeschaffung	10.088.073
Verbrauchsmaterial	544.915
Sonstiges	200.000
<b>Summe</b>	<b>29.534.445</b>

Frage 18:

Sind bei der Bewältigung der Hochwasserkatastrophe Lücken in der technischen Ausstattung des THW sichtbar geworden

- a) bei Schmutzwasserpumpen,
- b) bei Bereitstellungsräumen (BR),
- c) bei LKW mit leistungsfähigen Ladekränen,
- d) bei der Ausstattung der Fachgruppen Führung und Kommunikation,
- e) bei Baggern und Bergungsräumgeräten,
- f) bei der Ausstattung mit Gerätewagen (GWK 1),
- g) bei der Ausstattung mit Mehrzweckkraftwagen (MzKW)?

Antwort zu Frage 18:

- a) Im Rahmen des Hochwassers 2013 sind alle Formen der im THW verfügbaren unterschiedlichen Schmutzwasserpumpen zum Einsatz gekommen. Insbesondere haben sich die nach dem Hochwasser 2002 speziell für das THW entwickelten Schmutzwasserpumpen mit einer Leistung von 15.000 l/min bewährt. Als Erkenntnis aus dem Hochwassereinsatz ist festzuhalten, dass diese Pumpen bei solchen Hochwassern das effektivste Einsatzmittel sind. Erst im Rahmen der weiteren Einsatzauswertung kann belastbar ermittelt werden, ob es Bedarf zur Anschaffung weiterer Pumpen gibt.
- b) Während des Hochwassereinsatzes hat sich gezeigt, dass ein optimal vorbereiteter und strukturierter Bereitstellungsraum, insbesondere für derartige Großschadenslagen, dringend erforderlich ist. Das aus den Erfahrungen der letzten Großeinsätze entwickelte Konzept „Bereitstellungsraum 500“ (BR500) ist vor dem Hintergrund der jüngsten Erkenntnisse beschleunigt umzusetzen. Bislang verfügt das THW noch nicht über die Ausstattung für einen BR 500.
- c) Für die Bergung von Treibgut sowie der Abwehr drohender Beschädigungen an Deichen oder Spundwänden, wurde der LKW mit Ladekran der Fachgruppe Wassergefahren im Hochwassereinsatz erfolgreich eingesetzt. In rund 25 Fachgruppen sind fahrzeugtechnische Neuausstattungen zukünftig umzusetzen.
- d) Die Fachgruppe Führung/Kommunikation hat sich im Hochwassereinsatz bewährt. Um den Erfordernissen einer Großschadenslage Rechnung tragen zu

können muss bei einzelnen Einheiten sukzessive die Ausstattung erneuert werden, um dem aktuellen Stand der Technik entsprechen zu können.

- e) Im Bereich der Sandsacklogistik sowie bei den Räumarbeiten sind insbesondere kleine und wendige Bergungsräumgeräte gefragt. Diese haben sich als unentbehrlich erwiesen. Vor diesem Hintergrund sind für die Räumgruppen im THW entsprechende Gerätetypen zu ersetzen bzw. zu ergänzen.
- f) Der GKW I ist als Standard-Einsatzfahrzeug des THW unersetzlich. In rund 69 Ortsverbänden ist das Fahrzeug aus Altersgründen in Kürze auszusondern. Eine fahrzeugtechnische Ersatzausstattung ist dringend erforderlich, um den Einsatzerfolg nicht zu gefährden.
- g) Als universell einsetzbares Transportfahrzeug hat sich der MzKW im Hochwassereinsatz insbesondere für den Transport von technischem Gerät und Einsatzkräften bewährt. Die vielseitigen Einsatzoptionen des Fahrzeuges unterstützen maßgeblich die Arbeiten der 2. Bergungsgruppen, weshalb die fahrzeugtechnische Ausstattung dieser Fachgruppen zeitnah voranzutreiben ist.

Frage 19:

Sind bei der Bewältigung der Hochwasserkatastrophe Probleme mit der Einsatzbereitschaft von überalterter Technik oder überalterten Fahrzeugen aufgetreten, und wenn ja, in welchem Umfang?

Antwort zu Frage 19:

Im Vergleich zum Hochwassereinsatz 2002 sind in 2013 Ausfälle wegen überalterter Technik nicht im größeren Ausmaß bekannt geworden. In Einzelfällen kam es durch Unfälle oder Defekte zu Fahrzeugausfällen. Trotz der immer noch hohen Altersstruktur von Fahrzeugen und Geräten beim THW zeigen hier zum einen die im Rahmen des Konjunkturprogrammes II in den Fahrzeugpark des THW investierten 28,1 Mio. € Wirkung, zum anderen die sehr gute Instandhaltungsarbeit auf Ebene der Ortsverbände und die vorzugsweise Entsendung von neueren Fahrzeugen und Technik.

Frage 20:

Wann sieht die Bundesregierung das THW, welches durch den hohen Einsatz von Verbrauchsmaterialien, technischen Verschleiß und der Überarbeitung der Mitarbeitenden gelitten hat, wieder als voll einsatzfähig an?

Antwort zu Frage 20:

Das THW hat nach Beendigung eines Einsatzes die Einsatzbereitschaft unverzüglich wieder herzustellen. Als bundesweit für Großschadenslagen konzipierte und modular einsetzbare Organisation ist das THW vom Grundsatz her so aufgestellt, dass es bei großflächigen Gefahrenlagen und an mehreren Schwerpunkten gleichzeitig im Einsatz

sein kann, inklusive entsprechender Ablösungen. Insbesondere können bei Bedarf Einheiten aus bislang nicht betroffenen Gebieten verlegt und in den Einsatz gebracht werden. Trotz möglicher einsatzbedingter vorübergehender Ausfälle besteht daher eine generelle bundesweite Einsatzbereitschaft durchgehend fort.

Frage 21:

Unterstützt die Bundesregierung den Vorschlag der hauptamtlichen Unterstützung des Ehrenamtes über die Einstellung von je einer Gerätehandwerkerin oder einem Gerätehandwerker in den Geschäftsstellen des THW (bitte begründen)?

Antwort zu Frage 21:

Die maßgebliche Schnittstelle zwischen Haupt- und Ehrenamt bilden die 66 THW-Geschäftsstellen. Hier findet die umfangreichste Betreuung der Ehrenamtlichen statt. Durch die Verstärkung der Geschäftsstellen mit je einem/einer Gerätehandwerker/in können Aufgaben wieder hauptamtlich wahrgenommen werden, die in der Vergangenheit durch das Ehrenamt wahrgenommen werden mussten. Dazu gehört insbesondere die „Prüfung von Ausstattung“. Diese Aufgaben haben in den letzten Jahren enorm zugenommen (detailliertere Vorschriften, kompliziertere Technik) und sind sehr zeitintensiv. Das gesamte Prüfwesen im THW wurde durch eine Projektgruppe untersucht. Deren Erkenntnisse sind die Basis der Stellenforderung.

Die 66 zusätzlichen Stellen sind Bestandteil des Regierungsentwurfs des Haushalts 2014 (43 Stellen) bzw. wurden bereits unterjährig gemäß § 16 Haushaltsgesetz 2013 (23 Stellen) anerkannt.

Frage 22:

Welche Verbesserungsmöglichkeiten sieht die Bundesregierung in eigener Verantwortung im Bereich des länderübergreifenden präventiven Hochwasserschutzes als auch bei der Bewältigung von länderübergreifenden Hochwasserlagen?

Antwort zu Frage 22:

Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für den vorsorgenden Hochwasserschutz bei den Ländern. Der Bund unterstützt die nach dem Wasserhaushaltsgesetz sowie der Hochwassermanagementrichtlinie der Europäischen Union notwendige flussgebietsbezogene Koordinierung u.a. durch seine Mitwirkung in den nationalen Flussgebietsgemeinschaften und internationalen Flussgebietskommissionen sowie z.B. durch die Unterstützung von länderübergreifenden Analysen. Der Bund stellt darüber hinaus über den Deutschen Wetterdienst wesentliche meteorologische und hydrometeorologische Daten bereit und arbeitet eng mit den Ländern im Bereich der Hochwasservorhersage

und deren kontinuierlichen Verbesserung zusammen. Der Bund fördert zudem Maßnahmen der Länder zum vorsorgenden Hochwasserschutz im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz, wobei zu den wesentlichen Zuwendungsvoraussetzungen gehört, dass die Maßnahmen Bestandteil abgestimmter Hochwasserschutzkonzepte sowie mit den betroffenen Ober- und Unterliegern erörtert worden sind. Schließlich fördert der Bund pilothaft Maßnahmen, mit denen aufgezeigt wird, wie Natur- und Auenschutz und vorsorgender Hochwasserschutz erfolgreich zusammenwirken.

Im Rahmen der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder am 13. Juni 2013 wurde u. a. beschlossen, dass sich Bund und Länder in der Pflicht sehen, „in einer abgestimmten Strategie präventive Investitionen in einem nationalen Hochwasserschutzprogramm zu ergreifen“. Das weitere Vorgehen hierzu wird Gegenstand einer Sonder-Umweltministerkonferenz von Bund und Länder am 2. September 2013 sein. Dabei sollte ein besonderer Fokus auf der länderübergreifenden und flussgebietsbezogenen Priorisierung von Maßnahmen mit überregionaler Bedeutung und Wirksamkeit liegen. Die Bundesregierung prüft zudem gemeinsam mit den Ländern, welche rechtlichen und sonstigen, auch naturschutzfachlichen Maßnahmen dazu beitragen können, die Umsetzung von Maßnahmen des vorsorgenden Hochwasserschutzes zu verbessern. Sie wird dabei die vom Deutschen Bundestag in seiner Entschließung vom 28. Juni 2013 (Drucksache 17/14265) aufgeworfenen Fragen berücksichtigen.“

Frage 23:

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die im jüngsten Einsatz aus Sicht der Fragesteller erneut sichtbar gewordenen Defizite in der Kommunikation gegenüber der Bevölkerung bei großflächigen Schadensereignissen zu minimieren?

Antwort zu Frage 23:

Der Bund ist für die Warnung der Bevölkerung im Verteidigungsfall zuständig und hat hierfür bereits im Jahr 2001 ein satellitengestütztes Warnsystem in Betrieb genommen. Dieses System wird vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) betrieben. Entsprechende Warnungen werden via Satellit mit höchster Priorität an die angeschlossenen Multiplikatoren übertragen, darunter alle öffentlich-rechtlichen und die meisten privaten Rundfunkanstalten.

Aktuell nimmt der Bund die nächste Ausbaustufe dieses Systems in Betrieb: das sogenannte Modulare Warnsystem. Dieses System bietet die technische Basis, zusätzliche schon vorhandene, aber auch künftige Warntechnologien und Kommunikationsmittel des Alltags anzusteuern z.B. Sirenen, Rauchwarnmelder, Mobiltelefone.

Das Warnsystem des Bundes steht auch den Ländern für Warnungen im Katastrophenschutz zur Verfügung. Über konkrete weitere Informations- und Kommunikationsmaßnahmen bei großflächigen Schadensereignissen entscheiden die für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden der Länder.

Frage 24:

Wie hoch war die Anzahl der angeforderten Soldatinnen und Soldaten gegenüber der Bundeswehr, und wie viele Soldatinnen und Soldaten kamen letztlich zum Einsatz?

Antwort zu Frage 24:

Seitens der Antragsteller wurden nicht Soldatinnen und Soldaten, sondern Fähigkeiten angefordert. Im Zeitraum 2. – 18. Juni 2013 kamen ca. 20.500 Soldatinnen und Soldaten zum Einsatz, davon in der Spitze ca. 17.500 zeitgleich an einem Tag.

Frage 25:

Wie viele Soldatinnen und Soldaten kamen bei manuellen Aufgaben, zum Beispiel beim Sandsackbefüllen und -verteilen zum Einsatz?

Antwort zu Frage 25:

Diese Zahlen wurden nicht erfasst.

Frage 26:

Wie viele Soldatinnen und Soldaten kamen zum Bedienen von schwerer Technik zum Einsatz?

Antwort zu Frage 26:

Diese Zahlen wurden nicht erfasst.

Frage 27:

Welche Technik kam durch die Bundeswehr zum Einsatz?

Antwort zu Frage 27:

Durch die Bundeswehr wurde folgende Technik zum Einsatz gebracht:

- Lastkraftwagen 2, 5, 7, 10 u. 15 Tonnen in verschiedenen Ausführungen (teilweise wadfähig),
- Transportpanzer Fuchs in verschiedenen Ausführungen (teilweise schwimm- und wadfähig),
- Straßentankwagen mit Möglichkeit der Direktbetankung,
- Kettenfahrzeug Pionierpanzer DACHS (tiefwadfähig),



- Schwerlasttransporter ELEFANT,
- Kräne in verschiedenen Ausführungen (teilweise wadfähig) bis zu 20 Tonnen Tragkraft,
- Schwenk-Radlader in verschiedenen Ausführungen (teilweise wadfähig),
- Raupen in verschiedenen Ausführungen,
- MOWAG EAGLE IV (geländegängiges Radfahrzeug) in verschiedenen Ausführungen (wadfähig),
- Kettenfahrzeug Mannschaftstransportwagen (MTW M113) (wadfähig),
- Aufklärungsfahrzeug FENNEK,
- Kettenfahrzeug Hagglund BV206,
- Faltstraßengerät,
- Feuerlöschfahrzeuge,
- Amphibie M3,
- Faltschwimmbrückengerät,
- Motorboote,
- Schlauchboote in verschiedenen Ausführungen bis zu 2t Nutzlast,
- Stromerzeuger Aggregate
- Leichte Transporthubschrauber Bell UH 1D,
- Verbindungshubschrauber BO 105,
- Mittlere Transporthubschrauber CH 53,
- Mittlere Transporthubschrauber NH 90,
- Seenotrettungshubschrauber MK 41 "SEAKING",
- Seefernaufklärer PC 3 ORION,
- Ölaufklärungsflugzeug DO 228.

Frage 28:

Welche Technik kam von Seiten der Bundeswehr zum Einsatz, die von dieser Art dem THW nicht zur Verfügung steht?

Antwort zu Frage 28:

Von der durch die Bundeswehr eingesetzten Technik stehen dem THW Hubschrauber, Bergepanzer und Tanklastfahrzeuge nicht selbst zur Verfügung. [Streichung zugunsten der nachfolgenden ausführlicheren BMVg-Antwort wird geprüft.]

Der wesentliche Unterschied zum THW ist die Ausstattung der Bundeswehr mit

- schweren geländegängigen und wadfähigen Transportfahrzeugen mit 5-15 t Nutzlast und Schwertransportmitteln,
- schweren kettengestützten wadfähigen Arbeitsmaschinen, Lufttransport- und Spezialaufklärungstechnik (Wärmebildgeräte Luft und Boden),
- geländegängigen Krankentransportfahrzeuge,
- Straßentankwagen zur Direktbetankung von Kfz,

- wat- und schwimmfähigen Radfahrzeugen zur Personenevakuierung bei drohendem Deichbruch,
- Schwimmfähren mit deutlich höherer Traglast und Booten mit Schubkraft.

Frage 29:

Wie hoch sind die bei der Bundeswehr im Rahmen des Hochwassereinsatzes entstandenen Kosten?

Antwort zu Frage 29:

Neben den laufenden Personalkosten sind Kosten in Höhe von ca. 23 Millionen Euro entstanden.

Frage 30:

Wie werden die entstandenen Kosten ausgeglichen?

Antwort zu Frage 30:

Die in Frage 29 bezifferten Kosten fließen in den Antrag der Bundesregierung zu Hilfen aus dem EU-Solidarfonds ein.



offene Beschaffungen

Artikel	Titel	Stück	Betrag
Bekleidung	81201		
Fahrzeuge	81101		
Räumgeräte	81101		
sonstige Ausstattung	81201		





## Beschaffungen 2011

Artikel	Titel	2011	
		Stück	Betrag
Anhänger für Baumbiegesimultor (BabiSi) (SE)	81101		
Anhänger Lichtmastanlage 1-(Tandem-)Achse (SE)	81101		
Anschlusskasten, 30-polig, AK 70	81201		
Ausrüstung Libyen (SE)	81201		
Bekleidung	81201		
Blitzschutz, Antennenkabel; 2,4 und 5 GHz	81201		
DSLAM Ausstattung WVTr (SE)	81201		
Einrichten/Ausstatten Atemschutzwerkstatt	81201		
Elektronikausstattung WVTr	81201		
Elektronisches Gutachten WV-Kabine	81201		
Ergänzungsausstattung WVTr "Richtfunk"	81201		
Ergänzungsausstattung WVTr	81201		
Erprobung Umbau WV-Kabine (Richtfunksystem)	81201		
Ersatzbeschaffung Zelte (SE)	81201		
Fahrgestell Bergeräumgerät, klein (BRmG kl)	81101		
Fernmeldekraftwagen (FmKW) 3t, geländegängig (SE)	81101		
Gerätekraftwagen I (GKW I) Typ II (SE)	81101		
Gitterbox	81201		
Hebekissen ca. 800 x 700 mm	81201		
Heißwassererzeuger Küche/Dusche	81201		
Kalibrierstation für Multiwarngerät gefährliche Gase	81201		
Ladungssicherungssatz für Fahrzeuge (SE)	81201		
LKW 7 t Pritsche, gl, Pl. u. Spr., mit Ladebordwand 1,5t (SE)	81101		
LKW 9 t Kipper, glw (SE)	81101		
Mannschaftslastwagen (MLW IV); (SE)	81101		
Mannschaftstransportwagen (MTW) II (SE)	81101		
Mannschaftstransportwagen (MTW-OV) Typ 2 (SE)	81101		
Maske, halb	81201		
Mehrzweckarbeitsboot (MzAB) (SE)	81101		
MLW V, Plane Spriegel (SE)	81101		
Netzwerkkabeltrommel, WVTr (SE)	81201		
Ölwehrausstattung (SE)	81201		
Packstück TAST - ICT Personal (PK)	81201		
Palette; Euro-, Holz	81201		
Pilotenkoffer Aluminium	81201		
Rollcontainer-Satz, (SE)	81101		
Rollcontainer-Satz, fahrbar; Beleuchtung (SE)	81101		
SatCom Iridium 9555 (SE)	81201		
Schneidgerät, hydraulisch, S 90 (SE)	81201		
Schutztasche für Richtfunkerreger	81201		
Spreizer, hydraulisch, SP 30 (SE)	81201		
Stapler; Gabel; Gas (SE)	81101		
Technolit-Kraft-Kralle	81201		
TK-Anlage FüKomTr (SE)	81201		
Transportbehälter Kraftstoff (SE)	81201		
Transportbehälterausstattung (SE)	81201		
Trinkwasseraufbereitungsanlage TWAA-UF-15 (SE)	81201		
Trinkwasser-Kontrolllabor, mobil (SE)	81201		
Umbau WV-Kabine, Richtfunksystem	81201		
Verlegebügel	81201		
Werkzeugkoffer	81201		



## Beschaffungen 2012

Artikel	Titel	2012	
		Stück	Betrag
Abgesetzte Anschaltvorrichtung WVTr (SE)	81201		
Anbauzelt WV-Kabine (SE)	81201		
Anhänger Führung und Lage (AnhFüLa) Typ II (SE)	81101		
Anhänger Lichtmastanlage 1-(Tandem) Achse (SE)	81101		
Anhänger Schmutzwasser-Pumpe, 15.000 L/min. (SE)	81101		
Anhänger WLF, 15 t Nutzlast; Abroll-System (SE)	81101		
Außenbordmotor 100 kW (SE)	81201		
Außenbordmotor 50 kW (SE)	81201		
Ausstattung WVKW (SE)	81201		
Bekleidung	81201		
Einsatzstellenbeleuchtung (SE)	81201		
Ersatzteile Zelte (SE)	81201		
Fernmeldekraftwagen (FmKW) 3t, geländegängig (SE)	81101		
Filter für X-plore	81201		
Führungs- und Kommunikationskraftwagen Typ II (FüKomKW) (	81101		
Funkmeldeempfänger (DME) digital (SE)	81201		
Gerätekraftwagen I (GKW I) Typ II (SE)	81101		
Gitterbox	81201		
Hebe-/Preßgerät, hydraulisch 150 kN (SE)	81201		
IP Dome Kamera Ausstattung (SE)	81201		
Leuchtsatz diffus abstrahlendes Licht (SE)	81201		
LKW 7 t Pritsche, gl, Pl. u. Spr., mit Ladebordwand 1,5 t (SE)	81101		
LKW 7 t Pritsche, gl, Pl. u. Spr., mit Ladebordwand 1,5t (SE)	81101		
LKW 9 t Kipper, glw (SE)	81101		
LKW 7 t Pritsche, gl, mit Ladekran 190kNm (19 mt) (SE)	81101		
LKW, Pritsche mit Ladekran FG. BrB (SE)	81101		
Mannschaftstransportwagen (MTW) (SE)	81101		
Mannschaftstransportwagen (MTW-OV) Typ 2 (SE)	81101		
Mehrzweckarbeitsboot (MzAB) (SE)	81101		
Mehrzweckkraftwagen; Lbw; (MzKW) Typ II (SE)	81101		
MLW V (SE)	81101		
Mobil - PC	81201		
Ortungsggerät, akustisch (SE)	81201		
Palette; Euro-, Holz	81201		
Rettungsweste Automatik 275	81201		
Richtfunkgerätesatz WVTr (SE)	81201		
Rollcontainer WP + TW	81201		
Sanitätshelferausstattung (SE)	81201		
Schlammpumpe 1.000 l/min bei 6m; Korndurchlass >= 80mm	81201		
Schreitbagger (SE)	81101		
Schwimmweste THW 11	81201		
Stapler; Gabel; Gas (SE)	81101		
Stromerzeuger 15 KVA (SE)	81201		
Stromerzeuger 8 kVA, 230/400 V (SE)	81201		
TK-Anlage FüKomTr (SE)	81201		
Trennscheibe, Diamant; d= 300mm	81201		
Umbau WV-Kabine, Elektrotechnik	81201		
Umrüstung SEPCOM für E-Prüfung	81201		
Verschüttetensuchgerät, Videoendoskop (SE)	81201		
Zubehörausstattung Pumpe 15000 l (SE)	81201		



## Beschaffungen 2013

Artikel	Titel	2013	
		Stück	Betrag
Anhänger Führung und Lage (AnhFüLa) Typ II (SE)	81101		
Außenbordmotor 50 kW (SE)	81201		
Bekleidung	81201		
Erprobung RFID	81201		
Gerätekraftwagen I (GKW I) Typ II (SE)	81101		
Heber, hydraulisch, Handbetrieb, 100 kN (SE)	81201		
Leckstrom-Messzange	81201		
LKW 7 t Pritsche, gl, Pl. u. Spr., mit Ladebordwand 1,5 t (SE)	81101		
LKW 7 t Pritsche, gl, mit Ladekran 190kNm (19 mt) (SE)	81101		
Mannschaftslastwagen (MLW IV); (SE)	81101		
Mannschaftstransportwagen (MTW) (SE)	81101		
Mehrzweckarbeitsboot (MzAB) (SE)	81101		
Mehrzweckkraftwagen; Lbw; (MzKW) Typ II (SE)	81101		
PKW Komb, Ausstattung I, 5-türig (SE)	81101		
Prüfplakette	81101		
Reisebus (SE)	81101		
SEC Ausstattung (SE)	81201		
Spindelstützen I (SE)	81201		
Sprengstoffspuren-Detektionsgerät, mobil (SE)	81201		
Stapler, Gabel; Elektro (SE)	81101		
Stromerzeuger 13 kVA (SE)	81201		
TK-Anlage FüKomTr (SE)	81201		
Verschlussausstattung Öl (SE)	81201		
Verschüttetensuchgerät, Videoendoskop (SE)	81201		
WLAN Konfigurationssoftware	81201		



000 22/10

**Antwort**

der Bundesregierung

zdB (Kleine  
Anfragen)  
S

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten [REDACTED]  
[REDACTED] weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 18/584 –

**Agrar-, umwelt- und verbraucherpolitische Auswirkungen des geplanten  
Freihandelsabkommens der Europäischen Union mit Kanada**

Vorbemerkung der Fragesteller

Die am 18. Oktober 2013 vom Präsidenten der Europäischen Kommission José Manuel Barroso und dem kanadischen Premierminister Stephen Harper verkündete politische Einigung für ein Freihandelsabkommen der Europäischen Union (EU) mit Kanada (CETA – Comprehensive Economic and Trade Agreement) war für die breite Öffentlichkeit eine Überraschung. Weitgehend unbeobachtet von der medialen Berichterstattung fanden Verhandlungen statt, von denen bisher nur wenige Eckpunkte bekannt sind.

Große Sorge haben Verbraucher- und Umweltorganisationen gerade im Hinblick auf die regulatorischen Kooperationen in vielen Bereichen. Durch diese käme es in einigen Bereichen zur Absenkung der mühsam in Europa errungenen Schutzstandards, etwa der Aufweichung der Nulltoleranz für nicht zugelassene Gentechnikkonstrukte. Dies kann weder im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Bundesregierung sein.

Abbau tarifärer Handelshemmnisse und Auswirkungen

1. Wie hoch sind die Zollsätze für Agrar- und Ernährungsgüter zwischen Kanada und der EU momentan durchschnittlich und in den Spitzen (bitte nach den Gütern, die Teil der Verhandlungen sind, aufschlüsseln)?

Zölle sind nicht unmittelbar vergleichbar, da sie sich auf verschiedene Bezugsgrößen beziehen und als Wert-, als spezifischer Zoll sowie als Kombination aus Wert- und spezifischem Zoll angegeben sein können. Um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen, bedarf es einer ökonomischen Berechnung, um einen mit den Handelsmengen gewogenen, durchschnittlichen Zollsatz (das sog. Ad-Valorem-Äquivalent oder den fiktiven Wertzoll) zu ermitteln. Nach Berechnung des Thünen-Instituts (TI) betragen die handelsgewichteten Importzölle der EU-27 gegenüber Kanada im Jahr 2007 für primäre Agrarprodukte insgesamt 2 Prozent

**\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 20. März 2014 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

und für verarbeitete Nahrungsmittel 14 Prozent. Die handelsgewichteten Importzölle nach Produkten betragen für Weizen 5 Prozent, für andere Getreidearten 10 Prozent, für Ölsaaten 0 Prozent, für andere Feldfrüchte 6 Prozent, für Obst und Gemüse 1 Prozent, für Reis 17 Prozent, für Zucker 4 Prozent, für Rinder, Schafe und Ziegen 0 Prozent sowie für deren Fleisch 19 Prozent, für Schweine- und Geflügelfleisch 12 Prozent, für Milchprodukte 35 Prozent und für andere tierische Produkte 0 Prozent. Nach derselben Studie betragen die handelsgewichteten Importzölle Kanadas gegenüber der EU-27 im Jahr 2007 für primäre Agrarprodukte insgesamt ebenfalls 2 Prozent und für verarbeitete Nahrungsmittel 24 Prozent. Die handelsgewichteten Importzölle im Einzelnen betragen für Weizen und anderes Getreide, Reis, Ölsaaten jeweils 0 Prozent, für Obst und Gemüse 2 Prozent, für Zucker 3 Prozent, für andere Feldfrüchte 2 Prozent, Rinder, Schafe und Ziegen sowie andere tierische Produkte jeweils 0 Prozent, für Schweine-, Geflügel-, Rinder-, Schaf- und Ziegenfleisch je 1 Prozent, für Milchprodukte 215 Prozent, und für verarbeitete Nahrungsmittel 27 Prozent.

2. Für welche Agrar- und Ernährungsgüter wurde ein Abbau von Zöllen vereinbart, um wie viel Prozent durchschnittlich, und in welchem Zeitraum?

Die Verhandlungen über das Abkommen sind noch nicht abgeschlossen, eine vollständige Liste der Zollsenkungen nach einzelnen Produkten liegt noch nicht vor. Nach den verfügbaren Informationen soll zum Zeitpunkt des Inkrafttretens für 94,4 Prozent der EU-Zolllinien im Agrarbereich ein Zollsatz von null gelten, nach 7 Jahren für 96 Prozent. Für die kanadischen Zölle soll dies zum Zeitpunkt des Inkrafttretens für 92,2 Prozent der Zolllinien, nach 7 Jahren für 92,9 Prozent gelten.

3. Für welche Agrar- und Ernährungsgüter wurde kein vollständiger Zollabbau vereinbart, und mit welcher Begründung?

Mangels vollständiger Zollliste sind auch hier noch keine detaillierten Angaben möglich. Nach den verfügbaren Informationen ist ein zollfreier Zugang nur in Höhe bestimmter Quoten für den Import von Rind- und Schweinefleisch sowie Gemüsemais in die EU sowie auf Seiten Kanadas beim Import von Käse vorgesehen. Weitere Produkte, z. B. Geflügel, sind ganz vom Zollabbau ausgeschlossen. Die Auswahl der vom Zollabbau ausgeschlossenen Produkte erfolgte im Rahmen der Verhandlungen auf der Basis von den von den Mitgliedstaaten gemeldeten „sensiblen Produkte“, bei denen negative Auswirkungen auf die Land- und Ernährungswirtschaft befürchtet wurden.

4. Für welche Agrar- und Ernährungsgüter, die weiterhin mit Zöllen belegt sein werden, wurden darüber hinaus zollfreie Handelskontingente (Tarifquoten) vereinbart, und in welcher Höhe?

Nach den vorliegenden Informationen würde die EU eine Quote von insgesamt 50 000 t für hormonfreies Rindfleisch (davon 30 838 t frisches Rindfleisch, inkl. bestehender Quoten in Höhe von 4 162 t), 75 000 t Schweinefleisch und 8 000 t Gemüsemaiskonserven aus Kanada gewähren. Im Gegenzug würde Kanada zollfreien Zugang für knapp 16 800 t Qualitätskäse sowie 1 700 t Industriekäse zusätzlich zu den bestehenden Quoten gewähren.

5. Wie sollen diese Tarifquoten konkret umgesetzt und verteilt werden?

Über die konkrete Umsetzung und Verteilung der Quoten wird derzeit noch verhandelt.

6. Welche wirtschaftlichen Effekte inklusive Arbeitsmarkteffekte erwartet die Bundesregierung durch die getroffenen Regelungen im Bereich des Zollabbaus/der zollfreien Handelskontingente, insbesondere für die Land- und Ernährungswirtschaft in Deutschland (speziell: Milch, Eier, Fleisch, Getreide, Mais)?

Die kanadische Volkswirtschaft ist mit einem bilateralen Handelsvolumen von rund 13 Mrd. Euro ein wichtiger Partner für die deutsche Wirtschaft. Nach Angaben der EU-Kommission dürfte infolge der Umsetzung des Abkommens das bilaterale Handelsvolumen bei Waren und Dienstleistungen EU-weit um rd. 23 Prozent steigen (Quelle: [www.europa.eu/rapid/press-release\\_MEMO-13-911\\_de.doc](http://www.europa.eu/rapid/press-release_MEMO-13-911_de.doc)). Europäische Unternehmen sparen infolge des Zollabbaus im Jahr ungefähr 500 Mio. Euro ein. Wachstum und Beschäftigung auf beiden Seiten des Atlantiks könnten dadurch neue Impulse erhalten. Laut Europäischer Kommission könnte das Abkommen zwischen der EU und Kanada zu einem Zuwachs des BIP der EU um insgesamt bis zu rd. 12 Mrd. Euro pro Jahr führen. Detaillierte Informationen über Auswirkungen des CETA-Abkommens auf einzelne Waren- und Produktgruppen des Agrarbereichs liegen im Sustainability Impact Assessment der Europäischen Kommission vor ([http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2011/september/tradoc\\_148201.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2011/september/tradoc_148201.pdf)).

7. Wie groß sind nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen Betriebsgrößen von Schweinemast-, Rindermast-, Geflügel-, aber auch Milchvieh- und Ackerbaubetrieben in Kanada im Vergleich zu durchschnittlichen Betriebsgrößen in der EU beziehungsweise Deutschland, und welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung durch CETA für die Betriebsstrukturen in Deutschland (bitte nach Betriebstyp bzw. Produktionszweig aufschlüsseln)?

Daten über die durchschnittlichen Betriebsgrößen in Kanada und über die Auswirkungen von CETA auf die Betriebsstrukturen in Deutschland liegen der Bundesregierung nicht vor.

8. Welche Branchen in der EU, Kanada und speziell in Deutschland werden nach Kenntnis der Bundesregierung durch das CETA-Abkommen ihre Umsätze steigern können, und welche werden Einbußen hinnehmen müssen?

Detaillierte Informationen über Auswirkungen des CETA-Abkommens auf einzelne Branchen in der EU, Kanada und Deutschland liegen im Sustainability Impact Assessment der Europäischen Kommission vor ([http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2011/september/tradoc\\_148201.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2011/september/tradoc_148201.pdf)).

9. Welche Regionen der EU, Kanada und speziell in Deutschland, werden nach Kenntnis der Bundesregierung durch das CETA-Abkommen ihre positiven ökonomischen Effekte erhalten, und welche werden Einbußen hinnehmen müssen?

Informationen über regionale Handels-, Wachstums- und Beschäftigungseffekte infolge des geplanten Freihandelsabkommens der EU mit Kanada liegen der Bundesregierung nicht vor.



10. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über ökonomische und soziale Auswirkungen des CETA-Abkommens in Drittstaaten, insbesondere denen des „Globalen Südens“?

Der Bundesregierung liegen Informationen über ökonomische Auswirkungen des CETA-Abkommens in Drittstaaten auf Basis des Sustainability Impact Assessment der Europäischen Kommission vor. Mögliche Effekte auf Drittstaaten infolge des CETA-Abkommens erweisen sich danach als nicht signifikant.

11. Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung auf das Verbraucherpreisniveau bei Lebensmitteln?

Eine Liberalisierung des Handels senkt erfahrungsgemäß das Verbraucherpreisniveau. Aufgrund der insgesamt geringfügigen Wirkungen von CETA dürften die Auswirkungen auf das Preisniveau jedoch nur marginal ausfallen.

12. Welche Steigerungen erwartet die Bundesregierung beim Transport von Agrar- und Ernährungsgütern in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens (in beide Richtungen), und wie hoch schätzt die Bundesregierung den zusätzlichen CO<sub>2</sub>-Ausstoß aufgrund dieser Steigerungen?

Informationen über sektorale Handelseffekte und mögliche Emissionswirkungen infolge des geplanten Freihandelsabkommens der EU mit Kanada liegen der Bundesregierung nicht vor.

13. Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Aussagen der Nachhaltigkeitsbewertung zum CETA (Sustainability Impact Assessment) vom Juni 2011?

Gesonderte Informationen zu Steigerungen des Transportaufkommens von Agrar- und Ernährungsgütern und Einschätzungen zur Höhe des zusätzlichen CO<sub>2</sub>-Ausstoßes liegen der Bundesregierung nicht vor. Eine Bewertung der Nachhaltigkeitsbewertung zum CETA aus diesem Kontext heraus ist vor diesem Hintergrund nicht möglich.

#### Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse und Auswirkungen

14. Welche aus Sicht der Bundesregierung besonders handelsschädlichen nichttarifären Handelshemmnisse werden nach Kenntnis der Bundesregierung durch das Abkommen beseitigt, und in welcher Weise?

Insbesondere im Automobilbereich werden einige besonders handelsschädliche nichttarifäre Handelshemmnisse beseitigt. So werden nach Inkrafttreten von CETA 17 UN ECE-Regelungen aus dem Automobilbereich durch Kanada unilateral anerkannt. Über die Anerkennung weiterer Regelungen soll drei Jahre nach Inkrafttreten entschieden werden.

Darüber hinaus wird durch CETA ein „Regulatory Cooperation Forum“ eingerichtet werden, mit dem Ziel, regulatorische Kooperationen zu fördern. Zudem wird das Verfahren zur Konformitätsbewertung für einige Sektoren erleichtert, in dem die Marktzulassung sowohl für den EU- als auch den kanadischen Markt von Konformitätsbewertungsstellen im selben Land und ggf. von der selben Stelle durchgeführt werden können.

Außerdem soll der Informationsaustausch der europäischen und kanadischen Normungsorganisationen gestärkt und die Harmonisierung von Standards gefördert werden.

Im Bereich sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen wird ein Joint Management Committee auf Expertenbasis eingerichtet, um Schwierigkeiten rechtzeitig zu identifizieren. Zudem haben sich die EU und Kanada darauf geeinigt, Rahmenbedingungen für die gegenseitige Anerkennung ihrer Inspektions- und Zertifizierungssysteme zu schaffen.

Darüber hinaus wird durch CETA der Zugang zu öffentlichen Ausschreibungen auf Provinz- und Kommunalebene für EU-Unternehmen ermöglicht.

Durch CETA wird zudem die Arbeitskräftemobilität und die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen erleichtert.

15. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Anteil der wirtschaftlichen Impulse durch das Abkommen, die auf den Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse zurückgehen?

Nach Angaben der Europäischen Kommission könnten sich die Effekte einer Senkung der Kosten für die Einhaltung der technischen Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren (einschließlich der Vorschriften für Kennzeichnung und Etikettierung) infolge des geplanten Freihandelsabkommens der EU mit Kanada auf einen jährlichen BIP-Zuwachs von bis zu 3 Mrd. Euro (d. h. ein Viertel des Gesamteffektes) für die EU belaufen (Quelle s. Antwort zu Frage 6).

#### Agrar- und Lebensmittelwirtschaft

16. Welche Regelungen werden im Bereich der sanitären und phytosanitären Maßnahmen getroffen, und mit welchen Konsequenzen?

Nach den derzeit vorliegenden Informationen werden im Kapitel zu sanitären und phytosanitären Maßnahmen im Wesentlichen die bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des SPS-Abkommens der WTO erneut unterstrichen und die dort nicht geregelten Verfahren in der Zusammenarbeit der Behörden konkretisiert. Das bestehende Veterinärabkommen zwischen der EU und Kanada (Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten, ABl. L 71 vom 18.3.1999, S. 3) soll integriert werden. Daher geht die Bundesregierung davon aus, dass der auf dem Veterinärabkommen beruhende Dialog und Informationsaustausch der Veterinärbehörden fortgesetzt und vertieft werden kann. Ähnliche Verfahren sollen für den Handel mit Pflanzen gelten.

Die Bundesregierung erwartet, dass mit einer verbesserten Zusammenarbeit auch im Seuchenfall der Handel nicht unnötig beeinträchtigt und Maßnahmen auf das notwendige Maß beschränkt bleiben. Dies gibt Rechtssicherheit für alle Handelsbeteiligten sowie die Behörden.

Im phytosanitären Bereich soll nach Möglichkeit für die Exporte von Pflanzen und pflanzlichen Produkten ein ähnliches System etabliert werden, wie es bei Importen in die EU derzeit gültig ist. In einem ersten Schritt sollen exemplarisch für einzelne Produkte Listen mit Schadorganismen erarbeitet werden, die dann für alle Mitgliedstaaten der EU Gültigkeit haben. Die Produkte müssen von diesen Schadorganismen frei sein und könnten dann ohne weitere Risikoanalyse nach Kanada exportiert werden. Darüber hinaus sollen die Anforderungen des



Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (IPPC) akzeptiert und verstärkt zur Anwendung kommen.

17. Für welche Bereiche wurden nach Kenntnis der Bundesregierung das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung von sanitären und phytosanitären Maßnahmen vereinbart, mit welchen Konsequenzen z. B. bei der Behandlung von Fleisch bzw. Schlachtkörpern, und wie bewertet sie das?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde in dem Freihandelsabkommen keine generelle gegenseitige Anerkennung von sanitären und phytosanitären Maßnahmen vereinbart. Vielmehr soll, wie auch im bestehenden Veterinärabkommen, ein Verfahren zur Anerkennung der Gleichwertigkeit von Maßnahmen im Einzelfall geregelt werden. Zu bereits im Veterinärabkommen vereinbarten Gleichwertigkeiten siehe Antwort zu Frage 32.

18. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung in dem Abkommen Regelungen bezüglich der Tiergesundheit getroffen?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Regelungen zur Tiergesundheit finden sich nach den derzeit verfügbaren Informationen ausschließlich im SPS-Kapitel des Abkommens; daher wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

19. Welche Regelungen werden bezüglich der Behandlung von Tieren mit Wachstumshormonen getroffen, und wie bewertet die Bundesregierung diese?

Das Abkommen enthält keine Regelungen bezüglich der Behandlung von Tieren mit Wachstumshormonen. Dementsprechend gelten weiterhin innerhalb der EU die EU-Regeln und in Kanada die kanadischen Regeln. Dementsprechend erstreckt sich das von der EU eingeräumte Kontingent an Rind- und Schweinefleisch ausschließlich auf (den EU-Regeln entsprechend) hormonfreies Fleisch.

Es war Ziel der Bundesregierung, die bestehenden Regeln der EU in der Frage des Einsatzes von Hormonen und Wachstumsbeschleunigern bei der Tiermast zu erhalten, das Ergebnis der Verhandlungen ist daher in dieser Hinsicht zu begrüßen.

20. Welche Schutzmaßnahmen werden getroffen, um sicherzustellen, dass nicht Fleisch von mit Wachstumshormonen behandelten Tieren in den europäischen Markt gelangt, zumal, wenn diese im Fleisch nicht analytisch nachweisbar sind?

Die Einfuhr von Fleisch in die EU unterliegt umfangreichen Anforderungen des Unionsrechts einschließlich systematischer Einfuhrkontrollen. Voraussetzung für die Einfuhr von Fleisch in die EU ist dabei u. a., dass die betreffenden Drittländer gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG (sog. Rückstandskontrollrichtlinie) einen Rückstandskontrollplan mit gleichwertigen Garantien für die Wirksamkeit der Überwachung von Rückständen von Stoffen mit anaboler Wirkung und nicht zugelassenen Stoffen der Gruppe A des Anhangs I der Rückstandskontrollrichtlinie vorlegen und jährlich aktualisieren. Weiter gelten die Anforderungen der Richtlinie 96/22/EG über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe

mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von  $\beta$ -Agonisten in der tierischen Erzeugung.

Fleisch von mit diesen Stoffen behandelten Tieren entspricht nicht den Unionsvorschriften und darf nicht in die Europäische Union eingeführt werden.

Das Lebensmittel- und Veterinäramt der Kommission führt Inspektionsbesuche in Drittländern durch. Gegenstand dieser Untersuchungen sind sowohl lebende Tiere als auch Lebensmittel tierischen Ursprungs sowie die entsprechenden Betriebe, die Systeme der Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln sowie Rückstandskontrollen. Auf diese Art überprüft die Europäische Kommission regelmäßig, ob die von den Drittländern gewährten Garantien eingehalten werden.

Grundsätzlich kann die Europäische Kommission darüber hinaus verschiedene im Unionsrecht vorgesehene Maßnahmen, bis hin zu dem Erlass von Schutzklauseln veranlassen, wenn sie dafür ein Erfordernis sieht.

21. Wie hoch schätzt die Bundesregierung, vor dem Hintergrund der EU-Debatte um die Betrugsanfälligkeit der Lebensmittelkette, das Risiko ein, dass mit Inkrafttreten des CETA über kurz oder lang Fleisch von Tieren auf die Teller der europäischen Verbraucherinnen und Verbraucher gelangt, die mit Wachstumshormonen behandelt wurden, und wie bewertet sie das?

Die Bundesregierung sieht keinen Anlass, für den Import von kanadischem Fleisch ein höheres Risiko für Betrug anzunehmen als für Fleisch anderer Herkünfte.

Darüber hinaus weist die Bundesregierung darauf hin, dass die Höhe des Kontingents es kanadischen Fleischproduzenten erlaubt, für den EU-Markt eigene, hormonfreie Produktionslinien aufzubauen.

22. Welche Regelungen werden bezüglich der Kooperation im Bereich Biotechnologie getroffen?

Welche Formen der Zusammenarbeit werden insbesondere in den Bereichen Zulassung von gentechnisch veränderten Organismen und Nulltoleranz für nicht zugelassene gentechnisch veränderte Organismen in Lebensmitteln und Saatgut getroffen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wird das Abkommen eine Kooperationsvereinbarung im Bereich Biotechnologie enthalten. Diese basiert auf dem bilateralen Dialog über Biotechnologie-Marktzugangsfragen, der im Rahmen einer einvernehmlichen Lösung des WTO-Schiedsverfahrens DS292/40 hinsichtlich Maßnahmen betreffend die Genehmigung und die Vermarktung von Biotechnologie-Produkten vereinbart wurde (s. [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2009/november/tradoc\\_145457.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2009/november/tradoc_145457.pdf)).

Im Rahmen dieses Dialogs haben die zuständigen Behörden Kanadas und die Europäischen Kommission u. a. Fragen der Zulassung von gentechnisch veränderten Organismen und die Auswirkungen von Biotechnologie-bezogenen Maßnahmen auf den Handel zwischen Kanada und der EU diskutiert. Schon im Rahmen dieses bereits bestehenden Dialogs können nach Kenntnis der Bundesregierung auch Fragen der Nulltoleranz für nicht zugelassene gentechnisch veränderte Organismen in Lebensmitteln und Saatgut thematisiert werden; das Freihandelsabkommen wird daran voraussichtlich nichts ändern.

23. Sind diese aus Sicht der Bundesregierung geeignet, das europäische und deutsche Schutzniveau der gentechnikfreien Land- und Lebensmittelwirtschaft dauerhaft beizubehalten und gegebenenfalls in Zukunft weiter auszubauen?

Die in der Antwort zu Frage 22 genannte Kooperation stellt keine Beschränkung der Regelungsfreiheit des deutschen und europäischen Gesetzgebers dar. Auch durch das Freihandelsabkommen erwartet die Bundesregierung keine (über die bestehenden WTO-rechtlichen Verpflichtungen hinausgehenden) Auswirkungen auf die Möglichkeit der Beibehaltung und zukünftigen Fortentwicklung der EU- und nationalen Regeln über die Nutzung der Gentechnik in der Land- und Lebensmittelwirtschaft.

24. Welche Interessen im Bereich der Bio- und Gentechnologie hat die kanadische Regierung im Rahmen der Verhandlungen zu erkennen gegeben?

Wurde diesen Interessen nach Kenntnis der Bundesregierung vollumfänglich entsprochen, und wenn nein, in welchen Punkten, mit welcher Begründung und mit welchem Erfolg fand hier ein Widerspruch von EU-Seite statt?

Die Bundesregierung verfügt über keine Informationen über Einzeldetails der Verhandlungen zwischen der Europäischen Kommission und der kanadischen Seite.

25. Inwieweit sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Vereinbarungen zur Biotechnologie in CETA als „Vorlage“ für die Verhandlungen mit den USA im Rahmen der TTIP zu verstehen?

Werden sich die USA nach Einschätzung der Bundesregierung mit einer vergleichbaren Vereinbarung zufrieden geben?

Ist der Bundesregierung bekannt, ob es bereits einen Austausch mit den USA gibt, um CETA in diesem Bereich mit TTIP und NAFTA (Nordamerikanisches Freihandelsabkommen) „kompatibel“ zu machen?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, inwieweit die Vereinbarungen zur Biotechnologie in CETA als „Vorlage“ für die Verhandlungen mit den USA im Rahmen von TTIP zu verstehen sind, bzw. ob die USA eine vergleichbare Vereinbarung anstreben.

26. Wie würde sich – als ein konkretes Beispiel der Weiterentwicklung von Standards – die Einführung der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD angestrebten, EU-weiten Kennzeichnung von tierischen Produkten, die auf Grundlage von gentechnisch verändertem Futter erzeugt wurden, vor dem Hintergrund des derzeitigen Verhandlungsstandes auswirken?

Die Bundesregierung erwartet keine besonderen Auswirkungen einer möglichen Einführung einer Kennzeichnungsregelung für tierische Produkte, die auf Grundlage von gentechnisch verändertem Futter erzeugt wurden, auf die CETA-Verhandlungen.



27. In welchen Gremien müsste die EU eine solche Kennzeichnungspflicht gegebenenfalls vorab als Ansinnen oder im Nachgang als Entscheidung derzeit bzw. nach Abschluss der Verhandlungen rechtfertigen?

Die EU wäre nach den geltenden WTO-Regeln verpflichtet, eine solche Kennzeichnungspflicht gegenüber den anderen WTO-Mitgliedern (einschließlich Kanadas) zu notifizieren und eventuell eingehende Bemerkungen in Betracht ziehen. Die Kennzeichnungsregelung kann weiterhin Gegenstand des in der Antwort zu Frage 22 erwähnten bilateralen Dialogs über Biotechnologie-Marktzugangsfragen werden. Die Bundesregierung erwartet keine Veränderung dieser Situation nach Abschluss der Verhandlungen.

28. Mit welchen Konsequenzen müsste die EU gegebenenfalls im Falle der Einführung einer solchen Kennzeichnungspflicht nach Abschluss des Abkommens rechnen?

Derzeit ist weder für Freihandelsabkommen noch für eine mögliche Kennzeichnungsregelung der genannten Art die genaue Ausgestaltung bekannt, daher ist eine abschließende Antwort auf die Frage nicht möglich.

29. Welche Gründe sprechen für die Annahme, dass das Abkommen die Einführung einer solchen Kennzeichnungspflicht zusätzlich erschweren könnte?

Aus Sicht der Bundesregierung sprechen keine Gründe für diese Annahme.

30. Ist in Kanada nach Kenntnis der Bundesregierung das Klonen von Tieren erlaubt, und wenn ja, welche Regelungen werden hierzu in dem Abkommen getroffen?

Nach Auskunft des kanadischen Landwirtschaftsministeriums befindet sich das Klonen von Tieren in Kanada noch im Versuchsstadium und wird nur in wenigen Forschungslabors erprobt. Klontiere und Erzeugnisse aus Klontieren sind auf dem kanadischen Markt nicht zugelassen. Allen bedeutenden kanadischen Züchtern und Zuchtorganisationen ist die gesetzliche Vorgabe bekannt, nach der das Inverkehrbringen von Klonen angezeigt werden muss und erst nach Prüfung erlaubt wird. Bisher sind keine solchen Anzeigen bei den kanadischen Behörden eingegangen.

31. Welche Regelungen werden in CETA zum Import von Fleisch aus den Nachkommen geklonter Tiere getroffen, insbesondere vor dem Hintergrund der europäischen Debatte über die Kennzeichnungspflicht?

Befürwortet die Bundesregierung eine Kennzeichnungspflicht für das Fleisch von Nachkommen von Klontieren angesichts eines möglichen künftigen Imports solchen Fleisches aus Kanada?

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden in CETA keine Regelungen zum Import von Fleisch aus den Nachkommen geklonter Tiere getroffen. Unabhängig vom Abschluss des Freihandelsabkommens mit Kanada sieht der Koalitionsvertrag vom 27. November 2013 vor, auf europäischer Ebene für ein Verbot des Klonens von Tieren und des Imports von geklonten Tieren und deren Fleisch einzutreten und eine Kennzeichnungspflicht für Nachkommen von geklonten Tieren und deren Fleisch anzustreben.

32. Wie setzt sich der bestehende Veterinärausschuss zur regulatorischen Kooperation zwischen Kanada und der EU zusammen (Joint Management Committee on the Canada-EU Veterinary Agreement)?

Welche Kompetenzen besitzt das Komitee, und inwieweit sind Vertreter Deutschlands in die Sitzungen und Entscheidungen eingebunden?

Das seit dem Jahr 1998 bestehende Veterinärabkommen zwischen der EU und Kanada ist das wichtigste Instrument für die Zusammenarbeit zwischen der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher (DG SANCO) und der kanadische Lebensmittelüberwachungsagentur (CFIA). Das Abkommen erleichtert den Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen (einschließlich Fisch) im Hinblick auf die gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Hygienemaßnahmen. Ein wesentlicher Grundsatz des Abkommens ist die Verpflichtung handelsrelevante Entscheidungen auf wissenschaftlicher Grundlage zu erstellen. Im Rahmen regelmäßiger Sitzungen des gemeinsamen Ausschusses (Joint Management Committee, JMC) diskutieren DG SANCO und CFIA über Umsetzungsfragen des Veterinärabkommens. Ein Vertreter Deutschlands ist nicht aktiv in die Arbeit des JMCs eingebunden. Die Ergebnisse der JMC-Sitzungen werden von DG SANCO in der Ratsarbeitsgruppe „Potsdam Gruppe“ vorgestellt, in der Deutschland auch vertreten ist.

33. Inwiefern wird nach Einschätzung der Bundesregierung das europäische Vorsorgeprinzip in seiner jetzigen Ausgestaltung durch das Abkommen in Frage gestellt, weil Beschränkungen oder Verbote zum Schutz von Umwelt und Gesundheit dann gegebenenfalls von einem naturwissenschaftlichen Nachweis des Risikos abhängen und möglicherweise nicht mehr vorsorgend aufgrund der Vermutung oder Möglichkeit eines Risikos ausgesprochen werden können?

Die Verhandlungen sind in dieser Frage nach den vorliegenden Textentwürfen noch nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass das in der EU angewandte geltende Vorsorgeprinzip in seiner jetzigen rechtlichen Ausgestaltung durch das Abkommen nicht infrage gestellt wird.

34. Ist nach Abschluss des Abkommens künftig eine der Vorsorge (im europäischen Sinn) verpflichtete Gesetzgebung noch möglich?

Können bei neuen Technologien künftig noch vorsorglich Moratorien erlassen werden, um weitere Erkenntnisse zu gewinnen, oder müssen Produkte, deren Gefährlichkeit noch nicht zweifelsfrei nachgewiesen ist, zunächst zugelassen werden?

Auf die Antwort zu Frage 33 wird verwiesen.

35. In welcher Weise und in welchem Umfang fand nach Kenntnis der Bundesregierung der Aspekt der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit unserer Agrarsysteme Berücksichtigung während der Verhandlungen?

Im Auftrag der Kommission wurde die wirtschaftliche, soziale und ökologische Nachhaltigkeit des Abkommens, auch hinsichtlich der Agrarsysteme, im Rahmen einer Folgenabschätzung untersucht. Die Ergebnisse dieser Folgenabschätzung (vgl. [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2011/september/tradoc\\_148201.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2011/september/tradoc_148201.pdf)) wurden bei den Verhandlungen berücksichtigt, nach Kenntnis der Bundesregierung insbesondere in Form eines eigenen Kapitels zu Handel und nachhaltiger Entwicklung.



36. Welche Regelungen wurden im Rahmen von CETA im Detail zum Schutz geografischer Herkunftsangaben getroffen, für welche Produkte gelten diese, und wie bewertet die Bundesregierung dies?

Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über den Handel mit Wein und Spirituosen vom 16. September 2003 soll in CETA übernommen werden. Damit sollen die bestehenden Vorschriften über den Schutz geografischer Herkunftsbezeichnungen für Wein, zum Beispiel Ahr, Baden, Franken, Mosel, Rheingau und Pfalz, und für Spirituosen, zum Beispiel Korn, Schwarzwälder Kirschwasser, Fränkisches Zwetschgenwasser und Berliner Kümmel, weitergeführt werden.

Darüber hinaus soll CETA auch einen Schutz geografischer Herkunftsbezeichnungen für andere landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel mit Ursprung in den Vertragsparteien gegen jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung durch unberechtigte Nutzer gewähren. Zu zwölf geografischen Herkunftsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel aus Deutschland, die nach EU-Recht geschützt sind, wurde Interesse an einem Schutz in Kanada von den Schutzgemeinschaften bekundet, zum Beispiel Aachener Printen, Bayerisches Bier, Schwarzwälder Schinken.

Die Bundesregierung begrüßt die Stärkung des Schutzes geografischer Herkunftsangaben, der die Präsentation der so bezeichneten Produkte auf dem kanadischen Markt erleichtert und den Verbraucher vor irreführenden Angaben über die Herkunft schützt.

37. Inwieweit sind in CETA weitere Vereinbarungen zum Schutz geistigen Eigentums und insbesondere im Bereich der Patentierung biotechnologischer Erfindungen vorgesehen, und wie hat sich die Bundesregierung zu diesen Vorschlägen positioniert?

Die Verhandlungen dazu sind noch nicht abgeschlossen. Es gibt weiterhin Gespräche über die konkrete Ausgestaltung. Insbesondere liegen der Bundesregierung keine Informationen vor, dass das Abkommen Regelungen zur Patentierung biotechnologischer Erfindungen enthalten soll.

38. Welche Regelungen wurden im Rahmen von CETA für den Bereich der öffentlichen Beschaffung und Dienstleistungen von allgemeinem Interesse getroffen?

Im Rahmen von CETA werden für den Bereich der öffentlichen Beschaffung ganz überwiegend die gleichen Regelungen getroffen werden, die für Kanada und die EU bereits nach dem WTO-Beschaffungsübereinkommen GPA gelten. Das im Rahmen der WTO abgeschlossene plurilaterale Agreement on Government Procurement (GPA) verpflichtet die Vertragsparteien – einschließlich der EU und Kanada – zur diskriminierungsfreien und transparenten Vergabe der von dem Übereinkommen erfassten öffentlichen Aufträge. Diese Nichtdiskriminierungs- und Transparenzpflichten werden in dem Kapitel in CETA, das die öffentliche Beschaffung betrifft, überwiegend wortgleich übernommen. Der Anwendungsbereich der von CETA erfassten öffentlichen Aufträge wird aber über den Anwendungsbereich des GPA hinausgehen, insbesondere weil Kanada sich durch CETA verpflichten wird, auch die öffentliche Beschaffung durch die kanadischen Provinzen und Kommunen weiter als nach dem GPA für europäische Bieter zu öffnen.

Im Dienstleistungsbereich hat die EU die in den anderen Freihandelsabkommen sowie im WTO-Dienstleistungsübereinkommen GATS (General Agreement on Trade in Service) übliche Generalausnahme für die sog. public utilities verwendet. Diese, seit nunmehr 19 Jahren bewährte, Ausnahmeregel deckt den Bereich ab, der in Deutschland unter „Daseinsvorsorge“ verstanden wird.

39. Wie bewertet die Bundesregierung deren Auswirkungen auf die Möglichkeit, regionale Erzeugnisse im Rahmen der öffentlichen Beschaffung gezielt zu stärken sowie im Rahmen der Ausschreibung soziale und ökologische Standards vorzugeben sowohl innerhalb der EU bzw. Deutschlands als auch in Kanada?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich die Rechtslage innerhalb der EU bzw. Deutschlands durch CETA für die unter Berücksichtigung sozialer und ökologischer Aspekte erfolgende Beschaffung durch öffentliche Auftraggeber nicht verändern wird. Die künftigen Regelungen in CETA zum öffentlichen Beschaffungswesen werden ganz überwiegend identisch sein mit den für die EU und Kanada bereits geltenden Vorgaben an Nichtdiskriminierung und Transparenz des Vergabeverfahrens, die sich aus dem WTO-Beschaffungsübereinkommen GPA ergeben (siehe Antwort zu Frage 38). Das EU-Vergaberecht entspricht diesen Vorgaben. Das gilt auch für die in den neuen EU-Vergaberichtlinien vorgesehenen erweiterten Möglichkeiten, im Rahmen der Ausschreibung soziale und ökologische Aspekte zu berücksichtigen. Soweit nach dem EU-Vergaberecht und nach deutschem Vergaberecht die Förderung regionaler Erzeugnisse im Rahmen der öffentlichen Beschaffung zulässig ist, werden diese Möglichkeiten durch CETA nicht eingeschränkt werden.

40. Werden in CETA Regelungen zur Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung getroffen, und wenn ja, welche?

Im Dienstleistungsbereich sieht die EU die den Bereich der Daseinsvorsorge abdeckende Generalausnahme für die sog. public utilities vor (siehe Antwort zu Frage 38). Zusätzlich zu dieser allgemeinen Ausnahmeregel wurden im Dienstleistungsteil von CETA zwei weitere ausdrückliche Ausnahmeregelungen zum Bereich Trinkwasserversorgung und Abwasser getroffen.

Der Teil von CETA, der die Vergabe öffentlicher Aufträge regelt, erfasst nicht die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen.

41. Gibt es im Rahmen von CETA Überlegungen, die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung explizit als Ausnahme vorzusehen, und setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass eine solche Bereichsausnahme auch im TTIP aufgenommen wird?

Der Handelskommissar der Europäischen Kommission, Karel De Gucht, hat mit Blick auf die in Deutschland vielfach vorhandenen Strukturen der kommunalen Wasserversorgung klargestellt, dass alle bisherigen Freihandelsabkommen der EU, einschließlich des noch nicht abgeschlossenen Abkommens mit Kanada, eine sehr weitgehende Ausnahme – in der rechtlichen Form sog. Vorbehalte – für den gesamten Bereich der Daseinsvorsorge beinhalten. Dabei hat Handelskommissar Karel De Gucht auch verdeutlicht, dass über diese generelle Ausnahme für die öffentliche Daseinsvorsorge hinaus in den Freihandelsabkommen ein weiterer Vorbehalt für den Wasserbereich aufgenommen werde. Was den Bereich des Dienstleistungskapitels anbelangt wurden die in CETA getroffenen Regelungen in der Antwort zu den Fragen 38 und 40 dargestellt. Die Bundes-



regierung wird sich dafür einsetzen, entsprechende Ausnahmeregeln auch im TTIP zu verankern.

Die Bundesregierung wird sich außerdem dafür einsetzen, dass auch das künftige Freihandelsabkommen mit den USA die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen für die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung nicht erfasst. Hintergrund dafür ist, dass der Wassersektor durch Rat, Europäisches Parlament und Kommission ausdrücklich vom Anwendungsbereich der EU-Konzessionsrichtlinie ausgenommen wurde.

#### Umwelt, Klimaschutz und Chemikaliensicherheit

42. Welche Auswirkungen hat CETA auf den Export von Erdgas und Erdöl aus Schiefergestein bzw. Teersanden in die EU, und wie bewertet die Bundesregierung diese mit Blick auf einerseits die internationalen, europäischen und deutschen Klimaschutzziele und andererseits die Folgen für den Ausbau erneuerbarer Energien in Europa und Kanada?
43. Mit welchen zusätzlichen Importmengen von Erdgas und Erdöl rechnet die Bundesregierung durch Abschluss des Abkommens?

Die Fragen 42 und 43 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Handelsströme für Erdgas und Erdöl werden in erster Linie durch den Preis sowie die verfügbare Infrastruktur zum Transport von Erdgas und Erdöl bestimmt. Es wird davon ausgegangen, dass beides durch CETA nicht beeinflusst wird, so dass durch das geplante Freihandelsabkommen keine nennenswerten Auswirkungen auf die Importmengen in die EU und die europäischen Klimaschutzziele erwartet werden. Im Übrigen entscheiden die Erdgas und Erdöl importierenden Unternehmen eigenständig, woher sie welche Mengen beziehen.

44. Welche Auswirkungen hat CETA auf die unterschiedlichen Regelungen der EU-Mitgliedstaaten zum Einsatz von Fracking in Schiefergaslagerstätten und deren künftige Gestaltbarkeit vor dem Hintergrund möglicher Klagen gegen bereits bestehende oder künftig geplante Einschränkungen des Einsatzes dieser Technologie?

In der derzeit verhandelten Fassung enthält CETA keine spezifischen Regelungen zum Einsatz von Fracking-Technologien. Auswirkungen der in CETA geplanten Investitionsschutzbestimmungen auf künftige Gesetzesänderungen oder administrative Maßnahmen können erst abschließend beurteilt werden, wenn die Textvorschläge zwischen den Verhandlungspartnern weitgehend konsentiert sind. Generell lässt sich aber festhalten, dass ein Staat im Rahmen von Investor-Staat-Schiedsverfahren nicht zur Änderung seiner Gesetze verurteilt werden kann. Negative Auswirkungen einer Gesetzesänderung oder administrativen Maßnahme auf eine bereits getätigte Investition reichen grundsätzlich auch nicht aus, um einen Schadensersatzanspruch im Rahmen eines solchen Verfahrens zu begründen. Vielmehr muss eine Gesetzesänderung oder administrative Maßnahme willkürlich, unverhältnismäßig oder diskriminierend sein.

45. Inwieweit würde das Abkommen nach Einschätzung der Bundesregierung die europäischen Nachhaltigkeitsstandards für Biokraftstoffe abschwächen oder aufheben?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen würde das Freihandelsabkommen die europäischen Nachhaltigkeitsstandards für Biokraftstoffe weder abschwächen noch aufheben.

46. Erwartet die Bundesregierung, dass CETA Auswirkungen auf die zukünftige Ausgestaltung von Durchführungsmaßnahmen der Ökodesignrichtlinie haben könnte?

Wenn ja, welche?

Die Bundesregierung erwartet keine Auswirkungen auf die zukünftige Ausgestaltung von Durchführungsmaßnahmen der Ökodesign-Richtlinie. Die Ökodesign-Richtlinie und die Ausgestaltung der damit in Zusammenhang stehenden Durchführungsmaßnahmen liegen in der Federführung der Europäischen Kommission. Mögliche Auswirkungen des CETA auf die Durchführungsmaßnahmen sind insofern zuvörderst durch die Europäische Kommission zu beurteilen.

47. Wurden nach Kenntnisstand der Bundesregierung Energieeffizienz-Kennzeichnungen bei Produkten in den Verhandlungen als technische Handelshemmnisse eingestuft?

Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung dies, und welche Auswirkungen wird das Abkommen auf die Kennzeichnung haben?

Das CETA-Abkommen enthält in der derzeit verhandelten Fassung keine Regelungen, die sich speziell auf die Energieeffizienz-Kennzeichnung von Produkten beziehen. Markierungen und Kennzeichnungen im Hinblick auf technische Vorschriften sollen zulässig bleiben, solange sie für die Erreichung ihrer legitimen Zwecke erforderlich sind. Die Bundesregierung erwartet daher keine Auswirkungen auf die Energieeffizienz-Kennzeichnung von Produkten.

48. Welche Regelungen wurden in dem Abkommen hinsichtlich der Luftreinhaltung getroffen, und welche konkreten Auswirkungen ergeben sich daraus auf das Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG), die entsprechenden Verordnungen (BImSchV) und Technischen Anleitungen (TA Luft)?
49. Inwieweit würde das Abkommen nach Einschätzung der Bundesregierung zu einer Absenkung der Standards hinsichtlich der Luftreinhaltung führen oder eine künftige Verschärfung von Vorgaben erschweren?

Die Fragen 48 und 49 werden gemeinsam beantwortet.

Regelungen zur Luftreinhaltung in dem Abkommen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

50. Inwieweit wird das Abkommen nach Einschätzung der Bundesregierung das Importverbot für Chemikalien, die nicht den Registrierungs- und Prüfungsanforderungen der REACH-Verordnung (Europäische Chemikalienverordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe – Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) entsprechen, abschwächen oder aufheben?
51. Welche Vorkehrungen hat die Bundesregierung getroffen, um eine Abschwächung von Standards im Bereich der Chemikalienpolitik zu verhindern?

Die Fragen 50 und 51 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Thematik war bereits Gegenstand der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Januar zu den Auswirkungen der Freihandelsabkommen CETA und TTIP auf die Chemikaliengesetzgebung (Bundestagsdrucksache 18/459, Frage 9 des Abgeordneten Peter Meiwald). Die Bundesregierung hat darin in Bezug auf CETA dargestellt, dass die EU-Chemikaliengesetzgebung (REACH-Verordnung) durch das Freihandelsabkommen nicht geändert wird. In dem Abkommen wird es keine spezifischen Regelungen zum Chemikaliensektor, aber allgemeine Vorgaben zur regulatorischen Kooperation zwischen der EU und Kanada auf freiwilliger Basis geben. Die Bundesregierung hat in der in Bezug genommenen Antwort ferner darauf hingewiesen, dass offen ist, ob eine engere regulatorische Kooperation im Chemikaliensektor für beide Seiten von Interesse sein wird, und dass derzeit nicht absehbar ist, welche längerfristigen oder indirekten Auswirkungen die Vereinbarungen zu einem engeren Austausch der Regulierer haben werden.

52. Inwieweit ist durch CETA nach Einschätzung der Bundesregierung das Gesetz zum Schwermetallprotokoll der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa betroffen, und in welcher Weise?
53. Welche Vorkehrungen hat die Bundesregierung getroffen, um eine Abschwächung von Standards im Bereich der Schwermetalle zu verhindern?

Die Fragen 52 und 53 werden gemeinsam beantwortet.

Kanada ist Partei des Schwermetallprotokolls. Es ist daher davon auszugehen, dass die Regelungen dem Protokoll entsprechen.

54. Inwieweit werden nach Einschätzung der Bundesregierung europäische Produktstandards (CEN) oder deutsche Produktstandards (DIN) als „technical barriers to trade“ verstanden und mit dem Abkommen abgeschwächt oder aufgehoben?

Im Freihandelsabkommen der Europäischen Union mit Kanada werden verstärkte Kooperation und Austausch zum Abbau technischer Handelsbeschränkungen auch auf Ebene der europäischen und kanadischen Normungsorganisationen vereinbart. Ziel ist der Abbau von nichttarifären Handelshemmnissen mittels Zusammenarbeit und Informationsaustausch sowie über die mögliche gemeinsame Erarbeitung harmonisierter Regelungen. Eine Aufhebung oder Änderung bestehender nationaler oder europäischer Normen ist weiterhin nur nach den jeweils einschlägigen Regeln möglich.



55. Inwieweit wird in CETA nach Einschätzung der Bundesregierung eine EU-Verordnung zur Senkung der F-Gase (Proposal for a Regulation (EU) of the European Parliament and of the Council on fluorinated greenhouse gases and repealing Regulation (EC) No 842/2006) als ein nichttarifäres Handelshemmnis im Sinn des Kapitels Technical Barriers to Trade verstanden?

Das Kapitel „Technical Barriers on Trade“ enthält keine Definition eines nichttarifären Handelshemmnisses. Vielmehr werden die Bestimmungen des bestehenden, von beiden Verhandlungspartnern ratifizierten WTO-Übereinkommens über technische Handelsbarrieren (TBT-Übereinkommen) inkorporiert. Der EU-Verordnungsentwurf wurde gemäß dem TBT-Übereinkommen gegenüber der WTO notifiziert.

56. Welche Regelungen werden in dem Abkommen zum Einsatz und zur Kennzeichnungspflicht für Nanopartikel in Produkten getroffen, und welche Vorkehrungen enthält das Abkommen, um eine Absenkung europäischer Standards in diesem Bereich zu verhindern?

Das Freihandelsabkommen der Europäischen Union mit Kanada enthält keine direkten und indirekten Regelungen zum Einsatz und zur Kennzeichnung von Nanomaterialien.

Der Bundesregierung liegen auch keine Informationen vor, die darauf schließen lassen, dass das Freihandelsabkommen der Europäischen Union mit Kanada Auswirkungen auf die europäischen Standards in diesem Bereich hat.

57. Befürwortet die Bundesregierung eine Kennzeichnungspflicht für Kosmetika, die Nanopartikel enthalten?

Inwieweit wird in CETA die neue Kennzeichnungspflicht der EU für Nanotechnologie in Kosmetika als ein nichttarifäres Handelshemmnis im Sinn des Kapitels Technical Barriers to Trade verstanden?

58. Wäre es nach Abschluss des Abkommens nach Einschätzung der Bundesregierung möglich, nicht gekennzeichnete Kosmetika, die Nanopartikel enthalten, in die EU einzuführen?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 57 und 58 gemeinsam beantwortet.

Die Kennzeichnungspflicht für Nanomaterialien, die in kosmetischen Mitteln verwendet werden, ergibt sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel. Diese Verordnung gilt vollständig seit 11. Juli 2013. Sie ist geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Werden in kosmetischen Mitteln Bestandteile in Form von Nanomaterialien eingesetzt, müssen diese eindeutig in der Liste der Bestandteile aufgeführt werden. Den Namen dieser Bestandteile muss das Wort „Nano“ in Klammern folgen. Diese Vorgaben gelten gleichermaßen für importierte Produkte, wie für Produkte, die innerhalb der Europäischen Union hergestellt werden.

Aus Sicht der Bundesregierung dient die Pflicht zur Kennzeichnung von Nanomaterialien in kosmetischen Mitteln der Information der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, die darauf schließen lassen, dass das Freihandelsabkommen der Europäischen Union mit Kanada Auswirkungen auf diese Kennzeichnungspflicht hat.

59. Inwieweit werden in CETA nach Einschätzung der Bundesregierung die Recyclingquoten in der EU-Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (2002/96/EG) als nichttarifäre Handelshemmnisse verstanden, und welche Auswirkungen hätte dies auf die Vorgaben der Richtlinie?

Aus Sicht der Bundesregierung stellen die Recyclingquoten der EU-Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte 2012/19/EU, die die Richtlinie 2002/96/EG abgelöst hat, keine nichttarifären Handelshemmnisse dar. Sie beeinträchtigen weder die Einfuhr noch die Vermarktung von Produkten auf dem europäischen Markt. Sie stellen jedoch einen Umweltstandard dar, von dem nicht abgewichen werden soll.

#### Bauen und Wohnen

60. Inwiefern werden bei den Verhandlungen im Rahmen von CETA Handelsbedingungen für Bauprodukte, Baustoffe und Bauarten besprochen, und welche Auswirkungen haben diese auf die Zulassungskriterien in der Bundesrepublik Deutschland (bitte aufschlüsseln nach Handelshemmnissen und Sparten)?

Nach der Bundesregierung vorliegenden Informationen sollen sich technische Spezifikationen bei Ausschreibungen auf internationale Standards (Normen) beziehen, sofern solche vorhanden sind, ansonsten jedoch auf nationale Regulierungen.

61. Inwiefern sollen die Rahmenbedingungen für Investitionen in Gewerbe- und Wohnimmobilien im Rahmen von CETA geändert werden, und welche konkreten Verhandlungsvorschläge wurden dazu vorgelegt?

Der Bundesregierung sind keine Verhandlungsvorschläge über Rahmenbedingungen für Investitionen in Gewerbe- und Wohnimmobilien bekannt.

62. Inwiefern wurden Änderungen von Rahmenbedingungen für Dienstleistungen in den Bereichen Architektur, Ingenieurwesen und Städtebau bei den Verhandlungen zu CETA thematisiert, und welche sind für die einzelnen Bereiche konkret vorgesehen?

Wie in den anderen Freihandelsabkommen der EU auch wird in CETA ein Rahmen dafür geschaffen, einzelne Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen abzuschließen. Aufgrund des Interesses der Branche, die bereits bilaterale Empfehlungen für ein solches Abkommen erarbeitet haben, kommen die Architekten für derartige Regelungen zuvorderst infrage.

Darüber hinaus öffnen einige EU-Mitgliedstaaten ihre Märkte für die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung und/oder die Niederlassungsfreiheit für die genannten Sektoren.

**elektronische Vorab-Fassung**

**elektronische Vorab-Fassung**

**elektronische Vorab-Fassung**



## Antwort

### der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten [REDACTED]  
[REDACTED] weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE,  
– Drucksache 18/744 –

### Wiederaufbauhilfe nach der Hochwasserkatastrophe

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Im Juni 2013 traf Deutschland die zweite sogenannte Jahrhundertflut. Viele Menschen standen solidarisch zusammen und halfen sich in der größten Not. Verschiedene politische Akteure besuchten die Betroffenen vor Ort und versprachen ihre Unterstützung, so auch die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel. In ihrer Regierungserklärung vom 25. Juni 2013 berichtete sie von ihren Eindrücken vor Ort: „Beinahe sprachlos haben auch mich die Bilder gemacht, die sich mir bei meinen Besuchen vor Ort boten, aber auch die Eindrücke, die ich in Gesprächen mit Betroffenen gewonnen habe [...]. Das sind Eindrücke, die ich nicht vergessen werde, und deshalb muss geholfen werden, schnell, direkt, unbürokratisch, nachhaltig“ (Plenarprotokoll 17/248). Weiter stellte sie fest, dass „[n]eben der Soforthilfe ein zügiger Wiederaufbau gewährleistet werden [muss]; denn rasche Soforthilfen lindern zwar die erste Not, doch können sie nicht das ganze, das massive Ausmaß der Schäden beheben, die das Hochwasser bei Privathaushalten, Unternehmen und in der Infrastruktur von Bund, Ländern und Gemeinden verursacht hat“ (ebd.).

Wie aus verschiedenen Medienberichten hervorgeht, sind aus dem 8 Mrd. Euro umfassenden Fluthilfefonds von Bund und Ländern bisher nur ein Bruchteil der Hilfsgelder abgeflossen. Bis Ende 2013 gaben die Länder neben den Soforthilfen bislang nur 261 Mio. Euro der für den Wiederaufbau bereitstehenden Mittel aus (vgl. FOCUS am 30. Januar 2014). Mit Blick auf Sachsen-Anhalt ist festzuhalten, dass im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt bislang 795 Fluthilfeanträge in Höhe von 157 Mio. Euro von den Kommunen gestellt wurden (vgl. Mitteldeutsche Zeitung am 16. Januar 2014). Erste positive Fluthilfebescheide konnten an einige Städte übergeben werden. In anderen Regionen erfolgten dagegen noch keine umfassenden Auszahlungen, darunter Bernburg, Köthen und die Verbandsgemeinde Saale-Wipper. „Es ist alles sehr schleppend und nicht einmal vage abzusehen, wann die ersten Gelder ausgereicht werden,“ so der Verbandsgemeindebürgermeister von Saale-Wipper, Steffen Globig. Weiterhin ist festzustellen, dass deutlich weniger Betroffene Folgeanträge auf Wiederaufbauhilfe gestellt haben, als ursprünglich erwartet wurde (vgl. Mitteldeutsche Zeitung vom 10. Februar 2014). Es wird vermutet, dass Antragsteller ohne Versicherungsschutz Probleme haben, ihren 20-prozentigen Eigenanteil zu erbringen (vgl. ebd.).

**\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. März 2014 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Durch das Hochwasser im Mai und Juni 2013 sind große Schäden bei Privathaushalten, Unternehmen sowie der Infrastruktur von Bund, Ländern und Kommunen entstanden. Die Bundesregierung hat hierfür Mittel in Höhe von 8 Mrd. Euro aus dem Bundeshaushalt für den Aufbauhilfefonds bereitgestellt und in einer Verwaltungsvereinbarung mit den vom Hochwasser betroffenen Ländern die administrativen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Geschädigten eine schnelle und bedarfsgerechte Abwicklung der Hilfe erfahren. Die Abwicklung vor Ort obliegt wegen der vorhandenen Verwaltungsstrukturen und der Erfahrungen mit der Abwicklung von Wiederaufbauleistungen den Ländern bzw. den von ihnen beauftragten Behörden.

Der Bundesregierung geht davon aus, dass insbesondere nach Abschluss des beihilferechtlichen Genehmigungsverfahrens durch die Europäische Kommission Ende des vergangenen Jahres nunmehr alle Geschädigten zeitnah ihre berechtigten Ansprüche befriedigen können.

1. Wie ist die Auszahlung der Wiederaufbauhilfe in den Bundesländern verlaufen?

Wie erfolgte die Aufteilung der Mittel, und wie ist der aktuelle Stand des Mittelabflusses (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Per 31. Dezember 2013 sind Wiederaufbaumittel von den Bundesländern wie in der Tabelle (Anlage) dargestellt, abgerufen worden.

2. Welche Hürden und Hindernisse sind der Bundesregierung bekannt, die zur schleppenden Auszahlung der Wiederaufbauhilfe führen oder geführt haben?
3. Wie gedenkt die Bundesregierung diese Hürden und Hindernisse zu überwinden, um „das massive Ausmaß der Schäden [zu] beheben, die das Hochwasser bei Privathaushalten, Unternehmen und in der Infrastruktur von Bund, Ländern und Gemeinden verursacht hat“?

Die Fragen 2 und 3 werden im Zusammenhang beantwortet:

Aus Sicht der Bundesregierung haben die für die Auszahlungsmodalitäten zuständigen Finanzminister der Bundesländer in ihrer Konferenz am 27. Februar dieses Jahres zutreffend festgestellt, dass „die Höhe des Mittelabflusses u. a. durch die späte Genehmigung von Richtlinien durch die EU-Kommission, die komplexen Planungsvorläufe bei Infrastrukturvorhaben sowie die sukzessive Auszahlung bereits bewilligter Zuschüsse beeinflusst wird.“ Abgesehen davon sind der Bundesregierung keine Sachverhalte bekannt, die Anlass gäben, die zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung zu ändern, die die für eine Geltendmachung von Wiederaufbauhilfe maßgeblichen Rahmenbedingungen, beispielsweise hinsichtlich der ersetzbaren Schäden, der Bewirtschaftung der Fondsmittel und der Rechnungslegung, festlegt. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung haben die Länder zur Durchführung der Wiederaufbauhilfe entsprechende Richtlinien erlassen.



4. Ist der Bundesregierung bekannt, nach welchen Kriterien die Auszahlungen an die Gemeinden und Städte erfolgen (bei Kenntnis, bitte Prioritätenliste darlegen)?

Die das Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz und die Aufbauhilfefeuerordnung konkretisierende Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern mit ihren Aufbauhilfefprogrammen legt die Rahmenbedingungen für den Bezug von Aufbauhilfeleistungen fest. Hinsichtlich der Mittelbewirtschaftung ist in Artikel 3 vorgesehen, dass die betroffenen Länder die beim Bund abgerufenen Mittel unverzüglich weiterzuleiten haben. „Prioritäre“ Bedarfe sind insoweit nicht vorgesehen.

5. Welche aktuellen Kenntnisse hat die Bundesregierung über
- a) die Schadenshöhe in den einzelnen Bundesländern,
  - b) in den einzelnen Kommunen,
  - c) über die beantragte Höhe der Schadenssumme in den einzelnen Bundesländern,
  - d) über die beantragte Höhe der Schadenssumme in den einzelnen Kommunen,
  - e) über die Höhe bisher ausgezahlten Wiederaufbauhilfen in den Bundesländern,
  - f) über die Höhe bisher ausgezahlten Wiederaufbauhilfen in den einzelnen Kommunen,
  - g) bis wann die Schäden in den Bundesländern endgültig behoben sein werden,
  - h) bis wann die Schäden in den Kommunen endgültig behoben sein werden?

Für die Schäden im Bereich der Länder und Kommunen sind im Fonds insgesamt 6,5 Mrd. Euro vorgesehen. Für 50 Prozent dieser Summe wurde gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Aufbauhilfefeuerordnung eine Länderaufteilung vorgenommen. Eine Schadensaufteilung auf einzelne Kommunen oder Landkreise ist nicht erfolgt. Zum Mittelabfluss an die Länder wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die Gesamtschadenshöhe ist derzeit nicht absehbar, da Anträge bis zum Ende des Jahres 2015 gestellt werden können. Folglich wären auch Angaben zum Zeitpunkt der endgültigen Schadensbeseitigung spekulativ.

6. Wie bewertet die Bundesregierung die praktischen Erfahrungen mit dem Verfahren der Auszahlung der Wiederaufbauhilfe, und welche Nachbesserungen für eine schnelle, direkte, unbürokratische und nachhaltige Wiederaufbauhilfe hält sie für notwendig?
- a) Welche Maßnahmen müssen nach Ansicht der Bundesregierung überarbeitet werden?
  - b) Welcher Personenkreis ist oder wird für diese Optimierung vorgesehen?
  - c) Mit welchem Ziel wird eine Überarbeitung angestrebt?
  - d) Ab wann werden diese überarbeiteten Maßnahmen umgesetzt?

Aus heutiger Sicht hält die Bundesregierung Nachbesserungen am bestehenden Regelwerk nicht für erforderlich. Sie teilt die Einschätzung der Länderfinanzminister, die hervorgehoben haben, dass „die Aufbauhilfefprogramme nahezu alle Gruppen von Betroffenen erfassen und ihrer angestrebten Zielrichtung, einen weitgehenden Schadensausgleich zu ermöglichen und den Status quo vor

dem Hochwasser wiederherzustellen, gerecht werden. Die Aufbauhilfeprogramme formulieren klare Förderkriterien, die in allen Ländern gleichermaßen gelten und einen einheitlichen Maßstab für den Wiederaufbau setzen. Das geschaffene Regelwerk schließt außerdem eine Überkompensation von Schäden aus und gewährleistet, dass Ersatzleistungen Dritter, Spenden und sonstige Unterstützungsleistungen bei Bemessung der staatlichen Wiederaufbauhilfen Berücksichtigung finden.“

7. Plant die Bundesregierung in Bezug auf den 20-prozentigen Eigenanteil als Voraussetzung zur Beantragung der Wiederaufbauhilfe Änderungen vorzunehmen, und wenn ja, welche?

Die angesprochene Regelung hat sich aus Sicht der Bundesregierung bewährt. Für individuelle Schäden von Privathaushalten und Unternehmen können Leistungen von bis zu 80 Prozent des entstandenen Schadens gewährt werden. Die Geschädigten müssen daher einen Eigenanteil von 20 Prozent tragen, es sei denn, dieser Eigenanteil wird von Leistungen Dritter, insbesondere Leistungen von Versicherungen, getragen. Diese Regelung soll die Bereitschaft, verstärkt Versicherungen abzuschließen, nachhaltig fördern. Auch die Spendenbereitschaft wird durch diese Regelung gestärkt.

Für begründete Härtefälle kann eine Einzelfallregelung getroffen werden, insbesondere wenn trotz des Leistungsumfangs eine existenzbedrohende Lage des Geschädigten entstehen würde.

8. Ab wann stehen bzw. standen den Bundesländern die 360 Mio. Euro aus dem EU-Solidaritätsfonds für die Beseitigung von Hochwasserschäden real zur Verfügung?

Wie erfolgte die Aufteilung der Mittel, und wie ist der aktuelle Stand des Mittelabflusses (bitte nach Ländern aufschlüsseln)?

Die Auszahlung der rund 360 Mio. Euro umfassenden Finanzhilfe aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union durch die Europäische Kommission ist noch nicht erfolgt. Sie wird in Kürze erwartet. Die Mittel stehen nicht nur für die Beseitigung von Hochwasserschäden zur Verfügung, sondern auch zur Refinanzierung von Kosten, die während der Flutkatastrophe z. B. durch den Einsatz von Hilfsdiensten, für die Bereitstellung von Notunterkünften, für die Sicherung von Hochwasserschutzanlagen, für den Schutz des Kulturerbes oder für Aufräum- und Sicherungsarbeiten entstanden sind (Einsatzkosten).

Die Mittel werden zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt:

Rund 60 Mio. Euro erhält der Bund zur Refinanzierung der Einsatzkosten der Bundeswehr, der Bundespolizei, des Technischen Hilfswerks und des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe.

Rund 40 Mio. Euro erhält der Bund zur Finanzierung der Beseitigung von Schäden an Bundesschienenwegen, Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen und dem Bundeseisenbahnvermögen.

Rund 260 Mio. Euro erhalten die betroffenen Länder für öffentliche Ausgaben zum Wiederaufbau der Infrastruktur (z. B. Verkehr, Telekommunikation, Energieversorgung) und zur Refinanzierung der Einsatzkosten. Die Aufteilung der Mittel wird sich an der prozentualen Verteilung der Mittel der ersten Tranche aus dem Aufbauhilfefonds orientieren.

9. Beabsichtigt die Bundesregierung gemeinsam mit den Bundesländern Kriterien für eine verlässliche und bedarfsgerechte Wiederaufbauhilfe zu entwickeln?

Aus Sicht der Bundesregierung sind die Voraussetzungen für eine verlässliche und bedarfsgerechte Wiederaufbauhilfe gegeben.

10. Sollten Wiederaufbauhilfen für private Wohngebäude und Hausrat sowie gewerbliche Wirtschaft nach Ansicht der Bundesregierung an geeignete Eigenschutzmaßnahmen gekoppelt bzw. in Gebieten, die durch die zuständige Behörde bzw. durch die zuständigen Wasser- und Bodenverbände als hochwassergefährdet beurteilt werden, nicht wiederholt gezahlt werden?
- a) Wenn ja, welche Kriterien wird die Bundesregierung hier zugrunde legen?
- b) Wenn nein, wie will die Bundesregierung verhindern, dass Gebäude in nachweislich hochwassergefährdete Gebiete gebaut werden und im Schadensfall staatliche Wiederaufbauhilfen genutzt werden?

In der Antwort zu Frage 7 hat die Bundesregierung ausgeführt, dass geschädigte Private in der Regel einen Eigenanteil von 20 Prozent der Schadenshöhe zu tragen haben. Diese Regelung soll einen Anreiz schaffen, geeignete Eigenschutzmaßnahmen wie beispielsweise den Abschluss einer Versicherung zu ergreifen. Weitergehende ordnungspolitische Fragestellungen wären an anderer Stelle zu regeln.

elektronische Vorabfassung



Anlage

Aufbauhilfefonds  
- Mittelabfluss 2013 -

Ausgaben Kapitel 6095	Titel	Soll	Ist 2013	davon Sachverhalt	Sachsen	Bayern	Thüringen	Brandenburg	Niedersachsen	Baden- Württemberg	Schleswig- Holstein	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Rheinland-Pfalz
Solorhilfe Erstattung an den Bund*)	611 21	459.850.000,00	146.215.552,87	30.955.492,25	28.909.650,42	61.489.763,62	16.130.476,37	571.193,95	4.736.387,52	1.155.162,50	335.127,14	1.932.299,09	0,00	0,00
	612 21	359.741.677,50	127.720.010,04	30.955.492,25	28.909.650,41	55.044.111,96	9.162.756,36	560.537,45	0,00	1.155.162,50	0,00	1.932.299,11	0,00	0,00
Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Infrastruktur	697 21	527.468.194,65	28.800.953,24	3.500.000,00	4.297.589,06	20.226.799,99	0,00	0,00	0,00	0,00	722.581,78	51.284,96	2.097,44	0,00
Infrastruktur	697 22	411.603.684,93	79.695.084,41	36.533.360,28	989.049,96	21.915.202,00	309.801,61	17.065.222,50	0,00	0,00	0,00	0,00	2.882.448,06	0,00
betroffenen Land- und Forstwirtschaft sowie zum im Außenbereich vom Gemeindefonds	698 21	587.493.853,00	52.819.880,68	15.500.000,00	2.266.362,08	34.309.115,29	518.489,47	51.806,09	174.105,75	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
betroffener privater Haushalte und Wohnungsunternehmen	698 22	62.761.257,09	375.220,75	217.285,37	0,00	84.000,00	73.935,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Programm zur Schadensbeseitigung bei kulturellen von der Trägerschaft	698 23	2.250.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Programm zur Schadensbeseitigung bei Forschungs-	882 21	785.251.726,67	35.277.810,13	19.051.997,32	7.684.194,52	8.473.600,00	0,00	2.502,88	0,00	0,00	0,00	65.516,21	0,00	0,00
Programme zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden	882 22	373.504.604,16	66.786.110,19	5.276.446,91	8.153.153,88	44.143.018,87	3.796.215,62	4.787.196,15	0,00	0,00	0,00	337.163,30	130.913,46	200.000,00

\*) In 2013 aus dem Bundeshaushalt Titel 6002 632 09 bezahlt und aus dem Aufbauhilfefonds erstattet

**elektronische Vorab-Fassung**

**elektronische Vorab-Fassung**

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten [REDACTED]

und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Eigenstromprivileg und Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung

Energieerzeugungsanlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), die gleichzeitig sowohl Strom als auch Wärme produzieren, sind besonders energieeffizient und damit ressourcen- und klimaschonend. Insbesondere in Industrieprozessen mit Bedarf an Prozesswärme wird KWK eingesetzt, da hier Strom und Wärme gleichermaßen zum Einsatz kommen können. Aber auch für die Wärmeversorgung von Wohngebäuden sowie für die Versorgung von Nah- und Fernwärmenetzen werden KWK-Anlagen genutzt.

Ziel der Bundesregierung ist es, den Anteil der KWK an der Nettostromerzeugung in Deutschland auf einen Wert von 25 Prozent bis zum Jahr 2020 zu erhöhen. Um die Nutzung der KWK zu fördern, ist bisher der selbst genutzte Strom aus einer entsprechenden Anlage von der Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) befreit. Nun will die Bundesregierung mit der anstehenden Novelle des EEG diese Befreiung für alle KWK-Anlagen aufheben – unabhängig davon, mit welchem Brennstoff sie betrieben werden.

Als Begründung führt die Bundesregierung an, dass immer mehr Unternehmen durch die Eigenstromproduktion aus dem EEG-Umlagesystem ausscheren und so zu höheren Belastungen der verbleibenden, nicht privilegierten Stromverbraucher beitragen.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie viele KWK-Anlagen sind nach Informationen der Bundesregierung seit dem Jahr 2009 in Betrieb gegangen (bitte nach Jahr, Anzahl, Energieträger und elektrischer Leistung aufschlüsseln)?
2. Wie hat sich nach Informationen der Bundesregierung die Menge des selbst verbrauchten Stroms aus KWK, der von der EEG-Umlage befreit ist, durch Industrieunternehmen und private Verbraucher in diesem Zeitraum aufgeschlüsselt nach Jahren entwickelt (bitte in Kilowattstunden und dem eingesparten Betrag in Euro angeben und nach Unternehmen und privaten Verbrauchern aufschlüsseln)?
3. Wie hat sich nach Informationen der Bundesregierung die Menge der selbst verbrauchten Wärme aus KWK durch Industrieunternehmen und private Verbraucher seit dem Jahr 2009 entwickelt (bitte in Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr angeben und nach Unternehmen und privaten Verbrauchern aufschlüsseln)?
4. Wie hat sich nach Informationen der Bundesregierung die Menge des insgesamt von der EEG-Umlage befreiten Stroms, also des privilegierten Letzt-



- verbrauchs, seit dem Jahr 2009 nach Jahren aufgeschlüsselt entwickelt (bitte in Kilowattstunden und den eingesparten Betrag in Euro angeben)?
5. Welche konkreten Auswirkungen auf die Höhe der EEG-Umlage wird nach Informationen der Bundesregierung die Belastung des Eigenstromverbrauchs mit der EEG-Umlage, wie im Eckpunktepapier zur EEG-Reform vom Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Siegmund Gabriel, vorgesehen, haben, und welche Auswirkungen haben alternative von der Bundesregierung geplante Szenarien für die Belastung des Eigenstromverbrauchs mit der EEG-Umlage auf die Höhe der EEG-Umlage (bitte nach Alt- und Neuanlagen, Größenklasse, fossiler Stromerzeugung ohne KWK, KWK und erneuerbare Energien aufschlüsseln)?
  6. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Entwicklungen beim selbst genutzten Strom aus KWK und bei der insgesamt privilegierten Strommenge im Hinblick auf die EEG-Umlage, und im Hinblick auf die Ziele des Klimaschutzes?
  7. Welche konkreten Auswirkungen auf den Ausbau der KWK erwartet die Bundesregierung durch die geplante Belastung des selbst genutzten Stroms aus KWK-Anlagen mit einer anteiligen EEG-Umlage, und auf welche Angaben stützt sie sich bei dieser Einschätzung?
  8. Welche Auswirkung hat nach Einschätzung der Bundesregierung die Streichung des Eigenstromprivilegs von KWK-Anlagen auf die Wärmeversorgung in Quartieren mit bestehenden und geplanten KWK-Anlagen?
  9. Wie beurteilt die Bundesregierung die rechtliche Zulässigkeit für die Teilbelastung von Eigenstrom aus KWK- und anderen Anlagen zur Stromerzeugung mit der EEG-Umlage?
  10. Hält die Bundesregierung, wie im Eckpunktepapier von Bundeswirtschaftsminister Siegmund Gabriel angekündigt, an der Einführung einer Bagatellgrenze in Höhe von 10 Kilowatt fest, und wenn ja, auf welcher wissenschaftlichen Grundlage plant die Bundesregierung eine Bagatellgrenze ausgerechnet in dieser Höhe einzuführen?  
Wenn nein, welche Bagatellgrenze plant die Bundesregierung für die Befreiung des Eigenstromverbrauchs von der EEG-Umlage einzuführen?
  11. Hält die Bundesregierung an ihrem Ziel fest, den Anteil der KWK an der Nettostromerzeugung in Deutschland auf einen Wert von 25 Prozent bis zum Jahr 2020 zu erhöhen, und wenn ja, mit welchen Mitteln will die Bundesregierung dieses Ziel erreichen?
  12. Welche konkreten Änderungen am Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) wären nach Informationen der Bundesregierung notwendig, damit das Ziel von 25 Prozent KWK im Jahr 2020 trotz der von der Bundesregierung geplanten Belastung des Eigenstromverbrauchs mit der EEG-Umlage erreicht wird, und welche konkreten Änderungen an den KWK-Zuschlägen plant die Bundesregierung vorzunehmen, wenn eine Belastung des Eigenstromverbrauchs mit der EEG-Umlage eingeführt wird (bitte nach Größenklassen aufschlüsseln)?
  13. Wie sieht der konkrete Zeitplan der Bundesregierung für die nach § 12 KWKG vorgesehene Zwischenüberprüfung des KWKG aus, und welche Aufträge für wissenschaftliche Gutachten wurden für diese Zwischenüberprüfung bereits vergeben (bitte nach Auftragnehmer, Budget und Zeitplan aufschlüsseln)?

Berlin, den 21. März 2014

**und Fraktion**



## Kleine Anfrage

der Abgeordneten

und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Kosten von Fahrrinnenanpassungen an Elbe und Weser

Die durch den Bund beabsichtigten Ausbauten der Flussläufe Unter-/Außenelbe sowie Unter-/Außenweser befinden sich seit mehreren Jahren in der Planung und Vorbereitung, unter anderem durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Inzwischen sind jeweils Verfahren gegen die beiden Bauvorhaben beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig anhängig.

Abgesehen von der zukünftigen Außenhandelsintensität, Verkehrsentwicklung und Umweltauswirkungen sind auch die zukünftigen Kosten der Ausbauprojekte unklar. Wie im aktuellen Verkehrsinvestitionsbericht des Bundes für das Berichtsjahr 2012 dargestellt, sind auch weiterhin 248 Mio. Euro (für das Ausbauprojekt Elbvertiefung) und 50 Mio. Euro (für das Ausbauprojekt Weservertiefung) eingeplant. Schätzungen hingegen gingen bereits im Jahr 2012 von Kosten für das Gesamtprojekt Elbvertiefung in Höhe von mindestens 630 Mio. Euro (vgl. [www.ndr.de/regional/hamburg/elbvertiefung265.html](http://www.ndr.de/regional/hamburg/elbvertiefung265.html)) sowie von mindestens 125 Mio. Euro für das Gesamtprojekt Weservertiefung (vgl. [www.ioew.de/news/article/ioew-oekonom-ulrich-petschow-millioneninvestitionen-fuer-elbvertiefung-und-seehafen-viel-dringe/](http://www.ioew.de/news/article/ioew-oekonom-ulrich-petschow-millioneninvestitionen-fuer-elbvertiefung-und-seehafen-viel-dringe/)) aus. Inzwischen dürften auch diese Zahlen überholt sein.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. a) Von welchem Zeitplan für die Fahrrinnenanpassung Unter-/Außenelbe (Elbvertiefung) geht die Bundesregierung aktuell aus?  
b) Bis wann wird nach Kenntnis der Bundesregierung das Gerichtsurteil für die Maßnahme aus Frage 1a erwartet?
2. Welche zeitlichen Verzögerungen gegenüber den bisherigen Planungen für die Elbvertiefung sind mit dem Gerichtsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht zu erwarten?
3. a) Welche Kostensteigerung ist durch die zeitliche Verzögerung zu erwarten, und von welchen Kosten für das Gesamtprojekt Elbvertiefung geht die Bundesregierung aus?  
b) Welche möglichen weiteren Gründe werden für die Kostensteigerungen am Gesamtprojekt Elbvertiefung angegeben?  
c) Wie werden sich nach aktuellem Kenntnisstand mögliche (weitere) Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Elbvertiefung auf die Gesamtkosten auswirken (bitte Kostensteigerung nennen)?

4. Welche Faktoren könnten die Höhe der Kosten aus Frage 3 weiter beeinflussen, und mit weiteren Mehrkosten in welcher Höhe wäre demnach zu rechnen?
5. Wie werden sich die Gesamtkosten der Elbvertiefung auf den Bund sowie die angrenzenden bzw. beteiligten Küstenländer, insbesondere Hamburg, aufteilen?
6. a) Welche Alternativplanungen zur Elbvertiefung gibt es, sofern das Gericht die bisherigen Planungen untersagt bzw. Veränderungen an den Planungen vorschreibt?  
b) Wie wird die Bundesregierung zusammen mit den Bundesländern dafür sorgen, dass sich die Auslastung des Tiefwasserhafens Jade-Weser-Port in Wilhelmshaven, der Containerschiffen mit einem Tiefgang von bis zu 16,5 Metern seit dem Jahr 2012 zur Verfügung steht, deutlich verbessert?  
c) Inwiefern steht nach Auffassung der Bundesregierung der Ausbau von Elb- und Wesermündung einer positiven Entwicklung des im Jahr 2012 fertiggestellten Tiefwasserhafens Jade-Weser-Port entgegen?
7. a) Von welchem Zeitplan für die Fahrrinnenanpassung Unter-/Außenweser (Weservertiefung) geht die Bundesregierung aktuell aus?  
b) Bis wann wird nach Kenntnis der Bundesregierung das Gerichtsurteil für die Maßnahme aus Frage 7a erwartet?
8. Welche zeitlichen Verzögerungen gegenüber den bisherigen Planungen für die Weservertiefung sind mit dem Gerichtsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht zu erwarten?
9. a) Welche Kostensteigerung ist durch die zeitliche Verzögerung zu erwarten, und von welchen Kosten für das Gesamtprojekt Weservertiefung geht die Bundesregierung aus?  
b) Welche möglichen weiteren Gründe werden für Kostensteigerungen am Gesamtprojekt Weservertiefung angegeben?  
c) Wie werden sich nach aktuellem Kenntnisstand mögliche (weitere) Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Weservertiefung auf die Gesamtkosten auswirken (bitte Kostensteigerung nennen)?
10. Welche Faktoren könnten die Höhe der Kosten aus Frage 9 weiter beeinflussen, und mit weiteren Mehrkosten in welcher Höhe wäre demnach zu rechnen?
11. Wird der Bund sämtliche Kosten der Weservertiefung allein tragen, und wenn nein, wer trägt diese mit?
12. Welche Alternativplanungen zur Weservertiefung gibt es, sofern das Gericht die bisherigen Planungen untersagt bzw. Veränderungen an den Planungen vorschreibt?

Berlin, den 24. März 2014

 und Fraktion



00022/0

**Stanneck, Regina**

**Von:** Stanneck, Regina  
**Gesendet:** Dienstag, 4. Februar 2014 07:24  
**An:** Martinett, Elke; WA I 1; Heinen, Rita; E II 2; E II 4; E II 6; E II 7; N I 1; N I 2; Lau, Stefanie; Inal, Fatih; Pach, Sophia; Sturzebecher, Lysann; Nachtsheim, Werner; Galas, Holger; Reinhardt, Sven; Mandel, Katja  
**Cc:** Püschel, Klaus; Stratenwerth, Thomas; Stanneck, Regina; Hempen, Susanne  
**Betreff:** AW: Anfrage [redacted] CDU/CSU-Fraktion zu Geförderte Projekte im Wahlkreis 194

**Wichtigkeit:** Hoch

Sehr geehrte Frau Martinett,

Bezug nehmend auf Ihre nachstehende Mail melde ich für Referat WA I 1 Fehlanzeige.

Mit freundlichen Grüßen  
.A. Regina Stanneck, WA I 1

2) Umlauf im Referat  
28/2.14

3) z.d.A. Bg. 4/2.

---

**Von:** Martinett, Elke  
**Gesendet:** Montag, 3. Februar 2014 10:23  
**An:** WA I 1; Heinen, Rita; E II 2; E II 4; E II 6; E II 7; N I 1; N I 2; Lau, Stefanie; Inal, Fatih; Pach, Sophia; Sturzebecher, Lysann; Nachtsheim, Werner; Galas, Holger; Reinhardt, Sven; Mandel, Katja  
**Cc:** Püschel, Klaus  
**Betreff:** Anfrage [redacted] CDU/CSU-Fraktion zu Geförderte Projekte im Wahlkreis 194  
**Wichtigkeit:** Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen eine Anfrage aus dem [redacted] vom 24. Januar 2014. Ich bitte Sie, in der beigegefügt Tabelle für Ihren Zuständigkeitsbereich die Förderprojekte, die sich „im Antragsverfahren“ befinden (aber noch nicht in der Zuwendungsdatenbank eingetragen sind), dort einzutragen und die Tabelle wieder an ZG I 3

bis zum 05. Februar 2014, 14.00

Uhr

zurückzusenden.

Fehlanzeige ist erforderlich!

Die kurze Fristsetzung bitte ich zu entschuldigen!

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*Elke Martinett*  
Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit  
- Referat ZG I 3 / Haushalt -  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn

Tel.: +49 (0) 22899 / 305-2135  
Fax: +49 (0) 22899 / 10 305-2135  
E-Mail: [elke.martinett@bmub.bund.de](mailto:elke.martinett@bmub.bund.de)

---

**Von:** Westerhoff, Ulrich  
**Gesendet:** Donnerstag, 30. Januar 2014 17:12  
**An:** ZG I 3; Püschel, Klaus; ZG II 4; Sterger, Sylvia; 'sw21@bmvbs.bund.de'; 'jochen.lang@bmvbs.bund.de'  
**Cc:** Elsner, Thomas; Behrens, Philipp  
**Betreff:** Anfrage [REDACTED] CDU/CSU-Fraktion zu Geförderte Projekte im Wahlkreis 194  
**Wichtigkeit:** Hoch

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

nachfolgende Anfrage aus dem [REDACTED] übersende ich mit der Bitte um Zuleitung eines AL\_gebilligten Email-Antwortentwurfes an KP bis Montag, den 10. Februar 2014.

Herzlichen Dank und Gruß

Ulrich Westerhoff

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich M. Westerhoff  
Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit  
Referat Kabinett und Parlament  
Stresemannstrasse 128 - 130  
10178 Berlin  
Tel.: 030 18 305 2142  
Email: [Ulrich.Westerhoff@BMUB.Bund.de](mailto:Ulrich.Westerhoff@BMUB.Bund.de)

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Freitag, 24. Januar 2014 15:30  
**An:** KP  
**Betreff:** Geförderte Projekte in meinem Wahlkreis 194

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des Bundestagsabgeordneten [REDACTED] sende ich Ihnen das beigefügte Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]




Deutscher Bundestag

Platz der Republik 1  
11011 Berlin





  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Bundestagsabgeordneter für Gera – Jena – Saale-Holzland-Kreis

Berlin

Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Wilhelmstr. 65  


 Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

An das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und  
Reaktorsicherheit  
Per E-Mail: Kp@bmu.bund.de

Berlin, den 24. Januar 2014

### Geförderte Projekte in meinem Wahlkreis 194

Sehr geehrte Damen und Herren,

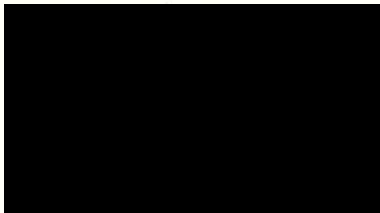
um mir einen generellen Überblick in meinem Wahlkreis Gera, Jena und den Saale-Holzland-Kreis (WK 194) zu verschaffen, bitte ich Sie um Auskunft, welche Projekte von Ihrem Bundesministerium mit welchen Beträgen zurzeit gefördert werden und welche Projekte mit welchen Beträgen gerade im Antragsverfahren sind.

### Betreffender Postleitzahlenbereich

	Gera	Jena	Saale-Holzland-Kreis
Postleitzahl	07545, 07546, 07548, 07549, 07551, 07552, 07554	07743, 07745, 07747, 07749, 07751	07607, 07613, 07616, 07619, 07629, 07639, 07646, 07751, 07768, 07774, 07778

Vielen Dank und Ihrer Antwort sehe ich mit Interesse entgegen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen





n, Frau Schwarz 26  
22dA  
J 4/11

**Antwort**  
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Anton Hofreiter, Bettina Herlitzius, Cornelia Behm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/14673 –

**Bundeseigene Flächen für den Hochwasserschutz an der Donau**

Vorbemerkung der Fragesteller

Das diesjährige Hochwasser an der Donau hat Abflussmengen und Wasserspiegeln erreicht, die zu einer Überlastung und zu einem Versagen des jahrzehntelang bekanntermaßen unzureichenden und nicht mehr dem Stand der Technik entsprechenden Schutzsystems führten. Das Hochwasser ist nicht zuletzt begründet durch den massiven Verlust von Überschwemmungsflächen entlang der Flüsse und Folge der allgemeinen Abflussbeschleunigung in der Landschaft. Die an zwei Stellen auftretenden Deichbrüche (Isardeich kurz oberhalb der Mündung der Isar in die Donau bei Fischerdorf und Donaudeich bei Auerwörth) führten zu enormen Schäden in den Ortsteilen Fischerdorf, Altholz und Natternberg-Siedlung (alle Stadt Deggendorf), in Niederalteich (Gemeinde Niederalteich) sowie in weiteren Weilern und Einzelanwesen in den genannten Gemeinden.

Politische und gesellschaftliche Akteure sind sich in der Bewertung einig, dass große Hochwasserabflüsse nicht allein mit technischen Schutzeinrichtungen beherrscht werden können; Mittel der Wahl muss sein, den Flüssen soweit wie möglich den erforderlichen (früheren) Überschwemmungs- und Rückhalteraum zu geben.

An dem im Juni 2013 besonders betroffenen Donauabschnitt zwischen Straubing und Vilshofen bestehen grundsätzlich günstige Voraussetzungen, um die Bereitstellung von zusätzlichem Überschwemmungsraum rasch und verträglich zu bewerkstelligen, da sich hier große Flächen bereits im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Seit vielen Jahrzehnten wurden und werden hier Flächen auf Vorrat (für den Ausbau der Wasserstraße und den Ausbau des Hochwasserschutzes) durch die Rhein-Main-Donau AG im Auftrag und auf Rechnung der Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) erworben.

In einer Antwort auf Fragen der damaligen Bundestagsabgeordneten Bruni Irber und der Bundestagsabgeordneten Eva Bulling-Schröter erklärte das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) im Juli 2009 u. a., dass in Summe bis zu diesem Datum in dem betroffenen Raum über 26 km<sup>2</sup>



1, Frau Schwarz 26  
22dA 8 4/11

## Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Anton Hofreiter, Bettina Herlitzius, Cornelia Behm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/14673 –

### Bundeseigene Flächen für den Hochwasserschutz an der Donau

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das diesjährige Hochwasser an der Donau hat Abflussmengen und Wasserspiegeln erreicht, die zu einer Überlastung und zu einem Versagen des jahrzehntelang bekanntermaßen unzureichenden und nicht mehr dem Stand der Technik entsprechenden Schutzsystems führten. Das Hochwasser ist nicht zuletzt begründet durch den massiven Verlust von Überschwemmungsflächen entlang der Flüsse und Folge der allgemeinen Abflussbeschleunigung in der Landschaft. Die an zwei Stellen auftretenden Deichbrüche (Isardeich kurz oberhalb der Mündung der Isar in die Donau bei Fischerdorf und Donaudeich bei Auterwörth) führten zu enormen Schäden in den Ortsteilen Fischerdorf, Altholz und Natternberg-Siedlung (alle Stadt Deggendorf), in Niederalteich (Gemeinde Niederalteich) sowie in weiteren Weilern und Einzelanwesen in den genannten Gemeinden.

Politische und gesellschaftliche Akteure sind sich in der Bewertung einig, dass große Hochwasserabflüsse nicht allein mit technischen Schutzeinrichtungen beherrscht werden können; Mittel der Wahl muss sein, den Flüssen soweit wie möglich den erforderlichen (früheren) Überschwemmungs- und Rückhalteraum zu geben.

An dem im Juni 2013 besonders betroffenen Donauabschnitt zwischen Straubing und Vilshofen bestehen grundsätzlich günstige Voraussetzungen, um die Bereitstellung von zusätzlichem Überschwemmungsraum rasch und verträglich zu bewerkstelligen, da sich hier große Flächen bereits im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Seit vielen Jahrzehnten wurden und werden hier Flächen auf Vorrat (für den Ausbau der Wasserstraße und den Ausbau des Hochwasserschutzes) durch die Rhein-Main-Donau AG im Auftrag und auf Rechnung der Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) erworben.

In einer Antwort auf Fragen der damaligen Bundestagsabgeordneten Bruni Irber und der Bundestagsabgeordneten Eva Bulling-Schröter erklärte das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) im Juli 2009 u. a., dass in Summe bis zu diesem Datum in dem betroffenen Raum über 26 km<sup>2</sup>

Fläche im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland stehen. In der damaligen Antwort wurde allerdings auch eine Bereitstellung dieser Flächen selbst für untergeordnete Maßnahmen wie die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Bestehenlassen von Alt- und Totholz auf geeigneten Grundstücken) durch den Bund kategorisch abgelehnt.

1. Welche Fläche umfasst aktuell das Grundeigentum der Bundesrepublik Deutschland entlang der Donau zwischen Straubing und Vilshofen (bitte nach den Donau-Anliegergemeinden Straubing, Parkstetten, Aiterhofen, Bogen, Straßkirchen, Irlbach, Niederwinkling, Stephansposching, Mariaposching, Offenberg, Metten, Plattling, Deggendorf, Moos, Osterhofen, Niederalteich, Hengersberg, Winzer, Künzing, Hofkirchen, Vilshofen sowie nach Deichvor- und Deichhinterland, für das Deichhinterland wiederum jeweils getrennte Angaben für die Bereiche rechts und links der Donau aufschlüsseln und nach
  - a) von Flusskilometer 2330 bis km 2301 (früher geplanter Stauraum Waltendorf),
  - b) von km 2301 bis km 2267 (früher geplanter Stauraum Aicha),
  - c) von km 2267 bis km 2250 (früher geplanter Stauraum Vilshofen-Einöd) unterscheiden)?

Für den Donauausbau, das heißt für den verkehrlichen Ausbau der Donau einschließlich daraus resultierender Maßnahmen, die erforderlich sind, die Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu kompensieren, verwaltet die Rhein Main Donau Wasserstraßen GmbH (RMD) derzeit (Stand: 1. September 2013) in den angefragten Abschnitten der Donau folgende Grundstücksflächen des Bundes:

		heutiges Vorland	Hinterland	Gesamt
Zu 1a	Donaukilometer 2330 bis 2301:	237 ha	64 ha	301 ha
Zu 1b	Donaukilometer 2301 bis 2267:	285 ha	258 ha	543 ha
Zu 1c	Donaukilometer 2267 bis 2250:	159 ha	134 ha	293 ha
Gesamt		681 ha	456 ha	1 137 ha

Die bezüglich der Aufteilung in Vorland und Hinterland genannten Zahlen beruhen auf einer überschlägigen Ermittlung. Da die Grundstücke lediglich gemarkungsweise erfasst sind, war eine weitere Aufschlüsselung in der Kürze der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Daneben werden zurzeit 1 964 ha direkt von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes über das Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Regensburg verwaltet. Von diesen Flächen sind 1 628 ha Wasserflächen (Donau) und 337 ha Uferstreifen und Betriebsflächen.

Diese Grundstücke sind so erfasst, dass eine weitere Aufschlüsselung in der Kürze der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist.

2. Welchen Flächenumfang haben die im Rahmen der sog. EU-Studie geplanten Deichrückverlegungen einerseits und Flutpolderflächen andererseits, wiederum aufgeschlüsselt nach den Donau-Anliegergemeinden und nach Flächen rechts- und linksseitig der Donau?

Durch die Deichrückverlegungen gemäß Hochwasserschutzplanung der EU-Studie entstehen neue Vorlandflächen in Größe von:

Deichrückverlegung	Donaukilometer	Gemeindegebiete	Flächenumfang
Linke Donauseite:			
Waltendorf	2305,0 bis 2298,0 links	Gemeinde Pfelling, Niederwinkling, Mariaposching	122 ha
Hundldorf	2296,8 bis 2294,1 links	Gemeinde Mariaposching	80 ha
Schwarzachmündung	2293,8 bis 2292,7 links	Gemeinde Mariaposching, Offenberg	9 ha
Zeitldorf	2291,6 bis 2290,7 links	Markt Metten	2 ha
Metten	2288,6 bis 2287,6 links	Markt Metten, Stadt Deggendorf	2 ha
Niederalteich	2279,4 bis 2276,8 links	Stadt Deggendorf, Gemeinde Niederalteich	18 ha
Hengersberger Ohe	2276,0 bis 2273,0 links	Gemeinde Niederalteich, Markt Hengersberg	21 ha
Mühlhamer Schleife	2271,0 bis 2267,7 links	Markt Winzer	41 ha
Mühlauer Schleife	2258,0 bis 2262,2 links	Markt Winzer	66 ha
Summe			361 ha
Rechte Donauseite:			
Sophienhof	2306,3 bis 2304,7 rechts	Gemeinde Irlbach	17 ha
Thundorf/Aicha	2275,0 bis 2271,7 rechts	Stadt Osterhofen	83 ha
Aicha/Haardorf	2271,0 bis 2270,6 rechts	Stadt Osterhofen	2 ha
Grieswiesen	2264,1 bis 2267,9 rechts	Stadt Osterhofen	17 ha
Ottach	2260,8 bis 2264,1 rechts	Stadt Osterhofen	112 ha
Lenau	2256,9 bis 2258,9 rechts	Gemeinde Künzing, Stadt Vilshofen	27 ha
Summe			258 ha

Gesamtsumme Flächenumfang Deichrückverlegung: 619 ha.

Die Deichplanungen werden derzeit noch überarbeitet. Einzelne Flächenangaben können sich daher noch ändern.

In der Hochwasserschutzplanung der EU-Studie sind Hochwasserrückhalte-räume bei folgenden Gemeinden und mit folgendem Flächenumfang vorge-sehen:



Hochwasserrückhalteräume	Gemeindegebiete	Flächenumfang
Linke Donauseite:		
Polder Parkstetten/ Reibersdorf	Stadt Bogen	330 ha
Polder Gundelau/ Auterwörth	Gemeinden Niederalteich, Hengersberg, Winzer	450 ha
Summe		780 ha
Rechte Donauseite:		
Polder Öbling	Stadt Straubing	180 ha
Polder Sand/Entau	Gemeinden Aiterhofen, Irlbach	1 500 ha
Polder Steinkirchen	Gemeinde Stephans- posching, Stadt Deggendorf	670 ha
Polder Fischerdorf/Isar	Stadt Deggendorf, Stadt Plattling	230 ha
Polder Isarmünd	Stadt Plattling, Gemeinde Moos	400 ha
Summe		2 980 ha

Gesamtsumme Flächenumfang Hochwasserrückhalteräume: 3 760 ha.

Die genannten Flächenangaben unterscheiden sich bei den Ausbauvarianten A und C 2,80 nur geringfügig.

3. Wie hoch wird der finanzielle Aufwand für den Erwerb der in Frage 2 genannten Grundstücke geschätzt, und wie stellen sich die Kosten für diesen Grunderwerb dar im Verhältnis zu den Kosten für die Beseitigung der Schäden durch das Juni-Hochwasser an der Donau zwischen Straubing und Vilshofen?

Im Rahmen der EU-Studie wurden Grunderwerbskosten vom im Mittel 6,60 Euro pro m<sup>2</sup> (Preisstand 2011) für Neuerwerb angesetzt. Ein Erwerb der Hochwasserrückhalteräume ist derzeit nicht vorgesehen.

4. Stehen die Grundstücke im Eigentum des Bundes nunmehr – im Lichte der letzten Hochwasserkatastrophen – für den vorgezogenen Hochwasserschutz zur Verfügung, z. B. als Tauschflächen für Grundstücke, die mit neuen Deichtrassen überbaut werden müssen, oder als Tauschfläche für Grundstücke, die im Zuge von Deichrückverlegungen neu in das Hochwassermanagement des Flusses einbezogen werden und daher in der Regel durch die öffentliche Hand erworben werden müssen?
5. Falls Grundstücke des Bundes in der in Frage 3 beschriebenen Weise für den Hochwasserschutz zur Verfügung stehen, gilt dies auch für die Bereiche, in denen von Seiten des Bundes (derzeit) keine Maßnahmen zur Planfeststellung beantragt werden sollen, und in denen der Freistaat Bayern die Verbesserung des Hochwasserschutzes vorgezogen bzw. abgetrennt vom Ausbau der Wasserstraße vorantreiben will (d. h. entlang der Donau zwischen Deggendorf und Vilshofen)?

6. Falls die Grundstücke des Bundes nicht oder auch nur in Teilbereichen nicht zur Verfügung stehen, wie begründet die Bundesregierung dies?

Welche Gründe gehen der Verbesserung des Hochwasserschutzes nach Ansicht der Bundesregierung in der Abwägung im Einzelnen vor?

Die Fragen 4 bis 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesgrundstücke wurden für die Verwirklichung des Donauausbaus erworben und sind deshalb zweckgebunden zu verwenden. Sie können, soweit sie nicht für den Donauausbau Verwendung finden, für einen vorgezogenen Hochwasserschutz, das heißt Herstellung eines Schutzniveaus für ein 100-jährliches Hochwasserereignis, zur Verfügung stehen.

Sie eignen sich jedoch in der Regel nur bedingt als Tauschflächen, da sie entweder schon in den heutigen Vorländern liegen oder jedenfalls durch die geplanten Deichrückverlegungen in die neu entstehenden Vorländer einbezogen werden.

Aus diesem Grund ist eine abschließende Beurteilung, welche Flächen in dem nach Durchführung der Deichrückverlegungen verbleibenden Hinterland künftig entbehrlich sind, derzeit nicht möglich.

Überall dort, wo die Entbehrlichkeit bejaht werden konnte, hat der Bund im Übrigen bereits in den vergangenen Jahren laufend Grundstücke an den Freistaat Bayern abgegeben. Hier arbeiten Bund und Bayern seit langem gut und vertrauensvoll zusammen. Dies wird auch bei der vorgezogenen Verwirklichung weiterer Hochwasserschutzprojekte zur Herstellung eines Schutzniveaus für ein 100-jährliches Hochwasserereignis zwischen Deggendorf und Vilshofen der Fall sein.

7. Welche konkreten Belange des Betriebes und der Unterhaltung der Wasserstraße werden auf Grundstücken des Bundes im Deichhinterland umgesetzt (bitte aufschlüsseln wo und mit welchen Maßnahmen)?
8. Welche konkreten Belange des Naturschutzes werden auf Grundstücken des Bundes im Deichvor- und -hinterland umgesetzt (bitte aufschlüsseln wo und mit welchen Maßnahmen)?

Die Fragen 7 und 8 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf den von der RMD Wasserstraßen GmbH (RMD = Rhein-Main-Donau) verwalteten Flächen werden derzeit konkrete Belange des Betriebs und der Unterhaltung nicht umgesetzt, da diese Flächen, die größtenteils als landwirtschaftliche Nutzflächen verpachtet sind, beim Donauausbau, z. B. als Bauflächen, Tauschflächen oder Kompensationsflächen zur Verfügung stehen sollen. Allen Pächtern ist auferlegt, die Pachtflächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu erhalten und die gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Düngeverordnung, Naturschutzrecht, Cross Compliance etc.) bei der Bewirtschaftung zu berücksichtigen.

Die Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen der Ufer auf den vom WSA Regensburg direkt verwalteten Flächen finden in Abstimmung mit den zuständigen Umweltschutzbehörden statt.

9. Hält die Bundesregierung die Maßgabe für realistisch, dass ein Deichbruch ausgeschlossen und stattdessen ein kontinuierliches Überströmen der Deiche über viele Stunden angesetzt wurde, so wie es in der sog. EU-Studie (erstellt im Auftrag des BMVBS) den hydraulischen Berechnungen zur Überprüfung der Hochwasserneutralität für den sog. Vergleichszustand 2010 zugrunde gelegt wurde?



10. Wie bewertet die Bundesregierung die in Frage 9 genannten Berechnungen angesichts der Tatsache, dass im Juni 2013 die dem „Ausgangszustand 2010“ entsprechenden Deiche an zwei Stellen gebrochen sind, nicht jedoch, wie in der EU-Studie angenommen wurde, über viele Stunden überströmt wurden?
11. Sieht die Bundesregierung in dieser Hinsicht Bedarf für die Durchführung weiterer Berechnungen unter aktuellen Annahmen?  
Wenn nein, warum nicht?
12. Welche Konsequenzen für das Hochwassergeschehen auf dem Abschnitt Straubing-Vilshofen ergeben sich nach Ansicht der Bundesregierung aus der offensichtlich ungenügenden Annahme (siehe Fragen 9 und 10) insbesondere für die Größe des wirksam werdenden Retentionsraumes?
13. Welche Konsequenzen sind nach Einschätzung der Bundesregierung zu erwarten, wenn aktuelle Bedingungen (Deichbrüche statt Deichüberströmung) zugrunde gelegt werden?
14. Mit welchen Maßnahmen kann nach Einschätzung der Bundesregierung die in den letzten Jahrzehnten maßgeblich beschleunigte Hochwasserwelle der Donau wieder gebremst bzw. verringert werden, um so das vollständige oder teilweise Zusammentreffen von Donau- und Inn-Hochwasserwelle in Passau zu entschärfen?
15. Welche Effekte haben für diesen konkreten Einzugsbereich
  - a) Flutpolder (= Aufbau einer zweiten Deichlinie im Hinterland, Beibehaltung der ersten flussnahen Deichlinie auf heutiger Höhe) und
  - b) Deichrückverlegungen (= Aufbau einer zweiten Deichlinie im Hinterland und Beseitigung der früheren, flussnahen Deichlinie)?
16. Welchen Beitrag leisten die auf dem Abschnitt Straubing-Vilshofen geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen im Einzelnen, um das Zusammentreffen von Hochwasserwellen von Donau und Inn in Passau zu entschärfen?

Die Fragen 9 bis 16 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Zuständigkeit für konzeptionelle Fragen des Hochwasserschutzes liegt beim Freistaat Bayern. Alle relevanten Randbedingungen für den Nachweis der Hochwasserneutralität des Ausbaus für die Unterlieger wurden von Bayern vorgegeben bzw. mit Bayern abgestimmt.

Die durch den Wasserstraßenausbau zwischen Straubing und Vilshofen bedingten lokalen Veränderungen des Fließquerschnitts der Donau werden durch Deichrückverlegungen kompensiert, so dass die Hochwasserstände in der Strecke nicht erhöht werden. Nachteilige Auswirkungen auf die Unterlieger entstehen durch den Wasserstraßenausbau nicht.

17. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung entlang der gesamten Donau (ggf. auch an Zuflüssen), um die u. a. durch Ausbaumaßnahmen des Bundes (Bau von Staustufen ab Straubing flussaufwärts) beschleunigte Hochwasserwelle abzubremsen?

Die Bundesregierung plant keine Maßnahmen entlang der gesamten Donau.

Siehe auch die Antwort zu Frage 16.



## Antwort der Bundesregierung

1. Frau Schwab zL  
2. zL/A  
J 29/10  
KS 28/10

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Harald Koch, Richard Pitterle, Dr. Axel Troost und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/14663 –

### Fiskal- und steuerpolitische Maßnahmen zur Aufbauhilfe der durch das Hochwasser im Mai und Juni 2013 verursachten Schäden

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Im Mai und Juni 2013 wurden etliche Regionen Deutschlands durch die Folgen von Hochwasser verwüstet. Die entstandenen Schäden sind enorm und stellen die Betroffenen neben persönlichen Nöten auch vor große finanzielle Herausforderungen. Zum Zwecke der Soforthilfe wurde ein Sonderfonds aufgelegt. Darüber hinaus existieren weitere untergesetzliche Maßnahmen zur Linderung der Schäden. Zur Sicherstellung einer zweckdienlichen Mittelverteilung und von adäquaten Mitteln als Hilfestellung für die Bevölkerung gilt es zu klären, welche konkreten Maßnahmen von der Bundesregierung bis jetzt getroffen wurden.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Durch das Hochwasser im Mai und Juni 2013 sind große Schäden bei Privathaushalten, Unternehmen sowie der Infrastruktur von Bund, Ländern und Kommunen entstanden. Viele Menschen haben ihr Hab und Gut oder einen Großteil davon verloren. Die Bundesregierung lässt diese Menschen nicht allein. Sie hat allen Opfern des Hochwassers zugesagt, dass ihnen rasch, in ausreichender Höhe und vor allem unbürokratisch geholfen wird. Innerhalb kürzester Zeit wurden hierfür Mittel in Höhe von 8 Mrd. Euro aus dem Bundeshaushalt bereitgestellt. Dabei geht der Bund hinsichtlich des Finanzierungsanteils der Länder in Vorleistung. Weniger als zwei Monate nachdem Bund und Länder die Errichtung des Fonds „Aufbauhilfe“ vereinbart haben, hat das Bundeskabinett am 14. August 2013 die so genannte Aufbauhilfe-Verordnung beschlossen. Auf Seiten des Bundes war dies der entscheidende Schritt, um den geschädigten Bürgern die Mittel für die Aufbauhilfe zur Verfügung stellen zu können. Die Bundesregierung hat damit innerhalb kürzester Zeit den Weg dafür frei gemacht, dass nach den bereits frühzeitig ausgezahlten Soforthilfen sehr schnell auch Hilfen für den Wiederaufbau an die Betroffenen geleistet werden können.

Die Länder werden nun sicherstellen, dass die Geschädigten eine schnelle und bedarfsgerechte Abwicklung der Hilfe erfahren, soweit es um die Beseitigung der Hochwasserschäden in den Ländern geht. Auch die Arbeiten zur Beseitigung der Schäden an der Infrastruktur des Bundes werden konsequent vorangetrieben.

1. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über das Ausmaß der gesamten durch das Hochwasser verursachten Schäden (bitte mit Begründung)?

Obwohl durch die zahlreichen Maßnahmen zur Gefahr- und Schadensabwehr schlimmere Schäden verhindert werden konnten, hat die Flutkatastrophe dieses Jahres enorme Schäden verursacht und viele Bürgerinnen und Bürger, aber auch Unternehmen und Gebietskörperschaften erheblich belastet. Die Fluten haben nach ersten Angaben des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) 180 000 versicherte Schäden in Höhe von fast 2 Mrd. Euro zur Folge gehabt. Das seien 30 000 Schäden mehr als noch bei der Elbe-Flut 2002. Grund für die höhere Zahl der Schäden sei, dass die Menschen nach der Elbe-Flut 2002 verstärkt ihre Häuser gegen Überschwemmung versichert hätten. Inzwischen seien 32 Prozent der Gebäude in Deutschland gegen Naturgefahren versichert, 2002 waren es noch 19 Prozent. Gleichwohl sind viele Häuser in den gefährdeten Regionen nach wie vor nicht versichert.

Auch an Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Bundeswasserstraßen, Liegenschaften der Ressorts und sonstigem Vermögen des Bundes sowie am Bundes schienewegenetz und Bundeseisenbahnvermögen sind durch das Hochwasser erhebliche Schäden entstanden. Für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Infrastruktur des Bundes sind Mittel des Fonds in Höhe von 1,32 Mrd. Euro eingeplant.

Auf Basis der am 10. Juli 2013 vorliegenden Meldungen der Länder, die der Beantragung von finanzieller Unterstützung aus dem EU-Solidaritätsfonds zu Grunde lagen, wurde von den Ländern mit Schäden in Höhe von 6,669 Mrd. Euro gerechnet.

Die einzelnen Bundesländer sind diesbezüglich wie folgt betroffen (Gesamtschaden in Mio. Euro):

Baden-Württemberg	73,8
Bayern	1 307,6
Brandenburg	92,0
Hamburg	0,7
Hessen	21,0
Mecklenburg-Vorpommern	7,8
Niedersachsen	63,8
Rheinland-Pfalz	4,4
Sachsen	1 922,8
Sachsen-Anhalt	2 699,0
Schleswig-Holstein	25,0
Thüringen	451,7
Summe	6 669,6.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schadenshöhen bei Bund und Ländern noch nicht abschließend bezifferbar sind, da die Infrastruktur an vielen Stellen fast den ganzen Juli 2013 noch unter Wasser stand, so dass eine abschließende Schadenserhebung noch nicht möglich war. Beim am stärksten betroffenen Verkehrsweg, der Hochgeschwindigkeitsstrecke Berlin–Hannover, wird z. B. eine Einschätzung des Schadenumfangs aufgrund der notwendigen Untersuchungen nicht vor Ende September 2013 vorliegen können.



2. Welche untergesetzlichen Regelungen im Bereich des Steuerrechts und des Steuerverfahrensrechts wurden getroffen, um Betroffene von Hochwasserschäden zu unterstützen (bitte mit Darstellung der Regelungen)?

In einem mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmten Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 21. Juni 2013 wurden folgende Regelungen getroffen:

- steuerliche Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen
  - Zuwendung als Sponsoringmaßnahme
  - Zuwendung an Geschäftspartner
  - sonstige Zuwendung
  - Behandlung der Zuwendung beim Empfänger
- lohnsteuerliche Regelungen
  - Unterstützung an Arbeitnehmer
  - Arbeitslohnspende
- Aufsichtsratsvergütungen
- Spenden; Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
- Spendenaktionen von gemeinnützigen Körperschaften für durch das Hochwasser geschädigte Personen
- Elementarschäden als außergewöhnliche Belastung nach § 33 des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Zu den Einzelheiten der Regelungen wird auf das o. g. und als Anlage 1 beigelegte BMF-Schreiben verwiesen.

Weitere steuerliche Erleichterungen für unmittelbar Betroffene z. B. im Hinblick auf Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen, Anpassung der Vorauszahlungen, Verlust von Buchführungsunterlagen, ergeben sich aus den von den obersten Finanzbehörden der Länder im Einvernehmen mit dem BMF herausgegebenen Billigkeitserlassen.

3. Welche untergesetzlichen Regelungen in übrigen Rechtsgebieten wurden getroffen, um Betroffene von Hochwasserschäden zu unterstützen (bitte mit Darstellung der Regelungen)?

Die Bundesregierung hat, teilweise gemeinsam mit den Ländern, eine Vielzahl untergesetzlicher Maßnahmen getroffen, um die Not der vom Hochwasser Betroffenen zu lindern und den Wiederaufbau in den betroffenen Gebieten zu unterstützen. Eine ausführliche Zusammenstellung der Maßnahmen enthält der Katalog der Hilfeleistungen zur Flutkatastrophe 2013, der dem am 4. September 2013 vom Bundeskabinett beschlossenen „Bericht zur Flutkatastrophe 2013: Katastrophenhilfe, Entschädigung, Wiederaufbau“ als Anlage beigelegt ist. Der Kabinettsbericht ist dieser Antwort auf die Kleine Anfrage beigelegt (Anlage 2).

In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Gesundheit sowie den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung hat der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zudem allen Krankenkassen Maßnahmen zur Unterstützung der vom Hochwasser unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Arbeitgeber empfohlen. Auf Antrag des Arbeitgebers können fällige Beiträge zur Sozialver-



sicherung zunächst für die Monate Mai 2013 bis September 2013 gestundet werden. Von der Erhebung von Säumniszuschlägen oder Mahngebühren soll für den genannten Zeitraum abgesehen werden. Von Vollstreckungsmaßnahmen kann bis zum 30. September 2013 bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Beiträgen abgesehen werden. Diese Hilfestellungen und Unterstützungsmaßnahmen gelten gleichermaßen für Mitglieder der GKV, die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben.

4. Welche gesetzlichen Regelungen im Bereich des Steuerrechts und des Steuerverfahrensrechts wurden getroffen, um Betroffene von Hochwasserschäden zu unterstützen (bitte mit Darstellung der Regelungen)?

Mit den bestehenden steuerrechtlichen Regelungen sind derartige Ausnahmesituationen lösbar. Es wurden daher keine neuen gesetzlichen Regelungen im Bereich des Steuerrechts und des Steuerverfahrensrechts getroffen.

5. Welche gesetzlichen Regelungen in übrigen Rechtsgebieten wurden getroffen, um Betroffene von Hochwasserschäden zu unterstützen (bitte mit Darstellung der Regelungen)?

Das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe“ und zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401) enthält neben dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz – AufbhG) in Artikel 3 auch das Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei hochwasserbedingter Insolvenz, mit dem für den Fall einer hochwasserbedingten Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Verpflichtung zur Stellung eines Insolvenzantrags vorübergehend ausgesetzt wird. Dies räumt den Unternehmen die nötige Zeit ein, um die Insolvenzgründe durch Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen beseitigen zu können.

6. Wie sind die gewährten finanziellen Sofort- bzw. Wiederaufbauhilfen bei Privatpersonen steuerlich zu behandeln (bitte mit Begründung)?

Erhalten Privatpersonen die Sofort- bzw. Wiederaufbauhilfen für die Beseitigung von Hochwasserschäden an Mietobjekten, gehören diese grundsätzlich nicht zu den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG). Handelt es sich bei den bezuschussten Aufwendungen um Erhaltungsaufwendungen, sind diese demzufolge nur vermindert um den Zuschuss als Werbungskosten absetzbar. Handelt es sich dem hingegen bei den Aufwendungen um Herstellungskosten, sind die Absetzungen für Abnutzung (AfA), die erhöhten Absetzungen oder die Sonderabschreibungen nach den um den Zuschuss verminderten Herstellungskosten zu bemessen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus R 21.5 der Einkommensteuer-Richtlinien sowie den in der Antwort zu Frage 2 erwähnten Billigkeitserlassen.

7. Wie sind die gewährten finanziellen Sofort- bzw. Wiederaufbauhilfen bei Privatpersonen steuerlich zu behandeln, die mit beschädigten Wirtschaftsgütern Einkünfte aus einer Nebeneinkunftsart erzielt haben (bitte mit Begründung)?

Soweit mit Nebeneinkünften betriebliche Einkünfte erzielt werden (z. B. Betrieb der Land- und Forstwirtschaft), wird auf die Antwort zu den Fragen 9 und 10 verwiesen.

8. Inwieweit können Kosten, die auf den Eigenanteil nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 der Aufbauhilfefeuerordnung entfallen, bei Privatpersonen als Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Abzüge von der Steuerschuld (z. B. § 35a des Einkommensteuergesetzes – EStG) geltend gemacht werden (bitte mit Begründung und differenziert nach Wirtschaftsgütern, mit denen die Betroffenen Einkünfte aus einer Nebeneinkunftsart erzielt haben)?

Im Hinblick auf die Behandlung von Elementarschäden als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG wird auf das in der Antwort zu Frage 2 genannte BMF-Schreiben Bezug genommen. Im Übrigen gelten keine Besonderheiten. Für den Teil der Aufwendungen, der durch den Ansatz der zumutbaren Belastung nach § 33 Absatz 3 EStG nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt wird, kann der Steuerpflichtige die Steuerermäßigung nach § 35a EStG in Anspruch nehmen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. Rn. 28 des BMF-Schreibens vom 15. Februar 2010, BStBl 2010 I S. 140). Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im eigenen Haushalt kann der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung nach § 35a Absatz 3 EStG in Anspruch nehmen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich nicht um eine öffentlich geförderte Maßnahme handelt, für die er zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen hat. Die Steuerermäßigung kann darüber hinaus nur in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen und soweit sie nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind. Begünstigt sind nur die Arbeitskosten, soweit sie auf Arbeiten im Haushalt des Steuerpflichtigen entfallen. Das sind die Aufwendungen für die Handwerkerleistung an sich, ggf. einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten. Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit der Handwerkerleistung gelieferte Waren bleiben mit Ausnahme von Verbrauchsmitteln außer Ansatz. Das gilt auch im Falle der Reparatur, Wartung oder Pflege von Geräten im Haushalt des Steuerpflichtigen, wobei nur Arbeiten an Geräten begünstigt sind, die in der Hausratversicherung mitversichert werden können (vgl. BMF-Schreiben vom 15. Februar 2010, BStBl 2010 I S. 140). Die Steuerermäßigung ist der Höhe nach begrenzt auf 20 Prozent der begünstigten Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens 1 200 Euro. Sie kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist (§ 35a Absatz 5 EStG). Für die Kosten, die auf den Eigenanteil nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 der Aufbauhilfefeuerordnung (AufbhV) entfallen, gelten im Hinblick auf den Abzug als Sonderausgaben keine steuerlichen Besonderheiten.

9. Inwieweit können Kosten, die auf den Eigenanteil nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 der Aufbauhilfefeuerordnung entfallen, bei gewerblichen Unternehmen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden (bitte mit Begründung)?

Die Leistungen, die nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 AufbhV gewerblichen Unternehmen erbracht werden, sind Betriebseinnahmen. Soweit sie für betriebliche Zwecke verwendet werden, sind sie nach § 4 Absatz 4 EStG als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die Aufwendungen, die auf den Eigenanteil nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 AufbhV entfallen, können bei gewerblichen Unternehmen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wenn diese durch den Betrieb veranlasst sind (§ 4 Absatz 4 EStG).

10. Wie sind die gewährten finanziellen Sofort- bzw. Wiederaufbauhilfen bei Unternehmerinnen bzw. Unternehmern und bei gewerblichen Unternehmen steuerlich zu behandeln (bitte mit Begründung und differenziert nach Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer darstellen)?

#### Einkommensteuer

Nach der Systematik des Einkommensteuerrechts unterliegen der Einkommensteuer alle Einkünfte; das sind entweder der Gewinn oder der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Betriebseinnahmen sind alle Zugänge in Form von Geld oder Geldeswert, die durch den Betrieb veranlasst sind. Fließen dem Steuerpflichtigen Soforthilfemaßnahmen oder Wiederaufbauhilfen zur Linderung der Schäden durch das Hochwasser im Rahmen seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit zu, sind diese Zahlungen als Betriebseinnahmen zu erfassen (vgl. auch Antwort zu Frage 9).

#### Körperschaft- und Gewerbesteuer

Die vorstehenden Ausführungen gelten für Körperschaft- und Gewerbesteuer gleichermaßen.

#### Umsatzsteuer

Bei den finanziellen Sofort- bzw. Wiederaufbauhilfen handelt es sich um umsatzsteuerlich nicht relevante Geldzuwendungen. Sie erfolgen nicht im Rahmen eines Leistungsaustausches und stellen daher keine steuerbaren Umsätze dar.

11. Können neben den gewährten finanziellen Sofort- bzw. Wiederaufbauhilfen Ausgaben zur Schadensbeseitigung im Rahmen sonstiger steuerlicher Vorschriften als Werbungskosten, Betriebsausgaben, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Abzüge von der Steuerschuld (z. B. § 35a EStG) geltend gemacht werden (bitte mit Begründung)?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

12. Wie erfolgt die Berücksichtigung von gewährten finanziellen Sofort- bzw. Wiederaufbauhilfen bei der Gewährung von Sozialleistungen (bitte mit Darstellung)?

Sofort- und Wiederaufbauhilfen, die ausdrücklich dazu dienen, Schäden durch das Hochwasser zu beseitigen, wirken sich nicht auf die Höhe von zu gewährenden Leistungen des Arbeitslosengeldes II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch aus.

13. Wie wurde das für die finanzielle Beteiligung an den Kosten der Hochwasserschäden errichtete Sondervermögen haushaltsrechtlich ausgestaltet (bitte mit Darstellung)?

Der Fonds „Aufbauhilfe“ wurde als Sondervermögen des Bundes gemäß § 1 AufbHG errichtet und mit einem Vermögen von 8 Mrd. Euro ausgestattet. Dieser Betrag wurde im Bundeshaushalt 2013 (Kapitel 60 02 Titel 634 02 Zuweisung an das Sondervermögen) gemäß Nachtragshaushaltsgesetz 2013 in voller Höhe zur Verfügung gestellt.

Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens wurde als Anlage zur Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“ (Auf-



bauhilfverordnung – AufbhV) beschlossen (BGBl. 2013 I S. 3237). Der Fonds weist auf der Einnahmenseite neben dem Zuschuss des Bundes als weitere Einnahmeposition die Zuschüsse der Europäischen Union aus. Die Ausgaben sind in zwei Titelgruppen (Titelgruppe 01 – Infrastruktur des Bundes und Titelgruppe 02 – Beseitigung der Hochwasserschäden in den Ländern) gegliedert. Innerhalb der Titelgruppen sind die Ausgaben jeweils deckungsfähig. Die am Ende eines Haushaltsjahres nicht verbrauchten Mittel werden der Rücklage zugeführt und stehen somit im Folgejahr weiter zur Verfügung.

14. Mit welchen jährlichen Kosten für die Verwaltung des Sondervermögens rechnet die Bundesregierung (bitte mit Begründung)?

Der Aufwand für die Verwaltung des Fonds ist derzeit noch nicht quantifizierbar. Der Nationale Normenkontrollrat hat das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, ihm bis Mitte 2014 u. a. über den Erfüllungsaufwand im Bundesbereich zu berichten.

15. Welche zusätzlichen Personalkosten bzw. Planstellen entstehen durch die Verwaltung des Sondervermögens (bitte mit Darstellung)?

Die Verwaltung des Fonds kann aus heutiger Sicht mit den vorhandenen Personalressourcen bewältigt werden.

16. Aus welchem Grund erfolgt die finanzielle Beteiligung der Länder an dem Sondervermögen zeitlich gestreckt und erst ab 2014?

Nachdem in der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 13. Juni 2013 Einvernehmen über die Errichtung eines nationalen Fonds zur Regulierung der Hochwasserschäden erzielt worden war, wurde die Ausgestaltung der finanziellen Beteiligung aller Länder am Sondervermögen Fluthilfe in mehreren Verhandlungsrunden zwischen Bund und Ländern erörtert. Finalisiert wurde die jetzige Regelung am 19. Juni 2013 in einem Gespräch des Chefs des Bundeskanzleramtes und des Bundesministers der Finanzen mit den Ministerpräsidenten der Länder.

17. In welcher Höhe (absolut und anteilmäßig) erfolgt die finanzielle Ausstattung des Bundes kreditfinanziert (bitte mit Begründung)?

Durch die Bereitstellung der Fondsmittel in Höhe von 8 Mrd. Euro erhöht sich die Nettokreditaufnahme des Jahres 2013 im Soll auf 25,1 Mrd. Euro.

18. In welcher Höhe fallen nach bisherigen Schätzungen zusätzliche Zinsaufwendungen für die Errichtung des Sondervermögens an (bitte mit Begründung und differenziert nach Bund bzw. rechnerischem Anteil der Bundesländer)?

Für die Errichtung des Sondervermögens fallen Kosten in Höhe der Zinsen der tatsächlich aufgenommenen Kredite sowie Verwaltungskosten bei der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH an. Diese Kosten ergeben sich in Abhängigkeit von den Terminen und der Höhe der Abrufbeträge aus dem Fonds sowie von den Marktkonditionen der Kassen- und Haushaltskredite, mit denen diese Zahlungen anteilig finanziert werden. Diese Kosten gehen in die Gesamtfinanzierungskosten der Bundesschuld ein und werden nicht separat ermittelt.

Der voraussichtliche Zinsanteil der Länder wurde auf Basis von 50 Prozent der Raten eines vierteljährlich zahlbaren Annuitätendarlehens mit Bereitstellung von 6,5 Mrd. Euro im dritten Quartal 2013 und Tilgung ab ersten Quartal 2014 über 20 Jahre auf der Grundlage der Finanzierungsplanung des Bundes ermittelt und ist Bestandteil des mit jährlich 202 Mio. Euro festgelegten Finanzierungsbeitrags, den die Länder an den Bund leisten. Bei dieser Rechnung wurden die Marktkonditionen zum Stand 31. Mai 2013 zugrunde gelegt und bis zum vorgesehenen Ende der Tilgung im Jahr 2033 fortgeschrieben.

19. Welche negativen Folgen durch die Errichtung des Sondervermögens sieht die Bundesregierung in Bezug auf die Einbehaltung der sogenannten Schuldenbremse (bitte mit Begründung)?

Aus der Errichtung des Sondervermögens ergeben sich keine negativen Folgen in Bezug auf die Einhaltung der Schuldenregel. Mit dem Nachtrag zum Bundeshaushalt 2013 erhöht sich zwar die Nettokreditaufnahme auf 25,1 Mrd. Euro; da die zulässige Nettokreditaufnahme nach der Schuldenregel bei 44,7 Mrd. Euro liegt, ist ein komfortabler Sicherheitsabstand vorhanden.

Soweit das Sondervermögen am Jahresende Rücklagen bilden wird, entlastet dieser positive Finanzierungssaldo zudem die strukturelle Gesamtverschuldung des Bundes im Jahr 2013 in Abgrenzung der Schuldenregel wieder. Im Jahr 2014 weist der Bundeshaushalt gemäß Regierungsentwurf einen strukturellen Überschuss von aus, sodass auch hier, wie im Übrigen auch in allen weiteren Jahren des Finanzplanzeitraums, genügend Spielraum besteht, die strukturelle Belastung durch den tatsächlichen Mittelabfluss aus dem Sondervermögen aufzufangen.

20. Wie erfolgt die technische Abwicklung zur Bereitstellung der Gelder an die betroffenen Personen über die jeweiligen Bundesländer (bitte mit Darstellung)?

Die Mittel gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 AufbhG zur Beseitigung der Hochwasserschäden in den vom Hochwasser betroffenen Ländern wurden den jeweils fachlich zuständigen Bundesressorts im automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) zur Bewirtschaftung zugewiesen. Diese wiederum stellen die Mittel den Ländern im HKR-Verfahren zur Verfügung. Zahlungen an betroffene Personen erfolgen ausschließlich durch die Länder.

In der zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern am 2. August 2013 abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung wurden einheitliche Maßstäbe zur Verwendung der Mittel des Fonds und Details der einzelnen Hilfsprogramme festgelegt. Nach Artikel 4 der Verwaltungsvereinbarung stellt das Land auch geeignete Antragsformulare zur Verfügung. Die Vorgehensweise im Einzelnen regeln die Länder durch eigene Richtlinien.

21. Aus welchem Grund erfolgt die finanzielle Beteiligung an dem Sondervermögen durch die Länder durch eine Veränderung der Umsatzsteueranteile im Finanzausgleichsgesetz?

Die finanzielle Beteiligung der Länder ist im Rahmen des § 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes durch eine Veränderung der Festbeträge an der Umsatzsteuer in den Jahren 2014 bis 2019 unbürokratisch handhabbar. Nach Außerkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes erbringen die Länder ihren Beitrag ab 2020 bis 2033 durch direkte Zahlungen an den Bund.



22. In welcher Höhe wurden aus dem Fonds den Ländern bereits Mittel zur Verfügung gestellt (bitte nach Bundesländern und Gebietskörperschaften differenzieren)?

Den vom Hochwasser betroffenen Ländern wurden aus dem Fonds nachfolgende Mittel zur Verfügung gestellt (in Euro):

Sachsen-Anhalt	1 256 470 300
Sachsen	895 079 585
Bayern	608 641 678
Thüringen	210 241 070
Brandenburg	42 919 035
Niedersachsen	35 454 855
Baden-Württemberg	34 210 825
Schleswig-Holstein	11 507 278
Hessen	9 641 233
Mecklenburg-Vorpommern	3 732 090
Rheinland-Pfalz	2 177 053.

23. In welcher Höhe hat der Bund Soforthilfen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes gewährt (bitte nach Monat und Bundesland differenzieren)?

Die Bundesregierung hat den von der Hochwasserkatastrophe betroffenen Ländern zugesagt, die Hälfte der Ausgaben der von ihnen gewährten Soforthilfen zu tragen. Grundlage hierzu sind Verwaltungsvereinbarungen, die zwischen den jeweiligen Bundesressorts und den betroffenen Ländern geschlossen wurden. Danach beteiligt sich der Bund insgesamt mit bis zu 405,30 Mio. Euro im Jahr 2013 und Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2014 in Höhe von bis zu 54,55 Mio. Euro. Die Aufteilung auf die betroffenen Länder und die Bundesressorts ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle.

Bundesland	Bundesressort	Soforthilfen insgesamt	davon: Bundesanteil		
			Summe	im Jahr	
				2013	2014
in Mio. Euro					
Baden-Württemberg	BMI	2,00	1,00	1,00	0,00
	BMELV	6,00	3,00	3,00	0,00
	Summe	8,00	4,00	4,00	0,00
Bayern	BMI	120,00	60,00	60,00	0,00
	BMWi	150,00	75,00	60,00	15,00
	BMELV	31,00	15,50	13,95	1,55
	BMVBS	64,00	32,00	32,00	0,00
	Summe	365,00	182,50	165,95	16,55
Brandenburg	BMI	2,00	1,00	1,00	0,00
	BMWi	2,00	1,00	1,00	0,00
	BMELV	20,00	10,00	8,00	2,00
	Summe	24,00	12,00	10,00	2,00
Hessen	BMELV	6,00	3,00	3,00	0,00
	BMI	2,00	1,00	1,00	0,00
	Summe	8,00	4,00	4,00	0,00

Bundesland	Bundesressort	Soforthilfen insgesamt	davon: Bundesanteil		
			Summe	im Jahr	
				2013	2014
in Mio. Euro					
Niedersachsen	BMI	20,00	10,00	10,00	0,00
	BMWi	4,00	2,00	2,00	0,00
	BMELV	17,50	8,75	8,75	0,00
	Summe	41,50	20,75	20,75	0,00
Rheinland-Pfalz	BMELV	2,20	1,10	1,10	0,00
Sachsen	BMI	45,00	22,50	22,50	0,00
	BMWi	100,00	50,00	40,00	10,00
	BMELV	24,00	12,00	12,00	0,00
	BMVBS	30,00	15,00	15,00	0,00
	Summe	199,00	99,50	89,50	10,00
Sachsen-Anhalt	BMI	30,00	15,00	15,00	0,00
	BMVBS	30,00	15,00	15,00	0,00
	BMELV	2,00	1,00	1,00	0,00
	BMWi	150,00	75,00	50,00	25,00
	Summe	212,00	106,00	81,00	25,00
Schleswig-Holstein	BMI	2,00	1,00	1,00	0,00
	BMWi	2,00	1,00	0,80	0,20
	Summe	4,00	2,00	1,80	0,20
Thüringen	BMI	20,00	10,00	10,00	0,00
	BMVBS	10,00	5,00	5,00	0,00
	BMELV	16,00	8,00	7,20	0,80
	BMWi	10,00	5,00	5,00	0,00
	Summe	56,00	28,00	27,20	0,80
Insgesamt		919,70	459,85	405,30	54,55

24. In welcher Höhe hat der Bund den ihm zustehenden Anteil von 1,5 Mrd. Euro aus dem Fonds bereits für Bundesprojekte eingesetzt?

Die Arbeiten zur Wiederherstellung der Infrastruktur des Bundes sind bereits unmittelbar nach Abfluss des Hochwassers angelaufen.

Am 16. August 2013 hat der Bundesrat der Aufbauhilfeverordnung zugestimmt. Erst auf dieser rechtlichen Grundlage konnte die Bewirtschaftung der im Wirtschaftsplan zum Sondervermögen „Aufbauhilfe“ veranschlagten Mittel geregelt werden. Gegenwärtig werden die zur Verausgabung der Mittel notwendigen weiteren Regelungen getroffen (Konkretisierung der Mittelumsetzung zwischen Bund und Auftragsverwaltungen der Länder für die Bundesfernstraßen, Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit der Deutschen Bahn AG, Erlasse für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung). Die Mittel der Titelgruppe 01 des Wirtschaftsplans zum Sondervermögen „Aufbauhilfe“ können unmittelbar nach dem Abschluss dieser Regelungen zum Einsatz kommen.

25. Inwieweit können die dem Bund zustehenden Mittel des Fonds für Investitionen in Infrastruktur eingesetzt werden, die im Eigentum eines Unternehmens steht, an welchem der Bund beteiligt ist (z. B. die Deutsche

Bahn AG), bzw. die im Eigentum eines Tochterunternehmens eines Unternehmens steht, an welchem der Bund beteiligt ist (bitte mit Begründung)?

Aus dem Sondervermögen können Mittel für die Beseitigung von Hochwasserschäden am Vermögen des Bundes bereitgestellt werden. So können aus Mitteln der Titelgruppe 01 des Wirtschaftsplans zum Sondervermögen „Aufbauhilfe“ z. B. Aufwendungen für Eisenbahnen des Bundes zur Beseitigung von Schäden am Bundesschienenwegenetz finanziert werden. Hierfür ist der Titel 891 11 mit 725 Mio. Euro ausgestattet. Empfänger sind die Eisenbahninfrastrukturunternehmen im DB AG-Konzern, DB Netz AG, DB Station&Service AG und DB Energie GmbH.

Auch die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, die Schäden zu verzeichnen haben, können grundsätzlich Mittel aus dem Sondervermögen erhalten. Der Bund ist vollständiger Eigentümer der LMBV, die ausschließlich mit der bergrechtlichen Sanierung im ehemaligen Braunkohleabbaugebiet des Beitrittsgebiets befasst ist. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, als bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Wirkung vom 1. Januar 2005 errichtet, nimmt grundsätzlich die Liegenschaftsverwaltung für den Bund wahr.

26. Wann erfolgten erstmalig Geldabflüsse aus dem Fonds (jeweils nach Bundesland und Gebietskörperschaften differenzieren)?

Auf die Antwort zu Frage 22 wird verwiesen.

27. Aus welchem Grund können die Mittel aus dem Fonds nicht zum Hochwasserschutz oder für präventive Maßnahmen verwendet werden?

Gemäß Nummer 2.3.1 der Anlage 2 zur Verwaltungsvereinbarung können hochwasserbedingte Schäden an Hochwasserschutzanlagen wie Deichen, Schöpfwerken und Wehren bis zur Höhe der Wiederherstellungskosten ersetzt werden. Gleiches gilt für die Wiederherstellung von Gewässerrandstreifen und Uferböschungen. Neue präventive Hochwasserschutzmaßnahmen außerhalb von Wiederherstellungen oder Ersatzbeschaffungen können im Rahmen des Fonds aus finanzverfassungsrechtlichen Gründen nicht gefördert werden.

28. In welchem Umfang erfolgt die Verteilung der Mittel des Fonds auf Unternehmen und private Haushalte einerseits und auf Gebietskörperschaften andererseits (bitte mit Begründung)?

Gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 der AufbhV erfolgte zunächst die Aufteilung der Mittel zwischen Bund und Ländern: Dem Bund stehen für Maßnahmen zur Wiederherstellung seiner Infrastruktur Mittel in Höhe von 1,32 Mrd. Euro zur Verfügung. Aus den verbleibenden 6,68 Mrd. Euro werden zunächst die Kosten der Soforthilfen an Bund und Länder erstattet. Die übrigen Mittel stehen den betroffenen Ländern nach dem in Nummer 2 festgelegten Länderschlüssel zur Verfügung. Die Mittelverwendung richtet sich im Weiteren nach den in den Anlagen zur Verwaltungsvereinbarung niedergelegten sieben Hilfsprogrammen (siehe Antwort zu Frage 20). Derzeit sind gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 der AufbhV zunächst 50 Prozent der Landesmittel den Hilfsprogrammen zugewiesen (vgl. Wirtschaftsplan, Antwort zu Frage 13). Die Vorgehensweise bei der zukünftigen Aufteilung der zweiten Hälfte der Mittel ist in den Nummern 3 und 4 geregelt.



Gemäß der Fragestellung kann man die bisher aufgeteilten Programmmittel der Länder in Höhe von rund 2,7 Mrd. Euro zu folgenden Blöcken zusammenfassen:

- Gebietskörperschaften (Länder und Gemeinden) 1,16 Mrd. Euro
- private Haushalte und Wohnungsunternehmen 587 Mio. Euro
- gewerbliche Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft (einschließlich ländliche Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden) sowie Forschungseinrichtungen rund 931 Mio. Euro und
- kulturelle Einrichtungen und Kulturdenkmäler rund 63 Mio. Euro.

29. Welche konkreten Leistungen Dritter werden bei der Ermittlung der Höhe der gewährten Leistungen berücksichtigt, auch unter dem Aspekt, dass viele Leistungen Dritter nicht monetär, sondern durch Bereitstellung von Arbeitskraft, Material usw. erfolgten (bitte mit Begründung)?

Die Höhe des Schadensersatzes aus dem Fonds ist grundsätzlich auf 80 Prozent der Wiederherstellungs- oder Ersatzbeschaffungskosten begrenzt, die Geschädigten müssen also grundsätzlich einen Eigenanteil von 20 Prozent tragen. Damit soll – worauf auch in der Begründung zu § 3 AufbhV ausdrücklich hingewiesen wird – die Bereitschaft Versicherungen abzuschließen, nachhaltig gefördert werden; auch die Spendenbereitschaft wird durch diese Regelung gestärkt. Nach § 2 Absatz 2 AufbhG werden Mittel des Fonds zudem nur geleistet, soweit die Schäden nicht durch Versicherungen oder sonstige Dritte abgedeckt sind. Überschreiten Leistungen Dritter in Geld oder Arbeitskraft den Eigenanteil von regelmäßig 20 Prozent, so verringert sich der aus dem Fonds erstattungsfähige Anteil am Schadensersatz entsprechend, um eine Überkompensation zu vermeiden.

30. Inwiefern können auch Leistungen für mittelbare Schäden bzw. Kosten durch das Hochwasser gewährt werden (bitte mit Begründung)?

Der Ersatz mittelbarer Schäden ist angesichts der begrenzten Mittel des Fonds gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und betroffenen Ländern ausgeschlossen.

31. Mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung durch die Sicherstellung der notwendigen Liquidität des Fonds nach § 6 der Aufbauhilfverordnung (bitte mit Angabe des Kreditinstitutes und inwieweit eine Verzinsung erfolgt)?

Die Bundesregierung interpretiert die Frage dahingehend, dass es sich um die anteiligen Personal- und Sachkosten der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH sowie um Transaktionskosten handelt, die dadurch verursacht werden, dass das Liquiditätsmanagement des Bundes von dem abweicht, das ohne den Fonds durchgeführt würde. Auch diese Kosten werden nicht separat ermittelt. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 18.

Die Fondsmittel werden im Rahmen des üblichen Liquiditätsmanagements des Bundes am Kapitalmarkt beschafft, insoweit ist weder im Vorhinein die Benennung der Kreditgeber noch im Nachhinein deren Zuordnung auf die für die Fondsfinanzierung erforderlichen Mittel möglich.

32. Existiert für die Bereitstellung von Leistungen aus dem Fonds an Betroffene eine Obergrenze, oder wird dies in das Ermessen der jeweiligen Bundesländer gelegt (bitte mit Begründung)?

Die Obergrenze liegt grundsätzlich bei 80 Prozent des entstandenen Schadens. In Härtefällen können auch 100 Prozent des Schadens ersetzt werden (§ 3 Absatz 4 Nummer 1 AufbhV am Ende). Absolute Obergrenzen können von den Ländern entsprechend § 3 Absatz 1, § 4 Absatz 1 AufbhV in eigener Verantwortung festgelegt werden.

33. Aus welchem Grund wird in der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern in Artikel 2 Absatz 6 lediglich auf bewegliche und nicht auch auf unbewegliche Sachen abgestellt (bitte mit Darstellung der Leistungen bei Schäden an unbeweglichen Sachen)?

Die Erstattung von Schäden ist gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verwaltungsvereinbarung unabhängig davon möglich, ob es sich um bewegliche oder unbewegliche Sachen handelt. Artikel 2 Absatz 6 regelt lediglich den Abzug „neu für alt“, der nur bei beweglichen Sachen vorzunehmen ist.

34. Wird für die Berechnung der Schadenshöhe ein zu ersetzender Restwert mittels eines maximalen Abschlags von 30 Prozent des Ersatzbeschaffungs- oder Wiederherstellungspreises unterstellt, und wie ist zu verfahren, wenn der Zeitwert des zu ersetzenden Wirtschaftsgutes deutlich unter 70 Prozent des Marktpreises liegt (bitte mit Begründung)?

Maßgeblich für die Berechnung der Schadenshöhe sind die Wiederherstellungskosten oder die Kosten einer Ersatzbeschaffung, § 2 Absatz 4 AufbhV. Im Falle der Ersatzbeschaffung ist bei beweglichen Sachen ein Abzug „neu für alt“ vorzunehmen. Dieser beträgt für Unternehmen und Angehörige Freier Berufe bis zu maximal 30 Prozent, Nummer 4 der Anlage 1 zur Verwaltungsvereinbarung. Die nähere Ausgestaltung dieses Abzuges ist den Ländern überlassen.

35. Aus welchem Grund wird im Rahmen des Abzugs „neu für alt“ gemäß Anlage 2 zur Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern bei Land- und Forstwirten keine Kürzung um bis zu 30 Prozent zur Ermittlung des Restwertes bei Wirtschaftsgütern vorgenommen?

Gemäß den Eckpunkten für Aufbauhilfeprogramme der Länder zur Unterstützung der vom Hochwasser betroffenen Land- und Forstwirtschaft kann ein Zuschuss in Höhe bis zu 80 Prozent des Schadens gewährt werden. Nur in begründeten nachweisbaren Härtefällen kann der Zuschuss darüber liegen, jedoch maximal 100 Prozent. Weiter schreiben die Eckpunkte explizit vor, dass Überkompensationen auszuschließen sind.

Die Ausgestaltung der auf den Eckpunkten aufbauenden Landesrichtlinien wird von den Ländern entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten vorgenommen. Durch die „Bis-zu“-Regelung sowie den Ausschluss von Überkompensation in den Eckpunkten hat der Bund ausreichend Vorkehrungen dafür getroffen, dass Landesrichtlinien den Restwert von Wirtschaftsgütern bei der individuellen Berechnung des Schadensausgleichs ausreichend berücksichtigen.

36. Inwieweit erfolgt eine Unterstützung bei Kosten für die Beseitigung von Umweltschäden, z. B. infolge kontaminierter Böden bei ausgelaufenen



Schadstoffen (bitte mit Begründung und differenziert für Privatpersonen und Unternehmen)?

Soweit Umweltschäden als hochwasserbedingte Schäden im Rahmen von Gefahrenabwehr- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen beseitigt wurden, sind sie gemäß § 2 Absatz 6 AufbhV erstattungsfähig. Darüber hinaus sind Investitionen in die Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit der Grundstücke gewerblicher Unternehmen nach Nummer 3 der Anlage 1 zur Verwaltungsvereinbarung erstattungsfähig. Bei Wohngebäuden können Aufräumarbeiten gemäß Nummer 2.4 der Anlage 5 zur Verwaltungsvereinbarung gefördert werden, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Instandsetzung bzw. einem Ersatzvorhaben gemäß Nummer 2.1 der genannten Anlage stehen. Schließlich hat sich das Bundesministerium des Innern an Soforthilfemaßnahmen der betroffenen Länder beteiligt; in diesem Zusammenhang werden auch die Kosten für die Beseitigungen von Ölschäden an Wohngebäuden ersetzt.

37. Warum hat die Bundesregierung zur Förderung der Betroffenen die derzeit geltenden AfA-Sätze (AfA = Absetzung für Abnutzung) nicht angehoben bzw. die Regelungen zur degressiven AfA nicht ausgeweitet?

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen haben die Finanzministerien der Länder steuerliche Maßnahmen für von den Folgen des Hochwassers betroffene Steuerpflichtige zur Vermeidung unbilliger Härten in Form von Billigkeitserlassen auf den Weg gebracht. Insbesondere sind Sonderabschreibungen und die Bildung steuerfreier Rücklagen bei Ersatzbeschaffung vorgesehen. Demnach können bei ganz oder zum Teil zerstörten Gebäuden Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 30 Prozent der Herstellungs- oder Wiederherstellungskosten und bei Ersatzbeschaffung von beweglichen Anlagegütern Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 50 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden. Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit, über die in den Billigkeitserlassen geregelten Maßnahmen hinaus weiter tätig zu werden.

38. Welche Auswirkungen haben die gewährten Leistungen aus dem Fonds bei gewerblichen Unternehmen auf die steuerlichen Anschaffungskosten bei einer Ersatzbeschaffung (bitte mit Begründung)?

Werden Ersatzwirtschaftsgüter mit Leistungen aus dem Fonds angeschafft oder hergestellt, besteht hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Leistungen ein Wahlrecht. Die Leistungen können sofort erfolgswirksam als Betriebseinnahmen angesetzt werden oder erfolgsneutral von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Ersatzwirtschaftsgutes abgezogen werden (R 6.5 Absatz 2 der Einkommensteuer-Richtlinien).

39. Inwieweit erfolgt eine Gewährung von Leistungen aus dem Fonds, wenn eine Ersatzbeschaffung bei einem gewerblichen Unternehmen durch eigene Herstellung erfolgt (bitte mit Begründung)?

Die Entscheidung über den Umgang mit dieser Fallgestaltung liegt in der Zuständigkeit der Länder. Die Verwaltungspraxis in den Ländern ist unterschiedlich. Zum Teil werden Eigenleistungen zur Schadensbeseitigung in die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Leistung aus dem Fonds miteinbezogen, zum Teil geschieht dies nicht.

40. Ist die Bundesregierung bereit, den Fonds im Volumen zu erhöhen, wenn die derzeit bereitgestellten Mittel nicht ausreichen (bitte mit Begründung)?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass der Fonds Aufbauhilfe – insbesondere unter Berücksichtigung weiterer Einnahmen aus dem EU-Solidaritätsfonds – ausreichend dotiert ist, um sämtliche erstattungsfähigen Schäden abzudecken.

## Anlage 1

Bundesministerium  
der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

**Nur per E-Mail**Oberste Finanzbehörden  
der Länder

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 21. Juni 2013

BETREFF **Hochwasser Deutschland 2013;  
Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer des Hochwassers in Deutschland**

GZ **IV C 4 - S 2223/07/0015 :008**

DOK **2013/0599537**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Durch das Hochwasser Ende Mai/Anfang Juni 2013 sind in weiten Teilen des Bundesgebiets beträchtliche Schäden entstanden. Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gelten vom 1. Juni 2013 bis 31. Mai 2014 zur Unterstützung der Betroffenen folgende Verwaltungsregelungen:

**I. Steuerliche Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen****1. Zuwendung als Sponsoring-Maßnahme**

Die Aufwendungen des Steuerpflichtigen sind entsprechend dem BMF-Schreiben vom 18. Februar 1998 - IV B 2 - S 2144 - 40/98 -/ IV B 7 - S 0183 - 62/98 - (BStBl I Seite 212) zum Betriebsausgabenabzug zuzulassen. Aufwendungen des sponsernden Steuerpflichtigen sind danach Betriebsausgaben, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile, die in der Sicherung oder Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens liegen können, für sein Unternehmen erstrebt. Diese wirtschaftlichen Vorteile sind u. a. dadurch erreichbar, dass der Sponsor öffentlichkeitswirksam (z. B. durch Berichterstattung in Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen usw.) auf seine Leistungen aufmerksam macht.



Seite 2 **2. Zuwendungen an Geschäftspartner**

Wendet der Steuerpflichtige seinen von dem Hochwasser unmittelbar betroffenen Geschäftspartnern zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen unentgeltlich Leistungen aus seinem Betriebsvermögen zu, sind die Aufwendungen in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar. § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 EStG ist insoweit aus Billigkeitsgründen nicht anzuwenden.

**3. Sonstige Zuwendungen**

Erfüllt die Zuwendung des Steuerpflichtigen unter diesen Gesichtspunkten nicht die Voraussetzungen für den Betriebsausgabenabzug, so ist aus allgemeinen Billigkeitserwägungen die Zuwendung von Wirtschaftsgütern oder sonstigen betrieblichen Nutzungen und Leistungen (nicht hingegen Geld) des Steuerpflichtigen aus einem inländischen Betriebsvermögen an durch das Hochwasser unmittelbar geschädigte Betriebe als Betriebsausgabe zu behandeln, die ohne Rücksicht auf § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 EStG abgezogen werden darf.

**4. Behandlung der Zuwendungen beim Empfänger**

In den Fällen der Nrn. 1 bis 3 sind die Zuwendungen beim Empfänger gemäß § 6 Absatz 4 EStG als Betriebseinnahme mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

**II. Lohnsteuer**

Aus Billigkeits- und Vereinfachungsgründen gilt Folgendes:

**1. Unterstützung an Arbeitnehmer**

Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer können nach R 3.11 LStR 2011 steuerfrei sein. R 3.11 Absatz 2 LStR 2011 ist auf Unterstützungen, die von dem Hochwasser betroffene Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber erhalten, mit folgender Maßgabe anzuwenden:

- Die in R 3.11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 LStR 2011 genannten Voraussetzungen brauchen nicht vorzuliegen,
- die Unterstützungen sind bis zu einem Betrag von 600 Euro je Kalenderjahr steuerfrei. Der 600 Euro übersteigende Betrag gehört nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn unter



Seite 3

Berücksichtigung der Einkommens- und Familienverhältnisse des Arbeitnehmers ein besonderer Notfall vorliegt. Im Allgemeinen kann bei den von dem Hochwasser betroffenen Arbeitnehmern von einem besonderen Notfall ausgegangen werden.

Auf Unterstützungen, die in Form von sonst steuerpflichtigen Zinsvorteilen (BMF-Schreiben vom 1. Oktober 2008- IV C 5-S 2334/07/0009 -, BStBl I Seite 892) oder in Form von Zinszuschüssen gewährt werden, ist die vorstehende Regelung ebenfalls anzuwenden. Zinszuschüsse und Zinsvorteile bei Darlehen, die zur Beseitigung von Schäden durch das Hochwasser aufgenommen worden sind, sind deshalb ebenfalls nach R 3.11 Absatz 2 LStR 2011 steuerfrei, und zwar während der gesamten Laufzeit des Darlehens. Voraussetzung hierfür ist, dass das Darlehen die Schadenshöhe nicht übersteigt. Bei längerfristigen Darlehen sind Zinszuschüsse und Zinsvorteile insgesamt nur bis zu einem Betrag in Höhe des Schadens steuerfrei.

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 LStDV); dabei ist auch zu dokumentieren, dass der die Leistung empfangende Arbeitnehmer durch das Hochwasser zu Schaden gekommen ist.

## 2. Arbeitslohnspende

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens

- a) zugunsten einer Beihilfe des Arbeitgebers an von dem Hochwasser betroffene Arbeitnehmer des Unternehmens (Nummer 1) oder
- b) zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 EStG,

bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt und dies dokumentiert.

Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist im Lohnkonto aufzuzeichnen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 LStDV). Auf die Aufzeichnung kann verzichtet werden, wenn stattdessen der Arbeitnehmer seinen Verzicht schriftlich erklärt hat und diese Erklärung zum Lohnkonto genommen worden ist.

Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist nicht in der Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 EStG) anzugeben.

Die steuerfrei belassenen Lohnanteile dürfen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nicht als Spende berücksichtigt werden.



Seite 4 **III. Aufsichtsratsvergütungen**

Verzichtet ein Aufsichtsratsmitglied vor Fälligkeit oder Auszahlung auf Teile seiner Aufsichtsratsvergütung, gelten die unter II. 2. genannten Grundsätze sinngemäß. Der Betriebsausgabenabzug gemäß § 10 Nummer 4 KStG auf Seiten der Gesellschaft bleibt unberührt.

**IV. Spenden**

**Vereinfachter Zuwendungsnachweis**

Für alle Sonderkonten, die von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder von den amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Mitgliedsorganisationen eingerichtet wurden, gilt ohne betragsmäßige Beschränkung der vereinfachte Zuwendungsnachweis. Nach § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStDV genügt in diesen Fällen als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug) eines Kreditinstitutes oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking. Soweit bis zum 20. Juni 2013 Zuwendungen nicht auf ein Sonderkonto, sondern auf ein Konto der o.g. Spendenempfängers geleistet wurden, gilt auch hier der vereinfachte Zuwendungsnachweis.

Haben auch nicht steuerbegünstigte Spendensammler Spendenkonten eingerichtet und zu Spenden aufgerufen, sind diese Zuwendungen steuerlich abziehbar, wenn das Spendenkonto als Treuhandkonto geführt wird und die Zuwendungen anschließend entweder an eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle weitergeleitet werden. Zur Erstellung von Zuwendungsbestätigungen muss dem Zuwendungsempfänger auch eine Liste mit den einzelnen Spendern und dem jeweiligen Anteil an der Gesamtsumme übergeben werden. Unter folgenden Voraussetzungen ist bei Spendensammlungen nicht steuerbegünstigter Spendensammler über ein als Treuhandkonto geführtes Spendenkonto auch ein vereinfachter Zuwendungsnachweis möglich:

Die gesammelten Spenden werden auf ein Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Mitgliedsorganisationen überwiesen. Nach § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Satz 2 EStDV genügt als Nachweis in diesen Fällen der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Spenders zusammen mit einer Kopie des Barzahlungsbelegs oder der Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des nicht steuerbegünstigten Spendensammlers.

#### V. Spendenaktionen von gemeinnützigen Körperschaften für durch das Hochwasser geschädigte Personen

Einer gemeinnützigen Körperschaft ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die sie nach ihrer Satzung nicht fördert (§ 55 Absatz 1 Nummer 1 AO). Ruft eine gemeinnützige Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine hier in Betracht kommenden Zwecke - insbesondere mildtätigen Zwecke - verfolgt (z. B. Sportverein, Bildungsverein, Kleingartenverein oder Brauchtumsverein), zu Spenden zur Hilfe für die vom Hochwasser Betroffenen auf und kann sie die Spenden nicht zu Zwecken, die sie nach ihrer Satzung fördert, verwenden, gilt Folgendes: Es ist unschädlich für die Steuerbegünstigung einer Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine zum Beispiel mildtätigen Zwecke, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterstützung der vom Hochwasser Betroffenen stehen, fördert oder regional gebunden ist, wenn sie Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Hilfe für vom Hochwasser 2013 Betroffene erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck verwendet. Die Körperschaft hat die Bedürftigkeit der unterstützten Person selbst zu prüfen und zu dokumentieren.

Es reicht aber auch aus, wenn die Spenden entweder an eine gemeinnützige Körperschaft, die zum Beispiel mildtätige Zwecke verfolgt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterstützung der vom Hochwasser Betroffenen stehen (z.B. mildtätige Zwecke), oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zu diesem Zweck weitergeleitet werden. Die gemeinnützige Einrichtung, die die Spenden gesammelt hat, muss entsprechende Zuwendungsbestätigungen für Spenden, die sie für die Hilfe für Betroffene des Hochwassers 2013 in Deutschland erhält und verwendet, bescheinigen. Auf die Sonderaktion ist in der Zuwendungsbestätigung hinzuweisen.

#### VI. Elementarschäden als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG

Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an einer selbstgenutzten Wohnung im eigenen Haus oder einer selbstgenutzten Eigentumswohnung sowie für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung können nach R 33.2 Nr. 7 EStR nicht als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige zumutbare Schutzmaßnahmen unterlassen oder eine allgemein zugängliche und übliche Versicherungsmöglichkeit nicht wahrgenommen hat.

Bei den durch die Hochwasserkatastrophe unmittelbar geschädigten Steuerpflichtigen ist der Abzug der o.a. Aufwendungen für die Schadensbeseitigung sowie für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung als außergewöhnliche Belastungen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der R 33.2 EStR nicht wegen einer fehlenden Versicherung gegen Hochwasserschäden zu versagen. Eine sogenannte Elementarversicherung stellt keine allgemein zugängliche und übliche Versicherungsmöglichkeit im Sinne der R 33.2 Nr. 7 EStR dar.

Seite 6

Die nach Abzug der zumutbaren Belastung als außergewöhnliche Belastung abziehbaren Aufwendungen können auch gemäß § 39a Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 39a Absatz 2 Satz 4 EStG als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. auf einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (sog. Ersatzbescheinigung) eingetragen oder als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal berücksichtigt werden.

### **VII. Umsatzsteuer**

Das Umsatzsteuerrecht ist in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union insbesondere durch die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem vom 28. November 2006 (Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie) weitgehend harmonisiert. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die dort getroffenen Regelungen in nationales Recht umzusetzen. Die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie kennt keine Möglichkeit, die es einem Mitgliedstaat zur Bewältigung von Naturkatastrophen, wenn auch nur zeitlich und sachlich begrenzt, gestatten würde, von den verbindlichen Richtlinienvorschriften abzuweichen.

Sachliche Billigkeitsmaßnahmen bei unentgeltlichen Zuwendungen aus einem Unternehmen nach § 3 Absatz 1b UStG sind daher ebenso wenig möglich wie eine Ausweitung der Steuervergütung nach § 4a UStG.

### **VIII. Weitere steuerliche Erleichterungen für unmittelbar Betroffene**

Weitere Erleichterungen, z.B. im Hinblick auf Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen, Anpassung der Vorauszahlungen, Verlust von Buchführungsunterlagen, ergeben sich aus den von den obersten Finanzbehörden der Länder im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Billigkeitserlassen.

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 17 ErbStG sind Zuwendungen von der Schenkungsteuer befreit, wenn sie ausschließlich mildtätigen Zwecken im Sinne des § 53 AO gewidmet sind und die Verwendung zu diesem Zweck gesichert ist.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht und steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Einkommensteuer - (<http://www.bundesfinanzministerium.de/Einkommensteuer-479.htm>) zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Im Auftrag



Anlage 2



Bundesministerium  
des Innern

**Bericht zur Flutkatastrophe 2013:  
Katastrophenhilfe, Entschädigung,  
Wiederaufbau**

## Anlage 3

Die Flutkatastrophe dieses Jahres hat mit ihren verheerenden Ausmaßen die Hochwasserkatastrophe des Jahres 2002 zum Teil noch übertroffen. Der vorliegende Bericht stellt die Hochwasserlagen in den betroffenen Gebieten, die unmittelbar ergriffenen Maßnahmen zur Schadens- und Gefahrenabwehr und die bisher ermittelten Schäden vor. Dabei wird auch auf die Optimierung des Bevölkerungsschutzes und die aus dem Hochwasser 2002 gezogenen Lehren Bezug genommen. Schließlich wird das von der Bundesregierung auf den Weg gebrachte und mit den Ländern abgestimmte Maßnahmenbündel an Sofort- und Aufbauhilfen vorgestellt, durch die den Betroffenen unmittelbar geholfen wurde und der Wiederaufbau ermöglicht wird.

**Inhalt**

Hochwasserlage in den betroffenen Gebieten.....	3
Maßnahmen zur Gefahren- und Schadensabwehr.....	4
Einsatz von Ressourcen des Bundes.....	6
Optimierung des Bevölkerungsschutzes seit dem Hochwasser 2002 .....	7
Schäden des Hochwassers 2013 .....	9
Erste Maßnahmen der Bundesregierung zur Fluthilfe .....	12
Unterstützung der Soforthilfeprogramme der Länder .....	13
Verteilung der Soforthilfen an die Betroffenen .....	14
Aufbauhilfegesetz .....	15
Aufbauhilfeverordnung .....	16
Verwaltungsvereinbarung .....	17
Wirtschaftsplan .....	18
Maßnahmenkatalog „Hilfen des Bundes“ .....	19



## Hochwasserlage in den betroffenen Gebieten

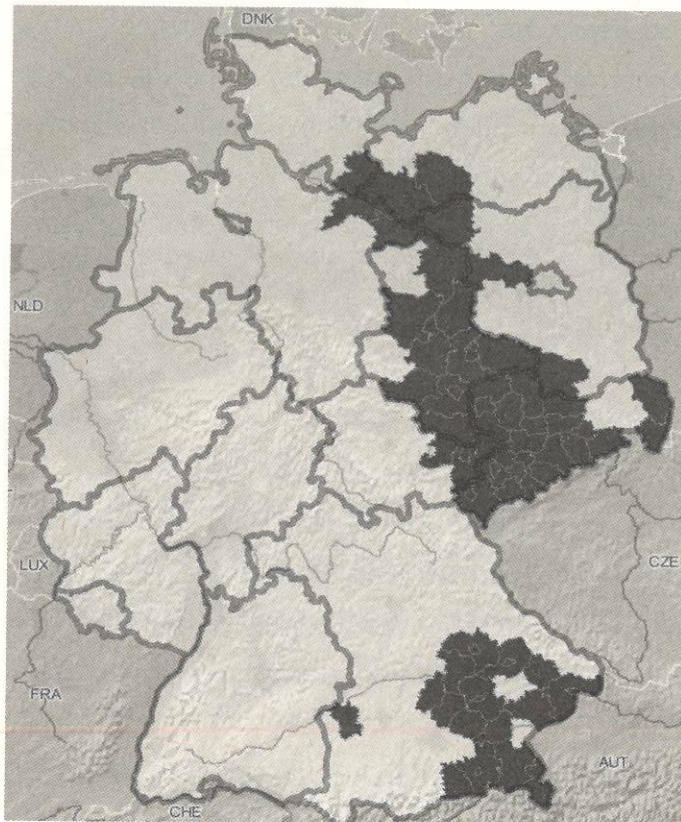
In einem breiten Streifen vom südlichen Schleswig-Holstein bis zum nördlichen Bayern wurden im Mai 2013 250 %, gebietsweise sogar 300 % des monatlichen Niederschlagssolls erreicht. Diese ergiebigen Dauerregenfälle führten bereits ab Mitte Mai zu Überschwemmungen und teilweise katastrophalem Hochwasser im nördlichen Alpenraum, in Tschechien und im Süden und Osten Deutschlands.

Infolge der Dauerregenfälle kam es im Zeitraum vom 18. Mai 2013 bis zum 4. Juli 2013 in den Bundesländern Brandenburg, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu schweren Hochwassern. Insbesondere kam es ab dem 31. Mai 2013 im Bereich des Oberrheins und Mains in Baden-Württemberg und Hessen sowie einen Tag später im Bereich der Donau in Bayern und ab dem 2. Juni 2013 im Bereich der Elbe und Saale in Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein zu erheblichen Hochwasserständen. Ab dem 7. Juni 2013 erreichte der aus Tschechien kommende Hochwasserscheitel Deutschland und führte zu einer weiteren Belastung der Hochwasserlage an der oberen Elbe in Sachsen.

Die Hochwasserlage vom Elbe-Saale-Dreieck elbabwärts wurde zusätzlich durch die hier in die Elbe fließende Saale verschärft und führte ab dem 9. Juni 2013 zu einer langgestreckten Elbhochwasserscheitelwelle von rund 40 km Länge, die über mehrere Tage hohen Druck auf die Deiche ausübte. Diese Scheitelwelle führte im weiteren Verlauf auch in Brandenburg (ab 10. Juni), Niedersachsen (ab 12. Juni), Mecklenburg-Vorpommern (ebenfalls ab 12. Juni) und Schleswig-Holstein (ab 13. Juni) zu teils extremen Hochwasserlagen, obwohl die Deichbrüche in Sachsen-Anhalt und die Flutung der Havelpolder in Brandenburg bereits zu einer Entlastung der elbabwärts betroffenen Gebiete beitrugen.

Das Hochwasser im Mai und Juni 2013 übertraf in Ausdehnung und Gesamtstärke das Auguthochwasser von 2002.

Während des Hochwasserereignisses wurde in acht Bundesländern in insgesamt 56 Gebietskörperschaften der Katastrophenfall festgestellt, allein im Freistaat Bayern waren insgesamt 21 Gebietskörperschaften von dieser Maßnahme betroffen. Am 05.06.2013 bestand in 43 Gebietskörperschaften Katastrophenalarm, während dieser Katastrophe die höchste Anzahl an einem Tag.



*Karte: Landkreise, die während der Flut Katastrophenalarm ausgelöst hatten*

## **Maßnahmen zur Gefahren- und Schadensabwehr**

Zu den Gefahren- und Schadensabwehrmaßnahmen, die aufgrund der Hochwassergefahrenlage in den betroffenen Gebieten ergriffen wurden, gehörten insbesondere Deichverstärkungen und -erhöhungen, Behelfsdeichbau, Polderflutungen, Behebung von Wasserschäden, Lufttransport, polizeiliche Absperr- und Raumschutzmaßnahmen, Sicherstellung der Trinkwasserversorgung, Evakuierungen von Teilen der Bevölkerung, der Einsatz von Hilfskräften der

Feuerwehren, Polizeien und Hilfsorganisationen sowie von Einsatzkräften des Bundes, wie dem Technischen Hilfswerk (THW), der Bundespolizei und der Bundeswehr. Die Maßnahmen wurden durch die auf unterschiedlichen Ebenen eingerichteten Krisenstäbe koordiniert.

Im Verlauf der Hochwasserlage kam es in den betroffenen Bundesländern zu einem unterschiedlich ausgeprägten Bedarf zur Unterstützung mit personellen und technischen Ressourcen. Während Baden-Württemberg und Bayern die Lage überwiegend mit eigenen Kräften und Mitteln sowie im Rahmen von bilateralen Vereinbarungen bewältigen konnten, nutzten die Länder Sachsen, Thüringen und insbesondere Sachsen-Anhalt das Koordinationsangebot des Gemeinsamen Melde- und Lagezentrum des Bundes und der Länder, um zusätzliche Kräfte und Engpassressourcen gestellt zu bekommen.

Neben der Unterstützung durch die weniger und nicht betroffenen Bundesländer (Bremen, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, später Baden-Württemberg und Hessen) haben sich auch die von dem Hochwasser unmittelbar betroffenen Bundesländer gegenseitig personell und materiell unterstützt. So waren z.B. Einheiten aus Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Sachsen-Anhalt im Einsatz, Kräfte aus Brandenburg unterstützten im ostelbischen Teil des Landkreises Stendal durch den Betrieb von Notunterkünften. Nach dem Rückgang des Hochwassers in Sachsen und Thüringen, verlegten diese Länder eigene Kräfte nach Sachsen-Anhalt.

Das Konzept der bundesweiten länderübergreifenden Katastrophenhilfe hat sich auch bei der Bewältigung des Hochwassers 2013 bewährt und sollte auch künftig die Basis bei der länderübergreifenden Katastrophenhilfe darstellen.

In insgesamt acht Bundesländern wurden Evakuierungen vorgenommen. Dabei lag der Schwerpunkt auf dem 10. Juni 2013 mit ca. 85.000 evakuierten Personen. Allein in Sachsen-Anhalt wurden an diesem Tag über 40.000 Personen evakuiert.

## Einsatz von Ressourcen des Bundes

Das deutsche Hilfeleistungssystem verdankt seine Leistungsstärke in erster Linie den rund 1,7 Millionen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern in Freiwilligen Feuerwehren, Hilfsorganisationen und beim Technischen Hilfswerk. Es zeigte sich wieder, dass sich Aufwuchs- und Durchhaltefähigkeit des Bevölkerungsschutzes in Deutschland im Kern auf die ehrenamtlichen Kräfte vor Ort stützt.

Der Bund unterstütze die Länder und Kommunen, wie bereits bei der Flutkatastrophe 2002, unmittelbar und massiv mit eigenen Kräften. Die etablierten Anforderungsverfahren im Bereich der Bundeswehr, der Bundespolizei und des THW haben funktioniert und sich bewährt. Innerhalb der Bundesregierung koordiniert das BMI die Unterstützungskräfte von THW und Bundespolizei, das Verteidigungsministerium die Kräfte der Bundeswehr.

Seit Einsatzbeginn leistete der Bund rund 217.000 Personentage (Bundeswehr 134.000, THW 70.000, Bundespolizei 13.000). Die örtlichen Kräfte der Feuerwehren und Hilfsorganisationen erbrachten mehr als 870.000 Personentage (Stand: 05.07.2013, alle Zahlen gerundet).

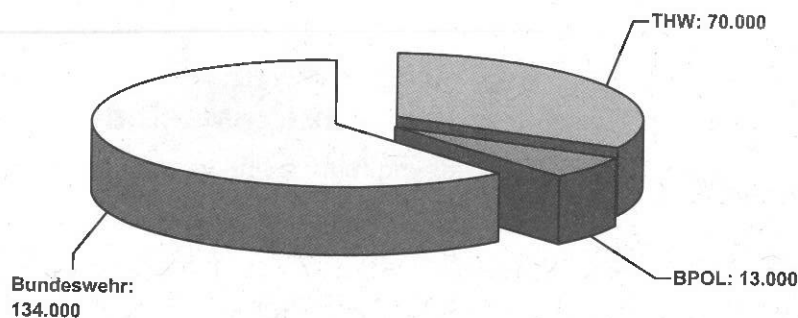


Diagramm 1: Bundeskräfte in Personentagen



Beispielhaft für die von allen Bundeskräften erbrachten Leistungen sicherten die zahlreichen Helferinnen und Helfer des THW Deiche, bauten Hochwasserstege und -schutzwände, räumten Verkehrswege frei, bargen Treibgut, beleuchteten Einsatzstellen und transportierten und verbauten mehrere Millionen Sandsäcke. Es wurden Deichsprengungen unterstützt und vielerorts die Strom- und Trinkwasserversorgung für Einsatzkräfte, Haushalte und Gewerbe sichergestellt. Die Helferinnen und Helfer pumpeten Wasser und Schlamm von Straßen, aus Kanälen und Kellern, sie separierten ausgetretene Giftstoffe wie Heizöl vom Wasser, um größere Umwelt- und Gesundheitsschäden zu verhindern.

Bei THW, Bundespolizei und Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe entstanden hierfür zusätzliche Kosten von 35,9 Millionen Euro, bei der Bundeswehr von 24 Millionen Euro. Die Bundesregierung verzichtet auf die Erstattung dieser Kosten durch die betroffenen Länder.

Das deutsche System des Katastrophenschutzes mit der klaren kommunalen Verantwortung und der aufwachsenden Unterstützung durch Landkreise, Länder und den Bund hat sich in dieser langanhaltenden Hochwasserlage als trag- und leistungsfähig erwiesen.

## **Optimierung des Bevölkerungsschutzes seit dem Hochwasser 2002**

Dabei konnten alle Beteiligten auch von den langfristigen Strategien im Bevölkerungsschutz profitieren. Seit dem Hochwasser an Elbe und Oder im Jahre 2002 wurden hierfür auf der Basis der durchgeführten Evaluierung eine Reihe von Maßnahmen in Bund und Länder ergriffen, um das System des Bevölkerungsschutzes besser auf langanhaltende und komplexe Gefahrenlagen vorzubereiten.



Eine zentrale Rolle in diesem System nahm das in Folge der Flutkatastrophe von 2002 neu eingerichtete Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe mit seinem angeschlossenen Gemeinsamen Melde- und Lagezentrum des Bundes und der Länder ein, das die Hilfeersuchen der Länder zentral entgegengenommen und bearbeitet hat. Hierdurch hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe eine koordinierte Anforderung und Entsendung von Ressourcen ermöglicht. Beim Hochwasser 2002 hatte eine solche Möglichkeit noch nicht existiert.

Eine besondere Engpassressource stellten auch in dieser länderübergreifenden Lage die Sandsäcke dar. Hier hat das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum des Bundes und der Länder aus nicht betroffenen Bundesländern und von unseren europäischen Nachbarn das benötigte Material (z.B. über 5 Millionen Sandsäcke) vermittelt. Insgesamt wurden 500.000 Sandsäcke aus den Niederlanden, 150.000 aus Luxemburg, 200.000 aus Belgien und 804.000 aus Dänemark geliefert.

Auf Grundlage eines Kooperationsvertrags mit dem Zentrum für satellitengestützte Kriseninformation am Deutschen Zentrum für Luft und Raumfahrt hat das BMI seinen Behörden, den Stäben und Einsatzkräften in den Hochwassergebieten sowie den Hilfsorganisationen umfangreiches Kartenmaterial auf Basis von Satellitendaten zur Verfügung gestellt, um ein möglichst umfassendes Lagebild gewinnen zu können.

Das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum des Bundes und der Länder erstellte zudem aktuelle länderübergreifende Lagebilder zum Bevölkerungsschutz und unterstützte Kommunen, Länder und private Hilfsorganisationen durch Aus- und Bewertung der Hochwassersituation. Es hat sich bewährt, dass in regelmäßigen Krisenmanagementübungen von Bund und Ländern (LÜKEX) das Zusammenwirken von Bund, Ländern und Gemeinden anhand verschiedener Szenarien geübt wird.

Nach den Erfahrungen des Jahres 2002 wurden die Ausbildungsangebote der Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz im Bereich der Ausbildung von Stäben der Kreise und kreisfreien Städte erheblich ausgeweitet und somit die Vorbereitung auf die Bewältigung von besonderen Lagen auf der kommunalen Ebene unterstützt. Bei dieser Flutkatastrophe hat sich gezeigt, dass die Krisenstäbe schneller und strukturierter handlungsfähig waren.

Insbesondere nach den Erfahrungen der Flutkatastrophe von 2002 wurden die Fähigkeiten des THW zum Einsatz schwerer Technik und spezieller Hochleistungspumpen erweitert. Diese Erweiterung des Einsatzkatalogs hat sich in vollem Umfang bewährt.

In besonderem Maße konnten auch die neuen Strukturen der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit unter Beweis stellen, dass trotz Wehrstrukturreform und Aussetzung der Wehrpflicht die Bundeswehr auch beim Flutgeschehen 2013 mit einem beachtlichen Personaleinsatz, schwerem Gerät und erheblichen Transportkapazitäten alle Unterstützungsbitten der Länder erfüllen konnte.

Die Bundespolizei hat durch ihre Unterstützungsleistungen wiederum gezeigt, wie länderübergreifend, flexibel und hochmobil einsetzbar sie ist.

Auch nach der Flutkatastrophe dieses Jahres werden Bund und Länder unter Einbeziehung der Hilfsorganisationen in den nächsten Monaten gemeinsam eine Evaluierung zur Bewältigung der Einsatzlage vornehmen, um zu prüfen, wie der Bevölkerungsschutz weiter optimiert werden kann.

### **Schäden des Hochwassers 2013**

Obwohl durch die zahlreichen Maßnahmen zur Gefahr- und Schadensabwehr schlimmere Schäden verhindert werden konnten, hat die Flutkatastrophe dieses Jahres enorme Schäden verursacht und viele Bürgerinnen und Bürger, aber auch Unternehmen und Gebietskörperschaften erheblich belastet. Die Fluten haben nach ersten Angaben des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) 180.000 versicherte Schäden in Höhe von fast zwei Milliarden Euro zur Folge gehabt. Das seien 30.000 Schäden mehr als noch bei der Elbe-Flut 2002. Grund für die höhere Zahl der Schäden sei, dass die Menschen nach der Elbe-Flut 2002 verstärkt ihre Häuser gegen Überschwemmung versichert hätten. Inzwischen seien 32% der Gebäude in Deutschland gegen Naturgefahren versichert, 2002 waren es noch 19%. Gleichwohl sind viele Häuser in den gefährdeten Regionen nach wie vor nicht versichert.

Auch an Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Bundeswasserstraßen, Liegenschaften der Ressorts und sonstigem Vermögen des Bundes sowie am Bundesschienenwegenetz und Bundeseisenbahnvermögen sind durch das Hochwasser erhebliche Schäden entstanden. Für deren Behebung sind Mittel des Bundes in Höhe von 1,32 Milliarden Euro eingeplant. Sie teilen sich wie folgt auf:

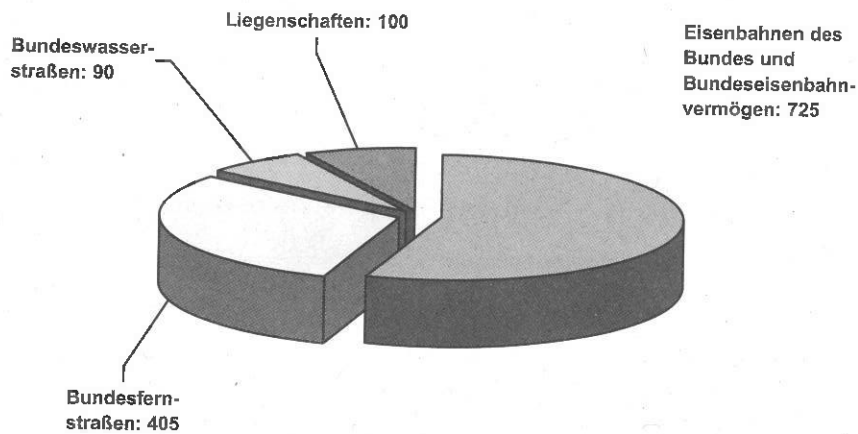


Diagramm 2: im Wirtschaftsplan enthaltenen Mittel für die Wiederherstellung der Infrastruktur des Bundes, in Millionen Euro

Auf Basis der am 10. Juli 2013 vorliegenden Meldungen der Länder, die der Beantragung von finanzieller Unterstützung aus dem EU-Solidaritätsfonds zu Grunde lagen, wurde von den Ländern mit Schäden von 6,669 Milliarden Euro gerechnet.

Die einzelnen Bundesländer sind diesbezüglich wie folgt betroffen:

Land	Gesamtschaden in Millionen Euro
Baden-Württemberg	73,8
Bayern	1.307,6
Brandenburg	92,0
Hamburg	0,7
Hessen	21,0
Mecklenburg – Vorpommern	7,8
Niedersachsen	63,8
Rheinland-Pfalz	4,4
Sachsen	1922,8
Sachsen – Anhalt	2699,0
Schleswig – Holstein	25,0
Thüringen	451,7
<b>Summe</b>	<b>6.669,6</b>

Tabelle 1: Gesamtschäden in Millionen Euro

Die bisher erhobenen Schäden in den Ländern teilen sich wie folgt auf:

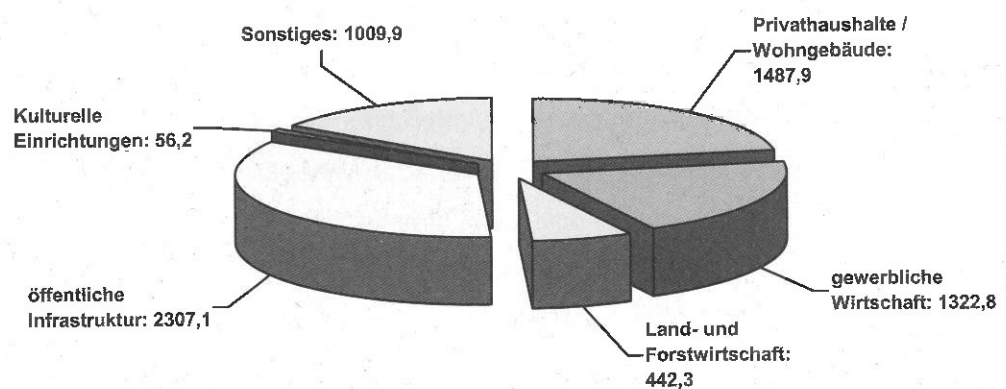


Diagramm 3: Schäden der Länder in Millionen Euro

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schadenshöhen bei Bund und Ländern noch nicht abschließend bezifferbar sind, da die Infrastruktur an vielen Stellen fast den ganzen Juli noch unter Wasser stand, so dass eine abschließende Schadenserhebung noch nicht möglich war. Beim am stärksten betroffenen Verkehrsweg, der Hochgeschwindigkeitsstrecke Berlin – Hannover, wird z.B. eine Einschätzung des Schadenumfangs aufgrund der notwendigen Untersuchungen nicht vor Ende September 2013 vorliegen können.

### **Erste Maßnahmen der Bundesregierung zur Fluthilfe**

Die Bundesregierung hat umgehend einen Staatssekretärs-Ausschuss „Hochwasser“ eingerichtet. Dieser übernahm unter Federführung des BMI in enger Abstimmung mit dem BMF unter anderem die Steuerung und Koordinierung der Soforthilfe und des mittelfristigen Aufbaus über die Länder für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Kommunen.

Der Staatssekretärs-Ausschuss „Hochwasser“ koordiniert die Einwerbung von Hilfen aus dem EU-Solidaritätsfonds. Die Erhebung der Schäden bei den Ländern zu diesem Zweck erfolgte durch das BMI. Der Antrag wurde durch das BMF binnen der Zehn-Wochen-Frist ab dem ersten Schadensereignis in Brüssel eingereicht. Das BMI hat zur internen Koordinierung im Rahmen von Soforthilfe und Aufbauhilfe einen „Stab Fluthilfe“ eingerichtet.

Zur Abstimmung des Spendenmanagements und der Hilfeleistungen führten BMI und BMF Gespräche mit den großen Wohlfahrtsverbänden und Hilfsorganisationen. Dabei wurde das Aufkommen an gemeinnützigen Spenden durch die Wohlfahrtsverbände und Hilfsorganisationen mit rund 108 Millionen Euro benannt (Stand: 08.07.2013).

Das BMI hat zudem eine Fluthilfe-Seite freigeschaltet, die wichtige Informationen für die Bürger bereit stellt und die Angebote der verschiedenen Bereiche der Bundesregierung vernetzt. Auch andere Ressorts haben über ihre Internetangebote zahlreiche Informationen bereit gehalten.



## Unterstützung der Soforthilfeprogramme der Länder

Während der Bund 2002 Hilfgelder noch unmittelbar an die Betroffenen ausreichte, wird dies aktuell ausschließlich über die Bundesländer vorgenommen. Dies ermöglicht eine Abwicklung aus einer Hand, da auch die Aufbauhilfen durch die Länder gezahlt und verwaltet werden.

Die Bundesregierung hat zur Unterstützung der Bundesländer bei deren Soforthilfen Fluthilfeabkommen mit Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen geschlossen. Mit diesen Fluthilfeabkommen werden Soforthilfemaßnahmen für Haushalt und Hausrat, Schäden an Wohngebäuden, gewerbliche Unternehmen und Angehörige freier Berufe, land- und forstwirtschaftliche Schäden sowie die geschädigte Infrastruktur in den Gemeinden unterstützt. So wie die Bundeskanzlerin zusagte, gibt der Bund zu jedem Landes-Euro einen Bundes-Euro dazu.

Der Bund unterstützt die Länder mit 459,85 Millionen Euro, die sich wie folgt aufteilen:

Ressort	Adressatenkreis/Zweck der Soforthilfe	Anzahl der Abkommen	Bundesanteil in Mio. EUR
BMI	Privathaushalte (Haushalt/Hausrat, Wiederherstellung der Bewohnbarkeit von Wohngebäuden, allgemeines Sofortgeld)	9	121,5
BMVBS	Säuberung und erste Instandsetzung kommunaler Infrastrukturen	4	67
BMELV	Land- und Forstwirtschaft	7	62,35
BMWi	Unternehmen und Angehörige freier Berufe	7	209

Tabelle 2: Übersicht Fluthilfeabkommen

Bei den Soforthilfen hat sich der Bund an den jeweiligen Regelungen der Länder und den dortigen Einschätzungen der Bedarfslage orientiert. Dies zeigt sich in sehr spezifischen, von Land zu Land unterschiedlichen Regelungen zum Kreis der Hilfeberechtigten und zu den Volumina der jeweiligen Maßnahmen.

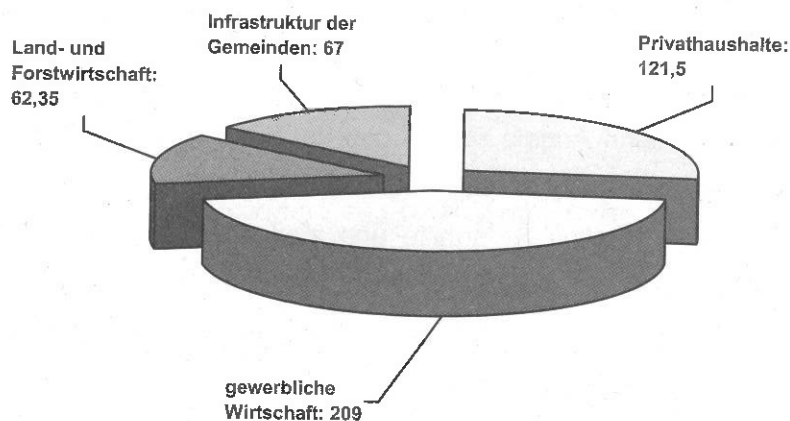


Diagramm 3: Übersicht über die Bundesanteile an Soforthilfen, aufgeteilt in Hilfszwecke, in Millionen Euro

## Verteilung der Soforthilfen an die Betroffenen

Die Mittel der einzelnen Soforthilfemaßnahmen werden von den Ländern abhängig von der Entscheidung des Landes, Sofortmaßnahmenprogramme aufzulegen, seit Juni 2013 an die Betroffenen verteilt. So ist es gelungen, dass in einigen Ländern den ersten Bürgern nur wenige Stunden nach der jeweiligen Entscheidung des Landes Handgelder ausgezahlt wurden und die Betroffenen auf diese Weise unmittelbare und unbürokratische Hilfe erlebten. Seit Anfang Juli hat der Bund über das Bundesministerium des Innern den Ländern die ersten Bundesmittel für die auszureichenden Soforthilfen an Privathaushalte zugewiesen. Die anderen Ressorts taten dies für ihre Bereiche.

## Aufbauhilfegesetz

Den Soforthilfen, die die unmittelbare Not und die dringendsten Bedürfnisse lindern sollen, folgt die mittel- und langfristige Unterstützung beim Aufbau.

Bund und Länder finanzieren die Schadensbeseitigung und den Wiederaufbau gemeinsam aus dem Sondervermögen "Aufbauhilfe", das mit acht Milliarden Euro ausgestattet wird (2002: ca. sieben Milliarden Euro). Am 19. Juni 2013 hatten sich Bund und Länder darauf geeinigt, sich jeweils zur Hälfte am Hilfsfonds zu beteiligen. Das Bundeskabinett hatte den Entwurf des Aufbauhilfegesetzes am 24. Juni 2013 beschlossen, Bundeskanzlerin Angela Merkel gab am 25. Juni 2013 im Deutschen Bundestag eine Regierungserklärung mit dem Titel "Bewältigung der Hochwasserkatastrophe - Rasche Soforthilfe und zügiger Wiederaufbau" ab. Der Bundestag hat den Gesetzentwurf einstimmig beschlossen und der Bundesrat ihm am 5. Juli 2013 zugestimmt. Das Gesetz ist hinsichtlich der Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe“ am 19. Juli 2013 in Kraft getreten, die Regelungen über die vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei hochwasserbedingter Insolvenz bereits mit Wirkung vom 30. Mai 2013.

§ 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe“ sieht die Errichtung eines Fonds „Aufbauhilfe“ als Sondervermögen des Bundes vor. Damit wurden die Grundlagen zur Gewährung finanzieller Mittel in Höhe von acht Milliarden Euro zur wirksamen Beseitigung der Hochwasserschäden aus Mai und Juni 2013 und zum Wiederaufbau der Infrastruktur geschaffen. Die Kosten für den Wiederaufbau der zerstörten Bundesinfrastruktur in Höhe von ca. 1,5 Milliarden Euro übernimmt der Bund.

Die Länder beteiligen sich an der Finanzierung der verbleibenden Mittel zur Hälfte, also mit insgesamt 3,25 Milliarden Euro. Die Länder zahlen (Zinsen und Tilgung) ihren Anteil in jährlichen Raten von 202 Millionen Euro über 20 Jahre zurück. In den Jahren 2014 bis 2019 geschieht dies über die Umsatzsteuerverteilung zugunsten des Bundes. Ab 2020 bis 2033 haben die Länder den Jahresbeitrag unmittelbar an den Bund zu leisten.

Das Aufbauhilfegesetz setzt zudem in klar umrissenen Fällen die Insolvenzantragspflicht von Unternehmen, die aufgrund der Hochwasserkatastrophe in Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung geraten sind, vorübergehend aus. Das räumt den Unternehmen die nötige Zeit ein, um die Insolvenzgründe durch Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen beseitigen zu können.

Die für den Wegfall der Gemeinschaftsaufgaben Hochschulbau, Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden sowie Wohnraumförderung nach Artikel 143c des Grundgesetzes anfallenden Kompensationsmittel werden für die Jahre 2014 bis 2019 in unveränderter Höhe festgelegt.

Um die erforderlichen Mittel für den Fonds "Aufbauhilfe" bereitstellen zu können, hat das Kabinett einen Nachtragshaushalt für 2013 beschlossen. Bundestag und Bundesrat haben zugestimmt. Die Nettokreditaufnahme im Haushaltsjahr 2013 steigt dadurch von 17,1 auf 25,1 Milliarden Euro. Der Haushalt bleibt trotzdem deutlich unter der zulässigen Neuverschuldungsgrenze der im Grundsatz festgelegten Schuldenbremse. Steuererhöhungen zur Finanzierung der Beseitigung der Hochwasserschäden wird es nicht geben.

## **Aufbauhilfeverordnung**

Zur Verteilung und Verwendung der Mittel und zur näheren Durchführung des Aufbauhilfegesetzes ist eine Rechtsverordnung der Bundesregierung erforderlich, vgl. § 2 Absatz 4 des Aufbauhilfegesetzes. Der Entwurf der Verordnung wurde erstmals am 4. Juli 2013 mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder besprochen. Am 14. August 2013 wurde die Verordnung im Bundeskabinett und am 16. August 2013 im Bundesrat beschlossen. Sie trat am 18. August 2013 in Kraft.

Die Verordnung regelt die Verteilung und die Verwendung der durch das Aufbauhilfegesetz bereitgestellten Mittel sowie die Einzelheiten der näheren Durchführung, insbesondere die Durchführung der Schadensermittlung nach einheitlichen Grundsätzen. Wichtigste Regelung der Verordnung ist die Verteilung der Finanzhilfe auf die betroffenen Länder. Da bisher keine abschließende Schadensbilanz vorliegt, sondern nur vorläufige Schadenserhebungen, sollen

zunächst 50 % der zur Verfügung stehenden Mittel nach einem festen Verteilungsschlüssel aufgeteilt werden. Weitere 30 % dieser Mittel können im Einvernehmen zwischen den betroffenen Ländern und dem Bund nach diesem Verteilungsschlüssel oder nach einem anderen vereinbarten Schlüssel verteilt werden, sofern durch diesen der Verteilung der Gesamtschäden nach dem Stand der Schadensermittlung besser Rechnung getragen wird. Die Verteilung der verbleibenden Mittel wird in einer Bund-Länder-Vereinbarung entsprechend der prozentualen Verteilung der ermittelten Gesamtschäden auf die vom Hochwasser betroffenen Länder festgelegt. Durch dieses gestufte Verfahren soll sichergestellt werden, dass erst nach Vorliegen der erforderlichen Erkenntnisse über das Ausmaß der Schäden eine endgültige Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt. Bestandteil der Verordnung ist auch der Wirtschaftsplan des Fonds.

Soweit die Europäische Kommission Hilfen aus dem EU-Solidaritätsfonds für den Wiederaufbau in Deutschland bewilligt, werden diese Mittel in den Aufbauhilfefonds fließen und nach den Regelungen dieser Verordnung verwaltet und bewirtschaftet. Dabei ist der unterschiedlichen Zielsetzungen des Aufbauhilfefonds und des Solidaritätsfonds Rechnung zu tragen.

## **Verwaltungsvereinbarung**

Um die Länder zügig nach einheitlichen Kriterien unterstützen zu können, hat das BMF bereits Anfang Juli den Entwurf einer allgemeinen Verwaltungsvereinbarung für die Aufbauhilfe vorgelegt.

Die Staatssekretäre des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums des Innern sowie die Vertreter der Länder haben mit der Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung am 2. August einheitliche Maßstäbe zur Verwendung der Mittel des Fonds Aufbauhilfe für die vom Hochwasser betroffenen Länder festgelegt. In sieben Programmen wurden die Kriterien für die Aufbauhilfe zur Unterstützung privater Haushalte, der gewerblichen Wirtschaft, Angehöriger Freier Berufe, der Land- und Forstwirtschaft, zur Wiederherstellung der Infrastruktur von Bund, Ländern und Gemeinden sowie zur Schadensbeseitigung bei Forschungseinrichtungen und kulturellen Einrichtungen vereinbart. Damit wurden



wesentliche Voraussetzungen zur Bereitstellung der Mittel aus dem Aufbauhilfefonds durch die Bundesregierung und die Auszahlung an betroffene Bürger und Unternehmen durch Länder und Kommunen geschaffen.

## **Wirtschaftsplan**

In Titelgruppe 01 des als Anlage zur Verordnung beschlossenen Wirtschaftsplans werden 1,32 Milliarden Euro für Maßnahmen des Bundes zur Wiederherstellung seiner Infrastruktur ausgewiesen. Hiervon sind 405 Millionen Euro für die Bundesfernstraßen, 90 Millionen Euro für die Bundeswasserstraßen, 725 Millionen EUR für die Schienenwege des Bundes und das Bundeseisenbahnvermögen sowie 100 Millionen Euro für Liegenschaften der Ressorts und sonstiges Vermögen des Bundes vorgesehen.

Bund und Länder einigten sich zunächst auf die Mittelzuweisung von 50% der nach dem Gesetz für die Aufbauhilfen der Länder zur Verfügung stehenden Mittel, die den sieben Maßnahmenprogrammen nach der Verwaltungsvereinbarung zugeordnet wurden (Titelgruppe 02), § 1 Absatz 1 Ziffer 2 der Verordnung:

- Programm zur Unterstützung hochwasserbetroffener Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehöriger Freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur
- Programm zur Unterstützung der vom Hochwasser betroffenen Land- und Forstwirtschaft sowie zum Schadensausgleich in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden
- Programm zur Unterstützung vom Hochwasser betroffener privater Haushalte und Wohnungsunternehmen
- Programm zur Schadensbeseitigung bei kulturellen Einrichtungen und Kulturdenkmälern unabhängig von der Trägerschaft
- Programm zur Schadensbeseitigung bei Forschungseinrichtungen unabhängig von der Trägerschaft
- Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden
- Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder

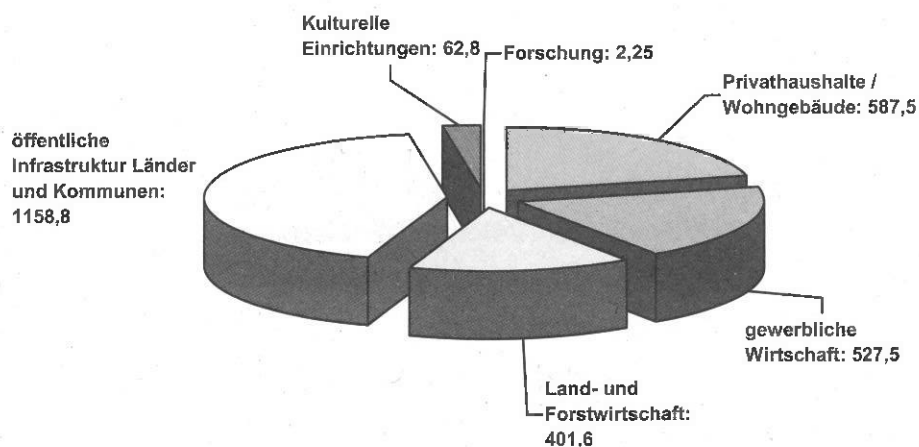


Diagramm 4: Übersicht über die für die einzelnen Programme berücksichtigten Mittel gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 2 der Verordnung, in Millionen Euro

Die Titelgruppe 02 enthält zudem Mittel zur Erstattung des Bundesanteils an den Kosten der Soforthilfen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes sowie eine Reserve zur Aufteilung nach weiterer Schadensbewertung von 3,11 Milliarden Euro.

### Maßnahmenkatalog „Hilfen des Bundes“

Der anliegenden Maßnahmenkatalog „Hilfen des Bundes“ skizziert die jeweiligen Soforthilfe- und Aufbauhilfeprogramme sowie weitere Maßnahmen des Bundes.

Anhang zu Anlage 3



Bundesministerium  
des Innern

# Flutkatastrophe 2013

---

## Katalog der Hilfeleistungen

## 1 Vorwort

Die Flutkatastrophe dieses Jahres hat mit ihren verheerenden Ausmaßen die Hochwasserkatastrophe des Jahres 2002 zum Teil noch übertroffen. Infolge von Dauerregenfällen kam es im Zeitraum vom 18. Mai 2013 bis zum 4. Juli 2013 in den Bundesländern Brandenburg, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu schweren Hochwassern. Das Hochwasser übertraf in Ausdehnung und Gesamtstärke das Augusthochwasser von 2002 und das bisherige Rekord-Sommerhochwasser des Jahres 1954.

Während des Hochwasserereignisses wurde in acht Bundesländern in insgesamt 56 Gebietskörperschaften der Katastrophenfall festgestellt, allein im Freistaat Bayern waren insgesamt 21 Gebietskörperschaften von dieser Maßnahme betroffen.

Obwohl durch die zahlreichen Maßnahmen zur Gefahr- und Schadensabwehr schlimmere Schäden verhindert werden konnten, haben die Länder bisher Schäden in Höhe von **6,669 Milliarden Euro** erhoben. Für die Behebung der Schäden an der Infrastruktur des Bundes sind Bundesmittel in Höhe von **1,32 Milliarden Euro** vorgesehen. Die Bundesregierung hat umgehend einen Staatssekretärs-Ausschuss „Hochwasser“ eingerichtet. Dieser übernahm unter Federführung des BMI in enger Abstimmung mit dem BMF unter anderem die Steuerung und Koordinierung der Soforthilfe und des mittelfristigen Aufbaus über die Länder für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Kommunen und koordiniert die Einwerbung von Hilfen aus dem EU-Solidaritätsfonds. Das BMI hat zur internen Koordinierung im Rahmen von Soforthilfe und Aufbauhilfe einen „Stab Fluthilfe“ eingerichtet.

Während der Bund 2002 Hilfgelder noch unmittelbar an die Betroffenen ausreichte, wird dies aktuell ausschließlich über die Bundesländer vorgenommen. Dies ermöglicht eine Abwicklung aus einer Hand, da auch die Aufbauhilfen durch Länder gezahlt und verwaltet werden. Die Bundesregierung hat zur Unterstützung der

Flutkatastrophe 2013 – Katalog der Hilfeleistungen

3

Bundesländer bei deren Soforthilfen Fluthilfeabkommen mit Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen geschlossen. Der Bund unterstützt auf dieser Basis die Länder mit **459,85 Millionen Euro**. Einzelheiten zu diesen Soforthilfen entnehmen Sie bitte diesem Maßnahmenkatalog.

Den Soforthilfen, die die unmittelbare Not und die dringendsten Bedürfnisse lindern sollen, folgt die mittel- und langfristige Unterstützung beim Aufbau. Bund und Länder finanzieren die Schadensbeseitigung und Wiederaufbau gemeinsam aus dem Sondervermögen "Aufbauhilfe", das mit **acht Milliarden Euro** ausgestattet ist. Die Kosten für den Wiederaufbau der zerstörten Bundesinfrastruktur in Höhe von ca. **1,5 Milliarden Euro** übernimmt der Bund. Die Länder beteiligen sich an der Finanzierung der verbleibenden Mittel zur Hälfte, also mit insgesamt **3,25 Milliarden Euro**. Die Verteilung und Verwendung der Mittel und die nähere Durchführung (z.B. Schadensermittlung nach einheitlichen Grundsätzen) des Aufbauhilfegesetzes wird in einer Rechtsverordnung der Bundesregierung geregelt. Die Bundesregierung hat zusammen mit den Ländern ein umfangreiches Maßnahmenpaket „Aufbauhilfe“ für Bürger, Unternehmen, Kommunen usw. aufgelegt, Einzelheiten zu diesen Maßnahmen entnehmen Sie bitte ebenfalls diesem Katalog.



<u>Flutkatastrophe 2013 – Katalog der Hilfeleistungen</u>	<u>4</u>
-----------------------------------------------------------	----------

## Maßnahmenkatalog Fluthilfe 2013

1	Vorwort .....	2
2	Soforthilfemaßnahmen Bund / Länder .....	5
	a) Bundesministerium des Innern .....	5
	b) Bundesministerium für Arbeit und Soziales .....	6
	c) Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz .....	8
	d) Bundesministerium der Finanzen.....	12
	e) Bundesministerium der Justiz .....	14
	f) Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.....	15
	g) Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie .....	16
	h) Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien .....	17
3	Maßnahmen aus dem Fonds „Aufbauhilfe“ .....	18
	a) Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	18
	b) Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz .....	19
	c) Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.....	20
	d) Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie .....	27
	e) Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien .....	29
4	Maßnahmen des Bundes über den Fonds „Aufbauhilfe“ hinaus .....	30
	a) Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend .....	30
	b) Bundesministerium der Finanzen.....	31
	c) Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.....	32
	d) Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien .....	33
5	Aufbaumaßnahmen anderer Träger .....	34
	a) Kreditanstalt für Wiederaufbau .....	34
	b) Verband Deutscher Bürgschaftsbanken.....	37

## 2 Soforthilfemaßnahmen Bund / Länder

### a) Bundesministerium des Innern

#### **Soforthilfen für Privathaushalte – insbesondere für Haushalt und Hausrat sowie Wiederherstellung der Bewohnbarkeit von Wohngebäuden (auch bei Ölschäden an Wohngebäuden)**

**Berechtigter Personenkreis:**  
Privathaushalte

**Informationen zum Programm:**

Die Bundesregierung hatte den Ländern Unterstützung des Bundes bei den Soforthilfemaßnahmen der Länder zugesagt. Die Länder entscheiden selbständig, mit welchen Mitteln sie die jeweiligen Soforthilfeprogramme ausstatten und wie die Soforthilfemaßnahmen ausgestaltet werden. Der Grundsatz, dass zu jedem Landes-Euro ein Bundes-Euro dazu gegeben wird, dient dazu, den Betroffenen unbürokratisch helfen zu können, wie dies vor Ort bereits geschieht.

Das BMI ist für Soforthilfen für Privathaushalte – insbesondere für Haushalt und Hausrat sowie Wiederherstellung der Bewohnbarkeit von Wohngebäuden (auch bei Ölschäden an Wohngebäuden) – zuständig. Durch diese Hilfen soll die erste Not der betroffenen Menschen gelindert werden; sei es, um sich Ersatzkleidung zu besorgen oder die Wohnung wieder bewohnbar zu machen.

Hierfür wurden bereits mit folgenden Ländern Fluthilfeabkommen beschlossen: BY, SH, SN, NI, TH, ST, BW, BB und HE.

Die Abwicklung der Soforthilfeprogramme von der Antragstellung bis zur Auszahlung organisieren die Länder selbst.

**Volumen:**

Nach derzeitigem Stand 243 Mio. €, davon 121,5 Mio. € an Bundesmitteln.

**Ansprechpartner:**

Länder und Kommunen

**b) Bundesministerium für Arbeit und Soziales****Arbeitsmarktprogramm Hochwasserhilfe zur Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen bei Kurzarbeit****Berechtigter Personenkreis:**

Arbeitgeber mit Betrieben, die unmittelbar von hochwasserbedingten Arbeitsausfällen betroffen sind

**Informationen zum Programm:**

Für Arbeitsausfälle, die durch das Hochwasser im Sommer 2013 entstehen, wird bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Kurzarbeitergeld gezahlt. Durch das Arbeitsmarktprogramm zur „Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen bei Kurzarbeit für vom Hochwasser des Sommers 2013 unmittelbar betroffene Betriebe“ werden Arbeitgebern, deren Betriebe unmittelbar vom Hochwasser geschädigt wurden und die dadurch Arbeitsausfälle haben, über die gesetzliche Leistung hinaus entlastet. Arbeitgebern, die unmittelbar vom Hochwasser betroffen sind, werden die von ihnen für die Ausfallzeit allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge für längstens drei Monate im Zeitraum Juni bis Dezember 2013 von der Bundesagentur für Arbeit (BA) erstattet. Ziel ist es, dass unmittelbar betroffene Arbeitgeber wegen der Hochwasserkatastrophe und der daraus folgenden schwierigen wirtschaftlichen Situation ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht entlassen müssen. Für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge stellt der Bund der BA 15 Mio. € zur Verfügung.

**Volumen:**

Nach derzeitigem Stand rd. 15 Mio. € (100 % Bundesmittel).

**Ansprechpartner:**

Örtliche Arbeitsagentur

### **Verteilung von zusätzlichen Eingliederungsmitteln an die vom Hochwasser besonders betroffenen Jobcenter**

#### **Berechtigter Personenkreis:**

Die vom Hochwasser besonders betroffenen Jobcenter.

#### **Informationen zum Programm:**

Insgesamt 57 Jobcentern, die in Landkreisen oder kreisfreien Städten liegen, in denen im Zuge des Hochwassers Katastrophenalarm ausgelöst wurde und die daher in besonderem Ausmaße von den Auswirkungen des Hochwassers betroffen sind, werden zusätzliche Eingliederungsmittel zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der Mittel auf die betroffenen Jobcenter richtet sich nach der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten des jeweiligen Jobcenters. Die Entscheidung, inwieweit und mit welchen konkreten Maßnahmen die Eingliederungsmittel letztlich zur Flutbewältigung eingesetzt werden, obliegt den Jobcentern vor Ort. Möglich ist dabei u.a., mit diesen Mitteln Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (AGH-MAE) nach § 16d SGB II zu finanzieren. Die Teilnehmer an diesen Maßnahmen könnten für einen begrenzten Zeitraum speziell Trägern zugewiesen werden, die bei der Flutbekämpfung bzw. -bewältigung helfen.

Rechtsgrundlage für die Verteilung der zusätzlichen Eingliederungsmittel ist eine vom BMAS mit Zustimmung des BMF erlassene Änderung der Eingliederungsmittelverordnung 2013 die am 10. Juli 2013 im Bundesanzeiger verkündet wurde.

#### **Volumen:**

20 Mio. Euro, die dem BMAS im Jahr 2013 aus noch nicht verteilten Eingliederungsmitteln zur Verfügung stehen.

#### **Ansprechpartner:**

Örtliche Jobcenter

### **c) Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

#### **Soforthilfen für Hochwasserschäden im Agrarsektor 2013**

**Berechtigter Personenkreis:**

Vom Hochwasser betroffene land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Betriebe mit Sitz in einem der Länder, die eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund beschlossen haben.

**Informationen zum Programm:**

Das BMELV wird nach derzeitigem Stand den Ländern Bundesmittel für finanzielle Soforthilfen mit einem Gesamtvolumen von 62,35 Mio. € für Unternehmen der Landwirtschaft bereitstellen. Der Bund beteiligt sich damit an den Hilfsprogrammen der vom Hochwasser betroffenen Länder mit maximal 50% der bewilligten Mittel.

Unter Soforthilfen fallen Maßnahmen zum Ausgleich von Schäden durch hochwasserbedingte Überschwemmungen, die bis zum 31. Dezember dieses Jahres beantragt werden. Die Frist zur Auszahlung von Soforthilfen des Bundes läuft zum 31.03.2014 ab.

Es muss sich um Schäden handeln, die in Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur und Binnenfischerei anfallen, insbesondere aufgrund von akuten Ernteschäden sowie Schäden an Wirtschaftsgütern wie Vieh, Maschinen, Anlagen und Gebäuden.

Die Unternehmen können finanzielle Hilfen für entstandene Schäden erhalten. Die Höhe und Art der Zuschüsse richtet sich nach Ausgestaltung des jeweiligen Landesprogramms.

**Volumen:**

Nach derzeitigem Stand 124,7 Mio. €, davon rd. 62,35 Mio. € an Bundesmitteln.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Landwirtschaftsbehörden der betroffenen Länder.



**Aussetzung von Pachtzahlungen an die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG)****Berechtigte:**

Vom Hochwasser 2013 betroffene Pächter landwirtschaftlicher Flächen im Besitz der BVVG

**Informationen zum Programm:**

Mit dem Ziel einer möglichst unbürokratischen und schnellen Hilfe der vom Hochwasser betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe hat die BVVG eine Regelung zur Stundung von Pachtpreiszahlungen bekanntgegeben. In einem ersten Schritt werden den vom Hochwasser betroffenen Betrieben - sofern gewünscht -, die am 30.06.2013 bzw. 15.08.2013 fällig werdenden BVVG-Pachtpreiszahlungen zunächst geringverzinslich (1,87 %) und bis zum 31.12.2013 gestundet. Die Betriebe brauchen hierzu keinen Antrag zu stellen. Es reicht aus, die jeweils fälligen Zahlungen an die BVVG nicht zu tätigen.

Sobald die Schäden genauer zu übersehen sind und über die Hilfsmaßnahmen auf Bundes- und Landesebene sowie deren Durchführung abschließend entschieden ist, wird die BVVG das vorläufige Stundungsverfahren in ein Antragsverfahren überleiten. Im Rahmen der dann möglichen Einzelfallprüfung wird je nach dem Grad der Betroffenheit insbesondere entschieden,

- ob die Stundung auf weitere Pachtraten ausgeweitet wird,
- ob und wie lange die Stundung zinslos erfolgen kann und,
- ob die Pacht gemindert oder erlassen wird.

Bis zu dieser endgültigen Entscheidung wird die gestundete Pachtrate zunächst vorsorglich mit zwei Prozent über dem aktuellen Basiszinssatz - zurzeit insgesamt 1,87 % pro Jahr - verzinst.

Die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe werden gebeten, der BVVG sobald wie möglich den Eintritt eines Hochwasserschadens formlos mitzuteilen.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

BVVG Hauptniederlassung Berlin, Schönhauser Allee 120, 10437 Berlin,  
Tel.: 030/4432-1051 Fax: 030/4432-1205

## **Sonderkreditprogramme 2013 der Landwirtschaftlichen Rentenbank**

### **Berechtigter Personenkreis:**

Vom Hochwasser und Starkregen betroffene landwirtschaftliche Betriebe

### **Informationen zu den Programmen:**

Die Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt am Main, bietet ab sofort **Liquiditätshilfedarlehen** für landwirtschaftliche Unternehmen an, die von Schäden durch Hochwasser oder heftige Regenfälle betroffen sind. Die Darlehenslaufzeit beträgt wahlweise vier, sechs oder zehn Jahre, bei letzteren mit einer fünfjährigen Zinsbindung. Generell wird ein Tilgungsfreijahr gewährt.

Im Rahmen ihres bestehenden **Förderprogramms „Wachstums“** finanziert die Rentenbank zudem Ersatzbeschaffungen und Reparaturen hochwassergeschädigter Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu sehr günstigen Konditionen. Laufzeit und Zinsbindung betragen vier, sechs oder zehn Jahre mit fünfjähriger Zinsbindung. Die Darlehen sind ebenfalls mit einem Tilgungsfreijahr ausgestattet. Je nach Laufzeit und Kredittyp liegt der effektive Zinssatz der Darlehen in der günstigsten Preisklasse (A) zurzeit zwischen 1,00 % und 2,47 %.

Die Programmkredite der Förderbank für die Agrarwirtschaft dürfen neben anderen öffentlichen Mitteln, z. B. Zuschüssen, eingesetzt werden, soweit die von der EU vorgegebenen Beihilfeobergrenzen eingehalten werden. Bei allen Förderdarlehen der Rentenbank sind die Kreditanträge an die Hausbank zu richten. In Abhängigkeit von der Bonität und der Werthaltigkeit der Sicherheiten nehmen die Hausbanken die Einstufung in die jeweilige Preisklasse vor.

Für **bestehende Darlehen** bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank können vom Hochwasser betroffene landwirtschaftliche Betriebe über ihre Hausbank einen Antrag auf vorübergehende **Tilgungsaussetzung** stellen.

### **Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt am Main

Informationen im Internet unter [www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de)

Tel.: 069 / 2107 - 700

E-Mail: [office@rentenbank.de](mailto:office@rentenbank.de)

**Stundung von Sozialversicherungsbeträgen zugunsten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe****Berechtigte:**

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe in den betroffenen Regionen

**Informationen zum Programm:**

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Alters- und Krankenkasse) kann auf Antrag fällige Sozialversicherungsbeiträge stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die beitragspflichtigen Landwirte verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ist vom BMELV gebeten worden, dieses Instrument sensibel unter Berücksichtigung der individuellen Bedingungen der betroffenen Betriebe einzusetzen.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Betroffene sollten sich bei Bedarf mit der für sie zuständigen Geschäftsstelle in Verbindung setzen.

Weitere Infos unter:

<http://www.svlfg.de/10-kontakt/kon02-standorte-in-den-regionen/index.html>

**Hauptsitz**

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau  
Weißensteinstraße 70 - 72  
34131 Kassel

**Postanschrift:**

Postfach 10 13 40  
34013 Kassel  
Telefon: 0561 9359-0  
Telefax: 0561 9359-217

### **d) Bundesministerium der Finanzen**

#### **Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der durch Naturkatastrophen verursachten Schäden**

##### **Berechtigte:**

Alle nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen

##### **Informationen zum Programm:**

Für Naturkatastrophen im Inland ist zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder ein sog. Rahmenkatalog abgestimmt, der kurzfristig durch die betroffenen Länder umgesetzt werden kann und der zahlreiche Regelungen enthält, um den Geschädigten unbürokratisch zu helfen.

Im Einvernehmen mit BMF haben die Finanzministerien der vom Hochwasser 2013 betroffenen Länder (BY, BW, BB, TH, SN, ST, SH, MV, NI, HE) entsprechende Maßnahmen auf den Weg gebracht.

Dazu gehören u.a.:

- Steuerstundungen
- Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen
- Herabsetzung von Vorauszahlungen
- Erleichterter Nachweis steuerbegünstigter Zuwendungen
- Keine nachteiligen Folgerungen bei Verlust/Vernichtung von Buchführungsunterlagen
- Sonderabschreibungen beim Wiederaufbau von Gebäuden (im Wirtschaftsjahr der Fertigstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren von den Herstellungs- oder Wiederherstellungskosten Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 30 v.H.)
- Sonderabschreibungen bei Ersatzbeschaffung beweglicher Anlagegüter (im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 50 v.H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten)
- Bildung von Rücklagen für Ersatzbeschaffungen
- Bei Land- und Forstwirten, deren Gewinn nach § 13 a EStG ermittelt wird, Erlass der aus dem Ansatz des Grundbetrags und der Zuschlägen für Sondernutzungen sich ergebenden Einkommensteuer

- Sofortiger Abzug der Aufwendungen für den Wiederaufbau zerstörter Obstbaumbestände als Betriebsausgaben, wenn der bisherige Buchwert beibehalten wird.
- Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Gebäuden und am Grund und Boden können ohne nähere Nachprüfung als sofort abzugsfähiger Erhaltungsaufwand behandelt werden, wenn sie den Betrag von 45.000 € nicht übersteigen
- Aufwendungen für existenziell notwendige Gegenstände (Wohnung, Hausrat, Kleidung) können als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Auch die Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. auf einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (sog. Ersatzbescheinigung) sowie die Berücksichtigung als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal ist möglich.

Das Bundesministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder weitere Verwaltungsregelungen erlassen (BMF-Schreiben vom 21. Juni 2013 IV C 4 -S 2223/07/0015:008 DOK 2013/0599537). Diese Verwaltungsregelungen erleichtern die Zuwendung aus dem Betriebsvermögen an Geschäftspartner und andere Unternehmen, die Arbeitslohnspende und das Spenden von Aufsichtsratsvergütungen. Auch im Bereich des Spendenrechts wurden Nachweiserleichterungen geschaffen und für gemeinnützige Organisationen das Sammeln von Spendengeldern erleichtert.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**  
das örtliche Finanzamt.



### **e) Bundesministerium der Justiz**

#### **Vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragsfrist**

##### **Berechtigter Personenkreis:**

Unternehmen

##### **Informationen zum Programm:**

Durch Artikel 3 des Aufbauhilfegesetzes wird die Insolvenzantragspflicht für diejenigen Unternehmen zeitweise ausgesetzt, die durch die Hochwasserfolgen in eine Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung) geraten sind. Dies gibt den Unternehmen die Zeit, die sie benötigen, um die Insolvenz durch den Bezug von Hilfs-, Entschädigungs- oder Spendengeldern, den Bezug von Versicherungsleistungen oder den Abschluss von Finanzierungs- oder Sanierungsvereinbarungen zu beseitigen. Dies wäre unter den Bedingungen der Hochwasserkatastrophe ohne die vorgeschlagene Regelung kaum möglich, da spätestens nach drei Wochen ein Insolvenzantrag gestellt werden müsste. Insbesondere können die Verfahren zum Bezug von Hilfeleistungen aus dem Aufbauhilfe-Fonds bei Großschäden einen längeren Zeitraum als diese Dreiwochenfrist in Anspruch nehmen.

Voraussetzung für die Aussetzung der Pflicht zur Stellung des Antrags ist, dass Aussichten darauf bestehen, dass sich die Insolvenzlage im Rahmen der laufenden Verfahren und Verhandlungen beseitigen lässt. Die Aussetzung der Antragspflicht endet spätestens zum 31. Dezember 2013, kann aber durch Rechtsverordnung des BMJ bis zum 31. März 2014 verlängert werden.

Artikel 3 setzt nur die – strafbewehrte – Insolvenzantragspflicht der Geschäftsleiter aus und berührt daher nicht das Recht der Geschäftsleiter oder der Gläubiger, einen Insolvenzantrag zu stellen. Auch wenn Fremdanträge zulässig bleiben, ist nicht zu befürchten, dass viele Gläubiger einen Insolvenzantrag stellen werden. Denn die in der Praxis bedeutsamsten Antragsteller – die Einzugsstellen der Sozialversicherungsträger und die Finanzverwaltung – haben angekündigt, übergangsweise bis mindestens zum 30. September 2013 auf Vollstreckungsmaßnahmen und insoweit auch auf Maßnahmen der Gesamtvollstreckung wie das Insolvenzverfahren zu verzichten.

**f) Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

**Soforthilfeprogramm Infrastruktur in den Gemeinden**

**Berechtigte:**

Kommunale und andere Träger von Infrastruktureinrichtungen

**Informationen zum Programm:**

Der Bund hat mit den Ländern Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Verwaltungsvereinbarungen über die Beteiligung des Bundes an den Soforthilfen der Länder für die Infrastruktur in den Gemeinden geschlossen. Die Mittel sind für Soforthilfen im Sinne der jeweiligen Landesrichtlinie bestimmt.

**Volumen:** 134 Mio. €, davon 67 Mio. € Bundesmittel.

**Ansprechpartner in den Ländern:**

Bayern: Bayerisches Staatsministerium des Innern

Sachsen: Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Sachsen-Anhalt: Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

Thüringen: Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr, Finanzministerium

## **g) Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie**

### **Soforthilfen für geschädigte gewerbliche Unternehmen und für Angehörige Freier Berufe**

**Berechtigte:**

Verarbeitendes Gewerbe, Handwerk, Handel, Fremdenverkehr, Dienstleistungen, Freie Berufe

**Informationen zum Programm:**

Mit dem Programm werden erste Aufwendungen für die Behebung von nicht versicherten bzw. nicht versicherbaren Schäden entsprechend des jeweiligen Landesprogramms gewährt. Berücksichtigt werden Ausgaben zur Beseitigung von Schäden an Gebäuden und Grundstücken, sofern eine Reparatur und/oder Neuerrichtung von zerstörten Gebäuden und Betriebsstätten erforderlich ist. Die Förderung gilt auch für den Ersatz von Schäden an sonstigen Gegenständen, einschließlich der Vornahme von Ersatzbeschaffungen, sowie Schäden an Warenlagern, Rohmaterialien und Zwischengütern. Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse von max. 50 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen [unterschiedlich je nach Höchstbetrag im jeweiligen Landesprogramm].

**Volumen:**

Nach derzeitigem Stand 418 Mio. €, davon 209 Mio. € an Bundesmitteln

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Zuschüsse aus dem Soforthilfeprogramm des Bundes und der Länder für geschädigte Unternehmen und Freiberufler können bei den zuständigen Stellen der Länder beantragt werden.

Anträge können gestellt werden:

- in Bayern bei den Kreisverwaltungsbehörden
- in Brandenburg bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg
- in Niedersachsen bei der NBank
- in Sachsen bei der Sächsischen Aufbaubank
- in Sachsen-Anhalt bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt
- in Schleswig-Holstein bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein
- in Thüringen bei der Thüringer Aufbaubank

## ***h) Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien***

### **Programm zur Soforthilfe bei Hochwasserschäden an Kinos („Soforthilfe Kino“)**

**Berechtigte:**

Betroffene Lichtspielhäuser in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen

**Informationen zum Programm:**

Die Filmförderungsanstalt (FFA) stellt bis zu 250.000 Euro für die von der Hochwasserkatastrophe betroffenen Kinos als Soforthilfe zur Verfügung. Diese Förderung wird durch einen gleich hohen Betrag des Hauptverbandes Deutscher Filmtheater (HDF) ergänzt. Kinobetreiber, deren Kinos vom Hochwasser beschädigt sind, müssen lediglich einen formlosen Antrag stellen, die sonst üblichen Fristenbindungen entfallen.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Filmförderungsanstalt (FFA):  
Große Präsidentenstraße 9, 10178 Berlin  
Eva Matlok, Tel. 030 / 27 577-322; Email: [Matlok@ffa.de](mailto:Matlok@ffa.de)

HDF KINO e. V.:  
Poststr. 30, 10178 Berlin  
Dr. Andreas Kramer, Tel.: 0 30 / 23 00 40 41

### 3 Maßnahmen aus dem Fonds „Aufbauhilfe“

#### a) *Bundesministerium für Bildung und Forschung*

**Programm zur Schadensbeseitigung bei  
Forschungseinrichtungen unabhängig von der Trägerschaft****Berechtigte:**

Gemeinsam von Bund und Ländern finanzierte Forschungseinrichtungen

**Informationen zum Programm:**

Beseitigung von Hochwasserschäden an von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten Forschungseinrichtungen bei z.B. MPG, FhG, HGF-Zentren oder WGL-Einrichtungen

**Ansprechpartner Bund:**

Bundesministerium für Bildung und Forschung,  
Herr Dr. Overbeck, Tel.: 0228/57-3548 oder per E-Mail:  
[Norbert.Overbeck@bmbf.bund.de](mailto:Norbert.Overbeck@bmbf.bund.de)

**Ansprechpartner in den Ländern:**

Bayern: Bayerisches Staatsministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Kunst  
Sachsen-Anhalt: Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft  
des Landes Sachsen-Anhalt



**b) Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz****Programm zur Unterstützung der vom Hochwasser  
betroffenen Land- und Forstwirtschaft sowie zum  
Schadensausgleich in der ländlichen Infrastruktur im  
Außenbereich von Gemeinden****Berechtigte:**

Natürliche Personen und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften

**Informationen zum Programm:**

- Ausgleich hochwasserbedingter Überschwemmungsschäden in der Land- und Forstwirtschaft
- Ausgleich und Wiederherstellung von hochwasserbedingten Schäden an Hochwasserschutzanlagen und Wasserläufen sowie ländlichen Wegen und sonstiger ländlicher Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden

**Ansprechpartner Bund:**

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,

Referat 531, Tel.: 030/18529/3294 oder per E-Mail: [531@bmelv.bund.de](mailto:531@bmelv.bund.de)

**Ansprechpartner in den Ländern:**

Die jeweiligen Landwirtschaftsministerien der Länder

### **c) Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

#### **Beseitigung von Hochwasserschäden an der Schieneninfrastruktur des Bundes**

##### **Berechtigte:**

Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) des Bundes:

- DB Netz AG
- DB Station & Service AG
- DB Energie GmbH

##### **Informationen zum Programm:**

Im Rahmen einer besonderen, noch mit den EIU abzuschließenden Finanzierungsvereinbarung sollen in den betroffenen Hochwassergebieten Maßnahmen zur betriebsbereiten Wiederherstellung derjenigen Anlagen finanziert werden, die gem. Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) dem Grunde nach zur Schieneninfrastruktur gehören.

Eine Finanzierung erfolgt dabei nur insoweit, als Dritte nicht zur Kostentragung verpflichtet sind, und soweit Versicherungsleistungen nicht geltend gemacht werden können.

##### **Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung

Referat LA 13

Robert-Schuman-Platz 1

53175 Bonn

Mail: [ref-la13@bmvbs.bund.de](mailto:ref-la13@bmvbs.bund.de)

[www.bmvbs.bund.de](http://www.bmvbs.bund.de)

**Beseitigung von Hochwasserschäden am  
Bundeseisenbahnvermögen****Berechtigte:**

Bundeseisenbahnvermögen

**Informationen zum Programm:**

Dem Bundeseisenbahnvermögen entstanden Schäden an

- Dienstgebäuden,
- Wohn-, Sport und Freizeitanlagen,
- Flächen der Eisenbahnersportvereine,
- weiteren Liegenschaften

vor allem durch Abpumparbeiten, Beseitigung von Schäden und Instandsetzungsarbeiten an Liegenschaften sowie Kanalreinigungen.

Die Schäden in Bayern, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wurden dem Grunde nach vollständig erfasst. Die Bezifferung der Schadenshöhe ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung

Referat LA 12

Robert-Schuman-Platz 1

53175 Bonn

Mail: [ref-la12@bmvbs.bund.de](mailto:ref-la12@bmvbs.bund.de)

[www.bmvbs.bund.de](http://www.bmvbs.bund.de)

**Wiederherstellung der Infrastruktur des Bundes im Bereich der Bundesfernstraßen****Berechtigter:**

Bund

**Informationen zum Programm:**

Die vom Hochwasser betroffenen Länder sind vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gebeten worden, möglichst umgehend die Hochwasserschäden detailliert nach Beseitigung der Sofortschäden, Schäden an Straßen (Dammkörper/Fahrbahn) und Schäden an Kunstbauwerken (Brücken/Stützmauern) aufzuführen, die Schadensbehebung zu priorisieren und ihre finanziellen Auswirkungen auf die Folgejahre darzustellen.

Das Ausmaß der Schäden kann erst nach eingehender Prüfung – vor allem den Sonderprüfungen an Bauwerken – beziffert werden.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Referat StB 25

Robert-Schumann-Platz 1

53175 Bonn

Mail: [ref-stb25@bmvbs.bund.de](mailto:ref-stb25@bmvbs.bund.de)Internet : [www.bmvbs.bund.de](http://www.bmvbs.bund.de)

**Wiederherstellung der Infrastruktur des Bundes im Bereich der Bundeswasserstraßen****Berechtigte:**

- Bund
- Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

**Informationen zum Programm:**

Die Binnenwasserstraßen Elbe und Donau sowie die Saale waren extrem vom Hochwasser betroffen. An der Donau und Saale wurden die höchsten bekannten Wasserstände seit Pegel Einrichtung überschritten. Auch an Rhein, Neckar und Main kam es zu Hochwasserlagen mit Schäden an der Infrastruktur der Wasserstraßen.

Die Beseitigung der Hochwasserschäden umfasst im Wesentlichen:

- Ersatz von elektrischen und nachrichtentechnischen Anlagen an den Schleusen und Wehren
- Wiederherstellung beschädigter Regelungsbauwerke, Ufersicherungen, Sperrtore und Anlagen
- Baggerungen zur Wiederherstellung des Fahrwassers
- Instandsetzung der Betriebsgebäude

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Referat WS 11

Robert-Schumann-Platz 1

53175 Bonn

Mail: [ref-ws11@bmvbs.bund.de](mailto:ref-ws11@bmvbs.bund.de)

Internet : [www.bmvbs.bund.de](http://www.bmvbs.bund.de)



**Programm zur Unterstützung vom Hochwasser betroffener privater Haushalte und Wohnungsunternehmen****Berechtigte:**

Private Eigentümer (Selbstnutzer und Vermieter), Mieter sowie Wohnungsunternehmen (auch kommunale Unternehmen) in den vom Hochwasser 2013 betroffenen Gebieten.

**Informationen zum Programm:**

Das Programm dient der Beseitigung von Schäden an durch das Hochwasser beschädigten Wohngebäuden (Instandsetzung) sowie ggf. der Neuerrichtung oder dem Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden auch an anderer Stelle (Ersatzbau). Die Förderung beträgt nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen der Länder bis zu 80 % des entstandenen Schadens. Sie erfolgt durch Zuschüsse.

Die Modernisierung ist unter bestimmten Voraussetzungen förderfähig. Denkmalpflegerischer Mehraufwand kann bis zur Höhe des entstandenen Schadens ebenfalls gefördert werden.

Schäden am Hausrat von privaten Haushalten können (Eigentümer, Mieter) nach den jeweiligen Bestimmungen der Länder bis zu 80 % des entstandenen Schadens gefördert werden.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Länder (für das Bau- und Wohnungswesen zuständige oberste Landesbehörden) und Kommunen.

**Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder****Berechtigte:**

Länder und andere Träger von Infrastruktureinrichtungen

**Informationen zum Programm:**

Das Programm dient insbesondere der Beseitigung von Schäden an durch das Hochwasser beschädigten verkehrlichen, technischen, sozialen, wissenschaftlichen und wasserbaulichen Infrastruktureinrichtungen. Hierzu gehören z.B. Straßen, Brücken, Hochschulen, Landeskrankenhäuser, Verwaltungsgebäude, Infrastrukturanlagen in und an Gewässern etc..

Die Modernisierung sowie der Ersatzneubau sind unter bestimmten Voraussetzungen förderfähig.

Die Förderung beträgt nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen der Länder bis zu 100 % des entstandenen Schadens. Sie erfolgt durch Zuschüsse.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Länder (für die Infrastruktur zuständige oberste Landesbehörden)

### **Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden**

#### **Berechtigte:**

Kommunen und nicht kommunale Träger von Infrastruktureinrichtungen

#### **Informationen zum Programm:**

Das Programm dient insbesondere der Beseitigung von Schäden an durch das Hochwasser beschädigten städtebaulichen, sozialen, verkehrlichen, wasser- und abfallwirtschaftlichen Infrastruktureinrichtungen. Hierzu gehören z. B. historische Innenstädte, Erschließungsanlagen wie Straßen, Wege, Plätze und Brücken oder verkehrliche Infrastruktur einschl. der unbeweglichen ÖPNV-Infrastruktur, Grünanlagen, stadtbildprägende Gebäude, Schulen, Krankenhäuser, Sportstätten, Gemeinschaftseinrichtungen, Kleingartenanlagen, Trinkwasserversorgungsanlagen, Deponien etc..

Die Modernisierung sowie der Ersatzneubau ist unter bestimmten Voraussetzungen förderfähig.

Die Förderung beträgt nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen der Länder bis zu 100 % des entstandenen Schadens. Sie erfolgt durch Zuschüsse.

#### **Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Länder (für die Infrastruktur zuständige oberste Landesbehörden) und Kommunen.

**d) Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie****Aufbauhilfen für geschädigte gewerbliche Unternehmen, Angehörige Freier Berufe sowie Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur****Berechtigte:**

Verarbeitendes Gewerbe, Handwerk, Handel, Fremdenverkehr, Dienstleistungen, Freie Berufe sowie Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur

**Informationen zum Programm:**

Mit dem Programm werden Zuschüsse zu Kosten für die Behebung von unmittelbaren, hochwasserbedingten Schäden entsprechend des jeweiligen Landesprogramms gewährt. Berücksichtigt werden Kosten zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit von gewerblichen und freiberuflichen Unternehmen und Kosten zur Wiederherstellung von wirtschaftsnaher Infrastruktur. Die förderfähigen Kosten umfassen sowohl Investitionen (Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit des Grundstückes, Reparatur/Ersatzbeschaffung geschädigter Maschinen, Fahrzeuge) als auch den Ersatz von Umlaufvermögen (Geschäftsausstattung, Lagerbestände und Waren).

Die Förderung erfolgt mit einem Regelsatz von bis zu 80% des unmittelbaren, hochwasserbedingten Schadens. In Härtefällen können im Rahmen einer vertieften Prüfung bis zu 100% des Schadens ersetzt werden. Betroffene Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur erhalten eine Förderung von bis zu 100% des Schadens.

Mit der Aufbauhilfe werden die Soforthilfeprogramme ergänzt. Bereits ausgezahlte Soforthilfen werden mit der Aufbauhilfe verrechnet. Die Verwaltung der Sofort- und Aufbauhilfen erfolgt durch die Länder.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Zuschüsse aus dem Aufbauhilfeprogramm des Bundes und der Länder für geschädigte Unternehmen, Freiberufler und Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur können bei den zuständigen Stellen der Länder beantragt werden:

- in Bayern bei den Kreisverwaltungsbehörden
- in Baden-Württemberg: [noch offen; vorläufiger Ansprechpartner: Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg, Referat 84 Unternehmensbetreuung, Telefon: 0711 / 123 – 2082]
- in Hessen bei den Kreisverwaltungsbehörden (Kreisausschuss)
- in Mecklenburg-Vorpommern beim Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus, Referat 330
- in Niedersachsen bei der NBank (wirtschaftsnahe Infrastruktur)
- in Rheinland-Pfalz [noch offen, vorläufiger Ansprechpartner: Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz, Referat 8301]
- in Sachsen bei der Sächsischen Aufbaubank
- in Sachsen-Anhalt bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt
- in Schleswig-Holstein bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein
- in Thüringen bei der Thüringer Aufbaubank (Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige Freier Berufe, Träger touristischer wirtschaftsnaher Infrastruktur) und beim Thüringer Landesverwaltungsamt (Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur)



### **e) Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien**

#### **Programm zur Behebung von Hochwasserschäden an Kulturgütern („Kulturelles Hilfsprogramm“)**

**Berechtigte:**

Betroffene Kultureinrichtungen und Kulturdenkmäler in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen

**Informationen zum Programm:**

Mit dem Programm zur Behebung von Hochwasserschäden an Kulturgütern in den vom Hochwasser betroffenen Ländern sollen insbesondere der notwendige Wiederaufbau [vor allem an den technischen Einrichtungen (z. B. Heizung, Lüftung, Sanitär, Museums- und Bühnentechnik, Elektronik und Fuhrpark)], der Bauwerke (z. B. Reinigung, Trockenlegung, Statik) und der Ausstattung der Kulturstätten gefördert werden.

Gefördert werden Kulturstätten in öffentlicher oder gemeinnütziger Trägerschaft aus vor allem folgenden Bereichen: Museen, Theater, Bibliotheken, Archive, Orchester, historische Parks und Gärten, Schlösser, Musikschulen und Kulturhäuser.

Weiter werden denkmalpflegerische Mehraufwendungen an unter Denkmalschutz stehenden Denkmälern gefördert.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien - Referat K 25 -  
Graurheindorfer Str. 198, 53117 Bonn

MRn Dr. Kathrin Hahne, Tel. 030 88 / 681 – 44 290 und

RD Rainer Novak, Tel. 0228 99 / 681 – 3598.

E-Mail: [k25@bkm.bund.de](mailto:k25@bkm.bund.de)

## 4 Maßnahmen des Bundes über den Fonds „Aufbauhilfe“ hinaus

### a) *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*

#### **Projekt „Jugend packt an“**

**Berechtigte:**

Gruppen junger Menschen bis 27 Jahre aus dem gesamten Bundesgebiet, die sich in den betroffenen Hochwassergebieten engagieren wollen. Die Antragsteller müssen juristische Personen sein, die gemeinnützige Zwecke verfolgen.

**Informationen zum Programm:** Mit der Förderung wird das ehrenamtliche Engagement von Initiativen, Gruppen, Vereine, Verbände etc. junger Menschen bei Sofortmaßnahmen und beim Wiederaufbau von der Flut geschädigter Einrichtungen und Objekte der Jugendhilfe und -arbeit unterstützt. Diese können u.a. Aufräum- und Reinigungsarbeiten, Reparatur oder Neubau des Inventars, Wiederherstellung oder Neubau von Außenanlagen, Materialtransport oder Malerarbeiten oder Maurerarbeiten beinhalten.

Im gleichen Maße soll ehrenamtliches Engagement im Rahmen von Solidaritätsaktionen (z. B. Benefizkonzerten), die das Ziel der Gewinnung von Spenden und anderer Unterstützung haben, unterstützt werden.

**Volumen:**

Nach derzeitigem Stand bis zu 0,6 Mio. €. (100 % Bundesmittel)

**Ansprechpartner für weitere Fragen beim Träger:****Deutscher Bundesjugendring (DBJR):**

Mühlendamm 3, 10178

Berlin, Tel. (030) 400 40 – 400, Fax (030) 400 404 – 22,

E-Mail: [info@dbjr.de](mailto:info@dbjr.de);

Internet: <http://www.dbjr.de/aktuelle-projekte/hochwasser.html>

**b) Bundesministerium der Finanzen****Sonderpostwertzeichen „Hochwasserhilfe 2013“****Informationen zum Programm:**

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 18. Juli 2013 eine Sonderbriefmarke mit Zuschlag „Hochwasserhilfe 2013“ herausgegeben. Das Spendenaufkommen aus dem Verkauf der Marke soll über die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Wohlfahrtsverbände den von der Hochwasserkatastrophe betroffenen Menschen direkt zugutekommen. Die Sonderbriefmarke hat einen Wert von 58 Cent plus 42 Cent Zuschlag als Spende - der Verkaufspreis insgesamt beträgt somit 1 €.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Ingeburg Grüning, Bundesministerium der Finanzen, Referat Presse und Information; Tel: 01888-682-1817, Fax 01888-682-1367

**Internetadresse:** [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

### **c) Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

#### **Bautechnische Informationen für Hochwassergebiete**

**Informationen:**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS) gibt mit der Hochwasserschutzfibel bautechnische Empfehlungen für hochwassergefährdete Gebiete.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)  
im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)  
Herr Dr. Bernhard Fischer  
Deichmanns Aue 31-37  
53179 Bonn

Tel.: +49 (0) 228-99401 1522

Fax: +49 (0) 228-9910401 1522

e-mail: [Bernhard.Fischer@bbr.bund.de](mailto:Bernhard.Fischer@bbr.bund.de)

**Internet:** [www.bbsr.de](http://www.bbsr.de)

**d) Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien**

**Programm zur Künstlerhilfe („Programm Künstlerhilfe Hochwasser“)**

**Berechtigte:**

Betroffene Künstler und Kultureinrichtungen in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

**Informationen zum Programm:**

Mit dem Programm soll kurzfristig bei der Behebung von Hochwasserschäden an Kulturgütern und kulturellen Einrichtungen (z. B. Künstlerateliers) Hilfe geleistet werden.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Kulturstiftung des Bundes (KSB)

Franckeplatz 1, 06110 Halle (Saale), Tel. 0345 / 2997 - 0



## 5 Aufbaumaßnahmen anderer Träger

### a) Kreditanstalt für Wiederaufbau

#### **KfW-Aktionsplan Hochwasser 2013**

Förderzweck: Beseitigung von Hochwasserschäden

Verfügbarkeit: Antragstellung befristet bis zum 30.06.2014

Berechtigte: private Selbstnutzer und Vermieter von Wohnraum, mittelständische und kommunale Unternehmen, Freiberufler sowie gemeinnützige Organisationen

Gesamtvolumen: zunächst 100 Mio. Euro

#### **1. Förderangebot für Unternehmen und Freiberufler**

- Für vom Hochwasser betroffene Unternehmen werden die Förderprogramme KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit geöffnet.
- Alle Hochwasser-Varianten im KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit - Universell werden unabhängig von der Laufzeit mit einem Signalzins von 1% p.a. eingeführt (Sollzins in Preisklasse A des Risikogerechten Zinssystems)
- Im Programm ERP-Gründerkredit - Startgeld gilt in den Hochwasser-Varianten ein wesentlich verbesserter Zinssatz von 1,2% p.a. (normaler Sollzins des Programms: 3,05 % p.a. (Laufzeit 5 Jahre) bzw. 3,55 % p.a. (Laufzeit 10 Jahre))
- Alle bekannten Programmvarianten stehen zur Verfügung. Dies beinhaltet auch die bestehenden Haftungsfreistellungsangebote.

*Ansprechpartner für weitere Fragen KfW Infocenter: kostenlose Hotline  
0800 5399001 (Montag bis Freitag von 08:00 - 17:30 Uhr),  
[infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de)*

**2. Förderangebot für Private Selbstnutzer und Vermieter von Wohnraum**

- Für vom Hochwasser betroffene private Haushalte mit selbst genutztem Wohneigentum wird das KfW-Wohneigentumsprogramm sowie für Vermieter und Wohnungsunternehmen das Förderprogramm Altersgerecht Umbauen geöffnet (inkl. programm-basierte Globaldarlehenskooperationen mit Landesförderinstituten)
- Alle Hochwasser-Varianten in diesen Programmen werden unabhängig von der Laufzeit mit einem Signalzins von 1% p.a. eingeführt
- Gefördert werden alle Kosten für die Beseitigung der durch das Hochwasser 2013 entstandenen Schäden am Wohngebäude (inkl. Außenanlagen, jedoch ohne Mobiliar)
- Alle bestehenden Programmvarianten stehen zur Verfügung. Dies beinhaltet auch die endfällige Variante.

*Ansprechpartner für weitere Fragen KfW Infocenter: kostenlose Hotline 0800 5399002 (Montag bis Freitag von 08:00 - 17:30 Uhr), [infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de)*

**3. Förderangebot für kommunale Unternehmen, soziale Organisationen und Kommunen**

- Für kommunale Unternehmen und soziale Organisationen wird im „IKU – Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen“ eine Hochwasser-Variante für Investitionen zur Beseitigung von Schäden angeboten. Alle Laufzeitvarianten werden mit einem Signalzins von 1 % p.a. (Sollzins, in Preisklasse A des Risikogerechten Zinssystems) eingeführt.
- Von dieser Maßnahme ausgenommen ist die Forfaitierungsvariante im IKU.
- Für die vom Hochwasser betroffenen Kommunen können im „IKK - Investitionskredit Kommunen“ alle Investitionen zur Beseitigung der Hochwasserschäden an der kommunalen und sozialen Infrastruktur langfristig zu günstigen Zinskonditionen (derzeit ab ca. 1,30 % p.a.) finanziert werden.

*Ansprechpartner für weitere Fragen KfW Infocenter: kostenlose Hotline 0800 5399008 (Montag bis Freitag von 08:00 - 17:30 Uhr), [infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de)*

**4. Stundung bestehender Kredite**

- Für alle bestehenden bankdurchgeleiteten KfW- und ERP-Kredite bietet die KfW zur Überwindung kurzfristiger Liquiditätsprobleme die Möglichkeit zur Stundung von Zins- und Tilgungsleistungen auf Antrag der Hausbank an.
- Im Direktkreditgeschäft prüft die KfW ebenfalls auf Antrag betroffener Kreditnehmer die Stundung der Rückzahlungsraten.

**b) Verband Deutscher Bürgschaftsbanken****Höhere Bürgschaftsquoten für vom Hochwasser geschädigte kleine und mittlere Unternehmen durch die Bürgschaftsbanken****Berechtigte:**

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe, die unmittelbar vom Hochwasser betroffen sind

**Informationen zum Programm:**

Die Bürgschaftsbanken übernehmen für die Beseitigung unmittelbarer Schäden Bürgschaften von bis zu 90% für Kredite an kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Bund und Länder gewähren den Bürgschaftsbanken dafür bis zu 10% höhere Rückbürgschaften. Im Gegenzug verzichten die Bürgschaftsbanken ganz oder teilweise auf Entgelte. Anträge können über die Hausbank bis zum 30.06.2014 gestellt werden.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Verband Deutscher Bürgschaftsbanken  
Schützenstr. 6a  
10117 Berlin

Telefon: +4930263965414  
[info@vdb-info.de](mailto:info@vdb-info.de)

oder die Bürgschaftsbanken in den jeweiligen Bundesländern

**Hinweis:**

Noch nicht von der EU-KOM genehmigt

**Impressum**

**Herausgeber und Redaktion:**  
Stab Fluthilfe im Bundesministerium des Innern  
Alt-Moabit 101 D  
10559 Berlin  
Tel.: 030 18 681-0





**Stanneck, Regina**

00022/0

**Von:** Sözbilir, Sadettin  
**Gesendet:** Dienstag, 17. September 2013 09:07  
**An:** WA I 1; WA I 3; N II 2  
**Cc:** Wendenburg, Helge; Holzwarth, Fritz; Behrens, Philipp; Buchheim, Andrea; Büro Katherina Reiche; Büro Sts Becker; Büro Ursula Heinen; Elsner, Thomas; Hornung, Katharina; Pressereferat  
**Betreff:** WG: Antwort BMVBS Kleine Anfrage 17/14673 [REDACTED] u. a. - "Bundeseigene Flächen für den Hochwasserschutz an der Donau"  
**Anlagen:** 17-14673 [REDACTED] - B90-GRÜNE.pdf

Antwort BMVBS auf Kleine Anfrage 17/1467 WA I 1, 3 und N II 2 z. K.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Sözbilir, BMU, KP, App. (6305)- 2216

2) Umlauf im Referat

3) z.Vg. Sta. 17/9.

---

**Von:** KP  
**Gesendet:** Dienstag, 17. September 2013 07:43  
**An:** Sözbilir, Sadettin  
**Betreff:** WG: Kleine Anfrage 17/14673 [REDACTED] u. a. - "Bundeseigene Flächen für den Hochwasserschutz an der Donau"

---

**Von:** Lüders, Ingelore [<mailto:ingelore.lueders@bmvbs.bund.de>]  
**Gesendet:** Dienstag, 17. September 2013 07:34  
**An:** 'Meißner'; 'KabRef BPA'; 'Rehhagen'; 'BMF'; KP  
**Betreff:** Kleine Anfrage 17/14673 [REDACTED] u. a. - "Bundeseigene Flächen für den Hochwasserschutz an der Donau"

Kopie der Fragen/Antworten – siehe Anlage.  
Mit freundlichen Grüßen  
Für L 14  
Lüders

Bundesministerium für Verkehr,  
Bau und Stadtentwicklung  
Referat L 14  
(Kabinetts- und Parlamentsangelegenheiten)  
Invalidenstr. 44  
10115 Berlin

Tel.: 030-20082069  
Fax: 030-20082079  
Mail: [Ingelore.Lueders@bmvbs.bund.de](mailto:Ingelore.Lueders@bmvbs.bund.de)





Bundesministerium  
für Verkehr, Bau  
und Stadtentwicklung

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • 11030 Berlin

Präsidenten des Deutschen Bundestages

- Parlamentssekretariat -  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Datum: Berlin, 16.09.2013  
Seite 1 von 1

Kleine Anfrage der Abgeordneten

der Fraktion

BUNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend

„Bundeseigene Flächen für den Hochwasserschutz an der Donau“  
- Drucksache 17/14673

Anlagen: Antwort der Bundesregierung auf die oben bezeichnete  
Kleine Anfrage (mit 5 Mehrabdrucken)

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich die Antwort der Bundesregierung auf die  
oben bezeichnete Kleine Anfrage. Mehrabdrucke dieses Schreibens  
mit Anlagen für die Fraktionen des Deutschen Bundestages sind bei-  
gefügt.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, und verbleibe  
mit freundlichen Grüßen

Parlamentarischer Staatssekretär beim  
Bundesminister für Verkehr, Bau und  
Stadtentwicklung

HAUSANSCHRIFT  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11030 Berlin

[www.bmvbs.de](http://www.bmvbs.de)



Antwort  
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten [REDACTED]  
[REDACTED] weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend  
„Bundeseigene Flächen für den Hochwasserschutz an der Donau“  
- Drucksache 17/14673

**Frage 1:** Welche Fläche umfasst aktuell das Grundeigentum der Bundesrepublik Deutschland entlang der Donau zwischen Straubing und Vilshofen (bitte nach den Donau-Anliegergemeinde sowie nach Deichvor- und Deichhinterland, für das Deichhinterland wiederum jeweils getrennte Angaben für die Bereiche rechts und links aufschlüsseln und nach  
a) von Flusskilometer 2300 bis km 2301 (früher geplanter Stauraum Waltendorf),  
b) von km 2301 bis km 2267 (früher geplanter Stauraum Aicha),  
c) von km 2267 bis km 2250 (früher geplanter Stauraum Vilshofen Einöd) unterscheiden.

**Antwort:**

Für den Donauausbau, d.h. für den verkehrlichen Ausbau der Donau einschließlich daraus resultierender Maßnahmen, die erforderlich sind, die Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu kompensieren, verwaltet die Rhein Main Donau Wasserstraßen GmbH (RMD) derzeit (Stand 01.09.2013) in den angefragten Abschnitten der Donau folgende Grundstücksflächen des Bundes:

	heutiges Vorland	Hinterland	Gesamt
a) Do-km 2330 - 2301:	237 ha	64 ha	301 ha
b) Do-km 2301 - 2267:	285 ha	258 ha	543 ha
c) Do-km 2267 - 2250:	159 ha	134 ha	293 ha
	681 ha	456 ha	1.137 ha

Die bezüglich der Aufteilung in Vorland und Hinterland genannten Zahlen beruhen auf einer überschlägigen Ermittlung. Da die Grundstücke lediglich gemarkungsweise erfasst sind, war eine weitere Aufschlüsselung in der Kürze der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Daneben werden zurzeit 1.964 ha direkt von der WSV über das WSA Regensburg verwaltet. Von diesen Flächen sind 1.628 ha Wasserflächen (Donau) und 337 ha Uferstreifen und Betriebsflächen.

Diese Grundstücke sind so erfasst, dass eine weitere Aufschlüsselung in der Kürze der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist.



**Frage 2:** *Welchen Flächenumfang haben die im Rahmen der sog. EU-Studie geplanten Deichrückverlegungen einerseits und Flutpolderflächen andererseits, wiederum aufgeschlüsselt nach den Donau-Anliegergemeinden und nach Flächen rechts und linksseitig der Donau?*

**Antwort:**

Durch die Deichrückverlegungen gemäß Hochwasserschutzplanung der EU-Studie entstehen neue Vorlandflächen in Größe von:

Deichrückverlegung	Donau-kilometer	Gemeindegebiete	Flächenumfang (ha)
<b>Linke Donauseite:</b>			
Waltendorf	2305,0-2298,0 links	Gemeinde Pfelling, Niederwinkling, Mariaposching	122
Hundldorf	2296,8-2294,1 links	Gemeinde Mariaposching	80
Schwarzachmündung	2293,8-2292,7 links	Gemeinde Mariaposching, Offenberg	9
Zeitldorf	2291,6-2290,7 links	Markt Metten	2
Metten	2288,6-2287,6 links	Markt Metten, Stadt Deggendorf	2
Niederalteich	2279,4-2276,8 links	Stadt Deggendorf, Gemeinde Niederalteich	18
Hengersberger Ohe	2276,0-2273,0 links	Gemeinde Niederalteich, Markt Hengersberg	21
Mühlhamer Schleife	2271,0-2267,7 links	Markt Winzer	41
Mühlauer Schleife	2258,0-2262,2 links	Markt Winzer	66
	Summe		361
<b>Rechte Donauseite:</b>			
Sophienhof	2306,3-2304,7 rechts	Gemeinde Irlbach	17
Thundorf/Aicha	2275,0-2271,7 rechts	Stadt Osterhofen	83
Aicha/Haardorf	2271,0-2270,6 rechts	Stadt Osterhofen	2
Grieswiesen	2264,1-2267,9 rechts	Stadt Osterhofen	17
Ottach	2260,8-2264,1 rechts	Stadt Osterhofen	112
Lenau	2256,9-2258,9 rechts	Gemeinde Künzing, Stadt Vilshofen	27
	Summe		258

Gesamtsumme Flächenumfang Deichrückverlegung: 619 ha.  
Die Deichplanungen werden derzeit noch überarbeitet. Einzelne Flächenangaben können sich daher noch ändern.

In der Hochwasserschutzplanung der EU-Studie sind Hochwasserrückhalteräume bei folgenden Gemeinden und mit folgendem Flächenumfang vorgesehen:

Hochwasserrückhalteräume	Gemeindegebiete	Flächenumfang (ha)
<u>Linke Donauseite:</u>		
Polder Parkstetten/Reibersdorf	Stadt Bogen	330
Polder Gundelau/Auterwörth	Gemeinden Niederalteich, Hengersberg, Winzer	450
	Summe	780
<u>Rechte Donauseite:</u>		
Polder Öbling	Stadt Straubing	180
Polder Sand/Entau	Gemeinden Aiterhofen, Irlbach	1.500
Polder Steinkirchen	Gemeinde Stephansposching, Stadt Deggendorf	670
Polder Fischerdorf/Isar	Stadt Deggendorf, Stadt Plattling	230
Polder Isarmünd	Stadt Plattling, Gemeinde Moos	400
	Summe	2.980

Gesamtsumme Flächenumfang Hochwasserrückhalteräume: 3.760 ha

Die genannten Flächenangaben unterscheiden sich bei den Ausbauvarianten A und C2,80 nur geringfügig.

**Frage 3:** *Wie hoch wird der finanzielle Aufwand für den Erwerb der unter Frage 2 genannten Grundstücke geschätzt, und wie stellen sich die Kosten für diesen Grunderwerb dar im Verhältnis zu den Kosten für die Beseitigung der Schäden durch das Juni-Hochwasser an der Donau zwischen Straubing und Vilshofen?*

**Antwort:**

Im Rahmen der EU-Studie wurden Grunderwerbskosten vom im Mittel 6,60 € pro m<sup>2</sup> (Preisstand 2011) für Neuerwerb angesetzt. Ein Erwerb der Hochwasserrückhalteräume ist derzeit nicht vorgesehen.

**Frage 4:** *Stehen die Grundstücke im Eigentum des Bundes nunmehr - im Lichte der letzten Hochwasserkatastrophe - für den vorgezogenen Hochwasserschutz zur Verfügung, z.B. als Tauschflächen für Grundstücke, die mit neuen Deichtrassen überbaut werden müssen, oder als Tauschfläche für Grundstücke, die im Zuge von Deichrückverlegungen neu in das Hochwassermanagement des Flusses einbezogen werden und daher in der Regel durch die öffentliche Hand erworben werden müssen?*

**Frage 5:** *Falls Grundstücke des Bundes in der unter Frage 3 beschriebenen Weise für den Hochwasserschutz zur Verfügung stehen, gilt dies auch für die Bereiche, in denen von Seiten des Bundes (derzeit) keine Maßnahmen zur Planfeststellung beantragt werden sollen, und in denen der Freistaat Bayern die Verbesserung des Hochwasserschutzes vorgezogen bzw. abgetrennt vom Ausbau der Wasserstraße vorantreiben will (d.h. entlang der Donau zwischen Deggendorf und Vilshofen)?*



**Frage 6:** *Falls die Grundstücke des Bundes nicht oder auch nur in Teilbereichen nicht zur Verfügung stehen, wie begründet die Bundesregierung dies? Welche Gründe gehen der Verbesserung des Hochwasserschutzes nach Ansicht der Bundesregierung in der Abwägung im Einzelnen vor?*

**Antwort:**

Die Fragen 4 bis 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesgrundstücke wurden für die Verwirklichung des Donauausbaus erworben und sind deshalb zweckgebunden zu verwenden. Sie können, soweit sie nicht für den Donauausbau Verwendung finden, für einen vorgezogenen Hochwasserschutz, d. h. Herstellung eines Schutzniveaus für ein 100 jährliches Hochwasserereignis, zur Verfügung stehen.

Sie eignen sich jedoch in der Regel nur bedingt als Tauschflächen, da sie entweder schon in den heutigen Vorländern liegen oder jedenfalls durch die geplanten Deichrückverlegungen in die neu entstehenden Vorländer einbezogen werden.

Aus diesem Grund ist eine abschließende Beurteilung, welche Flächen in dem nach Durchführung der Deichrückverlegungen verbleibenden Hinterland künftig entbehrlich sind, derzeit nicht möglich.

Überall dort, wo die Entbehrlichkeit bejaht werden konnte, hat der Bund im Übrigen bereits in den vergangenen Jahren laufend Grundstücke an den Freistaat Bayern abgegeben. Hier arbeiten Bund und Bayern seit langem gut und vertrauensvoll zusammen. Dies wird auch bei der vorgezogenen Verwirklichung weiterer Hochwasserschutzprojekte zur Herstellung eines Schutzniveaus für ein 100 jährliches Hochwasserereignis zwischen Deggendorf und Vilshofen der Fall sein.

**Frage 7:** *Welche konkreten Belange des Betriebes und der Unterhaltung der Wasserstraße werden auf Grundstücken des Bundes im Deichhinterland umgesetzt (bitte aufschlüsseln wo und mit welchen Maßnahmen)?*

**Frage 8:** *Welche konkreten Belange des Naturschutzes werden auf Grundstücken des Bundes im Deichvor- und -hinterland umgesetzt (bitte aufschlüsseln wo und mit welchen Maßnahmen)?*

**Antwort:**

Die Fragen 7 und 8 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf den von der RMD verwalteten Flächen werden derzeit konkrete Belange des Betriebs und der Unterhaltung nicht umgesetzt, da diese Flächen, die größtenteils als landwirtschaftliche Nutzflächen verpachtet sind, beim Donauausbau, z.B. als Bauflächen, Tauschflächen oder Kompensationsflächen zur Verfügung stehen sollen. Allen Pächtern ist auferlegt, die Pachtflächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu erhalten und die gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Düngeverordnung, Naturschutzrecht, Cross Compliance etc.) bei der Bewirtschaftung zu berücksichtigen.

Die Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen der Ufer auf den vom WSA Regensburg direkt verwalteten Flächen finden in Abstimmung mit den zuständigen Umweltschutzbehörden statt.

- Frage 9:** *Hält die Bundesregierung die Maßgabe für realistisch, dass ein Deichbruch ausgeschlossen und stattdessen ein kontinuierliches Überströmen der Deiche über viele Stunden angesetzt wurde, so wie es in der sog. EU-Studie (erstellt im Auftrag des Bundesverkehrsministeriums) den hydraulischen Berechnungen zur Überprüfung der Hochwasserneutralität für den sog. Vergleichszustand 2010 zugrunde gelegt wurde?*
- Frage 10:** *Wie bewertet die Bundesregierung die unter Frage 9 genannten Berechnungen angesichts der Tatsache, dass im Juni die dem "Ausgangszustand 2010" entsprechenden Deiche an zwei Stellen gebrochen sind, nicht jedoch, wie in der EU-Studie angenommen wurde, über viele Stunden überströmt wurden?*
- Frage 11:** *Sieht die Bundesregierung in dieser Hinsicht Bedarf für die Durchführung weiterer Berechnungen unter aktuellen Annahmen? Wenn nein, warum nicht?*
- Frage 12:** *Welche Konsequenzen für das Hochwassergeschehen auf dem Abschnitt Straubing-Vilshofen ergeben sich nach Ansicht der Bundesregierung aus der offensichtlich ungenügenden Annahme (s. Frage 9 und 10) insbesondere für die Größe des wirksam werdenden Retentionsraumes?*
- Frage 13:** *Welche Konsequenzen sind nach Einschätzung der Bundesregierung zu erwarten, wenn aktuelle Bedingungen (Deichbrüche statt Deichüberströmungen) zugrunde gelegt werden?*
- Frage 14:** *Mit welchen Maßnahmen kann nach Einschätzung der Bundesregierung die in den letzten Jahrzehnten maßgeblich beschleunigte Hochwasserwelle der Donau wieder gebremst bzw. verringert werden, um so das vollständige oder teilweise Zusammentreffen von Donau- und Inn- Hochwasserwelle in Passau zu entschärfen?*
- Frage 15:** *Welche Effekte haben für diesen konkreten Einzugsbereich*  
a) *Flutpolder (= Aufbau einer zweiten Deichlinie im Hinterland, Beibehaltung der ersten flussnahen Deichlinie auf heutiger Höhe) und*  
b) *Deichrückverlegungen (= Aufbau einer zweiten Deichlinie im Hinterland und Beseitigung der früheren, flussnahen Deichlinie)?*
- Frage 16:** *Welchen Beitrag leisten die auf dem Abschnitt Straubing- Vilshofen geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen im Einzelnen, um das Zusammentreffen von Hochwasserwellen Von Donau und Inn in Passau zu entschärfen?*

**Antwort:**

Die Fragen 9 bis 16 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Zuständigkeit für konzeptionelle Fragen des Hochwasserschutzes liegt beim Freistaat Bayern. Alle relevanten Randbedingungen für den Nachweis der Hochwasserneutralität des Ausbaus für die Unterlieger wurden von Bayern vorgegeben bzw. mit Bayern abgestimmt. Die durch den Wasserstraßenausbau zwischen Straubing und Vilshofen bedingten lokalen Veränderungen des Fließquerschnitts der Donau werden durch Deichrückverlegungen kompensiert, so dass die Hochwasserstände in der Strecke nicht erhöht werden. Nachteilige Auswirkungen auf die Unterlieger entstehen durch den Wasserstraßenausbau nicht.

- Frage 17:** *Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung entlang der gesamten Donau (ggf. auch an Zuflüssen), um die u. a. durch Ausbaumaßnahmen des Bundes (Bau von Stau-stufen ab Straubing flussaufwärts) beschleunigte Hochwasserwelle abzubremsen?*

**Antwort:**

Die Bundesregierung plant keine Maßnahmen entlang der gesamten Donau.  
Siehe auch Antwort zu Frage 16.





**Von:** Sözbilir, Sadettin  
**Gesendet:** Montag, 16. September 2013 14:45  
**An:** WA I 1; ZG I 3  
**Cc:** Wendenburg, Helge; Holzwarth, Fritz; Müller, Peter; Süsterhenn, Stefan; Behrens, Philipp; Buchheim, Andrea; Büro Katherina Reiche; Büro Sts Becker; Büro Ursula Heinen; Elsner, Thomas; Hornung, Katharina; Pressereferat  
**Betreff:** WG: Antwort BMF auf die Kleine Anfrage 17/14663 der Abg. [REDACTED] u.d. Fraktion DIE LINKE - Fiskal- und steuerpolitische Maßnahmen zur Aufbauhilfe der durch das Hochwasser im Mai und Juni 2013 verursachten Schäden  
**Anlagen:** Antwort KA 17\_14663.pdf; Anlage 1.pdf; Anlage 2.pdf

Antwort BMF auf die Kleine Anfrage 17/14663 WA I 1, ZG I 3 z. K.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Sözbilir, BMU, KP, App. (6305)- 2216

2) Umlauf im Referat

3) z. Vg. 16/9. Sa.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** KP  
**Gesendet:** Montag, 16. September 2013 14:21  
**An:** Sözbilir, Sadettin  
**Betreff:** WG: Antwort auf die Kleine Anfrage 17/14663 der Abg. [REDACTED] u.d. Fraktion DIE LINKE - Fiskal- und steuerpolitische Maßnahmen zur Aufbauhilfe der durch das Hochwasser im Mai und Juni 2013 verursachten Schäden

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** König, Ulf (L LP KR) [mailto:Ulf.Koenig@bmf.bund.de]  
**Gesendet:** Montag, 16. September 2013 14:17  
**An:** Bruns, Silke (L K B); Dreßler, Ingo (L K B); [Fragewesen@bk.bund.de](mailto:Fragewesen@bk.bund.de); Hoog, Thomas (L); [kabref@bpa.bund.de](mailto:kabref@bpa.bund.de); Müller Dr., Frank (L LP KR); Nicklas, Erwin (L LP KR); Schröder, Claudia (L SuP); Weißgerber Dr., Jürg (L SuP); Melanie Bischof ([Melanie.Bischof@bmvbs.bund.de](mailto:Melanie.Bischof@bmvbs.bund.de)); BMI; BMWi; KP  
**Betreff:** Antwort auf die Kleine Anfrage 17/14663 der Abg. [REDACTED] u.d. Fraktion DIE LINKE - Fiskal- und steuerpolitische Maßnahmen zur Aufbauhilfe der durch das Hochwasser im Mai und Juni 2013 verursachten Schäden

Antwort zur Kenntnis

Mit freundlichen Grüßen

Ulf König

Referat L LP KR (Referat Parlament- und Kabinettangelegenheiten) Bundesministerium der Finanzen Wilhelmstr. 97  
10117 Berlin  
Telefon: 03018-682 2405  
Fax: 03018-682 4830  
E-Mail: [Ulf.Koenig@bmf.bund.de](mailto:Ulf.Koenig@bmf.bund.de)

Internet: <http://www.bundesfinanzministerium.de>

©  
Bund  
1998  
1999  
2000  
2001  
2002  
2003  
2004  
2005  
2006  
2007  
2008  
2009  
2010  
2011  
2012  
2013  
2014  
2015  
2016  
2017  
2018  
2019  
2020  
2021  
2022  
2023  
2024  
2025



Bundesministerium  
der Finanzen

**Steffen Kampeter**  
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11018 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages

Parlamentssekretariat  
Platz der Republik  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-42 83

FAX +49 (0) 30 18 682-44 97

E-MAIL Steffen.Kampeter@bmf.bund.de

DATUM 16. September 2013

BETREFF Kleine Anfrage der Abgeordneten [REDACTED] und der Fraktion DIE LINKE.  
„Fiskal- und steuerpolitische Maßnahmen zur Aufbauhilfe der durch das Hochwasser im Mai  
und Juni 2013 verursachten Schäden“;  
BT-Drucksache 17/14663 vom 2. September 2013

ANLAGEN 2  
5 Mehrabdrucke mit je zwei Anlagen

GZ II A 5 - AF 0224/13/10001:006

DOK 2013/0830141  
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die oben genannte Kleine Anfrage wie folgt:

**Vorbemerkung der Bundesregierung:**

Durch das Hochwasser im Mai und Juni 2013 sind große Schäden bei Privathaushalten, Unternehmen sowie der Infrastruktur von Bund, Ländern und Kommunen entstanden. Viele Menschen haben ihr Hab und Gut oder einen Großteil davon verloren. Die Bundesregierung lässt diese Menschen nicht allein. Sie hat allen Opfern des Hochwassers zugesagt, dass ihnen rasch, in ausreichender Höhe und vor allem unbürokratisch geholfen wird. Innerhalb kürzester

Zeit wurden hierfür Mittel in Höhe von 8 Mrd. Euro aus dem Bundeshaushalt bereitgestellt. Dabei geht der Bund hinsichtlich des Finanzierungsanteils der Länder in Vorleistung. Weniger als zwei Monate nachdem Bund und Länder die Errichtung des Fonds „Aufbauhilfe“ vereinbart haben, hat das Bundeskabinett am 14. August 2013 die so genannte „Aufbauhilfe-Verordnung“ beschlossen. Auf Seiten des Bundes war dies der entscheidende Schritt, um den geschädigten Bürgern die Mittel für die Aufbauhilfe zur Verfügung stellen zu können. Die Bundesregierung hat damit innerhalb kürzester Zeit den Weg dafür frei gemacht, dass nach den bereits frühzeitig ausgezahlten Soforthilfen sehr schnell auch Hilfen für den Wiederaufbau an die Betroffenen geleistet werden können. Die Länder werden nun sicherstellen, dass die Geschädigten eine schnelle und bedarfsgerechte Abwicklung der Hilfe erfahren, soweit es um die Beseitigung der Hochwasserschäden in den Ländern geht. Auch die Arbeiten zur Beseitigung der Schäden an der Infrastruktur des Bundes werden konsequent vorangetrieben.

1. „Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über das Ausmaß der gesamten durch das Hochwasser verursachten Schäden (bitte mit Begründung)?“

Obwohl durch die zahlreichen Maßnahmen zur Gefahr- und Schadensabwehr schlimmere Schäden verhindert werden konnten, hat die Flutkatastrophe dieses Jahres enorme Schäden verursacht und viele Bürgerinnen und Bürger, aber auch Unternehmen und Gebietskörperschaften erheblich belastet. Die Fluten haben nach ersten Angaben des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) 180.000 versicherte Schäden in Höhe von fast zwei Milliarden Euro zur Folge gehabt. Das seien 30.000 Schäden mehr als noch bei der Elbe-Flut 2002. Grund für die höhere Zahl der Schäden sei, dass die Menschen nach der Elbe-Flut 2002 verstärkt ihre Häuser gegen Überschwemmung versichert hätten. Inzwischen seien 32 % der Gebäude in Deutschland gegen Naturgefahren versichert, 2002 waren es noch 19 %. Gleichwohl sind viele Häuser in den gefährdeten Regionen nach wie vor nicht versichert.

Auch an Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Bundeswasserstraßen, Liegenschaften der Ressorts und sonstigem Vermögen des Bundes sowie am Bundesschienenwegenetz und Bundeseisenbahnvermögen sind durch das Hochwasser erhebliche Schäden entstanden. Für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Infrastruktur des Bundes sind Mittel des Fonds in Höhe von 1,32 Mrd. Euro eingeplant.

Auf Basis der am 10. Juli 2013 vorliegenden Meldungen der Länder, die der Beantragung von finanzieller Unterstützung aus dem EU-Solidaritätsfonds zu Grunde lagen, wurde von den Ländern mit Schäden in Höhe von 6,669 Mrd. Euro gerechnet.



Die einzelnen Bundesländer sind diesbezüglich wie folgt betroffen (Gesamtschaden in Mio. Euro):

Baden-Württemberg	73,8
Bayern	1.307,6
Brandenburg	92,0
Hamburg	0,7
Hessen	21,0
Mecklenburg-Vorpommern	7,8
Niedersachsen	63,8
Rheinland-Pfalz	4,4
Sachsen	1.922,8
Sachsen- Anhalt	2.699,0
Schleswig- Holstein	25,0
Thüringen	451,7
Summe	6.669,6

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schadenshöhen bei Bund und Ländern noch nicht abschließend bezifferbar sind, da die Infrastruktur an vielen Stellen fast den ganzen Juli noch unter Wasser stand, so dass eine abschließende Schadenserhebung noch nicht möglich war. Beim am stärksten betroffenen Verkehrsweg, der Hochgeschwindigkeitsstrecke Berlin - Hannover, wird z. B. eine Einschätzung des Schadenumfangs aufgrund der notwendigen Untersuchungen nicht vor Ende September 2013 vorliegen können.

2. „Welche untergesetzlichen Regelungen im Bereich des Steuerrechts und des Steuerverfahrensrechts wurden getroffen, um Betroffene von Hochwasserschäden zu unterstützen (bitte um Darstellung der Regelungen)?“

In einem mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmten BMF-Schreiben vom 21. Juni 2013 wurden folgende Regelungen getroffen:

- Steuerliche Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen
  - Zuwendung als Sponsoringmaßnahme
  - Zuwendung an Geschäftspartner
  - sonstige Zuwendung
  - Behandlung der Zuwendung beim Empfänger
- Lohnsteuerliche Regelungen
  - Unterstützung an Arbeitnehmer
  - Arbeitslohnspende
- Aufsichtsratsvergütungen
- Spenden; Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 EStDV

- Spendenaktionen von gemeinnützigen Körperschaften für durch das Hochwasser geschädigte Personen
- Elementarschäden als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG.

Zu den Einzelheiten der Regelungen wird auf das o. g. und als Anlage 1 beigelegte BMF-Schreiben verwiesen.

Weitere steuerliche Erleichterungen für unmittelbar Betroffene z. B. im Hinblick auf Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen, Anpassung der Vorauszahlungen, Verlust von Buchführungsunterlagen, ergeben sich aus den von den obersten Finanzbehörden der Länder im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Billigkeitserlassen.

3. „Welche untergesetzlichen Regelungen in übrigen Rechtsgebieten wurden getroffen, um Betroffene von Hochwasserschäden zu unterstützen (bitte mit Darstellung der Regelungen)?“

Die Bundesregierung hat, teilweise gemeinsam mit den Ländern, eine Vielzahl untergesetzlicher Maßnahmen getroffen, um die Not der vom Hochwasser Betroffenen zu lindern und den Wiederaufbau in den betroffenen Gebieten zu unterstützen. Eine ausführliche Zusammenstellung der Maßnahmen enthält der Katalog der Hilfeleistungen zur Flutkatastrophe 2013, der dem am 4. September 2013 vom Bundeskabinett beschlossenen „Bericht zur Flutkatastrophe 2013: Katastrophenhilfe, Entschädigung, Wiederaufbau“ als Anlage beigelegt ist. Der Kabinettsbericht ist der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage beigelegt (Anlage 2).

In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Gesundheit sowie den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung hat der GKV-Spitzenverband zudem allen Krankenkassen Maßnahmen zur Unterstützung der vom Hochwasser unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Arbeitgeber empfohlen. Auf Antrag des Arbeitgebers können fällige Beiträge zur Sozialversicherung zunächst für die Monate Mai 2013 bis September 2013 gestundet werden. Von der Erhebung von Säumniszuschlägen oder Mahngebühren soll für den genannten Zeitraum abgesehen werden. Von Vollstreckungsmaßnahmen kann bis zum 30. September 2013 bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Beiträgen abgesehen werden. Diese Hilfestellungen und Unterstützungsmaßnahmen gelten gleichermaßen für Mitglieder der GKV, die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben.

4. „Welche gesetzlichen Regelungen im Bereich des Steuerrechts und des Steuerverfahrensrechts wurden getroffen, um Betroffene von Hochwasserschäden zu unterstützen (bitte mit Darstellung der Regelungen)?“

Mit den bestehenden steuerrechtlichen Regelungen sind derartige Ausnahmesituationen lösbar. Es wurden daher keine neuen gesetzlichen Regelungen im Bereich des Steuerrechts und des Steuerverfahrensrechts getroffen.

5. „Welche gesetzlichen Regelungen in übrigen Rechtsgebieten wurden getroffen, um Betroffene von Hochwasserschäden zu unterstützen (bitte mit Darstellung der Regelungen)?“

Das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe“ und zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2401) enthält neben dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz - AufbhG) in Artikel 3 auch das Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei hochwasserbedingter Insolvenz, mit dem für den Fall einer hochwasserbedingten Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Verpflichtung zur Stellung eines Insolvenzantrags vorübergehend ausgesetzt wird. Dies räumt den Unternehmen die nötige Zeit ein, um die Insolvenzgründe durch Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen beseitigen zu können.

6. „Wie sind die gewährten finanziellen Sofort- bzw. Wiederaufbauhilfen bei Privatpersonen steuerlich zu behandeln (bitte mit Begründung)?“

Erhalten Privatpersonen die Sofort- bzw. Wiederaufbauhilfen für die Beseitigung von Hochwasserschäden an Mietobjekten, gehören diese grundsätzlich nicht zu den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG). Handelt es sich bei den bezuschussten Aufwendungen um Erhaltungsaufwendungen, sind diese demzufolge nur vermindert um den Zuschuss als Werbungskosten absetzbar. Handelt es sich dem hingegen bei den Aufwendungen um Herstellungskosten, sind die Absetzungen für Abnutzung (AfA), die erhöhten Absetzungen oder die Sonderabschreibungen nach den um den Zuschuss verminderten Herstellungskosten zu bemessen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus R 21.5 der Einkommensteuer-Richtlinien sowie den in Antwort zu Frage 2 erwähnten Billigkeitserlassen.

7. „Wie sind die gewährten finanziellen Sofort- bzw. Wiederaufbauhilfen bei Privatpersonen steuerlich zu behandeln, die mit beschädigten Wirtschaftsgütern Einkünfte aus einer Nebeneinkunftsart erzielt haben (bitte mit Begründung)?“

Soweit mit Nebeneinkünften betriebliche Einkünfte erzielt werden (z. B. Betrieb der Land- und Forstwirtschaft), wird auf die Antworten zu den Fragen 9 und 10 verwiesen.

8. „Inwieweit können Kosten, die auf den Eigenanteil nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 Aufbauhilfeverordnung entfallen, bei Privatpersonen als Werbungskosten,

Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Abzüge von der Steuerschuld (z.B. § 35a Einkommensteuergesetz - EStG) geltend gemacht werden (bitte mit Begründung und differenziert nach Wirtschaftsgütern, mit denen die Betroffenen Einkünfte aus einer Nebeneinkunftsart erzielt haben)?“

Im Hinblick auf die Behandlung von Elementarschäden als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG wird auf das in der Antwort zu Frage 2 genannte BMF-Schreiben Bezug genommen. Im Übrigen gelten keine Besonderheiten. Für den Teil der Aufwendungen, der durch den Ansatz der zumutbaren Belastung nach § 33 Absatz 3 EStG nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt wird, kann der Steuerpflichtige die Steuerermäßigung nach § 35a EStG in Anspruch nehmen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind (Vgl. Rz. 28 des BMF-Schreibens vom 15. Februar 2010, BStBl. 2010 I Seite 140). Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im eigenen Haushalt kann der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung nach § 35a Absatz 3 EStG in Anspruch nehmen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich nicht um eine öffentlich geförderte Maßnahme handelt, für die er zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen hat. Die Steuerermäßigung kann darüber hinaus nur in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen und soweit sie nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind. Begünstigt sind nur die Arbeitskosten, soweit sie auf Arbeiten im Haushalt des Steuerpflichtigen entfallen. Das sind die Aufwendungen für die Handwerkerleistung an sich, ggf. einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten. Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit der Handwerkerleistung gelieferte Waren bleiben mit Ausnahme von Verbrauchsmitteln außer Ansatz. Das gilt auch im Falle der Reparatur, Wartung oder Pflege von Geräten im Haushalt des Steuerpflichtigen, wobei nur Arbeiten an Geräten begünstigt sind, die in der Hausratversicherung mitversichert werden können (vgl. BMF-Schreiben vom 15. Februar 2010, BStBl. 2010 I Seite 140). Die Steuerermäßigung ist der Höhe nach begrenzt auf 20 % der begünstigten Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens 1.200 Euro. Sie kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist (§ 35a Absatz 5 EStG). Für die Kosten, die auf den Eigenanteil nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 Aufbauhilfverordnung (AufbHv) entfallen, gelten im Hinblick auf den Abzug als Sonderausgaben keine steuerlichen Besonderheiten.

9. „Inwieweit können Kosten, die auf den Eigenanteil nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 Aufbauhilfverordnung entfallen, bei gewerblichen Unternehmen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden (bitte mit Begründung)?“

Die Leistungen, die nach § 3 Absatz 4 Nr. 1 AufbhV gewerblichen Unternehmen erbracht werden, sind Betriebseinnahmen. Soweit sie für betriebliche Zwecke verwendet werden, sind sie nach § 4 Absatz 4 EStG als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die Aufwendungen, die auf den Eigenanteil nach § 3 Absatz 4 Nr. 1 AufbhV entfallen, können bei gewerblichen Unternehmen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wenn diese durch den Betrieb veranlasst sind (§ 4 Absatz 4 EStG).

10. „Wie sind die gewährten finanziellen Sofort- bzw. Wiederaufbauhilfen bei Unternehmerinnen bzw. Unternehmern und bei gewerblichen Unternehmen steuerlich zu behandeln (bitte mit Begründung und differenziert nach Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer darstellen)?“

#### Einkommensteuer

Nach der Systematik des Einkommensteuerrechts unterliegen der Einkommensteuer alle Einkünfte; das sind entweder der Gewinn oder der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Betriebseinnahmen sind alle Zugänge in Form von Geld oder Geldeswert, die durch den Betrieb veranlasst sind. Fließen dem Steuerpflichtigen Soforthilfemaßnahmen oder Wiederaufbauhilfen zur Linderung der Schäden durch das Hochwasser im Rahmen seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit zu, sind diese Zahlungen als Betriebseinnahmen zu erfassen (vgl. auch Antwort zu Frage 9).

#### Körperschaft- und Gewerbesteuer

Die vorstehenden Ausführungen gelten für Körperschaft- und Gewerbesteuer gleichermaßen.

#### Umsatzsteuer

Bei den finanziellen Sofort- bzw. Wiederaufbauhilfen handelt es sich um umsatzsteuerlich nicht relevante Geldzuwendungen. Sie erfolgen nicht im Rahmen eines Leistungsaustausches und stellen daher keine steuerbaren Umsätze dar.

11. „Können neben den gewährten finanziellen Sofort- bzw. Wiederaufbauhilfen Ausgaben zur Schadensbeseitigung im Rahmen sonstiger steuerlicher Vorschriften als Werbungskosten, Betriebsausgaben, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Abzüge von der Steuerschuld (z.B. § 35a EStG) geltend gemacht werden (bitte mit Begründung)?“

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

12. „Wie erfolgt die Berücksichtigung von gewährten finanziellen Sofort- bzw. Wiederaufbauhilfen bei der Gewährung von Sozialleistungen (bitte mit Darstellung)?“



Sofort- und Wiederaufbauhilfen, die ausdrücklich dazu dienen, Schäden durch das Hochwasser zu beseitigen, wirken sich nicht auf die Höhe von zu gewährenden Leistungen des Arbeitslosengeldes II nach dem SGB II oder der Sozialhilfe nach dem SGB XII aus.

13. „Wie wurde das für die finanzielle Beteiligung an den Kosten der Hochwasserschäden errichtete Sondervermögen haushaltsrechtlich ausgestaltet (bitte mit Darstellung)?“

Der Fonds „Aufbauhilfe“ wurde als Sondervermögen des Bundes gemäß § 1 AufbhG errichtet und mit einem Vermögen von 8 Mrd. Euro ausgestattet. Dieser Betrag wurde im Bundeshaushalt 2013 (Epl. 6002 Titel 634 02 Zuweisung an das Sondervermögen) gemäß Nachtragshaushaltsgesetz 2013 in voller Höhe zur Verfügung gestellt.

Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens wurde als Anlage zur Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfeverordnung - AufbhV) beschlossen (BGBl. I 2013 S. 3237). Der Fonds weist auf der Einnahmenseite neben dem Zuschuss des Bundes als weitere Einnahmeposition die Zuschüsse der Europäischen Union aus. Die Ausgaben sind in zwei Titelgruppen (Tgr. 01 - Infrastruktur des Bundes und Tgr. 02 - Beseitigung der Hochwasserschäden in den Ländern) gegliedert. Innerhalb der Titelgruppen sind die Ausgaben jeweils deckungsfähig. Die am Ende eines Haushaltsjahres nicht verbrauchten Mittel werden der Rücklage zugeführt und stehen somit im Folgejahr weiter zur Verfügung.

14. „Mit welchen jährlichen Kosten für die Verwaltung des Sondervermögens rechnet die Bundesregierung (bitte mit Begründung)?“

Der Aufwand für die Verwaltung des Fonds ist derzeit noch nicht quantifizierbar. Der Nationale Normenkontrollrat hat das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, ihm bis Mitte 2014 u. a. über den Erfüllungsaufwand im Bundesbereich zu berichten.

15. „Welche zusätzlichen Personalkosten bzw. Planstellen entstehen durch die Verwaltung des Sondervermögens (bitte mit Darstellung)?“

Die Verwaltung des Fonds kann aus heutiger Sicht mit den vorhandenen Personalressourcen bewältigt werden.

16. „Aus welchem Grund erfolgt die finanzielle Beteiligung der Länder an dem Sondervermögen zeitlich gestreckt und erst ab 2014?“

Nachdem in der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 13. Juni 2013 Einvernehmen über die Errichtung eines nationalen Fonds zur Regulierung der Hochwasserschäden erzielt worden war, wurde die

Ausgestaltung der finanziellen Beteiligung aller Länder am Sondervermögen Fluthilfe in mehreren Verhandlungsrunden zwischen Bund und Ländern erörtert. Finalisiert wurde die jetzige Regelung am 19. Juni 2013 in einem Gespräch des Chefs des Bundeskanzleramtes und des Bundesministers der Finanzen mit den Ministerpräsidenten der Länder.

17. „In welcher Höhe (absolut und anteilmäßig) erfolgt die finanzielle Ausstattung des Bundes kreditfinanziert (bitte mit Begründung)?“

Durch die Bereitstellung der Fondsmittel in Höhe von 8 Mrd. Euro erhöht sich die Nettokreditaufnahme des Jahres 2013 im Soll auf 25,1 Mrd. Euro.

18. „In welcher Höhe fallen nach bisherigen Schätzungen zusätzliche Zinsaufwendungen für die Errichtung des Sondervermögens an (bitte mit Begründung und differenziert nach Bund bzw. rechnerischem Anteil der Bundesländer)?“

Für die Errichtung des Sondervermögens fallen Kosten in Höhe der Zinsen der tatsächlich aufgenommenen Kredite sowie Verwaltungskosten bei der Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH an. Diese Kosten ergeben sich in Abhängigkeit von den Terminen und der Höhe der Abrufbeträge aus dem Fonds sowie von den Marktkonditionen der Kassen- und Haushaltskredite, mit denen diese Zahlungen anteilig finanziert werden. Diese Kosten gehen in die Gesamtfinanzierungskosten der Bundesschuld ein und werden nicht separat ermittelt.

Der voraussichtliche Zinsanteil der Länder wurde auf Basis von 50 % der Raten eines vierteljährlich zahlbaren Annuitätendarlehens mit Bereitstellung von 6,5 Mrd. Euro im 3. Quartal 2013 und Tilgung ab 1. Quartal 2014 über 20 Jahre auf der Grundlage der Finanzierungsplanung des Bundes ermittelt und ist Bestandteil des mit jährlich 202 Mio. Euro festgelegten Finanzierungsbeitrags, den die Länder an den Bund leisten. Bei dieser Rechnung wurden die Marktkonditionen zum Stand 31. Mai 2013 zugrunde gelegt und bis zum vorgesehenen Ende der Tilgung im Jahr 2033 fortgeschrieben.

19. „Welche negativen Folgen durch die Errichtung des Sondervermögens sieht die Bundesregierung in Bezug auf die Einbehaltung der sogenannten Schuldenbremse (bitte mit Begründung)?“

Aus der Errichtung des Sondervermögens ergeben sich keine negativen Folgen in Bezug auf die Einhaltung der Schuldenregel. Mit dem Nachtrag zum Bundeshaushalt 2013 erhöht sich zwar die Nettokreditaufnahme auf 25,1 Mrd. Euro; da die zulässige Nettokreditaufnahme nach der Schuldenregel bei 44,7 Mrd. Euro liegt, ist ein komfortabler Sicherheitsabstand vorhanden.

Soweit das Sondervermögen am Jahresende Rücklagen bilden wird, entlastet dieser positive Finanzierungssaldo zudem die strukturelle Gesamtverschuldung des Bundes im

Jahr 2013 in Abgrenzung der Schuldenregel wieder. Im Jahr 2014 weist der Bundeshaushalt gemäß Regierungsentwurf einen strukturellen Überschuss von aus, sodass auch hier, wie im Übrigen auch in allen weiteren Jahren des Finanzplanzeitraums, genügend Spielraum besteht, die strukturelle Belastung durch den tatsächlichen Mittelabfluss aus dem Sondervermögen aufzufangen.

20. „Wie erfolgt die technische Abwicklung zur Bereitstellung der Gelder an die betroffenen Personen über die jeweiligen Bundesländer (bitte mit Darstellung)?“

Die Mittel gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 1 und 2 AufbhG zur Beseitigung der Hochwasserschäden in den vom Hochwasser betroffenen Ländern wurden den jeweils fachlich zuständigen Bundesressorts im automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) zur Bewirtschaftung zugewiesen. Diese wiederum stellen die Mittel den Ländern im HKR-Verfahren zur Verfügung. Zahlungen an betroffene Personen erfolgen ausschließlich durch die Länder.

In der zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern am 2. August 2013 abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung wurden einheitliche Maßstäbe zur Verwendung der Mittel des Fonds und Details der einzelnen Hilfsprogramme festgelegt. Nach Art. 4 der Verwaltungsvereinbarung stellt das Land auch geeignete Antragsformulare zur Verfügung. Die Vorgehensweise im Einzelnen regeln die Länder durch eigene Richtlinien.

21. „Aus welchem Grund erfolgt die finanzielle Beteiligung an dem Sondervermögen durch die Länder durch eine Veränderung der Umsatzsteueranteile im Finanzausgleichsgesetz?“

Die finanzielle Beteiligung der Länder ist im Rahmen des § 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes durch eine Veränderung der Festbeträge an der Umsatzsteuer in den Jahren 2014 bis 2019 unbürokratisch handhabbar. Nach Außerkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes erbringen die Länder ihren Beitrag ab 2020 bis 2033 durch direkte Zahlungen an den Bund.

22. „In welcher Höhe wurden aus dem Fonds den Ländern bereits Mittel zur Verfügung gestellt (bitte differenziert nach Bundesländern und Gebietskörperschaften)?“

Den vom Hochwasser betroffenen Ländern wurden aus dem Fonds nachfolgende Mittel zur Verfügung gestellt (in Euro):

Sachsen-Anhalt	1.256.470.300
Sachsen	895.079.585
Bayern	608.641.678
Thüringen	210.241.070
Brandenburg	42.919.035
Niedersachsen	35.454.855
Baden-Württemberg	34.210.825
Schleswig-Holstein	11.507.278
Hessen	9.641.233
Mecklenburg-Vorpommern	3.732.090
Rheinland-Pfalz	2.177.053

23. „In welcher Höhe hat der Bund Soforthilfen nach § 2 Absatz 2 Seite 2 Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz gewährt (bitte differenziert nach Monat und Bundesland)?“

Die Bundesregierung hat den von der Hochwasserkatastrophe betroffenen Ländern zugesagt, die Hälfte der Ausgaben der von ihnen gewährten Soforthilfen zu tragen. Grundlage hierzu sind Verwaltungsvereinbarungen, die zwischen den jeweiligen Bundesressorts und den betroffenen Ländern geschlossen wurden. Danach beteiligt sich der Bund insgesamt mit bis zu 405,30 Mio. Euro im Jahr 2013 und Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2014 in Höhe von bis zu 54,55 Mio. Euro. Die Aufteilung auf die betroffenen Länder und die Bundesressorts ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle.

Bundesland	Bundesressort	Soforthilfen insgesamt	davon: Bundesanteil		
			Summe	im Jahr	
				2013	2014
in Mio. Euro					
Baden-Württemberg	BMI	2,00	1,00	1,00	0,00
	BMELV	6,00	3,00	3,00	0,00
	Summe	8,00	4,00	4,00	0,00
Bayern	BMI	120,00	60,00	60,00	0,00
	BMWi	150,00	75,00	60,00	15,00
	BMELV	31,00	15,50	13,95	1,55
	BMVBS	64,00	32,00	32,00	0,00
	Summe	365,00	182,50	165,95	16,55
Brandenburg	BMI	2,00	1,00	1,00	0,00
	BMWi	2,00	1,00	1,00	0,00
	BMELV	20,00	10,00	8,00	2,00
	Summe	24,00	12,00	10,00	2,00
Hessen	BMELV	6,00	3,00	3,00	0,00
	BMI	2,00	1,00	1,00	0,00
	Summe	8,00	4,00	4,00	0,00
Niedersachsen	BMI	20,00	10,00	10,00	0,00
	BMWi	4,00	2,00	2,00	0,00
	BMELV	17,50	8,75	8,75	0,00
	Summe	41,50	20,75	20,75	0,00
Rheinland-Pfalz	BMELV	2,20	1,10	1,10	0,00
Sachsen	BMI	45,00	22,50	22,50	0,00
	BMWi	100,00	50,00	40,00	10,00
	BMELV	24,00	12,00	12,00	0,00
	BMVBS	30,00	15,00	15,00	0,00
	Summe	199,00	99,50	89,50	10,00
Sachsen-Anhalt	BMI	30,00	15,00	15,00	0,00
	BMVBS	30,00	15,00	15,00	0,00
	BMELV	2,00	1,00	1,00	0,00
	BMWi	150,00	75,00	50,00	25,00
	Summe	212,00	106,00	81,00	25,00
Schleswig-Holstein	BMI	2,00	1,00	1,00	0,00
	BMWi	2,00	1,00	0,80	0,20
	Summe	4,00	2,00	1,80	0,20
Thüringen	BMI	20,00	10,00	10,00	0,00
	BMVBS	10,00	5,00	5,00	0,00
	BMELV	16,00	8,00	7,20	0,80
	BMWi	10,00	5,00	5,00	0,00
	Summe	56,00	28,00	27,20	0,80
<b>Insgesamt</b>		<b>919,70</b>	<b>459,85</b>	<b>405,30</b>	<b>54,55</b>



24. „In welcher Höhe hat der Bund den ihm zustehenden Anteil von 1,5 Mrd. Euro aus dem Fonds bereits für Bundesprojekte eingesetzt?“

Die Arbeiten zur Wiederherstellung der Infrastruktur des Bundes sind bereits unmittelbar nach Abfluss des Hochwassers angelaufen.

Am 16. August 2013 hat der Bundesrat der Aufbauhilfeverordnung zugestimmt. Erst auf dieser rechtlichen Grundlage konnte die Bewirtschaftung der im Wirtschaftsplan zum Sondervermögen „Aufbauhilfe“ veranschlagten Mittel geregelt werden. Gegenwärtig werden die zur Verausgabung der Mittel notwendigen weiteren Regelungen getroffen (Konkretisierung der Mittelumsetzung zwischen Bund und Auftragsverwaltungen der Länder für die Bundesfernstraßen, Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit der Deutschen Bahn AG, Erlasse für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung). Die Mittel der Titelgruppe 01 des Wirtschaftsplans zum Sondervermögen „Aufbauhilfe“ können unmittelbar nach dem Abschluss dieser Regelungen zum Einsatz kommen.

25. „Inwieweit können die dem Bund zustehenden Mittel des Fonds für Investitionen in Infrastruktur eingesetzt werden, die im Eigentum eines Unternehmens steht, an welchem der Bund beteiligt ist (z.B. die Deutsche Bahn AG), bzw. die im Eigentum eines Tochterunternehmens eines Unternehmens steht, an welchem der Bund beteiligt ist (bitte mit Begründung)?“

Aus dem Sondervermögen können Mittel für die Beseitigung von Hochwasserschäden am Vermögen des Bundes bereitgestellt werden. So können aus Mitteln der Titelgruppe 01 des Wirtschaftsplans zum Sondervermögen „Aufbauhilfe“ z. B. Aufwendungen für Eisenbahnen des Bundes zur Beseitigung von Schäden am Bundesschienenwegennetz finanziert werden. Hierfür ist der Titel 891 11 mit 725 Mio. Euro ausgestattet. Empfänger sind die Eisenbahninfrastrukturunternehmen im DB AG-Konzern, DB Netz AG, DB Station&Service AG und DB Energie GmbH.

Auch die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, die Schäden zu verzeichnen haben, können grundsätzlich Mittel aus dem Sondervermögen erhalten. Der Bund ist vollständiger Eigentümer der LMBV, die ausschließlich mit der bergrechtlichen Sanierung im ehemaligen Braunkohleabbaugebiet des Beitrittsgebiets befasst ist. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, als bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Wirkung vom 1. Januar 2005 errichtet, nimmt grundsätzlich die Liegenschaftsverwaltung für den Bund wahr.

26. „Wann erfolgten erstmalig Geldabflüsse aus dem Fonds (jeweils differenziert nach Bundesland und Gebietskörperschaften)?“

Auf die Antwort zu Frage 22 wird verwiesen.

27. „Aus welchem Grund können die Mittel aus dem Fonds nicht zum Hochwasserschutz oder für präventive Maßnahmen verwendet werden?“

Gemäß Ziffer 2.3.1 der Anlage 2 zur Verwaltungsvereinbarung können hochwasserbedingte Schäden an Hochwasserschutzanlagen wie Deichen, Schöpfwerken und Wehren bis zur Höhe der Wiederherstellungskosten ersetzt werden. Gleiches gilt für die Wiederherstellung von Gewässerrandstreifen und Uferböschungen. Neue präventive Hochwasserschutzmaßnahmen außerhalb von Wiederherstellungen oder Ersatzbeschaffungen können im Rahmen des Fonds aus finanzverfassungsrechtlichen Gründen nicht gefördert werden.

28. „In welchem Umfang erfolgt die Verteilung der Mittel des Fonds auf Unternehmen und private Haushalte einerseits und auf Gebietskörperschaften andererseits (bitte mit Begründung)?“

Gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 der AufbhV erfolgte zunächst die Aufteilung der Mittel zwischen Bund und Ländern: Dem Bund stehen für Maßnahmen zur Wiederherstellung seiner Infrastruktur Mittel in Höhe von 1,32 Mrd. Euro zur Verfügung. Aus den verbleibenden 6,68 Mrd. Euro werden zunächst die Kosten der Soforthilfen an Bund und Länder erstattet. Die übrigen Mittel stehen den betroffenen Ländern nach dem in Nr. 2 festgelegten Länderschlüssel zur Verfügung. Die Mittelverwendung richtet sich im Weiteren nach den in den Anlagen zur Verwaltungsvereinbarung niedergelegten sieben Hilfsprogrammen (siehe Antwort zu Frage 20). Derzeit sind gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 2 der AufbhV zunächst 50 Prozent der Landesmittel den Hilfsprogrammen zugewiesen (vgl. Wirtschaftsplan, Antwort zu Frage 13). Die Vorgehensweise bei der zukünftigen Aufteilung der zweiten Hälfte der Mittel ist in den Nummern 3 und 4 geregelt.

Gemäß der Fragestellung kann man die bisher aufgeteilten Programmmittel der Länder in Höhe von rund 2,7 Mrd. Euro zu folgenden Blöcken zusammenfassen:

- Gebietskörperschaften (Länder und Gemeinden) 1,16 Mrd. Euro
- private Haushalte und Wohnungsunternehmen 587 Mio. Euro
- gewerbliche Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft (einschließlich ländliche Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden) sowie Forschungseinrichtungen rund 931 Mio. Euro und
- kulturelle Einrichtungen und Kulturdenkmäler rund 63 Mio. Euro.

29. „Welche konkreten Leistungen Dritter werden bei der Ermittlung der Höhe der gewährten Leistungen berücksichtigt, auch unter dem Aspekt, dass viele Leistungen Dritter nicht monetär, sondern durch Bereitstellung von Arbeitskraft, Material usw. erfolgten (bitte mit Begründung)?“

Die Höhe des Schadensersatzes aus dem Fonds ist grundsätzlich auf 80 % der Wiederherstellungs- oder Ersatzbeschaffungskosten begrenzt, die Geschädigten müssen also grundsätzlich einen Eigenanteil von 20 % tragen. Damit soll - worauf auch in der Begründung zu § 3 AufbhV ausdrücklich hingewiesen wird - die Bereitschaft Versicherungen abzuschließen, nachhaltig gefördert werden; auch die Spendenbereitschaft wird durch diese Regelung gestärkt. Nach § 2 Absatz 2 AufbhG werden Mittel des Fonds zudem nur geleistet, soweit die Schäden nicht durch Versicherungen oder sonstige Dritte abgedeckt sind. Überschreiten Leistungen Dritter in Geld oder Arbeitskraft den Eigenanteil von regelmäßig 20 %, so verringert sich der aus dem Fonds erstattungsfähige Anteil am Schadensersatz entsprechend, um eine Überkompensation zu vermeiden.

30. „Inwiefern können auch Leistungen für mittelbare Schäden bzw. Kosten durch das Hochwasser gewährt werden (bitte mit Begründung)?“

Der Ersatz mittelbarer Schäden ist angesichts der begrenzten Mittel des Fonds gemäß Art. 2 Absatz 7 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und betroffenen Ländern ausgeschlossen.

31. „Mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung durch die Sicherstellung der notwendigen Liquidität des Fonds nach § 6 Aufbauhilfefeuerordnung (bitte mit Angabe des Kreditinstitutes und inwieweit eine Verzinsung erfolgt)?“

Die Bundesregierung interpretiert die Frage dahingehend, dass es sich um die anteiligen Personal- und Sachkosten der Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH sowie um Transaktionskosten handelt, die dadurch verursacht werden, dass das Liquiditätsmanagement des Bundes von dem abweicht, das ohne den Fonds durchgeführt würde. Auch diese Kosten werden nicht separat ermittelt. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 18.

Die Fondsmittel werden im Rahmen des üblichen Liquiditätsmanagements des Bundes am Kapitalmarkt beschafft, insoweit ist weder im Vorhinein die Benennung der Kreditgeber noch im Nachhinein deren Zuordnung auf die für die Fondsfinanzierung erforderlichen Mittel möglich.

32. „Existiert für die Bereitstellung von Leistungen aus dem Fonds an Betroffene eine Obergrenze, oder wird dies in das Ermessen der jeweiligen Bundesländer gelegt (bitte mit Begründung)?“

Die Obergrenze liegt grundsätzlich bei 80 % des entstandenen Schadens. In Härtefällen können auch 100 % des Schadens ersetzt werden (§ 3 Absatz 4 Ziff. 1 AufbhV am Ende). Absolute Obergrenzen können von den Ländern entsprechend § 3 Absatz 1, § 4 Absatz 1 AufbhV in eigener Verantwortung festgelegt werden.

33. „Aus welchem Grund wird in der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern in Artikel 2 Absatz 6 lediglich auf bewegliche und nicht auch auf unbewegliche Sachen abgestellt (bitte mit Darstellung der Leistungen bei Schäden an unbeweglichen Sachen)?“

Die Erstattung von Schäden ist gemäß Art. 2 Absatz 4 der Verwaltungsvereinbarung unabhängig davon möglich, ob es sich um bewegliche oder unbewegliche Sachen handelt. Art. 2 Absatz 6 regelt lediglich den sog. Abzug „neu für alt“, der nur bei beweglichen Sachen vorzunehmen ist.

34. „Wird für die Berechnung der Schadenshöhe ein zu ersetzender Restwert mittels eines maximalen Abschlags von 30 Prozent des Ersatzbeschaffungs- oder Wiederherstellungspreises unterstellt, und wie ist zu verfahren, wenn der Zeitwert des zu ersetzenden Wirtschaftsgutes deutlich unter 70 Prozent des Marktpreises liegt (bitte mit Begründung)?“

Maßgeblich für die Berechnung der Schadenshöhe sind die Wiederherstellungskosten oder die Kosten einer Ersatzbeschaffung, § 2 Absatz 4 AufbhV. Im Falle der Ersatzbeschaffung ist bei beweglichen Sachen ein Abzug „neu für alt“ vorzunehmen. Dieser beträgt für Unternehmen und Angehörige Freier Berufe bis zu max. 30 %, Ziff. 4 der Anlage 1 zur Verwaltungsvereinbarung. Die nähere Ausgestaltung dieses Abzuges ist den Ländern überlassen.

35. „Aus welchem Grund wird im Rahmen des Abzugs „neu für alt“ gem. Anlage 2 zur Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern bei Land- und Forstwirten keine Kürzung um bis zu 30 Prozent zur Ermittlung des Restwertes bei Wirtschaftsgütern vorgenommen?“

Gemäß den Eckpunkten für Aufbauhilfeprogramme der Länder zur Unterstützung der vom Hochwasser betroffenen Land- und Forstwirtschaft kann ein Zuschuss in Höhe bis zu 80 % des Schadens gewährt werden. Nur in begründeten nachweisbaren Härtefällen kann der Zuschuss darüber liegen, jedoch maximal 100 %. Weiter schreiben die Eckpunkte explizit vor, dass Überkompensationen auszuschließen sind.

Die Ausgestaltung der auf den Eckpunkten aufbauenden Landesrichtlinien wird von den Ländern entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten vorgenommen. Durch die „bis zu“ Regelung sowie den Ausschluss von Überkompensation in den Eckpunkten hat der Bund ausreichend Vorkehrungen dafür getroffen, dass Landesrichtlinien den Restwert von Wirtschaftsgütern bei der individuellen Berechnung des Schadensausgleichs ausreichend berücksichtigen.

36. „Inwieweit erfolgt eine Unterstützung bei Kosten für die Beseitigung von Umweltschäden, z.B. infolge kontaminierter Böden bei ausgelaufenen Schadstoffen (bitte mit Begründung und differenziert für Privatpersonen und Unternehmen)?“

Soweit Umweltschäden als hochwasserbedingte Schäden im Rahmen von Gefahrenabwehr- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen beseitigt wurden, sind sie gemäß § 2 Absatz 6 AufbhV erstattungsfähig. Darüber hinaus sind Investitionen in die Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit der Grundstücke gewerblicher Unternehmen nach Ziff. 3 der Anlage 1 zur Verwaltungsvereinbarung erstattungsfähig. Bei Wohngebäuden können Aufräumarbeiten gemäß Ziff. 2.4 der Anlage 5 zur Verwaltungsvereinbarung gefördert werden, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Instandsetzung bzw. einem Ersatzvorhaben gemäß Ziff. 2.1 der genannten Anlage stehen. Schließlich hat sich das Bundesministerium des Innern an Soforthilfemaßnahmen der betroffenen Länder beteiligt; in diesem Zusammenhang werden auch die Kosten für die Beseitigungen von Ölschäden an Wohngebäuden ersetzt.

37. „Warum hat die Bundesregierung zur Förderung der Betroffenen die derzeit geltenden AfA-Sätze nicht angehoben bzw. die Regelungen zur degressiven AfA nicht ausgeweitet?“

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen haben die Finanzministerien der Länder steuerliche Maßnahmen für von den Folgen des Hochwassers betroffene Steuerpflichtige zur Vermeidung unbilliger Härten in Form von Billigkeitserlassen auf den Weg gebracht. Insbesondere sind Sonderabschreibungen und die Bildung steuerfreier Rücklagen bei Ersatzbeschaffung vorgesehen. Demnach können bei ganz oder zum Teil zerstörten Gebäuden Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 30 % der Herstellungs- oder Wiederherstellungskosten und bei Ersatzbeschaffung von beweglichen Anlagegütern Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 50 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden. Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit, über die in den Billigkeitserlassen geregelten Maßnahmen hinaus weiter tätig zu werden.

38. „Welche Auswirkungen haben die gewährten Leistungen aus dem Fonds bei gewerblichen Unternehmen auf die steuerlichen Anschaffungskosten bei einer Ersatzbeschaffung (bitte mit Begründung)?“

Werden Ersatzwirtschaftsgüter mit Leistungen aus dem Fonds angeschafft oder hergestellt, besteht hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Leistungen ein Wahlrecht. Die Leistungen können sofort erfolgswirksam als Betriebseinnahmen angesetzt werden oder erfolgsneutral von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Ersatzwirtschaftsgutes abgezogen werden (R 6.5 Abs. 2 EStR).

39. „Inwieweit erfolgt eine Gewährung von Leistungen aus dem Fonds; wenn eine Ersatzbeschaffung bei einem gewerblichen Unternehmen durch eigene Herstellung erfolgt (bitte mit Begründung)?“

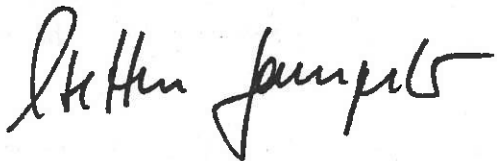


Die Entscheidung über den Umgang mit dieser Fallgestaltung liegt in der Zuständigkeit der Länder. Die Verwaltungspraxis in den Ländern ist unterschiedlich. Zum Teil werden Eigenleistungen zur Schadensbeseitigung in die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Leistung aus dem Fonds miteinbezogen, zum Teil geschieht dies nicht.

40. „Ist die Bundesregierung bereit, den Fonds im Volumen zu erhöhen, wenn die derzeit bereitgestellten Mittel nicht ausreichen (bitte mit Begründung)?“

Die Bundesregierung geht davon aus, dass der Fonds Aufbauhilfe - insbesondere unter Berücksichtigung weiterer Einnahmen aus dem EU-Solidaritätsfonds - ausreichend dotiert ist, um sämtliche erstattungsfähigen Schäden abzudecken.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Jampel', written in a cursive style.



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

**Nur per E-Mail**

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 21. Juni 2013

BETREFF **Hochwasser Deutschland 2013;  
Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer des Hochwassers in Deutschland**

GZ **IV C 4 - S 2223/07/0015 :008**

DOK **2013/0599537**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Durch das Hochwasser Ende Mai/Anfang Juni 2013 sind in weiten Teilen des Bundesgebiets beträchtliche Schäden entstanden. Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gelten vom 1. Juni 2013 bis 31. Mai 2014 zur Unterstützung der Betroffenen folgende Verwaltungsregelungen:

**I. Steuerliche Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen**

**1. Zuwendung als Sponsoring-Maßnahme**

Die Aufwendungen des Steuerpflichtigen sind entsprechend dem BMF-Schreiben vom 18. Februar 1998 - IV B 2 - S 2144 - 40/98 -/- IV B 7 - S 0183 - 62/98 - (BStBl I Seite 212) zum Betriebsausgabenabzug zuzulassen. Aufwendungen des sponsernden Steuerpflichtigen sind danach Betriebsausgaben, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile, die in der Sicherung oder Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens liegen können, für sein Unternehmen erstrebt. Diese wirtschaftlichen Vorteile sind u. a. dadurch erreichbar, dass der Sponsor öffentlichkeitswirksam (z. B. durch Berichterstattung in Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen usw.) auf seine Leistungen aufmerksam macht.



## **2. Zuwendungen an Geschäftspartner**

Wendet der Steuerpflichtige seinen von dem Hochwasser unmittelbar betroffenen Geschäftspartnern zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen unentgeltlich Leistungen aus seinem Betriebsvermögen zu, sind die Aufwendungen in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar. § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 EStG ist insoweit aus Billigkeitsgründen nicht anzuwenden.

## **3. Sonstige Zuwendungen**

Erfüllt die Zuwendung des Steuerpflichtigen unter diesen Gesichtspunkten nicht die Voraussetzungen für den Betriebsausgabenabzug, so ist aus allgemeinen Billigkeitserwägungen die Zuwendung von Wirtschaftsgütern oder sonstigen betrieblichen Nutzungen und Leistungen (nicht hingegen Geld) des Steuerpflichtigen aus einem inländischen Betriebsvermögen an durch das Hochwasser unmittelbar geschädigte Betriebe als Betriebsausgabe zu behandeln, die ohne Rücksicht auf § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 EStG abgezogen werden darf.

## **4. Behandlung der Zuwendungen beim Empfänger**

In den Fällen der Nrn. 1 bis 3 sind die Zuwendungen beim Empfänger gemäß § 6 Absatz 4 EStG als Betriebseinnahme mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

## **II. Lohnsteuer**

Aus Billigkeits- und Vereinfachungsgründen gilt Folgendes:

### **1. Unterstützung an Arbeitnehmer**

Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer können nach R 3.11 LStR 2011 steuerfrei sein. R 3.11 Absatz 2 LStR 2011 ist auf Unterstützungen, die von dem Hochwasser betroffene Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber erhalten, mit folgender Maßgabe anzuwenden:

- Die in R 3.11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 LStR 2011 genannten Voraussetzungen brauchen nicht vorzuliegen,
- die Unterstützungen sind bis zu einem Betrag von 600 Euro je Kalenderjahr steuerfrei. Der 600 Euro übersteigende Betrag gehört nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn unter

Berücksichtigung der Einkommens- und Familienverhältnisse des Arbeitnehmers ein besonderer Notfall vorliegt. Im Allgemeinen kann bei den von dem Hochwasser betroffenen Arbeitnehmern von einem besonderen Notfall ausgegangen werden.

Auf Unterstützungen, die in Form von sonst steuerpflichtigen Zinsvorteilen (BMF-Schreiben vom 1. Oktober 2008- IV C 5-S 2334/07/0009 -, BStBl I Seite 892) oder in Form von Zinszuschüssen gewährt werden, ist die vorstehende Regelung ebenfalls anzuwenden. Zinszuschüsse und Zinsvorteile bei Darlehen, die zur Beseitigung von Schäden durch das Hochwasser aufgenommen worden sind, sind deshalb ebenfalls nach R 3.11 Absatz 2 LStR 2011 steuerfrei, und zwar während der gesamten Laufzeit des Darlehens. Voraussetzung hierfür ist, dass das Darlehen die Schadenshöhe nicht übersteigt. Bei längerfristigen Darlehen sind Zinszuschüsse und Zinsvorteile insgesamt nur bis zu einem Betrag in Höhe des Schadens steuerfrei.

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 LStDV); dabei ist auch zu dokumentieren, dass der die Leistung empfangende Arbeitnehmer durch das Hochwasser zu Schaden gekommen ist.

## **2. Arbeitslohnspende**

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens

- a) zugunsten einer Beihilfe des Arbeitgebers an von dem Hochwasser betroffene Arbeitnehmer des Unternehmens (Nummer 1) oder
- b) zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 EStG,

bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt und dies dokumentiert.

Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist im Lohnkonto aufzuzeichnen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 LStDV). Auf die Aufzeichnung kann verzichtet werden, wenn stattdessen der Arbeitnehmer seinen Verzicht schriftlich erklärt hat und diese Erklärung zum Lohnkonto genommen worden ist.

Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist nicht in der Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 EStG) anzugeben.

Die steuerfrei belassenen Lohnanteile dürfen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nicht als Spende berücksichtigt werden.

### **III. Aufsichtsratsvergütungen**

Verzichtet ein Aufsichtsratsmitglied vor Fälligkeit oder Auszahlung auf Teile seiner Aufsichtsratsvergütung, gelten die unter II. 2. genannten Grundsätze sinngemäß. Der Betriebsausgabenabzug gemäß § 10 Nummer 4 KStG auf Seiten der Gesellschaft bleibt unberührt.

### **IV. Spenden**

#### **Vereinfachter Zuwendungsnachweis**

Für alle Sonderkonten, die von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder von den amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Mitgliedsorganisationen eingerichtet wurden, gilt ohne betragsmäßige Beschränkung der vereinfachte Zuwendungsnachweis. Nach § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStDV genügt in diesen Fällen als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug) eines Kreditinstitutes oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking. Soweit bis zum 20. Juni 2013 Zuwendungen nicht auf ein Sonderkonto, sondern auf ein Konto der o.g. Spendenempfängers geleistet wurden, gilt auch hier der vereinfachte Zuwendungsnachweis.

Haben auch nicht steuerbegünstigte Spendensammler Spendenkonten eingerichtet und zu Spenden aufgerufen, sind diese Zuwendungen steuerlich abziehbar, wenn das Spendenkonto als Treuhandkonto geführt wird und die Zuwendungen anschließend entweder an eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle weitergeleitet werden. Zur Erstellung von Zuwendungsbestätigungen muss dem Zuwendungsempfänger auch eine Liste mit den einzelnen Spendern und dem jeweiligen Anteil an der Gesamtsumme übergeben werden. Unter folgenden Voraussetzungen ist bei Spendensammlungen nicht steuerbegünstigter Spendensammler über ein als Treuhandkonto geführtes Spendenkonto auch ein vereinfachter Zuwendungsnachweis möglich:

Die gesammelten Spenden werden auf ein Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Mitgliedsorganisationen überwiesen. Nach § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Satz 2 EStDV genügt als Nachweis in diesen Fällen der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstitutes des Spenders zusammen mit einer Kopie des Barzahlungsbelegs oder der Buchungsbestätigung des Kreditinstitutes des nicht steuerbegünstigten Spendensammlers.



## V. Spendenaktionen von gemeinnützigen Körperschaften für durch das Hochwasser geschädigte Personen

Einer gemeinnützigen Körperschaft ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die sie nach ihrer Satzung nicht fördert (§ 55 Absatz 1 Nummer 1 AO). Ruft eine gemeinnützige Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine hier in Betracht kommenden Zwecke - insbesondere mildtätigen Zwecke - verfolgt (z. B. Sportverein, Bildungsverein, Kleingartenverein oder Brauchtumsverein), zu Spenden zur Hilfe für die vom Hochwasser Betroffenen auf und kann sie die Spenden nicht zu Zwecken, die sie nach ihrer Satzung fördert, verwenden, gilt Folgendes: Es ist unschädlich für die Steuerbegünstigung einer Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine zum Beispiel mildtätigen Zwecke, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterstützung der vom Hochwasser Betroffenen stehen, fördert oder regional gebunden ist, wenn sie Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Hilfe für vom Hochwasser 2013 Betroffene erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck verwendet. Die Körperschaft hat die Bedürftigkeit der unterstützten Person selbst zu prüfen und zu dokumentieren.

Es reicht aber auch aus, wenn die Spenden entweder an eine gemeinnützige Körperschaft, die zum Beispiel mildtätige Zwecke verfolgt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterstützung der vom Hochwasser Betroffenen stehen (z.B. mildtätige Zwecke), oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zu diesem Zweck weitergeleitet werden. Die gemeinnützige Einrichtung, die die Spenden gesammelt hat, muss entsprechende Zuwendungsbestätigungen für Spenden, die sie für die Hilfe für Betroffene des Hochwassers 2013 in Deutschland erhält und verwendet, bescheinigen. Auf die Sonderaktion ist in der Zuwendungsbestätigung hinzuweisen.

## VI. Elementarschäden als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG

Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an einer selbstgenutzten Wohnung im eigenen Haus oder einer selbstgenutzten Eigentumswohnung sowie für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung können nach R 33.2 Nr. 7 EStR nicht als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige zumutbare Schutzmaßnahmen unterlassen oder eine allgemein zugängliche und übliche Versicherungsmöglichkeit nicht wahrgenommen hat.

Bei den durch die Hochwasserkatastrophe unmittelbar geschädigten Steuerpflichtigen ist der Abzug der o.a. Aufwendungen für die Schadensbeseitigung sowie für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung als außergewöhnliche Belastungen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der R 33.2 EStR nicht wegen einer fehlenden Versicherung gegen Hochwasserschäden zu versagen. Eine sogenannte Elementarversicherung stellt keine allgemein zugängliche und übliche Versicherungsmöglichkeit im Sinne der R 33.2 Nr. 7 EStR dar.

Die nach Abzug der zumutbaren Belastung als außergewöhnliche Belastung abziehbaren Aufwendungen können auch gemäß § 39a Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 39a Absatz 2 Satz 4 EStG als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. auf einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (sog. Ersatzbescheinigung) eingetragen oder als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal berücksichtigt werden.

## **VII. Umsatzsteuer**

Das Umsatzsteuerrecht ist in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union insbesondere durch die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem vom 28. November 2006 (Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie) weitgehend harmonisiert. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die dort getroffenen Regelungen in nationales Recht umzusetzen. Die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie kennt keine Möglichkeit, die es einem Mitgliedstaat zur Bewältigung von Naturkatastrophen, wenn auch nur zeitlich und sachlich begrenzt, gestatten würde, von den verbindlichen Richtlinienvorschriften abzuweichen.

Sachliche Billigkeitsmaßnahmen bei unentgeltlichen Zuwendungen aus einem Unternehmen nach § 3 Absatz 1b UStG sind daher ebenso wenig möglich wie eine Ausweitung der Steuervergütung nach § 4a UStG.

## **VIII. Weitere steuerliche Erleichterungen für unmittelbar Betroffene**

Weitere Erleichterungen, z.B. im Hinblick auf Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen, Anpassung der Vorauszahlungen, Verlust von Buchführungsunterlagen, ergeben sich aus den von den obersten Finanzbehörden der Länder im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Billigkeitserlassen.

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 17 ErbStG sind Zuwendungen von der Schenkungsteuer befreit, wenn sie ausschließlich mildtätigen Zwecken im Sinne des § 53 AO gewidmet sind und die Verwendung zu diesem Zweck gesichert ist.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht und steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Einkommensteuer - (<http://www.bundesfinanzministerium.de/Einkommensteuer-479.htm>) zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Im Auftrag



**Bundesministerium  
des Innern**

**Bericht zur Flutkatastrophe 2013:  
Katastrophenhilfe, Entschädigung,  
Wiederaufbau**

Die Flutkatastrophe dieses Jahres hat mit ihren verheerenden Ausmaßen die Hochwasserkatastrophe des Jahres 2002 zum Teil noch übertroffen. Der vorliegende Bericht stellt die Hochwasserlagen in den betroffenen Gebieten, die unmittelbar ergriffenen Maßnahmen zur Schadens- und Gefahrenabwehr und die bisher ermittelten Schäden vor. Dabei wird auch auf die Optimierung des Bevölkerungsschutzes und die aus dem Hochwasser 2002 gezogenen Lehren Bezug genommen. Schließlich wird das von der Bundesregierung auf den Weg gebrachte und mit den Ländern abgestimmte Maßnahmenbündel an Sofort- und Aufbauhilfen vorgestellt, durch die den Betroffenen unmittelbar geholfen wurde und der Wiederaufbau ermöglicht wird.

## Inhalt

Hochwasserlage in den betroffenen Gebieten.....	3
Maßnahmen zur Gefahren- und Schadensabwehr.....	4
Einsatz von Ressourcen des Bundes .....	6
Optimierung des Bevölkerungsschutzes seit dem Hochwasser 2002 .....	7
Schäden des Hochwassers 2013 .....	9
Erste Maßnahmen der Bundesregierung zur Fluthilfe .....	12
Unterstützung der Soforthilfeprogramme der Länder .....	13
Verteilung der Soforthilfen an die Betroffenen .....	14
Aufbauhilfegesetz .....	15
Aufbauhilfeverordnung .....	16
Verwaltungsvereinbarung .....	17
Wirtschaftsplan .....	18
Maßnahmenkatalog „Hilfen des Bundes“ .....	19

## **Hochwasserlage in den betroffenen Gebieten**

In einem breiten Streifen vom südlichen Schleswig-Holstein bis zum nördlichen Bayern wurden im Mai 2013 250 %, gebietsweise sogar 300 % des monatlichen Niederschlagsolls erreicht. Diese ergiebigen Dauerregenfälle führten bereits ab Mitte Mai zu Überschwemmungen und teilweise katastrophalem Hochwasser im nördlichen Alpenraum, in Tschechien und im Süden und Osten Deutschlands.

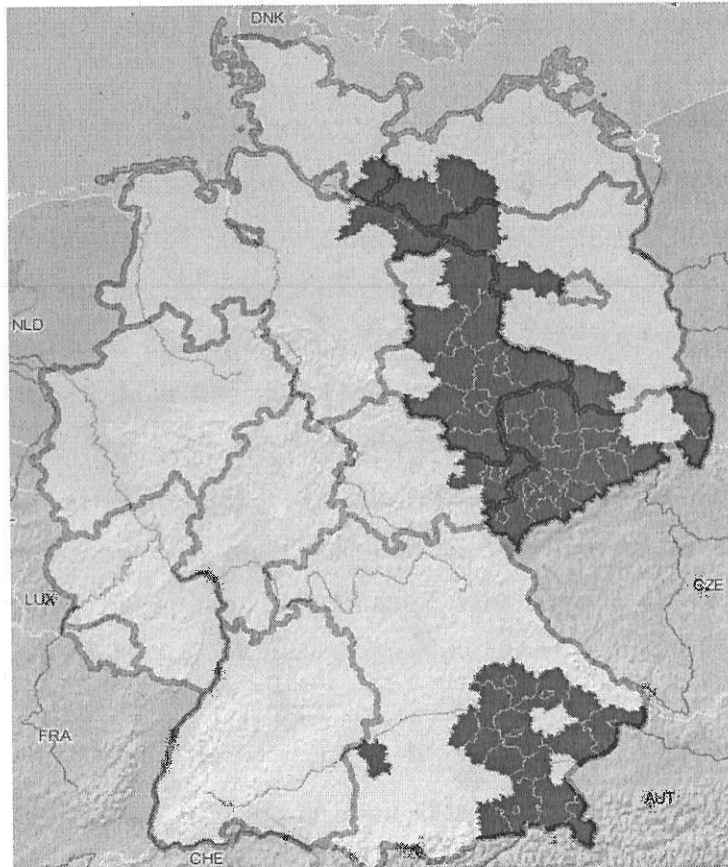
Infolge der Dauerregenfälle kam es im Zeitraum vom 18. Mai 2013 bis zum 4. Juli 2013 in den Bundesländern Brandenburg, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu schweren Hochwassern. Insbesondere kam es ab dem 31. Mai 2013 im Bereich des Oberrheins und Mains in Baden-Württemberg und Hessen sowie einen Tag später im Bereich der Donau in Bayern und ab dem 2. Juni 2013 im Bereich der Elbe und Saale in Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein zu erheblichen Hochwasserständen. Ab dem 7. Juni 2013 erreichte der aus Tschechien kommende Hochwasserscheitel Deutschland und führte zu einer weiteren Belastung der Hochwasserlage an der oberen Elbe in Sachsen.

Die Hochwasserlage vom Elbe-Saale-Dreieck elbabwärts wurde zusätzlich durch die hier in die Elbe fließende Saale verschärft und führte ab dem 9. Juni 2013 zu einer langgestreckten Elbhochwasserscheitelwelle von rund 40 km Länge, die über mehrere Tage hohen Druck auf die Deiche ausübte. Diese Scheitelwelle führte im weiteren Verlauf auch in Brandenburg (ab 10. Juni), Niedersachsen (ab 12. Juni), Mecklenburg-Vorpommern (ebenfalls ab 12. Juni) und Schleswig-Holstein (ab 13. Juni) zu teils extremen Hochwasserlagen, obwohl die Deichbrüche in Sachsen-Anhalt und die Flutung der Havelpolder in Brandenburg bereits zu einer Entlastung der elbabwärts betroffenen Gebiete beitrugen.

Das Hochwasser im Mai und Juni 2013 übertraf in Ausdehnung und Gesamtstärke das Augusthochwasser von 2002.



Während des Hochwasserereignisses wurde in acht Bundesländern in insgesamt 56 Gebietskörperschaften der Katastrophenfall festgestellt, allein im Freistaat Bayern waren insgesamt 21 Gebietskörperschaften von dieser Maßnahme betroffen. Am 05.06.2013 bestand in 43 Gebietskörperschaften Katastrophenalarm, während dieser Katastrophe die höchste Anzahl an einem Tag.



*Karte: Landkreise, die während der Flut Katastrophenalarm ausgelöst hatten*

## **Maßnahmen zur Gefahren- und Schadensabwehr**

Zu den Gefahren- und Schadensabwehrmaßnahmen, die aufgrund der Hochwassergefahrenlage in den betroffenen Gebieten ergriffen wurden, gehörten insbesondere Deichverstärkungen und -erhöhungen, Behelfsdeichbau, Polderflutungen, Behebung von Wasserschäden, Lufttransport, polizeiliche Absperr- und Raumschutzmaßnahmen, Sicherstellung der Trinkwasserversorgung, Evakuierungen von Teilen der Bevölkerung, der Einsatz von Hilfskräften der

Feuerwehren, Polizeien und Hilfsorganisationen sowie von Einsatzkräften des Bundes, wie dem Technischen Hilfswerk (THW), der Bundespolizei und der Bundeswehr. Die Maßnahmen wurden durch die auf unterschiedlichen Ebenen eingerichteten Krisenstäbe koordiniert.

Im Verlauf der Hochwasserlage kam es in den betroffenen Bundesländern zu einem unterschiedlich ausgeprägten Bedarf zur Unterstützung mit personellen und technischen Ressourcen. Während Baden-Württemberg und Bayern die Lage überwiegend mit eigenen Kräften und Mitteln sowie im Rahmen von bilateralen Vereinbarungen bewältigen konnten, nutzten die Länder Sachsen, Thüringen und insbesondere Sachsen-Anhalt das Koordinationsangebot des Gemeinsamen Melde- und Lagezentrum des Bundes und der Länder, um zusätzliche Kräfte und Engpassressourcen gestellt zu bekommen.

Neben der Unterstützung durch die weniger und nicht betroffenen Bundesländer (Bremen, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, später Baden-Württemberg und Hessen) haben sich auch die von dem Hochwasser unmittelbar betroffenen Bundesländer gegenseitig personell und materiell unterstützt. So waren z.B. Einheiten aus Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Sachsen-Anhalt im Einsatz, Kräfte aus Brandenburg unterstützten im ostelbischen Teil des Landkreises Stendal durch den Betrieb von Notunterkünften. Nach dem Rückgang des Hochwassers in Sachsen und Thüringen, verlegten diese Länder eigene Kräfte nach Sachsen-Anhalt.

Das Konzept der bundesweiten länderübergreifenden Katastrophenhilfe hat sich auch bei der Bewältigung des Hochwassers 2013 bewährt und sollte auch künftig die Basis bei der länderübergreifenden Katastrophenhilfe darstellen.

In insgesamt acht Bundesländern wurden Evakuierungen vorgenommen. Dabei lag der Schwerpunkt auf dem 10. Juni 2013 mit ca. 85.000 evakuierten Personen. Allein in Sachsen-Anhalt wurden an diesem Tag über 40.000 Personen evakuiert.

## Einsatz von Ressourcen des Bundes

Das deutsche Hilfeleistungssystem verdankt seine Leistungsstärke in erster Linie den rund 1,7 Millionen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern in Freiwilligen Feuerwehren, Hilfsorganisationen und beim Technischen Hilfswerk. Es zeigte sich wieder, dass sich Aufwuchs- und Durchhaltefähigkeit des Bevölkerungsschutzes in Deutschland im Kern auf die ehrenamtlichen Kräfte vor Ort stützt.

Der Bund unterstütze die Länder und Kommunen, wie bereits bei der Flutkatastrophe 2002, unmittelbar und massiv mit eigenen Kräften. Die etablierten Anforderungsverfahren im Bereich der Bundeswehr, der Bundespolizei und des THW haben funktioniert und sich bewährt. Innerhalb der Bundesregierung koordiniert das BMI die Unterstützungskräfte von THW und Bundespolizei, das Verteidigungsministerium die Kräfte der Bundeswehr.

Seit Einsatzbeginn leistete der Bund rund 217.000 Personentage (Bundeswehr 134.000, THW 70.000, Bundespolizei 13.000). Die örtlichen Kräfte der Feuerwehren und Hilfsorganisationen erbrachten mehr als 870.000 Personentage (Stand: 05.07.2013, alle Zahlen gerundet).

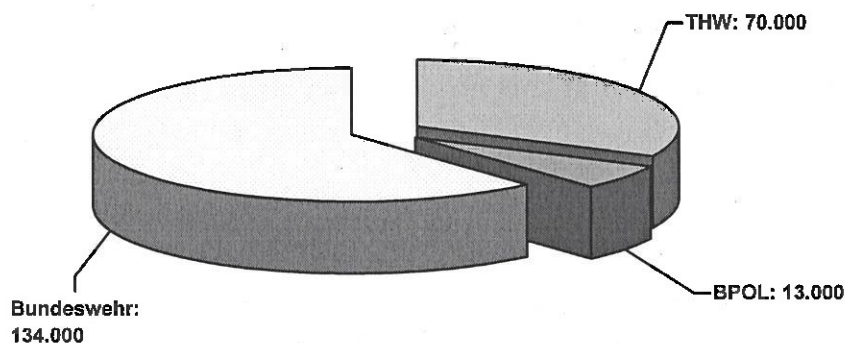


Diagramm 1: Bundeskräfte in Personentagen

Beispielhaft für die von allen Bundeskräften erbrachten Leistungen sicherten die zahlreichen Helferinnen und Helfer des THW Deiche, bauten Hochwasserstege und -schutzwände, räumten Verkehrswege frei, bargen Treibgut, beleuchteten Einsatzstellen und transportierten und verbauten mehrere Millionen Sandsäcke. Es wurden Deichsprengungen unterstützt und vielerorts die Strom- und Trinkwasserversorgung für Einsatzkräfte, Haushalte und Gewerbe sichergestellt. Die Helferinnen und Helfer pumpen Wasser und Schlamm von Straßen, aus Kanälen und Kellern, sie separierten ausgetretene Giftstoffe wie Heizöl vom Wasser, um größere Umwelt- und Gesundheitsschäden zu verhindern.

Bei THW, Bundespolizei und Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe entstanden hierfür zusätzliche Kosten von 35,9 Millionen Euro, bei der Bundeswehr von 24 Millionen Euro. Die Bundesregierung verzichtet auf die Erstattung dieser Kosten durch die betroffenen Länder.

Das deutsche System des Katastrophenschutzes mit der klaren kommunalen Verantwortung und der aufwachsenden Unterstützung durch Landkreise, Länder und den Bund hat sich in dieser langanhaltenden Hochwasserlage als trag- und leistungsfähig erwiesen.

## **Optimierung des Bevölkerungsschutzes seit dem Hochwasser 2002**

Dabei konnten alle Beteiligten auch von den langfristigen Strategien im Bevölkerungsschutz profitieren. Seit dem Hochwasser an Elbe und Oder im Jahre 2002 wurden hierfür auf der Basis der durchgeführten Evaluierung eine Reihe von Maßnahmen in Bund und Länder ergriffen, um das System des Bevölkerungsschutzes besser auf langanhaltende und komplexe Gefahrenlagen vorzubereiten.

Eine zentrale Rolle in diesem System nahm das in Folge der Flutkatastrophe von 2002 neu eingerichtete Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe mit seinem angeschlossenen Gemeinsamen Melde- und Lagezentrum des Bundes und der Länder ein, das die Hilfeersuchen der Länder zentral entgegengenommen und bearbeitet hat. Hierdurch hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe eine koordinierte Anforderung und Entsendung von Ressourcen ermöglicht. Beim Hochwasser 2002 hatte eine solche Möglichkeit noch nicht existiert.

Eine besondere Engpassressource stellten auch in dieser länderübergreifenden Lage die Sandsäcke dar. Hier hat das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum des Bundes und der Länder aus nicht betroffenen Bundesländern und von unseren europäischen Nachbarn das benötigte Material (z.B. über 5 Millionen Sandsäcke) vermittelt. Insgesamt wurden 500.000 Sandsäcke aus den Niederlanden, 150.000 aus Luxemburg, 200.000 aus Belgien und 804.000 aus Dänemark geliefert.

Auf Grundlage eines Kooperationsvertrags mit dem Zentrum für satellitengestützte Kriseninformation am Deutschen Zentrum für Luft und Raumfahrt hat das BMI seinen Behörden, den Stäben und Einsatzkräften in den Hochwassergebieten sowie den Hilfsorganisationen umfangreiches Kartenmaterial auf Basis von Satellitendaten zur Verfügung gestellt, um ein möglichst umfassendes Lagebild gewinnen zu können.

Das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum des Bundes und der Länder erstellte zudem aktuelle länderübergreifende Lagebilder zum Bevölkerungsschutz und unterstützte Kommunen, Länder und private Hilfsorganisationen durch Aus- und Bewertung der Hochwassersituation. Es hat sich bewährt, dass in regelmäßigen Krisenmanagementübungen von Bund und Ländern (LÜKEX) das Zusammenwirken von Bund, Ländern und Gemeinden anhand verschiedener Szenarien geübt wird.

Nach den Erfahrungen des Jahres 2002 wurden die Ausbildungsangebote der Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz im Bereich der Ausbildung von Stäben der Kreise und kreisfreien Städte erheblich ausgeweitet und somit die Vorbereitung auf die Bewältigung von besonderen Lagen auf der kommunalen Ebene unterstützt. Bei dieser Flutkatastrophe hat sich gezeigt, dass die Krisenstäbe schneller und strukturierter handlungsfähig waren.



Insbesondere nach den Erfahrungen der Flutkatastrophe von 2002 wurden die Fähigkeiten des THW zum Einsatz schwerer Technik und spezieller Hochleistungspumpen erweitert. Diese Erweiterung des Einsatzkatalogs hat sich in vollem Umfang bewährt.

In besonderem Maße konnten auch die neuen Strukturen der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit unter Beweis stellen, dass trotz Wehrstrukturreform und Aussetzung der Wehrpflicht die Bundeswehr auch beim Flutgeschehen 2013 mit einem beachtlichen Personaleinsatz, schwerem Gerät und erheblichen Transportkapazitäten alle Unterstützungsbitten der Länder erfüllen konnte.

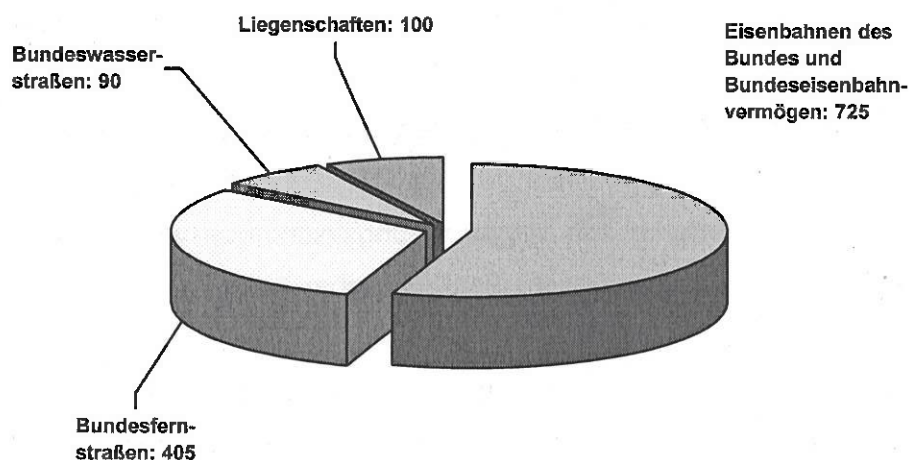
Die Bundespolizei hat durch ihre Unterstützungsleistungen wiederum gezeigt, wie länderübergreifend, flexibel und hochmobil einsetzbar sie ist.

Auch nach der Flutkatastrophe dieses Jahres werden Bund und Länder unter Einbeziehung der Hilfsorganisationen in den nächsten Monaten gemeinsam eine Evaluierung zur Bewältigung der Einsatzlage vornehmen, um zu prüfen, wie der Bevölkerungsschutz weiter optimiert werden kann.

## **Schäden des Hochwassers 2013**

Obwohl durch die zahlreichen Maßnahmen zur Gefahr- und Schadensabwehr schlimmere Schäden verhindert werden konnten, hat die Flutkatastrophe dieses Jahres enorme Schäden verursacht und viele Bürgerinnen und Bürger, aber auch Unternehmen und Gebietskörperschaften erheblich belastet. Die Fluten haben nach ersten Angaben des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) 180.000 versicherte Schäden in Höhe von fast zwei Milliarden Euro zur Folge gehabt. Das seien 30.000 Schäden mehr als noch bei der Elbe-Flut 2002. Grund für die höhere Zahl der Schäden sei, dass die Menschen nach der Elbe-Flut 2002 verstärkt ihre Häuser gegen Überschwemmung versichert hätten. Inzwischen seien 32% der Gebäude in Deutschland gegen Naturgefahren versichert, 2002 waren es noch 19%. Gleichwohl sind viele Häuser in den gefährdeten Regionen nach wie vor nicht versichert.

Auch an Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Bundeswasserstraßen, Liegenschaften der Ressorts und sonstigem Vermögen des Bundes sowie am Bundesschienenwegenetz und Bundeseisenbahnvermögen sind durch das Hochwasser erhebliche Schäden entstanden. Für deren Behebung sind Mittel des Bundes in Höhe von 1,32 Milliarden Euro eingeplant. Sie teilen sich wie folgt auf:



*Diagramm 2: im Wirtschaftsplan enthaltenen Mittel für die Wiederherstellung der Infrastruktur des Bundes, in Millionen Euro*

Auf Basis der am 10. Juli 2013 vorliegenden Meldungen der Länder, die der Beantragung von finanzieller Unterstützung aus dem EU-Solidaritätsfonds zu Grunde lagen, wurde von den Ländern mit Schäden von 6,669 Milliarden Euro gerechnet.

Die einzelnen Bundesländer sind diesbezüglich wie folgt betroffen:

Land	Gesamtschaden in Millionen Euro
Baden-Württemberg	73,8
Bayern	1.307,6
Brandenburg	92,0
Hamburg	0,7
Hessen	21,0
Mecklenburg – Vorpommern	7,8
Niedersachsen	63,8
Rheinland-Pfalz	4,4
Sachsen	1922,8
Sachsen – Anhalt	2699,0
Schleswig – Holstein	25,0
Thüringen	451,7
<b>Summe</b>	<b>6.669,6</b>

Tabelle 1: Gesamtschäden in Millionen Euro

Die bisher erhobenen Schäden in den Ländern teilen sich wie folgt auf:

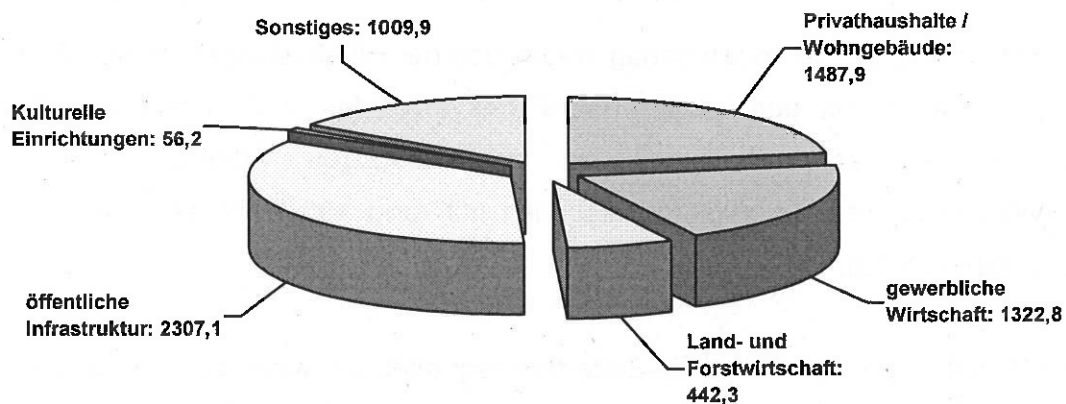


Diagramm 3: Schäden der Länder in Millionen Euro

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schadenshöhen bei Bund und Ländern noch nicht abschließend bezifferbar sind, da die Infrastruktur an vielen Stellen fast den ganzen Juli noch unter Wasser stand, so dass eine abschließende Schadenserhebung noch nicht möglich war. Beim am stärksten betroffenen Verkehrsweg, der Hochgeschwindigkeitsstrecke Berlin – Hannover, wird z.B. eine Einschätzung des Schadenumfangs aufgrund der notwendigen Untersuchungen nicht vor Ende September 2013 vorliegen können.

## **Erste Maßnahmen der Bundesregierung zur Fluthilfe**

Die Bundesregierung hat umgehend einen Staatssekretärs-Ausschuss „Hochwasser“ eingerichtet. Dieser übernahm unter Federführung des BMI in enger Abstimmung mit dem BMF unter anderem die Steuerung und Koordinierung der Soforthilfe und des mittelfristigen Aufbaus über die Länder für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Kommunen.

Der Staatssekretärs-Ausschuss „Hochwasser“ koordiniert die Einwerbung von Hilfen aus dem EU-Solidaritätsfonds. Die Erhebung der Schäden bei den Ländern zu diesem Zweck erfolgte durch das BMI. Der Antrag wurde durch das BMF binnen der Zehn-Wochen-Frist ab dem ersten Schadensereignis in Brüssel eingereicht. Das BMI hat zur internen Koordinierung im Rahmen von Soforthilfe und Aufbauhilfe einen „Stab Fluthilfe“ eingerichtet.

Zur Abstimmung des Spendenmanagements und der Hilfeleistungen führten BMI und BMF Gespräche mit den großen Wohlfahrtsverbänden und Hilfsorganisationen. Dabei wurde das Aufkommen an gemeinnützigen Spenden durch die Wohlfahrtsverbände und Hilfsorganisationen mit rund 108 Millionen Euro benannt (Stand: 08.07.2013).

Das BMI hat zudem eine Fluthilfe-Seite freigeschaltet, die wichtige Informationen für die Bürger bereit stellt und die Angebote der verschiedenen Bereiche der Bundesregierung vernetzt. Auch andere Ressorts haben über ihre Internetangebote zahlreiche Informationen bereit gehalten.

## Unterstützung der Soforthilfeprogramme der Länder

Während der Bund 2002 Hilfgelder noch unmittelbar an die Betroffenen ausreichte, wird dies aktuell ausschließlich über die Bundesländer vorgenommen. Dies ermöglicht eine Abwicklung aus einer Hand, da auch die Aufbauhilfen durch die Länder gezahlt und verwaltet werden.

Die Bundesregierung hat zur Unterstützung der Bundesländer bei deren Soforthilfen Fluthilfeabkommen mit Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen geschlossen. Mit diesen Fluthilfeabkommen werden Soforthilfsmaßnahmen für Haushalt und Hausrat, Schäden an Wohngebäuden, gewerbliche Unternehmen und Angehörige freier Berufe, land- und forstwirtschaftliche Schäden sowie die geschädigte Infrastruktur in den Gemeinden unterstützt. So wie die Bundeskanzlerin zusagte, gibt der Bund zu jedem Landes-Euro einen Bundes-Euro dazu.

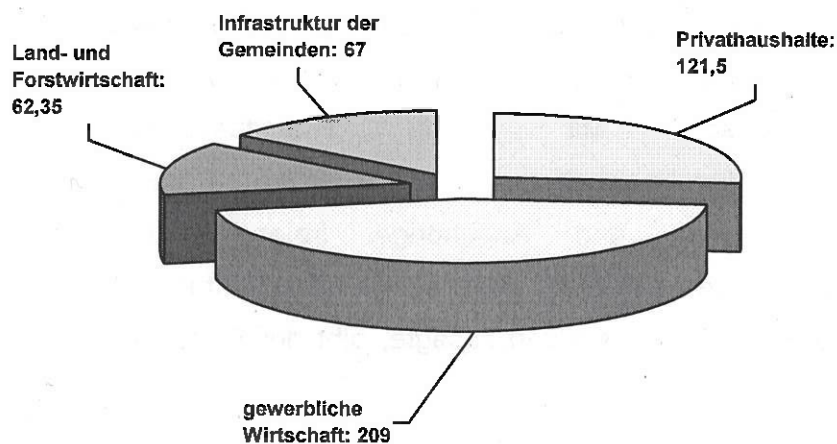
Der Bund unterstützt die Länder mit 459,85 Millionen Euro, die sich wie folgt aufteilen:

Ressort	Adressatenkreis/Zweck der Soforthilfe	Anzahl der Abkommen	Bundesanteil in Mio. EUR
BMI	Privathaushalte (Haushalt/Hausrat, Wiederherstellung der Bewohnbarkeit von Wohngebäuden, allgemeines Sofortgeld)	9	121,5
BMVBS	Säuberung und erste Instandsetzung kommunaler Infrastrukturen	4	67
BMELV	Land- und Forstwirtschaft	7	62,35
BMWi	Unternehmen und Angehörige freier Berufe	7	209

Tabelle 2: Übersicht Fluthilfeabkommen



Bei den Soforthilfen hat sich der Bund an den jeweiligen Regelungen der Länder und den dortigen Einschätzungen der Bedarfslage orientiert. Dies zeigt sich in sehr spezifischen, von Land zu Land unterschiedlichen Regelungen zum Kreis der Hilfeberechtigten und zu den Volumina der jeweiligen Maßnahmen.



*Diagramm 3: Übersicht über die Bundesanteile an Soforthilfen, aufgeteilt in Hilfszwecke, in Millionen Euro*

## **Verteilung der Soforthilfen an die Betroffenen**

Die Mittel der einzelnen Soforthilfemaßnahmen werden von den Ländern abhängig von der Entscheidung des Landes, Sofortmaßnahmenprogramme aufzulegen, seit Juni 2013 an die Betroffenen verteilt. So ist es gelungen, dass in einigen Ländern den ersten Bürgern nur wenige Stunden nach der jeweiligen Entscheidung des Landes Handgelder ausgezahlt wurden und die Betroffenen auf diese Weise unmittelbare und unbürokratische Hilfe erlebten. Seit Anfang Juli hat der Bund über das Bundesministerium des Innern den Ländern die ersten Bundesmittel für die auszureichenden Soforthilfen an Privathaushalte zugewiesen. Die anderen Ressorts taten dies für ihre Bereiche.

## **Aufbauhilfegesetz**

Den Soforthilfen, die die unmittelbare Not und die dringendsten Bedürfnisse lindern sollen, folgt die mittel- und langfristige Unterstützung beim Aufbau.

Bund und Länder finanzieren die Schadensbeseitigung und den Wiederaufbau gemeinsam aus dem Sondervermögen "Aufbauhilfe", das mit acht Milliarden Euro ausgestattet wird (2002: ca. sieben Milliarden Euro). Am 19. Juni 2013 hatten sich Bund und Länder darauf geeinigt, sich jeweils zur Hälfte am Hilfsfonds zu beteiligen. Das Bundeskabinett hatte den Entwurf des Aufbauhilfegesetzes am 24. Juni 2013 beschlossen, Bundeskanzlerin Angela Merkel gab am 25. Juni 2013 im Deutschen Bundestag eine Regierungserklärung mit dem Titel "Bewältigung der Hochwasserkatastrophe - Rasche Soforthilfe und zügiger Wiederaufbau" ab. Der Bundestag hat den Gesetzentwurf einstimmig beschlossen und der Bundesrat ihm am 5. Juli 2013 zugestimmt. Das Gesetz ist hinsichtlich der Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe“ am 19. Juli 2013 in Kraft getreten, die Regelungen über die vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei hochwasserbedingter Insolvenz bereits mit Wirkung vom 30. Mai 2013.

§ 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe“ sieht die Errichtung eines Fonds „Aufbauhilfe“ als Sondervermögen des Bundes vor. Damit wurden die Grundlagen zur Gewährung finanzieller Mittel in Höhe von acht Milliarden Euro zur wirksamen Beseitigung der Hochwasserschäden aus Mai und Juni 2013 und zum Wiederaufbau der Infrastruktur geschaffen. Die Kosten für den Wiederaufbau der zerstörten Bundesinfrastruktur in Höhe von ca. 1,5 Milliarden Euro übernimmt der Bund.

Die Länder beteiligen sich an der Finanzierung der verbleibenden Mittel zur Hälfte, also mit insgesamt 3,25 Milliarden Euro. Die Länder zahlen (Zinsen und Tilgung) ihren Anteil in jährlichen Raten von 202 Millionen Euro über 20 Jahre zurück. In den Jahren 2014 bis 2019 geschieht dies über die Umsatzsteuerverteilung zugunsten des Bundes. Ab 2020 bis 2033 haben die Länder den Jahresbeitrag unmittelbar an den Bund zu leisten.

Das Aufbauhilfegesetz setzt zudem in klar umrissenen Fällen die Insolvenzantragspflicht von Unternehmen, die aufgrund der Hochwasserkatastrophe in Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung geraten sind, vorübergehend aus. Das räumt den Unternehmen die nötige Zeit ein, um die Insolvenzgründe durch Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen beseitigen zu können.

Die für den Wegfall der Gemeinschaftsaufgaben Hochschulbau, Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden sowie Wohnraumförderung nach Artikel 143c des Grundgesetzes anfallenden Kompensationsmittel werden für die Jahre 2014 bis 2019 in unveränderter Höhe festgelegt.

Um die erforderlichen Mittel für den Fonds "Aufbauhilfe" bereitstellen zu können, hat das Kabinett einen Nachtragshaushalt für 2013 beschlossen. Bundestag und Bundesrat haben zugestimmt. Die Nettokreditaufnahme im Haushaltsjahr 2013 steigt dadurch von 17,1 auf 25,1 Milliarden Euro. Der Haushalt bleibt trotzdem deutlich unter der zulässigen Neuverschuldungsgrenze der im Grundsatz festgelegten Schuldenbremse. Steuererhöhungen zur Finanzierung der Beseitigung der Hochwasserschäden wird es nicht geben.

## **Aufbauhilfeverordnung**

Zur Verteilung und Verwendung der Mittel und zur näheren Durchführung des Aufbauhilfegesetzes ist eine Rechtsverordnung der Bundesregierung erforderlich, vgl. § 2 Absatz 4 des Aufbauhilfegesetzes. Der Entwurf der Verordnung wurde erstmals am 4. Juli 2013 mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder besprochen. Am 14. August 2013 wurde die Verordnung im Bundeskabinett und am 16. August 2013 im Bundesrat beschlossen. Sie trat am 18. August 2013 in Kraft.

Die Verordnung regelt die Verteilung und die Verwendung der durch das Aufbauhilfegesetz bereitgestellten Mittel sowie die Einzelheiten der näheren Durchführung, insbesondere die Durchführung der Schadensermittlung nach einheitlichen Grundsätzen. Wichtigste Regelung der Verordnung ist die Verteilung der Finanzhilfe auf die betroffenen Länder. Da bisher keine abschließende Schadensbilanz vorliegt, sondern nur vorläufige Schadenserhebungen, sollen

zunächst 50 % der zur Verfügung stehenden Mittel nach einem festen Verteilungsschlüssel aufgeteilt werden. Weitere 30 % dieser Mittel können im Einvernehmen zwischen den betroffenen Ländern und dem Bund nach diesem Verteilungsschlüssel oder nach einem anderen vereinbarten Schlüssel verteilt werden, sofern durch diesen der Verteilung der Gesamtschäden nach dem Stand der Schadensermittlung besser Rechnung getragen wird. Die Verteilung der verbleibenden Mittel wird in einer Bund-Länder-Vereinbarung entsprechend der prozentualen Verteilung der ermittelten Gesamtschäden auf die vom Hochwasser betroffenen Länder festgelegt. Durch dieses gestufte Verfahren soll sichergestellt werden, dass erst nach Vorliegen der erforderlichen Erkenntnisse über das Ausmaß der Schäden eine endgültige Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt. Bestandteil der Verordnung ist auch der Wirtschaftsplan des Fonds.

Soweit die Europäische Kommission Hilfen aus dem EU-Solidaritätsfonds für den Wiederaufbau in Deutschland bewilligt, werden diese Mittel in den Aufbauhilfefonds fließen und nach den Regelungen dieser Verordnung verwaltet und bewirtschaftet. Dabei ist der unterschiedlichen Zielsetzungen des Aufbauhilfefonds und des Solidaritätsfonds Rechnung zu tragen.

## **Verwaltungsvereinbarung**

Um die Länder zügig nach einheitlichen Kriterien unterstützen zu können, hat das BMF bereits Anfang Juli den Entwurf einer allgemeinen Verwaltungsvereinbarung für die Aufbauhilfe vorgelegt.

Die Staatssekretäre des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums des Innern sowie die Vertreter der Länder haben mit der Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung am 2. August einheitliche Maßstäbe zur Verwendung der Mittel des Fonds Aufbauhilfe für die vom Hochwasser betroffenen Länder festgelegt. In sieben Programmen wurden die Kriterien für die Aufbauhilfe zur Unterstützung privater Haushalte, der gewerblichen Wirtschaft, Angehöriger Freier Berufe, der Land- und Forstwirtschaft, zur Wiederherstellung der Infrastruktur von Bund, Ländern und Gemeinden sowie zur Schadensbeseitigung bei Forschungseinrichtungen und kulturellen Einrichtungen vereinbart. Damit wurden

wesentliche Voraussetzungen zur Bereitstellung der Mittel aus dem Aufbauhilfefonds durch die Bundesregierung und die Auszahlung an betroffene Bürger und Unternehmen durch Länder und Kommunen geschaffen.

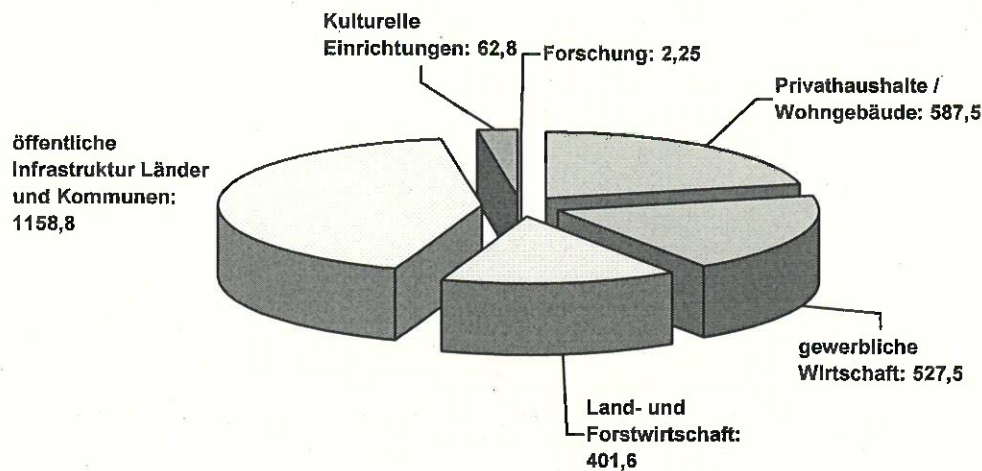
## **Wirtschaftsplan**

In Titelgruppe 01 des als Anlage zur Verordnung beschlossenen Wirtschaftsplans werden 1,32 Milliarden Euro für Maßnahmen des Bundes zur Wiederherstellung seiner Infrastruktur ausgewiesen. Hiervon sind 405 Millionen Euro für die Bundesfernstraßen, 90 Millionen Euro für die Bundeswasserstraßen, 725 Millionen EUR für die Schienenwege des Bundes und das Bundeseisenbahnvermögen sowie 100 Millionen Euro für Liegenschaften der Ressorts und sonstiges Vermögen des Bundes vorgesehen.

Bund und Länder einigten sich zunächst auf die Mittelzuweisung von 50% der nach dem Gesetz für die Aufbauhilfen der Länder zur Verfügung stehenden Mittel, die den sieben Maßnahmenprogrammen nach der Verwaltungsvereinbarung zugeordnet wurden (Titelgruppe 02), § 1 Absatz 1 Ziffer 2 der Verordnung:

- Programm zur Unterstützung hochwasserbetroffener Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehöriger Freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur
- Programm zur Unterstützung der vom Hochwasser betroffenen Land- und Forstwirtschaft sowie zum Schadensausgleich in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden
- Programm zur Unterstützung vom Hochwasser betroffener privater Haushalte und Wohnungsunternehmen
- Programm zur Schadensbeseitigung bei kulturellen Einrichtungen und Kulturdenkmälern unabhängig von der Trägerschaft
- Programm zur Schadensbeseitigung bei Forschungseinrichtungen unabhängig von der Trägerschaft
- Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden
- Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder





*Diagramm 4: Übersicht über die für die einzelnen Programme berücksichtigten Mittel gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 2 der Verordnung, in Millionen Euro*

Die Titelgruppe 02 enthält zudem Mittel zur Erstattung des Bundesanteils an den Kosten der Soforthilfen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes sowie eine Reserve zur Aufteilung nach weiterer Schadensbewertung von 3,11 Milliarden Euro.

## **Maßnahmenkatalog „Hilfen des Bundes“**

Der anliegenden Maßnahmenkatalog „Hilfen des Bundes“ skizziert die jeweiligen Soforthilfe- und Aufbauhilfeprogramme sowie weitere Maßnahmen des Bundes.



# **Flutkatastrophe 2013**

## **Katalog der Hilfeleistungen**

## 1 Vorwort

Die Flutkatastrophe dieses Jahres hat mit ihren verheerenden Ausmaßen die Hochwasserkatastrophe des Jahres 2002 zum Teil noch übertroffen. Infolge von Dauerregenfällen kam es im Zeitraum vom 18. Mai 2013 bis zum 4. Juli 2013 in den Bundesländern Brandenburg, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu schweren Hochwassern. Das Hochwasser übertraf in Ausdehnung und Gesamtstärke das Auguthochwasser von 2002 und das bisherige Rekord-Sommerhochwasser des Jahres 1954.

Während des Hochwasserereignisses wurde in acht Bundesländern in insgesamt 56 Gebietskörperschaften der Katastrophenfall festgestellt, allein im Freistaat Bayern waren insgesamt 21 Gebietskörperschaften von dieser Maßnahme betroffen.

Obwohl durch die zahlreichen Maßnahmen zur Gefahr- und Schadensabwehr schlimmere Schäden verhindert werden konnten, haben die Länder bisher Schäden in Höhe von **6,669 Milliarden Euro** erhoben. Für die Behebung der Schäden an der Infrastruktur des Bundes sind Bundesmittel in Höhe von **1,32 Milliarden Euro** vorgesehen. Die Bundesregierung hat umgehend einen Staatssekretärs-Ausschuss „Hochwasser“ eingerichtet. Dieser übernahm unter Federführung des BMI in enger Abstimmung mit dem BMF unter anderem die Steuerung und Koordinierung der Soforthilfe und des mittelfristigen Aufbaus über die Länder für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Kommunen und koordiniert die Einwerbung von Hilfen aus dem EU-Solidaritätsfonds. Das BMI hat zur internen Koordinierung im Rahmen von Soforthilfe und Aufbauhilfe einen „Stab Fluthilfe“ eingerichtet.

Während der Bund 2002 Hilfgelder noch unmittelbar an die Betroffenen ausreichte, wird dies aktuell ausschließlich über die Bundesländer vorgenommen. Dies ermöglicht eine Abwicklung aus einer Hand, da auch die Aufbauhilfen durch Länder gezahlt und verwaltet werden. Die Bundesregierung hat zur Unterstützung der

Bundesländer bei deren Soforthilfen Fluthilfeabkommen mit Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen geschlossen. Der Bund unterstützt auf dieser Basis die Länder mit **459,85 Millionen Euro**. Einzelheiten zu diesen Soforthilfen entnehmen Sie bitte diesem Maßnahmenkatalog.

Den Soforthilfen, die die unmittelbare Not und die dringendsten Bedürfnisse lindern sollen, folgt die mittel- und langfristige Unterstützung beim Aufbau. Bund und Länder finanzieren die Schadensbeseitigung und Wiederaufbau gemeinsam aus dem Sondervermögen "Aufbauhilfe", das mit **acht Milliarden Euro** ausgestattet ist. Die Kosten für den Wiederaufbau der zerstörten Bundesinfrastruktur in Höhe von ca. **1,5 Milliarden Euro** übernimmt der Bund. Die Länder beteiligen sich an der Finanzierung der verbleibenden Mittel zur Hälfte, also mit insgesamt **3,25 Milliarden Euro**. Die Verteilung und Verwendung der Mittel und die nähere Durchführung (z.B. Schadensermittlung nach einheitlichen Grundsätzen) des Aufbauhilfegesetzes wird in einer Rechtsverordnung der Bundesregierung geregelt. Die Bundesregierung hat zusammen mit den Ländern ein umfangreiches Maßnahmenpaket „Aufbauhilfe“ für Bürger, Unternehmen, Kommunen usw. aufgelegt, Einzelheiten zu diesen Maßnahmen entnehmen Sie bitte ebenfalls diesem Katalog.

## Maßnahmenkatalog Fluthilfe 2013

---

1	Vorwort .....	2
2	Soforthilfemaßnahmen Bund / Länder .....	5
	a) Bundesministerium des Innern .....	5
	b) Bundesministerium für Arbeit und Soziales .....	6
	c) Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz .....	8
	d) Bundesministerium der Finanzen .....	12
	e) Bundesministerium der Justiz .....	14
	f) Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung .....	15
	g) Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie .....	16
	h) Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien .....	17
3	Maßnahmen aus dem Fonds „Aufbauhilfe“ .....	18
	a) Bundesministerium für Bildung und Forschung .....	18
	b) Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz .....	19
	c) Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung .....	20
	d) Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie .....	27
	e) Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien .....	29
4	Maßnahmen des Bundes über den Fonds „Aufbauhilfe“ hinaus .....	30
	a) Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend .....	30
	b) Bundesministerium der Finanzen .....	31
	c) Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung .....	32
	d) Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien .....	33
5	Aufbaumaßnahmen anderer Träger .....	34
	a) Kreditanstalt für Wiederaufbau .....	34
	b) Verband Deutscher Bürgschaftsbanken .....	37



## 2 Soforthilfemaßnahmen Bund / Länder

### a) *Bundesministerium des Innern*

#### **Soforthilfen für Privathaushalte – insbesondere für Haushalt und Hausrat sowie Wiederherstellung der Bewohnbarkeit von Wohngebäuden (auch bei Ölschäden an Wohngebäuden)**

**Berechtigter Personenkreis:**  
Privathaushalte

**Informationen zum Programm:**

Die Bundesregierung hatte den Ländern Unterstützung des Bundes bei den Soforthilfemaßnahmen der Länder zugesagt. Die Länder entscheiden selbständig, mit welchen Mitteln sie die jeweiligen Soforthilfeprogramme ausstatten und wie die Soforthilfemaßnahmen ausgestaltet werden. Der Grundsatz, dass zu jedem Landes-Euro ein Bundes-Euro dazu gegeben wird, dient dazu, den Betroffenen unbürokratisch helfen zu können, wie dies vor Ort bereits geschieht.

Das BMI ist für Soforthilfen für Privathaushalte – insbesondere für Haushalt und Hausrat sowie Wiederherstellung der Bewohnbarkeit von Wohngebäuden (auch bei Ölschäden an Wohngebäuden) – zuständig. Durch diese Hilfen soll die erste Not der betroffenen Menschen gelindert werden; sei es, um sich Ersatzkleidung zu besorgen oder die Wohnung wieder bewohnbar zu machen.

Hierfür wurden bereits mit folgenden Ländern Fluthilfeabkommen beschlossen: BY, SH, SN, NI, TH, ST, BW, BB und HE.

Die Abwicklung der Soforthilfeprogramme von der Antragstellung bis zur Auszahlung organisieren die Länder selbst.

**Volumen:**

Nach derzeitigem Stand 243 Mio. €, davon 121,5 Mio. € an Bundesmitteln.

**Ansprechpartner:**

Länder und Kommunen

**b) Bundesministerium für Arbeit und Soziales****Arbeitsmarktprogramm Hochwasserhilfe zur Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen bei Kurzarbeit****Berechtigter Personenkreis:**

Arbeitgeber mit Betrieben, die unmittelbar von hochwasserbedingten Arbeitsausfällen betroffen sind

**Informationen zum Programm:**

Für Arbeitsausfälle, die durch das Hochwasser im Sommer 2013 entstehen, wird bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Kurzarbeitergeld gezahlt. Durch das Arbeitsmarktprogramm zur „Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen bei Kurzarbeit für vom Hochwasser des Sommers 2013 unmittelbar betroffene Betriebe“ werden Arbeitgebern, deren Betriebe unmittelbar vom Hochwasser geschädigt wurden und die dadurch Arbeitsausfälle haben, über die gesetzliche Leistung hinaus entlastet. Arbeitgebern, die unmittelbar vom Hochwasser betroffen sind, werden die von ihnen für die Ausfallzeit allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge für längstens drei Monate im Zeitraum Juni bis Dezember 2013 von der Bundesagentur für Arbeit (BA) erstattet. Ziel ist es, dass unmittelbar betroffene Arbeitgeber wegen der Hochwasserkatastrophe und der daraus folgenden schwierigen wirtschaftlichen Situation ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht entlassen müssen. Für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge stellt der Bund der BA 15 Mio. € zur Verfügung.

**Volumen:**

Nach derzeitigem Stand rd. 15 Mio. € (100 % Bundesmittel).

**Ansprechpartner:**

Örtliche Arbeitsagentur

## **Verteilung von zusätzlichen Eingliederungsmitteln an die vom Hochwasser besonders betroffenen Jobcenter**

### **Berechtigter Personenkreis:**

Die vom Hochwasser besonders betroffenen Jobcenter.

### **Informationen zum Programm:**

Insgesamt 57 Jobcentern, die in Landkreisen oder kreisfreien Städten liegen, in denen im Zuge des Hochwassers Katastrophenalarm ausgelöst wurde und die daher in besonderem Ausmaße von den Auswirkungen des Hochwassers betroffen sind, werden zusätzliche Eingliederungsmittel zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der Mittel auf die betroffenen Jobcenter richtet sich nach der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten des jeweiligen Jobcenters. Die Entscheidung, inwieweit und mit welchen konkreten Maßnahmen die Eingliederungsmittel letztlich zur Flutbewältigung eingesetzt werden, obliegt den Jobcentern vor Ort. Möglich ist dabei u.a., mit diesen Mitteln Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (AGH-MAE) nach § 16d SGB II zu finanzieren. Die Teilnehmer an diesen Maßnahmen könnten für einen begrenzten Zeitraum speziell Trägern zugewiesen werden, die bei der Flutbekämpfung bzw. -bewältigung helfen.

Rechtsgrundlage für die Verteilung der zusätzlichen Eingliederungsmittel ist eine vom BMAS mit Zustimmung des BMF erlassene Änderung der Eingliederungsmittelverordnung 2013 die am 10. Juli 2013 im Bundesanzeiger verkündet wurde.

### **Volumen:**

20 Mio. Euro, die dem BMAS im Jahr 2013 aus noch nicht verteilten Eingliederungsmitteln zur Verfügung stehen.

### **Ansprechpartner:**

Örtliche Jobcenter

### **c) Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

#### **Soforthilfen für Hochwasserschäden im Agrarsektor 2013**

**Berechtigter Personenkreis:**

Vom Hochwasser betroffene land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Betriebe mit Sitz in einem der Länder, die eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund beschlossen haben.

**Informationen zum Programm:**

Das BMELV wird nach derzeitigem Stand den Ländern Bundesmittel für finanzielle Soforthilfen mit einem Gesamtvolumen von 62,35 Mio. € für Unternehmen der Landwirtschaft bereitstellen. Der Bund beteiligt sich damit an den Hilfsprogrammen der vom Hochwasser betroffenen Länder mit maximal 50% der bewilligten Mittel.

Unter Soforthilfen fallen Maßnahmen zum Ausgleich von Schäden durch hochwasserbedingte Überschwemmungen, die bis zum 31. Dezember dieses Jahres beantragt werden. Die Frist zur Auszahlung von Soforthilfen des Bundes läuft zum 31.03.2014 ab.

Es muss sich um Schäden handeln, die in Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur und Binnenfischerei anfallen, insbesondere aufgrund von akuten Ernteschäden sowie Schäden an Wirtschaftsgütern wie Vieh, Maschinen, Anlagen und Gebäuden.

Die Unternehmen können finanzielle Hilfen für entstandene Schäden erhalten. Die Höhe und Art der Zuschüsse richtet sich nach Ausgestaltung des jeweiligen Landesprogramms.

**Volumen:**

Nach derzeitigem Stand 124,7 Mio. €, davon rd. 62,35 Mio. € an Bundesmitteln.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Landwirtschaftsbehörden der betroffenen Länder.

## **Aussetzung von Pachtzahlungen an die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG)**

### **Berechtigte:**

Vom Hochwasser 2013 betroffene Pächter landwirtschaftlicher Flächen im Besitz der BVVG

### **Informationen zum Programm:**

Mit dem Ziel einer möglichst unbürokratischen und schnellen Hilfe der vom Hochwasser betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe hat die BVVG eine Regelung zur Stundung von Pachtpreiszahlungen bekanntgegeben.

In einem ersten Schritt werden den vom Hochwasser betroffenen Betrieben - sofern gewünscht -, die am 30.06.2013 bzw. 15.08.2013 fällig werdenden BVVG-Pachtpreiszahlungen zunächst geringverzinslich (1,87 %) und bis zum 31.12.2013 gestundet. Die Betriebe brauchen hierzu keinen Antrag zu stellen. Es reicht aus, die jeweils fälligen Zahlungen an die BVVG nicht zu tätigen.

Sobald die Schäden genauer zu übersehen sind und über die Hilfsmaßnahmen auf Bundes- und Landesebene sowie deren Durchführung abschließend entschieden ist, wird die BVVG das vorläufige Stundungsverfahren in ein Antragsverfahren überleiten. Im Rahmen der dann möglichen Einzelfallprüfung wird je nach dem Grad der Betroffenheit insbesondere entschieden,

- ob die Stundung auf weitere Pachtraten ausgeweitet wird,
- ob und wie lange die Stundung zinslos erfolgen kann und,
- ob die Pacht gemindert oder erlassen wird.

Bis zu dieser endgültigen Entscheidung wird die gestundete Pachtrate zunächst vorsorglich mit zwei Prozent über dem aktuellen Basiszinssatz - zurzeit insgesamt 1,87 % pro Jahr - verzinst.

Die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe werden gebeten, der BVVG sobald wie möglich den Eintritt eines Hochwasserschadens formlos mitzuteilen.

### **Ansprechpartner für weitere Fragen:**

BVVG Hauptniederlassung Berlin, Schönhauser Allee 120, 10437 Berlin,  
Tel.: 030/4432-1051 Fax: 030/4432-1205



## **Sonderkreditprogramme 2013 der Landwirtschaftlichen Rentenbank**

### **Berechtigter Personenkreis:**

Vom Hochwasser und Starkregen betroffene landwirtschaftliche Betriebe

### **Informationen zu den Programmen:**

Die Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt am Main, bietet ab sofort **Liquiditätshilfedarlehen** für landwirtschaftliche Unternehmen an, die von Schäden durch Hochwasser oder heftige Regenfälle betroffen sind.

Die Darlehenslaufzeit beträgt wahlweise vier, sechs oder zehn Jahre, bei letzteren mit einer fünfjährigen Zinsbindung. Generell wird ein Tilgungsfreijahr gewährt.

Im Rahmen ihres bestehenden Förderprogramms „**Wachstums**“ finanziert die Rentenbank zudem Ersatzbeschaffungen und Reparaturen hochwassergeschädigter Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu sehr günstigen Konditionen. Laufzeit und Zinsbindung betragen vier, sechs oder zehn Jahre mit fünfjähriger Zinsbindung. Die Darlehen sind ebenfalls mit einem Tilgungsfreijahr ausgestattet. Je nach Laufzeit und Kredittyp liegt der effektive Zinssatz der Darlehen in der günstigsten Preisklasse (A) zurzeit zwischen 1,00 % und 2,47 %.

Die Programmkredite der Förderbank für die Agrarwirtschaft dürfen neben anderen öffentlichen Mitteln, z. B. Zuschüssen, eingesetzt werden, soweit die von der EU vorgegebenen Beihilfeobergrenzen eingehalten werden. Bei allen Förderdarlehen der Rentenbank sind die Kreditanträge an die Hausbank zu richten. In Abhängigkeit von der Bonität und der Werthaltigkeit der Sicherheiten nehmen die Hausbanken die Einstufung in die jeweilige Preisklasse vor.

Für **bestehende Darlehen** bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank können vom Hochwasser betroffene landwirtschaftliche Betriebe über ihre Hausbank einen Antrag auf vorübergehende **Tilgungsaussetzung** stellen.

### **Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt am Main

Informationen im Internet unter [www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de)

Tel.: 069 / 2107 - 700

E-Mail: [office@rentenbank.de](mailto:office@rentenbank.de)

## **Stundung von Sozialversicherungsbeträgen zugunsten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe**

### **Berechtigte:**

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe in den betroffenen Regionen

### **Informationen zum Programm:**

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Alters- und Krankenkasse) kann auf Antrag fällige Sozialversicherungsbeiträge stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die beitragspflichtigen Landwirte verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ist vom BMELV gebeten worden, dieses Instrument sensibel unter Berücksichtigung der individuellen Bedingungen der betroffenen Betriebe einzusetzen.

### **Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Betroffene sollten sich bei Bedarf mit der für sie zuständigen Geschäftsstelle in Verbindung setzen.

Weitere Infos unter:

<http://www.svlfg.de/10-kontakt/kon02-standorte-in-den-regionen/index.html>

### Hauptsitz

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau  
Weißensteinstraße 70 - 72  
34131 Kassel

### Postanschrift:

Postfach 10 13 40  
34013 Kassel  
Telefon: 0561 9359-0  
Telefax: 0561 9359-217

## **d) Bundesministerium der Finanzen**

### **Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der durch Naturkatastrophen verursachten Schäden**

#### **Berechtigte:**

Alle nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen

#### **Informationen zum Programm:**

Für Naturkatastrophen im Inland ist zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder ein sog. Rahmenkatalog abgestimmt, der kurzfristig durch die betroffenen Länder umgesetzt werden kann und der zahlreiche Regelungen enthält, um den Geschädigten unbürokratisch zu helfen.

Im Einvernehmen mit BMF haben die Finanzministerien der vom Hochwasser 2013 betroffenen Länder (BY, BW, BB, TH, SN, ST, SH, MV, NI, HE) entsprechende Maßnahmen auf den Weg gebracht.

Dazu gehören u.a.:

- Steuerstundungen
- Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen
- Herabsetzung von Vorauszahlungen
- Erleichterter Nachweis steuerbegünstigter Zuwendungen
- Keine nachteiligen Folgerungen bei Verlust/Vernichtung von Buchführungsunterlagen
- Sonderabschreibungen beim Wiederaufbau von Gebäuden (im Wirtschaftsjahr der Fertigstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren von den Herstellungs- oder Wiederherstellungskosten Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 30 v.H.)
- Sonderabschreibungen bei Ersatzbeschaffung beweglicher Anlagegüter (im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 50 v.H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten)
- Bildung von Rücklagen für Ersatzbeschaffungen
- Bei Land- und Forstwirten, deren Gewinn nach § 13 a EStG ermittelt wird, Erlass der aus dem Ansatz des Grundbetrags und der Zuschlägen für Sondernutzungen sich ergebenden Einkommensteuer

- Sofortiger Abzug der Aufwendungen für den Wiederaufbau zerstörter Obstbaumbestände als Betriebsausgaben, wenn der bisherige Buchwert beibehalten wird.
- Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Gebäuden und am Grund und Boden können ohne nähere Nachprüfung als sofort abzugsfähiger Erhaltungsaufwand behandelt werden, wenn sie den Betrag von 45.000 € nicht übersteigen
- Aufwendungen für existenziell notwendige Gegenstände (Wohnung, Hausrat, Kleidung) können als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Auch die Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. auf einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (sog. Ersatzbescheinigung) sowie die Berücksichtigung als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal ist möglich.

Das Bundesministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder weitere Verwaltungsregelungen erlassen (BMF-Schreiben vom 21. Juni 2013 IV C 4 -S 2223/07/0015:008 DOK 2013/0599537). Diese Verwaltungsregelungen erleichtern die Zuwendung aus dem Betriebsvermögen an Geschäftspartner und andere Unternehmen, die Arbeitslohnspende und das Spenden von Aufsichtsratsvergütungen. Auch im Bereich des Spendenrechts wurden Nachweiserleichterungen geschaffen und für gemeinnützige Organisationen das Sammeln von Spendengeldern erleichtert.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**  
das örtliche Finanzamt.

## **e) Bundesministerium der Justiz**

### **Vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragsfrist**

**Berechtigter Personenkreis:**  
Unternehmen

**Informationen zum Programm:**

Durch Artikel 3 des Aufbauhilfegesetzes wird die Insolvenzantragspflicht für diejenigen Unternehmen zeitweise ausgesetzt, die durch die Hochwasserfolgen in eine Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung) geraten sind. Dies gibt den Unternehmen die Zeit, die sie benötigen, um die Insolvenz durch den Bezug von Hilfs-, Entschädigungs- oder Spendengeldern, den Bezug von Versicherungsleistungen oder den Abschluss von Finanzierungs- oder Sanierungsvereinbarungen zu beseitigen. Dies wäre unter den Bedingungen der Hochwasserkatastrophe ohne die vorgeschlagene Regelung kaum möglich, da spätestens nach drei Wochen ein Insolvenzantrag gestellt werden müsste. Insbesondere können die Verfahren zum Bezug von Hilfeleistungen aus dem Aufbauhilfe-Fonds bei Großschäden einen längeren Zeitraum als diese Dreiwochenfrist in Anspruch nehmen.

Voraussetzung für die Aussetzung der Pflicht zur Stellung des Antrags ist, dass Aussichten darauf bestehen, dass sich die Insolvenzlage im Rahmen der laufenden Verfahren und Verhandlungen beseitigen lässt. Die Aussetzung der Antragspflicht endet spätestens zum 31. Dezember 2013, kann aber durch Rechtsverordnung des BMJ bis zum 31. März 2014 verlängert werden.

Artikel 3 setzt nur die – strafbewehrte – Insolvenzantragspflicht der Geschäftsleiter aus und berührt daher nicht das Recht der Geschäftsleiter oder der Gläubiger, einen Insolvenzantrag zu stellen. Auch wenn Fremdanträge zulässig bleiben, ist nicht zu befürchten, dass viele Gläubiger einen Insolvenzantrag stellen werden. Denn die in der Praxis bedeutsamsten Antragsteller – die Einzugsstellen der Sozialversicherungsträger und die Finanzverwaltung – haben angekündigt, übergangsweise bis mindestens zum 30. September 2013 auf Vollstreckungsmaßnahmen und insoweit auch auf Maßnahmen der Gesamtvollstreckung wie das Insolvenzverfahren zu verzichten.



## **f) Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

### **Soforthilfeprogramm Infrastruktur in den Gemeinden**

**Berechtigte:**

Kommunale und andere Träger von Infrastruktureinrichtungen

**Informationen zum Programm:**

Der Bund hat mit den Ländern Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Verwaltungsvereinbarungen über die Beteiligung des Bundes an den Soforthilfen der Länder für die Infrastruktur in den Gemeinden geschlossen. Die Mittel sind für Soforthilfen im Sinne der jeweiligen Landesrichtlinie bestimmt.

**Volumen:** 134 Mio. €, davon 67 Mio. € Bundesmittel.

**Ansprechpartner in den Ländern:**

Bayern: Bayerisches Staatsministerium des Innern

Sachsen: Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Sachsen-Anhalt: Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

Thüringen: Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr,  
Finanzministerium

## ***g) Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie***

### **Soforthilfen für geschädigte gewerbliche Unternehmen und für Angehörige Freier Berufe**

#### **Berechtigte:**

Verarbeitendes Gewerbe, Handwerk, Handel, Fremdenverkehr, Dienstleistungen, Freie Berufe

#### **Informationen zum Programm:**

Mit dem Programm werden erste Aufwendungen für die Behebung von nicht versicherten bzw. nicht versicherbaren Schäden entsprechend des jeweiligen Landesprogramms gewährt. Berücksichtigt werden Ausgaben zur Beseitigung von Schäden an Gebäuden und Grundstücken, sofern eine Reparatur und/oder Neuerrichtung von zerstörten Gebäuden und Betriebsstätten erforderlich ist. Die Förderung gilt auch für den Ersatz von Schäden an sonstigen Gegenständen, einschließlich der Vornahme von Ersatzbeschaffungen, sowie Schäden an Warenlagern, Rohmaterialien und Zwischengütern. Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse von max. 50 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen [unterschiedlich je nach Höchstbetrag im jeweiligen Landesprogramm].

#### **Volumen:**

Nach derzeitigem Stand 418 Mio. €, davon 209 Mio. € an Bundesmitteln

#### **Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Zuschüsse aus dem Soforthilfeprogramm des Bundes und der Länder für geschädigte Unternehmen und Freiberufler können bei den zuständigen Stellen der Länder beantragt werden.

Anträge können gestellt werden:

- in Bayern bei den Kreisverwaltungsbehörden
- in Brandenburg bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg
- in Niedersachsen bei der NBank
- in Sachsen bei der Sächsischen Aufbaubank
- in Sachsen-Anhalt bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt
- in Schleswig-Holstein bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein
- in Thüringen bei der Thüringer Aufbaubank

## ***h) Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien***

### **Programm zur Soforthilfe bei Hochwasserschäden an Kinos („Soforthilfe Kino“)**

**Berechtigte:**

Betroffene Lichtspielhäuser in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen

**Informationen zum Programm:**

Die Filmförderungsanstalt (FFA) stellt bis zu 250.000 Euro für die von der Hochwasserkatastrophe betroffenen Kinos als Soforthilfe zur Verfügung.

Diese Förderung wird durch einen gleich hohen Betrag des Hauptverbandes Deutscher Filmtheater (HDF) ergänzt.

Kinobetreiber, deren Kinos vom Hochwasser beschädigt sind, müssen lediglich einen formlosen Antrag stellen, die sonst üblichen Fristenbindungen entfallen.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Filmförderungsanstalt (FFA):

Große Präsidentenstraße 9, 10178 Berlin

Eva Matlok, Tel. 030 / 27 577-322; Email: [Matlok@ffa.de](mailto:Matlok@ffa.de)

HDF KINO e. V.:

Poststr. 30, 10178 Berlin

Dr. Andreas Kramer, Tel.: 0 30 / 23 00 40 41

### 3 Maßnahmen aus dem Fonds „Aufbauhilfe“

#### a) *Bundesministerium für Bildung und Forschung*

**Programm zur Schadensbeseitigung bei  
Forschungseinrichtungen unabhängig von der Trägerschaft****Berechtigte:**

Gemeinsam von Bund und Ländern finanzierte Forschungseinrichtungen

**Informationen zum Programm:**

Beseitigung von Hochwasserschäden an von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten Forschungseinrichtungen bei z.B. MPG, FhG, HGF-Zentren oder WGL-Einrichtungen

**Ansprechpartner Bund:**

Bundesministerium für Bildung und Forschung,  
Herr Dr. Overbeck, Tel.: 0228/57-3548 oder per E-Mail:  
[Norbert.Overbeck@bmbf.bund.de](mailto:Norbert.Overbeck@bmbf.bund.de)

**Ansprechpartner in den Ländern:**

Bayern: Bayerisches Staatsministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Kunst

Sachsen-Anhalt: Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft  
des Landes Sachsen-Anhalt

**b) Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz****Programm zur Unterstützung der vom Hochwasser  
betroffenen Land- und Forstwirtschaft sowie zum  
Schadensausgleich in der ländlichen Infrastruktur im  
Außenbereich von Gemeinden****Berechtigte:**

Natürliche Personen und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften

**Informationen zum Programm:**

- Ausgleich hochwasserbedingter Überschwemmungsschäden in der Land- und Forstwirtschaft
- Ausgleich und Wiederherstellung von hochwasserbedingten Schäden an Hochwasserschutzanlagen und Wasserläufen sowie ländlichen Wegen und sonstiger ländlicher Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden

**Ansprechpartner Bund:**

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,

Referat 531, Tel.: 030/18529/3294 oder per E-Mail: [531@bmelv.bund.de](mailto:531@bmelv.bund.de)

**Ansprechpartner in den Ländern:**

Die jeweiligen Landwirtschaftsministerien der Länder



### **c) Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

#### **Beseitigung von Hochwasserschäden an der Schieneninfrastruktur des Bundes**

##### **Berechtigte:**

Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) des Bundes:

- DB Netz AG
- DB Station & Service AG
- DB Energie GmbH

##### **Informationen zum Programm:**

Im Rahmen einer besonderen, noch mit den EIU abzuschließenden Finanzierungsvereinbarung sollen in den betroffenen Hochwassergebieten Maßnahmen zur betriebsbereiten Wiederherstellung derjenigen Anlagen finanziert werden, die gem. Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) dem Grunde nach zur Schieneninfrastruktur gehören.

Eine Finanzierung erfolgt dabei nur insoweit, als Dritte nicht zur Kostentragung verpflichtet sind, und soweit Versicherungsleistungen nicht geltend gemacht werden können.

##### **Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung  
Referat LA 13

Robert-Schuman-Platz 1

53175 Bonn

Mail: [ref-la13@bmvbs.bund.de](mailto:ref-la13@bmvbs.bund.de)

[www.bmvbs.bund.de](http://www.bmvbs.bund.de)

## **Beseitigung von Hochwasserschäden am Bundeseisenbahnvermögen**

### **Berechtigte:**

Bundeseisenbahnvermögen

### **Informationen zum Programm:**

Dem Bundeseisenbahnvermögen entstanden Schäden an

- Dienstgebäuden,
- Wohn-, Sport und Freizeitanlagen,
- Flächen der Eisenbahnersportvereine,
- weiteren Liegenschaften

vor allem durch Abpumparbeiten, Beseitigung von Schäden und Instandsetzungsarbeiten an Liegenschaften sowie Kanalreinigungen.

Die Schäden in Bayern, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wurden dem Grunde nach vollständig erfasst. Die Bezifferung der Schadenshöhe ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

### **Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung

Referat LA 12

Robert-Schuman-Platz 1

53175 Bonn

Mail: [ref-la12@bmvbs.bund.de](mailto:ref-la12@bmvbs.bund.de)

[www.bmvbs.bund.de](http://www.bmvbs.bund.de)

**Wiederherstellung der Infrastruktur des Bundes im Bereich der Bundesfernstraßen****Berechtigter:**

Bund

**Informationen zum Programm:**

Die vom Hochwasser betroffenen Länder sind vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gebeten worden, möglichst umgehend die Hochwasserschäden detailliert nach Beseitigung der Sofortschäden, Schäden an Straßen (Dammkörper/Fahrbahn) und Schäden an Kunstbauwerken (Brücken/Stützmauern) aufzuführen, die Schadensbehebung zu priorisieren und ihre finanziellen Auswirkungen auf die Folgejahre darzustellen.

Das Ausmaß der Schäden kann erst nach eingehender Prüfung – vor allem den Sonderprüfungen an Bauwerken – beziffert werden.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Referat StB 25

Robert-Schumann-Platz 1

53175 Bonn

Mail: [ref-stb25@bmvbs.bund.de](mailto:ref-stb25@bmvbs.bund.de)Internet : [www.bmvbs.bund.de](http://www.bmvbs.bund.de)

## **Wiederherstellung der Infrastruktur des Bundes im Bereich der Bundeswasserstraßen**

### **Berechtigte:**

- Bund
- Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

### **Informationen zum Programm:**

Die Binnenwasserstraßen Elbe und Donau sowie die Saale waren extrem vom Hochwasser betroffen. An der Donau und Saale wurden die höchsten bekannten Wasserstände seit Pegel Einrichtung überschritten. Auch an Rhein, Neckar und Main kam es zu Hochwasserlagen mit Schäden an der Infrastruktur der Wasserstraßen.

Die Beseitigung der Hochwasserschäden umfasst im Wesentlichen:

- Ersatz von elektrischen und nachrichtentechnischen Anlagen an den Schleusen und Wehren
- Wiederherstellung beschädigter Regelungsbauwerke, Ufersicherungen, Sperrtore und Anlagen
- Baggerungen zur Wiederherstellung des Fahrwassers
- Instandsetzung der Betriebsgebäude

### **Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Referat WS 11

Robert-Schumann-Platz 1

53175 Bonn

Mail: [ref-ws11@bmvbs.bund.de](mailto:ref-ws11@bmvbs.bund.de)

Internet : [www.bmvbs.bund.de](http://www.bmvbs.bund.de)

### **Programm zur Unterstützung vom Hochwasser betroffener privater Haushalte und Wohnungsunternehmen**

#### **Berechtigte:**

Private Eigentümer (Selbstnutzer und Vermieter), Mieter sowie Wohnungsunternehmen (auch kommunale Unternehmen) in den vom Hochwasser 2013 betroffenen Gebieten.

#### **Informationen zum Programm:**

Das Programm dient der Beseitigung von Schäden an durch das Hochwasser beschädigten Wohngebäuden (Instandsetzung) sowie ggf. der Neuerrichtung oder dem Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden auch an anderer Stelle (Ersatzbau). Die Förderung beträgt nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen der Länder bis zu 80 % des entstandenen Schadens. Sie erfolgt durch Zuschüsse.

Die Modernisierung ist unter bestimmten Voraussetzungen förderfähig. Denkmalpflegerischer Mehraufwand kann bis zur Höhe des entstandenen Schadens ebenfalls gefördert werden.

Schäden am Hausrat von privaten Haushalten können (Eigentümer, Mieter) nach den jeweiligen Bestimmungen der Länder bis zu 80 % des entstandenen Schadens gefördert werden.

#### **Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Länder (für das Bau- und Wohnungswesen zuständige oberste Landesbehörden) und Kommunen.



## **Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder**

### **Berechtigte:**

Länder und andere Träger von Infrastruktureinrichtungen

### **Informationen zum Programm:**

Das Programm dient insbesondere der Beseitigung von Schäden an durch das Hochwasser beschädigten verkehrlichen, technischen, sozialen, wissenschaftlichen und wasserbaulichen Infrastruktureinrichtungen. Hierzu gehören z.B. Straßen, Brücken, Hochschulen, Landeskrankenhäuser, Verwaltungsgebäude, Infrastrukturanlagen in und an Gewässern etc..

Die Modernisierung sowie der Ersatzneubau sind unter bestimmten Voraussetzungen förderfähig.

Die Förderung beträgt nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen der Länder bis zu 100 % des entstandenen Schadens. Sie erfolgt durch Zuschüsse.

### **Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Länder (für die Infrastruktur zuständige oberste Landesbehörden)

## **Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden**

### **Berechtigte:**

Kommunen und nicht kommunale Träger von Infrastruktureinrichtungen

### **Informationen zum Programm:**

Das Programm dient insbesondere der Beseitigung von Schäden an durch das Hochwasser beschädigten städtebaulichen, sozialen, verkehrlichen, wasser- und abfallwirtschaftlichen Infrastruktureinrichtungen. Hierzu gehören z. B. historische Innenstädte, Erschließungsanlagen wie Straßen, Wege, Plätze und Brücken oder verkehrliche Infrastruktur einschl. der unbeweglichen ÖPNV-Infrastruktur, Grünanlagen, stadtbildprägende Gebäude, Schulen, Krankenhäuser, Sportstätten, Gemeinschaftseinrichtungen, Kleingartenanlagen, Trinkwasserversorgungsanlagen, Deponien etc..

Die Modernisierung sowie der Ersatzneubau ist unter bestimmten Voraussetzungen förderfähig.

Die Förderung beträgt nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen der Länder bis zu 100 % des entstandenen Schadens. Sie erfolgt durch Zuschüsse.

### **Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Länder (für die Infrastruktur zuständige oberste Landesbehörden) und Kommunen.

**d) Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie****Aufbauhilfen für geschädigte gewerbliche Unternehmen, Angehörige Freier Berufe sowie Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur****Berechtigte:**

Verarbeitendes Gewerbe, Handwerk, Handel, Fremdenverkehr, Dienstleistungen, Freie Berufe sowie Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur

**Informationen zum Programm:**

Mit dem Programm werden Zuschüsse zu Kosten für die Behebung von unmittelbaren, hochwasserbedingten Schäden entsprechend des jeweiligen Landesprogramms gewährt. Berücksichtigt werden Kosten zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit von gewerblichen und freiberuflichen Unternehmen und Kosten zur Wiederherstellung von wirtschaftsnaher Infrastruktur. Die förderfähigen Kosten umfassen sowohl Investitionen (Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit des Grundstückes, Reparatur/Ersatzbeschaffung geschädigter Maschinen, Fahrzeuge) als auch den Ersatz von Umlaufvermögen (Geschäftsausstattung, Lagerbestände und Waren).

Die Förderung erfolgt mit einem Regelsatz von bis zu 80% des unmittelbaren, hochwasserbedingten Schadens. In Härtefällen können im Rahmen einer vertieften Prüfung bis zu 100% des Schadens ersetzt werden. Betroffene Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur erhalten eine Förderung von bis zu 100% des Schadens.

Mit der Aufbauhilfe werden die Soforthilfeprogramme ergänzt. Bereits ausgezahlte Soforthilfen werden mit der Aufbauhilfe verrechnet. Die Verwaltung der Sofort- und Aufbauhilfen erfolgt durch die Länder.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Zuschüsse aus dem Aufbauhilfeprogramm des Bundes und der Länder für geschädigte Unternehmen, Freiberufler und Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur können bei den zuständigen Stellen der Länder beantragt werden:

- in Bayern bei den Kreisverwaltungsbehörden
- in Baden-Württemberg: [noch offen; vorläufiger Ansprechpartner: Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg, Referat 84 Unternehmensbetreuung, Telefon: 0711 / 123 – 2082]
- in Hessen bei den Kreisverwaltungsbehörden (Kreisausschuss)
- in Mecklenburg-Vorpommern beim Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus, Referat 330
- in Niedersachsen bei der NBank (wirtschaftsnahe Infrastruktur)
- in Rheinland-Pfalz [noch offen, vorläufiger Ansprechpartner: Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz, Referat 8301]
- in Sachsen bei der Sächsischen Aufbaubank
- in Sachsen-Anhalt bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt
- in Schleswig-Holstein bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein
- in Thüringen bei der Thüringer Aufbaubank (Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige Freier Berufe, Träger touristischer wirtschaftsnahe Infrastruktur) und beim Thüringer Landesverwaltungsamt (Träger wirtschaftsnahe Infrastruktur)

## **e) Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien**

### **Programm zur Behebung von Hochwasserschäden an Kulturgütern („Kulturelles Hilfsprogramm“)**

#### **Berechtigte:**

Betroffene Kultureinrichtungen und Kulturdenkmäler in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen

#### **Informationen zum Programm:**

Mit dem Programm zur Behebung von Hochwasserschäden an Kulturgütern in den vom Hochwasser betroffenen Ländern sollen insbesondere der notwendige Wiederaufbau [vor allem an den technischen Einrichtungen (z. B. Heizung, Lüftung, Sanitär, Museums- und Bühnentechnik, Elektronik und Fuhrpark)], der Bauwerke (z. B. Reinigung, Trockenlegung, Statik) und der Ausstattung der Kulturstätten gefördert werden.

Gefördert werden Kulturstätten in öffentlicher oder gemeinnütziger Trägerschaft aus vor allem folgenden Bereichen: Museen, Theater, Bibliotheken, Archive, Orchester, historische Parks und Gärten, Schlösser, Musikschulen und Kulturhäuser.

Weiter werden denkmalpflegerische Mehraufwendungen an unter Denkmalschutz stehenden Denkmälern gefördert.

#### **Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien - Referat K 25 -  
Graurheindorfer Str. 198, 53117 Bonn

MRn Dr. Kathrin Hahne, Tel. 030 88 / 681 – 44 290 und

RD Rainer Novak, Tel. 0228 99 / 681 – 3598.

E-Mail: [k25@bkm.bund.de](mailto:k25@bkm.bund.de)



## 4 Maßnahmen des Bundes über den Fonds „Aufbauhilfe“ hinaus

### a) *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*

#### **Projekt „Jugend packt an“**

##### **Berechtigte:**

Gruppen junger Menschen bis 27 Jahre aus dem gesamten Bundesgebiet, die sich in den betroffenen Hochwassergebieten engagieren wollen. Die Antragsteller müssen juristische Personen sein, die gemeinnützige Zwecke verfolgen.

**Informationen zum Programm:** Mit der Förderung wird das ehrenamtliche Engagement von Initiativen, Gruppen, Vereinen, Verbände etc. junger Menschen bei Sofortmaßnahmen und beim Wiederaufbau von der Flut geschädigter Einrichtungen und Objekte der Jugendhilfe und -arbeit unterstützt. Diese können u.a. Aufräum- und Reinigungsarbeiten, Reparatur oder Neubau des Inventars, Wiederherstellung oder Neubau von Außenanlagen, Materialtransport oder Malerarbeiten oder Maurerarbeiten beinhalten.

Im gleichen Maße soll ehrenamtliches Engagement im Rahmen von Solidaritätsaktionen (z. B. Benefizkonzerten), die das Ziel der Gewinnung von Spenden und anderer Unterstützung haben, unterstützt werden.

##### **Volumen:**

Nach derzeitigem Stand bis zu 0,6 Mio. €. (100 % Bundesmittel)

##### **Ansprechpartner für weitere Fragen beim Träger:**

##### **Deutscher Bundesjugendring (DBJR):**

Mühlendamm 3, 10178

Berlin, Tel. (030) 400 40 – 400, Fax (030) 400 404 – 22,

E-Mail: [info@dbjr.de](mailto:info@dbjr.de);

Internet: <http://www.dbjr.de/aktuelle-projekte/hochwasser.html>

**b) Bundesministerium der Finanzen****Sonderpostwertzeichen „Hochwasserhilfe 2013“****Informationen zum Programm:**

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 18. Juli 2013 eine Sonderbriefmarke mit Zuschlag „Hochwasserhilfe 2013“ herausgegeben. Das Spendenaufkommen aus dem Verkauf der Marke soll über die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Wohlfahrtsverbände den von der Hochwasserkatastrophe betroffenen Menschen direkt zugutekommen. Die Sonderbriefmarke hat einen Wert von 58 Cent plus 42 Cent Zuschlag als Spende - der Verkaufspreis insgesamt beträgt somit 1 €.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Ingeburg Grüning, Bundesministerium der Finanzen, Referat Presse und Information; Tel: 01888-682-1817, Fax 01888-682-1367

**Internetadresse:** [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

### **c) Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

#### **Bautechnische Informationen für Hochwassergebiete**

**Informationen:**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS) gibt mit der Hochwasserschutzfibel bautechnische Empfehlungen für hochwassergefährdete Gebiete.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)  
im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)  
Herr Dr. Bernhard Fischer  
Deichmanns Aue 31-37  
53179 Bonn

Tel.: +49 (0) 228-99401 1522

Fax: +49 (0) 228-9910401 1522

e-mail: [Bernhard.Fischer@bbr.bund.de](mailto:Bernhard.Fischer@bbr.bund.de)

Internet: [www.bbsr.de](http://www.bbsr.de)

***d) Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien***

**Programm zur Künstlerhilfe („Programm Künstlerhilfe Hochwasser“)**

**Berechtigte:**

Betroffene Künstler und Kultureinrichtungen in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

**Informationen zum Programm:**

Mit dem Programm soll kurzfristig bei der Behebung von Hochwasserschäden an Kulturgütern und kulturellen Einrichtungen (z. B. Künstlerateliers) Hilfe geleistet werden.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Kulturstiftung des Bundes (KSB)

Franckeplatz 1, 06110 Halle (Saale), Tel. 0345 / 2997 - 0

## 5 Aufbaumaßnahmen anderer Träger

### a) Kreditanstalt für Wiederaufbau

#### **KfW-Aktionsplan Hochwasser 2013**

Förderzweck: Beseitigung von Hochwasserschäden

Verfügbarkeit: Antragstellung befristet bis zum 30.06.2014

Berechtigte: private Selbstnutzer und Vermieter von Wohnraum, mittelständische und kommunale Unternehmen, Freiberufler sowie gemeinnützige Organisationen

Gesamtvolumen: zunächst 100 Mio. Euro

#### **1. Förderangebot für Unternehmen und Freiberufler**

- Für vom Hochwasser betroffene Unternehmen werden die Förderprogramme KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit geöffnet.
- Alle Hochwasser-Varianten im KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit - Universell werden unabhängig von der Laufzeit mit einem Signalzins von 1% p.a. eingeführt (Sollzins in Preisklasse A des Risikogerechten Zinssystems)
- Im Programm ERP-Gründerkredit - Startgeld gilt in den Hochwasser-Varianten ein wesentlich verbesserter Zinssatz von 1,2% p.a. (normaler Sollzins des Programms: 3,05 % p.a (Laufzeit 5 Jahre) bzw. 3,55 % p.a. (Laufzeit 10 Jahre))
- Alle bekannten Programmvarianten stehen zur Verfügung. Dies beinhaltet auch die bestehenden Haftungsfreistellungsangebote.

*Ansprechpartner für weitere Fragen KfW Infocenter: kostenlose Hotline  
0800 5399001 (Montag bis Freitag von 08:00 - 17:30 Uhr),  
[infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de)*



## **2. Förderangebot für Private Selbstnutzer und Vermieter von Wohnraum**

- Für vom Hochwasser betroffene private Haushalte mit selbst genutztem Wohneigentum wird das KfW-Wohneigentumsprogramm sowie für Vermieter und Wohnungsunternehmen das Förderprogramm Altersgerecht Umbauen geöffnet (inkl. programmbasierte Globaldarlehenskooperationen mit Landesförderinstituten)
- Alle Hochwasser-Varianten in diesen Programmen werden unabhängig von der Laufzeit mit einem Signalzins von 1% p.a. eingeführt
- Gefördert werden alle Kosten für die Beseitigung der durch das Hochwasser 2013 entstandenen Schäden am Wohngebäude (inkl. Außenanlagen, jedoch ohne Mobiliar)
- Alle bestehenden Programmvarianten stehen zur Verfügung. Dies beinhaltet auch die endfällige Variante.

*Ansprechpartner für weitere Fragen KfW Infocenter: kostenlose Hotline 0800 5399002 (Montag bis Freitag von 08:00 - 17:30 Uhr), [infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de)*

## **3. Förderangebot für kommunale Unternehmen, soziale Organisationen und Kommunen**

- Für kommunale Unternehmen und soziale Organisationen wird im „IKU – Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen“ eine Hochwasser-Variante für Investitionen zur Beseitigung von Schäden angeboten. Alle Laufzeitvarianten werden mit einem Signalzins von 1 % p.a. (Sollzins, in Preisklasse A des Risikogerechten Zinssystems) eingeführt.
- Von dieser Maßnahme ausgenommen ist die Forfaitierungsvariante im IKU.
- Für die vom Hochwasser betroffenen Kommunen können im „IKK - Investitionskredit Kommunen“ alle Investitionen zur Beseitigung der Hochwasserschäden an der kommunalen und sozialen Infrastruktur langfristig zu günstigen Zinskonditionen (derzeit ab ca. 1,30 % p.a.) finanziert werden.

*Ansprechpartner für weitere Fragen KfW Infocenter: kostenlose Hotline 0800 5399008 (Montag bis Freitag von 08:00 - 17:30 Uhr), [infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de)*

**4. Stundung bestehender Kredite**

- Für alle bestehenden bankdurchgeleiteten KfW- und ERP-Kredite bietet die KfW zur Überwindung kurzfristiger Liquiditätsprobleme die Möglichkeit zur Stundung von Zins- und Tilgungsleistungen auf Antrag der Hausbank an.
- Im Direktkreditgeschäft prüft die KfW ebenfalls auf Antrag betroffener Kreditnehmer die Stundung der Rückzahlungsraten.

**b) Verband Deutscher Bürgschaftsbanken****Höhere Bürgschaftsquoten für vom Hochwasser geschädigte kleine und mittlere Unternehmen durch die Bürgschaftsbanken****Berechtigte:**

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe, die unmittelbar vom Hochwasser betroffen sind

**Informationen zum Programm:**

Die Bürgschaftsbanken übernehmen für die Beseitigung unmittelbarer Schäden Bürgschaften von bis zu 90% für Kredite an kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Bund und Länder gewähren den Bürgschaftsbanken dafür bis zu 10% höhere Rückbürgschaften. Im Gegenzug verzichten die Bürgschaftsbanken ganz oder teilweise auf Entgelte. Anträge können über die Hausbank bis zum 30.06.2014 gestellt werden.

**Ansprechpartner für weitere Fragen:**

Verband Deutscher Bürgschaftsbanken  
Schützenstr. 6a  
10117 Berlin

Telefon: +4930263965414  
[info@vdb-info.de](mailto:info@vdb-info.de)

oder die Bürgschaftsbanken in den jeweiligen Bundesländern

**Hinweis:**

Noch nicht von der EU-KOM genehmigt

**Impressum**

**Herausgeber und Redaktion:**  
Stab Fluthilfe im Bundesministerium des Innern  
Alt-Moabit 101 D  
10559 Berlin  
Tel.: 030 18 681-0





000 2 2 10

BMU Kab-Parl-Referat Eing. 20. Sep. 2013
W A I I

zda  
5 4/10

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Harald Koch, Richard Pitterle, Dr. Axel Troost und der Fraktion DIE LINKE.

### Fiskal- und steuerpolitische Maßnahmen zur Aufbauhilfe der durch das Hochwasser im Mai und Juni 2013 verursachten Schäden

Im Mai und Juni 2013 wurden etliche Regionen Deutschlands durch die Folgen von Hochwasser verwüstet. Die entstandenen Schäden sind enorm und stellen die Betroffenen neben persönlichen Nöten auch vor große finanzielle Herausforderungen. Zum Zwecke der Soforthilfe wurde ein Sonderfonds aufgelegt. Darüber hinaus existieren weitere untergesetzliche Maßnahmen zur Linderung der Schäden. Zur Sicherstellung einer zweckdienlichen Mittelverteilung und von adäquaten Mitteln als Hilfestellung für die Bevölkerung gilt es zu klären, welche konkreten Maßnahmen von der Bundesregierung bis jetzt getroffen wurden.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über das Ausmaß der gesamten durch das Hochwasser verursachten Schäden (bitte mit Begründung)?
2. Welche untergesetzlichen Regelungen im Bereich des Steuerrechts und des Steuerverfahrensrechts wurden getroffen, um Betroffene von Hochwasserschäden zu unterstützen (bitte mit Darstellung der Regelungen)?
3. Welche untergesetzlichen Regelungen in übrigen Rechtsgebieten wurden getroffen, um Betroffene von Hochwasserschäden zu unterstützen (bitte mit Darstellung der Regelungen)?
4. Welche gesetzlichen Regelungen im Bereich des Steuerrechts und des Steuerverfahrensrechts wurden getroffen, um Betroffene von Hochwasserschäden zu unterstützen (bitte mit Darstellung der Regelungen)?
5. Welche gesetzlichen Regelungen in übrigen Rechtsgebieten wurden getroffen, um Betroffene von Hochwasserschäden zu unterstützen (bitte mit Darstellung der Regelungen)?
6. Wie sind die gewährten finanziellen Sofort- bzw. Wiederaufbauhilfen bei Privatpersonen steuerlich zu behandeln (bitte mit Begründung)?
7. Wie sind die gewährten finanziellen Sofort- bzw. Wiederaufbauhilfen bei Privatpersonen steuerlich zu behandeln, die mit beschädigten Wirtschaftsgütern Einkünfte aus einer Nebeneinkunftsart erzielt haben (bitte mit Begründung)?

8. Inwieweit können Kosten, die auf den Eigenanteil nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 der Aufbauhilfefeuerordnung entfallen, bei Privatpersonen als Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Abzüge von der Steuerschuld (z. B. § 35a des Einkommensteuergesetzes – EStG) geltend gemacht werden (bitte mit Begründung und differenziert nach Wirtschaftsgütern, mit denen die Betroffenen Einkünfte aus einer Nebeneinkunftsart erzielt haben)?
9. Inwieweit können Kosten, die auf den Eigenanteil nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 der Aufbauhilfefeuerordnung entfallen, bei gewerblichen Unternehmen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden (bitte mit Begründung)?
10. Wie sind die gewährten finanziellen Sofort- bzw. Wiederaufbauhilfen bei Unternehmerinnen bzw. Unternehmern und bei gewerblichen Unternehmen steuerlich zu behandeln (bitte mit Begründung und differenziert nach Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer darstellen)?
11. Können neben den gewährten finanziellen Sofort- bzw. Wiederaufbauhilfen Ausgaben zur Schadensbeseitigung im Rahmen sonstiger steuerlicher Vorschriften als Werbungskosten, Betriebsausgaben, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Abzüge von der Steuerschuld (z. B. § 35a EStG) geltend gemacht werden (bitte mit Begründung)?
12. Wie erfolgt die Berücksichtigung von gewährten finanziellen Sofort- bzw. Wiederaufbauhilfen bei der Gewährung von Sozialleistungen (bitte mit Darstellung)?
13. Wie wurde das für die finanzielle Beteiligung an den Kosten der Hochwasserschäden errichtete Sondervermögen haushaltsrechtlich ausgestaltet (bitte mit Darstellung)?
14. Mit welchen jährlichen Kosten für die Verwaltung des Sondervermögens rechnet die Bundesregierung (bitte mit Begründung)?
15. Welche zusätzlichen Personalkosten bzw. Planstellen entstehen durch die Verwaltung des Sondervermögens (bitte mit Darstellung)?
16. Aus welchem Grund erfolgt die finanzielle Beteiligung der Länder an dem Sondervermögen zeitlich gestreckt und erst ab 2014?
17. In welcher Höhe (absolut und anteilmäßig) erfolgt die finanzielle Ausstattung des Bundes kreditfinanziert (bitte mit Begründung)?
18. In welcher Höhe fallen nach bisherigen Schätzungen zusätzliche Zinsaufwendungen für die Errichtung des Sondervermögens an (bitte mit Begründung und differenziert nach Bund bzw. rechnerischem Anteil der Bundesländer)?
19. Welche negativen Folgen durch die Errichtung des Sondervermögens sieht die Bundesregierung in Bezug auf die Einbehaltung der sogenannten Schuldenbremse (bitte mit Begründung)?
20. Wie erfolgt die technische Abwicklung zur Bereitstellung der Gelder an die betroffenen Personen über die jeweiligen Bundesländer (bitte mit Darstellung)?
21. Aus welchem Grund erfolgt die finanzielle Beteiligung an dem Sondervermögen durch die Länder durch eine Veränderung der Umsatzsteueranteile im Finanzausgleichsgesetz?
22. In welcher Höhe wurden aus dem Fonds den Ländern bereits Mittel zur Verfügung gestellt (bitte nach Bundesländern und Gebietskörperschaften differenzieren)?


23. In welcher Höhe hat der Bund Soforthilfen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes gewährt (bitte nach Monat und Bundesland differenzieren)?
24. In welcher Höhe hat der Bund den ihm zustehenden Anteil von 1,5 Mrd. Euro aus dem Fonds bereits für Bundesprojekte eingesetzt?
25. Inwieweit können die dem Bund zustehenden Mittel des Fonds für Investitionen in Infrastruktur eingesetzt werden, die im Eigentum eines Unternehmens steht, an welchem der Bund beteiligt ist (z. B. die Deutsche Bahn AG), bzw. die im Eigentum eines Tochterunternehmens eines Unternehmens steht, an welchem der Bund beteiligt ist (bitte mit Begründung)?
26. Wann erfolgten erstmalig Geldabflüsse aus dem Fonds (jeweils nach Bundesland und Gebietskörperschaften differenzieren)?
27. Aus welchem Grund können die Mittel aus dem Fonds nicht zum Hochwasserschutz oder für präventive Maßnahmen verwendet werden?
28. In welchem Umfang erfolgt die Verteilung der Mittel des Fonds auf Unternehmen und private Haushalte einerseits und auf Gebietskörperschaften andererseits (bitte mit Begründung)?
29. Welche konkreten Leistungen Dritter werden bei der Ermittlung der Höhe der gewährten Leistungen berücksichtigt, auch unter dem Aspekt, dass viele Leistungen Dritter nicht monetär, sondern durch Bereitstellung von Arbeitskraft, Material usw. erfolgten (bitte mit Begründung)?
30. Inwiefern können auch Leistungen für mittelbare Schäden bzw. Kosten durch das Hochwasser gewährt werden (bitte mit Begründung)?
31. Mit welchen Kosten rechnet die Bundesregierung durch die Sicherstellung der notwendigen Liquidität des Fonds nach § 6 der Aufbauhilfeverordnung (bitte mit Angabe des Kreditinstitutes und inwieweit eine Verzinsung erfolgt)?
32. Existiert für die Bereitstellung von Leistungen aus dem Fonds an Betroffene eine Obergrenze, oder wird dies in das Ermessen der jeweiligen Bundesländer gelegt (bitte mit Begründung)?
33. Aus welchem Grund wird in der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern in Artikel 2 Absatz 6 lediglich auf bewegliche und nicht auch auf unbewegliche Sachen abgestellt (bitte mit Darstellung der Leistungen bei Schäden an unbeweglichen Sachen)?
34. Wird für die Berechnung der Schadenshöhe ein zu ersetzender Restwert mittels eines maximalen Abschlags von 30 Prozent des Ersatzbeschaffungs- oder Wiederherstellungspreises unterstellt, und wie ist zu verfahren, wenn der Zeitwert des zu ersetzenden Wirtschaftsgutes deutlich unter 70 Prozent des Marktpreises liegt (bitte mit Begründung)?
35. Aus welchem Grund wird im Rahmen des Abzugs „neu für alt“ gemäß Anlage 2 zur Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern bei Land- und Forstwirten keine Kürzung um bis zu 30 Prozent zur Ermittlung des Restwertes bei Wirtschaftsgütern vorgenommen?
36. Inwieweit erfolgt eine Unterstützung bei Kosten für die Beseitigung von Umweltschäden, z. B. infolge kontaminierter Böden bei ausgelaufenen Schadstoffen (bitte mit Begründung und differenziert für Privatpersonen und Unternehmen)?
37. Warum hat die Bundesregierung zur Förderung der Betroffenen die derzeit geltenden AfA-Sätze (AfA = Absetzung für Abnutzung) nicht angehoben bzw. die Regelungen zur degressiven AfA nicht ausgeweitet?



38. Welche Auswirkungen haben die gewährten Leistungen aus dem Fonds bei gewerblichen Unternehmen auf die steuerlichen Anschaffungskosten bei einer Ersatzbeschaffung (bitte mit Begründung)?
39. Inwieweit erfolgt eine Gewährung von Leistungen aus dem Fonds, wenn eine Ersatzbeschaffung bei einem gewerblichen Unternehmen durch eigene Herstellung erfolgt (bitte mit Begründung)?
40. Ist die Bundesregierung bereit, den Fonds im Volumen zu erhöhen, wenn die derzeit bereitgestellten Mittel nicht ausreichen (bitte mit Begründung)?

Berlin, den 30. August 2013

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

G. Franz Schwarz  
 2. zdA  
 KS 28/10  


## Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Klaus Ernst, Ralph Lenkert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
 – Drucksache 17/14472 –

### Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der Donau

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Beim Donauhochwasser im Mai und Juni 2013 mit einem Pegelstand von 12,80 m mussten zeitweise Trinkwasser und Strom abgestellt werden. Der großen Hilfsbereitschaft und Solidarität der Menschen untereinander ist es zu verdanken, dass die Ausmaße der Flut nicht noch weitaus schlimmer waren. Auch die finanziellen Soforthilfen für die Betroffenen haben die Folgen des Hochwassers gelindert.

Nach § 31b Absatz 2 des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes sollten bis zum Mai 2012 Überschwemmungsgebiete von den Ländern genannt werden. Diese Gebiete sind im Gesetz in der Art und Weise charakterisiert, dass in ihnen „ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist“. In diesen Gebieten dürfen mit Ausnahmen „durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden“ (§ 31b Absatz 4). Nach eigenen Angaben bilden das Kernstück der bayerischen Hochwasserschutzstrategie („Hochwasser in Bayern, Aktionsprogramm 2020“) „naturnahe Flusslandschaften, Flutmulden und Auen, in denen dem Hochwasser natürliche Ausdehnungs- und Rückhaltungsmöglichkeiten geboten werden“. 2 500 km Gewässerstrecke und 10 000 ha Uferfläche sollen nach dem Aktionsprogramm renaturiert werden.

Noch während des Hochwassers auf der Donau sprach der bayerische Ministerpräsident Horst Seehofer von Enteignungen ufernaher Flächen entlang der Donau (DIE WELT, 5. Juni 2013: „Horst Seehofer droht störrischen Bauern mit Enteignung“). Nach Meinung des BUND Naturschutz in Bayern e. V. kann dieser Enteignung am Donauabschnitt zwischen Straubing und Vilshofen dadurch begegnet werden, dass die Flächen, die vom Bund über die Rhein-Main-Donau AG (RMD AG) für den Donauausbau gekauft wurden, für den Hochwasserschutz bereitgestellt werden.

Auch der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Peter Altmaier, sprach in einem Interview angesichts der Hochwasserkatastrophe von einer notwendigen neuen Flusspolitik mit Deichrückverlegungen, Bauverbot auf ufernahen Flächen und einer Enteignung als ultima ratio (Passauer Neue Presse, 11. Juni 2013).



Nach Meinung von Umweltverbänden sind eine Flächenrückgewinnung für den Fluss durch Auen- und Moorrenaturierung und eine konsequente Umsetzung von flussangepasstem Landnutzungsmanagement, das das Verbot von Grünlandumbruch und Bauen in ufernahen Gebieten beinhaltet, die Grundvoraussetzungen für einen künftigen effektiven Hochwasserschutz. Zu berücksichtigen sind auch die Eignerinnen und Eigner sowie Pächterinnen und Pächter ufernaher Flächen, die sich auf potentiellen Überschwemmungsflächen eine Existenz aufgebaut haben.

1. Wie viele finanzielle Mittel stellt die Bundesregierung dem Freistaat Bayern aktuell für den Hochwasserschutz zur Verfügung, und wie hoch sind dabei die Summen für folgende Bereiche:
  - Ausgaben für den technischen Hochwasserschutz (Deichbau, Hochwasserschutzmauern etc.),
  - Flutpolder,
  - Deichrückverlegungsflächen (hier insbesondere auch Flächenkauf) und
  - Sanierung des Wasserhaushaltes in der gesamten Fläche (z. B. Gewässerschutz, Bachrenaturierung, Anpassung der Flächennutzung)?

Die in der Frage genannten Hochwasserschutzmaßnahmen können mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) nach Maßgabe des Rahmenplanes finanziert werden. Innerhalb des GAK-Finanzrahmens setzen die Länder die Prioritäten für die Verwendung der Mittel. Im Jahr 2012 hat Bayern für Hochwasserschutzmaßnahmen GAK-Mittel (Bundes- und Landesmittel) in Höhe von rund 9,5 Mio. Euro eingesetzt. In den Jahren 2006 bis 2008 hat der Bund Bayern zusätzliche Mittel von insgesamt 99 Mio. Euro zur beschleunigten Umsetzung des bayerischen Aktionsprogramms 2020 für einen nachhaltigen Hochwasserschutz bereitgestellt.

2. Welchen Anteil am bayerischen 150-Mio.-Euro-Programm (Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 5. Juni 2013), zu dem u. a. die bayerischen Soforthilfe-Zahlungen von bis zu 1 500 Euro für Privatpersonen, bzw. bis zu 5 000 Euro für Hausratsschäden in Privathaushalten, bis zu 5 000 Euro für Unternehmerinnen und Unternehmer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und bis zu 200 000 Euro für existenzgefährdete Betriebe zählen, trägt der Bund?

Es wird nicht deutlich, welches bayerische „150-Millionen-Euro-Programm“ gemeint ist. Soweit sich die Frage auf die Soforthilfen des Freistaates Bayern bezieht, wird Folgendes mitgeteilt:

Die Bundesregierung hat den von der Hochwasserkatastrophe 2013 betroffenen Ländern zugesagt, die Hälfte der Ausgaben der von ihnen gewährten Soforthilfen zu tragen. Grundlage hierzu sind die zwischen den Bundesressorts und den betroffenen Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen (Fluthilfeabkommen). Der Freistaat Bayern hat mit den jeweils zuständigen Bundesressorts Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Soforthilfen mit einem Gesamtumfang in Höhe von 365 Mio. Euro abgeschlossen, an denen sich der Bund mit 165,95 Mio. Euro im Jahr 2013 und Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2014 in Höhe von 16,55 Mio. Euro beteiligt. Dem Freistaat Bayern stand es frei, im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „Aufbauhilfe“ Mittel für Soforthilfemaßnahmen in andere Programmbereiche des Fonds umzuschichten.

3. Welcher Anteil an den bis zu 235 Mio. Euro pro Jahr, die der bayerische Umweltminister Marcel Huber ab 2014 für den Hochwasserschutz zusagte (Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 22. Juli 2013), sind Bundesmittel?

Die Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahmen liegt in der Zuständigkeit der Länder. Daher liegt es in der Verantwortlichkeit des Freistaates Bayern, wie die Finanzierung im Einzelnen umgesetzt wird.

4. Welche konkreten Maßnahmen werden mit den in Frage 2 genannten Geldern finanziert?

Bei den Soforthilfen hat sich der Bund an den jeweiligen Regelungen der Länder und den dortigen Einschätzungen der Bedarfslage orientiert. Dies zeigt sich in sehr spezifischen, von Land zu Land unterschiedlichen Regelungen zum Kreis der Hilfeberechtigten und zu den Volumina der Maßnahmen in den jeweiligen Verwaltungsvereinbarungen. Die Soforthilfemaßnahmen dienen dazu, die unmittelbare Not und die dringendsten Bedürfnisse der Betroffenen zu lindern. Zudem darf der Geschädigte nicht gegen Hochwasserschutzvorschriften verstoßen haben.

Die Konkretisierungen der einzelnen Maßnahmen erfolgen im Rahmen von Verwaltungsvereinbarungen, die zwischen den Bundesressorts und den Ländern abgestimmt und durch Richtlinien der Länder umgesetzt wurden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Sind diese finanziellen Leistungen nach Kenntnis der Bundesregierung Bestandteil der insgesamt 2,3 Mrd. Euro für den Hochwasserschutz laut Aktionsprogramm 2020, oder werden diese zusätzlich finanziert, und mit wie viel Prozent ist der Bund daran beteiligt?

Die im Rahmen der GAK für Hochwasserschutzmaßnahmen verausgabten Finanzmittel sind Bestandteil des bayerischen Aktionsprogramms 2020.

6. Welche nach dem Aktionsprogramm 2020 geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher wo und wann abgeschlossen, sind im Bau, und welche stehen noch aus (bitte detailliert auflisten)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden im Freistaat Bayern seit Beginn des bayerischen Hochwasserschutz-Aktionsprogramms 2020 über 1,6 Mrd. Euro investiert und über 400 Maßnahmen realisiert. Unter anderem sind dabei Hochwasserschutzmaßnahmen in Regensburg, München oder Würzburg durchgeführt worden. Zum Hochwasserschutz von Coburg und Cham wurden zwei staatliche Wasserspeicher neu errichtet. Der Sylvensteinspeicher als wichtigster staatlicher Wasserspeicher mit Hochwasserschutzfunktion wird derzeit ertüchtigt. Im Einzelnen konnten durch die Maßnahmen mehr als 400 000 Menschen zusätzlich vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden. Insgesamt wurden bislang mehr als 277 Kilometer Deiche saniert. Neue Schutzanlagen wie in Regensburg oder an der Mangfall wurden auf rd. 110 Kilometern Länge gebaut. Es wurden zudem rd. 1 900 Hektar Uferbereiche renaturiert und 230 Hektar Auwälder geschaffen. So entstanden ca. 24 Mio. Kubikmeter Rückhalteraum. Detaillierte Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor.

7. Welche Maßnahmen (Schadensbehebung oder auch Flächenerwerb z. B. für Deichrückverlegungen) können aus dem aktuell aufgelegten Hochwasserfonds der Bundesregierung von 8 Mrd. Euro finanziert werden, und nach welchen Kriterien (z. B. Bindung an hochwasserangepasste Neubauten bzw. Verlagerung von Siedlungsflächen weg aus Hochrisikogebieten)?

Die Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen erfolgt im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung, die zwischen den Bundesressorts und den Ländern abgestimmt wurde und durch die von den Ländern zu verabschiedenden Richtlinien für die jeweiligen Programme.

Die Kriterien der Schadensermittlung ergeben sich aus der im Entwurf vorliegenden Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfeverordnung – AufbhV). In § 2 Absatz 3 des Entwurfs ist geregelt, dass nur hochwasserbedingte Schäden berücksichtigt werden können, die durch das Hochwasser im Zeitraum vom 18. Mai 2013 bis zum 4. Juli 2013 entstanden sind. Darunter fallen Schäden durch Hochwasser sowie Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation und die Folgen von Hangrutsch, soweit sie jeweils unmittelbar durch das Hochwasser verursacht sind. Berücksichtigt werden auch unmittelbare Schäden durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge. Nicht berücksichtigt werden Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.

Gemäß § 2 Absatz 4 des Entwurfs ist bei der Ermittlung des Schadens auf die Wiederherstellungskosten oder die Ersatzbeschaffung unter Einhaltung von baulichen und technischen Normen abzustellen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Entwurfs werden bei der Schadensermittlung Kosten für Maßnahmen berücksichtigt, die unmittelbar vor dem Zeitraum oder während des Zeitraums nach Absatz 3 getroffen wurden, soweit sie unmittelbar der Abwehr von hochwasserbedingten Gefahren und der Begrenzung hochwasserbedingter Schäden gedient haben. Kosten der Beseitigung solcher Maßnahmen sind ebenfalls berücksichtigungsfähig.

Gemäß § 3 Absatz 1 des Entwurfs obliegt die Entscheidung über die Verwendung der auf die vom Hochwasser betroffenen Länder entfallenden Mittel den Ländern und den beauftragten Stellen (bewilligende Stellen).

Gemäß § 3 Absatz 2 des Entwurfs sind bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens auch Maßnahmen zur Wiederherstellung von baulichen Anlagen, betrieblichen Einrichtungen oder Infrastruktureinrichtungen förderfähig, die im Hinblick auf ihre Art, ihre Lage oder ihren Umfang von der vom Hochwasser zerstörten oder beschädigten baulichen Anlage oder Infrastruktureinrichtung abweichen, aber der Wiederherstellung der Funktion einer solchen Anlage oder Einrichtung dienen, wenn die Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des vorsorgenden Hochwasserschutzes und zur Vermeidung möglicher künftiger Schäden besser geeignet sind als die zerstörten Anlagen oder Einrichtungen.

8. Stimmt die Bundesregierung der Aussage der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Katherina Reiche, im Unterausschuss am 12. Juni 2013 zu, dass es keinerlei Klagen seitens der Bundesländer über eine zu geringe finanzielle Ausstattung für den Hochwasserschutz gegeben habe?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von Klagen der Länder über eine zu geringe finanzielle Ausstattung für den Hochwasserschutz. Die Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahmen liegt in der Zuständigkeit der Länder. Daher liegt es in der Verantwortung der einzelnen Länder, wie die Finanzierung von Hochwasserschutzmaßnahmen im Einzelnen umgesetzt wird.

9. Welche von Bayern gemeldeten Überschwemmungsgebiete laut § 31b Absatz 2 des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes (im Weiteren kurz: Hochwasserschutzgesetz) stimmen mit den jetzt überfluteten Flächen entlang der Donau überein (bitte mit Auflistung und Kartenmaterial)?

Die Überschwemmungsgebiete in Bayern werden für ein hundertjähriges Hochwasserereignis (sog. HQ<sub>100</sub>) ermittelt. An der Donau wurde das HQ<sub>100</sub> nur zwischen der Isarmündung und Passau erreicht. Dort haben die Bestandsdeiche, die bautechnisch für ein dreißigjähriges Hochwasserereignis ausgebaut sind, in vielen Fällen standgehalten. Das Hochwasser wurde durch den Freibord der Deiche und Aufhöhungen mittels Sandsäcken im Abflussquerschnitt abgeführt. An einigen Stellen wurden die Deiche überströmt und es stellten sich dahinter Überschwemmungsflächen ein, die aber nicht die Grenzen der HQ<sub>100</sub>-Flächen ausgefüllt haben. Dort wo die Deiche infolge längerer Überlastung gebrochen sind, waren die tatsächlichen und die berechneten Überschwemmungsflächen annähernd gleich. Detaillierte Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor.

(Satellitenbild DLR: [www.zki.dlr.de/de/article/2374](http://www.zki.dlr.de/de/article/2374);

Überschwemmungsgebiet: [www.iug.bayern.de](http://www.iug.bayern.de))

10. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung von Bauflächen, die nach dem Jahr 1988, nach dem Jahr 1999 bzw. nach dem Jahr 2002 in diesen genannten Gebieten ausgewiesen wurden, und um welche Flächen handelt es sich (bitte auflisten)?

Die Bauleitplanung erfolgt im Rahmen der kommunalen Planungshoheit. Eine Aufstellung der in dem fraglichen Zeitraum erlassenen Bebauungspläne liegt der Bundesregierung nicht vor.

11. Welche Hochwasserschutzmaßnahmen sind an der Donau gemäß Europäischer Hochwasserrahmenrichtlinie geplant, und wie war die Bundesregierung in die Planung eingebunden?

Im Rahmen des bayerischen Hochwasserschutz-Aktionsprogramms 2020 sind an der Donau bereits Hochwasserschutzmaßnahmen realisiert worden. In vielen Bereichen ist ein HQ<sub>100</sub>-Schutz realisiert worden. Im Bereich zwischen Straubing und Vilshofen stehen noch Hochwasserschutzmaßnahmen aus, die im Rahmen des Donauausbaus kombiniert mit einem HQ<sub>100</sub>-Hochwasserschutz in den nächsten Jahren umgesetzt werden. Bayern hat hierzu ein Sonderfinanzierungsprogramm aufgelegt. Die Bundesregierung war in die Planung nicht eingebunden, da die Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahmen in der Zuständigkeit der Länder liegt.

12. Entspricht das bayerische „Hochwasserschutz-Aktionsprogramm 2020“ den nach § 31d Absatz 3 des Hochwasserschutzgesetzes bis zum 10. Mai 2009 aufzustellenden Hochwasserschutzplänen?

Bereits am 1. März 2010 ist das neue Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Kraft getreten. § 75 dieses Gesetzes regelt die auf der Grundlage der Gefahrenkarten und der Risikokarten aufzustellenden „Risikomanagementpläne“. Diese Pläne lösen die durch das Hochwasserschutzgesetz von 2005 eingeführten „Hochwasserschutzpläne“ ab. § 75 WHG ergänzt die Vorschriften des bisherigen § 31d WHG um die aus der Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zu übernehmenden Vorgaben.

Risikomanagementpläne dienen dazu, die nachteiligen Folgen, die an oberirdischen Gewässern mindestens von einem Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit und beim Schutz von Küstengebieten mindestens von einem Extremereignis ausgehen, zu verringern, soweit dies möglich und verhältnismäßig ist. Die Pläne legen für die Risikogebiete angemessene Ziele für das Risikomanagement fest, insbesondere zur Verringerung möglicher nachteiliger Hochwasserfolgen für die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeit und erhebliche Sachwerte, soweit erforderlich, für nichtbauliche Maßnahmen der Hochwasservorsorge und für die Verminderung der Hochwasserwahrscheinlichkeit.

§ 75 Absatz 6 WHG regelt die Fristen für die Aufstellung und die Fortschreibung der Risikomanagementpläne nach den Vorgaben der Hochwassermanagementrichtlinie. Der Gesetzgeber hat die in § 31d Absatz 3 Satz 1 WHG vorgesehene Frist vom 10. Mai 2009 für die Aufstellung der Hochwasserschutzpläne der Richtlinie grundsätzlich neu auf den 22. Dezember 2015 festgelegt, weil die Risikomanagementpläne entsprechend der genannten Richtlinie mehr Informationen als die bisherigen Pläne enthalten müssen.

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die Bayerische Staatsregierung das in der Frage erwähnte Hochwasserschutz-Aktionsprogramm 2020 im Jahr 2005 beschlossen und im Juni 2013 (Aktionsprogramm 2020plus) finanziell aufgestockt. Das Programm wurde der Bundesregierung bisher nicht als Risikomanagementplan im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes und der Hochwassermanagementrichtlinie gemeldet. Der Bundesregierung ist auch nicht bekannt, ob die Bayerische Staatsregierung dies plant. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung auch nicht die Übereinstimmung dieses Programms mit den gesetzlichen Vorgaben geprüft.

13. In welchen Punkten unterscheiden sich die Hochwasserschutzmaßnahmen der Ausbauvarianten A und C 2,80 an der Donau, und wie bewertet die Bundesregierung diese Unterschiede hinsichtlich einer vom Ausbau unabhängigen Verbesserung des Hochwasserschutzes?

Die Hochwasserschutzmaßnahmen der Varianten A und C 2,80 sind weitgehend identisch, lediglich im Bereich Isarmündung bis einschließlich Mühlhamer Schleife kommt es zu geringfügigen Unterschieden. Unabhängig von der Variante des Donauausbaus sind der Ausbau der Wasserstraße und der Ausbau des Hochwasserschutzsystems miteinander verknüpft. Aus Sicht der Bundesregierung ist eine weitere vorgezogene Verbesserung des Hochwasserschutzes möglich.

14. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung 700 Flutmulden gemäß Hochwasserschutzmaßnahmen nach Ausbauvariante A entlang der Donau angelegt?

Nach Kenntnis der Bundesregierung enthält das aktuelle Hochwasserschutzkonzept für Variante A sieben Flutmulden, davon vier im Isarmündungsgebiet.

15. Kann es nach Kenntnis der Bundesregierung vor Ort zu Verzögerungen wegen konträren Flächennutzungsvorstellungen des Flächeneigners oder der Flächeneignerin kommen, und wo liegen diese Mulden genau?

Grundsätzlich kann es wegen mangelnder Flächenverfügbarkeit zu Verfahrensverzögerungen kommen. Derzeit sind keine Konfliktfälle bekannt. Nach vielen Gesprächen mit der betroffenen Landwirtschaft wird vielmehr eine Bereitschaft für die Abgabe von Grundflächen für den Hochwasserschutz signalisiert.



16. Unterstützt die Bundesregierung den Beschluss der Bayerischen Staatsregierung vom Februar 2013 zum Ausbau der Wasserstraße nach Variante A und insbesondere zur verfahrensmäßigen Abtrennung der Planung und Durchführung der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes auf gesamter Länge zwischen Straubing und Vilshofen nach Variante A (bitte begründen)?

Wenn ja, werden diese Maßnahmen zum Hochwasserschutz nach Kenntnis der Bundesregierung zeitlich vorgezogen?

Für die Strecke von Straubing bis Deggendorf ist die Beantragung des Planfeststellungsverfahrens nach § 14 des Bundeswasserstraßengesetzes im August 2013 vorgesehen. Wegen der gleichzeitigen Verbesserung des Hochwasserschutzes ist der Bund gemeinsam mit Bayern Träger des Vorhabens. 1998 wurde begonnen, zwischen Straubing und Vilshofen Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes vorzuziehen, nach Kenntnis des Bundes sollen auch weiterhin Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes vorgezogen werden.

17. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung die im Frühjahr 2013 mit dem Beschluss für den Donauausbau nach Variante A beschlossenen 600 Mio. Euro für den Hochwasserschutz Teil der für den Aktionsplan 2020 veranschlagten 2,3 Mrd. Euro, oder wurden diese 600 Mio. Euro zusätzlich bereitgestellt, und in welcher Höhe beteiligt sich die Bundesregierung an diesen Kosten?

Die Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahmen liegt in der Zuständigkeit der Länder. Daher liegt es in der Verantwortlichkeit des Freistaates Bayern, wie die Finanzierung im Einzelnen umgesetzt wird.

18. Ist der Bund bereit, die für den Donauausbau von der RMD AG im Namen und auf Rechnung der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Grundstücke (Donaukanalisierungs-Vertrag vom 11. August 1976), die nicht mehr für den Ausbau der Donau nach Variante C 2,80 mit Staustufe und Seitenkanal verwendet werden, für den ökologischen Hochwasserschutz, insbesondere für die Bereitstellung von zusätzlichem Überschwemmungsraum zur Verfügung zu stellen?

Wenn nein, warum nicht?

Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. Derzeit kann noch nicht abschließend beurteilt werden, welche Flächen bei einem Ausbau der Wasserstraße tatsächlich entbehrlich sind.

19. Gibt es eine bundeseinheitliche Regelung zur Enteignung von Flächeneigentümerinnen und -eigentümern und eine dazugehörige festgelegte Regelung zur Entschädigung?

Wenn ja, wie sieht diese aus (Ersatzfläche pro enteigneter Fläche, bei Ausgleichszahlung prozentuale Bemessung am Quadratmeter- oder Grundstückspreis)?

Wenn nein, bis wann will die Bundesregierung eine bundeseinheitliche Regelung für eventuelle, aus Hochwasserschutzgründen notwendige Enteignung erarbeiten?

Es gibt keine bundeseinheitliche Regelung zur Enteignung von Flächeneigentümerinnen und -eigentümern und keine dazugehörige festgelegte Regelung zur Entschädigung. Das Enteignungsrecht (konkurrierende Gesetzgebungszustän-

digkeit nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 14 des Grundgesetzes) ist durch Vorschriften der Länder geregelt. Die Bundesregierung plant keine Sonderregeln auf Bundesebene für aus Hochwasserschutzgründen notwendige Enteignungen.

20. Ist eine Enteignung von Bäuerinnen und Bauern in Überschwemmungsgebieten denkbar und nach derzeitigem (Bundes-)Recht zulässig?

Wenn ja, welche Kriterien müssten in diesem Falle erfüllt sein?

Siehe die Antwort zu Frage 19. Diese Regelungen gelten auch für landwirtschaftliche Betriebe.

21. Plant die Bundesregierung ein bundesweites Hochwasserschutzkonzept?

Wenn ja, wie will die Bundesregierung die Hochwasserschutzkonzepte der Bundesländer (insbesondere auch in Bezug auf die Elbe, die durch zehn Bundesländer fließt) in ein nationales Hochwasserschutzkonzept integrieren?

Wenn nein, warum nicht?

Die Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahmen liegt in der Zuständigkeit der Länder. Im Zusammenhang mit der Verständigung über die Einrichtung eines nationalen Fonds für die Aufbauhilfe zur Bewältigung der Hochwasserkatastrophe vom Mai/Juni 2013 fand am 13. Juni 2013 eine Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder statt. Bei dieser Besprechung wurde festgestellt, dass „Bund und Länder sich in der Pflicht sehen, in einer abgestimmten Strategie präventive Investitionen in einem nationalen Hochwasserschutzprogramm zu ergreifen“. Ziel ist es, zukünftige Schäden als Folge von Hochwasserereignissen möglichst weitgehend zu vermindern, nicht zuletzt um künftige Belastungen der Haushalte von Bund und Ländern durch Sofort- und Aufbauhilfen zu reduzieren.

Die 80. Umweltministerkonferenz (UMK) hat auf ihrer Sitzung am 7. Juni 2013 die Durchführung einer Sonder-UMK zum Hochwasser 2013 beschlossen und eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Leitung des UMK-Vorsitzlandes zu deren Vorbereitung eingesetzt. Die Sonder-UMK ist auf den 2. September 2013 festgesetzt. Das zu erarbeitende „Nationale Hochwasserschutzprogramm“ soll eine flussgebietsbezogene Betrachtung sowie gemeinsame Ansätze zur Wirkungsabschätzung potentieller prioritärer Maßnahmen zur Verbesserung des präventiven Hochwasserschutzes, insbesondere zur Gewinnung von Rückhalteräumen, beinhalten. Für die Erarbeitung des Programms sollen Arbeitsschritte und ein Zeitplan definiert werden. Dabei soll auch die nötige Verzahnung mit dem laufenden Prozess der Aufstellung der im Jahr 2015 vorzulegenden Hochwasserrisikomanagementpläne (gemäß der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie) für die Flussgebiete diskutiert werden.

Stanneck, Regina

Von: Stanneck, Regina  
Gesendet: Dienstag, 30. Juli 2013 13:39  
An: Stratenwerth, Thomas  
Betreff: INFO WG: Antwort auf die Kleine Anfrage 17/14385; BÜ90/GR; "Naturschutz und Hochwasserschutz auf zu privatisierenden bundeseigenen Flächen"  
Anlagen: Antwort auf die Kleine Anfrage 17-14385; BÜ90-GR.pdf

Gruß  
Regina Stanneck

2) z. Vg. Ra. 30/7.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: KP  
Gesendet: Dienstag, 30. Juli 2013 13:25  
An: N I 2  
Cc: WA I 1; Sahler, Gertrud; Nickel, Elsa; Behrens, Philipp; Buchheim, Andrea; Büro Katherina Reiche; Büro Sts Becker; Büro Ursula Heinen; Elsner, Thomas; Hornung, Katharina; Pressereferat  
Betreff: WG: Antwort auf die Kleine Anfrage 17/14385; BÜ90/GR; "Naturschutz und Hochwasserschutz auf zu privatisierenden bundeseigenen Flächen"

N I 2 z. K.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Sözbilir, BMU, KP, App. (6305)- 2216

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Fuchs, Margit (L LP KR) [<mailto:Margit.Fuchs@bmf.bund.de>]  
Gesendet: Dienstag, 30. Juli 2013 12:28  
An: KP; Buchheim, Andrea; [L2-Fragewesen@bmelv.bund.de](mailto:L2-Fragewesen@bmelv.bund.de); [Janine.Rumberg@bmelv.bund.de](mailto:Janine.Rumberg@bmelv.bund.de); Bruns, Silke (L K B); Dreßler, Ingo (L K B); [Fragewesen@bk.bund.de](mailto:Fragewesen@bk.bund.de); Hoog, Thomas (L); [KabRef@bpa.bund.de](mailto:KabRef@bpa.bund.de); Leisinger, Michael (L K B); Müller Dr., Frank (L LP KR); Nicklas, Erwin (L LP KR); [pd1.annahmestelle@bundestag.de](mailto:pd1.annahmestelle@bundestag.de)  
Betreff: Antwort auf die Kleine Anfrage 17/14385; BÜ90/GR; "Naturschutz und Hochwasserschutz auf zu privatisierenden bundeseigenen Flächen"

siehe Anlage

Mit freundlichen Grüßen

Margit Fuchs

Bundesministerium der Finanzen  
Parlament- und  
Kabinettangelegenheiten  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
Telefon 030/2242 - 2613  
Fax: 030/2242-4830  
E-Mail [Margit.Fuchs@bmf.bund.de](mailto:Margit.Fuchs@bmf.bund.de)  
Internet: <http://www.bundesfinanzministerium.de>





**Steffen Kampeter**  
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages

Parlamentssekretariat  
Platz der Republik  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-42 83

FAX +49 (0) 30 18 682-44 97

E-MAIL [Steffen.Kampeter@bmf.bund.de](mailto:Steffen.Kampeter@bmf.bund.de)

DATUM 30. Juli 2013

BETREFF Kleine Anfrage der Abgeordneten [REDACTED] und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
„Naturschutz und Hochwasserschutz auf zu privatisierenden bundeseigenen Flächen“;  
BT-Drucksache 17/14385 vom 12. Juli 2013

ANLAGEN 2  
5 Mehrabdrucke mit je zwei Anlagen

GZ VIII A 2 - FB 5033/13/10003:020

DOK 2013/0705374

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die oben genannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. a) „Wie hoch ist der Flächenanteil von bundeseigenen Flächen in FFH- und Vogelschutzgebieten (bitte Zuordnung nach Bundesländern in Hektar und Anteil der Fläche)?“
1. b) „Wie stellt sich nach Kenntnis der Bundesregierung bei diesen Flächen pro Land die Verteilung der Landnutzung (Acker, Grünland, Wald, Gewässer, Sonstiges) dar?“

Für die BVVG sind weder Aussagen zum Umfang noch zur Verteilung nach Nutzungsarten möglich, da sie über einen systematischen Abgleich ihrer im Eigentum befindlichen Flächen mit FFH- und Vogelschutzgebieten u. ä. nicht verfügt.



Die Flächen der bundeseigenen Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) in FFH- und Vogelschutzgebieten sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

#### LMBV-Flächen in FFH-Gebieten

Land	Fläche in ha	davon LN	FN	WN	SN
Brandenburg	250,11	31,66	114,56	52,41	51,48
Sachsen	1.106,57	65,04	345,47	478,04	218,02
Sachsen-Anhalt	0,04	0,04	0,00	0,00	0,00
Thüringen	0,034	0,00	0,34	0,00	0,00

LN – Landwirtschaftliche Nutzung  
 FN – Forstwirtschaftliche Nutzung  
 WN – Wasserwirtschaftliche Nutzung  
 SN – Sonstige Nutzung

#### LMBV-Flächen in Vogelschutzgebieten

Land	Fläche in ha	davon LN	FN	WN	SN
Brandenburg	147,45	21,12	78,63	12,87	34,83
Sachsen	4.034,44	361,74	668,45	2.368,95	635,30
Sachsen-Anhalt	2,42	2,42	0,00	0,00	0,00
Thüringen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Für die von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Bundesanstalt), Sparte Bundesforst, betreuten Liegenschaften können die gewünschten Daten den als Anlagen 1 und 2 beigefügten Auswertungen auf der Grundlage der letzten turnusmäßigen Erhebung der Schutzkategorien per 1. Oktober 2009 entnommen werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass durch zwischenzeitliche Grundstücks-geschäfte (z. B. durch Grundbuchumschreibungen usw.) die angegebenen Zahlen von den aktuellen Flächengrößen abweichen können.

2. „Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass Flächen in Natura 2000-Gebieten und in anderen Schutzgebieten, die sich im Eigentum bzw. in der Verwaltung des Bundes und seiner nachgeordneten Einrichtungen BIMA, BVVG und LMBV befinden, so bewirtschaftet oder gepflegt werden, dass die Schutzgebietsziele angemessen

berücksichtigt und erreicht werden (z. B. Auflagen bei der Verpachtung (bitte zwischen selbst bewirtschafteten und verpachteten Flächen differenzieren)?“

Die Pachtverträge der BVVG mit ihren Pächtern beinhalten entsprechende Hinweise auf die Lage von Flächen in Schutzgebieten u. ä., soweit diese der BVVG bekannt sind. Im Zusammenhang mit der vertraglich vereinbarten Verpflichtung des Pächters zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung obliegt diesem die Einhaltung etwaiger Bewirtschaftungsbeschränkungen etc., die sich aus den Schutzgebietsverordnungen u. ä. ergeben.

Die LMBV hat keine Flächen in Schutzgebieten verpachtet. Bergrechtliche Sanierungsarbeiten auf Flächen in Schutzgebieten erfolgen mit naturschutzfachlicher Begleitung. Die Sanierung auf Flächen des NNE in Sachsen erfolgt durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe von LMBV und Freistaat Sachsen unter Begleitung des Bundesamtes für Naturschutz.

Die Bundesanstalt verfügt mit ihrem naturverträglichen Geländemanagement über ein sowohl von den Naturschutzbehörden als auch von den Naturschutzverbänden anerkanntes Naturschutzkonzept. Im Rahmen dieses Konzeptes werden auf allen Flächen im Eigentum der Bundesanstalt in Natura 2000-Gebieten und anderen Schutzgebieten die entsprechenden Schutzvorgaben beachtet und die Schutzgebietsziele bei der Geländebetreuung angemessen berücksichtigt. Bei verpachteten Flächen werden entsprechende Auflagen vertraglich vereinbart.

3. „Wie trägt die Bundesregierung dafür Sorge, dass bei einem Verkauf von Flächen der BIMA, BVVG und LMBV ein neuer Eigentümer angemessen über den Naturschutzstatus und die Erhaltungsziele informiert wird?“

BVVG, LMBV und die Bundesanstalt halten den Naturschutzstatus im jeweiligen Kaufvertrag fest. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

4. „Wie gewährleisten die BVVG, die BIMA und die LMBV bei Flächenverkäufen, dass die Nutzung der Fläche durch den zukünftigen Eigentümer im Einklang mit den Erfordernissen von NATURA 2000 und anderer Schutzgebietskategorien erfolgt?“

Käufer der entsprechenden Flächen unterliegen wie jeder Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen den naturschutzfachlich begründeten öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen. Die Aufsicht und Kontrolle über deren Einhaltung obliegt den jeweils zuständigen Fachbehörden des Landes.

5. „Wie wird vor Verkäufen die naturschutzfachliche Bedeutung der Flächen geprüft?“

Die BVVG und die LMBV prüfen bei einem Verkauf der Flächen deren eventuelle Lage in Schutzgebieten mit ihrem geografischen Informationssystem (GIS) und anhand der vom Bundesamt für Naturschutz bereitgestellten kartografischen Darstellungen und nehmen entsprechende Hinweise in den Kaufvertrag auf.

Bevor eine Liegenschaft durch die Bundesanstalt zum Verkauf gestellt wird, erfolgt eine umfangreiche Prüfung aller relevanten Eigenschaften des Verkaufsobjekts, auch des Naturschutzstatus anhand der jeweiligen Liegenschaftsakte sowie der sonstigen zur Verfügung stehenden Kartengrundlagen, Natural- und Planungsdaten. Flächen mit naturschutzfachlicher Bedeutung werden vor Anbietung zum Verkauf in dieser Hinsicht besonders geprüft. Dabei sind gesamtstaatlich repräsentative Naturschutz-flächen von einer Privatisierung ausgenommen.

6. „Erhalten Träger des Naturschutzes bei Flächen in Schutzgebieten ein Vorkaufsrecht, und wenn nein, warum nicht?“

Ja, Trägern des Naturschutzes wurde bei Flächen in Schutzgebieten ein Vorkaufsrecht bzw. die Möglichkeit des unentgeltlichen Erwerbs eingeräumt.

Im Rahmen der durch die Bundesregierung beschlossenen Flächenbereitstellung zur Sicherung des Nationalen Naturerbes wurden bzw. werden geeignete Flächen im Rahmen der vereinbarten Flächenkulisse von insgesamt 125.000 ha (BVVG, LMBV und Bundesanstalt) an Träger des Naturschutzes unentgeltlich übertragen.

Der bevorzugte Erwerb von Flächen der BVVG durch Naturschutzträger ist gesetzlich abschließend geregelt in § 3 Abs. 12 - 14 Ausgleichsleistungsgesetz. Demnach können die neuen Bundesländer bzw. von ihnen benannte Träger des Naturschutzes nach gegenwärtigem Stand noch etwa 33.000 ha bevorzugt entgeltlich erwerben. Für eine darüber hinausgehende, allgemeine Privilegierung von Naturschutzverbänden bei der Ausschreibung und dem Verkauf von land- und forstwirtschaftlichen Flächen aus dem Besitz der BVVG gibt es keine Rechtsgrundlage. Das Vorkaufsrecht nach § 66 BNatSchG bleibt davon unberührt. Unabhängig davon führt die BVVG in begründeten Ausnahmefällen gemäß § 15 FlErwV auch Direktverkäufe von naturschutzfachlich besonders wertvollen Flächen an die Naturschutzträger auf deren Antrag hin durch. Bisher sind auf diesem Wege etwa 20.000 ha an Träger des Naturschutzes verkauft worden.

Gemäß Verwertungsrichtlinie der LMBV dürfen Träger des Naturschutzes Flächen ohne Ausschreibung zum Verkehrswert erwerben.

In den rechtlichen Vorgaben für die Veräußerung von Grundstücken der Bundesanstalt ist ein Vorkaufsrecht für Träger des Naturschutzes nicht vorgesehen.

7. „Wie sind die Belange der FFH- und Vogelschutzgebiete und anderer Schutzgebietskategorien in den BVVG-Privatisierungsgrundsätzen berücksichtigt worden?“

Die Belange der FFH- und Vogelschutzgebiete und anderer Schutzgebietskategorien werden in den Privatisierungsgrundsätzen der BVVG nicht zusätzlich berücksichtigt, denn sie werden, wie in den vorhergehenden Antworten dargestellt, bereits durch eine Reihe von Naturschutz-Gesetzen und entsprechende Verfahren ihrer Umsetzung innerhalb der Arbeitsabläufe der BVVG berücksichtigt.

8. „Aus welchen Gründen sind Naturschutzstiftungen und Naturschutzverbände bei auf arbeitsintensive Betriebsformen beschränkten Ausschreibungen der BVVG nicht zum Kauf berechtigt, auch wenn diese Flächen in Schutzgebieten liegen und dort eine extensive und damit arbeitsintensive Bewirtschaftung aus Sicht der Fragesteller besonders angebracht ist?“

Der in der Frage zum Ausdruck gebrachten Gleichsetzung von extensiver und arbeitsintensiver Bewirtschaftungsweise kann die Bundesregierung in dieser allgemeinen Form nicht folgen. Die sog. beschränkten Ausschreibungen dienen nach dem gemeinsamen Willen des Bundes und der Länder der gezielten Förderung bestimmter Gruppen von landwirtschaftlichen Betrieben, nicht der Zuordnung bestimmter Flächenkategorien zu einzelnen Käufergruppen. Die Möglichkeit, Flächen beschränkt nur für arbeitsintensive Betriebe (Ökobetriebe, Betriebe mit Tierhaltung sowie Dauerkultur- und Gartenbaubetriebe) auszuschreiben, soll dazu beitragen, mögliche Wettbewerbsnachteile dieser Betriebe im Rahmen von allgemeinen Ausschreibungen zu vermeiden. Dies dient dem Ziel der Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum.

### **Hochwasserschutz**

9. „In welchem Umfang waren bundeseigene Agrarflächen der BVVG, der BImA und der LMBV von diesjährigen Hochwasser betroffen?“

Abschließende, konkrete Daten zu den vom diesjährigen Hochwasser betroffenen BVVG-Pachtflächen liegen derzeit noch nicht vor. Auf der Basis der vom Zentrum für satellitengestützte Kriseninformation per 13. Juni 2013 bereitgestellten Daten hatte die BVVG im Abgleich mit ihrem geografischen Informationssystem (GIS) zunächst 420 Pächter mit rund 600 Pachtverträgen und ca. 6.880 ha potentiell vom Hochwasser unmittelbar betroffener BVVG-Pachtfläche ermittelt.

Landwirtschaftsflächen der LMBV waren nicht vom Hochwasser Juni 2013 betroffen.



Agrarflächen der Bundesanstalt (Acker- und Grünland) waren nur in sehr geringem Umfang durch das diesjährige Hochwasserereignis betroffen (nach derzeitigem Erhebungsstand ca. 1,85 ha Grünland im Bereich der Elbwiesen (Überschwemmungsgebiet) sowie ca. 2 ha Ackerland).

10. a) „Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es sinnvoll ist, für bundeseigene Agrarflächen in Flussauen solange ein Verkaufsstopp zu erlassen, bis klar ist, ob die Länder für diese Gebiete ein neues Retentionsgebiet (per Deichrückverlegung) oder einen neuen Hochwasserpolder planen, um zu verhindern, dass in diesen Gebieten Flächen entschädigt werden müssen, die vorher vom Bund verkauft wurden?“

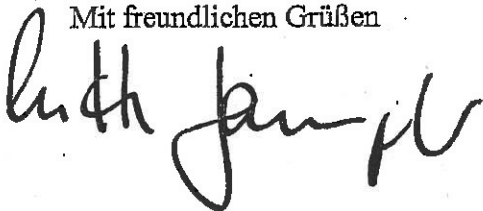
b) „Wenn nein, warum nicht?“

c) „Wenn ja, hat sie einen solchen Verkaufsstopp bereits erlassen, und falls das nicht der Fall ist, wie wird die Bundesregierung einen solchen Verkaufsstopp ggf. umsetzen?“

Die Fragen 10. a), b) und c) werden im Zusammenhang beantwortet:

Der Bundesregierung liegen bisher keine konkreten Anfragen der Länder für Agrarflächen des Bundes in Flussauen vor. Der Erlass eines Verkaufsstopps zu einem Zeitpunkt, an dem nicht einmal klar ist, ob die Länder für diese Gebiete ein neues Retentionsgebiet oder einen neuen Hochwasserpolder planen, scheint nicht zweckmäßig. Soweit seitens der Länder konkrete Planungen für die Schaffung von Retentionsräumen oder Poldern vorliegen und bundeseigene Flächen betroffen sind, wird der Bund sich konstruktiv an der Umsetzung der Planungen beteiligen. Das alleinige Vorhalten bundeseigener Flächen ohne gleichzeitige Maßnahmen auf Landes- oder kommunaler Ebene erscheint nicht zielführend.

Mit freundlichen Grüßen





Anlage 1 zu Frage 1a

BUNDESLAND	BETREUTE LIEGENSCHAFTSFLÄCHE		VOGELSCHUTZGEBIETE		FFH-GEBIETE		GESAMTFLÄCHE (Natura 2000-Gebiete)	
	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%
Baden-Wuerttemberg	20845	63	13214	64	13336	64	14682	70
Bayern	85193	56	47690	65	55766	65	57188	67
Berlin	1111	0	0	1	16	1	16	1
Brandenburg	79320	14	11415	24	18745	24	25916	33
Freie Hansestadt Bremen	271	0	0	4	11	4	11	4
Freistaat Thueringen	42436	42	17854	38	16082	38	20367	48
Hamburg	190	0	0	11	22	11	22	11
Hessen	28408	32	9061	31	8784	31	12694	45
Mecklenburg-Vorpommern	70208	48	33864	21	15013	21	36418	52
Niedersachsen	101720	32	32644	25	25732	25	36761	36
Nordrhein-Westfalen	40004	50	19824	50	20184	50	21390	53
Rheinland-Pfalz	46302	27	12558	42	19506	42	20407	44
Saarland	4367	11	495	10	424	10	645	15
Sachsen	35793	61	21742	56	20113	56	23792	66
Sachsen-Anhalt	69345	56	38887	50	34769	50	39553	57
Schleswig-Holstein	19727	12	2412	24	4640	24	6762	34
<b>GESAMT</b>	<b>645240</b>	<b>41</b>	<b>261661</b>	<b>39</b>	<b>253143</b>	<b>39</b>	<b>316644</b>	<b>49</b>

Anlage 2 zu Frage 1b

BUNDESLAND	LANDNUTZUNG	VOGELSCHUTZGEBIETE		FFH-GEBIETE	
		ha	%	ha	%
Brandenburg	Offenlandfläche*	1495,59	13,10	6507,32	34,72
	Wald	9608,98	84,18	11661,31	62,21
	Gewässer	123,06	1,08	225,71	1,20
	Sonstige	187,23	1,64	350,22	1,87
Berlin	Offenlandfläche*			8,46	54,11
	Wald			4,81	30,74
	Gewässer			0,21	1,36
	Sonstige			2,16	13,80
Baden-Wuerttemberg	Offenlandfläche*	7976,89	60,37	7443,29	55,81
	Wald	4819,78	36,47	5517,88	41,37
	Gewässer	296,29	2,24	273,63	2,05
	Sonstige	121,46	0,92	101,57	0,76
Bayern	Offenlandfläche*	18656,67	39,12	22671,34	40,65
	Wald	26677,72	55,94	30197,03	54,15
	Gewässer	1610,68	3,38	1549,84	2,78
	Sonstige	745,30	1,56	1347,89	2,42
Freie Hansestadt Bremen	Wald			9,39	88,13
	Sonstige			1,26	11,87
Hessen	Offenlandfläche*	3944,15	43,53	3944,36	44,90
	Wald	3990,95	44,04	3954,27	45,02
	Gewässer	760,59	8,39	485,96	5,53
	Sonstige	365,44	4,03	399,31	4,55
Hamburg	Offenlandfläche*			0,69	3,15
	Gewässer			21,21	96,85
Mecklenburg-Vorpommern	Offenlandfläche*	7416,38	21,90	4579,96	30,51
	Wald	23357,98	68,98	7779,52	51,82
	Gewässer	2131,80	6,30	2089,97	13,92
	Sonstige	958,09	2,83	563,80	3,76
Niedersachsen	Offenlandfläche*	15951,86	48,87	14340,33	55,73
	Wald	10581,15	32,41	5220,70	20,29
	Gewässer	5166,66	15,83	5496,89	21,36
	Sonstige	944,31	2,89	674,44	2,62
Nordrhein-Westfalen	Offenlandfläche*	6689,96	33,75	6978,36	34,57
	Wald	11857,01	59,81	11928,34	59,10
	Gewässer	386,78	1,95	384,41	1,90
	Sonstige	889,76	4,49	893,14	4,42
Rheinland-Pfalz	Offenlandfläche*	5279,15	42,04	6740,27	34,55
	Wald	6185,81	49,26	11047,33	56,63
	Gewässer	757,66	6,03	1288,06	6,60
	Sonstige	335,44	2,67	430,63	2,21
Schleswig-Holstein	Offenlandfläche*	1817,48	75,34	2573,38	55,47
	Wald	185,02	7,67	1471,84	31,72
	Gewässer	279,28	11,58	332,53	7,17
	Sonstige	130,47	5,41	261,49	5,64
Saarland	Offenlandfläche*	135,79	27,41	142,22	33,58
	Wald	208,03	41,89	218,34	51,55
	Gewässer	140,70	28,40	50,89	12,02
	Sonstige	10,85	2,19	12,12	2,86
Sachsen	Offenlandfläche*	2845,05	13,09	2594,37	12,90
	Wald	18299,47	84,17	17017,16	84,61
	Gewässer	108,09	0,50	34,64	0,17
	Sonstige	489,50	2,25	467,31	2,32
Sachsen-Anhalt	Offenlandfläche*	10097,56	25,97	9653,00	27,76
	Wald	28131,53	72,34	24452,44	70,33
	Gewässer	237,70	0,61	246,21	0,71
	Sonstige	420,07	1,08	417,33	1,20
Freistaat Thueringen	Offenlandfläche*	6884,10	38,56	5558,82	34,57
	Wald	10934,13	61,24	10473,84	65,13
	Gewässer	9,30	0,05	9,32	0,06
	Sonstige	26,14	0,15	39,69	0,25

\* beinhaltet Grünland, Extensivgrünland, Heiden u.a. landwirtschaftliche Flächen

## Stanneck, Regina

---

**Von:** Stratenwerth, Thomas  
**Gesendet:** Mittwoch, 24. Juli 2013 14:16  
**An:** Gierk, Meike; Hofmann, Frank; Walter, Alfred Maria  
**Betreff:** WG: Kleine Anfrage Hochwasserschutz/Naturschutz, hier Frage 10

Zur Info! Teilerfolg!  
Gruß  
Thomas Stratenwerth

---

**Von:** Kauers Dr., Brigitta (VIII A 2 / AEBvS) [<mailto:Brigitta.Kauers@bmf.bund.de>]  
**Gesendet:** Mittwoch, 24. Juli 2013 13:44  
**An:** Stratenwerth, Thomas  
**Betreff:** AW: Kleine Anfrage Hochwasserschutz/Naturschutz, hier Frage 10

Vielen Dank. Das übernehme ich so. Ich werde (hoffentlich) morgen den Gesamt-Entwurf allen Beteiligten senden.  
Dann haben auch alle Anderen die Möglichkeit, sich zu Antwort 10 zu äußern.  
Gruß, Kauers

---

**Von:** Stratenwerth, Thomas [<mailto:Thomas.Stratenwerth@bmu.bund.de>]  
**Gesendet:** Mittwoch, 24. Juli 2013 12:53  
**An:** Kauers Dr., Brigitta (VIII A 2 / AEBvS)  
**Cc:** Referat IB3; Schleif, Kathrin (I B 3 / I); Kahmann, Hans-Borchard (I B 3); Walter, Alfred Maria; Hofmann, Frank; Gierk, Meike  
**Betreff:** AW: Kleine Anfrage Hochwasserschutz/Naturschutz, hier Frage 10

Sehr geehrter Frau Dr. Kausers,

vielen Dank für den AE zu Frage 10. Ich würde die Antwort gerne offener halten. Vorschlag anbei. Sicher ist ein genereller Verkaufstop ins Blaue hinein nicht realistisch. In Fällen, in denen sich die Planungen aber soweit konkretisiert haben, dass eine Relevanz von Flächen im Bundeseigentum erkennbar wird, sollte die grundsätzliche Möglichkeit, hier sinnvolle Lösungen zu finden, offen bleiben. Hintergrund hierfür ist nicht zuletzt der Beschluss der gemeinsamen Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und -präsidenten der Länder vom 13.06. , nachdem sich Bund und Länder gemeinsam in der Pflicht sehen, im Rahmen einer abgestimmten Strategie Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes in einem nationalen Hochwasserschutzprogramm zu ergreifen. Zu diesen präventiven Maßnahmen gehören vor allem auch Retentionsräume und Polder. Es wäre gut, wenn der Bund sich hier die Möglichkeit offen halten würde, ggf. auch durch sinnvolle Lösungen für bundeseigene Flächen, zukünftig einen Beitrag zur einfacheren Umsetzung solcher Maßnahmen zu leisten.

Schönen Gruß

Thomas Stratenwerth  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Referat WA I 1 "Allgemeine, grundsätzliche sowie internationale und europäische Angelegenheiten der Wasserwirtschaft"  
Tel. +49 (0) 228 99 305 2790  
eMail: [thomas.stratenwerth@bmu.bund.de](mailto:thomas.stratenwerth@bmu.bund.de)

---

**Von:** Kauers Dr., Brigitta (VIII A 2 / AEBvS) [<mailto:Brigitta.Kauers@bmf.bund.de>]  
**Gesendet:** Mittwoch, 24. Juli 2013 11:40  
**An:** Stratenwerth, Thomas; Kahmann, Hans-Borchard (I B 3)  
**Cc:** Referat IB3; Schleif, Kathrin (I B 3 / I)  
**Betreff:** Kleine Anfrage Hochwasserschutz/Naturschutz, hier Frage 10

Sehr geehrter Herr Stratenwerth, Sehr geehrter Herr Kahmann,

zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der GRÜNEN werde ich keine Zuarbeiten erhalten. Ich habe mich daher selbst an einem Antwortentwurf versucht und bitte um Ihre Änderungsvorschläge und/oder Ergänzungen hierzu, möglichst bis heute DS.

Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen  
Kauers B.

## Stanneck, Regina

---

**Von:** Kauers Dr., Brigitta (VIII A 2 / AEBvS) <Brigitta.Kauers@bmf.bund.de>  
**Gesendet:** Montag, 22. Juli 2013 14:20  
**An:** WA I 1  
**Cc:** Stratenwerth, Thomas  
**Betreff:** WG: Kleine Anfrage [REDACTED] und Fraktion Naturschutz, Hochwasserschutz  
**Anlagen:** Anforderung zur KA 17\_14385-Naturschutz und Hochwasserschutz auf zu privatisierenden Bundeseigenen Flächen.pdf; Kleine Anfrage 17\_14385.pdf

Jetzt mit korrekter Ref.bezeichnung

---

**Von:** Kauers Dr., Brigitta (VIII A 2 / AEBvS)  
**Gesendet:** Montag, 22. Juli 2013 14:16  
**An:** [thomas.stratenwerth@bmu.bund.de](mailto:thomas.stratenwerth@bmu.bund.de)  
**Cc:** 'WI1@bmu.bund.de'  
**Betreff:** WG: Kleine Anfrage [REDACTED] und Fraktion Naturschutz, Hochwasserschutz

Sehr geehrter Herr Stratenwerth,

BMF liegt die angefügte Kleine Anfrage vor.

Ich bitte Sie, bis Mittwoch, 24.7.2013, DS im Rahmen Ihrer Zuständigkeit die Ihnen möglichen Antwortbeiträge an mich zu schicken. Aus Zeitgründen bitte ich darum, falls aus Ihrer Sicht weitere Partner einzubeziehen sind, dies unmittelbar zu tun und mich hierüber zu unterrichten.

Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen  
Kauers B.

---

**Von:** Oldenbruch, Ruth [<mailto:Ruth.Oldenbruch@bmu.bund.de>]  
**Gesendet:** Montag, 22. Juli 2013 13:47  
**An:** Kauers Dr., Brigitta (VIII A 2 / AEBvS)  
**Cc:** Klingenstein, Frank  
**Betreff:** AW: Kleine Anfrage [REDACTED] und Fraktion Naturschutz, Hochwasserschutz

Sehr geehrte Frau Kauers,

BMU N I 2 kann zu keiner der Fragen eine Antwort liefern. Trotzdem bitte ich um weitere Beteiligung. Ich gehe davon aus, dass Sie für die Hochwasserfragen das im BMU zuständige Referat WA I 1 eingebunden haben.

Mit freundlichen Grüßen,

Ruth Oldenbruch  
Referat N I 2  
Gebietsschutz, Natura 2000, Meeresnaturschutz  
Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn  
Tel.: 0228 99 / 305 2621



Fax: 0228 99 / 305 2694  
[ruth.oldenbruch@bmu.bund.de](mailto:ruth.oldenbruch@bmu.bund.de)

---

**Von:** Kauers Dr., Brigitta (VIII A 2 / AEBvS) [<mailto:Brigitta.Kauers@bmf.bund.de>]  
**Gesendet:** Montag, 22. Juli 2013 12:01  
**An:** Oldenbruch, Ruth  
**Betreff:** Kleine Anfrage [REDACTED] und Fraktion Naturschutz, Hochwasserschutz

Sehr geehrte Frau Oldenbruch,

nochmals vielen Dank, dass Sie sich gemeldet haben.

BMF erreichte am Freitag kurz vor Dienstschluss die folgende Kleine Anfrage:

Ich bitte um Beantwortung der Fragen im Rahmen Ihrer Zuständigkeiten bis spätestens Mittwoch, den 24. Juli 2013, DS. Falls die Verantwortung für einige Aspekte der Fragen bei den Ländern liegen sollte, bitte ich dies deutlich zu machen.

Sollten Sie die Einbeziehung weiterer Partner für erforderlich halten, bitte ich Sie, dies unmittelbar zu tun und mich hierüber zu unterrichten. Nach Vorliegen des vollständigen Entwurfs werde ich Ihnen und allen anderen Beteiligten die Antwort zur Abstimmung übermitteln.

Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen  
Kauers B.

Auskunft erteilt:

Tel.: - 3242 -

**Sofort vorzulegen!**

Referat: VIII A 2

Ø PSt SK  
St B  
AL VIII  
L, LK  
Hr. Nicklas

Kleine Anfrage des/der Abgeordneten [REDACTED]  
und der Fraktion BÜNDNIS90/GRÜNE

**Naturschutz und Hochwasserschutz auf zu privatisierenden Bundeseigenen Flächen  
17/14385**

Merkblatt (im Internet abgelegt)

Die beigefügten Unterlagen erhalten Sie

mit der Bitte um

**weitere Veranlassung**  
(Antwortentwurf für PSt SK; Anlagen zum Antwortentwurf sind vom Referat 4-fach  
beizulegen.)

**Termin: Freitag, 26. Juli 2013 15.00 Uhr**

**(Eingang im Büro der Leitung)**

- |                                                    |                                               |                                          |
|----------------------------------------------------|-----------------------------------------------|------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> federführend   | <input type="checkbox"/> zuständigkeitshalber | <input type="checkbox"/> im Nachgang zum |
| <input type="checkbox"/> gem. tel. Rücksprache vom |                                               | <input type="checkbox"/> nachrichtlich   |
| <input type="checkbox"/> zur Kenntnisnahme         |                                               |                                          |

Im Auftrag

Laugwitz

Eingang  
Bundeskanzleramt

16.07.2013

Deutscher Bundestag

17. Wahlperiode

PD 1/2 EINWANG:  
15.07.13 08:32

16/1

Drucksache 17/14325

12.07.2013

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten

und der Fraktion BUNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Naturschutz und Hochwasserschutz auf zu privatisierenden bundeseigenen Flächen

Das europäische Netz Natura 2000 umfasst bundesweit rund 15 Prozent aller Flächen. Eine angepasste Nutzung und Bewirtschaftung dieser Flächen ist in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen in vielen Fällen erforderlich und zum Teil auch der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes förderlich. Der Bund bzw. bundeseigene Gesellschaften sind Eigentümer zahlreicher Flächen in Natura-2000-Gebieten und auch in anderen Schutzgebieten.

Mit dem Nationalen Naturerbe (NNE) hat der Bund die Zielsetzung, bis zu 125.000 Hektar hochwertige Naturschutzflächen aus dem Eigentum des Bundes an die Bundesländer oder Naturschutzstiftungen und -verbände zu übertragen.

Weitere naturschutzfachlich wertvolle bundeseigene Flächen der Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft (BVVG), der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft (LMBV) innerhalb von NATURA 2000-Gebieten und anderen Schutzgebieten werden jedoch weiter zum Verkauf ausgeschrieben und veräußert.

Naturschutzstiftungen und -verbände sind bei den allgemeinen Ausschreibungen berechtigt mitzubieten und naturschutzfachlich wertvolle Flächen zu erwerben und dauerhaft eigentumsrechtlich zu sichern, um diese einer naturschutzgerechten Nutzung oder Pflege zuzuführen. Bei den von der BVVG auf arbeitsintensive Betriebsformen beschränkt ausgeschrieben Flächen sind Naturschutzstiftungen und -verbände bisher jedoch als Bieter nicht zugelassen, und zwar auch nicht in Schutzgebieten, obwohl sie die Flächen den Schutzgebietszielen entsprechend und damit in der Regel extensiv oder ökologisch und damit arbeitsintensiv bewirtschaften lassen.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. a) Wie hoch ist der Flächenanteil von bundeseigenen Flächen in FFH- und Vogelschutzgebieten (Zuordnung nach Bundesländern in Hektar und Anteil der Fläche)?  
 b) Wie stellt sich nach Kenntnis der Bundesregierung bei diesen Flächen pro Land die Verteilung der Landnutzung (Acker, Grünland, Wald, Gewässer, Sonstiges) dar?
2. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass Flächen in Natura 2000-Gebieten und in anderen Schutzgebieten, die sich im Eigentum bzw. in der Verwaltung des Bundes und seiner nachgeordneten Einrichtungen BIMA, BVVG und LMBV befinden, so bewirtschaftet oder gepflegt werden, dass die Schutzgebietsziele angemessen berücksichtigt und erreicht werden (z. B. Auflagen bei der Verpachtung)?  
~~(Bitte zwischen selbst bewirtschafteten und verpachteten Flächen differenzieren)~~
3. Wie trägt die Bundesregierung dafür Sorge, dass bei einem Verkauf von Flächen der BIMA, BVVG und LMBV ein neuer Eigentümer angemessen über den Naturschutzstatus und die Erhaltungsziele informiert wird?
4. Wie gewährleistet die BVVG, die BIMA und die LMBV bei Flächenverkäufen, dass die Nutzung der Fläche durch den zukünftigen Eigentümer im Einklang mit den Erfordernissen von NATURA 2000 und anderer Schutzgebietskategorien erfolgt?
5. Wie wird vor Verkäufen die naturschutzfachliche Bedeutung der Flächen geprüft?
6. Erhalten Träger des Naturschutzes bei Flächen in Schutzgebieten ein Vorkaufsrecht, und wenn nein, warum nicht?
7. Wie sind die Belange der FFH- und Vogelschutzgebiete und anderer Schutzgebietskategorien in den BVVG-Privatisierungsgrundsätzen berücksichtigt worden?
8. Aus welchen Gründen sind Naturschutzstiftungen und Naturschutzverbände bei auf arbeitsintensive Betriebsformen beschränkten Ausschreibungen der BVVG nicht zum Kauf berechtigt, auch wenn diese Flächen in Schutzgebieten liegen und dort eine extensive und damit arbeitsintensive Bewirtschaftung besonders angebracht ist?

[ Hochwasserschutz ]

9. In welchem Umfang waren bundeseigene Agrarflächen der BVVG, der BIMA und der LMBV vom diesjährigen Hochwasser betroffen?

Y  
7 (bitte


H (b  
H)?

? aus Sicht der  
Fragesteller

[ ] gew

10. a) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es sinnvoll ist, für bundeseigene Agrarflächen in Flussauen solange ein Verkaufsstopp zu erlassen, bis klar ist, ob die Länder für diese Gebiete ein neues Retentionsgebiet (per Deichrückverlegung) oder einen neuen Hochwasserpolder planen, um zu verhindern, dass in diesen Gebieten Flächen entschädigt werden müssen, die vorher vom Bund verkauft wurden?
- b) Wenn nein, warum nicht?
- c) Wenn ja, hat sie einen solchen Verkaufsstopp bereits erlassen, und und das nicht der Fall ist, wie wird die Bundesregierung einen solchen Verkaufsstopp ggf. umsetzen?

Berlin, den 12. Juli 2013





## Kleine Anfrage

der Abgeordneten

und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Naturschutz und Hochwasserschutz auf zu privatisierenden bundeseigenen Flächen

Das europäische Netz Natura 2000 umfasst bundesweit rund 15 Prozent aller Flächen. Eine angepasste Nutzung und Bewirtschaftung dieser Flächen ist in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen in vielen Fällen erforderlich und zum Teil auch der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes förderlich. Der Bund bzw. bundeseigene Gesellschaften sind Eigentümer zahlreicher Flächen in Natura-2000-Gebieten und auch in anderen Schutzgebieten.

Mit dem Nationalen Naturerbe (NNE) hat der Bund die Zielsetzung, bis zu 125 000 Hektar hochwertige Naturschutzflächen aus dem Eigentum des Bundes an die Bundesländer oder Naturschutzstiftungen und -verbände zu übertragen.

Weitere naturschutzfachlich wertvolle bundeseigene Flächen der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG), der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) innerhalb von Natura-2000-Gebieten und anderen Schutzgebieten werden jedoch weiter zum Verkauf ausgeschrieben und veräußert.

Naturschutzstiftungen und -verbände sind bei den allgemeinen Ausschreibungen berechtigt, mitzubieten und naturschutzfachlich wertvolle Flächen zu erwerben und dauerhaft eigentumsrechtlich zu sichern, um diese einer naturschutzgerechten Nutzung oder Pflege zuzuführen. Bei den von der BVVG auf arbeitsintensive Betriebsformen beschränkt ausgeschrieben Flächen sind Naturschutzstiftungen und -verbände bisher jedoch als Bieter nicht zugelassen, und zwar auch nicht in Schutzgebieten, obwohl sie die Flächen den Schutzgebietszielen entsprechend und damit in der Regel extensiv oder ökologisch und damit arbeitsintensiv bewirtschaften lassen.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. a) Wie hoch ist der Flächenanteil von bundeseigenen Flächen in Fauna-Flora-Habitat- (FFH) und Vogelschutzgebieten (bitte Zuordnung nach Bundesländern in Hektar und Anteil der Fläche)?
- b) Wie stellt sich nach Kenntnis der Bundesregierung bei diesen Flächen pro Land die Verteilung der Landnutzung (Acker, Grünland, Wald, Gewässer, Sonstiges) dar?

2. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass Flächen in Natura-2000-Gebieten und in anderen Schutzgebieten, die sich im Eigentum bzw. in der Verwaltung des Bundes und seiner nachgeordneten Einrichtungen BImA, BVVG und LMBV befinden, so bewirtschaftet oder gepflegt werden, dass die Schutzgebietsziele angemessen berücksichtigt und erreicht werden (z. B. Auflagen bei der Verpachtung) (bitte zwischen selbst bewirtschafteten und verpachteten Flächen differenzieren)?
3. Wie trägt die Bundesregierung dafür Sorge, dass bei einem Verkauf von Flächen der BImA, BVVG und LMBV ein neuer Eigentümer angemessen über den Naturschutzstatus und die Erhaltungsziele informiert wird?
4. Wie gewährleistet die BVVG, die BImA und die LMBV bei Flächenverkäufen, dass die Nutzung der Fläche durch den zukünftigen Eigentümer im Einklang mit den Erfordernissen von Natura 2000 und anderer Schutzgebietskategorien erfolgt?
5. Wie wird vor Verkäufen die naturschutzfachliche Bedeutung der Flächen geprüft?
6. Erhalten Träger des Naturschutzes bei Flächen in Schutzgebieten ein Vorkaufsrecht, und wenn nein, warum nicht?
7. Wie sind die Belange der FFH- und Vogelschutzgebiete und anderer Schutzgebietskategorien in den BVVG-Privatisierungsgrundsätzen berücksichtigt worden?
8. Aus welchen Gründen sind Naturschutzstiftungen und Naturschutzverbände bei auf arbeitsintensive Betriebsformen beschränkten Ausschreibungen der BVVG nicht zum Kauf berechtigt, auch wenn diese Flächen in Schutzgebieten liegen und dort eine extensive und damit arbeitsintensive Bewirtschaftung aus Sicht der Fragesteller besonders angebracht ist?

#### Hochwasserschutz

9. In welchem Umfang waren bundeseigene Agrarflächen der BVVG, der BImA und der LMBV vom diesjährigen Hochwasser betroffen?
10. a) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es sinnvoll ist, für bundeseigene Agrarflächen in Flussauen solange ein Verkaufsstopp zu erlassen, bis klar ist, ob die Länder für diese Gebiete ein neues Retentionsgebiet (per Deichrückverlegung) oder einen neuen Hochwasserpolder planen, um zu verhindern, dass in diesen Gebieten Flächen entschädigt werden müssen, die vorher vom Bund verkauft wurden?
  - b) Wenn nein, warum nicht?
  - c) Wenn ja, hat sie einen solchen Verkaufsstopp bereits erlassen, und falls das nicht der Fall ist, wie wird die Bundesregierung einen solchen Verkaufsstopp ggf. umsetzen?

Berlin, den 12. Juli 2013

000 22/0

BMU Kab-Parl-Referat Eing. 27. Aug. 2013
WAZI

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Klaus Ernst, Ralph Lenkert, Dorothee Menzner, Kornelia Möller, Sabine Stüber, Alexander Süßmair, Harald Weinberg und der Fraktion DIE LINKE.

20/11  
19/9  
5/9

### Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der Donau

Beim Donauhochwasser im Mai und Juni 2013 mit einem Pegelstand von 12,80 m mussten zeitweise Trinkwasser und Strom abgestellt werden. Der großen Hilfsbereitschaft und Solidarität der Menschen untereinander ist es zu verdanken, dass die Ausmaße der Flut nicht noch weitaus schlimmer waren. Auch die finanziellen Soforthilfen für die Betroffenen haben die Folgen des Hochwassers gelindert.

Nach § 31b Absatz 2 des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes sollten bis zum Mai 2012 Überschwemmungsgebiete von den Ländern genannt werden. Diese Gebiete sind im Gesetz in der Art und Weise charakterisiert, dass in ihnen „ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist“. In diesen Gebieten dürfen mit Ausnahmen „durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden“ (§ 31b Absatz 4). Nach eigenen Angaben bilden das Kernstück der bayerischen Hochwasserschutzstrategie („Hochwasser in Bayern, Aktionsprogramm 2020“) „naturnahe Flusslandschaften, Flutmulden und Auen, in denen dem Hochwasser natürliche Ausdehnungs- und Rückhaltungsmöglichkeiten geboten werden“. 2 500 km Gewässerstrecke und 10 000 ha Uferfläche sollen nach dem Aktionsprogramm renaturiert werden.

Noch während des Hochwassers auf der Donau sprach der bayerische Ministerpräsident Horst Seehofer von Enteignungen ufernaher Flächen entlang der Donau (DIE WELT, 5. Juni 2013: „Horst Seehofer droht störrischen Bauern mit Enteignung“). Nach Meinung des BUND Naturschutz in Bayern e. V. kann dieser Enteignung am Donauabschnitt zwischen Straubing und Vilshofen dadurch begegnet werden, dass die Flächen, die vom Bund über die Rhein-Main-Donau AG (RMD AG) für den Donauausbau gekauft wurden, für den Hochwasserschutz bereitgestellt werden.

Auch der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Peter Altmaier, sprach in einem Interview angesichts der Hochwasserkatastrophe von einer notwendigen neuen Flusspolitik mit Deichrückverlegungen, Bauverbot auf ufernahen Flächen und einer Enteignung als ultima ratio (Passauer Neue Presse, 11. Juni 2013).

Nach Meinung von Umweltverbänden sind eine Flächenrückgewinnung für den Fluss durch Auen- und Moorrenaturierung und eine konsequente Umsetzung von flussangepasstem Landnutzungsmanagement, das das Verbot von Grünlandumbruch und Bauen in ufernahen Gebieten beinhaltet, die Grundvoraussetzungen für einen künftigen effektiven Hochwasserschutz. Zu berück-

sichtigen sind auch die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Pächterinnen und Pächter ufernaher Flächen, die sich auf potentiellen Überschwemmungsflächen eine Existenz aufgebaut haben.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie viele finanzielle Mittel stellt die Bundesregierung dem Freistaat Bayern aktuell für den Hochwasserschutz zur Verfügung, und wie hoch sind dabei die Summen für folgende Bereiche:
  - Ausgaben für den technischen Hochwasserschutz (Deichbau, Hochwasserschutzmauern etc.),
  - Flutpolder,
  - Deichrückverlegungsflächen (hier insbesondere auch Flächenkauf) und
  - Sanierung des Wasserhaushaltes in der gesamten Fläche (z. B. Gewässerschutz, Bachrenaturierung, Anpassung der Flächennutzung)?
2. Welchen Anteil am bayerischen 150-Mio.-Euro-Programm (Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 5. Juni 2013), zu dem u. a. die bayerischen Soforthilfe-Zahlungen von bis zu 1 500 Euro für Privatpersonen, bzw. bis zu 5 000 Euro für Hausratsschäden in Privathaushalten, bis zu 5 000 Euro für Unternehmerinnen und Unternehmer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und bis zu 200 000 Euro für existenzgefährdete Betriebe zählen, trägt der Bund?
3. Welcher Anteil an den bis zu 235 Mio. Euro pro Jahr, die der bayerische Umweltminister Marcel Huber ab 2014 für den Hochwasserschutz zusagte (Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 22. Juli 2013), sind Bundesmittel?
4. Welche konkreten Maßnahmen werden mit den in Frage 2 genannten Geldern finanziert?
5. Sind diese finanziellen Leistungen nach Kenntnis der Bundesregierung Bestandteil der insgesamt 2,3 Mrd. Euro für den Hochwasserschutz laut Aktionsprogramm 2020, oder werden diese zusätzlich finanziert, und mit wie viel Prozent ist der Bund daran beteiligt?
6. Welche nach dem Aktionsprogramm 2020 geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher wo und wann abgeschlossen, sind im Bau, und welche stehen noch aus (bitte detailliert auflisten)?
7. Welche Maßnahmen (Schadensbehebung oder auch Flächenerwerb z. B. für Deichrückverlegungen) können aus dem aktuell aufgelegten Hochwasserfonds der Bundesregierung von 8 Mrd. Euro finanziert werden, und nach welchen Kriterien (z. B. Bindung an hochwasserangepasste Neubauten bzw. Verlagerung von Siedlungsflächen weg aus Hochrisikogebieten)?
8. Stimmt die Bundesregierung der Aussage der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Katharina Reiche, im Umweltausschuss am 12. Juni 2013 zu, dass es keinerlei Klagen seitens der Bundesländer über eine zu geringe finanzielle Ausstattung für den Hochwasserschutz gegeben habe?
9. Welche von Bayern gemeldeten Überschwemmungsgebiete laut § 31b Absatz 2 des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes (im Weiteren kurz: Hochwasserschutzgesetz) stimmen mit den jetzt überfluteten Flächen entlang der Donau überein (bitte mit Auflistung und Kartenmaterial)?



10. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung von Bauflächen, die nach dem Jahr 1988, nach dem Jahr 1999 bzw. nach dem Jahr 2002 in diesen genannten Gebieten ausgewiesen wurden, und um welche Flächen handelt es sich (bitte auflisten)?
11. Welche Hochwasserschutzmaßnahmen sind an der Donau gemäß Europäischer Hochwasserrahmenrichtlinie geplant, und wie war die Bundesregierung in die Planung eingebunden?
12. Entspricht das bayerische „Hochwasser-Aktionsprogramm 2020“ den nach § 31d Absatz 3 des Hochwasserschutzgesetzes bis zum 10. Mai 2009 aufzustellenden Hochwasserschutzplänen?
13. In welchen Punkten unterscheiden sich die Hochwasserschutzmaßnahmen der Ausbauvarianten A und C 2,80 an der Donau, und wie bewertet die Bundesregierung diese Unterschiede hinsichtlich einer vom Ausbau unabhängigen Verbesserung des Hochwasserschutzes?
14. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung 700 Flutmulden gemäß Hochwasserschutzmaßnahmen nach Ausbauvariante A entlang der Donau angelegt?
15. Kann es nach Kenntnis der Bundesregierung vor Ort zu Verzögerungen wegen konträren Flächennutzungsvorstellungen des Flächeneigners oder der Flächeneignerin kommen, und wo liegen diese Mulden genau?
16. Unterstützt die Bundesregierung den Beschluss der bayerischen Staatsregierung vom Februar 2013 zum Ausbau der Wasserstraße nach Variante A und insbesondere zur verfahrensmäßigen Abtrennung der Planung und Durchführung der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes auf gesamter Länge zwischen Straubing und Vilshofen nach Variante A (bitte begründen)?

Wenn ja, werden diese Maßnahmen zum Hochwasserschutz nach Kenntnis der Bundesregierung zeitlich vorgezogen?

17. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung die im Frühjahr 2013 mit dem Beschluss für den Donauausbau nach Variante A beschlossenen 600 Mio. Euro für den Hochwasserschutz Teil der für den Aktionsplan 2020 veranschlagten 2,3 Mrd. Euro, oder wurden diese 600 Mio. Euro zusätzlich bereitgestellt, und in welcher Höhe beteiligt sich die Bundesregierung an diesen Kosten?
18. Ist der Bund bereit, die für den Donauausbau von der RMD AG im Namen und auf Rechnung der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Grundstücke (Donaukanalisierungs-Vertrag vom 11. August 1976), die nicht mehr für den Ausbau der Donau nach Variante C 2,80 mit Staustufe und Seitenkanal verwendet werden, für den ökologischen Hochwasserschutz, insbesondere für die Bereitstellung von zusätzlichen Überschwemmungsraum zur Verfügung zu stellen?

Wenn nein, warum nicht?

19. Gibt es eine bundeseinheitliche Regelung zur Enteignung von Flächeneigentümerinnen und -eigentümern und eine dazugehörige festgelegte Regelung zur Entschädigung?

Wenn ja, wie sieht diese aus (Ersatzfläche pro enteigneter Fläche, bei Ausgleichszahlung prozentuale Bemessung am Quadratmeter- oder Grundstückspreis)?

Wenn nein, bis wann will die Bundesregierung eine bundeseinheitliche Regelung für eventuelle, aus Hochwasserschutzgründen notwendige Enteignung erarbeiten?



20. Ist eine Enteignung von Bäuerinnen und Bauern in Überschwemmungsgebieten denkbar und nach derzeitigem (Bundes-)Recht zulässig?

Wenn ja, welche Kriterien müssten in diesem Falle erfüllt sein?

21. Plant die Bundesregierung ein bundesweites Hochwasserschutzkonzept?

Wenn ja, wie will die Bundesregierung die Hochwasserschutzkonzepte der Bundesländer (insbesondere auch in Bezug auf die Elbe, die durch zehn Bundesländer fließt) in ein nationales Hochwasserschutzkonzept integrieren?

Wenn nein, warum nicht?

Berlin, den 24. Juli 2013

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

000 22/0

**Stanneck, Regina**

**Von:** Stratenwerth, Thomas  
**Gesendet:** Montag, 22. Juli 2013 12:01  
**An:** 'KM2@bmi.bund.de'; ZI5@bmi.bund.de; Frank.Heuchert@bmf.bund.de; Beate.Brinkmann@BMFSFJ.BUND.DE  
**Cc:** wolfram.otto@bmvbs.bund.de; Karin.Nowak@bmi.bund.de; Gunnar.John@bmf.bund.de; Peter.Kupferschmid@BMFSFJ.BUND.DE; Kathrin.Kleemann@BMFSFJ.BUND.DE; Miriam.Junker-Ojo@BMFSFJ.BUND.DE; BBK-Leitung@bbk.bund.de; KM1@bmi.bund.de; WA I 1; StabFH@bmi.bund.de; KM3@bmi.bund.de; KdoTerrAufgBw@bundeswehr.org; Hofmann, Frank; Gierk, Meike  
**Betreff:** AW: Ergänzungen BMVg - Bitte um Mitzeichnung bis 22.07.2013, 13:00 Uhr - Antwortentwurf Kleine Anfrage 17/14371

Sehr geehrte Frau Dr. Gnedler,

seitens BMU keine Einwände.

Schönen Gruß  
Thomas Stratenwerth

2) Um auf in Referat  
3) zclA für 22/7

---

**Von:** [KM2@bmi.bund.de](mailto:KM2@bmi.bund.de) [<mailto:KM2@bmi.bund.de>]  
**Gesendet:** Montag, 22. Juli 2013 11:55  
**An:** [ZI5@bmi.bund.de](mailto:ZI5@bmi.bund.de); [Frank.Heuchert@bmf.bund.de](mailto:Frank.Heuchert@bmf.bund.de); [Beate.Brinkmann@BMFSFJ.BUND.DE](mailto:Beate.Brinkmann@BMFSFJ.BUND.DE)  
**Cc:** [wolfram.otto@bmvbs.bund.de](mailto:wolfram.otto@bmvbs.bund.de); [Karin.Nowak@bmi.bund.de](mailto:Karin.Nowak@bmi.bund.de); Stratenwerth, Thomas; [Gunnar.John@bmf.bund.de](mailto:Gunnar.John@bmf.bund.de); [Peter.Kupferschmid@BMFSFJ.BUND.DE](mailto:Peter.Kupferschmid@BMFSFJ.BUND.DE); [Kathrin.Kleemann@BMFSFJ.BUND.DE](mailto:Kathrin.Kleemann@BMFSFJ.BUND.DE); [Miriam.Junker-Ojo@BMFSFJ.BUND.DE](mailto:Miriam.Junker-Ojo@BMFSFJ.BUND.DE); [BBK-Leitung@bbk.bund.de](mailto:BBK-Leitung@bbk.bund.de); [KM1@bmi.bund.de](mailto:KM1@bmi.bund.de); WA I 1; [StabFH@bmi.bund.de](mailto:StabFH@bmi.bund.de); [KM3@bmi.bund.de](mailto:KM3@bmi.bund.de); [KdoTerrAufgBw@bundeswehr.org](mailto:KdoTerrAufgBw@bundeswehr.org)  
**Betreff:** Ergänzungen BMVg - Bitte um Mitzeichnung bis 22.07.2013, 13:00 Uhr - Antwortentwurf Kleine Anfrage 17/14371

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei der um die Antwort BMI zu Frage 23 und die Antworten BMVg zu Fragen 24-30 ergänzte Antwortentwurf. Eine weitere inhaltliche Ergänzung wurde unter Frage 8 vorgenommen (Hinweis auf Forschungsprojekt des Bundes zur nachhaltigen Sicherstellung des ehrenamtlichen Engagements im Bevölkerungsschutz).

Ihre Mitzeichnung benötige ich im Laufe des Nachmittags.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.  
Iris Gnedler

---

Dr. Iris Gnedler  
Bundesministerium des Innern  
Referat KM 2  
Graurheindorfer Str. 198  
53117 Bonn  
Tel.: 0228-99-681-3234  
Fax: 0228 - 99681-53234  
[KM2@bmi.bund.de](mailto:KM2@bmi.bund.de)



## Stanneck, Regina

---

**Von:** Stratenwerth, Thomas  
**Gesendet:** Freitag, 19. Juli 2013 17:47  
**An:** 'KM2@bmi.bund.de'; ZI2@bmi.bund.de; ZI5@bmi.bund.de; KM1@bmi.bund.de; KM3@bmi.bund.de; StabFH@bmi.bund.de; WA I 1; KdoTerrAufgBw@bundeswehr.org; Frank.Heuchert@bmf.bund.de; Beate.Brinkmann@BMFSFJ.BUND.DE  
**Cc:** wolfram.otto@bmvbs.bund.de; Karin.Nowak@bmi.bund.de; Gunnar.John@bmf.bund.de; Peter.Kupferschmid@BMFSFJ.BUND.DE; Kathrin.Kleemann@BMFSFJ.BUND.DE; Miriam.Junker-Ojo@BMFSFJ.BUND.DE; BBK-Leitung@bbk.bund.de; Gierk, Meike  
**Betreff:** AW: Bitte um Mitzeichnung bis 22.07.2013, 13:00 Uhr - Antwortentwurf Kleine Anfrage 17/14371

Für BMU bezüglich Frage 22 mitgezeichnet.

Schönes Wochenende

Thomas Stratenwerth  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Referat WA I 1 "Allgemeine, grundsätzliche sowie internationale und europäische Angelegenheiten der Wasserwirtschaft"  
Tel. +49 (0) 228 99 305 2790  
eMail: [thomas.stratenwerth@bmu.bund.de](mailto:thomas.stratenwerth@bmu.bund.de)

2) Umlauf im Referat

3) z.d.A. Sa. 22/7.

---

**Von:** [KM2@bmi.bund.de](mailto:KM2@bmi.bund.de) [mailto:KM2@bmi.bund.de]

**Gesendet:** Freitag, 19. Juli 2013 17:09

**An:** [ZI2@bmi.bund.de](mailto:ZI2@bmi.bund.de); [ZI5@bmi.bund.de](mailto:ZI5@bmi.bund.de); [KM1@bmi.bund.de](mailto:KM1@bmi.bund.de); [KM3@bmi.bund.de](mailto:KM3@bmi.bund.de); [StabFH@bmi.bund.de](mailto:StabFH@bmi.bund.de); [WA I 1; KdoTerrAufgBw@bundeswehr.org](mailto:WA I 1; KdoTerrAufgBw@bundeswehr.org); [Frank.Heuchert@bmf.bund.de](mailto:Frank.Heuchert@bmf.bund.de); [Beate.Brinkmann@BMFSFJ.BUND.DE](mailto:Beate.Brinkmann@BMFSFJ.BUND.DE)

**Cc:** [wolfram.otto@bmvbs.bund.de](mailto:wolfram.otto@bmvbs.bund.de); [Karin.Nowak@bmi.bund.de](mailto:Karin.Nowak@bmi.bund.de); [Stratenwerth, Thomas](mailto:Stratenwerth, Thomas); [Gunnar.John@bmf.bund.de](mailto:Gunnar.John@bmf.bund.de); [Peter.Kupferschmid@BMFSFJ.BUND.DE](mailto:Peter.Kupferschmid@BMFSFJ.BUND.DE); [Kathrin.Kleemann@BMFSFJ.BUND.DE](mailto:Kathrin.Kleemann@BMFSFJ.BUND.DE); [Miriam.Junker-Ojo@BMFSFJ.BUND.DE](mailto:Miriam.Junker-Ojo@BMFSFJ.BUND.DE); [BBK-Leitung@bbk.bund.de](mailto:BBK-Leitung@bbk.bund.de)

**Betreff:** Bitte um Mitzeichnung bis 22.07.2013, 13:00 Uhr - Antwortentwurf Kleine Anfrage 17/14371

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die zugeliferten Antwortbeiträge. Anliegend übersende ich den daraus gefertigten Antwortentwurf

- BMVg m.d.B. um Ergänzung der Antworten zu den noch offenen Fragen sowie
- im Übrigen m.d.B. um Mitzeichnung

bis **22. Juli 2013, 13 Uhr.**

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.  
Iris Gnedler

---

Dr. Iris Gnedler  
Bundesministerium des Innern  
Referat KM 2  
Graurheindorfer Str. 198  
53117 Bonn  
Tel.: 0228-99-681-3234

Fax: 0228 - 99681-53234  
[KM2@bmi.bund.de](mailto:KM2@bmi.bund.de)



Referat KM2

KM2-12007/1#15

RefL.: Dr. Meyer-Teschendorf

Ref.: Dr. Gnedler

Berlin, den 19.07.2013

Hausruf: 3325 / 3234

Referat Kabinetts- und Parlamentsangelegenheiten

über

Herrn Abteilungsleiter KM

Betreff: Kleine Anfrage der Abgeordneten [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] der Fraktion Die Linke vom 12.07.2013  
BT-Drucksache 17/14371

Bezug: Ihr Schreiben vom 12.07.2013

Anlage: - 1 -

Als Anlage übersende ich den Antwortentwurf zur oben genannten Anfrage an den Präsidenten des Deutschen Bundestages.

Die Referate ZI2, ZI5, KM3 sowie der Stab FH haben mitgezeichnet.  
BMF, BMFSFJ, BMU haben mitgezeichnet, BMVBS war beteiligt.

Dr. Meyer-Teschendorf

Dr. Gnedler

Kleine Anfrage der Abgeordneten [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] der Fraktion der Die Linke

Betreff: Stand und Probleme des Katastrophenschutzes nach der Hochwasserkatastrophe 2013

BT-Drucksache 17/14371

---

Vorbemerkung der Fragesteller:

Mit dem zweiten sogenannten „Jahrhunderthochwasser“ innerhalb weniger Jahre wurde der Katastrophenschutz in Deutschland einer harten Prüfung unterzogen. Diese Prüfung wurde, was den Einsatz der Katastrophenhelfer innen und -helfer betrifft, mit Bravour bestanden. Trotzdem stellen sich zahlreiche Fragen, was die prinzipielle Aufstellung des ehrenamtlichen Katastrophenschutzes als auch den aktuellen Ausrüstungsstand von diesem betrifft.

In vielen Regionen geht der Anteil von aktiven Helfenden gerade bei den freiwilligen Feuerwehren als auch beim Technischen Hilfswerk (THW) jährlich kontinuierlich zurück. Gründe liegen vornehmlich im demographischen Wandel und in der Zunahme der beruflichen Mobilität. Bereits heute werden einzelne Ortsteilfeuerwehren geschlossen. Expertinnen und Experten warnen, dass bereits in zehn bis fünfzehn Jahren in strukturschwachen Regionen weiße Flecken im Netz der ehrenamtlichen Strukturen entstehen können. Diese Entwicklung ist allgemein bekannt, aber die Gegenmaßnahmen dagegen erscheinen mehr als unzureichend.

Aus der aktuellen Hochwasserkatastrophe ergeben sich zudem Fragen der aktuellen Einsatzfähigkeit des THW. Die Aussage der Bundesregierung, dass Länder und Kommunen die Kosten des Hochwassereinsatzes von THW und Bundeswehr nicht tragen müssen, ist zu begrüßen. Trotzdem sind insbesondere beim THW erhebliche Kosten entstanden. Durch den Hochwassereinsatz 2013 verzeichnete das THW einen hohen Materialverbrauch und es ist ein erheblicher Verschleiß an der eingesetzten Technik zu konstatieren. Aufgrund der hohen Zahl an geleisteten Einsatzstunden müssen in großem Maße Verdienstaufschläge gezahlt werden.

Außerdem wurden trotz eines mustergültigen Einsatzes Schwächen bei der persönlichen Ausrüstung, der Verfügbarkeit von Spezialtechnik und der Überalterung des Fahrzeugparks offenbar. Ein Grund dafür sind reduzierte Haushaltsansätze

der letzten Jahre, durch welche die Übernahme von Technik in den Bestand der Feuerwehren und des THW unterblieb oder verzögert wurde. Ein Beispiel hierfür ist die persönliche Einsatzrüstung: Einsatzkräften des THW steht in ihrer Ausrüstung nur ein einziger Einsatzanzug zur Verfügung. Das bedeutet, dass Einsatzkräfte in einer einwöchigen Hochwasserlage nicht die Möglichkeit haben, verschmutzte oder kontaminierte Einsatzanzüge zu wechseln.

Sowohl beim präventiven Hochwasserschutz, als auch im Katastrophenschutz Einsatz wurde deutlich, dass es an einer ausreichenden bundesweiten einheitlichen Koordinierung fehlt.

Im jüngsten Einsatz sind erneut Defizite in der Kommunikation gegenüber der Bevölkerung sichtbar geworden. Hochwasserstände sind nicht zentral und vollständig abrufbar, ein einheitliches Informationssystem zur Warnung der Bevölkerung existiert trotz intensiver Bemühungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz noch immer nicht.

Die Bundeswehr ist in einer Phase massiver Umstrukturierung begriffen. Die Bundesregierung sieht die Bundeswehr als eine – wenn auch nachgeordnete – Säule beim Katastrophenschutz. Der Rückgang der Mannschaftszahlen sowie Standortschließungen werden künftig diese ohnehin zweifelhafte Annahme ad absurdum führen. Der zielführendere Weg ist die Ausrüstung der Hilfsorganisationen mit den nötigen Mitteln zur Katastrophenhilfe.

#### Vorbemerkung:

Die Zuständigkeit für den Katastrophenschutz liegt bei den Bundesländern. Ihnen obliegt die erforderliche Ressourcenvorsorge und das operative Krisenmanagement. Das gilt auch für solche Katastrophen, die das Gebiet mehr als eines Landes betreffen. Der Bund hat nur eine enge, thematisch begrenzte Zuständigkeit für den Schutz der Bevölkerung im Verteidigungsfall, den sogenannten Zivilschutz. Gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) nehmen die nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, wahr und werden zu diesem Zwecke vom Bund ergänzend ausgestattet und ausgebildet.

Umgekehrt stehen nach dem Grundsatz der Katastrophenhilfe gemäß § 12 ZSKG die Vorkehrungen und Einrichtungen des Bundes für den Zivilschutz den Ländern auch für ihre Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes zur Verfügung. Das sind insbesondere das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) und die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) mit ihren Helferinnen und Helfern. Darüber hinaus können im Wege der Amtshilfe Bundespolizei oder Bundeswehr mit ihren Ressourcen Unterstützung leisten.

Frage 1:

Wie bewertet die Bundesregierung den Anteil ehrenamtlicher Helfenden in den Bereichen des Katastrophenschutzes mit Blick auf die Hochwasserkatastrophe 2013 bezüglich

- a) der Erstmaßnahmen beim Schadensereignis in den ersten sechs Stunden,
- b) der Synergieeffekte durch Nutzung von Ressourcen der lokalen Wirtschaft und Bevölkerung,
- c) der Weitergabe von Kenntnissen und Fähigkeiten im Katastrophenfall durch das THW an freiwillige Helfende?

Antwort zu Frage 1:

- a) Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.
- b) Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.
- c) Bereits in den vergangenen großen Hochwassereinsätzen u.a. 1997 (Oder), 2002 (Elbe) und 2006 (Elbe) konnten durch die organisationseigenen Fähigkeiten des THW (insbesondere Führung/ Kommunikation/ Ausbildungsbefähigung auf Orts-ebene/ Fachfähigkeiten), freiwillige Helfende in den laufenden Einsatz eingebunden werden. Auch im aktuellen Hochwassereinsatz 2013 wurden freiwillige Helfende regelmäßig lageangepasst eingewiesen und improvisiert integriert. THW-Fertigkeiten werden dabei, soweit dies im Einsatzgeschehen möglich ist, weitergegeben.

Das THW beteiligt sich seit Oktober 2012 als beratender Partner im Forschungsprojekt des BMBF „INKA -Professionelle Integration von freiwilligen Helfern in Krisenmanagement und Katastrophenschutz“ (<http://www.inkasicherheitsforschung.de/start>). Das Forschungsprojekt soll Wege für eine professionelle Integration freiwillig Helfender aufzeigen. Das THW erhält durch INKA die Möglichkeit, sich mit seinen Besonderheiten als deutschlandweit einheitlich aufgestellte Ehrenamtsorganisation des Bundes einzubringen. Die Ergebnisse werden durch die Projektleitung aufbereitet und den Verbänden, Organisationen sowie Wirtschaft und Politik in Form von Handlungsempfehlungen zugänglich gemacht.

Frage 2:

Sieht die Bundesregierung das gegenwärtige Konzept eines flächendeckenden, ehrenamtlichen Katastrophenschutzes als dauerhaft gesichert an (bitte Begründung anfügen)?

Antwort zu Frage 2:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Die Bewertung obliegt den für den Katastrophenschutz zuständigen Landesbehörden.

Frage 3:

Wie bewertet die Bundesregierung den Rückgang der Zahl aktiver ehrenamtlicher Helfenden im Katastrophenschutz?

Antwort zu Frage 3:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Die Bewertung obliegt den für den Katastrophenschutz zuständigen Landesbehörden.

Der Rückgang der Zahl der aktiven Helferinnen und Helfer beim THW ist spürbar, wobei deutliche regionale Unterschiede erkennbar sind. Die Einsatzfähigkeit des THW ist jedoch derzeit in keiner Weise gefährdet – dies ist insbesondere der Struktur als Bundesbehörde geschuldet, die in der Lage ist, auch bundeslandübergreifend auf Ressourcen zurückgreifen zu können. Das Jahrhunderthochwasser hat außerdem einen Impuls für Interessierte ausgelöst, dem THW beizutreten. Es gibt einen deutlich erkennbaren Anstieg bei den Neueintritten.

Frage 4:

In welchen Regionen besteht aus Sicht der Bundesregierung die größte Gefahr, dass das flächendeckende, ehrenamtlichen Netz des Katastrophenschutzes reißt?

Antwort zu Frage 4:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Die Bewertung obliegt den für den Katastrophenschutz zuständigen Landesbehörden.

Im Bereich des THW ist derzeit die Aufstellung eines jeden THW-Ortsverbandes stark von verschiedenen Motivationsfaktoren abhängig. Dazu zählen insbesondere eine gute Ausstattung, attraktive Ausbildungsdienste, ein funktionierender Zusammenhalt sowie eine gesellschaftliche wie politische Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements. Eine grundsätzliche Aussage zur zukünftigen Einsatzfähigkeit des THW bezogen auf bestimmte Regionen lässt sich nicht treffen. Den demografischen Trends folgend, könnten mittelfristig Probleme in besonders dünn besiedelten und strukturschwachen Regionen entstehen.

Frage 5:

Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Aufrechterhaltung eines flächendeckenden, ehrenamtlichen Katastrophenschutzes?

Antwort zu Frage 5:



Nach § 20 ZSKG hat der Bund einen Auftrag zur Förderung des Ehrenamtes als Grundlage des Zivil- und Katastrophenschutzes. Insbesondere folgende Maßnahmen werden hierzu bereits durchgeführt und sollen konsequent fortgesetzt werden:

- Gute Ausbildung und Ausstattung der ehrenamtlichen Helfer sind wichtige Voraussetzungen für Einsatzfähigkeit und Einsatzerfolg. Der Bund bietet Ländern und Organisationen für Mitarbeiter und ehrenamtliche Führungskräfte qualifizierte Ausbildung an seiner Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz an. Außerdem ergänzt er die Ausstattung der Länder mit hochmodernen Einsatz- und Spezialfahrzeugen zur Verbesserung der Reaktionsfähigkeit in Sonderlagen (CBRN-Gefahren und Massenansturm von Verletzten) und zur Helfermotivation. Das geschieht auf der Grundlage des mit den Ländern (IMK) im Jahr 2007 vereinbarten Ausstattungskonzeptes (Umsetzungszeitraum 10-15 Jahre, Ausstattungsziel 5.000 Fahrzeuge, Ausstattungsstand aktuell rund 3.800 Fahrzeuge). Die Arbeit der Akademie und die Umsetzung des Ausstattungskonzeptes sollen – vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel – konsequent fortgesetzt werden.
- Ein wichtiger Motivationsfaktor ist gesellschaftliche Anerkennung. Deshalb wird das Bundesministerium des Innern auch in den nächsten Jahren weiter den Wettbewerb um den Förderpreis „Helfende Hand“ ausschreiben. Hiermit werden jedes Jahr herausragende und zukunftsweisende Ideen und Projekte im Bevölkerungsschutz ausgezeichnet und die dahinter stehende Leistung der ehrenamtlich Engagierten gewürdigt und stärker ins Licht der Öffentlichkeit gestellt. Zugleich werden gute Ideen weiter verbreitet.
- Kooperationen mit Schulen und Kindergärten sind bei der zunehmenden Ausweitung von Betreuung und Unterricht in den Nachmittagsbereich ein wichtiges Aufgabenfeld der Zukunft. Das THW unterhält verschiedene Kooperationen mit Schulen und Berufsschulen, wird diese fortsetzen und ausbauen. Der BBK fördert Kurse in „Erste-Hilfe-Ausbildung mit Selbsthilfefinhalten“ an Schulen (jährlich ca. 90.000 Schüler der Jahrgangsstufe 8) und wird diese Förderung fortsetzen.
- Im Januar 2013 hat Herr Minister in einer Auftaktveranstaltung das Gemeinschaftsprojekt des Bundes mit der Augsburger Puppenkiste „Rettet die Retter“ für Kindergärten vorgestellt. Damit sollen Kinder schon früh für Bevölkerungsschutzthemen (Hilfsbereitschaft, Rolle und Bedeutung freiwilligen Engagements, Spaß am Helfen) gewonnen werden. Perspektivisch gilt es, das Projekt im Zusammenwirken mit den zuständigen Akteuren in die Fläche zu tragen. Ein Folgeprojekt für den Grundschulbereich soll sich anschließen.
- Die gegenseitige Akzeptanz von Arbeitgebern und Aktiven im Bevölkerungsschutz soll gefördert werden. Das THW hat bereits Kooperationsvereinbarungen mit zwei Unternehmen abgeschlossen und ein Unternehmerforum durchgeführt. Diese Aktivitäten sollen fortgesetzt werden.

- Flankierend zu den laufenden praktischen Maßnahmen hat das Bundesministerium des Innern Ende 2011 ein umfassendes Forschungsprojekt zur Sicherstellung der ehrenamtlichen Strukturen im Bevölkerungsschutz initiiert. Ergebnisse erster Teilstudien zu speziellen Zielgruppen liegen inzwischen vor. Daran schließen sich zwei Langzeitstudien zu Lebenslinien und Motivationsfaktoren einerseits und zur Auswertung von Best Practice an. Hieraus werden sodann in einer abschließenden Studie neue strategische Ansätze entwickelt. Das Gesamtergebnis soll im Frühjahr 2014 vorliegen.

Frage 6:

Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um bisher unterrepräsentierte Gruppen der Gesellschaft, wie Frauen und Migrantinnen und Migranten, zur Mitarbeit im THW zu gewinnen?

Antwort zu Frage 6:

Das THW hat bereits sehr früh die Bedeutung einer zielgruppenorientierten Ansprache zur Gewinnung von Helferinnen und Helfern erkannt und im „Helferentwicklungskonzept“ aufgegriffen. Um die bisher im THW unterrepräsentierten Gesellschaftsgruppen der Frauen und Menschen mit Migrationshintergrund anzusprechen und für ein Engagement im THW zu gewinnen, wurden Schwerpunktprojekte durchgeführt, bei denen praxisorientierte Leitfäden für die Ortsverbände erstellt wurden. So widmet sich beispielsweise das Projekt „Interkulturelle Öffnung der Ortsverbände“ den Besonderheiten bei der Gewinnung von Menschen mit Migrationshintergrund. Seit Jahren erfolgreich ist die bundesweite Beteiligung des THW am „Girl's Day“ – zudem wurden im Rahmen eines „Mentorinnen-Projektes“ weitere Instrumente zur Steigerung des Frauenanteils im THW entwickelt. Um noch besser auf die Bedürfnisse von Frauen im THW reagieren zu können, ist gerade unter Schirmherrschaft der Vizepräsidentin der THW-Bundesvereinigung e.V., Christine Lambrecht MdB, eine bundesweite Befragung zur „Selbstwahrnehmung von Frauen im THW“ angelaufen.

Frage 7:

Welche Maßnahmen sind aus Sicht der Bundesregierung in Regionen notwendig, in denen der ehrenamtliche Katastrophenschutz nicht mehr vollständig gewährleistet wird?

Antwort zu Frage 7:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Diese Entscheidung obliegt den für den Katastrophenschutz zuständigen Landesbehörden.

Frage 8:

Welche Investitionsmaßnahmen im Bereich der Ausrüstung des THW waren in den letzten Jahren geplant, und welche wurden davon umgesetzt?

Antwort zu Frage 8:

Das THW führt eine 5-jährige Beschaffungsplanung durch, die derzeit ein Gesamtvolumen von 89,7 Mio. EUR aufweist.

Im Jahr 2011 wurden für die Ausrüstung des THW Beschaffungsmaßnahmen in Höhe von 29,6 Mio. EUR durchgeführt. Im Jahr 2012 wurde Ausrüstung in einem Gesamtvolumen von 22,5 Mio. EUR beschafft. Im laufenden Jahr wurden bereits Beschaffungen in Höhe von 20,2 Mio. EUR getätigt. Details können der beigefügten Auflistung „Übersicht Beschaffungen“ entnommen werden.

Frage 9:

Welche Investitionsmaßnahmen wurden aus welchem Grund verschoben?

Antwort zu Frage 9:

Der im Haushaltsjahr 2012 vom THW zu erwirtschaftenden Einsparbeitrag für die Globale Minderausgabe sowie zur Deckung von Mehrausgaben im Einzelplan 06 betrug knapp 1,5 Mio. €. Zur Erwirtschaftung wurden geplante Investitionsmaßnahmen in den Bereichen der Auslandsbeschaffung, Erprobung, IT-Technik und Fachtechnik (Bereitstellungsräume, Weitverkehrstrupp und Ölschadensbekämpfung) zurückgestellt.

Frage 10:

Welche Kosten hat der Hochwassereinsatz 2013 beim THW verursacht?

Antwort zu Frage 10:

Das THW rechnet mit Kosten in Höhe von 30,5 Mio. Euro.

Frage 11:

In welcher Höhe ist das finanzielle Budget des THW für das Jahres 2013 durch den Hochwassereinsatz zusätzlich belastet?

Antwort zu Frage 11:

Der maßgebliche THW-Einsatztitel 532 04 wurde in Anwendung des dort ausgebrachten Haushaltsvermerkes mit Einsparungen in Höhe von 600 T€ bei anderen THW-Titeln verstärkt.

Frage 12:

Welche Kosten sind beim THW entstanden, was den Verschleiß von Einsatzmitteln und der Technik betrifft?

Antwort zu Frage 12:

Der Verschleiß der THW-Technik ist naturgemäß schwer zu beziffern. Soweit Schäden aufgetreten sind, wird die Ausstattung instand gesetzt. Für die Reparatur und Instandsetzung werden voraussichtlich rund 2 Mio. Euro aufgewendet werden müssen.

Frage 13:

Wie bewertet die Bundesregierung das Vorhandensein von nur einer persönlichen Einsatzbekleidung pro THW-Helfenden mit Blick auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz?

Antwort zu Frage 13:

Die Sicherheit der Helferinnen und Helfer ist eines der wichtigsten Anliegen des THW. Alle Helferinnen und Helfer des THW sind deshalb mit moderner und funktionaler Einsatzschutzbekleidung ausgestattet.

Beim Hochwasser 2013 war das THW fast mit seinem gesamten Einsatzspektrum und rund 16.000 Helferinnen und Helfer im Einsatz. Nach dem Hochwasser von 2002 handelt es sich damit um den zweitgrößten Einsatz in der Geschichte des THW. Bei langanhaltenden Hochwassereinsätzen, wird die Einsatzbekleidung überdurchschnittlich stark beansprucht.

Solche außergewöhnlichen Einsätze sind glücklicherweise selten, so dass in der Regel - auch vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen und sparsamen Vorgehensweise - die Ausstattung der Helferinnen und Helfer mit einem Satz Einsatzbekleidung ausreichend ist.

Zur Vorsorge für außergewöhnliche Einsatzlagen hat das THW ein System eingeführt, dass für die Versorgung mit Einsatzschutzbekleidung sorgt. Hierzu wird zentral im Logistikzentrum Heiligenhaus (NRW) des THW Einsatzbekleidung vorgehalten, die im Bedarfsfall ausgeliefert wird. Während des Hochwassereinsatzes sind mit insgesamt 59 Transporten über 13.500 Stück Einsatzschutzbekleidung in die Hochwassergebiete ausgeliefert worden.

Dieses System ist angesichts der Dimensionen des diesjährigen Hochwassers schlicht an seine Grenzen gestoßen, so dass bedauerlicherweise in Einzelfällen keine ausreichende Ersatzbekleidung vor Ort zur Verfügung gestellt werden konnte.

Es liegt in der Natur der Sache, dass es bei großflächigen Katastrophenlagen zu Ressourcenmangel kommt, der sich auch bei allergrößter fachlicher und haushälterischer Vorsorge nicht immer vermeiden lässt.

Frage 14:

Wird die Bundesregierung Mittel zu einer Zweitausstattung bei der persönlichen Einsatzbekleidung zur Verfügung stellen (bitte Begründung anfügen)?

Antwort zu Frage 14:

Nein. Zur Begründung siehe Antwort zu Frage 13.

Frage 15:

Wie hoch wären die Kosten für eine komplette Ausstattung ehrenamtlicher THW-Helfender mit einem zweiten Einsatzanzug?

Antwort zu Frage 15:

Die Kosten für eine komplette persönliche Schutzausstattung für die THW-Einsatzkräfte belaufen sich pro Person auf rund 1.000 EUR. Bei ca. 40.000 aktiven Einsatzkräften im THW also rund 40 Mio. €.

Frage 16:

Wie wird gewährleistet, dass die erheblichen Verdienstausschüttungen im Zuge von THW-Einsätzen schnell und unkompliziert erfolgen?

Antwort zu Frage 16:

Maßgeblich für die Erstattung ist ein Antrag des Arbeitgebers. Die THW-Geschäftsstellen wurden aufgefordert, mit den Arbeitgebern der Helferinnen und Helfer eine zügige Abrechnung der fortgewährter Leistungen bzw. der Verdienstausschüttungen zu vereinbaren.

Frage 17:

Stellt die Bundesregierung dem THW für die im Rahmen des Hochwassereinsatzes entstandenen Kosten einen finanziellen Ausgleich zu Verfügung, und wenn ja, in welcher Höhe, und für welchen konkreten Zweck?

Antwort zu Frage 17:

Die Bundesregierung hat für den einsatzbedingten Mehrbedarf durch Hilfeleistungen des THW bei der Bewältigung der Hochwasserlage im Mai/Juni 2013 antragsgemäß 29,5 Mio. € zur Verfügung gestellt.

Der konkrete Zweck kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

<b>Kostenart</b>	<b>Kostenschätzung</b>
Verdienstausschüttung	13.905.912
Reparatur, Instandsetzung	2.143.735
Betriebsstoffe	2.015.584
Verpflegung	543.023



Kommunikation	93.203
Ersatzbeschaffung	10.088.073
Verbrauchsmaterial	544.915
Sonstiges	200.000
<b>Summe</b>	<b>29.534.445</b>

Frage 18:

Sind bei der Bewältigung der Hochwasserkatastrophe Lücken in der technischen Ausstattung des THW sichtbar geworden

- a) bei Schmutzwasserpumpen,
- b) bei Bereitstellungsräumen (BR),
- c) bei LKW mit leistungsfähigen Ladekränen,
- d) bei der Ausstattung der Fachgruppen Führung und Kommunikation,
- e) bei Baggern und Bergungsräumgeräten,
- f) bei der Ausstattung mit Gerätewagen (GWK 1),
- g) bei der Ausstattung mit Mehrzweckkraftwagen (MzKW)?

Antwort zu Frage 18:

- a) Im Rahmen des Hochwassers 2013 sind alle Formen der im THW verfügbaren unterschiedlichen Schmutzwasserpumpen zum Einsatz gekommen. Insbesondere haben sich die nach dem Hochwasser 2002 speziell für das THW entwickelten Schmutzwasserpumpen mit einer Leistung von 15.000 l/min bewährt. Als Erkenntnis aus dem Hochwassereinsatz ist festzuhalten, dass diese Pumpen bei solchen Hochwassern das effektivste Einsatzmittel sind. Erst im Rahmen der weiteren Einsatzauswertung kann belastbar ermittelt werden, ob es Bedarf zur Anschaffung weiterer Pumpen gibt.
- b) Während des Hochwassereinsatzes hat sich gezeigt, dass ein optimal vorbereiteter und strukturierter Bereitstellungsraum, insbesondere für derartige Großschadenslagen, dringend erforderlich ist. Das aus den Erfahrungen der letzten Großeinsätze entwickelte Konzept „Bereitstellungsraum 500“ (BR500) ist vor dem Hintergrund der jüngsten Erkenntnisse beschleunigt umzusetzen. Bislang verfügt das THW noch nicht über die Ausstattung für einen BR 500.
- c) Für die Bergung von Treibgut sowie der Abwehr drohender Beschädigungen an Deichen oder Spundwänden, wurde der LKW mit Ladekran der Fachgruppe Wassergefahren im Hochwassereinsatz erfolgreich eingesetzt. In rund 25 Fachgruppen sind fahrzeugtechnische Neuausstattungen zukünftig umzusetzen.
- d) Die Fachgruppe Führung/Kommunikation hat sich im Hochwassereinsatz bewährt. Um den Erfordernissen einer Großschadenslage Rechnung tragen zu

können muss bei einzelnen Einheiten sukzessive die Ausstattung erneuert werden, um dem aktuellen Stand der Technik entsprechen zu können.

- e) Im Bereich der Sandsacklogistik sowie bei den Räumarbeiten sind insbesondere kleine und wendige Bergungsräumgeräte gefragt. Diese haben sich als unentbehrlich erwiesen. Vor diesem Hintergrund sind für die Räumgruppen im THW entsprechende Gerätetypen zu ersetzen bzw. zu ergänzen.
- f) Der GKW I ist als Standard-Einsatzfahrzeug des THW unersetzlich. In rund 69 Ortsverbänden ist das Fahrzeug aus Altersgründen in Kürze auszusondern. Eine fahrzeugtechnische Ersatzausstattung ist dringend erforderlich, um den Einsatzerfolg nicht zu gefährden.
- g) Als universell einsetzbares Transportfahrzeug hat sich der MzKW im Hochwassereinsatz insbesondere für den Transport von technischem Gerät und Einsatzkräften bewährt. Die vielseitigen Einsatzoptionen des Fahrzeuges unterstützen maßgeblich die Arbeiten der 2. Bergungsgruppen, weshalb die fahrzeugtechnische Ausstattung dieser Fachgruppen zeitnah voranzutreiben ist.

Frage 19:

Sind bei der Bewältigung der Hochwasserkatastrophe Probleme mit der Einsatzbereitschaft von überalterter Technik oder überalterten Fahrzeugen aufgetreten, und wenn ja, in welchem Umfang?

Antwort zu Frage 19:

Im Vergleich zum Hochwassereinsatz 2002 sind in 2013 Ausfälle wegen überalterter Technik nicht im größeren Ausmaß bekannt geworden. In Einzelfällen kam es durch Unfälle oder Defekte zu Fahrzeugausfällen. Trotz der immer noch hohen Altersstruktur von Fahrzeugen und Geräten beim THW zeigen hier zum einen die im Rahmen des Konjunkturprogrammes II in den Fahrzeugpark des THW investierten 28,1 Mio. € Wirkung, zum anderen die sehr gute Instandhaltungsarbeit auf Ebene der Ortsverbände und die vorzugsweise Entsendung von neueren Fahrzeugen und Technik.

Frage 20:

Wann sieht die Bundesregierung das THW, welches durch den hohen Einsatz von Verbrauchsmaterialien, technischen Verschleiß und der Überarbeitung der Mitarbeitenden gelitten hat, wieder als voll einsatzfähig an?

Antwort zu Frage 20:

Das THW hat nach Beendigung eines Einsatzes die Einsatzbereitschaft unverzüglich wieder herzustellen. Als bundesweit für Großschadenslagen konzipierte und modular einsetzbare Organisation ist das THW vom Grundsatz her so aufgestellt, dass es bei großflächigen Gefahrenlagen und an mehreren Schwerpunkten gleichzeitig im Einsatz

sein kann, inklusive entsprechender Ablösungen. Insbesondere können bei Bedarf Einheiten aus bislang nicht betroffenen Gebieten verlegt und in den Einsatz gebracht werden. Trotz möglicher einsatzbedingter vorübergehender Ausfälle besteht daher eine generelle bundesweite Einsatzbereitschaft durchgehend fort.

Frage 21:

Unterstützt die Bundesregierung den Vorschlag der hauptamtlichen Unterstützung des Ehrenamtes über die Einstellung von je einer Gerätehandwerkerin oder einem Gerätehandwerker in den Geschäftsstellen des THW (bitte begründen)?

Antwort zu Frage 21:

Die maßgebliche Schnittstelle zwischen Haupt- und Ehrenamt bilden die 66 THW-Geschäftsstellen. Hier findet die umfangreichste Betreuung der Ehrenamtlichen statt. Durch die Verstärkung der Geschäftsstellen mit je einem/einer Gerätehandwerker/in können Aufgaben wieder hauptamtlich wahrgenommen werden, die in der Vergangenheit durch das Ehrenamt wahrgenommen werden mussten. Dazu gehört insbesondere die „Prüfung von Ausstattung“. Diese Aufgaben haben in den letzten Jahren enorm zugenommen (detailliertere Vorschriften, kompliziertere Technik) und sind sehr zeitintensiv. Das gesamte Prüfwesen im THW wurde durch eine Projektgruppe untersucht. Deren Erkenntnisse sind die Basis der Stellenforderung.

Die 66 zusätzlichen Stellen sind Bestandteil des Regierungsentwurfs des Haushalts 2014 (43 Stellen) bzw. wurden bereits unterjährig gemäß § 16 Haushaltsgesetz 2013 (23 Stellen) anerkannt.

Frage 22:

Welche Verbesserungsmöglichkeiten sieht die Bundesregierung in eigener Verantwortung im Bereich des länderübergreifenden präventiven Hochwasserschutzes als auch bei der Bewältigung von länderübergreifenden Hochwasserlagen?

Antwort zu Frage 22:

Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für den vorsorgenden Hochwasserschutz bei den Ländern. Der Bund unterstützt die nach dem Wasserhaushaltsgesetz sowie der Hochwassermanagementrichtlinie der Europäischen Union notwendige flussgebietsbezogene Koordinierung u.a. durch seine Mitwirkung in den nationalen Flussgebietsgemeinschaften und internationalen Flussgebietskommissionen sowie z.B. durch die Unterstützung von länderübergreifenden Analysen. Der Bund stellt darüber hinaus über den Deutschen Wetterdienst wesentliche meteorologische und hydrometeorologische Daten bereit und arbeitet eng mit den Ländern im Bereich der Hochwasservorhersage

und deren kontinuierlichen Verbesserung zusammen. Der Bund fördert zudem Maßnahmen der Länder zum vorsorgenden Hochwasserschutz im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz, wobei zu den wesentlichen Zuwendungsvoraussetzungen gehört, dass die Maßnahmen Bestandteil abgestimmter Hochwasserschutzkonzepte sowie mit den betroffenen Ober- und Unterliegern erörtert worden sind. Schließlich fördert der Bund pilothaft Maßnahmen, mit denen aufgezeigt wird, wie Natur- und Auenschutz und vorsorgender Hochwasserschutz erfolgreich zusammenwirken.

Im Rahmen der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder am 13. Juni 2013 wurde u. a. beschlossen, dass sich Bund und Länder in der Pflicht sehen, „in einer abgestimmten Strategie präventive Investitionen in einem nationalen Hochwasserschutzprogramm zu ergreifen“. Das weitere Vorgehen hierzu wird Gegenstand einer Sonder-Umweltministerkonferenz von Bund und Länder am 2. September 2013 sein. Dabei sollte ein besonderer Fokus auf der länderübergreifenden und flussgebietsbezogenen Priorisierung von Maßnahmen mit überregionaler Bedeutung und Wirksamkeit liegen. Die Bundesregierung prüft zudem gemeinsam mit den Ländern, welche rechtlichen und sonstigen, auch naturschutzfachlichen Maßnahmen dazu beitragen können, die Umsetzung von Maßnahmen des vorsorgenden Hochwasserschutzes zu verbessern. Sie wird dabei die vom Deutschen Bundestag in seiner Entschließung vom 28. Juni 2013 (Drucksache 17/14265) aufgeworfenen Fragen berücksichtigen.“

Frage 23:

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die im jüngsten Einsatz aus Sicht der Fragesteller erneut sichtbar gewordenen Defizite in der Kommunikation gegenüber der Bevölkerung bei großflächigen Schadensereignissen zu minimieren?

Antwort zu Frage 23:

Der Bund ist für die Warnung der Bevölkerung im Verteidigungsfall zuständig und hat hierfür bereits im Jahr 2001 ein satellitengestütztes Warnsystem in Betrieb genommen. Dieses System wird vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) betrieben. Entsprechende Warnungen werden via Satellit mit höchster Priorität an die angeschlossenen Multiplikatoren übertragen, darunter alle öffentlich-rechtlichen und die meisten privaten Rundfunkanstalten.

Aktuell nimmt der Bund die nächste Ausbaustufe dieses Systems in Betrieb: das sogenannte Modulare Warnsystem. Dieses System bietet die technische Basis, zusätzliche schon vorhandene, aber auch künftige Warntechnologien und Kommunikationsmittel des Alltags anzusteuern z.B. Sirenen, Rauchwarnmelder, Mobiltelefone.

Das Warnsystem des Bundes steht auch den Ländern für Warnungen im Katastrophenschutz zur Verfügung. Über konkrete weitere Informations- und Kommunikationsmaßnahmen bei großflächigen Schadensereignissen entscheiden die für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden der Länder.

Frage 24:

Wie hoch war die Anzahl der angeforderten Soldatinnen und Soldaten gegenüber der Bundeswehr, und wie viele Soldatinnen und Soldaten kamen letztlich zum Einsatz?

Antwort zu Frage 24:

Seitens der Antragsteller wurden nicht Soldatinnen und Soldaten, sondern Fähigkeiten angefordert. Im Zeitraum 2. – 18. Juni 2013 kamen ca. 20.500 Soldatinnen und Soldaten zum Einsatz, davon in der Spitze ca. 17.500 zeitgleich an einem Tag.

Frage 25:

Wie viele Soldatinnen und Soldaten kamen bei manuellen Aufgaben, zum Beispiel beim Sandsackbefüllen und -verteilen zum Einsatz?

Antwort zu Frage 25:

Diese Zahlen wurden nicht erfasst.

Frage 26:

Wie viele Soldatinnen und Soldaten kamen zum Bedienen von schwerer Technik zum Einsatz?

Antwort zu Frage 26:

Diese Zahlen wurden nicht erfasst.

Frage 27:

Welche Technik kam durch die Bundeswehr zum Einsatz?

Antwort zu Frage 27:

Durch die Bundeswehr wurde folgende Technik zum Einsatz gebracht:

- Lastkraftwagen 2, 5, 7, 10 u. 15 Tonnen in verschiedenen Ausführungen (teilweise wadfähig),
- Transportpanzer Fuchs in verschiedenen Ausführungen (teilweise schwimm- und wadfähig),
- Straßentankwagen mit Möglichkeit der Direktbetankung,
- Kettenfahrzeug Pionierpanzer DACHS (tiefwadfähig),



- Schwerlasttransporter ELEFANT,
- Kräne in verschiedenen Ausführungen (teilweise wadfähig) bis zu 20 Tonnen Tragkraft,
- Schwenk-Radlader in verschiedenen Ausführungen (teilweise wadfähig),
- Raupen in verschiedenen Ausführungen,
- MOWAG EAGLE IV (geländegängiges Radfahrzeug) in verschiedenen Ausführungen (wadfähig),
- Kettenfahrzeug Mannschaftstransportwagen (MTW M113) (wadfähig),
- Aufklärungsfahrzeug FENNEK,
- Kettenfahrzeug Hagglund BV206,
- Faltstraßengerät,
- Feuerlöschfahrzeuge,
- Amphibie M3,
- Faltschwimmbrückengerät,
- Motorboote,
- Schlauchboote in verschiedenen Ausführungen bis zu 2t Nutzlast,
- Stromerzeuger Aggregate
- Leichte Transporthubschrauber Bell UH 1D,
- Verbindungshubschrauber BO 105,
- Mittlere Transporthubschrauber CH 53,
- Mittlere Transporthubschrauber NH 90,
- Seenotrettungshubschrauber MK 41 "SEAKING",
- Seefernaufklärer PC 3 ORION,
- Ölaufklärungsflugzeug DO 228.

Frage 28:

Welche Technik kam von Seiten der Bundeswehr zum Einsatz, die von dieser Art dem THW nicht zur Verfügung steht?

Antwort zu Frage 28:

Von der durch die Bundeswehr eingesetzten Technik stehen dem THW Hubschrauber, Bergepanzer und Tanklastfahrzeuge nicht selbst zur Verfügung. [Streichung zugunsten der nachfolgenden ausführlicheren BMVg-Antwort wird geprüft.]

Der wesentliche Unterschied zum THW ist die Ausstattung der Bundeswehr mit

- schweren geländegängigen und wadfähigen Transportfahrzeugen mit 5-15 t Nutzlast und Schwertransportmitteln,
- schweren kettengestützten wadfähigen Arbeitsmaschinen, Lufttransport- und Spezialaufklärungstechnik (Wärmebildgeräte Luft und Boden),
- geländegängigen Krankentransportfahrzeuge,
- Straßentankwagen zur Direktbetankung von Kfz,

- wat- und schwimmfähigen Radfahrzeugen zur Personenevakuierung bei drohendem Deichbruch,
- Schwimmfähren mit deutlich höherer Traglast und Booten mit Schubkraft.

Frage 29:

Wie hoch sind die bei der Bundeswehr im Rahmen des Hochwassereinsatzes entstandenen Kosten?

Antwort zu Frage 29:

Neben den laufenden Personalkosten sind Kosten in Höhe von ca. 23 Millionen Euro entstanden.

Frage 30:

Wie werden die entstandenen Kosten ausgeglichen?

Antwort zu Frage 30:

Die in Frage 29 bezifferten Kosten fließen in den Antrag der Bundesregierung zu Hilfen aus dem EU-Solidarfonds ein.



offene Beschaffungen

Artikel	Titel	Stück	Betrag
Bekleidung	81201		
Fahrzeuge	81101		
Räumgeräte	81101		
sonstige Ausstattung	81201		





## Beschaffungen 2011

Artikel	Titel	2011	
		Stück	Betrag
Anhänger für Baumbiegesimulator (BabiSi) (SE)	81101		
Anhänger Lichtmastanlage 1-(Tandem-)Achse (SE)	81101		
Anschlusskasten, 30-polig, AK 70	81201		
Ausrüstung Libyen (SE)	81201		
Bekleidung	81201		
Blitzschutz, Antennenkabel; 2,4 und 5 GHz	81201		
DSLAM Ausstattung WVTr (SE)	81201		
Einrichten/Ausstatten Atemschutzwerkstatt	81201		
Elektronikausstattung WVTr	81201		
Elektronisches Gutachten WV-Kabine	81201		
Ergänzungsausstattung WVTr "Richtfunk"	81201		
Ergänzungsausstattung WVTr	81201		
Erprobung Umbau WV-Kabine (Richtfunksystem)	81201		
Ersatzbeschaffung Zelte (SE)	81201		
Fahrgestell Bergeräumgerät, klein (BRmG kl)	81101		
Fernmeldekraftwagen (FmKW) 3t, geländegängig (SE)	81101		
Gerätekraftwagen I (GKW I) Typ II (SE)	81101		
Gitterbox	81201		
Hebekissen ca. 800 x 700 mm	81201		
Heißwassererzeuger Küche/Dusche	81201		
Kalibrierstation für Multiwarngerät gefährliche Gase	81201		
Ladungssicherungssatz für Fahrzeuge (SE)	81201		
LKW 7 t Pritsche, gl, Pl. u. Spr., mit Ladebordwand 1,5t (SE)	81101		
LKW 9 t Kipper, glw (SE)	81101		
Mannschaftslastwagen (MLW IV); (SE)	81101		
Mannschaftstransportwagen (MTW) II (SE)	81101		
Mannschaftstransportwagen (MTW-OV) Typ 2 (SE)	81101		
Maske, halb	81201		
Mehrzweckarbeitsboot (MzAB) (SE)	81101		
MLW V, Plane Spriegel (SE)	81101		
Netzwerkkabeltrommel, WVTr (SE)	81201		
Ölwehrausstattung (SE)	81201		
Packstück TAST - ICT Personal (PK)	81201		
Palette; Euro-, Holz	81201		
Pilotenkoffer Aluminium	81201		
Rollcontainer-Satz, (SE)	81101		
Rollcontainer-Satz, fahrbar; Beleuchtung (SE)	81101		
SatCom Iridium 9555 (SE)	81201		
Schneidgerät, hydraulisch, S 90 (SE)	81201		
Schutztasche für Richtfunkegger	81201		
Spreizer, hydraulisch, SP 30 (SE)	81201		
Stapler; Gabel; Gas (SE)	81101		
Technolit-Kraft-Kralle	81201		
TK-Anlage FüKomTr (SE)	81201		
Transportbehälter Kraftstoff (SE)	81201		
Transportbehälterausstattung (SE)	81201		
Trinkwasseraufbereitungsanlage TWAA-UF-15 (SE)	81201		
Trinkwasser-Kontrolllabor, mobil (SE)	81201		
Umbau WV-Kabine, Richtfunksystem	81201		
Verlegebügel	81201		
Werkzeugkoffer	81201		



## Beschaffungen 2012

Artikel	Titel	2012	
		Stück	Betrag
Abgesetzte Anschaltvorrichtung WVTr (SE)	81201		
Anbauzelt WV-Kabine (SE)	81201		
Anhänger Führung und Lage (AnhFüLa) Typ II (SE)	81101		
Anhänger Lichtmastanlage 1-(Tandem) Achse (SE)	81101		
Anhänger Schmutzwasser-Pumpe, 15.000 L/min. (SE)	81101		
Anhänger WLF, 15 t Nutzlast; Abroll-System (SE)	81101		
Außenbordmotor 100 kW (SE)	81201		
Außenbordmotor 50 kW (SE)	81201		
Ausstattung WVKW (SE)	81201		
Bekleidung	81201		
Einsatzstellenbeleuchtung (SE)	81201		
Ersatzteile Zelte (SE)	81201		
Fernmeldekraftwagen (FmKW) 3t, geländegängig (SE)	81101		
Filter für X-plore	81201		
Führungs- und Kommunikationskraftwagen Typ II (FüKomKW) (	81101		
Funkmeldeempfänger (DME) digital (SE)	81201		
Gerätekraftwagen I (GKW I) Typ II (SE)	81101		
Gitterbox	81201		
Hebe-/Preßgerät, hydraulisch 150 kN (SE)	81201		
IP Dome Kamera Ausstattung (SE)	81201		
Leuchtsatz diffus abstrahlendes Licht (SE)	81201		
LKW 7 t Pritsche, gl, Pl. u. Spr., mit Ladebordwand 1,5 t (SE)	81101		
LKW 7 t Pritsche, gl, Pl. u. Spr., mit Ladebordwand 1,5t (SE)	81101		
LKW 9 t Kipper, glw (SE)	81101		
LKW 7 t Pritsche, gl, mit Ladekran 190kNm (19 mt) (SE)	81101		
LKW, Pritsche mit Ladekran FG. BrB (SE)	81101		
Mannschaftstransportwagen (MTW) (SE)	81101		
Mannschaftstransportwagen (MTW-OV) Typ 2 (SE)	81101		
Mehrzweckarbeitsboot (MzAB) (SE)	81101		
Mehrzweckkraftwagen; Lbw; (MzKW) Typ II (SE)	81101		
MLW V (SE)	81101		
Mobil - PC	81201		
Ortungsggerät, akustisch (SE)	81201		
Palette; Euro-, Holz	81201		
Rettungsweste Automatik 275	81201		
Richtfunkgerätesatz WVTr (SE)	81201		
Rollcontainer WP + TW	81201		
Sanitätshelferausstattung (SE)	81201		
Schlammpumpe 1.000 l/min bei 6m; Korndurchlass >= 80mm	81201		
Schreitbagger (SE)	81101		
Schwimmweste THW 11	81201		
Stapler; Gabel; Gas (SE)	81101		
Stromerzeuger 15 KVA (SE)	81201		
Stromerzeuger 8 kVA, 230/400 V (SE)	81201		
TK-Anlage FüKomTr (SE)	81201		
Trennscheibe, Diamant; d= 300mm	81201		
Umbau WV-Kabine, Elektrotechnik	81201		
Umrüstung SEPCOM für E-Prüfung	81201		
Verschüttetensuchgerät, Videoendoskop (SE)	81201		
Zubehörausstattung Pumpe 15000 l (SE)	81201		



## Beschaffungen 2013

Artikel	Titel	2013	
		Stück	Betrag
Anhänger Führung und Lage (AnhFüLa) Typ II (SE)	81101		
Außenbordmotor 50 kW (SE)	81201		
Bekleidung	81201		
Erprobung RFID	81201		
Gerätekraftwagen I (GKW I) Typ II (SE)	81101		
Heber, hydraulisch, Handbetrieb, 100 kN (SE)	81201		
Leckstrom-Messzange	81201		
LKW 7 t Pritsche, gl, Pl. u. Spr., mit Ladebordwand 1,5 t (SE)	81101		
LKW 7 t Pritsche, gl, mit Ladekran 190kNm (19 mt) (SE)	81101		
Mannschaftslastwagen (MLW IV); (SE)	81101		
Mannschaftstransportwagen (MTW) (SE)	81101		
Mehrzweckarbeitsboot (MzAB) (SE)	81101		
Mehrzweckkraftwagen; Lbw; (MzKW) Typ II (SE)	81101		
PKW Komb, Ausstattung I, 5-türig (SE)	81101		
Prüfplakette	81101		
Reisebus (SE)	81101		
SEC Ausstattung (SE)	81201		
Spindelstützen I (SE)	81201		
Sprengstoffspuren-Detektionsgerät, mobil (SE)	81201		
Stapler, Gabel; Elektro (SE)	81101		
Stromerzeuger 13 kVA (SE)	81201		
TK-Anlage FüKomTr (SE)	81201		
Verschlussausstattung Öl (SE)	81201		
Verschüttetensuchgerät, Videoendoskop (SE)	81201		
WLAN Konfigurationssoftware	81201		



**Stanneck, Regina**

0002910

**Von:** Stratenwerth, Thomas  
**Gesendet:** Mittwoch, 17. Juli 2013 10:43  
**An:** Hofmann, Frank; Walter, Alfred Maria; Jekel, Heide  
**Cc:** Wessels, Ralf; Gierk, Meike; N II 2; West, Martin  
**Betreff:** WG: AKTION WG: Frist 18.07. DS - Zulieferung für BT-Drucksache (Nr: 17/14371), Zuweisung KA  
**Anlagen:** Zuweis\_KA.doc; Kleine Anfrage 17\_14371.pdf; WG: AKTION WG: Frist 18.07. DS - Zulieferung für BT-Drucksache (Nr: 17/14371), Zuweisung KA

Liebe Frau Jekel, lieber Herr Hofmann, lieber Alfred,

27 z. Vg. fra. 19/7

ich bitte um Mitzeichnung des beigefügten Antwortbeitrags (eMail-Entwurf) zu Frage 22 der o.g. Kleinen Anfrage bis heute Dienstschluss.

Danke und Gruß  
Thomas Stratenwerth

---

**Von:** [KM2@bmi.bund.de](mailto:KM2@bmi.bund.de) [mailto:KM2@bmi.bund.de]  
**Gesendet:** Montag, 15. Juli 2013 11:13  
**An:** WA I 1  
**Betreff:** Frist 18.07. DS - Zulieferung für BT-Drucksache (Nr: 17/14371), Zuweisung KA

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegende Kleine Anfrage übersende ich m.d.B. um Zulieferung eines Antwortbeitrages zu Frage 22 (präventiver Hochwasserschutz) bis 18.07.2013 DS.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Iris Gnedler

---

Dr. Iris Gnedler

Bundesministerium des Innern

Referat KM 2

Graurheindorfer Str. 198

53117 Bonn

Tel.: 0228-99-681-3234

Fax: 0228 - 99681-53234

KM2@bmi.bund.de

---

**Von:** Zons, Gisela

**Gesendet:** Freitag, 12. Juli 2013 14:32

**An:** KM1\_

**Cc:** ALKM\_; KM2\_; KM3\_; StabFH\_; Presse\_; StFritsche\_; PStSchröder\_; PStBergner\_; StRogall-Grothe\_; MB\_; LS\_

**Betreff:** BT-Drucksache (Nr: 17/14371), Zuweisung KA

<<Zuweis\_KA.doc>> <<Kleine Anfrage 17\_14371.pdf>> <<HAGR\_05\_BL\_07\_NEU Große und Kleine Anfragen.pdf>>

Die in der Vergangenheit übliche Praxis der Übersendung der Word-Datei mit dem Fragetext kann leider nicht mehr fortgeführt werden. Daher bitte ich im Nachgang dieser

Zuweisung (ca. 3 bis 4 Werktage) die o. g. Kleine Anfrage auf der Seite des Deutschen Bundestages abzurufen und den Fragetext daraus zu übernehmen, und die handschriftlichen Änderung des Wissenschaftlichen Dienstes einzuarbeiten:

Bitte geben sie die Drucksachenummer 17/14371 unter „Suche mit Dokumentennummer“ ein und kopieren den Fragetext aus der dazugehörigen PDF-Datei in die Wordvorlage

zur Beantwortung von Kleinen Anfragen „Anfrage.dotm“ .

Mit freundlichen Grüßen

Gisela Zons

Bundesministerium des Innern  
Stab Leitungsbereich  
Kabinetts- und Parlamentsreferat  
Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin  
Tel.: 030 18 681-1437  
Fax: 030 18 681-1019  
E-Mail: [KabParl@bmi.bund.de](mailto:KabParl@bmi.bund.de)

**An:** KM2@bmi.bund.de  
**Betreff:** WG: AKTION WG: Frist 18.07. DS - Zulieferung für BT-Drucksache (Nr: 17/14371), Zuweisung KA  
**Anlagen:** Zuweis\_KA.doc; Kleine Anfrage 17\_14371.pdf; HAGR\_05\_BL\_07\_NEU Große und Kleine Anfragen.pdf; VPS-Systembenachrichtigung.txt

Sehr geehrte Frau Dr. Gnedler,

zu Frage 22 der o.g. Kleinen Anfrage schlage ich folgenden Antwortbeitrag vor, wobei ich mich im Wesentlichen auf den Teil der Frage zum präventiven Hochwasserschutz beschränke, da die Zuständigkeiten für die Bewältigung von Hochwasserereignissen im Sinne des Katastrophenmanagements eher bei Ihnen im BMIU liegen. Ich rege an, auch den BMVBS im Hinblick auf den Hochwasserschutz für die Bundesinfrastruktur, insbesondere Verkehrswege, um Beitrag zu bitten:

*Welche Verbesserungsmöglichkeiten sieht die Bundesregierung in eigener Verantwortung im Bereich des länderübergreifenden präventiven Hochwasserschutzes als auch bei der Bewältigung von länderübergreifendem Hochwasser.*

Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für den vorsorgenden Hochwasserschutz bei den Ländern. Dies gilt auch soweit es sich um Maßnahmen mit länderübergreifender Wirkung und Bedeutung handelt. §75 Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz sieht aber vor, dass bis zum 22. Dezember 2015 für die Flussgebiete jeweils ein einziger Hochwasserrisikomanagementplan oder mehrere, auf der Ebene der Flussgebietseinheit koordinierte Hochwasserrisikomanagementpläne zu erstellen sind. Die Länder sind daher zur länderübergreifenden Koordinierung ihrer Hochwasserrisikomanagementplanung verpflichtet. Entsprechendes gilt für die Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten. Zudem dürfen nach §75 Absatz 4 die Risikomanagementpläne keine Maßnahmen enthalten, die das Hochwasserrisiko in anderen Ländern oder Staaten im selben Einzugsgebiet oder Teileinzugsgebiet erheblich erhöhen, soweit diese Maßnahmen nicht mit dem betroffenen Land oder Staat koordiniert wurden und eine einvernehmliche Lösung gefunden wurde. Der Bund unterstützt diese flussgebietsbezogene Koordinierung u.a. durch seine Mitwirkung in den Flussgebietsgemeinschaften und Internationalen Flussgebietskommissionen sowie durch z.B. durch die Unterstützung von länderübergreifenden Analysen. Der Bund stellt darüber hinaus über den Deutschen Wetterdienst wesentliche meteorologische und hydrometeorologische Daten bereit und arbeitet eng mit den Ländern im Bereich der Hochwasservorhersage und deren kontinuierlichen Verbesserung zusammen. Der Bund fördert zudem Maßnahmen der Länder zum vorsorgenden Hochwasserschutz im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz, wobei zu den wesentlichen Zuwendungsvoraussetzungen gehört, dass die Maßnahmen Bestandteil abgestimmter Hochwasserschutzkonzepte und mit den betroffenen Ober- und Unterliegern erörtert worden sind.

Im Rahmen der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder am 13. Juni 2013 wurde u. a. beschlossen, dass sich Bund und Länder in der Pflicht sehen, in einer abgestimmten Strategie präventive Investitionen in einem nationalen Hochwasserschutzprogramm zu ergreifen. Das weitere Vorgehen hierzu wird Gegenstand einer Sonder-Umweltministerkonferenz von Bund und Länder am 2. September 2013 sein. Dabei sollte ein besonderer Fokus auf der länderübergreifenden und flussgebietsbezogenen Priorisierung von Maßnahmen mit überregionaler Bedeutung und Wirksamkeit liegen. Die Bundesregierung prüft zudem gemeinsam mit den Ländern, welche rechtlichen und sonstigen Maßnahmen dazu beitragen können, die Umsetzung von Maßnahmen des vorsorgenden Hochwasserschutzes zu verbessern. Sie wird dabei die vom Deutschen Bundestag in seiner Entschließung vom 28. Juni 2013 (Drucksache 17/14265) aufgeworfenen Fragen berücksichtigen.

---

**Von:** Stanneck, Regina  
**Gesendet:** Montag, 15. Juli 2013 13:49  
**An:** Stratenwerth, Thomas  
**Betreff:** AKTION WG: Frist 18.07. DS - Zulieferung für BT-Drucksache (Nr: 17/14371), Zuweisung KA

Lieber Herr Stratenwerth,

ich habe probiert, das Dokument entsprechend zu finden (s. Mail ganz unten); ist mir noch nicht gelungen. Ich versuche es weiter....

Gruß  
Regina Stanneck

---

**Von:** [KM2@bmi.bund.de](mailto:KM2@bmi.bund.de) [mailto:KM2@bmi.bund.de]  
**Gesendet:** Montag, 15. Juli 2013 11:13  
**An:** WA I 1  
**Betreff:** Frist 18.07. DS - Zulieferung für BT-Drucksache (Nr: 17/14371), Zuweisung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegende Kleine Anfrage übersende ich m.d.B. um Zulieferung eines Antwortbeitrages zu Frage 22 (präventiver Hochwasserschutz) bis 18.07.2013 DS.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Iris Gnedler

---

Dr. Iris Gnedler

Bundesministerium des Innern

Referat KM 2

Graurheindorfer Str. 198

53117 Bonn

Tel.: 0228-99-681-3234

Fax: 0228 - 99681-53234

[KM2@bmi.bund.de](mailto:KM2@bmi.bund.de)

---

**Von:** Zons, Gisela  
**Gesendet:** Freitag, 12. Juli 2013 14:32  
**An:** KM1\_  
**Cc:** ALKM\_; KM2\_; KM3\_; StabFH\_; Presse\_; StFritsche\_; PStSchröder\_; PStBergner\_; StRogall-Grothe\_; MB\_; LS\_  
**Betreff:** BT-Drucksache (Nr: 17/14371), Zuweisung KA

<<Zuweis\_KA.doc>> <<Kleine Anfrage 17\_14371.pdf>> <<HAGR\_05\_BL\_07\_NEU Große und Kleine Anfragen.pdf>>

Die in der Vergangenheit übliche Praxis der Übersendung der Word-Datei mit dem Fragetext kann leider nicht mehr fortgerührt werden. Daher bitte ich im Nachgang dieser

Zuweisung (ca. 3 bis 4 Werktage) die o. g. Kleine Anfrage auf der Seite des Deutschen Bundestages abzurufen und den Fragetext daraus zu übernehmen, und die handschriftlichen Änderung des Wissenschaftlichen Dienstes einzuarbeiten:

Bitte geben sie die Drucksachenummer 17/14371 unter „Suche mit Dokumentennummer“ ein und kopieren den Fragetext aus der dazugehörigen PDF-Datei in die Wordvorlage

zur Beantwortung von Kleinen Anfragen „Anfrage.dotm“.

Mit freundlichen Grüßen

Gisela Zons

Bundesministerium des Innern  
Stab Leitungsbereich  
Kabinetts- und Parlamentsreferat  
Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin  
Tel.: 030 18 681-1437  
Fax: 030 18 681-1019  
E-Mail: [KabParl@bmi.bund.de](mailto:KabParl@bmi.bund.de)





## Stanneck, Regina

---

**Von:** Stanneck, Regina  
**Gesendet:** Donnerstag, 18. Juli 2013 07:42  
**An:** Stratenwerth, Thomas  
**Betreff:** WG: AKTION WG: Frist 18.07. DS - Zulieferung für BT-Drucksache (Nr: 17/14371), Zuweisung KA  
**Anlagen:** Zuweis\_KA.doc; Kleine Anfrage 17\_14371.pdf; HAGR\_05\_BL\_07\_NEU Große und Kleine Anfragen.pdf; VPS-Systembenachrichtigung.txt; Kleine Anfrage 17\_14371 Hochwasserschutz Frage 22.docx; Die Linke Kleine Anfrage Hochwasserkatastrophe 2013 1714371.pdf

**Wichtigkeit:** Hoch

Lieber Herr Stratenwerth,

was lange währt .... (s. Anl. 5).

Gruß  
Regina Stanneck

---

**Von:** Stanneck, Regina  
**Gesendet:** Mittwoch, 17. Juli 2013 08:09  
**An:** Stratenwerth, Thomas  
**Betreff:** WG: AKTION WG: Frist 18.07. DS - Zulieferung für BT-Drucksache (Nr: 17/14371), Zuweisung KA  
**Wichtigkeit:** Hoch

Lieber Herr Stratenwerth,

nachdem die o.g. Kleine Anfrage immer noch nicht im Dokumentenserver des Bundestages abrufbar ist, habe ich eine „Maske“ erstellt. Sie finden sie unter F/WA I 1/Bundestag/Anfragen unter heutigem Datum oder auch hier als Anlage 4.

Gruß  
Regina Stanneck

---

**Von:** Stanneck, Regina  
**Gesendet:** Montag, 15. Juli 2013 13:49  
**An:** Stratenwerth, Thomas  
**Betreff:** AKTION WG: Frist 18.07. DS - Zulieferung für BT-Drucksache (Nr: 17/14371), Zuweisung KA

Lieber Herr Stratenwerth,

ich habe probiert, das Dokument entsprechend zu finden (s. Mail ganz unten); ist mir noch nicht gelungen. Ich versuche es weiter....

Gruß  
Regina Stanneck

---

**Von:** [KM2@bmi.bund.de](mailto:KM2@bmi.bund.de) [mailto:KM2@bmi.bund.de]  
**Gesendet:** Montag, 15. Juli 2013 11:13  
**An:** WA I 1  
**Betreff:** Frist 18.07. DS - Zulieferung für BT-Drucksache (Nr: 17/14371), Zuweisung KA

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegende Kleine Anfrage übersende ich m.d.B. um Zulieferung eines Antwortbeitrages zu Frage 22 (präventiver Hochwasserschutz) bis 18.07.2013 DS.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Iris Gnedler

---

Dr. Iris Gnedler

Bundesministerium des Innern

Referat KM 2

Graurheindorfer Str. 198

53117 Bonn

Tel.: 0228-99-681-3234

Fax: 0228 - 99681-53234

[KM2@bmi.bund.de](mailto:KM2@bmi.bund.de)

---

**Von:** Zons, Gisela

**Gesendet:** Freitag, 12. Juli 2013 14:32

**An:** KM1\_

**Cc:** ALKM\_; KM2\_; KM3\_; StabFH\_; Presse\_; StFritsche\_; PStSchröder\_; PStBergner\_; StRogall-Grothe\_; MB\_; LS\_

**Betreff:** BT-Drucksache (Nr: 17/14371), Zuweisung KA

<<Zuweis\_KA.doc>> <<Kleine Anfrage 17\_14371.pdf>> <<HAGR\_05\_BL\_07\_NEU Große und Kleine Anfragen.pdf>>

Die in der Vergangenheit übliche Praxis der Übersendung der Word-Datei mit dem Fragetext kann leider nicht mehr fortgerührt werden. Daher bitte ich im Nachgang dieser

Zuweisung (ca. 3 bis 4 Werktage) die o. g. Kleine Anfrage auf der Seite des Deutschen Bundestages abzurufen und den Fragetext daraus zu übernehmen, und die handschriftlichen Änderung des Wissenschaftlichen Dienstes einzuarbeiten:

Bitte geben sie die Drucksachenummer 17/14371 unter „Suche mit Dokumentennummer“ ein und kopieren den Fragetext aus der dazugehörigen PDF-Datei in die Wordvorlage

zur Beantwortung von Kleinen Anfragen „Anfrage.dotm“ .

Mit freundlichen Grüßen

Gisela Zons

Bundesministerium des Innern  
Stab Leitungsbereich  
Kabinetts- und Parlamentsreferat  
Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin  
Tel.: 030 18 681-1437  
Fax: 030 18 681-1019  
E-Mail: [KabParl@bmi.bund.de](mailto:KabParl@bmi.bund.de)





## Kleine Anfrage

der Abgeordneten

der Fraktion

DIE LINKE.

### Stand und Probleme des Katastrophenschutzes nach der Hochwasserkatastrophe 2013

Mit dem zweiten sogenannten „Jahrhunderthochwasser“ innerhalb weniger Jahre wurde der Katastrophenschutz in Deutschland einer harten Prüfung unterzogen. Diese Prüfung wurde, was den Einsatz der Katastrophenhelfer innen und -helfer betrifft, mit Bravour bestanden. Trotzdem stellen sich zahlreiche Fragen, was die prinzipielle Aufstellung des ehrenamtlichen Katastrophenschutzes als auch den aktuellen Ausrüstungsstand von diesem betrifft.

In vielen Regionen geht der Anteil von aktiven Helfenden gerade bei den freiwilligen Feuerwehren als auch beim Technischen Hilfswerk (THW) jährlich kontinuierlich zurück. Gründe liegen vornehmlich im demographischen Wandel und in der Zunahme der beruflichen Mobilität. Bereits heute werden einzelne Ortsteilfeuerwehren geschlossen. Expertinnen und Experten warnen, dass bereits in zehn bis fünfzehn Jahren in strukturschwachen Regionen weiße Flecken im Netz der ehrenamtlichen Strukturen entstehen können. Diese Entwicklung ist allgemein bekannt, aber die Gegenmaßnahmen dagegen erscheinen mehr als unzureichend.

Aus der aktuellen Hochwasserkatastrophe ergeben sich zudem Fragen der aktuellen Einsatzfähigkeit des THW. Die Aussage der Bundesregierung, dass Länder und Kommunen die Kosten des Hochwassereinsatzes von THW und Bundeswehr nicht tragen müssen, ist zu begrüßen. Trotzdem sind insbesondere beim THW erhebliche Kosten entstanden. Durch den Hochwassereinsatz 2013 verzeichnete das THW einen hohen Materialverbrauch und es ist ein erheblicher Verschleiß an der eingesetzten Technik zu konstatieren. Aufgrund der hohen Zahl an geleisteten Einsatzstunden müssen in großem Maße Verdienstaufschläge gezahlt werden.

Außerdem wurden trotz eines mustergültigen Einsatzes Schwächen bei der persönlichen Ausrüstung, der Verfügbarkeit von Spezialtechnik und der Überalterung des Fahrzeugparks offenbar. Ein Grund dafür sind reduzierte Haushaltsansätze der letzten Jahre, durch welche die Übernahme von Technik in den Bestand der Feuerwehren und des THW unterblieb oder verzögert wurde.

Ein Beispiel hierfür ist die persönliche Einsatzrüstung: Einsatzkräften des THW steht in ihrer Ausrüstung nur ein einziger Einsatzanzug zur Verfügung. Das bedeutet, dass Einsatzkräfte in einer einwöchigen Hochwasserlage nicht die Möglichkeit haben, verschmutzte oder kontaminierte Einsatzanzüge zu wechseln.

Sowohl beim präventiven Hochwasserschutz, als auch im Katastrophenschutzzeinsatz wurde deutlich, dass es an einer ausreichenden bundesweiten einheitlichen Koordinierung fehlt.

Im jüngsten Einsatz sind erneut Defizite in der Kommunikation gegenüber der Bevölkerung sichtbar geworden. Hochwasserstände sind nicht zentral und vollständig abrufbar, ein einheitliches Informationssystem zur Warnung der Bevölkerung existiert trotz intensiver Bemühungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz noch immer nicht.

Die Bundeswehr ist in einer Phase massiver Umstrukturierung begriffen. Die Bundesregierung sieht die Bundeswehr als eine – wenn auch nachgeordnete – Säule beim Katastrophenschutz. Der Rückgang der Mannschaftszahlen sowie Standortschließungen werden künftig diese ohnehin zweifelhafte Annahme ad absurdum führen. Der zielführendere Weg ist die Ausrüstung der Hilfsorganisationen mit den nötigen Mitteln zur Katastrophenhilfe.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie bewertet die Bundesregierung den Anteil ehrenamtlicher Helfenden in den Bereichen des Katastrophenschutzes mit Blick auf die Hochwasserkatastrophe 2013 bezüglich
  - a) der Erstmaßnahmen beim Schadensereignis in den ersten sechs Stunden,
  - b) der Synergieeffekte durch Nutzung von Ressourcen der lokalen Wirtschaft und Bevölkerung,
  - c) der Weitergabe von Kenntnissen und Fähigkeiten im Katastrophenfall durch das THW an freiwillige Helfende?
2. Sieht die Bundesregierung das gegenwärtige Konzept eines flächendeckenden, ehrenamtlichen Katastrophenschutzes als dauerhaft gesichert an (bitte Begründung anfügen)?
3. Wie bewertet die Bundesregierung den Rückgang der Zahl aktiver ehrenamtlicher Helfenden im Katastrophenschutz?
4. In welchen Regionen besteht aus Sicht der Bundesregierung die größte Gefahr, dass das flächendeckende, ehrenamtlichen Netz des Katastrophenschutzes reißt?
5. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Aufrechterhaltung eines flächendeckenden, ehrenamtlichen Katastrophenschutzes?
6. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um bisher unterrepräsentierte Gruppen der Gesellschaft, wie Frauen und Migrantinnen und Migranten, zur Mitarbeit im THW zu gewinnen?
7. Welche Maßnahmen sind aus Sicht der Bundesregierung in Regionen notwendig, in denen der ehrenamtliche Katastrophenschutz nicht mehr vollständig gewährleistet wird?
8. Welche Investitionsmaßnahmen im Bereich der Ausrüstung des THW waren in den letzten Jahren geplant, und welche wurden davon umgesetzt?
9. Welche Investitionsmaßnahmen wurden aus welchem Grund verschoben?
10. Welche Kosten hat der Hochwassereinsatz 2013 beim THW verursacht?
11. In welcher Höhe ist das finanzielle Budget des THW für das Jahres 2013 durch den Hochwassereinsatz zusätzlich belastet?
12. Welche Kosten sind beim THW entstanden, was den Verschleiß von Einsatzmitteln und der Technik betrifft?

13. Wie bewertet die Bundesregierung das Vorhandensein von nur einer persönlichen Einsatzbekleidung pro THW-Helfenden mit Blick auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz?
14. Wird die Bundesregierung Mittel zu einer Zweitausstattung bei der persönlichen Einsatzbekleidung zur Verfügung stellen (bitte Begründung anfügen)?
15. Wie hoch wären die Kosten für eine komplette Ausstattung ehrenamtlicher THW-Helfender mit einem zweiten Einsatzanzug?
16. Wie wird gewährleistet, dass die erheblichen Verdienstausschüttungen im Zuge von THW-Einsätzen schnell und unkompliziert erfolgen?
17. Stellt die Bundesregierung dem THW für die im Rahmen des Hochwasser-einsatzes entstandenen Kosten einen finanziellen Ausgleich zu Verfügung, und wenn ja, in welcher Höhe, und für welchen konkreten Zweck?
18. Sind bei der Bewältigung der Hochwasserkatastrophe Lücken in der technischen Ausstattung des THW sichtbar geworden
  - a) bei Schmutzwasserpumpen,
  - b) bei Bereitstellungsräumen (BR),
  - c) bei LKW mit leistungsfähigen Ladekränen,
  - d) bei der Ausstattung der Fachgruppen Führung und Kommunikation,
  - e) bei Baggern und Bergungsräumgeräten,
  - f) bei der Ausstattung mit Gerätewagen (GWK 1),
  - g) bei der Ausstattung mit Mehrzweckkraftwagen (MzKW)?
19. Sind bei der Bewältigung der Hochwasserkatastrophe Probleme mit der Einsatzbereitschaft von überalterter Technik oder überalterten Fahrzeugen aufgetreten, und wenn ja, in welchem Umfang?
20. Wann sieht die Bundesregierung das THW, welches durch den hohen Einsatz von Verbrauchsmaterialien, technischen Verschleiß und der Überarbeitung der Mitarbeitenden gelitten hat, wieder als voll einsatzfähig an?
21. Unterstützt die Bundesregierung den Vorschlag der hauptamtlichen Unterstützung des Ehrenamtes über die Einstellung von je einer Gerätehandwerkerin oder einem Gerätehandwerker in den Geschäftsstellen des THW (bitte begründen)?
22. Welche Verbesserungsmöglichkeiten sieht die Bundesregierung in eigener Verantwortung im Bereich des länderübergreifenden präventiven Hochwasserschutzes als auch bei der Bewältigung von länderübergreifenden Hochwasserlagen?
23. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die im jüngsten Einsatz aus Sicht der Fragesteller erneut sichtbar gewordenen Defizite in der Kommunikation gegenüber der Bevölkerung bei großflächigen Schadensereignissen zu minimieren?
24. Wie hoch war die Anzahl der angeforderten Soldatinnen und Soldaten gegenüber der Bundeswehr, und wie viele Soldatinnen und Soldaten kamen letztlich zum Einsatz?
25. Wie viele Soldatinnen und Soldaten kamen bei manuellen Aufgaben, zum Beispiel beim Sandsackbefüllen und -verteilen zum Einsatz?
26. Wie viele Soldatinnen und Soldaten kamen zum Bedienen von schwerer Technik zum Einsatz?

27. Welche Technik kam durch die Bundeswehr zum Einsatz?
28. Welche Technik kam von Seiten der Bundeswehr zum Einsatz, die von dieser Art dem THW nicht zur Verfügung steht?
29. Wie hoch sind die bei der Bundeswehr im Rahmen des Hochwassereinsatzes entstandenen Kosten?
30. Wie werden die entstandenen Kosten ausgeglichen?

Berlin, den 16. Juli 2013



elektronische Vorab-Fassung



Frist: 18.07.2013

**Stanneck, Regina**

---

**Von:** Stanneck, Regina  
**Gesendet:** Mittwoch, 17. Juli 2013 08:09  
**An:** Stratenwerth, Thomas  
**Betreff:** WG: AKTION WG: Frist 18.07. DS - Zulieferung für BT-Drucksache (Nr: 17/14371), Zuweisung KA  
**Anlagen:** Zuweis\_KA.doc; Kleine Anfrage 17\_14371.pdf; HAGR\_05\_BL\_07\_NEU Große und Kleine Anfragen.pdf; VPS-Systembenachrichtigung.txt; Kleine Anfrage 17\_14371 Hochwasserschutz Frage 22.docx  
**Wichtigkeit:** Hoch

Lieber Herr Stratenwerth,

nachdem die o.g. Kleine Anfrage immer noch nicht im Dokumentenserver des Bundestages abrufbar ist, habe ich eine „Maske“ erstellt. Sie finden sie unter F/WA I 1/Bundestag/Anfragen unter heutigem Datum oder auch hier als Anlage 4.

Gruß  
Regina Stanneck

---

**Von:** Stanneck, Regina  
**Gesendet:** Montag, 15. Juli 2013 13:49  
**An:** Stratenwerth, Thomas  
**Betreff:** AKTION WG: Frist 18.07. DS - Zulieferung für BT-Drucksache (Nr: 17/14371), Zuweisung KA

Lieber Herr Stratenwerth,

ich habe probiert, das Dokument entsprechend zu finden (s. Mail ganz unten); ist mir noch nicht gelungen. Ich versuche es weiter....

Gruß  
Regina Stanneck

---

**Von:** [KM2@bmi.bund.de](mailto:KM2@bmi.bund.de) [mailto:KM2@bmi.bund.de]  
**Gesendet:** Montag, 15. Juli 2013 11:13  
**An:** WA I 1  
**Betreff:** Frist 18.07. DS - Zulieferung für BT-Drucksache (Nr: 17/14371), Zuweisung KA

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegende Kleine Anfrage übersende ich m.d.B. um Zulieferung eines Antwortbeitrages zu Frage 22 (präventiver Hochwasserschutz) bis 18.07.2013 DS.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Iris Gnedler

---



Dr. Iris Gnedler

Bundesministerium des Innern

Referat KM 2

Graurheindorfer Str. 198

53117 Bonn

Tel.: 0228-99-681-3234

Fax: 0228 - 99681-53234

[KM2@bmi.bund.de](mailto:KM2@bmi.bund.de)

---

**Von:** Zons, Gisela

**Gesendet:** Freitag, 12. Juli 2013 14:32

**An:** KM1\_

**Cc:** ALKM\_; KM2\_; KM3\_; StabFH\_; Presse\_; StFritsche\_; PStSchröder\_; PStBergner\_; StRogall-Grothe\_; MB\_; LS\_

**Betreff:** BT-Drucksache (Nr: 17/14371), Zuweisung KA

<<Zuweis\_KA.doc>> <<Kleine Anfrage 17\_14371.pdf>> <<HAGR\_05\_BL\_07\_NEU Große und Kleine Anfragen.pdf>>

Die in der Vergangenheit übliche Praxis der Übersendung der Word-Datei mit dem Fragetext kann leider nicht mehr fortgerührt werden. Daher bitte ich im Nachgang dieser

Zuweisung (ca. 3 bis 4 Werktage) die o. g. Kleine Anfrage auf der Seite des Deutschen Bundestages abzurufen und den Fragetext daraus zu übernehmen, und die handschriftlichen Änderung des Wissenschaftlichen Dienstes einzuarbeiten:



Bitte geben sie die Drucksachenummer 17/14371 unter „Suche mit Dokumentennummer“ ein und kopieren den Fragetext aus der dazugehörigen PDF-Datei in die Wordvorlage

zur Beantwortung von Kleinen Anfragen „Anfrage.dotm“ .

Mit freundlichen Grüßen

Gisela Zons

Bundesministerium des Innern  
Stab Leitungsbereich  
Kabinetts- und Parlamentsreferat  
Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin  
Tel.: 030 18 681-1437  
Fax: 030 18 681-1019  
E-Mail: [KabParl@bmi.bund.de](mailto:KabParl@bmi.bund.de)

Kleine Anfrage der Abgeordneten [REDACTED]

und der Fraktion DIE LINKE

Betreff: *Stand und Probleme des Katastrophenschutzes nach der Hochwasserkatastrophe 2013*

BT-Drucksache 17/14371

---

Vorbemerkung der Fragesteller:

Vorbemerkung:

...

Frage 22:

Welche Verbesserungsmöglichkeiten sieht die Bundesregierung in eigener Verantwortung im Bereich des länderübergreifenden präventiven Hochwasserschutzes als auch bei der Bewältigung von länderübergreifenden Hochwasserlagen?

Antwort zu Frage 22:



**Eingang**  
**Bundeskanzleramt**  
**12.07.2013**



**Deutscher Bundestag**  
Der Präsident

Frau  
Bundeskanzlerin

[Redacted]

Berlin, 12.07.2013  
Geschäftszeichen: PD-1/271  
Bezug: 17/14371  
Anlagen: -4-

[Redacted]

Platz der Republik 1  
11011 Berlin

[Redacted]

**Kleine Anfrage**

Gemäß § 104 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages übersende ich die oben bezeichnete Kleine Anfrage mit der Bitte, sie innerhalb von 14 Tagen zu beantworten.

[Redacted]

BMI  
(BMF)  
(BMFSFJ)  
(BMVg)

Beglaubigt:

[Redacted]

**Eingang**  
**Deutscher Bundestag Bundeskanzleramt**  
**17. Wahlperiode**  
**12.07.2013**

Drucksache 171/14371

PD 1/2 EINGANG:  
 11.07.13 14:29

*JK 12/13*

**Kleine Anfrage  
 der Abgeordneten**

[REDACTED]

der Fraktion

**DIE LINKE.**

**Stand und Probleme des Katastrophenschutzes nach  
 der Hochwasserkatastrophe 2013**

Mit dem zweiten sogenannten „Jahrhunderthochwasser“ innerhalb weniger Jahre wurde der Katastrophenschutz in Deutschland einer harten Prüfung unterzogen. Diese Prüfung wurde, was den Einsatz der Katastrophenhelfer innen und -helfer betrifft, mit Bravour bestanden. Trotzdem stellen sich zahlreiche Fragen, was die prinzipielle Aufstellung des ehrenamtlichen Katastrophenschutzes als auch den aktuellen Ausrüstungsstand von diesem betrifft.

In vielen Regionen geht der Anteil von aktiven Helfenden gerade bei den freiwilligen Feuerwehren als auch beim Technischen Hilfswerk (THW) jährlich kontinuierlich zurück. Gründe liegen vornehmlich im demographischen Wandel und in der Zunahme der beruflichen Mobilität. Bereits heute werden einzelne Ortsteilfeuerwehren geschlossen. Expertinnen und Experten warnen, dass bereits in zehn bis fünfzehn Jahren in strukturschwachen Regionen weiße Flecken im Netz der ehrenamtlichen Strukturen entstehen können. Diese Entwicklung ist allgemein bekannt, aber die Gegenmaßnahmen dagegen erscheinen mehr als unzureichend.

Aus der aktuellen Hochwasserkatastrophe ergeben sich zudem Fragen der aktuellen Einsatzfähigkeit des THW. Die Aussage der Bundesregierung, dass Länder und Kommunen die Kosten des Hochwassereinsatzes von THW und Bundeswehr nicht tragen müssen, ist zu begrüßen. Trotzdem sind insbesondere beim THW erhebliche Kosten entstanden. Durch den Hochwassereinsatz 2013 verzeichnete das THW einen hohen Materialverbrauch und es ist ein erheblicher Verschleiß an der eingesetzten Technik zu konstatieren. Aufgrund der hohen Zahl an geleisteten Einsatzstunden müssen in großem Maße Verdienstaufschläge gezahlt werden.

Außerdem wurden trotz eines mustergültigen Einsatzes Schwächen bei der persönlichen Ausrüstung, der Verfügbarkeit von Spezialtechnik und der Überalterung des Fahrzeugparks offenbar. Ein Grund dafür sind reduzierte Haushaltsansätze der letzten Jahre, durch welche die Übernahme von Technik in den Bestand der Feuerwehren und des THW unterblieb oder verzögert wurde.



Ein Beispiel hierfür ist die persönliche Einsatzrüstung: Einsatzkräften des THW steht in ihrer Ausrüstung nur ein einziger Einsatzanzug zur Verfügung. Das bedeutet, dass Einsatzkräfte in einer einwöchigen Hochwasserlage nicht die Möglichkeit haben, verschmutzte oder kontaminierte Einsatzanzüge zu wechseln.

Sowohl beim präventiven Hochwasserschutz, als auch im Katastrophenschutz Einsatz wurde deutlich, dass es an einer ausreichenden bundesweiten einheitlichen Koordinierung fehlt.

Im jüngsten Einsatz sind erneut Defizite in der Kommunikation gegenüber der Bevölkerung sichtbar geworden. Hochwasserstände sind nicht zentral und vollständig abrufbar, ein einheitliches Informationssystem zur Warnung der Bevölkerung existiert trotz intensiver Bemühungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz noch immer nicht.

Die Bundeswehr ist in einer Phase massiver Umstrukturierung begriffen. Die Bundesregierung sieht die Bundeswehr als eine – wenn auch nachgeordnete – Säule beim Katastrophenschutz. Der Rückgang der Mannschaftszahlen sowie Standortschließungen werden künftig diese ohnehin zweifelhafte Annahme ad absurdum führen. Der zielführendere Weg ist die Ausrüstung der Hilfsorganisationen mit den nötigen Mitteln zur Katastrophenhilfe.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie bewertet die Bundesregierung den Anteil ehrenamtlicher Helfenden in den Bereichen des Katastrophenschutzes mit Blick auf die Hochwasserkatastrophe 2013 bezüglich
  - a. der Erstmaßnahmen beim Schadensereignis in den ersten sechs Stunden,
  - b. der Synergieeffekte durch Nutzung von Ressourcen der lokalen Wirtschaft und Bevölkerung,
  - c. der Weitergabe von Kenntnissen und Fähigkeiten im Katastrophenfall durch das THW an freiwillige Helfende?
2. Sieht die Bundesregierung das gegenwärtige Konzept eines flächendeckenden, ehrenamtlichen Katastrophenschutzes als dauerhaft gesichert an? Bitte Begründung anfügen.
3. Wie bewertet die Bundesregierung den Rückgang der Zahl aktiver ehrenamtlicher Helfenden im Katastrophenschutz?
4. In welchen Regionen besteht aus Sicht der Bundesregierung die größte Gefahr, dass das flächendeckende, ehrenamtlichen Netz des Katastrophenschutzes reißt?
5. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Aufrechterhaltung eines flächendeckenden, ehrenamtlichen Katastrophenschutzes?
6. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung um bisher unterrepräsentierte Gruppen der Gesellschaft wie Frauen und Migrantinnen und Migranten zur Mitarbeit im THW zu gewinnen?

N.

H(b  
L)?

L, (3x)

7. Welche Maßnahmen sind aus Sicht der Bundesregierung in Regionen notwendig, in denen der ehrenamtliche Katastrophenschutz nicht mehr vollständig gewährleistet wird?
8. Welche Investitionsmaßnahmen im Bereich der Ausrüstung des THW waren in den letzten Jahren geplant I und welche wurden davon umgesetzt? I, (ex)
9. Welche Investitionsmaßnahmen wurden aus welchem Grund verschoben?
10. Welche Kosten hat der Hochwassereinsatz 2013 beim THW verursacht?
11. In welcher Höhe ist das finanzielle Budget des THW für das Jahr 2013 durch den Hochwassereinsatz zusätzlich belastet?
12. Welche Kosten sind beim THW entstanden, was den Verschleiß von Einsatzmitteln und der Technik betrifft?
13. Wie bewertet die Bundesregierung das Vorhandensein von nur einer persönlichen Einsatzbekleidung pro THW-Helfenden mit Blick auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz?
14. Wird die Bundesregierung Mittel zu einer Zweitausstattung bei der persönlichen Einsatzbekleidung zur Verfügung stellen? Bitte Begründung anfügen L H(b)  
L)?
15. Wie hoch wären die Kosten für eine komplette Ausstattung ehrenamtlicher THW-Helfender mit einem zweiten Einsatzanzug?
16. Wie wird gewährleistet, dass die erheblichen Verdienstausschüttungen im Zuge von THW-Einsätzen schnell und unkompliziert erfolgen?
17. Stellt die Bundesregierung dem THW für die im Rahmen des Hochwassereinsatzes entstandenen Kosten einen finanziellen Ausgleich zu Verfügung und wenn ja, in welcher Höhe und für welchen konkreten Zweck?
18. Sind bei der Bewältigung der Hochwasserkatastrophe Lücken in der technischen Ausstattung des THW sichtbar geworden
  - a. bei Schmutzwasserpumpen,
  - b. bei Bereitstellungsräumen (BR),
  - c. bei LKW mit leistungsfähigen Ladekränen,
  - d. bei der Ausstattung der Fachgruppen Führung und Kommunikation,
  - e. bei Baggern und Bergungsräumgeräten,
  - f. bei der Ausstattung mit Gerätewagen (GWK 1),
  - g. bei der Ausstattung mit Mehrzweckkraftwagen (MzKW)?
19. Sind bei der Bewältigung der Hochwasserkatastrophe Probleme mit der Einsatzbereitschaft von überalterter Technik oder überalterten Fahrzeugen aufgetreten und wenn ja, in welchem Umfang?

20. Wann sieht die Bundesregierung das THW, welches durch den hohen Einsatz von Verbrauchsmaterialien, technischen Verschleiß und der Überarbeitung der Mitarbeitenden gelitten hat, wieder als voll einsatzfähig an?
21. ~~Wie bewertet~~ die Bundesregierung den Vorschlag der hauptamtlichen Unterstützung des Ehrenamtes über die Einstellung von je einer Gerätehandwerkerin oder einem Gerätehandwerker in den Geschäftsstellen des THW?
22. Welche Verbesserungsmöglichkeiten sieht die Bundesregierung in eigener Verantwortung im Bereich des länderübergreifenden präventiven Hochwasserschutzes als auch bei der Bewältigung von länderübergreifenden Hochwasserlagen?
23. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die im jüngsten Einsatz ~~erneut~~ sichtbar gewordenen Defizite in der Kommunikation gegenüber der Bevölkerung bei großflächigen Schadensereignissen zu minimieren?
24. Wie hoch war die Anzahl der angeforderten Soldatinnen und Soldaten gegenüber der Bundeswehr und wie viele Soldatinnen und Soldaten kamen letztlich zum Einsatz?
25. Wie viele Soldatinnen und Soldaten kamen bei manuellen Aufgaben zum Beispiel beim Sandsackbefüllen und -verteilen zum Einsatz?
26. Wie viele Soldatinnen und Soldaten kamen zum Bedienen von schwerer Technik zum Einsatz?
27. Welche Technik kam durch die Bundeswehr zum Einsatz?
28. Welche Technik kam von Seiten der Bundeswehr zum Einsatz, die von dieser Art dem THW nicht zur Verfügung steht?
29. Wie hoch sind die bei der Bundeswehr im Rahmen des Hochwassereinsatzes entstandenen Kosten?
30. Wie werden die entstandenen Kosten ausgeglichen?

W unterstützt  
LW (bitte begründen)

? aus Sicht der  
Tragwörter

7n

+ 1 (3x)

Berlin, den 11. Juli 2013





00022/10

1. Franckewass 26

18 30/10

# Deutscher Bundestag

Drucksache 17/14314

17. Wahlperiode

03. 07. 2013

2. ZdA

29/10

## Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Roland Claus,  
Dr. Rosemarie Hein, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/14043 –

### Verantwortung des Bundes für die besondere Betroffenheit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld durch die Flutkatastrophe

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Schäden für die Menschen, Städte, Natur und Wirtschaft durch die Flutkatastrophe sind noch längst nicht absehbar und längst nicht alles wird in Euro und Cent zu messen sein. Schnelle, unbürokratische finanzielle Hilfe wurde zugesagt und mit dem nach der Flut 2002 eingerichteten Europäischen Hilfsfonds steht auch auf dieser Ebene für die Länder ein hoffentlich wirksames Instrument zur Verfügung.

Neben diesen riesigen Aufgaben wird es aber immer dringender, Aufräumarbeiten einer anderen Art, nämlich eine genaue Analyse der menschengemachten Ursachen für die besonderen Folgen des Hochwassers vor Ort, in den jeweils betroffenen Regionen vorzunehmen.

Hier wiederum gibt es im Osten – Brandenburg, Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt – einige Besonderheiten und dafür eine besondere Bundesverantwortung. Denn dort wurden riesige Landschaften, ehemalige Braunkohle- und andere Industriereviere, vollkommen umgestaltet. Aus stillgelegten Tagebauen wurden unter anderem Seenlandschaften, rechtlich gestützt auf das Bundesberggesetz. Im Mitteldeutschen und Lausitzer Braunkohlerevier sind dies rund 200 Seen.

Die unmittelbare Umgebung von Bitterfeld-Anhalt ist dafür ein anschauliches Beispiel, das eine ganze Reihe von Fragen aufwirft.

Im „Nachrichtenleser“, einer Art Pressemitteilung der „Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV)“ heißt es am 7. Juni 2013:

„Nach einem Mulde-Dammbruch am 3. Juni 2013 bei Roitzschjora suchten sich die Wassermassen der hochwasserführenden Mulde einen Zufluss in den Seelhausener See. Der Durchbruch in den Seelhausener weitete sich auf eine Breite von ca. 300 m auf und es wurde die Landesstraße und das Restloch-Böschungssystem weggespült. Am 6. Juni hatte sich ein Extremwasserstand von 84,3 m Normalhöhennull (NHN) eingestellt (normal sind 78 m NHN). Der

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 1. Juli 2013 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.



Wasserstand liegt nun neun Meter über dem des angrenzenden Großen Goitzschesees. Damit lastet ein enormer Druck auf der Kippenböschung zur Goitzsche...“ „DIE ZEIT“ beschreibt zwei Tage später am 9. Juni 2013 unter Rückgriff auf die Flut im Jahr 2002 die Situation so:

„Bei der Flut 2002 lief es (das ehemalige Tagebauloch) komplett mit Wasser voll. Seitdem liegt Bitterfeld direkt am Goitzschensee und hat einen eigenen Strand. Das Hochwasser der Mulde ließ den um einige Meter höher liegenden Seelhausener See anschwellen. Bricht der Damm zwischen den beiden Gewässern, würde eine gewaltige Flutwelle auf Bitterfeld zurasen“.

Die 1994 gegründete LMBV ist ein Unternehmen des Bundes, das die Flächen des stillgelegten Braunkohlebergbaus in den neuen Bundesländern saniert, wieder nutzbar macht und dann verkauft. Der Bund ist durch das Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bei der LMBV vertreten und insofern in der jetzigen Situation nicht nur für humanitäre Hilfe und freiwillige Entschädigungen zuständig, sondern vermutlich auch für den Nachweis der umfassenden Vorgaben des Bundesbergbaugesetzes und der wasserrechtlichen Vorgaben. Sie schreiben nämlich für die Braunkohlesanierung neben der Wiedernutzbarmachung folgende Ziele vor:

- Gefahrenabwehr zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit,
- Wiederherstellung und Normalisierung des Wasserhaushaltes

(Zwei Jahrzehnte Braunkohlesanierung. Eine Zwischenbilanz. Hrsg.: LMBV, Juli 2010).

Unklar ist, ob die Äußerung der Bundeskanzlerin, „dass die durch den Braunkohletagebau in der DDR entstandenen Seen rund um Bitterfeld-Wolfen Bundesliegenschaften seien und der Bund in der Verantwortung stehe“ mehr meint, als freiwillige Hilfe. Und die Frage ist auch, ob es dazu ausreicht, dass die LMBV in der Katastrophensituation „die regional Verantwortlichen mit Manpower und Informationen“ unterstützt und als „Sachverständige im Krisenstab in Bitterfeld beratend“ mitwirkt (Nachrichtenleser, 7. Juni 2013).

Auch Versäumnisse beim Hochwasserschutz scheint es gegeben zu haben: Obwohl es bereits unmittelbar nach dem Jahrhunderthochwasser 2002 Forderungen nach einem „Leine-Siel“, einer Art Rückschlagklappe, die die Innenstadt von Bitterfeld vor der Mulde schützen soll, gegeben habe, sei laut „Mitteldeutscher Zeitung“ (MZ) nicht gehandelt worden. Eine Reihe von Variantenuntersuchungen, Widerstände und Bedenken hätten das ganze Verfahren verzögert und den Bau des Siels bis heute verhindert (vgl. MZ, 11. Juni 2013).

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Weder der Bund noch die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) sind Verursacher der Flutkatastrophen in den Jahren 2002 und 2013. Die LMBV ist vielmehr Betroffene und Geschädigte der durch die Flutkatastrophe entstandenen Hochwasserschäden.

Der Bund ist im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Recht des Wasserhaushalts nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes für den Erlass bundeseinheitlicher Regelungen zum Hochwasserschutz zuständig. Der Bund hat von seiner Gesetzgebungskompetenz insbesondere durch das neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Gebrauch gemacht, das am 1. März 2010 in Kraft getreten ist. Die den Hochwasserschutz betreffenden Regelungen finden sich in Kapitel 3 Abschnitt 6 des WHG.

Die Länder sind sowohl für den Vollzug des WHG sowie der Vorschriften des Landeswasserrechts, als auch für die Finanzierung von Hochwasserschutzmaßnahmen wie z. B. den Bau von Deichen, Poldern oder Deichrückverlegungen zuständig. Da die Länder das Wasserrecht eigenverantwortlich vollziehen, hat die Bundesregierung insoweit grundsätzlich keine Möglichkeiten der Einfluss-

nahme. Die Kommunen sind zuständig für den örtlichen Hochwasserschutz, z. B. Berücksichtigung des Hochwasserschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen an kleineren Gewässern.

Die bundeseigene, in Rechtsnachfolge der staatlichen DDR-Bergbauunternehmen entstandene LMBV ist bergrechtlich verantwortlich für die Sanierung der stillgelegten ostdeutschen Braunkohlentagebaue gemäß Bundesberggesetz (BBergG) auf der Grundlage der jeweiligen Regionalplanungen der Länder. Die Sanierungsplanungen werden als Abschlussbetriebspläne aufgestellt, bei den zuständigen Bergbehörden der Länder eingereicht und durch diese nach Prüfung zugelassen.

Die Herstellung von Gewässern in den verbliebenen Tagebauhohlformen erfolgt auf der Basis von wasserrechtlichen Zulassungen, in der Regel Planfeststellungsverfahren, die im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durch die jeweils zuständigen Landesbehörden durchgeführt werden. Die sanierten Bergbaufolgeseen Seelhausener See und Großer Goitzsche See sind mit Wasserständen von +78,0 m NHN (Normalhöhennull) bzw. +75,0 m NHN planfestgestellt. Für diese Wasserstände sind alle Böschungen ausgelegt und die wasserwirtschaftlichen Anlagen (bis auf die endgültige Herstellung der Verbindung vom Seelhausener See zum Großen Goitzsche See) errichtet. Für den Großen Goitzsche See wurde die Beendigung der Bergaufsicht in den Jahren 2004 und 2007 festgestellt. Der Große Goitzsche See befindet sich nicht mehr im Eigentum der LMBV und ist somit auch keine Bundesliegenschaft mehr. Die Einrichtung von Hochwasserentlastungsräumen, wie z. B. in den Tagebauen Zwenkau und Berzdorf als Retentionsraum, wurde im Rahmen der Regionalplanungen der Länder definiert, in den berg- und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt und durch die LMBV realisiert.

1. In welcher Form, mit welchen Mitteln und Kompetenzen hat die LMBV als eine Einrichtung des Bundes in den Katastrophenschutzstäben und Krisenstäben in der Region mitgewirkt?

Die LMBV hat in Sachsen-Anhalt im Katastrophenstab des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und in Sachsen im Katastrophenstab der Landesdirektion Sachsen – Leipzig durch Vertreter vor Ort beratend mitgewirkt. Für verschiedene Fragestellungen wurden durch die Fachabteilungen der LMBV und ihre für die Bergbausanierung tätigen Gutachter fachliche Empfehlungen an den Katastrophenstab gegeben. Weiterhin wurden fachliche Anfragen des Katastrophenstabes Landkreis Nordsachsen durch die LMBV beantwortet.

2. Welche Schwachstellen- und Gefährdungsanalysen liegen der LMBV vor, und wann und in welcher Form wurden und werden nach Kenntnis der Bundesregierung die für den Katastrophenschutz in der Region Verantwortlichen mit solchen Analysen befasst?

Für die Gewässer in der Verantwortung der LMBV liegen für exponierte Bereiche eigene Hochwassermaßnahmepläne in den Sicherheits- und Arbeitsschutzdokumenten der LMBV vor. Schwachstellen- und Gefährdungsanalysen für den Katastrophenschutz in der Region sind der LMBV nicht bekannt.

3. Waren die jetzt erfahrbaren besonderen Gefährdungspunkte vor Überschwemmungsbeginn der LMBV bzw. der Bundesregierung oder ihren

nachgeordneten Behörden bekannt, und wann hat wer die Katastrophenschutz- und Krisenstäbe vor Ort auf diese Punkte hingewiesen?

Die Bergbaufolgeseen in Verantwortung der LMBV sind nicht ursächlich relevant gewesen.

4. Welche Alternativplanungen wurden für die jetzt besonders gefährdeten und gefährlichen Stellen bei den Wiedernutzungsplanungen diskutiert, und mit welchen Begründungen wurden sie verworfen?

Die Herstellung der betroffenen Tagebauseen erfolgte entsprechend des zugelassenen bergrechtlichen Abschlussbetriebsplans sowie des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses in Übereinstimmung mit der Regionalplanung des Landes Sachsen-Anhalt bzw. des Freistaates Sachsen. Für die Nutzung der Seen zur Hochwasserentlastung gab es keine behördlichen Vorgaben. Sie ist damit nicht Bestandteil der Planungen und Genehmigungen der LMBV.

Alternativplanungen der Länder für den Hochwasserschutz an der Mulde sind der Bundesregierung nicht bekannt.

5. Welche konkreten Schlussfolgerungen hat die LBMV nach der Flutkatastrophe 2002 für weitere Sanierungsmaßnahmen gezogen, und in welcher Form wurden die bisherigen überprüft, um eine Mitverantwortung für die besondere Form der Gefährdung von Menschen, Gemeinden und Natur zukünftig auszuschließen?

Die LMBV hat den im Zuge der Flutkatastrophe 2002 zerstörten Deich am Lober-Leine-Kanal im Vorfeld des Großen Goitzsche Sees sowie ein Sielbauwerk vom Lober-Leine-Kanal in die Mulde im Rahmen des Hochwasserschutzes als Projektträger (finanziert vom Bund und dem Land Sachsen-Anhalt) errichtet. Beide Anlagen haben in der aktuellen Hochwassersituation ihre volle Funktion ausgeübt und dem anstehenden Wasserdruck der ausgeufterten Mulde standgehalten. Des Weiteren wurde nach dem Hochwasser 2002 die Sicherheit an den Tagebauseen wiederhergestellt, sodass keine Gefährdung für die Öffentlichkeit besteht.

6. Welche Widerstände und Bedenken haben nach Kenntnis der Bundesregierung den Bau des „Leine-Siels“ bis heute verhindert?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor – siehe Vorbemerkung der Bundesregierung.

7. Welche Hochwasserschutzmaßnahmen hält die Bundesregierung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld für erforderlich?

Eine Zuständigkeit der Bundesregierung für Hochwasserschutzmaßnahmen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist nicht gegeben – siehe Vorbemerkung der Bundesregierung.

8. Wird nach Kenntnis der Bundesregierung das „Leine-Siel“ realisiert, und wenn ja, wann wird dies geschehen, und in welcher Form wird sich die Bundesregierung daran beteiligen?

Wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor – siehe Vorbemerkung der Bundesregierung.

9. Wie versteht die Bundesregierung das Zitat der Bundeskanzlerin, dass der „Bund in Verantwortung stehe“, und welche Schlussfolgerungen für eine Ursachenanalyse hat die Bundesregierung daraus bisher gezogen?

Die von Frau Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel in Bitterfeld getroffene Aussage betraf Braunkohleseen als Liegenschaften des Bundes, bei denen man sich in Auswertung der Ereignisse mit der Frage befassen müsse: „Wie können wir das so stabilisieren, dass es auch in Zukunft den Herausforderungen standhält“.

Verursacher der Extremsituation waren nicht die Braunkohleseen Seelhausener See und Großer Goitzsche See. Durch die Wasseraufnahme beider Seen sowohl 2002 als auch 2013 konnten die Orte Bitterfeld/Löbnitz vor einer Flutkatastrophe bewahrt werden. Der Große Goitzsche See befindet sich nicht mehr im Eigentum der LMBV – siehe Vorbemerkung der Bundesregierung.

Der Seelhausener See steht allerdings noch unter Bergaufsicht und befindet sich im Eigentum der LMBV. Im Rahmen des vom Landesbergamt genehmigten Abschlussbetriebsplanes werden nach dem Hochwasser ggf. gebotene Anpassungen der bergrechtlich erforderlichen Sanierungsmaßnahmen geprüft und berücksichtigt.

10. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus Forderungen nach
- a) einer Wiederherstellung und Ertüchtigung des Lober-Leine-Kanals als Schutzdeich,
  - b) einer dauerhaften Absenkung des Seelhausener Sees und
  - c) einem Ausbau des Strengbachs zum Schutz der Bitterfelder Innenstadt?
- a) Die Einbindung des Lober-Leine-Kanals in den Seelhausener See entsprechend Planfeststellungsbeschluss wird derzeit durch die Landesdirektion Sachsen in Zusammenarbeit mit dem Land Sachsen-Anhalt unter Beteiligung der LMBV bearbeitet.
- b) Eine dauerhafte Wasserstandsabsenkung im Seelhausener See im Rahmen der behördlich vorgegebenen Bewirtschaftungsspielräume ist möglich. Eine darüber hinaus gehende dauerhafte Absenkung erfordert eine Prüfung der Auswirkungen auf die Standsicherheit der Böschungssysteme und ggf. bergbauliche Anpassungen. Hierzu bedarf es jedoch nach den unter a) genannten Entscheidungen der Länder einer Änderung des wasserrechtlichen Planfeststellungsbescheides sowie des bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanes für den Seelhausener See.
- c) Der Strengbach und die Leine sind Gewässer 2. Ordnung und unterliegen damit nicht der Zuständigkeit des Bundes – siehe Vorbemerkung der Bundesregierung.

11. Welche Sachverständigen wurden zur Ursachenerforschung nach der Flutkatastrophe 2002 herangezogen, wo sind die Gutachten einsehbar, und wer wurde zu welchen Entschädigungen verpflichtet?

Der LMBV sind keine Gutachten und Übersichten zu Entschädigungen im Zusammenhang mit dem Hochwasserereignis 2002 bekannt. Eine Zuständigkeit der Bundesregierung ist in dieser Frage nicht gegeben – siehe Vorbemerkung der Bundesregierung.

12. Welche unabhängigen Instanzen haben nach Kenntnis der Bundesregierung bisher unter dem Gesichtspunkt der Gefährdung der Region durch Überschwemmungen die Sanierungs- und Wiedernutzungsmaßnahmen überprüft, und welche Szenarien wurden dabei entwickelt?

Die bergbaulichen und wasserwirtschaftlichen Sanierungsarbeiten der LMBV werden auf der Grundlage von berg- und wasserrechtlichen Zulassungen durchgeführt. Die Zulassung dieser Planungen obliegt den jeweils zuständigen Behörden der Länder unter der im jeweiligen Verfahren festgelegten behördlichen und öffentlichen Beteiligung. Eine Überschwemmungsgefährdung geht von den Tagebaufolgeseen nicht aus. Der Bundesregierung liegen darüber hinaus keine Erkenntnisse vor – siehe Vorbemerkung der Bundesregierung.

13. Gab es nach der Flutkatastrophe 2002 Klagen gegen die LMBV bzw. die Bundesregierung?

Wenn ja, in welcher Sache, und mit welchen Ergebnissen?

Der Bundesregierung sind keine Klagen bekannt.

14. Welche Entschädigungen oder andere Zahlungen hat wer in der Region Bitterfeld nach der Überschwemmung im Jahr 2002 auf welcher Rechtsgrundlage gezahlt?

Der LMBV wurden auf Grundlage des Aufbauhilfefondsgesetzes vom 19. September 2002 (BGBl. I S. 3651, 3652) insgesamt Mittel in Höhe von rund 8,4 Mio. Euro für die Beseitigung von Hochwasserschäden in Sachsen-Anhalt, insbesondere im Bereich des ehemaligen Braunkohletagebaus Goitzsche im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, als Zuwendung nach § 44 der Bundeshaushaltsordnung gewährt. Das Land Sachsen-Anhalt hat für die Beseitigung der hier in Rede stehenden Hochwasserschäden einen Ko-Finanzierungsbeitrag geleistet.





**Meißner, Marita**

---

**Von:** Stratenwerth, Thomas  
**Gesendet:** Dienstag, 2. Juli 2013 12:27  
**An:** Borchmann, Axel; Elsner, Wolfgang; Gierk, Meike; Heinen, Rita; Hempen, Susanne; Jung, Vera; Klinger-Dering, Verena; Meißner, Marita; Stanneck, Regina  
**Betreff:** WG: INFO WG: Antwort auf die Kleine Anfrage 17/14043; Fraktion DIE LINKE; "Verantwortung des BUndes für die besondere Betroffenheit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld durch die Flutkatastrophe"  
**Anlagen:** Antwort auf die Kleine Anfrage 17-14043.pdf

Z.K.  
 Frau Meißner, bitte Ausdruck z.d.A. "Kleine Anfragen".  
 Gruß  
 TS

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** Stanneck, Regina  
**Gesendet:** Dienstag, 2. Juli 2013 12:05  
**An:** Stratenwerth, Thomas  
**Betreff:** INFO WG: Antwort auf die Kleine Anfrage 17/14043; Fraktion DIE LINKE; "Verantwortung des BUndes für die besondere Betroffenheit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld durch die Flutkatastrophe"

Gruß  
 Regina Stanneck

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** Sözbilir, Sadettin  
**Gesendet:** Dienstag, 2. Juli 2013 11:53  
**An:** WA I 1  
**Cc:** Wendenburg, Helge; Holzwarth, Fritz; Behrens, Philipp; Berger, Jan; Borchardt, Cordula; Buchheim, Andrea; Büro Katherina Reiche; Büro Sts Becker; Büro Ursula Heinen; Elsner, Thomas; Hornung, Katharina; Pressereferat  
**Betreff:** WG: Antwort auf die Kleine Anfrage 17/14043; Fraktion DIE LINKE; "Verantwortung des BUndes für die besondere Betroffenheit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld durch die Flutkatastrophe"

WA I 1 o.g. Antwort zK

Mit freundlichen Grüßen  
 Im Auftrag  
 Sözbilir, BMU, KP, App. (6305)- 2216

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** KP  
**Gesendet:** Dienstag, 2. Juli 2013 10:25  
**An:** Sözbilir, Sadettin  
**Betreff:** WG: Antwort auf die Kleine Anfrage 17/14043; Fraktion DIE LINKE; "Verantwortung des BUndes für die besondere Betroffenheit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld durch die Flutkatastrophe"

-----Ursprüngliche Nachricht-----



Von: Fuchs, Margit (L LP KR) [<mailto:Margit.Fuchs@bmf.bund.de>]

Gesendet: Dienstag, 2. Juli 2013 09:56

An: Meißner, Werner ([Werner.Meissner@bk.bund.de](mailto:Werner.Meissner@bk.bund.de)); [Kabparl@bmi.bund.de](mailto:Kabparl@bmi.bund.de); [Johannes.Schnuerch@bmi.bund.de](mailto:Johannes.Schnuerch@bmi.bund.de); [Ref-L14@bmvbs.bund.de](mailto:Ref-L14@bmvbs.bund.de); [Melanie.Bischof@bmvbs.bund.de](mailto:Melanie.Bischof@bmvbs.bund.de); KP; Buchheim, Andrea; Bruns, Silke (L K B); Dreßler, Ingo (L K B); [Fragewesen@bk.bund.de](mailto:Fragewesen@bk.bund.de); Hoog, Thomas (L); [KabRef@bpa.bund.de](mailto:KabRef@bpa.bund.de); Leisinger, Michael (L K B); Müller Dr., Frank (L LP KR); Nicklas, Erwin (L LP KR); [pd1.annahmestelle@bundestag.de](mailto:pd1.annahmestelle@bundestag.de)

Betreff: Antwort auf die Kleine Anfrage 17/14043; Fraktion DIE LINKE; "Verantwortung des Bundes für die besondere Betroffenheit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld durch die Flutkatastrophe"

siehe Anlage

Mit freundlichen Grüßen

Margit Fuchs

Bundesministerium der Finanzen  
Parlament- und  
Kabinetttangelegenheiten  
Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Telefon 030/2242 - 2613

Fax: 030/2242-4830

E-Mail [Margit.Fuchs@bmf.bund.de](mailto:Margit.Fuchs@bmf.bund.de)

Internet: <http://www.bundesfinanzministerium.de>







Bundesministerium  
der Finanzen

0002210

**Steffen Kampeter**  
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Präsident des Deutschen Bundestages**

Parlamentssekretariat  
Platz der Republik  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 228 99 682-42 83

FAX +49 (0) 228 99 682-44 97

E-MAIL Steffen.Kampeter@bmf.bund.de

DATUM 1. Juli 2013

BETREFF Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte u.a. und der Fraktion DIE LINKE  
„Verantwortung des Bundes für die besondere Betroffenheit des Landkreises Anhalt-  
Bitterfeld durch die Flutkatastrophe“;  
BT-Drs. 17/14043 vom 18. Juni 2013

ANLAGEN 5 Mehrabdrucke

GZ VIII A 5 - FB 5033/13/10038

DOK 2013/0602110

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die oben genannte Kleine Anfrage wie folgt:

**Vorbemerkung der Bundesregierung:**

Weder der Bund noch die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) sind Verursacher der Flutkatastrophen in den Jahren 2002 und 2013. Die LMBV ist vielmehr Betroffene und Geschädigte der durch die Flutkatastrophe entstandenen Hochwasserschäden.

Der Bund ist im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Recht des Wasserhaushalts nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 5 Grundgesetz für den Erlass bundeseinheitlicher Regelungen zum Hochwasserschutz zuständig. Der Bund hat von seiner Gesetzgebungskompetenz insbesondere durch das neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Gebrauch gemacht,



das am 1. März 2010 in Kraft getreten ist. Die den Hochwasserschutz betreffenden Regelungen finden sich in Kapitel 3 Abschnitt 6 des WHG.

Die Länder sind sowohl für den Vollzug des WHG sowie der Vorschriften des Landeswasserrechts, als auch für die Finanzierung von Hochwasserschutzmaßnahmen wie z. B. den Bau von Deichen, Poldern oder Deichrückverlegungen zuständig. Da die Länder das Wasserrecht eigenverantwortlich vollziehen, hat die Bundesregierung insoweit grundsätzlich keine Möglichkeiten der Einflussnahme. Die Kommunen sind zuständig für den örtlichen Hochwasserschutz, z.B. Berücksichtigung des Hochwasserschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, Realisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen an kleineren Gewässern.

Die bundeseigene, in Rechtsnachfolge der staatlichen DDR-Bergbauunternehmen entstandene LMBV ist bergrechtlich verantwortlich für die Sanierung der stillgelegten ostdeutschen Braunkohlentagebaue gemäß Bundesberggesetz (BBergG) auf der Grundlage der jeweiligen Regionalplanungen der Länder. Die Sanierungsplanungen werden als Abschlussbetriebspläne aufgestellt, bei den zuständigen Bergbehörden der Länder eingereicht und durch diese nach Prüfung zugelassen.

Die Herstellung von Gewässern in den verbliebenen Tagebauhohlformen erfolgt auf der Basis von wasserrechtlichen Zulassungen, in der Regel Planfeststellungsverfahren, die im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durch die jeweils zuständigen Landesbehörden durchgeführt werden. Die sanierten Bergbaufolgeseen Seelhausener See und Großer Goitzsche See sind mit Wasserständen von +78,0 m NHN (Normalhöhennull) bzw. + 75,0 m NHN planfestgestellt. Für diese Wasserstände sind alle Böschungen ausgelegt und die wasserwirtschaftlichen Anlagen (bis auf die endgültige Herstellung der Verbindung vom Seelhausener See zum Großen Goitzsche See) errichtet. Für den Großen Goitzsche See wurde die Beendigung der Bergaufsicht in den Jahren 2004 und 2007 festgestellt. Der Große Goitzsche See befindet sich nicht mehr im Eigentum der LMBV und ist somit auch keine Bundesliegenschaft mehr. Die Einrichtung von Hochwasserentlastungsräumen, wie z.B. in den Tagebauen Zwenkau und Berzdorf als Retentionsraum, wurde im Rahmen der Regionalplanungen der Länder definiert, in den berg- und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt und durch die LMBV realisiert.

1. „In welcher Form, mit welchen Mitteln und Kompetenzen hat die LMBV als eine Einrichtung des Bundes in den Katastrophenschutzstäben und Krisenstäben in der Region mitgewirkt?“

Die LMBV hat in Sachsen-Anhalt im Katastrophenstab des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und in Sachsen im Katastrophenstab der Landesdirektion Sachsen – Leipzig durch Vertreter vor Ort beratend mitgewirkt. Für verschiedene Fragestellungen wurden durch die



Fachabteilungen der LMBV und ihre für die Bergbausanierung tätigen Gutachter fachliche Empfehlungen an den Katastrophenstab gegeben. Weiterhin wurden fachliche Anfragen des Katastrophenstabes Landkreis Nordsachsen durch die LMBV beantwortet.

2. „Welche Schwachstellen- und Gefährdungsanalysen liegen der LMBV vor, und wann und in welcher Form wurden und werden nach Kenntnis der Bundesregierung die für den Katastrophenschutz in der Region Verantwortlichen mit solchen Analysen befasst?“

Für die Gewässer in der Verantwortung der LMBV liegen für exponierte Bereiche eigene Hochwassermaßnahmepläne in den Sicherheits- und Arbeitsschutzdokumenten der LMBV vor. Schwachstellen- und Gefährdungsanalysen für den Katastrophenschutz in der Region sind der LMBV nicht bekannt.

3. „Waren die jetzt erfahrbaren besonderen Gefährdungspunkte vor Überschwemmungsbeginn der LMBV bzw. der Bundesregierung oder ihren nachgeordneten Behörden bekannt, und wann hat wer die Katastrophenschutz- und Krisenstäbe vor Ort auf diese Punkte hingewiesen?“

Die Bergbaufolgeseen in Verantwortung der LMBV sind nicht ursächlich relevant gewesen.

4. „Welche Alternativplanungen wurden für die jetzt besonders gefährdeten und gefährlichen Stellen bei den Wiedernutzungsplanungen diskutiert, und mit welchen Begründungen wurden sie verworfen?“

Die Herstellung der betroffenen Tagebauseen erfolgte entsprechend des zugelassenen bergrechtlichen Abschlussbetriebsplans sowie des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses in Übereinstimmung mit der Regionalplanung des Landes Sachsen-Anhalt bzw. des Freistaates Sachsen. Für die Nutzung der Seen zur Hochwasserentlastung gab es keine behördlichen Vorgaben. Sie ist damit nicht Bestandteil der Planungen und Genehmigungen der LMBV.

Alternativplanungen der Länder für den Hochwasserschutz an der Mulde sind der Bundesregierung nicht bekannt.

5. „Welche konkreten Schlussfolgerungen hat die LMBV nach der Flutkatastrophe 2002 für weitere Sanierungsmaßnahmen gezogen, und in welcher Form wurden die bisherigen überprüft, um eine Mitverantwortung für die besondere Form der Gefährdung von Menschen, Gemeinden und Natur zukünftig auszuschließen?“

Die LMBV hat den im Zuge der Flutkatastrophe 2002 zerstörten Deich am Lober-Leine-Kanal im Vorfeld des Großen Goitzsche Sees sowie ein Sielbauwerk vom Lober-Leine-Kanal in die Mulde im Rahmen des Hochwasserschutzes als Projektträger (finanziert vom





Bund und dem Land Sachsen-Anhalt) errichtet. Beide Anlagen haben in der aktuellen Hochwassersituation ihre volle Funktion ausgeübt und dem anstehenden Wasserdruck der ausgefertigten Mulde standgehalten. Des Weiteren wurde nach dem Hochwasser 2002 die Sicherheit an den Tagebauseen wiederhergestellt, sodass keine Gefährdung für die Öffentlichkeit besteht.

6. „Welche Widerstände und Bedenken haben nach Kenntnis der Bundesregierung den Bau des „Leine-Siels“ bis heute verhindert?“

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor - siehe Vorbemerkung.

7. „Welche Hochwasserschutzmaßnahmen hält die Bundesregierung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld für erforderlich?“

Eine Zuständigkeit der Bundesregierung für Hochwasserschutzmaßnahmen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist nicht gegeben - siehe Vorbemerkung.

8. „Wird nach Kenntnis der Bundesregierung das „Leine-Siel“ realisiert, und wenn ja, wann wird dies geschehen, und in welcher Form wird sich die Bundesregierung daran beteiligen? Wenn nein, warum nicht?“

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor - siehe Vorbemerkung.

9. „Wie versteht die Bundesregierung das Zitat der Kanzlerin, dass der „Bund in Verantwortung stehe“, und welche Schlussfolgerungen für eine Ursachenanalyse hat die Bundesregierung daraus bisher gezogen, und welche?“

Die von Frau Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel in Bitterfeld getroffene Aussage betraf Braunkohleseen als Liegenschaften des Bundes, bei denen man sich in Auswertung der Ereignisse mit der Frage befassen müsse: „Wie können wir das so stabilisieren, dass es auch in Zukunft den Herausforderungen standhält“.

Verursacher der Extremsituation waren nicht die Braunkohleseen Seelhausener See und Großer Goitzsche See. Durch die Wasseraufnahme beider Seen sowohl 2002 als auch 2013 konnten die Orte Bitterfeld/Löbnitz vor einer Flutkatastrophe bewahrt werden. Der Große Goitzsche See befindet sich nicht mehr im Eigentum der LMBV – siehe Vorbemerkung.

Der Seelhausener See steht allerdings noch unter Bergaufsicht und befindet sich im Eigentum der LMBV. Im Rahmen des vom Landesbergamt genehmigten Abschluss-



betriebsplanes werden nach dem Hochwasser ggf. gebotene Anpassungen der bergrechtlich erforderlichen Sanierungsmaßnahmen geprüft und berücksichtigt.

10. „Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus Forderungen nach
- a) einer Wiederherstellung und Ertüchtigung des Lober-Leine-Kanals als Schutzdeich,
  - b) einer dauerhaften Absenkung des Seelhausener Sees, und
  - c) einem Ausbau des Strengbachs zum Schutz der Bitterfelder Innenstadt?“

a) Die Einbindung des Lober-Leine-Kanals in den Seelhausener See entsprechend Planfeststellungsbeschluss wird derzeit durch die Landesdirektion Sachsen in Zusammenarbeit mit dem Land Sachsen-Anhalt unter Beteiligung der LMBV bearbeitet.

b) Eine dauerhafte Wasserstandsabsenkung im Seelhausener See im Rahmen der behördlich vorgegebenen Bewirtschaftungsspielräume ist möglich. Eine darüber hinaus gehende dauerhafte Absenkung erfordert eine Prüfung der Auswirkungen auf die Standsicherheit der Böschungssysteme und ggf. bergbauliche Anpassungen. Hierzu bedarf es jedoch nach den unter a) genannten Entscheidungen der Länder einer Änderung des wasserrechtlichen Planfeststellungsbescheides sowie des bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanes für den Seelhausener See.

c) Der Strengbach und die Leine sind Gewässer 2. Ordnung und unterliegen damit nicht der Zuständigkeit des Bundes – siehe Vorbemerkung.

11. „Welche Sachverständigen wurden zur Ursachenerforschung nach der Flutkatastrophe 2002 herangezogen, wo sind die Gutachten einsehbar und wer wurde zu welchen Entschädigungen verpflichtet?“

Der LMBV sind keine Gutachten und Übersichten zu Entschädigungen im Zusammenhang mit dem Hochwasserereignis 2002 bekannt. Eine Zuständigkeit der Bundesregierung ist in dieser Frage nicht gegeben - siehe Vorbemerkung.

12. „Welche unabhängigen Instanzen haben nach Kenntnis der Bundesregierung bisher unter dem Gesichtspunkt der Gefährdung der Region durch Überschwemmungen die Sanierungs- und Wiedernutzungsmaßnahmen überprüft, und welche Szenarien wurden dabei entwickelt?“

Die bergbaulichen und wasserwirtschaftlichen Sanierungsarbeiten der LMBV werden auf der Grundlage von berg- und wasserrechtlichen Zulassungen durchgeführt. Die Zulassung dieser Planungen obliegt den jeweils zuständigen Behörden der Länder unter





der im jeweiligen Verfahren festgelegten behördlichen und öffentlichen Beteiligung. Eine Überschwemmungsgefährdung geht von den Tagebaufolgeseen nicht aus. Der Bundesregierung liegen darüber hinaus keine Erkenntnisse vor - siehe Vorbemerkung.

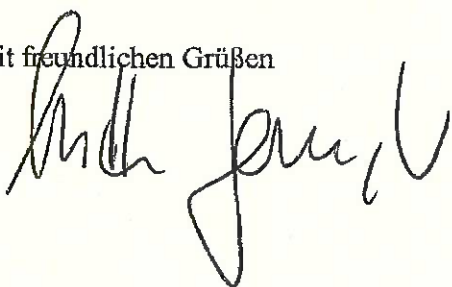
13. „Gab es nach der Flut 2002 Klagen gegen die LMBV bzw. die Bundesregierung? Wenn ja, in welcher Sache, und mit welchen Ergebnissen?“

Der Bundesregierung sind keine Klagen bekannt.

14. „Welche Entschädigungen oder andere Zahlungen hat wer in der Region Bitterfeld nach der Überschwemmung im Jahr 2002 auf welcher Rechtsgrundlage gezahlt?“

Der LMBV wurden auf Grundlage des Aufbauhilfengesetzes vom 19. September 2002 (BGBl. I S. 3651, 3652) insgesamt Mittel in Höhe von rund 8,4 Mio. € für die Beseitigung von Hochwasserschäden in Sachsen-Anhalt, insbesondere im Bereich des ehemaligen Braunkohletagebaus Goitzsche im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, als Zuwendung nach § 44 der Bundeshaushaltsordnung gewährt. Das Land Sachsen-Anhalt hat für die Beseitigung der hier in Rede stehenden Hochwasserschäden einen Ko-Finanzierungsbeitrag geleistet.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andreas Jurek', written over the typed text 'Mit freundlichen Grüßen'.



zda  
5

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jan Korte, Roland Claus, Dr. Rosemarie Hein, Ulla Jelpke, Harald Koch, Katrin Kunert, Petra Pau, Jens Petermann, Dr. Petra Sitte, Frank Tempel, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.

### Verantwortung des Bundes für die besondere Betroffenheit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld durch die Flutkatastrophe

Die Schäden für die Menschen, Städte, Natur und Wirtschaft durch die Flutkatastrophe sind noch längst nicht absehbar und längst nicht alles wird in Euro und Cent zu messen sein. Schnelle, unbürokratische finanzielle Hilfe wurde zugesagt und mit dem nach der Flut 2002 eingerichteten Europäischen Hilfsfonds steht auch auf dieser Ebene für die Länder ein hoffentlich wirksames Instrument zur Verfügung.

Neben diesen riesigen Aufgaben wird es aber immer dringender, Aufräumarbeiten einer anderen Art, nämlich eine genaue Analyse der menschengemachten Ursachen für die besonderen Folgen des Hochwassers vor Ort, in den jeweils betroffenen Regionen vorzunehmen.

Hier wiederum gibt es im Osten – Brandenburg, Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt – einige Besonderheiten und dafür eine besondere Bundesverantwortung. Denn dort wurden riesige Landschaften, ehemalige Braunkohle- und andere Industriereviere, vollkommen umgestaltet. Aus stillgelegten Tagebauen wurden unter anderem Seenlandschaften, rechtlich gestützt auf das Bundesberggesetz. Im Mitteldeutschen und Lausitzer Braunkohlerevier sind dies rund 200 Seen.

Die unmittelbare Umgebung von Bitterfeld-Anhalt ist dafür ein anschauliches Beispiel, das eine ganze Reihe von Fragen aufwirft.

Im „Nachrichtenleser“, einer Art Pressemitteilung der „Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV)“ heißt es am 7. Juni 2013:

„Nach einem Mulde-Dammbruch am 3. Juni 2013 bei Roitzschjora suchten sich die Wassermassen der hochwasserführenden Mulde einen Zufluss in den Seelhausener See. Der Durchbruch in den Seelhausener weitete sich auf eine Breite von ca. 300 m auf und es wurde die Landesstraße und das Restloch-Böschungssystem weggespült. Am 6. Juni hatte sich ein Extremwasserstand von 84,3 m Normalhöhennull (NHN) eingestellt (normal sind 78 m NHN). Der Wasserstand liegt nun neun Meter über dem des angrenzenden Großen Goitzschesees. Damit lastet ein enormer Druck auf der Kippenböschung zur Goitzsche...“. „DIE ZEIT“ beschreibt zwei Tage später am 9. Juni 2013 unter Rückgriff auf die Flut im Jahr 2002 die Situation so:

„Bei der Flut 2002 lief es (das ehemalige Tagebauloch) komplett mit Wasser voll. Seitdem liegt Bitterfeld direkt am Goitzschensee und hat einen eigenen Strand. Das Hochwasser der Mulde ließ den um einige Meter höher liegenden Seelhausener See anschwellen. Bricht der Damm zwischen den beiden Gewässern, würde eine gewaltige Flutwelle auf Bitterfeld zurasen“.

Die 1994 gegründete LMBV ist ein Unternehmen des Bundes, das die Flächen des stillgelegten Braunkohlebergbaus in den neuen Bundesländern saniert, wieder nutzbar macht und dann verkauft. Der Bund ist durch das Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bei der LMBV vertreten und insofern in der jetzigen Situation nicht nur für humanitäre Hilfe und freiwillige Entschädigungen zuständig, sondern vermutlich auch für den Nachweis der umfassenden Vorgaben des Bundesbergbaugesetzes und der wasserrechtlichen Vorgaben. Sie schreiben nämlich für die Braunkohlesanierung neben der Wiedernutzbarmachung folgende Ziele vor:

- Gefahrenabwehr zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit,
- Wiederherstellung und Normalisierung des Wasserhaushaltes

(Zwei Jahrzehnte Braunkohlesanierung. Eine Zwischenbilanz. Hrsg.: LMBV, Juli 2010).

Unklar ist, ob die Äußerung der Bundeskanzlerin, „dass die durch den Braunkohletagebau in der DDR entstandenen Seen rund um Bitterfeld-Wolfen Bundesliegenschaften seien und der Bund in der Verantwortung stehe“ mehr meint, als freiwillige Hilfe. Und die Frage ist auch, ob es dazu ausreicht, dass die LMBV in der Katastrophensituation „die regional Verantwortlichen mit Manpower und Informationen“ unterstützt und als „Sachverständige im Krisenstab in Bitterfeld beratend“ mitwirkt (Nachrichtenleser, 7. Juni 2013).

Auch Versäumnisse beim Hochwasserschutz scheint es gegeben zu haben: Obwohl es bereits unmittelbar nach dem Jahrhunderthochwasser 2002 Forderungen nach einem „Leine-Siel“, einer Art Rückschlagklappe, die die Innenstadt von Bitterfeld vor der Mulde schützen soll, gegeben habe, sei laut „Mitteldeutscher Zeitung“ (MZ) nicht gehandelt worden. Eine Reihe von Variantenuntersuchungen, Widerstände und Bedenken hätten das ganze Verfahren verzögert und den Bau des Siels bis heute verhindert (vgl. MZ, 11. Juni 2013).

Wir fragen die Bundesregierung:

1. In welcher Form, mit welchen Mitteln und Kompetenzen hat die LMBV als eine Einrichtung des Bundes in den Katastrophenschutzstäben und Krisenstäben in der Region mitgewirkt?
2. Welche Schwachstellen- und Gefährdungsanalysen liegen der LMBV vor, und wann und in welcher Form wurden und werden nach Kenntnis der Bundesregierung die für den Katastrophenschutz in der Region Verantwortlichen mit solchen Analysen befasst?
3. Waren die jetzt erfahrbaren besonderen Gefährdungspunkte vor Überschwemmungsbeginn der LMBV bzw. der Bundesregierung oder ihren nachgeordneten Behörden bekannt, und wann hat wer die Katastrophenschutz- und Krisenstäbe vor Ort auf diese Punkte hingewiesen?
4. Welche Alternativplanungen wurden für die jetzt besonders gefährdeten und gefährlichen Stellen bei den Wiedernutzungsplanungen diskutiert, und mit welchen Begründungen wurden sie verworfen?

5. Welche konkreten Schlussfolgerungen hat die LBMV nach der Flutkatastrophe 2002 für weitere Sanierungsmaßnahmen gezogen, und in welcher Form wurden die bisherigen überprüft, um eine Mitverantwortung für die besondere Form der Gefährdung von Menschen, Gemeinden und Natur zukünftig auszuschließen?
6. Welche Widerstände und Bedenken haben nach Kenntnis der Bundesregierung den Bau des „Leine-Siels“ bis heute verhindert?
7. Welche Hochwasserschutzmaßnahmen hält die Bundesregierung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld für erforderlich?
8. Wird nach Kenntnis der Bundesregierung das „Leine-Siel“ realisiert, und wenn ja, wann wird dies geschehen, und in welcher Form wird sich die Bundesregierung daran beteiligen?  
Wenn nein, warum nicht?
9. Wie versteht die Bundesregierung das Zitat der Bundeskanzlerin, dass der „Bund in Verantwortung stehe“, und welche Schlussfolgerungen für eine Ursachenanalyse hat die Bundesregierung daraus bisher gezogen?
10. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus Forderungen nach
  - a) einer Wiederherstellung und Ertüchtigung des Lober-Leine-Kanals als Schutzdeich,
  - b) einer dauerhaften Absenkung des Seelhausener Sees und
  - c) einem Ausbau des Strengbachs zum Schutz der Bitterfelder Innenstadt?
11. Welche Sachverständigen wurden zur Ursachenerforschung nach der Flutkatastrophe 2002 herangezogen, wo sind die Gutachten einsehbar, und wer wurde zu welchen Entschädigungen verpflichtet?
12. Welche unabhängigen Instanzen haben nach Kenntnis der Bundesregierung bisher unter dem Gesichtspunkt der Gefährdung der Region durch Überschwemmungen die Sanierungs- und Wiedernutzungsmaßnahmen überprüft, und welche Szenarien wurden dabei entwickelt?
13. Gab es nach der Flutkatastrophe 2002 Klagen gegen die LMBV bzw. die Bundesregierung?  
Wenn ja, in welcher Sache, und mit welchen Ergebnissen?
14. Welche Entschädigungen oder andere Zahlungen hat wer in der Region Bitterfeld nach der Überschwemmung im Jahr 2002 auf welcher Rechtsgrundlage gezahlt?

Berlin, den 14. Juni 2013

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**





BMU Kab-Parl-Referat Eing. 13. Sep. 2013
<i>h</i> W A I A

**Antwort**  
der Bundesregierung

*zda*  
*VS*

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ralph Lenkert, Eva Bulling-Schröter, Dr. Dagmar Enkelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/12970 –

**Mögliche Einschränkung der kommunalen Daseinsvorsorge im Bereich Wasser durch die geplante Konzessionsrichtlinie der Europäischen Union**

Vorbemerkung der Fragesteller

Im November 2011 wurden die Entwürfe der Kommission der Europäischen Union (EU) zu einer Vergabe- und Konzessionsrichtlinie vorgestellt. Kommunale Spitzenverbände, Gewerkschaften, Umweltorganisationen, weitere Nichtregierungsorganisationen aber auch viele Bürger der EU befürchten seitdem eine weitere Öffnung für die Privatisierung von Bestandteilen staatlicher Daseinsvorsorge.

Die europäische Bürgerinitiative „right2water“ hat aktuell rund 1,3 Millionen Unterschriften gegen die Pläne der EU zur Wasserprivatisierung gesammelt und damit die für eine Bürgerbeteiligung vorgeschriebene Zahl von 1 Millionen Stimmen bereits übertroffen. Die Bürgerinitiative sieht Trinkwasser als Menschenrecht und fordert, dass Wasser für alle bezahlbar sein muss.

Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass durch die Troika aus der Europäischen Zentralbank, dem Internationalen Währungsfonds und der Europäischen Kommission Ländern der Europäischen Union, die finanzielle Hilfen aus dem Rettungsfonds benötigen, Privatisierungen öffentlichen Eigentums auferlegt werden.

1. Wann ist aus Sicht der Bundesregierung, mit einer Einigung im Rat der Europäischen Union über die Konzessionsrichtlinie zu rechnen?

Derzeit laufen die Trilog-Verhandlungen zur Konzessionsrichtlinie zwischen dem Europäischen Parlament, der Europäischen Kommission und dem Rat. Der Rat wird dabei durch die irische Präsidentschaft vertreten. Die Verhandlungspartner streben eine Einigung über die Richtlinie im ersten Halbjahr 2013 an.

2. Fällt die Entscheidung über das Abstimmverhalten des deutschen Vertreters im Rat der Europäischen Union im Bundeskabinett oder im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)?

Die Positionierungen der Bundesregierung im Rat der Europäischen Union (EU) werden im Ressortkreis abgestimmt. Die Federführung für das Vergaberecht einschließlich des EU-Vergaberechts liegt dabei beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi).

3. Wird die Bundesregierung im Rat der Europäischen Union die Konzessionsrichtlinie ablehnen?

Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung?

Die Konzessionsrichtlinie wird gegenwärtig im Trilog zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission verhandelt. Erst mit Abschluss der Trilogverhandlungen kann die Bundesregierung über ihr Abstimmungsverhalten im Rat entscheiden. Die Bundesregierung hat dessen ungeachtet – wie alle anderen EU-Mitgliedstaaten – der allgemeinen Ausrichtung zum Entwurf des EU-Legislativpakets zum Vergaberecht einschließlich der Konzessionsrichtlinie im EU-Ministerrat am 11. Dezember 2012 und einem Mandat für den informellen Trilog zugestimmt. Die Bundesregierung unterstützt die mit der geplanten Richtlinie verfolgten Ziele der Transparenz und Rechtssicherheit bei der Konzessionsvergabe.

4. Warum besteht die Bundesregierung nicht darauf, dass Trinkwasser aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herausgenommen wird?

Die Bundesregierung unterstützt die mit der geplanten Konzessionsrichtlinie verfolgten Ziele der Transparenz und Rechtssicherheit bei der Konzessionsvergabe. Ein transparentes Vergabeverfahren leistet darüber hinaus auch einen Beitrag zur Korruptionsbekämpfung. Diese Ziele haben grundsätzlich ihre Berechtigung auch bei der Wasserver- und Abwasserentsorgung.

Die Bundesregierung hat stets auch die berechtigten Interessen der Gebietskörperschaften im Blick. Aus Sicht der Bundesregierung ist von zentraler Bedeutung, dass es den Kommunen auch künftig frei steht, selbst darüber zu entscheiden, ob sie Leistungen in Eigenregie erbringen oder Dritte unter Beachtung des Vergaberechts damit betrauen. Die Bundesregierung setzt sich daher mit Nachdruck dafür ein, dass dies in der Richtlinie ausdrücklich klargestellt wird.

Der Wassersektor ist ein sensibler Bereich. Einerseits müssen Transparenz und Rechtssicherheit garantiert werden. Auf der anderen Seite muss die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser sichergestellt bleiben. Die Bundesregierung geht davon aus, dass in diesem Sinne eine sachgerechte Lösung gefunden werden kann.

5. Hat sich die Bundesregierung in der EU für die Vorlage des Entwurfs der Konzessionsrichtlinie eingesetzt?

Die Europäische Kommission besitzt das alleinige Initiativrecht für die EU-Rechtssetzung. Den ursprünglich von ihr vorgelegten Entwurf einer Konzessionsrichtlinie hat die Bundesregierung insbesondere als zu detailliert und umfangreich kritisiert. Auch auf die Kritik von Deutschland hin ist der Text im Zuge der Verhandlungen deutlich verschlankt und vereinfacht worden.

6. Würde nach einem Inkrafttreten der Konzessionsrichtlinie in der aktuell vorliegenden Fassung eine europaweite Ausschreibung einer Konzession vollständig ausgeschlossen sein, wenn der kommunale Anteil an der Wasserwirtschaft
- a) 80 Prozent,
  - b) 70 Prozent bzw.
  - c) 50 Prozent + 1 Prozent beträgt
- (bitte eine Angabe für jede Prozentzahl)?

Die Frage lässt sich pauschal nicht beantworten. Die Trilogverhandlungen zur Richtlinie dauern an. Eine einheitliche, konsentrierte Textfassung existiert noch nicht. Vielmehr liegen zwei unterschiedliche Textfassungen des Rates und des Europäischen Parlaments zu den Artikeln vor, die sich mit der Zusammenarbeit öffentlicher Stellen befassen. Darüber hinaus hängt die Antwort insbesondere auch von den jeweiligen Kontrollmöglichkeiten der Kommune an dem die Wasserversorgung erbringenden Unternehmen ab. Schließlich wäre maßgeblich, in welchem Umfang das Unternehmen insgesamt (also nicht nur im Wasserbereich) auf dem Markt aktiv ist und ob privates Kapital an diesem Unternehmen beteiligt ist.

Zudem hat EU-Binnenmarktkommissar Michel Barnier mit Blick auf die Wasserversorgung in Deutschland einen Kompromissvorschlag zu Konzessionen im Wassersektor angekündigt, der den Besonderheiten insbesondere der Mehrspartenunternehmen (wie beispielsweise den Stadtwerken) Rechnung tragen soll. Die Bundesregierung begrüßt diese Ankündigung und wird einen entsprechenden Vorschlag und insbesondere dessen mögliche Auswirkungen in der Praxis eingehend prüfen.

7. Was unternimmt die Bundesregierung, um sicherzustellen, dass der Wasser- und Abwasserbereich aus dem Geltungsbereich der Konzessionsrichtlinie herausgenommen wird?

Siehe Antworten zu den Fragen 4 und 6.

8. Sollten nach Auffassung der Bundesregierung mit dem Lebensmittel Wasser bzw. diesem Bestandteil der Daseinsvorsorge Profite erwirtschaftet werden dürfen?

Wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung?

Trinkwasser wird in Deutschland von wirtschaftlich tätigen Betrieben, den Wasserversorgern, gegen ein Entgelt an Verbraucher abgegeben. Trinkwasser ist ein lebenswichtiges Gut, dessen Qualität und Verfügbarkeit für alle und zu angemessenen Preisen sichergestellt sein muss. Es existieren daher in Deutschland zahlreiche rechtliche Vorgaben, die eine hohe Qualität des Trinkwassers gewährleisten.

Die leitungsgebundene öffentliche Wasserversorgung obliegt in Deutschland den Kommunen, die frei in der Organisation der Wasserversorgung und in der Wahl der Rechtsform der Wasserbetriebe sind. Die Trinkwasserversorgung kann somit öffentlich-rechtlich (durch Zweckverbände, Regiebetriebe) erfolgen, steht grundsätzlich aber auch einer privatrechtlichen Ausgestaltung (mit und ohne öffentliche Beteiligung) offen. Nach Auffassung der Bundesregierung müssen dabei in jedem Fall die o. g. Vorgaben gewährleistet werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Wasserversorgung ein natürliches Monopol ist.



9. Wie wird in der Bundesrepublik Deutschland nach einer Konzessionsvergabe sichergestellt, dass notwendige Ersatzinvestitionen in die betroffene Infrastruktur erfolgen?

Es ist davon auszugehen, dass die öffentlichen Auftraggeber – wie beispielsweise die Kommunen – schon heute durch die Ausgestaltung des Vergabeverfahrens und des Konzessionsvertrages sicherstellen, dass der Leistungserbringer für die erforderliche Qualität und die Investition in die betroffene Infrastruktur Sorge trägt. Zudem ist davon auszugehen, dass die öffentlichen Stellen auch die Gewähr der Versorgungssicherheit, die Qualität der Wartung und beabsichtigte Investitionen in das jeweilige Netz zur Grundlage ihrer Auswahlentscheidung machen.

10. Sind in dem Entwurf der Konzessionsrichtlinie Vorgaben enthalten, die den Werterhalt der mit einer Konzession vergebenen Infrastruktur sicherstellen, und wenn ja, welche?

Wenn nein, wie steht die Bundesregierung dazu?

Die Konzessionsrichtlinie enthält hierzu keine expliziten Vorgaben. Denn es gibt zahlreiche Konzessionen, die nicht mit der Nutzung von staatlicher Infrastruktur verbunden sind. Dessen ungeachtet obliegt die Sicherung der Wasserversorgung den Kommunen. Nach dem Richtlinienentwurf können die öffentlichen Stellen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben beispielsweise Vorgaben zur Wartung von Netzen im Vergabeverfahren machen.

Siehe im Übrigen auch Antwort zu Frage 9.

11. Was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, damit es nicht zur Vergabe von Konzessionen auf Basis von Lohndumping durch Anbieter aus anderen Ländern der EU kommt?

Während der Durchführung des Konzessionsvertrages gelten die maßgeblichen Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, aber auch Regelungen zu Arbeitsbedingungen und Arbeitssicherheit auf nationaler und EU-Ebene.

12. Plant die Bundesregierung die Konvention der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) von 1949 mit der Forderung „des gleichen Lohns für gleiche Arbeit am gleichen Ort“ zu ratifizieren, damit die Gefahr ausgeschlossen ist, dass ausländische Unternehmen Arbeiter und Arbeiterinnen zu Konditionen des Herkunftslandes des Unternehmens einsetzen?

Wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung?

Im Jahr 1949 wurden auf der Internationalen Arbeitskonferenz der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) insgesamt acht Übereinkommen beschlossen. Da das Übereinkommen in der Frage nicht spezifiziert wurde, ist lediglich zu vermuten, dass sich die Frage auf das Übereinkommen Nr. 94 über die Arbeitsklauseln in den von Behörden abgeschlossenen Verträgen bezieht.

Die Zielsetzung des Übereinkommens wird von der Bundesregierung bejaht, jedoch weichen die in dem Übereinkommen vorgesehenen Mittel vom deutschen Recht und unionsrechtlichen Vorgaben für öffentliche Vergaben ab. Die Bundesregierung beabsichtigt daher nicht, dieses Übereinkommen zu ratifizieren.



13. Sind nach der Auffassung der Bundesregierung auch die Bereiche öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), Abwasser, öffentliche Bäder, kommunale Immobilien (Schulen, Kindergärten, Rathäuser usw.) vom Geltungsbereich der Konzessionsrichtlinie erfasst (bitte alle Bereiche im Geltungsbereich der Konzessionsrichtlinie auflisten)?

Der Anwendungsbereich der Konzessionsrichtlinie lässt sich nicht auf bestimmte Bereiche begrenzen. Entscheidend ist, ob Konzessionen im Sinne der Richtlinie vergeben werden. Konzessionen sind entgeltliche Verträge zwischen einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern und einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern bzw. Vergabestellen über die Durchführung von Bauarbeiten oder die Erbringung von Dienstleistungen, wobei die Gegenleistung gewöhnlich im Recht zur Nutzung des Bauwerks bzw. der Dienstleistung – ggf. zuzüglich einer Zahlung – besteht.

In Form von Konzessionen können beispielsweise die Abwasserentsorgung oder der Betrieb von Schulkantinen und Parkhäusern organisiert werden. Bestimmte Bereiche sind explizit von der Richtlinie ausgenommen. Dies gilt insbesondere für Dienstleistungskonzessionen über öffentliche Personenverkehrsdienste auf der Straße und der Schiene. Hierfür gilt die EU-Verordnung Nr. 1370/2007, die für diesen Sektor bereits eine Regelung mit einem grundsätzlich wettbewerblichen Vergabeverfahren enthält.

14. Weshalb investieren die Kommission und die Bundesregierung Zeit und Geld für die Erarbeitung dieser Richtlinie, wenn nach Aussage des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Hans-Joachim Otto, in der Plenardebatte am 20. Februar 2013 (Plenarprotokoll 17/221) die Konzessionsrichtlinie nichts am geltenden EU-Recht ändert, und worin besteht aus Sicht der Bundesregierung der „Mehrwert“?

Das EU-Primärrecht enthält bereits Vorgaben, dass bei der Vergabe von Konzessionen von grenzüberschreitender Relevanz ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren durchgeführt werden muss. Die sich aus den EU-Verträgen ergebenden Pflichten sind – wie die umfangreiche Rechtsprechung dazu belegt – jedoch nicht immer selbsterklärend. Die Richtlinie wird als Sekundärrechtsakt Klarheit für die Rechtsanwender schaffen und die Rechtsprechung in geschriebenes Recht überführen. Zum „Mehrwert“ der Richtlinie siehe auch die Antwort zur Frage 4.

15. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob bei der Erarbeitung des Richtlinienentwurfs externer Sachverstand einbezogen wurde?  
Wurden externe Fachleute bzw. externe Beratungsunternehmen im Rahmen der Verhandlungen zum RL-Entwurf auf EU-Ebene einbezogen (wenn ja, bitte die Fachleute und Unternehmen auflisten)?

Im Vorfeld eines EU-Legislativvorschlags führt die Europäische Kommission regelmäßig eine umfassende Gesetzesfolgenabschätzung durch, um die Notwendigkeit und die Auswirkungen eines möglichen Rechtsaktes zu prüfen. Dies ist auch bei der geplanten Konzessionsrichtlinie geschehen. Die Folgenabschätzung ist im Internet verfügbar unter [http://ec.europa.eu/governance/impact/ia\\_carried\\_out/cia\\_2011\\_en.htm#markt](http://ec.europa.eu/governance/impact/ia_carried_out/cia_2011_en.htm#markt) (Langfassung nur in Englisch, eine Zusammenfassung auch auf Deutsch). Daraus ergibt sich, wie die Kommission den Vorschlag vorbereitet hat. Konsultationen mit zahlreichen Behörden, Unternehmen, Verbänden der Zivilgesellschaft, Rechtssachverständigen und einzelnen Bürgern sind in die Folgenabschätzung eingeflossen. Sie sind öffentlich zugänglich und abrufbar auf der Internetseite der Europäischen Kommission (<http://ec>.

europa.eu/internal\_market/publicprocurement/modernising\_rules/consultations/index\_de.htm).

16. Wie gestaltete sich das Verfahren für die Einbeziehung externen Sachverständigen von den in der Frage 15 genannten Leistungen?

Siehe hierzu Antwort zu Frage 15.

17. Inwieweit waren an der Erarbeitung Lobbyisten beteiligt?

Inwieweit treffen Aussagen des ARD-Magazins „Monitor“ (Sendung vom 13. Dezember 2012) zu, dass die EU von der „Steering Group“ beraten wurde?

Siehe hierzu Antwort zu Frage 15. Eine Liste der beteiligten Personen, öffentlichen Stellen und registrierten Organisationen sowie deren Positionierung ist der Internetseite der Europäischen Kommission zu entnehmen (<https://circabc.europa.eu/faces/jsp/extension/wai/navigation/container.jsp>).

18. Hat sich das zuständige Bundesministerium im Hinblick auf die Verhandlungen im Rat der EU über die Konzessionsrichtlinie beraten lassen, und wenn ja, von welchen Beratungsunternehmen und Fachleuten?

Das BMWi hat keine externen Beratungsleistungen in Anspruch genommen. Davon unabhängig ist das BMWi in einem ständigen Austausch mit den zuständigen Fachleuten der Bundes- und Landesressorts sowie der Praxis.

19. Welche Abteilungen im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) oder BMWi haben Zuarbeiten, Stellungnahmen und Hinweise zum Entwurf der Konzessionsrichtlinie geleistet?

Innerhalb der Bundesregierung ist das BMWi, Referat IB6, federführend für das Vergaberecht zuständig. Das BMWi stimmt die Positionierung der Bundesregierung in Brüssel sowohl hausintern als auch mit allen Ressorts eng ab.

20. Welche Vertreter der Bundesregierung waren in der Europäischen Union in die Verhandlungen um die Erarbeitung der Konzessionsrichtlinie eingebunden?

Siehe hierzu Antwort zu Frage 19.

21. Inwieweit treffen Aussagen des Nachrichten-Magazins „DER SPIEGEL“ vom 25. Februar 2013 zu, dass sich der Bundeswirtschaftsminister Dr. Philipp Rösler bei den Verhandlungen über die umstrittene EU-Konzessionsrichtlinie über Proteste des Koalitionspartners hinweggesetzt hat und er seine Beamten für die Gespräche in Brüssel mit einem Verhandlungsmandat ausgestattet hat, das weit umfassender war, als es die zuständigen Parlamentarier der CDU/CSU-Bundestagsfraktion ursprünglich vorgesehen hatten?

Das BMWi hat die Positionierung der Bundesregierung zur geplanten Konzessionsrichtlinie mit allen Ressorts eng abgestimmt. Auf die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie des Deut-

schen Bundestages vom 21. März 2012 (Bundestagsdrucksache 17/9069) wird verwiesen.

22. Was war Gegenstand dieses Verhandlungsmandats?

Die Bundesregierung misst dem Richtlinienentwurf über die Konzessionsvergabe eine hohe Bedeutung bei. Sie hat bei den Verhandlungen in Brüssel die Zielvorgaben der Europäischen Kommission, einen verbesserten Marktzugang und mehr Rechtssicherheit bei der Konzessionsvergabe zu schaffen, grundsätzlich begrüßt. Die Bundesregierung hat jedoch insbesondere auf eine deutliche Verschlankeung und Vereinfachung des Textes gedrängt. Die Bundesregierung hat bei den Verhandlungen in Brüssel besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass die geplante Richtlinie die staatliche Organisationshoheit, insbesondere das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen nicht einschränkt. Sie setzt sich weiter dafür ein, dass den spezifischen Strukturen der Wasserversorgung in Deutschland Rechnung getragen wird.

23. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die derzeit in Deutschland überwiegend übliche Organisation der Trinkwasserversorgung durch kommunale Unternehmen für die Verbraucher in qualitativer oder preislicher Hinsicht nachteilig ist?

Wenn ja, wie begründet die Bundesregierung diese Auffassung?

Innerhalb des rechtlich abgesteckten Rahmens obliegt es den jeweiligen Gebietskörperschaften, die Wasserversorgung im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher bestmöglich zu organisieren.

24. Geht die Bundesregierung davon aus, dass eine verstärkte Öffnung der Trinkwasserversorgung für Private zu einer besseren Qualität und niedrigeren Preisen führt?

Wenn ja, wie begründet die Bundesregierung vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen, z. B. in Portugal, wo das Wasser seit der Privatisierung 400 Prozent teurer und ungenießbar sein soll (vgl. DEUTSCHE WIRTSCHAFTS NACHRICHTEN vom 18. Januar 2013 „Knallhart: EU treibt Privatisierung des Wassers in Europa voran“), ihre Einschätzung?

Siehe Antwort zu Frage 23.

25. Wie wird aus Sicht der Bundesregierung sichergestellt, dass die Kommunen bei einem möglichen Inkrafttreten der geplanten Konzessionsrichtlinie ausreichend in ihrem Selbstverwaltungsrecht geschützt sind?

Siehe Antwort zu Frage 22. Die Kommunen werden auch nach Inkrafttreten der Konzessionsrichtlinie frei darüber entscheiden können, ob sie Leistungen selbst erbringen oder am Markt unter Beachtung des Vergaberechts nachfragen. Es wird auch künftig keinen Zwang zur Privatisierung bestimmter Leistungen wie beispielsweise die Wasserversorgung geben. Entscheidet sich eine Kommune dafür, Private einzubinden, müssen diese grundsätzlich in einem transparenten, nachprüfbareren Verfahren ausgewählt werden.





zdB  
15

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ralph Lenkert, Eva Bulling-Schröter, Dr. Dagmar Enkelmann, Katrin Kunert, Dorothee Menzner, Jens Petermann, Sabine Stüber und der Fraktion DIE LINKE.

### Mögliche Einschränkung der kommunalen Daseinsvorsorge im Bereich Wasser durch die geplante Konzessionsrichtlinie der Europäischen Union

Im November 2011 wurden die Entwürfe der Kommission der Europäischen Union (EU) zu einer Vergabe- und Konzessionsrichtlinie vorgestellt. Kommunale Spitzenverbände, Gewerkschaften, Umweltorganisationen, weitere Nichtregierungsorganisationen aber auch viele Bürger der EU befürchten seitdem eine weitere Öffnung für die Privatisierung von Bestandteilen staatlicher Daseinsvorsorge.

Die europäische Bürgerinitiative „right2water“ hat aktuell rund 1,3 Millionen Unterschriften gegen die Pläne der EU zur Wasserprivatisierung gesammelt und damit die für eine Bürgerbeteiligung vorgeschriebene Zahl von 1 Million Stimmen bereits übertroffen. Die Bürgerinitiative sieht Trinkwasser als Menschenrecht und fordert, dass Wasser für alle bezahlbar sein muss.

Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass durch die Troika aus der Europäischen Zentralbank, dem Internationalen Währungsfonds und der Europäischen Kommission Ländern der Europäischen Union, die finanzielle Hilfen aus den Rettungsfonds benötigen, Privatisierungen öffentlichen Eigentums auferlegt werden.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wann ist aus Sicht der Bundesregierung, mit einer Einigung im Rat der Europäischen Union über die Konzessionsrichtlinie zu rechnen?
2. Fällt die Entscheidung über das Abstimmverhalten des deutschen Vertreters im Rat der Europäischen Union im Bundeskabinett oder im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)?
3. Wird die Bundesregierung im Rat der Europäischen Union die Konzessionsrichtlinie ablehnen?  
Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung?
4. Warum besteht die Bundesregierung nicht darauf, dass Trinkwasser aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herausgenommen wird?
5. Hat sich die Bundesregierung in der EU für die Vorlage des Entwurfs der Konzessionsrichtlinie eingesetzt?



6. Würde nach einem Inkrafttreten der Konzessionsrichtlinie in der aktuell vorliegenden Fassung eine europaweite Ausschreibung einer Konzession vollständig ausgeschlossen sein, wenn der kommunale Anteil an der Wasserwirtschaft
  - a) 80 Prozent,
  - b) 70 Prozent bzw.
  - c) 50 Prozent + 1 Prozent beträgt(bitte eine Angabe für jede Prozentzahl)?
7. Was unternimmt die Bundesregierung, um sicherzustellen, dass der Wasser- und Abwasserbereich aus dem Geltungsbereich der Konzessionsrichtlinie herausgenommen wird?
8. Sollten nach Auffassung der Bundesregierung mit dem Lebensmittel Wasser bzw. diesem Bestandteil der Daseinsvorsorge Profite erwirtschaftet werden dürfen?

Wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung?
9. Wie wird in der Bundesrepublik Deutschland nach einer Konzessionsvergabe sichergestellt, dass notwendige Ersatzinvestitionen in die betroffene Infrastruktur erfolgen?
10. Sind in dem Entwurf der Konzessionsrichtlinie Vorgaben enthalten, die den Werterhalt der mit einer Konzession vergebenen Infrastruktur sicherstellen, und wenn ja, welche?

Wenn nein, wie steht die Bundesregierung dazu?
11. Was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, damit es nicht zur Vergabe von Konzessionen auf Basis von Lohndumping durch Anbieter aus anderen Ländern der EU kommt?
12. Plant die Bundesregierung die Konvention der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) von 1949 mit der Forderung „des gleichen Lohns für gleiche Arbeit am gleichen Ort“ zu ratifizieren, damit die Gefahr ausgeschlossen ist, dass ausländische Unternehmen Arbeiter und Arbeiterinnen zu Konditionen des Herkunftslandes des Unternehmens einsetzen?

Wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung?
13. Sind nach der Auffassung der Bundesregierung auch die Bereiche öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), Abwasser, öffentliche Bäder, kommunale Immobilien (Schulen, Kindergärten, Rathäuser usw.) vom Geltungsbereich der Konzessionsrichtlinie erfasst (bitte alle Bereiche im Geltungsbereich der Konzessionsrichtlinie auflisten)?
14. Weshalb investieren die Kommission und die Bundesregierung Zeit und Geld für die Erarbeitung dieser Richtlinie, wenn nach Aussage des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Hans-Joachim Otto, in der Plenardebatte am 20. Februar 2013 (Plenarprotokoll 17/221) die Konzessionsrichtlinie nichts am geltenden EU-Recht ändert, und worin besteht aus Sicht der Bundesregierung der „Mehrwert“?
15. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob bei der Erarbeitung des Richtlinienentwurfs externer Sachverstand einbezogen wurde?

Wurden externe Fachleute bzw. externe Beratungsunternehmen im Rahmen der Verhandlungen zum RL-Entwurf auf EU-Ebene einbezogen (wenn ja, bitte die Fachleute und Unternehmen auflisten)?

16. Wie gestaltete sich das Verfahren für die Einbeziehung externen Sachverständigen von den in der Frage 15 genannten Leistungen?
17. Inwieweit waren an der Erarbeitung Lobbyisten beteiligt?  
Inwieweit treffen Aussagen des ARD-Magazins „Monitor“ (Sendung vom 13. Dezember 2012) zu, dass die EU von der „Steering Group“ beraten wurde?
18. Hat sich das zuständige Bundesministerium im Hinblick auf die Verhandlungen im Rat der EU über die Konzessionsrichtlinie beraten lassen, und wenn ja, von welchen Beratungsunternehmen und Fachleuten?
19. Welche Abteilungen im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) oder BMWi haben Zuarbeiten, Stellungnahmen und Hinweise zum Entwurf der Konzessionsrichtlinie geleistet?
20. Welche Vertreter der Bundesregierung waren in der Europäischen Union in die Verhandlungen um die Erarbeitung der Konzessionsrichtlinie eingebunden?
21. Inwieweit treffen Aussagen des Nachrichten-Magazins „DER SPIEGEL“ vom 25. Februar 2013 zu, dass sich der Bundeswirtschaftsminister Dr. Philipp Rösler bei den Verhandlungen über die umstrittene EU-Konzessionsrichtlinie über Proteste des Koalitionspartners hinweggesetzt hat und er seine Beamten für die Gespräche in Brüssel mit einem Verhandlungsmandat ausgestattet hat, das weit umfassender war, als es die zuständigen Parlamentarier der CDU/CSU-Bundestagsfraktion ursprünglich vorgesehen hatten?
22. Was war Gegenstand dieses Verhandlungsmandats?
23. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die derzeit in Deutschland überwiegend übliche Organisation der Trinkwasserversorgung durch kommunale Unternehmen für die Verbraucher in qualitativer oder preislicher Hinsicht nachteilig ist?  
Wenn ja, wie begründet die Bundesregierung diese Auffassung?
24. Geht die Bundesregierung davon aus, dass eine verstärkte Öffnung der Trinkwasserversorgung für Private zu einer besseren Qualität und niedrigeren Preisen führt?  
Wenn ja, wie begründet die Bundesregierung vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen, z. B. in Portugal, wo das Wasser seit der Privatisierung 400 Prozent teurer und ungenießbar sein soll (vgl. DEUTSCHE WIRTSCHAFTS NACHRICHTEN vom 18. Januar 2013 „Knallhart: EU treibt Privatisierung des Wassers in Europa voran“), ihre Einschätzung?
25. Wie wird aus Sicht der Bundesregierung sichergestellt, dass die Kommunen bei einem möglichen Inkrafttreten der geplanten Konzessionsrichtlinie ausreichend in ihrem Selbstverwaltungsrecht geschützt sind?

Berlin, den 26. März 2013

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**



## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Niema Movassat, Heike Hänsel, Wolfgang Gehrcke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/8422 –**

### **Deutsche Entwicklungszusammenarbeit im Wassersektor in den besetzten palästinensischen Gebieten vor dem Hintergrund des Wasserkonflikts in der Region**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Seit 2010 arbeitet das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) im Rahmen von trilateralen Kooperationsvorhaben mit Israel zusammen. Im Fokus steht dabei der Wassersektor, wie bei der Dreieckskooperation zwischen Deutschland, Israel und Äthiopien, bei der in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH ein System zur Tröpfchenbewässerung eingeführt wird sowie dem trilateralen Verbundprojekt in Jordanien und Israel aus Forschungsmitteln des BMZ.

Darüber hinaus baut die Bundesregierung die forschungspolitische Zusammenarbeit mit Israel weiter aus. Ein Schwerpunkt ist die Wassertechnologie. Bei der interministeriellen Kooperation zwischen dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und dem israelischen Ministerium für Wirtschaft und Technologie bzw. dem Ministerium für Industrie, Handel und Arbeit liegen heute die Schwerpunkte in naturwissenschaftlich-technischen Bereichen, u. a. in den Wassertechnologien.

Außerdem wollen die deutsche und die israelische Regierung die Zusammenarbeit im Agrarsektor intensivieren und Möglichkeiten zur weiteren Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Landwirtschaft prüfen. Forschungsaktivitäten sollen fortgesetzt und ausgeweitet werden.

Dieses Vorgehen erfolgt vor dem Hintergrund, dass Israel das Menschenrecht auf Wasser der palästinensischen Bevölkerung permanent verletzt und seine eigene Landwirtschaft auf Kosten der palästinensischen Wasserreserven betreibt. So haben es u. a. die UN-Sicherheitsratsresolutionen wie die Resolution 1544 vom Mai 2004, welche die ebenfalls nicht beachteten Resolutionen 242, 338, 445, 1322, 1397, 1402, 1405, 1435 und 1515 erneuert, in denen Israel aufgefordert wird, seine im Völkerrecht verankerte Verantwortung und seine Verpflichtungen als Besatzungsmacht gegenüber der palästinensischen Bevölkerung wahrzunehmen, die Menschenrechte zu achten und den Verpflichtungen der Road Map nachzukommen und das Urteil des Internationalen

Gerichtshofs vom Juli 2004, das die israelischen Siedlungen in den besetzten Gebieten als „illegal“ und den Verlauf der Sperranlagen dort, wo er von der Grünen Linie abweicht, also in 80 Prozent des Verlaufs der Anlagen, als „Bruch der IV. Genfer Konvention“ bezeichnet, missachtet. Und das, obwohl Israel als Besatzungsmacht nach der IV. Genfer Konvention und der Haager Kriegskonvention verpflichtet ist, für das Wohlergehen und die Versorgung der in dem besetzten Gebiet wohnenden Bevölkerung zu sorgen. Das betrifft auch die Versorgung mit sicherem Wasser und die Erhaltung der Infrastruktur, u. a. von Wasserleitungen und Kläranlagen.

Bis heute aber verfügen hunderte palästinensische Dörfer in der Westbank nicht über eine ausreichende Wasserversorgung. Am meisten davon betroffen sind die Regionen Nablus, Jenin und Hebron. Auch die Situation im Gazastreifen ist sehr schwierig. Während in Israel rund 280 Liter Trinkwasser pro Kopf und Tag verbraucht werden – im Vergleich dazu in Deutschland 122 Liter –, verfügt die palästinensische Bevölkerung im Durchschnitt nur über 60 Liter pro Kopf und Tag, ein Drittel der Bevölkerung sogar nur über 30 Liter pro Kopf und Tag. Über 50 000 Menschen in 151 Gemeinden in den besetzten palästinensischen Gebieten befinden sich in einer kritischen Lage, da sie weniger als 30 Liter Trinkwasser pro Kopf und Tag zur Verfügung haben, während fast eine Million Menschen in 492 Gemeinden mit weniger als 60 Litern Trinkwasser pro Kopf und Tag auskommen muss. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfiehlt mindestens 100 Liter pro Kopf und Tag, 30 Liter gelten nach WHO-Angaben als absoluter Notfallwert nach schweren Naturkatastrophen. Nach Angaben der palästinensischen Wasserbehörde (PWA) stehen 40 Prozent der palästinensischen Bevölkerung kein fließendes Wasser zur Verfügung. Da laut Weltbank nur 5 bis 10 Prozent des Wassers in Gaza internationale Standards für Trinkwasser erfüllt – fünf Prozent der etwa 116 kommunalen Bohrlöcher Gazas ist versalzen –, sind die Folgen für die Gesundheit der Bevölkerung verheerend.

Während viele der Bewässerungssysteme für die israelische Landwirtschaft in Israel und in den besetzten Gebieten alles andere als nachhaltig sind – die Wasserverluste liegen bei mindestens 30 Prozent – steht den palästinensischen Landwirten zu wenig Wasser zur Verfügung. Als Folge der ungleichgewichtigen Wasserverteilung und anderer administrativer Erschwernisse konnte sich die bewässerte Landwirtschaft der Palästinenser in der Westbank seit 1967 nicht weiter entwickeln und beträgt bis heute nur 6,8 Prozent der gesamten Anbaufläche. Palästinensische Landwirte sind durch die ungerechte Wasserverteilung stark, gerade gegenüber israelischen Siedlern, benachteiligt. Die Aufgabe von Betrieben und der ökonomische Zwang zum Landverkauf sind häufig die Folge.

Deutschland ist seit den 80er-Jahren in den besetzten palästinensischen Gebieten engagiert und hat bisher über 600 Mio. Euro für konkrete Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit (EZ) zugesagt. Angesichts insgesamt knapper Wasserreserven liegt der Schwerpunkt der deutsch-palästinensischen EZ im Wassersektor.

Da der israelische Militärerlass 158 von 1967 jegliche Arbeiten im Wassersektor in den besetzten palästinensischen Gebieten ohne vorherige Genehmigung durch das israelische Militär untersagt hat, mussten allein für den Brunnen Hizmech von GTZ, heute GIZ, und KfW Bankengruppe 13 unterschiedliche Anfragen hinsichtlich des Bohrstandpunkts gestellt werden, die vom Joint Water Committee, der israelischen Zivilverwaltung und dem Militär immer wieder abgelehnt wurden. Seitdem konzentriert sich die deutsche EZ in den besetzten palästinensischen Gebieten auf den Abwasserbereich, obwohl auch dort aufgrund fehlender Baugenehmigungen und Materiallieferungen bereits bewilligte Gelder nicht abgerufen und eingesetzt werden konnten.

UN-OCHA (United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs), das UN-Hilfswerk für die palästinensischen Flüchtlinge UNWRA, die Weltbank und Amnesty International betonen immer wieder, dass der Haupthinderungsgrund für eine nachhaltige ökonomische, soziale und politi-



sche Entwicklung in der Besatzungs- und Blockadepolitik Israels liegt und hier insbesondere im Bereich Zugang zu Wasser.

Die Fraktion DIE LINKE. hat in der 17. Legislaturperiode bereits zu den Kleinen Anfragen auf den Bundestagsdrucksachen 17/2704 vom 4. August 2010 und 17/2943 vom 7. September 2010 Fragen zum Engagement der Bundesregierung im Wassersektor in den besetzten palästinensischen Gebieten und zur trilateralen EZ Deutschlands mit Israel im Bereich Wasser, Bewässerung und Abwasser gestellt. Diese neue Kleine Anfrage dient dazu, bereits gestellte Fragen zu vertiefen und weitergehende Fragen zu stellen.

1. Wie gewährleistet die deutsche EZ (Finanzielle Zusammenarbeit – FZ – und Technische Zusammenarbeit – TZ) die ausreichende Trinkwasserversorgung in den besetzten palästinensischen Gebieten angesichts der neuen Schwerpunktsetzung auf Vorhaben zur Wasserverlustreduzierung und auf den Grundwasserschutz?

Die Bundesregierung trägt mit ihrer Entwicklungszusammenarbeit seit über zwei Jahrzehnten zur Stärkung des Wasser- und Abwassersektors in den palästinensischen Gebieten bei. Deutschland war der erste internationale Geber, der die Palästinenser in diesem Sektor unterstützte. Mit ihrer Entwicklungszusammenarbeit kann die Bundesregierung unbefriedigende Rahmenbedingungen nicht ändern. Sie hat aber wichtige Beiträge zur Versorgung der Menschen geleistet. Allein in den Bezirken Ramallah und Nablus profitierten knapp 120 000 Menschen von der Unterstützung Deutschlands.

Die Bundesregierung folgt mit der Unterstützung der Abwasserentsorgung den strategischen Vorgaben des palästinensischen Partners. Vor dem Hintergrund, dass die Wasserverfügbarkeit in den auf palästinensischen Gebieten befindlichen Aquiferen begrenzt ist, legt die deutsche Entwicklungszusammenarbeit in Abstimmung mit der Palästinensischen Wasserbehörde (Palestinian Water Authority, PWA) aus Gründen der Nachhaltigkeit ihren Schwerpunkt auf Vorhaben zur Wasserverlustreduzierung und auf den Grundwasserschutz. Besondere Bedeutung hat dabei die Sammlung, Aufbereitung und Wiederverwendung von Abwasser.

Die Bundesregierung hat Ende der 90er-Jahre mit dem Vorhaben „Abwasserentsorgung Al Bireh“ das bislang einzige moderne Klärwerk der Westbank finanziert. Die Palästinensische Wasserbehörde hat die Bundesregierung gebeten, auf diese Erfahrung aufzubauen und sie bei der Errichtung von Kläranlagen auch an anderen Standorten zu unterstützen.

Daneben ist darauf hinzuweisen, dass der Subsektor Trinkwasserversorgung auch weiterhin, anders als vom Fragesteller dargestellt, Bestandteil des deutschen Engagements im Schwerpunkt Wasser/Abwasser/Abfall ist. So wird u. a. mit Projekten zur Wasserverlustreduzierung ein Beitrag zur besseren Frischwasserversorgung geleistet.

- a) Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Schwerpunktverlagerung von der Trinkwasserversorgung auf die Abwasserentsorgung vor dem Hintergrund, dass bis heute rund 40 Prozent der Dörfer und Gemeinden in der Westbank (und damit etwa 20 Prozent der Bevölkerung, vor allem in den Regionen um Hebron, Nablus und Jenin) gar nicht an das Trinkwassersystem angeschlossen sind, dass über 50 000 Menschen in 151 Gemeinden sich aufgrund der Unterversorgung (weniger als 30 Liter Trinkwasser pro Tag) in einer kritischen Lage befinden und ca. eine Million Menschen in 492 Gemeinden mit weniger als 60 Litern Trinkwasser pro Kopf und Tag auskommen müssen und sich mittels Regenwasserzisternen, überteuerten Tankwagen oder direkt aus den Quellen – oft kanisterweise und per Esel – versorgen müssen, während die

nächste illegale aber vollends an das Wassernetz angeschlossene und versorgte israelische Siedlung nur wenige hundert Meter entfernt liegt?

Die zum Teil kritische Ver- und Entsorgungslage in der Westbank und in Gaza ist der Bundesregierung bekannt. Die Bundesregierung leistet ihren Beitrag zur Verbesserung der Wassersituation in den palästinensischen Gebieten im Rahmen eines mit der Palästinensischen Behörde und mit anderen Geberländern abgestimmten Ansatzes.

- b) Wie rechtfertigt die Bundesregierung diese Schwerpunktverlagerung vor dem Hintergrund einer GTZ-Studie aus dem Jahr 1996 (multilaterale Studie finanziert und gefördert durch die Bundesregierung), nach der sich im Jahre 2010 der palästinensische Wasserbedarf auf 156 Liter pro Kopf und Tag an Trinkwasser belaufen wird, laut der offiziellen Zahlen der Palestinian Water Authority aus dem Jahre 2011 (für das Jahr 2010) die reale Konsumtionsmenge der angeschlossenen und versorgten Gemeinden (die unversorgten Gebiete außen vor) aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit von Wasser gerade einmal 73 Liter pro Tag – also nicht einmal die Hälfte des prognostizierten Zieles der deutschen EZ beträgt?

Die Bundesregierung orientiert ihre Entwicklungspolitik insbesondere an dem Ziel, Beiträge für ein menschenwürdiges Leben in den Entwicklungsländern zu leisten. In Studien genannte Zielgrößen können nur als grobe Orientierungen für Planungsprozesse dienen. Aus heutiger Sicht erscheint die in der Studie von 1996 zitierte Zahl von 156 Liter pro Kopf und Tag ausgesprochen hoch. Angesichts der bestehenden Wasserknappheit im Nahen Osten, steigender Bevölkerungszahlen und verbesserter Möglichkeiten der Wassereinsparung scheint die Zahl daher als Zielgröße heute ungeeignet.

- c) Wie ist die Aufgabe des Schwerpunkts Trinkwasserversorgung laut Bundesregierung in Einklang zu bringen mit dem „Leitprinzip eines Integrierten Wasserressourcenmanagements (IWRM)“?

Eine geregelte Abwasserentsorgung ist ein zentraler Baustein des „Integrierten Wasserressourcenmanagements“. Sie trägt wesentlich zum Schutz der knappen Wasserressourcen bei.

- d) Welches ist die genaue Menge an für die palästinensische Bevölkerung zusätzlich bereitgestelltem Brauchwasser durch Projekte der deutschen EZ wie den Bau von Kläranlagen, und in welchem Verhältnis steht diese Menge zum tatsächlichem Bedarf (156 Liter pro Tag)?

Da die Bundesregierung bei verschiedenen baulichen Vorhaben sowie Beratungs- und Ausbildungsvorhaben Unterstützung geleistet hat, kann nicht quantifiziert werden, welches Brauchwasser unmittelbar und ausschließlich durch deutsche Entwicklungshilfeleistungen gefördert, aufbereitet oder transportiert wurde.

2. Warum ist nach Meinung der Bundesregierung die nachholende und nachhaltige Erschließung von Grundwasser durch die palästinensischen Behörden keine Priorität, vor allem vor dem Hintergrund, dass führende Vertreter Palästinas – vom Präsidenten zum Premierminister bis hin zum Wasserminister – fortwährend erklären, dass die vorderste und vornehmste Priorität im Wassersektor der Zugang zu eigenem Wasser bleibt?

Hierzu wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 27 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/3129 verwiesen.

Darüber hinaus plant die Palästinensische Wasserbehörde den Bau einer Entsalzungsanlage. Hierzu wird derzeit eine entsprechende Feasibility-Studie erstellt.

3. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung nach Aufgabe des Projektes der KfW Bankengruppe „El Hizme-Brunnen“ – das Projekt war gegenüber der Palästinensischen Autonomiebehörde bereits vertraglich zugesichert – nicht nach einem alternativen Brunnenprojekt gesucht, obwohl die Notwendigkeit aufgrund des immer weniger ausreichenden Zugangs zu Trinkwasser in den besetzten palästinensischen Gebieten ständig zugenommen hat?

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort zu Frage 28 der o. g. Kleinen Anfrage (Bundestagsdrucksache 17/3129).

- a) Und in diesem Zusammenhang wann, von wem und in wessen Auftrag wurde die in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/3129 angegebene hydrologische Studie durchgeführt (bitte genaue Angabe von Jahr, Autor, Auftraggeber), und wo und wie ist sie zugänglich (bitte an die Antwort auf diese Kleine Anfrage anhängen bzw. als Link zur Verfügung stellen)?

Die erwähnte Studie wurde 2000 von Dr. Amer Marai (Al Quds University) im Auftrag der Bundesregierung mit dem Ziel durchgeführt, mögliche Standorte für neue Brunnen zu identifizieren. Die Ergebnisse wurden kritisch mit PWA, JWU (Jerusalem Water Undertaking) und GTZ diskutiert. In diesem Zusammenhang wurde ein weiteres hydrogeologisches Gutachten in Auftrag gegeben und die Ergebnisse einer USAID-finanzierten (USAID: United States Agency for International Development) hydrologischen Untersuchung (Consultant CH2Mhill) genutzt. Auch die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) wurde zur Auswertung der vorhandenen Daten hinzugezogen. Die Studien sind nicht öffentlich zugänglich. Die Ergebnisse dieses intensiven Untersuchungsprozesses sind bekannt: Die vorgeschlagenen Standorte für neue Brunnen wurden als nicht aussichtsreich eingestuft, v. a. weil die vorhandenen hydrogeologischen Daten zu der Einschätzung geführt haben, dass weitere Grundwasserentnahmen in der Region Ramallah/Jerusalem nur zu Lasten der bestehenden Brunnen möglich wären. Daher waren aus dt. Sicht die Voraussetzungen für eine weitere Verfolgung des Brunnenbauprojekts nicht gegeben. Konsequenterweise wurde die Brunnenbaukomponente zu Gunsten schnell realisierbarer Maßnahmen zur Erhöhung der Wasserverfügbarkeit zurückgestellt. Daher erfolgte auf den Regierungsverhandlungen die Umwidmung der Mittel für Maßnahmen im Bereich der Wasserverlustreduzierung.

- b) In welchen Passagen der Studie wird der „El Hizme-Brunnen“ genannt (bitte genau zitieren)?

Auf die Antwort zu Frage 3a wird verwiesen.

- c) Von welchen Probebohrungen des USAID (United States Agency for International Development), die die Ergebnisse der Studie unterstützen, spricht die Bundesregierung in Bezug auf den „El Hizme-Brunnen“ (bitte Name und Standort des Bohrpunktes nennen), aus welchem Jahr waren die Bohrungen, und was waren die genauen Ergebnisse der Bohrungen, wie weit sind diese Bohrungen von Hizme entfernt, was waren die genauen Rückschlüsse, die USAID aufgrund der Probebohrungen hinsichtlich des „El Hizme-Brunnen“ gezogen hat (bitte belegen)?

Es handelt sich um Probebohrungen, die USAID nach Vorlage der besagten Studie unternommen hat.

- d) Mit welchem palästinensischen Partner wurde die in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/3129 dargelegte Mittelumwidmung diskutiert, wann und an welchem Ort, und gab es eine dezidierte Zustimmung des Partners, wo ist diese niedergelegt, und welche Art von Absichtserklärungen gab es (bitte belegen)?

Die Mittelumwidmung wurde mit der Palästinensischen Behörde im Rahmen von Regierungsverhandlungen vorgenommen. Die Umwidmung wurde insbesondere mit der Palästinensischen Wasserbehörde (PWA) und dem Finanzministerium besprochen.

- e) Besteht der Standpunkt der Bundesregierung, dass der Brunnen nicht gebohrt werden soll, auch vor dem Hintergrund fort, dass der „El Hizme-Brunnen“ unterdessen bewilligt wurde?

Der Standpunkt der Bundesregierung, dass der Brunnen nicht mit Mitteln der deutschen Entwicklungszusammenarbeit gebohrt werden soll, besteht weiterhin.

4. Ist die Bundesregierung ihrem auf der Geberkonferenz 2007 in Paris gegebenen Versprechen nachgekommen, finanzielle Mittel für dringend benötigte Infrastrukturmaßnahmen gerade im Bereich Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bereitzustellen (bitte detaillierte Angaben zu Umfang und Maßnahmen)?

Hierzu hat die Bundesregierung bereits im Rahmen ihrer Antwort zu Frage 4 auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/3129 folgendes mitgeteilt:

(Die bilaterale deutsche entwicklungspolitische Zusammenarbeit leistet mit einem im Gebervergleich mittleren Volumen (40 bis 50 Mio. Euro jährlich) einen Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilisierung, zum umweltgerechten, konfliktmindernden Umgang mit der knappen Ressource Wasser sowie zum Aufbau von staatlichen und kommunalen Institutionen und Infrastruktur. Darüber hinaus leistet die Bundesregierung Soforthilfe zur Aufrechterhaltung sozialer Infrastruktur im Gazastreifen und engagiert sich im Rahmen eines gebergemeinschaftlichen Programms zu Unterstützung des palästinensischen Bildungsprogramms. Die kumulierten Zusagen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit belaufen sich bisher auf ca. 685 Mio. Euro.)

Diese Linie wurde auch 2010 und 2011 fortgesetzt. Auch für 2012 sind ähnliche Zusagevolumina in der Planung (Zu den Zusagen an die Palästinensische Behörde siehe auch Antwort zu Frage 28d).

- a) Welchen Zielwert an zusätzlichen realen Versorgungsmengen (in Kubikmetern sowie im Pro-Kopf-Dargebot) hat sich die deutsche EZ gesetzt, betrachtet sie diese Mengen als ausreichend, hat sie diese Mengen erreicht, und wenn nein, welche konkreten Maßnahmen der Neu- und Umsteuerung ihrer Projekte hat sie bisher in die Wege geleitet?

Das BMZ nennt in dem „Sektorkonzept Wasser“ eine Größenordnung von 120 Liter pro Kopf und Tag im städtischen Umfeld, im ländlichen Kontext liegt der Wert niedriger.

Dieser Wert wird in unseren Projektgebieten teilweise erreicht, in den übrigen Gebieten geht die Entwicklung in diese Richtung.

- b) Welcher Mindestwert an Wasserversorgung der palästinensischen Bevölkerung ist nach Ansicht der Bundesregierung noch vertretbar vor dem Hintergrund des WHO-Minimalversorgungswerts von 100 Litern täglich und der tatsächlichen Versorgung der palästinensischen Bevölkerung mit unter 60 Litern pro Tag?

Die Bundesregierung sieht die Minimalversorgungswerte der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als eine Orientierungsgröße an.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die Wasserknappheit in der Westbank, die laut Studien israelischer, palästinensischer und internationaler Wissenschaftler (u. a. die USAID-Studie zur Modellierung des Östlichen Aquifers 2009/2010) dadurch verursacht wird, dass die Grundwasserreserven in der Westbank durch Israel, das seit 1967 die gesamte Wasserwirtschaft der besetzten Gebiete reguliert und dirigiert und 80 Prozent der Wasservorräte der Westbank beansprucht, übernutzt werden und infolgedessen der Grundwasserspiegel im Distrikt Jenin um zehn Meter und im Jordantal um 16 Meter und auch der Wasserspiegel im Toten Meer rapide gesunken ist?

Die Bundesregierung tritt für eine nachhaltige Nutzung der Wasserressourcen in den palästinensischen Gebieten und in Israel ein. Dazu zählt, dass nur in dem Maße Wasser aus den Grundwasservorkommen entnommen wird, wie sich dieses durch Niederschlag wieder auffüllt. Die Bundesregierung tritt ferner dafür ein, dass die Parteien der Osloer Abkommen die darin getroffenen Interimsvereinbarungen zur Verteilung der Ressource Wasser einhalten.

6. Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Zusammenarbeit mit der israelischen Regierung im Wasser- und Landwirtschaftssektor vor dem Hintergrund, dass Israels Landwirtschaft – international hoch gelobt für die Innovation der Tröpfchenbewässerung – mit 30 Prozent Wasserverlusten sehr wenig nachhaltig arbeitet und das Wasser vor allem für wasserintensive Kulturen, die für den Export bestimmt sind, nutzt, z. B. für die Produktion von Tomaten (1 kg entspricht 184 l Wasser), Orangen (1 kg entspricht 457 l Wasser), Trauben (1 kg entspricht 655 l Wasser), Bananen (1 kg entspricht 859 l Wasser), Dattelpalmen (1 kg entspricht 3 030 l Wasser) oder Rindfleisch (1 kg entspricht 15 000 l Wasser) und dass dies in erster Linie zu Lasten der Versorgung der palästinensischen Bevölkerung mit Trink- und Nutzwasser geht?

Sein Entwicklungsstand ermöglicht es Israel, sich stärker als Geber zu engagieren, was laut israelischer Regierung auch beabsichtigt ist. Gleichzeitig gilt es Israels anerkannte Expertise, insbesondere in den Bereichen Wasser, Bewässerung und Abwasser, auch für den developmentpolitischen Kontext zu nutzen. Kooperationen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit mit Israel in Entwicklungsländern basieren auf Bedarf, Interesse und Zustimmung unserer Partner in Afrika und ggf. anderen Regionen. Israel selbst ist kein Entwicklungsland und somit auch kein Empfänger von Leistungendeutscher Entwicklungszusammenarbeit.

Mit den über das BMBF finanzierten, multilateralen Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen trägt die Bundesregierung der Tatsache Rechnung, dass der Jordan ein grenzüberschreitendes Gewässer ist. Für die Umsetzung eines nachhaltigen Wassermanagements ist die Einbeziehung aller Anrainer eine Grundvoraussetzung. Es werden Instrumente und Strategien für ein nachhaltiges Wasser- und Landmanagement sowie Konzepte und Technologien für eine nachhaltigere Bewirtschaftung der Ressource Wasser entwickelt. Durch das Aufzeigen konkreter Handlungsempfehlungen soll der Nutzen der knappen Ressource



Wasser für alle Menschen der Region maximiert und vorhandene Methodiken optimiert werden.

- a) Wie rechtfertigt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die Zusammenarbeit mit Israel in dem GIZ-Projekt „Verbesserung der Wasserbewirtschaftung und Bewässerungseffizienz zur Anpassung an den Klimawandel in Äthiopien“ sowie in weiteren Projekten in Ghana, Namibia und möglicherweise Zentralasien?

Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den vorgetragenen Ineffizienzen in der israelischen Wassernutzung und gemeinsam mit Israel oder mit israelischen Unternehmen durchgeführten Entwicklungsvorhaben wird nicht gesehen.

- b) Wie rechtfertigt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund Projektvorhaben in den besetzten palästinensischen Gebieten zur Wasserreduzierung sowie zur Sammlung, Reinigung und Wiederverwendung von Abwasser zum Beispiel in der Landwirtschaft – was für die palästinensischen Bauern nicht bezahlbar ist – an Stelle von Projekten, die der palästinensischen Bevölkerung Zugang zu Frischwasser ermöglichen und der politischen Forderung nach ausreichendem Zugang zu Trink- und Agrarwasser?

Ziel der deutschen Entwicklungszusammenarbeit ist es, die Palästinensische Behörde und örtliche Träger zu unterstützen, die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung in der Westbank und in Gaza zu verbessern. Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit trägt dabei den natürlichen und politischen Gegebenheiten Rechnung.

Die Darstellung der Fragesteller ist nicht vollumfänglich nachvollziehbar. „Reuse Projekte“ erhöhen die Versorgungsmenge und -qualität. Die Frage der Preisgestaltung für geklärtes und wiederverwertetes Abwasser durch die lokale Landwirtschaft wird im Rahmen der Projekte bearbeitet. Es bleibt die politische Entscheidung des Partnerlandes, ob und in welchem Umfang hierfür Subventionen eingesetzt werden sollen.

- c) Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Tatsache, dass auch die von ihr angeführten Wasserverlustreduzierungsprojekte an Stelle von Projekten zur Erschließung zusätzlicher Wasserquellen dazu beigetragen haben, dass die Verfügbarkeit von Trinkwasser pro Kopf in den besetzten palästinensischen Gebieten real gesunken ist?

Die Darstellung bzw. die unterstellte „Tatsache“ ist aus Sicht der Bundesregierung nicht vollumfänglich nachvollziehbar. Wasserverlustreduzierungsprojekte erhöhen unter den gegebenen Umständen die Versorgungsmenge und -qualität.

7. Wie bewertet die Bundesregierung den drastischen Rückgang der bewässerten Flächen der palästinensischen Landwirtschaft (als Folge der Beschränkungen ist der Umfang der bewässerten Flächen der palästinensischen Landwirtschaft von 32 200 Hektar im Jahr 1970 auf 10 130 Hektar im Jahr 1984 zurückgegangen) aufgrund der völligen Abhängigkeit der besetzten palästinensischen Gebiete von der Zuteilung von Grundwasser durch Israel und der entsprechend knappen Zuteilung von Wasser?

Die Bundesregierung tritt dafür ein, dass die Parteien der Osloer Abkommen die darin getroffenen Interimsvereinbarungen zur Verteilung der Ressource Wasser einhalten.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass offiziellen palästinensischen und israelischen Statistiken zufolge 85 Prozent der Wasservorräte Israels von der Westbank nach Israel und in die israelischen Siedlungen geleitet werden und sogar fast 90 Prozent des östlichen Bergaquifers, und dass nach einem Bericht der Weltbank die Palästinenser nur 15 bis 20 Prozent des auf ihrem Gebiet zur Verfügung stehenden Wassers nutzen können – nach offiziellen palästinensischen und israelischen Statistiken sogar nur 10 Prozent – und der Rest von israelischen Siedlern und in Israel selbst verbraucht wird?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

9. Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund der eigenen Aussage in der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/3129, dass die Wasserverfügbarkeit in allen drei Aquiferen begrenzt sei, die Tatsache, dass Israel (durch zahllose renommierte internationale und israelische Studien belegt) seine Entnahmen aus den Aquiferen einseitig, ohne Absprache und entgegen bestehender Verträge drastisch erhöht hat, und wie erklärt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund ihre aktive Opposition gegenüber zusätzlichen Rohrwasserentnahmen durch die palästinensischen Behörden?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

Die Bundesregierung betreibt im Übrigen keine „aktive Opposition“ gegenüber zusätzlichen Rohrwasserentnahmen durch die palästinensischen Behörden.

10. Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Zusammenarbeit mit der israelischen Regierung in Bezug auf internationale Entwicklungsvorhaben unter anderem im Wassersektor angesichts der strengen Kriterien, die die deutsche Regierung bei der Auswahl der Partnerländer im Hinblick auf die Einhaltung von internationalem Recht anlegt, vor dem Hintergrund, dass israelische Regierungen wiederholt gegen internationales Recht verstoßen haben (siehe die UN-Sicherheitsresolutionen oder das Urteil des Internationalen Gerichtshofs zum Verlauf der Sperranlagen)?
  - a) Gilt die von der Bundesregierung vertretene Auffassung, dass das Urteil des Internationalen Gerichtshofs zum Verlauf der Sperranlagen völkerrechtlich nicht verbindlich ist auch für andere Urteile des Internationalen Gerichtshofs?

Das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 ist von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angefordert worden; es handelt sich hierbei nicht um ein Urteil. Gutachten des Internationalen Gerichtshofs sind völkerrechtlich nicht verbindlich.

- b) Ist eine Nichtbeachtung von Urteilen des Internationalen Gerichtshofs durch Partnerländer der deutschen EZ oder auch potentielle Partnerländer ein Ausschluss- oder Einschränkungskriterium für die Zusammenarbeit?

Israel ist kein Entwicklungsland und somit auch kein Empfänger von Leistungen deutscher Entwicklungszusammenarbeit. Im Übrigen gilt: Das BMZ führt jährlich eine Überprüfung der EZ-Partnerländer bzw. der designierten Empfängerländer deutscher Entwicklungshilfeleistungen durch. Dabei werden auch die Regierungsführung, die Beachtung der Menschenrechte sowie die Beachtung internationaler Vereinbarungen gewürdigt. Werden im Rahmen dieser Überprüfung gravierende Defizite festgestellt, so kann dies dazu führen, dass die Zusammenarbeit suspendiert oder eingestellt wird oder über staatsferne Träger an besonders bedürftige Bevölkerungsgruppen geleitet wird.

11. Wie bewertet die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Trinkwasserversorgung in den besetzten palästinensischen Gebieten die Tatsache, dass Israel u. a. durch den Bau der Sperranlagen zahlreiche Brunnen und Zisternen in den besetzten palästinensischen Gebieten illegal annektiert oder zerstört hat, in den letzten zwei Jahren (Juni 2009 bis Juli 2011) laut OCHA alleine 19 Wassertanks, 50 Zisternen, 5 Wasserquellen, 40 Brunnen, eine Wasserleitung und 20 Sanitäreinrichtungen, sowie seit 2011 109 UN-WASH-Einrichtungen, und dass diese Zerstörungen vor allem im Jordantal, also zu 90 Prozent in zur „Zone C“ gehörigen Gebieten, und in Hebron – also in der Nähe von israelischen Siedlungen, die noch erweitert werden sollen – stattgefunden haben und davon 14 000 Menschen, zur Hälfte Kinder, betroffen waren und sind?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen. Die Bundesregierung und die EU-Partner verfolgen die Lage in den sog. C-Gebieten aufmerksam und thematisieren diese gegenüber der israelischen Regierung. Dies war auch bei dem Besuch des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Dirk Niebel und des Bundesministers des Auswärtigen Dr. Guido Westerwelle Anfang Februar 2012 der Fall.

12. Wie rechtfertigt die Bundesregierung ihre Haltung, dass die Frage der Nutzung der Wasserressourcen zwischen Israel und Palästina eine der sogenannten Endstatusfragen sei, wissend, dass die Palästinenser u. a. in der Prinzipienerklärung (Document of Principles – DOP) vom 13. September 1993 und im Oslo-II-Abkommen vom 28. September 1995 offenkundig benachteiligt wurden und die bestehenden Vereinbarungen von Israel beständig gebrochen werden, z. B. die Vereinbarung, dass Israel nach Oslo II nur 340 Millionen Kubikmeter pro Jahr des westlichen Aquifers zusteht, es aber 403 Millionen Kubikmeter pro Jahr bezieht und dass Israel die Mindestgarantien für die Palästinenser maßgeblich unterläuft (98 Millionen Kubikmeter pro Jahr statt zugesicherten 222 Millionen Kubikmeter pro Jahr in 2010), so dass die Wasserversorgung pro Kopf in den palästinensischen Gebieten sogar absolut gesunken ist?

Die Nutzung und Verteilung der Ressource Wasser ist als Frage gemeinsamen Interesses im Rahmen einer Regelung des permanenten Status zu lösen. Die in den Osloer Abkommen zwischen Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) erzielte Einigung ist eine Interimslösung. Diese Abkommen gelten weiter, bis eine Lösung des permanenten Status gefunden ist. Die Realisierung der Zweistaatenlösung muss vorangetrieben werden.

13. Was ist im Zusammenhang mit der Nutzung der Wasserressourcen die Haltung der Bundesregierung dazu, dass die israelische Regierung darauf beharrt, auch bei einer endgültigen Lösung auf keinen Fall zu den Grenzen von 1967 zurückzukehren und die zur „Zone C“ gehörigen Gebiete bei der sogenannten „permanenten Lösung“ zu annektieren, nicht zuletzt weil in den von Israel beanspruchten Gebieten die günstigsten Bohrgebiete für Brunnen liegen und Israel durch die Eingliederung dieses Gebietsstreifens (20 Prozent der Westbank, direkt an der Grünen Linie in der nördlichen und westlichen Westbank einschließlich des Berglands um Jerusalem bis südlich-westlich in Richtung Hebron) in das eigene Staatsgebiet alleinige Verfügungsgewalt über den größten Teil des Grundwassers behält?

Die Bundesregierung tritt für eine zwischen den beiden Seiten ausgehandelte Lösung des permanenten Status mit dem Ziel einer Zweistaatenlösung ein.

14. Wie bewertet die Bundesregierung die Auffassung, dass nach der Besetzung der palästinensischen Gebiete durch Israel, nach der alle dortigen Wasserquellen zu israelischem Staatsbesitz erklärt und dem Militärkommandeur bzw. später der Militärverwaltung unterstellt wurden, jegliche Entwicklung der Grundwassernutzung durch die palästinensische Bevölkerung verhindert wurde, zumal Israel auch nach dem Oslo-Prozess de facto die übergeordnete Kontrolle über Wasserförderung und Ressourcenentwicklung behielt?

Auf die Antwort zu den Fragen 7, 12 und 13 wird verwiesen.

15. Teilt die Bundesregierung die gängige Auffassung, dass aufgrund der Tatsache, dass Israel im Osten der Westbank Farmen, Plantagen und geschlossene Militärzonen unterhält und eine Infrastruktur etabliert hat, die derjenigen im Kernland gleicht und somit permanenten Charakter hat und ferner die Trennungsmauer einen Verlauf nimmt, die den Osten – die Eastern Barrier – vom Rest der Westbank abgrenzt, vor einer Regelung des Konflikts mit den Palästinensern eine vorhergehende Klärung der Nutzungsrechte Israels an den Wasservorkommen der Region durch Abkommen notwendig ist, und wie sollte diese nach Ansicht der Bundesregierung zu Stande kommen?
  - a) Teilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass Teil der politischen Lösung auch sein muss, die Abhängigkeit der palästinensischen Autonomiebehörde von der Erteilung von Baugenehmigungen für Infrastrukturprojekte wie Kläranlagen durch die israelische Regierung zu beenden, da sich der Bau diverser Anlagen, und nicht zuletzt der von deutschen Vorhaben der KfW Bankengruppe, dadurch unnötig verzögert hat?
  - b) Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass vielmehr der übergeordnete Konflikt ohne eine Lösung des Wasserkonfliktes nicht beigelegt werden kann, da eine Trennung der israelischen und palästinensischen Gebiete in Bezug auf den Zugang zu Wasser für Israel nicht praktikabel ist?

Die Bundesregierung hat im Verein mit den Partnern in der EU wiederholt klar gestellt: Siedlungen und die Trennungsmauer auf besetztem Land sowie Zerstörungen von Häusern und Zwangsräumungen verstoßen gegen das Völkerrecht, stellen ein Friedenshindernis dar und könnten eine Zweistaatenlösung unmöglich machen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

16. Wie bewertet die Bundesregierung die Auffassung, dass ein Grund für die stockenden Verhandlungen zwischen Israel und Palästina die israelische Weigerung ist, internationalen Standards in Bezug auf den Zugang und die Verteilung der Wasservorkommen zuzustimmen bzw. eine Verhandlung hierüber überhaupt beginnen zu wollen?

Die Bundesregierung kann diese Einschätzung nicht bewerten.

17. Wie bewertet die Bundesregierung die Auffassung, dass der Zugang zu Wasser für die Palästinenser durch die israelische Regierung als Machtinstrument dahingehend missbraucht wird, die Entwicklung in den besetzten palästinensischen Gebieten zu hemmen und somit eine Entwicklung und Etablierung eines eigenen palästinensischen Staates und deren Unabhängigkeit zu verhindern?

Die Bundesregierung bewertet diese Aussage nicht.

18. Wie bewertet die Bundesregierung die Auffassung der israelischen Regierung, dass die Übertragbarkeit internationalen Rechts im Bereich Wasser zugunsten der Palästinenser keine Geltung haben kann, da es keinen eigenständigen Staat Palästina gebe?

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

19. Wie bewertet die Bundesregierung die von Amnesty International erhobenen Vorwürfe, dass die diskriminierende Politik Israels das Recht der palästinensischen Bevölkerung auf Wasser untergräbt und die daran anschließende Aufforderung Amnesty Internationals, Israel solle seine diskriminierende Wasserpolitik beenden und die Zugangsbeschränkungen zu Wasser für die palästinensische Bevölkerung aufheben?

Der Bundesregierung ist die Einschätzung von Amnesty International bekannt; eine abschließende Bewertung ist nicht möglich.

20. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Israel in den von Israel besetzten palästinensischen Gebieten seinen Rechten und Pflichten als Besatzungsmacht nach dem Humanitären Völkerrecht, insbesondere der IV. Genfer Konvention zum Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten, nachkommt und alle zur Verfügung stehenden Mittel der Bevölkerung in den besetzten palästinensischen Gebieten mit Lebens- und Arzneimitteln, also auch mit sauberem Trinkwasser, sicherstellt?

Die Bundesregierung bekräftigt die universelle Gültigkeit des Völkerrechts. Hinweisen auf mögliche Verletzungen geht die Bundesregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach. Defizite werden im Rahmen des politischen bzw. des entwicklungspolitischen Dialogs zur Sprache gebracht.

21. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass der langjährige Leiter der staatlichen israelischen Wassergesellschaft Mekorot, Uri Saguy, als Ex-General lange Zeit Chef des israelischen Armee-Geheimdienstes gewesen ist, und welchen Stellenwert hat dies nach Auffassung der Bundesregierung für die Wasserpolitik Israels?

Die Bundesregierung bewertet diese Aussage nicht.

22. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass sich die Wasserversorgung der palästinensischen Bevölkerung aufgrund der Einsetzung des Joint Water Committees seit Anfang der 90er-Jahre drastisch verschlechtert hat (in Absolutzahlen, von 188 Millionen Kubikmeter pro Jahr auf 98 Millionen Kubikmeter pro Jahr), da dessen Arbeit – obwohl es paritätisch mit Israelis und Palästinensern besetzt ist – schon alleine dadurch unmöglich gemacht wird, dass alle Entscheidungen im Konsens getroffen werden, so dass Israel die palästinensische Seite immerzu blockieren kann, zumal außerhalb der kleinen palästinensischen „A-Gebiete“ ohnehin die Zustimmung der israelischen Zivilverwaltung notwendig ist, die oftmals erst nach Jahren erfolgt, wenn überhaupt?
  - a) Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass Israel seit 1967 nicht eine einzige Bewilligung zum Bohren von landwirtschaftlichen Brunnen zur Bewässerung gegeben hat?
  - b) Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass Israel seit 1967 nicht eine einzige Bewilligung zum Bohren eines neuen Brunnens im größten, ergiebigsten und frischesten Grundwasserleiter, dem westlichen Bergaquifer, gegeben hat – und



zwar weder für Trinkwasser noch für Nutzwasser für landwirtschaftliche Zwecke etc.?

- c) Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass gegenwärtig rund 160 vorhandene – und nach israelischer Auslegung „legale“ – palästinensische Brunnen stillstehen, weil sie dringender Reparatur bedürfen und Israel hierfür keine Bewilligungen erteilt?

Das „Joint Water Committee“ (JWC) ist das in den Osloer Abkommen vorgesehene Gremium, in dem beide Parteien ihre Wassermaßnahmen koordinieren.

Im Rahmen eines Vorhabens der Technischen Zusammenarbeit unterstützt die Bundesregierung die Palästinensische Behörde in den Verhandlungen des JWC. In der Sektorarbeitsgruppe Wasser führt die Bundesregierung gemeinsam mit der Palästinensischen Behörde den Vorsitz.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 5, 7, 12 und 13 verwiesen.

23. Wie rechtfertigt die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass Israel 1967 die bis dahin von Jordanien verwaltete Westbank und den Gazastreifen eroberte und seither alle Grundwasserspeicher westlich des Jordan und weitgehend auch das Jordanbecken kontrolliert und die bis dahin gültigen jordanischen Gesetze und Gewohnheitsrechte wie „das Recht, den Durst zu stillen“ und „das Recht, zu bewässern“ aufhob die Durchführung des trilateralen Verbundprojekts in Jordanien und Israel aus Forschungsmitteln des BMZ?
- a) Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Durchführung vor dem Hintergrund, dass Jordanien aufgrund der Nichteinhaltung der 1994 getroffenen Vereinbarung über die Nutzung des Wassers von Yarmuk und Jordan sowie die grenzüberschreitenden Grundwasserspeicher im Wadi Araba, die eine zusätzliche Versorgung mit jährlich 215 Millionen Raummetern beinhaltet, durch Israel einer permanenten Wasserknappheit ausgesetzt ist?
- b) Wie rechtfertigt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang den Standort des Projekts, der im Jordangraben liegt und damit im Hauptgebiet illegaler israelischer Siedlerbrunnenförderung, und betrachtet die Bundesregierung die Bereitstellung von Wasserressourcen für israelische Siedler aufgrund deutscher Entwicklungsmaßnahmen als legitimes entwicklungspolitisches Ziel auch vor dem Hintergrund, dass im Jordangraben die illegalen israelischen Siedlungen im Durchschnitt über 400 Liter Trinkwasser pro Kopf und Tag zur Verfügung haben und inklusive der für Bewässerung zur Verfügung gestellten Wassermengen die 9 354 dort lebenden Siedler 13,085 Liter Wasser pro Kopf und Tag verbrauchen, während die dort lebende palästinensische Bevölkerung mit weniger als 30 Litern Trinkwasser pro Kopf und Tag auskommen muss?

Eine Förderung der besagten Art aus Forschungsmitteln des BMZ gibt es nicht.

24. Wie bewertet die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Trinkwasserversorgung im Gazastreifen die Verzögerung von Genehmigungen für Materialimporte in den Gazastreifen durch die israelische Regierung, die den Bau von Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung unmöglich machen, so dass derzeit alleine 13 UN-WASH-Projekte in Gaza (mit einem Projektvolumen von 74,5 Mio. US-Dollar und einer Zielgruppe von 1,4 Millionen Menschen) darauf warten, dass ihre Materialimporte genehmigt werden?

Die Bundesregierung steht bezüglich der Frage der Genehmigung von Materialimporten im Zusammenhang mit der Implementierung von diversen EZ-Projek-

ten seit längerem im Gespräch mit den zuständigen israelischen Stellen und wirbt für eine zügige und umfassende Erteilung von Genehmigungen. Die Genehmigungspraxis war u. a. auch Thema der Gespräche des Bundesministers des Auswärtigen Dr. Guido Westerwelle und des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Dirk Niebel in Israel am 1./2. Februar 2012.

Für das FZ-finanzierte Abwasserprojekt Gaza-Mitte wurden nach längeren Verhandlungen ab Ende 2010 Materialimporte genehmigt, so dass inzwischen rd. 40 000 Tonnen Material eingeführt werden konnten.

25. Wie bewertet die Bundesregierung die Auffassung, dass die Aufgabe der Oberhoheit über die Wasserressourcen keine Bedrohung für die israelische Wasserversorgung darstellen würde, da Israel durch Entsalzungsanlagen zusätzliches Wasser gewinnen, vor allem in der Landwirtschaft Wasser einsparen und mit seinen Nachbarn eine gemeinsame Nutzung der Grund- und Oberflächenwasser vereinbaren kann?

Die Bundesregierung kann diese Einschätzung nicht abschließend bewerten.

26. Wie bewertet die Bundesregierung die bisherige trilaterale Zusammenarbeit mit Israel im Wassersektor?
27. Welche konkreten Erfolge der trilateralen Zusammenarbeit mit Israel rechtfertigen die Weiterführung der Zusammenarbeit im Wassersektor?

Ziel der trilateralen Entwicklungszusammenarbeit ist, effiziente Beiträge zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Empfängerländern in Afrika und Zentralasien zu leisten. Hier kann die Nutzung der Expertise von Israel und anderen weiter entwickelten Staaten von großem Nutzen sein. Die Vorhaben befinden sich teilweise noch im Planungsstadium oder sind noch nicht soweit fortgeschritten, dass eine Evaluierung möglich ist.

28. Welche Projekte im Wassersektor in den besetzten palästinensischen Gebieten führt die Bundesregierung derzeit durch, bzw. welche sind in Planung, und wie sieht die Kooperation mit Israel im Hinblick auf diese Projekte genau aus?
- a) Welche Projekte im Bereich Trinkwasserversorgung führt die deutsche EZ derzeit durch, bzw. welche sind geplant (bitte detaillierte Auflistung)?

Im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit führt die KfW Bankengruppe derzeit folgende, der Trinkwasserversorgung dienende Vorhaben durch:

- Wasserverlustreduzierungsprogramm für den Raum Ramallah (mit Projektträger Jerusalem Water Undertaking, JWU): 11 Mio. Euro
- Wasserverlustreduzierungsprogramm Nablus II: 17,1 Mio. Euro
- Offenes Wasserprogramm: 15,8 Mio. Euro.

Im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit hat die Bundesregierung die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH beauftragt, die Palästinensische Wasserbehörde umfangreich bei der Lösung von wasserpolitischen Fragen zu beraten. Die Trinkwasserversorgung ist eines dieser Themen.

Im Rahmen der Wissenschaftlich-Technischen Zusammenarbeit (WTZ) mit Israel im Wassersektor fördert das BMBF derzeit keine Projekte in den palästinensischen Gebieten. Jedoch baut das BMBF derzeit eine bilaterale Forschungsk Kooperation mit den palästinensischen Gebieten auf. Dazu hat im November 2011 ein Workshop in Ramallah stattgefunden, der auf große Resonanz gestoßen ist. Die Kooperation wird folgende Schwerpunkte beinhalten: Land-/Ressourcenmanagement (auch Wasser), Solarenergie, Nanotechnologie, Kommunikationstechnologien.

Im Rahmen von GLOWA (Globaler Wandel des Wasserkreislaufs) wurde mit dem israelischen „Ministry of Science and Technology“ (MOST) kooperiert. Das MOST betreut die israelischen Forschungseinrichtungen.

Für die weitere bilaterale Wassertechnologie-Kooperation mit Israel zwischen BMBF und dem MOST sowie dem „Ministry of Industry, Trade and Labor“ (MOITAL) sind 2012 folgende Themen vorgesehen:

- Energy efficiency in the water sector
- Water recycling, storage and reuse for different purposes
- Stormwater management
- Water security and vulnerability.

- b) Ist in diesem Zusammenhang Fortsetzung der Kooperation mit Israel in den besetzten palästinensischen Gebieten (SMART, GLOWA etc.) geplant, und wie würde diese aussehen (bitte genaue Angaben)?

Das Forschungsprojekt SMART (Sustainable Management of Available Water Resources with Innovative Technologies) ist ein multilaterales Verbundprojekt des BMBF mit Projektpartnern in Deutschland, Israel, Jordanien und Palästina. Palästinensische Partner sind die Al-Quds University in Ost-Jerusalem, die Palestinian Hydrology Group sowie die Palestinian Water Authority in Ramallah. Das Projekt endet 2013. Eine Umsetzung der entwickelten Konzepte ist mit Hilfe von Entwicklungsbanken und entsprechenden Unternehmen insbesondere in Jordanien und den Palästinensischen Gebieten geplant. Die Jordan-Region gehört zu einem der wasserkärgesten Gebiete. Speziell für die Palästinensischen Gebiete bzw. deren Bevölkerung wird im Rahmen von GLOWA Jordan River untersucht, wie zusätzliche Wasserquellen nutzbar gemacht werden können. So z. B. durch die sogenannte Regenwassernutzung, deren Potential in Karten dargestellt wird. Dies ist ein erfolgreiches Beispiel dafür, wie unmittelbar durch die Förderung des BMBF zur Verbesserung der Lebensqualität der lokalen Bevölkerung beigetragen wird. Eine Fortsetzung von GLOWA nach dem Abschluss Mitte 2012 ist nicht geplant.

- c) Sind weitere Kooperationen mit Israel zur Durchführung von Projekten im Wassersektor in der Region Nahost geplant, und wenn ja, welche (bitte detaillierte Angaben)?

Israel ist kein Entwicklungsland.

Im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit des BMZ und der Wissenschaftlich-Technischen Zusammenarbeit des BMBF sind derzeit keine Kooperationen mit Israel im Wassersektor im Nahen Osten geplant.

- d) Für welche konkreten Projekte stellt die Bundesregierung der Palästinensischen Autonomiebehörde 42,5 Mio. Euro für die finanzielle und technische Zusammenarbeit zur Verfügung, was sind die genauen Zielvereinbarungen, wer sind die Projektpartner, was ist der genaue Zeitrahmen der Projekte (bitte genaue Angaben)?

Die Bundesregierung hat der Palästinensischen Behörde im Rahmen der Verhandlungen über die entwicklungspolitische Zusammenarbeit 2011 Neu- bzw. Aufstockungszusagen für folgende Vorhaben gegeben:

- Abfallwirtschaft Ramallah/Al Bireh
- Abwasserentsorgung Region Tulkarem
- Wasserverlustreduzierung Nablus II
- armutsorientiertes Beschäftigungsprogramm
- Kreditgarantiefonds für Klein- und Mittelbetriebe
- Kommunalentwicklungsprogramm
- Förderung von Berufsbildung und Arbeitsmarkt
- Förderung der Zivilgesellschaft auf kommunaler Ebene.

Die Vorhaben dienen der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der palästinensischen Bevölkerung. Die Vorhaben werden, wenn die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Umsetzung erfüllt sind (insbesondere Abschluss aller Durchführungsvereinbarungen; Bereitstellung von Partnerleistungen etc.), so schnell wie möglich umgesetzt. Politischer Projektpartner ist die Palästinensische Behörde. Durchführungsträger sind verschiedene palästinensische Stellen, d. h. im Wasser-/Abwasserbereich die „Palestinian Water Authority“ (PWA), lokale Wasserbetriebe und Komitees, im Bildungsbereich das Bildungsministerium, für den Kreditgarantiefonds der „European Palestinian Credit Guarantee Fund“ (EPCGF), für das Kommunalentwicklungsprogramm der „Municipal Development and Lending Fund“ (MDLF).

29. Was ist der Kenntnisstand der Bundesregierung hinsichtlich der wieder neu aufgenommenen Gespräche zwischen Israel und Palästina im Hinblick auf die Behandlung des Themas Zugang zu Wasser und Verteilung der Wasservorräte?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, inwiefern das Thema Zugang zu Wasser und Verteilung der Wasservorräte bei den jüngsten Gesprächen der Parteien in Amman behandelt wurde. Die Parteien haben Vertraulichkeit über den Inhalt ihrer Gespräche vereinbart.

Nach Kenntnis der Bundesregierung konzentrieren sich die Parteien – einem Vorschlag des Nahost-Quartetts von September 2011 folgend – derzeit auf Fragen von Grenzen und Sicherheit.

30. Wird die Wasserproblematik in den palästinensischen Gebieten bei dem für Februar 2012 geplanten Besuch vom Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dirk Niebel, in Israel und den besetzten palästinensischen Gebieten ein zentrales Thema seiner Agenda sein?

- a) Wenn ja, welche konkreten politischen Lösungsvorschläge wird der Bundesminister Dirk Niebel hinsichtlich der Wasserproblematik unterbreiten?
- b) Wenn nein, warum ist die Wasserproblematik kein zentraler Bestandteil der Besuchsagenda von Israel und den palästinensischen Gebieten, obwohl Wasser einer der drei Schwerpunktbereiche der deutschen staatlichen EZ in dieser Region darstellt?

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Dirk Niebel hat – teilweise gemeinsam mit dem Bundesminister des Auswärtigen Dr. Guido Westerwelle – im Rahmen seines Nahostbesuches (29. Januar bis 2. Februar 2012) sowohl die israelische wie auch die palästinensische Seite ermuntert, aktiv die Friedensgespräche voranzubringen und alles zu unterlassen, was den Friedensprozess behindern oder verzögern könnte.

Probleme bei der Umsetzung der Wasser- und Abwasserprogramme werden ebenso angesprochen wie Probleme beim Schulbau.

31. Mit welchen Regierungsvertretern auf israelischer und palästinensischer Seite wird sich der Bundesminister Dirk Niebel treffen (bitte detaillierte Auflistung)?

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Dirk Niebel hat auf palästinensischer Seite mit Premierminister Salam Fayyad und Planungsminister Ali Jarbawi sowie auf israelischer Seite mit Vizeaußenminister Danny Ayalon und Generalmajor Eitan Dangot gesprochen.

32. Welche konkreten Projekte der deutschen staatlichen EZ wird der Bundesminister besuchen, und welche Themen stehen auf der Agenda des Bundesministers bei seinem Besuch in Israel und den besetzten palästinensischen Gebieten?

Die Reise wurde am 2. Februar 2012 abgeschlossen.

Hinsichtlich der Gesprächsthemen wird auf die Antwort zu Frage 30 verwiesen.

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Dirk Niebel hat gemeinsam mit Planungsminister Ali Jarbawi eine EZ-Maßnahme (Jugendzentrum) im C-Gebiet des Westjordanlandes sowie ein Vorhaben des Zivilen Friedensdienstes in Silwan besucht. Zudem hat der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Dirk Niebel in Ramallah an einem Treffen mit Wirtschaftsvertretern teilgenommen.

33. Wird der Bundesminister Dirk Niebel auch den Gazastreifen und die dortigen Projekte der deutschen TZ und EZ im Wassersektor besuchen?

Ein Besuch in Gaza war nicht Teil des Reiseprogramms.

34. Wie gestaltet sich der von der deutschen, staatlichen EZ finanzierte Klärwerksbau in Nablus, und wann wird mit der Fertigstellung gerechnet?

Die Bauarbeiten sind in vollem Gange; die Anlage ist etwa zur Hälfte fertig gestellt. Die Bundesregierung ist zuversichtlich, dass eine Inbetriebnahme im ersten Quartal 2013 möglich sein wird.



35. Wie gestaltet sich die Rehabilitierung der Kläranlage in Sheikh Eijleen im Gazastreifen, und wann wird mit der Fertigstellung gerechnet?

Auch in diesem Vorhaben gehen die Bauarbeiten voran. Die erforderlichen Maßnahmen sind zu ca. zwei Drittel durchgeführt. Die Bundesregierung erwartet die Inbetriebnahme für das dritte Quartal 2012.

36. Mit was für Schwierigkeiten ist die deutsche EZ bei Bau und Rehabilitierung von Klärwerken in den besetzten palästinensischen Gebieten konfrontiert?

Neben den in vielen Entwicklungsländern üblichen technischen und sozio-ökonomischen Herausforderungen bestehen in den palästinensischen Gebieten besondere Anforderungen bezüglich der Standortauswahl sowie der Materialbeschaffung, u. a. infolge komplexer Abstimmungsprozeder mit und zwischen palästinensischer und israelischer Regierung.

37. Wurden im Zeitraum der letzten fünf Jahre Evaluierungen von Vorhaben der deutschen EZ im Wassersektor in den besetzten palästinensischen Gebieten durchgeführt?

Ja, entsprechende Untersuchungen wurden durchgeführt.

- a) Wenn ja, was sind die Ergebnisse dieser Evaluierungen (bitte detailliert auflisten)?

Für Vorhaben der Finanziellen Zusammenarbeit erfolgte die Schlussprüfung des Abwasserprojekts Al Bireh (Kläranlage sowie Netzaufbau im Stadtgebiet „Upper North“) im Jahr 2008 sowie Schlussprüfung des kombinierten Projekts Trinkwasser Jenin/Abwasser Tulkarem in 2011. Beide Projekte wurden in die Erfolgskategorie 3 eingestuft (= grundsätzlich erfolgreich mit einzelnen Defiziten). Details aus den Berichten und den lessons learnt sind den öffentlich zugänglichen Kurzfassungen der Berichte (vgl. Webseite der KfW Bankengruppe) zu entnehmen.

Für Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit werden jeweils zum Ende von Projekt- oder Programmphasen Evaluierungen vorgenommen. Für das TZ-Wasserprogramm wurden solche Untersuchungen 2005 und 2009 durchgeführt. Daneben wurde 2008 im Rahmen des GTZ-Qualitätsmanagements eine externe Evaluierung durch die Firma PWC vorgenommen.

Im Ergebnis wurden in den FZ- und TZ-Vorhaben die meisten mit der Bundesregierung und den palästinensischen Partnern vereinbarte Ziele erreicht. Durch die deutsche EZ wurden bessere Wasser- und Abwasserdienstleistungen für knapp 1,5 Millionen Palästinenserinnen und Palästinenser im Westjordanland und Gaza-Streifen ermöglicht.

- b) Wenn nein, was sind die Gründe dafür, keine Evaluierungen durchzuführen?
- c) Was sind die „lessons learnt“ der GIZ und der KfW Bankengruppe bzgl. der Durchführung von Projekten im Wassersektor in den besetzten palästinensischen Gebieten?

Die wichtigsten Schlussfolgerungen aus der Durchführung von Vorhaben im Wassersektor sind die folgenden:

- der Wassersektor ist hoch politisiert und ein sehr wichtiges Thema innerhalb des Nahostkonflikts;
- für die Prioritätensetzung in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit sollten die internen Probleme im palästinensischen Wassersektor wie Ineffizienz und zersplitterte institutionelle Rollen und Verantwortlichkeiten stärker berücksichtigt werden;
- mit ihrer Beständigkeit, Offenheit und dem Zugang zu beiden Parteien hat die deutsche Entwicklungszusammenarbeit die Entwicklung des palästinensischen Wassersektors positiv beeinflusst, insbesondere was die Implementierung von Infrastrukturprojekten im C-Gebiet der Westbank und im Gaza-Streifen betrifft;
- aufgrund der politischen Natur des Wassersektors und seinen Herausforderungen hat sich der Ansatz der deutschen Entwicklungszusammenarbeit in seiner Kombination aus Infrastruktur-Investitionen und langfristigen Capacity-Development-Interventionen als wirkungsvoll und flexibel erwiesen, um palästinensischen Bedürfnissen gerecht zu werden, einschließlich solchen, die den Zugang zu Wasserressourcen betreffen, z. B. die Verbesserung der Verhandlungsfähigkeit der palästinensischen Seite gegenüber der israelischen Seite.

38. Wie bewertet die Bundesregierung den französischen Parlamentsbericht des Foreign Affairs Committees von Anfang Januar 2012, der besagt, dass Israels Wasserpolitik in der Westbank eine Politik der Apartheid sei, u. a. weil die ca. 450 000 israelischen Siedler in der Westbank mehr Wasser verbrauchen, als die 2,3 Millionen Palästinenser, die dort leben und in Dürrezeiten – entgegen internationalem Recht – die Siedler prioritär versorgt würden?

Der Ausschussbericht des französischen Parlaments behandelt die Frage der Geopolitik des Wassers. Dabei befasst sich der Bericht als ein Fallbeispiel unter anderem mit der Situation in Israel, Jordanien und den palästinensischen Gebieten. Der Bericht bezieht sich in seiner Darstellung im Wesentlichen auf einen 2009 durch die Weltbank vorgelegten Bericht („Assessment of Restrictions on Palestinian Water Sector Development“). Die bereits dort dargelegte und im jetzigen Bericht aufgegriffene Beobachtung eines ungleichen Verhältnisses des jeweiligen Wasserverbrauchs von Palästinensern und israelischen Siedlern, nimmt die Bundesregierung zur Kenntnis. Der Bericht des französischen Parlaments zieht danach eine Parallele zur Apartheidpolitik Südafrikas in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts und bezeichnet die Situation in den palästinensischen Gebieten/Israel als „neue Apartheid“. Die Bundesregierung macht sich diese Sichtweise nicht zu Eigen.



1). Umlauf  
Referat WA I 1

Name

Datum

Stratenwerth	/
Borchmann	AB
Nagel	⊙
Gierk	le. 23.4.
Elsner	26/4
Gladbach	14/3.
Jung	24/04
Stanneck	29. 29/4.
Heinen	25/5. v
Meißner	/
Schmitz, Melanie	Sch 15/3
Schick, Carlo	/

2). 2. d. A





**Stanneck, Regina**

00022/0

**Von:** Stanneck, Regina  
**Gesendet:** Montag, 13. Februar 2012 12:39  
**An:** Stratenwerth, Thomas  
**Cc:** 1) Elsner, Wolfgang; Gierk, Meike; Gladbach, Hubert; Heinen, Rita; Jung, Vera; Mehlhorn, Bernd; Meißner, Marita; Nagel, Almut; Schmitz, Melanie; Stanneck, Regina  
**Betreff:** INFO WG: Antwort auf die Kleine Anfrage 17/8517  
**Anlagen:** 06 KP Antwort.doc; 06 BT AW PSt Reiche.pdf; 06 KP Antwort.pdf

Gruß  
Regina Stanneck

---

**Von:** Sözbilir, Sadettin  
**Gesendet:** Montag, 13. Februar 2012 11:52  
**An:** WA I 3; Dörr, Rolf-Dieter  
**Cc:** WA I 1; WA I 2; KI I 1; KI I 3; KI III 3; KI III 5; ZG II 4; WA II 4; Wendenburg, Helge; Holzwarth, Fritz; Behrens, Philipp; Buchheim, Andrea; Büro Katherina Reiche; Büro Sts Becker; Büro Ursula Heinen; Elsner, Thomas; Heegewaldt, Helge; Internetredaktion BMU; Pfahl, Stefanie; Pressereferat; Sahler, Gertrud  
**Betreff:** WG: Antwort auf die Kleine Anfrage 17/8517

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

anbei die Antwort des BMU vorab z. K. Der Originalvorgang erreicht Sie per Hauspost.

Mit Dank und freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Sözbilir, BMU, KP, App. (6305)- 2216

2) z.Vg. Sa. 15/2.

---

**Von:** Sözbilir, Sadettin  
**Gesendet:** Montag, 13. Februar 2012 11:52  
**An:** 'PD 1 - Annahmestelle'  
**Betreff:** WG: Antwort auf die Kleine Anfrage 17/8517



06 KP  
vort.doc (111)

Mit Dank und freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Sözbilir, BMU, KP, App. (6305)- 2216

---

**Von:** Sözbilir, Sadettin  
**Gesendet:** Montag, 13. Februar 2012 11:51  
**An:** 'dorothea.steiner@bundestag.de'  
**Cc:** BMBF Referatspostfach; 'BPA'; 'BK'; 'ref-l14@bmvbs.bund.de'; BMVg; 'buero-prkr@bmwi.bund.de'  
**Betreff:** Antwort auf die Kleine Anfrage 17/8517

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie die Antwort auf die Kleine Anfrage 17/8517.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Sözbilir  
Referat Kabinett und Parlament  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit



06 BT AW



06 KP

leiche.pdf (24.wort.pdf (59 l

**Antwort  
der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage  
der Abgeordneten**

**der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Beitrag der Wasser- und Abwasserwirtschaft zur Energiewende und zum Klimaschutz**

- Bundestagsdrucksache 17/8517 -

**Vorbemerkung der Fragesteller:**

*Die Wasser- und Abwasserwirtschaft kann und muss einen maßgeblichen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Insbesondere der energetischen aber auch der stofflichen Nutzung von Klärschlamm sowie der Abwasserwärmenutzung wird dabei ein hohes Potenzial zugeschrieben, einen signifikanten Beitrag leisten zu können. Technologien dafür sind teilweise schon vorhanden. Mit der Einrichtung des Förderschwerpunktes „Energieeffiziente Abwasseranlagen“ im Umweltinnovationsprogramms und der Einbeziehung von Maßnahmen zur Abwasserwärmenutzung in das Marktanreizprogramm wurden auch bereits wichtige politische Akzente gesetzt. Der Forschung, Entwicklung und Markteinführung neuer Techniken in diesem Bereich muss jedoch stärker Beachtung geschenkt und Unterstützung gewährt werden.*

**Vorbemerkung der Bundesregierung:**

Die Einsparung von Energie in der gesamten Wertschöpfungskette und in allen Lebensbereichen ist eine der zentralen Herausforderungen auf dem Weg zu einer klimaneutralen und ressourceneffizienten Wirtschaft. Auch in der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung gilt es, vorhandene Potentiale zu nutzen. Der Energieaufwand für die Trink- und Brauchwasserversorgung sowie für die Abwasserbehandlung ist durchaus erheblich. Im Falle der Abwasserbehandlung kann durch optimierte Techniken nicht nur Energie eingespart, sondern sogar Energie gewonnen werden. Bei der anaeroben Klärschlammfäulung auf den Kläranlagen kann Faulgas gewonnen und in Blockheizkraftwerken zur Energieerzeugung genutzt werden. Zwei Drittel des in Deutschland aus Klärschlamm erzeugten Faulgases werden bereits verstromt. Auch Maßnahmen zur Wärmerückgewinnung aus Rohabwasser in der Kanalisation stoßen auf ein stark wachsendes Interesse. Technologien zur Steigerung der Energieeffizienz in der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbehandlung sowie zur Nutzung des Energiegehalts von Abwasser bieten angesichts des in den nächsten Jahren zu erwartenden Ausbaus der entsprechenden Infrastrukturen insbesondere in den Schwellenländern sowie angesichts des Modernisierungsdrucks durch steigende Energiepreise auch gute Aussichten für den Export.

**Wir fragen die Bundesregierung:**

1. *Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeiten der Wasser- und der Abwasserwirtschaft, einen signifikanten Beitrag zur Energiewende zu leisten?*



*In welchen Bereichen liegen aus Sicht der Bundesregierung die größten Potentiale, und welches sind derzeit die größten Hemmnisse zur Nutzung dieser Potentiale?*

Die rund 10.000 Kläranlagen in Deutschland verbrauchen jährlich ca. 4.400 Gigawattstunden (GWh) Strom. Zudem werden 3 Prozent des jährlich in Deutschland erzeugten Stromes für den Betrieb von Pumpen in diesen beiden Bereichen aufgewendet. Die größten Potentiale liegen in der Energieeinsparung. Werden diese Möglichkeiten ausgenutzt, kann allein dadurch ein wesentlicher Beitrag zur Energiewende geleistet werden. Weitere Beiträge sind möglich durch Nutzung der in den Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen vorhandenen kinetischen und der thermischen Energie (siehe Vorbemerkung). Die dafür notwendigen Anfangsinvestitionen sowie Zweifel an der Wirksamkeit der Maßnahmen sind derzeit noch die größten Hemmnisse. Die Steigerung der Energieeffizienz einer Abwasserbehandlungsanlage erfordert einen langjährigen intensiven Optimierungsprozess unter engagierter Mitwirkung aller Beteiligten. Hierbei sind auch die Kläranlagennachbarschaften von besonderer Bedeutung. Durch Aufklärung und beispielhafte Unterstützung, wie im Rahmen des Förderschwerpunkts „Energieeffiziente Abwasseranlagen“ des Umweltinnovationsprogramms des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) erfolgt, können die verantwortlichen Anlagenbetreiber zur Nutzung solcher Potentiale angereizt werden.

- 2. Teilt die Bundesregierung die in der Studie des Bundesverbandes der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft getroffene Einschätzung, dass die Abwasserwirtschaft in der Europäischen Union einen profunden Beitrag zum Klimaschutz leisten kann und sich insbesondere die Potenziale im Bereich Abwasserwärme und Klärgase relativ einfach erschließen und wirtschaftlich nutzen lassen? Wenn ja, welche Maßnahmen sollten auf europäischer und nationaler Ebene aus Sicht der Bundesregierung ergriffen werden, um diese Erschließung zu stimulieren?*

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung, dass die Abwasserwirtschaft in der Europäischen Union einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten kann. Neben der Förderung entsprechender Maßnahmen in der Weiterentwicklung und Anwendung der einzusetzenden Techniken kommen auch ordnungsrechtliche Vorgaben z. B. zur Eingrenzung des Energieverbrauchs in Betracht. Bei der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen in nationales Recht ist auch die Energieeffizienz als wichtiges Kriterium des Standes der Technik (SdT) zu berücksichtigen. Das BMU hat gemeinsam mit den Ländern eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die Vorschläge erarbeiten soll, wie im wasserwirtschaftlichen Vollzug zur Steigerung der Energieeffizienz bei der Abwasserbehandlung beigetragen werden kann.

- 3. Welche konkreten Forschungsprojekte im Bereich Energieeinsparungs- und Klimaschutzpotentiale der Wasser- und Abwasserwirtschaft hat die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode bereits durchgeführt oder gefördert, und welche plant sie noch durchzuführen oder zu fördern (bitte mit Angabe der finanziellen Mittel)? Welches sind die maßgeblichen Erkenntnisse der abgeschlossenen Projekte?*





Das BMU hat mehrere Untersuchungen durchführen lassen. Das sind vor allem die Projekte „Untersuchung der Möglichkeiten zur Steigerung der Energieeffizienz bei kommunalen Kläranlagen“ (95.000 Euro) und „Untersuchung der Voraussetzungen für Projekte zur Wärmerückgewinnung aus dem Abwasser“ (75.000 Euro). Letzteres kommt zu dem Schluss, dass die Nutzung von Abwasserwärme derzeit im Allgemeinen zwar noch nicht wirtschaftlich betrieben werden kann, an besonders geeigneten Standorten mit günstiger Abwasserwärme und standortnahen Nutzungsmöglichkeiten aber bereits heute ein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist. Hauptthema ist die mangelnde Information bei Planern, potentiellen Betreibern und Kommunen, in deren Regie die meisten Abwasseranlagen betrieben werden. In einem weiteren im Jahre 2011 vergebenen noch laufenden Vorhaben zur „Nutzung der Anaerobtechnik zur Effizienzsteigerung der kommunalen Abwasserentsorgung“ (rd. 110.000 Euro) soll untersucht werden, wie die Energieeffizienz und die Anwendungsbreite der anaeroben Abwasserbehandlung gesteigert werden können. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat die Projektförderung der Wasserforschung mit dem neuen Förderschwerpunkt „Nachhaltiges Wassermanagement – NaWaM“ neu strukturiert. In fünf aktuellen Themenfeldern wählt das BMBF dazu durch Förderbekanntmachungen die besten Ideen im Wettbewerb aus und fördert diese in Verbundforschungsvorhaben mit Partnern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Praxis. Im NaWaM-Themenfeld „Wasser und Energie“ wird in Kürze die Förderbekanntmachung „Zukunftsfähige Technologien und Konzepte für eine energieeffiziente und ressourcenschonende Wasserwirtschaft (ERWas)“ veröffentlicht werden. Vorgesehenes Fördervolumen: 30 Millionen Euro.

4. *Welches Potenzial sieht die Bundesregierung insbesondere in der Nutzung der Stromerzeugung in Wasser- und Abwasserleitungen (vor allem dort, wo starke Gefälle vorliegen), und unterstützt die Bundesregierung diesbezügliche Forschungs- und Entwicklungsprojekte?*

Für die von der Bundesregierung auf den Weg gebrachte Energiewende ist eine Vergrößerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Energieversorgung elementar. Die Stromerzeugung aus Wasserkraft durch den Einsatz von Turbinen in Wasser- bzw. Abwassersystemen kann eine sinnvolle Ergänzung darstellen. Auch die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) hat sich mit dem Thema Energie aus Abwasser auseinandergesetzt und die „Energiepotenziale in der deutschen Wasserwirtschaft mit Schwerpunkt Abwasser“ in einer gleichnamigen Studie ermitteln lassen. So wird von einer Größenordnung von 0,4 TWh/a ausgegangen. Im Rahmen der in der Antwort auf Frage 3 genannten BMBF-Förderbekanntmachung „ERWas“ können derartige Aspekte Gegenstand der Förderung sein, sofern dazu Projektideen eingereicht werden und diese im Wettbewerb aller eingereichten Vorschläge erfolgreich sind.

#### *Wasserversorgung und -entsorgung*

5. *Sieht die Bundesregierung mit Blick auf den heutigen Wasserbedarf und das Abwasseraufkommen die historisch gewachsene Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsstruktur noch als zeitgemäß und ausreichend effizient an? Wenn nein, welche Chancen und Herausforderungen sieht die Bundesre-*



*gierung im Zusammenhang mit einer grundlegenden Neustrukturierung des Wasserver- und Wasserentsorgungsnetzes? Welche konkreten Pläne und Überlegungen gibt es diesbezüglich bereits von Seiten der Bundesregierung?*

Die in Deutschland vorhandenen Strukturen in der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung haben sich grundsätzlich bewährt. Dies belegt der auch im Vergleich zu anderen Staaten hohe Standard der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in Deutschland. Eine grundlegend neue Struktur ist nicht notwendig. Weitere Verbesserungen in einzelnen Bereichen können – soweit erforderlich – im bestehenden rechtlichen Rahmen (z. B. durch regelmäßige Anpassung der Anforderungen an den Stand der Technik) erreicht werden. Zudem ist das wasserrechtliche Regelwerk (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) von 2010 ausreichend flexibel. Der Wasserbedarf ist danach vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, sofern dem nicht Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen. Die Beseitigung von Abwasser kann auch durch dezentrale Anlagen erfolgen, wenn das eher dem Wohl der Allgemeinheit entspricht. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder verrieselt werden, wenn dem keine besonderen Gründe entgegenstehen. Über die Struktur der Wasserversorgung oder Entsorgung ist nach den örtlichen Bedürfnissen durch die zuständigen Gemeinden zu entscheiden (Recht der kommunalen Selbstverwaltung). Das schließt nicht aus, dass in Einzelfällen z. B. bei notwendigen Erneuerungen oder Erweiterungen oder im Zuge städtebaulicher Maßnahmen zur Anpassung an demographische Veränderungen neue Wege der Ver- und Entsorgung gegangen werden sollten, die auch einen Beitrag zur Energie- und Ressourceneinsparung leisten können.

*6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeiten einer langfristigen Umgestaltung der Wasserver- und Entsorgungsstrukturen hin zu dezentraleren und flexibleren Strukturen? Welche ordnungsrechtlichen und finanziellen Anreize kann die Bundesregierung setzen, um eine solche Umstrukturierung einzuleiten?*

Die Bundesregierung erwartet, dass im Zuge notwendiger Erneuerungen oder Erweiterungen der Wasserversorgungs- und der Abwasserentsorgungseinrichtungen oder im Zuge städtebaulicher Maßnahmen zur Anpassung an demographische Veränderungen die Strukturen unter wirtschaftlichen, betriebstechnischen und gesamtökologischen Gründen auch unter Nutzung dezentraler Strukturen weiterentwickelt werden. Ein vollständiger Systemwechsel von zentralen zu dezentralen Systemen ist für Länder wie Deutschland mit funktionierenden Strukturen allerdings nicht sinnvoll. Insbesondere würde dies das Erreichen der Qualitätsziele eher behindern als fördern, denn Qualitätsprobleme treten sowohl in der Trinkwasserversorgung als auch in der Abwasserentsorgung eher bei kleinen dezentralen Anlagen auf. Über die bereits bestehenden ordnungsrechtlichen Vorgaben hinaus sind daher derzeit keine weitergehenden Regelungen beabsichtigt. Im Rahmen des BMU-Umweltinnovationsprogramms (UIP) besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den erstmaligen Einsatz neuer umweltfreundlicher Technologien oder Verfahrenskombinationen zu fördern. Damit soll für Anwender ein Anreiz gesetzt werden, oftmals mit höheren Risiken behaftete und häufig mit höheren Kosten verbundene innovative Technik einzusetzen. Die Demonstration der Wirtschaftlichkeit solcher Anlagen schafft die Voraussetzung für ihre Verbreitung.





7. *Sieht die Bundesregierung derzeit Forschungsbedarf im Bereich der Neugestaltung der Wasserver- und Entsorgungsstrukturen? Wenn ja, welche entsprechenden Forschungsprojekte hat die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode unterstützt oder wird sie unterstützen und welche Ergebnisse haben diese erbracht?*

Auch wenn sich die derzeitigen Strukturen grundsätzlich bewährt haben, fördert die Bundesregierung die Neu- und Weiterentwicklung. U. a. hat im Auftrag des BMU das Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung (Fraunhofer ISI) in der Zeit von Oktober 2008 bis November 2009 im Rahmen des Umweltforschungsplans das Thema „Demografischer Wandel als Herausforderung für die Sicherung und Entwicklung einer kosten- und ressourceneffizienten Abwasserinfrastruktur“ untersucht. Demnach wird der demografische Wandel in Deutschland insgesamt zu einem Rückgang der Bevölkerungszahlen führen, kann jedoch regional bzw. lokal sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Sowohl eine Zunahme als auch eine drastische Abnahme der Bevölkerungszahlen sind voraussehbar. Die im Abschlussbericht beschriebenen Lösungsansätze können zum einen helfen, den je nach den lokalen Bedingungen zu erwartenden, betrieblichen Problemen zu begegnen, zum anderen zeigen sie innovative technische Nutzungen vorhandener Systemkomponenten sowie übergreifende organisatorische Ansätze auf. Aufgrund der zukünftigen Herausforderungen durch Klimawandel und demografischen Wandel auch in Deutschland besteht in diesem Bereich erheblicher Forschungsbedarf. Im BMBF-Förderschwerpunkt „NaWaM“ (siehe Antwort auf Frage 3) wurde deshalb im Themenfeld „Wasser in urbanen Räumen“ die Förderbekanntmachung "Intelligente und multifunktionelle Infrastruktursysteme für eine zukunftsfähige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (INIS)" veröffentlicht. Die dazu eingegangenen Projektskizzen werden derzeit begutachtet und die besten Vorschläge ausgewählt. Diese werden dann als Forschungsverbundvorhaben mit Partnern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Praxis vom BMBF gefördert werden. Das vorgesehene Fördervolumen beträgt 30 Millionen Euro.

8. *Welche Möglichkeiten zur Wasser- und Energieeinsparung sieht die Bundesregierung durch die stärkere Nutzung von Grauwasser als Betriebswasser im Haushalt? Plant die Bundesregierung derzeit gemeinsam mit Ländern und Kommunen die Schaffung von Anreizen zur Errichtung von Grauwasserrecyclinganlagen?*
9. *Welche Möglichkeiten zu Wasser- und Energieeinsparung sieht die Bundesregierung durch die stärkere Nutzung von Regenwasser als Betriebswasser? Plant die Bundesregierung derzeit gemeinsam mit Ländern und Kommunen die Schaffung von Anreizen zur Errichtung von Anlagen zur Regenwassernutzung?*

Die Fragen 8 und 9 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Deutschland ist es bereits zu einem starken Rückgang des Wasserverbrauchs gekommen. Effiziente Geräte und Messinstrumente und ein hohes Umweltbewusstsein der Bevölkerung haben hierzu insbesondere beigetragen. Die Notwendigkeit zur Wasser- und Energieeinsparung durch eine stärkere Nutzung von Grauwasser als Betriebswasser im Haushalt und von Regenwasser als Betriebs-



wasser wird daher insbesondere aus hygienischen Gründen nicht geteilt. Die Gesundheitsgefahren durch dessen Verunreinigungen werden häufig unterschätzt. Im gewerblichen und industriellen Bereich bestehen dagegen durchaus zweckmäßige Einsatzmöglichkeiten für die Nutzung von Regenwasser. Zum Beispiel als Prozesswasser in der Industrie, zur Reinigung von Tierställen in der Landwirtschaft, als Kühlwasser großer Klimaanlage mit Kühltürmen und als Waschwasser in Autowaschanlagen. Auch in Einrichtungen wie Flughäfen und Fußballstadien, wo Wasser in sehr großem Umfang für Bewässerung und Toilettenspülung gebraucht wird, kann dies mit Regenwasser geschehen. Eine Schaffung von Anreizen zur stärkeren Nutzung von Grauwasser in Haushalten oder die Nutzung von Regenwasser ist derzeit nicht vorgesehen.

*10. Wird die Bundesregierung, vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, den Ausbau von dezentralen Wasserversorgungssystemen sowie Grauwasserrecyclinganlagen und Regenwassernutzungsanlagen zu stärken, die politischen Rahmenbedingungen in diesem Bereich verändern? Wenn ja, welche konkreten Anpassungen plant die Bundesregierung derzeit in die Wege zu leiten*

Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit zur Veränderung der Rahmenbedingungen zum verstärkten Ausbau dezentraler Wasserversorgungsanlagen sowie von Grauwasserrecyclinganlagen und Regenwassernutzungsanlagen in Deutschland. Sofern die örtlichen Gegebenheiten (einschließlich der Umweltbedingungen) einen solchen Ausbau zulassen und dies vor Ort politisch gewünscht wird, bestehen in den Gemeinden ausreichende rechtliche Möglichkeiten (siehe auch Antwort auf Frage 5).

*11. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die stärkere Nutzung von Regenwasser auch positive Synergieeffekte im Bereich Hochwasserschutz zur Folge hat?*

Die Bundesregierung teilt grundsätzlich die Auffassung, dass die Nutzung von Regenwasser positiven Einfluss auf den Bereich des Hochwasserschutzes hat. Beispielsweise spielt die Förderung der Entsiegelung von Flächen bzw. die Versickerung von Niederschlagswasser bei der strategischen Maßnahmenplanung der Länder und Kommunen eine zunehmend wichtigere Rolle, um den Oberflächenabfluss sowie die Belastung der Kanalisationen zu reduzieren, aber auch um die Grundwasserneubildung zu verbessern. Der Abfluss mindernde Effekt ist jedoch insbesondere bei größeren Hochwasserereignissen in großen Flussgebieten eher von geringer Bedeutung.

*12. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, die Rahmenbedingungen für eine dezentrale Regenwasserversickerung und eine Versickerung von gereinigtem Abwasser zu verbessern, um die Bildung von Grundwasser zu befördern? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche konkreten Anpassungen sind aus Sicht der Bundesregierung notwendig; und welche plant sie?*

Wie bereits zu Frage 5 ausgeführt, soll Niederschlagswasser möglichst ortsnah versickert oder verrieselt werden. Wegen der damit verbundenen Gefahr einer nachteiligen Veränderung des Grundwassers ist eine Versickerung auch von ge-





reinigtem Abwasser nur unter besonderen örtlichen Bedingungen (starkes Defizit an Wasserdargebot) sinnvoll. Im Allgemeinen bedarf es in Deutschland zur Bildung von Grundwasser keiner Versickerung von Abwasser.

13. *Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass auch im Wassersektor eine umfassende Kreislaufwirtschaft sowohl in einzelnen Haushalten als auch auf kommunaler und regionaler Ebene anzustreben ist? Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen hat sie und wird sie umsetzen, um einen echten Kreislauf zu erreichen? Wenn nein, aus welchen Gründen hält die Bundesregierung eine Kreislaufwirtschaft im Bereich Wasser nicht für erstrebenswert?*

Die deutsche Wasserwirtschaft steht auch im internationalen Vergleich bezüglich der effizienten und sparsamen Nutzung der Wasserressourcen bereits heute gut da. Dies belegen der rückläufige Wasserverbrauch sowohl der privaten Haushalte als auch der Industrie sowie die geringen Wasserverluste in der Wasserversorgung. Die Bundesregierung sieht allerdings weiteres Optimierungspotential insbesondere bei der Verbesserung der Energieeffizienz im Wassersektor, bei der Nutzung von Abwasser als Ressource (Energie, Nährstoffrückgewinnung insbesondere von Phosphor, Rückgewinnung von Rohstoffen aus Industrieabwasser). Sie fördert die Entwicklung und Erprobung entsprechender Lösungen durch Forschungs- und Demonstrationsvorhaben, (siehe Antworten auf die Fragen 3, 6, 7 und 22). Einer umfassenden Kreislaufwirtschaft im Wassersektor über den natürlichen Kreislauf hinaus stehen insbesondere im Haushaltsbereich mögliche erhöhte gesundheitliche Gefahren gegenüber, wodurch bei entsprechend notwendigen vorsorgenden Maßnahmen die vermuteten ökonomischen wie ökologischen Vorteile in Frage gestellt werden.

#### *Klärschlammverwertung*

14. *Wie beurteilt die Bundesregierung die energetischen Potentiale durch Klärschlammverbrennung und Klärschlammausfällung? Welche negativen Aspekte können mit der Nutzung dieser Verfahren aus Sicht der Bundesregierung verbunden sein?*

Derzeit wird etwa die Hälfte der in Deutschland anfallenden Klärschlämme aus kommunalen Abwasserreinigungsanlagen einer thermischen Behandlung (Klärschlammverbrennung) zugeführt. Davon wird wiederum rd. die Hälfte in Monoverbrennungsanlagen und die andere Hälfte in Kraftwerken, Zementwerken oder Abfallverbrennungsanlagen verbrannt. Durch eine thermische Behandlung werden u. a. organische Schadstoffe, aber auch Humus bildende Kohlenstoffverbindungen zerstört; Energie wird erzeugt und kann genutzt werden. Der Energiegehalt (Heizwert) von getrockneten Klärschlämmen liegt bei 9.000 bis 12.000 kJ/kg und damit in der Größenordnung der Braunkohle, die an ein Braunkohlekraftwerk geliefert wird. Der durch Klärschlammverbrennung tatsächlich erreichbare Energiegewinn hängt wesentlich von der Effizienz des zur Anwendung kommenden Trocknungsverfahrens ab. Das theoretisch noch mögliche Potential zur energetischen Verwertung ergibt sich aus dem Anteil der Klärschlämme, die momentan zur Nutzung des Nährstoffpotentials auf landwirtschaftlichen Flächen eingesetzt oder für landschaftsbauliche Maßnahmen verwendet werden. Dieses beträgt rund eine Mio. Tonnen Klärschlamm (Trockensubstanz).





Die Klärschlammfäulung dient der Stabilisierung von Klärschlamm, wobei auch Klärgas gewonnen wird, welches zunehmend zur Energiegewinnung genutzt wird. Wegen hoher Investitions- und Betriebskosten für die Faultürme wird die Fäulung i. d. R. nur in großen Abwasserreinigungsanlagen mit großen Klärschlamm-mengen durchgeführt. Kleinere Kläranlagen liefern ihren Klärschlamm nach einer Entwässerung entweder direkt zur Verbrennung, zur landwirtschaftlichen Verwertung oder zur Fäulung an andere Kläranlagen mit Faultürmen. Der ausgefäulte Klärschlamm kann in Abhängigkeit vom Schadstoffgehalt verbrannt oder landwirtschaftlich oder landbaulich genutzt werden. Durch das bei der anaeroben Ausfäulung gewonnene Klärgas ist es insbesondere in Verbindung mit Kraftwärmekopplungsanlagen möglich, einen wesentlichen Beitrag zur Energieversorgung der Abwasserbehandlungsanlagen zu leisten. Durch gleichzeitige Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz ist so im Einzelfall sogar ein energieautarker Betrieb der Anlagen möglich. Das nutzbare Potential von Klärgas insgesamt aber kann nicht mehr wesentlich gesteigert werden. Bei Einhaltung der umweltrelevanten Vorschriften sind keine negativen Aspekte dieser Entsorgungswege auf die Umwelt zu erwarten. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass derzeit bei Einsatz thermischer Behandlungsverfahren das im Klärschlamm in relevanten Mengen enthaltene Phosphat i. d. R. einer weiteren Nutzung entzogen wird.

*15. Wie beurteilt die Bundesregierung die Klärschlammmonoverbrennung und die Klärschlammmitverbrennung aus energiewirtschaftlicher und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie in Bezug auf die Sicherung von Phosphorressourcen?*

Sowohl die Mono- als auch die Mitverbrennung von Klärschlamm leisten aus abfallwirtschaftlicher Sicht einen wichtigen Beitrag zur umweltgerechten Entsorgung der Klärschlämme, die z. B. wegen fehlender Aufbringungsflächen oder auf Grund zu hoher Schadstoffbelastungen nicht auf landwirtschaftlichen Flächen zur Düngung eingesetzt werden oder in landschaftsbaulichen Maßnahmen Verwendung finden. Durch die Nutzung dieser Schlämme bei der Erzeugung von Elektrizität und Wärme werden fossile Energieträger eingespart. Da der Energiegehalt von Klärschlamm überwiegend auf organische Bestandteile zurückgeht, kann bei Einsatz umweltgerechter Trocknungsverfahren eine weitestgehend klimaneutrale Energieerzeugung gewährleistet werden. Die Monoverbrennung ist im Grundsatz dann zu bevorzugen, wenn eine Phosphorrückgewinnung aus der Klärschlamm-asche beabsichtigt ist. Hierbei sind hohe Rückgewinnungsquoten (bis zu 90 Prozent) erreichbar. Sofern der Phosphor durch andere Rückgewinnungsverfahren bereits dem Abwasser oder dem Klärschlamm entzogen wurde, ist auch die Mitverbrennung ein umweltgerechter und ressourcenschonender Entsorgungsweg (siehe auch Antwort auf Frage 16).

*16. Sieht die Bundesregierung Gründe für eine Bevorzugung der Klärschlammmonoverbrennung oder der Klärschlammmitverbrennung? Wenn ja, wie könnte und sollte dies umgesetzt werden?*

Für die Rückgewinnung von Nährstoffen (insbesondere Phosphor) aus dem Abwasser, Klärschlamm und Klärschlammaschen stehen zurzeit nur einzelne großtechnisch umgesetzte Verfahren bzw. Anlagen zur Verfügung. Eine Beurteilung der beiden Varianten der Verbrennung ist somit nur möglich, wenn die Art der



Nährstoffrückgewinnung bekannt ist. Prinzipiell ist es wegen der höheren Phosphorausbeute von Vorteil, den Klärschlamm in einer Monoverbrennungsanlage zu verbrennen, wenn der Phosphor nach dem thermischen Prozess aus der Asche herausgelöst werden soll oder die Asche so aufbereitet wird, dass sie direkt als Düngemittel verwertet werden kann. Wird der Phosphor aber schon durch vorgelegte Verfahren aus dem Klärschlamm gewonnen, so kann der daraus resultierende phosphorarme Klärschlamm in Zementwerken oder Kraftwerken mit hoher Energieeffizienz verwertet und so fossile Brennstoffe und Zuschlagstoffe eingespart werden.

*17. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Verwertung von Klärschlamm in einem möglichst geschlossenen Kreislauf anzustreben ist? Wenn nein, warum nicht?*

Eine geschlossene Kreislaufführung von Klärschlämmen findet am ehesten in Form der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung statt, bei der die Wertgebenden Inhaltsstoffe (z. B. Phosphor, Stickstoff, Spurenelemente; Humusbildende Kohlenstoffverbindungen) zur Pflanzenernährung und Bodenverbesserung genutzt werden. Derzeit werden in Deutschland knapp 50 Prozent der Klärschlämme stofflich verwertet (als Düngemittel in der Landwirtschaft und bei Reaktivierungsmaßnahmen im Landschaftsbau), wobei das Phosphat unmittelbar genutzt wird. Klärschlämme enthalten allerdings auch zahlreiche Schadstoffe in unterschiedlichen Konzentrationen (organische Schadstoffe, Schwermetalle) sowie z. T. auch Arzneimittelrückstände oder Rückstände von Pflanzenschutzmitteln, so dass eine landwirtschaftliche Klärschlammverwertung nur bei qualitativ hochwertigen – schadstoffarmen – Klärschlämmen erfolgen sollte. Bei der Entsorgung von stärker belasteten und somit nicht unmittelbar auf Böden verwertbaren Klärschlämme, wird insbesondere im Lichte des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu prüfen sein, unter welchen Voraussetzungen eine Rückgewinnung der Düngebestandteile der Klärschlämme vorgebracht werden kann. Die diesbezüglichen Handlungsoptionen werden aufgrund des Auftrages der 75. Umweltministerkonferenz derzeit in Zusammenarbeit von Bund und Ländern bewertet.

*18. Welche Grenzen sieht die Bundesregierung für die Nutzung des Klärschlammes im geschlossenen Kreislauf, insbesondere mit Blick auf die hohe Belastung des Klärschlammes mit Schwermetallen und Arzneimittelrückständen und, wie könnten diese überwunden werden?*

*19. Sieht die Bundesregierung derzeit die Notwendigkeit umfassende Maßnahmen zu ergreifen, um die Belastung des Klärschlammes mit Chemikalien und insbesondere mit Medikamentenrückständen zu reduzieren? Wenn ja, welche Maßnahmen hat sie ergriffen oder plant sie zu ergreifen? Wenn nein, warum nicht?*

Die Fragen 18 und 19 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Belastungen der Klärschlämme durch Schwermetalle und bei einigen relevanten organischen Schadstoffen konnten insbesondere durch erfolgreich durchge-





fürte Maßnahmen „an der Quelle“ in den vergangenen Jahrzehnten z. T. um 90 Prozent und mehr reduziert werden, so dass die Schwermetallbelastungen von Klärschlämmen vereinzelt auf dem Niveau der für Böden zulässigen Hintergrundbelastungen liegen.

Es wird angestrebt, die Anforderungen an Klärschlämme, die landwirtschaftlich verwertet werden dürfen, u. a. durch abfallrechtliche und düngerechtliche Maßnahmen weiter zu erhöhen. Insbesondere ist eine Verschärfung der Schadstoffgrenzwerte sowie der hygienischen Anforderungen geplant, um eine mögliche Akkumulation von Schadstoffen im Boden und den Eintrag von Schadstoffen und Krankheitserregern in die Nahrungskette auch langfristig sicher auszuschließen. Bei Klärschlämmen, die den künftig anspruchsvolleren Qualitätsanforderungen nicht entsprechen, wird eine verstärkte Nutzung der Wert gebenden Bestandteile insbesondere durch Abscheidung von Phosphat angestrebt.

Die Reduzierung der aktuellen Belastung des Abwassers und somit auch des Klärschlammes mit Chemikalien und Medikamentenrückständen ist auch über das bereits Erreichte hinaus weiterhin wünschenswert. In Bezug auf Schadstoffeinträge steht nach wie vor im Vordergrund chemikalien- und wasserrechtlicher Vorschriften, die Einträge in die Umwelt durch eine Vermeidung an der Quelle (z. B. Anwendungsverbote) zu reduzieren. Daneben werden nachgeschaltete Abwasserreinigungstechniken als Reduzierungsmaßnahmen („4. Reinigungsstufe“) eingesetzt. Eine Reduzierung des Eintrages von aus Abwasser- und Klärschlammisicht unerwünschten Inhaltsstoffen ist in manchen Fällen allerdings nur schwer möglich, da z. B. die Verwendung von Arzneimitteln nicht verboten werden kann. Darüber hinaus sind, zur Reduzierung der Risiken für Mensch und Umwelt, Maßnahmen zur Hygienisierung des Abwassers bzw. Klärschlammes geboten. Aus diesen Gründen wird angestrebt, eine wirksame Kombination verschiedener Maßnahmen zur Verminderung stofflicher und hygienischer Belastungen zu finden. Hierbei muss bedacht werden, dass nicht alle Techniken für die Reduzierung aller Schadstoffe geeignet sind. Zur Belastung von Klärschlämmen durch Arzneimittel stellte der Sachverständigenrat für Umweltfragen in seiner „Stellungnahme Nr. 12“ von April 2007 fest, dass nur ein kleinerer Teil der in Kläranlagen gelangenden Arzneimittelrückstände sich in Klärschlämmen anreichert. Die mit den Klärschlämmen ausgebrachten Arzneimittelwirkstoffe und -metabolite könnten, sofern sie nicht im Boden abgebaut werden oder sehr fest gebunden sind, wiederum durch Abschwemmung und Versickerung in Oberflächen- und Grundwasser gelangen. Im Vergleich zu anderen Eintragungspfaden in die Umwelt sei der Arzneimiteleintrag über die stoffliche Verwertung von Klärschlamm eher als gering einzustufen.

#### *Abwasserwärme*

20. *Wie beurteilt die Bundesregierung derzeit die Potentiale der Nutzung von Abwasserwärme insbesondere zur Wärmeversorgung?*

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.



21. *Wieviele Wohneinheiten lassen sich aus Sicht der Bundesregierung durch die Nutzung von Abwasserwärme mit Wärme versorgen bzw. welche Heizleistung ist dadurch allgemein zu erreichen?*

Durch die Nutzung von Abwasserwärme lassen sich unterschiedliche Objekte versorgen. Sie eignet sich sowohl für Einfamilienhäuser als auch größere Wohneinheiten und Gebäude. Nach Schätzung eines von der Deutschen Bundesstiftung für Umwelt geförderten Projektes könnten etwa 10 Prozent des Wohngebäudebestandes sowie öffentlicher Einrichtungen durch Rückgewinnung von Wärme aus Abwasserkanälen beheizt werden. Welche Heizleistung tatsächlich erreichbar ist, lässt sich nur im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen beurteilen.

22. *Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherigen Erfahrungen und die Wirksamkeit der im Rahmen des Förderschwerpunktes „Energieeffiziente Abwasseranlagen“ (EEA) im Umweltinnovationsprogramm geförderten Maßnahmen?*

Insgesamt werden 13 Projekte im Rahmen des UIP-Förderschwerpunktes „Energieeffiziente Abwasseranlagen“ gefördert. Die Projekte werden in der Zeit von Ende 2011 bis 2014 umgesetzt. Entsprechend können derzeit noch keine Aussagen zur Wirksamkeit der Vorhaben gemacht werden. Belastbare Informationen dazu werden erst nach Abschluss der Investitionen und der begleitenden Messprogramme vorliegen.

23. *Wie beurteilt die Bundesregierung die Erfahrungen verschiedener Modellprojekte von Kommunen und Bundesländern zur Nutzung von Abwasserwärme zur Wärmeversorgung vor allem im Wohnungssektor?*

Die bisherigen Modellprojekte zur Nutzung Abwasserwärme zeigen, dass diese Nutzung eine geeignete Alternative zu anderen Wärmenutzungsprojekten wie Erdwärmennutzung oder Grundwasserwärmennutzungen sein kann und bei entsprechenden Verhältnissen im Wohnungssektor wirtschaftlich betrieben werden können. Nach vorliegenden Forschungsergebnissen kann die Abwasserwärmennutzung ab einem Wärmeleistungsbedarf von rund 250 kW gegenüber konventionellen Erdöl- oder Erdgasheizungen bei heutigen Energiepreisen wirtschaftlich konkurrenzfähig sein.

24. *Plant die Bundesregierung derzeit weitere Modellprojekte im Bereich der Abwasserwärmennutzung zu fördern oder Anreizprogramme zur besseren Nutzung von Abwasserwärme mittels Wärmepumpen und Wärmetauschern zu schaffen, die über die bestehenden Fördermöglichkeiten im Marktanzreizprogramm hinaus gehen? Wenn ja, welche und in welchem Umfang? Wenn nein, warum nicht?*

25. *Welche weiteren Maßnahmen plant die Bundesregierung zu ergreifen, um die Nutzung der Potentiale zur Wärmeversorgung mittels Abwasserwärme zu stimulieren?*



Die Fragen 24 und 25 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen des UIP-Förderschwerpunkts „Energieeffiziente Abwasseranlagen“ ist ein Projekt der Abwasserwärmenutzung gewidmet. Weitere Modellprojekte sind grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Voraussetzung für eine Förderung im Rahmen des Umweltinnovationsprogramms ist jedoch, dass dabei ein neuartiges Verfahren erstmals großtechnisch zum Einsatz kommt. Beispiele für die Förderung der Nutzung von Abwasserwärme zeigt die beigelegte Anlage. Darüber hinaus plant die Bundesregierung derzeit keine weiteren Anreizprogramme oder sonstige Maßnahmen zur Förderung der Abwasserwärmenutzung, da sie dafür unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel derzeit keinen zusätzlichen Bedarf sieht.

26. *Sieht die Bundesregierung besondere Effekte bei der Nutzung der Abwasserwärme im Rahmen energetischer Quartierssanierung?*

Bei der energetischen Quartierssanierung stellt die Abwasserwärmenutzung ein zentrales Element der Wärmeenergieversorgung dar.

27. *Welche Hemmnisse sind der Bundesregierung bei der Nutzung von Abwasserwärme mit Rahmen energetischer Quartierssanierung bekannt?*

Über die bereits genannten Hemmnisse hinaus sind der Bundesregierung keine speziellen einer energetischen Quartierssanierung im Wege stehenden Hemmnisse der Abwasserwärmenutzung bekannt.

28. *Wie schätzt die Bundesregierung den Bedarf und die Möglichkeit ein, Wasserbetriebe zur Nutzung von Abwasserwärme zu verpflichten?*

Die Nutzung von Abwasserabwärme ist aus Sicht der Bundesregierung grundsätzlich sinnvoll und wird deshalb schon heute durch verschiedene Förderinstrumente unterstützt. So wird aus Abwasserströmen entnommene Wärme (Abwärme), die zur Deckung des Wärme- oder Kälteenergiebedarfs für Heizung, Warmwasserbereitung oder Raumkühlung eingesetzt wird, nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegegesetz als Ersatzmaßnahme zur Erfüllung der Nutzungspflichten nach diesem Gesetz anerkannt. Zudem berechtigen Wärmepumpen, die zur Wärmegewinnung aus Abwasser eingesetzt werden können, zu einer Förderung durch das Marktanzreizprogramm zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt. Mit diesen Maßnahmen wird bereits eine umfangreiche Erschließung vorhandener Potenziale zur Abwasserwärmenutzung gefördert. Für weitergehende Maßnahmen wie insbesondere neue Nutzungsverpflichtungen für Wasserbetriebe besteht aus Sicht der Bundesregierung vor diesem Hintergrund derzeit kein Bedarf.

29. *Ist es aus Sicht der Bundesregierung notwendig, den Ausbau der Nutzungsmöglichkeiten von Abwasserwärme verstärkt in die integrierten Stadtentwicklungskonzepte einzubeziehen? Wenn ja, gedenkt sie, dies zu fördern?*





Integrierte Stadtentwicklungskonzepte werden in Verantwortung der Städte und Gemeinden – teilweise gefördert durch die Länder – erstellt. Ob und inwieweit der Ausbau der Nutzungsmöglichkeiten von Abwasserwärme in diese Konzepte Eingang findet, sollte in erster Linie von den Städten und Gemeinden in Kenntnis der jeweiligen örtlichen Verhältnisse beurteilt werden. Ergänzend können die in einigen Ländern bestehenden Leitfäden für die Erstellung und Fortschreibung von Stadtentwicklungskonzepten auch den Aspekt der Nutzung von Abwasserwärme aufgreifen. Die Bundesregierung sieht derzeit keine Notwendigkeit, Ausbau der Nutzungsmöglichkeiten von Abwasserwärme verstärkt in die integrierten Stadtentwicklungskonzepte einzubeziehen.

30. *In welchem Umfang werden nach Kenntnis der Bundesregierung schon heute bei Kanalsanierungen Wärmetauscher eingebaut?*

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, in welchem Umfang heute schon Wärmetauscher bei der Kanalsanierung eingebaut werden. Beispiele sind in der Anlage aufgeführt.

31. *Welche konkreten Anreize können aus Sicht der Bundesregierung gesetzt werden, um die Bereitschaft zum Einbau von Wärmetauschern bei Kanalsanierungen zu steigern?*

Auf die Antwort zu Frage 25 wird verwiesen.

32. *Plant die Bundesregierung im Rahmen ihrer eigenen Liegenschaften Modellprojekte zur Nutzung von Regen-, und Grauwasser sowie Abwasserwärme umzusetzen? Wenn ja, um welche konkreten Projekte handelt es sich?*

Gesonderte Modellprojekte zur Nutzung von Regen- und Grauwasser sowie Abwasserwärme auf Bundesliegenschaften sind zurzeit nicht geplant. Die Verringerung des Wasserverbrauchs durch den Einsatz von Regen- und/oder Grauwasser auf Bundesliegenschaften wird im Rahmen des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen als Teilkriterium zur Beurteilung der ökologischen Qualität eines Gebäudes generell untersucht. Das Bewertungssystem ist Bestandteil des Leitfadens Nachhaltiges Bauen, der seit 2011 für Büro- und Verwaltungsgebäude des Bundes zu beachten ist. Energie aus Abwasserwärme wird beispielsweise vom BMU am Dienstsitz Stresemannstraße 130 in Berlin genutzt. Das Umweltbundesamt plant in der Außenstelle Marienfelde ein Nullenergiehaus, bei dem auch die genannten Maßnahmen zum Tragen kommen sollen.

Darüber hinaus unterstützt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) im Rahmen des Forschungsprogramms „Zukunft Bau“ durch finanzielle Zuwendungen Projektideen, die sich mit der Weiterentwicklung neuartiger Ansätze einer dezentralen Wärmerückgewinnung aus Abwasserströmen innerhalb von Gebäuden und zur Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudebereich beschäftigen. Hierzu ist ein Statusseminar im Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (Bonn) im III. Quartal 2012 in Vorbereitung.

Im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) ist auf der Grundlage der mit dem BMVBS erstellten "Arbeitshilfen Abwasser" grundsätzlich die



Erarbeitung liegenschaftsbezogener Abwasserentsorgungskonzepte (LAK) vorgegeben. Diese LAK beinhalten ganzheitliche entwässerungstechnische Betrachtungen und stellen Gutachten dar, die – abgesehen von der Erfüllung wasserbehördlicher Auflagen – den Leitziele Nachhaltigkeit, Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit genügen. Basierend auf diesen Leitziele wird grundsätzlich im Rahmen von LAK die Umsetzbarkeit dezentraler Systeme inkl. der Verwendung von Regen- und Grauwasser für die Außenbewässerung bzw. Toilettenspülung geprüft. Die Regen- und Grauwassernutzung ist im Rahmen der technischen, wirtschaftlichen und auch hygienischen Möglichkeiten bereits weitgehend in der Anwendung (z. B. Panzerwaschanlagen und Toilettenspülungen bei Neubauten). Zur Verringerung von Hochwasserabflüssen und zur Erhöhung des Grundwasserzuflusses wird eine möglichst umfangreiche Versickerung der Niederschlagsabflüsse realisiert. Ein Beispiel – von vielen – hierfür ist die Liegenschaft „Hardthöhe“ mit dem Dienstsitz des BMVg in Bonn.

Bezüglich der möglichen energetischen Abwasserwärmenutzung wurden umfangreiche Untersuchungen an struktursicheren Standorten der Bundeswehr durchgeführt. Diese zeigten, dass grundsätzlich in den Liegenschaften der Bundeswehr zu kleine Abwassermengen auftreten bzw. der spezifische Wärmeinhalt im Abwasser zu gering ist, um eine wirtschaftliche Nutzung der Wärme im Abwasser der Bundeswehr zu realisieren. Eine Ausnahme könnte sich ggf. für das Bundeswehrzentral Krankenhaus in Koblenz ergeben. Derzeit wird hier ein Einsatz der Abwasserwärmenutzung im Zuge des Neubaus eines zusätzlichen Bettenhauses geprüft.

33. *Plant die Bundesregierung derzeit die umfassende Erhebung von Daten zu den Potentialen der Abwasserwärmenutzung und zu den gegebenen Rahmenbedingungen und Strukturen in Deutschland? Wenn nein, warum nicht?*

Das in der Antwort auf Frage 3 genannte Forschungsvorhaben sowie Erfahrungen in den Ländern zeigen, dass eine Abwasserwärmenutzung grundsätzlich möglich ist. Eine darüber hinausgehende umfassende Erhebung zu den Potentialen der Abwasserwärmenutzung wäre nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich. Die Bundesregierung plant daher keine diesbezügliche Erhebung.

34. *Sieht die Bundesregierung durch die stärkere Nutzung von Abwasserwärme auch positive Synergiewirkungen für den Gewässerschutz? Wenn ja, welche?*

Die Einleitung von kühlerem Abwasser kann insbesondere im Sommer zur Verbesserung der Gewässerqualität beitragen. Andererseits besteht die Gefahr, dass bei zu starker Abkühlung von Abwasser die Reinigungsleistung von Abwasserbehandlungsanlagen abnimmt.





## Kleine Anfrage

der Abgeordneten

und der Fraktion BUNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Beitrag der Wasser- und Abwasserwirtschaft zur Energiewende und zum Klimaschutz

Die Wasser- und Abwasserwirtschaft kann und muss einen maßgeblichen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Insbesondere der energetischen aber auch der stofflichen Nutzung von Klärschlamm sowie der Abwasserwärmenutzung wird dabei ein hohes Potenzial zugeschrieben, einen signifikanten Beitrag leisten zu können. Technologien dafür sind teilweise schon vorhanden. Mit der Einrichtung des Förderschwerpunktes „Energieeffiziente Abwasseranlagen“ im Umweltinnovationsprogramms und der Einbeziehung von Maßnahmen zur Abwasserwärmenutzung in das Marktanreizprogramm wurden auch bereits wichtige politische Akzente gesetzt. Der Forschung, Entwicklung und Markteinführung neuer Techniken in diesem Bereich muss jedoch stärker Beachtung geschenkt und Unterstützung gewährt werden.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeiten der Wasser- und der Abwasserwirtschaft, einen signifikanten Beitrag zur Energiewende zu leisten?

In welchen Bereichen liegen aus Sicht der Bundesregierung die größten Potenziale, und welches sind derzeit die größten Hemmnisse zur Nutzung dieser Potenziale?

2. Teilt die Bundesregierung die in der Studie des Bundesverbandes der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft getroffene Einschätzung, dass die Abwasserwirtschaft in der Europäischen Union einen profunden Beitrag zum Klimaschutz leisten kann und sich insbesondere die Potenziale im Bereich Abwasserwärme und Klärgase relativ einfach erschließen und wirtschaftlich nutzen lassen?

Wenn ja, welche Maßnahmen sollten auf europäischer und nationaler Ebene aus Sicht der Bundesregierung ergriffen werden, um diese Erschließung zu stimulieren?

3. Welche konkreten Forschungsprojekte im Bereich Energieeinsparungs- und Klimaschutzpotenziale der Wasser- und Abwasserwirtschaft hat die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode bereits durchgeführt oder gefördert, und welche plant sie noch durchzuführen oder zu fördern (bitte mit Angabe der finanziellen Mittel)?

Welches sind die maßgeblichen Erkenntnisse der abgeschlossenen Projekte?

4. Welches Potenzial sieht die Bundesregierung insbesondere in der Nutzung der Stromerzeugung in Wasser- und Abwasserleitungen (vor allem dort, wo starke Gefälle vorliegen), und unterstützt die Bundesregierung diesbezügliche Forschungs- und Entwicklungsprojekte?

#### Wasserversorgung und -entsorgung

5. Sieht die Bundesregierung mit Blick auf den heutigen Wasserbedarf und das Abwasseraufkommen die historisch gewachsene Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsstruktur noch als zeitgemäß und ausreichend effizient an?

Wenn nein, welche Chancen und Herausforderungen sieht die Bundesregierung im Zusammenhang mit einer grundlegenden Neustrukturierung des Wasserver- und Wasserentsorgungsnetzes?

Welche konkreten Pläne und Überlegungen gibt es diesbezüglich bereits von Seiten der Bundesregierung?

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeiten einer langfristigen Umgestaltung der Wasserver- und Entsorgungsstrukturen hin zu dezentraleren und flexibleren Strukturen?

Welche ordnungsrechtlichen und finanziellen Anreize kann die Bundesregierung setzen, um eine solche Umstrukturierung einzuleiten?

7. Sieht die Bundesregierung derzeit Forschungsbedarf im Bereich der Neugestaltung der Wasserver- und Entsorgungsstrukturen?

Wenn ja, welche entsprechenden Forschungsprojekte hat die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode unterstützt oder wird sie unterstützen, und welche Ergebnisse haben diese erbracht?

8. Welche Möglichkeiten zur Wasser- und Energieeinsparung sieht die Bundesregierung durch die stärkere Nutzung von Grauwasser als Betriebswasser im Haushalt?

Plant die Bundesregierung derzeit gemeinsam mit Ländern und Kommunen die Schaffung von Anreizen zur Errichtung von Grauwasserrecyclinganlagen?

9. Welche Möglichkeiten zu Wasser- und Energieeinsparung sieht die Bundesregierung durch die stärkere Nutzung von Regenwasser als Betriebswasser?

Plant die Bundesregierung derzeit gemeinsam mit Ländern und Kommunen die Schaffung von Anreizen zur Errichtung von Anlagen zur Regenwassernutzung?

10. Wird die Bundesregierung, vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, den Ausbau von dezentralen Wasserversorgungssystemen sowie Grauwasserrecyclinganlagen und Regenwassernutzungsanlagen zu stärken, die politischen Rahmenbedingungen in diesem Bereich verändern?

Wenn ja, welche konkreten Anpassungen plant die Bundesregierung derzeit in die Wege zu leiten?

11. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die stärkere Nutzung von Regenwasser auch positive Synergieeffekte im Bereich Hochwasserschutz zur Folge hat?

12. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit die Rahmenbedingungen für eine dezentrale Regenwasserversickerung und eine Versickerung von gereinigtem Abwasser zu verbessern, um die Bildung von Grundwasser zu befördern?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, welche konkreten Anpassungen sind aus Sicht der Bundesregierung notwendig, und welche plant sie?

13. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass auch im Wassersektor eine umfassende Kreislaufwirtschaft sowohl in einzelnen Haushalten als auch auf kommunaler und regionaler Ebene anzustreben ist?

Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen hat sie und wird sie umsetzen, um einen echten Kreislauf zu erreichen?

Wenn nein, aus welchen Gründe hält die Bundesregierung eine Kreislaufwirtschaft im Bereich Wasser nicht für erstrebenswert?

#### Klärschlammverwertung

14. Wie beurteilt die Bundesregierung die energetischen Potenziale durch Klärschlammverbrennung und Klärschlammausfäulung?

Welche negativen Aspekte können mit der Nutzung dieser Verfahren aus Sicht der Bundesregierung verbunden sein?

15. Wie beurteilt die Bundesregierung die Klärschlammmonoverbrennung und die Klärschlammmitverbrennung aus energiewirtschaftlicher und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie in Bezug auf die Sicherung von Phosphorressourcen?

16. Sieht die Bundesregierung Gründe für eine Bevorzugung der Klärschlammmonoverbrennung oder der Klärschlammmitverbrennung?

Wenn ja, wie könnte und sollte dies umgesetzt werden?

17. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Verwertung von Klärschlamm in einem möglichst geschlossenen Kreislauf anzustreben ist?

Wenn nein, warum nicht?

18. Welche Grenzen sieht die Bundesregierung für die Nutzung des Klärschlammes im geschlossenen Kreislauf, insbesondere mit Blick auf die hohe Belastung des Klärschlammes mit Schwermetallen und Arzneimittelrückständen, und wie könnten diese überwunden werden?

19. Sieht die Bundesregierung derzeit die Notwendigkeit umfassende Maßnahmen zu ergreifen, um die Belastung des Klärschlammes mit Chemikalien und insbesondere mit Mediakamentenrückständen zu reduzieren?

Wenn ja, welche Maßnahmen hat sie ergriffen oder plant sie zu ergreifen?

Wenn nein, warum nicht?

#### Abwasserwärme

20. Wie beurteilt die Bundesregierung derzeit die Potenziale der Nutzung von Abwasserwärme insbesondere zur Wärmeversorgung?


21. Wie viele Wohneinheiten lassen sich aus Sicht der Bundesregierung durch die Nutzung von Abwasserwärme mit Wärme versorgen, bzw. welche Heizleistung ist dadurch allgemein zu erreichen?

22. Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherigen Erfahrungen und die Wirksamkeit der im Rahmen des Förderschwerpunktes „Energieeffiziente

Abwasseranlagen“ (EEA) im Umweltinnovationsprogramm geförderten Maßnahmen?

23. Wie beurteilt die Bundesregierung die Erfahrungen verschiedener Modellprojekte von Kommunen und Bundesländern zur Nutzung von Abwasserwärme zur Wärmeversorgung vor allem im Wohnungssektor?
24. Plant die Bundesregierung derzeit, weitere Modellprojekte im Bereich der Abwasserwärmenutzung zu fördern oder Anreizprogramme zur besseren Nutzung von Abwasserwärme mittels Wärmepumpen und Wärmetauschern zu schaffen, die über die bestehenden Fördermöglichkeiten im Marktanzreizprogramm hinausgehen?
- Wenn ja, welche und in welchem Umfang?
- Wenn nein, warum nicht?
25. Welche weiteren Maßnahmen plant die Bundesregierung zu ergreifen, um die Nutzung der Potenziale zur Wärmeversorgung mittels Abwasserwärme zu stimulieren?
26. Sieht die Bundesregierung besondere Effekte bei der Nutzung der Abwasserwärme im Rahmen energetischer Quartierssanierung?
27. Welche Hemmnisse sind der Bundesregierung bei der Nutzung von Abwasserwärme mit Rahmen energetischer Quartierssanierung bekannt?
28. Wie schätzt die Bundesregierung den Bedarf und die Möglichkeit ein, Wasserbetriebe zur Nutzung von Abwasserwärme zu verpflichten?
29. Ist es aus Sicht der Bundesregierung notwendig, den Ausbau der Nutzungsmöglichkeiten von Abwasserwärme verstärkt in die integrierten Stadtentwicklungskonzepte einzubeziehen?
- Wenn ja, gedenkt sie, dies zu fördern?
30. In welchem Umfang werden nach Kenntnis der Bundesregierung schon heute bei Kanalsanierungen Wärmetauscher eingebaut?
31. Welche konkreten Anreize können aus Sicht der Bundesregierung gesetzt werden, um die Bereitschaft zum Einbau von Wärmetauschern bei Kanalsanierungen zu steigern?
32. Plant die Bundesregierung, im Rahmen ihrer eigenen Liegenschaften Modellprojekte zur Nutzung von Regen-, und Grauwasser sowie Abwasserwärme umzusetzen?
- Wenn ja, um welche konkreten Projekte handelt es sich?
33. Plant die Bundesregierung derzeit die umfassende Erhebung von Daten zu den Potenzialen der Abwasserwärmenutzung und zu den gegebenen Rahmenbedingungen und Strukturen in Deutschland?
- Wenn nein, warum nicht?
34. Sieht die Bundesregierung durch die stärkere Nutzung von Abwasserwärme auch positive Synergiewirkungen für den Gewässerschutz?
- Wenn ja, welche?

Berlin, den 30. Januar 2012





## Stanneck, Regina

---

**Von:** Stratenwerth, Thomas  
**Gesendet:** Dienstag, 7. Februar 2012 13:32  
**An:** Nagel, Almut  
**Betreff:** WG: Kleikne Anfrage 17/8517

**Anlagen:** KIAnf17-8517AE-II.docx

*Frist: 9.2.2012  
bei KP*

Wie eben erwähnt.

Thomas Stratenwerth  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Referat WA I 1 "Allgemeine, grundsätzliche sowie internationale und europäische Angelegenheiten der  
Wasserwirtschaft"  
Tel. +49 (0) 228 99 305 2790  
eMail: thomas.stratenwerth@bmu.bund.de

---

**Von:** Dörr, Rolf-Dieter  
**Gesendet:** Montag, 6. Februar 2012 14:15  
**An:** Bischoff, Torsten; Bergs, Claus-Gerhard; Beyer, Kerstin; Hölzl, Konrad; Müller, Dominik; Volmer, Jutta; Bosecke,  
Thomas; Worm, Roger; Stratenwerth, Thomas; Hofmann, Frank  
**Cc:** KI III 2; KI III 3; KI III 4; KI III 5; KI I 3; KI I 1; KI I 5; IG II 5; ZG II 4; Scholz, Susanne  
**Betreff:** Kleikne Anfrage 17/8517

Liebe KuK,  
für Ihre Beiträge danke ich. Anbei sende ich Ihnen den AE auf o.g. Kleine Anfrage, den ich auf der Grundlage Ihrer  
Beiträge sowie den Beiträgen des UBA und der beteiligten Ressorts erstellt habe mit der Bitte um Mitzeichnung bis  
heute 6.2.12, 18:00Uhr, um die Ressortabstimmung vornehmen zu können. Soweit Sie Änderungen für erforderlich  
halten, bitte ich um konkrete Änderungsvorschläge.  
Für die kurze Frist bitte ich um Verständnis.



KIAnf17-851  
-II.docx (46 K)

Freundliche Grüße

Dieter Dörr

Ministerialrat  
Referatsleiter

---

WA I 3 - Gewässerschutz  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Robert-Schuman-Platz 3, D-53175 Bonn  
Telefon: 022899 305-2535  
Fax: 02289910305-2535  
E-Mail: [Rolf-Dieter.Doerr@bmu.bund.de](mailto:Rolf-Dieter.Doerr@bmu.bund.de)  
Internet: [www.bmu.de](http://www.bmu.de)





## Antwort

### der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Beitrag der Wasser- und Abwasserwirtschaft zur Energie- wende und zum Klimaschutz

*Die Wasser- und Abwasserwirtschaft kann und muss einen maßgeblichen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Insbesondere der energetischen aber auch der stofflichen Nutzung von Klärschlamm sowie der Abwasserwärmenutzung wird dabei ein hohes Potenzial zugeschrieben, einen signifikanten Beitrag leisten zu können. Technologien dafür sind teilweise schon vorhanden. Mit der Einrichtung des Förderschwerpunktes „Energieeffiziente Abwasseranlagen“ im Umweltinnovationsprogramms und der Einbeziehung von Maßnahmen zur Abwasserwärmenutzung in das Marktanreizprogramm wurde auch bereits wichtige politische Akzente gesetzt. Der Forschung, Entwicklung und Markteinführung neuer Techniken in diesem Bereich muss jedoch stärker Beachtung geschenkt und Unterstützung gewährt werden.*

#### Vorbemerkung der Bundesregierung:

Die Einsparung von Energie in der gesamten Wertschöpfungskette und in allen Lebensbereichen ist einer der zentralen Herausforderungen auf dem Weg zu einer klimaneutralen und ressourceneffizienten Wirtschaft. Auch in der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung gilt es, vorhandene Potentiale zu nutzen. Der Energieaufwand für die Trink- und Brauchwasserversorgung sowie für die Abwasserbehandlung ist durchaus erheblich.

Im Falle der Abwasserbehandlung kann durch optimierte Techniken nicht nur Energie eingespart, sondern sogar Energie gewonnen werden. Bei der anaeroben Klärschlammfäulung auf den Kläranlagen kann Faulgas gewonnen und in Blockheizkraftwerken zur Energieerzeugung genutzt werden. Zwei Drittel des in Deutschland aus Klärschlamm erzeugten Faulgases werden bereits verstromt. Auch Maßnahmen zur Wärmerückgewinnung aus Rohabwasser in der Kanalisation stoßen auf ein stark wachsendes Interesse.

Technologien zur Steigerung der Energieeffizienz in der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbehandlung sowie zur Nutzung des Energiegehalts von Abwasser bieten angesichts des in den nächsten Jahren zu erwartenden Ausbaus der entsprechenden Infrastrukturen insbesondere in den Schwellenländern sowie angesichts des Modernisierungsdrucks durch steigende Energiepreise auch gute Aussichten für den Export.

#### Wir fragen die Bundesregierung:

1. *Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeiten der Wasser- und der Abwasserwirtschaft, einen signifikanten Beitrag zur Energiewende zu leisten? In welchen Bereichen liegen aus Sicht der Bundesregierung die größten Potentiale und welches sind derzeit die größten Hemmnisse zur Nutzung dieser Potentiale?*

Die rund 10.000 Kläranlagen in Deutschland verbrauchen z. B. jährlich ca. 4.400 Gigawattstunden (GWh) Strom. Zudem werden 3 % des jährlich in Deutschland erzeugten Stromes für den Betrieb von Pumpen in diesen beiden Bereichen aufgewendet. Die größten Potentiale liegen in der Energieeinsparung. Werden diese Möglichkeiten ausgenutzt, kann allein dadurch ein wesentlicher Beitrag zur Energiewende geleistet werden. Weitere Beiträge sind möglich durch Nutzung der in den Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen vorhandenen kinetischen und der thermischen Energie( siehe Vorbemerkung). Die dafür notwendigen Anfangsinvestitionen und Zweifel an der Wirksamkeit der Maßnahmen sind derzeit noch die größten Hemmnisse. Die Steigerung der Energieeffizienz auf ABA erfordert einen langjährigen, intensiven Optimierungsprozess unter engagierter Mitwirkung aller Beteiligten. Hierbei sind auch die Kläranlagennachbarschaften von besonderer Bedeutung. Durch Aufklärung und beispielhafte Unterstützung wie durch das Investitionsprogramm „Energieeffiziente Abwasseranlagen“ können die verantwortlichen Anlagenbetreiber zur Nutzung solcher Potentiale angereizt werden.

- 2. Teilt die Bundesregierung die in der Studie des Bundesverbandes der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft getroffene Einschätzung, dass die Abwasserwirtschaft in der Europäischen Union einen profunden Beitrag zum Klimaschutz leisten kann und sich insbesondere die Potenziale im Bereich Abwasserwärme und Klärgase relativ einfach erschließen und wirtschaftlich nutzen lassen? Wenn ja, welche Maßnahmen sollten auf europäischer und nationaler Ebene aus Sicht der Bundesregierung ergriffen werden, um diese Erschließung zu stimulieren?*

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung, dass die Abwasserwirtschaft in der Europäischen Union einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten kann. Neben der Förderung entsprechender Maßnahmen in der Weiterentwicklung und Anwendung der einzusetzenden Techniken kommen auch ordnungsrechtliche Vorgaben z.B. zur Eingrenzung des Energieverbrauchs in Betracht. Bei der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen in nationales Recht ist auch die Energieeffizienz als wichtiges Kriterium des Standes der Technik (SdT) zu berücksichtigen.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat gemeinsam mit den Ländern eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die Vorschläge erarbeiten soll, wie im wasserwirtschaftlichen Vollzug zur Steigerung der Energieeffizienz bei der Abwasserbehandlung beigetragen werden kann.

- 3. Welche konkreten Forschungsprojekte im Bereich Energieeinsparungs- und Klimaschutzpotentiale der Wasser- und Abwasserwirtschaft hat die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode bereits durchgeführt oder gefördert und welche plant sie noch durchzuführen oder zu fördern (bitte mit Angabe der finanziellen Mittel)? Welches sind die maßgeblichen Erkenntnisse der abgeschlossenen Projekte*

?

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mehrere durchführen lassen. Das sind vor allem die Projekte „Untersuchung der Möglichkeiten zur Steigerung der Energieeffizienz bei kommunalen Kläranlagen (95000 €) und „Untersuchung der Vor-

aussetzungen für Projekte zur Wärmerückgewinnung aus dem Abwasser“ (75.000€). Letzteres kommt zum Schluss, dass die Nutzung von Abwasserwärme derzeit im Allgemeinen zwar noch nicht wirtschaftlich betrieben werden kann, an besonders geeigneten Standorten mit günstiger Abwasserwärme und standortnahen Nutzungsmöglichkeiten aber bereits heute ein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist. Hauptthemenniss ist die mangelnde Information bei Planern, potentiellen Betreibern und Kommunen, in deren Regie die meisten Abwasseranlagen betrieben werden. In einem weiteren im Jahre 2011 vergebenen noch laufenden Vorhaben zur „Nutzung der Anaerobtechnik zur Effizienzsteigerung der kommunalen Abwasserentsorgung“ (rd. 110.000€) soll untersucht werden, wie die Energieeffizienz und die Anwendungsbreite der anaeroben Abwasserbehandlung gesteigert werden können. das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat die Projektförderung der Wasserforschung mit dem neuen Förderschwerpunkt „Nachhaltiges Wassermanagement – NaWaM“ neu strukturiert. In fünf aktuellen Themenfeldern wählt das BMBF dazu durch Förderbekanntmachungen die besten Ideen im Wettbewerb aus und fördert diese in Verbundforschungsvorhaben mit Partnern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Praxis. Im NaWaM-Themenfeld „Wasser und Energie“ wird in Kürze die Förderbekanntmachung „Zukunftsfähige Technologien und Konzepte für eine energieeffiziente und ressourcenschonende Wasserwirtschaft (ERWas)“ veröffentlicht werden. Vorgesehenes Fördervolumen: 30 Millionen Euro.

4. *Welches Potenzial sieht die Bundesregierung insbesondere in der Nutzung der Stromerzeugung in Wasser- und Abwasserleitungen (vor allem dort, wo starke Gefälle vorliegen) und unterstützt die Bundesregierung diesbezügliche Forschungs- und Entwicklungsprojekte?*

Für die von der Bundesregierung auf den Weg gebrachte Energiewende ist eine Vergrößerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Energieversorgung elementar. Weitere Potentiale im Bereich der erneuerbaren Energien müssen ausgeschöpft werden. z.B. können Turbinen in Wasser- bzw. Abwasserkanälen eine sinnvolle Ergänzung darstellen. Auch die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) hat sich mit dem Thema Energie aus Abwasser auseinandergesetzt und die „Energiepotenziale in der deutschen Wasserwirtschaft mit Schwerpunkt Abwasser“ in einer gleichnamigen Studie ermitteln lassen. So wird von einer Größenordnung von 0,4 TWh/a ausgegangen. In Rahmen der in der Antwort auf Frage 3 genannten BMBF-Förderbekanntmachung „ERWas“ können derartige Aspekte Gegenstand der Förderung sein, sofern dazu Projektideen eingereicht werden und diese im Wettbewerb aller eingereichten Vorschläge erfolgreich sind.

#### *Wasserversorgung und -entsorgung*

5. *Sieht die Bundesregierung mit Blick auf den heutigen Wasserbedarf und das Abwasseraufkommen die historisch gewachsene Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsstruktur noch als zeitgemäß und ausreichend effizient an? Wenn nein, welche Chancen und Herausforderungen sieht die Bundesregierung im Zusammenhang mit einer grundlegenden Neustrukturierung des Wasserver- und Wasserentsorgungsnetzes? Welche konkreten Pläne und Überlegungen gibt es*

*diesbezüglich bereits von Seiten der Bundesregierung?*

Die in Deutschland vorhandenen Strukturen in der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung haben sich grundsätzlich bewährt. Dies belegt der auch im Vergleich zu anderen Staaten hohe Standard der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in Deutschland. Eine grundlegend neue Struktur ist nicht notwendig. Weitere Verbesserungen in einzelnen Bereichen können – soweit erforderlich - im bestehenden rechtlichen Rahmen (z. B. durch regelmäßige Anpassung der Anforderungen an den Stand der Technik) erreicht werden. Zudem ist das wasserrechtliche Regelwerk (Wasserhaushaltsgesetz -WHG von 2010) genügend flexibel, Der Wasserbedarf ist danach vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, sofern dem nicht Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen. Die Beseitigung von Abwasser kann auch durch dezentrale Anlagen erfolgen, wenn das eher dem Wohl der Allgemeinheit entspricht. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder verrieselt werden, wenn dem keine besonderen Gründe entgegenstehen. Über die Struktur der Wasserversorgung oder Entsorgung ist nach den örtlichen Bedürfnissen durch die zuständigen Gemeinden zu entscheiden (Recht der kommunale Selbstverwaltung). Das schließt nicht aus, das in Einzelfällen z.B. bei notwendigen Erneuerungen oder Erweiterungen oder im Zuge städtebaulicher Maßnahmen zur Anpassung an demographische Veränderungen neue Wege der Ver- und Entsorgung gegangen werden sollten, die auch einen Beitrag zur Energie- und Ressourceneinsparung leisten können.

*6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeiten einer langfristigen Umgestaltung der Wasserver- und Entsorgungsstrukturen hin zu dezentraleren und flexibleren Strukturen? Welche ordnungsrechtlichen und finanziellen Anreize kann die Bundesregierung setzen, um eine solche Umstrukturierung einzuleiten?*

Die Bundesregierung erwartet, dass im Zuge notwendiger Erneuerungen oder Erweiterungen der Wasserversorgungs- und der Abwasserentsorgungseinrichtungen oder im Zuge städtebaulicher Maßnahmen zur Anpassung an demographische Veränderungen die Strukturen unter gesamtökologischen wie wirtschaftlichen und betriebstechnischen Gründen auch unter Nutzung dezentrale Strukturen weiterentwickelt werden. Ein vollständiger Systemwechsel von zentralen zu dezentralen Systemen ist für Länder wie Deutschland mit funktionierenden Strukturen allerdings nicht sinnvoll. Insbesondere würde dies das Erreichen der Qualitätsziele eher behindern als fördern, denn Qualitätsprobleme treten sowohl in der Trinkwasserversorgung als auch in der Abwasserentsorgung eher bei kleinen dezentralen Anlagen. Über die bereits bestehenden ordnungsrechtlichen Vorgaben hinaus sind daher derzeit keine weitergehenden Regelungen beabsichtigt. Im Rahmen des BMU Umweltinnovationsprogramms (UIP) besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den erstmaligen Einsatz neuer umweltfreundlicher Technologien oder Verfahrenskombinationen zu fördern. Damit soll für Anwender ein Anreiz gesetzt werden, oftmals mit höheren Risiken behaftete und häufig mit höheren Kosten verbundene innovative Technik einzusetzen. Die Demonstration der Wirtschaftlichkeit solcher Anlagen schafft die Voraussetzung für ihre Verbreitung.

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.



7. *Sieht die Bundesregierung derzeit Forschungsbedarf im Bereich der Neugestaltung der Wasserver- und Entsorgungsstrukturen? Wenn ja, welche entsprechenden Forschungsprojekte hat die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode unterstützt oder wird sie unterstützen und welche Ergebnisse haben diese erbracht?*

Auch wenn sich die derzeitigen Strukturen grundsätzlich bewährt haben, fördert die Bundesregierung die Neu- und Weiterentwicklung.

U.A. hat im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit das Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung (Fraunhofer ISI) in der Zeit von Oktober 2008 bis November 2009 im Rahmen des Umweltforschungsplans das Thema „Demografischer Wandel als Herausforderung für die Sicherung und Entwicklung einer kosten- und ressourceneffizienten Abwasserinfrastruktur“ untersucht. Demnach wird der demografische Wandel in Deutschland insgesamt zu einem Rückgang der Bevölkerungszahlen führen, kann jedoch regional bzw. lokal sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Sowohl eine Zunahme als auch eine drastische Abnahme der Bevölkerungszahlen sind voraussehbar. Die im Abschlussbericht beschriebenen Lösungsansätze können zum einen helfen, den je nach den lokalen Bedingungen zu erwartenden, betrieblichen Probleme zu begegnen, zum anderen zeigen sie innovative technische Nutzungen vorhandener Systemkomponenten sowie übergreifende organisatorische Ansätze auf. Aufgrund der zukünftigen Herausforderungen durch Klimawandel und demografischen Wandel auch in Deutschland besteht in diesem Bereich erheblicher Forschungsbedarf. Im BMBF Förderschwerpunkt „Na-WaM“ (siehe Antwort auf Frage 3) wurde deshalb im Themenfeld „Wasser in urbanen Räumen“ die Förderbekanntmachung "Intelligente und multifunktionelle Infrastruktursysteme für eine zukunftsfähige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (INIS)" veröffentlicht. Die dazu eingegangenen Projektskizzen werden derzeit begutachtet und die besten Vorschläge ausgewählt. Diese werden dann als Forschungsverbundvorhaben mit Partnern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Praxis vom BMBF gefördert werden. Das vorgesehene Fördervolumen beträgt: 30 Millionen Euro.

8. *Welche Möglichkeiten zur Wasser- und Energieeinsparung sieht die Bundesregierung durch die stärkere Nutzung von Grauwasser als Betriebswasser im Haushalt? Plant die Bundesregierung derzeit gemeinsam mit Ländern und Kommunen die Schaffung von Anreizen zur Errichtung von Grauwasserrecyclinganlagen?*
9. *Welche Möglichkeiten zu Wasser- und Energieeinsparung sieht die Bundesregierung durch die stärkere Nutzung von Regenwasser als Betriebswasser? Plant die Bundesregierung derzeit gemeinsam mit Ländern und Kommunen die Schaffung von Anreizen zur Errichtung von Anlagen zur Regenwassernutzung?*

Die Fragen 8 und 9 werden gemeinsam beantwortet. In Deutschland ist es bereits zu einem starken Rückgang des Wasserverbrauchs gekommen. Effiziente Geräte und Messinstrumente und ein hohes Umweltbewusstsein der Bevölkerung haben hierzu insbesondere beigetragen. Die Notwendigkeit zur Wasser- und Energieeinsparung durch eine stärkere Nutzung von Grauwasser als Betriebswasser im Haushalt und von Regenwasser als Betriebswasser wird daher insb. aus hygienischen Gründen nicht geteilt. Die Gesundheitsgefahren durch dessen Verunreinigungen werden häufig unterschätzt. Im gewerblichen und industriellen

Bereich bestehen dagegen durchaus zweckmäßige Einsatzmöglichkeiten für die Nutzung von Regenwasser. Zum Beispiel als Prozesswasser in der Industrie, zur Reinigung von Tierställen in der Landwirtschaft, als Kühlwasser großer Klimaanlage mit Kühltürmen und als Waschwasser in Autowaschanlagen. Auch in Einrichtungen wie Flughäfen und Fußballstadien, wo Wasser in sehr großem Umfang für Bewässerung und Toilettenspülung gebraucht wird, kann dies mit Regenwasser geschehen. Eine Schaffung von Anreizen zur stärkeren Nutzung von Grauwasser in Haushalten oder die Nutzung von Regenwasser ist derzeit nicht vorgesehen.

*10. Wird die Bundesregierung, vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, den Ausbau von dezentralen Wasserversorgungssystemen sowie Grauwasserrecyclinganlagen und Regenwassernutzungsanlagen zu stärken, die politischen Rahmenbedingungen in diesem Bereich verändern? Wenn ja, welche konkreten Anpassungen plant die Bundesregierung derzeit in die Wege zu leiten*

Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit zur Veränderung der Rahmenbedingungen zum verstärkten Ausbau dezentraler Wasserversorgungsanlagen sowie von Grauwasserrecyclinganlagen und Regenwassernutzungsanlagen in Deutschland. Sofern die örtlichen Gegebenheiten (einschließlich der Umweltbedingungen) einen solchen Ausbau zulassen und dies vor Ort politisch gewünscht wird, bestehen in den Gemeinden ausreichende rechtliche Möglichkeiten (s. zu Frage 5).

*11. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die stärkere Nutzung von Regenwasser auch positive Synergieeffekte im Bereich Hochwasserschutz zur Folge hat?*

Die Bundesregierung teilt grundsätzlich die Auffassung, dass die Nutzung von Regenwasser positiven Einfluss im Bereich des Hochwasserschutzes hat. Beispielsweise spielt die Förderung der Entsiegelung von Flächen bzw. die Versickerung von Niederschlagswasser bei der strategischen Maßnahmenplanung der Länder und Kommunen eine zunehmend wichtigere Rolle, um den Oberflächenabfluss sowie die Belastung der Kanalisationen zu reduzieren, aber auch um die Grundwasserneubildung zu verbessern. Der Abfluss mindernde Effekt ist jedoch insbesondere bei größeren Hochwasserereignissen in großen Flussgebieten eher von geringer Bedeutung.

*12. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit die Rahmenbedingungen für eine dezentrale Regenwasserversickerung und eine Versickerung von gereinigtem Abwasser zu verbessern, um die Bildung von Grundwasser zu befördern? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche konkreten Anpassungen sind aus Sicht der Bundesregierung notwendig; und welche plant sie?*

Wie bereits zu Frage 5 ausgeführt soll Niederschlagswasser möglichst ortsnah versickert oder verrieselt werden. Wegen der damit verbundenen Gefahr einer nachteiligen Veränderung des Grundwassers ist eine Versickerung auch von gereinigtem Abwasser nur unter besonderen örtlichen Bedingungen (starkes Defizit an Wasserdargebot) sinnvoll zumal es in Deutschland zur Bildung von Grundwasser im allgemeinen einer Versickerung von Abwasser nicht bedarf.

13. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass auch im Wassersektor eine umfassende Kreislaufwirtschaft sowohl in einzelnen Haushalten als auch auf kommunaler und regionaler Ebene anzustreben ist? Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen hat sie und wird sie umsetzen, um einen echten Kreislauf zu erreichen? Wenn nein, aus welchen Gründen hält die Bundesregierung eine Kreislaufwirtschaft im Bereich Wasser nicht für erstrebenswert?

Die deutsche Wasserwirtschaft ist auch im internationalen Vergleich bezüglich der effizienten und sparsamen Nutzung der Wasserressourcen bereits heute gut aufgestellt. Dies belegen die rückläufigen Wasserverbräuche sowohl der privaten Haushalte als auch der Industrie sowie die geringen Wasserverluste in der Wasserversorgung. Die Bundesregierung sieht allerdings weiteres Optimierungspotential insbesondere bei der Verbesserung der Energieeffizienz im Wassersektor, bei der Nutzung von Abwasser als Ressource (Energie, Nährstoffrückgewinnung insb. von Phosphor, Rückgewinnung von Rohstoffen aus Industrieabwasser). Sie fördert die Entwicklung und Erprobung entsprechender Lösungen durch Forschungs- und Demonstrationsvorhaben. (Siehe Antworten zu Fragen 3, 6, 7 und 22).

Einer umfassenden Kreislaufwirtschaft im Wassersektor über den natürlichen Kreislauf hinaus stehen insb. im Haushaltsbereich mögliche erhöhte gesundheitlichen Gefahren gegenüber, wodurch bei entsprechend notwendigen vorsorgenden Maßnahmen die vermuteten ökonomischen wie ökologischen Vorteile in Frage gestellt werden.

#### *Klärschlammverwertung*

14. Wie beurteilt die Bundesregierung die energetischen Potentiale durch Klärschlammverbrennung und Klärschlammausfäulung? Welche negativen Aspekte können mit der Nutzung dieser Verfahren aus Sicht der Bundesregierung verbunden sein?

Einer thermischen Behandlung von Klärschlamm (Klärschlammverbrennung) wird derzeit etwa die Hälfte der in Deutschland anfallenden Klärschlämme aus kommunalen Abwasserreinigungsanlagen zugeführt. Davon wird wiederum rd. die Hälfte in Monoverbrennungsanlagen und die andere Hälfte in Kraftwerken, Zementwerken oder Abfallverbrennungsanlagen verbrannt. Durch eine thermische Behandlung werden u.a. organische Schadstoffe, aber auch Humus bildende Kohlenstoffverbindungen zerstört; Energie wird erzeugt und kann genutzt werden. Der Energiehalt (Heizwert) von getrockneten Klärschlämmen liegt bei 9000 bis 12 000kJ und damit in der Größenordnung der Braunkohle, die an ein Braunkohlekraftwerk geliefert wird. Der durch Klärschlammverbrennung tatsächlich erreichbare Energiegewinn hängt wesentlich von der Effizienz des zur Anwendung kommenden Trocknungsverfahrens ab. Das theoretisch noch mögliche Potential zur energetischen Verwertung ergibt sich aus dem Anteil der Klärschlämme, die momentan zur Nutzung des Nährstoffpotentials auf landwirtschaftlichen Flächen eingesetzt oder für landschaftsbauliche Maßnahmen verwendet werden. Dieses beträgt rund eine Mio. Tonnen Klärschlamm (Trockensubstanz).

Die Klärschlammfäulung dient der Stabilisierung von Klärschlamm, wobei auch Biogas gewonnen wird, welches zur Energiegewinnung genutzt wird. Wegen hoher Investitions- und Betriebskosten für die Faultürme wird die Fäulung i.d.R. nur in großen Abwasserreinigungsanlagen mit großen Klärschlammengen durchgeführt. Kleinere Klär-



anlagen liefern ihren Klärschlamm nach einer Entwässerung entweder direkt zur Verbrennung, zur landwirtschaftlichen Verwertung oder zur Faulung an andere Kläranlagen mit Faultürmen. Der ausgefaulte Klärschlamm kann in Abhängigkeit vom Schadstoffgehalt verbrannt oder landwirtschaftlich oder landbaulich genutzt werden. Durch das bei der anaeroben Ausfäulung gewonnene Klärgas ist es insb. in Verbindung mit Kraftwärmekopplungsanlagen möglich, einen wesentlichen Beitrag zur Energieversorgung der Abwasserbehandlungsanlagen zu leisten. Durch gleichzeitige Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz ist so im Einzelfall sogar ein energieautonomer Betrieb der Anlagen möglich. Das nutzbare Potential von Klärgas insgesamt aber kann nicht mehr wesentlich gesteigert werden.

Bei Einhaltung der umweltrelevanten Vorschriften sind keine negativen Aspekte dieser Entsorgungswege auf die Umwelt zu erwarten. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass derzeit bei Einsatz thermischer Behandlungsverfahren das im Klärschlamm in relevanten Mengen enthaltene Phosphat in der Regel einer weiteren Nutzung entzogen wird.

*15. Wie beurteilt die Bundesregierung die Klärschlammmonoverbrennung und die Klärschlammmitverbrennung aus energiewirtschaftlicher und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie in Bezug auf die Sicherung von Phosphorressourcen?*

Die Mono- als auch die Mitverbrennung von Klärschlamm leisten aus abfallwirtschaftlicher Sicht einen wichtigen Beitrag zur umweltgerechten Entsorgung der Klärschlämme, die z.B. wegen fehlender Aufbringungsflächen oder auf Grund zu hoher Schadstoffbelastungen nicht auf landwirtschaftlichen Flächen zur Düngung eingesetzt werden oder in landschaftsbaulichen Maßnahmen Verwendung finden. Durch die Nutzung dieser Schlämme bei der Erzeugung von Elektrizität und Wärme werden fossile Energieträger eingespart. Da der Energiegehalt von Klärschlamm überwiegend auf organische Bestandteile zurückgeht, kann bei Einsatz umweltgerechter Trocknungsverfahren eine weitestgehend klimaneutrale Energieerzeugung gewährleistet werden. Die Monoverbrennung ist im Grundsatz dann zu bevorzugen, wenn eine Phosphorrückgewinnung aus der Klärschlammmasche beabsichtigt ist. Hierbei sind hohe Rückgewinnungsquoten (bis zu 90 %) erreichbar. Sofern der Phosphor durch andere Rückgewinnungsverfahren bereits dem Abwasser oder dem Klärschlamm entzogen wurde, ist auch die Mitverbrennung ein umweltgerechter und ressourcenschonender Entsorgungsweg (siehe auch Antwort auf Frage 16).

*16. Sieht die Bundesregierung Gründe für eine Bevorzugung der Klärschlammmonoverbrennung oder der Klärschlammmitverbrennung? Wenn ja, wie könnte und sollte dies umgesetzt werden?*

Für die Rückgewinnung von Nährstoffen (insb. Phosphor) aus dem Abwasser, Klärschlamm und Klärschlammaschen stehen zurzeit nur einzelne großtechnisch umgesetzte Verfahren bzw. Anlagen zur Verfügung. Eine Beurteilung der beiden Varianten der Verbrennung ist somit nur möglich, wenn die Art der Nährstoffrückgewinnung bekannt ist. Prinzipiell ist es wegen der höheren Phosphorausbeute von Vorteil, den Klärschlamm in einer Monoverbrennungsanlage zu verbrennen, wenn der Phosphor nach dem thermischen Prozess aus der Asche herausgelöst werden soll oder die Asche so aufbereitet wird, dass sie direkt als Düngemittel verwertet werden kann. Wird der Phosphor aber schon durch vorgelagerte Verfahren aus dem Klärschlamm gewonnen, so kann der

daraus resultierende phosphorarme Klärschlamm in Zementwerken oder Kraftwerken mit hoher Energieeffizienz verwertet und so fossile Brennstoffe und Zuschlagstoffe eingespart werden.

*17. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Verwertung von Klärschlamm in einem möglichst geschlossenen Kreislauf anzustreben ist? Wenn nein, warum nicht?*

Eine geschlossene Kreislaufführung von Klärschlämmen findet am ehesten in Form der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung statt, bei der die Wert gebenden Inhaltsstoffe (z.B. Phosphor, Stickstoff, Spurenelemente; Humus bildende Kohlenstoffverbindungen) zur Pflanzenernährung und Bodenverbesserung genutzt werden. Derzeit werden in Deutschland knapp 50 % der Klärschlämme stofflich verwertet (als Düngemittel in der Landwirtschaft und bei Rekultivierungsmaßnahmen im Landschaftsbau), wobei das Phosphat unmittelbar genutzt wird. Klärschlämme enthalten allerdings auch zahlreiche Schadstoffe in unterschiedlichen Konzentrationen (organische Schadstoffe, Schwermetalle) sowie z.T. auch Arzneimittelrückstände oder Rückstände von Pflanzenschutzmitteln, so dass eine landwirtschaftliche Klärschlammverwertung nur bei qualitativ hochwertigen – schadstoffarmen - Klärschlämmen erfolgen sollte. Bei der Entsorgung von stärker belasteten und somit nicht unmittelbar auf Böden verwertbaren Klärschlämme wird insbesondere im Lichte des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu prüfen sein, unter welchen Voraussetzungen eine Rückgewinnung der Düngbestandteile der Klärschlämme vorangebracht werden kann. Die diesbezüglichen Handlungsoptionen werden aufgrund des Auftrages der 75. Umweltministerkonferenz derzeit in Zusammenarbeit von Bund und Ländern bewertet.

*18. Welche Grenzen sieht die Bundesregierung für die Nutzung des Klärschlammes im geschlossenen Kreislauf, insbesondere mit Blick auf die hohe Belastung des Klärschlammes mit Schwermetallen und Arzneimittelrückständen und wie könnten diese überwunden werden?*

*19. Sieht die Bundesregierung derzeit die Notwendigkeit umfassende Maßnahmen zu ergreifen, um die Belastung des Klärschlammes mit Chemikalien und insbesondere mit Medikamentenrückständen zu reduzieren? Wenn ja, welche Maßnahmen hat sie ergriffen oder plant sie zu ergreifen? Wenn nein, warum nicht?*

Die Fragen 18 und 19 werden gemeinsam beantwortet. Die Belastungen der Klärschlämme durch Schwermetalle und bei einigen relevanten organischen Schadstoffen konnten insbesondere durch erfolgreich durchgeführte Maßnahmen „an der Quelle“ in den vergangenen Jahrzehnten z.T. um 90 % und mehr reduziert werden, so dass die Schwermetallbelastungen von Klärschlämmen vereinzelt auf dem Niveau der für Böden zulässigen Hintergrundbelastungen liegen.

Es wird angestrebt, die Anforderungen an Klärschlämme, die landwirtschaftlich verwertet werden dürfen, u.a. durch abfallrechtliche und düngerechtliche Maßnahmen weiter zu erhöhen. Insbesondere ist eine Verschärfung der Schadstoffgrenzwerte sowie der hygienischen Anforderungen geplant, um eine mögliche Akkumulation von Schadstoffen im Boden und den Eintrag von Schadstoffen und Krankheitserregern in die Nahrungskette auch langfristig sicher auszuschließen. Bei Klär-



schlamm, die den künftig anspruchsvolleren Qualitätsanforderungen nicht entsprechen, wird eine verstärkte Nutzung der Wert gebenden Bestandteile insb. durch Abscheidung von Phosphat angestrebt. Die Reduzierung der aktuellen Belastung des Abwassers und somit auch des Klärschlammes mit Chemikalien und Medikamentenrückständen ist auch über das bereits Erreichte hinaus weiterhin wünschenswert. In Bezug auf Schadstoffeinträge steht nach wie vor im Vordergrund chemikalien- und wasserrechtlicher Vorschriften, die Einträge in die Umwelt durch eine Vermeidung an der Quelle (z.B. Anwendungsverbote) zu reduzieren. Daneben werden nachgeschaltete Abwasserreinigungstechniken als Reduzierungsmaßnahmen („4.Reinigungsstufe“) eingesetzt. Eine Reduzierung des Eintrages von aus Abwasser- und Klärschlamm sicht unerwünschten Inhaltsstoffen ist in manchen Fällen allerdings nur schwer möglich, da z.B. die Verwendung von Arzneimitteln nicht verboten werden kann. Darüber hinaus sind, zur Reduzierung der Gefahr für Mensch und Umwelt, Maßnahmen zur Hygienisierung des Abwassers bzw. Klärschlammes geboten. Aus diesen Gründen wird angestrebt, eine wirksame Kombination verschiedener Maßnahmen zur Verminderung stofflicher und hygienischer Belastungen zu finden. Hierbei muss bedacht werden, dass nicht alle Techniken für die Reduzierung aller Schadstoffe geeignet sind. Zur Belastung von Klärschlamm durch Arzneimittel stellt der Sachverständigenrat für Umweltfragen in seiner „Stellungnahme Nr.12“ von April 2007 fest, dass nur ein Teil der in Kläranlagen gelangenden Arzneimittelrückstände sich in Klärschlamm anreichert. Die mit den Klärschlamm ausgebrachten Arzneimittelwirkstoffe und –metabolite könnten, sofern sie nicht im Boden abgebaut werden oder sehr fest gebunden sind, wiederum durch Abschwemmung und Versickerung in Oberflächen- und Grundwasser gelangen. Im Vergleich zu anderen Eintragspfaden in die Umwelt sei der Arzneimitteleintrag über die stoffliche Verwertung von Klärschlamm eher als gering einzustufen.

#### *Abwasserwärme*

*20. Wie beurteilt die Bundesregierung derzeit die Potentiale der Nutzung von Abwasserwärme insbesondere zur Wärmeversorgung?*

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

*21. Wieviele Wohneinheiten lassen sich aus Sicht der Bundesregierung durch die Nutzung von Abwasserwärme mit Wärme versorgen bzw, welche Heizleistung ist dadurch allgemein zu erreichen?*

Durch die Nutzung von Abwasserwärme lassen sich unterschiedliche Objekte versorgen. Sie eignet sich sowohl für die Einfamilienhäuser wie größere Wohneinheiten und Gebäude. Nach Schätzung eines von der Deutschen Bundesstiftung für Umwelt geförderten Projektes könnten etwa 10% des Wohngebäudebestandes sowie öffentlicher Einrichtungen durch Rückgewinnung von Wärme aus Abwasserkanälen beheizt werden. Welche Heizleistung tatsächlich erreichbar ist, lässt sich nur im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen beurteilen.

*22. Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherigen Erfahrungen und die Wirksamkeit der im Rahmen des Förderschwerpunktes „Energieeffiziente Abwasseranlagen“ (EEA) im Umweltinnovationsprogramm geförderten Maßnahmen?*

Insgesamt werden 13 Projekte im Rahmen des UIP Förderschwerpunkts „Energieeffiziente Abwasseranlagen“ gefördert. Die Projekte werden in der Zeit von Ende 2011 bis 2014 umgesetzt. Entsprechend können derzeit noch keine Aussagen zur Wirksamkeit der Vorhaben gemacht werden. Belastbare Informationen dazu werden erst nach Abschluss der Investitionen und der begleitenden Messprogramme vorliegen. In der Anlage sind drei Projekte aus diesem Programm sowie ein Projekt, das aus dem ERP Umwelt- und Energieeffizienzprogramm gefördert wurde, aufgeführt.

*23. Wie beurteilt die Bundesregierung die Erfahrungen verschiedener Modellprojekte von Kommunen und Bundesländern zur Nutzung von Abwasserwärme zur Wärmeversorgung vor allem im Wohnungssektor?*

Die bisherigen Modellprojekte zur Nutzung Abwasserwärme zeigen, dass diese Nutzung eine geeignete Alternative zu anderen Wärmenutzungsprojekten wie Erdwärmenutzung oder Grundwasserwärmenutzungen sein kann und bei entsprechenden Verhältnissen im Wohnungssektor wirtschaftlich betrieben werden können. Nach vorliegenden Forschungsergebnissen kann die Abwasserwärmenutzung ab einem Wärmeleistungsbedarf von rund 250 kW gegenüber konventionellen Erdöl- oder Erdgasheizungen bei heutigen Energiepreisen wirtschaftlich konkurrenzfähig sein.

*24. Plant die Bundesregierung derzeit weitere Modellprojekte im Bereich der Abwasserwärmenutzung zu fördern oder Anreizprogramme zur besseren Nutzung von Abwasserwärme mittels Wärmepumpen und Wärmetauschern zu schaffen, die über die bestehenden Fördermöglichkeiten im Marktanzreizprogramm hinaus gehen? Wenn ja, welche und in welchem Umfang? Wenn nein, warum nicht?*

*25. Welche weiteren Maßnahmen plant die Bundesregierung zu ergreifen, um die Nutzung der Potentiale zur Wärmeversorgung mittels Abwasserwärme zu stimulieren?*

Die Fragen 24 und 25 werden gemeinsam beantwortet. Im Rahmen des UIP Förderschwerpunkts „Energieeffiziente Abwasseranlagen“ ist ein Projekt der Abwasserwärmenutzung gewidmet. Weitere Modellprojekte sind grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass dabei ein neuartiges Verfahren zum Einsatz kommt. Beispiele für die Förderung der Nutzung von Abwasserwärme zeigt die beige-fügte Anlage. Darüber hinaus plant die Bundesregierung derzeit keine weiteren Anreizprogramme oder sonstige Maßnahmen zur Förderung der Abwasserwärmenutzung, da sie dafür unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel derzeit keinen zusätzlichen Bedarf sieht.

*26. Sieht die Bundesregierung besondere Effekte bei der Nutzung der Abwasserwärme im Rahmen energetischer Quartierssanierung?*

Bei der energetischen Quartierssanierung stellt die Abwasserwärmenutzung ein zentrales Element der Wärmeenergieversorgung dar.

*27. Welche Hemmnisse sind der Bundesregierung bei der Nutzung von Abwasserwärme mit Rahmen energetischer Quartierssanierung bekannt?*

Über die bereits genannten Hemmnisse hinaus sind der Bundesregierung keine speziellen einer energetischen Quartierssanierung im Wege stehenden Hemmnisse der Abwasserwärmenutzung bekannt.

*28. Wie schätzt die Bundesregierung den Bedarf und die Möglichkeit ein, Wasserbetriebe zur Nutzung von Abwasserwärme zu verpflichten?*

Die Nutzung von Abwasserabwärme ist aus Sicht der Bundesregierung grundsätzlich sinnvoll und wird deshalb schon heute durch verschiedene Förderinstrumente unterstützt. So wird aus Abwasserströmen entnommene Wärme (Abwärme), die zur Deckung des Wärme- oder Kälteenergiebedarfs für Heizung, Warmwasserbereitung oder Raumkühlung eingesetzt wird, nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz als Ersatzmaßnahme zur Erfüllung der Nutzungspflichten nach diesem Gesetz anerkannt. Zudem berechtigen Wärmepumpen, die zur Wärmegegewinnung aus Abwasser eingesetzt werden können, zu einer Förderung durch das Marktanzreizprogramm zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt. Mit diesen Maßnahmen wird bereits eine umfangreiche Erschließung vorhandener Potenziale zur Abwasserwärmenutzung gefördert. Für weitergehende Maßnahmen wie insbesondere neue Nutzungsverpflichtungen für Wasserbetriebe besteht aus Sicht der Bundesregierung vor diesem Hintergrund derzeit kein Bedarf.

*29. Ist es aus Sicht der Bundesregierung notwendig, den Ausbau der Nutzungsmöglichkeiten von Abwasserwärme verstärkt in die integrierten Stadtentwicklungskonzepte einzubeziehen? Wenn ja, gedenkt sie dies zu fördern?*

Integrierte Stadtentwicklungskonzepte werden in Verantwortung der Städte und Gemeinden – teilweise gefördert durch die Länder – erstellt. Ob und inwieweit der Ausbau der Nutzungsmöglichkeiten von Abwasserwärme in diese Konzepte Eingang findet, sollte in erster Linie von den Städten und Gemeinden in Kenntnis der jeweiligen örtlichen Verhältnisse beurteilt werden. Ergänzend können die in einigen Ländern bestehenden Leitfäden für die Erstellung und Fortschreibung von Stadtentwicklungskonzepten auch den Aspekt der Nutzung von Abwasserwärme aufgreifen. Die Bundesregierung sieht derzeit keine Notwendigkeit, Ausbau der Nutzungsmöglichkeiten von Abwasserwärme verstärkt in die integrierten Stadtentwicklungskonzepte einzubeziehen.

*30. In welchem Umfang werden nach Kenntnis der Bundesregierung schon heute bei Kanalsanierungen Wärmetauscher eingebaut?*

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, in welchem Umfang heute schon Wärmetauscher bei der Kanalsanierung eingebaut werden.

*31. Welche konkreten Anreize können aus Sicht der Bundesregierung gesetzt werden, um die Bereitschaft zum Einbau von Wärmetauschern bei Kanalsanierungen zu steigern?*

Es wird auf die Antwort zu Frage 25 verwiesen.



*32. Plant die Bundesregierung im Rahmen ihrer eigenen Liegenschaften Modellprojekte zur Nutzung von Regen-, und Grauwasser sowie Abwasserwärme umzusetzen? Wenn ja, um welche konkreten Projekte handelt es sich?*

Im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung sind auf der Grundlage der mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erstellten "Arbeitshilfen Abwasser" liegenschaftsbezogenen Abwasserentsorgungskonzepten (LAK) vorgegeben. Diese LAK beinhalten ganzheitliche entwässerungstechnische Betrachtungen und sind entwässerungstechnische Gutachten, die den o. g. Leitziele genügen. Basierend auf diesen Leitziele wird grundsätzlich im Rahmen von LAK die Umsetzbarkeit dezentraler Systeme inkl. der Verwendung von Regen- und Grauwasser für die Außenbewässerung bzw. Toilettenspülung geprüft. Die Regenwasser und Grauwassernutzung ist im Rahmen der technischen, wirtschaftlichen und auch hygienischen Möglichkeiten bereits weitgehend in der Anwendung (z.B. Panzerwaschanlagen und Toilettenspülungen bei Neubauten). Zur Verringerung von Hochwasserabflüssen und zur Erhöhung des Grundwasserzuflusses wird eine möglichst umfangliche Versickerung der Niederschlagsabflüsse realisiert. Ein Beispiel -von vielen- hierfür ist die Liegenschaft „Hardthöhe“ mit dem Dienstsitz des BMVg in Bonn.

Bezüglich der möglichen energetischen Abwasserwärmenutzung wurden umfangreiche Untersuchungen an struktursicheren Standorten der Bundeswehr durchgeführt. Diese zeigten, dass grundsätzlich in den Liegenschaften der Bundeswehr zu kleine Abwassermengen auftreten bzw. der spezifische Wärmeinhalt im Abwasser zu gering ist, um eine wirtschaftliche Nutzung der Wärme im Abwasser der Bundeswehr zu realisieren. Eine Ausnahme könnte sich ggf. für das Bundeszentral Krankenhaus in Koblenz ergeben. Derzeit wird hier ein Einsatz der Abwasserwärmenutzung im Zuge des Neubaus eines zusätzlichen Bettenhauses geprüft.

Das Umweltbundesamt plant in der Außenstelle Marienfelde ein Nullenergiehaus, bei dem auch die genannten Maßnahmen zum tragen kommen sollen.

*33. Plant die Bundesregierung derzeit die umfassende Erhebung von Daten zu den Potentialen der Abwasserwärmenutzung und zu den gegebenen Rahmenbedingungen und Strukturen in Deutschland? Wenn nein, warum nicht?*

Das in der Antwort auf Frage 3 genannte Forschungsvorhaben ebenso wie Erfahrungen in den Ländern haben gezeigt, dass eine Abwasserwärmenutzung grundsätzlich möglich ist. Eine darüber hinausgehende umfassende Erhebung zu den Potentialen der Abwasserwärmenutzung wäre nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich. Die Bundesregierung plant daher keine diesbezügliche Erhebung.

*34. Sieht die Bundesregierung durch die stärkere Nutzung von Abwasserwärme auch positive Synergiewirkungen für den Gewässerschutz? Wenn ja, welche?*

Die Einleitung von kühlerem Abwasser kann insb. im Sommer zur Verbesserung der Gewässerqualität beitragen. Andererseits besteht die Gefahr, dass bei zu starker Abkühlung von Abwasser die Reinigungsleistung von Abwasserbehandlungsanlagen abnimmt.

Anlage

Träger	Projekt	Programm	Beschreibung	Laufzeit
STAWAG Energie GmbH, Aachen	Wiesental	Umweltinnovationsprogramm	Wärmeversorgung von vier Wohnblocks, einer Kindertagesstätte und einer Einrichtung zum betreuten Wohnen mittels Abwasserwärme im monovalenten Betrieb. Durch Wärmepumpen wird das Energieniveau des Abwassers, dessen Temperatur im Jahresmittel 15° C beträgt, auf eine Vorlauftemperatur von 45° C angehoben.	September 2011 bis August 2013
IKEA Verwaltungs-Berlin-Lichtenberg:	Energieeinsparung durch Errichtung eines energieeffizienten Einrichtungs-hauses in Berlin-Lichtenberg	ERP Umwelt- und Energieeffizienzprogramm	Nutzung der Abwärme einer Abwasserdruckleitung auf 200 Meter Länge mittels eines Doppelmantel-Wärmeübertragers und dreier hoch-effizienter Wärmepumpen für die Heizung/Kühlung eines Ikea Einrichtungs-hauses.	Eröffnung erfolgte im Dezember 2010.
Emschergenossenschaft und Stadtwerke Bochum GmbH, Bochum	Abwasserwärmenutzung Nordwestbad Bochum	Umweltinnovationsprogramm	Abwasserwärme aus einem Mischwasserkanal soll für die Beheizung eines Schwimmbades genutzt werden. Dazu wird die Wärmemenge über einen 120 m langen Wärmetauscher, der in den neuen Kanal eingebaut wird, entnommen. Durch eine Wärmepumpe wird die Heiztemperatur von minimal 12°C auf 50 bis 55 °C gehoben.	Mai 2009 bis Juni 2012
Südleder GmbH & Co. Wetblu- und Crustfabrikation	Errichtung einer Bioenergieanlage zur energetischen Verwertung der im Rahmen des Produktionsprozesses entstehenden Biomasseabfälle in einem Lederveredelungsbetrieb	Umweltinnovationsprogramm	Errichtung einer Bioenergieanlage auf dem Gelände der betriebseigenen Abwasservorbehandlungsanlage zur energetischen Verwertung der im Produktionsprozess anfallenden Biomasseabfälle und Erweiterung einer Abwasserleitung, die mit einer Wärmerückgewinnung ausgestattet wird.	Mai 2011 bis Dezember 2013



## Stanneck, Regina

---

**Von:** Gierk, Meike  
**Gesendet:** Donnerstag, 2. Februar 2012 09:16  
**An:** Dörr, Rolf-Dieter  
**Cc:** Stratenwerth, Thomas; Stanneck, Regina  
**Betreff:** WG: Eilige Aktion: Frist 03.02.2012, 12.00 h WG: KIAnf17-8517.docx

**Wichtigkeit:** Hoch

**Anlagen:** Frage11.doc; KIAnf17-8517.docx

Lieber Herr Dörr,

anliegend noch die Beantwortung der Frage 11.



Frage11.doc  
(25 KB)

Interessant die Fragestellung: „positive Synergieeffekte“ – Synergien sind allein von der Begriffsbestimmung her „positiv“

Beste Grüße  
Meike Gierk

---

**Von:** Stanneck, Regina  
**Gesendet:** Mittwoch, 1. Februar 2012 08:07  
**An:** Stratenwerth, Thomas  
**Betreff:** Eilige Aktion: Frist 03.02.2012, 12.00 h WG: KIAnf17-8517.docx  
**Wichtigkeit:** Hoch

Lieber Herr Stratenwerth,

Herr Dörr sieht unsere Beteiligung bzw. Zuständigkeit bei den Fragen 7, 11 und 13.

Gruß  
Regina Stanneck

---

**Von:** Dörr, Rolf-Dieter  
**Gesendet:** Dienstag, 31. Januar 2012 16:33  
**An:** KI III 1; KI III 2; KI III 3; KI III 4; KI III 5; ZG II 4; WA II 4; WA I 1; WA II 2  
**Cc:** Scholz, Susanne  
**Betreff:** KIAnf17-8517.docx



KIAnf17-851  
7.docx (23 KB)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
WA I 3 ist mit der Federführung der Beantwortung der beigefügten KI Anf. betraut. Ich bitte um Ihre Beiträge bis Freitag 12:00Uhr, da ich noch eine Ressortabstimmung vornehmen muss. Ich habe versucht Ihre Zuständigkeiten zu vermerken. Sollte Sie zu anderen/weiteren Fragen sowie zur einleitenden Antwort Beiträge liefern wollen, bitte ich darum. Dankbar wäre ich wenn Sie mir umgehend Hinweise für die Beteiligung der anderen Ressorts über die markierten Stellen hinaus geben könnten.  
Ich werde auch das UBA bitten, mir Antwortbeiträge bis Freitag 12:00Uhr zu liefern. Diese werden ich Ihnen umgehend zusenden.  
Viele Grüße



Frage 11

*Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die stärkere Nutzung von Regenwasser auch positive Synergieeffekte im Bereich Hochwasserschutz zur Folge hat?*

Beitrag WA I 1

Die Bundesregierung teilt grundsätzlich die Auffassung, dass die Nutzung von Regenwasser positiven Einfluss im Bereich des Hochwasserschutzes hat. Beispielsweise spielt die Förderung der Entsiegelung von Flächen bzw. die Versickerung von Niederschlagswasser bei der strategischen Maßnahmenplanung der Länder und Kommunen eine zunehmend wichtigere Rolle, um den Oberflächenabfluss sowie die Belastung der Kanalisationen zu reduzieren, aber auch um die Grundwasserneubildung zu verbessern. Auch die Erhaltung und Wiederherstellung der Fähigkeit von Böden, Wasser zu speichern, kann einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des in § 6 Absatz 2 Nummer 6 Wasserhaushaltsgesetz formulierten Grundsatz leisten, wonach „insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen“ ist. Dabei spielt neben Art und Zustand der Böden selbst auch die Art des Bewuchses eine wichtige Rolle, die von der land- und forstwirtschaftlichen Flächennutzung abhängt. Die Handlungsempfehlungen der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Wasser zur Aufstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen sehen deshalb auch Maßnahmenprogramme zur land- und forstwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung vor. Der Abfluss mindernde Effekt ist in beiden Fällen jedoch insbesondere bei größeren Hochwassern in großen Flussgebieten eher von geringer Bedeutung.



Stanneck, Regina

FFWAIS Frist 3.02.2012

Von: Stratenwerth, Thomas  
Gesendet: Mittwoch, 1. Februar 2012 11:30  
An: Dörr, Rolf-Dieter  
Cc: Stanneck, Regina  
Betreff: Kl. Anfrage

ul. Anfrage 17-8517

Lieber Herr Dörr,  
hier noch mögliche Ergänzung zu Antwort auf Frage 7. Das ist m.W. das einzige relevante UFOPLAN-Vorhaben.

Antwort zu Frage 7:

Im Auftrag des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat das Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung (Fraunhofer ISI) in der Zeit von Oktober 2008 bis November 2009 im Rahmen des Umweltforschungsplans das Thema „Demografischer Wandel als Herausforderung für die Sicherung und Entwicklung einer kosten- und ressourceneffizienten Abwasserinfrastruktur“ untersucht mit folgendem Ergebnis:

Der demografische Wandel wird in Deutschland insgesamt zu einem Rückgang der Bevölkerungszahlen führen, kann jedoch regional bzw. lokal sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Sowohl eine Zunahme als auch eine drastische Abnahme der Bevölkerungszahlen sind voraussehbar. Die im Abschlussbericht beschriebenen Lösungsansätze können zum einen helfen, den je nach den lokalen Bedingungen zu erwartenden, betrieblichen Probleme zu begegnen, zum anderen zeigen sie innovative technische Nutzungen vorhandener Systemkomponenten sowie übergreifende organisatorische Ansätze auf.

Gruß

Thomas Stratenwerth  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Referat WA I 1 "Allgemeine, grundsätzliche sowie internationale und europäische Angelegenheiten der Wasserwirtschaft"  
Tel. +49 (0) 228 99 305 2790  
eMail: thomas.stratenwerth@bmu.bund.de





## WA I 1-Beitrag zur Einleitung:

Die Einsparung von Energie in der gesamten Wertschöpfungskette und in allen Lebensbereichen ist einer der zentralen Herausforderungen auf dem Weg zu einer klimaneutralen und ressourceneffizienten Wirtschaft. Auch in der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung gilt es, vorhandene Potentiale zu nutzen. Der Energieaufwand für die Trink- und Brauchwasserversorgung sowie für die Abwasserbehandlung ist durchaus erheblich. Die rund 10.000 Kläranlagen in Deutschland verbrauchen z. B. jährlich ca. 4.400 Gigawattstunden (GWh) Strom. Zudem werden 3 % des jährlich in Deutschland erzeugten Stromes für den Betrieb von Pumpen in diesen beiden Bereichen aufgewendet.

Im Falle der Abwasserbehandlung kann durch optimierte Techniken nicht nur Energie eingespart, sondern sogar Energie gewonnen werden. Bei der anaeroben Klärschlammfäulung auf den Kläranlagen kann Faulgas gewonnen und in Blockheizkraftwerken zur Energieerzeugung genutzt werden. Zwei Drittel des in Deutschland aus Klärschlamm erzeugten Faulgases werden bereits verstromt. Auch Maßnahmen zur Wärmerückgewinnung aus Rohabwasser in der Kanalisation stoßen auf ein stark wachsendes Interesse. [Perspektivisch kann auch die Nährstoffrückgewinnung aus dem Abwasser bzw. den Klärschlämmen für eine Nutzung in der Landwirtschaft die energieintensive Produktion von Kunstdünger teilweise substituieren und so indirekt auch zur Energieeinsparung beitragen].

Technologien zur Steigerung der Energieeffizienz in der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbehandlung sowie zur Nutzung des Energiegehalts von Abwasser bieten angesichts des in den nächsten Jahren zu erwartenden Ausbaus der entsprechenden Infrastrukturen insbesondere in den Schwellenländern sowie angesichts des Modernisierungsdrucks durch steigende Energiepreise auch gute Aussichten für den Export.

### Frage 7

*Sieht die Bundesregierung derzeit Forschungsbedarf im Bereich der Neugestaltung der Wasserver- und Entsorgungsstrukturen? Wenn ja, welche entsprechenden Forschungsprojekte hat die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode unterstützt oder wird sie unterstützen und welche Ergebnisse haben diese erbracht?*

### Beitrag WA I 1:

#### Antwort zu Frage 7:

Im Auftrag des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat das Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung (Fraunhofer ISI) in der Zeit von Oktober 2008 bis November 2009 im Rahmen des Umweltforschungsplans das Thema „Demografischer Wandel als Herausforderung für die Sicherung und Entwicklung einer kosten- und ressourceneffizienten Abwasserinfrastruktur“ untersucht mit folgendem Ergebnis: Der demografische Wandel wird in Deutschland insgesamt zu einem Rückgang der Bevölkerungszahlen führen, kann jedoch regional bzw. lokal sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Sowohl eine Zunahme als auch eine drastische Abnahme der Bevölkerungszahlen sind voraussehbar. Die im Abschlussbericht beschriebenen Lösungsansätze können zum einen helfen, den je nach den lokalen Bedingungen zu erwartenden, betrieblichen Probleme zu begegnen, zum anderen zeigen sie innovative technische Nutzungen vorhandener Systemkomponenten sowie übergreifende organisatorische Ansätze auf.

Formatiert: Zellenabstand:  
einfach

Frage 11

*Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die stärkere Nutzung von Regenwasser auch positive Synergieeffekte im Bereich Hochwasserschutz zur Folge hat?*

Beitrag WA I 1

Frage 13

*Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass auch im Wassersektor eine umfassende Kreislaufwirtschaft sowohl in einzelnen Haushalten als auch auf kommunaler und regionaler Ebene anzustreben ist? Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen hat sie und wird sie umsetzen, um einen echten Kreislauf zu erreichen? Wenn nein, aus welchen Gründen hält die Bundesregierung eine Kreislaufwirtschaft im Bereich Wasser nicht für erstrebenswert?*

Beitrag WA I 1

Die deutsche Wasserwirtschaft ist auch im internationalen Vergleich bezüglich der effizienten und sparsamen Nutzung der Wasserressourcen bereits heute gut aufgestellt. Dies belegen die rückläufigen Wasserverbräuche sowohl der privaten Haushalte als auch der Industrie sowie die geringen Wasserverluste in der Wasserversorgung. Die Bundesregierung sieht allerdings weiteres Optimierungspotential insbesondere bei der Verbesserung der Energieeffizienz im Wassersektor, bei der Nutzung von Abwasser als Ressource (Energie; Nährstoffrückgewinnung, Rückgewinnung von Rohstoffen aus Industrieabwasser). Sie fördert die Entwicklung und Erprobung entsprechender Lösungen durch Forschungs- und Demonstrationsvorhaben.

*sorgungsnetzes? Welche konkreten Pläne und Überlegungen gibt es diesbezüglich bereits von Seiten der Bundesregierung?*

Die in Deutschland vorhandenen Strukturen in der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung haben sich grundsätzlich bewährt. Eine grundlegend neue Struktur ist nicht notwendig. Das schließt nicht aus, das in Einzelfällen z.B. bei notwendigen Erneuerungen oder Erweiterungen oder im Zuge städtebaulicher Maßnahmen zur Anpassung an demographische Veränderungen neue Wege der Ver- und Entsorgung gegangen werden sollten, die einen Beitrag zur Energie- und Ressourceneinsparung leisten können.

*6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeiten einer langfristigen Umgestaltung der Wasserver- und Entsorgungsstrukturen hin zu dezentraleren und flexibleren Strukturen? Welche ordnungsrechtlichen und finanziellen Anreize kann die Bundesregierung setzen, um eine solche Umstrukturierung einzuleiten?*

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

*7. Sieht die Bundesregierung derzeit Forschungsbedarf im Bereich der Neugestaltung der Wasserver- und Entsorgungsstrukturen? Wenn ja, welche entsprechenden Forschungsprojekte hat die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode unterstützt oder wird sie unterstützen und welche Ergebnisse haben diese erbracht?*

Auch wenn sich die derzeitigen Strukturen grundsätzlich bewährt haben, fördert die Bundesregierung die Neu- und Weiterentwicklung. So hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Juni 2011 im Rahmen des Förderprogramms „Forschung für eine nachhaltige Entwicklung“ einen Förderschwerpunkt auf dem Gebiet „Intelligente und multifunktionelle Infrastruktursysteme für eine zukunftsfähige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung“ eingerichtet.

*8. Welche Möglichkeiten zur Wasser- und Energieeinsparung sieht die Bundesregierung durch die stärkere Nutzung von Grauwasser als Betriebswasser im Haushalt? Plant die Bundesregierung derzeit gemeinsam mit Ländern und Kommunen die Schaffung von Anreizen zur Errichtung von Grauwasserrecyclinganlagen?*

*9. Welche Möglichkeiten zu Wasser- und Energieeinsparung sieht die Bundesregierung durch die stärkere Nutzung von Regenwasser als Betriebswasser? Plant die Bundesregierung derzeit gemeinsam mit Ländern und Kommunen die Schaffung von Anreizen zur Errichtung von Anlagen zur Regenwassernutzung?*

Die Fragen 8 und 9 werden gemeinsam beantwortet. In Deutschland ist es bereits zu einem starken Rückgang des Wasserverbrauchs gekommen. Die Notwendigkeit zur Wasser- und Energieeinsparung durch eine stärkere Nutzung von Grauwasser als Betriebswasser im Haushalt und von Regenwasser als Betriebswasser wird daher nicht geteilt, aber auch die Möglichkeiten werden insgesamt als eher gering angesehen. Eine Schaffung von Anreizen zur stärkeren Nutzung von Grauwasser in Haushalten ist derzeit nicht vorgesehen.

*10. Wird die Bundesregierung, vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, den Ausbau von dezentralen Wasserversorgungssystemen sowie Grauwasserrecyclinganlagen und Regenwassernutzungsanlagen zu stärken, die politischen Rahmenbedingungen in diesem Bereich ver-*





## Stanneck, Regina

---

**Von:** Stanneck, Regina  
**Gesendet:** Mittwoch, 1. Februar 2012 08:07  
**An:** Stratenwerth, Thomas  
**Betreff:** Eilige Aktion: Frist 03.02.2012, 12.00 h WG: KIAnf17-8517.docx

**Wichtigkeit:** Hoch

**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Fällig:** Freitag, 3. Februar 2012 08:00  
**Kennzeichnungsstatus:** Rot

**Anlagen:** KIAnf17-8517.docx

Lieber Herr Stratenwerth,

Herr Dörr sieht unsere Beteiligung bzw. Zuständigkeit bei den Fragen 7, 11 und 13.

Gruß  
Regina Stanneck

---

**Von:** Dörr, Rolf-Dieter  
**Gesendet:** Dienstag, 31. Januar 2012 16:33  
**An:** KI III 1; KI III 2; KI III 3; KI III 4; KI III 5; ZG II 4; WA II 4; WA I 1; WA II 2  
**Cc:** Scholz, Susanne  
**Betreff:** KIAnf17-8517.docx



KIAnf17-8517.docx (23 KB)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
WA I 3 ist mit der Federführung der Beantwortung der beigefügten KI Anf. betraut. Ich bitte um Ihre Beiträge bis Freitag 12:00Uhr, da ich noch eine Ressortabstimmung vornehmen muss. Ich habe versucht Ihre Zuständigkeiten zu vermerken. Sollte Sie zu anderen/weiteren Fragen sowie zur einleitenden Antwort Beiträge liefern wollen, bitte ich darum. Dankbar wäre ich wenn Sie mir umgehend Hinweise für die Beteiligung der anderen Ressorts über die markierten Stellen hinaus geben könnten.

Ich werde auch das UBA bitten, mir Antwortbeiträge bis Freitag 12:00Uhr zu liefern. Diese werden ich Ihnen umgehend zusenden.

Viele Grüße  
Dieter Dörr

*Demografie & Wander*  
*Fkz 3708 16 305*

*1.10. 2008 bis 30.11.2009*



**Stanneck, Regina**

---

WA I A

**Von:** Stratenwerth, Thomas  
**Gesendet:** Dienstag, 31. Januar 2012 18:00  
**An:** Dörr, Rolf-Dieter  
**Cc:** Mehlhorn, Bernd  
**Betreff:** Beitrag WA I 1 zu Antwort Kleine Anfrage .doc

**Anlagen:** Beitrag WA I 1 zu Antwort Kleine Anfrage .doc



Beitrag WA I  
zu Antwort Kle

Lieber Herr Dörr,

hier schonmal ein erster Baustein für die Einleitung zur Beantwortung der Kleinen Anfrage.

Schönen Gruß  
Thomas Stratenwerth



Die Einsparung von Energie in der gesamten Wertschöpfungskette und in allen Lebensbereichen ist einer der zentralen Herausforderungen auf dem Weg zu einer klimaneutralen und ressourceneffizienten Wirtschaft. Auch in der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung gilt es, vorhandene Potentiale zu nutzen. Der Energieaufwand für die Trink- und Brauchwasserversorgung sowie für die Abwasserbehandlung ist durchaus erheblich. Die rund 10.000 Kläranlagen in Deutschland verbrauchen z. B. jährlich ca. 4.400 Gigawattstunden (GWh) Strom. Zudem werden 3 % des jährlich in Deutschland erzeugten Stromes für den Betrieb von Pumpen in diesen beiden Bereichen aufgewendet.

Im Falle der Abwasserbehandlung kann durch optimierte Techniken nicht nur Energie eingespart, sondern sogar Energie gewonnen werden. Bei der anaeroben Klärschlammfäulung auf den Kläranlagen kann Faulgas gewonnen und in Blockheizkraftwerken zur Energieerzeugung genutzt werden. Zwei Drittel des in Deutschland aus Klärschlamm erzeugten Faulgases werden bereits verstromt. Auch Maßnahmen zur Wärmerückgewinnung aus Rohabwasser in der Kanalisation stoßen auf ein stark wachsendes Interesse. [Perspektivisch kann auch die Nährstoffrückgewinnung aus dem Abwasser bzw. den Klärschlämmen für eine Nutzung in der Landwirtschaft die energieintensive Produktion von Kunstdünger teilweise substituieren und so indirekt auch zur Energieeinsparung beitragen].

Technologien zur Steigerung der Energieeffizienz in der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbehandlung sowie zur Nutzung des Energiegehalts von Abwasser bieten angesichts des in den nächsten Jahren zu erwartenden Ausbaus der entsprechenden Infrastrukturen insbesondere in den Schwellenländern sowie angesichts des Modernisierungsdrucks durch steigende Energiepreise auch gute Aussichten für den Export.





<b>FKZ: 370816305</b>		<b>Projektkarte (Alle Beträge in EUR)</b>		<b>Stand: 01.02.2012</b>	
Kapitel/Titel:	1602/544 01	Kennwort:	[REDACTED]		
Dispo-Rahmen:	UB1	Bewirtschafter:	03030053	Förderzeitraum:	01.10.2008 - 30.11.2009
Referat:	BMU/WAI1 UBA/III 2.5	Aktenzeichen PT:	USUS25106/207	Antragsnummer:	37080040
Kassenzeichen:	810302114064	FöArt Phase:	PDIR Vorhaben	Aktenzeichen:	
Zustand:	Gebucht			Abrechnungsart:	AAA98
<b>Auftragnehmer:</b>	Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. (FhG)				
<b>Straße, Ort:</b>	Hansastr. 27 c, 80686 München				
<b>Postfach/Ort:</b>	20 07 33 / 80007 München				
<b>Ausführende Stelle:</b>	Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung (ISI)				
<b>Straße, Ort:</b>	Breslauer Str. 48, 76139 Karlsruhe				
<b>Zahlungsempfänger:</b>	Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. (FhG)				
	Postfach 20 07 33 80007 München				
[REDACTED]					
<b>Bevollm./Unterz.:</b>					
<b>Projektleitung:</b>					
<b>adm. Ansprechp.:</b>					
<b>fachl. Bearb.:</b>	Mehlhorn, Bernd	Tel.:	+49 1888 305-2528	bernd.mehlhorn@bmu.bund.de	
<b>adm. Bearb. PT:</b>	Rhode, Sebastian	Tel.:	+49 34021032054	sebastian.rhode@uba.de	
<b>fachl. Bearb. PT:</b>	Galander, Christine	Tel.:	+49 30 8903-4112	christine.galander@uba.de	
<b>Thema:</b>	Demografischer Wandel als Herausforderung für die Sicherung und Entwicklung einer kosten- und ressourceneffizienten Abwasserinfrastruktur				
<b>LeistungsplanSystematik:</b>	ZMAN	LP für alle Mandanten			
<b>Systematik d. ausf. Stelle:</b>	72152	Forschung und Entwicklung im Bereich N+I - in einer Forschungsorganisation ( z. B. MPG, DFG und FhG)			
<b>Bewirtschaftungsgrundsatz:</b>	TU	ABFE-BMU (Stand Januar 2003)			
[REDACTED]					



## Stanneck, Regina

---

**Von:** Stratenwerth, Thomas  
**Gesendet:** Dienstag, 31. Januar 2012 15:28  
**An:** Dörr, Rolf-Dieter  
**Cc:** Scholz, Susanne; Stanneck, Regina; Bergs, Claus-Gerhard; Buchheim, Andrea; Heegewaldt, Helge; WA I 3; Holzwarth, Fritz; ZG II 4; Sterger, Sylvia  
**Betreff:** SOFORTAKTION! Frist 9.02.!! WG: Kleine Anfrage 17\_8517\_ff BMU\_Beitrag Wasser- u. Abwasserwirtschaft zur Energiewende und zum Umweltschutz  
**Wichtigkeit:** Hoch  
**Anlagen:** BT\_PStin Reiche.doc; 01\_8517.docx; Kleine Anfrage 17\_8517.pdf

Lieber Herr Dörr,

diese Anfrage fällt eher in Ihren Beritt. Ich bitte um Übernahme. WA II 4 hat Anforderung bereits cc. erhalten, sollte also wegen Beitrags zur Klärschlammthematik vorgewarnt sein. ZG II 4 habe ich hier ebenfalls cc: gesetzt wegen des Förderschwerpunktes beim Umweltinnovationsprogramm.

Schönen Gruß  
Thomas Stratenwerth  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Referat WA I 1 "Allgemeine, grundsätzliche sowie internationale und europäische Angelegenheiten der Wasserwirtschaft"  
Tel. +49 (0) 228 99 305 2790  
eMail: thomas.stratenwerth@bmu.bund.de

---

**Von:** Buchheim, Andrea  
**Gesendet:** Dienstag, 31. Januar 2012 12:41  
**An:** WA I 1; Stratenwerth, Thomas  
**Cc:** Behrens, Philipp; Borchardt, Cordula; Buchheim, Andrea; Büro Sts Becker; Büro Katherina Reiche; Büro Ursula Heinen; Elsner, Thomas; Heegewaldt, Helge; Pfahl, Stefanie; Pressereferat; Sahler, Gertrud; Sözbilir, Sadettin; WA II 4; Bergs, Claus-Gerhard; Wendenburg, Helge; Holzwarth, Fritz; Rummler, Thomas  
**Betreff:** Kleine Anfrage 17\_8517\_ff BMU\_Beitrag Wasser- u. Abwasserwirtschaft zur Energiewende und zum Umweltschutz  
**Wichtigkeit:** Hoch

Anliegend übersende ich die o. g. Kleine Anfrage zur Zuständigkeitsprüfung und **Vorlage** (siehe Abschnitt 9.3 Nr. 1.2.3 GO BMU) eines kurzen, AL gebilligten und ressortabgestimmten **AE** per E-Mail bis zum

**9.02.2012, 14:00 Uhr.**

Sobald die dazugehörige **Word-Datei** vorliegt, wird sie nachgereicht. Die an der pdf-Datei vorgenommenen Änderungen bitte in die Word-Datei übernehmen.

Bitte benennen Sie in der Vorlage die beteiligten Ressorts. Die entsprechenden Ansprechpartner werden Ihnen – falls nicht bekannt – zur Verfügung gestellt. Ich bitte dann um sofortige Mitteilung an KP.

Sollten Sie **nicht federführend zuständig** sein, bitte ich um **Weiterleitung** an das zuständige Referat (KP bitte in Cc setzen).



BT\_PStin 01\_8517.doc  
che.doc (191 x (24 KB)

Mit Dank und freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Buchheim, BMU, KP für Herrn Sözbilir





---

**Von:** Meißner, Werner [<mailto:Werner.Meissner@bk.bund.de>]

**Gesendet:** Dienstag, 31. Januar 2012 12:27

**An:** Bauernfeind, Stefan; Behrens, Philipp; Buchheim, Andrea; Sözbilir, Sadettin; Linscheidt, Bodo

**Cc:** BMWI Referatspostfach; Corinna Krüger; Daniela Wurlitzer; Mandy Schöler; Marion Genthe; Pung-Jakobsen, Dirk; Referatspostfach BMVBS; BMBF Herr Romes; BMBF Referatspostfach; Schmidt, Thomas; KabRef; ref322

**Betreff:** Kleine Anfrage 17\_8517



Kleine  
e 17\_8517.pdf



## Stanneck, Regina

---

**Von:** Buchheim, Andrea  
**Gesendet:** Dienstag, 31. Januar 2012 12:41  
**An:** WA I 1; Stratenwerth, Thomas  
**Cc:** Behrens, Philipp; Borchardt, Cordula; Buchheim, Andrea; Büro Sts Becker; Büro Katherina Reiche; Büro Ursula Heinen; Elsner, Thomas; Heegewaldt, Helge; Pfahl, Stefanie; Pressereferat; Sahler, Gertrud; Sözbilir, Sadettin; WA II 4; Bergs, Claus-Gerhard; Wendenburg, Helge; Holzwarth, Fritz; Rummler, Thomas  
**Betreff:** Kleine Anfrage 17\_8517\_ff BMU\_Beitrag Wasser- u. Abwasserwirtschaft zur Energiewende und zum Umweltschutz  
**Wichtigkeit:** Hoch  
**Anlagen:** BT\_PStin Reiche.doc; Kleine Anfrage 17\_8517.pdf

Anliegend übersende ich die o. g. Kleine Anfrage zur Zuständigkeitsprüfung und **Vorlage** (siehe Abschnitt 9.3 Nr. 1.2.3 GO BMU) eines kurzen, AL gebilligten und ressortabgestimmten AE per E-Mail bis zum

**9.02.2012, 14:00 Uhr.**

Sobald die dazugehörige **Word-Datei** vorliegt, wird sie nachgereicht. Die an der pdf-Datei vorgenommenen Änderungen bitte in die Word-Datei übernehmen.

Bitte benennen Sie in der Vorlage die beteiligten Ressorts. Die entsprechenden Ansprechpartner werden Ihnen – falls nicht bekannt – zur Verfügung gestellt. Ich bitte dann um sofortige Mitteilung an KP.

Sollten Sie **nicht federführend zuständig** sein, bitte ich um **Weiterleitung** an das zuständige Referat (KP bitte in Cc setzen).



BT\_PStin  
che.doc (191

Mit Dank und freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Buchheim, BMU, KP für Herrn Sözbilir

---

**Von:** Meißner, Werner [<mailto:Werner.Meissner@bk.bund.de>]

**Gesendet:** Dienstag, 31. Januar 2012 12:27

**An:** Bauernfeind, Stefan; Behrens, Philipp; Buchheim, Andrea; Sözbilir, Sadettin; Linscheidt, Bodo

**Cc:** BMWi Referatspostfach; Corinna Krüger; Daniela Wurlitzer; Mandy Schöler; Marion Genthe; Pung-Jakobsen, Dirk; Referatspostfach BMVBS; BMBF Herr Romes; BMBF Referatspostfach; Schmidt, Thomas; KabRef; ref322

**Betreff:** Kleine Anfrage 17\_8517



Kleine  
e 17\_8517.pdf



209/1

Eingang  
Bundeskanzleramt  
31.01.2012

**Kleine Anfrage  
der Abgeordneten**

[Redacted Name]

[Redacted Name] und der Fraktion BÜNDNIS  
90/DIE GRÜNEN

**Beitrag der Wasser- und Abwasserwirtschaft zur Ener-  
giegewende und zum Klimaschutz**

Die Wasser- und Abwasserwirtschaft kann und muss einen maßgeblichen Beitrag zur Energiegewende und zum Klimaschutz leisten. Insbesondere der energetischen aber auch der stofflichen Nutzung von Klärschlamm sowie der Abwasserwärmenutzung wird dabei ein hohes Potenzial zugeschrieben, einen signifikanten Beitrag leisten zu können. Technologien dafür sind teilweise schon vorhanden. Mit der Einrichtung des Förderschwerpunktes „Energieeffiziente Abwasseranlagen“ im Umweltinnovationsprogramms und der Einbeziehung von Maßnahmen zur Abwasserwärmenutzung in das Marktanreizprogramm wurde auch bereits wichtige politische Akzente gesetzt. Der Forschung, Entwicklung und Markteinführung neuer Techniken in diesem Bereich muss jedoch stärker Beachtung geschenkt und Unterstützung gewährt werden.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeiten der Wasser- und der Abwasserwirtschaft, einen signifikanten Beitrag zur Energiegewende zu leisten? In welchen Bereichen liegen aus Sicht der Bundesregierung die größten Potentiale und welches sind derzeit die größten Hemmnisse zur Nutzung dieser Potentiale?
2. Teilt die Bundesregierung die in der Studie des Bundesverbandes der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft getroffene Einschätzung, dass die Abwasserwirtschaft in der Europäischen Union einen profunden Beitrag zum Klimaschutz leisten kann und sich insbesondere die Potenziale im Bereich Abwasserwärme und Klärgase relativ einfach erschließen und wirtschaftlich nutzen lassen? Wenn ja, welche Maßnahmen sollten auf europäischer und nationaler Ebene aus Sicht der Bundesregierung ergriffen werden, um diese Erschließung zu stimulieren?

7e,





Deutscher Bundestag

Der Präsident

Frau  
Bundeskanzlerin

**Eingang**  
**Bundeskanzleramt**  
**31.01.2012**

Berlin, 31. Januar 2012  
Geschäftszeichen: PD 1/001

Bezug: 17/ 8512

Anlagen: 5

Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Kleine Anfrage**

Gemäß § 104 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages übersende ich die oben bezeichnete Kleine Anfrage mit der Bitte, sie innerhalb von 14 Tagen zu beantworten.

BMU  
(BMWi)  
(BMVBS)  
(BMBF)  
(BMELV)

Beglaubigt:

3. Welche konkreten Forschungsprojekte im Bereich Energieeinsparungs- und Klimaschutzpotentiale der Wasser- und Abwasserwirtschaft hat die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode bereits durchgeführt oder gefördert und welche plant sie noch durchzuführen oder zu fördern (bitte mit Angabe der finanziellen Mittel)? Welches sind die maßgeblichen Erkenntnisse der abgeschlossenen Projekte? 76,
4. Welches Potenzial sieht die Bundesregierung insbesondere in der Nutzung der Stromerzeugung in Wasser- und Abwasserleitungen (vor allem dort, wo starke Gefälle vorliegen) und unterstützt die Bundesregierung diesbezügliche Forschungs- und Entwicklungsprojekte? D,

#### Wasserversorgung und -entsorgung

5. Sieht die Bundesregierung mit Blick auf den heutigen Wasserbedarf und das Abwasseraufkommen die historisch gewachsene Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsstruktur noch als zeitgemäß und ausreichend effizient an? Wenn nein, welche Chancen und Herausforderungen sieht die Bundesregierung im Zusammenhang mit einer grundlegenden Neustrukturierung des Wasserver- und Wasserentsorgungsnetzes? Welche konkreten Pläne und Überlegungen gibt es diesbezüglich bereits von Seiten der Bundesregierung?
6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeiten einer langfristigen Umgestaltung der Wasserver- und Entsorgungsstrukturen hin zu dezentraleren und flexibleren Strukturen? Welche ordnungsrechtlichen und finanziellen Anreize kann die Bundesregierung setzen, um eine solche Umstrukturierung einzuleiten?
7. Sieht die Bundesregierung derzeit Forschungsbedarf im Bereich der Neugestaltung der Wasserver- und Entsorgungsstrukturen? Wenn ja, welche entsprechenden Forschungsprojekte hat die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode unterstützt oder wird sie unterstützen und welche Ergebnisse haben diese erbracht? Tn,
8. Welche Möglichkeiten zur Wasser- und Energieeinsparung sieht die Bundesregierung durch die stärkere Nutzung von Grauwasser als Betriebswasser im Haushalt? Plant die Bundesregierung derzeit gemeinsam mit Ländern und Kommunen die Schaffung von Anreizen zur Errichtung von Grauwasserrecyclinganlagen?
9. Welche Möglichkeiten zu Wasser- und Energieeinsparung sieht die Bundesregierung durch die stärkere Nutzung von Regenwasser als Betriebswasser? Plant die Bundesregierung derzeit gemeinsam mit Ländern und Kommunen die Schaffung von Anreizen zur Errichtung von Anlagen zur Regenwassernutzung?
10. Wird die Bundesregierung, vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, den Ausbau von dezentralen Wasserversorgungssystemen sowie Grauwasserrecyclinganlagen und Regenwassernutzungsanlagen zu stärken, die politischen Rahmenbedingungen in diesem Bereich verändern? Wenn ja, welche konkreten Anpassungen plant die Bundesregierung derzeit in die Wege zu leiten?

34. Sieht die Bundesregierung durch die stärkere Nutzung von Abwasserwärme auch positive Synergiewirkungen für den Gewässerschutz? Wenn ja, welche?

Berlin, den 30. Januar 2012



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Service & Kontakt](#) > [Umweltinnovationsprogramm](#) > Förderschwerpunkte



## Umweltinnovationsprogramm

### Förderschwerpunkt Energieeffiziente Abwasseranlagen (EAA)

Letzte Änderung: 19.01.2012

#### Aktuelles zum Förderschwerpunkt „Energieeffiziente Abwasseranlagen“

Das Umweltbundesamt hat im Rahmen der DWA-Energietage vom 14.-16. November 2011 den Förderschwerpunkt „Energieeffiziente Abwasseranlagen“ aus dem Umweltinnovationsprogramm des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorgestellt. Im Rahmen dieses Förderschwerpunktes werden innovative Demonstrationsvorhaben in den Bereichen Abwassertransport, Abwasserbehandlung, Klärschlammbehandlung und –verwertung gefördert. Neben allgemeinen Informationen zu den Förderkriterien wurde auch das geförderte Vorhaben „Vom Stromverbraucher zum Heizkraftwerk“ durch die iat – Ingenieurberatung für Abwassertechnik Darmstadt der Fachöffentlichkeit vorgestellt.

Vorträge zu den DWA-Energietagen vom 14.-16. November 2011

- [Förderschwerpunkt „Energieeffiziente Abwasseranlagen“, Karin Fischer, Klaus Fricke, Umweltbundesamt PDF / 205 KB](#)
- [UIP-Projekt Kläranlage Schwalmstadt: Vom Stromverbraucher zum Heizkraftwerk, Bernd Haberkorn, iat Darmstadt PDF / 152 KB](#)

Am 31.05.2011 endete die Abgabefrist für die Anträge zur Teilnahme am Förderschwerpunkt „Energieeffiziente Abwasseranlagen“. Die eingegangenen Förderanträge befinden sich derzeit in der Bewertung.

Die Bewertungsergebnisse werden auf der Bundestagung der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA e.V.) am 27.09.2011 in Berlin vorgestellt.

Erste Fachinformationen zu den geförderten Projekten werden im Rahmen der DWA- Energietage am 14.11.2011 in Kassel präsentiert.

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen finden Sie unter:

- [Bundestagung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall](#)
- [Hannover Messe vom 23.04.-27.04.2012](#)
- [Programm der Bundestagung als PDF](#)
- [Agenda zur Bundestagung PDF / 1,36 MB](#)
- [Programm Tagung Energietage – Biogas, 14.-16. November 2011 in Kassel PDF / 2,00 MB](#)

### Effiziente Abwassertechnik senkt CO<sub>2</sub>-Ausstoß und spart Energie

#### Mehr Geld für Spitzentechnologie in der Abwasserbehandlung

Bei der Abwasserbehandlung lassen sich nach einer Studie des Umweltbundesamtes (UBA) große Mengen an Kohlendioxid einsparen. Durch Energieeffizienz-Maßnahmen sowie durch verbesserte Eigenenergieerzeugung lässt sich der Kohlendioxid-Ausstoß der Abwasserbehandlung in Deutschland um bis zu 40 Prozent senken. „Mit moderner Umwelttechnik können Abwasserbehandlungsanlagen einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Höhere Energieeffizienz und eine stärkere Nutzung von Klärgasen sind die Schlüssel für eine klimaverträgliche Abwassertechnologie“, erklärte UBA-Präsident Jochen Flasbarth.

Abwasserbehandlungsanlagen sind für 20 Prozent des Energiebedarfs in deutschen Städten und Gemeinden verantwortlich. Sie benötigen fast 4.400 Gigawattstunden (GWh/a) Strom pro Jahr und sind damit der größte Einzelenergieverbraucher vor Schulen, Krankenhäusern und anderen kommunalen Einrichtungen. Anders ausgedrückt: Die Jahresleistung eines modernen Kohlekraftwerks wird nur für das Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen benötigt. Pro Jahr entstehen so rund drei Millionen Tonnen des Klimagases Kohlendioxid. Dieser Energiebedarf lässt sich um über 20 Prozent senken. Darüber hinaus kann die Eigenenergieerzeugung der Abwasseranlagen im Betrieb verdoppelt bis vervierfacht werden. Damit könnten etwa 900 GWh Strom pro Jahr eingespart und somit rund 600.000 Tonnen Kohlendioxid-Emissionen vermieden werden. Zu diesem Ergebnis kommt die Studie „Steigerung der Energieeffizienz auf kommunalen Kläranlagen“ die im Auftrag des UBA erstellt wurde.

Die Studie untersucht die Wechselwirkungen von Energieoptimierung und Anlagenbetrieb und zeigt geeignete Ansatzpunkte zur Energieeffizienzsteigerung auf. Dabei vergleicht sie etablierte Verfahren mit neuer Technik und beschreibt vielversprechende Ansatzpunkte für eine energetische Optimierung besonders bei der Belüftung des Abwassers und bei der Behandlung des Klärschlamm. Zudem weist sie nach: Auch die Energiegewinnung ist für einen energieeffizienten Betrieb der Kläranlagen bedeutend. „Gelingt es, Klärgas besser zu gewinnen und zu verwerten, ließe sich die Stromerzeugung durch kommunale Kläranlagen nahezu verdoppeln. Auch dadurch ließen sich rund 600.000 Tonnen Kohlendioxid pro Jahr einsparen“, so Jochen Flasbarth.

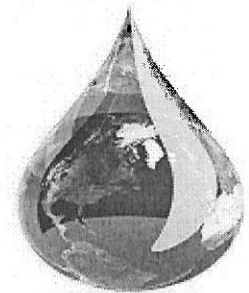
Der neue Förderschwerpunkt „Energieeffiziente Abwasseranlagen“ bereichert das Umweltinnovationsprogramm des Bundesumweltministeriums. Gefördert werden innovative Konzepte zur Energieoptimierung und zum Ressourcenschutz in der Abwasserbehandlung. Das fängt an beim Abwassertransport in der Kanalisation und geht über die Behandlung des Abwassers bis hin zur Einleitung in die Gewässer. Weitere Aspekte sind die Abwärmenutzung im Kanalnetz, die Stromeinsparung und Energieerzeugung in Kläranlagen, die Erhöhung der Energieeffizienz sowie die Rückgewinnung von Rohstoffen aus dem Abwasser und dem Klärschlamm.

- [Weitere Informationen zum Förderschwerpunkt „Energieeffiziente Abwasseranlagen“](#)
- [Hintergrundpapier: Energieeffizienz kommunaler Kläranlagen](#)
- [Gesamtstudie: Steigerung der Energieeffizienz auf kommunalen Kläranlage](#)

### Förderschwerpunkt im Umweltinnovationsprogramm: Energieeffiziente Abwasseranlagen

Mit dem neuen Förderschwerpunkt „Energieeffiziente Abwasseranlagen“ im Rahmen des Umweltinnovationsprogramms des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sollen innovative Projekte mit Demonstrationscharakter in den Bereichen

- Abwassertransport in der Kanalisation,
- Behandlung des Abwassers bis zur Einleitung in ein Gewässer sowie
- Klärschlammbehandlung und -verwertung im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung initiiert werden.



Gefördert wird die großtechnische Umsetzung bislang nur in kleinem Maßstab eingesetzter Verfahren oder Neuentwicklungen, die zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen führen. Förderfähig sind:

- bauliche und maschinelle Investitionen,
- Kosten der Inbetriebnahme der Anlage sowie
- Messungen zur Erfolgskontrolle.

Antragsberechtigt sind in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, sonstige natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften kommunaler Gebietskörperschaften soweit sie Demonstrationsvorhaben im Sinne dieses Förderschwerpunkts in Deutschland durchführen wollen.

Betreiber von Abwasseranlagen sind eingeladen, sich mit ihren innovativen Projekten zu bewerben. Der Förderantrag muss spätestens bis zum 31. Mai 2011 bei der KfW Bankengruppe eingegangen sein.

#### Eine Initiative von



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit



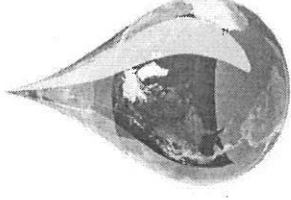
Umwelt  
Bundes  
Amt   
Für Mensch und Umwelt

#### Weitere Informationen

- [Publikationen](#)

© 2012 Umweltbundesamt Dessau-Roßlau





## Förderschwerpunkt „Energieeffiziente Abwasseranlagen“

### Teilvortrag I – Grundlagen Förderschwerpunkt

Karin Fischer; Diplom-Ingenieur

Umweltbundesamt – Fachgebiet III 1.1 Projektmanagement  
Innovationsprogramm

### Teilvortrag II – Details Förderschwerpunkt

- Klaus Fricke; Ing. (grad)

Umweltbundesamt - Fachgebiet III 2.5 - Überwachungsverfahren,  
Abwasserentsorgung



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Niema Movassat, Heike Hänsel, Wolfgang Gehrcke, Christine Buchholz, Dr. Dagmar Enkelmann, Klaus Ernst, Annette Groth, Inge Höger, Andrej Hunko, Harald Koch, Paul Schäfer (Köln), Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Deutsche Entwicklungszusammenarbeit im Wassersektor in den besetzten palästinensischen Gebieten vor dem Hintergrund des Wasserkonflikts in der Region**

Seit 2010 arbeitet das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) im Rahmen von trilateralen Kooperationsvorhaben mit Israel zusammen. Im Fokus steht dabei der Wassersektor, wie bei der Dreieckskooperation zwischen Deutschland, Israel und Äthiopien, bei der in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH ein System zur Tröpfchenbewässerung eingeführt wird sowie dem trilateralen Verbundprojekt in Jordanien und Israel aus Forschungsmitteln des BMZ.

Darüber hinaus baut die Bundesregierung die forschungspolitische Zusammenarbeit mit Israel weiter aus. Ein Schwerpunkt ist die Wassertechnologie. Bei der interministeriellen Kooperation zwischen dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und dem israelischen Ministerium für Wirtschaft und Technologie bzw. dem Ministerium für Industrie, Handel und Arbeit liegen heute die Schwerpunkte in naturwissenschaftlich-technischen Bereichen, u. a. in den Wassertechnologien.

Außerdem wollen die deutsche und die israelische Regierung die Zusammenarbeit im Agrarsektor intensivieren und Möglichkeiten zur weiteren Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Landwirtschaft prüfen. Forschungsaktivitäten sollen fortgesetzt und ausgeweitet werden.

Dieses Vorgehen erfolgt vor dem Hintergrund, dass Israel das Menschenrecht auf Wasser der palästinensischen Bevölkerung permanent verletzt und seine eigene Landwirtschaft auf Kosten der palästinensischen Wasserreserven betreibt. So haben es u. a. die UN-Sicherheitsratsresolutionen wie die Resolution 1544 vom Mai 2004, welche die ebenfalls nicht beachteten Resolutionen 242, 338, 445, 1322, 1397, 1402, 1405, 1435 und 1515 erneuert, in denen Israel aufgefördert wird, seine im Völkerrecht verankerte Verantwortung und seine Verpflichtungen als Besatzungsmacht gegenüber der palästinensischen Bevölkerung wahrzunehmen, die Menschenrechte zu achten und den Verpflichtungen der Road Map nachzukommen und das Urteil des Internationalen Gerichtshofs vom Juli 2004, das die israelischen Siedlungen in den besetzten Gebieten als „illegal“ und den Verlauf der Sperranlagen dort, wo er von der Grünen Linie abweicht, also in 80 Prozent des Verlaufs der Anlagen, als „Bruch der IV. Genfer Konvention“ bezeichnet, missachtet. Und das, obwohl Israel als Besatzungsmacht nach der IV. Genfer Konvention und der Haager Kriegskonvention

verpflichtet ist, für das Wohlergehen und die Versorgung der in dem besetzten Gebiet wohnenden Bevölkerung zu sorgen. Das betrifft auch die Versorgung mit sicherem Wasser und die Erhaltung der Infrastruktur, u. a. von Wasserleitungen und Kläranlagen.

Bis heute aber verfügen hunderte palästinensische Dörfer in der Westbank nicht über eine ausreichende Wasserversorgung. Am meisten davon betroffen sind die Regionen Nablus, Jenin und Hebron. Auch die Situation im Gazastreifen ist sehr schwierig. Während in Israel rund 280 Liter Trinkwasser pro Kopf und Tag verbraucht werden – im Vergleich dazu in Deutschland 122 Liter –, verfügt die palästinensische Bevölkerung im Durchschnitt nur über 60 Liter pro Kopf und Tag, ein Drittel der Bevölkerung sogar nur über 30 Liter pro Kopf und Tag. Über 50 000 Menschen in 151 Gemeinden in den besetzten palästinensischen Gebieten befinden sich in einer kritischen Lage, da sie weniger als 30 Liter Trinkwasser pro Kopf und Tag zur Verfügung haben, während fast eine Million Menschen in 492 Gemeinden mit weniger als 60 Litern Trinkwasser pro Kopf und Tag auskommen muss. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfiehlt mindestens 100 Liter pro Kopf und Tag, 30 Liter gelten nach WHO-Angaben als absoluter Notfallwert nach schweren Naturkatastrophen. Nach Angaben der palästinensischen Wasserbehörde (PWA) stehen 40 Prozent der palästinensischen Bevölkerung kein fließendes Wasser zur Verfügung. Da laut Weltbank nur 5 bis 10 Prozent des Wassers in Gaza internationale Standards für Trinkwasser erfüllt – fünf Prozent der etwa 116 kommunalen Bohrlöcher Gazas ist versalzen –, sind die Folgen für die Gesundheit der Bevölkerung verheerend.

Während viele der Bewässerungssysteme für die israelische Landwirtschaft in Israel und in den besetzten Gebieten alles andere als nachhaltig sind – die Wasserverluste liegen bei mindestens 30 Prozent – steht den palästinensischen Landwirten zu wenig Wasser zur Verfügung. Als Folge der ungleichgewichtigen Wasserverteilung und anderer administrativer Erschwernisse konnte sich die bewässerte Landwirtschaft der Palästinenser in der Westbank seit 1967 nicht weiter entwickeln und beträgt bis heute nur 6,8 Prozent der gesamten Anbaufläche. Palästinensische Landwirte sind durch die ungerechte Wasserverteilung stark, gerade gegenüber israelischen Siedlern, benachteiligt. Die Aufgabe von Betrieben und der ökonomische Zwang zum Landverkauf sind häufig die Folge.

Deutschland ist seit den 80er-Jahren in den besetzten palästinensischen Gebieten engagiert und hat bisher über 600 Mio. Euro für konkrete Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit (EZ) zugesagt. Angesichts insgesamt knapper Wasserreserven liegt der Schwerpunkt der deutsch-palästinensischen EZ im Wassersektor.

Da der israelische Militärerlass 158 von 1967 jegliche Arbeiten im Wassersektor in den besetzten palästinensischen Gebieten ohne vorherige Genehmigung durch das israelische Militär untersagt hat, mussten allein für den Brunnen Hizmeh von GTZ, heute GIZ, und KfW Bankengruppe 13 unterschiedliche Anfragen hinsichtlich des Bohrstandpunkts gestellt werden, die vom Joint Water Committee, der israelischen Zivilverwaltung und dem Militär immer wieder abgelehnt wurden. Seitdem konzentriert sich die deutsche EZ in den besetzten palästinensischen Gebieten auf den Abwasserbereich, obwohl auch dort aufgrund fehlender Baugenehmigungen und Materiallieferungen bereits bewilligte Gelder nicht abgerufen und eingesetzt werden konnten.

UN-OCHA (United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs), das UN-Hilfswerk für die palästinensischen Flüchtlinge UNWRA, die Weltbank und Amnesty International betonen immer wieder, dass der Haupthinderungsgrund für eine nachhaltige ökonomische, soziale und politische Entwicklung in der Besatzungs- und Blockadepolitik Israels liegt und hier insbesondere im Bereich Zugang zu Wasser.

Die Fraktion DIE LINKE. hat in der 17. Legislaturperiode bereits zu den Kleinen Anfragen auf den Bundestagsdrucksachen 17/2704 vom 4. August 2010 und 17/2943 vom 7. September 2010 Fragen zum Engagement der Bundesregierung im Wassersektor in den besetzten palästinensischen Gebieten und zur trilateralen EZ Deutschlands mit Israel im Bereich Wasser, Bewässerung und Abwasser gestellt. Diese neue Kleine Anfrage dient dazu, bereits gestellte Fragen zu vertiefen und weitergehende Fragen zu stellen.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie gewährleistet die deutsche EZ (Finanzielle Zusammenarbeit – FZ – und Technische Zusammenarbeit – TZ) die ausreichende Trinkwasserversorgung in den besetzten palästinensischen Gebieten angesichts der neuen Schwerpunktsetzung auf Vorhaben zur Wasserverlustreduzierung und auf den Grundwasserschutz?
  - a) Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Schwerpunktverlagerung von der Trinkwasserversorgung auf die Abwasserentsorgung vor dem Hintergrund, dass bis heute rund 40 Prozent der Dörfer und Gemeinden in der Westbank (und damit etwa 20 Prozent der Bevölkerung, vor allem in den Regionen um Hebron, Nablus und Jenin) gar nicht an das Trinkwassersystem angeschlossen sind, dass über 50 000 Menschen in 151 Gemeinden sich aufgrund der Unterversorgung (weniger als 30 Liter Trinkwasser pro Tag) in einer kritischen Lage befinden und ca. eine Million Menschen in 492 Gemeinden mit weniger als 60 Litern Trinkwasser pro Kopf und Tag auskommen müssen und sich mittels Regenwasserzisternen, überteuerten Tankwagen oder direkt aus den Quellen – oft kanisterweise und per Esel – versorgen müssen, während die nächste illegale aber vollends an das Wassernetz angeschlossene und versorgte israelische Siedlung nur wenige hundert Meter entfernt liegt?
  - b) Wie rechtfertigt die Bundesregierung diese Schwerpunktverlagerung vor dem Hintergrund einer GTZ-Studie aus dem Jahr 1996 (multilaterale Studie finanziert und gefördert durch die Bundesregierung), nach der sich im Jahre 2010 der palästinensische Wasserbedarf auf 156 Liter pro Kopf und Tag an Trinkwasser belaufen wird, laut der offiziellen Zahlen der Palestinian Water Authority aus dem Jahre 2011 (für das Jahr 2010) die reale Konsumtionsmenge der angeschlossenen und versorgten Gemeinden (die unversorgten Gebiete außen vor) aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit von Wasser gerade einmal 73 Liter pro Tag – also nicht einmal die Hälfte des prognostizierten Zieles der deutschen EZ beträgt?
  - c) Wie ist die Aufgabe des Schwerpunkts Trinkwasserversorgung laut Bundesregierung in Einklang zu bringen mit dem „Leitprinzip eines Integrierten Wasserressourcenmanagements (IWRM)“?
  - d) Welches ist die genaue Menge an für die palästinensische Bevölkerung zusätzlich bereitgestelltem Brauchwasser durch Projekte der deutschen EZ wie den Bau von Kläranlagen, und in welchem Verhältnis steht diese Menge zum tatsächlichen Bedarf (156 Liter pro Tag)?
2. Warum ist nach Meinung der Bundesregierung die nachholende und nachhaltige Erschließung von Grundwasser durch die palästinensischen Behörden keine Priorität, vor allem vor dem Hintergrund, dass führende Vertreter Palästinas – vom Präsidenten zum Premierminister bis hin zum Wasserminister – fortwährend erklären, dass die vorderste und vornehmste Priorität im Wassersektor der Zugang zu eigenem Wasser bleibt?



3. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung nach Aufgabe des Projektes der KfW Bankengruppe „El Hizme-Brunnen“ – das Projekt war gegenüber der Palästinensischen Autonomiebehörde bereits vertraglich zugesichert – nicht nach einem alternativen Brunnenprojekt gesucht, obwohl die Notwendigkeit aufgrund des immer weniger ausreichenden Zugangs zu Trinkwasser in den besetzten palästinensischen Gebieten ständig zugenommen hat?
  - a) Und in diesem Zusammenhang wann, von wem und in wessen Auftrag wurde die in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/3129 angegebene hydrologische Studie durchgeführt (bitte genaue Angabe von Jahr, Autor, Auftraggeber), und wo und wie ist sie zugänglich (bitte an die Antwort auf diese Kleine Anfrage anhängen bzw. als Link zur Verfügung stellen)?
  - b) In welchen Passagen der Studie wird der „El Hizme-Brunnen“ genannt (bitte genau zitieren)?
  - c) Von welchen Probebohrungen des USAID (United States Agency for International Development), die die Ergebnisse der Studie unterstützen, spricht die Bundesregierung in Bezug auf den „El Hizme-Brunnen“ (bitte Name und Standort des Bohrpunktes nennen), aus welchem Jahr waren die Bohrungen, und was waren die genauen Ergebnisse der Bohrungen, wie weit sind diese Bohrungen von Hizmeh entfernt, was waren die genauen Rückschlüsse, die USAID aufgrund der Probebohrungen hinsichtlich des „El Hizme-Brunnen“ gezogen hat (bitte belegen)?
  - d) Mit welchem palästinensischen Partner wurde die in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/3129 dargelegte Mittelumwidmung diskutiert, wann und an welchem Ort, und gab es eine dezidierte Zustimmung des Partners, wo ist diese niedergelegt, und welche Art von Absichtserklärungen gab es (bitte belegen)?
  - e) Besteht der Standpunkt der Bundesregierung, dass der Brunnen nicht gebohrt werden soll, auch vor dem Hintergrund fort, dass der „El Hizme-Brunnen“ unterdessen bewilligt wurde?
4. Ist die Bundesregierung ihrem auf der Geberkonferenz 2007 in Paris gegebenen Versprechen nachgekommen, finanzielle Mittel für dringend benötigte Infrastrukturmaßnahmen gerade im Bereich Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bereitzustellen (bitte detaillierte Angaben zu Umfang und Maßnahmen)?
  - a) Welchen Zielwert an zusätzlichen realen Versorgungsmengen (in Kubikmetern sowie im Pro-Kopf-Dargebot) hat sich die deutsche EZ gesetzt, betrachtet sie diese Mengen als ausreichend, hat sie diese Mengen erreicht, und wenn nein, welche konkreten Maßnahmen der Neu- und Umsteuerung ihrer Projekte hat sie bisher in die Wege geleitet?
  - b) Welcher Mindestwert an Wasserversorgung der palästinensischen Bevölkerung ist nach Ansicht der Bundesregierung noch vertretbar vor dem Hintergrund des WHO-Minimalversorgungswerts von 100 Litern täglich und der tatsächlichen Versorgung der palästinensischen Bevölkerung mit unter 60 Litern pro Tag?
5. Wie bewertet die Bundesregierung die Wasserknappheit in der Westbank, die laut Studien israelischer, palästinensischer und internationaler Wissenschaftler (u. a. die USAID-Studie zur Modellierung des Östlichen Aquifers 2009/2010) dadurch verursacht wird, dass die Grundwasserreserven in der Westbank durch Israel, das seit 1967 die gesamte Wasserwirtschaft der besetzten Gebiete reguliert und dirigiert und 80 Prozent der Wasservorräte der Westbank beansprucht, übernutzt werden und infolgedessen der Grundwasserspiegel im Distrikt Jenin um zehn Meter und im Jordantal um 16 Meter und auch der Wasserspiegel im Toten Meer rapide gesunken ist?

6. Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Zusammenarbeit mit der israelischen Regierung im Wasser- und Landwirtschaftssektor vor dem Hintergrund, dass Israels Landwirtschaft – international hoch gelobt für die Innovation der Tröpfchenbewässerung – mit 30 Prozent Wasserverlusten sehr wenig nachhaltig arbeitet und das Wasser vor allem für wasserintensive Kulturen, die für den Export bestimmt sind, nutzt, z. B. für die Produktion von Tomaten (1 kg entspricht 184 l Wasser), Orangen (1 kg entspricht 457 l Wasser), Trauben (1 kg entspricht 655 l Wasser), Bananen (1 kg entspricht 859 l Wasser), Dattelpalmen (1 kg entspricht 3 030 l Wasser) oder Rindfleisch (1 kg entspricht 15 000 l Wasser) und dass dies in erster Linie zu Lasten der Versorgung der palästinensischen Bevölkerung mit Trink- und Nutzwasser geht?
  - a) Wie rechtfertigt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die Zusammenarbeit mit Israel in dem GIZ-Projekt „Verbesserung der Wasserbewirtschaftung und Bewässerungseffizienz zur Anpassung an den Klimawandel in Äthiopien“ sowie in weiteren Projekten in Ghana, Namibia und möglicherweise Zentralasien?
  - b) Wie rechtfertigt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund Projektvorhaben in den besetzten palästinensischen Gebieten zur Wasserreduzierung sowie zur Sammlung, Reinigung und Wiederverwendung von Abwasser zum Beispiel in der Landwirtschaft – was für die palästinensischen Bauern nicht bezahlbar ist – an Stelle von Projekten, die der palästinensischen Bevölkerung Zugang zu Frischwasser ermöglichen und der politischen Forderung nach ausreichendem Zugang zu Trink- und Agrarwasser?
  - c) Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Tatsache, dass auch die von ihr angeführten Wasserverlustreduzierungsprojekte an Stelle von Projekten zur Erschließung zusätzlicher Wasserquellen dazu beigetragen haben, dass die Verfügbarkeit von Trinkwasser pro Kopf in den besetzten palästinensischen Gebieten real gesunken ist?
7. Wie bewertet die Bundesregierung den drastischen Rückgang der bewässerten Flächen der palästinensischen Landwirtschaft (als Folge der Beschränkungen ist der Umfang der bewässerten Flächen der palästinensischen Landwirtschaft von 32 200 Hektar im Jahr 1970 auf 10 130 Hektar im Jahr 1984 zurückgegangen) aufgrund der völligen Abhängigkeit der besetzten palästinensischen Gebiete von der Zuteilung von Grundwasser durch Israel und der entsprechend knappen Zuteilung von Wasser?
8. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass offiziellen palästinensischen und israelischen Statistiken zufolge 85 Prozent der Wasservorräte Israels von der Westbank nach Israel und in die israelischen Siedlungen geleitet werden und sogar fast 90 Prozent des östlichen Bergaquifers, und dass nach einem Bericht der Weltbank die Palästinenser nur 15 bis 20 Prozent des auf ihrem Gebiet zur Verfügung stehenden Wassers nutzen können – nach offiziellen palästinensischen und israelischen Statistiken sogar nur 10 Prozent – und der Rest von israelischen Siedlern und in Israel selbst verbraucht wird?
9. Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund der eigenen Aussage in der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/3129, dass die Wasserverfügbarkeit in allen drei Aquiferen begrenzt sei, die Tatsache, dass Israel (durch zahllose renommierte internationale und israelische Studien belegt) seine Entnahmen aus den Aquiferen einseitig, ohne Absprache und entgegen bestehender Verträge drastisch erhöht hat, und wie erklärt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund ihre aktive Opposition gegenüber zusätzlichen Rohwasserentnahmen durch die palästinensischen Behörden?

10. Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Zusammenarbeit mit der israelischen Regierung in Bezug auf internationale Entwicklungsvorhaben unter anderem im Wassersektor angesichts der strengen Kriterien, die die deutsche Regierung bei der Auswahl der Partnerländer im Hinblick auf die Einhaltung von internationalem Recht anlegt, vor dem Hintergrund, dass israelische Regierungen wiederholt gegen internationales Recht verstoßen haben (siehe die UN-Sicherheitsresolutionen oder das Urteil des Internationalen Gerichtshofs zum Verlauf der Sperranlagen)?
  - a) Gilt die von der Bundesregierung vertretene Auffassung, dass das Urteil des Internationalen Gerichtshofs zum Verlauf der Sperranlagen völkerrechtlich nicht verbindlich ist auch für andere Urteile des Internationalen Gerichtshofs?
  - b) Ist eine Nichtbeachtung von Urteilen des Internationalen Gerichtshofs durch Partnerländer der deutschen EZ oder auch potentielle Partnerländer ein Ausschluss- oder Einschränkungskriterium für die Zusammenarbeit?
11. Wie bewertet die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Trinkwasserversorgung in den besetzten palästinensischen Gebieten die Tatsache, dass Israel u. a. durch den Bau der Sperranlagen zahlreiche Brunnen und Zisternen in den besetzten palästinensischen Gebieten illegal annektiert oder zerstört hat, in den letzten zwei Jahren (Juni 2009 bis Juli 2011) laut OCHA alleine 19 Wassertanks, 50 Zisternen, 5 Wasserquellen, 40 Brunnen, eine Wasserleitung und 20 Sanitäreinrichtungen, sowie seit 2011 109 UN-WASH-Einrichtungen, und dass diese Zerstörungen vor allem im Jordantal, also zu 90 Prozent in zur „Zone C“ gehörigen Gebieten, und in Hebron – also in der Nähe von israelischen Siedlungen, die noch erweitert werden sollen – stattgefunden haben und davon 14 000 Menschen, zur Hälfte Kinder, betroffen waren und sind?
12. Wie rechtfertigt die Bundesregierung ihre Haltung, dass die Frage der Nutzung der Wasserressourcen zwischen Israel und Palästina eine der sogenannten Endstatusfragen sei, wissend, dass die Palästinenser u. a. in der Prinzipienklärung (Document of Principles – DOP) vom 13. September 1993 und im Oslo-II-Abkommen vom 28. September 1995 offenkundig benachteiligt wurden und die bestehenden Vereinbarungen von Israel beständig gebrochen werden, z. B. die Vereinbarung, dass Israel nach Oslo II nur 340 Millionen Kubikmeter pro Jahr des westlichen Aquifers zusteht, es aber 403 Millionen Kubikmeter pro Jahr bezieht, und dass Israel die Mindestgarantien für die Palästinenser maßgeblich unterläuft (98 Millionen Kubikmeter pro Jahr statt zugesicherten 222 Millionen Kubikmeter pro Jahr in 2010), so dass die Wasserversorgung pro Kopf in den palästinensischen Gebieten sogar absolut gesunken ist?
13. Was ist im Zusammenhang mit der Nutzung der Wasserressourcen die Haltung der Bundesregierung dazu, dass die israelische Regierung darauf beharrt, auch bei einer endgültigen Lösung auf keinen Fall zu den Grenzen von 1967 zurückzukehren und die zur „Zone C“ gehörigen Gebiete bei der sogenannten permanenten Lösung zu annektieren, nicht zuletzt weil in den von Israel beanspruchten Gebieten die günstigsten Bohrgebiete für Brunnen liegen und Israel durch die Eingliederung dieses Gebietsstreifens (20 Prozent der Westbank, direkt an der Grünen Linie in der nördlichen und westlichen Westbank einschließlich des Berglands um Jerusalem bis südlich-westlich in Richtung Hebron) in das eigene Staatsgebiet alleinige Verfügungsgewalt über den größten Teil des Grundwassers behält?

14. Wie bewertet die Bundesregierung die Auffassung, dass nach der Besetzung der palästinensischen Gebiete durch Israel, nach der alle dortigen Wasserquellen zu israelischem Staatsbesitz erklärt und dem Militärkommandeur bzw. später der Militärverwaltung unterstellt wurden, jegliche Entwicklung der Grundwassernutzung durch die palästinensische Bevölkerung verhindert wurde, zumal Israel auch nach dem Oslo-Prozess de facto die übergeordnete Kontrolle über Wasserförderung und Ressourcenentwicklung behielt?
15. Teilt die Bundesregierung die gängige Auffassung, dass aufgrund der Tatsache, dass Israel im Osten der Westbank Farmen, Plantagen und geschlossene Militärzonen unterhält und eine Infrastruktur etabliert hat, die derjenigen im Kernland gleicht und somit permanenten Charakter hat und ferner die Trennungsmauer einen Verlauf nimmt, die den Osten – die Eastern Barrier – vom Rest der Westbank abgrenzt, vor einer Regelung des Konflikts mit den Palästinensern eine vorhergehende Klärung der Nutzungsrechte Israels an den Wasservorkommen der Region durch Abkommen notwendig ist, und wie sollte diese nach Ansicht der Bundesregierung zu Stande kommen?
  - a) Teilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass Teil der politischen Lösung auch sein muss, die Abhängigkeit der palästinensischen Autonomiebehörde von der Erteilung von Baugenehmigungen für Infrastrukturprojekte wie Kläranlagen durch die israelische Regierung zu beenden, da sich der Bau diverser Anlagen, und nicht zuletzt der von deutschen Vorhaben der KfW Bankengruppe, dadurch unnötig verzögert hat?
  - b) Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass vielmehr der übergeordnete Konflikt ohne eine Lösung des Wasserkonfliktes nicht beigelegt werden kann, da eine Trennung der israelischen und palästinensischen Gebiete in Bezug auf den Zugang zu Wasser für Israel nicht praktikabel ist?
16. Wie bewertet die Bundesregierung die Auffassung, dass ein Grund für die stockenden Verhandlungen zwischen Israel und Palästina die israelische Weigerung ist, internationalen Standards in Bezug auf den Zugang und die Verteilung der Wasservorkommen zuzustimmen bzw. eine Verhandlung hierüber überhaupt beginnen zu wollen?
17. Wie bewertet die Bundesregierung die Auffassung, dass der Zugang zu Wasser für die Palästinenser durch die israelische Regierung als Machtinstrument dahingehend missbraucht wird, die Entwicklung in den besetzten palästinensischen Gebieten zu hemmen und somit eine Entwicklung und Etablierung eines eigenen palästinensischen Staates und deren Unabhängigkeit zu verhindern?
18. Wie bewertet die Bundesregierung die Auffassung der israelischen Regierung, dass die Übertragbarkeit internationalen Rechts im Bereich Wasser zugunsten der Palästinenser keine Geltung haben kann, da es keinen eigenständigen Staat Palästina gebe?
19. Wie bewertet die Bundesregierung die von Amnesty International erhobenen Vorwürfe, dass die diskriminierende Politik Israels das Recht der palästinensischen Bevölkerung auf Wasser untergräbt und die daran anschließende Aufforderung Amnestys, Israel solle seine diskriminierende Wasserpolitik beenden und die Zugangsbeschränkungen zu Wasser für die palästinensische Bevölkerung aufheben?
20. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Israel in den von Israel besetzten palästinensischen Gebieten seinen Rechten und Pflichten als Besatzungsmacht nach dem Humanitären Völkerrecht, insbesondere der IV. Genfer Konvention zum Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten,

nachkommt und alle zur Verfügung stehenden Mittel der Bevölkerung in den besetzten palästinensischen Gebieten mit Lebens- und Arzneimitteln, also auch mit sauberem Trinkwasser, sicherstellt?

21. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass der langjährige Leiter der staatlichen israelischen Wassergesellschaft Mekorot, Uri Saguy, als Ex-General lange Zeit Chef des israelischen Armee-Geheimdienstes gewesen ist, und welchen Stellenwert hat dies nach Auffassung der Bundesregierung für die Wasserpolitik Israels?
22. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass sich die Wasserversorgung der palästinensischen Bevölkerung aufgrund der Einsetzung des Joint Water Committees seit Anfang der 90er-Jahre drastisch verschlechtert hat (in Absolutzahlen, von 188 Millionen Kubikmeter pro Jahr auf 98 Millionen Kubikmeter pro Jahr), da dessen Arbeit – obwohl es paritätisch mit Israelis und Palästinensern besetzt ist – schon alleine dadurch unmöglich gemacht wird, dass alle Entscheidungen im Konsens getroffen werden, so dass Israel die palästinensische Seite immerzu blockieren kann, zumal außerhalb der kleinen palästinensischen „A-Gebiete“ ohnehin die Zustimmung der israelischen Zivilverwaltung notwendig ist, die oftmals erst nach Jahren erfolgt, wenn überhaupt?
  - a) Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass Israel seit 1967 nicht eine einzige Bewilligung zum Bohren von landwirtschaftlichen Brunnen zur Bewässerung gegeben hat?
  - b) Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass Israel seit 1967 nicht eine einzige Bewilligung zum Bohren eines neuen Brunnens im größten, ergiebigsten und frischesten Grundwasserleiter, dem westlichen Bergaquifer, gegeben hat – und zwar weder für Trinkwasser noch für Nutzwasser für landwirtschaftliche Zwecke etc.?
  - c) Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass gegenwärtig rund 160 vorhandene – und nach israelischer Auslegung „legale“ – palästinensische Brunnen stillstehen, weil sie dringender Reparatur bedürfen und Israel hierfür keine Bewilligungen erteilt?
23. Wie rechtfertigt die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass Israel 1967 die bis dahin von Jordanien verwaltete Westbank und den Gazastreifen eroberte und seither alle Grundwasserspeicher westlich des Jordan und weitgehend auch das Jordanbecken kontrolliert und die bis dahin gültigen jordanischen Gesetze und Gewohnheitsrechte wie „das Recht, den Durst zu stillen“ und „das Recht, zu bewässern“ aufhob die Durchführung des trilateralen Verbundprojekts in Jordanien und Israel aus Forschungsmitteln des BMZ?
  - a) Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Durchführung vor dem Hintergrund, dass Jordanien aufgrund der Nichteinhaltung der 1994 getroffenen Vereinbarung über die Nutzung des Wassers von Yarmuk und Jordan sowie die grenzüberschreitenden Grundwasserspeicher im Wadi Araba, die eine zusätzliche Versorgung mit jährlich 215 Millionen Raummetern beinhaltete, durch Israel einer permanenten Wasserknappheit ausgesetzt ist?
  - b) Wie rechtfertigt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang den Standort des Projekts, der im Jordangraben liegt und damit im Hauptgebiet illegaler israelischer Siedlerbrunnenförderung, und betrachtet die Bundesregierung die Bereitstellung von Wasserressourcen für israelische Siedler aufgrund deutscher Entwicklungsmaßnahmen als legitimes entwicklungspolitisches Ziel auch vor dem Hintergrund, dass im Jor-



dangraben die illegalen israelischen Siedlungen im Durchschnitt über 400 Liter Trinkwasser pro Kopf und Tag zur Verfügung haben und inklusive der für Bewässerung zur Verfügung gestellten Wassermengen die 9 354 dort lebenden Siedler 13,085 Liter Wasser pro Kopf und Tag verbrauchen, während die dort lebende palästinensische Bevölkerung mit weniger als 30 Litern Trinkwasser pro Kopf und Tag auskommen muss?

24. Wie bewertet die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Trinkwasserversorgung im Gazastreifen die Verzögerung von Genehmigungen für Materialimporte in den Gazastreifen durch die israelische Regierung, die den Bau von Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung unmöglich machen, so dass derzeit alleine 13 UN-WASH-Projekte in Gaza (mit einem Projektvolumen von 74,5 Mio. US-Dollar und einer Zielgruppe von 1,4 Millionen Menschen) darauf warten, dass ihre Materialimporte genehmigt werden?
25. Wie bewertet die Bundesregierung die Auffassung, dass die Aufgabe der Oberhoheit über die Wasserressourcen keine Bedrohung für die israelische Wasserversorgung darstellen würde, da Israel durch Entsalzungsanlagen zusätzliches Wasser gewinnen, vor allem in der Landwirtschaft Wasser einsparen und mit seinen Nachbarn eine gemeinsame Nutzung der Grund- und Oberflächenwasser vereinbaren kann?
26. Wie bewertet die Bundesregierung die bisherige trilaterale Zusammenarbeit mit Israel im Wassersektor?
27. Welche konkreten Erfolge der trilateralen Zusammenarbeit mit Israel rechtfertigen die Weiterführung der Zusammenarbeit im Wassersektor?
28. Welche Projekte im Wassersektor in den besetzten palästinensischen Gebieten führt die Bundesregierung derzeit durch, bzw. welche sind in Planung, und wie sieht die Kooperation mit Israel im Hinblick auf diese Projekte genau aus?
  - a) Welche Projekte im Bereich Trinkwasserversorgung führt die deutsche EZ derzeit durch, bzw. welche sind geplant (bitte detaillierte Auflistung)?
  - b) Ist in diesem Zusammenhang Fortsetzung der Kooperation mit Israel in den besetzten palästinensischen Gebieten (SMART, GLOWA etc.) geplant, und wie würde diese aussehen (bitte genaue Angaben)?
  - c) Sind weitere Kooperationen mit Israel zur Durchführung von Projekten im Wassersektor in der Region Nahost geplant, und wenn ja, welche (bitte detaillierte Angaben)?
  - d) Für welche konkreten Projekte stellt die Bundesregierung der Palästinensischen Autonomiebehörde 42,5 Mio. Euro für die finanzielle und technische Zusammenarbeit zur Verfügung, was sind die genauen Zielvereinbarungen, wer sind die Projektpartner, was ist der genaue Zeitrahmen der Projekte (bitte genaue Angaben)?
29. Was ist der Kenntnisstand der Bundesregierung hinsichtlich der wieder neu aufgenommenen Gespräche zwischen Israel und Palästina im Hinblick auf die Behandlung des Themas Zugang zu Wasser und Verteilung der Wasservorräte?
30. Wird die Wasserproblematik in den palästinensischen Gebieten bei dem für Februar 2012 geplanten Besuch vom Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dirk Niebel, in Israel und den besetzten palästinensischen Gebieten ein zentrales Thema seiner Agenda sein?

- a) Wenn ja, welche konkreten politischen Lösungsvorschläge wird der Bundesminister Dirk Niebel hinsichtlich der Wasserproblematik unterbreiten?
  - b) Wenn nein, warum ist die Wasserproblematik kein zentraler Bestandteil der Besuchsagenda von Israel und den palästinensischen Gebieten, obwohl Wasser einer der drei Schwerpunktbereiche der deutschen staatlichen EZ in dieser Region darstellt?
31. Mit welchen Regierungsvertretern auf israelischer und palästinensischer Seite wird sich der Bundesminister Dirk Niebel treffen (bitte detaillierte Auflistung)?
  32. Welche konkreten Projekte der deutschen staatlichen EZ wird der Bundesminister besuchen, und welche Themen stehen auf der Agenda des Bundesministers bei seinem Besuch in Israel und den besetzten palästinensischen Gebieten?
  33. Wird der Bundesminister Dirk Niebel auch den Gazastreifen und die dortigen Projekte der deutschen TZ und EZ im Wassersektor besuchen?
  34. Wie gestaltet sich der von der deutschen, staatlichen EZ finanzierte Klärwerksbau in Nablus, und wann wird mit der Fertigstellung gerechnet?
  35. Wie gestaltet sich die Rehabilitierung der Kläranlage in Sheikh Eijleen im Gazastreifen, und wann wird mit der Fertigstellung gerechnet?
  36. Mit was für Schwierigkeiten ist die deutsche EZ bei Bau und Rehabilitierung von Klärwerken in den besetzten palästinensischen Gebieten konfrontiert?
  37. Wurden im Zeitraum der letzten fünf Jahre Evaluierungen von Vorhaben der deutschen EZ im Wassersektor in den besetzten palästinensischen Gebieten durchgeführt?
    - a) Wenn ja, was sind die Ergebnisse dieser Evaluierungen (bitte detailliert auflisten)?
    - b) Wenn nein, was sind die Gründe dafür, keine Evaluierungen durchzuführen?
    - c) Was sind die „lessons learnt“ der GIZ und der KfW Bankengruppe bzgl. der Durchführung von Projekten im Wassersektor in den besetzten palästinensischen Gebieten?
  38. Wie bewertet die Bundesregierung den französischen Parlamentsbericht des Foreign Affairs Committees von Anfang Januar 2012, der besagt, dass Israels Wasserpolitik in der Westbank eine Politik der Apartheid sei, u. a. weil die ca. 450 000 israelischen Siedler in der Westbank mehr Wasser verbrauchen, als die 2,3 Millionen Palästinenser, die dort leben und in Dürrezeiten – entgegen internationalem Recht – die Siedler prioritär versorgt würden?

Berlin, den 20. Januar 2012

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**





## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Nicole Maisch, Dr. Valerie Wilms, Cornelia Behm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/7724 –**

### **Erneute Mahnung Deutschlands durch die EU-Kommission wegen unzureichender Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Wegen der nicht konformen Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hat die EU-Kommission Deutschland erneut gemahnt und eine Stellungnahme an die Bundesregierung übermittelt. Hauptgrund des Mahnschreibens ist die restriktive Auslegung des Schlüsselbegriffs der Wasserdienstleistungen durch Deutschland, die zu einer nach Auffassung der EU-Kommission nicht adäquaten Kostendeckung und zu nicht angemessenen Wassergebühren in Deutschland führt und die das Ziel, bis 2015 einen guten ökologischen und chemischen Zustand der Gewässer zu erreichen, behindert.

Während Deutschland unter Wasserdienstleistungen lediglich die Kostendeckung für die Trinkwasser- und Abwasserversorgung versteht, fasst die EU-Kommission die Bestimmung deutlich weiter und zählt dazu auch die Wasserentnahme für die Kühlung von Industrieanlagen, die Bewässerung in der Landwirtschaft, die Einschränkung von Oberflächengewässern für die Schifffahrt, den Hochwasserschutz, die Stromerzeugung durch Wasserkraft sowie für den industriellen, landwirtschaftlichen und privaten Gebrauch von Brunnen.

Die EU-Kommission verlangt von Deutschland, entsprechend Artikel 9 WRRL, eine umfassende Kostendeckung bei allen Wasserdienstleistungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips zu gewährleisten.

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Stand der Umsetzung der WRRL (Bundestagsdrucksache 17/360) sowie im Indikatorenbericht 2010 zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt verweist die Bundesregierung darauf, dass das Ziel, bis 2015 einen guten ökologischen und chemischen Gewässerzustand zu erreichen, in Deutschland voraussichtlich weit verfehlt wird.

Die Bundesregierung hat bis Ende November 2011 Zeit, auf die erneute Mahnung der EU-Kommission zu reagieren. Bei Nichtbeantwortung der Mahnung bzw. nicht zufriedenstellender Antwort, kann die EU-Kommission den Europäischen Gerichtshof (EuGH) anrufen und ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland anregen.



Auslegung der Begrifflichkeit der Wasserdienstleistungen

1. Wie lautet der konkrete Wortlaut der Stellungnahme der Europäischen Kommission an die Bundesregierung, in dem Deutschland aufgefordert wird, endlich die Bestimmungen der WRRL – insbesondere hinsichtlich der Auslegung von Wasserdienstleistungen – einzuhalten und umzusetzen?

Welche konkreten Gründe werden in der Stellungnahme der EU-Kommission vorgetragen?

Der Schriftverkehr zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten bei Vertragsverletzungsverfahren unterliegt grundsätzlich der Vertraulichkeit. Die Bundesregierung verweist insofern auf die Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 29. September 2011 (IP-11-1101). Im Übrigen stellt die Bundesregierung den Fragestellern anheim, bei der Kommission selbst einen Antrag auf Zugang zu dem betreffenden Dokument zu stellen.

2. Welche Position vertritt die Bundesregierung bezüglich des Schreibens der EU-Kommission, und wie will sie den Forderungen der EU-Kommission gerecht werden?

Innerhalb der Bundesregierung sowie mit den Bundesländern wird derzeit eine Position abgestimmt.

3. Wird die Bundesregierung die vorgesehenen Definitionen bezüglich der Wasserdienstleistungen durch die EU-Kommission übernehmen, wenn nein, warum nicht, und womit begründet die Bundesregierung ihre abweichende Auslegung der Artikel 2 Nummer 38 und Artikel 9 der WRRL?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. Welche Anstrengungen hat die Bundesregierung seit dem letzten Mahnschreiben der EU-Kommission im Jahr 2007 unternommen, um die Forderungen der EU-Kommission – auch in Bezug auf die Auslegung der Wasserdienstleistungen – zu erfüllen?

Die Bundesregierung hat das Mahnschreiben der Europäischen Kommission vom 7. November 2007 durch Antwortschreiben vom 6. März 2008 beantwortet und darin dargelegt, dass Deutschland nach Auffassung der Bundesregierung die Wasserrahmenrichtlinie in vollem Umfang umgesetzt hat.

5. Mit Strafzahlungen in welcher Höhe hätte Deutschland zu rechnen, wenn die Bundesregierung den Forderungen der EU-Kommission bezüglich der Auslegung von Wasserdienstleistungen nicht nachkommt, und diese ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland beim Europäischen Gerichtshof einleitet?

Nach Artikel 258 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) kann die Europäische Kommission den Europäischen Gerichtshof (EuGH) anrufen, wenn ein Mitgliedstaat einer mit Gründen versehenen Stellungnahme nicht nachkommt. Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um die Nichtumsetzung einer Richtlinie, sondern um eine – nach Auffassung der Kommission – fehlerhafte Umsetzung. Daher besteht das Risiko finanzieller Sanktionen erst, falls der EuGH in einem Urteil feststellt, dass Deutschland gegen europarechtliche Bestimmungen verstoßen hat und Deutschland die Maßnah-

men, die sich aus dem Urteil ergeben, nicht umsetzt (vgl. Artikel 260 Absatz 2 AEUV).

6. a) Wie wird die Begrifflichkeit der Wasserdienstleistungen in den einzelnen Bundesländern ausgelegt, und für welche Bereiche werden hier Wasserentgelte in welcher Höhe erhoben?
- b) Welche Auswirkungen haben divergierende Auslegungen auf die Erfüllung der Ziele der WRRL sowie hinsichtlich wirtschaftlicher Belastungen?

Momentan erheben elf Bundesländer Wasserentnahmeentgelte (Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein). Rheinland-Pfalz und Sachsen Anhalt haben die Einführung geplant. Einige Länder erheben für die Entnahme von Grundwasser, andere Länder erheben auch für die Entnahme von Oberflächenwasser Entgelte. Abgabesätze und Ausnahmen sind in den Ländern sehr unterschiedlich. Im Einzelnen wird hierzu auf das durch den Umweltforschungsplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) geförderte Gutachten, „Weiterentwicklung von Abwasserabgabe und Wasserentnahmeentgelten zu einer umfassenden Wassernutzungsabgabe“ des Umweltforschungszentrums Leipzig (veröffentlicht als Text 67/2011 des Umweltbundesamtes, S. 105 ff.) verwiesen. Eine gesetzliche Definition des Begriffs der Wasserdienstleistung gibt es in Deutschland nicht. Unter Wasserdienstleistungen verstehen die Bundesländer nach Kenntnis der Bundesregierung Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung.

7. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, ob weitere EU-Mitgliedstaaten wegen nicht konformer Umsetzung der WRRL bezüglich der Wasserdienstleistungen von der EU-Kommission ermahnt wurden?

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben neben Deutschland, Belgien, die Niederlande, Schweden, Finnland, Ungarn, Österreich und Dänemark bereits eine mit Gründen versehene Stellungnahme oder ein Mahnschreiben der Kommission in der gleichen Sache erhalten. Es ist möglich, dass weitere Mitgliedstaaten in Kürze Schreiben der Kommission erhalten.

#### Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Gewässer

8. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen und wird sie weiter ergreifen, um die Durchgängigkeit der Gewässer, insbesondere der Bundeswasserstraßen, wieder herzustellen bzw. zumindest zu verbessern?

Es ist Aufgabe der Länder, für die Durchsetzung der notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Verbesserung der Durchgängigkeit zu sorgen.

Für den Bereich der Bundeswasserstraßen hat die Bundesregierung eine Bestandsaufnahme durchgeführt, um den Bedarf von Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit an den Stauanlagen der Bundeswasserstraßen festzustellen. Sie hat die Stauanlagen der Bundeswasserstraßen klassifiziert und eine Priorisierung der erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung von Fischwanderhilfen bzw. zur Hindernisbeseitigung vorgenommen. Dieses Priorisierungskonzept „Durchgängigkeit Bundeswasserstraßen“ befindet sich derzeit in der fachlichen Endabstimmung mit den Bundesländern und wird in die Fortschreibung der WRRL-Bewirtschaftungsplanung einfließen. Einige

Maßnahmen wurden in Kooperation mit Bundesländern bereits abgeschlossen (z. B. Moselstaustufe Koblenz). Auch die weitere Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen wird sich an den Zielen und Fristen der WRRL orientieren.

9. Welchen finanziellen Umfang umfasst die Umsetzung der Ziele der WRRL und die Erreichung der ökologischen Durchgängigkeit an den Bundeswasserstraßen mittelfristig?

Für die Umsetzung der Ziele der WRRL an den Bundeswasserstraßen im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung und der ökologischen Durchgängigkeit wird mittelfristig von erforderlichen finanziellen Aufwendungen des Bundes in einer Größenordnung von ca. 125 Mio. Euro pro Jahr ausgegangen.

10. Wie ist der aktuelle Stand des Priorisierungskonzeptes „Durchgängigkeit Bundeswasserstraßen“, und wie will die Bundesregierung die Finanzierung sicherstellen?

Das bundesweite Priorisierungskonzept „Durchgängigkeit Bundeswasserstraßen“ befindet sich in der Endabstimmung und soll im Laufe des ersten Quartals 2012 fertiggestellt werden. Daran schließt für die Maßnahmen in der ersten Umsetzungsphase die Erstellung haushaltsreifer Unterlagen gemäß § 24 Bundeshaushaltsordnung durch die WSV an, auf deren Grundlage die erforderlichen Haushaltsmittel in den jährlichen Bundeshaushalt eingestellt werden.

11. Welche Forschungsprojekte und Modellprojekte werden von der Bundesregierung gefördert, um die Durchgängigkeit der Gewässer beim Betrieb von Staustufen und Wasserkraftanlagen zu gewährleisten oder zumindest zu verbessern?

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat die beiden Ressortforschungseinrichtungen Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) und Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) mit einem F+E Programm zur Durchgängigkeit der Staustufen der Bundeswasserstraßen beauftragt. Dies umfasst auch innovative Pilot- und Modellstudien. Mit dem Ziel der Wissenserweiterung für die Gewährleistung und Verbesserung der Durchgängigkeit an den großen Staustufen der Bundeswasserstraßen werden geeignete Pilotstandorte im Priorisierungskonzept vorrangig berücksichtigt. Im Geschäftsbereich des BMU hat das Umweltbundesamt aktuell eine Reihe von Forschungsvorhaben zur Durchgängigkeit und zum Fischschutz durchgeführt (siehe Anhang).

12. a) Wie stellt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Reform der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) und der Beschränkung der Aufgaben auf ein gütermengenbezogenes Kernnetz sicher, dass an den Bundeswasserstraßen zeitnah die Umsetzung der baulichen Maßnahmen für die Gewässerdurchgängigkeit sowie für die Verbesserungen der morphologischen Strukturen gemäß den Zielen der WRRL erfolgt?  
b) Wie unterscheiden sich dabei die Planungen für die Kern- und Restnetze?

Die Verpflichtungen aus der Wasserrahmenrichtlinie werden unabhängig von der WSV-Reform und der zukünftigen Netzstruktur umgesetzt. Die Umsetzung erfolgt auf der Grundlage des Priorisierungskonzeptes (vgl. Antwort zu Frage 10). Die zukünftige Netzstruktur der Bundeswasserstraßen beeinflusst lediglich die verkehrsbezogene Unterhaltung und den verkehrsbezogenen Betrieb der Was-

serstraßeninfrastruktur, nicht aber sonstige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen des Bundes.

13. Inwiefern sind die Forschungs- und Planungsprojekte der Bundesanstalten für Wasserbau und Gewässerkunde zu Fischwechsellanlagen für das sogenannte Restnetz der WSV durch die Reform der WSV beeinträchtigt?

Die Projekte sind nicht beeinträchtigt.

14. Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Anzahl und Art der Fische vor, die beim Betrieb verschiedener Wasserkraftanlagen (typen) getötet werden, und – sofern ausreichende Erkenntnisse darüber nicht vorliegen – was unternimmt die Bundesregierung, um solche Erkenntnisse zu gewinnen?

Schädigungen von Fischen können über alle Arten und Altersstadien verteilt an Anlagen, die zur Stromerzeugung dienen, auftreten. Schädigungspotenziale, die an Rechenanlagen, bei der Turbinenpassage oder beim Abstieg über das Querbauwerk bestehen, variieren in Abhängigkeit von den standörtlichen Verhältnissen, Turbinentyp, Betriebszustand, Fallhöhe etc. in Intensität und Höhe.

Zur Ermittlung der Schädigungspotenziale und zur Entwicklung von Vermeidungsstrategien hat die Bundesregierung im Rahmen des Umweltforschungsplans die Vorhaben:

Erarbeitung und Praxiserprobung eines Maßnahmenplans zur ökologisch verträglichen Wasserkraftnutzung (FKZ-Nr.: 3707 21 200) und Effiziente Maßnahmen und Kriterien zur Verbesserung des ökologischen Zustands an Wasserkraftanlagen (FKZ-Nr.: 3708 97 200) durchgeführt.

15. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung nach Einführung einer Verpflichtung, beim Betrieb von Wasserkraftwerken regelmäßig oder zeitweise die Fischverluste zu erheben, und plant die Bundesregierung ein entsprechendes Förderprojekt einzuberufen?

Nach § 35 Wasserhaushaltsgesetz darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden. Entsprechen vorhandene Wasserkraftnutzungen nicht diesen Anforderungen, sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen. Die Bundesregierung gibt mit dieser lösungsorientierten Regelung für die Vermeidung von Fischschäden den Vorrang gegenüber der kostenintensiven Untersuchung zur Fischschädigung. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die auftretenden Fischverluste an Wasserkraftanlagen bereits in hinreichendem Maße untersucht worden sind.

Zu durchgeführten Förderprojekten wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

Auswirkungen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik auf die Zielerreichung der WRRL

16. Wie bewertet die Bundesregierung die jüngsten Vorschläge der EU-Kommission zur künftigen ländlichen Entwicklung vom 12. Oktober 2011 hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umsetzung der WRRL?

Die Bundesregierung prüft derzeit die Legislativvorschläge der Europäischen Kommission zur gemeinsamen Agrarpolitik nach 2013 hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Umwelt- und Naturschutz.

17. Welche Auswirkungen wären in Bezug auf die Förderung der naturnahen Entwicklung von Bächen und Flüssen zu erwarten, wenn nur noch solche Ökosysteme gefördert werden könnten, die direkt von der Land- und Forstwirtschaft abhängig sind, und sich die Förderung ausschließlich auf den ländlichen Raum beschränkte?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

Verfehlung der Ziele der WRRL

18. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus ihrer eigenen Aussage, dass die Ziele der EU-WRRL, bis 2015 einen guten ökologischen und chemischen Gewässerzustand zu erreichen, voraussichtlich nicht erreicht werden?

Die Wasserrahmenrichtlinie eröffnet im Artikel 4 Absätze 4 bis 7 ausdrücklich die Möglichkeit, dass bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Fristverlängerungen und weniger strenge Umweltziele (Ausnahmen) über das Jahr 2015 hinaus festgelegt werden können. In den im Jahr 2009 veröffentlichten Bewirtschaftungsplänen haben die Bundesländer im Einklang mit der Wasserrahmenrichtlinie verschiedentlich von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

19. Welche konkreten Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über den derzeitigen ökologischen und chemischen Zustand der Gewässer in Deutschland vor?
  - a) Wie viel Prozent der Gewässer weisen derzeit einen guten ökologischen und chemischen Zustand auf?

Aus einer Auswertung der Bewirtschaftungspläne, die im Frühjahr 2010 erfolgte, erreichten im Jahr 2009 10 Prozent der Oberflächenwasserkörper den sehr guten oder den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial; 88 Prozent erreichten den guten chemischen Zustand. Bei den Grundwasserkörpern erreichten 96 Prozent den guten mengenmäßigen Zustand und 62 Prozent den guten chemischen Zustand.

- b) Wie hoch ist die Anzahl der Gewässer, bei der eine Zielerreichung wahrscheinlich bzw. unwahrscheinlich ist?

Für das Jahr 2015 ist für weitere 8,5 Prozent der Oberflächenwasserkörper und für 2 Prozent der Grundwasserkörper die Zielerreichung prognostiziert.



- c) Welche zentralen Hindernisse stehen den Maßnahmen entgegen, die zur Zielerreichung beitragen können?

Maßnahmen benötigen oft einen längeren Zeitraum, bis sie ihre Wirkung in Gewässern und auf Lebensgemeinschaften entfalten und der Erfolg messbar wird. Häufig gibt es noch keine technische Lösung für das Belastungsproblem, bzw. Maßnahmen bedürfen einer zwingenden technischen Abfolge, die angewendeten Verfahren sind zeitintensiv oder es besteht weiterer Forschungsbedarf zur Optimierung der Maßnahmen. Als Hindernis werden eher selten unverhältnismäßige Kosten genannt.

20. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung in Angriff genommen, um die Bundesländer über den derzeitigen sehr schlechten Umsetzungsstand der WRRL zu informieren, und wird die Bundesregierung den Bundesländern angesichts des sehr schlechten Zielerreichungsgrades der Länder zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen, um eine Verbesserung der Situation zu erreichen?

Zwischen der Bundesregierung und den Ländern findet vorwiegend in den Gremien der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) ein regelmäßiger Informationsaustausch über die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie statt. Es ist nicht geplant, Bundesmittel zur Erfüllung originärer Aufgaben der Länder zur Verfügung zu stellen.

21. Weist die Bundesregierung in ihren Meilensteinberichten an die EU-Kommission bereits heute auf das voraussichtliche Verfehlen der Ziele und die Diskrepanzen zwischen den Zielwerten und dem aktuellen Zielerreichungsgrad hin, und wenn nein, warum nicht?

„Meilensteinberichte“ sind im Zusammenhang mit dem Berichtswesen zur Wasserrahmenrichtlinie nicht bekannt. Nach der Veröffentlichung der Bewirtschaftungspläne Ende 2009 ist der Zwischenbericht zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Maßnahmenprogramme der nächste Bericht, der Ende 2012 an die Europäische Kommission zu übersenden ist.

22. In welchen Bereichen und mit welcher Begründung wird die Bundesregierung die Möglichkeit zur Verlängerung der Umsetzungsfristen für die WRRL in Anspruch nehmen, und erklärt sie sich diesbezüglich jetzt bereits gegenüber der EU-Kommission?

Für die in den Bewirtschaftungsplänen enthaltenen Umweltziele wurden teilweise von den Bundesländern Fristverlängerungen (bis 2021) in Anspruch genommen. Betroffen sind insbesondere Umweltziele, die Maßnahmen in den Bereichen diffuse Einträge von Nährstoffen und Pestiziden aus der Landwirtschaft und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit beinhalten. Als Begründungen werden angegeben, dass die technische Durchführbarkeit nicht oder nur in Schritten gewährleistet ist, die natürlichen Gegebenheiten keine fristgerechte Verbesserung des Zustandes zulassen oder die Umsetzung bis 2015 zu unverhältnismäßigen Kosten führen würde. Diese Angaben sind bereits in den Bewirtschaftungsplänen enthalten und wurden der Europäischen Kommission fristgerecht im März 2010 mitgeteilt.

23. In welcher Größenordnung ist – unabhängig von einem möglichen Vertragsverletzungsverfahren wegen der nichtkonformen Umsetzung der Begrifflichkeit der Wasserdienstleistungen – mit möglichen Strafzahlungen wegen der Nichterfüllung der Ziele der WRRL zu rechnen, und ist eine solche Strafzahlung in der Mittelfristplanung berücksichtigt?

Die Wasserrahmenrichtlinie sieht keine Strafzahlungen für das Nichterreichen ihrer Ziele vor. Im Übrigen gelten auch in diesem Bereich die allgemeinen Regelungen über Vertragsverletzungsverfahren wegen fehlerhafter Umsetzung von Richtlinien. Danach käme ein Pauschalgeld oder Zwangsgeld nach Artikel 260 AEUV erst bei einer Zweitverurteilung durch den EuGH in Betracht. Dieses müsste von der Europäischen Kommission beantragt werden. In welcher Höhe die Kommission in dem unwahrscheinlichen Fall einer Zweitverurteilung ein Pauschal- oder Zwangsgeld beantragen würde, kann die Bundesregierung nicht prognostizieren.

**Anhang zur Antwort zu Frage 11**

Liste der aktuell fertig gestellten Forschungsvorhaben des Umweltbundesamtes zur Gewässerdurchgängigkeit und zum Fischschutz:

MAGAHTH V., THIEL R. (2011): Populationsdynamik diadromer Fischarten: Atlantischer Lachs *Salmo salar* Linnaeus, 1758, Meerforelle *Salmo trutta trutta* Linnaeus, 1758, Meerneunauge *Petromyzon marinus* Linnaeus, 1758, Flussneunauge *Lampetra fluviatilis* (Linnaeus, 1758) und Europäischer Aal *Anguilla anguilla* (Linnaeus, 1758). In: Erarbeitung und Praxiserprobung eines Maßnahmenplans zur ökologisch verträglichen Wasserkraftnutzung an der Mittelweser. Umweltforschungsplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit FKZ:3707 21 200. Kurztitel: Wasserkraftnutzung und Wasserrahmenrichtlinie. Im Auftrag des Umweltbundesamtes. November 2011.

KEUNEKE R., DUMONT U. (2011): Erarbeitung und Praxiserprobung eines Maßnahmenplans zur ökologisch verträglichen Wasserkraftnutzung an der Mittelweser. Umweltforschungsplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit FKZ:3707 21 200. Kurztitel: Wasserkraftnutzung und Wasserrahmenrichtlinie. Im Auftrag des Umweltbundesamtes. November 2011.

SCHWEVERS U., ADAM B., ENGLER O. (2011): Befunde zur Aalabwanderung 2008/09. In: Erarbeitung und Praxiserprobung eines Maßnahmenplans zur ökologisch verträglichen Wasserkraftnutzung an der Mittelweser. Umweltforschungsplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit FKZ:3707 21 200. Kurztitel: Wasserkraftnutzung und Wasserrahmenrichtlinie. Im Auftrag des Umweltbundesamtes. November 2011.

SCHWEVERS U., ADAM B., ENGLER O. (2011): Befunde zur Abwanderung von Salmonidensmolts 2009. In: Erarbeitung und Praxiserprobung eines Maßnahmenplans zur ökologisch verträglichen Wasserkraftnutzung an der Mittelweser. Umweltforschungsplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit FKZ:3707 21 200. Kurztitel: Wasserkraftnutzung und Wasserrahmenrichtlinie. Im Auftrag des Umweltbundesamtes. November 2011.

SCHWEVERS U. (im Druck): Methodik zur Untersuchung der Schädigung von Fischen an Wasserkraftstandorten. Umweltforschungsplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Binnengewässer FKZ: 3708 97 200. Teilprojekt 1 aus: Effiziente Maßnahmen und Kriterien zur Verbesserung des ökologischen Zustands an Wasserkraftanlagen. Kurztitel Wasserkraft als erneuerbare Energie Im Auftrag des Umweltbundesamtes Dessau. Oktober 2011.









Stanneck, Regina

00022/0

Von: Heegewaldt, Helge  
Gesendet: Dienstag, 23. August 2011 09:37  
An: [REDACTED]  
Betreff: 1) Ihre Anfrage vom 19. August - Übersicht mit Zeitplan zu Wasserthemen

Wichtigkeit: Hoch

Anlagen: [REDACTED] zu anstehenden Wasserthemen 20110822.doc

Sehr geehrter [REDACTED]

am 19. August 2011 baten Sie das BMU um eine Übersicht mit Zeitplan zu allen Wasserthemen, einschließlich Sachstand und Problemen. Haben Sie vielen Dank dafür. Als Anlage übersende ich Ihnen eine solche Übersicht zu Ihrer Information und weiteren Verwendung.

Ich hoffe, dass wir Ihnen weiterhelfen konnten.

Mit freundlichen Grüßen  
Helge Heegewaldt

2) Anlauf im Referat


3) z.Vg. Aq. 23/8.

Helge Heegewaldt

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Referat Kabinett und Parlament, Aufgabenplanung

NEU: Stresemannstraße 128-130, 10117 Berlin  
postallsch: 11055 Berlin

Tel.: +49 30 18 305 2148  
Fax: +49 30 18 305 2146  
Mobil: +49 173 3075441  
E-mail: [helge.heegewaldt@bmu.bund.de](mailto:helge.heegewaldt@bmu.bund.de)  
[www.bmu.de](http://www.bmu.de)

 save paper - do you need to print this e-mail?



F:\WA11\StanneckR\Bundestag\Schreiben [REDACTED] zu anstehenden Wasserthemen  
20110822.doc\S\22.08.2011 09:17:00

Thema	Zeitplan	Kurzer Sachstand
<p><b>„Aktionsplan Anpassung“ der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kabinettsbeschluss vorgesehen für 31. August 2011</li> <li>• Bis Ende 2014 ist die Interministerielle Arbeitsgruppe „Anpassungsstrategie“ im nächsten Schritt aufzufordern, einen Bericht zur Evaluierung der Deutschen Anpassungsstrategie und des Aktionsplans sowie Vorschläge zu deren Fortschreibung und Weiterentwicklung vorzulegen.</li> </ul>	<p>Mit der Deutschen Anpassungsstrategie wurde 2008 ein Rahmen für einen mittelfristigen Prozess geschaffen, in dem schrittweise mit den Bundesländern und anderen gesellschaftlichen Gruppen die Risiken des Klimawandels erkannt, der mögliche Handlungsbedarf benannt, die entsprechenden Ziele definiert sowie mögliche Anpassungsmaßnahmen entwickelt und umgesetzt werden sollen.</p> <p>Der Aktionsplan wurde im Vorfeld mit den Ländern abgestimmt und mit der Fachöffentlichkeit konsultiert, u.a. im Rahmen einer breit angelegten, Internet gestützten Anhörung. Er unterlegt die in der Deutschen Anpassungsstrategie genannten Ziele und Handlungsoptionen mit spezifischen Aktivitäten des Bundes in den kommenden Jahren und legt Verknüpfungen mit anderen nationalen Strategieprozessen (u.a. High-Tech-Strategie 2020, Nationale Biodiversitätsstrategie, Nationale Waldstrategie) offen.</p>
<p><b>Bonn2011 Conference</b></p> <p><b>The Water, Energy and Food Security Nexus</b></p> <p><b>Solutions for the Green Economy</b></p>	<p>16-18 November 2011</p>	<p>Die gemeinsam vom BMU und BMZ organisierte und unter der Schirmherrschaft von Bundeskanzlerin Merkel stehende Veranstaltung ist eine der offiziellen Vorbereitungsveranstaltungen für die Rio2012 Konferenz und hat zum Ziel, die vielfältigen Beziehungen zwischen Wasser-, Energie- und dem Landwirtschaftssektor perspektivisch als eine wichtige Dimension innerhalb des Rio2012-Prozesses und der Grüne-Märkte Debatte zu positionieren.</p> <p>Im Verlauf der Konferenz sollen Politikempfehlungen entwickelt werden, die auf sektorübergreifende Ansätze ausgerichtet sind, sowie spezifische Initiativen gestartet werden, die die 3 Sektoren in kohärenter und nachhaltiger Weise verbinden.</p>
<p><b>Vorbereitung eines Artikelgesetzes und einer Artikelverordnung zur Umsetzung der Industrieemissions-RL der EU (Nachfolge der IVU-RL)</b></p>	<p><u>Vorläufiger Zeitplan:</u> Referentenentwurf soll noch in 08/2011 BM zur Billigung vorgelegt werden. Ressortabstimmung, Anhörung der beteiligten Kreise bis Ende 2011. Parlamentarische Beratung in 2012 Die RL muss bis Januar 2013 umgesetzt sein</p>	<p>Das Artikelgesetz und die Artikelverordnung werden auch wasserrechtliche Teile enthalten: Änderungen insbesondere von §§ 57 und 60 WHG und Erlass einer Industrieemissions VO Wasser, die die 16 entsprechenden Länderregelungen über das nach der EU-RL notwendige Verfahren mit den erforderlichen Ergänzungen ablöst. 1:1 Umsetzung ist geplant. Arbeitsentwürfe wurden bereits mit Ländern und Verbänden erörtert.</p>

<p><b>Entwurf einer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b></p>	<p>Es wird erwartet, dass die VAUWS nach Notifizierung und Bundesrat im Laufe des 2.Hj 2012 in Kraft treten kann.</p>	<p>Zum Entwurf der VAUWS läuft derzeit noch die Abstimmung mit den Ressorts, den Ländern und den Betroffenen. Bislang wurden vier Fachgespräche zu den wesentlichen Themen (Stoffeinstufung, Anlagenabgrenzung, Sachverständige/Gütegemeinschaften/Fachbetriebe, Übergangsregelungen) durchgeführt. Mitte September folgt das Gespräch zu den JGS (= Jauche, Gülle, Silage, Sickersäfte). Zu den JGS-Regelungen muss eine SUP (strategische Umweltprüfung) durchgeführt werden.</p>
<p><b>25 Jahre Sandoz</b></p>	<p>08. – 09. November 2011</p>	<p>Aus Anlass des fünfundzwanzigsten Jahrestages des Sandoz-Unfalls am 1. November 2011 in Schweizerhalle bei Basel wird das BMU vom 08. – 09. November 2011 einen internationalen Workshop in Bonn durchführen. Zwei Abkommen der UNECE befassen sich mit grenzüberschreitenden Unfällen, vor allem auch solchen mit Auswirkungen auf die Gewässer. Eine gemeinsame Expertengruppe beider Konventionen arbeitet seit Jahren auf diesem Gebiet zusammen: das Übereinkommen vom 17. März 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (UNECE-Wasserkonvention) und das Übereinkommen vom 18. März 1992 über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (UNECE-Industrieunfallkonvention). Der Workshop soll die gemeinsame Arbeit und die weiterhin bestehenden Herausforderungen beleuchten und die künftigen Aufgaben festlegen.</p>
<p><b>50 Jahre IKSMS</b></p>	<p>13. Dezember 2011</p>	<p>Die Internationalen Kommissionen zum Schutze der Mosel und der Saar werden am 13. Dezember 2011 im Rahmen einer Festveranstaltung in Luxemburg ihr 50-jähriges Jubiläum begehen. Die IKSMS sind ein gelungenes Beispiel einer funktionierenden grenzüberschreitenden Wasserbewirtschaftung, wie sie seit dem Jahre 2000 auch von der Wasserrahmenrichtlinie gefordert wird. Mit dem seit ihren Anfängen verfolgten grenzüberschreitenden "integrierten Ansatz" waren die Kommissionen einer der Vorreiter und Wegbereiter einer integrierten Wasserbewirtschaftung in Europa. Trotz der bisher erreichten Erfolge gibt es aber noch umfangreiche Herausforderungen, die für die Zukunft auf der Tagesordnung stehen: Verbesserung der Wasserqualität- und -belastung,</p>



		insb. auch durch die diffusen Einträge, Wiederherstellung der Durchgängigkeit, Integration von Wassernutzung und Raumordnungspolitik insb. in den Bereichen Schifffahrt, Energieerzeugung und Hochwasserschutz.
<b>Nationale Umsetzung der MSRL (inhaltliche Aspekte)</b>	fristgemäße Umsetzung, d.h. Lieferung der Berichte gem. Art. 8, 9 und 10 bis Mitte Juli 2012 an die KOM;	Aktuell befinden sich die Berichte in der Abstimmung zwischen Bund und Ländern in Vorbereitung auf den Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung. Es wird dazu ein „Kick Off“ am 14. Oktober 2011 in HH geben. Zu dieser Auftaktveranstaltung zur Öffentlichkeitsbeteiligung werden auch die Kommunalen Spitzenverbände eingeladen werden. Nach Beendigung der 6-monatigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden alle Berichte in deren Lichte nochmals überarbeitet und dann fristgemäß der KOM übermittelt werden.
<b>Änderung der Grundwasserverordnung</b>		Nachdem am 26.7.2011 die Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) in Kraft getreten ist, ist noch zu ergänzen, dass im Rahmen der sog. Mantelverordnung (Grundwasser, Ersatzbaustoffe, Bodenschutz) eine Änderung der Grundwasserverordnung mit der Einführung von Schwellenwerten/Vorsorgewerten vorgesehen ist.



## Stanneck, Regina

---

**Von:** Stanneck, Regina  
**Gesendet:** Dienstag, 23. August 2011 07:34  
**An:** KP  
**Cc:** Stratenwerth, Thomas; Mehlhorn, Bernd; Albeck, Ingeborg; WA I 2; WA I 3; WA I 4; WA I 5  
**Betreff:** WG: [REDACTED] - ergänzte Übersicht zu Wasserthemen  
**Wichtigkeit:** Hoch  
**Anlagen:** AW [REDACTED] zu anstehenden Wasserthemen 20110822.doc

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich eine ergänzte Übersicht mit Zeitplan zu allen Wasserthemen für [REDACTED] mit der Bitte, sie gegen die gestern übermittelte Übersicht auszutauschen.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A. Regina Stanneck

Referat WA I 1  
Allgemeine grundsätzliche sowie  
internationale und europäische Angelegenheiten  
der Wasserwirtschaft  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit  
Robert-Schumann-Platz 3  
53175 Bonn  
Tel. 0228 99 3052546  
e-Mail: Regina.Stanneck@bmu.bund.de

---

**Von:** Stanneck, Regina  
**Gesendet:** Montag, 22. August 2011 14:06  
**An:** KP  
**Cc:** Stratenwerth, Thomas; Mehlhorn, Bernd; Albeck, Ingeborg; WA I 2; WA I 3; WA I 5  
**Betreff:** [REDACTED]  
**Wichtigkeit:** Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 19. August 2011 bat das Büro von [REDACTED] telefonisch um eine Übersicht mit Zeitplan zu allen Wasserthemen, die demnächst anstehen; wie der derzeitige Stand ist und welche Knackpunkte es gibt. Er braucht diese Angaben für einen Vortrag Mitte September vor dem VKU.

Als Anlage übersende ich diese Übersicht mit der Bitte um Weitergabe an [REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen  
i.A. Regina Stanneck

Referat WA I 1  
Allgemeine grundsätzliche sowie

internationale und europäische Angelegenheiten  
der Wasserwirtschaft  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit  
Robert-Schumann-Platz 3  
53175 Bonn  
Tel. 0228 99 3052546  
e-Mail: Regina.Stanneck@bmu.bund.de

## Stanneck, Regina

---

**Von:** Stanneck, Regina  
**Gesendet:** Montag, 22. August 2011 14:06  
**An:** KP  
**Cc:** Stratenwerth, Thomas; Mehlhorn, Bernd; Albeck, Ingeborg; WA I 2; WA I 3; WA I 5  
**Betreff:** [REDACTED] Übersicht zu Wasserthemen

**Wichtigkeit:** Hoch

**Anlagen:** [REDACTED] zu anstehenden Wasserthemen 20110822.doc

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 19. August 2011 bat das Büro von [REDACTED] telefonisch um eine Übersicht mit Zeitplan zu allen Wasserthemen, die demnächst anstehen; wie der derzeitige Stand ist und welche Knackpunkte es gibt. Er braucht diese Angaben für einen Vortrag Mitte September vor dem VKU.

Als Anlage übersende ich diese Übersicht mit der Bitte um Weitergabe an [REDACTED]

[REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen  
i.A. Regina Stanneck

Referat WA I 1  
Allgemeine grundsätzliche sowie  
internationale und europäische Angelegenheiten  
der Wasserwirtschaft  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit  
Robert-Schumann-Platz 3  
53175 Bonn  
Tel. 0228 99 3052546  
e-Mail: Regina.Stanneck@bmu.bund.de





## Stanneck, Regina

---

**Von:** Stanneck, Regina  
**Gesendet:** Montag, 22. August 2011 10:11  
**An:** Stratenwerth, Thomas  
**Cc:** Mehlhorn, Bernd  
**Betreff:** AKTION WG: [REDACTED] Übersicht zu Wasserthemen insb. Zeitplan

**Wichtigkeit:** Hoch

**Anlagen:** [REDACTED]

Lieber Herr Stratenwerth,

in der UA WA I gibt es keine Übersicht im Sinne der Frage von [REDACTED] Aufgrund dessen hat Herr Mehlhorn eine Abfrage gestartet, deren Ergebnis in beigefügter Tabelle zusammengestellt ist. Den Beitrag von WA I 5 habe ich nicht ganz übernommen; er ist m.E. für den Zweck zu ausführlich oder sehen Sie das anders? Zumal [REDACTED] als BE hier wohl selbst bestens im Bilde sein soll.

[REDACTED]

Viele Grüße  
Regina Stanneck

---

**Von:** Dörr, Rolf-Dieter  
**Gesendet:** Freitag, 19. August 2011 11:36  
**An:** Albeck, Ingeborg  
**Cc:** Stanneck, Regina  
**Betreff:** [REDACTED]

Liebe Frau Albeck,  
das ist mir nicht bekannt. Wenn wäre das aber etwas für WA I 1.  
Gruß

Rolf-Dieter Dörr  
Ministerialrat  
Referatsleiter

---

WA I 3 - Gewässerschutz

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Robert-Schuman-Platz 3, D-53175 Bonn  
Telefon: 022899 305-2535  
Fax: 02289910305-2535  
E-Mail: [Rolf-Dieter.Doerr@bmu.bund.de](mailto:Rolf-Dieter.Doerr@bmu.bund.de)  
Internet: [www.bmu.de](http://www.bmu.de)

---

**Von:** Albeck, Ingeborg

**Gesendet:** Freitag, 19. August 2011 11:34

**An:** Dörr, Rolf-Dieter; Stanneck, Regina

**Betreff:** [REDACTED]

[REDACTED] fragte an, ob es Übersicht gibt, über Zeitplan von allen Wasserthemen die demnächst anstehen und wie der derzeitige Stand ist, und welche Knackpunkte es gibt. Er brauchte diese Angaben für einen Vortrag Mitte September vor VKU. Wer führt bei uns in WA I so eine Liste? Gruß Albeck

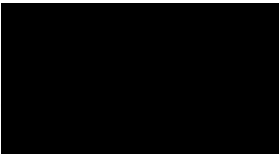
**Stanneck, Regina**

Frist: 22.03.2011

**Von:** Stanneck, Regina  
**Gesendet:** Freitag, 19. August 2011 12:07  
**An:** Mehlhorn, Bernd  
**Cc:** Stanneck, Regina  
**Betreff:** AW: Eilige AKTION WG: [REDACTED]  
**Anlagen:** AW [REDACTED] zu anstehenden Wasserthemen 20110819.doc

Lieber Herr Mehlhorn,

habe das erst einmal als Tabelle aufgebaut:



WAI 2 - Beitrag 19/8.  
WAI 3 - Beitrag 19/8.  
WAI 5 - Beitrag 22/8.

Viele Grüße  
Regina Stanneck

**Von:** Mehlhorn, Bernd  
**Gesendet:** Freitag, 19. August 2011 11:50  
**An:** WA I 1; WA I 2; WA I 3; WA I 4; WA I 5  
**Cc:** Hofmann, Frank; Dörr, Rolf-Dieter; Jekel, Heide; Imhoff, Heike; Albeck, Ingeborg  
**Betreff:** WG: Eilige AKTION WG: [REDACTED]  
**Wichtigkeit:** Hoch

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

um die entsprechende angefragte Übersicht erstellen zu können, erbitte ich bis Montag, 22.08.2011, DS Ihre Rückäußerung zu dem Begehren von [REDACTED] per E-Mail an Frau Stanneck, cc. an mich.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Ausreichend ist nach unserer Ansicht, wenn wir kurz berichten zu

- Name des Wasserthemas
- kurzer Zeitplan
- kurze Sachstandsbeschreibung.

Jedes Referat sollte zwei Themen benennen können.

WA I 1 wird zumindest die Nexus-Konferenz und die Verabschiedung des Aktionsplanes "Anpassung an den Klimawandel" benennen.

Mit besten Grüßen  
Bernd Mehlhorn  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Referat WA I 1 (Allgemeine, grundsätzliche sowie internationale und europäische Angelegenheiten der Wasserwirtschaft)  
PF 120 629  
53 048 Bonn

Tel.: +49-228-305-2528  
Fax: +49-228-305-2396  
email: bernd.mehlhorn@bmu.bund.de





---

**Von:** Albeck, Ingeborg

**Gesendet:** Freitag, 19. August 2011 11:34

**An:** Dörr, Rolf-Dieter; Stanneck, Regina

**Betreff:** [REDACTED]

[REDACTED] fragte an, ob es Übersicht gibt, über Zeitplan von allen Wasserthemen die demnächst anstehen und wie der derzeitige Stand ist, und welche Knackpunkte es gibt. Er brauchte diese Angaben für einen Vortrag Mitte September vor VKU. Wer führt bei uns in WA I so eine Liste? Gruß Albeck



Thema	Zeitplan	Kurzer Sachstand
<b>„Aktionsplan Anpassung“ der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kabinettsbeschluss vorgesehen für August 2011</li> <li>• Bis Ende 2014 ist die Interministerielle Arbeitsgruppe „Anpassungsstrategie“ im nächsten Schritt aufgefordert, einen Bericht zur Evaluierung der Deutschen Anpassungsstrategie und des Aktionsplans sowie Vorschläge zu deren Fortschreibung und Weiterentwicklung vorzulegen.</li> </ul>	<p>Mit der Deutschen Anpassungsstrategie wurde 2008 ein Rahmen für einen mittelfristigen Prozess geschaffen, in dem schrittweise mit den Bundesländern und anderen gesellschaftlichen Gruppen die Risiken des Klimawandels erkannt, der mögliche Handlungsbedarf benannt, die entsprechenden Ziele definiert sowie mögliche Anpassungsmaßnahmen entwickelt und umgesetzt werden sollen.</p> <p>Der Aktionsplan wurde im Vorfeld mit den Ländern abgestimmt und mit der Fachöffentlichkeit konsultiert, u.a. im Rahmen einer breit angelegten, Internet gestützten Anhörung. Er unterlegt die in der Deutschen Anpassungsstrategie genannten Ziele und Handlungsoptionen mit spezifischen Aktivitäten des Bundes in den kommenden Jahren und legt Verknüpfungen mit anderen nationalen Strategieprozessen (u.a. High-Tech-Strategie 2020, Nationale Biodiversitätsstrategie, Nationale Waldstrategie) offen.</p>

Formatierte Tabelle



**Stanneck, Regina**

**Von:** Mehlhorn, Bernd  
**Gesendet:** Montag, 22. August 2011 06:53  
**An:** Stanneck, Regina  
**Betreff:** WG: Eilige AKTION WG: [REDACTED]  
**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Fällig:** Montag, 22. August 2011 08:00  
**Kennzeichnungsstatus:** Rot

Liebe Frau Stanneck,

die Ergänzung von WA I 5!

Beste Grüße  
 BeMe

**Von:** WA I 5

**Gesendet:** Sonntag, 21. August 2011 17:43

**Bis:** Mehlhorn, Bernd

**Cc:** Hofmann, Frank; Dörr, Rolf-Dieter; Jekel, Heide; Albeck, Ingeborg; WA I 1; WA I 2; WA I 3; WA I 4; Schroeder, Romy; Neuhoff, Hans-Georg

**Betreff:** AW: Eilige AKTION WG: [REDACTED]

Lieber Herr Mehlhorn,

diese Anfrage hat für WA I 5 eine starke BT-relevante strategische Komponente. Liebling ist Berichterstatter zur MSRL und daher über unsere Fristennöte bestens im Bilde. Wir schrammen mit der rechtlichen Umsetzung der MSRL gerade an einer Vertragsverletzung vorbei und sind bei der nat. (Umsetzung in Sachen Strukturen) auch deutlich hinter allen irgendwann mal verabredeten Zeitplänen. Vor diesem Hintergrund kann unsere Botschaft nur lauten: Fokussierung auf *ein* Thema, und das heißt: materielle Umsetzung der MSRL. (Andernfalls erhielte der in Bezug auf die mehrheitliche Verfristung von RiLi-Umsetzungen auch im BMU) im politischen Raum erhobene Vorwurf der mangelnden / falschen Prioritätensetzung neue Nahrung.)

**Thema: Nationale Umsetzung der MSRL (inhaltliche Aspekte)**

**Zeitplan:** fristgemäße Umsetzung, d.h. Lieferung der Berichte gem. Art. 8, 9 und 10 bis Mitte Juli 2012 an die KOM;

Aktuell befinden sich die Berichte in der Abstimmung zwischen Bund und Ländern in Vorbereitung auf den Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung. Es wird dazu ein „Kick Off“ am 14. Oktober 2011 in HH geben. Zu dieser Auftaktveranstaltung zur Öffentlichkeitsbeteiligung werden auch die Kommunalen Spitzenverbände eingeladen werden. Nach Beendigung der 6-monatigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden alle Berichte in deren Lichte nochmals überarbeitet und dann fristgemäß der KOM übermittelt werden.

**Fachliche Inhalte:**

Ziel und Inhalte der MSRL sind Herrn Liebling bestens bekannt (vgl. Mail WA I 2)

Die bezeichnete Berichte and die KOM betreffen:

Art. 8: Anfangsbewertung (in DE jeweils eine für Nord- und Ostsee)

Art. 9: Guter Umweltzustand (in DE jeweils eine für Nord- und Ostsee)

Art. 10: Umweltziele (in DE jeweils eine für Nord- und Ostsee)

**Verwaltungsstrukturen:**

Die Arbeitsgemeinschaft Bund/Länder-Messprogramm für Nord- und Ostsee (ARGE BLMP) und der Bund/Länder-Ausschuss Nord- und Ostsee zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (BLANO-MSRL) haben die Zusammenführung von ARGE BLMP und BLANO-MSRL (alt) in eine Organisationseinheit BLANO (neu) vereinbart. Am Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie soll darüber hinaus in Sekretariat gebildet werden. Die Einrichtung des Sekretariats Meeresschutz dient dem

22.08.2011



Aufbau funktionsfähiger und transparenter Kommunikationsstrukturen bei Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) in Verbindung mit anderen EU-Richtlinien und Überwachungsverpflichtungen, verbunden mit der Durchführung von Überwachungs- und Maßnahmenprogrammen im Meeresbereich. Durch die Wahrnehmung von Querschnittsfunktionen unterstützt das Sekretariat Meeresschutz die Zusammenarbeit von Bundes- und Länderbehörden zum Meeresschutz unter Beachtung und Beibehaltung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten.

Der Abschluss des notwendigen zwischen Bund und Ländern zu schließenden Verwaltungsabkommens wird bis Ende 2011 angestrebt.

Mit bestem Gruß

Heike Imhoff

---

**Von:** Mehlhorn, Bernd

**Gesendet:** Freitag, 19. August 2011 11:50

**An:** WA I 1; WA I 2; WA I 3; WA I 4; WA I 5

**Cc:** Hofmann, Frank; Dörr, Rolf-Dieter; Jekel, Heide; Imhoff, Heike; Albeck, Ingeborg

**Betreff:** WG: Eilige AKTION WG: [REDACTED]

**Wichtigkeit:** Hoch

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

um die entsprechende angefragte Übersicht erstellen zu können, erbitte ich bis Montag, 22.08.2011, DS Ihre Rückäußerung zu dem Begehren von [REDACTED] per E-Mail an Frau Stanneck, cc. an mich.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Ausreichend ist nach unserer Ansicht, wenn wir kurz berichten zu

- Name des Wasserthemas
- kurzer Zeitplan
- kurze Sachstandbeschreibung.

Jedes Referat sollte zwei Themen benennen können.

WA I 1 wird zumindest die Nexus-Konferenz und die Verabschiedung des Aktionsplanes "Anpassung an den Klimawandel" benennen.

Mit besten Grüßen

Bernd Mehlhorn

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Referat WA I 1 (Allgemeine, grundsätzliche sowie internationale und europäische Angelegenheiten der Wasserwirtschaft)

PF 120 629

53 048 Bonn

Tel.: +49-228-305-2528

Fax: +49-228-305-2396

email: bernd.mehlhorn@bmu.bund.de

---

**Von:** Albeck, Ingeborg

**Gesendet:** Freitag, 19. August 2011 11:34

**An:** Dörr, Rolf-Dieter; Stanneck, Regina

**Betreff:** [REDACTED]

[REDACTED] fragte an, ob es Übersicht gibt, über Zeitplan von allen Wasserthemen die demnächst anstehen und wie der derzeitige Stand ist, und welche Knackpunkte es gibt. Er brauchte diese Angaben für einen Vortrag Mitte September vor VKU. Wer führt bei

22.08.2011

uns in WA I so eine Liste? Gruß Albeck

---



Stanneck, Regina

00022/0

**Von:** WA I 1**Gesendet:** Montag, 11. April 2011 16:25**An:** 1) Ritter, Jochen**Cc:** Oschmann, Volker; Gorißen, Norbert; IG I 5; KI I 1; KI II 1; KI III 1; RS I 1, AG; RS II 2; WA II 1; WA III 1; N I 1; RS III 3; Sangenstedt, Christof; ZG III 1; RS II 2; IG II 6; Mayer-Ries, Jörg; Arens, Georg; Jesse, Anke; Tempel, Karl; Hofmann, Frank; WA I 2**Betreff:** AW: Kleine Anfrage (KA) der SPD-Fraktion zum Bürgerdialog Zukunftstechnologien - 17/5115

Lieber Herr Ritter,

für WA I 1 ebenfalls Fehlanzeige.

Schönen Gruß

2) Umlauf in Referat  
H. G. H.

Thomas Stratenwerth  
 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
 Referat WA I 1 "Allgemeine, grundsätzliche sowie internationale und europäische Angelegenheiten der  
 Wasserwirtschaft"

Tel. +49 (0) 228 99 305 2790

eMail: thomas.stratenwerth@bmu.bund.de

3) z.d.A. J.A. 12/4.

**Von:** Ritter, Jochen**Gesendet:** Montag, 11. April 2011 15:37**An:** ZG III 1; RS III 2; IG II 6; Mayer-Ries, Jörg; Arens, Georg; Jesse, Anke; Tempel, Karl; WA I 1**Cc:** Oschmann, Volker; Gorißen, Norbert; IG I 5; KI I 1; KI II 1; KI III 1; RS I 1, AG; RS II 2; WA II 1; WA III 1; N I 1; RS III 3; Sangenstedt, Christof**Betreff:** WG: Kleine Anfrage (KA) der SPD-Fraktion zum Bürgerdialog Zukunftstechnologien - 17/5115**Wichtigkeit:** Hoch

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

beiliegende kleine Anfrage leite ich mit der Bitte um Antwortbeiträgen zu den Fragen 53 und 55

**bis morgen Dienstag, 12.04.2011 13:30 Uhr**

an Sie weiter. Aus dem Zusammenhang ergibt sich, dass sich die Fragen 53 und 55 nicht auf die  
 Öffentlichkeitsbeteiligung in Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren beziehen, sondern auf  
 andere Dialogverfahren, wie z.B. in der RS für das Endlager-Erkundungsverfahren Gorleben vorgesehen  
 sind.

Für die sehr kurze Frist bitte ich unter Verweis auf die nachstehenden E-Mails um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Ritter

Dr. Jochen Ritter  
 Bundesministerium für Umwelt,  
 Naturschutz und Reaktorsicherheit  
 Referat ZG III 4

- Grundsatzangelegenheiten des Umweltrechts, Recht der Umweltprüfungen,  
 Ressourcenschutzrecht -

Alexanderstraße 3

10178 Berlin

Tel. 030 - 18 305 2252

12.04.2011

Fax 030 - 18 305 3331  
e-mail Jochen.Ritter@bmu.bund.de

---

**Von:** Sözbilir, Sadettin  
**Gesendet:** Montag, 11. April 2011 14:40  
**An:** Sangenstedt, Christof; Sauer, Matthias; Ritter, Jochen  
**Cc:** Hart, Peter; Lottermoser, Susanne; Elsner, Thomas; Behrens, Philipp  
**Betreff:** WG: Kleine Anfrage (KA) der SPD-Fraktion zum Bürgerdialog Zukunftstechnologien - 17/5115  
**Wichtigkeit:** Hoch

Beiliegende Ressortabfrage des BMBF für die Fragen 53 und 55 zur o. g. KA z. w. V.

Sie wurde BMU nicht zugewiesen. Warum BMBF erst jetzt auf BMU zugeht, entzieht sich meiner Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Sözbilir, BMU, KP, App. (6305)- 2216

---

**Von:** Kundermann, Julia Maria/113 [mailto:Julia.Kundermann@bmbf.bund.de]  
**Gesendet:** Montag, 11. April 2011 14:25  
**An:** KP; Sözbilir, Sadettin  
**Betreff:** Kleine Anfrage der SPD-Fraktion zum Bürgerdialog Zukunftstechnologien - 17/5115

Sehr geehrter Herr Sözbilir,

anbei og Anfrage, die bislang im BMU leider noch nicht an den richtigen Ansprechpartner gelangt war.  
Auch die telefonische Nachfrage hatte tagelang stets in Nichts geführt.  
Beantwortet werden müssen von allen Ressorts lediglich die Fragen 53 und 55.  
Da es nun mehr sehr pressiert, müssen wir leider auf unmittelbare Beantwortung drängen.

Mit herzlichem Dank und besten Grüßen  
JuliaMKundermann

**Julia M Kundermann**  
**Bundesministerium für Bildung und Forschung**  
**Referat 113 - Wissenschaftsanalysen u -kommunikation. Forschungs koordinierung**  
**D - 11055 Berlin**  
**tel +49 30 18 57-5024**  
**fax +49 30 18 57-8-5024**  
**Julia.Kundermann@bmbf.bund.de**  
**www.bmbf.de**



**Kleine Anfrage  
der Abgeordneten**

**und der Fraktion der SPD**

**Offene Fragen zum „Bürgerdialog Zukunftstechnologien“ durch das  
Bundesministerium für Bildung und Forschung**

In einem Interview mit der Zeitschrift „Focus“ („Wohlstand macht bequem“) hat Bundesministerin Annette Schavan am 27. Dezember 2010 die Durchführung von so genannten Bürgerdialogen, Bürgerkonferenzen, dem Aufbau einer Internetplattform sowie der Veröffentlichung von Bürgerreports durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung zu unterschiedlichen Themen der Forschungspolitik angekündigt.

Als ein erstes Thema hat die Bundesministerin für diese Bürgerdialoge zu Zukunftstechnologien das Themenfeld „High-Tech-Medizin“ benannt. Im Aktionsplan Nanotechnologie 2015 kündigt die Bundesregierung ebenfalls die Durchführung von Bürgerdialogen an.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Aus welchem Anlass plant Bundesministerin Schavan die Durchführung von Bürgerdialogen zu Themenfeldern der Forschungspolitik? **BMBF**
2. Hat der Vorschlag von Bundesforschungsministerin Schavan mit den Auseinandersetzungen um das Projekt „Stuttgart 21“ zu tun, oder handelt es sich bei der zeitlichen und inhaltlichen Nähe zwischen den Debatten über „Stuttgart 21“ und den neuen Bürgerdialogen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung um einen reinen Zufall? **BMBF**
3. Welche Kosten erwartet das Bundesministerium für Bildung und Forschung für die Durchführung der Bürgerdialoge und aus welchen Haushaltstiteln sollen diese finanziert werden? **BMBF**
4. Aufgrund welcher Untersuchungen oder Entwicklungen sieht Bundesforschungsministerin Schavan eine wachsende Technikfeindlichkeit in Deutschland (vgl. Interview mit der Zeitschrift Focus vom 27. Dezember 2010) und warum erkennt Bundesministerin Schavan dieses Problem - so es vorhanden ist- erst nach über fünfjähriger Tätigkeit als Bundesforschungsministerin? **BMBF**
5. Welche Maßnahmen hat Bundesforschungsministerin Schavan seit ihrem Amtsantritt 2005 in die Wege geleitet, um gegen die - ihrer Auffassung nach - zunehmende Technikfeindlichkeit in Deutschland vorzugehen? **BMBF**

6. Bei welchen Gelegenheiten und unter Verweis auf welche Themenfelder hat Bundesforschungsministerin Schavan seit 2005 auf das Problem der wachsenden Technikfeindlichkeit in Deutschland hingewiesen? **BMBF**
7. Welche wissenschaftlichen Untersuchungen bestätigen die These von Bundesforschungsministerin Schavan von einer zunehmenden Technikfeindlichkeit in Deutschland? **BMBF**
8. Müssen die Beratungen im Rahmen der geplanten Bürgerdialoge nicht tendenziös sein, wenn man mit diesen einer - konstatierten - allgemeinen Technikfeindlichkeit entgegen wirken will und wie legitimiert das Bundesministerium ein solches Verfahren zur Beeinflussung der Meinung der Bürgerinnen und Bürger? **BMBF**
9. Sind der Bundesregierung Themenfelder bekannt, bei denen die Bundesregierung eine Forschungsförderung vorangetrieben hat, obgleich Bürgerinnen und Bürger dieser Forschung mehrheitlich kritisch gegenüberstehen? **BMBF**
10. Welche negativen Auswirkungen auf die bundesdeutsche Wissenschafts- und Forschungspolitik sind der Bundesregierung bekannt, die durch die bisherige Nichtdurchführung von Bürgerdialogen entstanden sind? **BMBF**
11. Welche strukturellen Vorgaben sollen sicherstellen, dass die Bürgerdialoge ergebnisoffen und ohne inhaltliche Vorfestlegungen durchgeführt werden? **BMBF**
12. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesministerin für Bildung und Forschung aus den Debatten über „Stuttgart 21“ für die zukünftige Ausgestaltung von Bürgerdialogen? **BMBF**
13. Sind aus Sicht der Bundesregierung Erfahrungen hinsichtlich der Nutzung von Bürgerbeteiligungsverfahren etwa im Bereich der Infrastrukturplanung auf die Nutzung von Bürgerdialogverfahren zu Forschungsthemen übertragbar und falls nein, warum nicht?  
**BMI**
14. Auf welchen wissenschaftlichen Ausarbeitungen und Analysen basiert das Konzept des Bundesministeriums für Bildung und Forschung für die Bürgerdialoge (bitte auflisten)? **BMBF**
15. Wie sollen die teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger für die Dialoge ausgewählt werden? **BMBF**
16. Ist dem Bundesministerium für Bildung und Forschung bewusst, dass sich ein Bürgerdialog auf lokaler und regionaler Ebene entfaltet und sind daher Bildungseinrichtungen wie beispielsweise Volkshochschulen und Universitäten als Träger des Bürgerdialogs geplant? **BMBF**
17. Wie stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung sicher, dass auch sogenannte „bildungsferne“ Bürgerinnen und Bürger befähigt werden, kompetent an einem Bürgerdialog partizipieren zu können? Welche Weiterbildungsangebote werden hierzu im Vorlauf eines Bürgerdialogs angeboten? **BMBF**
18. Wie werden die ggf. teilnehmenden Sachverständigen an den Bürgerdialogen ausgewählt? **BMBF**
19. Werden in den vorbereitenden Papieren bzw. Beratungsunterlagen für die Bürgerdialoge sowohl kritische wie auch positive Meinungen zu einem Forschungsfeld einander gleichberechtigt gegenüber gestellt und falls nein, warum nicht? **BMBF**

20. Welche internationalen Erfahrungen sind nach Auffassung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung für die Ausgestaltung des Instruments Bürgerdialog nutzbar? **BMBF**
21. Wer bestimmt, ob ein Thema Gegenstand eines Bürgerdialoges werden soll? **BMBF**
22. Wird es künftig Bürgern möglich sein, die Behandlung von Themen eines Bürgerdialoges vorzuschlagen, an wen müssen sie sich wenden und wer entscheidet darüber? **BMBF**
23. Welche internationalen Beispiele sind der Bundesregierung bekannt, die darauf hindeuten, dass Bürgerdialogverfahren einen den Aufwand rechtfertigenden Mehrwert für eine transparente und demokratische Gestaltung von Wissenschafts- und Forschungspolitik erbringen können (bitte auflisten)? **BMBF**
24. Welche Themen sollen neben dem Thema High-Tech-Medizin in den nächsten Jahren in den Bürgerdialogen behandelt werden? **BMBF**
25. Warum wird das Thema Atomenergie nicht vorrangig als Thema für einen Bürgerdialog durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung aufgegriffen, obwohl Bundesministerin Schavan dieses Thema im Gespräch mit der Zeitschrift Focus als Beispiel für die Notwendigkeit neuer Dialogangebote angeführt hat? **BMBF**
26. Werden auch im Jahr 2013 ein oder mehrere Bürgerdialoge stattfinden und falls ja, zu welchem Thema / zu welchen Themen? **BMBF**
27. Aus welchen Gründen vertritt die Bundesministerin die Auffassung, dass das Thema High-Tech-Medizin das derzeit drängendste forschungspolitische Streitthema sei und sich mithin als erstes Thema für einen Bürgerdialog anbietet? **BMBF**
28. Ist der Vorschlag, das Thema High-Tech-Medizin an herausgehobener Stelle in Form von Bürgerdialogen zu bearbeiten, vor dem Interview von Frau Bundesministerin Schavan vom 27. Dezember 2010 mit dem Bundesministerium für Gesundheit abgestimmt worden und falls nein, warum nicht? **BMBF**
29. Warum plant das Bundesministerium für Bildung und Forschung bisher noch keinen Bürgerdialog zum Thema Agrogentechnik, obgleich es sich hierbei um ein besonders umstrittenes Forschungsfeld handelt und auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger erhebliche Bedenken bestehen? **BMBF**
30. Welches Ziel würde ein durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung durchgeführter Bürgerdialog zum Thema Agrogentechnik verfolgen und welchen Einfluss hätte ein für die Agrogentechnik negativ ausfallender Bürgerreport für die weitere politische Tätigkeit der Bundesregierung? **BMBF**
31. Ist es zutreffend (wie die Frankfurter Allgemeine Zeitung am 12. Januar 2011 unter dem Titel „Regierung will Bürger für Nanotechnik gewinnen“), dass die Bürgerdialoge nicht zuletzt dazu dienen sollen, „die Ablehnung der Verbraucher zu mildern“ und falls nein, warum nicht? **BMBF**
32. Sind nach Auffassung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung auch Bürgerdialoge zu ethisch umstrittenen Fragestellungen bzw. Themenfeldern denkbar und falls ja, welche Themen wären hier aus Sicht des Bundesministeriums aktuell besonders drängend? **BMBF**

33. Ist es zutreffend (vgl. Die Welt vom 7. Januar 2011 „Regierung will Bürgerbeteiligung klar einschränken“), dass die Bundesregierung an einem Entwurf für ein Gesetz zur Vereinheitlichung und Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren arbeitet und ist es zutreffend, dass nach diesem Entwurf die Bürgerbeteiligung bei der Planung von Großprojekten eingeschränkt werden soll? -- **BMI**
34. Warum tritt das Bundesministerium für Bildung und Forschung einerseits für einen Ausbau von Bürgerdialogverfahren ein, während andererseits laut Presseberichten das Bundesministerium des Inneren öffentliche Erörterungstermine bei der Planung von Großprojekten und mithin die Bürgerbeteiligung einschränken will? **BMBF**
35. Wird die Bundesregierung ihre Forschungsförderung von den Ergebnissen der Bürgerdialoge - zumindest in Teilen - abhängig machen und falls nein, warum nicht? **BMBF**
36. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Erfahrungen mit dem Fallbeispiel Bürgerkonferenz „Streitfall Gendiagnostik“ für die Ausgestaltung der geplanten Bürgerdialoge etwa zur High-Tech-Medizin? **BMBF**
37. Wie werden sich die Bürgerdialoge voraussichtlich von dem Konzept der Bürgerkonferenz „Streitfall Gendiagnostik“ unterscheiden? **BMBF**
38. Welchen Einfluss hatte der Bericht der Bürgerkonferenz „Streitfall Gendiagnostik“ auf die politische Arbeit der Bundesregierung und konkret auf die Ausgestaltung des Gendiagnostikgesetzes? **BMBF**
39. Welchen Mehrwert erwartet das Bundesministerium für Bildung und Forschung von den Bürgerdialogen, der etwa im konkreten Fall der Nanotechnologie über die bereits vorliegenden Arbeiten der NanoKommission hinausgeht? **BMBF**
40. In welchem Verhältnis werden beim Beispiel Nanotechnologie der Bürgerreport und der Bericht der NanoKommission stehen? **BMBF**
41. Wie soll sichergestellt werden, dass die Ergebnisse der Bürgerdialoge direkt in die Arbeit des BMBF einfließen? **BMBF**
42. Sollen zukünftig Vorschläge der Arbeitsebene des Bundesministerium für Bildung und Forschung etwa zur Förderung eines bestimmten Forschungsfeldes auch ausgehend von den Ergebnissen der Bürgerdialoge bewertet werden und falls nein, warum nicht? **BMBF**
43. Welches Ziel soll mit der Entwicklung der im Focus-Interview erwähnten Internetplattform verfolgt werden und ist dieses Internetangebot themenoffen angelegt? **BMBF**
44. Unter welcher Internetadresse wird die Internetplattform abrufbar sein und welche Kosten werden durch diese Plattform jährlich entstehen? **BMBF**
45. Wird der Auftrag zur Entwicklung der Internetplattform ausgeschrieben und falls ja, wann wird dies geschehen und welche Kosten sind hier jährlich zu erwarten? **BMBF**
46. Welches Ziel wird mit der Publikation der Ergebnisse der Bürgerdialoge in Form von Bürgerreports verfolgt? **BMBF**
47. Werden die Bürgerreports als Publikationen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung veröffentlicht und werden auch Reports veröffentlicht, wenn sich diese kritisch etwa mit der Förderung eines bestimmten Forschungsfeldes auseinandersetzen? **BMBF**



48. Werden die Bürgerreports für das Bundesministerium für Bildung und Forschung in der weiteren politischen Planungs- und Umsetzungsarbeit im jeweiligen Forschungsfeld handlungsleitend sein und falls nein, warum nicht? **BMBF**
49. In welchem Verhältnis stehen die Bürgerdialoge bzw. die Bürgerreports zu den Berichten der ebenfalls durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (mit-)finanzierten Expertengremien wie etwa zum Deutschen Ethikrat im Falle des Themas High-Tech-Medizin? **BMBF**
50. Welche Schlussfolgerungen wird die Bundesregierung aus Bürgerreports ziehen, die den Empfehlungen von mit Sachverständigen besetzten Expertenkommissionen widersprechen? **BMBF**
51. Hält es das Bundesministerium für Bildung und Forschung für denkbar, dass zugunsten von Bürgerdialogen und Bürgerkonferenzen auf Sachverständigenkommissionen verzichtet werden kann und falls nein, warum nicht und falls ja, auf welche Expertengremien könnte verzichtet werden? **BMBF**
52. Wird die Bundesregierung den durch sie eingerichteten Expertenkommissionen empfehlen oder sie gar beauftragen, zukünftig auch verstärkt Bürgerdialoge als Bestandteil ihrer Arbeit durchzuführen, um die Ergebnisse dieser Bürgerdialoge in ihre Arbeit einfließen zu lassen? **BMBF**
53. Planen neben dem Bundesministerium für Bildung und Forschung auch andere Ressorts die Durchführung von Bürgerdialogen (falls ja, bitte auflisten) und falls nein, warum nicht? --- **Ressortabfrage**
54. Ist der Vorstoß von Bundesministerin Schavan mit anderen Bundesministerien abgestimmt worden und falls nein, warum nicht? **BMBF**
55. Welche Erfahrungen haben andere Ressorts hinsichtlich der Nutzung von Bürgerbeteiligungsverfahren (bitte um Auflistung)? --- **Ressortabfrage**
56. Wie fließen diese Erfahrungen der anderen Ressorts in die Nutzung der Bürgerdialoge durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung ein? **BMBF**
57. Ist geplant, das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung angekündigte Konzept für Bürgerdialoge auch anderen Bundesministerien zur Nachahmung zu empfehlen und falls nein, warum nicht? **BMBF**
58. Soll das Verfahren der Bürgerdialoge wissenschaftlich evaluiert werden und wann soll ein erstes Ergebnis dieser Evaluation vorliegen und falls nein, warum sollen die Verfahren nicht evaluiert werden? **BMBF**
59. Sind Bürgerdialoge aus Sicht des Bundesministeriums für Bildung und Forschung auch für bereits gestartete Großprojekte und / oder Forschungsvorhaben wie etwa für das Fusionsforschungsprojekt ITER oder für das Thema Fusionsforschung allgemein denkbar und wünschenswert und falls nein, aus welchen Gründen nicht? **BMBF**
60. Warum plant das Bundesministerium für Bildung und Forschung bisher keine Bürgerdialoge zu Fragen der Bildungspolitik? **BMBF**
61. Hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung bereits bisher Projekte gefördert, die den Grundsätzen der geplanten Bürgerdialogen ähneln? Wenn ja (bitte auflisten), wie sind deren Ergebnisse in die Forschungsförderung eingeflossen? **BMBF**



62. Hatte das durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Projekt „Jugendforen Nanomedizin – Chancen und Risiken, ethische und soziale Fragen der Nanomedizin aus Sicht junger Erwachsener“ nach Ansicht der Bundesregierung das Format eines geplanten Bürgerdialogs? Wenn nein, warum nicht, und welche Konsequenzen hatten die Ergebnisse der Jugendforen Nanomedizin für die Forschungsförderung des Bundes im Bereich der Nanomedizin? **BMBF**
63. Warum hält es Bundesforschungsministerin Schavan für erforderlich, zusätzlich zu den in der Vergangenheit bereits durchgeführten Bürgerkonferenzen, Jugendforen, usw. nun auch noch Bürgerdialoge auf den Weg zu bringen und eine eigene Internetplattform aufzubauen? **BMBF**
64. Sollen die Ergebnisse der Bürgerdialoge auch in die Arbeit der anderen Ressorts einfließen und wenn nein, warum nicht, und falls ja, wie wird dies institutionell sicher gestellt? **BMBF**
65. Wie verhält sich die zunehmende Nutzung von Bürgerdialogen durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung zum grundlegenden Verständnis unserer parlamentarischen Demokratie und der Rolle der Mitglieder des Deutschen Bundestages als demokratisch gewählte Vertreter des Volkes? **BMBF**
66. Welche strukturellen Veränderungen sind in den Arbeitsabläufen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung geplant, um den „aufwändig eingeholten Rat der Bürger [...] glaubwürdig in den weiteren politischen Entscheidungsprozess zu integrieren“ (Sarcinelli, Ulrich / König, Mathias / König, Wolfgang (2008) „Bürgerbeteiligung als Politikberatung“ in: Zeitschrift für Politikberatung, Heft 3/4, S.592)? **BMBF**

Berlin, den 16. März 2011



1). Umlauf  
Referat WA I 1

Name

Datum

Stratenwerth	/.
Mehlhorn	Meh 19/4
Nagel	@
Gierk	/.
Elsner	—
Gladbach	12/4.
Jung	25 19/04
Stanneck	12/4.
Heinen	/.
Meißner	/.

2). Ref. WAI 1



Stanneck, Regina

00022/0

Von: Dörr, Rolf-Dieter  
Gesendet: 1) Mittwoch, 8. Dezember 2010 11:03  
An: Stratenwerth, Thomas; Gladbach, Hubert  
Betreff: WG: Kleine Anfrage 17/3970, Ausbau der Donau

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung  
Kennzeichnungsstatus: Rot

Anlagen: 2010-12-07 KI Anfrage B90-Die Grünen Antwortentwürfe Ausbau der Donau .doc



Z. Dg. Str. 27/12/10

2010-12-07  
Anfrage B90-Di

Z.K. Ich habe keine Änderungsvorschläge und sehe WAI3 praktisch nicht betroffen.

Rolf-Dieter Dörr  
Ministerialrat  
Referatsleiter

WA I 3 - Gewässerschutz  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Robert-  
Schuman-Platz 3, D-53175 Bonn  
Telefon: 022899 305-2535  
Fax: 02289910305-2535  
E-Mail: Rolf-Dieter.Doerr@bmu.bund.de  
Internet: www.bmu.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Wiesberg, Ingo  
Gesendet: Mittwoch, 8. Dezember 2010 10:36  
An: Jekel, Heide; Dörr, Rolf-Dieter  
Cc: Beyer, Knut; Rohrmoser, Werner; Walter, Alfred Maria; West, Martin;  
Ley, Rudolf  
Betreff: WG: Kleine Anfrage 17/3970, Ausbau der Donau

Liebe Frau Jekel, lieber Gerr Dörr,

BMVBS bittet mit beigefügten Mailschreiben um Mitzeichnung der Kleinen Anfrage zur Donau. Ich erbitte Ihre Durchsicht und Übermittlung evt. Anmerkungen bzw Mitzeichnung. Da hier Termine vorgegeben sind, erbitte ich Ihre Rückmeldung bis heute Dienstschluss (BMVBS muss bis morgen 12:00 Uhr abgeben). Sollte mir bis morgen Dienstbeginn keine Rückmeldung vorliegen, gehe ich von Ihrer Zustimmung aus.

Beste Grüße

Ingo Wiesberg

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Silke Wethmar [mailto:Silke.Wethmar@bmvbs.bund.de]  
Gesendet: Mittwoch, 8. Dezember 2010 10:24  
An: Wiesberg, Ingo  
Betreff: Kleine Anfrage 17/3970, Ausbau der Donau

Sehr geehrter Herr Wiesberg,  
anbei übersende ich Ihnen die Antwortentwürfe zur Kleinen Anfrage zum  
Ausbau der Donau mit der Bitte um Zustimmung.

Im Auftrag  
Silke Wethmar

---

Silke Wethmar  
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Referat WS 11 -  
Wasserstraßen-Management Binnen Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn  
Tel.: 0228/300-4213  
Fax: 0228/300-807-4213



**Stanneck, Regina**

*(S. Al.)*  
7. Mail v. H. Wiesberg

**Von:** Stratenwerth, Thomas  
**Gesendet:** Montag, 6. Dezember 2010 12:56  
**An:** Gladbach, Hubert; Gierk, Meike  
**Cc:** Nagel, Almut  
**Betreff:** AW: SOFORT AKTION: AW: Kleine Anfrage 17\_3970\_ff BMVBS\_ Ausbau der Donau

v. 08.12.2010

Sorry, aber ich verstehe das Hin und Her nicht.  
Aus dem Mailverkehr geht doch eindeutig hervor, dass

1. BMVBS die Federführung für die Beantwortung hat,
2. N II 2 im BMU das zuständige Referat ist,
3. das Kabinettsreferat vorsichtshalber die Anfrage neben WA I 4, das von Anfang an nachrichtlich beteiligt war, nachträglich auch WA I 3 zur Kenntnis gebracht hat, von wo wir die Info erhalten haben.

Quintessenz: Wir sind von N II 2 hausintern zu beteiligen. Wenn von dort kein Beitrag angefordert wird, auch gut. Gehe allerdings von der Gelegenheit zur Mitzeichnung aus.

Gruß

Thomas Stratenwerth  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Referat WA I 1 "Allgemeine, grundsätzliche sowie internationale und europäische Angelegenheiten der Wasserwirtschaft"  
Tel. +49 (0) 228 99 305 2790  
eMail: thomas.stratenwerth@bmu.bund.de

---

**Von:** Gladbach, Hubert  
**Gesendet:** Montag, 6. Dezember 2010 12:15  
**An:** Gierk, Meike; Stratenwerth, Thomas; Nagel, Almut  
**Betreff:** SOFORT AKTION: AW: Kleine Anfrage 17\_3970\_ff BMVBS\_ Ausbau der Donau  
**Wichtigkeit:** Hoch

< Nachricht: INFO!WG: Ausbau der Donau zwischen Straubing und Vilshofen >>  
Schlage N II 2 vor.

Siehe bitte beigefügte E-Mail "Ausbau der Donau zwischen Straubing und Vilshofen" aus 2009.

Beste Grüße

Hubert Gladbach

---

**Von:** Gierk, Meike  
**Gesendet:** Montag, 6. Dezember 2010 12:02  
**An:** Stratenwerth, Thomas  
**Cc:** Gladbach, Hubert; Nagel, Almut  
**Betreff:** AW: Kleine Anfrage 17\_3970\_ff BMVBS\_ Ausbau der Donau  
**Wichtigkeit:** Hoch

Lieber Herr Stratenwerth,

habe mir die von Frau Nagel erwähnten Fragen angesehen.

Da diese Fragen ziemlich ins Detail gehen, kann dies nur jemand beantworten, der das Projekt kennt, und das ist doch eher WA I 4 ?

Laut der Frist von 14 Tagen muss die Frage insgesamt bis diesen Freitag beantwortet sein, heisst BMVBS benötigt doch sicher unsere Antwort bis Mitte dieser Woche.

Da ich ad hoc die Fragen im Detail nicht beantworten kann und zur weiteren inhaltlichen Beschäftigung keine Zeit besteht bis Mittwoch, schlage ich vor, WA I 4 zur bitten bzw. denjenigen, der sich in diesem Donauprojekt genau auskennt, kurz dazu zu antworten.

Besten Dank  
Gruß  
MG

---

**Von:** Nagel, Almut  
**Gesendet:** Donnerstag, 2. Dezember 2010 12:01  
**An:** Gierk, Meike  
**Cc:** WA I 4; Stratenwerth, Thomas; Gladbach, Hubert; Beyer, Knut  
**Betreff:** WG: Kleine Anfrage 17\_3970\_ff BMVBS\_ Ausbau der Donau  
**Wichtigkeit:** Hoch

Liebe Meike,

prüfe doch bitte, ob die Fragen 10-15 (Hochwasser) in Deine Zuständigkeit fallen. Ich sehe mich nicht angesprochen.

Gruß Almut

---

**Von:** Veltwisch, Dieter  
**Gesendet:** Dienstag, 30. November 2010 07:31  
**An:** WA I 1; Nagel, Almut  
**Cc:** Dörr, Rolf-Dieter; Lück, Ina  
**Betreff:** WG: Kleine Anfrage 17\_3970\_ff BMVBS\_ Ausbau der Donau  
**Wichtigkeit:** Hoch

teilweise eher WA I 1 betroffen. Z.B. Frage 10-15.

Gruß D. Veltwisch

---

**Von:** Buchheim, Andrea  
**Gesendet:** Montag, 29. November 2010 15:50  
**An:** WA I 3; Veltwisch, Dieter  
**Cc:** N II 2; WA I 4  
**Betreff:** WG: Kleine Anfrage 17\_3970\_ff BMVBS\_ Ausbau der Donau  
**Wichtigkeit:** Hoch

Liebe Kolln. und Koll.,

ggf. ist auch WA I 3 von dieser Kleinen Anfrage betroffen?

Gruß  
i.A. Buchheim, BMU, KP

---

**Von:** Buchheim, Andrea  
**Gesendet:** Montag, 29. November 2010 15:41  
**An:** N II 2; Walter, Alfred Maria  
**Cc:** Jekel, Heide; WA I 4; Wendenburg, Helge; Holzwarth, Fritz; Sahler, Gertrud; Ley, Rudolf; Behrens, Philipp; Brandau, Kerstin; Büro Katherina Reiche; Büro Sts Becker; Büro Ursula Heinen; Elsner, Thomas; Heegewaldt, Helge; Lepper, Dagmar; Müller, Peter; Pressereferat; Sözbilir, Sadettin  
**Betreff:** WG: Kleine Anfrage 17\_3970\_ff BMVBS\_ Ausbau Der Donau  
**Wichtigkeit:** Hoch

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
anliegend wird die Kleine Anfrage mit der Drs. 17/3970 zur Kenntnisnahme,  
Zuständigkeitsprüfung und ggf. weiteren Veranlassung zugeleitet.

Sollte es beim Öffnen der Datei Schwierigkeiten geben oder sind u. a. andere  
betroffene Referate zu beteiligen bzw. zu beauftragen, erbitte ich telefonisch oder  
per e-Mail umgehend um Nachricht.

Danke und Gruß

i.A. Buchheim, BMU, KP

---

**Von:** Meißner, Werner [<mailto:Werner.Meissner@bk.bund.de>]

**Gesendet:** Montag, 29. November 2010 15:38

**An:** Marion Genthe; Pung-Jakobsen, Dirk

**Cc:** BMF; Bauernfeind, Stefan; Behrens, Philipp; Buchheim, Andrea; Lepper, Dagmar; Sözbilir, Sadettin

**Betreff:** Kleine Anfrage 17\_3970

<Datei: Kleine Anfrage 17\_3970.pdf>>





Bundesministerium  
der Finanzen



Freiheit  
Einheit  
Demokratie

**Steffen Kampeter**  
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages

Platz der Republik  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-42 83

FAX +49 (0) 30 18 682-44 97

E-MAIL Steffen.Kampeter@bmf.bund.de

DATUM 9. November 2010

BETREFF Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN „Gewässerprivatisierung“; Ergänzung

ANLAGEN 1  
5 Mehrabdrucke mit je einer Anlage  
GZ VIII A 2 - FB 5033/08/10014:012

DOK 2010/0857054  
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

zda  
J 10/11

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung übersende ich als Ergänzung der Antwort zu obigem Betreff eine Aufstellung der Gewässer in den neuen Bundesländern, die sich im vollständigen oder teilweisen Bestand der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH befinden.

Mit freundlichen Grüßen





Seen, die vollständig im Bestand der BWVG stehen

Land Brandenburg						
Ifd.Nr.	Gewässerfläche (ha)	See - Name	% NNE	Kreis	Gemeinde	Hinweis zur Lage
0	56	Großer Grumsinsee	100	BARNIM	ALTHÜTTENDORF	weitere Gemeinden sind betroffen
1	44	Rosinsee		BARNIM	ANGERMÜNDE, STADT	weitere Gemeinden sind betroffen
2	49	Kuhpanzsee		BARNIM	LIEBENWALDE, STADT	weitere Gemeinden sind betroffen
3	9	Krugsee	99	BARNIM	LIEPE	
4	6	Kleiner Tonteich		DAHME-SPREEWALD	BESTENSEE	
5	36	Todnitz		DAHME-SPREEWALD	BESTENSEE	weitere Gemeinden sind betroffen
6	7	Küchensee		DAHME-SPREEWALD	HEIDEESE	
7	12	Gutsee		DAHME-SPREEWALD	HEIDEESE	
8	55	Ziestsee		DAHME-SPREEWALD	HEIDEESE	weitere Gemeinden sind betroffen
9	5	Schäferteich		DAHME-SPREEWALD	JAMLITZ	
10	43	Raduschsee		DAHME-SPREEWALD	JAMLITZ	
11	7	Pulverteich		DAHME-SPREEWALD	LIEBEROSE, STADT	
12	28	Dammer Teich		DAHME-SPREEWALD	LIEBEROSE, STADT	
13	201	Motzener See		DAHME-SPREEWALD	MITTENWALDE, STADT	weitere Gemeinden sind betroffen
14	118	Großer Mochowsee		DAHME-SPREEWALD	SCHWIELOCHSEE	
15	36	Tornower See	100	DAHME-SPREEWALD	TEUPITZ, STADT	
16	21	Großer Teich		ELBE-ELSTER	BAD LIEBENWERDA, STADT	
17	27	Großer Teich		ELBE-ELSTER	BAD LIEBENWERDA, STADT	
18	19	Görner See	99	HAVELLAND	KLEISEN-GÖRNE	weitere Gemeinden sind betroffen
19	13	Buckower See	100	HAVELLAND	MILOWER LAND	
20	11	Klein Behnitzer See		HAVELLAND	NAUEN, STADT	
21	21	Groß Behnitzer See		HAVELLAND	NAUEN, STADT	
22	7	Gräninger See	100	HAVELLAND	NENNAUSEN	
23	5	Griepensee		MÄRKISCH-ODERLAND	BUCKOW (MÄRKISCHE SCHWEIZ), ST	
24	5	Zepemicksee		MÄRKISCH-ODERLAND	FALKENBERG	
25	6	Galgsee		MÄRKISCH-ODERLAND	FALKENHAGEN (MARK)	



Seen, die vollständig im Bestand der BWVG stehen

Land Brandenburg						
Ifd.Nr.	Gewässerfläche (ha)	See - Name	% NNE	Kreis	Gemeinde	Hinweis zur Lage
26	12	Mühlenteich		MÄRKISCH-ODERLAND	FALKENHAGEN (MARK)	
27	22	Gabelsee		MÄRKISCH-ODERLAND	FALKENHAGEN (MARK)	
28	24	Burgsee		MÄRKISCH-ODERLAND	FALKENHAGEN (MARK)	
29	25	Doigensee		MÄRKISCH-ODERLAND	MÄRKISCHE HÖHE	
30	17	Kleiner Glietzenssee	97	OBERHAVEL	FÜRSTENBERG/HAVEL, STADT	
31	17	Großer Glietzenssee	97	OBERHAVEL	FÜRSTENBERG/HAVEL, STADT	
32	20	Großer Glietzenssee	99	OBERHAVEL	FÜRSTENBERG/HAVEL, STADT	
33	27	Haussee	99	OBERHAVEL	FÜRSTENBERG/HAVEL, STADT	
34	56	Wutzsee		OBERHAVEL	LIEBENWALDE, STADT	
35	168	Dreetzsee		OBERHAVEL	LÖWENBERGER LAND	
36	22	Großer Dölchsee	98	OBERHAVEL	SCHÖNERMARK	weitere Gemeinden sind betroffen
37	7	Kleiner Dölchsee		OBERHAVEL	SONNENBERG	weitere Gemeinden sind betroffen
38	25	Salchowsee		OBERHAVEL	SONNENBERG	weitere Gemeinden sind betroffen
39	11	Großer Törnsee	100	OBERHAVEL	STECHLIN	
40	9	Niedelteich		OBERSPREEWALD-LAUSITZ	GUTEBORN	weitere Gemeinden sind betroffen
41	22	Sorgenteich		OBERSPREEWALD-LAUSITZ	GUTEBORN	
42	29	Großer Dub		OBERSPREEWALD-LAUSITZ	HERMSDORF	
43	16	NNNN		OBERSPREEWALD-LAUSITZ	SCHIPKAU	
44	6	NNNN		OBERSPREEWALD-LAUSITZ	SENFTEMBERG, STADT	
45	7	Wupatzsee		ODER-SPREE	ERKNER	
46	93	Oelsener See		ODER-SPREE	FRIEDLAND	weitere Gemeinden sind betroffen
47	41	Bauernsee		ODER-SPREE	GRÜNHEIDE (MARK)	
48	52	Liebenberger See		ODER-SPREE	GRÜNHEIDE (MARK)	
49	6	Club-Teich		ODER-SPREE	GRUNOW-DAMMENDORF	
50	6	Sauener See		ODER-SPREE	RIETZ-NEUENDORF	
51	14	Premsdorfer See		ODER-SPREE	RIETZ-NEUENDORF	weitere Gemeinden sind betroffen





Seen, die vollständig im Bestand der BVVG stehen

Land Brandenburg						
Ifd.Nr.	Gewässerfläche (ha)	See - Name	% NNE	Kreis	Gemeinde	Hinweis zur Lage
52	9	NNNN		ODER-SPREE	SCHLAUBETAL	
53	27	Lebbiner See		ODER-SPREE	SPREENHAGEN	weitere Gemeinden sind betroffen
54	75	Heinersdorfer See		ODER-SPREE	STEINHÖFEL	
55	31	Alter Wochowsee	100	ODER-SPREE	STORKOW (MARK), STADT	
56	5	NNNN		ODER-SPREE	TAUCHE	
57	36	Kleiner Kossenblatter See		ODER-SPREE	TAUCHE	
58	169	Großer Kossenblatter See		ODER-SPREE	TAUCHE	
59	11	Bauersee		ODER-SPREE	WOLTERS DORF	
60	14	Gantikower See		OSTPRIGNITZ-RUPPIN	KYRITZ, STADT	
61	5	Kleiner Wummsee	99	OSTPRIGNITZ-RUPPIN	RHEINSBERG, STADT	
62	8	Krummer See	100	OSTPRIGNITZ-RUPPIN	RHEINSBERG, STADT	
63	42	Großer Pätzschsee	100	OSTPRIGNITZ-RUPPIN	RHEINSBERG, STADT	
64	145	Großer Wummsee	99	OSTPRIGNITZ-RUPPIN	RHEINSBERG, STADT	
65	10	Großer Strubensee	100	OSTPRIGNITZ-RUPPIN	VIELITZSEE	
66	6	Bauersee		OSTPRIGNITZ-RUPPIN	WITTSTOCK/DOSSE, STADT	
67	11	Sewekowsee		OSTPRIGNITZ-RUPPIN	WITTSTOCK/DOSSE, STADT	
68	48	Caputher See		POTSDAM-MITTELMARK	SCHWIELOWSEE	
69	16	Kleiner Plessower See	100	POTSDAM-MITTELMARK	WERDER (HAVEL), STADT	
70	6	NNNN		SPREE-NEIßE	FORST (LAUSITZ), STADT	
71	9	Krummer See		TELTOW-FLÄMING	AM MELLEENSEE	
72	60	Neuendorfer See		TELTOW-FLÄMING	AM MELLEENSEE	
73	211	Mellensee		TELTOW-FLÄMING	AM MELLEENSEE	
74	9	NNNN		TELTOW-FLÄMING	BARUTH/MARK	
75	24	Kleiner Zeschsee		TELTOW-FLÄMING	ZOSSEN, STADT	
76	38	Großer Zeschsee		TELTOW-FLÄMING	ZOSSEN, STADT	
77	5	Schleisee		UCKERMARK	ANGERMÜNDE, STADT	



Seen, die vollständig im Bestand der BVVG stehen

Land Brandenburg						
lfd.Nr.	Gewässerfläche (ha)	See - Name	% NNE	Kreis	Gemeinde	Hinweis zur Lage
78	10	Warnitzsee	96	UCKERMARK	ANGERMÜNDE, STADT	
79	10	Heiliger See	99	UCKERMARK	ANGERMÜNDE, STADT	
80	11	Dobberzinersee		UCKERMARK	ANGERMÜNDE, STADT	
81	12	Burgsee		UCKERMARK	ANGERMÜNDE, STADT	
82	12	Kleiner Peetzigsee	92	UCKERMARK	ANGERMÜNDE, STADT	
83	20	Petschsee		UCKERMARK	ANGERMÜNDE, STADT	
84	22	Großer Plunzsee	100	UCKERMARK	ANGERMÜNDE, STADT	weitere Gemeinden sind betroffen
85	33	Laagensee	100	UCKERMARK	ANGERMÜNDE, STADT	
86	35	Großer Peetzigsee		UCKERMARK	ANGERMÜNDE, STADT	weitere Gemeinden sind betroffen
87	49	Briesensee	100	UCKERMARK	ANGERMÜNDE, STADT	
88	13	Kleiner Warthensee	95	UCKERMARK	BOITZENBURGER LAND	
89	13	Krienkowsee	95	UCKERMARK	BOITZENBURGER LAND	
90	20	Haussee		UCKERMARK	BOITZENBURGER LAND	
91	22	Großer Suckowsee	94	UCKERMARK	BOITZENBURGER LAND	
92	23	Rathenowsee	100	UCKERMARK	BOITZENBURGER LAND	
93	25	Fürstenaauer See		UCKERMARK	BOITZENBURGER LAND	
94	25	Schumellensee	98	UCKERMARK	BOITZENBURGER LAND	
95	36	Ziestsee	100	UCKERMARK	BOITZENBURGER LAND	
96	57	Großer Warthensee	96	UCKERMARK	BOITZENBURGER LAND	
97	161	Haussee	98	UCKERMARK	BOITZENBURGER LAND	
98	14	Ganznow-See	98	UCKERMARK	BRÜSSOW	
99	5	Mühlensee		UCKERMARK	CARMZOW-WALLMOW	
100	7	Buckowsee		UCKERMARK	CARMZOW-WALLMOW	
101	18	Bröckersee	94	UCKERMARK	CARMZOW-WALLMOW	
102	9	Behrendsee	100	UCKERMARK	FLIETH-STEGELITZ	weitere Gemeinden sind betroffen
103	27	Haussee	99	UCKERMARK	FLIETH-STEGELITZ	



Seen, die vollständig im Bestand der BWVG stehen

Land Brandenburg						
Ifd.Nr.	Gewässerfläche (ha)	See - Name	% NNE	Kreis	Gemeinde	Hinweis zur Lage
104	20	Wietzensee	100	UCKERMARK	GERSWALDE	
105	37	Großer Briesensee		UCKERMARK	GERSWALDE	weitere Gemeinden sind betroffen
106	47	Sternsee		UCKERMARK	GERSWALDE	
107	52	Sabirnensee	99	UCKERMARK	GERSWALDE	weitere Gemeinden sind betroffen
108	7	NNNN		UCKERMARK	GÖRITZ	
109	10	Glambecksee		UCKERMARK	GRAMZOW	
110	7	Kleiner Brückentınsee	100	UCKERMARK	LYCHEN, STADT	
111	20	Stiepensee	100	UCKERMARK	LYCHEN, STADT	
112	31	Clanssee		UCKERMARK	LYCHEN, STADT	
113	5	Kleiner Stiebansee	100	UCKERMARK	MARK LANDIN	
114	17	Großer Stieban See	97	UCKERMARK	MARK LANDIN	weitere Gemeinden sind betroffen
115	136	Der große Felchowsee	95	UCKERMARK	MARK LANDIN	weitere Gemeinden sind betroffen
116	10	Temnitzsee	100	UCKERMARK	MILMERSDORF	
117	37	Labuskesee	99	UCKERMARK	MILMERSDORF	
118	44	Düstersee	0	UCKERMARK	MILMERSDORF	
119	44	Lübelowsee		UCKERMARK	MILMERSDORF	
120	7	Steinsee		UCKERMARK	NORDWESTUCKERMARK	
121	8	NNNN		UCKERMARK	NORDWESTUCKERMARK	
122	142	Sternhagener See		UCKERMARK	NORDWESTUCKERMARK	
123	6	Großer Dollınsee		UCKERMARK	OBERUCKERSEE	
124	16	Großer Grenzsee		UCKERMARK	RANDOWTAL	
125	6	Dorfsee		UCKERMARK	SCHÖNEBERG	
126	13	NNNN	100	UCKERMARK	SCHÖNEBERG	
127	15	Schloßsee		UCKERMARK	TANTOW	
128	12	Schmaler Temmensee	99	UCKERMARK	TEMMEN-RINGENWALDE	
129	16	Großer Kelpınsee	100	UCKERMARK	TEMMEN-RINGENWALDE	





Seen, die vollständig im Bestand der BWVG stehen

Land Brandenburg						
lfd.Nr.	Gewässerfläche (ha)	See - Name	% NNE	Kreis	Gemeinde	Hinweis zur Lage
130	38	Libbesickesee	98	UCKERMARK	TEMMEN-RINGENWALDE	
131	17	Densowsee	100	UCKERMARK	TEMPLIN, STADT	
132	56	Polsensee	100	UCKERMARK	TEMPLIN, STADT	
133	56	Großer Beutelsee		UCKERMARK	TEMPLIN, STADT	
134	21	Großer Labbenower See		UCKERMARK	UCKERLAND	



Seen, die vollständig im Bestand der BVVG stehen

Land Sachsen

lfd.Nr.	Gewässerfläche (ha)	See - Name	% NNE	Kreis	Gemeinde	Hinweis zur Lage
1	8	Seebischteich		LEIPZIG-LAND	FROHBURG, STADT	
2	7	Großer Halbscher Teich		BAUTZEN	WEIßENBERG, STADT	
3	9	Lichtenteich		BAUTZEN	WEIßENBERG, STADT	
4	25	Kortitzmühler See	100	BAUTZEN	ELSTERHEIDE	weitere Gemeinden sind betroffen
5	7	Waurfcketeich		BAUTZEN	MALSCHWITZ	
6	7	Grube Kurt		GÖRLITZ	GABLENZ	
7	35	Großer Teich		MEIßEN	RÖDERAUE	
8	15	Altteich		BAUTZEN	MALSCHWITZ	
9	14	Großer Ziegelteich		BAUTZEN	MALSCHWITZ	
10	8	Mühlteich		BAUTZEN	MALSCHWITZ	
11	5	NNNN		GÖRLITZ	GROß DÜBEN	
12	15	Neuteich		MEIßEN	RÖDERAUE	
13	6	Schliffteich		NORDSACHSEN	JESEWITZ	
14	6	Dorfteich Dahlenberg		NORDSACHSEN	TROSSIN	



Seen, die vollständig im Bestand der BWVG stehen

Land Sachsen-Anhalt

lfd. Nr.	Gewässerfläche (ha)	See - Name	% NNE	Kreis	Gemeinde	Hinweis zur Lage
1	10	ehemaliger Salziger See	39	MANSFELD-SÜDHARZ	ASELEBEN	weitere Gemeinden sind betroffen
2	6	ehemaliger Salziger See	100	MANSFELD-SÜDHARZ	SEEBURG	
3	7	ehemaliger Salziger See		MANSFELD-SÜDHARZ	RÖBLINGEN AM SEE	
4	5	Kuhlemlagen	76	MAGDEBURG	MAGDEBURG, LANDESHAUPTSTADT	
5	7	Krugersee	99	SALZLANDKREIS	BREITENHAGEN	weitere Gemeinden sind betroffen
6	5	Schulteich Trebbichau		ANHALT-BITTERFELD	MICHELN	
7	30	Wilslebener See		SALZLANDKREIS	ASCHERSLEBEN, STADT	
8	7	Schachtteich		ANHALT-BITTERFELD	EDDERITZ	weitere Gemeinden sind betroffen





Seen, vollständig im Bestand der BVVG

Land Mecklenburg-Vorpommern

lfd. Nr.	Gewässerfläche In ha	Seen-Name	% NNE	% im Bestand	% verwertet	Kreis	Gemeinde	Hinweis zur Lage	FPV
1	14,8	Riedensee		99,3		BAD DOBERAN	BASTORF		
2	5,2	NNNN		100,0		DEMMIN	BASEDOW		J
3	7,7	NNNN		100,0		DEMMIN	BASEDOW		J
4	13,4	NNNN		100,0		DEMMIN	BASEDOW		J
5	16,1	NNNN		100,0		DEMMIN	KUMMEROW		J
6	5,5	Krebssee		99,8		GÜSTROW	HOPPENRADE		J
7	6,9	NNNN		100,0		GÜSTROW	PREBBEREDE		J
8	24,6	Cossensee	98,0	98,2	0,7	GÜSTROW	REIMERSHAGEN		J
9	35,8	Neetzkaer See		99,6		MECKLENBURG-STRELITZ	CÖLPIN	weitere Gemeinden sind betroffen	J
10	5,1	NNNN		100,0		MECKLENBURG-STRELITZ	WOGGERSIN		J
11	28,5	Sewekowsee		97,2		MÜRITZ	BUCHHOLZ		J
12	74,9	Großer Kreisensee		99,4		MÜRITZ	LEIZEN	weitere Gemeinden sind betroffen	J
13	116,9	Massower See		98,9	0,1	MÜRITZ	MASSOW		J
14	48,7	Großer Pfätschsee		99,9		MÜRITZ	ZISLOW		J
15	78,8	Bibowsee		99,6	0,3	NORDWESTMECKLENBURG	BIBOW		J
16	97,7	Neuhofar See		100,0		NORDWESTMECKLENBURG	BIBOW	weitere Gemeinden sind betroffen	J
17	19,3	Tarzower See		97,8	0,8	NORDWESTMECKLENBURG	JESENDORF	weitere Gemeinden sind betroffen	J
18	5,3	NNNN		100,0		NORDWESTMECKLENBURG	VENTSCHOW		J
19	24,0	Großer See		99,7		NORDWESTMECKLENBURG	VENTSCHOW		J
20	5,0	Sumpfwiese	89,0	97,8		NORDWESTMECKLENBURG	WARIN, STADT		J
21	5,9	Reinstorfer See		97,2		NORDWESTMECKLENBURG	ZUROW		J
22	6,3	Harmsee		97,5	2,5	PARCHIM	BLANKENBERG		J
23	63,2	Rothener See		99,8	0,2	PARCHIM	BORKOW	weitere Gemeinden sind betroffen	J
24	31,7	Dabeler See		98,5		PARCHIM	DABEL		J
25	8,7	Ruchower See		98,8		PARCHIM	MUSTIN		J
26	9,7	Mustiner See		96,7	1,1	PARCHIM	MUSTIN		J
27	12,3	Scharbower See		100,0		PARCHIM	MUSTIN		J
28	52,2	Lebhnischer See		99,8	0,2	UECKER-RANDOW	GRAMBOW	weitere Gemeinden sind betroffen	J
29	13,2	Demenzsee		100,0		UECKER-RANDOW	GROß LUCKOW		J
30	6,3	Gellinsee		100,0		UECKER-RANDOW	KRACKOW		J
31	6,6	NNNN		98,2	0,7	UECKER-RANDOW	KRACKOW		J
32	18,6	Schönlager See		99,3		PARCHIM	WEITENDORF		J



Seen, die teilweise im Bestand der BWVG stehen

Land Sachsen

Id. Nr.	Gewässerfläche (ha)	See - Name	% NNE	% im Bestand	% Verwertet	Kreis	Gemeinde	Hinweis zur Lage
1	8	NNNN	0	9	0	BAUTZEN	GUTTAU	
2	9	Ochsensteich	35	35	0	BAUTZEN	KÖNIGSWARTHA	weitere Gemeinden sind betroffen
3	6	NNNN	0	30	0	LEIPZIG-STADT	LEIPZIG, STADT	
4	8	Kiesgrube Rückmarsdorf	0	26	9	LEIPZIG-STADT	LEIPZIG, STADT	
5	9	Großsteich	0	67	1	MITTELSACHSEN	ERLAU	
6	28	Kiesgrube Dölzig	0	13	34	NORDSACHSEN	SCHKEUDITZ, STADT	
7	33	Spelcher Schadebach 2	0	30	3	NORDSACHSEN	SCHÖNWÖLKAU	weitere Gemeinden sind betroffen
8	12	Talsperre Trossin	0	16	0	NORDSACHSEN	TROSSIN	



**Seen, die teilweise im Bestand der BYVG stehen**  
(Es gibt keine Seen, die vollständig im Bestand sind)

fld. Nr.	Gewässerfläche (ha)	See - Name	% NNE	% im Bestand	% Verwertet	Kreis	Gemeinde	Hinweis zur Lage
1	36	NNNN	0	19	0	ERFURT	ERFURT, STADT	
2	11	NNNN	0	46	0	NORDHAUSEN	WERTHER	
3	7	Speicher Böhlitz	0	44	0	SAALE-HOLZLAND-KREIS	SCHKÖLEN, STADT	weitere Gemeinden sind betroffen
4	7	Speicher Neunhofen	0	7	0	SAALE-ORLA-KREIS	LAUSNITZ B. NEUSTADT AN DER OR	weitere Gemeinden sind betroffen
5	23	Bleiloch-Talsperre	0	5	0	SAALE-ORLA-KREIS	SAALBURG-EBERSDORF, STADT	weitere Gemeinden sind betroffen
6	17	Talsperre Bachra	0	19	0	SÖMMERDA	RASTENBERG, STADT	
7	5	Speicher Schlotheim	0	14	44	UNSTRUT-HAINICH-KREIS	SCHLOTHEIM, STADT	
8	9	Speicher Kromsdorf	0	9	28	WEIMAR	KROMSDORF	weitere Gemeinden sind betroffen





Seen, die teilweise im Bestand der BVVG stehen

Land Brandenburg

Ird. Nr.	Gewässerfläche (ha)	See - Name	% NNE	% im Bestand	% Verwertet	Kreis	Gemeinde	Hinweis zur Lage
0	7	NNNN		39		BARNIM	EBERSWALDE, STADT	weitere Gemeinden sind betroffen
1	18	Giambecker See	94	94	0	BARNIM	FRIEDRICHSWALDE	weitere Gemeinden sind betroffen
2	23	Garnensee	31	31	1	BARNIM	HÖHENLAND	weitere Gemeinden sind betroffen
3	126	Grosdöllner See		94	0	BARNIM	JOACHIMSTHAL, STADT	weitere Gemeinden sind betroffen
4	7	NNNN		85		BARNIM	MARIENWERDER	weitere Gemeinden sind betroffen
5	40	NNNN		26	0	BRANDENBURG AN DER HAVEL	BEETZSEEHEIDE	weitere Gemeinden sind betroffen
6	6	NNNN		84		BRANDENBURG AN DER HAVEL	BRANDENBURG AN DER HAVEL, STAD	
7	7	NNNN		13		BRANDENBURG AN DER HAVEL	BRANDENBURG AN DER HAVEL, STAD	
8	17	NNNN		48		BRANDENBURG AN DER HAVEL	BRANDENBURG AN DER HAVEL, STAD	weitere Gemeinden sind betroffen
9	1.043	Schwielochsee		48	0	DAHME-SPREEWALD	FRIEDLAND	weitere Gemeinden sind betroffen
10	18	NNNN		5		DAHME-SPREEWALD	HEIDEBLICK	weitere Gemeinden sind betroffen
11	121	Schlabendorfer See		7		DAHME-SPREEWALD	HEIDEBLICK	weitere Gemeinden sind betroffen
12	95	Schlabendorfer See		9		DAHME-SPREEWALD	LUCKAU, STADT	weitere Gemeinden sind betroffen
13	90	Ost-See		9	6	ELBE-ELSTER	BAD LIEBENWERDA, STADT	weitere Gemeinden sind betroffen
14	72	West-See		7	0	ELBE-ELSTER	MÜHLBERG/ELBE	weitere Gemeinden sind betroffen
15	61	Katasee		55	0	FRANKFURT(ODER)	BRIESKOW-FINKENHEERD	weitere Gemeinden sind betroffen
16	15	Nymphensee		7		HAVELLAND	BRIESELANG	
17	31	NNNN		38		HAVELLAND	KETZIN, STADT	
18	45	NNNN		24	1	HAVELLAND	KETZIN, STADT	weitere Gemeinden sind betroffen
19	106	Götinsee		11	72	HAVELLAND	KETZIN, STADT	weitere Gemeinden sind betroffen
20	5	NNNN		46		HAVELLAND	NAUEN, STADT	
21	7	NNNN		39		MÄRKISCH-ODERLAND	BLEYEN-GENSCHMAR	
22	19	Garnensee		71	0	MÄRKISCH-ODERLAND	FALKENBERG	
23	35	Schwarzer See		86	14	MÄRKISCH-ODERLAND	FALKENHAGEN (MARK)	weitere Gemeinden sind betroffen
24	12	Ruhisdorfer See		90	10	MÄRKISCH-ODERLAND	GARZAU-GARZIN	weitere Gemeinden sind betroffen
25	8	NNNN		5		MÄRKISCH-ODERLAND	LIETZEN	
26	16	NNNN		24		MÄRKISCH-ODERLAND	LIETZEN	
27	26	Mühlensee		26	4	MÄRKISCH-ODERLAND	LIETZEN	
28	5	NNNN		90		MÄRKISCH-ODERLAND	NEUHARDENBERG	



Seen, die teilweise im Bestand der BVVG stehen

Land Brandenburg

lfd. Nr.	Gewässerfläche (ha)	See - Name	% NNE	% im Bestand	% Verwertet	Kreis	Gemeinde	Hinweis zur Lage
29	5	NNNN		31		MÄRKISCH-ODERLAND	NEUHARDENBERG	
30	6	NNNN	26	95		MÄRKISCH-ODERLAND	NEUHARDENBERG	
31	8	NNNN	26	25	75	MÄRKISCH-ODERLAND	NEUHARDENBERG	
32	12	NNNN	0	77	17	MÄRKISCH-ODERLAND	NEUHARDENBERG	
33	18	NNNN	6	84		MÄRKISCH-ODERLAND	NEUHARDENBERG	
34	202	Kietzer See	0	17	61	MÄRKISCH-ODERLAND	NEUHARDENBERG	
35	7	NNNN	11	29		MÄRKISCH-ODERLAND	REITWEIN	
36	7	NNNN		36		MÄRKISCH-ODERLAND	STRAUSBERG, STADT	
37	6	Torfloch		11		MÄRKISCH-ODERLAND	WRIEZEN, STADT	
38	6	Torfloch		70		MÄRKISCH-ODERLAND	WRIEZEN, STADT	weitere Gemeinden sind betroffen
39	60	Großer Kastavensee		55		OBERHAVEL	FÜRSTENBERG/HAVEL, STADT	
40	6	Haflegersich		92		OBERHAVEL	ZEHDENICK, STADT	
41	6	Schmidtsiche		53		OBERHAVEL	ZEHDENICK, STADT	
42	7	Stackebrand's Pappelsich	88	88		OBERHAVEL	ZEHDENICK, STADT	
43	9	NNNN	8	8		OBERHAVEL	ZEHDENICK, STADT	
44	10	Neitzelsich	10	10	0	OBERHAVEL	ZEHDENICK, STADT	
45	24	Prerauer Stich	1	33		OBERHAVEL	ZEHDENICK, STADT	
46	29	Kindersich		9		OBERHAVEL	ZEHDENICK, STADT	
47	41	Annahütter See		68		OBERSPREEWALD-LAUSITZ	SCHIPKAU	
48	26	NNNN		8		ODER-SPREE	EISENHÜTTENSTADT, STADT	
49	13	Klingeteich		76	0	ODER-SPREE	FRIEDLAND	
50	13	NNNN		8		ODER-SPREE	RIETZ-NEUENDORF	
51	6	NNNN		95		ODER-SPREE	SCHLAUBETAL	
52	31	NNNN		11	1	ODER-SPREE	TAUCHE	
53	135	Dranser See		82		OSTPRIGNITZ-RUPPIN	WITTSTOCK/DOSSE, STADT	
54	94	Jungfersee		10		POTSDAM	POTSDAM, LANDESHAUPTSTADT	
55	6	NNNN		48		POTSDAM-MITTELMARK	BEETZSEE	
56	5	NNNN	45	45	11	POTSDAM-MITTELMARK	GROß KREUTZ (HAVEL)	
57	16	NNNN		6		POTSDAM-MITTELMARK	KLOSTER LEHNIN	



Seen, die teilweise im Bestand der BVVG stehen

Land Brandenburg

lfd. Nr.	Gewässerfläche (ha)	See - Name	% NNE	% im Bestand	% Verwertet	Kreis	Gemeinde	Hinweis zur Lage
58	36	Das Bruch	22	93	0	POTSDAM-MITTELMARK	PÄWESIN	
59	39	Sadenbecker Stausee		23	8	PRIGNITZ	HALENBECK-ROHLSDORF	weitere Gemeinden sind betroffen
60	5	NNNN		38		PRIGNITZ	MARIENFLIEß	
61	8	Görgker See	84	68		SPREE-NEIßE	DREBKAU	
62	7	NNNN		25		TELTOW-FLÄMING	LUDWIGSFELDE, STADT	
63	10	Großer Schwarzsee		87	3	UCKERMARK	ANGERMÜNDE, STADT	
64	19	Schönebergersee	92	92	8	UCKERMARK	ANGERMÜNDE, STADT	weitere Gemeinden sind betroffen
65	26	Jakobsdorfer See	86	86	14	UCKERMARK	ANGERMÜNDE, STADT	
66	7	NNNN		7		UCKERMARK	BERKHOLZ-MIYENBURG	
67	8	Schulzenort		6	32	UCKERMARK	BOITZENBURGER LAND	
68	9	NNNN	14	14	88	UCKERMARK	BOITZENBURGER LAND	
69	9	Küchenteich		76	20	UCKERMARK	BOITZENBURGER LAND	
70	128	Trebensee	3	6	91	UCKERMARK	BOITZENBURGER LAND	weitere Gemeinden sind betroffen
71	20	Mühlensee	86	86	3	UCKERMARK	GERSWALDE	weitere Gemeinden sind betroffen
72	49	Haussee	28	40	0	UCKERMARK	MARK LANDIN	
73	7	Rohrhalmsgrund		68		UCKERMARK	OBERUCKERSEE	
74	7	Kesper Bruch		95		UCKERMARK	OBERUCKERSEE	
75	7	Mittelsee		89		UCKERMARK	OBERUCKERSEE	
76	8	NNNN		22		UCKERMARK	PRENZLAU, STADT	
77	12	Haussee		8	92	UCKERMARK	SCHÖNEBERG	
78	10	NNNN		24		UCKERMARK	SCHWEDT/ODER, STADT	
79	10	Plönesee	44	44	22	UCKERMARK	SCHWEDT/ODER, STADT	
80	54	Klarer See	91	81	3	UCKERMARK	TEMNIEN-RINGENWALDE	
81	14	Dolgensee	34	48	7	UCKERMARK	TEMPLIN, STADT	
82	22	Großer Dolgensee	14	14	6	UCKERMARK	TEMPLIN, STADT	
83	42	Trebnensee		7	80	UCKERMARK	TEMPLIN, STADT	
84	51	Krempsee	63	64	0	UCKERMARK	TEMPLIN, STADT	





Seen, die teilweise im Bestand der BVVG stehen

Land Sachsen-Anhalt

Id. Nr.	Gewässerfläche in ha	See - Name	% NNE	% im Bestand	% Verwertet	Kreis	Gemeinde	Hinweis zur Lage
1	14	Schachtteich	0	53	0	ANHALT-BITTERFELD	ELSNIGK	weitere Gemeinden sind betroffen
2	6	NNNN	0	62	0	ANHALT-BITTERFELD	OSTERNIENBURG	
3	5	NNNN	0	60	0	BURGENLANDKREIS	DEUBEN	weitere Gemeinden sind betroffen
4	14	NNNN	0	70	0	BURGENLANDKREIS	TREBNITZ	
5	12	Bergbaurestloch	0	51	0	SALZLANDKREIS	STAFURT, STADT	
6	7	NNNN	0	53	0	STENDAL	SEEHAUSEN (ALTMARK), HANSESTAD	
7	5	NNNN	0	78	0	WITTENBERG	WARTENBURG	
8	28	Schachtteich	0	28	0	ANHALT-BITTERFELD	AKEN (ELBE), STADT	weitere Gemeinden sind betroffen
9	44	Neolithteich	6	9	6	ANHALT-BITTERFELD	AKEN (ELBE), STADT	weitere Gemeinden sind betroffen
10	10	NNNN	6	32	3	ANHALT-BITTERFELD	MICHELIN	
11	32	Postgrube	0	13	4	ANHALT-BITTERFELD	SANDERSDORF-BREHNA, STADT	
12	51	Förstergarbe	0	15	1	ANHALT-BITTERFELD	SANDERSDORF-BREHNA, STADT	
13	5	Speicher Gollbogen	0	32	0	ANHALT-BITTERFELD	STRAGUTH	
14	25	Kretzschauser See	0	6	0	BURGENLANDKREIS	DÖSCHWITZ	weitere Gemeinden sind betroffen
15	58	NNNN	0	20	8	BURGENLANDKREIS	LUCKENAU	
16	9	NNNN	0	6	0	BURGENLANDKREIS	THEIßEN	
17	38	Kühnauer See	0	6	0	DESSAU-ROßLAU	DESSAU-ROßLAU, STADT	
18	5	Kanal	0	30	4	HALLE (SAALE)	ANGERSDORF	weitere Gemeinden sind betroffen
19	19	Kiessee	0	13	21	HALLE (SAALE)	HALLE (SAALE), STADT	
20	32	NNNN	0	8	0	HARZ	DITFURT	
21	6	NNNN	0	10	0	JERICOWER LAND	JERICHOW, STADT	
22	16	NNNN	34	35	0	JERICOWER LAND	JERICHOW, STADT	
23	25	NNNN	6	6	1	JERICOWER LAND	LOSTAU	
24	25	Kernersee	0	26	0	MANSFELD-SÜDHARZ	SEEBURG	



Seen, die teilweise im Bestand der BVVG stehen

Land Sachsen-Anhalt

25	26	Kiessee	0	6	1	SAALEKREIS	LEUNA, STADT	weitere Gemeinden sind betroffen
26	17	NNNN	0	30	23	SAALEKREIS	LÖBEJÜN, STADT	weitere Gemeinden sind betroffen
27	8	Gerlebogker Teiche	0	21	45	SALZLANDKREIS	CÖRMIGK	
28	14	NNNN	0	9	0	SALZLANDKREIS	HECKLINGEN, STADT	weitere Gemeinden sind betroffen
29	8	Jacobsgrube ehemaliger Tagebau Löderburg	0	16	0	SALZLANDKREIS	STAFURT, STADT	
30	15	Bergbaurestloch	0	31	0	SALZLANDKREIS	STAFURT, STADT	
31	6	Lanken	0	24	0	STENDAL	ARNEBURG, STADT	
32	6	Jungfernbrack	29	29	7	STENDAL	BEUSTER	
33	11	Taube Elbe	46	46	0	STENDAL	BEUSTER	
34	6	NNNN	0	7	0	STENDAL	POLLITZ	



Seen, teilweise im Bestand der BWG

Land Mecklenburg-Vorpommern

lfd. Nr.	Gewässerfläche (ha)	See - Name	% NNE	% im Bestand	% Verwertet	Kreis	Gemeinde	Hinweis zur Lage	FischereipV
1	1.379,62	Malchiner See	0,0	49,6	0,6	DEMMIN	BASEDOW	weitere Gemeinden sind betroffen	J
2	6,22	NNNN		39,9		DEMMIN	DEMMIN, HANSESTADT		J
3	7,33	NNNN	27,3	27,3		DEMMIN	DEMMIN, HANSESTADT		
4	7,28	Grimmsee		34,9		GÜSTROW	DOBBIN-LINSTOW	weitere Gemeinden sind betroffen	J
5	5,75	Altrenshäger See	93,4	94,9		GÜSTROW	KRAKOW AM SEE, STADT	weitere Gemeinden sind betroffen	
6	15,77	Krummer See		8,9		GÜSTROW	KRAKOW AM SEE, STADT		
7	5,74	NNNN		11,4	88,6	GÜSTROW	KUCHELMIS		
8	27,81	NNNN		5,7		LUDWIGSLUST	SCHWANHEIDE		
9	9,92	NNNN		38,6	1,9	LUDWIGSLUST	VELLAHN		
10	5,62	NNNN		71,5		MECKLENBURG-STRELITZ	EICHHORST		
11	5,35	NNNN		75,1		MECKLENBURG-STRELITZ	GRÜNOW		
12	6,45	Krummer See		5,1		MECKLENBURG-STRELITZ	NEUBRANDENBURG, STADT	weitere Gemeinden sind betroffen	
13	6,07	NNNN		37,1		MECKLENBURG-STRELITZ	NEUENKIRCHEN	weitere Gemeinden sind betroffen	
14	14,29	Neverther See		5,3	0,7	MECKLENBURG-STRELITZ	NEVERIN		
15	6,19	Große Flakte		9,7	0,6	MECKLENBURG-STRELITZ	WESENBERG, STADT	weitere Gemeinden sind betroffen	J
16	13,35	NNNN		0,2		MECKLENBURG-STRELITZ	WUSTROW		J
17	19,33	NNNN		1,2		MECKLENBURG-STRELITZ	WUSTROW		J
18	12,75	Hofsee		92,9	4,7	MÜRITZ	FÜNFSEEN	weitere Gemeinden sind betroffen	
19	74,80	Tiefer See		47,7	0,1	MÜRITZ	GRABOWHÖFE	weitere Gemeinden sind betroffen	
20	14,18	NNNN		28,9	55,1	MÜRITZ	HINRICHSHAGEN	weitere Gemeinden sind betroffen	
21	29,58	Meizer See		11,9	0,1	MÜRITZ	MELZ	weitere Gemeinden sind betroffen	
22	6,44	NNNN		9,1		NORDVORPOMMERN	TRIBSEES, STADT		
23	5,14	Large Kühle		16,0		NORDWESTMECKLENBURG	ALT METELN	weitere Gemeinden sind betroffen	
24	6,41	Schwarzer See		34,1	0,3	NORDWESTMECKLENBURG	BAD KLEINEN	weitere Gemeinden sind betroffen	J
25	86,27	NNNN	6,6	6,6	3,9	OSTVORPOMMERN	BUGEWITZ		
26	19,82	Borkower See		7,9		PARCHIM	BORKOW		J
27	5,71	Ruckwitzsee		81,9	6,0	PARCHIM	MUSTIN		
28	40,10	NNNN		15,0	0,7	PARCHIM	PINNOW		
29	7,08	NNNN		5,4		UECKER-RANDOW	LIEPGARTEN		
30	6,28	NNNN		5,1		UECKER-RANDOW	LIEPGARTEN		







Bundesministerium für  
wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung  
10963 Berlin

Präsident des  
Deutschen Bundestages

Platz der Republik 1  
11011 Berlin

00022/0

zdr

Kleine Anfragen

5/9

Parlamentarische Staatssekretärin

Stresemannstr. 94, 10963 Berlin

Berlin, den 8. November 2010

Sehr geehrter Herr Präsident,

im Namen der Bundesregierung übersende ich Ihnen die Antwort auf die Kleine Anfrage  
der Abgeordneten [REDACTED] der Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Titel: Private Akteure und Kommerzialisierung in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit  
im Bereich der Wasser- und Sanitärversorgung  
(Bundestags-Drucksache 17/3397 vom 25.10.2010)

Fünf Durchdrucke dieses Schreibens mit Anlagen sind beigelegt.





**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten**

**und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN**

**Private Akteure und Kommerzialisierung in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit im Bereich der Wasser- und Sanitärversorgung**

Weltweit haben 884 Millionen Menschen keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser und 2,6 Milliarden Menschen fehlt eine grundlegende Sanitärversorgung. Die Halbierung der Zahl der Menschen ohne Zugang zu sauberem Trinkwasser und grundlegenden sanitären Einrichtungen bis 2015 ist Teil der im Jahr 2000 von den Vereinten Nationen (VN) definierten Millenniumsentwicklungsziele. Zudem ist eine ausreichende Wasser- und Sanitärversorgung essentiell zur Erreichung mehrerer anderer Millenniumsentwicklungsziele. Dazu gehören zum Beispiel Verringerung der Mütter- und der Kindersterblichkeit, aber auch die Verwirklichung der allgemeinen Grundschulbildung, wenn Mädchen nicht mehr durch fehlende sanitäre Anlagen am Schulbesuch gehindert werden, und die Gleichstellung der Geschlechter.

Deutschland hat in der Entwicklungszusammenarbeit einen Schwerpunkt auf den Wassersektor gelegt und ist der weltweit Zweitgrößte bilaterale Geber im Wassersektor mit einem jährlichen Fördervolumen von rund 350 Mio. Euro für bilaterale Maßnahmen in insgesamt 28 Schwerpunktländern. In den Bemühungen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit in der Wasser- und Sanitärversorgung gilt sowohl ein menschenrechtsbasierter Ansatz als auch der Grundsatz des Integrierten Wasserressourcen Managements (IWRM), das darauf basiert, lokale, ökologische, ökonomische und soziale Faktoren zu berücksichtigen. Gleichzeitig wird in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit die Einbeziehung privatwirtschaftlicher Akteure, besonders in Public Private Partnerships, befürwortet.

Immer wieder werden aber durch die Medien Privatisierungsbestrebungen in der Wasserversorgung thematisiert. Besonders hervorgehoben werden dabei die potentiellen negativen Folgen für Mensch und Umwelt, wenn die Wasserversorgung auf Profitstreben basiert. Privatisierung des Wassers kann dazu führen, dass die Wasserversorger ihre Produktionskosten niedrig halten und ihren Profit erhöhen wollen. Dies führt ohne soziale Mindeststandards zu einer verschärften Armut in Entwicklungsländern. Die Gemeinwohlorientierung und das Menschenrecht auf sauberes Wasser muss oberste Priorität bleiben in der Ausgestaltung der Wasserversorgung.

Die unabhängige Expertin für das Menschenrecht auf sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung der VN, Catarina de Albuquerque, hat sich in ihrem Bericht vom 29.06.2010 an den Menschenrechtsrat der VN der Rolle nicht-staatlicher Dienstleister im Wasser- und Sanitärsektor gewidmet. Sie kommt zu dem Schluss, dass weder private noch öffentliche Dienstleister per se vorzuziehen sind, dass allerdings in jedem Fall der Staat die Verantwortung trägt, über entsprechende Regulierung einen effektiven Zugang auch für marginalisierte



Gruppen sicherzustellen.

Wenn privatwirtschaftliche Akteure in die Wasser- und Sanitärversorgung einbezogen werden, ist daher die Art und Weise, in der dies geschieht, entscheidend dafür, ob die Erreichung der Millenniumsentwicklungsziele und das Menschenrecht auf sauberes Wasser dadurch gefördert oder behindert wird.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Verwirklichung des Menschenrechts auf sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung gehört zu den besonders wichtigen Zielen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. Die Bundesregierung begrüßt daher ausdrücklich die Anerkennung dieses Menschenrechts durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 28. Juli 2010 und durch den Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen am 30. September 2010, die Ergebnis einer deutsch-spanischen Initiative ist. Die deutsche Entwicklungspolitik stellt das Menschenrecht auf sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung in den Mittelpunkt ihrer Arbeit.

Die Arbeit der Unabhängigen Expertin der Vereinten Nationen für das Menschenrecht auf sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung wird von der Bundesregierung aufmerksam verfolgt und intensiv unterstützt. Die Bundesregierung sieht sich in einer Linie mit dem zentralen Ergebnis ihres Berichts vom 29.6.2010. Danach ist allein der Staat Adressat von Menschenrechtsverpflichtungen, er kann sich aber zu deren Erfüllung auch nicht-staatlicher Akteure bedienen. Somit liegt es in der Verantwortung der Partnerregierung, zu entscheiden, ob und inwieweit nicht-staatliche Akteure in die Wasserversorgung eingebunden werden. Entscheidend ist in solchen Fällen, dass der Staat durch geeignete Maßnahmen und Regelwerke sicherstellt, dass nicht-staatliche Akteure im Trinkwasser- und Sanitärsektor die menschenrechtlichen Verpflichtungen einhalten.

Die Wasserversorgung ist in Entwicklungsländern meist Aufgabe öffentlicher Versorgungsunternehmen. Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz dieser Unternehmen und zur kompetenteren Erfüllung ihres Versorgungsauftrages stehen oft im Mittelpunkt der deutschen EZ im Wassersektor. Dies beinhaltet häufig die Einführung von betriebswirtschaftlichen Prinzipien und Managementmethoden, denn auch öffentliche Versorger müssen im Rahmen ihres Auftrages effizient mit knappen natürlichen und finanziellen Ressourcen umgehen, zügig und kompetent Entscheidungen treffen und Einnahmen erwirtschaften können. Gesicherte Einnahmen – sei es durch Gebühren, in Ausnahmefällen auch über Subventionen – sind Grundvoraussetzung für zuverlässigen Betrieb und Instandhaltung, für den Ausbau der Versorgung und für die Schaffung gestaffelter Tarife, um Dienstleistungen auch für die arme Bevölkerung zu erbringen. Die Einführung effizienter Managementmethoden und die Stärkung der Eigenständigkeit der öffentlichen Versorger wird häufig als Kommerzialisierung bezeichnet. Kommerzialisierung bedeutet nicht, dass durch profitorientierte Geschäftspolitik ein Gewinn erwirtschaftet werden muss. Die Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze sollte auch nicht als Privatisierung missverstanden werden, denn privates Management oder Eigentumsüberschreibung auf Private sind weder Voraussetzung noch Ziel einer Kommerzialisierung.





Gleichwohl kann zur Stärkung der öffentlichen Versorgung in bestimmten Fällen auch die Beteiligung privater Akteure sinnvoll sein. Dabei sind sorgfältige Vorbereitung und Überwachung sowie eine adäquate Risikoverteilung erforderlich. Effektiver Regulierung kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Sie ist notwendige Voraussetzung, um die Wahrung von Verbraucherinteressen, insbesondere auch eine sozialverträgliche Tarifgestaltung und die Verbesserung der Zugangsraten sicherzustellen.

Zu beachten ist, dass es auch im Fall weitgehender Privatsektorbeteiligung in der Wasserversorgung nicht um die Privatisierung der Wasserressourcen als solche geht, sondern um die Einschaltung Privater bei der Erfüllung von Aufgaben der Daseinsvorsorge.

Kommerzialisierung und ggf. die Einbindung privater Akteure kann Effizienz und Qualität der Leistungserbringung, gerade auch für arme Bevölkerungsgruppen, erhöhen, wenn sie mit armutsorientierten Strategien für den Sektor, der Fokussierung auf wirtschaftliche, ökologische und soziale Nachhaltigkeit, wirksamer Regulierung und notwendigen Mitteln für investive Maßnahmen, einhergeht.

Neben der Stärkung öffentlicher Versorgungsunternehmen und der Beteiligung privater Akteure an der Wasserversorgung hat das BMZ mit [develoPPP.de](http://develoPPP.de) ein Programm geschaffen, das speziell die Kooperation zwischen Wirtschaft und Entwicklungspolitik unterstützt. Entwicklungspartnerschaften, von denen es einige auch im Wassersektor gibt, kombinieren die Innovationskraft der Wirtschaft mit den Ressourcen, dem Wissen und den Erfahrungen der Entwicklungspolitik. In Entwicklungspartnerschaften planen und finanzieren Unternehmen und entwicklungspolitische Organisationen gemeinsame Projekte und setzen diese um. In den nachfolgenden Antworten sind Projekte und Verfahren im Rahmen des Programms [develoPPP.de](http://develoPPP.de) gesondert dargestellt.

1. Wie definiert die Bundesregierung die zentralen Ergebnisse des Berichtes vom 20.06.2010, der unabhängigen Expertin für das Menschenrecht auf sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung der VN, Catarina Albuquerque? Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Ergebnissen?

Der Bericht der Unabhängigen Expertin enthält zahlreiche bedeutsame Schlussfolgerungen und Empfehlungen. Das zentrale Ergebnis ist, dass allein der Staat Adressat von Menschenrechtsverpflichtungen ist, er sich aber zu deren Erfüllung auch nicht-staatlicher Akteure bedienen kann. Das bedeutet beispielsweise, dass Dritte Wasser- oder Sanitärversorgung zur Verfügung stellen können. Wenn sich der Staat für die Einbindung Dritter entscheidet, bleibt er gleichwohl - so der Bericht der Unabhängigen Expertin - verpflichtet, durch geeignete Regeln und Maßnahmen sicherzustellen, dass die menschenrechtlichen Verpflichtungen eingehalten werden. Der Staat kann sich also durch Übertragung von Dienstleistungen auf Dritte nicht seinen menschenrechtlichen Verpflichtungen entziehen ("keine Flucht ins Privatrecht").

Für die Bundesregierung ergeben sich daraus keine grundlegenden Konsequenzen. Die Bundesregierung vertritt schon seit langem die nun auch von der Unabhängigen Expertin dargestellte Auffassung.



2. Wie definiert die Bundesregierung  
a. Privatisierung im Wassersektor?

Der Begriff Privatisierung steht für einen Verkauf des Anlagevermögens eines Betreibers an einen privaten Investor. Dieser Investor übernimmt - in unterschiedlichem Umfang - Rechte und Pflichten sowie Risiken der Wasser- und Sanitärversorgung, ohne dass ihm jedoch die Ressource Wasser gehört. Die Bundesregierung benutzt den Begriff Privatisierung im Wassersektor kaum, da dieser implizieren könnte, dass die Ressource an sich privatisiert wird. Dies ist auch bei Privatisierungen des Anlagevermögens nicht der Fall.

b. Kommerzialisierung im Wassersektor?

Kommerzialisierung bedeutet, dass ein staatlicher, privatrechtlich (oder analog dazu) verfasster Betreiber weitgehend unabhängig von direkter politischer Einflussnahme nach betriebswirtschaftlichen Kriterien die Wasserversorgung betreibt. Dies bedeutet, dass es im Interesse des Betreibers liegt, so zu wirtschaften, dass die politisch gesetzten Versorgungs- und Qualitätsziele möglichst effizient erreicht werden. Es impliziert nicht, dass ein Gewinn erwirtschaftet werden muss.

3. Welche Formen von Beteiligung von privaten Akteuren in der Wasserversorgung kennt die Bundesregierung? Welche werden in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit genutzt? Wie bewertet die Bundesregierung diese? Bitte einzeln auflühren.

**Dienstleistungsverträge:** Der öffentliche Betreiber beauftragt einen privaten Dienstleister, um ein oder mehrere abgegrenzte Leistungspakete gemäß Leistungsbeschreibung zu erbringen: z.B. IT-Servicecenter, Wasserverlustreduktion.

**Managementverträge:** der private Betreiber bekommt einen festgelegten, von dem Wasserpreis unabhängigen Betrag und übernimmt den Betrieb des TWV-Systems. Die Vergütung des Betreibers kann einen variablen, performance-abhängigen Teil einschließen. Das Eigentum der Infrastruktur bleibt öffentlich.

**Pachtverträge (Lease/affermage contract):** der private Betreiber übernimmt den Betrieb und bekommt einen Teil der Einnahmen des Betriebs. Der private Betreiber ist für die Wartung, aber nicht für die Investitionen zuständig. Das Eigentum der Infrastruktur bleibt öffentlich.

**Konzessionsverträge:** (einschl. BOT, ROT, etc.): der private Betreiber übernimmt den Betrieb, die Wartung und die Investitionen. Er bekommt die Einnahmen des Betriebs und zahlt im Allgemeinen eine Konzessionsgebühr. Das Eigentum der Infrastruktur bleibt öffentlich.

**Privatisierung:** Verkauf des Anlagevermögens eines Betreibers an einen privaten Investor, der - in unterschiedlichem Umfang - Rechte und Pflichten sowie Risiken der Wasser- und Sanitärversorgung übernimmt. Siehe hierzu auch den Hinweis zur Terminologie in der Antwort zu Frage 2.

Die Bundesregierung hat in der EZ im Wassersektor bisher nur Dienstleistungsverträge, Managementverträge und Pachtverträge (lease/affermage) in der Praxis angewendet.

Die Position der Bundesregierung ist im Sektorkonzept Wasser des BMZ von 2006 (S. 25) definiert: „Die Einbeziehung des privaten Sektors (...) kann bei sorgfältiger Vorbereitung und Überwachung sowie einer adäquaten Risikoverteilung sinnvoll sein.“ Dies gilt grundsätzlich für alle Formen der Privatsektorbeteiligung.

Neben der Stärkung öffentlicher Versorger und der direkten Beteiligung privater Akteure an der Wasserversorgung hat die Bundesregierung ein Instrument zur gemeinsamen Durchführung von Entwicklungsprojekten mit dem Privatsektor, das Programm [develoPPP.de](http://develoPPP.de). Diese Projekte werden Entwicklungspartnerschaften genannt. Mithilfe dieses Instruments werden Projekte finanziert und durchgeführt, die eine entwicklungspolitische Zielsetzung haben, und





deren Gegenstand i.d.R. außerhalb des Kerngeschäfts des beteiligten Unternehmens liegt, an denen das Unternehmen jedoch ein Interesse hat.

4. Wie beraten die deutschen Durchführungsorganisationen Partnerländer im Hinblick auf Kommerzialisierung und die Einbindung privater Akteure im Wassersektor?
  - a. Wann raten sie zu Kommerzialisierung?
  - b. Wann raten sie zur Einbindung privater Akteure?
  - c. Verfolgt die deutsche Entwicklungszusammenarbeit dabei unterschiedliche Ansätze für städtische und ländliche Gebiete?

Die Beratung erfolgt ergebnisoffen, einzelfallorientiert, im Dialog mit den Partnern (auf nationaler und kommunaler Ebene) und unter Berücksichtigung der sektoralen und politischen Voraussetzungen. Eine Privatsektorbeteiligung wird im Projektzyklus standardmäßig als eine Option unter anderen geprüft. Generell gibt es gemäß den EZ-Erfahrungen folgende Erfolgsfaktoren für ein Wasserversorgungsunternehmen im Partnerland: Autonomie für betriebswirtschaftlich ausgerichtetes Handeln, ausreichende Transparenz und Rechenschaftspflicht gegenüber den Nutzer/innen und staatlichen Aufsichtsorganen sowie Anreize für wirtschaftliche und ökologische Nachhaltigkeit, Kosteneffizienz, Kostendeckung und Qualitätssicherung.

Dies kann auf verschiedenen Wegen erreicht werden, u.a. durch Privatsektorbeteiligung (PSP) oder durch die Einführung von betriebswirtschaftlichen Prinzipien und Managementmethoden in staatlichen Versorgungsunternehmen (Kommerzialisierung).

Ein zentraler Aspekt der EZ-Beratung ist dabei Ansätze zu empfehlen, die sicherstellen, dass der Zugang zu Wasser für die arme Bevölkerung gewährleistet ist, z.B. durch kostengünstige Technologien, sozialverträgliche Tarifgestaltung und unabhängige, effektive Regulierung.

Dieser Grundansatz gilt sowohl für den ländlichen als auch den städtischen Raum.

5. Bezugnehmend auf das Sektorkonzept Wasser aus dem Jahr 2006, was versteht die Bundesregierung unter sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit?

Ökologische Nachhaltigkeit bedeutet, dass die Wasserressourcen so genutzt werden, dass sie auch zukünftigen Generationen in ausreichender Quantität und Qualität zur Verfügung stehen. Das BMZ Sektorkonzept Wasser definiert, dass die Menge der Wasserentnahme die Menge der verfügbaren regenerativen Wasserressourcen nicht überschreiten darf und priorisiert die Vermeidung der Verschmutzung der Wasserressourcen.

Soziale Nachhaltigkeit bedeutet, dass die Wasser- und Sanitärversorgung allen Bevölkerungsgruppen gleichermaßen zu Gute kommt und die ausgewählten Systeme von der Bevölkerung akzeptiert und genutzt werden.

- a. Welche Indikatoren für soziale und ökologische Nachhaltigkeit im Wassersektor werden in der Entwicklungszusammenarbeit genutzt?

Die Indikatoren werden für jedes Programm individuell festgelegt, je nach Zielsetzung des Programms (abhängig von den Prioritäten im Partnerland). Die sozialen und ökologischen Aspekte spielen bei der Auswahl der Indikatoren eine entscheidende Rolle. Indikatoren, die dies verdeutlichen sind z.B. „Verminderung der jährlichen Absenkung des Grundwasserspiegels um x%“, „Zugang zu Trinkwasser/Sanitärversorgung in Region oder Stadt xy steigt von x% auf y%“, „Prozentsatz der Unternehmen, die die Richtlinien zur Abwasserentsorgung einhalten steigt von x% auf y%“. Allgemein gesprochen handelt es sich um Indikatoren, die





Zugang zu Trinkwasser und Sanitärversorgung messen sowie um Indikatoren für die nachhaltige Nutzung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen. Ergänzt werden diese oft um Indikatoren, die das effektive und effiziente Funktionieren der Institutionen und die partizipative Teilnahme der Stakeholdergruppen an Entscheidungsprozessen messen.

b. Welche Wertigkeit haben diese?

Die Indikatoren sind ein wichtiges Steuerungsinstrument und dienen zur Erfolgsmessung der Interventionen der Entwicklungszusammenarbeit. Sie sind die Richtschnur an der sich die Interventionen ausrichten. Die Durchführungsorganisationen werden an diesen Indikatoren gemessen. Sie haben also eine sehr hohe Relevanz und Wertigkeit.

6. Wie lässt sich die soziale und ökologische Nachhaltigkeit mit den unterschiedlichen Konzepten von Privatisierung und Kommerzialisierung im Bereich Wasser- und Sanitärversorgung vereinbaren?

Der Schlüssel zur wirksamen Verankerung von sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit bei Kommerzialisierung und auch bei jeglicher Form von Privatsektorbeteiligung bis hin zum Verkauf des gesamten Anlagevermögens ist die Verankerung in staatlichen Politiken (der Staat muss nachhaltige Versorgung der Bevölkerung und Ressourcenschutz als Ziele definieren) und Institutionen (beispielsweise ein unabhängiger kompetenter und mit den notwendigen Sanktionsvollmachten ausgestatteter Regulierer). Die Verantwortung liegt letztendlich beim Staat, dem die Kontrolle und Sanktionierung der Betreiber obliegt.

a. Welche möglichen Probleme kennt die Bundesregierung?

Die schwerwiegenden Probleme, die bei Kommerzialisierung und insbesondere bei Privatsektorbeteiligungen auftreten können, sind aus der Presse bekannt. Der relevanteste ist dabei die mangelnde Akzeptanz in der Bevölkerung, die bis zu unruheähnlichen Protesten führen kann (Bsp. Bolivien). In diesen Fällen war eine ungenügende Einbindung aller Beteiligten der Hauptgrund, verbunden mit mangelnder

Übernahme politischer Verantwortung auch für die Versorgung von Armutsgebieten sowie Tarifierhöhungen ohne (oder vor) Verbesserung der Dienstleistungen.

Bei Durchführung von Kommerzialisierung oder Privatsektorbeteiligung ohne einen regulativen Rahmen, der Armutsrelevanz und ökologische Nachhaltigkeit sichert, sowie bei unzureichenden Kapazitäten in den hierfür zuständigen Instanzen kann es zur Erhöhung der Tarife auf nicht sozialverträgliche Niveaus kommen. In Fällen, in denen dem Betreiber auch die Investition in die Anlagen obliegt, kommt es vor, dass diese unterbleiben und daher eine Verschlechterung der Infrastruktur resultiert bzw. nicht in Neuanschlüsse in Armutsgebieten investiert wird.

Es ist jedoch wichtig, darauf hinzuweisen, dass in der Presse fast ausschließlich über Negativbeispiele berichtet wird, und daher ein einseitiges Bild entsteht. Empirische Untersuchungen von PSPs zeigen, dass es eine große Anzahl erfolgreicher Privatsektorbeteiligungen in der Wasserversorgung gibt.

b. Mit welchen Problemen war die deutsche Entwicklungszusammenarbeit im Verlauf von Projekten konfrontiert?

In Vorhaben der deutschen EZ wird sehr großer Wert darauf gelegt, jede Kommerzialisierung oder Privatsektorbeteiligung sozialverträglich zu gestalten. Dazu gehört, dass solche Prozesse nur durchgeführt werden, wenn geeignete Rahmenbedingungen gegeben sind oder im Rahmen von Sektorreformprozessen geschaffen werden.

Daher ist die deutsche EZ mit den schwerwiegendsten Problemen nicht konfrontiert worden. Dennoch treten auch in Projekten der deutschen EZ Probleme auf. Bei Privatsektorbeteiligung sind dies Probleme wie z.B. eine schlechte Datenlage, die als Grundlage für Vertrags-



verpflichtungen dienen muss und dazu führt, dass Ziele entweder zu wenig ehrgeizig gesetzt werden, oder aufgrund falscher Daten zu hoch gesetzt werden, was dann bei Verbesserung der Datenlage zu Nachverhandlungen führt, die den Wettbewerb verzerren können. Die Notwendigkeit, das Privatsektorengagement sehr sorgfältig vorzubereiten führt zu hohen Transaktionskosten und manchmal zu zeitlichen Verzögerungen. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn aufgrund der hohen Anforderungen an soziale und ökologische Nachhaltigkeit bei geringen Tarifen und geringem Spielraum zur Tarifgestaltung das Engagement von vielen Unternehmen nicht als interessant eingestuft wird. Auch Fehler bei der Vertragsgestaltung haben dazu geführt, dass es für Ausschreibungen keine Interessenten gab. Die deutsche EZ hat auch die Erfahrung gemacht, dass Unternehmen ihren Investitionsverpflichtungen nicht oder nur verzögert nachkamen. Dies war insbesondere in Fällen problematisch, wo dies als Reaktion auf nicht vertragskonformes Verhalten (z.B. Erhöhung von Gebühren) von staatlicher Seite geschah, da dann die rechtliche Lage nicht mehr eindeutig ist. Auch das Fehlen ausreichender Regulierungskapazitäten seitens des Partnerlandes ist ein Problem, dem die deutsche EZ begegnet ist. Zudem führt auch die Tarifgestaltung immer wieder zu Problemen, sei es weil aufgrund der Einkommenssituation im Partnerland kostendeckende Tarife kaum gestaltbar sind und Finanzierungsquellen zur nachhaltigen Subventionierung z.B. aus Steuern fehlen, oder sei es weil trotz Kommerzialisierung eine politische Einflussnahme auf die Tarifgestaltung nicht verhindert werden kann und als Folge davon die Einführung kostendeckender Tarifsysteme mit entsprechender Quersubventionierung verhindert wird. Auch die politische Besetzung des Top-Managements und damit einhergehende Qualifikationsdefizite treten gelegentlich als Problem auf.

- c. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus für derzeitige Projekte und für die Beratung von Partnerregierungen?

Dieser Erfahrungen sind im Beratungsansatz, wie in Frage 4 dargelegt, berücksichtigt.

7. Welche Maßnahmen sind bekannt, um die Versorgung der ärmsten Bevölkerungsgruppen, die Wasser auf dem freien Markt kaum bezahlen können, sicherzustellen?

Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung der ärmsten Bevölkerungsgruppen gliedern sich in vier Bereiche (i) Einsatz kostengünstiger Technologien, (ii) Regulierung und (iii) Subventionen und (iv) Unterstützung informeller Anbieter (mobile Verkäufe).

Beispiele für den Einsatz kostengünstiger Technologien:

- Öffentliche Zapfstellen
- Wasserkioske
- Hofanschlüsse
- Regenwassernutzung
- Förderung der Verbreitung von Wasserfiltern

Beispiele für den Einsatz von Subventionen:

- Sozialverträgliche Tarifsysteme, z.B. durch Quersubventionierung von Tarifen, kostenlose oder kostengünstige erste Tranche im Tarif
- Subventionierung von Anschlussgebühren
- Subventionen über Gutscheine (Voucher)

- a. Welche dieser Maßnahmen unterstützt die deutsche Entwicklungszusammenarbeit?

Das BMZ mit seinen Vorfeldorganisationen arbeitet daran, in den Ländern den Wassersektor zu reformieren, die staatlichen Institutionen im Wassersektor zu stärken und zu befähigen der Aufgabe gerecht zu werden, auch die ärmsten Bevölkerungsgruppen zu versorgen. Des



Weiteren unterstützt die deutsche EZ eine kostengünstige erste Tranche im Tarif, armutsorientierte Subventionierung, insbesondere von Zugangsschaffung, und vor allem angepasste kostengünstige Technologien wie z.B. Hofanschlüsse und öffentliche Zapfstellen. Dabei ist zu beachten, dass in den meisten Ländern, in denen signifikante Teile der Bevölkerung sich „kein Wasser leisten können“, diese Bevölkerungsgruppen in der Regel nicht an die offizielle Wasser- und Sanitärversorgung angeschlossen sind, und so reichere Bevölkerungsgruppen von Subventionen profitieren. Die resultierende Mittelknappheit der Versorger führt dazu, dass arme Bevölkerungsgruppen nicht versorgt werden. De facto bezahlen diese insbesondere in städtischen Gebieten oft ein Vielfaches des Tarifs des Versorgers für Wasser zweifelhafter Qualität an (informelle) alternative Anbieter. Daher ist die Entwicklung kostengünstiger Versorgungsmodelle wie Wasserkioske und öffentliche Zapfstellen ein entscheidender Baustein. An den Kiosken wird für die ärmste Bevölkerung Trinkwasser im Glas auch kostenlos abgegeben. Weiterhin wird die Produktion und die Verteilung von Haushaltsfiltern (Keramikfiltern, Sandfiltern), um verfügbares Regen-, Grund- und Oberflächenwasser zu reinigen, unterstützt.

Bezüglich der Unterstützung informeller Anbieter wird auf Antwort zu Frage 10 verwiesen.

- b. Rät die deutsche Entwicklungszusammenarbeit diesbezüglich zu monetären Leistungen an einzelne Haushalte in den Partnerländern? Wenn ja, in welchen Fällen?

Die deutsche EZ rät nicht zu direkten monetären Leistungen und setzt diese nicht ein.

8. Wie schätzt die Bundesregierung strukturelle Veränderungen ein, die durch Kommerzialisierungsbestrebungen oder Einbindung privatwirtschaftlicher Akteure im Wassersektor ausgelöst werden?

Kommerzialisierung und vor allem die Einbindung privater Akteure sollte nie isoliert sondern immer im Rahmen von Sektorreformen gesehen werden. Kommerzialisierung und ggf. auch Einbindung privater Akteure kann Effizienz und Qualität der Leistungserbringung, gerade auch für arme Bevölkerungsgruppen, erhöhen, wenn sie mit armutsorientierten Strategien für den Sektor, der Fokussierung auf wirtschaftliche, ökologische und soziale Nachhaltigkeit, wirksamer Regulierung und notwendigen Mitteln für investive Maßnahmen, einhergeht. Eine wichtige Änderung ist dabei die Fokussierung der staatlichen Institutionen (Ministerien, Regulierer etc.) auf ihre Funktion des Sicherstellens der Rahmenbedingungen und ihrer Einhaltung, und Beschränkung der Betreiber auf eine effiziente Erfüllung ihrer Versorgungsaufgaben.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einbindung ausländischer privatwirtschaftlicher Akteure in die Bereitstellung von Wasser- und Sanitärleistungen hinsichtlich eines möglichen Spannungsverhältnisses zu lokalen Strukturen? Welche Maßnahmen treffen die deutschen Durchführungsorganisationen, um dieses zu verringern?

Die Bundesregierung steht der Einbindung ausländischer privatwirtschaftlicher Akteure grundsätzlich offen gegenüber, da diese über wichtige Expertise und Erfahrung verfügen. Sie ist jedoch keine Bedingung für deutsches Engagement und wird auch nicht als bevorzugter Lösungsansatz empfohlen. Die Transaktionsberatung für die Einführung internationaler privater Betreiber liegt folglich nicht im Vordergrund der deutschen EZ-Maßnahmen im Bereich Wasser. Die deutsche EZ fördert eine effektive Regulierung als eine wichtige Voraussetzung für konstruktive und nachhaltig-orientierte Beziehungen zwischen lokalen Strukturen und privaten, internationalen Akteuren.





10. Wie bewertet die Bundesregierung den informellen Sektor im Wasser- und Sanitärbereich in Entwicklungsländern?

Der informelle Sektor spielt insbesondere in städtischen Armutsgebieten in vielen Entwicklungsländern eine große Rolle. Die deutsche EZ sieht diese Rolle grundsätzlich kritisch. Informelle Versorger bieten Trinkwasser häufig zu überhöhten Preisen und in nicht konstanter Qualität an, da staatliche Stellen keinen Einfluss nehmen können. Andererseits bestehen oft sehr effiziente informelle Verteilungs- und Versorgungsstrukturen, die durch angemessene Regulierung behutsam formalisiert werden können.

a. Wie wird er im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit eingebunden?

Die Vorhaben der Bundesregierung im Wassersektor in Entwicklungsländern stärken die Regulierung und progressive Formalisierung des informellen Sektors. In einigen Fällen konnten informelle Anbieter in reguläre Positionen bei dem formellen Anbieter wechseln. Durch Reformen und Beratungsleistungen werden Servicedienstleistungen von regulierten Versorgungsunternehmen in Armutsgebiete ausgeweitet. Es werden Mechanismen etabliert, die Benachteiligten helfen, sich Gehör zu verschaffen und verstärkt Rechenschaft von den staatlich verantwortlichen Akteuren einzufordern (z. B. über Wassernutzergruppen und deren Einbindung in öffentliche Entscheidungsprozesse oder über Kundenbüros der Versorger in den Stadtteilen).

b. Nach welchen Kriterien wird hier bei der Vergabe von Mikrokrediten entschieden?

Die deutsche EZ vergibt keine zweckgebundenen Mikrokredite, so dass die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer diesen frei einsetzen kann. Es existieren keine spezifischen Kriterien für die Kreditvergabe im Wassersektor.

11. Auf welche Art und Weise wird durch die deutsche Entwicklungszusammenarbeit der Technologietransfer im Bereich der Wasser- und Sanitärversorgung vorangetrieben?

In Entwicklungsprojekten werden Partnerinstitutionen umfassend über verschiedene Technologieoptionen informiert, die in lokal angepasster Form in Vorhaben eingesetzt werden können. Folgende Instrumente kommen zum Einsatz:

- Beteiligung der deutschen (und internationalen) Consultingwirtschaft in Beratung, Planung oder Bauüberwachung
- Entwicklungspartnerschaften mit deutschen oder europäischen Unternehmen (z.B. mit VAG zum Druckmanagement und Wasserverlustreduktion) dienen auch dem Technologietransfer
- Förderung von Trainings für Fachkräfte aus Entwicklungsländern zu Spezialthemen
- Etablierung langfristiger Kooperationsbeziehungen zwischen deutschen Unternehmen und Partnern aus Entwicklungsländern mit Hilfe der Außenhandelskammern
- Organisation von Delegationsreisen von Entscheidungsträgern und Technikern aus Partnerländern nach Deutschland
- Aufbau strategischer Kooperationsbeziehungen zwischen Forschungsinstituten, Universitäten und Unternehmen in Deutschland und Schwellen- und Entwicklungsländern durch das Internationale Büro des BMBF.

Zunehmende Bedeutung hat auch der Süd-Süd-Transfer. Dafür werden Wissensträger aus Partnerländern miteinander vernetzt und Delegationsreisen organisiert und begleitet. Auch der Einsatz von Consultants aus anderen Entwicklungsländern nimmt zu.



12. Wie häufig und auf welche Weise arbeiten in von der Bundesregierung geförderten Projekten deutsche oder internationale private Unternehmen mit lokalen Partnern zusammen? Bitte aufschlüsseln nach privaten und öffentlichen Partnern aus den Partnerländern.

In allen Projekten, bei denen deutsche oder internationale private Unternehmen, beteiligt sind, arbeiten diese mit öffentlichen und meist auch privaten lokalen Partnern zusammen. Bei den öffentlichen Partnern handelt es sich zum Beispiel um staatliche Ministerien und Behörden sowie Wasserunternehmen; bei den privaten Partnern um Bauunternehmen, Consulting-Firmen oder private Wasserunternehmen. Eine Einzelaufzählung aller beteiligten Firmen und Partner ist nicht möglich.

13. Welche Stakeholder erachtet die deutsche Bundesregierung als relevant im Bereich des Wasser- und Sanitärsektors?

Die EZ im Wasser- und Sanitärsektor folgt dem Sektorkonzept des BMZ und somit dem Grundprinzip des Integrierten Wasserressourcenmanagements (IWRM). Ein Kernelement des IWRM-Konzepts ist die Beteiligung aller relevanten Akteure an den sie betreffenden Entscheidungen. IWRM erfordert, dass das jeweilige Wissen, die Sichtweisen und Interessen dieser Akteure in den Entscheidungsfindungsprozess einbezogen und an Entscheidungen beteiligt werden. Dies gilt für alle Bereiche des Wassersektors, insbesondere auch bei Konflikten zwischen Wassernutzern. Einbezogen werden daher öffentliche Institutionen, zivilgesellschaftliche Organisationen, Nutzergruppen, Wasserverbände und auch Privatunternehmen, jeweils in Abhängigkeit von der Fragestellung. Auf lokaler Ebene sind das beispielsweise Wassernutzergruppen, Kommunen, lokale NRO und der lokale Privatsektor, sowie ggf. Vertreter indigener Bevölkerungsgruppen o.ä. je nach lokalen Gegebenheiten. Auf regionaler/ internationaler Ebene sind dies beispielsweise Flussgebietsorganisationen, Ministerräte, UN-Organisationen, Internationale Finanzierungsorganisationen, international tätige NRO oder internationale Unternehmerverbände.

14. Wird die direkt betroffene Bevölkerung bei der Entscheidung, welche Form der Beteiligung von privatwirtschaftliche Akteuren in von der Bundesregierung geförderten Programmen gewählt wird, einbezogen? Wenn ja, auf welche Art und Weise? Wenn nein, warum nicht?

Im Wassersektor ist die politische und öffentliche Akzeptanz eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Einbindung privater Unternehmen. Die frühzeitige Einbindung der zu versorgenden Bevölkerung und ihrer gewählten Vertreter in Studien, Anhörungen und Planungsworkshops und eine explizite Öffentlichkeitsarbeit ist daher inzwischen Standard und wird durch die deutsche EZ gefördert.

15. Wie viele private Unternehmen sind an Public Private Partnerships der deutschen Entwicklungszusammenarbeit im Wassersektor beteiligt? Um welche Unternehmen handelt es sich (bitte nach Unternehmensnamen aufschlüsseln) und mit welchen Durchführungsorganisation (bitte ebenfalls aufschlüsseln) wird die Umsetzung betrieben?

Im Rahmen der deutschen EZ (Finanzielle Zusammenarbeit über KfW) gibt es sieben laufende PPP-Verträge mit den folgenden Unternehmen: Berlin Wasser International AG, MVV decon GmbH, WINGOC (Pty) Ltd., Biwater Holdings Limited, ATUSA AG, Société ECOTI und Chozem Obi Hayet (siehe Anlage 1).





Darüber hinaus wurden im Rahmen des Programms develoPPP.de im Wassersektor seit 2009 12 Entwicklungspartnerschaften initiiert (siehe Anlage 2).

16. Nach welchen Kriterien werden die von der Bundesregierung unterstützten Public Private Partnerships beteiligten Firmen ausgewählt?

Für Privatsektorbeteiligungen werden von den lokalen Projektträgern international öffentliche Ausschreibungen durchgeführt. Die deutschen Durchführungsorganisationen geben zur Qualitätssicherung zu allen wesentlichen Schritten ihre sogenannte „non-objection“. Die Vergabeprinzipien sichern einen transparenten, fairen und die Chancengleichheit aller Teilnehmer währenden Wettbewerb. Eine Bevorzugung von deutschen, europäischen oder lokalen Unternehmen findet nicht statt. Corporate Governance-Kriterien wie Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen und Anti-Korruptions-Regeln spielen bei der Vergabe eine Rolle. Ausgeschlossen sind Bieter die im Land des *Auftraggebers* die Regelungen zu Betrug und Korruption verletzt haben, Bieter die im *Nehmerland* mit dem *Auftraggeber* wirtschaftlich verflochten sind und staatlich kontrollierte Unternehmen, die juristisch oder wirtschaftlich nicht selbständig sind.

Das Programm develoPPP.de der Bundesregierung, ausgeführt von den Durchführungsorganisationen DEG, GTZ und sequa, bietet Unternehmen die Möglichkeit, Projektvorschläge im Rahmen von Themenwettbewerben einzureichen.

Die grundlegenden Kriterien für die Auswahl von Entwicklungspartnerschaften hierbei sind:

MUSS-Kriterien:

- Bonitätskriterium (Umsatz > 1 Mio. EUR, mehr als 10 Beschäftigte, seit min. 3 Jahren erfolgreich am Markt).
- Vereinbarkeit mit entwicklungspolitischen Zielvorgaben des BMZ.
- Mit dem öffentlichen Beitrag wird nicht das Kerngeschäft des Unternehmens bezuschusst.
- Die Durchführung des Vorschlags ist nicht gesetzlich vorgeschrieben.
- Mit der Durchführung des Vorschlags wurde noch nicht begonnen.
- Ohne einen öffentlichen Beitrag würde der Vorschlag nicht realisiert werden (Subsidiaritätsprinzip).

SOLL-Kriterien:

- Bewertung des Unternehmens nach fachlicher Erfahrung, regionaler Erfahrung und dem (geplanten) langfristiges Engagement im Zielland.
- Bewertung des Vorschlags nach Konzept (Plausibilität und Methodik), Technologie- und Know-how-Transfer, Breitenwirksamkeit, Strukturbildung und Nachhaltigkeit, Relevanz und Wirkungen, Effizienz.

a. Welchen Einfluss haben das BMZ und die deutschen Durchführungsorganisationen auf die Auswahl der beteiligten Firmen?

Das BMZ und die Durchführungsorganisationen nehmen über die Sicherstellung der regelgemäßen öffentlichen Ausschreibung und Erteilung der „no-objection“ hinaus keinen Einfluss.

Entwicklungspartnerschaften/develoPPP.de: Die jeweilige Durchführungsorganisation entscheidet im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens auf Grundlage der o.g. Kriterien.

b. Welchen Einfluss haben die lokalen Partner bei der Auswahl?

Siehe Antwort auf Frage a





Entwicklungspartnerschaften/developPPP: Die Auswahl der Unternehmen erfolgt durch die Durchführungsorganisationen. Lokale Partner werden intensiv in der Umsetzung eingebunden.

- c. Wann werden deutsche und europäische Firmen bevorzugt?  
Wann werden lokale Unternehmen bevorzugt?

Es werden weder deutsche/europäische, noch lokale Firmen bevorzugt.

Entwicklungspartnerschaften/developPPP: Unternehmen müssen sich im Rahmen der Wettbewerbe zunächst bewerben. Die Auswahl der Unternehmen / Projekte erfolgt durch die Durchführungsorganisationen. Lokale Partner werden – wo möglich - intensiv in der Umsetzung eingebunden.

- d. Findet ein internationales Ausschreibungsverfahren statt?

Ein internationales Ausschreibungsverfahren der Partnerregierung findet statt.

Entwicklungspartnerschaften/developPPP.de: Die developPPP.de Ideenwettbewerbe werden bisher vierteljährlich ausgeschrieben und die Bewerbung steht europäischen Unternehmen offen.

- e. Wird Corporate Governance hier berücksichtigt

Siehe oben

- 17. Wie werden Public Private Partnerships der deutschen Entwicklungszusammenarbeit im Bereich Wasser- und Sanitärversorgung evaluiert?
  - a) Wie wird die Beteiligung der Firmen, die in Public Private Partnerships involviert
  - b) Welche Indikatoren spielen hierbei eine Rolle?

Die Evaluierung der Vorhaben mit Privatsektorbeteiligung erfolgt nach den üblichen Evaluierungsverfahren wie bei Vorhaben mit dem öffentlichen Sektor. Es kommen die fünf Schlüsselkriterien, auf die sich die internationale Gebergemeinschaft im Development Assistance Committee der OECD geeinigt hat, zur Anwendung: Relevanz, Effektivität, Effizienz, übergeordnete entwicklungspolitische Wirkungen, Nachhaltigkeit.

Die Verträge mit privaten Unternehmen beinhalten konkrete Leistungen und Leistungsindikatoren, die im Vertragsverlauf nachverfolgt werden. Staatliche Zahlungen sind an die Erfüllung von Leistungsstandards gebunden. Die deutsche EZ unterstützt die Partner bei der Überwachung der Vertragsvereinbarungen.

- 18. Wie viele der privaten Unternehmen in Public Private Partnerships der deutschen Entwicklungszusammenarbeit im Wasser- und Sektors sind
  - a. lokale Unternehmen?
  - b. aus Deutschland?
  - c. Tochterunternehmen deutscher Unternehmen?
  - d. aus anderen Ländern?

Von den in Frage 15 genannten 7 Verträgen sind 2 Verträge an lokale Unternehmen vergeben, 2 Verträge an deutsche Unternehmen bzw. deren Tochtergesellschaften, 1 Vertrag an



ein Unternehmen eines anderen Landes sowie 2 Verträge an internationale Konsortien (davon 1 Vertrag an ein deutsch-europäisches Konsortium sowie 1 Vertrag an ein Konsortium aus einem lokalen Unternehmen sowie einem anderen Unternehmen aus der Region). Siehe Anlage 1

An den in Frage 15 genannten 12 Entwicklungspartnerschaften sind 10 deutsche und 2 internationale Unternehmen beteiligt. Siehe Anlage 2.

19. Wie hoch ist dabei jeweils der Anteil kleiner und mittelständischer Unternehmen (KMU)?

Die Unternehmen werden nicht nach Unternehmensgröße getrennt erfasst.

20. Auf welche Art werden deutsche Firmen an diesen Public Private Partnerships beteiligt?

Wie in Antwort zu Frage 16 erläutert findet keine Bevorzugung von deutschen Unternehmen statt. Deutsche Unternehmen können sich wie alle anderen Unternehmen an internationalen Ausschreibungen beteiligen.

a. Welche Aufgaben übernehmen sie?

Zu den Aufgaben gehören: Management, Marketing, Design der Investitionsanlagen, Lieferung, Bau, Betrieb der Anlagen.

b. Gibt es Fälle, in denen deutsche Unternehmen im Rahmen einer Public Private Partnership dauerhaft als Anbieter von Versorgungsleistungen involviert werden?

Nein, es handelt sich um auf wenige Jahre befristete Verträge.

21. Auf welche Art werden lokale Firmen an diesen Public Private Partnerships beteiligt?

a. Welche Aufgaben übernehmen sie?

Lokale Firmen können sich an internationalen Ausschreibungen beteiligen, in Arbeitsgemeinschaft oder als alleiniger Anbieter. Eine andere Art der Einbindung sind Unteraufträge. Die Aufgaben unterscheiden sich nicht von den Aufgaben internationaler Unternehmen.

22. In wie vielen Fällen werden kommerzielle oder nicht-kommerzielle private Akteure im Rahmen von Public Private Partnerships der deutschen Entwicklungszusammenarbeit langfristig, d.h. als dauerhafte Anbieter von Versorgungsleistungen, im Wassersektor in Partnerländern involviert?

a) Wie viele davon sind lokale kommerzielle oder nicht-kommerzielle private Akteure?

b) Wie viele sind deutsche und europäische Akteure?

Private Akteure werden derzeit nicht als dauerhafte Anbieter von Versorgungsleistungen eingebunden. Es handelt sich um auf wenige Jahre befristete Verträge.



23. Auf welche Art und Weise werden deutsche private Unternehmen in Public Private Partnerships im Wassersektor durch die Entwicklungszusammenarbeit unterstützt? Werden die Unternehmen durch öffentliche Mittel finanziell unterstützt?

Deutsche Firmen werden im Rahmen der internationalen Ausschreibung gleichberechtigt behandelt. Sie werden über die Germany Trade and Invest frühzeitig über anstehende Ausschreibungen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit informiert.

24. In welchen Bereichen werden im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit im Wasser- und Sanitärsektor Aufträge an private Unternehmen vergeben?

Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit werden in den Bereichen Consultingleistungen, Bau- und Lieferleistungen sowie im Bereich Management und Betrieb Aufträge an private Unternehmen vergeben. Zum Beispiel zu den folgenden Themen:

- Betriebsberatung von Wasser- und Sanitärversorgern
- Beratung im Bereich Personalressourcenmanagement von Wassersektorinstitutionen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Wasserversorgern
- Erstellung von baseline-Studien zur zielgenauen Planung armutsorientierter Wasser- und Sanitärversorgungsinfrastruktur
- Erstellung von Informationssystemen für Wassersektorinstitutionen

25. Wie viele der privaten Unternehmen, die im Wasser- und Sanitärsektor Aufträge der deutschen Entwicklungszusammenarbeit erhalten, sind

- a. lokale Unternehmen?
- b. aus Deutschland?
- c. Tochterunternehmen deutscher Unternehmen?
- d. aus anderen Ländern?

Schätzungsweise 63% aller Auszahlungen im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit der KfW gehen an lokale Unternehmen, 29% an deutsche Unternehmen bzw. deren Tochterunternehmen und ca. 8% an internationale Unternehmen.

26. Wie hoch ist dabei jeweils der Anteil kleiner und mittelständischer Unternehmen (KMU)?

Die Unternehmen werden nicht nach Unternehmensgröße getrennt erfasst.

27. In wie vielen Fällen werden kommerzielle oder nicht-kommerzielle private Akteure im Auftrag der Bundesregierung langfristig, d.h. als dauerhafte Anbieter von Versorgungsleistungen, im Wassersektor in Partnerländern involviert?

- a. Wie viele davon sind lokale kommerzielle oder nicht-kommerzielle private Akteure?
- b. Wie viele sind deutsche und europäische Akteure?

Es findet derzeit keine dauerhafte Einbindung von privaten Unternehmen in die Erbringung von Versorgungsleistungen statt (siehe Frage 22).





28. Nach welchen Kriterien werden die von der Bundesregierung im Vergabeverfahren beauftragten Firmen ausgewählt?
- Welchen Einfluss haben die lokalen Partner bei der Auswahl?
  - Wann werden deutsche und europäische Firmen bevorzugt? Wann werden lokale Unternehmen bevorzugt?
  - Findet ein internationales Ausschreibungsverfahren statt?
  - Wird Corporate Governance hier berücksichtigt?

Es wird auf die Antwort auf Frage 16 verwiesen.

29. Wie bewertet die Bundesregierung die German Water Partnership?
- Wie viele Firmen aus der German Water Partnership erhalten Aufträge durch die deutsche Entwicklungszusammenarbeit? Bitte prozentual zum Gesamtvolumen der Aufträge der deutschen Entwicklungszusammenarbeit im Wasser- und Sanitärbereich aufschlüsseln.
  - Um welche Art von Aufträgen handelt es sich dabei und in welcher Höhe jährlich werden diese vergeben? Bitte aufschlüsseln.

Die Bundesregierung unterstützt die German Water Partnership und sieht in ihr sowohl einen Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wasserwirtschaft auf einem internationalen Wachstumsmarkt als auch zur Unterstützung der umwelt- und entwicklungs-politischen Zielsetzungen in der internationalen Zusammenarbeit.

Zentrale Aufgabe der German Water Partnership ist die Förderung eines stärkeren internationalen Engagements der deutschen Wasserwirtschaft sowie eines gemeinsamen und einheitlichen Auftretens der deutschen Wasserwirtschaft und Wasserforschung als Partner für die Lösung wasserwirtschaftlicher Fragestellungen. Die vorhandenen wissenschaftlichen, technischen und institutionellen Kompetenzen sollen für internationale Aktivitäten gebündelt und gemeinsam erkennbar strategisch positioniert werden (Bildung von Innovationspartnerschaften), um die in der Struktur der deutschen Wasserwirtschaft angelegte Vielfalt von organisatorischen Konzepten und technischen Lösungen als Alleinstellungsmerkmal und Stärke zu einem Wettbewerbsvorteil auf den internationalen Märkten zu entwickeln und nutzbar zu machen.

Die Mitgliedschaft von Unternehmen oder Forschungseinrichtungen bei German Water Partnership ist kein Kriterium bei der Vergabe von Fördermitteln oder Aufträgen durch die Bundesregierung. Daher erfolgt auch keine getrennte Erfassung der an Mitgliedsfirmen der German Water Partnership vergebenen Aufträge.



Anlage 1 – Liste der „Public Private Partnership“ Verträge in der deutschen EZ (Frage 15)

Land	Vorhaben	Unternehmen / Herkunft
Aserbaidshon	Offenes Programm Kommunale Infrastruktur	Berlin Wasser International AG (deutsches Unternehmen; Anteilseigner über die Berlinwasser Holding AG: Land Berlin (50,1%), Veolia Wasser Deutschland GmbH (24,95%; deutsches Unternehmen mit französischer Muttergesellschaft) und RWE AG (24,95%)
Armenien	Kommunale Infrastruktur II	MVV decon GmbH (deutsches Unternehmen, Tochtergesellschaft der MVV Energie AG)
Namibia	Abwasserrückgewinnung Windhoek	Konsortium mit dem Namen "WINGOC (Pty) Ltd.". An dem Konsortium sind die Unternehmen "Veolia Wasser" (34%; französisch), Berlin Wasser International AG (33%; deutsches Unternehmen, siehe oben) und VA Tech WABAG GmbH (33%; Österreich) beteiligt
Nicaragua	Sanierung des Managua-Sees/Komponente Kläranlage	Biwater Holdings Limited (englisches Unternehmen)
Peru	Wasserver- und Abwasserentsorgung Tumbes	Konsortium mit dem Namen "Agua de Tumbes S.A." (abgekürzt ATUSA; eine AG). An dem Konsortium sind die Unternehmen "Latinaguas" (eine AG aus Argentinien) und Concyssa (ebenfalls AG, Peru) beteiligt
Tunesien	Verbundfinanzierungsvorhaben "Hausmülldeponien"	Société ECOTI (Unternehmen aus Tunesien)
Usbekistan	Trinkwasserversorgung Chorezm (Inv.)	Chorezm Obi Hayet, Unternehmen aus Usbekistan

Stand: November 2010



Anlage 2 – Liste der an Entwicklungspartnerschaften im Wassersektor beteiligten Unternehmen (ab 2009)

DO	Name	Jahr	Land	Unternehmen	Sitz des Unternehmens
GTZ	Testing water stewardship standards in Africa	2010	Kenia	Marks and Spencer plc	International
GTZ	Reducing shared water risk: from footprinting to watershed sustainability for SABMiller	2009	Afrika überregional	SABMiller PLC ; WWF (England)	International
GTZ	Befähigung der Stadtverwaltung und eines Wasserversorgers öffentlich private Partnerschaften anzubahnen	2010	Ukraine	Dreberis GmbH	Deutschland
DEG	Abwasserkontrollsystem Syrien	2010	Syrien	aTs Abwassertechnik	Deutschland
GTZ	Wasserverlustreduzierung in Trinkwassernetzen ausgewählter Städte Perus	2010	Peru	Hermann Sewerin GmbH	Deutschland
DEG	Verbesserung sanitärer Einrichtungen in Kooperation mit Behörden	2010	Südafrika Republik	Hering GmbH & Co. KG / Neuländerstraße 1 / D-57299 Burbach	Deutschland
GTZ	Effiziente Behandlung von Abwasser industrieller Schlachtbetriebe der Provinzen Hubei und Yunnan	2010	China VR	BioPlanta GmbH	Deutschland
GTZ	Guidelines for efficient water supply management	2009	überregional	VAG-Armaturen GmbH	Deutschland
GTZ	Virtuelle Ausbildung zu Bau und Sanierung von Wasser- und Abwasserleitungsnetzen	2009	Lateinamerika überregional	S & P Consult GmbH	Deutschland
DEG	Organisation der Wasser- und Abwassergebühren im Nahen Osten	2009	Syrien	SIV AG	Deutschland
DEG	Wasserdesinfektion für Trinkwasser	2009	Marokko	WaterClean GmbH	Deutschland
DEG	Betriebsoptimierung im Abwassersektor	2009	Jordanien	Nakrour German Syrian Engineers GmbH	Deutschland

Stand: November 2010





Stanneck, Regina

00022/10

Von: Stratenwerth, Thomas  
Gesendet: Mittwoch, 27. Oktober 2010 08:27  
An: Mehlhorn, Bernd  
Betreff: WG: Kleine Anfrage 17/3397 - Private Akteure und Kommerzialisierung in der dt. Entwicklungszusammenarbeit - Information und Ankündigung Fristen

Anlagen: Kleine Anfrage 17\_3397.pdf



Kleine  
Anfrage 17\_3397.pdf

Lieber Herr Mehlhorn.

z. G. 27/10

Zunächst zur Kenntnis. Frage 29 betrifft German Water Partnership.

Gruß

Thomas Stratenwerth  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Referat  
WA I 1 "Allgemeine, grundsätzliche sowie internationale und europäische  
Angelegenheiten der Wasserwirtschaft"  
Tel. +49 (0) 228 99 305 2790  
eMail: thomas.stratenwerth@bmu.bund.de-----Ursprüngliche Nachricht-----  
Von: Christoph Merdes [mailto:Christoph.Merdes@bmz.bund.de]  
Gesendet: Dienstag, 26. Oktober 2010 17:58  
An: 404-3@auswaertiges-amt.de; franz.rongen@bmf.bund.de; Stratenwerth,  
Thomas; bernd.schillert@bmwi.bund.de; felix.schwarz@diplo.de  
Cc: 404-0@auswaertiges-amt.de; Urte.Koppatsch@bmf.bund.de; Gierk, Meike;  
Franz Marre; Friedrich Hetzel; Karl-Heinz Frueh; Patrick Fallis  
Betreff: Kleine Anfrage 17/3397 - Private Akteure und Kommerzialisierung  
in der dt. Entwicklungszusammenarbeit - Information und Ankündigung  
Fristen

03 - E 9050 - 03 Kleine Anfrage

BMZ federführend  
AA, BMWi, BMF, (BMU) mit betroffen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

beigefügt übersende ich die Kleine Anfrage der Fraktion B90/Grüne zum  
Thema „Private Akteure und Kommerzialisierung in der deutschen  
Entwicklungszusammenarbeit im Bereich der Wasser- und  
Sanitärversorgung“.

Die meisten Fragen fallen federführend in BMZ Zuständigkeit. In zwei  
Fällen (Frage 1 und Frage 29) wende ich mich getrennt an AA und BMU.

Ich plane, Ihnen am Dienstag, 2.11 nachmittags BMZ-Antwortentwürfe mit  
der Bitte um kurzfristige Rückmeldung bis Mittwoch, 3.11 zu senden.

Schon jetzt entschuldige mich für die knappen Fristen.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Christoph Merdes

Christoph Merdes

Referent

Referat 313 "Wasser, Energie, Stadtentwicklung Desk Officer Division 313  
"Water, Energy, Urban Development

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung  
Federal Ministry for Economic Cooperation and Development Adenauerallee  
139-141

53113 Bonn

Germany

Tel.: +49 228 99 535- 3759

Fax: +49 228 99 10 535-3759

E-mail: christoph.merdes@bmz.bund.de



**Deutscher Bundestag**  
Der Präsident

Frau  
Bundeskanzlerin

[Redacted]

[Redacted]

**Eingang**  
**Bundeskanzleramt**  
**26.10.2010**

Berlin, 26.10.2010  
Geschäftszeichen: PD 1/001  
Bezug: 17/3397  
Anlagen: 5

[Redacted]  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

[Redacted]

**Kleine Anfrage**

Gemäß § 104 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages übersende ich die oben bezeichnete Kleine Anfrage mit der Bitte, sie innerhalb von 14 Tagen zu beantworten.

BMZ  
(AA)  
(BMWi)  
(BMF)

[Redacted]

[Redacted]

**Deutscher Bundestag**  
17. Wahlperiode

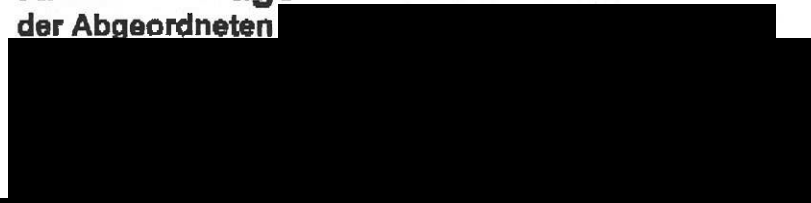
Drucksache 17/ **3387**  
25.10.2010

PD 1/2 EINGANG:  
25.10.10 16:08

**Eingang**  
**Bundeskanzleramt**  
**26.10.2010**

**Kleine Anfrage**  
der Abgeordneten

*Jo*  
*25110*



und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

### **Private Akteure und Kommerzialisierung in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit im Bereich der Wasser- und Sanitärversorgung**

Weltweit haben 884 Millionen Menschen keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser und 2,6 Milliarden Menschen fehlt eine grundlegende Sanitärversorgung. Die Halbierung der Zahl der Menschen ohne Zugang zu sauberem Trinkwasser und grundlegenden sanitären Einrichtungen bis 2015 ist Teil der im Jahr 2000 von den Vereinten Nationen (VN) definierten Millenniumsentwicklungsziele. Zudem ist eine ausreichende Wasser- und Sanitärversorgung essentiell zur Erreichung mehrerer anderer Millenniumsentwicklungsziele. Dazu gehören zum Beispiel Verringerung der Mütter- und der Kindersterblichkeit, aber auch die Verwirklichung der allgemeinen Grundschulbildung, wenn Mädchen nicht mehr durch fehlende sanitäre Anlagen am Schulbesuch gehindert werden, und die Gleichstellung der Geschlechter.

Deutschland hat in der Entwicklungszusammenarbeit einen Schwerpunkt auf den Wassersektor gelegt und ist der weltweit Zweitgrößte bilaterale Geber im Wassersektor mit einem jährlichen Fördervolumen von rund 350 Mio. Euro für bilaterale Maßnahmen in insgesamt 28 Schwerpunktländern. In den Bemühungen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit in der Wasser- und Sanitärversorgung gilt sowohl ein menschenrechtsbasierter Ansatz als auch der Grundsatz des Integrierten Wasserressourcen Managements (IWRM), das darauf basiert, lokale ökologische, ökonomische und soziale Faktoren zu berücksichtigen. Gleichzeitig wird in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit die Einbeziehung privatwirtschaftlicher Akteure, besonders in Public Private Partnerships, befürwortet.

Immer wieder werden aber durch die Medien Privatisierungsbestrebungen in der Wasserversorgung thematisiert. Besonders hervorgehoben

werden dabei die potentiellen negativen Folgen für Mensch und Umwelt, wenn die Wasserversorgung auf Profitstreben basiert. Privatisierung des Wassers kann dazu führen, dass dies Wasserversorger ihre Produktionskosten niedrig halten und ihren Profit erhöhen wollen. Dies führt ohne soziale Mindeststandards zu einer verschärften Armut in Entwicklungsländern führen kann. Die Gemeinwohlorientierung und das Menschenrecht auf sauberes Wasser muss oberste Priorität bleiben in der Ausgestaltung der Wasserversorgung.

Die unabhängige Expertin für das Menschenrecht auf sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung der VN, Catarina de Albuquerque, hat sich in ihrem Bericht vom 29.06.2010 an den Menschenrechtsrat der VN der Rolle nicht-staatlicher Dienstleister im Wasser- und Sanitärsektor gewidmet. Sie kommt zu dem Schluss, dass weder private noch öffentliche Dienstleister per se vorzuziehen sind, dass allerdings in jedem Fall der Staat die Verantwortung trägt, über entsprechende Regulierung einen effektiven Zugang auch für marginalisierte Gruppen sicherzustellen.

Wenn privatwirtschaftliche Akteure in die Wasser- und Sanitärversorgung einbezogen werden, ist daher die Art und Weise, in der dies geschieht, entscheidend dafür, ob die Erreichung der Millenniumsentwicklungsziele und das Menschenrecht auf sauberes Wasser dadurch gefördert oder behindert wird.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie definiert die Bundesregierung die zentralen Ergebnisse des Berichtes vom 20.06.2010, der unabhängigen Expertin für das Menschenrecht auf sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung der VN, Catarina Albuquerque? Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Ergebnissen?
2. Wie definiert die Bundesregierung
  - a) Privatisierung im Wassersektor
  - b) Kommerzialisierung im Wassersektor?
3. Welche Formen von Beteiligung von privaten Akteuren in der Wasserversorgung kennt die Bundesregierung? Welche werden in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit genutzt? Wie bewertet die Bundesregierung diese? Bitte einzeln auflisten.
4. Wie beraten die deutschen Durchführungsorganisationen Partnerländer im Hinblick auf Kommerzialisierung und die Einbindung privater Akteure im Wassersektor?
  - a) Wann raten sie zu Kommerzialisierung?
  - b) Wann raten sie zur Einbindung privater Akteure?
  - c) Verfolgt die deutsche Entwicklungszusammenarbeit dabei unterschiedliche Ansätze für städtische und ländliche Gebiete?
5. Bezugnehmend auf das Sektorkonzept Wasser aus dem Jahr 2006: Was versteht die Bundesregierung unter sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit?



- a) Welche Indikatoren für soziale und ökologische Nachhaltigkeit im Wassersektor werden in der Entwicklungszusammenarbeit genutzt?
- b) Welche Wertigkeit haben diese?
6. Wie lässt sich die soziale und ökologische Nachhaltigkeit mit den unterschiedlichen Konzepten von Privatisierung und Kommerzialisierung im Bereich Wasser- und Sanitärversorgung vereinbaren?
- a.) Welche möglichen Probleme kennt die Bundesregierung?
- b.) Mit welchen Problemen war die deutsche Entwicklungszusammenarbeit im Verlauf von Projekten konfrontiert?
- c) Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus für derzeitige Projekte und für die Beratung von Partnerregierungen?
7. Welche Maßnahmen sind bekannt, um die Versorgung der ärmsten Bevölkerungsgruppen, die Wasser auf dem freien Markt kaum bezahlen können, sicherzustellen?
- a.) Welche dieser Maßnahmen unterstützt die deutsche Entwicklungszusammenarbeit?
- b) Rät die deutsche Entwicklungszusammenarbeit diesbezüglich zu monetären Leistungen an einzelne Haushalte in den Partnerländern? Wenn ja, in welchen Fällen?
8. Wie schätzt die Bundesregierung strukturelle Veränderungen ein, die durch Kommerzialisierungsbestrebungen oder Einbindung privatwirtschaftlicher Akteure im Wassersektor ausgelöst werden?
9. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einbindung ausländischer privatwirtschaftlicher Akteure in die Bereitstellung von Wasser- und Sanitärleistungen hinsichtlich eines möglichen Spannungsverhältnisses zu lokalen Strukturen? Welche Maßnahmen treffen die deutschen Durchführungsorganisationen, um dieses zu verringern?
10. Wie bewertet die Bundesregierung den informellen Sektor im Wasser- und Sanitärbereich in Entwicklungsländern?
- a.) Wie wird er im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit eingebunden?
- b) Nach welchen Kriterien wird hier bei der Vergabe von Mikrokrediten entschieden?
11. Auf welche Art und Weise wird durch die deutsche Entwicklungszusammenarbeit der Technologietransfer im Bereich der Wasser- und Sanitärversorgung vorangetrieben?
12. Wie häufig und auf welche Weise arbeiten in von der Bundesregierung geförderten Projekten deutsche oder internationale private Unternehmen mit lokalen Partnern zusammen? Bitte aufschlüsseln nach privaten und öffentlichen Partnern aus den Partnerländern!
13. Welche Stakeholder erachtet die deutsche Bundesregierung als relevant im Bereich des Wasser- und Sanitärsektors?
14. Wird die direkt betroffene Bevölkerung bei der Entscheidung, welche Form der Beteiligung von privatwirtschaftliche Akteuren in von der Bundesregierung geförderten Programmen gewählt wird, einbe-

DC6  
1)?

zogen? Wenn ja, auf welche Art und Weise? Wenn nein, warum nicht?

15. Wie viele private Unternehmen sind an Public Private Partnerships der deutschen Entwicklungszusammenarbeit im Wassersektor beteiligt? Um welche Unternehmen handelt es sich (bitte nach Unternehmensnamen aufschlüsseln) und mit welchen Durchführungsorganisation (bitte ebenfalls aufschlüsseln) wird die Umsetzung betrieben?
16. Nach welchen Kriterien werden die an von der Bundesregierung unterstützten Public Private Partnerships beteiligten Firmen ausgewählt?
- Welchen Einfluss haben das BMZ und die deutschen Durchführungsorganisationen auf die Auswahl der beteiligten Firmen?
  - Welchen Einfluss haben die lokalen Partner bei der Auswahl?
  - Wann werden deutsche und europäische Firmen bevorzugt?  
Wann werden lokale Unternehmen bevorzugt?
  - Findet ein internationales Ausschreibungsverfahren statt?
  - Wird Corporate Governance hier berücksichtigt?
17. Wie werden Public Private Partnerships der deutschen Entwicklungszusammenarbeit im Bereich Wasser- und Sanitärversorgung evaluiert?
- Wie wird die Beteiligung der Firmen, die in Public Private Partnerships involviert sind, im Verlauf eines Projekts evaluiert?
  - Welche Indikatoren spielen hierbei eine Rolle?
18. Wie viele der privaten Unternehmen in Public Private Partnerships der deutschen Entwicklungszusammenarbeit im Wasser- und Sektorsektor sind
- lokale Unternehmen?
  - aus Deutschland?
  - Tochterunternehmen deutscher Unternehmen?
  - aus anderen Ländern?
19. Wie hoch ist dabei jeweils der Anteil kleiner und mittelständischer Unternehmen (KMU)?
20. Auf welche Art werden deutsche Firmen an diesen Public Private Partnerships beteiligt?
- Welche Aufgaben übernehmen sie?
  - Gibt es Fälle, in denen deutsche Unternehmen im Rahmen einer Public Private Partnership dauerhaft als Anbieter von Versorgungsleistungen involviert werden?
21. Auf welche Art werden lokale Firmen an diesen Public Private Partnerships beteiligt?  
~~Welche Aufgaben übernehmen sie?~~
22. In wie vielen Fällen werden kommerzielle oder nicht-kommerzielle private Akteure im Rahmen von Public Private Partnerships der deutschen Entwicklungszusammenarbeit langfristig, d.h. als dauer-

hafte Anbieter von Versorgungsleistungen, im Wassersektor in Partnerländern involviert?

- a.) Wie viele davon sind lokale kommerzielle oder nicht-kommerzielle private Akteure?
  - b.) Wie viele sind deutsche und europäische Akteure?
23. Auf welche Art und Weise werden deutsche private Unternehmen in Public Private Partnerships im Wassersektor durch die Entwicklungszusammenarbeit unterstützt? Werden die Unternehmen durch öffentliche Mittel finanziell unterstützt?
24. In welchen Bereichen werden im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit im Wasser- und Sanitärsektor Aufträge an private Unternehmen vergeben?
25. Wie viele der privaten Unternehmen, die im Wasser- und Sanitärsektor Aufträge der deutschen Entwicklungszusammenarbeit erhalten, sind
- a.) lokale Unternehmen
  - b.) aus Deutschland
  - c.) Tochterunternehmen deutscher Unternehmen
  - d.) aus anderen Ländern?
26. Wie hoch ist dabei jeweils der Anteil kleiner und mittelständischer Unternehmen (KMU)?
27. In wie vielen Fällen werden kommerzielle oder nicht-kommerzielle private Akteure im Auftrag der Bundesregierung langfristig, d.h. als dauerhafte Anbieter von Versorgungsleistungen, im Wassersektor in Partnerländern involviert?
- a.) Wie viele davon sind lokale kommerzielle oder nicht-kommerzielle private Akteure?
  - b.) Wie viele sind deutsche und europäische Akteure?
28. Nach welchen Kriterien werden die von der Bundesregierung im Vergabeverfahren beauftragten Firmen ausgewählt?
- a.) Welchen Einfluss haben die lokalen Partner bei der Auswahl?
  - b.) Wann werden deutsche und europäische Firmen bevorzugt?  
Wann werden lokale Unternehmen bevorzugt?
  - c.) Findet ein internationales Ausschreibungsverfahren statt?
  - d.) Wird Corporate Governance hier berücksichtigt?
29. Wie bewertet die Bundesregierung die German Water Partnership?
- a.) Wie viele Firmen aus der German Water Partnership erhalten Aufträge durch die deutsche Entwicklungszusammenarbeit? Bitte prozentual zum Gesamtvolumen der Aufträge der deutschen Entwicklungszusammenarbeit im Wasser- und Sanitärbereich aufschlüsseln.
  - b.) Um welche Art von Aufträgen handelt es sich dabei und in welcher Höhe jährlich werden diese vergeben? Bitte aufschlüsseln.

Berlin, den 25. Oktober 2010

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Valerie Wilms, Nicole Maisch, Dorothea Steiner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/2984 –**

### **Reform der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) ist eine der größten Behörden des Bundes. Im Gegensatz zur Deutschen Bahn AG, die sich von einer Behörde zu einem Unternehmen gewandelt hat, um Personen- und Gütertransporte effizienter zu organisieren, werden die Verwaltung, Instandsetzung, Regelung des Schiffsverkehrs und der Ausbau der Binnen- und Seeschifffahrtsstraßen (Bundeswasserstraßen) weiterhin durch eine Behörde organisiert und sind in der Hand des Bundes. Die WSV gliedert sich in sieben Wasser- und Schifffahrtsdirektionen, 39 Wasser- und Schifffahrtsämter und sieben Wasserstraßenneubauämter und hat rund 13 000 Beschäftigte (Stand: August 2009). Die Aufgaben, Struktur und Größe der WSV waren in den vergangenen Jahren Gegenstand von politischen Diskussionen. Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP ist festgelegt worden, unnötige bürokratische Hindernisse für die Schifffahrt zu beseitigen und ein Gesetz zur Reform der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung vorzulegen (S. 40). Die letzte Personalbedarfsermittlung für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung wurde im Jahr 2001 durchgeführt (Bundestagsdrucksache 17/2398, S. 17).

1. Welche sind die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP erwähnten unnötigen bürokratischen Hindernisse für die Schifffahrt, die beseitigt werden sollen, und warum ist eine Reform der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung notwendig?

Bei den im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP genannten „bürokratischen Hindernissen für die Schifffahrt“ handelt es sich in erster Linie um solche, die sich aus internationalen Regelungen und Standards im Bereich der Seeschifffahrt ergeben. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) tritt auf internationaler Ebene für Deregulierungen ein.

Die Reform der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) ist erforderlich, um die Fachkompetenz für das komplexe Wirksystem Schifffahrt und Wasserstraße trotz erheblicher Personaleinsparungen (seit 1993 ca. 4 950 Stellen und

Planstellen entsprechend ca. 27 Prozent), des Fachkräftemangels auf dem Arbeitsmarkt und der zunehmenden Probleme z. B. bei Ingenieurberufen und Nautikern zu den Bedingungen des öffentlichen Dienstes qualifiziertes Fachpersonal gewinnen zu können, künftig aufrechterhalten zu können.

2. Wie viele Mitarbeiter sind derzeit in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung mit welchen Aufgaben beschäftigt, und wie hat sich die Beschäftigtenzahl in den letzten zehn Jahren in den verschiedenen Aufgabenbereichen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Direktionen und Ämtern sowie Zentralaufgaben und Aufgaben für die jeweiligen Wasserstraßen)?

Einschließlich Teilzeitbeschäftigten und freigestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind zurzeit 14 394 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der WSV beschäftigt (ohne Bundesanstalt für Wasserbau – BAW, Bundesanstalt für Gewässerkunde – BfG – und Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie – BSH). Circa 70 Prozent der Beschäftigten arbeiten im Betrieb und in der Unterhaltung an den Wasserstraßen. Die Verteilung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen auf die Organisationseinheiten der WSV ergibt sich aus der Anlage 1. Organisationseinheiten mit zentralen WSV-Aufgaben sind darin entsprechend ihrer aufbauorganisatorischen Zuordnung enthalten.

3. Wie hoch ist das Verkehrsaufkommen auf den Bundeswasserstraßen in den Zuständigkeitsbereichen der einzelnen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen und Wasser- und Schifffahrtsämtern, und wie hat sich das Verkehrsaufkommen in der Zuständigkeit der einzelnen Ämter in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Direktion, Amt und Wasserstraße)?

In Anlage 2 ist das Verkehrsaufkommen auf den deutschen Binnenwasserstraßen aufgliedert nach Wasser- und Schifffahrtsdirektionen, Wasser- und Schifffahrtsämtern und Wasserstraßen für das Jahr 2008 dargestellt (ohne Berücksichtigung der Verkehrsleistung). Das gewählte Jahr 2008 kann als repräsentativ für die letzten zehn Jahre angesehen werden.

Für die Ämter im Küstenbereich sind die Verkehre auf der Nord- und Ostsee nicht dargestellt, sondern lediglich die Verkehre auf den Hafenzufahrten.

Die Tabelle beschränkt sich auf die Darstellung der Güterverkehre.

Die Nutzung der Wasserstraßen (Personenschifffahrt, Wassertourismus, Erholung, Freizeit), die regional erhebliche Auswirkungen auf die Tätigkeitsfelder der einzelnen Ämter und Direktionen haben, ist hier nicht dargestellt.

Auch ist zu beachten, dass die Tonnage nur in Abhängigkeit von der gefahrenen Strecke/Relation eine Aussage über die Verkehrsleistung der jeweiligen Wasserstraße zulässt.

4. Wie hoch ist der Anteil des Verkehrsaufkommens auf Wasserstraßen im Verhältnis zum Verkehrsaufkommen auf Schiene, Straße und in der Luft, aufgeschlüsselt auf die einzelnen Wasserstraßen?

Welche Entwicklungen sind innerhalb der letzten zehn Jahre festzustellen?

Ein Vergleich der Verkehrsaufkommen von Schiene, Straße und in der Luft, aufgeschlüsselt auf die einzelnen Wasserstraßen, kann nur über eine Auswertung von konkurrierenden Relationen (Quelle-Ziel-Beziehungen) erfolgen. Dies würde eine Auswertung von ca. 36 Millionen Datensätzen erfordern, was

im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar ist.

5. Wie viele vom Bund Beschäftigte sind in den übrigen, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung angegliederten Behörden, tätig (insbesondere Kraftfahrt-Bundesamt, Luftfahrt-Bundesamt, Bundesstelle für Flugunfalluntersuchungen, Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Bundesanstalt für Gewässerkunde, Bundesamt für Güterverkehr, Eisenbahn-Bundesamt, Bundesanstalt für Straßenwesen, Bundesstelle für Seeunfalluntersuchungen, Bundesanstalt für Wasserbau, Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie)?

In den aufgeführten Behörden der Bundesverwaltung für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BVBS) sind aktuell 12 518 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen beschäftigt.

Die Verteilung ergibt sich aus der Anlage 1.

6. Welche Aufgaben übernehmen die sieben Wasserstraßenneubauämter derzeit, welche Projekte sind durch die Ämter in Helmstedt, Datteln, Aschaffenburg, Berlin, Magdeburg, Heidelberg und Hannover in den letzten zehn Jahren angegangen und auch umgesetzt worden, und wie viele Mitarbeiter sind in den einzelnen Neubauämtern und mit welchen Arbeiten (Neubauten, Ausbauten, Unterhaltung) beschäftigt?

Die Wasserstraßenneubauämter in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung bereiten sehr verschiedene Bauprojekte an den Bundeswasserstraßen aus unterschiedlicher Veranlassung vor und wickeln diese ab. Dazu zählen z. B. Baumaßnahmen zur Herstellung der Fischdurchgängigkeit (Fischpässe u. Ä.), zum Ersatz abgängiger Bauwerke (Schleusen, Brücken, Stauanlagen, Wasserbauwerke etc.) und zum Ausbau von Bundeswasserstraßen (Schleusen, Strecken etc.). In der Regel handelt es sich um kombinierte Maßnahmen, d. h. Kombination von Ersatz- und Ausbaumaßnahmen. In den vergangenen zehn Jahren wurden diverse Projekte fertiggestellt und dem Verkehr übergeben (z. B. Wasserstraßenkreuz Magdeburg, Stadtstrecke Hannover, Mittellandkanal Oststrecke, Teilstrecken Dortmund-Ems-Kanal, Schleusen im Westdeutschen Kanalnetz).

Die Mitarbeiterzahlen der Neubauämter ergeben sich aus der Anlage 1.

7. Welche Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung werden mit eigenem Personal oder in Regiebetrieb erfüllt, welche Aufgaben mit Hilfe von Unternehmen, und nach welchen Kriterien werden Unternehmen mit diesen Aufträgen betraut?

Hoheitliche und sicherheitsrelevante Aufgaben werden von verwaltungseigenem Personal erledigt, weil die Aufgaben nicht vergabefähig oder nicht vergabewürdig sind. Diese Aufgabenbereiche werden intern möglichst von Personaleinsparungen freigehalten. Andere Aufgaben, wie z. B. Baudurchführung, Schleusendecks- und Fährdienste, Fahrwasserbaggerungen, Teilaufgaben der Maritimen Notfallvorsorge, planbare Unterhaltungsmaßnahmen an Wasserstraßen und Anlagen werden überwiegend von Dritten erledigt. Die Vergabe obliegt den Wasser- und Schifffahrtsämtern und erfolgt nach einheitlichen Standards und Kriterien sowie deutschen und europäischen Vergaberichtlinien.



8. Wie hat sich der Anteil der von Unternehmen übernommenen Leistungen in den einzelnen Aufgabenbereichen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung in den letzten zehn Jahren entwickelt, und für welche Aufgabenfelder und mit welcher Begründung ist es erforderlich, Leistungen als Bund mit eigenem Personal zu erbringen?

Vergaben in der WSV sind in den vergangenen 10 Jahren in dem Maße gestiegen, in dem Personalressourcen abgebaut wurden und neue zusätzliche Aufgaben wahrgenommen werden mussten. So wurden im Jahr 2009 mit einem um ca. 27 Prozent reduzierten Personalkörper ca. 50 Prozent mehr Vergaben getätigt und ca. das Dreifache an Haushaltsmitteln verausgabt als noch im Jahr 1999. Einen Vergabekatalog, d. h. WSV-weite Vergaben, zu vergabefähigen bzw. vergabewürdigen Aufgaben gibt es schon deshalb nicht, weil sich Aufgaben und Aufgabenerledigung regional z. T. deutlich unterscheiden (z. B. Küste, „Binnen“, Kanäle, freifließende Flüsse, Bauwerke) und im Übrigen ressourcenabhängig sind. Hoheitliche und sicherheitsrelevante Aufgaben sind nicht vergabefähig. Nichtplanbare Aufgaben (Notfälle, Ad-hoc-Maßnahmen) sind nicht vergabewürdig, weil sie nicht kalkulierbar sind. Diese Aufgaben bzw. Aufgabenanteile werden daher nicht vergeben. Für sie sind deshalb entsprechende Personalressourcen vorzuhalten.

9. Welche Aufgaben übernimmt die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, die dem Umweltschutz allgemein und dem Erhalt einer hohen ökologischen Qualität der Gewässer im speziellen dienen?

Welche Organisationseinheit ist mit diesen Aufgaben betraut?

Im Rahmen ihrer verkehrlichen Aufgabenerledigung nach dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) berücksichtigt die WSV Belange des Natur- und Umweltschutzes und sorgt unter sorgfältiger Abwägung der verschiedenen Zielsetzungen für eine möglichst ökologisch orientierte Maßnahmengestaltung bei Ausbau- und Unterhaltung an den Bundeswasserstraßen.

Mit Inkrafttreten des neuen Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zum 1. März 2010 hat die WSV die hoheitliche Verantwortung für die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit an den von ihr errichteten oder betriebenen Stauanlagen der Bundeswasserstraßen übernommen, sofern es die Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erfordern. Zudem trägt die WSV als Eigentümerin der Bundeswasserstraßen auch für deren wasserwirtschaftliche Unterhaltung Sorge, soweit Landesrecht nichts anderes regelt.

Die vorgenannten Aufgaben werden von den Wasser- und Schifffahrtsämtern in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich wahrgenommen.

10. Wie hat sich die wasserwirtschaftliche Unterhaltung der Bundeswasserstraßen durch die Einführung und Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie verändert?

Welche organisatorischen und personellen Veränderungen haben sich dadurch ergeben?

Die grundsätzliche Aufgabenstellung der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung an Bundeswasserstraßen hat sich durch die WRRL nicht verändert. Neu ist die Orientierung der erforderlichen Maßnahmen an den Bewirtschaftungszielen der WRRL. Die WSV nimmt die Aufgabe gemäß WHG im Rahmen ihrer Eigentümerverantwortung für die Bundeswasserstraßen wahr.

Organisatorische oder personalwirtschaftliche Veränderungen sind aufgrund der Novellierung der WRRL derzeit nicht geplant. Die Aufgabenerledigung erfolgt in enger Abstimmung mit den zuständigen Wasserbehörden der Länder.

11. Wie erfüllt die WSV ihre Aufgaben zur Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen?

Welche personellen und organisatorischen Veränderungen haben sich durch die neue Zuständigkeit des WSV bis heute ergeben, und welche sind geplant?

Die WSV nimmt sich der Aufgabe, die Durchgängigkeit an den Bundeswasserstraßen herzustellen, mit Engagement und anerkannter Fachkompetenz an. Fachlich-technische Grundlagenarbeiten und zielführende Konzepte sind auf den Weg gebracht. Die Aufgabenumsetzung erfolgt in enger Abstimmung mit den für die Umsetzung der WRRL zuständigen Bundesländern, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und in Kooperation mit Energiewirtschaftsunternehmen, die Wasserkraft nutzen. Die Umsetzung erfolgt innerhalb der Fristen der WRRL.

Die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit wurde in den Aufgabenkatalog der WSV integriert. Der finanzielle Mehrbedarf wird auf rd. 750 Mio. Euro bis zum Jahr 2027 geschätzt. Da es aber noch keine projektscharfen Bauplanungen gibt – es sei denn, es handelt sich um Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen bei laufenden oder geplanten Verkehrsprojekten – finden sich derzeit jedoch im Haushalt bzw. in der Finanzplanung noch keine Ansätze. Personelle und organisatorische Ressourcen werden zurzeit aus der vorhandenen Substanz realisiert.

12. Wie ist der Sachstand bei der Erarbeitung des Priorisierungskonzeptes zur Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen (Bundestagsdrucksache 17/166)?

Ein für das Priorisierungskonzept zur Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen und die Aufgabenumsetzung grundlegender Fachbericht zur fischökologischen Einstufung der Dringlichkeit von Maßnahmen für den Fischaufstieg liegt vor und wurde mit dem BMU und den Bundesländern abgestimmt. Die Erstellung konkreter regionaler Umsetzungskonzepte ist in Arbeit. Das Priorisierungskonzept wird voraussichtlich Ende 2011 vorliegen.

13. Inwieweit werden die Vorgaben für zukünftige Wasserstraßenbewirtschaftung des Leitfadens „Ökologische Neuorientierung der Bundeswasserstraßenbewirtschaftung“ des Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2007 (insbesondere im Bezug auf Wasserrahmenrichtlinie, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Managementpläne der Natura-2000-Gebiete, Vogelschutzrichtlinie) von der Wasser- und Schifffahrtsbehörde umgesetzt?

Welche Dienststellen sind mit der Umsetzung betraut, und welche ökologischen Entwicklungsziele (bezüglich Gewässerstruktur, Fischfauna, Artenschutz) sind in welchem Zeitraum angestrebt?

Die WSV ist an das europäische und nationale Recht gebunden. Sie wird bei der Aufgabenumsetzung von den wissenschaftlichen Oberbehörden im Geschäftsbereich des BMVBS, der BfG und der BAW fachlich unterstützt und verfügt über ein umfangreiches Regelwerk mit Leitfäden, Empfehlungen und Merkblättern zu ökologischen Fragestellungen. Darin werden auch Aspekte des

im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellten Forschungsberichtes „Ökologische Neuorientierung der Bundeswasserstraßenbewirtschaftung“ berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Ressortverantwortung für die Bundeswasserstraßen und der damit verbundenen Fachkompetenz des BMVBS und seiner nachgeordneten Behörden besteht darüber hinaus ein fachlicher Austausch mit dem Umweltbundesamt.

14. Hat die Bundesregierung die Tätigkeiten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen nach 1996/1997 noch einmal von Unternehmensberatern auf ihre Effizienz prüfen lassen?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis, und wenn nein, warum nicht?

Die Kienbaum-Unternehmensberatung hatte im Jahre 1997 festgestellt, dass die Erledigung aller Aufgaben der WSV für die Funktionsfähigkeit des Systems Schifffahrt und Wasserstraße erforderlich sind. Die von ihr vorgeschlagene Delegation von Aufgaben, Kompetenzen und der Verantwortung auf der untersten Verwaltungsebene wurde zwischenzeitlich ebenso vollzogen, wie die Bündelung/Zentralisierung von mittelbaren Fach- und Unterstützungsaufgaben. Der Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass Veränderungen der äußeren Aufbaustruktur gegenüber dem Synergiepotential der vorgenannten „inneren Reform“ marginal ist. Die erreichbaren Synergien der „inneren“ und „äußeren Reform“ wurden durch den Personalabbau zwischenzeitlich längst abgeschöpft bzw. überschritten. Der Personalbestand der WSV liegt heute unter dem im Jahre 2001 festgestellten Personalbedarf. Eine erneute Organisationsuntersuchung würde zu keinen anderen Erkenntnissen kommen.

15. In welcher Form soll die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP festgelegte Reform der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung umgesetzt werden, ist für diese Aufgabe eine Arbeitsgruppe zustande gekommen, wer ist ggf. Mitglied dieser Gruppe, und wann tagt sie?

Wann ist mit Ergebnissen zu rechnen, und gibt es bereits Zwischenergebnisse?

16. Welche Anzahl von Mitarbeitern ist nach Ansicht der Bundesregierung für die Wahrnehmung der Aufgaben langfristig erforderlich, und ist eine aktuelle Personalbedarfsermittlung geplant, die der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vereinbarten Reform der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung als Zielvorgabe dient, und wenn ja, wann ist mit einem Ergebnis zu rechnen, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 15 und 16 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das bestehende Wasserstraßennetz wird zurzeit aufgrund vorhandener Daten und Informationen sowie zu erwartender Transportentwicklungen neu strukturiert. Damit wird das Ziel verfolgt, Fachaufgaben (z. B. Wasserstraßenausbau) auf bestimmte Wasserstraßen zu konzentrieren, Technik und Prozesse weiter zu standardisieren, Betrieb und Unterhaltung noch stärker als bisher nutzungsorientiert zu gestalten (Unterhaltungsintensität, Betriebsdauer etc.) bzw. die WSV auf die reine Eigentümerverwaltung zu beschränken. Ergebnisse mit Angaben zu erforderlichen Rechtsänderungen werden Ende des Jahres vorliegen. Im Anschluss daran wird die Neustruktur erneut aufgabenkritisch geprüft und einer Personalbedarfsabschätzung unterzogen. Erste Ergebnisse hierzu werden im Frühjahr 2011 vorliegen.

Die Aufgaben werden zurzeit im BMVBS bearbeitet. Eine Arbeitsgruppe wurde nicht eingerichtet.

17. Welche Wasserstraßen beabsichtigt die Bundesregierung aus dem Bundeswasserstraßennetz zu nehmen, und in welcher Weise ist die Bundesregierung mit diesem Ziel bislang zu welchen Zeitpunkten aktiv geworden?

Die Bundesregierung bemüht sich seit Jahren, Bundeswasserstraßen und -abschnitte, die nicht für den Güterverkehr erforderlich sind, an die Länder abzugeben.

WSV-weite Aktivitäten wurde mit Sts-Schreiben an seine Länderkolleginnen und -kollegen vom 6. November 2002 eingeleitet. Daraufhin haben die sieben Wasser- und Schifffahrtsdirektionen in einer konzertierten Aktion Anfang 2003 die Länder anhand von Listen mit den für eine Abgabe in Betracht kommenden Bundeswasserstraßen und -abschnitten um Mitteilung gebeten, ob Interesse an der Übernahme besteht.

Die entsprechenden Versuche sind trotz des Angebots von Abstandszahlungen bis auf wenige Ausnahmen gescheitert. Von 1972 bis heute konnten lediglich 12 Teilstrecken von Bundeswasserstraßen an die Länder/Kommunen abgegeben werden. Erneute Versuche des BMVBS im Rahmen der Föderalismuskommission II 2007 wurden nicht berücksichtigt.

18. Welche künftigen Träger dieser Gewässer hält die Bundesregierung für sinnvoll, und welche haushälterischen und rechtlichen Bedingungen sieht die Bundesregierung für die Übertragung als realistisch an?

Die Übernahme einer Bundeswasserstraße oder eines Bundeswasserstraßenabschnitts kommt für jeden in Betracht, der daraus einen nachhaltigen Vorteil erlangt. Das können vor allem Länder und Kommunen, gegebenenfalls auch juristische Personen (z. B. Stiftungen) sein, die das Gewässer zu eigenen Zwecken (z. B. zum Ausbau wassertouristischer Infrastruktur) nutzen wollen. Die Übertragung ist im Rahmen des bestehenden Rechtsregimes grundsätzlich möglich (siehe § 2 WaStrG), scheitert aber oft an zu hohen finanziellen Forderungen der Interessenten, denen die Bundesregierung aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nachkommen kann.

## Anlage 1

## \* Personalaufteilung

**** ANH Amt f. Neckarausbau ND	39	0,1
**** BAG	1.715	6,4
**** BAST	414	1,5
**** BAW	504	1,9
**** BBiZ Koblenz	29	0,1
**** BBR	1.287	4,8
**** BfG	377	1,4
**** BFU	40	0,1
**** BMVBS	1.703	6,3
**** BSH	859	3,2
**** BSU	12	0,0
**** DWD	2.604	9,7
**** EBA Ast Berlin	74	0,3
**** EBA Ast Dresden	62	0,2
**** EBA Ast Erfurt	51	0,2
**** EBA Ast Essen	54	0,2
**** EBA Ast F/SE - FFM	65	0,2
**** EBA Ast F/SE - SBR	24	0,1
**** EBA Ast Halle/S.	72	0,3
**** EBA Ast Hannover	55	0,2
**** EBA Ast HH/SN - HMB	37	0,1
**** EBA Ast HH/SN - SWN	43	0,2
**** EBA Ast KA/S - KA	48	0,2
**** EBA Ast KA/S - STG	34	0,1
**** EBA Ast Köln	62	0,2
**** EBA Ast München	54	0,2
**** EBA Ast Nürnberg	55	0,2
**** Eisenbahn-Bundesamt	465	1,7
**** Havariekommando	25	0,1
**** KBA	958	3,6

*Summe EBA: 1255*

## Personalaufteilung

**** LBA	549	2,0
**** NBA Hannover	98	0,4
**** WNA Aschaffenburg	72	0,3
**** WNA Berlin	144	0,5
**** WNA Datteln	158	0,6
**** WNA Helmstedt	78	0,3
**** WNA Magdeburg	129	0,5
**** WSA Aschaffenburg	417	1,6
**** WSA Berlin	507	1,9
**** WSA Bingen	223	0,8
**** WSA Brandenburg	306	1,1
**** WSA Braunschweig	208	0,8
**** WSA Bremen	336	1,3
**** WSA Bremerhaven	272	1,0
**** WSA Brunsbüttel	451	1,7
**** WSA Cuxhaven	257	1,0
**** WSA Dresden	235	0,9
**** WSA DU-Meiderich	443	1,6
**** WSA DU-Rhein	200	0,7
**** WSA Eberswalde	485	1,8
**** WSA Emden	368	1,4
**** WSA Freiburg	209	0,8
**** WSA Hamburg	295	1,1
**** WSA Hann. Münden	191	0,7
**** WSA Heidelberg	326	1,2
**** WSA Kiel-Holtenau	527	2,0
**** WSA Koblenz	502	1,9
**** WSA Köln	121	0,5
**** WSA Lauenburg	418	1,6



## Personalaufteilung

**** WSA Lübeck	298	1,1
**** WSA Magdeburg	437	1,6
**** WSA Mannheim	194	0,7
**** WSA Meppen	255	0,9
**** WSA Minden	387	1,4
**** WSA Nürnberg	372	1,4
**** WSA Regensburg	360	1,3
**** WSA Rheine	407	1,5
**** WSA Saarbrücken	181	0,7
**** WSA Schweinfurt	424	1,6
**** WSA Stralsund	335	1,2
**** WSA Stuttgart	314	1,2
**** WSA Tönning	237	0,9
**** WSA Trier	260	1,0
**** WSA Uelzen	241	0,9
**** WSA Verden	249	0,9
**** WSA Wilhelmshaven	389	1,4
**** WSD Mitte	172	0,6
**** WSD Nord	190	0,7
**** WSD Nordwest	185	0,7
**** WSD Ost	190	0,7
**** WSD Süd	110	0,4
**** WSD Südwest	177	0,7
**** WSD West	202	0,8
*****	26.912	100,0

## Anlage 2

WSD/WSA/Wasserstraße	Verkehrsaufkommen in Mio. t im Jahr 2008 )*
<b>Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord</b>	<b>497,5</b>
Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck	21,3
Trave	21,3
Wasser- und Schifffahrtsamt Tönning	)*
Wasser- und Schifffahrtsamt Brunsbüttel	105,6
Nord-Ostseekanal	105,6
Wasser- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau	105,6
Nord-Ostseekanal	105,6
Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund	27,2
Ostseehäfen	27,2
Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg	118,9
Elbe	118,9
Wasser- und Schifffahrtsamt Cuxhaven	118,9
Elbe	118,9
<b>Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest</b>	<b>137,8</b>
Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen	14,5
Weser	14,5
Wasser- und Schifffahrtsamt Bremerhaven	78,3
Weser	78,3
Wasser- und Schifffahrtsamt Wilhelmshaven	40,5
Jade	40,5
Wasser- und Schifffahrtsamt Emden	4,5
Ems	4,5
<b>Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte</b>	<b>52,5</b>
Wasser- und Schifffahrtsamt Hann. Münden	0,8
Oberweser	0,8
Wasser- und Schifffahrtsamt Verden	4,4
Mittelweser	4,4
Wasser- und Schifffahrtsamt Minden	17,5
Mittelweser	4,4
Mittellandkanal	13,1
Wasser- und Schifffahrtsamt Braunschweig	20,4
Mittellandkanal	16,7
Stichkanal Hildesheim	0,8
Stichkanal Salzgitter	2,9
Wasser- und Schifffahrtsamt Uelzen	9,4
Elbe-Seitenkanal	9,4

WSD/WSA/Wasserstraße	Verkehrsaufkommen in Mio. t im Jahr 2008 )*
<b>Wasser- und Schifffahrtsdirektion West</b>	<b>416,4</b>
Wasser- und Schifffahrtsamt Köln	164,0
Rhein	164,0
Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Rhein	173,9
Rhein	173,9
Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich	48,1
Ruhrwasserstraße	0,6
Wesel-Datteln-Kanal	18,7
Rhein-Herne-Kanal	15,2
Dortmund-Ems-Kanal	13,6
Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine	19,0
Datteln-Hamm-Kanal	6,1
Dortmund-Ems-Kanal (Datteln bis Bergeshövede)	12,9
Wasser- und Schifffahrtsamt Meppen	11,4
Dortmund-Ems-Kanal (Bergeshövede bis Herbrum)	7,6
Küstenkanal	3,8
<b>Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest</b>	<b>222,3</b>
Wasser- und Schifffahrtsamt Freiburg	28,1
Rhein	28,1
Wasser- und Schifffahrtsamt Mannheim	67,8
Rhein	67,8
Wasser- und Schifffahrtsamt Bingen	82,5
Rhein	82,5
Wasser- und Schifffahrtsamt Heidelberg	7,4
Neckar	7,4
Wasser- und Schifffahrtsamt Stuttgart	2,6
Neckar	2,6
Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz	15,1
Mosel	15,1
Wasser- und Schifffahrtsamt Trier	15,1
Mosel	15,1
Wasser- und Schifffahrtsamt Saarbrücken	3,7
Saar	3,7
<b>Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd</b>	<b>41,5</b>
Wasser- und Schifffahrtsamt Aschaffenburg	16,8
Main	16,8

WSD/WSA/Wasserstraße	Verkehrsaufkommen in Mio. t im Jahr 2008 )*
Wasser- und Schifffahrtsamt Schweinfurt	11,4
Main	11,4
Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg	6,3
Main-Donau-Kanal	6,3
Wasser- und Schifffahrtsamt Regensburg	7,0
Donau	7,0
<b>Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost</b>	<b>33,2</b>
Wasser- und Schifffahrtsamt Dresden	)*
Wasser- und Schifffahrtsamt Magdeburg	9,3
Mittellandkanal	8,6
Elbe	0,7
Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg	10,3
Elbe	9,6
Elbe-Lübeck-Kanal	0,7
Wasser- und Schifffahrtsamt Brandenburg	5,1
Elbe-Havel-Kanal	2,3
Untere Havelwasserstraße	2,8
Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin	6,1
Spree-Oder-Wasserstraße	1,0
Teltowkanal	0,8
Dahme-Wasserstraße	1,7
Berliner Havel	2,6
Wasser- und Schifffahrtsamt Eberswalde	2,4
Havel-Oder-Wasserstraße	2,4
)* berücksichtigt sind Wasserstraßen mit einem Verkehrsaufkommen > 0,5 Mio. t/a.	









1). Umlauf  
Referat WA I 1

Name

Datum

Stratenwerth	<del>                    </del>
Mehlhorn	Mehr 1/2
Nagel	31/11 @
Gierk	Di. 25.1.11
Elsner	04/2
Gladbach	31/11.
Jung	25 8/2
Stanneck	So. 24/1.
Heinen	U. 9/11.

2). Wv

3. e.d.A. ne, w a 11



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Dr. Valerie Wilms, Nicole Maisch, Dorothea Steiner, Bettina Herlitzius, Winfried Hermann, Dr. Anton Hofreiter, Stephan Kühn, Ingrid Nestle, Daniela Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Reform der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes**

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) ist eine der größten Behörden des Bundes. Im Gegensatz zur Deutschen Bahn AG, die sich von einer Behörde zu einem Unternehmen gewandelt hat, um Personen- und Gütertransporte effizienter zu organisieren, werden die Verwaltung, Instandsetzung, Regelung des Schiffsverkehrs und der Ausbau der Binnen- und Seeschifffahrtsstraßen (Bundeswasserstraßen) weiterhin durch eine Behörde organisiert und sind in der Hand des Bundes. Die WSV gliedert sich in sieben Wasser- und Schifffahrtsdirektionen, 39 Wasser- und Schifffahrtsämter und sieben Wasserstraßenneubauämter und hat rund 13 000 Beschäftigte (Stand: August 2009). Die Aufgaben, Struktur und Größe der WSV waren in den vergangenen Jahren Gegenstand von politischen Diskussionen. Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP ist festgelegt worden, unnötige bürokratische Hindernisse für die Schifffahrt zu beseitigen und ein Gesetz zur Reform der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung vorzulegen (S. 40). Die letzte Personalbedarfsermittlung für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung wurde im Jahr 2001 durchgeführt (Bundestagsdrucksache 17/2398, S. 17).

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche sind die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP erwähnten unnötigen bürokratischen Hindernisse für die Schifffahrt, die beseitigt werden sollen, und warum ist eine Reform der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung notwendig?
2. Wie viele Mitarbeiter sind derzeit in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung mit welchen Aufgaben beschäftigt, und wie hat sich die Beschäftigtenzahl in den letzten zehn Jahren in den verschiedenen Aufgabenbereichen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Direktionen und Ämtern sowie Zentralaufgaben und Aufgaben für die jeweiligen Wasserstraßen)?
3. Wie hoch ist das Verkehrsaufkommen auf den Bundeswasserstraßen in den Zuständigkeitsbereichen der einzelnen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen und Wasser- und Schifffahrtsämter, und wie hat sich das Verkehrsaufkommen in der Zuständigkeit der einzelnen Ämter in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Direktion, Amt und Wasserstraße)?
4. Wie hoch ist der Anteil des Verkehrsaufkommens auf Wasserstraßen im Verhältnis zum Verkehrsaufkommen auf Schiene, Straße und in der Luft, aufgeschlüsselt auf die einzelnen Wasserstraßen?

Welche Entwicklungen sind innerhalb der letzten zehn Jahre festzustellen?

5. Wie viele vom Bund Beschäftigte sind in den übrigen, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung angegliederten Behörden, tätig (insbesondere Kraftfahrt-Bundesamt, Luftfahrt-Bundesamt, Bundesstelle für Flugunfalluntersuchungen, Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Bundesanstalt für Gewässerkunde, Bundesamt für Güterverkehr, Eisenbahn-Bundesamt, Bundesanstalt für Straßenwesen, Bundesstelle für Seeunfalluntersuchungen, Bundesanstalt für Wasserbau, Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie)?
6. Welche Aufgaben übernehmen die sieben Wasserstraßenneubauämter derzeit, welche Projekte sind durch die Ämter in Helmstedt, Datteln, Aschaffenburg, Berlin, Magdeburg, Heidelberg und Hannover in den letzten zehn Jahren angegangen und auch umgesetzt worden, und wie viele Mitarbeiter sind in den einzelnen Neubauämtern und mit welchen Arbeiten (Neubauten, Ausbauten, Unterhaltung) beschäftigt?
7. Welche Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung werden mit eigenem Personal oder in Regiebetrieb erfüllt, welche Aufgaben mit Hilfe von Unternehmen, und nach welchen Kriterien werden Unternehmen mit diesen Aufträgen betraut?
8. Wie hat sich der Anteil der von Unternehmen übernommenen Leistungen in den einzelnen Aufgabenbereichen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung in den letzten zehn Jahren entwickelt, und für welche Aufgabenfelder und mit welcher Begründung ist es erforderlich, Leistungen als Bund mit eigenem Personal zu erbringen?
9. Welche Aufgaben übernimmt die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, die dem Umweltschutz allgemein und dem Erhalt einer hohen ökologischen Qualität der Gewässer im speziellen dienen?  
Welche Organisationseinheit ist mit diesen Aufgaben betraut?
10. Wie hat sich die wasserwirtschaftliche Unterhaltung der Bundeswasserstraßen durch die Einführung und Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie verändert?  
Welche organisatorischen und personellen Veränderungen haben sich dadurch ergeben?
11. Wie erfüllt die WSV ihre Aufgaben zur Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen?  
Welche personellen und organisatorischen Veränderungen haben sich durch die neue Zuständigkeit des WSV bis heute ergeben, und welche sind geplant?
12. Wie ist der Sachstand bei der Erarbeitung des Priorisierungskonzeptes zur Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen (Bundestagsdrucksache 17/166)?
13. Inwieweit werden die Vorgaben für zukünftige Wasserstraßenbewirtschaftung des Leitfadens „Ökologische Neuorientierung der Bundeswasserstraßenbewirtschaftung“ des Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2007 (insbesondere im Bezug auf Wasserrahmenrichtlinie, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Managementpläne der Natura-2000-Gebiete, Vogelschutzrichtlinie) von der Wasser- und Schifffahrtsbehörde umgesetzt?  
Welche Dienststellen sind mit der Umsetzung betraut, und welche ökologischen Entwicklungsziele (bezüglich Gewässerstruktur, Fischfauna, Artenschutz) sind in welchem Zeitraum angestrebt?

14. Hat die Bundesregierung die Tätigkeiten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen nach 1996/1997 noch einmal von Unternehmensberatern auf ihre Effizienz prüfen lassen?  
Wenn ja, mit welchem Ergebnis, und wenn nein, warum nicht?
15. In welcher Form soll die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP festgelegte Reform der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung umgesetzt werden, ist für diese Aufgabe eine Arbeitsgruppe zustande gekommen, wer ist ggf. Mitglied dieser Gruppe, und wann tagt sie?  
Wann ist mit Ergebnissen zu rechnen, und gibt es bereits Zwischenergebnisse?
16. Welche Anzahl von Mitarbeitern ist nach Ansicht der Bundesregierung für die Wahrnehmung der Aufgaben langfristig erforderlich, und ist eine aktuelle Personalbedarfsermittlung geplant, die der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vereinbarten Reform der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung als Zielvorgabe dient, und wenn ja, wann ist mit einem Ergebnis zu rechnen, und wenn nein, warum nicht?
17. Welche Wasserstraßen beabsichtigt die Bundesregierung aus dem Bundeswasserstraßennetz zu nehmen, und in welcher Weise ist die Bundesregierung mit diesem Ziel bislang zu welchen Zeitpunkten aktiv geworden?
18. Welche künftigen Träger dieser Gewässer hält die Bundesregierung für sinnvoll, und welche haushälterischen und rechtlichen Bedingungen sieht die Bundesregierung für die Übertragung als realistisch an?

Berlin, den 17. September 2010

**Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion**





## Antwort

der Bundesregierung

1) und auf WAI 1  
 2) z.d.A. Ms WAI 1 14/10  
 Sta. 9/9.

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD  
 – Drucksache 17/2524 –

## Zwei Jahre Union für das Mittelmeer

## Vorbemerkung der Fragesteller

Am 13. Juli 2008 wurde in Paris von den 27 EU-Mitgliedsländern und 16 Staaten des südlichen Mittelmeerraums die Union für das Mittelmeer gegründet. In ihrer gemeinsamen Erklärung betonten die Staats- und Regierungschefs, dass die Union für das Mittelmeer auf den bisherigen Ergebnissen des Barcelona-Prozesses aufbauen und die Mittelmeerregion als einen Raum des Friedens, der Demokratie, der Kooperation und des Wohlstandes entwickeln soll. Dabei sollten die Prinzipien der gemeinsamen Verantwortung (co-ownership) sowohl der nördlichen wie auch der südlichen Anrainer des Mittelmeers beachtet und für eine größere Sichtbarkeit der Vorteile der Kooperation für die Bürgerinnen und Bürger gesorgt werden. Die gemeinsame Verantwortung drückt sich auch in der Kopräsidentschaft aus, die einerseits von EU-Seite, andererseits von den südlichen Anrainerländern besetzt wird.

Zwei Jahre nach der feierlichen Gründung ist es Zeit, nach den ersten Erfahrungen mit der Union für das Mittelmeer genauso zu fragen wie nach der Strategie der Bundesregierung für den weiteren Umgang mit diesem Instrument und den damit verbundenen Projekten und Zielsetzungen in dieser wichtigen Region.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherige Entwicklung der Union für das Mittelmeer?

Die Entwicklung der Union für den Mittelmeerraum wird maßgebend von der politischen Situation in der Region des Nahen Ostens geprägt. Konkrete Vorfälle und politische Entwicklungen in der Region des Nahen Ostens, wie zum Beispiel der Gaza-Konflikt, erschweren insbesondere den politischen Dialog sowie das Abhalten hochrangiger Treffen der Union für den Mittelmeerraum. Fortschritte konnten mit der Vereinbarung über die Statuten sowie der Arbeitsaufnahme eines Aufbaustabs für das Sekretariat der Union für den Mittelmeerraum mit Sitz in Barcelona erreicht werden. Im Projektbereich konnten beispielsweise Fortschritte bei der Ausarbeitung einer Wasserstrategie und bei der Ausgestaltung des Solarplans erzielt werden.

2. Welche Vorteile und welche Nachteile bietet die Union für das Mittelmeer gegenüber dem Barcelona-Prozess in der Praxis?

Wie für den Barcelona-Prozess ist auch für die Union für den Mittelmeerraum das nahostpolitische Umfeld der entscheidende Einflussfaktor. Das System der Ko-Präsidentschaften der Union für den Mittelmeerraum hat die Verantwortung der Südpartner und ihren Einfluss auf den Prozess erhöht. Auswirkungen der im Vergleich zum Barcelona-Prozess stärkeren Projektorientierung der Union für den Mittelmeerraum, die ihren Niederschlag bereits in der Identifizierung von prioritären Projektbereichen durch den Gipfel in Paris gefunden hat, werden sich im Zuge des Aufbaus und der Arbeit des Sekretariats konkretisieren.

3. Welche Ergebnisse sind bisher erreicht worden, und welche sind auf absehbare Zeit zu erwarten hinsichtlich der sechs in dem Gründungsdokument besonders hervorgehobenen Zielbereiche

- a) Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung,

Der Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung wird in der Union für den Mittelmeerraum durch die „Horizon 2020“-Initiative sowie die Wasserstrategie für den Mittelmeerraum verfolgt:

Horizon 2020 konzentriert sich auf vier Bereiche. Der erste Bereich betrifft die Finanzierung von Projekten, um die wichtigsten Quellen der Umweltverschmutzung zu verringern. Die anderen Bereiche betreffen die Bildung von Kapazitäten sowie die Unterstützung der Zivilgesellschaft, die Forschungsförderung in wichtigen Umweltfragen und die gemeinsame Nutzung von Ergebnissen sowie die Entwicklung von Indikatoren zur Überwachung der Erfolge der Horizon 2020-Initiative. Die Maßnahmen werden in der ersten Phase der Initiative bis 2013 durchgeführt.

Von Mitte 2009 bis April 2010 wurde die Wasserstrategie für den Mittelmeerraum unter maßgeblicher Beteiligung der Bundesregierung und Federführung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung erarbeitet. Die Strategie soll Grundlage eines noch auszuarbeitenden Aktionsplanes sein, der wiederum in konkrete Projekte zur Säuberung des Mittelmeers führen soll. Die Mittelmeerwasserstrategie sollte auf der Wasserministerkonferenz der Union für den Mittelmeerraum im April 2010 in Barcelona verabschiedet werden. Trotz Konsens in den fachlichen Fragen konnte wegen einer strittigen Bezugnahme auf „besetzte Gebiete“ keine letzte Einigung erzielt und die Strategie nicht verabschiedet werden. Die Bundesregierung erwartet, dass die Wasserstrategie beim nächsten Gipfeltreffen der Union für den Mittelmeerraum verabschiedet werden kann.

- b) Einrichtung von leistungsfähigen Verkehrsverbindungen zu Land und zu Wasser,

Die bisherigen Ergebnisse und künftigen Planungen hinsichtlich der Errichtung des Transeuropäischen Verkehrsnetzes TEN-T können dem „Progress Report 2010 TEN-T“ (Transeuropean Transport Network) entnommen werden. Der Bericht enthält eine umfassende Darstellung der prioritären Projekte in Bezug auf ihre Umsetzung und ihre Finanzierung. Informationen über Projekte außerhalb des TEN-T-Rahmens liegen für die Region nicht vor.

- c) Verbesserung des Zivilschutzes,

Die für Zivilschutz zuständigen Generaldirektoren und Experten der Länder der Union für den Mittelmeerraum haben sich bei ihren Treffen in den vergangenen zwei Jahren auf ein Paket von 21 grundsätzlich förderungswürdigen Projektvor-

schlägen verständigt. Diese sollen vom Sekretariat in Barcelona fortentwickelt werden und Finanzierungskonzepte erarbeitet werden. Aufgabe des Sekretariats wird es sein, auch die Implementierung von Projekten zu begleiten. Schwerpunkte bilden die Bereiche Risikoanalyse und Prävention (z. B. Tsunami-Frühwarnsystem, Sicherung von Ausbildungsstandards) sowie die gestärkte Reaktionsfähigkeit im Bereich des Bevölkerungs- und Katastrophenschutzes, beispielsweise in der Frage der Waldbrandbekämpfung und der professionellen Unterhaltung von Material. Ziel der Zusammenarbeit im Bereich des Bevölkerungs- und Katastrophenschutzes ist es, die Mittelmeerpartner an den bestehenden Mechanismus des EU-Gemeinschaftsverfahrens heranzuführen und gezielt den Aufbau von Doppelstrukturen zu vermeiden, um einen effizienten Mitteleinsatz zu gewährleisten.

d) Solarplan für den Mittelmeerraum,

Der Solarplan für das Mittelmeer hat zum Ziel, die Rahmenbedingungen für 20 Gigawatt neu installierte Kapazität zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in der Mittelmeerregion bis 2020 zu schaffen. Auf dem nächsten Treffen der Energieminister der Union für den Mittelmeerraum, das ursprünglich für den 2. bis 3. Juni 2010 in Kairo vorgesehen war und dessen neuer Termin noch nicht feststeht, soll ein Solarplan-Strategiepapier verabschiedet werden, das den weiteren Weg beschreibt. Es ist vorgesehen, dass in Umsetzung dieses Strategiepapiers die ökonomischen, rechtlichen und energiepolitischen Fragen in einem Masterplan herausgearbeitet, analysiert und bewertet und mögliche Rahmenbedingungen für die Umsetzung zukünftiger Projekte erarbeitet werden.

e) Einrichtung einer euro-mediterranen Universität,

Die Euro-Mediterrane Universität (EMUNI) wurde am 9. Juni 2008 während der slowenischen EU-Ratspräsidentschaft gegründet. Sie hat ihren Sitz in Portorož, Slowenien. Die EMUNI ist ein Netzwerk von Universitäten. Seit der Generalversammlung 2009 verzeichnet sie 142 Mitglieder aus 37 Ländern. In den nächsten Jahren wird sie ihr Netzwerk weiter ausbauen. Die EMUNI fördert den Austausch und das gemeinsame Lernen von Studierenden aus Ländern der Union für den Mittelmeerraum. Von Seiten der Bundesregierung wird die EMUNI über europäische Programme gefördert. Als einzige deutsche Hochschule ist die private Hochschule ISM „International School of Management“ der EMUNI beigetreten. Unter dem Dach der EMUNI finden Master- und Doktorandenprogramme in Kooperation mit den teilnehmenden Hochschulen statt. Die Studienprogramme werden von den Mitgliedshochschulen durchgeführt, einzelne Module können dabei direkt an der EMUNI angeboten werden. Darüber hinaus organisiert die EMUNI Sommerschulen und Konferenzen.

f) Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen?

Aspekte der Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen werden etwa im Rahmen der Euro-Mediterranen Industriekooperation behandelt. Im November 2008 hat eine Konferenz der Industrieminister in Nizza stattgefunden. Auf ihr wurde das Arbeitsprogramm 2009–2010 verabschiedet. Es konkretisiert die im Jahr 2004 beschlossene „Euro-Mediterrane Charta für Unternehmen“, die zehn Dimensionen zur Verbesserung des unternehmerischen Umfelds umfasst. Im betrachteten Zeitraum haben die Mittelmeer-Partnerländer weiter an der Umsetzung der Charta gearbeitet. Der Stand der jeweiligen Umsetzung wurde von der EU-Kommission in Zusammenarbeit mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) 2008 zuletzt evalu-

iert. Die Arbeitsgruppe zur Euro-mediterranen Industriekooperation hat sich im Juni 2009, im Februar 2010 und im Juni 2010 in Brüssel getroffen. Zudem wurde eine aus bilateralen Mitteln des FEMIP (Facility for Euro-Mediterranean Investment and Partnership) Treuhandfonds finanzierte Machbarkeitsstudie zur „Mediterranean Business Development Initiative“ (MBDI) erstellt. Treffen der Industrieminister finden in etwa zweijährigem Turnus statt.

4. Welche Projekte sind außerhalb dieser sechs Schwerpunkte im Rahmen der Union für das Mittelmeer geplant, begonnen oder bereits umgesetzt worden?

Vorschläge für Projekte im Rahmen der Union für den Mittelmeerraum wurden von einer Reihe von Mitgliedstaaten und von der Europäischen Kommission eingebracht. Neben dem besonderen deutschen Engagement für den Solarplan und die Zusammenarbeit im Wassersektor wurde von deutscher Seite ein Vorhaben zur Entwicklung eines Tsunami-Frühwarnsystems für den Mittelmeerraum vorgeschlagen.

5. Wie viele Haushaltsmittel sind bislang für die in den Fragen 3 und 4 genannten Projektbereiche aufgewendet worden, und wie hoch ist der deutsche Anteil (Angabe bitte in Prozent und realen Zahlen)?

Im Rahmen der deutschen bilateralen Entwicklungszusammenarbeit sowie der bilateralen Umweltzusammenarbeit werden seit Jahren Vorhaben in den Bereichen Wasser und Erneuerbare Energien/Energieeffizienz in der Region „Naher Osten und Nordafrika“ (MENA) gefördert.

Im Rahmen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit fördert das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Vorhaben im Bereich Erneuerbare Energien/Energieeffizienz in der MENA-Region mit Mitteln in Höhe von rund 1 Mrd. Euro. Im Wasserbereich beträgt das Fördervolumen in der Region rund 3 Mrd. Euro.

Im Rahmen seiner Internationalen Klimaschutzinitiative unterstützt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit derzeit zwei Projekte in Algerien und Marokko zur Förderung des Solarplans für den Mittelmeerraum mit einem Gesamtvolumen von 2 432 000 Euro.

Das Auswärtige Amt finanziert das internationale Projekt „enerMENA“ (Energy in Middle East and North Africa) mit 4,5 Mio. Euro (2009 bis 2011), das das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) leitet. Das Projekt soll der Stärkung der technologischen Zusammenarbeit mit Nordafrika bei Planung und Bau solarthermischer Kraftwerke dienen sowie dem Ausbau lokaler Kapazitäten.

6. Welche für die genannten Ziele der Union für das Mittelmeer wichtigen Projekte sind der Bundesregierung bekannt, die von Dritten insbesondere aus dem Bereich der Wirtschaft initiiert wurden, wie zum Beispiel im Fall von DESERTEC?

Eine Aufzählung einzelner Projektvorschläge zur Förderung regionaler Zusammenarbeit zwischen den 43 Mitgliedstaaten der Union für den Mittelmeerraum und zwischen einzelnen Staaten aus diesem Kreis, die von Dritten, insbesondere aus dem Bereich der Wirtschaft initiiert worden sind, ist aufgrund ihrer Vielzahl nicht möglich.



7. In welcher Form werden die Themen aus dem sogenannten dritten Korb des Barcelona-Prozesses, also die Partnerschaft der Zivilgesellschaften im kulturellen, sozialen und menschlichen Bereich sowie die Förderung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, auch in der Union für das Mittelmeer weiterverfolgt?

Die Union für den Mittelmeerraum baut auf dem Acquis des Barcelona-Prozesses auf. Die Erklärung des Gipfels von Paris zur Union für den Mittelmeerraum unterstreicht die Bedeutung des Respekts demokratischer Prinzipien, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten wie die Förderung politischer Rechte für die gemeinsame Zukunft der Partner der Union für den Mittelmeerraum.

Wichtiges Instrument zur Stärkung der Partnerschaft im kulturellen, sozialen und menschlichen Bereich ist die Anna-Lindh-Stiftung für den Dialog der Kulturen, die inzwischen im Rahmen der Union für den Mittelmeerraum arbeitet. Die Bundesregierung ist einer der größten Geber der Anna-Lindh-Stiftung.

8. Wie viele Haushaltsmittel wurden für die Einrichtung des Sekretariats und der Verwaltung der Union für das Mittelmeer aufgewendet, und wie hoch ist der deutsche Anteil (Angabe bitte in Prozent und realen Zahlen)?

Das Anfangsbudget für das Sekretariat der Union für den Mittelmeerraum, das bis Anfang November 2010 läuft, umfasst 782 600 Euro. Es wird durch die Europäische Kommission aus Mitteln der Europäischen Union finanziert. Der deutsche Anteil entspricht dem deutschen Anteil am Haushalt der Europäischen Union.

9. Wie weit ist der Aufbau des Sekretariats in Barcelona fortgeschritten, und wie viele Planstellen wurden bereits eingerichtet bzw. sind geplant?

Der Generalsekretär arbeitet derzeit mit einem kleinen Team entsandter Mitarbeiter, deren Aufgabe es unter anderem ist, einen Vorschlag für ein Organigramm vorzulegen. Entscheidungen über einzelne Stellen sollen auf Grundlage des Organigramms getroffen werden. Von den sechs stellvertretenden Generalsekretären sind inzwischen fünf benannt.

10. Wurde deutsches Personal dorthin entsandt, und wenn ja, in welche Funktionen, bzw. ist dies geplant?

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beabsichtigt, ab Mitte September 2010 einen Experten für erneuerbare Energien in das Sekretariat der Union für den Mittelmeerraum zu entsenden.

11. Welche Ergebnisse hat die Arbeit der Arbeitsgruppen im Rahmen der Union für das Mittelmeer bislang erbracht, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Ergebnisse?

Welche Initiativen hat die Bundesregierung im Rahmen dieser Arbeitsgruppen ergriffen, und mit welchem Ergebnis?

Die regelmäßigen Treffen der Hohen Beamten, dem zentralen Koordinierungsgremium der Union für den Mittelmeerraum, ermöglichen einen kontinuierlichen Austausch zu politischen Themen sowie zu laufenden Entwicklungen auch hinsichtlich einzelner Projektinitiativen und geplanter Fachministertreffen. Die Gruppe hat auch Entscheidungen über den Aufbau des Sekretariats getroffen.



In den thematischen Projekt- bzw. Arbeitsgruppen hat sich die Bundesregierung vor allem für die Weiterentwicklung des Solarplans sowie die Wasserstrategie engagiert. Für den Solarplan liegt inzwischen ein Strategiepapier vor, die Wasserstrategie ist ausgearbeitet, wobei noch vereinzelt Klärungsbedarf besteht.

12. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zur vorgeschlagenen Gründung einer Mittelmeer-Bank ein, und wie beurteilt sie in diesem Zusammenhang den Vorschlag, zuverlässige subregionale Finanzinstitutionen, die ausländisches Kapital anziehen sollen, zu gründen?

Die Bundesregierung lehnt – wie eine Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten – die Gründung einer Mittelmeer-Bank weiterhin ab. Eine Mittelmeer-Bank würde zu einem Verdrängungswettbewerb mit anderen bi- und multilateralen Förderbanken führen. Die Kosten für Aufbau, Kapitalausstattung und Übernahme der Kreditrisiken der neuen Bank müssten aus den nationalen Haushalten oder dem EU-Haushalt gedeckt werden. Die gleichen Argumente gelten für die Gründung einer Tochtergesellschaft der Europäischen Investitionsbank, die aus Sicht der Bundesregierung lediglich einen Zwischenschritt auf dem Weg zu einer eigenständigen Mittelmeer-Bank bilden würde.

13. Was hat die Bundesregierung unternommen, um die Blockade des Aufbaus der Strukturen der Union für das Mittelmeer zu überwinden, zu der es infolge des Gaza-Krieges Ende 2008/Anfang 2009 kam?

Die Gaza-Krise hat vor allem den formellen politischen Dialog im Rahmen der Union für den Mittelmeerraum unterbrochen, in technischen Fragen konnte teilweise weitergearbeitet werden. Auch die Anna-Lindh-Stiftung hat ihre Arbeit fortgesetzt. Gemeinsam mit EU-Partnern hat sich die Bundesregierung für die Fortsetzung des Dialogs im Rahmen der Union für den Mittelmeerraum eingesetzt.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung die Verschiebung des für Anfang Juni 2010 geplanten Gipfels, die im Hinblick auf die Weigerung einiger arabischer Länder vorgenommen wurde, sich mit der israelischen Regierung, insbesondere mit dem israelischen Außenminister Avigdor Lieberman, zu treffen?

Die Entscheidung über die Verschiebung des Gipfels wurde durch die spanische EU-Präsidentschaft in Abstimmung mit Frankreich und Ägypten als Ko-Präsidentschaften der Union für den Mittelmeerraum getroffen. Die Verschiebung soll, so der Wunsch der damaligen spanischen EU-Präsidentschaft, Fortschritte im Prozess der Inbetriebnahme des Sekretariats ermöglichen. Gleichzeitig wurde von der EU-Präsidentschaft vorgeschlagen, den Gipfel zeitgleich mit dem 15. Jahrestag der Gründung des Barcelona-Prozesses durchzuführen.

15. Welche Initiativen hat die Bundesregierung ergriffen und welche Initiativen hält sie zukünftig für nötig, um die politische und die projektbezogene Arbeit der Union für das Mittelmeer vor der Blockade durch aktuelle Konflikte zu schützen?

Das politische Umfeld wird die Arbeit der Union für den Mittelmeerraum weiterhin bestimmen. Mit dem Aufbau des Sekretariats, für das sich die Bundesregierung unter anderem mit der raschen Entsendung eines deutschen Experten engagiert, soll die projektbezogene Arbeit auf Fachebene gestärkt werden.

16. Welche Initiativen hat die Bundesregierung ergriffen, um Libyen an die Union für das Mittelmeer heranzuführen, nachdem Libyen als einziges Land der Gründungsfeier am 13. Juli 2010 ferngeblieben war?

Libyen hat sich eindeutig gegen eine Teilnahme an der Union für den Mittelmeerraum ausgesprochen.

17. Wie sind die bisherigen Erfahrungen mit der Anwendung der sogenannten variablen Geometrie (*géométrie variable*) auf im Rahmen der Union für das Mittelmeer entwickelte Projekte deren Ziel es ist, durch Abkopplung vom Prinzip der Einstimmigkeit die konstruktive Zusammenarbeit zwischen kooperationswilligen Partnerländern zu ermöglichen?

Das Prinzip variabler Geometrie für Projekte im Rahmen der Union für den Mittelmeerraum wird von der Bundesregierung begrüßt. Da sich die Projektarbeit im Aufbau befindet, konnten bislang keine konkreten Erfahrungen mit Projekten variabler Geometrie gesammelt werden. Auch aufgrund der heterogenen Interessen der Partnerländer wird es darauf ankommen, bei Projekten in variabler Geometrie alle Partner der Union für den Mittelmeerraum gleichmäßig über den Fortgang der Projekte unterrichtet zu halten.

18. Inwiefern konnte das Prinzip der gemeinsamen Verantwortung im Rahmen der Union für das Mittelmeer bislang umgesetzt werden?

Das Prinzip der gemeinsamen Verantwortung, das auch Kompromisse erfordert, konnte vor allem durch das System der Ko-Präsidentschaft insbesondere zu Grundsatzfragen der Entwicklung der Union für den Mittelmeerraum einschließlich der Verantwortung für hochrangige Treffen umgesetzt werden.

19. Wie beurteilt die Bundesregierung die Koordinierung der Interessen der EU-Länder durch die französische bzw. der Interessen der südlichen Mittelmeerländer durch die ägyptische Kopräsidentschaft?

Das System der Ko-Präsidentschaft Nord und Süd ist Bestandteil der Gründungsvereinbarung der Union für den Mittelmeerraum. Die französische Ko-Präsidentschaft nimmt diese Aufgabe in enger Abstimmung mit der jeweiligen EU-Präsidentschaft wahr. Gemeinsam mit der ägyptischen Ko-Präsidentschaft arbeitet sie engagiert an der Entwicklung der Union für den Mittelmeerraum und an ihrer institutionellen Ausgestaltung.

20. Für welches Modell der Kopräsidentschaft plädiert die Bundesregierung nach Ablauf der zweijährigen französischen Kopräsidentschaft?

Wer soll die Vertretung der 27 EU-Staaten in der Union für das Mittelmeer ab Juli 2010 übernehmen?

Die Bundesregierung wird ihre Position zu dieser Frage auf der Grundlage einer von den EU-Mitgliedstaaten erbetenen Stellungnahme der Hohen Vertreterin bzw. des Präsidenten des Europäischen Rates festlegen. Eine Lösung muss – entsprechend der Gipfelerklärung von Paris 2008 – im Einklang mit den jeweils geltenden Verträgen, inzwischen also mit dem Vertrag von Lissabon, sein. Artikel 27 der aktuellen Fassung des Vertrags über die Europäische Union („Vertrag von Lissabon“) sieht vor, dass die Außenvertretung der Union in Fragen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik vom – neu geschaffenen – Hohen Vertreter und auf seiner Ebene und in seiner Eigenschaft vom Präsi-

ten des Europäischen Rates (Artikel 15, 16 EU-Vertrags) wahrgenommen wird. Der Hohe Vertreter „... führt im Namen der Union den politischen Dialog mit Dritten und vertritt den Standpunkt der Union in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen.“

21. Welche Konsequenzen hat das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon aus Sicht der Bundesregierung für die Vertretung der EU in der Union für das Mittelmeer?

Auf die Antwort zu Frage 20 wird verwiesen.

22. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklungschancen der Union für das Mittelmeer?

Wie müsste sich aus ihrer Sicht die Union für das Mittelmeer entwickeln, um ihren Zielen in Zukunft näher zu kommen als das bisher der Fall war?

Die Union für den Mittelmeerraum ist Ausdruck des Engagements der Europäischen Union für die Mittelmeerregion und insbesondere für die Förderung regionaler Zusammenarbeit im Mittelmeerraum. Ihre Entwicklungschancen hängen maßgeblich von der Bereitschaft aller Partner zu einer auf gegenseitigem Vertrauen basierenden Zusammenarbeit ab. Dem Sekretariat in Barcelona wird eine entscheidende Rolle für die Ausgestaltung der projektorientierten Zusammenarbeit zukommen.

Drs. 17/2524

**Stanneck, Regina**

**Von:** Stratenwerth, Thomas  
**Gesendet:** Donnerstag, 15. Juli 2010 09:52  
**An:** Nicklas, Ulrich  
**Betreff:** AW: FRIST! Do 15.07., 16 Uhr - Kleine Anfrage "Zwei Jahre Union für das Mittelmeer"

Anhw. 17/2669

Einverstanden!  
Gruß

Thomas Stratenwerth  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Referat  
WA I 1 "Allgemeine, grundsätzliche sowie internationale und europäische  
Angelegenheiten der Wasserwirtschaft"  
Tel. +49 (0) 228 99 305 2790  
eMail: thomas.stratenwerth@bmu.bund.de  
-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Nicklas, Ulrich  
Gesendet: Mittwoch, 14. Juli 2010 15:54  
An: Stratenwerth, Thomas; Poschmann, André; Janke, Doris  
Cc: WA I 1; KI II 3; Knoth, Karolin; KI II 1; Contius, Stephan  
Betreff: FRIST! Do 15.07., 16 Uhr - Kleine Anfrage "Zwei Jahre Union für  
das Mittelmeer"

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

herzlichen Dank für Ihre Rückmeldungen zur Kleine Anfrage der Fraktion  
der SPD "Zwei Jahre Union für das Mittelmeer".  
Anbei nun der konsolidierte Antwortentwurf des AA. ACHTUNG! Parallel  
wird derzeit auch eine kleine Anfrage zum "Solarplan für den  
Mittelmeerraum" zirkuliert.

Wie bereits bekannt, ist BMU bei folgenden Fragen betroffen.

- 3 a) WA I 1, KI II 4
- 3 d) KI II 3
- 5. WA I 1, KI II 4, KI II 3, KI II 1
- 10. KI II 3

Für Ihre Mitzeichnung bzw. Änderungsvorschläge bis 15.7., 16 Uhr, wäre  
ich dankbar.

Beste Grüße,  
Ulrich Nicklas

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: 312-1@zentrale.auswaertiges-amt.de [mailto:312-1@zentrale.auswaertiges-amt.de] Im Auftrag von 312-1 Kracht, Hauke  
Gesendet: Mittwoch, 14. Juli 2010 15:18  
An: Nicklas, Ulrich; Michael.Fiebig@bmz.bund.de; Schumann Stefanie;  
Schöpe, Martin; Madders Susanne; Huss Heidemarie; Stock Kornelia; Bayer  
Jürgen; E06-R Urlbauer, Dagmar; 310-R Lange, Marion; E01-R Streit,

Felicitas Martha Camilla; Dahns Friederike;  
Katharina.Hoefer@bmz.bund.de; e06-1@auswaertiges-amt.de; Poschmann,  
André; Karin.Hochhaus@bmf.bund.de; Edith.Lander@bmbf.bund.de  
Cc: 312-RL Wolf, Barbara; 322-S Wandert Ribeiro, Vera  
Betreff: T: Do 15.07. DS - Kleine Anfrage "Zwei Jahre Union für das  
Mittelmeer"

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der Anlage übersenden wir einen konsolidierten Antwortentwurf auf die  
Kleine Anfrage der Fraktion der SPD "Zwei Jahre Union für das  
Mittelmeer".

Die Beiträge aus den Ressorts haben wir teilweise redaktionell  
angepasst, um eine kohärente Gesamtantwort zu gewährleisten. In diesem  
Sinne wären wir BMVBS auch um eine kurze Ergänzung des Antwortbeitrags  
dankbar.

Sofern es von Ihrer Seite noch Anmerkungen gibt, bitten wir um  
Rückmeldung bis morgen 15.07. Dienstschluss. Ansonsten gilt  
Schweigefrist.

Mit freundlichen Grüßen  
Hauke Kracht

Auswärtiges Amt  
Referat 312-1  
Maghreb, Union für den Mittelmeerraum, BMENA  
Tel: +49 30 5000 1043

----- Original-Nachricht -----

Betreff: T: Mi 14.07. 12 Uhr - Kleine Anfrage "Zwei Jahre Union für das  
Mittelmeer"

Datum: Fri, 09 Jul 2010 15:02:57 +0200

Von: 312-1 Kracht, Hauke <312-1@auswaertiges-amt.de>

Organisation: Auswaertiges Amt

An: Nicklas Ulrich <Ulrich.Nicklas@bmu.bund.de>,  
Michael.Fiebig@bmz.bund.de, Schumann Stefanie

<Stefanie.Schumann@bmvbs.bund.de>, Schöpe Martin

<Martin.Schoepe@bmu.bund.de>, Madders Susanne

<Susanne.Madders@bmbf.bund.de>, Huss Heidemarie <h.huss@bmwi.bund.de>,  
Stock Kornelia <Kornelia.Stock@bmf.bund.de>, Bayer Jürgen

<Juergen.Bayer@bmf.bund.de>, "E06-R Urlbauer, Dagmar"

<e06-r@auswaertiges-amt.de>, "310-R Lange, Marion"

<310-r@auswaertiges-amt.de>, "E01-R Streit, Felicitas Martha Camilla"

<e01-r@auswaertiges-amt.de>, Woldt Ina <Ina.Woldt@bmz.bund.de>, Dahns

Friederike <Friederike.Dahns@bmi.bund.de>

CC: 312-RL Wolf, Barbara <312-rl@auswaertiges-amt.de>, 322-S Wandert

Ribeiro, Vera <322-s@auswaertiges-amt.de>

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der Anlage übersende ich die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD  
"Zwei Jahre Union für das Mittelmeer". Wir bitten um Antwortentwürfe

bzw. Antwortbeiträge den einzelnen Zuordnungen entsprechend, auch Beiträge zu allgemeinen Fragen sind willkommen, an Herrn Kracht (312-1), cc 312-RL, bis spätestens 14. Juli um 12 Uhr.

---

Auf dieser Grundlage werden wir konsolidierte Fassung eines Antwortentwurfs erstellen, die wir am 14.7. nachmittags zirkulieren werden. Rückmeldungen auf diese Fassung werden wir bis 15.07. Dienstschluß erbeten, denn unsere Abgabefrist ist der 16.07..

Ich bitte um Verständnis für diese enge Zeitplanung, die nicht von uns zu verantworten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Wolf

---

Referatsleiterin 312  
Maghreb, Union für den Mittelmeerraum, BMENA Auswärtiges Amt Werderscher  
Markt 1  
10117 Berlin  
Tel +49 (0) 30 18 17 2455  
Fax +49 (0) 30 18 17 52455  
312-RL@diplo.de





**Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD**  
**- Bundestagsdrucksache Nr.: 17/2524 vom 07.07.10 -**

**Zwei Jahre Union für das Mittelmeer**

---

*Vorbemerkung der Fragesteller:*

*Am 13. Juli 2008 wurde in Paris von den 27 EU-Mitgliedsländern und 16 Staaten des südlichen Mittelmeerraums die Union für das Mittelmeer gegründet. In Ihrer gemeinsamen Erklärung betonten die Staats- und Regierungschefs, dass die Union für das Mittelmeer auf den bisherigen Ergebnissen des Barcelona-Prozesses aufbauen und die Mittelmeerregion als einen Raum des Friedens, der Demokratie, der Kooperation und des Wohlstandes entwickeln soll. Dabei sollten die Prinzipien der gemeinsamen Verantwortung („co-ownership“) sowohl der nördlichen wie auch der südlichen Anrainer des Mittelmeers beachtet und für eine größere Sichtbarkeit der Vorteile der Kooperation für die Bürgerinnen und Bürger gesorgt werden. Die gemeinsame Verantwortung drückt sich auch in der Ko-Präsidentschaft aus, die einerseits von EU-Seite, andererseits von den südlichen Anrainerländern besetzt wird.*

*Zwei Jahre nach der feierlichen Gründung ist es Zeit, nach den ersten Erfahrungen mit der Union für das Mittelmeer genauso zu fragen wie nach der Strategie der Bundesregierung für den weiteren Umgang mit diesem Instrument und den damit verbundenen Projekten und Zielsetzungen in dieser wichtigen Region.*

*Wir fragen die Bundesregierung:*

- 1) *Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherige Entwicklung der Union für das Mittelmeer?*

*Die Entwicklung der Union für den Mittelmeerraum wird maßgebend von der politischen Situation in der Region des Nahen Osten geprägt. Konkrete Fortschritte konnten mit der Vereinbarung über die Statuten sowie der Arbeitsaufnahme eines Aufbaustabs für das Sekretariat der Union für den Mittelmeerraum mit Sitz in Barcelona erreicht werden. Im Projektbereich konnten beispielsweise Fortschritte bei*



*der Ausarbeitung einer Wasserstrategie und bei der Ausgestaltung des Solarplans erzielt werden.*

- 2) *Welche Vorteile und welche Nachteile bietet die Union für das Mittelmeer gegenüber dem Barcelona-Prozess in der Praxis?*

*Wie für den Barcelona-Prozess ist auch für die Union für den Mittelmeerraum das nahostpolitische Umfeld der entscheidende Einflussfaktor. Das System der Ko-Präsidentschaften der Union für den Mittelmeerraum hat die Verantwortung der Südpartner und ihren Einfluss auf den Prozess erhöht. Auswirkungen der im Vergleich zum Barcelona-Prozess stärkeren Projektorientierung der Union für den Mittelmeerraum, die ihren Niederschlag bereits in der Identifizierung von prioritären Projektbereichen durch den Gipfel in Paris gefunden hat, werden sich im Zuge des Aufbaus und der Arbeit des Sekretariats konkretisieren.*

- 3) *Welche Ergebnisse sind bisher erreicht worden und welche sind auf absehbare Zeit zu erwarten hinsichtlich der sechs in dem Gründungsdokument besonders hervorgehobenen Zielbereichen:*

- a. *Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung?*

*Der Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung wird in der Union für den Mittelmeerraum durch die Horizon 2020-Initiative sowie die Wasserstrategie für den Mittelmeerraum verfolgt:*

*Horizon 2020 konzentriert sich auf vier Bereiche. Der erste Bereich betrifft die Finanzierung von Projekten, um die wichtigsten Quellen der Umweltverschmutzung zu verringern. Die anderen Bereiche betreffen die Bildung von Kapazitäten sowie die Unterstützung der Zivilgesellschaft, die Forschungsförderung in wichtigen Umweltfragen und die gemeinsame Nutzung von Ergebnissen sowie die Entwicklung von Indikatoren zur Überwachung der Erfolge der Horizon 2020-Initiative. Die Maßnahmen werden in der ersten Phase der Initiative bis 2013 durchgeführt. Von Mitte 2009 bis April 2010 wurde die Wasserstrategie für den Mittelmeerraum unter maßgeblicher Beteiligung der Bundesregierung und Federführung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung erarbeitet. Die Strategie soll Grundlage eines noch auszuarbeitenden Aktionsplanes sein, der wiederum in konkrete Projekte zur Säuberung des Mittelmeers führen soll. Die Mittelmeerwasserstrategie sollte auf der Wasserministerkonferenz der Union für den Mittelmeerraum im April 2010 in Barcelona verabschiedet werden. Trotz Konsens in den fachlichen Fragen konnte wegen einer strittigen Bezugnahme auf "besetzte*



*Gebiete" keine letzte Einigung erzielt und die Strategie nicht verabschiedet werden. Die Bundesregierung erwartet, dass die Wasserstrategie beim nächsten Gipfeltreffen der Union für den Mittelmeerraum verabschiedet werden kann.*

- b. *Einrichtung von leistungsfähigen Verkehrsverbindungen zu Land und zu Wasser?*

*Die bisherigen Ergebnisse und künftigen Planungen können dem "Progress Report 2010 TEN-T Trans-European Transport Network" entnommen werden.  
(BMVBS - bitte noch ergänzen)*

- c. *Verbesserung des Zivilschutzes?*

*Die für Zivilschutz zuständigen Generaldirektoren und Experten der Länder der Union für den Mittelmeerraum haben sich bei ihren Treffen in den vergangenen zwei Jahren auf ein Paket von 21 grundsätzlich förderungswürdigen Projektvorschlägen verständigt. Diese sollen vom Sekretariat in Barcelona fortentwickelt werden und Finanzierungskonzepte erarbeitet werden. Aufgabe des Sekretariats wird es sein, auch die Implementierung von Projekten zu begleiten. Schwerpunkte bilden die Bereiche Risikoanalyse und Prävention (z.B. Tsunami-Frühwarn-System, Sicherung von Ausbildungsstandards), sowie die gestärkte Reaktionsfähigkeit im Bereich des Bevölkerungs- und Katastrophenschutzes beispielsweise in der Frage der Waldbrandbekämpfung und der professionellen Unterhaltung von Material. Ziel der Zusammenarbeit im Bereich des Bevölkerungs- und Katastrophenschutzes ist es, die Mittelmeerpartner an den bestehenden Mechanismus des EU-Gemeinschaftsverfahrens heranzuführen und gezielt den Aufbau von Doppelstrukturen zu vermeiden, um einen effizienten Mitteleinsatz zu gewährleisten.*

- d. *Solarplan für den Mittelmeerraum?*

*Der Solarplan für das Mittelmeer hat zum Ziel, die Rahmenbedingungen zu setzen, um 20 Gigawatt neu installierte Kapazität zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in der Mittelmeerregion bis 2020 zu errichten. Auf dem nächsten Treffen der Energieminister der Union für den Mittelmeerraum, das ursprünglich für den 2.-3. Juni in Kairo vorgesehen war und dessen neuer Termin noch nicht feststeht, soll ein Solarplan-Strategiepapier verabschiedet werden, das den weiteren Weg beschreibt. Es ist vorgesehen, dass in Umsetzung dieses Strategiepapiers die ökonomischen, rechtlichen und energiepolitischen Fragen in einem Masterplan*





*herausgearbeitet, analysiert und bewertet und mögliche Rahmenbedingungen für die Umsetzung zukünftiger Projekte erarbeitet werden.*

*Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage 17/2506 wird verwiesen.*

*e. Einrichtung einer Euro-Mediterranen Universität?*

*Die Euro-Mediterrane University (EMUNI) wurde am 9. Juni 2008 während der slowenischen EU Ratspräsidentschaft gegründet. Sie hat ihren Sitz in Portorož, Slowenien. Die EMUNI ist ein Netzwerk von Universitäten, seit der Generalversammlung 2009 verzeichnet sie 142 Mitglieder aus 37 Ländern, in den nächsten Jahren wird sie ihr Netzwerk weiter ausbauen. Die EMUNI fördert den Austausch und das gemeinsame Lernen von Studierenden aus Ländern der Union für den Mittelmeerraum. Von Seiten der Bundesregierung wird die EMUNI über europäische Programme gefördert. Als einzige deutsche Hochschule ist die private Hochschule ISM "International School of Management" der EMUNI beigetreten. Unter dem Dach der EMUNI finden Master- und Doktorandenprogramme in Kooperation mit den teilnehmenden Hochschulen statt. Die Studienprogramme werden von den Mitgliedshochschulen durchgeführt, einzelne Module können dabei direkt an der EMUNI angeboten werden. Darüber hinaus organisiert die EMUNI Sommerschulen und Konferenzen.*

*f. Förderung von Kleinen und Mittleren Unternehmen?*

*Aspekte der Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen werden auch im Rahmen der Euro-mediterranen Industriekooperation behandelt. Im November 2008 hat eine Konferenz der Industrieminister in Nizza stattgefunden. Auf ihr wurde das Arbeitsprogramm 2009-2010 verabschiedet. Es konkretisiert die im Jahr 2004 beschlossene „Euro-Mediterrane Charta für Unternehmen“, die zehn Dimensionen zur Verbesserung des unternehmerischen Umfelds umfasst. Im betrachteten Zeitraum haben die Mittelmeer-Partnerländer weiter an der Umsetzung der Charta gearbeitet. Der Stand der jeweiligen Umsetzung wurde von der EU-Kommission in Zusammenarbeit mit der OECD in 2008 zuletzt evaluiert. Die Arbeitsgruppe zur Euro-mediterranen Industriekooperation hat sich im Juni 2009, im Februar 2010 und im Juni 2010 in Brüssel getroffen. Zudem wurde eine von der Europäischen Investitionsbank finanzierte Machbarkeitsstudie zur „Mediterranean Business Development Initiative“ (MBDI) erstellt. Das nächste Treffen der Industrieminister wird voraussichtlich im Oktober oder November 2010 in Malta stattfinden.*



- 4) Welche Projekte sind außerhalb dieser sechs Schwerpunkte im Rahmen der Union für das Mittelmeer geplant, begonnen oder bereits umgesetzt worden?

*Vorschläge für Projekte im Rahmen der Union für den Mittelmeerraum wurden von einer Reihe von Mitgliedstaaten und von der Europäischen Kommission eingebracht. Neben dem besonderen deutschen Engagement für den Solarplan und die Zusammenarbeit im Wassersektor wurde von deutscher Seite ein Vorhaben zur Entwicklung eines Tsunami-Frühwarnsystems für den Mittelmeerraum vorgeschlagen.*

- 5) Wie viele Haushaltsmittel sind bislang für die unter 3) und 4) genannten Projektbereiche aufgewendet worden und wie hoch ist der deutsche Anteil (Angabe bitte in Prozent und realen Zahlen)?

*Im Rahmen der deutschen bilateralen Entwicklungszusammenarbeit werden seit Jahren Vorhaben in den Bereichen Wasser und Erneuerbare Energien/ Energieeffizienz in der MENA-Region gefördert.*

*Darüber hinaus unterstützt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Rahmen seiner Internationalen Klimaschutzinitiative fördert das ~~Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit~~ derzeit zwei Projekte in Algerien und Marokko zur Förderung des Solarplans für den Mittelmeerraum mit einem Gesamtvolumen von 2.432.000 €.*

- 6) Welche für die genannten Ziele der Union für das Mittelmeer wichtigen Projekte sind der Bundesregierung bekannt, die von Dritten, insbesondere aus dem Bereich der Wirtschaft initiiert wurden, wie zum Beispiel im Fall von „Desertec“?

*Eine Aufzählung einzelner Projekte mit Relevanz für die Ziele der Union für den Mittelmeerraum ist aufgrund ihrer Vielzahl nicht möglich.*

- 7) In welcher Form werden die Themen aus dem sogenannten „dritten Korb“ des Barcelona-Prozesses, also die Partnerschaft der Zivilgesellschaften im kulturellen, sozialen und menschlichen Bereich sowie die Förderung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, auch in der Union für das Mittelmeer weiterverfolgt?

*Die Union für den Mittelmeerraum baut auf dem acquis des Barcelona-Prozesses auf. Die Erklärung des Gipfels von Paris zur Union für den Mittelmeerraum unterstreicht die Bedeutung des Respekts demokratischer Prinzipien, der Menschenrechte und der*



*Grundfreiheiten wie die Förderung politischer Rechte für die gemeinsame Zukunft der Partner der Union für den Mittelmeerraum.*

*Wichtiges Instrument zur Stärkung der Partnerschaft im kulturellen, sozialen und menschlichen Bereich ist die Anna-Lindh-Stiftung für den Dialog der Kulturen, die inzwischen im Rahmen der Union für den Mittelmeerraum arbeitet. Die Bundesregierung ist einer der größten Geber der Anna-Lindh-Stiftung.*

- 8) *Wie viele Haushaltsmittel wurden für die Einrichtung des Sekretariats und die Verwaltung der Union für das Mittelmeer aufgewendet und wie hoch ist der deutsche Anteil (Angabe bitte in Prozent und realen Zahlen)?*

*Das Anfangsbudget für das Sekretariat der Union für den Mittelmeerraum, das bis Anfang November 2010 läuft, umfasst 782.600 €. Es wird durch die Europäische Kommission aus Mitteln der Europäischen Union finanziert. Der deutsche Anteil entspricht dem deutschen Anteil am Haushalt der Europäischen Union.*

- 9) *Wie weit ist der Aufbau des Sekretariats in Barcelona fortgeschritten und wie viele Planstellen wurden bereits eingerichtet bzw. sind geplant?*

*Der Generalsekretär arbeitet derzeit mit einem kleinen Team entsandter Mitarbeiter, deren Aufgabe es unter anderem ist, einen Vorschlag für ein Organigramm vorzulegen. Entscheidungen über einzelne Stellen sollen auf Grundlage des Organigramms getroffen werden. Von den sechs stellvertretenden Generalsekretären sind inzwischen fünf benannt.*

- 10) *Wurde deutsches Personal dorthin entsandt und wenn ja, in welche Funktionen bzw. ist dies geplant?*

*Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beabsichtigt, ab Mitte September einen Experten für erneuerbare Energien in das Sekretariat der Union für den Mittelmeerraum zu entsenden.*

*Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage 17/2506 wird verwiesen.*

- 11) *Welche Ergebnisse hat die Arbeit der Arbeitsgruppen im Rahmen der Union für das Mittelmeer bislang erbracht und wie beurteilt die Bundesregierung diese Ergebnisse? Welche Initiativen hat die Bundesregierung im Rahmen dieser Arbeitsgruppen ergriffen und mit welchem Ergebnis?*





*Die regelmäßigen Treffen der sogenannten Hohen Beamten, dem zentralen Koordinierungsgremium der Union für den Mittelmeerraum, ermöglichen einen kontinuierlichen Austausch zu politischen Themen sowie zu laufenden Entwicklungen auch hinsichtlich einzelner Projektinitiativen und geplanter Fachministertreffen. Die Gruppe hat auch Entscheidungen über den Aufbau des Sekretariats getroffen. In den thematischen Projekt- bzw. Arbeitsgruppen hat sich die Bundesregierung vor allem für die Weiterentwicklung des Solarplans sowie die Wasserstrategie engagiert. Für den Solarplan liegt inzwischen ein Strategiepapier vor, die Wasserstrategie ist ausgearbeitet, wobei zwei politische Fragen noch offen sind.*

- 12) *Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zur vorgeschlagenen Gründung einer Mittelmeer-Bank ein und wie beurteilt sie in diesem Zusammenhang den Vorschlag, zuverlässige subregionale Finanzinstitutionen, die ausländisches Kapital anziehen sollen, zu gründen?*

*Die Bundesregierung lehnt - wie eine Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten - die Gründung einer Mittelmeer-Bank weiterhin ab. Eine Mittelmeerbank würde zu einem Verdrängungswettbewerb mit anderen bi- und multilateralen Förderbanken führen. Die Kosten für Aufbau, Kapitalausstattung und Übernahme der Kreditrisiken der neuen Bank müssten aus den nationalen Haushalten oder dem EU-Haushalt gedeckt werden. Die gleichen Argumente gelten für die Gründung einer Tochtergesellschaft der Europäischen Investitionsbank, die aus Sicht der Bundesregierung lediglich einen Zwischenschritt auf dem Weg zu einer eigenständigen Mittelmeerbank bilden würde.*

- 13) *Was hat die Bundesregierung unternommen, um die Blockade des Aufbaus der Strukturen der Union für das Mittelmeer zu überwinden, zu der es in Folge des Gaza-Krieges Ende 2008/Anfang 2009 kam?*

*Die Gaza-Krise hat vor allem den formellen politischen Dialog im Rahmen der Union für den Mittelmeerraum unterbrochen, in technischen Fragen konnte teilweise weitergearbeitet werden. Auch die Anna-Lindh-Stiftung hat ihre Arbeit fortgesetzt. Gemeinsam mit EU-Partnern hat sich die Bundesregierung für die Fortsetzung des Dialogs im Rahmen der Union für den Mittelmeerraum eingesetzt.*

- 14) *Wie beurteilt die Bundesregierung die Verschiebung des für Anfang Juni 2010 geplanten Gipfels, die im Hinblick auf die Weigerung einiger arabischer Länder vorgenommen wurde, sich mit der israelischen Regierung, insbesondere mit dem israelischen Außenminister Liebermann zu treffen?*



*Die Entscheidung über die Verschiebung des Gipfels wurde durch die spanische EU-Präsidentschaft in Abstimmung mit Frankreich und Ägypten als Ko-Präsidentschaften der Union für den Mittelmeerraum getroffen. Die Verschiebung soll Fortschritte im Prozess der Inbetriebnahme des Sekretariats ermöglichen, so die damalige spanische EU-Präsidentschaft. Gleichzeitig wurde von der EU-Präsidentschaft vorgeschlagen, den Gipfel zeitgleich mit dem 15. Jahrestag zur Gründung des Barcelona-Prozesses durchzuführen.*

- 15) *Welche Initiativen hat die Bundesregierung ergriffen und welche Initiativen hält sie zukünftig für nötig, um die politische und die projektbezogene Arbeit der Union für das Mittelmeer vor der Blockade durch aktuelle Konflikte zu schützen?*

*Das politische Umfeld wird die Arbeit der Union für den Mittelmeerraum weiterhin bestimmen. Mit dem Aufbau des Sekretariats, für das sich die Bundesregierung unter anderem mit der raschen Entsendung eines deutschen Experten engagiert, soll die projektbezogene Arbeit auf Fachebene gestärkt werden.*

- 16) *Welche Initiativen hat die Bundesregierung ergriffen, um Libyen an die Union für das Mittelmeer heranzuführen, nachdem Libyen als einziges Land der Gründungsfeier am 13.07.2008 ferngeblieben war?*

*Libyen hat sich eindeutig gegen eine Teilnahme an der Union für den Mittelmeerraum ausgesprochen.*

- 17) *Wie sind die bisherigen Erfahrungen mit der Anwendung der sogenannten variablen Geometrie („géométrie variable“) auf im Rahmen der Union für das Mittelmeer entwickelten Projekte, deren Ziel es ist, durch Abkoppelung vom Prinzip der Einstimmigkeit die konstruktive Zusammenarbeit zwischen kooperationswilligen Partnerländern zu ermöglichen?*

*Das Prinzip variabler Geometrie für Projekte im Rahmen der Union für den Mittelmeerraum wird von der Bundesregierung begrüßt. Da sich die Projektarbeit jedoch erst im Aufbau befindet, konnten bislang keine konkreten Erfahrungen mit Projekten variabler Geometrie gesammelt werden. Auch aufgrund der heterogenen Interessen der Partnerländer wird es darauf ankommen, bei Projekten in variabler Geometrie alle Partner der Union für den Mittelmeerraum gleichmäßig über den Fortgang der Projekte unterrichtet zu halten.*



- 18) *Inwiefern konnte das Prinzip der gemeinsamen Verantwortung im Rahmen der Mittelmeerunion bislang umgesetzt werden?*

*Das Prinzip der gemeinsamen Verantwortung, das auch Kompromisse erfordert, konnte vor allem durch das System der Ko-Präsidentschaft insbesondere zu Grundsatzfragen der Entwicklung der Union für den Mittelmeerraum einschließlich der Verantwortung für hochrangige Treffen umgesetzt werden.*

- 19) *Wie beurteilt die Bundesregierung die Koordinierung der Interessen der EU-Länder durch die französische, bzw. der Interessen der südlichen Mittelmeerländer die ägyptische Ko-Präsidentschaft?*

*Das System der Ko-Präsidentschaft Nord und Süd ist Bestandteil der Gründungsvereinbarung der Union für den Mittelmeerraum. Die französische Ko-Präsidentschaft nimmt diese Aufgabe in enger Abstimmung mit der jeweiligen EU-Präsidentschaft wahr. Gemeinsam mit der ägyptischen Ko-Präsidentschaft arbeitet sie engagiert an der Entwicklung der Union für den Mittelmeerraum und an ihrer institutionellen Ausgestaltung.*

- 20) *Für welches Modell der Ko-Präsidentschaft plädiert die Bundesregierung nach Ablauf der zweijährigen französischen Ko-Präsidentschaft? Wer soll die Vertretung der 27 EU-Staaten in der Union für das Mittelmeer ab Juli 2010 übernehmen?*

*Die Bundesregierung wird ihre Position zu dieser Frage auf der Grundlage einer von den EU-Mitgliedstaaten erbetenen Stellungnahme der Hohen Vertreterin bzw. des Präsidenten des Europäischen Rates festlegen. Eine Lösung muss – entsprechend der Gipfelerklärung von Paris 2008 – im Einklang mit den jeweils geltenden Verträgen, inzwischen also mit dem Vertrag von Lissabon, sein. Artikel 27 der aktuellen Fassung des Vertrags über die Europäische Union ("Vertrag von Lissabon") sieht vor, dass die Außenvertretung der Union in Fragen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik vom - neu geschaffenen - Hohen Vertreter wahrgenommen wird. Dieser "...führt im Namen der Union den politischen Dialog mit Dritten und vertritt den Standpunkt der Union in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen."*

- 21) *Welche Konsequenzen hat das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon aus Sicht der Bundesregierung für die Vertretung der EU in der Union für das Mittelmeer?*

*Auf die Antwort auf Frage 20 wird verwiesen.*





- 22) *Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklungschancen der Union für das Mittelmeer? Wie müsste sich aus ihrer Sicht die Union für das Mittelmeer entwickeln, um ihren Zielen in Zukunft näher zu kommen als das bisher der Fall war?*

*Die Union für den Mittelmeerraum ist Ausdruck des Engagements der Europäischen Union für die Mittelmeerregion und insbesondere für die Förderung regionaler Zusammenarbeit im Mittelmeerraum. Ihre Entwicklungschancen hängen maßgeblich von der Bereitschaft aller Partner zu einer auf gegenseitigem Vertrauen basierenden Zusammenarbeit ab. Dem Sekretariat in Barcelona wird eine entscheidende Rolle für die Ausgestaltung der projektorientierten Zusammenarbeit zukommen. In ihm werden neben dem jordanischen Generalsekretär auch ein israelischer, ein palästinensischer, ein türkischer, ein griechischer, ein italienischer stellvertretender Generalsekretär und eine maltesische stellvertretende Generalsekretärin Tür an Tür arbeiten.*



Stanneck, Regina

Drs. 17/2524

Von: Katharina Hoefler [Katharina.Hoefler@bmz.bund.de]  
Gesendet: Mittwoch, 14. Juli 2010 17:23  
An: Stratenwerth, Thomas  
Cc: Nagel, Almut; Stanneck, Regina; Nicklas, Ulrich  
Betreff: Antw: AW: Antwortentwurf BMZ auf kleine Anfarge der SPD - bitte um Rückmeldung bis heute, 14.07. 16h

Lieber Herr Stratenwerth,

BW: - Antw.

vielen Dank für Ihre Kommentierung. Ja, stimmt, es ist besser Israel nicht explizit zu erwähnen. Das AA hat es in der konsolidierten Fassung in Ihrem Sinne geschrieben.

Viele Grüße  
Katharina Höfer

>>> "Stratenwerth, Thomas" <Thomas.Stratenwerth@bmu.bund.de> 7/14/2010  
>>> 12:07 >>>

Liebe Frau Höfer,

einverstanden, ich würde allerdings in der Antwort zu Frage 3a keinen direkten Bezug zu Israel herstellen, sondern etwa wie folgt formulieren: "Wegen unvereinbarer Positionen zur Frage der Bezeichnung der palästinensischen Gebiete konnte trotz des erreichten grundsätzlichen Konsens zu den fachlichen Fragen letztlich keine Einigung erzielt werden."

Schönen Gruß  
Thomas Stratenwerth

---

Von: Katharina Hoefler [mailto:Katharina.Hoefler@bmz.bund.de]  
Gesendet: Mi 14.07.2010 11:48  
An: Stratenwerth, Thomas  
Cc: Nicklas, Ulrich  
Betreff: Antwortentwurf BMZ auf kleine Anfarge der SPD - bitte um Rückmeldung bis heute, 14.07. 16h

Lieber Herr Stratenwerth,

anbei erhalten Sie unseren Antwortentwurf für die Fragen 3a und 5 der kleinen Anfrage der SPD zur Union für das Mittelmeer.

Könnten Sie mir bis 16 Uhr heute Rückmeldung geben, ob Sie mit dem Text einverstanden sind? Ich würde ihn dann so an Ihren Kollegen Herrn Nicklas weiterleiten und parallel auch so an das AA (Frau Wolf) senden.

Viele Grüße  
Katharina Höfer

---

Katharina Höfer

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung  
Referat 326 - Nordafrika; Mittelmeerpolitik Dahlmannstr. 4  
D-53113 Bonn  
T: +49-228-99 535-3391  
F: +49-228-9910-535-3391  
katharina.hoefer@bmz.bund.de  
www.bmz.de <<http://www.bmz.de/>>

Von: Nicklas, Ulrich  
Gesendet: Mittwoch, 14. Juli 2010 12:45  
An: '312-1 Kracht, Hauke'  
Cc: 312-RL Wolf, Barbara; 'Katharina Hoefer'; Stratenwerth, Thomas; Janke, Doris; Contius, Stephan  
Betreff: AW: Mi 14.07. 12 Uhr - Kleine Anfrage "Zwei Jahre Union für das Mittelmeer"  
Anlagen: UfM\_kleine\_Anfrage\_SPD\_07072010\_BMU.doc



UfM\_kleine\_  
ge\_SPD\_0707

KI II 4 - Antworten

Lieber Herr Kracht,

wie bereits telefonsich angekündigt, anbei nun die Antwortentwürfe des BMU zur Kleinen Anfrage "Zwei Jahre Union für das Mittelmeer". Die Verspätung bitte ich zu entschuldigen.

Beste Grüße,  
i.A.  
Ulrich Nicklas  
BMU KI II 4  
HR -2344

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: 312-1@zentrale.auswaertiges-amt.de [mailto:312-1@zentrale.auswaertiges-amt.de] Im Auftrag von 312-1 Kracht, Hauke  
Gesendet: Freitag, 9. Juli 2010 15:03  
An: Nicklas, Ulrich; Michael.Fiebig@bmz.bund.de; Schumann Stefanie; Schöpe, Martin; Madders Susanne; Huss Heidemarie; Stock Kornelia; Bayer Jürgen; E06-R Urlbauer, Dagmar; 310-R Lange, Marion; E01-R Streit, Felicitas Martha Camilla; Woldt Ina; Dahns Friederike  
Cc: 312-RL Wolf, Barbara; 322-S Wandert Ribeiro, Vera  
Betreff: T: Mi 14.07. 12 Uhr - Kleine Anfrage "Zwei Jahre Union für das Mittelmeer"

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der Anlage übersende ich die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD "Zwei Jahre Union für das Mittelmeer". Wir bitten um Antwortentwürfe bzw. Antwortbeiträge den einzelnen Zuordnungen entsprechend, auch Beiträge zu allgemeinen Fragen sind willkommen, an Herrn Kracht (312-1), cc 312-RL, bis spätestens 14. Juli um 12 Uhr.

Auf dieser Grundlage werden wir konsolidierte Fassung eines Antwortentwurfs erstellen, die wir am 14.7. nachmittags zirkulieren werden. Rückmeldungen auf diese Fassung werden wir bis 15.07. Dienstschluß erbeten, denn unsere Abgabefrist ist der 16.07..

Ich bitte um Verständnis für diese enge Zeitplanung, die nicht von uns zu verantworten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Wolf



Referatsleiterin 312.  
Maghreb, Union für den Mittelmeerraum, BMENA Auswärtiges Amt Werderscher  
Markt 1  
10117 Berlin  
Tel +49 (0) 30 18 17 2455  
Fax +49 (0) 30 18 17 52455  
312-RL@diplo.de

## Kleine Anfrage

der Fraktion der SPD

### Zwei Jahre Union für das Mittelmeer

Am 13. Juli 2008 wurde in Paris von den 27 EU-Mitgliedsländern und 16 Staaten des südlichen Mittelmeerraums die Union für das Mittelmeer gegründet. In Ihrer gemeinsamen Erklärung betonten die Staats- und Regierungschefs, dass die Union für das Mittelmeer auf den bisherigen Ergebnissen des Barcelona-Prozesses aufbauen und die Mittelmeerregion als einen Raum des Friedens, der Demokratie, der Kooperation und des Wohlstandes entwickeln soll. Dabei sollten die Prinzipien der gemeinsamen Verantwortung („co-ownership“) sowohl der nördlichen wie auch der südlichen Anrainer des Mittelmeers beachtet und für eine größere Sichtbarkeit der Vorteile der Kooperation für die Bürgerinnen und Bürger gesorgt werden. Die gemeinsame Verantwortung drückt sich auch in der Ko-Präsidentschaft aus, die einerseits von EU-Seite, andererseits von den südlichen Anrainerländern besetzt wird.

Zwei Jahre nach der feierlichen Gründung ist es Zeit, nach den ersten Erfahrungen mit der Union für das Mittelmeer genauso zu fragen wie nach der Strategie der Bundesregierung für den weiteren Umgang mit diesem Instrument und den damit verbundenen Projekten und Zielsetzungen in dieser wichtigen Region.

Wir fragen deshalb die Bundesregierung:

- 1) Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherige Entwicklung der Union für das Mittelmeer? **AA (312)**
- 2) Welche Vorteile und welche Nachteile bietet die Union für das Mittelmeer gegenüber dem Barcelona-Prozess in der Praxis? **AA (312)**
- 3) Welche Ergebnisse sind bisher erreicht worden und welche sind auf absehbare Zeit zu erwarten hinsichtlich der sechs in dem Gründungsdokument besonders hervorgehobenen Zielbereichen:
  - a. Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung? **BMU (KI II 4, WA I 1), BMZ (301)**

Der Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung wird in der Union für das Mittelmeer durch die Horizon 2020-Initiative sowie die Wasserstrategie für den Mittelmeerraum verfolgt.

Horizon 2020 konzentriert sich auf vier Bereiche. Der erste Bereich betrifft die Finanzierung von Projekten, um die wichtigsten Quellen der Umweltverschmutzung zu verringern. Die anderen Bereiche betreffen die Bildung von Kapazitäten sowie die Unterstützung der Zivilgesellschaft; die Forschungsförderung in wichtigen Umweltfragen

und die gemeinsame Nutzung von Ergebnissen sowie die Entwicklung von Indikatoren zur Überwachung der Erfolge der Horizon 2020-Initiative. Die Maßnahmen werden in der ersten Phase der Initiative bis 2013 durchgeführt.

Von Mitte 2009 bis April 2010 wurde die Wasserstrategie für den Mittelmeerraum unter maßgeblicher Beteiligung Deutschlands (BMZ) erarbeitet. Die Strategie soll Grundlage eines noch auszuarbeitenden Aktionsplanes sein, der wiederum in konkrete Projekte zur Säuberung des Mittelmeers führen soll.

Die Mittelmeerwasserstrategie sollte auf der Union für das Mittelmeer Wasserministerkonferenz im April 2010 in Barcelona verabschiedet werden. Wegen unvereinbarer Positionen zur Frage der Bezeichnung der palästinensischen Gebiete konnte trotz des erreichten grundsätzlichen Konsens zu den fachlichen Fragen letztlich keine Einigung erzielt werden. Die Bundesregierung erwartet, dass die Wasserstrategie nun beim Gipfeltreffen der Union für das Mittelmeer, das noch in diesem Jahr stattfinden soll, verabschiedet werden kann.

- b. Einrichtung von leistungsfähigen Verkehrsverbindungen zu Land und zu Wasser?  
**BMVBS (EU 1)**
- c. Verbesserung des Zivilschutzes? **BMI (KM2)**
- d. Solarplan für den Mittelmeerraum? **BMU (KI II 3)**

Hinsichtlich der Frage 3 d) wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage 17/2506 verwiesen

- e. Einrichtung einer Euro-Mediterranen Universität? **BMBF (216)**
  - f. Förderung von Kleinen und Mittleren Unternehmen? **BMWi (E B 5)**
- 4) Welche Projekte sind außerhalb dieser sechs Schwerpunkte im Rahmen der Union für das Mittelmeer geplant, begonnen oder bereits umgesetzt worden? **AA (312)**
- 5) Wie viele Haushaltsmittel sind bislang für die unter 3) und 4) genannten Projektbereiche aufgewendet worden und wie hoch ist der deutsche Anteil (Angabe bitte in Prozent und realen Zahlen)?  
**BMF (E A 4), BMU (KI II 3 / KI II 4 / WA I 1), BMZ (301)**

Im Rahmen seiner Internationalen Klimaschutzinitiative fördert das BMU derzeit zwei Projekte in Algerien und Marokko zur Förderung des Solarplan für den Mittelmeerraum mit einem Gesamtvolumen von 2 432 000 €.

- 6) Welche für die genannten Ziele der Union für das Mittelmeer wichtigen Projekte sind der Bundesregierung bekannt, die von Dritten, insbesondere aus dem Bereich der Wirtschaft initiiert wurden, wie zum Beispiel im Fall von „Desertec“?  
**AA (312), BMWi (E B 5)**
- 7) In welcher Form werden die Themen aus dem sogenannten „dritten Korb“ des Barcelona-Prozesses, also die Partnerschaft der Zivilgesellschaften im kulturellen, sozialen und menschlichen Bereich sowie die Förderung von

Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, auch in der Union für das Mittelmeer weiterverfolgt? **AA (312)**

- 8) Wie viele Haushaltsmittel wurden für die Einrichtung des Sekretariats und die Verwaltung der Union für das Mittelmeer aufgewendet worden und wie hoch ist der deutsche Anteil (Angabe bitte in Prozent und realen Zahlen)? **AA (312 / E06), BMF (E A 4)**
- 9) Wie weit ist der Aufbau des Sekretariats in Barcelona fortgeschritten und wie viele Planstellen wurden bereits eingerichtet bzw. sind geplant? **AA (312 / E06)**
- 10) Wurde deutsches Personal dorthin entsandt und wenn ja, in welche Funktionen bzw. ist dies geplant? **AA (312 / E06), BMU (KI II 3)**


Zur Beantwortung der Frage wird auch auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage 17/2506 verwiesen.

- 11) Welche Ergebnisse hat die Arbeit der Arbeitsgruppen im Rahmen der Union für das Mittelmeer bislang erbracht und wie beurteilt die Bundesregierung diese Ergebnisse? Welche Initiativen hat die Bundesregierung im Rahmen dieser Arbeitsgruppen ergriffen und mit welchem Ergebnis? **AA (312)**
- 12) Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zur vorgeschlagenen Gründung einer Mittelmeer-Bank ein und wie beurteilt sie in diesem Zusammenhang den Vorschlag, zuverlässige subregionale Finanzinstitutionen, die ausländisches Kapital anziehen sollen, zu gründen? **BMF (E A 4)**
- 13) Was hat die Bundesregierung unternommen, um die Blockade des Aufbaus der Strukturen der Union für das Mittelmeer zu überwinden, zu der es in Folge des Gaza-Krieges Ende 2008/Anfang 2009 kam? **AA (312)**
- 14) Wie beurteilt die Bundesregierung die Verschiebung des für Anfang Juni 2010 geplanten Gipfels, die im Hinblick auf die Weigerung einiger arabischer Länder vorgenommen wurde, sich mit der israelischen Regierung, insbesondere mit dem israelischen Außenminister Liebermann zu treffen? **AA (312 / 310)**
- 15) Welche Initiativen hat die Bundesregierung ergriffen und welche Initiativen hält sie zukünftig für nötig, um die politische und die projektbezogene Arbeit der Union für das Mittelmeer vor der Blockade durch aktuelle Konflikte zu schützen? **AA (312)**
- 16) Welche Initiativen hat die Bundesregierung ergriffen, um Libyen an die Union für das Mittelmeer heranzuführen, nachdem Libyen als einziges Land der Gründungsfeier am 13.07.2010 ferngeblieben war? **AA (312)**
- 17) Wie sind die bisherigen Erfahrungen mit der Anwendung der sogenannten variablen Geometrie („géométrie variable“) auf im Rahmen der Union für das Mittelmeer entwickelten Projekte, deren Ziel es ist, durch Abkoppelung vom Prinzip der Einstimmigkeit die konstruktive Zusammenarbeit zwischen kooperationswilligen Partnerländern zu ermöglichen? **AA (312)**
- 18) Inwiefern konnte das Prinzip der gemeinsamen Verantwortung im Rahmen der Mittelmeerunion bislang umgesetzt werden? **AA (312)**



- 19) Wie beurteilt die Bundesregierung die Koordinierung der Interessen der EU-Länder durch die französische, bzw. der Interessen der südlichen Mittelmeerländer die ägyptische Ko-Präsidentschaft? **AA (312 / E06 / E01)**
- 20) Für welches Modell der Ko-Präsidentschaft plädiert die Bundesregierung nach Ablauf der zweijährigen französischen Ko-Präsidentschaft? Wer soll die Vertretung der 27 EU-Staaten in der Union für das Mittelmeer ab Juli 2010 übernehmen?  
**AA (312 / E06 / E01)**
- 21) Welche Konsequenzen hat das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon aus Sicht der Bundesregierung für die Vertretung der EU in der Union für das Mittelmeer?  
**AA (E01 / 312 / E06)**
- 22) Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklungschancen der Union für das Mittelmeer? Wie müsste sich aus ihrer Sicht die Union für das Mittelmeer entwickeln, um ihren Zielen in Zukunft näher zu kommen als das bisher der Fall war? **AA (312)**

Berlin, den 07. Juli 2010



Stanneck, Regina

Drs. 17/2524

Von: Stratenwerth, Thomas  
Gesendet: Mittwoch, 14. Juli 2010 12:07  
An: Katharina Hoefer  
Cc: Nicklas, Ulrich; Nagel, Almut; Stanneck, Regina  
Betreff: AW: Antwortentwurf BMZ auf kleine Anfrage der SPD - bitte um Rückmeldung bis heute, 14.07. 16h

BMZ - Antworten

Liebe Frau Höfer,

einverstanden, ich würde allerdings in der Antwort zu Frage 3a keinen direkten Bezug zu Israel herstellen, sondern etwa wie folgt formulieren: "Wegen unvereinbarer Positionen zur Frage der Bezeichnung der palästinensischen Gebiete konnte trotz des erreichten grundsätzlichen Konsens zu den fachlichen Fragen letztlich keine Einigung erzielt werden."

Schönen Gruß  
Thomas Stratenwerth

---

Von: Katharina Hoefer [mailto:Katharina.Hoefer@bmz.bund.de]  
Gesendet: Mi 14.07.2010 11:48  
An: Stratenwerth, Thomas  
Cc: Nicklas, Ulrich  
Betreff: Antwortentwurf BMZ auf kleine Anfrage der SPD - bitte um Rückmeldung bis heute, 14.07. 16h

Lieber Herr Stratenwerth,

anbei erhalten Sie unseren Antwortentwurf für die Fragen 3a und 5 der kleinen Anfrage der SPD zur Union für das Mittelmeer.

Könnten Sie mir bis 16 Uhr heute Rückmeldung geben, ob Sie mit dem Text einverstanden sind? Ich würde ihn dann so an Ihren Kollegen Herrn Nicklas weiterleiten und parallel auch so an das AA (Frau Wolf) senden.

Viele Grüße  
Katharina Höfer

-----  
Katharina Höfer  
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung  
Referat 326 - Nordafrika; Mittelmeerpolitik Dahlmannstr. 4  
D-53113 Bonn  
T: +49-228-99 535-3391  
F: +49-228-9910-535-3391  
katharina.hoefer@bmz.bund.de  
www.bmz.de <<http://www.bmz.de/>>





## Kleine Anfrage

der Fraktion der SPD

### Zwei Jahre Union für das Mittelmeer

Am 13. Juli 2008 wurde in Paris von den 27 EU-Mitgliedsländern und 16 Staaten des südlichen Mittelmeerraums die Union für das Mittelmeer gegründet. In Ihrer gemeinsamen Erklärung betonten die Staats- und Regierungschefs, dass die Union für das Mittelmeer auf den bisherigen Ergebnissen des Barcelona-Prozesses aufbauen und die Mittelmeerregion als einen Raum des Friedens, der Demokratie, der Kooperation und des Wohlstandes entwickeln soll. Dabei sollten die Prinzipien der gemeinsamen Verantwortung („co-ownership“) sowohl der nördlichen wie auch der südlichen Anrainer des Mittelmeers beachtet und für eine größere Sichtbarkeit der Vorteile der Kooperation für die Bürgerinnen und Bürger gesorgt werden. Die gemeinsame Verantwortung drückt sich auch in der Ko-Präsidentschaft aus, die einerseits von EU-Seite, andererseits von den südlichen Anrainerländern besetzt wird.

Zwei Jahre nach der feierlichen Gründung ist es Zeit, nach den ersten Erfahrungen mit der Union für das Mittelmeer genauso zu fragen wie nach der Strategie der Bundesregierung für den weiteren Umgang mit diesem Instrument und den damit verbundenen Projekten und Zielsetzungen in dieser wichtigen Region.

Wir fragen deshalb die Bundesregierung:

- 1) Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherige Entwicklung der Union für das Mittelmeer? **AA (312)**
- 2) Welche Vorteile und welche Nachteile bietet die Union für das Mittelmeer gegenüber dem Barcelona-Prozess in der Praxis? **AA (312)**
- 3) Welche Ergebnisse sind bisher erreicht worden und welche sind auf absehbare Zeit zu erwarten hinsichtlich der sechs in dem Gründungsdokument besonders hervorgehobenen Zielbereichen:
  - a. Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung? **BMU (KI II 4), BMZ (301)**

Von Mitte 2009 bis April 2010 wurde die Wasserstrategie für den Mittelmeerraum unter maßgeblicher Beteiligung Deutschlands (BMZ) erarbeitet. Die Strategie soll Grundlage eines noch auszuarbeitenden Aktionsplanes sein, der wiederum in konkrete Projekte zur Säuberung des Mittelmeers führen soll.

Die Mittelmeerwasserstrategie sollte auf der Union für das Mittelmeer Wasserministerkonferenz im April 2010 in Barcelona verabschiedet werden. Wegen der von Israel aufgebrachten Fragestellung der Bezeichnung der palästinensischen Gebiete (ursprünglicher Vorschlag: „Occupied territories“) konnte trotz Konsens in den fachlichen

Fragen keine letzte Einigung erzielt und die Strategie nicht verabschiedet werden. Die Bundesregierung erwartet, dass die Wasserstrategie nun beim Gipfeltreffen der Union für das Mittelmeer, das noch in diesem Jahr stattfinden soll, verabschiedet werden kann.

- b. Einrichtung von leistungsfähigen Verkehrsverbindungen zu Land und zu Wasser?  
**BMVBS (EU 1)**
  - c. Verbesserung des Zivilschutzes? **BMI (KM2)**
  - d. Solarplan für den Mittelmeerraum? **BMU (KI II 3)**
  - e. Einrichtung einer Euro-Mediterranen Universität? **BMBF (216)**
  - f. Förderung von Kleinen und Mittleren Unternehmen? **BMWi (E B 5)**
- 4) Welche Projekte sind außerhalb dieser sechs Schwerpunkte im Rahmen der Union für das Mittelmeer geplant, begonnen oder bereits umgesetzt worden? **AA (312)**
- 5) Wie viele Haushaltsmittel sind bislang für die unter 3) und 4) genannten Projektbereiche aufgewendet worden und wie hoch ist der deutsche Anteil (Angabe bitte in Prozent und realen Zahlen)?  
**BMF (E A 4), BMU (KI II 3 / KI II 4), BMZ (301)**

Im Rahmen der deutschen bilateralen Entwicklungszusammenarbeit (EZ) werden seit Jahren Vorhaben in den Bereichen Wasser und Erneuerbare Energien/Energieeffizienz in der MENA-Region gefördert. Neben diesen Vorhaben gibt es bislang keine expliziten Vorhaben der Union für das Mittelmeer.

- 6) Welche für die genannten Ziele der Union für das Mittelmeer wichtigen Projekte sind der Bundesregierung bekannt, die von Dritten, insbesondere aus dem Bereich der Wirtschaft initiiert wurden, wie zum Beispiel im Fall von „Desertec“?  
**AA (312), BMWi (E B 5)**
- 7) In welcher Form werden die Themen aus dem sogenannten „dritten Korb“ des Barcelona-Prozesses, also die Partnerschaft der Zivilgesellschaften im kulturellen, sozialen und menschlichen Bereich sowie die Förderung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, auch in der Union für das Mittelmeer weiterverfolgt? **AA (312)**
- 8) Wie viele Haushaltsmittel wurden für die Einrichtung des Sekretariats und die Verwaltung der Union für das Mittelmeer aufgewendet worden und wie hoch ist der deutsche Anteil (Angabe bitte in Prozent und realen Zahlen)?  
**AA (312 / E06), BMF (E A 4)**
- 9) Wie weit ist der Aufbau des Sekretariats in Barcelona fortgeschritten und wie viele Planstellen wurden bereits eingerichtet bzw. sind geplant? **AA (312 / E06)**
- 10) Wurde deutsches Personal dorthin entsandt und wenn ja, in welche Funktionen bzw. ist dies geplant? **AA (312 / E06), BMU (KI II 3)**
- 11) Welche Ergebnisse hat die Arbeit der Arbeitsgruppen im Rahmen der Union für das Mittelmeer bislang erbracht und wie beurteilt die Bundesregierung diese Ergebnisse? Welche Initiativen hat die Bundesregierung im Rahmen dieser Arbeitsgruppen ergriffen und mit welchem Ergebnis? **AA (312)**

- 12) Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zur vorgeschlagenen Gründung einer Mittelmeer-Bank ein und wie beurteilt sie in diesem Zusammenhang den Vorschlag, zuverlässige subregionale Finanzinstitutionen, die ausländisches Kapital anziehen sollen, zu gründen? **BMF (E A 4)**
- 13) Was hat die Bundesregierung unternommen, um die Blockade des Aufbaus der Strukturen der Union für das Mittelmeer zu überwinden, zu der es in Folge des Gaza-Krieges Ende 2008/Anfang 2009 kam? **AA (312)**
- 14) Wie beurteilt die Bundesregierung die Verschiebung des für Anfang Juni 2010 geplanten Gipfels, die im Hinblick auf die Weigerung einiger arabischer Länder vorgenommen wurde, sich mit der israelischen Regierung, insbesondere mit dem israelischen Außenminister Liebermann zu treffen? **AA (312 / 310)**
- 15) Welche Initiativen hat die Bundesregierung ergriffen und welche Initiativen hält sie zukünftig für nötig, um die politische und die projektbezogene Arbeit der Union für das Mittelmeer vor der Blockade durch aktuelle Konflikte zu schützen? **AA (312)**
- 16) Welche Initiativen hat die Bundesregierung ergriffen, um Libyen an die Union für das Mittelmeer heranzuführen, nachdem Libyen als einziges Land der Gründungsfeier am 13.07.2010 ferngeblieben war? **AA (312)**
- 17) Wie sind die bisherigen Erfahrungen mit der Anwendung der sogenannten variablen Geometrie („géometrie variable“) auf im Rahmen der Union für das Mittelmeer entwickelten Projekte, deren Ziel es ist, durch Abkoppelung vom Prinzip der Einstimmigkeit die konstruktive Zusammenarbeit zwischen kooperationswilligen Partnerländern zu ermöglichen? **AA (312)**
- 18) Inwiefern konnte das Prinzip der gemeinsamen Verantwortung im Rahmen der Mittelmeerunion bislang umgesetzt werden? **AA (312)**
- 19) Wie beurteilt die Bundesregierung die Koordinierung der Interessen der EU-Länder durch die französische, bzw. der Interessen der südlichen Mittelmeerländer die ägyptische Ko-Präsidentschaft? **AA (312 / E06 / E01)**
- 20) Für welches Modell der Ko-Präsidentschaft plädiert die Bundesregierung nach Ablauf der zweijährigen französischen Ko-Präsidentschaft? Wer soll die Vertretung der 27 EU-Staaten in der Union für das Mittelmeer ab Juli 2010 übernehmen?  
**AA (312 / E06 / E01)**
- 21) Welche Konsequenzen hat das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon aus Sicht der Bundesregierung für die Vertretung der EU in der Union für das Mittelmeer?  
**AA (E01 / 312 / E06)**
- 22) Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklungschancen der Union für das Mittelmeer? Wie müsste sich aus ihrer Sicht die Union für das Mittelmeer entwickeln, um ihren Zielen in Zukunft näher zu kommen als das bisher der Fall war? **AA (312)**



XXXXXX



## Stanneck, Regina

---

**Von:** Nicklas, Ulrich  
**Gesendet:** Mittwoch, 14. Juli 2010 11:37  
**An:** 'Katharina Hoefler'  
**Cc:** 'Juergen Zoll'; Stratenwerth, Thomas; Gierk, Meike  
**Betreff:** AW: Wichtig: T: Mi 14.07. 12 Uhr - Kleine Anfrage "Zwei Jahre Union für das Mittelmeer"

**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Rot

Liebe Frau Höfer,

konnten Sie einen Antwortentwurf zur Frage 3a) mit Herrn Stratenwerth abstimmen? Falls dem so ist, wäre ich für direkte Übermittlung an mich dankbar. Ggf. würde ich den Baustein in die BMU-Antwort aufnehmen.

Beste Grüße,  
Ulrich Nicklas  
BMU KI II 4  
HR -2344

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Stratenwerth, Thomas  
Gesendet: Dienstag, 13. Juli 2010 21:52  
An: Katharina Hoefler; Gierk, Meike  
Cc: Juergen Zoll; Nicklas, Ulrich  
Betreff: AW: Wichtig: T: Mi 14.07. 12 Uhr - Kleine Anfrage "Zwei Jahre Union für das Mittelmeer"

Liebe Frau Höfer,

vielen Dank für Ihr Angebot. Wir haben die Anfrage bei WA I 1 nicht zugeleitet bekommen. Ich kenne daher auch die Fragen nicht. Möglicherweise ist sie bei KI II 4 aufgeschlagen. Frau Gierk ist im Urlaub und ich bin derzeit für 2 Tage in Berlin auf einer Konferenz und kann daher nur sporadisch meine Mails prüfen, werde aber versuchen, Mittwoch früh rein zu sehen. Ich denke aber, wir sind da ja sehr auf einer Linie.

Schönen Gruß  
Thomas Stratenwerth

---

Von: Katharina Hoefler [mailto:Katharina.Hoefler@bmz.bund.de]  
Gesendet: Mo 12.07.2010 14:15  
An: Gierk, Meike; Stratenwerth, Thomas  
Cc: Juergen Zoll  
Betreff: Wichtig: T: Mi 14.07. 12 Uhr - Kleine Anfrage "Zwei Jahre Union für das Mittelmeer"

Lieber Herr Stratenwerth, liebe Frau Gierk,

haben Sie die kleine Anfrage der SPD zur Union für das Mittelmeer erhalten (siehe Email anbei)?



Wir schlagen vor, dass wir eine Antwort zur Frage 3a (hier handelt es sich um den Prozess der Ausarbeitung der Mittelmeer-Wasserstrategie) bis morgen vorbereiten und dann mit Ihnen abstimmen. Sie sollten dann die Zulieferung an das AA machen. Wir würden den gleichen Text ebenfalls in unsere Antwort an das AA mitaufnehmen.

Sind Sie mit dieser Vorgehensweise einverstanden?

Viele Grüße  
Katharina Höfer

-----  
Katharina Höfer  
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung  
Referat 326 - Nordafrika; Mittelmeerpoltik Dahlmannstr. 4  
D-53113 Bonn  
T: +49-228-99 535-3391  
F: +49-228-9910-535-3391  
katharina.hoefer@bmz.bund.de  
www.bmz.de <<http://www.bmz.de/>>

>>> Michael Fiebig 7/12/2010 11:19 >>>  
Liebe Frau Höfer!

Die am freitag eingegangene kleine Anfrage -wie soeben besprochen- m.d.B. um Vorbereitung unserer Beiträge für das Auswärtige Amt.

BMZ 301 ist zu Fragen 3a und 3d sowie 5 (gemeinsam mit BMU) direkt angesprochen. Zuvor deshalb bitte klären, wie BMU gedenkt mit diesen Fragen umzugehen (Abstimmung mit BMU).

Fragen 9 und 10 sowie 12 sind für uns von allgemeinem Interesse. Hier werden wir den Antwortentwurf des AA genau verfolgen und falls nötig verändernd begleiten.

Viele Grüße

Michael Fiebig

## Stanneck, Regina

---

**Von:** Stratenwerth, Thomas  
**Gesendet:** Mittwoch, 14. Juli 2010 10:14  
**An:** Dörr, Rolf-Dieter  
**Cc:** Stanneck, Regina  
**Betreff:** WG: Ressortabstimmung - Kleine Anfrage der SPD Fraktion zur Situation der Wasserwirtschaft FRIST 15.7.2010-13UHR!

**Anlagen:** Kleine Anfrage 17\_2524.pdf; 100714 IVB3 Entwurf Kleine Anfrage\_Wasserwirtschaft\_DLK.doc



Kleine 100714 IVB3  
e 17\_2524.pdwurf Kleine Ar

Lieber Herr Dörr,

haben Sie Anmerkungen/Hinweise? Bitte bis morgen 10:30 Uhr an mich.  
Danke und Gruß  
Thomas Stratenwerth

---

Von: Frank.Preller@bmwi.bund.de [mailto:Frank.Preller@bmwi.bund.de]  
Gesendet: Mi 14.07.2010 09:42  
An: Stratenwerth, Thomas; EIKO.LUEBBE@BMELV.BUND.DE; Mehlhorn, Bernd;  
martin.voswinkel@bmvbs.bund.de; Birgit.Mendel@bmg.bund.de;  
ralf.suhr@bmg.bund.de; Uta.Boehner@bmwi.bund.de; BUERO-IB6@bmwi.bund.de;  
Alexandra.Brummer@bmwi.bund.de; Hendrik.Kaelble@bmwi.bund.de; 07  
@bmi.bund.de; uwe.behrens@bmi.bund.de; ZG III 5; Dubrikow, Klaus-  
Michael; z22@bmg.bund.de; 04@bmi.bund.de; ref-b15@bmvbs.bund.de;  
susanne.messing@bmvbs.bund.de; 113@bmelv.bund.de;  
gerd.drawanz@bmelv.bund.de  
Cc: heinrich-gerhard.lochte@bmwi.bund.de; juenemann@bmwi.bund.de;  
Frank.Preller@bmwi.bund.de; bernd.schillert@bmwi.bund.de; BUERO-IVB3  
@bmwi.bund.de  
Betreff: Ressortabstimmung - Kleine Anfrage der SPD Fraktion zur  
Situation der Wasserwirtschaft FRIST 15.7.2010-13UHR!

Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege,

im Anhang finden Sie einen Antwortentwurf zur Beantwortung der kleinen Anfrage der SPD-Fraktion zur Situation der deutschen Wasserwirtschaft. Ich bitte Sie diesen bis morgen (15.7.2010 - 13 Uhr) zu prüfen und uns ggf. Änderungsvorschläge an buero-IVB3@bmwi.bund.de mitzuteilen. Ansonsten gehen wir von Ihrer Zustimmung aus.

Sollten weitere Organisationseinheiten zuständig sein, bitte ich um Weiterleitung.

Vielen Dank und herzliche Grüße  
Frank Preller

---

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Abteilung IV -  
Industriepolitik Referat IV B 3 Ressourcenschutz, Energiebesteuerung,  
Wasserwirtschaft

Postanschrift: 11019 Berlin

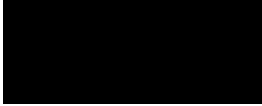
Tel. 030/18615-6473

Fax. 030/18615-5420



**Deutscher Bundestag**  
Der Präsident

Frau  
Bundeskanzlerin

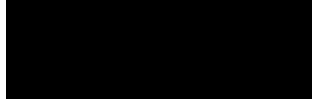


**Eingang**  
**Bundeskanzleramt**  
**08.07.2010**

Berlin, 08.07.2010  
Bezug: 17/2524  
Anlagen: 3



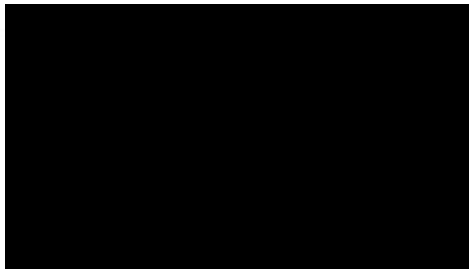
Platz der Republik 1  
11011 Berlin



**Kleine Anfrage**

Gemäß § 104 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages übersende ich die oben bezeichnete Kleine Anfrage mit der Bitte, sie innerhalb von 14 Tagen zu beantworten.

BMW  
(AA)  
(BMU)  
(BMF)





# Eingang Bundeskanzleramt

08.07.2010

Drucksache 171 2524  
07.07.2010

Deutscher Bundestag  
17. Wahlperiode

## Kleine Anfrage

der Fraktion der SPD

PD 1/2 EINGANG:  
07.07.10 13:58

### Zwei Jahre Union für das Mittelmeer

Am 13. Juli 2008 wurde in Paris von den 27 EU-Mitgliedsländern und 16 Staaten des südlichen Mittelmeerraums die Union für das Mittelmeer gegründet. In Ihrer gemeinsamen Erklärung betonten die Staats- und Regierungschefs, dass die Union für das Mittelmeer auf den bisherigen Ergebnissen des Barcelona-Prozesses aufbauen und die Mittelmeerregion als einen Raum des Friedens, der Demokratie, der Kooperation und des Wohlstandes entwickeln soll. Dabei sollten die Prinzipien der gemeinsamen Verantwortung („co-ownership“) sowohl der nördlichen wie auch der südlichen Anrainer des Mittelmeers beachtet und für eine größere Sichtbarkeit der Vorteile der Kooperation für die Bürgerinnen und Bürger gesorgt werden. Die gemeinsame Verantwortung drückt sich auch in der Ko-Präsidentschaft aus, die einerseits von EU-Seite, andererseits von den südlichen Anrainerländern besetzt wird.

Zwei Jahre nach der feierlichen Gründung ist es Zeit, nach den ersten Erfahrungen mit der Union für das Mittelmeer genauso zu fragen wie nach der Strategie der Bundesregierung für den weiteren Umgang mit diesem Instrument und den damit verbundenen Projekten und Zielsetzungen in dieser wichtigen Region.

Wir fragen deshalb die Bundesregierung:

- 1) Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherige Entwicklung der Union für das Mittelmeer?
- 2) Welche Vorteile und welche Nachteile bietet die Union für das Mittelmeer gegenüber dem Barcelona-Prozess in der Praxis?
- 3) Welche Ergebnisse sind bisher erreicht worden und welche sind auf absehbare Zeit zu erwarten hinsichtlich der sechs in dem Gründungsdokument besonders hervorgehobenen Zielbereichen:
  - a) Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung?
  - b) Einrichtung von leistungsfähigen Verkehrsverbindungen zu Land und zu Wasser?
  - c) Verbesserung des Zivilschutzes?
  - d) Solarplan für den Mittelmeerraum?
  - e) Einrichtung einer Euro-Mediterranen Universität?
  - f) Förderung von Kleinen und Mittleren Unternehmen?
- 4) Welche Projekte sind außerhalb dieser sechs Schwerpunkte im Rahmen der Union für das Mittelmeer geplant, begonnen oder bereits umgesetzt worden?
- 5) Wie viele Haushaltsmittel sind bislang für die unter 3) und 4) genannten Projektbereiche aufgewendet worden und wie hoch ist der deutsche Anteil (Angabe bitte in Prozent und realen Zahlen)?





- 2 -

- 6) Welche für die genannten Ziele der Union für das Mittelmeer wichtigen Projekte sind der Bundesregierung bekannt, die von Dritten, insbesondere aus dem Bereich der Wirtschaft initiiert wurden, wie zum Beispiel im Fall von „Desertec“?
- 7) In welcher Form werden die Themen aus dem sogenannten „dritten Korb“ des Barcelona-Prozesses, also die Partnerschaft der Zivilgesellschaften im kulturellen, sozialen und menschlichen Bereich sowie die Förderung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, auch in der Union für das Mittelmeer weiterverfolgt?
- 8) Wie viele Haushaltsmittel wurden für die Einrichtung des Sekretariats und die Verwaltung der Union für das Mittelmeer aufgewendet worden und wie hoch ist der deutsche Anteil (Angabe bitte in Prozent und realen Zahlen)?
- 9) Wie weit ist der Aufbau des Sekretariats in Barcelona fortgeschritten und wie viele Planstellen wurden bereits eingerichtet bzw. sind geplant?
- 10) Wurde deutsches Personal dorthin entsandt und wenn ja, in welche Funktionen bzw. ist dies geplant?
- 11) Welche Ergebnisse hat die Arbeit der Arbeitsgruppen im Rahmen der Union für das Mittelmeer bislang erbracht und wie beurteilt die Bundesregierung diese Ergebnisse? Welche Initiativen hat die Bundesregierung im Rahmen dieser Arbeitsgruppen ergriffen und mit welchem Ergebnis?
- 12) Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zur vorgeschlagenen Gründung einer Mittelmeer-Bank ein und wie beurteilt sie in diesem Zusammenhang den Vorschlag, zuverlässige subregionale Finanzinstitutionen, die ausländisches Kapital anziehen sollen, zu gründen?
- 13) Was hat die Bundesregierung unternommen, um die Blockade des Aufbaus der Strukturen der Union für das Mittelmeer zu überwinden, zu der es in Folge des Gaza-Krieges Ende 2008/Anfang 2009 kam?
- 14) Wie beurteilt die Bundesregierung die Verschiebung des für Anfang Juni 2010 geplanten Gipfels, die im Hinblick auf die Weigerung einiger arabischer Länder vorgenommen wurde, sich mit der israelischen Regierung, insbesondere mit dem israelischen Außenminister Liebermann zu treffen?
- 15) Welche Initiativen hat die Bundesregierung ergriffen und welche Initiativen hält sie zukünftig für nötig, um die politische und die projektbezogene Arbeit der Union für das Mittelmeer vor der Blockade durch aktuelle Konflikte zu schützen?
- 16) Welche Initiativen hat die Bundesregierung ergriffen, um Libyen an die Union für das Mittelmeer heranzuführen, nachdem Libyen als einziges Land der Gründungsfeier am 13.07.2010 ferngeblieben war?
- 17) Wie sind die bisherigen Erfahrungen mit der Anwendung der sogenannten variablen Geometrie („géométrie variable“) auf im Rahmen der Union für das Mittelmeer entwickelten Projekte, deren Ziel es ist, durch Abkoppelung vom Prinzip der Einstimmigkeit die konstruktive Zusammenarbeit zwischen kooperationswilligen Partnerländern zu ermöglichen?
- 18) Inwiefern konnte das Prinzip der gemeinsamen Verantwortung im Rahmen der Mittelmeerunion bislang umgesetzt werden?



- 3 -

- 19) Wie beurteilt die Bundesregierung die Koordinierung der Interessen der EU-Länder durch die französische, bzw. der Interessen der südlichen Mittelmeerländer die ägyptische Ko-Präsidentschaft?
- 20) Für welches Modell der Ko-Präsidentschaft plädiert die Bundesregierung nach Ablauf der zweijährigen französischen Ko-Präsidentschaft? Wer soll die Vertretung der 27 EU-Staaten in der Union für das Mittelmeer ab Juli 2010 übernehmen?
- 21) Welche Konsequenzen hat das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon aus Sicht der Bundesregierung für die Vertretung der EU in der Union für das Mittelmeer?
- 22) Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklungschancen der Union für das Mittelmeer? Wie müsste sich aus ihrer Sicht die Union für das Mittelmeer entwickeln, um ihren Zielen in Zukunft näher zu kommen als das bisher der Fall war?

Berlin, den 07. Juli 2010





## Kleine Anfrage

der Fraktion der SPD

### Zwei Jahre Union für das Mittelmeer

Am 13. Juli 2008 wurde in Paris von den 27 EU-Mitgliedsländern und 16 Staaten des südlichen Mittelmeerraums die Union für das Mittelmeer gegründet. In Ihrer gemeinsamen Erklärung betonten die Staats- und Regierungschefs, dass die Union für das Mittelmeer auf den bisherigen Ergebnissen des Barcelona-Prozesses aufbauen und die Mittelmeerregion als einen Raum des Friedens, der Demokratie, der Kooperation und des Wohlstandes entwickeln soll. Dabei sollten die Prinzipien der gemeinsamen Verantwortung („co-ownership“) sowohl der nördlichen wie auch der südlichen Anrainer des Mittelmeers beachtet und für eine größere Sichtbarkeit der Vorteile der Kooperation für die Bürgerinnen und Bürger gesorgt werden. Die gemeinsame Verantwortung drückt sich auch in der Ko-Präsidentschaft aus, die einerseits von EU-Seite, andererseits von den südlichen Anrainerländern besetzt wird.

Zwei Jahre nach der feierlichen Gründung ist es Zeit, nach den ersten Erfahrungen mit der Union für das Mittelmeer genauso zu fragen wie nach der Strategie der Bundesregierung für den weiteren Umgang mit diesem Instrument und den damit verbundenen Projekten und Zielsetzungen in dieser wichtigen Region.

Wir fragen deshalb die Bundesregierung:

- 1) Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherige Entwicklung der Union für das Mittelmeer? AA (312)
- 2) Welche Vorteile und welche Nachteile bietet die Union für das Mittelmeer gegenüber dem Barcelona-Prozess in der Praxis? AA (312)
- 3) Welche Ergebnisse sind bisher erreicht worden und welche sind auf absehbare Zeit zu erwarten hinsichtlich der sechs in dem Gründungsdokument besonders hervorgehobenen Zielbereichen:
  - a. Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung? BMU (KI II 4),  
BMZ (301)
  - b. Einrichtung von leistungsfähigen Verkehrsverbindungen zu Land und zu Wasser?  
BMVBS (EU 1)
  - c. Verbesserung des Zivilschutzes? BMI (KM2)
  - d. Solarplan für den Mittelmeerraum? BMU (KI II 3)
  - e. Einrichtung einer Euro-Mediterranen Universität? BMBF (216)
  - f. Förderung von Kleinen und Mittleren Unternehmen? BMWi


(E B 5)



- 4) Welche Projekte sind außerhalb dieser sechs Schwerpunkte im Rahmen der Union für das Mittelmeer geplant, begonnen oder bereits umgesetzt worden? AA (312)
- 5) Wie viele Haushaltsmittel sind bislang für die unter 3) und 4) genannten Projektbereiche aufgewendet worden und wie hoch ist der deutsche Anteil (Angabe bitte in Prozent und realen Zahlen)? BMF (E A 4), BMU (KI II 3 / KI II 4), BMZ (301)
- 6) Welche für die genannten Ziele der Union für das Mittelmeer wichtigen Projekte sind der Bundesregierung bekannt, die von Dritten, insbesondere aus dem Bereich der Wirtschaft initiiert wurden, wie zum Beispiel im Fall von „Desertec“? AA (312), BMWi (E B 5)
- 7) In welcher Form werden die Themen aus dem sogenannten „dritten Korb“ des Barcelona-Prozesses, also die Partnerschaft der Zivilgesellschaften im kulturellen, sozialen und menschlichen Bereich sowie die Förderung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, auch in der Union für das Mittelmeer weiterverfolgt? AA (312)
- 8) Wie viele Haushaltsmittel wurden für die Einrichtung des Sekretariats und die Verwaltung der Union für das Mittelmeer aufgewendet worden und wie hoch ist der deutsche Anteil (Angabe bitte in Prozent und realen Zahlen)? AA (312 / E06), BMF (E A 4)
- 9) Wie weit ist der Aufbau des Sekretariats in Barcelona fortgeschritten und wie viele Planstellen wurden bereits eingerichtet bzw. sind geplant? AA (312 / E06)
- 10) Wurde deutsches Personal dorthin entsandt und wenn ja, in welche Funktionen bzw. ist dies geplant? AA (312 / E06), BMU (KI II 3)
- 11) Welche Ergebnisse hat die Arbeit der Arbeitsgruppen im Rahmen der Union für das Mittelmeer bislang erbracht und wie beurteilt die Bundesregierung diese Ergebnisse? Welche Initiativen hat die Bundesregierung im Rahmen dieser Arbeitsgruppen ergriffen und mit welchem Ergebnis? AA (312)
- 12) Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zur vorgeschlagenen Gründung einer Mittelmeer-Bank ein und wie beurteilt sie in diesem Zusammenhang den Vorschlag, zuverlässige subregionale Finanzinstitutionen, die ausländisches Kapital anziehen sollen, zu gründen? BMF (E A 4)
- 13) Was hat die Bundesregierung unternommen, um die Blockade des Aufbaus der Strukturen der Union für das Mittelmeer zu überwinden, zu der es in Folge des Gaza-Krieges Ende 2008/Anfang 2009 kam? AA (312)
- 14) Wie beurteilt die Bundesregierung die Verschiebung des für Anfang Juni 2010 geplanten Gipfels, die im Hinblick auf die Weigerung einiger arabischer Länder vorgenommen wurde, sich mit der israelischen Regierung, insbesondere mit dem israelischen Außenminister Liebermann zu treffen? AA (312 / 310)
- 15) Welche Initiativen hat die Bundesregierung ergriffen und welche Initiativen hält sie zukünftig für nötig, um die politische und die projektbezogene Arbeit der Union für das Mittelmeer vor der Blockade durch aktuelle Konflikte zu schützen? AA (312)

- 16) Welche Initiativen hat die Bundesregierung ergriffen, um Libyen an die Union für das Mittelmeer heranzuführen, nachdem Libyen als einziges Land der Gründungsfeier am 13.07.2010 ferngeblieben war? AA (312)
- 17) Wie sind die bisherigen Erfahrungen mit der Anwendung der sogenannten variablen Geometrie („géométrie variable“) auf im Rahmen der Union für das Mittelmeer entwickelten Projekte, deren Ziel es ist, durch Abkoppelung vom Prinzip der Einstimmigkeit die konstruktive Zusammenarbeit zwischen kooperationswilligen Partnerländern zu ermöglichen? AA (312)
- 18) Inwiefern konnte das Prinzip der gemeinsamen Verantwortung im Rahmen der Mittelmeerunion bislang umgesetzt werden? AA (312)
- 19) Wie beurteilt die Bundesregierung die Koordinierung der Interessen der EU-Länder durch die französische, bzw. der Interessen der südlichen Mittelmeerländer die ägyptische Ko-Präsidentschaft? AA (312 / E06 / E01)
- 20) Für welches Modell der Ko-Präsidentschaft plädiert die Bundesregierung nach Ablauf der zweijährigen französischen Ko-Präsidentschaft? Wer soll die Vertretung der 27 EU-Staaten in der Union für das Mittelmeer ab Juli 2010 übernehmen? AA (312 / E06 / E01)
- 21) Welche Konsequenzen hat das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon aus Sicht der Bundesregierung für die Vertretung der EU in der Union für das Mittelmeer? AA (E01 / 312 / E06)
- 22) Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklungschancen der Union für das Mittelmeer? Wie müsste sich aus ihrer Sicht die Union für das Mittelmeer entwickeln, um ihren Zielen in Zukunft näher zu kommen als das bisher der Fall war? AA (312)

Berlin, den 07. Juli 2010





00022/0

**Antwort**

der Bundesregierung

1) Umlauf im Referat gl.  
2) z.d.A. neg. W.S. u.  
Fra. 8/9.

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten

der Fraktion der SPD

– Drucksache 17/2517 –

**Situation der deutschen Wasserwirtschaft**

Vorbemerkung der Fragesteller

„Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss“, heißt es in der Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (EU). Trinkwasser ist kein homogenes Gut und unser wichtigstes Lebensmittel. Deshalb sind besondere Qualitätsstandards und Kontrollverfahren für die Bereitstellung von Trinkwasser und die Entsorgung des Abwassers von großer Notwendigkeit.

Die deutsche Wasserwirtschaft wird diesen Anforderungen gerecht. Sie ist leistungsstark und ein Kern der öffentlichen Daseinsvorsorge. Die Organisation der Trinkwasserversorgung obliegt den Kommunen. Die Gemeinden treffen die strategischen Entscheidungen über Organisationsformen, Beteiligungen und Kooperationen. Deutschland besitzt eine pluralistische Ver- und Entsorgungsstruktur. Preise, Qualität, Umweltauflagen und Wasserentnahmerechte unterliegen strenger staatlicher Kontrolle. Alle Kosten sind aufgrund gesetzlicher Vorgaben durch die Wasser- und Abwasserentgelte gedeckt. In Deutschland hat das Trinkwasser eine hervorragende Qualität. Die Europäische Union hat durch ihre verbindliche Rechtssetzung einen erheblichen Anteil daran. Die Abwasserentsorgung genügt fast flächendeckend dem höchsten EU-Reinigungsstandard. Die Wasserwirtschaft ist zudem einer der größten Auftraggeber für die Privatwirtschaft. Etwa 6 400 Unternehmen und Betriebe der Wasserversorgung und 6 900 Unternehmen und Betriebe der Abwasserbeseitigung gibt es in Deutschland. Wasserversorger und Abwasserentsorger sind überwiegend als kommunale Eigenbetriebe sowie Zweck- und Wasserverbände organisiert. Die Beteiligung privater Unternehmen am Wassermarkt wird zunehmend über Modelle öffentlich-privater Partnerschaften und über Konzessionsmodelle ermöglicht. Laut Branchenbild der deutschen Wasserwirtschaft 2008 (Statistik des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. auf Grundlage von 1 300 Unternehmen) waren 1993 noch 78 Prozent der Unternehmen öffentlich-rechtlich und nur 22 Prozent privatrechtlich organisiert. Bis 2005 war der Anteil öffentlich-rechtlicher Organisationsformen auf 58 Prozent gesunken und der Anteil privatrechtlicher auf 42 Prozent gestiegen. Innerhalb der privatrechtlichen Organisationsformen dominieren die gemischt-öffentlich-privatrechtlichen Gesellschaften mit 25 Prozent der öffentlichen Wasserversorgung bezogen auf das Wasseraufkommen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 21. Juli 2010 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Da die Wasserwirtschaft für die Volkswirtschaft – auch europaweit – von nicht unerheblicher Bedeutung ist, zielt die EU bereits seit Längerem auf eine Öffnung des Wassersektors ab. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich in der Vergangenheit für eine Modernisierung statt einer Liberalisierung der Wasserwirtschaft ausgesprochen. In ihrer Mitteilung „Mobilisierung privater und öffentlicher Investitionen zur Förderung der Konjunktur und eines langfristigen Strukturwandels: Ausbau öffentlich-privater Partnerschaften“ vom 19. November 2009 hat die EU-Kommission nun erneut die Erwägung eines gemeinschaftlichen Rechtsakts über Konzessionen in Betracht gezogen. Die EU-Kommission hat bereits eine öffentliche Online-Konsultation gestartet und dort explizit die Wasserwirtschaft als Anwendungsbeispiel für den Bereich der Dienstleistungskonzessionen erwähnt. Die EU-Kommission möchte einen Binnenmarkt für Konzessionen schaffen und diesen Markt für alle Akteure in der EU öffnen. Das Konsultationsverfahren endet am 9. Juli 2010. Das Europäische Parlament hat sich darüber hinaus in einem Initiativbericht zu den neuen Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen mit dem Thema der innerstaatlichen Zusammenarbeit und der geplanten Reform der EU-Vergaberegeln befasst.

Nach derzeitiger Rechtslage sind bei der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen nicht die Vergaberichtlinien anzuwenden, sondern es sind nur die Prinzipien, die das EU-Primärrecht für einen fairen Wettbewerb vorsieht, einzuhalten. Die Verbände der deutschen Wasserwirtschaft sehen die Gefahr, dass das Ziel der EU-Kommission ein Wassermarkt sei, bei dem die Vergabe von Konzessionen und Aufträgen generell europaweit ausgeschrieben werden muss. Sie lehnen weitere Regelungen und Liberalisierungen wie z. B. eine verpflichtende Ausschreibung von Dienstleistungskonzessionen ab. Weiter befürchten die Verbände, dass die EU-Kommission die Wasserversorgung selbst dann dem europäischen Wettbewerbsrecht unterwerfen könnte, wenn sie von kommunalen Zweckverbänden ohne jegliche Beteiligung Privater sichergestellt wird. Deshalb lehnen sie auch eine mögliche Anwendung des Vergaberechts bei interkommunaler Zusammenarbeit ab. Der Versuch, die bestehenden Regelungen im Bereich der Daseinsvorsorge – und somit auch im Bereich der Wasserwirtschaft – an das europäische Vergaberecht anzunähern, könnte vor allem die kommunalen Betriebe unter großen Druck setzen und für viele im schlimmsten Fall eine existenzielle Bedrohung darstellen.

Die Fraktion der SPD sieht diese Entwicklung mit großer Sorge. Qualitative Versorgungssicherheit und das Leitbild nachhaltiger Entwicklung haben für die Mehrheit der Menschen Vorrang.

1. Welche volkswirtschaftliche Bedeutung misst die Bundesregierung der Wasserwirtschaft für die deutsche Wirtschaft bei, und wie beurteilt sie diesen Wirtschaftszweig vor dem Hintergrund seines Investitionsvolumens?

Die Siedlungswasserwirtschaft stellt für die Verbraucher, zu denen neben den privaten Haushalten auch viele Unternehmen zählen, unverzichtbare Ver- und Entsorgungsleistungen bereit. Sie beschäftigt insgesamt mehr als 100 000 Personen bei einem geschätzten Umsatz von mehr als 15 Mrd. Euro pro Jahr. Die Branche investiert zur Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit kontinuierlich rund 7 Mrd. Euro pro Jahr. Das Investitionsniveau entspricht in etwa dem des Maschinenbaus oder der chemischen Industrie.

2. Wie schätzt die Bundesregierung die Wasserqualität, das Wasserpreinsniveau, die Abwassergüte und insgesamt die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wasserwirtschaft im europäischen Vergleich ein?

Das Trinkwasser in Deutschland verfügt im europäischen Vergleich über eine gute bis sehr gute Qualität. Wie die Berichte der Europäischen Kommission belegen, nimmt auch die deutsche Wasserwirtschaft bei der Qualität der Abwasserbeseitigung in Europa eine führende Rolle ein. Was die Wettbewerbsfähigkeit der



deutschen Wasserwirtschaft im europäischen Vergleich anbelangt, liegen der Bundesregierung keine einschlägigen Informationen vor. Auch zum Vergleich des Wasserpreinsniveaus gibt es keine hinreichenden Informationen, da reine Preisvergleiche ohne Berücksichtigung von Leistungsmerkmalen, Subventionen und sonstigen Rahmenbedingungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung nur begrenzt aussagefähig sind.

3. Wie bewertet die Bundesregierung den Initiativbericht des Europäischen Parlaments zu den neuen Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen (sogenannter Rühle-Bericht)?

Die Bundesregierung hat den so genannten Rühle-Bericht des Europäischen Parlaments vom 18. Mai 2010 mit Interesse zur Kenntnis genommen, da er zu einer Vielzahl aktueller vergaberechtlicher Themen Stellung bezieht (u. a. öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit, Dienstleistungskonzessionen, Evaluierung der EU-Vergaberegeln, umweltfreundliches bzw. sozial verantwortliches öffentliches Auftragswesen). Zu begrüßen ist neben der Themenbreite auch die detaillierte Auseinandersetzung mit den jüngeren vergaberechtlichen Entwicklungen, welche die aktuelle Diskussion auf europäischer wie auch nationaler Ebene bereichert.

4. Wann rechnet die Bundesregierung mit dem Abschluss der seit mehreren Jahren laufenden Folgenabschätzung der EU-Kommission bezüglich möglicher Regelungen in dem Bereich der Dienstleistungskonzessionen, und welches Ergebnis erwartet sie?

Die Europäische Kommission führt derzeit eine offene Online-Konsultation zu einer möglichen Initiative im Bereich Konzessionen durch. Die Ergebnisse dieser Befragung sollen in die Gesetzesfolgenabschätzung einfließen, mit der voraussichtlich im Herbst bzw. Winter dieses Jahres zu rechnen ist. Eine Prognose zum Ausgang der kommissionsinternen Studien ist nicht möglich.

5. Welche weiteren Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Inhalte der laufenden Folgenabschätzung der EU-Kommission, und wie ist ihre eigene Position dazu?
6. Hat die Bundesregierung die Meinungen von Unternehmen, Wirtschaftsverbänden und kommunalen Auftraggebern zu einem möglichen Rechtsakt im Bereich der Konzessionen bereits eingeholt?

Wenn ja, zu welchen Erkenntnissen ist die Bundesregierung gelangt?

Wenn nein, ist eine solche Konsultation geplant?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5 und 6 zusammen beantwortet.

Die Gesetzesfolgenabschätzung setzt sich aus verschiedenen Studien zusammen, die von der Europäischen Kommission in Auftrag gegeben bzw. selbst durchgeführt wurden. Ein Ansatz ist die in der Antwort zu Frage 4 erwähnte offene Online-Konsultation.

Die Bundesregierung erarbeitet derzeit eine deutsche Position zu einer möglichen EU-Initiative im Bereich Dienstleistungskonzessionen, um sich schon jetzt in den beginnenden Verhandlungsprozess in Brüssel aktiv einzubringen. Sie hat daher im Frühjahr 2010 die Position der diversen Marktteilnehmer in Deutschland eingeholt. Eine breit angelegte Umfrage bei Wirtschaftsverbänden und auf Seiten der Auftraggeber hat insbesondere das hohe und weiter wach-



sende wirtschaftliche Potenzial von Dienstleistungskonzessionen verdeutlicht. Es hat sich darüber hinaus gezeigt, dass eine Vielzahl von Branchen von einer künftigen Regelung betroffen sein könnten (Wasser-, Abfallwirtschaft, Infrastruktureinrichtungen, Hafengewerbe, öffentlicher Personennahverkehr, Rettungsdienstleistungen etc.). Eine endgültige deutsche Position wird letztlich davon abhängen, welchen konkreten Vorschlag die Europäische Kommission nach Auswertung ihrer Folgenabschätzung unterbreiten wird.

7. In welcher Form wird die Bundesregierung das Parlament an der Diskussion auf europäischer Ebene frühzeitig beteiligen?

Die Bundesregierung wird das Parlament entsprechend den gesetzlichen Regelungen für die Beteiligung des Deutschen Bundestags in EU-Angelegenheiten frühzeitig und umfassend über EU-Vorhaben im Bereich Dienstleistungskonzessionen informieren.

8. Welche Position vertritt die Bundesregierung bezüglich weiterer Liberalisierungen des Wassersektors auf europäischer Ebene, wie zum Beispiel einer Ausschreibungspflicht für Dienstleistungskonzessionen?
9. Welche konkreten Auswirkungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher sind nach Kenntnis der Bundesregierung für den Fall einer europäischen Ausschreibungspflicht von Dienstleistungskonzessionen im Bereich der Wasserwirtschaft zu erwarten?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 8 und 9 zusammen beantwortet.

Nach der derzeitigen europäischen Rechtslage besteht bereits eine Transparenzpflicht bei der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen, die auch im Wassersektor gilt. Inwieweit klarstellende oder weitergehende Regelungen für die Wasserwirtschaft auch hinsichtlich der Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher erforderlich sind, wäre nach Vorlage eines Richtlinienentwurfs umfassend zu prüfen. Zur Entscheidungshoheit der Kommunen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

10. Welche konkreten Bedingungen stellt die Bundesregierung an eine mögliche Regelung auf dem Gebiet der Dienstleistungskonzessionen, wenn die EU-Kommission gegen den Willen des Europäischen Parlaments doch einen Vorschlag vorlegen sollte?

Die Forderungen der Bundesregierung werden von der konkreten Ausgestaltung eines möglichen Vorschlags abhängen.

11. Wie wird die Bundesregierung darauf hinwirken, dass die vielfachen Kooperationen von Gebietskörperschaften im Bereich der Wasserversorgung und -entsorgung bei einer möglichen europäischen Regelung im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit Berücksichtigung finden?

Von welchen Ländern erwartet die Bundesregierung diesbezüglich Unterstützung?

Die Bundesregierung begrüßt die durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Stadtreinigung Hamburg (Rs. C-480/06) auf europäischer Ebene angestoßene Diskussion zur Frage der Anwendbarkeit des Vergaberechts bei innerstaatlicher Zusammenarbeit. Für Deutschland als föderal organisiertem

Bundesstaat hat diese Thematik ein besonderes Gewicht. Ob und in welcher Form die vom EuGH bei der innerstaatlichen Zusammenarbeit eröffneten Spielräume kodifiziert werden sollen, kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden, da die Diskussionen auf europäischer Ebene noch andauern. Gleiches gilt insoweit für die Position anderer Mitgliedstaaten.

12. Wird sich die Bundesregierung im Bereich der europäischen Initiativen zu institutionalisierten öffentlich-privaten Partnerschaften, Inhouse-Geschäften, Konzessionen und interkommunaler Zusammenarbeit explizit dafür einsetzen, dass die Entscheidungsfreiheit der Kommunen grundsätzlich erhalten bleibt und die Kommunen weiter selbst entscheiden können, welche Aufträge sie durch Ausschreibung vergeben wollen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die öffentliche Hand im Rahmen ihrer Organisationshoheit selbst zu entscheiden hat, ob sie Aufgaben selbst erledigt oder bei ihrer Wahrnehmung Dritte unter Beachtung des Vergaberechts beteiligt. Diese Position vertritt die Bundesregierung auch gegenüber den Europäischen Institutionen.

13. Wie weit ist die im Bericht der Bundesregierung zur Modernisierungsstrategie für die deutsche Wasserwirtschaft und für ein stärkeres internationales Engagement der deutschen Wasserwirtschaft genannte Lockerung des Örtlichkeitsprinzips in den Ländern bisher umgesetzt?

Die Regelungen zum Örtlichkeitsprinzip unterliegen der Kompetenz der Länder. Der Bundesregierung liegen keine Informationen zur Umsetzung einer Lockerung entsprechend der Modernisierungsstrategie vor.

14. Wie wird die Bundesregierung Sorge für die Erfüllung der in der Wasserrahmenrichtlinie beschriebenen Zielsetzung tragen?

Es ist Aufgabe der für den Vollzug zuständigen Länder, für die Erfüllung der Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie zu sorgen. Die Bundesregierung unterstützt die Länder bei dieser Aufgabe u. a. durch die Schaffung des notwendigen Rechtsinstrumentariums (z. B. Wasserhaushaltsgesetz) und durch Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Darüber hinaus ist die Bundesregierung für die notwendige Koordinierung in den internationalen Flussgebietseinheiten zuständig und trägt im Rahmen ihrer Verantwortung für die Bundeswasserstraßen zur Erfüllung der Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie bei.







## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Manfred Nink, Garrelt Duin, Oliver Kaczmarek, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 17/2517 –**

### **Situation der deutschen Wasserwirtschaft**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

„Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss“, heißt es in der Wasser-Rahmenrichtlinie der Europäischen Union (EU). Trinkwasser ist kein homogenes Gut und unser wichtigstes Lebensmittel. Deshalb sind besondere Qualitätsstandards und Kontrollverfahren für die Bereitstellung von Trinkwasser und die Entsorgung des Abwassers von großer Notwendigkeit.

Die deutsche Wasserwirtschaft wird diesen Anforderungen gerecht. Sie ist leistungsstark und ein Kern der öffentlichen Daseinsvorsorge. Die Organisation der Trinkwasserversorgung obliegt den Kommunen. Die Gemeinden treffen die strategischen Entscheidungen über Organisationsformen, Beteiligungen und Kooperationen. Deutschland besitzt eine pluralistische Ver- und Entsorgungsstruktur. Preise, Qualität, Umweltauflagen und Wasserentnahmerechte unterliegen strenger staatlicher Kontrolle. Alle Kosten sind aufgrund gesetzlicher Vorgaben durch die Wasser- und Abwasserentgelte gedeckt. In Deutschland hat das Trinkwasser eine hervorragende Qualität. Die Europäische Union hat durch ihre verbindliche Rechtssetzung einen erheblichen Anteil daran. Die Abwasserentsorgung genügt fast flächendeckend dem höchsten EU-Reinigungsstandard. Die Wasserwirtschaft ist zudem einer der größten Auftraggeber für die Privatwirtschaft. Etwa 6 400 Unternehmen und Betriebe der Wasserversorgung und 6 900 Unternehmen und Betriebe der Abwasserbeseitigung gibt es in Deutschland. Wasserversorger und Abwasserentsorger sind überwiegend als kommunale Eigenbetriebe sowie Zweck- und Wasserverbände organisiert. Die Beteiligung privater Unternehmen am Wassermarkt wird zunehmend über Modelle öffentlich-privater Partnerschaften und über Konzessionsmodelle ermöglicht. Laut Branchenbild der deutschen Wasserwirtschaft 2008 (Statistik des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. auf Grundlage von 1 300 Unternehmen) waren 1993 noch 78 Prozent der Unternehmen öffentlich-rechtlich und nur 22 Prozent privatrechtlich organisiert. Bis 2005 war der Anteil öffentlich-rechtlicher Organisationsformen auf 58 Prozent gesunken und der Anteil privatrechtlicher auf 42 Prozent gestiegen. Innerhalb der privatrechtlichen Organisationsformen dominieren die gemischt-öffentlich-privatrechtlichen Gesellschaften mit 25 Prozent der öffentlichen Wasserversorgung bezogen auf das Wasseraufkommen.



Da die Wasserwirtschaft für die Volkswirtschaft – auch europaweit – von nicht unerheblicher Bedeutung ist, zielt die EU bereits seit Längerem auf eine Öffnung des Wassersektors ab. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich in der Vergangenheit für eine Modernisierung statt einer Liberalisierung der Wasserwirtschaft ausgesprochen. In ihrer Mitteilung „Mobilisierung privater und öffentlicher Investitionen zur Förderung der Konjunktur und eines langfristigen Strukturwandels: Ausbau öffentlich-privater Partnerschaften“ vom 19. November 2009 hat die EU-Kommission nun erneut die Erwägung eines gemeinschaftlichen Rechtsakts über Konzessionen in Betracht gezogen. Die EU-Kommission hat bereits eine öffentliche Online-Konsultation gestartet und dort explizit die Wasserwirtschaft als Anwendungsbeispiel für den Bereich der Dienstleistungskonzessionen erwähnt. Die EU-Kommission möchte einen Binnenmarkt für Konzessionen schaffen und diesen Markt für alle Akteure in der EU öffnen. Das Konsultationsverfahren endet am 9. Juli 2010. Das Europäische Parlament hat sich darüber hinaus in einem Initiativbericht zu den neuen Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen mit dem Thema der innerstaatlichen Zusammenarbeit und der geplanten Reform der EU-Vergaberegeln befasst.

Nach derzeitiger Rechtslage sind bei der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen nicht die Vergaberichtlinien anzuwenden, sondern es sind nur die Prinzipien, die das EU-Primärrecht für einen fairen Wettbewerb vorsieht, einzuhalten. Die Verbände der deutschen Wasserwirtschaft sehen die Gefahr, dass das Ziel der EU-Kommission ein Wassermarkt sei, bei dem die Vergabe von Konzessionen und Aufträgen generell europaweit ausgeschrieben werden muss. Sie lehnen weitere Regelungen und Liberalisierungen wie z. B. eine verpflichtende Ausschreibung von Dienstleistungskonzessionen ab. Weiter befürchten die Verbände, dass die EU-Kommission die Wasserversorgung selbst dann dem europäischen Wettbewerbsrecht unterwerfen könnte, wenn sie von kommunalen Zweckverbänden ohne jegliche Beteiligung Privater sichergestellt wird. Deshalb lehnen sie auch eine mögliche Anwendung des Vergaberechts bei interkommunaler Zusammenarbeit ab. Der Versuch, die bestehenden Regelungen im Bereich der Daseinsvorsorge – und somit auch im Bereich der Wasserwirtschaft – an das europäische Vergaberecht anzunähern, könnte vor allem die kommunalen Betriebe unter großen Druck setzen und für viele im schlimmsten Fall eine existenzielle Bedrohung darstellen.

Die Fraktion der SPD sieht diese Entwicklung mit großer Sorge. Qualitative Versorgungssicherheit und das Leitbild nachhaltiger Entwicklung haben für die Mehrheit der Menschen Vorrang.

1. Welche volkswirtschaftliche Bedeutung misst die Bundesregierung der Wasserwirtschaft für die deutsche Wirtschaft bei, und wie beurteilt sie diesen Wirtschaftszweig vor dem Hintergrund seines Investitionsvolumens?

Die Siedlungswasserwirtschaft stellt für die Verbraucher, zu denen neben den privaten Haushalten auch viele Unternehmen zählen, unverzichtbare Ver- und Entsorgungsleistungen bereit. Sie beschäftigt insgesamt mehr als 100 000 Personen bei einem geschätzten Umsatz von mehr als 15 Mrd. Euro pro Jahr. Die Branche investiert zur Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit kontinuierlich rund 7 Mrd. Euro pro Jahr. Das Investitionsniveau entspricht in etwa dem des Maschinenbaus oder der chemischen Industrie.

2. Wie schätzt die Bundesregierung die Wasserqualität, das Wasserpreinsniveau, die Abwassergüte und insgesamt die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wasserwirtschaft im europäischen Vergleich ein?

Das Trinkwasser in Deutschland verfügt im europäischen Vergleich über eine gute bis sehr gute Qualität. Wie die Berichte der Europäischen Kommission belegen, nimmt auch die deutsche Wasserwirtschaft bei der Qualität der Abwasserbeseitigung in Europa eine führende Rolle ein. Was die Wettbewerbsfähigkeit der

deutschen Wasserwirtschaft im europäischen Vergleich anbelangt, liegen der Bundesregierung keine einschlägigen Informationen vor. Auch zum Vergleich des Wasserpreisniveaus gibt es keine hinreichenden Informationen, da reine Preisvergleiche ohne Berücksichtigung von Leistungsmerkmalen, Subventionen und sonstigen Rahmenbedingungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung nur begrenzt aussagefähig sind.

3. Wie bewertet die Bundesregierung den Initiativbericht des Europäischen Parlaments zu den neuen Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen (sogenannter Rühle-Bericht)?

Die Bundesregierung hat den so genannten Rühle-Bericht des Europäischen Parlaments vom 18. Mai 2010 mit Interesse zur Kenntnis genommen, da er zu einer Vielzahl aktueller vergaberechtlicher Themen Stellung bezieht (u. a. öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit, Dienstleistungskonzessionen, Evaluierung der EU-Vergaberegeln, umweltfreundliches bzw. sozial verantwortliches öffentliches Auftragswesen). Zu begrüßen ist neben der Themenbreite auch die detaillierte Auseinandersetzung mit den jüngeren vergaberechtlichen Entwicklungen, welche die aktuelle Diskussion auf europäischer wie auch nationaler Ebene bereichert.

4. Wann rechnet die Bundesregierung mit dem Abschluss der seit mehreren Jahren laufenden Folgenabschätzung der EU-Kommission bezüglich möglicher Regelungen in dem Bereich der Dienstleistungskonzessionen, und welches Ergebnis erwartet sie?

Die Europäische Kommission führt derzeit eine offene Online-Konsultation zu einer möglichen Initiative im Bereich Konzessionen durch. Die Ergebnisse dieser Befragung sollen in die Gesetzesfolgenabschätzung einfließen, mit der voraussichtlich im Herbst bzw. Winter dieses Jahres zu rechnen ist. Eine Prognose zum Ausgang der kommissionsinternen Studien ist nicht möglich.

5. Welche weiteren Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Inhalte der laufenden Folgenabschätzung der EU-Kommission, und wie ist ihre eigene Position dazu?
6. Hat die Bundesregierung die Meinungen von Unternehmen, Wirtschaftsverbänden und kommunalen Auftraggebern zu einem möglichen Rechtsakt im Bereich der Konzessionen bereits eingeholt?

Wenn ja, zu welchen Erkenntnissen ist die Bundesregierung gelangt?

Wenn nein, ist eine solche Konsultation geplant?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5 und 6 zusammen beantwortet.

Die Gesetzesfolgenabschätzung setzt sich aus verschiedenen Studien zusammen, die von der Europäischen Kommission in Auftrag gegeben bzw. selbst durchgeführt wurden. Ein Ansatz ist die in der Antwort zu Frage 4 erwähnte offene Online-Konsultation.

Die Bundesregierung erarbeitet derzeit eine deutsche Position zu einer möglichen EU-Initiative im Bereich Dienstleistungskonzessionen, um sich schon jetzt in den beginnenden Verhandlungsprozess in Brüssel aktiv einzubringen. Sie hat daher im Frühjahr 2010 die Position der diversen Marktteilnehmer in Deutschland eingeholt. Eine breit angelegte Umfrage bei Wirtschaftsverbänden und auf Seiten der Auftraggeber hat insbesondere das hohe und weiter wach-

sende wirtschaftliche Potenzial von Dienstleistungskonzessionen verdeutlicht. Es hat sich darüber hinaus gezeigt, dass eine Vielzahl von Branchen von einer künftigen Regelung betroffen sein könnten (Wasser-, Abfallwirtschaft, Infrastruktureinrichtungen, Hafengewerbe, öffentlicher Personennahverkehr, Rettungsdienstleistungen etc.). Eine endgültige deutsche Position wird letztlich davon abhängen, welchen konkreten Vorschlag die Europäische Kommission nach Auswertung ihrer Folgenabschätzung unterbreiten wird.

7. In welcher Form wird die Bundesregierung das Parlament an der Diskussion auf europäischer Ebene frühzeitig beteiligen?

Die Bundesregierung wird das Parlament entsprechend den gesetzlichen Regelungen für die Beteiligung des Deutschen Bundestags in EU-Angelegenheiten frühzeitig und umfassend über EU-Vorhaben im Bereich Dienstleistungskonzessionen informieren.

8. Welche Position vertritt die Bundesregierung bezüglich weiterer Liberalisierungen des Wassersektors auf europäischer Ebene, wie zum Beispiel einer Ausschreibungspflicht für Dienstleistungskonzessionen?
9. Welche konkreten Auswirkungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher sind nach Kenntnis der Bundesregierung für den Fall einer europaweiten Ausschreibungspflicht von Dienstleistungskonzessionen im Bereich der Wasserwirtschaft zu erwarten?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 8 und 9 zusammen beantwortet.

Nach der derzeitigen europäischen Rechtslage besteht bereits eine Transparenzpflicht bei der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen, die auch im Wassersektor gilt. Inwieweit klarstellende oder weitergehende Regelungen für die Wasserwirtschaft auch hinsichtlich der Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher erforderlich sind, wäre nach Vorlage eines Richtlinienentwurfs umfassend zu prüfen. Zur Entscheidungshoheit der Kommunen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

10. Welche konkreten Bedingungen stellt die Bundesregierung an eine mögliche Regelung auf dem Gebiet der Dienstleistungskonzessionen, wenn die EU-Kommission gegen den Willen des Europäischen Parlaments doch einen Vorschlag vorlegen sollte?

Die Forderungen der Bundesregierung werden von der konkreten Ausgestaltung eines möglichen Vorschlags abhängen.

11. Wie wird die Bundesregierung darauf hinwirken, dass die vielfachen Kooperationen von Gebietskörperschaften im Bereich der Wasserversorgung und -entsorgung bei einer möglichen europäischen Regelung im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit Berücksichtigung finden?  
Von welchen Ländern erwartet die Bundesregierung diesbezüglich Unterstützung?

Die Bundesregierung begrüßt die durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Stadtreinigung Hamburg (Rs. C-480/06) auf europäischer Ebene angestoßene Diskussion zur Frage der Anwendbarkeit des Vergaberechts bei innerstaatlicher Zusammenarbeit. Für Deutschland als föderal organisiertem

Bundesstaat hat diese Thematik ein besonderes Gewicht. Ob und in welcher Form die vom EuGH bei der innerstaatlichen Zusammenarbeit eröffneten Spielräume kodifiziert werden sollen, kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden, da die Diskussionen auf europäischer Ebene noch andauern. Gleiches gilt insoweit für die Position anderer Mitgliedstaaten.

12. Wird sich die Bundesregierung im Bereich der europäischen Initiativen zu institutionalisierten öffentlich-privaten Partnerschaften, Inhouse-Geschäften, Konzessionen und interkommunaler Zusammenarbeit explizit dafür einsetzen, dass die Entscheidungsfreiheit der Kommunen grundsätzlich erhalten bleibt und die Kommunen weiter selbst entscheiden können, welche Aufträge sie durch Ausschreibung vergeben wollen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die öffentliche Hand im Rahmen ihrer Organisationshoheit selbst zu entscheiden hat, ob sie Aufgaben selbst erledigt oder bei ihrer Wahrnehmung Dritte unter Beachtung des Vergaberechts beteiligt. Diese Position vertritt die Bundesregierung auch gegenüber den Europäischen Institutionen.

13. Wie weit ist die im Bericht der Bundesregierung zur Modernisierungsstrategie für die deutsche Wasserwirtschaft und für ein stärkeres internationales Engagement der deutschen Wasserwirtschaft genannte Lockerung des Örtlichkeitsprinzips in den Ländern bisher umgesetzt?

Die Regelungen zum Örtlichkeitsprinzip unterliegen der Kompetenz der Länder. Der Bundesregierung liegen keine Informationen zur Umsetzung einer Lockerung entsprechend der Modernisierungsstrategie vor.

14. Wie wird die Bundesregierung Sorge für die Erfüllung der in der Wasserrahmenrichtlinie beschriebenen Zielsetzung tragen?

Es ist Aufgabe der für den Vollzug zuständigen Länder, für die Erfüllung der Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie zu sorgen. Die Bundesregierung unterstützt die Länder bei dieser Aufgabe u. a. durch die Schaffung des notwendigen Rechtsinstrumentariums (z. B. Wasserhaushaltsgesetz) und durch Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Darüber hinaus ist die Bundesregierung für die notwendige Koordinierung in den internationalen Flussgebietseinheiten zuständig und trägt im Rahmen ihrer Verantwortung für die Bundeswasserstraßen zur Erfüllung der Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie bei.









## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Manfred Nink, Garrelt Duin, Oliver Kaczmarek, Hubertus Heil (Peine), Doris Barnett, Klaus Barthel, Martin Dörmann, Petra Ernstberger, Iris Gleicke, Peter Friedrich, Rolf Hempelmann, Ute Kumpf, Thomas Oppermann, Wolfgang Tiefensee, Andrea Wicklein, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD**

### **Situation der deutschen Wasserwirtschaft**

„Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss“, heißt es in der Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (EU). Trinkwasser ist kein homogenes Gut und unser wichtigstes Lebensmittel. Deshalb sind besondere Qualitätsstandards und Kontrollverfahren für die Bereitstellung von Trinkwasser und die Entsorgung des Abwassers von großer Notwendigkeit.

Die deutsche Wasserwirtschaft wird diesen Anforderungen gerecht. Sie ist leistungsstark und ein Kern der öffentlichen Daseinsvorsorge. Die Organisation der Trinkwasserversorgung obliegt den Kommunen. Die Gemeinden treffen die strategischen Entscheidungen über Organisationsformen, Beteiligungen und Kooperationen. Deutschland besitzt eine pluralistische Ver- und Entsorgungsstruktur. Preise, Qualität, Umweltauflagen und Wasserentnahmerechte unterliegen strenger staatlicher Kontrolle. Alle Kosten sind aufgrund gesetzlicher Vorgaben durch die Wasser- und Abwasserentgelte gedeckt. In Deutschland hat das Trinkwasser eine hervorragende Qualität. Die Europäische Union hat durch ihre verbindliche Rechtssetzung einen erheblichen Anteil daran. Die Abwasserentsorgung genügt fast flächendeckend dem höchsten EU-Reinigungsstandard. Die Wasserwirtschaft ist zudem einer der größten Auftraggeber für die Privatwirtschaft. Etwa 6 400 Unternehmen und Betriebe der Wasserversorgung und 6 900 Unternehmen und Betriebe der Abwasserbeseitigung gibt es in Deutschland. Wasserversorger und Abwasserentsorger sind überwiegend als kommunale Eigenbetriebe sowie Zweck- und Wasserverbände organisiert. Die Beteiligung privater Unternehmen am Wassermarkt wird zunehmend über Modelle öffentlich-privater Partnerschaften und über Konzessionsmodelle ermöglicht. Laut Branchenbild der deutschen Wasserwirtschaft 2008 (Statistik des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. auf Grundlage von 1 300 Unternehmen) waren 1993 noch 78 Prozent der Unternehmen öffentlich-rechtlich und nur 22 Prozent privatrechtlich organisiert. Bis 2005 war der Anteil öffentlich-rechtlicher Organisationsformen auf 58 Prozent gesunken und der Anteil privatrechtlicher auf 42 Prozent gestiegen. Innerhalb der privatrechtlichen Organisationsformen dominieren die gemischt-öffentlich-privatrechtlichen Gesellschaften mit 25 Prozent der öffentlichen Wasserversorgung bezogen auf das Wasseraufkommen.

Da die Wasserwirtschaft für die Volkswirtschaft – auch europaweit – von nicht unerheblicher Bedeutung ist, zielt die EU bereits seit Längerem auf eine Öffnung

des Wassersektors ab. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich in der Vergangenheit für eine Modernisierung statt einer Liberalisierung der Wasserwirtschaft ausgesprochen. In ihrer Mitteilung „Mobilisierung privater und öffentlicher Investitionen zur Förderung der Konjunktur und eines langfristigen Strukturwandels: Ausbau öffentlich-privater Partnerschaften“ vom 19. November 2009 hat die EU-Kommission nun erneut die Erwägung eines gemeinschaftlichen Rechtsakts über Konzessionen in Betracht gezogen. Die EU-Kommission hat bereits eine öffentliche Online-Konsultation gestartet und dort explizit die Wasserwirtschaft als Anwendungsbeispiel für den Bereich der Dienstleistungskonzessionen erwähnt. Die EU-Kommission möchte einen Binnenmarkt für Konzessionen schaffen und diesen Markt für alle Akteure in der EU öffnen. Das Konsultationsverfahren endet am 9. Juli 2010. Das Europäische Parlament hat sich darüber hinaus in einem Initiativbericht zu den neuen Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen mit dem Thema der innerstaatlichen Zusammenarbeit und der geplanten Reform der EU-Vergaberegeln befasst.

Nach derzeitiger Rechtslage sind bei der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen nicht die Vergaberichtlinien anzuwenden, sondern es sind nur die Prinzipien, die das EU-Primärrecht für einen fairen Wettbewerb vorsieht, einzuhalten. Die Verbände der deutschen Wasserwirtschaft sehen die Gefahr, dass das Ziel der EU-Kommission ein Wassermarkt sei, bei dem die Vergabe von Konzessionen und Aufträgen generell europaweit ausgeschrieben werden muss. Sie lehnen weitere Regelungen und Liberalisierungen wie z. B. eine verpflichtende Ausschreibung von Dienstleistungskonzessionen ab. Weiter befürchten die Verbände, dass die EU-Kommission die Wasserversorgung selbst dann dem europäischen Wettbewerbsrecht unterwerfen könnte, wenn sie von kommunalen Zweckverbänden ohne jegliche Beteiligung Privater sichergestellt wird. Deshalb lehnen sie auch eine mögliche Anwendung des Vergaberechts bei interkommunaler Zusammenarbeit ab. Der Versuch, die bestehenden Regelungen im Bereich der Daseinsvorsorge – und somit auch im Bereich der Wasserwirtschaft – an das europäische Vergaberecht anzunähern, könnte vor allem die kommunalen Betriebe unter großen Druck setzen und für viele im schlimmsten Fall eine existenzielle Bedrohung darstellen.

Die Fraktion der SPD sieht diese Entwicklung mit großer Sorge. Qualitative Versorgungssicherheit und das Leitbild nachhaltiger Entwicklung haben für die Mehrheit der Menschen Vorrang.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche volkswirtschaftliche Bedeutung misst die Bundesregierung der Wasserwirtschaft für die deutsche Wirtschaft bei, und wie beurteilt sie diesen Wirtschaftszweig vor dem Hintergrund seines Investitionsvolumens?
2. Wie schätzt die Bundesregierung die Wasserqualität, das Wasserpreisniveau, die Abwassergüte und insgesamt die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wasserwirtschaft im europäischen Vergleich ein?
3. Wie bewertet die Bundesregierung den Initiativbericht des Europäischen Parlaments zu den neuen Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen (sog. genannter Rühle-Bericht)?
4. Wann rechnet die Bundesregierung mit dem Abschluss der seit mehreren Jahren laufenden Folgenabschätzung der EU-Kommission bezüglich möglicher Regelungen in dem Bereich der Dienstleistungskonzessionen, und welches Ergebnis erwartet sie?
5. Welche weiteren Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Inhalte der laufenden Folgenabschätzung der EU-Kommission, und wie ist ihre eigene Position dazu?

6. Hat die Bundesregierung die Meinungen von Unternehmen, Wirtschaftsverbänden und kommunalen Auftraggebern zu einem möglichen Rechtsakt im Bereich der Konzessionen bereits eingeholt?

Wenn ja, zu welchen Erkenntnissen ist die Bundesregierung gelangt?

Wenn nein, ist eine solche Konsultation geplant?

7. In welcher Form wird die Bundesregierung das Parlament an der Diskussion auf europäischer Ebene frühzeitig beteiligen?
8. Welche Position vertritt die Bundesregierung bezüglich weiterer Liberalisierungen des Wassersektors auf europäischer Ebene, wie zum Beispiel einer Ausschreibungspflicht für Dienstleistungskonzessionen?
9. Welche konkreten Auswirkungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher sind nach Kenntnis der Bundesregierung für den Fall einer europaweiten Ausschreibungspflicht von Dienstleistungskonzessionen im Bereich der Wasserwirtschaft zu erwarten?
10. Welche konkreten Bedingungen stellt die Bundesregierung an eine mögliche Regelung auf dem Gebiet der Dienstleistungskonzessionen, wenn die EU-Kommission gegen den Willen des Europäischen Parlaments doch einen Vorschlag vorlegen sollte?
11. Wie wird die Bundesregierung darauf hinwirken, dass die vielfachen Kooperationen von Gebietskörperschaften im Bereich der Wasserversorgung und -entsorgung bei einer möglichen europäischen Regelung im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit Berücksichtigung finden?  
Von welchen Ländern erwartet die Bundesregierung diesbezüglich Unterstützung?
12. Wird sich die Bundesregierung im Bereich der europäischen Initiativen zu institutionalisierten öffentlich-privaten Partnerschaften, Inhouse-Geschäften, Konzessionen und interkommunaler Zusammenarbeit explizit dafür einsetzen, dass die Entscheidungsfreiheit der Kommunen grundsätzlich erhalten bleibt und die Kommunen weiter selbst entscheiden können, welche Aufträge sie durch Ausschreibung vergeben wollen?
13. Wie weit ist die im Bericht der Bundesregierung zur Modernisierungsstrategie für die deutsche Wasserwirtschaft und für ein stärkeres internationales Engagement der deutschen Wasserwirtschaft genannte Lockerung des Örtlichkeitsprinzips in den Ländern bisher umgesetzt?
14. Wie wird die Bundesregierung Sorge für die Erfüllung der in der Wasserrahmenrichtlinie beschriebenen Zielsetzung tragen?

Berlin, den 7. Juli 2010

**Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion**



---

**Treffer 1 von 1****17. Wahlperiode****[ID: 17-28194]****Vorgangstyp:**

Kleine Anfrage

**Situation der deutschen Wasserwirtschaft****Initiative:**

Fraktion der SPD

**Aktueller Stand:**

Beantwortet

**Wichtige Drucksachen:**BT-Drucksache **17/2517** (Kleine Anfrage)BT-Drucksache **17/2625** (Antwort)**Sachgebiete:**

Umwelt

**Inhalt**

Volkswirtschaftliche Bedeutung und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wasserwirtschaft im europäischen Vergleich, Position der Bundesregierung bezüglich weiterer Liberalisierung des Wassersektors auf europäischer Ebene, Auswirkungen einer europaweiten Ausschreibungspflicht auf die Verbraucher, Erhaltung der Entscheidungsfreiheit der Kommunen bei Ausschreibung von Aufträgen im Bereich der Wasserwirtschaft

**Schlagwörter**

Ausschreibung; Deregulierung; Europäische Union; Kommunale Gebietskörperschaft; Verbraucher; *Wasserwirtschaft*; Wettbewerb

**Vorgangsablauf****BT - Kleine Anfrage***Urheber:* Fraktion der SPD07.07.2010 - BT-Drucksache **17/2517****BT - Antwort der Bundesregierung***Urheber:* Bundesregierung, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (federführend)22.07.2010 - BT-Drucksache **17/2625**







00022/10

zdA  
1/2

Präsidenten des Deutschen Bundestages  
- Parlamentssekretariat -  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Jochen Homann**  
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6870

FAX +49 30 18615 5144

E-MAIL buero-sts-h@bmdl.bund.de

DATUM Berlin, 21. Juli 2010

**Kleine Anfrage  
der Abgeordneten [REDACTED] und der Fraktion der SPD  
betr.: „Situation der deutschen Wasserwirtschaft“  
BT-Drucksache: 17/2517**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. a. Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage Nr. 1:**

**Welche volkswirtschaftliche Bedeutung misst die Bundesregierung der Wasserwirtschaft für die deutsche Wirtschaft bei und wie beurteilt sie diesen Wirtschaftszweig vor dem Hintergrund seines Investitionsvolumens?**

**Antwort:**

Die Siedlungswasserwirtschaft stellt für die Verbraucher, zu denen neben den privaten Haushalten auch viele Unternehmen zählen, unverzichtbare Ver- und Entsorgungsleistungen bereit. Sie beschäftigt insgesamt mehr als 100.000 Personen bei einem geschätzten Umsatz von mehr als 15 Mrd. Euro pro Jahr. Die Branche investiert zur Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit kontinuierlich rund 7 Mrd. Euro pro Jahr. Das Investitionsniveau entspricht in etwa dem des Maschinenbaus oder der chemischen Industrie.



**Frage Nr. 2:**

**Wie schätzt die Bundesregierung die Wasserqualität, das Wasserpreisniveau, die Abwassergüte und insgesamt die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wasserwirtschaft im europäischen Vergleich ein?**

**Antwort:**

Das Trinkwasser in Deutschland verfügt im europäischen Vergleich über eine gute bis sehr gute Qualität. Wie die Berichte der Europäischen Kommission belegen, nimmt auch die deutsche Wasserwirtschaft bei der Qualität der Abwasserbeseitigung in Europa eine führende Rolle ein. Was die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wasserwirtschaft im europäischen Vergleich anbelangt, liegen der Bundesregierung keine einschlägigen Informationen vor. Auch zum Vergleich des Wasserpreisniveaus gibt es keine hinreichenden Informationen, da reine Preisvergleiche ohne Berücksichtigung von Leistungsmerkmalen, Subventionen und sonstigen Rahmenbedingungen der Wasser- und Abwasserentsorgung nur begrenzt aussagefähig sind.

**Frage Nr. 3:**

**Wie bewertet die Bundesregierung den Initiativbericht des Europäischen Parlaments zu den neuen Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen (so genannter Rühle-Bericht)?**

**Antwort:**

Die Bundesregierung hat den so genannten Rühle-Bericht des Europäischen Parlaments vom 18. Mai 2010 mit Interesse zur Kenntnis genommen, da er zu einer Vielzahl aktueller vergaberechtlicher Themen Stellung bezieht (u. a. öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit, Dienstleistungskonzessionen, Evaluierung der EU-Vergaberegeln, umweltfreundliches bzw. sozial verantwortliches öffentliches Auftragswesen). Zu begrüßen ist neben der Themenbreite auch die detaillierte Auseinandersetzung mit den jüngeren vergaberechtlichen Entwicklungen, welche die aktuelle Diskussion auf europäischer wie auch nationaler Ebene bereichert.



**Wann rechnet die Bundesregierung mit dem Abschluss der seit mehreren Jahren laufenden Folgenabschätzung der Kommission bezüglich möglicher Regelungen auf dem Bereich der Dienstleistungskonzessionen und welches Ergebnis erwartet sie?**

**Antwort:**

Die Europäische Kommission führt derzeit eine offene Online-Konsultation zu einer möglichen Initiative im Bereich Konzessionen durch. Die Ergebnisse dieser Befragung sollen in die Gesetzesfolgenabschätzung einfließen, mit der voraussichtlich im Herbst bzw. Winter dieses Jahres zu rechnen ist. Eine Prognose zum Ausgang der kommissionsinternen Studien ist nicht möglich.

**Frage Nr. 5:**

**Welche weiteren Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Inhalte der laufenden Folgenabschätzung der Kommission und wie ist ihre eigene Position dazu?**

**Frage Nr. 6:**

**Hat die Bundesregierung die Meinung von Unternehmen, Wirtschaftsverbänden und kommunalen Auftraggebern zu einem möglichen Rechtsakt im Bereich der Konzessionen bereits eingeholt? Wenn ja, zu welchen Erkenntnissen ist die Bundesregierung gelangt? Wenn nein, ist eine solche Konsultation geplant?**

**Antwort:**

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen Nr. 5 und Nr. 6 zusammen beantwortet.

Die Gesetzesfolgenabschätzung setzt sich aus verschiedenen Studien zusammen, die von der Europäischen Kommission in Auftrag gegeben bzw. selbst durchgeführt wurden. Ein Ansatz ist die in der Antwort zu Frage 4 erwähnte offene Online-Konsultation. Die Bundesregierung erarbeitet derzeit eine deutsche Position zu einer möglichen EU-Initiative im Bereich Dienstleistungskonzessionen, um sich schon jetzt in den beginnenden Verhandlungsprozess in Brüssel aktiv einzubringen. Sie hat daher im Frühjahr 2010 die Position der diversen Marktteilnehmer in Deutschland eingeholt. Eine breit angelegte Umfrage bei Wirtschaftsverbänden und auf Seiten der Auftraggeber hat insbesondere das hohe und weiter wachsende wirtschaftliche Potential von Dienstleistungskonzessionen verdeutlicht. Es hat sich darüber hinaus gezeigt, dass eine Vielzahl von





Branchen von einer künftigen Regelung betroffen sein könnten (Wasser-, Abfallwirtschaft, Infrastruktureinrichtungen, Hafengewerbe, ÖPNV, Rettungsdienstleistungen etc.). Eine endgültige deutsche Position wird letztlich davon abhängen, welchen konkreten Vorschlag die Europäische Kommission nach Auswertung ihrer Folgenabschätzung unterbreiten wird.

**Frage Nr. 7:**

**In welcher Form wird die Bundesregierung das Parlament an der Diskussion auf europäischer Ebene frühzeitig beteiligen?**

**Antwort:**

Die Bundesregierung wird das Parlament entsprechend den gesetzlichen Regelungen für die Beteiligung des Deutschen Bundestags in EU-Angelegenheiten frühzeitig und umfassend über EU-Vorhaben im Bereich Dienstleistungskonzessionen informieren.

**Frage Nr. 8:**

**Welche Position vertritt die Bundesregierung bezüglich weiterer Liberalisierung des Wassersektors auf europäischer Ebene, wie zum Beispiel einer Ausschreibungspflicht für Dienstleistungskonzessionen?**

**Frage Nr. 9:**

**Welche konkreten Auswirkungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher sind nach Kenntnis der Bundesregierung für den Fall einer europaweiten Ausschreibungspflicht von Dienstleistungskonzessionen im Bereich der Wasserwirtschaft zu erwarten?**

**Antwort:**

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen Nr. 8 und Nr. 9 zusammen beantwortet.

Nach der derzeitigen europäischen Rechtslage besteht bereits eine Transparenzpflicht bei der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen, die auch im Wassersektor gilt. Inwieweit klarstellende oder weitergehende Regelungen für die Wasserwirtschaft auch hinsichtlich der Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher erforderlich sind, wäre nach Vorlage eines Richtlinienentwurfs umfassend zu prüfen. Zur Entscheidungshoheit der Kommunen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.



**Frage Nr. 10:**

**Welche konkreten Bedingungen stellt die Bundesregierung an eine mögliche Regelung auf dem Gebiet der Dienstleistungskonzessionen, wenn die Kommission gegen den Willen des Europäischen Parlaments doch einen Vorschlag vorlegen sollte?**

**Antwort:**

Die Forderungen der Bundesregierung werden von der konkreten Ausgestaltung eines möglichen Vorschlags abhängen.

**Frage Nr. 11:**

**Wie wird die Bundesregierung darauf hinwirken, dass die vielfachen Kooperationen von Gebietskörperschaften im Bereich der Wasserversorgung und -entsorgung bei einer möglichen europäischen Regelung im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit Berücksichtigung finden? Von welchen Ländern erwartet die Bundesregierung diesbezüglich Unterstützung?**

**Antwort:**

Die Bundesregierung begrüßt die durch die EuGH-Entscheidung Stadtreinigung Hamburg (Rs. C-480/06) auf europäischer Ebene angestoßene Diskussion zur Frage der Anwendbarkeit des Vergaberechts bei innerstaatlicher Zusammenarbeit. Für Deutschland als föderal organisierter Bundesstaat hat diese Thematik ein besonderes Gewicht. Ob und in welcher Form die vom EuGH bei der innerstaatlichen Zusammenarbeit eröffneten Spielräume kodifiziert werden sollen, kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden, da die Diskussionen auf europäischer Ebene noch andauern. Gleiches gilt insoweit für die Position anderer Mitgliedstaaten.

**Frage Nr. 12:**

**Wird sich die Bundesregierung im Bereich der europäischen Initiativen zu institutionalisierten öffentlich-privaten Partnerschaften, Inhouse-Geschäften, Konzessionen und interkommunaler Zusammenarbeit explizit dafür einsetzen, dass die Entscheidungsfreiheit der Kommunen grundsätzlich erhalten bleibt und die Kommunen weiter selbst entscheiden können, welche Aufträge sie durch Ausschreibung vergeben wollen?**



**Antwort:**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die öffentliche Hand im Rahmen ihrer Organisationshoheit selbst zu entscheiden hat, ob sie Aufgaben selbst erledigt oder bei ihrer Wahrnehmung Dritte unter Beachtung des Vergaberechts beteiligt. Diese Position vertritt die Bundesregierung auch gegenüber den Europäischen Institutionen.

**Frage Nr. 13:**

**Wie weit ist die im Bericht der Bundesregierung zur Modernisierungsstrategie für die deutsche Wasserwirtschaft und für ein stärkeres internationales Engagement der deutschen Wasserwirtschaft genannte Lockerung des Örtlichkeitsprinzips in den Ländern bisher umgesetzt?**

**Antwort:**

Regelungen zum Örtlichkeitsprinzip unterliegen der Kompetenz der Länder. Der Bundesregierung liegen keine Informationen zur Umsetzung einer Lockerung entsprechend der Modernisierungsstrategie vor.

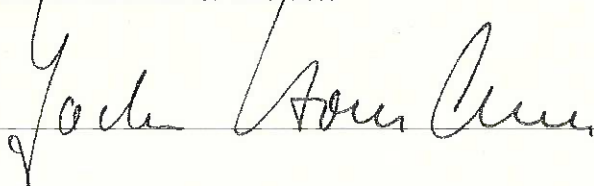
**Frage Nr. 14:**

**Wie wird die Bundesregierung Sorge für die Erfüllung der in der Wasserrahmenrichtlinie beschriebenen Zielsetzung tragen?**

**Antwort:**

Es ist Aufgabe der für den Vollzug zuständigen Länder, für die Erfüllung der Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie zu sorgen. Die Bundesregierung unterstützt die Länder bei dieser Aufgabe u. a. durch die Schaffung des notwendigen Rechtsinstrumentariums (z. B. Wasserhaushaltsgesetz) und durch Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Darüber hinaus ist die Bundesregierung für die notwendige Koordinierung in den internationalen Flussgebietseinheiten zuständig und trägt im Rahmen ihrer Verantwortung für die Bundeswasserstraßen zur Erfüllung der Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie bei.

Mit freundlichen Grüßen







00022/0



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Technologie

Präsidenten des Deutschen Bundestages  
- Parlamentssekretariat -  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Jochen Homann**  
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6870  
FAX +49 30 18615 5144  
E-MAIL buero-sts-h@bmwl.bund.de

DATUM Berlin, 24. Juli 2010

**Kleine Anfrage**  
der Abgeordneten [REDACTED] der Fraktion der SPD  
betr.: „Situation der deutschen Wasserwirtschaft“  
BT-Drucksache: 17/2517

Sehr geehrter Herr Präsident,

*EdA. Sa. 22/7.*

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. a. Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage Nr. 1:**

**Welche volkswirtschaftliche Bedeutung misst die Bundesregierung der Wasserwirtschaft für die deutsche Wirtschaft bei und wie beurteilt sie diesen Wirtschaftszweig vor dem Hintergrund seines Investitionsvolumens?**

**Antwort:**

Die Siedlungswasserwirtschaft stellt für die Verbraucher, zu denen neben den privaten Haushalten auch viele Unternehmen zählen, unverzichtbare Ver- und Entsorgungsleistungen bereit. Sie beschäftigt insgesamt mehr als 100.000 Personen bei einem geschätzten Umsatz von mehr als 15 Mrd. Euro pro Jahr. Die Branche investiert zur Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit kontinuierlich rund 7 Mrd. Euro pro Jahr. Das Investitionsniveau entspricht in etwa dem des Maschinenbaus oder der chemischen Industrie.

**Frage Nr. 2:**

**Wie schätzt die Bundesregierung die Wasserqualität, das Wasserpreisniveau, die Abwassergüte und insgesamt die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wasserwirtschaft im europäischen Vergleich ein?**

**Antwort:**

Das Trinkwasser in Deutschland verfügt im europäischen Vergleich über eine gute bis sehr gute Qualität. Wie die Berichte der Europäischen Kommission belegen, nimmt auch die deutsche Wasserwirtschaft bei der Qualität der Abwasserbeseitigung in Europa eine führende Rolle ein. Was die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wasserwirtschaft im europäischen Vergleich anbelangt, liegen der Bundesregierung keine einschlägigen Informationen vor. Auch zum Vergleich des Wasserpreisniveaus gibt es keine hinreichenden Informationen, da reine Preisvergleiche ohne Berücksichtigung von Leistungsmerkmalen, Subventionen und sonstigen Rahmenbedingungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung nur begrenzt aussagefähig sind.

**Frage Nr. 3:**

**Wie bewertet die Bundesregierung den Initiativbericht des Europäischen Parlaments zu den neuen Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen (so genannter Rühle-Bericht)?**

**Antwort:**

Die Bundesregierung hat den so genannten Rühle-Bericht des Europäischen Parlaments vom 18. Mai 2010 mit Interesse zur Kenntnis genommen, da er zu einer Vielzahl aktueller vergaberechtlicher Themen Stellung bezieht (u. a. öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit, Dienstleistungskonzessionen, Evaluierung der EU-Vergaberegeln, umweltfreundliches bzw. sozial verantwortliches öffentliches Auftragswesen). Zu begrüßen ist neben der Themenbreite auch die detaillierte Auseinandersetzung mit den jüngeren vergaberechtlichen Entwicklungen, welche die aktuelle Diskussion auf europäischer wie auch nationaler Ebene bereichert.

**Frage Nr. 4:**

**Wann rechnet die Bundesregierung mit dem Abschluss der seit mehreren Jahren laufenden Folgenabschätzung der Kommission bezüglich möglicher Regelungen auf dem Bereich der Dienstleistungskonzessionen und welches Ergebnis erwartet sie?**

**Antwort:**

Die Europäische Kommission führt derzeit eine offene Online-Konsultation zu einer möglichen Initiative im Bereich Konzessionen durch. Die Ergebnisse dieser Befragung sollen in die Gesetzesfolgenabschätzung einfließen, mit der voraussichtlich im Herbst bzw. Winter dieses Jahres zu rechnen ist. Eine Prognose zum Ausgang der kommissionsinternen Studien ist nicht möglich.

**Frage Nr. 5:**

**Welche weiteren Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Inhalte der laufenden Folgenabschätzung der Kommission und wie ist ihre eigene Position dazu?**

**Frage Nr. 6:**

**Hat die Bundesregierung die Meinung von Unternehmen, Wirtschaftsverbänden und kommunalen Auftraggebern zu einem möglichen Rechtsakt im Bereich der Konzessionen bereits eingeholt? Wenn ja, zu welchen Erkenntnissen ist die Bundesregierung gelangt? Wenn nein, ist eine solche Konsultation geplant?**

**Antwort:**

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen Nr. 5 und Nr. 6 zusammen beantwortet.

Die Gesetzesfolgenabschätzung setzt sich aus verschiedenen Studien zusammen, die von der Europäischen Kommission in Auftrag gegeben bzw. selbst durchgeführt wurden. Ein Ansatz ist die in der Antwort zu Frage 4 erwähnte offene Online-Konsultation. Die Bundesregierung erarbeitet derzeit eine deutsche Position zu einer möglichen EU-Initiative im Bereich Dienstleistungskonzessionen, um sich schon jetzt in den beginnenden Verhandlungsprozess in Brüssel aktiv einzubringen. Sie hat daher im Frühjahr 2010 die Position der diversen Marktteilnehmer in Deutschland eingeholt. Eine breit angelegte Umfrage bei Wirtschaftsverbänden und auf Seiten der Auftraggeber hat insbesondere das hohe und weiter wachsende wirtschaftliche Potential von Dienstleistungskonzessionen verdeutlicht. Es hat sich darüber hinaus gezeigt, dass eine Vielzahl von

Branchen von einer künftigen Regelung betroffen sein könnten (Wasser-, Abfallwirtschaft, Infrastruktureinrichtungen, Hafengewerbe, ÖPNV, Rettungsdienstleistungen etc.). Eine endgültige deutsche Position wird letztlich davon abhängen, welchen konkreten Vorschlag die Europäische Kommission nach Auswertung ihrer Folgenabschätzung unterbreiten wird.

**Frage Nr. 7:**

**In welcher Form wird die Bundesregierung das Parlament an der Diskussion auf europäischer Ebene frühzeitig beteiligen?**

**Antwort:**

Die Bundesregierung wird das Parlament entsprechend den gesetzlichen Regelungen für die Beteiligung des Deutschen Bundestags in EU-Angelegenheiten frühzeitig und umfassend über EU-Vorhaben im Bereich Dienstleistungskonzessionen informieren.

**Frage Nr. 8:**

**Welche Position vertritt die Bundesregierung bezüglich weiterer Liberalisierung des Wassersektors auf europäischer Ebene, wie zum Beispiel einer Ausschreibungspflicht für Dienstleistungskonzessionen?**

**Frage Nr. 9:**

**Welche konkreten Auswirkungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher sind nach Kenntnis der Bundesregierung für den Fall einer europaweiten Ausschreibungspflicht von Dienstleistungskonzessionen im Bereich der Wasserwirtschaft zu erwarten?**

**Antwort:**

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen Nr. 8 und Nr. 9 zusammen beantwortet.

Nach der derzeitigen europäischen Rechtslage besteht bereits eine Transparenzpflicht bei der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen, die auch im Wassersektor gilt. Inwieweit klarstellende oder weitergehende Regelungen für die Wasserwirtschaft auch hinsichtlich der Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher erforderlich sind, wäre nach Vorlage eines Richtlinienentwurfs umfassend zu prüfen. Zur Entscheidungshoheit der Kommunen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

**Frage Nr. 10:**

**Welche konkreten Bedingungen stellt die Bundesregierung an eine mögliche Regelung auf dem Gebiet der Dienstleistungskonzessionen, wenn die Kommission gegen den Willen des Europäischen Parlaments doch einen Vorschlag vorlegen sollte?**

**Antwort:**

Die Forderungen der Bundesregierung werden von der konkreten Ausgestaltung eines möglichen Vorschlags abhängen.

**Frage Nr. 11:**

**Wie wird die Bundesregierung darauf hinwirken, dass die vielfachen Kooperationen von Gebietskörperschaften im Bereich der Wasserversorgung und -entsorgung bei einer möglichen europäischen Regelung im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit Berücksichtigung finden? Von welchen Ländern erwartet die Bundesregierung diesbezüglich Unterstützung?**

**Antwort:**

Die Bundesregierung begrüßt die durch die EuGH-Entscheidung Stadtreinigung Hamburg (Rs. C-480/06) auf europäischer Ebene angestoßene Diskussion zur Frage der Anwendbarkeit des Vergaberechts bei innerstaatlicher Zusammenarbeit. Für Deutschland als föderal organisierter Bundesstaat hat diese Thematik ein besonderes Gewicht. Ob und in welcher Form die vom EuGH bei der innerstaatlichen Zusammenarbeit eröffneten Spielräume kodifiziert werden sollen, kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden, da die Diskussionen auf europäischer Ebene noch andauern. Gleiches gilt insoweit für die Position anderer Mitgliedstaaten.

**Frage Nr. 12:**

**Wird sich die Bundesregierung im Bereich der europäischen Initiativen zu institutionalisierten öffentlich-privaten Partnerschaften, Inhouse-Geschäften, Konzessionen und interkommunaler Zusammenarbeit explizit dafür einsetzen, dass die Entscheidungsfreiheit der Kommunen grundsätzlich erhalten bleibt und die Kommunen weiter selbst entscheiden können, welche Aufträge sie durch Ausschreibung vergeben wollen?**



**Antwort:**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die öffentliche Hand im Rahmen ihrer Organisationshoheit selbst zu entscheiden hat, ob sie Aufgaben selbst erledigt oder bei ihrer Wahrnehmung Dritte unter Beachtung des Vergaberechts beteiligt. Diese Position vertritt die Bundesregierung auch gegenüber den Europäischen Institutionen.

**Frage Nr. 13:**

**Wie weit ist die im Bericht der Bundesregierung zur Modernisierungsstrategie für die deutsche Wasserwirtschaft und für ein stärkeres internationales Engagement der deutschen Wasserwirtschaft genannte Lockerung des Örtlichkeitsprinzips in den Ländern bisher umgesetzt?**

**Antwort:**

Regelungen zum Örtlichkeitsprinzip unterliegen der Kompetenz der Länder. Der Bundesregierung liegen keine Informationen zur Umsetzung einer Lockerung entsprechend der Modernisierungsstrategie vor.

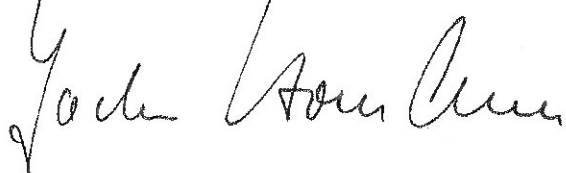
**Frage Nr. 14:**

**Wie wird die Bundesregierung Sorge für die Erfüllung der in der Wasserrahmenrichtlinie beschriebenen Zielsetzung tragen?**

**Antwort:**

Es ist Aufgabe der für den Vollzug zuständigen Länder, für die Erfüllung der Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie zu sorgen. Die Bundesregierung unterstützt die Länder bei dieser Aufgabe u. a. durch die Schaffung des notwendigen Rechtsinstrumentariums (z. B. Wasserhaushaltsgesetz) und durch Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Darüber hinaus ist die Bundesregierung für die notwendige Koordinierung in den internationalen Flussgebietseinheiten zuständig und trägt im Rahmen ihrer Verantwortung für die Bundeswasserstraßen zur Erfüllung der Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie bei.

Mit freundlichen Grüßen



Drs. 13/2517

Stanneck, Regina

---

**Von:** Stratenwerth, Thomas  
**Gesendet:** Donnerstag, 15. Juli 2010 10:57  
**An:** Holzwarth, Fritz  
**Cc:** Dubrikow, Klaus-Michael; Dörr, Rolf-Dieter; Maaß, Jürgen; Pressereferat  
**Betreff:** Ressortabstimmung - Kleine Anfrage der SPD Fraktion zur Situation der Wasserwirtschaft FRIST 15.7.2010-13UHR!

**Anlagen:** 100714 IVB3 Entwurf Kleine Anfrage\_Wasserwirtschaft\_DLK BMU.doc



100714 IVB3  
wurf Kleine Ar

Lieber Herr Holzwarth,

anbei der vom BMWI erstellte Antwortentwurf zur Kleinen Anfrage der SPD zur Situation der deutschen Wasserwirtschaft mit BMU-Kommentaren im Änderungsmodus. Unser Beitrag zu Frage14 wurde berücksichtigt. Ich bitte um Zustimmung und Weiterleitung an Dr. Wendenburg zur Billigung vor Weiterleitung an BMWI.

Gruß

Thomas Stratenwerth  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Referat  
WA I 1 "Allgemeine, grundsätzliche sowie internationale und europäische  
Angelegenheiten der Wasserwirtschaft"  
Tel. +49 (0) 228 99 305 2790  
eMail: thomas.stratenwerth@bmu.bund.de



1. Welche volkswirtschaftliche Bedeutung misst die Bundesregierung der Wasserwirtschaft für die deutsche Wirtschaft bei und wie beurteilt sie diesen Wirtschaftszweig vor dem Hintergrund seines Investitionsvolumens?

Die Siedlungswasserwirtschaft stellt für die Verbraucher, zu denen neben den privaten Haushalten auch viele Unternehmen zählen, unverzichtbare Ver- und entsorgungsleistungen bereit. Sie beschäftigt insgesamt mehr als 100.000 Personen bei einem geschätzten Umsatz von mehr als 15 Mrd. Euro. Die Branche investiert zur Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit kontinuierlich rund 7 Mrd. Euro pro Jahr. Das Investitionsniveau entspricht in etwa der des Maschinenbaus oder der chemischen Industrie.

2. Wie schätzt die Bundesregierung die Wasserqualität, das Wasserpreisniveau, die Abwassergüte und insgesamt die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wasserwirtschaft im europäischen Vergleich ein?

Wie die Berichte der Europäischen Kommission belegen, nimmt die deutsche Wasserwirtschaft bei der Qualität der Abwasserbeseitigung in Europa eine führende Rolle ein. Das Trinkwasser in Deutschland verfügt auch im europäischen Vergleich über eine gute bis sehr gute Qualität. Über das Preisniveau im europäischen Vergleich liegen der Bundesregierung keine Berichte der Europäischen Kommission vor. Im Übrigen wäre ein reiner Preisniveauvergleich ohne Berücksichtigung von Leistungsmerkmalen sowie der sonstigen Rahmenbedingungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung nur begrenzt aussagekräftig.

3. Wie bewertet die Bundesregierung den Initiativbericht des Europäischen Parlaments zu den neuen Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen (so genannter Rühle-Bericht)?

Die Bundesregierung hat den sog. Rühle-Bericht des Europäischen Parlaments vom 18. Mai 2010 mit Interesse zur Kenntnis genommen, da er zu einer Vielzahl aktueller, vergaberechtlicher Themen Stellung bezieht (u.a. öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit, Dienstleistungskonzessionen, Evaluierung der EU-Vergaberegeln, umweltfreundliches/grünes bzw. sozial verantwortliches öffentliches Auftragswesen). Zu begrüßen ist neben der Themenbreite auch die detaillierte Auseinandersetzung

**Kommentar [d1]:** In D sollten wir statt von einem „grünen“ besser von einem umweltfreundlichen öffentlichen Auftragswesen sprechen.

mit den jüngeren vergaberechtlichen Entwicklungen, welche die aktuelle Diskussion auf europäischer wie auch nationaler Ebene bereichert.

4. *Wann rechnet die Bundesregierung mit dem Abschluss der seit mehreren Jahren laufenden Folgenabschätzung der Kommission bezüglich möglicher Regelungen auf dem Bereich der Dienstleistungskonzessionen und welches Ergebnis erwartet sie?*

Die Europäische Kommission führt derzeit eine offene Online-Konsultation zu einer möglichen Initiative im Bereich Konzessionen durch. Die Ergebnisse dieser Befragung sollen in die Gesetzesfolgenabschätzung einfließen, mit der voraussichtlich im Herbst bzw. Winter dieses Jahres zu rechnen ist. Eine Prognose zum Ausgang der kommissionsinternen Studien ist nicht möglich.

5. *Welche weiteren Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Inhalte der laufenden Folgenabschätzung der Kommission und wie ist ihre eigene Position?*

6. *Hat die Bundesregierung die Meinung von Unternehmen, Wirtschaftsverbänden und kommunalen Auftraggebern zu einem möglichen Rechtsakt im Bereich der Konzessionen bereits eingeholt? Wenn ja, zu welchen Erkenntnissen ist die Bundesregierung gelangt? Wenn nein, ist eine solche Konsultation geplant?*

Die Gesetzesfolgenabschätzung setzt sich aus verschiedenen Studien zusammen, die von der Europäischen Kommission in Auftrag gegeben bzw. selbst durchgeführt wurden. Ein Ansatz ist die in der Antwort zu Frage 4 erwähnte offene Online-Konsultation.

Die Bundesregierung erarbeitet derzeit eine deutsche Position zu einer möglichen EU-Initiative im Bereich Dienstleistungskonzessionen, um sich schon jetzt in den beginnenden Verhandlungsprozess in Brüssel aktiv einzubringen. Sie hat daher im Frühjahr 2010 die Position der diversen Marktteilnehmer in Deutschland eingeholt. Eine breit angelegte Umfrage bei Wirtschaftsverbänden und auf Seiten der Auftraggeber hat insbesondere das hohe und weiter wachsende wirtschaftliche Potential von Dienstleistungskonzessionen verdeutlicht. Es hat sich darüber hinaus gezeigt, dass eine Vielzahl von Branchen von einer künftigen Regelung betroffen sein könnten (Wasser-, Abfallwirtschaft, Infrastruktureinrichtungen, Hafengewerbe, ÖPNV, Rettungsdienstleistungen etc.). Eine endgültige deutsche Position wird letztlich

davon abhängen, welchen konkreten Vorschlag die Europäische Kommission nach Auswertung ihrer Folgenabschätzung unterbreiten wird.

*7. In welcher Form wird die Bundesregierung das Parlament an der Diskussion auf europäischer Ebene frühzeitig beteiligen?*

Die Bundesregierung wird das Parlament entsprechend den gesetzlichen Regelungen für die Beteiligung des Deutschen Bundestags in EU-Angelegenheiten frühzeitig und umfassend über EU-Vorhaben im Bereich Dienstleistungskonzessionen informieren.

*8. Welche Position vertritt die Bundesregierung bezüglich weiterer Liberalisierung des Wassersektors auf europäischer Ebene, wie zum Beispiel einer Ausschreibungspflicht für Dienstleistungskonzessionen?*

*9. Welche konkreten Auswirkungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher sind nach Kenntnis der Bundesregierung für den Fall einer europaweiten Ausschreibungspflicht von Dienstleistungskonzessionen im Bereich der Wasserwirtschaft zu erwarten?*

Nach der derzeitigen europäischen Rechtslage besteht im Wassersektor eine Transparenzpflicht bei der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen. Inwieweit eine weitergehende Regelung für die Wasserwirtschaft auch hinsichtlich der Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher erforderlich ist, wäre nach Vorlage eines Richtlinienentwurfs umfassend zu prüfen. Zur Entscheidungshoheit der Kommunen wird auf die Antwort zur Frage 12 verwiesen.

*10. Welche konkreten Bedingungen stellt die Bundesregierung an eine mögliche Regelung auf dem Gebiet der Dienstleistungskonzessionen, wenn die Kommission gegen den Willen des Europäischen Parlaments doch einen Vorschlag vorlegen sollte?*

Die Forderungen der Bundesregierungen werden von der konkreten Ausgestaltung



eines möglichen Rechtsaktes abhängen.

11. *Wie wird die Bundesregierung darauf hinwirken, dass die vielfachen Kooperationen von Gebietskörperschaften im Bereich der Wasserversorgung und –entsorgung bei einer möglichen europäischen Regelung im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit Berücksichtigung finden? Von welchen Ländern erwartet die Bundesregierung diesbezüglich Unterstützung?*

Die Bundesregierung begrüßt die durch die EuGH-Entscheidung *Stadtreinigung Hamburg* (Rs. C-480/06) auf europäischer Ebene angestoßene Diskussion zur Frage der Anwendbarkeit des Vergaberechts bei innerstaatlicher Zusammenarbeit. Für Deutschland als föderal organisierter Bundesstaat hat diese Thematik ein besonderes Gewicht. Ob und in welcher Form die vom EuGH bei der innerstaatlichen Zusammenarbeit eröffneten Spielräume kodifiziert werden sollen, kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden, da die Diskussionen auf europäischer Ebene noch im vollen Gange sind. Gleiches gilt insoweit für die Position anderer Mitgliedstaaten.

12. *Wird sich die Bundesregierung im Bereich der europäischen Initiativen zu institutionalisierten öffentlich-privaten Partnerschaften, Inhouse-Geschäften, Konzessionen und interkommunaler Zusammenarbeit explizit dafür einsetzen, dass die Entscheidungsfreiheit der Kommunen grundsätzlich erhalten bleibt und die Kommunen weiter selbst entscheiden können, welche Aufträge sie durch Ausschreibung vergeben werden?*

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die öffentliche Hand im Rahmen ihrer Organisationshoheit selbst zu entscheiden hat, ob sie Aufgaben selbst erledigt oder bei ihrer Wahrnehmung Dritte unter Beachtung des Vergaberechts beteiligt. Diese Position vertritt die Bundesregierung auch gegenüber den Europäischen Institutionen.

13. *Wie weit ist die im Bericht der Bundesregierung zur Modernisierungsstrategie für die deutsche Wasserwirtschaft und für ein stärkeres internationales Engagement der*

---

*deutschen Wasserwirtschaft genannte Lockerung des Örtlichkeitsprinzips in den Ländern bisher umgesetzt?*

Die Regelung zum Örtlichkeitsprinzip unterliegen der Kompetenz der Länder. Der Bundesregierung liegen keine Informationen zur Umsetzung einer Lockerung entsprechend der Modernisierungsstrategie vor.

*14. Wie wird die Bundesregierung Sorge für die Erfüllung der in der Wasserrahmenrichtlinie beschriebenen Zielsetzung tragen?*

Es ist Aufgabe der für den Vollzug zuständigen Länder für die Erfüllung der Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie zu sorgen. Die Bundesregierung unterstützt die Länder bei dieser Aufgabe u. a. durch die Schaffung des notwendigen Rechtsinstrumentariums beispielsweise durch das Wasserhaushaltsgesetz und durch Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Lösung offener Fragestellungen. Darüber hinaus ist die Bundesregierung für die notwendige Koordinierung in den internationalen Flussgebietseinheiten zuständig und trägt im Rahmen ihrer Verantwortung für die Bundeswasserstraßen zur Erfüllung der Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie bei.



Stanneck, Regina

Drks. 17/2517

Von: Dörr, Rolf-Dieter  
Gesendet: Mittwoch, 14. Juli 2010 13:06  
An: Stratenwerth, Thomas  
Cc: Stanneck, Regina  
Betreff: AW: Ressortabstimmung - Kleine Anfrage der SPD Fraktion zur Situation der Wasserwirtschaft FRIST 15.7.2010-13UHR!

X Einverstanden. In Frage 13 muss es "Regelungen" statt "Regelung" heißen.  
Grüß  
D. Dörr

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Stratenwerth, Thomas  
Gesendet: Mittwoch, 14. Juli 2010 10:14  
An: Dörr, Rolf-Dieter  
Cc: Stanneck, Regina  
Betreff: WG: Ressortabstimmung - Kleine Anfrage der SPD Fraktion zur Situation der Wasserwirtschaft FRIST 15.7.2010-13UHR!

BMWi - Antworten

Lieber Herr Dörr,

haben Sie Anmerkungen/Hinweise? Bitte bis morgen 10:30 Uhr an mich.  
Danke und Grüß  
Thomas Stratenwerth

---

Von: Frank.Preller@bmwi.bund.de [mailto:Frank.Preller@bmwi.bund.de]  
Gesendet: Mi 14.07.2010 09:42  
An: Stratenwerth, Thomas; EIKO.LUEBBE@BMELV.BUND.DE; Mehlhorn, Bernd; martin.voswinkel@bmvbs.bund.de; Birgit.Mendel@bmg.bund.de; ralf.suhr@bmg.bund.de; Uta.Boehner@bmwi.bund.de; BUERO-IB6@bmwi.bund.de; Alexandra.Brummer@bmwi.bund.de; Hendrik.Kaelble@bmwi.bund.de; 07@bmi.bund.de; uwe.behrens@bmi.bund.de; ZG III 5; Dubrikow, Klaus-Michael; z22@bmg.bund.de; 04@bmi.bund.de; ref-b15@bmvbs.bund.de; susanne.messing@bmvbs.bund.de; 113@bmelv.bund.de; gerd.drawanz@bmelv.bund.de  
Cc: heinrich-gerhard.lochte@bmwi.bund.de; juenemann@bmwi.bund.de; Frank.Preller@bmwi.bund.de; bernd.schillert@bmwi.bund.de; BUERO-IVB3@bmwi.bund.de  
Betreff: Ressortabstimmung - Kleine Anfrage der SPD Fraktion zur Situation der Wasserwirtschaft FRIST 15.7.2010-13UHR!

Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege,

im Anhang finden Sie einen Antwortentwurf zur Beantwortung der kleinen Anfrage der SPD-Fraktion zur Situation der deutschen Wasserwirtschaft. Ich bitte Sie diesen bis morgen (15.7.2010 - 13 Uhr) zu prüfen und uns ggf. Änderungsvorschläge an buero-IVB3@bmwi.bund.de mitzuteilen. Ansonsten gehen wir von Ihrer Zustimmung aus.

Sollten weitere Organisationseinheiten zuständig sein, bitte ich um Weiterleitung.

Vielen Dank und herzliche Grüße  
Frank Preller

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Abteilung IV -  
Industriepolitik Referat IV B 3 Ressourcenschutz, Energiebesteuerung,  
Wasserwirtschaft  
Postanschrift: 11019 Berlin  
Tel. 030/18615-6473  
Fax. 030/18615-5420

1. *Welche volkswirtschaftliche Bedeutung misst die Bundesregierung der Wasserwirtschaft für die deutsche Wirtschaft bei und wie beurteilt sie diesen Wirtschaftszweig vor dem Hintergrund seines Investitionsvolumens?*

Die Siedlungswasserwirtschaft stellt für die Verbraucher unverzichtbare Ver- und entsorgungsleistungen bereit. Sie beschäftigt insgesamt mehr als 100.000 Personen bei einem geschätzten Umsatz von mehr als 15 Mrd. Euro. Die Branche investiert zur Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit kontinuierlich rund 7 Mrd. Euro pro Jahr. Das Investitionsniveau entspricht in etwa der des Maschinenbaus oder der chemischen Industrie.

2. *Wie schätzt die Bundesregierung die Wasserqualität, das Wasserpreinsniveau, die Abwassergüte und insgesamt die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wasserwirtschaft im europäischen Vergleich ein?*

Wie die Berichte der Europäischen Kommission belegen, nimmt die deutsche Wasserwirtschaft bei der Qualität der Abwasserbeseitigung in Europa eine führende Rolle ein. Das Trinkwasser in Deutschland verfügt auch im europäischen Vergleich über eine gute bis sehr gute Qualität. Über das Preisniveau im europäischen Vergleich liegen der Bundesregierung keine Berichte der Europäischen Kommission vor.

3. *Wie bewertet die Bundesregierung den Initiativbericht des Europäischen Parlaments zu den neuen Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen (so genannter Rühle-Bericht)?*

Die Bundesregierung hat den sog. Rühle-Bericht des Europäischen Parlaments vom 18. Mai 2010 mit Interesse zur Kenntnis genommen, da er zu einer Vielzahl aktueller, vergaberechtlicher Themen Stellung bezieht (u.a. öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit, Dienstleistungskonzessionen, Evaluierung der EU-Vergaberegeln, grünes bzw. sozial verantwortliches öffentliches Auftragswesen). Zu begrüßen ist neben der Themenbreite auch die detaillierte Auseinandersetzung mit den jüngeren vergaberechtlichen Entwicklungen, welche die aktuelle Diskussion auf europäischer wie auch nationaler Ebene bereichert.



4. *Wann rechnet die Bundesregierung mit dem Abschluss der seit mehreren Jahren laufenden Folgenabschätzung der Kommission bezüglich möglicher Regelungen auf dem Bereich der Dienstleistungskonzessionen und welches Ergebnis erwartet sie?*

Die Europäische Kommission führt derzeit eine offene Online-Konsultation zu einer möglichen Initiative im Bereich Konzessionen durch. Die Ergebnisse dieser Befragung sollen in die Gesetzesfolgenabschätzung einfließen, mit der voraussichtlich im Herbst bzw. Winter dieses Jahres zu rechnen ist. Eine Prognose zum Ausgang der kommissionsinternen Studien ist nicht möglich.

5. *Welche weiteren Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Inhalte der laufenden Folgenabschätzung der Kommission und wie ist ihre eigene Position?*

6. *Hat die Bundesregierung die Meinung von Unternehmen, Wirtschaftsverbänden und kommunalen Auftraggebern zu einem möglichen Rechtsakt im Bereich der Konzessionen bereits eingeholt? Wenn ja, zu welchen Erkenntnissen ist die Bundesregierung gelangt? Wenn nein, ist eine solche Konsultation geplant?*

Die Gesetzesfolgenabschätzung setzt sich aus verschiedenen Studien zusammen, die von der Europäischen Kommission in Auftrag gegeben bzw. selbst durchgeführt wurden. Ein Ansatz ist die in der Antwort zu Frage 4 erwähnte offene Online-Konsultation.

Die Bundesregierung erarbeitet derzeit eine deutsche Position zu einer möglichen EU-Initiative im Bereich Dienstleistungskonzessionen, um sich schon jetzt in den beginnenden Verhandlungsprozess in Brüssel aktiv einzubringen. Sie hat daher im Frühjahr 2010 die Position der diversen Marktteilnehmer in Deutschland eingeholt. Eine breit angelegte Umfrage bei Wirtschaftsverbänden und auf Seiten der Auftraggeber hat insbesondere das hohe und weiter wachsende wirtschaftliche Potential von Dienstleistungskonzessionen verdeutlicht. Es hat sich darüber hinaus gezeigt, dass eine Vielzahl von Branchen von einer künftigen Regelung betroffen sein könnten (Wasser-, Abfallwirtschaft, Infrastruktureinrichtungen, Hafengewerbe, ÖPNV, Rettungsdienstleistungen etc.). Eine endgültige deutsche Position wird letztlich davon abhängen, welchen konkreten Vorschlag die Europäische Kommission nach Auswertung ihrer Folgenabschätzung unterbreiten wird.

7. *In welcher Form wird die Bundesregierung das Parlament an der Diskussion auf europäischer Ebene frühzeitig beteiligen?*

Die Bundesregierung wird das Parlament entsprechend den gesetzlichen Regelungen für die Beteiligung des Deutschen Bundestags in EU-Angelegenheiten frühzeitig und umfassend über EU-Vorhaben im Bereich Dienstleistungskonzessionen informieren.

8. *Welche Position vertritt die Bundesregierung bezüglich weiterer Liberalisierung des Wassersektors auf europäischer Ebene, wie zum Beispiel einer Ausschreibungspflicht für Dienstleistungskonzessionen?*

9. *Welche konkreten Auswirkungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher sind nach Kenntnis der Bundesregierung für den Fall einer europaweiten Ausschreibungspflicht von Dienstleistungskonzessionen im Bereich der Wasserwirtschaft zu erwarten?*

Nach der derzeitigen europäischen Rechtslage besteht im Wassersektor eine Transparenzpflicht bei der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen. Inwieweit eine weitergehende Regelung für die Wasserwirtschaft auch hinsichtlich der Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher erforderlich ist, wäre nach Vorlage eines Richtlinienentwurfs umfassend zu prüfen. Zur Entscheidungshoheit der Kommunen wird auf die Antwort zur Frage 12 verwiesen.

10. *Welche konkreten Bedingungen stellt die Bundesregierung an eine mögliche Regelung auf dem Gebiet der Dienstleistungskonzessionen, wenn die Kommission gegen den Willen des Europäischen Parlaments doch einen Vorschlag vorlegen sollte?*

Die Forderungen der Bundesregierungen werden von der konkreten Ausgestaltung eines möglichen Rechtsaktes abhängen.

11. *Wie wird die Bundesregierung darauf hinwirken, dass die vielfachen Kooperationen von Gebietskörperschaften im Bereich der Wasserversorgung und –entsorgung bei einer möglichen europäischen Regelung im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit Berücksichtigung finden? Von welchen Ländern erwartet die Bundesregierung diesbezüglich Unterstützung?*

Die Bundesregierung begrüßt die durch die EuGH-Entscheidung *Stadtreinigung Hamburg* (Rs. C-480/06) auf europäischer Ebene angestoßene Diskussion zur Frage der Anwendbarkeit des Vergaberechts bei innerstaatlicher Zusammenarbeit. Für Deutschland als föderal organisierter Bundesstaat hat diese Thematik ein besonderes Gewicht. Ob und in welcher Form die vom EuGH bei der innerstaatlichen Zusammenarbeit eröffneten Spielräume kodifiziert werden sollen, kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden, da die Diskussionen auf europäischer Ebene noch im vollen Gange sind. Gleiches gilt insoweit für die Position anderer Mitgliedstaaten.

12. *Wird sich die Bundesregierung im Bereich der europäischen Initiativen zu institutionalisierten öffentlich-privaten Partnerschaften, Inhouse-Geschäften, Konzessionen und interkommunaler Zusammenarbeit explizit dafür einsetzen, dass die Entscheidungsfreiheit der Kommunen grundsätzlich erhalten bleibt und die Kommunen weiter selbst entscheiden können, welche Aufträge sie durch Ausschreibung vergeben werden?*

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die öffentliche Hand im Rahmen ihrer Organisationshoheit selbst zu entscheiden hat, ob sie Aufgaben selbst erledigt oder bei ihrer Wahrnehmung Dritte unter Beachtung des Vergaberechts beteiligt. Diese Position vertritt die Bundesregierung auch gegenüber den Europäischen Institutionen.

13. *Wie weit ist die im Bericht der Bundesregierung zur Modernisierungsstrategie für die deutsche Wasserwirtschaft und für ein stärkeres internationales Engagement der deutschen Wasserwirtschaft genannte Lockerung des Örtlichkeitsprinzips in den Ländern bisher umgesetzt?*

Die Regelung <sup>fen</sup> zum Örtlichkeitsprinzip unterliegen der Kompetenz der Länder. Der Bundesregierung liegen keine Informationen zur Umsetzung einer Lockerung entsprechend der Modernisierungsstrategie vor.

14. *Wie wird die Bundesregierung Sorge für die Erfüllung der in der Wasserrahmenrichtlinie beschriebenen Zielsetzung tragen?*

Es ist Aufgabe der für den Vollzug zuständigen Länder für die Erfüllung der Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie zu sorgen. Die Bundesregierung unterstützt die Länder bei dieser Aufgabe u. a. durch die Schaffung des notwendigen Rechtsinstrumentariums beispielsweise durch das Wasserhaushaltsgesetz und durch Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Lösung offener Fragestellungen. Darüber hinaus ist die Bundesregierung für die notwendige Koordinierung in den internationalen Flussgebietseinheiten zuständig und trägt im Rahmen ihrer Verantwortung für die Bundeswasserstraßen zur Erfüllung der Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie bei.



---

## Treffer 1 von 1

17. Wahlperiode

[ID: 17-28194]

Vorgangstyp:

Kleine Anfrage

### Situation der deutschen Wasserwirtschaft

Initiative:

Fraktion der SPD

Aktueller Stand:

Noch nicht beantwortet

Wichtige Drucksachen:

BT-Drucksache 17/2517 (Kleine Anfrage)

Sachgebiete:

Umwelt

Schlagwörter

Wasserwirtschaft

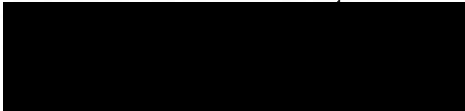
---

## Vorgangsablauf

BT - Kleine Anfrage

Urheber: Fraktion der SPD

07.07.2010 - BT-Drucksache 17/2517







## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten

### **Situation der deutschen Wasserwirtschaft**

„Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss“, heißt es in der Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union. Trinkwasser ist kein homogenes Gut und unser wichtigstes Lebensmittel. Deshalb sind besondere Qualitätsstandards und Kontrollverfahren für die Bereitstellung von Trinkwasser und die Entsorgung des Abwassers von großer Notwendigkeit.

Die deutsche Wasserwirtschaft wird diesen Anforderungen gerecht. Sie ist leistungsstark und ein Kern der öffentlichen Daseinsvorsorge. Die Organisation der Trinkwasserversorgung obliegt den Kommunen. Die Gemeinden treffen die strategischen Entscheidungen über Organisationsformen, Beteiligungen und Kooperationen. Deutschland besitzt eine pluralistische Ver- und Entsorgungsstruktur. Preise, Qualität, Umweltauflagen und Wasserentnahmerechte unterliegen strenger staatlicher Kontrollen. Alle Kosten sind aufgrund gesetzlicher Vorgaben durch die Wasser- und Abwasserentgelte gedeckt. In Deutschland hat das Trinkwasser eine hervorragende Qualität. Die Europäische Union hat durch ihre verbindliche Rechtssetzung einen erheblichen Anteil daran. Die Abwasserentsorgung genügt fast flächendeckend dem höchsten EU-Reinigungsstandard. Die Wasserwirtschaft ist zudem einer der größten Auftraggeber für die Privatwirtschaft. Etwa 6.400 Unternehmen und Betriebe der Wasserversorgung und 6.900 Unternehmen und Betriebe der Abwasserbeseitigung gibt es in Deutschland. Wasserversorger und Abwasserentsorger sind überwiegend als kommunale Eigenbetriebe sowie Zweck- und Wasserverbände organisiert. Die Beteiligung privater Unternehmen am Wassermarkt wird zunehmend über Modelle öffentlich-privater Partnerschaften und über Konzessionsmodelle ermöglicht. Laut Branchenbild der deutschen Wasserwirtschaft 2008 (BDEW-Statistik auf

Grundlage von 1.300 Unternehmen) waren 1993 noch 78 Prozent der Unternehmen öffentlich-rechtlich und nur 22 Prozent privatrechtlich organisiert. Bis 2005 war der Anteil öffentlich-rechtlicher Organisationsformen auf 58 Prozent gesunken und der Anteil privatrechtlicher auf 42 Prozent gestiegen. Innerhalb der privatrechtlichen Organisationsformen dominieren die gemischt-öffentlich-privatrechtlichen Gesellschaften mit 25 Prozent der öffentlichen Wasserversorgung bezogen auf das Wasseraufkommen.

Da die Wasserwirtschaft für die Volkswirtschaft – auch europaweit – von nicht unerheblicher Bedeutung ist, zielt die EU bereits seit längerem auf eine Öffnung des Wassersektors ab. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich in der Vergangenheit für eine Modernisierung statt einer Liberalisierung der Wasserwirtschaft ausgesprochen. In ihrer Mitteilung „Mobilisierung privater und öffentlicher Investitionen zur Förderung der Konjunktur und eines langfristigen Strukturwandels: Ausbau öffentlich-privater Partnerschaften“ vom 19.11.2009 hat die Kommission nun erneut die Erwägung eines gemeinschaftlichen Rechtsakts über Konzessionen in Betracht gezogen. Die Kommission hat bereits eine öffentliche Online-Konsultation gestartet und dort explizit die Wasserwirtschaft als Anwendungsbeispiel für den Bereich der Dienstleistungskonzessionen erwähnt. Die Kommission möchte einen Binnenmarkt für Konzessionen schaffen und diesen Markt für alle Akteure in der EU öffnen. Das Konsultationsverfahren endet am 9. Juli 2010. Das Europäische Parlament hat sich darüber hinaus in einem Initiativbericht zu den neuen Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen mit dem Thema der innerstaatlichen Zusammenarbeit und der geplanten Reform der EU-Vergaberegeln befasst.

Nach derzeitiger Rechtslage sind bei der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen nicht die Vergaberichtlinien anzuwenden, sondern es sind nur die Prinzipien, die das EU-Primärrecht für einen fairen Wettbewerb vorsieht, einzuhalten. Die Verbände der deutschen Wasserwirtschaft sehen die Gefahr, dass das Ziel der EU-Kommission ein Wassermarkt sei, bei dem die Vergabe von Konzessionen und Aufträgen generell europaweit ausgeschrieben werden muss. Sie lehnen weitere Regelungen und Liberalisierungen wie z.B. eine verpflichtende Ausschreibung von Dienstleistungskonzessionen ab. Weiter befürchten die Verbände, dass die Kommission die Wasserversorgung selbst dann dem europäischen Wettbewerbsrecht unterwerfen könnte, wenn sie von kommunalen Zweckverbänden ohne jegliche Beteiligung Privater sichergestellt wird. Deshalb lehnen sie auch eine mögliche Anwendung des Vergaberecht bei interkommunaler Zusammenarbeit ab. Der Versuch, die bestehenden Regelungen im Bereich der Daseinsvorsorge – und somit auch im Bereich der Wasserwirtschaft – an das europäische Vergaberecht anzunähern, könnte vor allem die kommunalen Betriebe unter großen Druck setzen und für viele im schlimmsten Fall eine existenzielle Bedrohung darstellen.

Die SPD-Bundestagsfraktion sieht diese Entwicklung mit großer Sorge. Qualitative Versorgungssicherheit und das Leitbild nachhaltiger Entwicklung haben für die Mehrheit der Menschen Vorrang.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche volkswirtschaftliche Bedeutung misst die Bundesregierung der Wasserwirtschaft für die deutsche Wirtschaft bei und wie beurteilt sie diesen Wirtschaftszweig vor dem Hintergrund seines Investitionsvolumens?
2. Wie schätzt die Bundesregierung die Wasserqualität, das Wasserpreinsniveau, die Abwassergüte und insgesamt die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wasserwirtschaft im europäischen Vergleich ein?
3. Wie bewertet die Bundesregierung den Initiativbericht des Europäischen Parlaments zu den neuen Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen (sogenannter Rühle-Bericht)?
4. Wann rechnet die Bundesregierung mit dem Abschluss der seit mehreren Jahren laufenden Folgenabschätzung der Kommission bezüglich möglicher Regelungen auf dem Bereich der Dienstleistungskonzessionen und welches Ergebnis erwartet sie?
5. Welche weiteren Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Inhalte der laufenden Folgenabschätzung der Kommission und wie ist ihre eigene Position dazu?
6. Hat die Bundesregierung die Meinungen von Unternehmen, Wirtschaftsverbänden und kommunalen Auftraggebern zu einem möglichen Rechtsakt im Bereich der Konzessionen bereits eingeholt? Wenn ja, zu welchen Erkenntnissen ist die Bundesregierung gelangt? Wenn nein, ist eine solche Konsultation geplant?
7. In welcher Form wird die Bundesregierung das Parlament an der Diskussion auf europäischer Ebene frühzeitig beteiligen?
8. Welche Position vertritt die Bundesregierung bezüglich weiterer Liberalisierungen des Wassersektors auf europäischer Ebene, wie zum Beispiel einer Ausschreibungspflicht für Dienstleistungskonzessionen?
9. Welche konkreten Auswirkungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher sind nach Kenntnis der Bundesregierung für den Fall einer europaweiten Ausschreibungspflicht von Dienstleistungskonzessionen im Bereich der Wasserwirtschaft zu erwarten?
10. Welche konkreten Bedingungen stellt die Bundesregierung an eine mögliche Regelung auf dem Gebiet der Dienstleistungskonzessionen, wenn die Kommission gegen den Willen des Europäischen Parlaments doch einen Vorschlag vorlegen sollte?
11. Wie wird die Bundesregierung darauf hinwirken, dass die vielfachen Kooperationen von Gebietskörperschaften im Bereich der Wasserversorgung und -entsorgung bei einer möglichen europäischen Regelung im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit

Berücksichtigung finden? Von welchen Ländern erwartet die Bundesregierung diesbezüglich Unterstützung?

12. Wird sich die Bundesregierung im Bereich der europäischen Initiativen zu institutionalisierten öffentlich-privaten Partnerschaften, Inhouse-Geschäften, Konzessionen und interkommunaler Zusammenarbeit explizit dafür einsetzen, dass die Entscheidungsfreiheit der Kommunen grundsätzlich erhalten bleibt und die Kommunen weiter selbst entscheiden können, welche Aufträge sie durch Ausschreibung vergeben wollen?
13. Wie weit ist die im Bericht der Bundesregierung zur Modernisierungsstrategie für die deutsche Wasserwirtschaft und für ein stärkeres internationales Engagement der deutschen Wasserwirtschaft genannte Lockerung des Örtlichkeitsprinzips in den Ländern bisher umgesetzt?
14. Wie wird die Bundesregierung Sorge für die Erfüllung der in der Wasserrahmenrichtlinie beschriebenen Zielsetzung tragen?

Berlin, den 07. Juli 2010



## Stanneck, Regina

---

**Von:** Buchheim, Andrea  
**Gesendet:** Freitag, 9. Juli 2010 11:19  
**An:** WA I 1; Stratenwerth, Thomas  
**Betreff:** Word-Version Kleine Anfrage 17\_2517

**Anlagen:** 2517.doc



2517.doc (39  
KB)

Diese Version war bereits angefordert, als BMU noch die ff hatte.  
Für den Fall, dass diese auch ohne ff bei der Beantwortung benötigt  
wird, erfolgt die Weiterleitung.

Gruß

i.A. Buchheim, BMU, KP





Stratenwerth, Thomas

00022/10

Von: Nicklas, Ulrich  
Gesendet: Mittwoch, 14. Juli 2010 15:54  
An: Stratenwerth, Thomas; Poschmann, André; Janke, Doris  
Cc: WA I 1; KI II 3; Knoth, Karolin; KI II 1; Contius, Stephan  
Betreff: FRIST! Do 15.07., 16 Uhr - Kleine Anfrage "Zwei Jahre Union für das Mittelmeer"  
Anlagen: 100714\_UfM\_kleine\_Anfrage\_SPD\_BMU.doc

zdA  
15/16/7



100714\_UfM\_kle  
e\_Anfrage\_SPD\_

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

herzlichen Dank für Ihre Rückmeldungen zur Kleine Anfrage der Fraktion der SPD "Zwei Jahre Union für das Mittelmeer".  
Anbei nun der konsolidierte Antwortentwurf des AA. ACHTUNG! Parallel wird derzeit auch eine kleine Anfrage zum "Solarplan für den Mittelmeerraum" zirkuliert.

Wie bereits bekannt, ist BMU bei folgenden Fragen betroffen.

- 3 a) WA I 1, KI II 4
- 3 d) KI II 3
- 5. WA I 1, KI II 4, KI II 3, KI II 1
- 10. KI II 3

Für Ihre Mitzeichnung bzw. Änderungsvorschläge bis 15.7., 16 Uhr, wäre ich dankbar.

Beste Grüße,  
Ulrich Nicklas

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: 312-1@zentrale.auswaertiges-amt.de [mailto:312-1@zentrale.auswaertiges-amt.de] Im Auftrag von 312-1 Kracht, Hauke  
Gesendet: Mittwoch, 14. Juli 2010 15:18  
An: Nicklas, Ulrich; Michael.Fiebig@bmz.bund.de; Schumann Stefanie; Schöpe, Martin; Madders Susanne; Huss Heidemarie; Stock Kornelia; Bayer Jürgen; E06-R Urlbauer, Dagmar; 310-R Lange, Marion; E01-R Streit, Felicitas Martha Camilla; Dahns Friederike; Katharina.Hoefer@bmz.bund.de; e06-1@auswaertiges-amt.de; Poschmann, André; Karin.Hochhaus@bmf.bund.de; Edith.Lander@bmbf.bund.de  
Cc: 312-RL Wolf, Barbara; 322-S Wandert Ribeiro, Vera  
Betreff: T: Do 15.07. DS - Kleine Anfrage "Zwei Jahre Union für das Mittelmeer"

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der Anlage übersenden wir einen konsolidierten Antwortentwurf auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD "Zwei Jahre Union für das Mittelmeer".

Die Beiträge aus den Ressorts haben wir teilweise redaktionell angepasst, um eine kohärente Gesamtantwort zu gewährleisten. In diesem Sinne wären wir BMVBS auch um eine kurze Ergänzung des Antwortbeitrags dankbar.

Sofern es von Ihrer Seite noch Anmerkungen gibt, bitten wir um Rückmeldung bis morgen 15.07. Dienstschluss. Ansonsten gilt Schweigefrist.

Mit freundlichen Grüßen  
Hauke Kracht

Auswärtiges Amt  
Referat 312-1  
Maghreb, Union für den Mittelmeerraum, BMENA  
Tel: +49 30 5000 1043



----- Original-Nachricht -----

Betreff: T: Mi 14.07. 12 Uhr - Kleine Anfrage "Zwei Jahre Union für das Mittelmeer"

Datum: Fri, 09 Jul 2010 15:02:57 +0200

Von: 312-1 Kracht, Hauke <312-1@auswaertiges-amt.de>

Organisation: Auswaertiges Amt

An: Nicklas Ulrich <Ulrich.Nicklas@bmu.bund.de>, Michael.Fiebig@bmz.bund.de, Schumann Stefanie <Stefanie.Schumann@bmvbs.bund.de>, Schöpe Martin <Martin.Schoepe@bmu.bund.de>, Madders Susanne <Susanne.Madders@bmbf.bund.de>, Huss Heidemarie <h.huss@bmwi.bund.de>, Stock Kornelia <Kornelia.Stock@bmf.bund.de>, Bayer Jürgen <Juergen.Bayer@bmf.bund.de>, "E06-R Urlbauer, Dagmar"

<e06-r@auswaertiges-amt.de>, "310-R Lange, Marion"

<310-r@auswaertiges-amt.de>, "E01-R Streit, Felicitas Martha Camilla"

<e01-r@auswaertiges-amt.de>, Woldt Ina <Ina.Woldt@bmz.bund.de>, Dahns Friederike <Friederike.Dahns@bmi.bund.de>

CC: 312-RL Wolf, Barbara <312-rl@auswaertiges-amt.de>, 322-S Wandert

Ribeiro, Vera <322-s@auswaertiges-amt.de>

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der Anlage übersende ich die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD "Zwei Jahre Union für das Mittelmeer". Wir bitten um Antwortentwürfe bzw. Antwortbeiträge den einzelnen Zuordnungen entsprechend, auch Beiträge zu allgemeinen Fragen sind willkommen, an Herrn Kracht (312-1), cc 312-RL, bis spätestens 14. Juli um 12 Uhr.

Auf dieser Grundlage werden wir konsolidierte Fassung eines Antwortentwurfs erstellen, die wir am 14.7. nachmittags zirkulieren werden. Rückmeldungen auf diese Fassung werden wir bis 15.07.

Dienstschluß erbeten, denn unsere Abgabefrist ist der 16.07..

Ich bitte um Verständnis für diese enge Zeitplanung, die nicht von uns zu verantworten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Wolf

Referatsleiterin 312

Maghreb, Union für den Mittelmeerraum, BMENA Auswärtiges Amt Werderscher Markt 1  
10117 Berlin

Tel +49 (0) 30 18 17 2455

Fax +49 (0) 30 18 17 52455

312-RL@diplo.de



**Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD**  
**- Bundestagsdrucksache Nr.: 17/2524 vom 07.07.10 -**

**Zwei Jahre Union für das Mittelmeer**

---

*Vorbemerkung der Fragesteller:*

*Am 13. Juli 2008 wurde in Paris von den 27 EU-Mitgliedsländern und 16 Staaten des südlichen Mittelmeerraums die Union für das Mittelmeer gegründet. In Ihrer gemeinsamen Erklärung betonten die Staats- und Regierungschefs, dass die Union für das Mittelmeer auf den bisherigen Ergebnissen des Barcelona-Prozesses aufbauen und die Mittelmeerregion als einen Raum des Friedens, der Demokratie, der Kooperation und des Wohlstandes entwickeln soll. Dabei sollten die Prinzipien der gemeinsamen Verantwortung („co-ownership“) sowohl der nördlichen wie auch der südlichen Anrainer des Mittelmeers beachtet und für eine größere Sichtbarkeit der Vorteile der Kooperation für die Bürgerinnen und Bürger gesorgt werden. Die gemeinsame Verantwortung drückt sich auch in der Ko-Präsidentschaft aus, die einerseits von EU-Seite, andererseits von den südlichen Anrainerländern besetzt wird.*

*Zwei Jahre nach der feierlichen Gründung ist es Zeit, nach den ersten Erfahrungen mit der Union für das Mittelmeer genauso zu fragen wie nach der Strategie der Bundesregierung für den weiteren Umgang mit diesem Instrument und den damit verbundenen Projekten und Zielsetzungen in dieser wichtigen Region.*

*Wir fragen die Bundesregierung:*

- 1) *Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherige Entwicklung der Union für das Mittelmeer?*

***Die Entwicklung der Union für den Mittelmeerraum wird maßgebend von der politischen Situation in der Region des Nahen Osten geprägt. Konkrete Fortschritte konnten mit der Vereinbarung über die Statuten sowie der Arbeitsaufnahme eines Aufbaustabs für das Sekretariat der Union für den Mittelmeerraum mit Sitz in Barcelona erreicht werden. Im Projektbereich konnten beispielsweise Fortschritte bei***



*der Ausarbeitung einer Wasserstrategie und bei der Ausgestaltung des Solarplans erzielt werden.*

- 2) *Welche Vorteile und welche Nachteile bietet die Union für das Mittelmeer gegenüber dem Barcelona-Prozess in der Praxis?*

*Wie für den Barcelona-Prozess ist auch für die Union für den Mittelmeerraum das nahostpolitische Umfeld der entscheidende Einflussfaktor. Das System der Ko-Präsidentschaften der Union für den Mittelmeerraum hat die Verantwortung der Südpartner und ihren Einfluss auf den Prozess erhöht. Auswirkungen der im Vergleich zum Barcelona-Prozess stärkeren Projektorientierung der Union für den Mittelmeerraum, die ihren Niederschlag bereits in der Identifizierung von prioritäten Projektbereichen durch den Gipfel in Paris gefunden hat, werden sich im Zuge des Aufbaus und der Arbeit des Sekretariats konkretisieren.*

- 3) *Welche Ergebnisse sind bisher erreicht worden und welche sind auf absehbare Zeit zu erwarten hinsichtlich der sechs in dem Gründungsdokument besonders hervorgehobenen Zielbereichen:*

- a. *Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung?*

*Der Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung wird in der Union für den Mittelmeerraum durch die Horizon 2020-Initiative sowie die Wasserstrategie für den Mittelmeerraum verfolgt:*

*Horizon 2020 konzentriert sich auf vier Bereiche. Der erste Bereich betrifft die Finanzierung von Projekten, um die wichtigsten Quellen der Umweltverschmutzung zu verringern. Die anderen Bereiche betreffen die Bildung von Kapazitäten sowie die Unterstützung der Zivilgesellschaft, die Forschungsförderung in wichtigen Umweltfragen und die gemeinsame Nutzung von Ergebnissen sowie die Entwicklung von Indikatoren zur Überwachung der Erfolge der Horizon 2020-Initiative. Die Maßnahmen werden in der ersten Phase der Initiative bis 2013 durchgeführt.*

*Von Mitte 2009 bis April 2010 wurde die Wasserstrategie für den Mittelmeerraum unter maßgeblicher Beteiligung der Bundesregierung und Federführung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung erarbeitet. Die Strategie soll Grundlage eines noch auszuarbeitenden Aktionsplanes sein, der wiederum in konkrete Projekte zur Säuberung des Mittelmeers führen soll. Die Mittelmeerwasserstrategie sollte auf der Wassermanisterkonferenz der Union für den Mittelmeerraum im April 2010 in Barcelona verabschiedet werden. Trotz Konsens in den fachlichen Fragen konnte wegen einer strittigen Bezugnahme auf "besetzte*

*Gebiete" keine letzte Einigung erzielt und die Strategie nicht verabschiedet werden. Die Bundesregierung erwartet, dass die Wasserstrategie beim nächsten Gipfeltreffen der Union für den Mittelmeerraum verabschiedet werden kann.*

- b. *Einrichtung von leistungsfähigen Verkehrsverbindungen zu Land und zu Wasser?*

*Die bisherigen Ergebnisse und künftigen Planungen können dem "Progress Report 2010 TEN-T Trans-European Transport Network" entnommen werden.*

*(BMVBS - bitte noch ergänzen)*

- c. *Verbesserung des Zivilschutzes?*

*Die für Zivilschutz zuständigen Generaldirektoren und Experten der Länder der Union für den Mittelmeerraum haben sich bei ihren Treffen in den vergangenen zwei Jahren auf ein Paket von 21 grundsätzlich förderungswürdigen Projektvorschlägen verständigt. Diese sollen vom Sekretariat in Barcelona fortentwickelt werden und Finanzierungskonzepte erarbeitet werden. Aufgabe des Sekretariats wird es sein, auch die Implementierung von Projekten zu begleiten. Schwerpunkte bilden die Bereiche Risikoanalyse und Prävention (z.B. Tsunami-Frühwarn-System, Sicherung von Ausbildungsstandards), sowie die gestärkte Reaktionsfähigkeit im Bereich des Bevölkerung – und Katastrophenschutzes beispielsweise in der Frage der Waldbrandbekämpfung und der professionellen Unterhaltung von Material. Ziel der Zusammenarbeit im Bereich des Bevölkerungs- und Katastrophenschutzes ist es, die Mittelmeerpartner an den bestehenden Mechanismus des EU-Gemeinschaftsverfahrens heranzuführen und gezielt den Aufbau von Doppelstrukturen zu vermeiden, um einen effizienten Mitteleinsatz zu gewährleisten.*

- d. *Solarplan für den Mittelmeerraum?*

*Der Solarplan für das Mittelmeer hat zum Ziel, die Rahmenbedingungen zu setzen, um 20 Gigawatt neu installierte Kapazität zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in der Mittelmeerregion bis 2020 zu errichten. Auf dem nächsten Treffen der Energieminister der Union für den Mittelmeerraum, das ursprünglich für den 2.-3. Juni in Kairo vorgesehen war und dessen neuer Termin noch nicht feststeht, soll ein Solarplan-Strategiepapier verabschiedet werden, das den weiteren Weg beschreibt. Es ist vorgesehen, dass in Umsetzung dieses Strategiepapiers die ökonomischen, rechtlichen und energiepolitischen Fragen in einem Masterplan*

*herausgearbeitet, analysiert und bewertet und mögliche Rahmenbedingungen für die Umsetzung zukünftiger Projekte erarbeitet werden.*

*Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage 17/2506 wird verwiesen.*

*e. Einrichtung einer Euro-Mediterranen Universität?*

*Die Euro-Mediterrane University (EMUNI) wurde am 9. Juni 2008 während der slowenischen EU Ratspräsidentschaft gegründet. Sie hat ihren Sitz in Portorož, Slowenien. Die EMUNI ist ein Netzwerk von Universitäten, seit der Generalversammlung 2009 verzeichnet sie 142 Mitglieder aus 37 Ländern, in den nächsten Jahren wird sie ihr Netzwerk weiter ausbauen. Die EMUNI fördert den Austausch und das gemeinsame Lernen von Studierenden aus Ländern der Union für den Mittelmeerraum. Von Seiten der Bundesregierung wird die EMUNI über europäische Programme gefördert. Als einzige deutsche Hochschule ist die private Hochschule ISM "International School of Management" der EMUNI beigetreten. Unter dem Dach der EMUNI finden Master- und Doktorandenprogramme in Kooperation mit den teilnehmenden Hochschulen statt. Die Studienprogramme werden von den Mitgliedshochschulen durchgeführt, einzelne Module können dabei direkt an der EMUNI angeboten werden. Darüber hinaus organisiert die EMUNI Sommerschulen und Konferenzen.*

*f. Förderung von Kleinen und Mittleren Unternehmen?*

*Aspekte der Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen werden auch im Rahmen der Euro-mediterranen Industriekooperation behandelt. Im November 2008 hat eine Konferenz der Industrieminister in Nizza stattgefunden. Auf ihr wurde das Arbeitsprogramm 2009-2010 verabschiedet. Es konkretisiert die im Jahr 2004 beschlossene „Euro-Mediterrane Charta für Unternehmen“, die zehn Dimensionen zur Verbesserung des unternehmerischen Umfelds umfasst. Im betrachteten Zeitraum haben die Mittelmeer-Partnerländer weiter an der Umsetzung der Charta gearbeitet. Der Stand der jeweiligen Umsetzung wurde von der EU-Kommission in Zusammenarbeit mit der OECD in 2008 zuletzt evaluiert. Die Arbeitsgruppe zur Euro-mediterranen Industriekooperation hat sich im Juni 2009, im Februar 2010 und im Juni 2010 in Brüssel getroffen. Zudem wurde eine von der Europäischen Investitionsbank finanzierte Machbarkeitsstudie zur „Mediterranean Business Development Initiative“ (MBDI) erstellt. Das nächste Treffen der Industrieminister wird voraussichtlich im Oktober oder November 2010 in Malta stattfinden.*

- 4) Welche Projekte sind außerhalb dieser sechs Schwerpunkte im Rahmen der Union für das Mittelmeer geplant, begonnen oder bereits umgesetzt worden?

*Vorschläge für Projekte im Rahmen der Union für den Mittelmeerraum wurden von einer Reihe von Mitgliedstaaten und von der Europäischen Kommission eingebracht. Neben dem besonderen deutschen Engagement für den Solarplan und die Zusammenarbeit im Wassersektor wurde von deutscher Seite ein Vorhaben zur Entwicklung eines Tsunami-Frühwarnsystems für den Mittelmeerraum vorgeschlagen.*

- 5) Wie viele Haushaltsmittel sind bislang für die unter 3) und 4) genannten Projektbereiche aufgewendet worden und wie hoch ist der deutsche Anteil (Angabe bitte in Prozent und realen Zahlen)?

*Im Rahmen der deutschen bilateralen Entwicklungszusammenarbeit werden seit Jahren Vorhaben in den Bereichen Wasser und Erneuerbare Energien/ Energieeffizienz in der MENA-Region gefördert.*

*Darüber hinaus unterstützt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Rahmen seiner Internationalen Klimaschutzinitiative fördert das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit derzeit zwei Projekte in Algerien und Marokko zur Förderung des Solarplans für den Mittelmeerraum mit einem Gesamtvolumen von 2.432.000 €.*

- 6) Welche für die genannten Ziele der Union für das Mittelmeer wichtigen Projekte sind der Bundesregierung bekannt, die von Dritten, insbesondere aus dem Bereich der Wirtschaft initiiert wurden, wie zum Beispiel im Fall von „Desertec“?

*Eine Aufzählung einzelner Projekte mit Relevanz für die Ziele der Union für den Mittelmeerraum ist aufgrund ihrer Vielzahl nicht möglich.*

- 7) In welcher Form werden die Themen aus dem sogenannten „dritten Korb“ des Barcelona-Prozesses, also die Partnerschaft der Zivilgesellschaften im kulturellen, sozialen und menschlichen Bereich sowie die Förderung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, auch in der Union für das Mittelmeer weiterverfolgt?

*Die Union für den Mittelmeerraum baut auf dem acquis des Barcelona-Prozesses auf. Die Erklärung des Gipfels von Paris zur Union für den Mittelmeerraum unterstreicht die Bedeutung des Respekts demokratischer Prinzipien, der Menschenrechte und der*



*Grundfreiheiten wie die Förderung politischer Rechte für die gemeinsame Zukunft der Partner der Union für den Mittelmeerraum.*

*Wichtiges Instrument zur Stärkung der Partnerschaft im kulturellen, sozialen und menschlichen Bereich ist die Anna-Lindh-Stiftung für den Dialog der Kulturen, die inzwischen im Rahmen der Union für den Mittelmeerraum arbeitet. Die Bundesregierung ist einer der größten Geber der Anna-Lindh-Stiftung.*

- 8) *Wie viele Haushaltsmittel wurden für die Einrichtung des Sekretariats und die Verwaltung der Union für das Mittelmeer aufgewendet und wie hoch ist der deutsche Anteil (Angabe bitte in Prozent und realen Zahlen)?*

*Das Anfangsbudget für das Sekretariat der Union für den Mittelmeerraum, das bis Anfang November 2010 läuft, umfasst 782.600 €. Es wird durch die Europäische Kommission aus Mitteln der Europäischen Union finanziert. Der deutsche Anteil entspricht dem deutschen Anteil am Haushalt der Europäischen Union.*

- 9) *Wie weit ist der Aufbau des Sekretariats in Barcelona fortgeschritten und wie viele Planstellen wurden bereits eingerichtet bzw. sind geplant?*

*Der Generalsekretär arbeitet derzeit mit einem kleinen Team entsandter Mitarbeiter, deren Aufgabe es unter anderem ist, einen Vorschlag für ein Organigramm vorzulegen. Entscheidungen über einzelne Stellen sollen auf Grundlage des Organigramms getroffen werden. Von den sechs stellvertretenden Generalsekretären sind inzwischen fünf benannt.*

- 10) *Wurde deutsches Personal dorthin entsandt und wenn ja, in welche Funktionen bzw. ist dies geplant?*

*Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beabsichtigt, ab Mitte September einen Experten für erneuerbare Energien in das Sekretariat der Union für den Mittelmeerraum zu entsenden.*

*Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage 17/2506 wird verwiesen.*

- 11) *Welche Ergebnisse hat die Arbeit der Arbeitsgruppen im Rahmen der Union für das Mittelmeer bislang erbracht und wie beurteilt die Bundesregierung diese Ergebnisse? Welche Initiativen hat die Bundesregierung im Rahmen dieser Arbeitsgruppen ergriffen und mit welchem Ergebnis?*

*Die regelmäßigen Treffen der sogenannten Hohen Beamten, dem zentralen Koordinierungsgremium der Union für den Mittelmeerraum, ermöglichen einen kontinuierlichen Austausch zu politischen Themen sowie zu laufenden Entwicklungen auch hinsichtlich einzelner Projektinitiativen und geplanter Fachministertreffen. Die Gruppe hat auch Entscheidungen über den Aufbau des Sekretariats getroffen. In den thematischen Projekt- bzw. Arbeitsgruppen hat sich die Bundesregierung vor allem für die Weiterentwicklung des Solarplans sowie die Wasserstrategie engagiert. Für den Solarplan liegt inzwischen ein Strategiepapier vor, die Wasserstrategie ist ausgearbeitet, wobei zwei politische Fragen noch offen sind.*

- 12) *Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zur vorgeschlagenen Gründung einer Mittelmeer-Bank ein und wie beurteilt sie in diesem Zusammenhang den Vorschlag, zuverlässige subregionale Finanzinstitutionen, die ausländisches Kapital anziehen sollen, zu gründen?*

*Die Bundesregierung lehnt - wie eine Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten - die Gründung einer Mittelmeer-Bank weiterhin ab. Eine Mittelmeerbank würde zu einem Verdrängungswettbewerb mit anderen bi- und multilateralen Förderbanken führen. Die Kosten für Aufbau, Kapitalausstattung und Übernahme der Kreditrisiken der neuen Bank müssten aus den nationalen Haushalten oder dem EU-Haushalt gedeckt werden. Die gleichen Argumente gelten für die Gründung einer Tochtergesellschaft der Europäischen Investitionsbank, die aus Sicht der Bundesregierung lediglich einen Zwischenschritt auf dem Weg zu einer eigenständigen Mittelmeerbank bilden würde.*

- 13) *Was hat die Bundesregierung unternommen, um die Blockade des Aufbaus der Strukturen der Union für das Mittelmeer zu überwinden, zu der es in Folge des Gaza-Krieges Ende 2008/Anfang 2009 kam?*

*Die Gaza-Krise hat vor allem den formellen politischen Dialog im Rahmen der Union für den Mittelmeerraum unterbrochen, in technischen Fragen konnte teilweise weitergearbeitet werden. Auch die Anna-Lindh-Stiftung hat ihre Arbeit fortgesetzt. Gemeinsam mit EU-Partnern hat sich die Bundesregierung für die Fortsetzung des Dialogs im Rahmen der Union für den Mittelmeerraum eingesetzt.*

- 14) *Wie beurteilt die Bundesregierung die Verschiebung des für Anfang Juni 2010 geplanten Gipfels, die im Hinblick auf die Weigerung einiger arabischer Länder vorgenommen wurde, sich mit der israelischen Regierung, insbesondere mit dem israelischen Außenminister Lieberman zu treffen?*



*Die Entscheidung über die Verschiebung des Gipfels wurde durch die spanische EU-Präsidentschaft in Abstimmung mit Frankreich und Ägypten als Ko-Präsidentschaften der Union für den Mittelmeerraum getroffen. Die Verschiebung soll Fortschritte im Prozess der Inbetriebnahme des Sekretariats ermöglichen, so die damalige spanische EU-Präsidentschaft. Gleichzeitig wurde von der EU-Präsidentschaft vorgeschlagen, den Gipfel zeitgleich mit dem 15. Jahrestag zur Gründung des Barcelona-Prozesses durchzuführen.*

- 15) *Welche Initiativen hat die Bundesregierung ergriffen und welche Initiativen hält sie zukünftig für nötig, um die politische und die projektbezogene Arbeit der Union für das Mittelmeer vor der Blockade durch aktuelle Konflikte zu schützen?*

*Das politische Umfeld wird die Arbeit der Union für den Mittelmeerraum weiterhin bestimmen. Mit dem Aufbau des Sekretariats, für das sich die Bundesregierung unter anderem mit der raschen Entsendung eines deutschen Experten engagiert, soll die projektbezogene Arbeit auf Fachebene gestärkt werden.*

- 16) *Welche Initiativen hat die Bundesregierung ergriffen, um Libyen an die Union für das Mittelmeer heranzuführen, nachdem Libyen als einziges Land der Gründungsfeier am 13.07.2008 ferngeblieben war?*

*Libyen hat sich eindeutig gegen eine Teilnahme an der Union für den Mittelmeerraum ausgesprochen.*

- 17) *Wie sind die bisherigen Erfahrungen mit der Anwendung der sogenannten variablen Geometrie („géometrie variable“) auf im Rahmen der Union für das Mittelmeer entwickelten Projekte, deren Ziel es ist, durch Abkoppelung vom Prinzip der Einstimmigkeit die konstruktive Zusammenarbeit zwischen kooperationswilligen Partnerländern zu ermöglichen?*

*Das Prinzip variabler Geometrie für Projekte im Rahmen der Union für den Mittelmeerraum wird von der Bundesregierung begrüßt. Da sich die Projektarbeit jedoch erst im Aufbau befindet, konnten bislang keine konkreten Erfahrungen mit Projekten variabler Geometrie gesammelt werden. Auch aufgrund der heterogenen Interessen der Partnerländer wird es darauf ankommen, bei Projekten in variabler Geometrie alle Partner der Union für den Mittelmeerraum gleichmäßig über den Fortgang der Projekte unterrichtet zu halten.*

- 18) *Inwiefern konnte das Prinzip der gemeinsamen Verantwortung im Rahmen der Mittelmeerunion bislang umgesetzt werden?*

*Das Prinzip der gemeinsamen Verantwortung, das auch Kompromisse erfordert, konnte vor allem durch das System der Ko-Präsidentschaft insbesondere zu Grundsatzfragen der Entwicklung der Union für den Mittelmeerraum einschließlich der Verantwortung für hochrangige Treffen umgesetzt werden.*

- 19) *Wie beurteilt die Bundesregierung die Koordinierung der Interessen der EU-Länder durch die französische, bzw. der Interessen der südlichen Mittelmeerlande die ägyptische Ko-Präsidentschaft?*

*Das System der Ko-Präsidentschaft Nord und Süd ist Bestandteil der Gründungsvereinbarung der Union für den Mittelmeerraum. Die französische Ko-Präsidentschaft nimmt diese Aufgabe in enger Abstimmung mit der jeweiligen EU-Präsidentschaft wahr. Gemeinsam mit der ägyptischen Ko-Präsidentschaft arbeitet sie engagiert an der Entwicklung der Union für den Mittelmeerraum und an ihrer institutionellen Ausgestaltung.*

- 20) *Für welches Modell der Ko-Präsidentschaft plädiert die Bundesregierung nach Ablauf der zweijährigen französischen Ko-Präsidentschaft? Wer soll die Vertretung der 27 EU-Staaten in der Union für das Mittelmeer ab Juli 2010 übernehmen?*

*Die Bundesregierung wird ihre Position zu dieser Frage auf der Grundlage einer von den EU-Mitgliedstaaten erbetenen Stellungnahme der Hohen Vertreterin bzw. des Präsidenten des Europäischen Rates festlegen. Eine Lösung muss – entsprechend der Gipfelerklärung von Paris 2008 – im Einklang mit den jeweils geltenden Verträgen, inzwischen also mit dem Vertrag von Lissabon, sein. Artikel 27 der aktuellen Fassung des Vertrags über die Europäische Union ("Vertrag von Lissabon") sieht vor, dass die Außenvertretung der Union in Fragen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik vom - neu geschaffenen - Hohen Vertreter wahrgenommen wird. Dieser "...führt im Namen der Union den politischen Dialog mit Dritten und vertritt den Standpunkt der Union in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen."*

- 21) *Welche Konsequenzen hat das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon aus Sicht der Bundesregierung für die Vertretung der EU in der Union für das Mittelmeer?*

*Auf die Antwort auf Frage 20 wird verwiesen.*

- 22) *Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklungschancen der Union für das Mittelmeer? Wie müsste sich aus ihrer Sicht die Union für das Mittelmeer entwickeln, um ihren Zielen in Zukunft näher zu kommen als das bisher der Fall war?*

*Die Union für den Mittelmeerraum ist Ausdruck des Engagements der Europäischen Union für die Mittelmeerregion und insbesondere für die Förderung regionaler Zusammenarbeit im Mittelmeerraum. Ihre Entwicklungschancen hängen maßgeblich von der Bereitschaft aller Partner zu einer auf gegenseitigem Vertrauen basierenden Zusammenarbeit ab. Dem Sekretariat in Barcelona wird eine entscheidende Rolle für die Ausgestaltung der projektorientierten Zusammenarbeit zukommen. In ihm werden neben dem jordanischen Generalsekretär auch ein israelischer, ein palästinensischer, ein türkischer, ein griechischer, ein italienischer stellvertretender Generalsekretär und eine maltesische stellvertretende Generalsekretärin Tür an Tür arbeiten.*

Stanneck, Regina

00022/0

**Von:** Buchheim, Andrea  
**Gesendet:** Montag, 28. Juni 2010 13:28  
**An:** NI 1; WA I 1; WA I 2  
**Cc:** Nickel, Elsa; Sahler, Gertrud; Holzwarth, Fritz; Wendenburg, Helge  
**Betreff:** ergänzende Antwort auf die KA 17/27 zur Kenntnis

**Wichtigkeit:** Hoch

**Anlagen:** 99\_ergänzende Antwort\_1702126.pdf; 99\_Antwort\_1700102.pdf



99\_ergänzen 99\_Antwort\_17021102.pdf (545)

1) Umkehr in Ref.  
gl.

Anliegend die Antwort und nun ergänzende Antwort zur Kenntnis

Gruß  
i.A. Buchheim, BMU, KP

2) z.Vg.

Ha. 28/6.



## Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten

der Fraktion

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

– Drucksache 17/27 –

### Gewässerprivatisierung

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Seen und diesen ähnliche Gewässer wie beispielsweise Flussarme sind von großer ökologischer und sozialer Bedeutung. Mit ihren weitläufigen Schilf- und vielfältigen Uferbereichen sind sie wertvolle Orte der biologischen Vielfalt. Darüber hinaus sind sie für die Regulierung des Landschaftswasserhaushalts, als landschaftsbildende Elemente sowie für Tourismus und Fischerei unverzichtbar. Eingebettet in ihre jeweilige spezifische Landschaft mit den dort lebenden Menschen bilden sie eine natürliche und kulturelle Einheit.

Der offene Zugang zu den Seen und das Engagement der Bürgerinnen und Bürger für die weitere touristische Erschließung der heimischen Gewässer werden vielerorts jedoch durch Privatisierungsbemühungen des Bundes und der Länder gefährdet.

Viele Gemeinden sind aufgrund ihrer Haushaltssituation nicht in der Lage, die auf ihrem Gebiet befindlichen Seen vom Bund zu kaufen. Durch den Verkauf der Seen an Private besteht die Gefahr, dass die Einwohner beispielsweise Badestellen und Stege nicht mehr oder nicht mehr kostengünstig nutzen können, Fauna und Flora wirtschaftlichen Interessen weichen müssen und sich die Wasserqualität durch fehlende oder nicht sachgerechte Pflege verschlechtert. Es ist beispielsweise zu befürchten, dass private Eigentümer mit dem Erhalt der Seen, insbesondere mit der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie im Einzelfall überfordert sein könnten, da die Gewässergüte oftmals von Faktoren beeinflusst wird, die sich dem Einfluss von Privatpersonen entziehen.

Seen mit überwiegender Bedeutung für ihr ökologisches Umfeld, den Landschaftswasserhaushalt, die Naherholung und den Naturtourismus sollten deshalb im Besitz der öffentlichen Hand verbleiben.



1. Welche Seen, Teile von Seen oder diesen ähnliche Gewässer wie beispielsweise Flussarme befinden sich im Besitz des Bundes, aufgelistet nach Bundesländern mit Namen des Gewässers und der jeweiligen Flurstückangaben?

Die Gewässerprivatisierung betrifft hauptsächlich die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG). Im Bestand der BVVG befinden sich noch rund 15 000 ha Wasserflächen, verteilt auf rund 39 000 Flurstücke. Neben kleinen Teich- und sonstigen Wasserflächen verfügt die BVVG noch über rund 290 Seen oder Teile von Seen.

Aus Kapazitäts- und Darstellungsgründen werden in den Anlagen 1 und 2 lediglich die Seen mit einer BVVG-Fläche oder anteiliger BVVG-Fläche von mindestens 10 ha nach Bundesländern (sie liegen alle in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern) aufgeführt. Bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) befinden sich rund 40 Gewässer mit einer Gesamtfläche von etwa 640 ha.

Zum Eigentum der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) gehören derzeit noch 37 Gewässer bzw. zukünftige Gewässer (Bergbaufolgeseen), die im Rahmen der Sanierung aus den Tagebaurestlöchern entstanden sind. Die Auflistung dieser Gewässer ist in Anlage 3 enthalten. Flurstücksangaben können auf Grund der Vielzahl der Datensätze nur mit erheblichem zeitlichen Aufwand bereitgestellt werden. Zu den von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) gemäß Artikel 87 und 89 Grundgesetz sowie dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) verwalteten Bundeswasserstraßen gehören neben Flüssen und Kanälen auch Seen und seeartige Erweiterungen, wie z. B. der große Wannsee in Berlin. Die dem allgemeinen Verkehr dienenden Bundeswasserstraßen sind in der Anlage zum WaStrG aufgeführt. Bestandsänderungen an Bundeswasserstraßen erfordern ein Verfahren nach § 2 WaStrG. In den Antworten zu den Fragen 2 bis 12 wird daher nicht mehr auf Seen innerhalb von Bundeswasserstraßen eingegangen.

2. Welche dieser Gewässer sind im engeren Sinne keines natürlichen Ursprungs wie beispielsweise Bergbaufolgeseen?

Alle noch im Eigentum der LMBV befindlichen Gewässer sind Bergbaufolgeseen und haben somit keinen natürlichen Ursprung.

3. Bei welchen Gewässern umfassen die dazugehörigen Flurstücke auch Uferbereiche, und wie groß sind diese jeweiligen Flächen?

Die Datensysteme der BVVG und der BImA enthalten dazu keine Informationen. Die Gewässer der LMBV beinhalten neben der Wasserfläche auch angrenzende Landfläche, mindestens die zugehörige Böschung sowie einen Gewässerschonstreifen von ca. 10 m. Im Hinblick auf die Größe der Uferbereiche können auch hier wegen laufender Flurneuordnungsverfahren keine genauen Aussagen getroffen werden.

4. Von welchen Einrichtungen des Bundes wie beispielsweise der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben oder der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH werden die jeweiligen Gewässer verwaltet bzw. gegebenenfalls privatisiert?

Neben der BVVG und der BImA verwaltet und verwertet auch die LMBV Gewässerflächen.

5. Bedeutet die Bekanntmachung der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, dass sie bis zum Jahresende 2009 keine weiteren Gewässer zum Verkauf ausschreiben wolle, dass auch Gewässer, für die das Ausschreibungsverfahren bereits abgeschlossen, der Verkauf aber noch nicht vollzogen wurde, bis zu diesem Datum nicht verkauft werden?

Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der BVVG gab es keine derartigen Ausschreibungsverfahren.

6. Betrifft der Verkaufsstopp auch andere Einrichtungen des Bundes wie zum Beispiel die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben?

Die BImA hat eine gleichartige Entscheidung getroffen. Die LMBV ist nicht betroffen.

7. Wird die Bundesregierung die Privatisierung von Seen und ihnen ähnlichen Gewässern zum 1. Januar 2010 wieder aufnehmen, und wie begründet sie ihre Entscheidung?

Aus dem Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) ergibt sich der gesetzliche Auftrag zur Privatisierung auch von Seen. Die Seen werden allerdings zunächst insbesondere der Belegungsgemeinde zum Kauf angeboten. Der Gemeingebrauch von Seen ist nach Maßgabe des Wasserhaushaltsgesetzes und der Wassergesetze der Länder geschützt und daher von jedem (öffentlichen oder privaten) Gewässereigentümer zu dulden. Schützenswerte Interessen der jeweiligen Kommune hinsichtlich kommunaler Anlagen, die der Freizeit und Erholung der Bürger dienen, sowie Anlagen, die touristischen Zwecken dienen als auch ein bereits bestehender öffentlicher Zugang werden bei einer Privatisierung abgesichert. Im Übrigen unterliegt auch die Gewässerbenutzung durch private Erwerber von Seen den wasserrechtlichen Vorschriften.

Die BImA ist nach dem BImA-Errichtungsgesetz zur wirtschaftlichen Verwertung der für Bundeszwecke entbehrlichen Liegenschaften unter Beachtung der Bundeshaushaltsordnung (insbesondere voller Wert) verpflichtet, das gilt auch für Seen. Das Veräußerungsverfahren der BImA wird dem oben genannten Verfahren entsprechen.

8. Welche Seen, Teile von Seen oder diesen ähnliche Gewässer wie beispielsweise Flussarme wurden durch den Bund seit 1990 verkauft, aufgelistet nach Bundesländern mit Namen des Gewässers und der jeweiligen Flurstückangaben?

Die BVVG hat bisher rund 15 000 ha Gewässerflächen verkauft, davon der überwiegende Teil für eine fischereiwirtschaftliche Nutzung bzw. für Naturschutzzwecke. Eine weitergehende Statistik wird bei der BVVG dazu nicht geführt. Die BImA verfügt nicht über eine gesonderte Verkaufsstatistik zu Seen. Die von der LMBV bereits veräußerten Gewässer sind in Anlage 4 aufgelistet. Auch hier können Flurstückangaben auf Grund der Vielzahl der Datensätze nur mit erheblichem zeitlichen Aufwand bereitgestellt werden.

9. Bei welchen der verkauften Gewässer umfassten die dazugehörigen Flurstücke auch Uferbereiche, und wie groß waren diese jeweiligen Flächen?

Weder BVVG noch die BImA führen eine Statistik, die die Beantwortung dieser Frage ermöglicht. Von der LMBV wurden mit wenigen Ausnahmen (Wasserflächen des Geiseltalsees) gemeinsam mit der reinen Wasserfläche auch die Uferbereiche sowie weitere angrenzende Flächen verkauft. Die veräußerten Gewässer waren teilweise Bestandteil größerer Liegenschaftsverkäufe (Land- und Wasserflächen) für zukünftige touristische Entwicklungen oder für die Belange des Naturschutzes. Das Verhältnis zwischen Land- und Wasserflächen bei den einzelnen Verkäufen ist in Anlage 4 dargestellt.

10. Zu welchem Preis wurden die entsprechenden Gewässer den Kommunen angeboten, und welcher Kaufpreis wurde am Ende beim Verkauf erzielt?

Die Beantwortung dieser Frage wäre nur nach einer unverhältnismäßig zeitaufwändigen Recherche möglich. Der Verkauf von Gewässern an Kommunen durch die LMBV erfolgte grundsätzlich zum gutachterlich ermittelten Verkehrswert.

11. Welche Kommunen haben von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht und Seen, Teile von Seen oder diesen ähnliche Gewässer wie beispielsweise Flussarme erworben?

Gemäß Verwertungsrichtlinie der LMBV haben alle Kommunen das Recht, die Gewässer in ihrem Einzugsbereich zum Verkehrswert zu erwerben. Aus Anlage 4 ist ersichtlich, welche Anliegerkommunen von diesem Recht Gebrauch gemacht haben. Bei der BVVG und der BImA wäre die Beantwortung auch dieser Frage nur nach einer unverhältnismäßig zeitaufwändigen Recherche möglich.

12. Welche der verkauften Gewässer sind nach dem Verkauf nicht mehr über ein öffentliches Grundstück zugänglich?

Dazu liegen bei der BVVG und der BImA keine Erkenntnisse vor. Bei der LMBV erfolgten solche Verkäufe nicht. Eine Ausnahme stellen lediglich an Naturschutzorganisationen verkaufte Gewässer dar, die Bestandteil großflächig geschützter Bereiche sind.

BWG

Anlage 1

BL	Name des Sees	BVVG-Fläche in ha
MV	Teterower See (Teilfläche)	400,0000
MV	Bibower See	84,5600
MV	Rothener See	70,7400
MV	Großer See	27,2200
MV	Cossensee	24,2900
MV	Schönlager See	22,3300
MV	Tarzower See	20,6400
MV	Scharbower See	15,8800
MV	Moorsee	11,1528
MV	Malchiner See	670,4890
MV	Massower See	126,0000
MV	Großer Kressiner See	82,0000
MV	Lebehner See	62,7790
MV	Großer Pätschsee	55,0000
MV	Netzkaer See	39,0000
MV	Tiefensee	35,0000
MV	Demenzsee	18,5568
MV	Sevekow See	18,2442
MV	Gellinsee	15,9925
MV	Läddicksee	15,0000
MV	Satower See	12,0000
MV	Kyritzer See	11,5577
<b>Gesamt</b>		<b>1.838,4320</b>

## BWVG

## Anlage 2

BL	Name des Sees	BVVG-Fläche in ha
BRB	Gölper See	554,1784
BRB	Schwielochsee (Teil)	511,8057
BRB	Fahrländer See	252,6310
BRB	Mellensee	239,8365
BRB	Dretzsee	234,6812
BRB	Haussee	223,8444
BRB	Großer Kossenblatter See und Kleiner Kossenblatter See	220,9559
BRB	Großer Wummsee	152,1160
BRB	Felchowsee	142,2629
BRB	Großdölnner See	138,1524
BRB	Dranser See (Teil)	120,5810
BRB	Motzener See (Teil)	108,8876
BRB	Motzener See (Teil)	107,7290
BRB	Oelsener See	96,5220
BRB	Großer Heinersdorfer See	89,6399
BRB	Neuendorfer See	74,2350
BRB	Polsensee	71,3070
BRB	Großer Grumsinsee	63,3517
BRB	Großer Patschsee	62,7220
BRB	Briesensee	61,5898
BRB	Sabinensee	60,3262
BRB	Caputher See	60,2712
BRB	Wutzsee	60,1332
BRB	Großer Beutelsee	59,8170
BRB	Riebener See	59,1810
BRB	Ziestsee (Teil)	59,1428
BRB	Großer Warthensee	58,7550
BRB	Liebenberger See	57,2051
BRB	Großer Peetzigsee, Burgsee	55,8900
BRB	Klarer See	53,0072
BRB	Kuhpanzsee	52,6190
BRB	Buckower See	52,2230
BRB	Stiernsee	51,7092
BRB	Lübelowsee	48,9759
BRB	Rosinsee	48,6825
BRB	Düstersee	48,3862
BRB	Laagensee	47,4183
BRB	Das Bruch	46,9919
BRB	Raduschsee	46,8668
BRB	Kietzer See (Teil)	46,8495
BRB	Clanssee	45,1231
BRB	Ziestsee	43,7682
BRB	Bauernsee	43,4480
BRB	Großer Briesensee	42,4634
BRB	Großer Glietzensee	41,8400
BRB	Großer Zeschsee Bad	40,3075
BRB	Labüskese	40,1801
BRB	Libbesickese	39,6950
BRB	Tornower See	39,6492
BRB	Krempsee (Teil)	38,5135
BRB	Görner See	37,6841
BRB	Großer Kastavensee (Teil)	36,9850
BRB	Todnitz See (Teil)	36,4670
BRB	Alter Wochowsee	35,9826
BRB	Katjasee (Teil)	35,6110

## BVVG

## Anlage 2

BL	Name des Sees	BVVG-Fläche in ha
BRB	Großer Lübbenower See	35,2538
BRB	Klein Behnitzer See	35,0849
BRB	Jakobsdorfer See	34,8745
BRB	Schwarzer See (Teil)	32,0434
BRB	Kleiner Plessower See	31,8722
BRB	Glambecksee	31,4440
BRB	Dolgensee (Teil)	31,3759
BRB	Lebbiner See	29,2548
BRB	Fürstenauer See	28,8945
BRB	Salchowsee	27,6152
BRB	Wrietzensee	26,8905
BRB	Burgsee	26,8160
BRB	Groß Behnitzer See	26,7951
BRB	Großer Kelpinsee	26,7743
BRB	Schumellensee	26,3596
BRB	Petschsee	26,2099
BRB	Gräninger See	26,0410
BRB	Wuckersee	25,9867
BRB	Kleiner Zeschsee	25,5933
BRB	Gabelsee	25,4510
BRB	Rathenowsee	25,1209
BRB	Großer Plunzsee	24,5290
BRB	Stiepensee	24,1050
BRB	Großer Suckowsee	23,9383
BRB	Großer Dölschsee	23,6890
BRB	Gamensee (Teil)	22,7576
BRB	Densowsee	21,3829
BRB	Großer Grenzsee	20,9569
BRB	Krummer See	20,8483
BRB	Schönebergsee	20,4024
BRB	Großer See	20,3866
BRB	Großer Strubensee	19,0730
BRB	Ganznowsee	18,9711
BRB	Dobberziner See	18,7200
BRB	Großer Tornsee	18,4230
BRB	Mühlensee	18,2628
BRB	Kleiner Glietzensee	18,2500
BRB	Paretzer Erdlöcher (Teil)	18,0285
BRB	Brökersee	16,9432
BRB	Großer Stewensee (Teil)	16,4300
BRB	Gantikower See	16,0040
BRB	Schloßsee	15,6515
BRB	Zepernicksee	15,2382
BRB	Gutssee	13,8741
BRB	Temnitzsee	13,8290
BRB	Krienkowsee	13,6301
BRB	Kleiner Warthesee	13,2589
BRB	Schmaler Temmensee	13,1898
BRB	Göttinsee (Teil)	13,0887
BRB	Kleiner Peetzigsee	12,9194
BRB	Wupatzsee	12,7990
BRB	Behrendsee	12,7508
BRB	Sewekowsee (Teil)	12,6690
BRB	Krugsee	12,3780
BRB	Bauersee	12,0670



BWVG

Anlage 2

BL	Name des Sees	BVVG-Fläche in ha
BRB	Ruhisdorfer See (Teil)	11,1638
BRB	Bauersee	11,1190
BRB	Heiliger See	10,7130
BRB	Warnitzsee	10,5997
BRB	Schwarzer See	10,2030
<b>Gesamt</b>		<b>6.448,1932</b>

## Wasserflächen der LMBV

## Anlage 3

## 1. noch zu veräußernde Gewässer

Bundesland	Name des Gewässers	künstl. Gewässer ja/nein	Fläche in ha	zukünftiger Eigentümer
Sachsen	Zwenkauer See	ja	970	Freistaat Sachsen <sup>1)</sup>
Sachsen	Störmthaler See	ja	733	Freistaat Sachsen <sup>1)</sup>
Sachsen	Schladitzer See	ja	220	Freistaat Sachsen <sup>1)</sup>
Sachsen	Werberliner See	ja	441	Freistaat Sachsen <sup>1)</sup>
Sachsen	Seelhausener See	ja	622	Freistaat Sachsen <sup>1)</sup>
Sachsen	Neuhauser See	ja	125	Freistaat Sachsen <sup>1)</sup>
Sachsen	Zwochauer See	ja	13	Freistaat Sachsen <sup>1)</sup>
Sachsen	Bockwitzer See	ja	77	Freistaat Sachsen <sup>1)</sup>
Sachsen	Restloch 13 Zwenkau	ja	27	Freistaat Sachsen <sup>1)</sup>
Sachsen	Bernsteinsee	ja	509	Freistaat Sachsen <sup>1)</sup>
Sachsen	Dreiweiberner See	ja	314	Freistaat Sachsen <sup>1)</sup>
Sachsen	Bärwalder See	ja	1427	Freistaat Sachsen <sup>1)</sup>
Sachsen	Spreetaler See	ja	427	Freistaat Sachsen <sup>1)</sup>
Sachsen	Neuwieser See	ja	644	Freistaat Sachsen <sup>1)</sup>
Sachsen	Blunzer Südsee	ja	487	Freistaat Sachsen <sup>1)</sup>
Sachsen	Sabrodter See	ja	265	Freistaat Sachsen <sup>1)</sup>
Sachsen	Bergener See	ja	140	Freistaat Sachsen <sup>1)</sup>
Sachsen	Scheibe-See	ja	812	Freistaat Sachsen <sup>1)</sup>
Sachsen	Berzdorfer See	ja	1002	Freistaat Sachsen <sup>1)</sup>
Sachsen	Lugteich	ja	140	Freistaat Sachsen <sup>1)</sup>
Sachsen	Graureiheersee	ja	172	Freistaat Sachsen <sup>1)</sup>

## Wasserflächen der LMBV

Anlage 3

## 1. noch zu veräußernde Gewässer

Bundesland	Name des Gewässers	künstl. Gewässer ja/nein	Fläche in ha	zukünftiger Eigentümer
Sachsen/ Brandenburg	Erika-See Laubusch	ja	348	Freistaat Sachsen <sup>1)</sup> (Teilfläche in Brandenburg an Naturschutz verkauft)
Sachsen/ Brandenburg	Heide VI-See	ja	169	Freistaat Sachsen <sup>1)</sup> (Teilfläche Nationales Naturerbe Brandenburg)
Sachsen/ Brandenburg	Geierswalder See	ja	615	Freistaat Sachsen <sup>1)</sup> / Land Brandenburg <sup>2)</sup>
Sachsen/ Brandenburg	Partwitzer See	ja	922	Freistaat Sachsen <sup>1)</sup> / Land Brandenburg <sup>2)</sup>
Brandenburg	Altdöberner See	ja	1176	Land Brandenburg <sup>2)</sup>
Brandenburg	Ilse See	ja	836	Land Brandenburg <sup>2)</sup>
Brandenburg	Sedlitzer See	ja	1479	Land Brandenburg <sup>2)</sup>
Brandenburg	Grünhaus (Koyne) RL 75	ja	20	Nationales Naturerbe Brandenburg
Brandenburg	Grünwalde RL 76 / 77	ja	35	Nationales Naturerbe Brandenburg
Brandenburg	Schönborn Südfeld RL 127	ja	5	Nationales Naturerbe Brandenburg
Brandenburg	Südteich Schwarzheide RL 29	ja	78	Kommune, Nationales Naturerbe Brandenburg
Brandenburg	Ferdinandsteich RL 28	ja	42	Nationales Naturerbe Brandenburg
Brandenburg	Teichgruppe Fortschritt	ja	65	Nationales Naturerbe Brandenburg
Brandenburg	Tröbitz RL 125	ja	37	Nationales Naturerbe Brandenburg

**Wasserflächen der LMBV**

Anlage 3

**1. noch zu veräußernde Gewässer**

Bundesland	Name des Gewässers	künstl. Gewässer ja/nein	Fläche in ha	zukünftiger Eigentümer
Brandenburg	Redlitzer See	ja	27	Verkauf derzeit nicht möglich (Sanierungsarbeiten)
Brandenburg	Kahnsdorfer See	ja	50	Nationales Naturerbe Brandenburg

- 1) Rahmenvereinbarung zur Übertragung der Tagebaurestseen im Freistaat Sachsen vom 15.01.2008
- 2) Vereinbarung zur Zukunft einzelner Tagebaurestseen im Land Brandenburg vom 06.10./09.11.2009

## Anlage 4

## Wasserflächen der LMBV

## 2. bereits veräußerte Gewässer

Bundesland	Name des Gewässers	künstl. Gewässer ja/nein	Verkaufs- fläche gesamt in ha	davon Wasserfl. in ha	Erwerber
Sachsen	Olbersdorfer See	ja	102	60	Kommune
Sachsen	Halbendorfer See	ja	185	136	4 Kommunen
Sachsen	Zeißholz	ja	130	46	Landesstiftung Naturschutz
Sachsen	Fischteiche Lohsa	ja	257	210	privat
Sachsen	Witznitzer Seen (Haubitzer See, Hainer See, Kahnsdorfer See)	ja	1.072	681	Kommunale Gesellschaft
Sachsen	Cospudener See	ja	798	474	Kommune
Sachsen	Markleeberger See	ja	511	252	Kommune
Sachsen	Werbener See	ja	151	79	privat
Sachsen	Bockwitzer See	ja	455	101	Landesstiftung Naturschutz
Sachsen	Harthsee	ja	105	86	Kommunale Gesellschaft
Sachsen	Baufeld Ila Rösa	ja	150	13	Landesverband Naturschutz
Sachsen	Grabschützer See	ja	444	196	Landesstiftung Naturschutz
Sachsen	Prößdorfer See	ja	3	2	Kommune
Sachsen	Restloch Kraft I	ja	17	10	Anglerverband
Sachsen	Restloch Neukirchen	ja	37	6	privat
Sachsen	Restloch Deutzen	ja	124	32	Landesstiftung Naturschutz
Brandenburg	Reptener Teiche	nein	14	13	Naturschutz
Brandenburg	Heideteiche Reddern	nein	13	9	Landesanglerverband



Anlage 4

**Wasserflächen der LMBV****2. bereits veräußerte Gewässer**

Bundesland	Name des Gewässers	künstl. Gewässer ja/nein	Verkaufsfläche gesamt in ha	davon Wasserfl. in ha	Erwerber
Brandenburg	Stoßdorfer See/ Stöbritzer See	ja	219	93	privat
Brandenburg	Hindenberger See	ja	41	13	Kommune
Brandenburg	Schönfelder See	ja	270	145	Kommune
Brandenburg	Kitlitzer See, Restloch 1a	ja	20	19	privat
Brandenburg	Tornower Niederung/ Lichtenauer See/ Stiebsdorfer See	ja	1014	390	Naturschutz-Stiftung
Brandenburg	Schlabendorfer See	ja	216	187	Kommune
Brandenburg	Restlöcher 129, 130, 131	ja	900	229	Naturschutz-Stiftung
Brandenburg	Gräbendorfer See	ja	533	463	3 Kommunen und Landesstiftung Naturschutz
Brandenburg	Westmarkscheide/ Meuroer See	ja	198	96	Landesstiftung Naturschutz
Brandenburg	Restloch 121 Tröbitz	ja	30	30	privat
Brandenburg	Restloch 120 Wildgrube/Tröbitz	ja	19	7	Landesanglerverband
Brandenburg	Restloch 122 Tröbitz/Domsdorf	ja	39	26	privat
Brandenburg	Drehaer See	ja	299	218	privat
Brandenburg	Bergheider See	ja	623	322	Kommunale Gesellschaft
Brandenburg	Bischdorfer See	ja	288	239	Kommune



## Anlage 4

## Wasserflächen der LMBV

## 2. bereits veräußerte Gewässer

Bundesland	Name des Gewässers	künstl. Gewässer ja/nein	Verkaufs- fläche gesamt in ha	davon Wasserfl. in ha	Erwerber
Brandenburg	Klinger See	ja	411	320	2 Kommunen
Sachsen-Anhalt	Concordia See	ja	759	576	Kommunale Gesellschaft
Sachsen-Anhalt	Königsauer See	ja	173	156	privat
Sachsen-Anhalt	Hufeisensee	ja	102	70	Kommune
Sachsen-Anhalt	Grüner See Muldenstein	ja	79	38	privat
Sachsen-Anhalt	Landschaftssee Köckern	ja	112	82	Anglerverein
Sachsen-Anhalt	Gröberner See	ja	521	364	privat
Sachsen-Anhalt	Gremminer See	ja	746	557	privat
Sachsen-Anhalt	Goitzschesee	ja	2.177	1.518	Kommunale Gesellschaft
Sachsen-Anhalt	Geiseltalsee	ja	2.482	2.197	2 Kommunen, kommunaler Zweckverband und privat
Sachsen-Anhalt	Großkaynaer See	ja	620	208	Kommune
Sachsen-Anhalt	Runstedter See	ja	307	236	privat
Sachsen-Anhalt	Wallendorfer See	ja	401	338	Zweckverband
Sachsen-Anhalt	Raßnitzer See	ja	421	387	Zweckverband und Naturschutz
Sachsen-Anhalt	Anna-Stüd	ja	37	22	privat
Sachsen/Sachsen-Anhalt	Paupitzscher See	ja	138	69	Landesverband Naturschutz
Sachsen/Sachsen-Anhalt	Ludwigsee	ja	171	75	Landesverband Naturschutz
Sachsen/Thüringen	Haselbacher See	ja	434	268	Anglerverband und Kommune

## Anlage 4

## Wasserflächen der LMBV

## 2. bereits veräußerte Gewässer

Bundesland	Name des Gewässers	künstl. Gewässer ja/nein	Verkaufs- fläche gesamt in ha	davon Wasserfl. in ha	Erwerber
Thüringen	NSG Restloch Zechau	ja	64	44	Freistaat Thüringen
Thüringen	Prößdorfer See	ja	43	35	Kommune
Thüringen	Restloch Falkenhain	ja	9	8	Landesangelfischereiverband



**Antwort**

**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten**

**der Fraktion**

**BUNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**– Drucksache 17/27 –**

**Gewässerprivatisierung**

**(Ergänzende Antwort zu Drucksache 17/102)**

Ergänzung zu Frage 8:

**\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Juni 2010 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

**Übersicht Binnensee, Stausee, Teich (DLM 5112\*),  
Gewässerfläche größer oder gleich 5 Hektar,  
Anteil verwertete BVVG-Fläche größer oder gleich 95 %**

LAND	Anzahl Gewässer	Gewässerfläche in ha
Mecklenburg-Vorpommern	51	1.496
Brandenburg/Berlin	165	4.795
Sachsen-Anhalt	14	188
Sachsen	147	1.869
Thüringen	4	25
<b>SUMMEN</b>	<b>381</b>	<b>8.373</b>

\* Digitales Landschaftsmodell des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie  
Kategorie 5112 - Binnensee, Stausee, Teich

elektronische Vorab

Übersicht Binnensee, Stausee, Teich (DLM 5112), Gewässerfläche größer oder gleich 5 Hektar  
 Anteil verwerfete BVVG-Fläche größer oder gleich 95 %

Lfd. Nr.	Land	Kreis	Gemeinde	Hinweis zur Lage	Name des Sees	Gewässerfläche in ha	Käufer, wenn kommunale Einrichtung
1	MECKLENBURG-VORPOMMERN	MÜRITZ	ANKERSHAGEN		Wittsee	7	
2	MECKLENBURG-VORPOMMERN	RÜGEN	GARZTÜGEN, STADT	weitere Gemeinden sind betroffen	Kreidebruch	8	
3	MECKLENBURG-VORPOMMERN	MECKLENBURG-STRELITZ	GROß MILTZOW		Vorderer See	7	
4	MECKLENBURG-VORPOMMERN	LUDWIGSLUST	ZARENTHIN AM SCHAALSEE, STADT		Boißower See	27	
5	MECKLENBURG-VORPOMMERN	PARCHIM	BORKOW	weitere Gemeinden sind betroffen	Botzer See	79	
6	MECKLENBURG-VORPOMMERN	MÜRITZ	ANKERSHAGEN		Bornsee	16	
7	MECKLENBURG-VORPOMMERN	PARCHIM	CAMBS	weitere Gemeinden sind betroffen	Cambsar See	236	
8	MECKLENBURG-VORPOMMERN	NORDWESTMECKLENBURG	GRAMONSHAGEN	weitere Gemeinden sind betroffen	Cramoner See	54	
9	MECKLENBURG-VORPOMMERN	PARCHIM	NEU POSERIN		Damerower See	280	
10	MECKLENBURG-VORPOMMERN	PARCHIM	GALLIN-KUPPENTIN		Daschower See	15	
11	MECKLENBURG-VORPOMMERN	MÜRITZ	RECHLIN		Fischteich	21	
12	MECKLENBURG-VORPOMMERN	MÜRITZ	RECHLIN		Fischteich	7	
13	MECKLENBURG-VORPOMMERN	MÜRITZ	RECHLIN		Fischteich	6	
14	MECKLENBURG-VORPOMMERN	MÜRITZ	RECHLIN		Fischteich	8	
15	MECKLENBURG-VORPOMMERN	PARCHIM	CRVITZ, STADT	weitere Gemeinden sind betroffen	Glabbecksee	31	
16	MECKLENBURG-VORPOMMERN	NORDWESTMECKLENBURG	GRAMBOW		Grambower Mooresee	7	
17	MECKLENBURG-VORPOMMERN	PARCHIM	KAROW		Heidensee	9	
18	MECKLENBURG-VORPOMMERN	MÜRITZ	KARGOW		Hinbersee	19	
19	MECKLENBURG-VORPOMMERN	PARCHIM	KUHLEN-WENDORF		Kanzelbruch	5	
20	MECKLENBURG-VORPOMMERN	NORDWESTMECKLENBURG	WARIN, STADT		Karpfenteich	12	
21	MECKLENBURG-VORPOMMERN	MECKLENBURG-STRELITZ	KLEIN VIELEN	weitere Gemeinden sind betroffen	Krummer See	16	
22	MECKLENBURG-VORPOMMERN	PARCHIM	DOBIN AM SEE		Langer See	9	
23	MECKLENBURG-VORPOMMERN	NORDWESTMECKLENBURG	JESENDORF		Langsee	5	
24	MECKLENBURG-VORPOMMERN	MÜRITZ	ANKERSHAGEN		Lehmsee	5	
25	MECKLENBURG-VORPOMMERN	NORDWESTMECKLENBURG	BOBITZ		Mooresee	9	
26	MECKLENBURG-VORPOMMERN	MÜRITZ	WAREN (MÜRITZ), STADT		Mooresee	17	
27	MECKLENBURG-VORPOMMERN	MÜRITZ	ANKERSHAGEN		Mühlensee	42	
28	MECKLENBURG-VORPOMMERN	MECKLENBURG-STRELITZ	CARPIN	weitere Gemeinden sind betroffen	Mühlenteich	14	
29	MECKLENBURG-VORPOMMERN	LUDWIGSLUST	NEUSTADT-GLEWE, STADT		NN: Fischteiche zw. Störkanal u. Dreilengraben, NSG Nähe Friedrichsmoor	6	
30	MECKLENBURG-VORPOMMERN	LUDWIGSLUST	NEUSTADT-GLEWE, STADT	weitere Gemeinden sind betroffen	NN: Fischteiche zw. Störkanal u. Dreilengraben, NSG Nähe Friedrichsmoor	11	



Übersicht Binnensee, Stausee, Teich (DLM 5112), Gewässerfläche größer oder gleich 5 Hektar  
Anteil verwertete BVVG-Fläche größer oder gleich 95 %

Lfd. Nr.	Land	Kreis	Gemeinde	Hinweis zur Lage	Name des Sees	Gewässer- fläche in ha	Käufer, wenn kommunale Einrichtung
31	MECKLENBURG-VORPOMMERN	LUDWIGSLUST	NEUSTADT-GLEWE, STADT		NN: Fischteiche zw. Störkanal u. Drellengraben, NSG Nähe Friedrichsmoor	5	
32	MECKLENBURG-VORPOMMERN	NORDWESTMECKLENBURG	LÜBOW		NN: südlich vom Tatzow, Berührungen zum Tatzower See	10	
33	MECKLENBURG-VORPOMMERN	BAD DOBERAN	BORGERENDE-RETHWISCH		NN: Teil des Convanter See, Nähe Rethwisch	6	
34	MECKLENBURG-VORPOMMERN	MÜRITZ	ALT SCHWERIN	weitere Gemeinden sind betroffen	NN: nordl. Auslauf vom Plauer See, an der B 192, zwischen Karow, Mönchbusch u. Leisten	25	
35	MECKLENBURG-VORPOMMERN	BAD DOBERAN	DUMMERSTORF		NN: lediglich lineare Gewässer durchziehen Objekt, im Norden des NSG Großes Moor, Höhe Goldentz	10	
36	MECKLENBURG-VORPOMMERN	NORDVORPOMMERN	BAD SÜLZE, STADT		NN: zwischen Sülze u. Tribees, am nordl. Rand des NSG Rauhnes Moor	17	
37	MECKLENBURG-VORPOMMERN	MÜRITZ	ANKERSHAGEN		NN: einzelne Gewässer, wie der Trinnensee und Witsee, sowie Berührungen zu anderen Gewässern, wie Bornsee und Möhlensee, zwischen Bornhof, Wendorf, Ankerstagen und Pieverstorf	8	
38	MECKLENBURG-VORPOMMERN	OSTVORPOMMERN	ZIETHEN		NN: Kleine Gewässer und Grenzgraben im Sumpfgelbiet zwischen Ziehlen u. Feendamm	13	
39	MECKLENBURG-VORPOMMERN	LUDWIGSLUST	NEUSTADT-GLEWE, STADT	weitere Gemeinden sind betroffen	Nauhöfer Karpfenteich	90	
40	MECKLENBURG-VORPOMMERN	PARCHIM	KAROW	weitere Gemeinden sind betroffen	Paschensee	52	
41	MECKLENBURG-VORPOMMERN	NORDWESTMECKLENBURG	JESENDORF		Reedersee	8	
42	MECKLENBURG-VORPOMMERN	MÜRITZ	RECHLIN		Robisee	8	
43	MECKLENBURG-VORPOMMERN	PARCHIM	CAMBS		Schwarzer See	10	
44	MECKLENBURG-VORPOMMERN	MÜRITZ	WAREN (MÜRITZ), STADT		Spukloch	6	
45	MECKLENBURG-VORPOMMERN	NORDWESTMECKLENBURG	KLEIN TREBBOW		Treibower See	25	
46	MECKLENBURG-VORPOMMERN	GÜSTROW	BERNITT		Trchowter See	28	
47	MECKLENBURG-VORPOMMERN	PARCHIM	GNEVEN		Vorbecker See	12	
48	MECKLENBURG-VORPOMMERN	PARCHIM	WESENDORF		Wendendorfer See	24	
49	MECKLENBURG-VORPOMMERN	PARCHIM	PASSOW		Weisinar See	34	
50	MECKLENBURG-VORPOMMERN	NORDWESTMECKLENBURG	DALBERG-WENDELSTORF	weitere Gemeinden sind betroffen	Wendelstorfer See	27	
51	MECKLENBURG-VORPOMMERN	MECKLENBURG-STRELITZ	KRATZEBURG	weitere Gemeinden sind betroffen	Zotzensee	88	

Übersicht Binnensee, Stausee, Teich (DLM 5112), Gewässerfläche größer oder gleich 5 Hektar  
 Anteil verarbeitete BVVG-Fläche größer oder gleich 95 %

Lfd. Nr.	Land	Kreis	Gemeinde	Hinweis zur Lage	Name des Sees	Gewässer- fläche in ha	Käufer, wenn kommunale Einrichtung
						1.496	

Elektronische Vorab-Fassung\*

Übersicht Binnensee, Stausee, Teich (DLM 5112), Gewässerfläche größer oder gleich 5 Hektar  
 Anteil verwertete BVVG-Fläche größer oder gleich 85 %

Lfd. Nr.	Land	Kreis	Gemeinde	Hinweis zur Lage	Name des Sees	Gewässer- fläche in ha	Käufer, wenn kommunale Einrichtung
1	BRANDENBURG	UCKERMARK	NORDWESTUCKERMARK		Der große Haussee	14	
2	BRANDENBURG	UCKERMARK	BOITZENBURGER LAND		Flacher Clöwen	12	
3	BRANDENBURG	UCKERMARK	BOITZENBURGER LAND		Poviessee	24	
4	BRANDENBURG	UCKERMARK	BOITZENBURGER LAND	weitere Gemeinden sind betroffen	Schwalben Lanke	38	
5	BRANDENBURG	UCKERMARK	OBERRUCKERSEE	weitere Gemeinden sind betroffen	Blankenburger See	52	
6	BRANDENBURG	UCKERMARK	GRAMZOW		Cantor-See	9	
7	BRANDENBURG	UCKERMARK	GRAMZOW	weitere Gemeinden sind betroffen	Litzlower See	21	Gemeinde Lätzlow
8	BRANDENBURG	OBERHAVEL	FURSTENBERG/HAVEL, STADT		Stübitzsee	6	
9	BRANDENBURG	UCKERMARK	LYCHEN, STADT		Griechen-See	6	
10	BRANDENBURG	UCKERMARK	TEMPLIN, STADT		Pelznicksee	72	
11	BRANDENBURG	UCKERMARK	GRAMZOW		Großer Kufsee	28	
12	BRANDENBURG	UCKERMARK	SCHWEDT/ODER, STADT		Der Wrechstrom	12	
13	BRANDENBURG	OBERHAVEL	LOWENBERGER LAND		Lindsee	19	
14	BRANDENBURG	OBERSPREEWALD-LAUSITZ	KROPPEN		Neuer Sempelfeld	9	
15	BRANDENBURG	UCKERMARK	OBERRUCKERSEE		Poizlower See	161	
16	BRANDENBURG	UCKERMARK	OBERRUCKERSEE		Krummsee	13	
17	BRANDENBURG	UCKERMARK	GRÜNOW		Grünow See	21	
18	BRANDENBURG	UCKERMARK	BRÜSSOW		Krebs-See	7	Amt Brüssow
19	BRANDENBURG	UCKERMARK	BRÜSSOW		Seebucht	37	Amt Brüssow
20	BRANDENBURG	UCKERMARK	BRÜSSOW		Stützsee	34	Stadt Brüssow
21	BRANDENBURG	UCKERMARK	BOITZENBURGER LAND		Großer Babarowsee	25	
22	BRANDENBURG	UCKERMARK	BOITZENBURGER LAND		Tortsee	26	Stadt Rheinsberg
23	BRANDENBURG	OSTPRIGNITZ-RUPPIN	RHEINSBERG, STADT		Kleiner Zammittensee	6	
24	BRANDENBURG	OSTPRIGNITZ-RUPPIN	RHEINSBERG, STADT		Bramensee	68	
25	BRANDENBURG	OSTPRIGNITZ-RUPPIN	RHEINSBERG, STADT		Köpenitzsee	28	
26	BRANDENBURG	OSTPRIGNITZ-RUPPIN	RHEINSBERG, STADT		Rühnener See	16	Gemeinde Nordwestuckermark
27	BRANDENBURG	UCKERMARK	NORDWESTUCKERMARK		Seelbber See	22	
28	BRANDENBURG	UCKERMARK	PRENZLAU, STADT		Kleiner Warbandensee	6	
29	BRANDENBURG	UCKERMARK	NORDWESTUCKERMARK		Gaellandsee	17	
30	BRANDENBURG	UCKERMARK	FLIEß-STEGLITZ		Großer Kauisee	6	Gemeinde Schmödberg
31	BRANDENBURG	UCKERMARK	ANGERMÜNDE, STADT		Hinterleich	22	
32	BRANDENBURG	UCKERMARK	ANGERMÜNDE, STADT		Stäckelsdorf	20	
33	BRANDENBURG	HAVELLAND	RATHENOW, STADT		Blumenthalsee	9	
34	BRANDENBURG	MÄRKISCH-ODERLAND	PRÖTZEL		Großer Pichsee	6	
35	BRANDENBURG	MÄRKISCH-ODERLAND	PRÖTZEL		Nauparter See	30	
36	BRANDENBURG	UCKERMARK	NORDWESTUCKERMARK		Großer Baber-See	13	
37	BRANDENBURG	UCKERMARK	ANGERMÜNDE, STADT		Kleiner Kriehsee	43	
38	BRANDENBURG	UCKERMARK	MILWERSDORF	weitere Gemeinden sind betroffen			
39	BRANDENBURG	MÄRKISCH-ODERLAND	MÜNCHEBERG		Großer Schlägerthinssee	17	
40	BRANDENBURG	MÄRKISCH-ODERLAND	NEUHARDENBERG		Leithsee	16	
41	BRANDENBURG	MÄRKISCH-ODERLAND	VIERLINDEN		Weinbergsee	13	Gemeinde Vierlinden
42	BRANDENBURG	MÄRKISCH-ODERLAND	BUCKOW (MÄRKISCHE SCHWEIZ), ST.		Abardrothsee	5	
43	BRANDENBURG	HAVELLAND	SEEBLICK	weitere Gemeinden sind betroffen	Witzker See	67	Amt Friesack, Amt Rhinow, Gemeinde Seeblick

Übersicht Birmensee, Stausee, Teich (DLM 5112), Gewässerfläche größer oder gleich 5 Hektar  
 Anteil verwertete BVVG-Fläche größer oder gleich 95 %

Lfd. Nr.	Land	Kreis	Gemeinde	Hinweis zur Lage weitere Gemeinden sind betroffen	Name des Sees	Gewässer- fläche in ha	Käufer, wenn kommunale Einrichtung
44	BRANDENBURG	HAVELLAND	KOTZEN	weitere Gemeinden sind betroffen	Tritsee	11	Amt Nennhausen
45	BRANDENBURG	HAVELLAND	KOTZEN	weitere Gemeinden sind betroffen	Landiner See	18	
46	BRANDENBURG	BARNIM	SCHORFHEIDE		Großer Bukowsee	56	
47	BRANDENBURG	BARNIM	CHORIN		Proffelanke	5	
48	BRANDENBURG	BARNIM	CHORIN		Großer Heiliger See	10	
49	BRANDENBURG	MÄRKISCH-ODERLAND	ALTLANOSBERG, STADT	weitere Gemeinden sind betroffen	Großer Lattsee	8	
50	BRANDENBURG	OSTPRIGNITZ-RUPPIN	RHEINSBERG, STADT		Großer Linowsee	35	
51	BRANDENBURG	OSTPRIGNITZ-RUPPIN	RHEINSBERG, STADT		Witwensee	142	
52	BRANDENBURG	OBERHAVEL	STECHLIN		Zeuthensee	20	
53	BRANDENBURG	ODER-SPREE	STORKOW (MARK), STADT		Großer Schaulener See	148	
54	BRANDENBURG	ODER-SPREE	STORKOW (MARK), STADT		Großer Wochowsee	82	
55	BRANDENBURG	ODER-SPREE	STORKOW (MARK), STADT		Schaplowsee	85	
56	BRANDENBURG	OBERHAVEL	FÜRSTENBERGHAVEL, STADT		Burgsee	8	
57	BRANDENBURG	ODER-SPREE	STORKOW (MARK), STADT		Großer Selchower See	281	
58	BRANDENBURG	ODER-SPREE	STORKOW (MARK), STADT		Großer Wicksee	22	
59	BRANDENBURG	ODER-SPREE	RIETZ-NEUENDORF	weitere Gemeinden sind betroffen	Lindenberger See	6	
60	BRANDENBURG	OBERSPREEWALD-LAUSITZ	KROPPE		Stegteich	7	
61	BRANDENBURG	OBERSPREEWALD-LAUSITZ	FRAUENDORF		Louisenteich	16	
62	BRANDENBURG	DAHME-SPREEWALD	MÄRKISCH BUCHHOLZ, STADT		Großer Wehngsee	6	
63	BRANDENBURG	OBERSPREEWALD-LAUSITZ	FRAUENDORF		Theressenteich	11	
64	BRANDENBURG	ODER-SPREE	SIEHDICHUM		Balenzsee	8	
65	BRANDENBURG	ODER-SPREE	TAUCHE		Drobtssee	13	
66	BRANDENBURG	MÄRKISCH-ODERLAND	TREPLIN		Kleiner Trepliner See	16	
67	BRANDENBURG	MÄRKISCH-ODERLAND	FALKENHAGEN (MARK)		Schmieleense	32	
68	BRANDENBURG	POTSDAM-MITTELMARK	SEDDINER SEE		Kühnsdorfer See	25	
69	BRANDENBURG	UCKERMARK	SCHENKENBERG		Baumgartener See	24	
70	BRANDENBURG	UCKERMARK	UCKERFELDE		Berlikower See	10	
71	BRANDENBURG	MÄRKISCH-ODERLAND	MÜNCHEBERG		Birkensee	8	
72	BRANDENBURG	POTSDAM-MITTELMARK	BEELITZ	weitere Gemeinden sind betroffen	Blankensee	277	
73	BRANDENBURG	UCKERMARK	SCHWEDT/ODER, STADT		Briesensee	7	
74	BRANDENBURG	ODER-SPREE	STORKOW (MARK), STADT		Bugker See	61	
75	BRANDENBURG	OBERHAVEL	STECHLIN		Dapowsee	20	
76	BRANDENBURG	OBERSPREEWALD-LAUSITZ	SCHIPKAU		Drochowsee	58	
77	BRANDENBURG	UCKERMARK	ANGERMÜNDE, STADT		Fischteich	24	Landkreis Angermünde,
78	BRANDENBURG	UCKERMARK	ANGERMÜNDE, STADT		Fischteich	11	Landkreis Angermünde,
79	BRANDENBURG	POTSDAM-MITTELMARK	KLOSTER LEHNIN		Fischteiche	18	
80	BRANDENBURG	POTSDAM-MITTELMARK	KLOSTER LEHNIN		Fischteiche	18	
81	BRANDENBURG	POTSDAM-MITTELMARK	KLOSTER LEHNIN		Fischteiche	12	
82	BRANDENBURG	POTSDAM-MITTELMARK	KLOSTER LEHNIN		Fischteiche	12	
83	BRANDENBURG	OBERSPREEWALD-LAUSITZ	HERMSDORF		Grenzteich	8	
84	BRANDENBURG	MÄRKISCH-ODERLAND	MÜNCHEBERG	weitere Gemeinden sind betroffen	Großer Klobichsee	46	
85	BRANDENBURG	UCKERMARK	LYCHEN, STADT		Großer Kransee	42	

Obersicht Binnensee, Stausee, Teich (DLM 5112), Gewässerfläche größer oder gleich 5 Hektar  
 Anteil verwertete BVVG-Fläche größer oder gleich 95 %

Lfd. Nr.	Land	Kreis	Gemeinde	Hinweis zur Lage weitere Gemeinden sind betroffen	Name des Sees	Gewässer- fläche in ha	Käufer, wenn kommunale Einfichtung
86	BRANDENBURG	UCKERMARK	BOITZENBURGER LAND		Großer Küstensee	219	
87	BRANDENBURG	UCKERMARK	ANGERMÜNDE, STADT		Großer Plötzsee	24	
88	BRANDENBURG	MÄRKISCH-ODERLAND	PROTZEL		Großer See	18	
89	BRANDENBURG	MÄRKISCH-ODERLAND	FIGTERHÖHE		Großer See	8	Gemeinde Fichtenhöhe
90	BRANDENBURG	OBERSPREEWALD-LAUSITZ	LINDENAU		Großer Teich	15	
91	BRANDENBURG	MÄRKISCH-ODERLAND	TREPLIN	weitere Gemeinden sind betroffen	Großer Trepliner See	18	
92	BRANDENBURG	POTS DAM-MITTEL MARK	NUTHETAL	weitere Gemeinden sind betroffen	Grössensee	98	
93	BRANDENBURG	MÄRKISCH-ODERLAND	VIERLINDEN		Halbese	12	Gemeinde Vierlinden
94	BRANDENBURG	UCKERMARK	UCKERLAND		Haussee	53	
95	BRANDENBURG	UCKERMARK	GRAMZOW		Haussee	14	
96	BRANDENBURG	UCKERMARK	SCHONFELD B PRENZLAU		Haussee	12	
97	BRANDENBURG	OSTPRIGNITZ-RUPPIN	RHEINBERG, STADT		Haussee	6	Stadt Wernemüchen
98	BRANDENBURG	BARNIM	WERNEUCHEN, STADT		Haussee	8	
99	BRANDENBURG	UCKERMARK	UCKERFELDE		Haussee	8	Gemeinde Worin
100	BRANDENBURG	MÄRKISCH-ODERLAND	VIERLINDEN		Hintersee	7	
101	BRANDENBURG	MÄRKISCH-ODERLAND	MÜNCHEBERG		Kalmusteich	6	
102	BRANDENBURG	OBERSPREEWALD-LAUSITZ	LINDENAU		Kaupenteich	20	
103	BRANDENBURG	OBERSPREEWALD-LAUSITZ	KROPPE		Kirchsee	19	
104	BRANDENBURG	OBERSPREEWALD-LAUSITZ	SONNENBERG		Kleiner Dolgensee	18	
105	BRANDENBURG	UCKERMARK	TEMPLIN, STADT		Kleiner Dabausee	7	
106	BRANDENBURG	MÄRKISCH-ODERLAND	WALDSEVERSDORF		Kleinerer See	53	Amt Friesack, Amt Rhinow, Gemeinde Seeblick
107	BRANDENBURG	HAVELLAND	KLEBEN-GORNE		Klostersee	55	
108	BRANDENBURG	MÄRKISCH-ODERLAND	NEUHARDENBERG		Krummer See	8	
109	BRANDENBURG	UCKERMARK	OBERRUKSE		Krummer See	5	
110	BRANDENBURG	UCKERMARK	ANGERMÜNDE, STADT		Krummer See	10	Gemeinde Am Mellensee
111	BRANDENBURG	TELOW-FLÄMING	AM MELLEENSEE		Kurzer See	117	
112	BRANDENBURG	UCKERMARK	BOITZENBURGER LAND	weitere Gemeinden sind betroffen	Kölpinsee	24	
113	BRANDENBURG	OSTPRIGNITZ-RUPPIN	RHEINBERG, STADT		Langer See	25	
114	BRANDENBURG	MÄRKISCH-ODERLAND	GARZAU-GARZIN	weitere Gemeinden sind betroffen	Langer Zug	5	
115	BRANDENBURG	UCKERMARK	SCHÖNEBERG		Linhausee	49	
116	BRANDENBURG	UCKERMARK	LYCHEN, STADT		Linhausee	8	
117	BRANDENBURG	DAHME-SPREEWALD	HEIDENSEE		Machnowsee	6	
118	BRANDENBURG	TELOW-FLÄMING	RANGSDORF		Mellensee	77	
119	BRANDENBURG	UCKERMARK	BOITZENBURGER LAND	weitere Gemeinden sind betroffen	Mittlerwald'sche Lanke	22	
120	BRANDENBURG	UCKERMARK	BOITZENBURGER LAND	weitere Gemeinden sind betroffen	Mühlenteich	8	
121	BRANDENBURG	BARNIM	ANGERMÜNDE, STADT	weitere Gemeinden sind betroffen	NN: Kleinstenteil vom Krankensee und Schummlersee zw. Hardenbeck und Klaushagen	8	
122	BRANDENBURG	UCKERMARK	BOITZENBURGER LAND		NN: Fischteiche Blumberger Mühle, nordöstl. vom Wolltzeese	8	
123	BRANDENBURG	UCKERMARK	ANGERMÜNDE, STADT	weitere Gemeinden sind betroffen		8	



Übersicht Binnensee, Stausee, Teich (DLJM 51112), Gewässerfläche größer oder gleich 5 Hektar  
 Anteil verwertete BVVG-Fläche größer oder gleich 95 %

Lfd. Nr.	Land	Kreis	Gemeinde	Hinweis zur Lage	Name des Sees	Gewässer- fläche in ha	Käufer, wenn kommunale Einflüchtung
124	BRANDENBURG	OSTPRIGNITZ-RUPPIN	FEHRBELLIN		NN: Fischteiche zwischen Hakenberg u. Linum	29	
125	BRANDENBURG	OBERHAVEL	HOHEN NEUENDORF, STADT		NN: kein Wasser	7	
126	BRANDENBURG	OBERSPREEWALD-LAUSITZ	CALAU, STADT		Bogsdorf am Orlanburger Kanal NN: kein Wasser im Vertrag, nur westl. davon an A13, zw. AB Dreileck Spreewald u. Calau	15	
127	BRANDENBURG	OBERSPREEWALD-LAUSITZ	CALAU, STADT		NN: kein Wasser im Vertrag, nur westl. davon an A13, zw. AB Dreileck Spreewald u. Calau	15	
128	BRANDENBURG	OSTPRIGNITZ-RUPPIN	NEUSTADT (DOSSE), STADT	weitere Gemeinden sind betroffen	NN: Gewässer zwischen den Flüssen Dosse und Schwenza bei Spiegeberg u. Kampfel	5	5 / Amt Neustadt (Dosse)
129	BRANDENBURG	OSTPRIGNITZ-RUPPIN	LINDOW (MARK), STADT		NN: Enklave im Gudelacksee	6	
130	BRANDENBURG	OSTPRIGNITZ-RUPPIN	FEHRBELLIN		NN: Fischteiche zwischen Hakenberg u. Linum	17	
131	BRANDENBURG	ELBE-ELSTER	BAD LIEBENWERDA, STADT		NN: Fischteiche	6	
132	BRANDENBURG	MÄRKISCH-ODERLAND	MÄRKISCHE HOHE		östl. v. Knöbeln u. B 169 NN: Anteile am Kietzer See in Altriedland u. Anteile an Gewässern zwischen Müglin, Reichenow u. Bätzlow	8	
133	BRANDENBURG	MÄRKISCH-ODERLAND	ALTLANDSBERG, STADT		NN: kein flüchtiges Gewässer am Gärnegrund, Höhe Wasserdahl u. Gleiendorf	5	
134	BRANDENBURG	OSTPRIGNITZ-RUPPIN	FEHRBELLIN		NN: Fischteiche zwischen Hakenberg u. Linum	14	
135	BRANDENBURG	MÄRKISCH-ODERLAND	WALDSIEVERS DORF		NN: Großer Koblchese und Schlagenthinsee	5	
136	BRANDENBURG	MÄRKISCH-ODERLAND	WALDSIEVERS DORF		NN: Großer Koblchese und Schlagenthinsee	11	
137	BRANDENBURG	OSTPRIGNITZ-RUPPIN	FEHRBELLIN		NN: Fischteiche zwischen Hakenberg u. Linum	40	
138	BRANDENBURG	OSTPRIGNITZ-RUPPIN	FEHRBELLIN		NN: Fischteiche zwischen Hakenberg u. Linum	8	
139	BRANDENBURG	OSTPRIGNITZ-RUPPIN	FEHRBELLIN		NN: Fischteiche zwischen Hakenberg u. Linum	5	
140	BRANDENBURG	OSTPRIGNITZ-RUPPIN	FEHRBELLIN		NN: Fischteiche zwischen Hakenberg u. Linum	11	
141	BRANDENBURG	OSTPRIGNITZ-RUPPIN	FEHRBELLIN		NN: Fischteiche zwischen Hakenberg u. Linum	7	
142	BRANDENBURG	SPREE-NEIßE	FELIXSEE	weitere Gemeinden sind betroffen	NN: mehrer Gewässer zwischen Botsdorf-Dobem/Reuthen, zw. B115 u. 156	16	
143	BRANDENBURG	SPREE-NEIßE	DÖBERN, STADT		NN: mehrer Gewässer zwischen Botsdorf-Dobem/Reuthen, zw. B115 u. 156	23	



Übersicht Binnensee, Stausee, Teich (DLM 5112), Gewässerfläche größer oder gleich 5 Hektar  
 Anteil verwertete BVVG-Fläche größer oder gleich 96 %

Lfd. Nr.	Land	Kreis	Gemeinde	Hinweis zur Lage	Name des Sees	Gewässer- fläche in ha	Käufer, wenn kommunale Einrichtung
144	BRANDENBURG	SPREE-NEIßE	FELIXSEE		NN: mehrer Gewässer zwischen Bohndorf-Döberm/Raufhan, zw. B.115 u. 156	6	
145	BRANDENBURG	OBERSPREEWALD-LAUSITZ	CALAU, STADT		NN: kein Wasser, nur westl. davon an A13.	5	
146	BRANDENBURG	OBERSPREEWALD-LAUSITZ	GUTEBORN	weitere Gemeinden sind betroffen	NN: Kleine Anteile an mehreren Gewässern zw. Gutebirm u. Hohenböcka	6	
147	BRANDENBURG	OBERHAVEL	FÜRSTENBERG/HAVEL, STADT		Peelischsee	89	
148	BRANDENBURG	BARNIM	CHORIN		Pehlitz Laake	10	
149	BRANDENBURG	BARNIM	CHORIN		Pehlitzsee	6	
150	BRANDENBURG	ODER-SPREE	BAD SAAROW		Petersdorfer See	23	
151	BRANDENBURG	UCKERMARK	GERSWALDE	weitere Gemeinden sind betroffen	Pinnower See	34	Amt Gatswalde
152	BRANDENBURG	BARNIM	FRIEDRICHSWALDE		Redemswalder See	47	
153	BRANDENBURG	UCKERMARK	LYCHEN, STADT		Reditzsee	16	
154	BRANDENBURG	BARNIM	CHORIN	weitere Gemeinden sind betroffen	Rosinsee	19	
155	BRANDENBURG	UCKERMARK	SCHWEDT/ODER, STADT		Sagitzsee	9	
156	BRANDENBURG	UCKERMARK	LYCHEN, STADT		Schwansee	7	
157	BRANDENBURG	ODER-SPREE	STORKOW (MARI), STADT		Schweiner See	171	
158	BRANDENBURG	ODER-SPREE	STORKOW (MARK), STADT		Tiefer See oder Gubensee	58	
159	BRANDENBURG	DAHME-SPREEWALD	GROß KÖRIS		Tonsee	9	
160	BRANDENBURG	MÄRKISCH-ODERLAND	MÜNCHBERG		Vorder-oder Haussee	61	
161	BRANDENBURG	UCKERMARK	PRENZLAU, STADT		Wolentzensee	5	
162	BRANDENBURG	UCKERMARK	SCHWEDT/ODER, STADT		Wretchsee	6	
163	BRANDENBURG	UCKERMARK	SCHÖNEBERG		Wustowsee	7	
164	BRANDENBURG	OBERHAVEL	STECHLIN		Zechowsee	16	
165	BRANDENBURG	DAHME-SPREEWALD	HEIDENSEE		Ziessee	10	
						4.795	

assung\*

Übersicht Binnensee, Stausee, Teich (DLM 5112), Gewässerfläche größer oder gleich 5 Hektar  
 Anteil verwertete BVVG-Fläche größer oder gleich 95 %

Lfd. Nr.	Land	Kreis	Gemeinde	Hinweis zur Lage	Name des Sees	Gewässer- fläche in ha	Käufer, wenn kommunale Einrichtung
1	SACHSEN-ANHALT	HARZ	VECKENSTEDT		Melnteich	6	
2	SACHSEN-ANHALT	SALZLANDKREIS	NEUGATTERSLEBEN		Schachtsee	12	
3	SACHSEN-ANHALT	WITTENBERG	GRAFENHAINICHEN, STADT		Barbarasse	21	
4	SACHSEN-ANHALT	WITTENBERG	BAD SCHMIEDEBERG, STADT		Roter Mühlteich	9	
5	SACHSEN-ANHALT	WITTENBERG	COSWIG (ANHALT), STADT		Alte Elbe	37	
6	SACHSEN-ANHALT	JERICHOWER LAND	MÖCKERN, STADT		Fischteich	11	
7	SACHSEN-ANHALT	JERICHOWER LAND	WUSTENJERICHOW		Fischteich	7	
8	SACHSEN-ANHALT	JERICHOWER LAND	WUSTENJERICHOW		Fischteich	5	
9	SACHSEN-ANHALT	HARZ	VECKENSTEDT		Großer Teich	13	
10	SACHSEN-ANHALT	SALZLANDKREIS	SEELAND, STADT		NN: Teilbereich wassergefülltes Tagebaurestloch	13	Gemeinde Frose
11	SACHSEN-ANHALT	JERICHOWER LAND	ELBE-PAREY		Gewässer zw. Parey u. Zerben, südl. der Elbe	20	
12	SACHSEN-ANHALT	WITTENBERG	ROTTA		Roter See	12	
13	SACHSEN-ANHALT	SALZLANDKREIS	CALBE (SAALE), STADT	weitere Gemeinden sind betroffen	Schachtteich	10	
14	SACHSEN-ANHALT	SALZLANDKREIS	CALBE (SAALE), STADT	weitere Gemeinden sind betroffen	Schachtteich	14	Ant für Landwirtschaft u. Flumeuordnung, Mitte - Wanzleben

188

10-Fassung\*

Übersicht Binnensee, Stausee, Teich (DLM 5112), Gewässerfläche größer oder gleich 5 Hektar  
 Anteil verwertete BVVG-Fläche größer oder gleich 95 %

Lfd. Nr.	Land	Kreis	Gemeinde	Hinweis zur Lage	Name des Sees	Gewässer- fläche in ha	Käufer, wenn kommunale Einrichtung
1	SACHSEN	MEIßEN	SCHÖNFELD		Dammhührenteich	41	
2	SACHSEN	BAUTZEN	MALSCHWITZ		Teich II	14	
3	SACHSEN	BAUTZEN	MALSCHWITZ		Teich I	16	
4	SACHSEN	BAUTZEN	MALSCHWITZ		Teich IV	11	
5	SACHSEN	BAUTZEN	MALSCHWITZ		Teich III	13	
6	SACHSEN	LEIPZIG-LAND	BRANDIS-STADT		Schmefteich	12	
7	SACHSEN	BAUTZEN	KÖNIGSWARTHA		Johnsdorfer Teich	6	Gemeinde Königswartha
8	SACHSEN	LEIPZIG-LAND	NEUKIERITZSCH		Die Lache	7	
9	SACHSEN	LEIPZIG-STADT	LEIPZIG, STADT		NN: Höhe Rückmarsdorf, zwischen Bahnlinie, Kanal und B 87	7	
10	SACHSEN	MEIßEN	THIENDORF		Jenitzschteich	9	
11	SACHSEN	MITTELSACHSEN	KÖNIGSFELD		Speicher Schwarzbach	12	
12	SACHSEN	MITTELSACHSEN	KÖNIGSFELD		Talsperre Königsfeld	9	
13	SACHSEN	MEIßEN	SCHÖNFELD		Röhrichteich	16	
14	SACHSEN	MEIßEN	SCHÖNFELD		Münbacher Teich	12	
15	SACHSEN	LEIPZIG-LAND	GRIMMA, STADT		Müncherteich	11	
16	SACHSEN	BAUTZEN	KÖNIGSWARTHA		Dreischenkenteich	6	
17	SACHSEN	BAUTZEN	OSLING	weitere Gemeinden sind betroffen	Großer Kaupenteich	15	
18	SACHSEN	BAUTZEN	OSLING		Großer Heickteich	7	
19	SACHSEN	GÖRLITZ	HÄHNICHEN		Großer Wiesenteich	5	
20	SACHSEN	BAUTZEN	KÖNIGSWARTHA		Griesteich I	8	
21	SACHSEN	BAUTZEN	KÖNIGSWARTHA		Griesteich II	9	
22	SACHSEN	BAUTZEN	KÖNIGSWARTHA		Wolfschankenteich	11	
23	SACHSEN	BAUTZEN	KÖNIGSWARTHA	weitere Gemeinden sind betroffen	Kutflankeich	12	
24	SACHSEN	BAUTZEN	KÖNIGSWARTHA		Zscharkteich	15	
25	SACHSEN	BAUTZEN	KÖNIGSWARTHA		Oberer Neuteich	6	
26	SACHSEN	BAUTZEN	KÖNIGSWARTHA		Großer Penkatschteich	16	
27	SACHSEN	BAUTZEN	KÖNIGSWARTHA		Niederer Neuteich	13	
28	SACHSEN	GÖRLITZ	BOXBERG/O.L.		Harracksteich	10	
29	SACHSEN	GÖRLITZ	BOXBERG/O.L.		Heuteich	28	
30	SACHSEN	BAUTZEN	RADIBOR		Tubinteich	9	
31	SACHSEN	BAUTZEN	KÖNIGSWARTHA		Casimilteich	14	
32	SACHSEN	BAUTZEN	KÖNIGSWARTHA		Großer Griesteich	22	
33	SACHSEN	GÖRLITZ	GABLENZ		Große Karoline	5	
34	SACHSEN	MEIßEN	RÖDERAUE		Toffsteich	18	
35	SACHSEN	MEIßEN	RÖDERAUE		Hoschteich	15	
36	SACHSEN	MEIßEN	RÖDERAUE		Dietrichsteich	9	
37	SACHSEN	BAUTZEN	SCHÖNTEICHEN		Schwarzer Seeteich	10	
38	SACHSEN	DRESDEN	DRESDEN, STADT		Rosendorfer Teich	5	

Übersicht Binnensee, Stausee, Teich (DLM 5112), Gewässerfläche größer oder gleich 5 Hektar  
 Anteil verwertete BvVG-Fläche größer oder gleich 95 %

Lfd. Nr.	Land	Kreis	Gemeinde	Hinweis zur Lage	Name des Sees	Gewässer- fläche in ha	Käufer, wenn kommunale Einrichtung
39	SACHSEN	MEIßEN	MORITZBURG		Köckritzteich	14	Staatliches Vermögens- und Hochbauamt Radeberg
40	SACHSEN	BAUTZEN	RADIBOR		Langenteich	6	
41	SACHSEN	BAUTZEN	RADIBOR		Litzenteich	14	LANDKREIS BAUTZEN
42	SACHSEN	BAUTZEN	NESCHWITZ		Holschaer Teich	14	
43	SACHSEN	GÖRLITZ	NIESKY, STADT		Wiedholzteich	9	
44	SACHSEN	GÖRLITZ	QUITZDORF AM SEE		Jablontkeich	6	
45	SACHSEN	MEIßEN	WÜLKENITZ		Rechte Teichspitze	6	
46	SACHSEN	BAUTZEN	KÖNIGSBRÜCK, STADT	weitere Gemeinden sind betroffen	Neitschmühlenteich	6	Staatliches Liegenschaftsamt Bautzen
47	SACHSEN	BAUTZEN	MALSCHWITZ		Kopanteich	6	
48	SACHSEN	GÖRLITZ	QUITZDORF AM SEE		Höllenteich	15	
49	SACHSEN	GÖRLITZ	QUITZDORF AM SEE		Sittichteich	13	
50	SACHSEN	GÖRLITZ	NIESKY, STADT		Elisabeth- und Barbarateich	6	
51	SACHSEN	BAUTZEN	OßLING		Heiketeich	7	Staatliches Liegenschaftsamt Bautzen
52	SACHSEN	BAUTZEN	RADIBOR		Luttowitzer Großteich	9	
53	SACHSEN	BAUTZEN	RADIBOR		Tschernitscheteich	10	
54	SACHSEN	GÖRLITZ	VIERKIRCHEN		Holzmlühlenteich	6	
55	SACHSEN	GÖRLITZ	WALDHUFEN		Nicketeich	6	
56	SACHSEN	GÖRLITZ	WALDHUFEN		Großer Seifferteich	6	
57	SACHSEN	GÖRLITZ	WALDHUFEN		Großer Jänkendorfer Teich	15	
58	SACHSEN	GÖRLITZ	WALDHUFEN		Scheibenteich	9	
59	SACHSEN	LEIPZIG-LAND	MACHERN		Sahweidenteich	6	
60	SACHSEN	BAUTZEN	WIEDNITZ		Alter Teich	6	
61	SACHSEN	BAUTZEN	OßLING		Alter Teich	14	Staatliches Liegenschaftsamt Bautzen
62	SACHSEN	GÖRLITZ	HOHENDUBRAU		Alteich	6	
63	SACHSEN	NORDSACHSEN	TORGAU, STADT		Argenteich	5	
64	SACHSEN	BAUTZEN	SCHÖNTEICHEN		Biehlaer Großteich	29	
65	SACHSEN	MEIßEN	RODERAUE		Brandteich	9	
66	SACHSEN	GÖRLITZ	WEISWASSER/O.L., STADT		Braunteich	22	
67	SACHSEN	MEIßEN	TAUSCHA		Brettmühlenteich	16	
68	SACHSEN	VOGLANDKREIS	WEISCHLITZ		Burgteich	11	
69	SACHSEN	BAUTZEN	NESCHWITZ		Caßlauer Dorfteich	6	
70	SACHSEN	LEIPZIG-LAND	DAHLEN, STADT.	weitere Gemeinden sind betroffen	Dammhölenteich	11	
71	SACHSEN	MEIßEN	MORITZBURG		Dippelsdorfer Teich	52	Staatliches Vermögens- und Hochbauamt Radeberg
72	SACHSEN	BAUTZEN	KÖNIGSWARtha		Dorfteich	10	
73	SACHSEN	BAUTZEN	GROßDUBRAU		Dorfteich	9	Staatliches Liegenschaftsamt Bautzen



Übersicht Binnensee, Stausee, Teich (DLM 5112), Gewässerfläche größer oder gleich 5 Hektar  
Anteil verwertete BVVG-Fläche größer oder gleich 95 %

Lfd. Nr.	Land	Kreis	Gemeinde	Hinweis zur Lage	Name des Sees	Gewässer- fläche in ha	Käufer, wenn kommunale Einrichtung
74	SACHSEN	BAUTZEN	NESCHWITZ		Dubrauer Teich	19	
75	SACHSEN	BAUTZEN	KÖNIGSWARThA		Feldteich	12	
76	SACHSEN	MEIßEN	RÖDERAUe		Feldteich	6	
77	SACHSEN	LEIPZIG-LAND	WACHERN		Galgenteich	6	
78	SACHSEN	BAUTZEN	SCHÖNTEICHEN		Grenzteich	11	
79	SACHSEN	BAUTZEN	KÖNIGSWARThA		Grenzteich	37	
80	SACHSEN	BAUTZEN	LOHSA	weitere Gemeinden sind betroffen	Grenzteich	6	
81	SACHSEN	BAUTZEN	KÖNIGSWARThA	weitere Gemeinden sind betroffen	Großer Altteich	38	
82	SACHSEN	BAUTZEN	KÖNIGSWARThA		Großer Bivatschteich	19	
83	SACHSEN	BAUTZEN	SCHÖNTEICHEN		Großer Mühlteich	10	
84	SACHSEN	BAUTZEN	SCHÖNTEICHEN		Großer Teich	20	
85	SACHSEN	NORDSACHSEN	MOCKREHNA		Großer Teich	7	
86	SACHSEN	MEIßEN	NAUWALDE	weitere Gemeinden sind betroffen	Großer Teich	23	
87	SACHSEN	BAUTZEN	WIEDNITZ		Großer Teich	18	
88	SACHSEN	GÖRLITZ	WALDHUFEN		Großer Teich	22	
89	SACHSEN	VOGTLANDKREIS	PLAUNEN, STADT		Großer Weidenteich	6	
90	SACHSEN	BAUTZEN	KÖNIGSWARThA		Großer Ziegelteich	7	
91	SACHSEN	BAUTZEN	KÖNIGSWARThA		Großteich	18	
92	SACHSEN	BAUTZEN	RADIBOR		Großteich	30	
93	SACHSEN	GÖRLITZ	HÄHNICHEN		Großteich	17	
94	SACHSEN	MEIßEN	NIEDERAU		Großteich	7	
95	SACHSEN	BAUTZEN	SCHWEPNITZ		Großteich	11	Staatliches Liegenschaftsamt Bautzen
96	SACHSEN	GÖRLITZ	NIESKY, STADT	weitere Gemeinden sind betroffen	Großteich	33	
97	SACHSEN	GÖRLITZ	QUITZDORF AM SEE		Großteich	15	
98	SACHSEN	GÖRLITZ	HÄHNICHEN		Harfeteich	9	
99	SACHSEN	BAUTZEN	RADIBOR		Haubenteich	7	
100	SACHSEN	GÖRLITZ	HÄHNICHEN	weitere Gemeinden sind betroffen	Havateich	19	
101	SACHSEN	GÖRLITZ	HORKA	weitere Gemeinden sind betroffen	Heideteich	15	
102	SACHSEN	BAUTZEN	ORLING		Horsteich	17	Staatliches Liegenschaftsamt Bautzen
103	SACHSEN	GÖRLITZ	BOXBERG/O.L.		Kahrnteich	7	
104	SACHSEN	GÖRLITZ	WALDHUFEN		Kleiner Teich	8	
105	SACHSEN	GÖRLITZ	QUITZDORF AM SEE		Krebaer Teich	36	
106	SACHSEN	NORDSACHSEN	TORGAU, STADT		Königsteich	16	
107	SACHSEN	LEIPZIG-LAND	FALKENHAIN		Küchenteich	6	

Übersicht Binnensee, Stausee, Teich (DLM 5112), Gewässerfläche größer oder gleich 5 Hektar  
Anteil verwertete BWG-Fläche größer oder gleich 95 %

Lfd. Nr.	Land	Kreis	Gemeinde	Hinweis zur Lage	Name des Sees	Gewässer- fläche in ha	Käufer, wenn kommunale Einrichtung
108	SACHSEN	BAUTZEN	BERNSDORF, STADT		Langer Teich	25	
109	SACHSEN	BAUTZEN	ELSTERHEIDE	weitere Gemeinden sind betroffen	Lugteich	9	
110	SACHSEN	MEIßEN	THIENDORF		Mittelteich	5	
111	SACHSEN	BAUTZEN	MALSCHWITZ		Muscher Teich	11	
112	SACHSEN	GÖRLITZ	HORKA		Mühlteich	6	
113	SACHSEN	BAUTZEN	KÖNIGSWARTHA		Mühlteich	8	
114	SACHSEN	LEIPZIG-LAND	WÜRZEN, STADT		Mühlteich	16	
115	SACHSEN	NORDSACHSEN	OSCHATZ, STADT		Mühlteich	8	
116	SACHSEN	NORDSACHSEN	TROSSIN		Mühlteich	6	
117	SACHSEN	LEIPZIG-LAND	ESPENHAIN		NN: westl. v. Kömilitz am Flusslauf Göselbach sowie stödl. v. Kömilitz am Pfarrholz	7	
118	SACHSEN	LEIPZIG-LAND	ESPENHAIN	weitere Gemeinden sind betroffen	NN: westl. v. Kömilitz am Flusslauf Göselbach sowie stödl. v. Kömilitz am Pfarrholz	5	
119	SACHSEN	LEIPZIG-LAND	ESPENHAIN		NN: westl. v. Kömilitz am Flusslauf Göselbach sowie stödl. v. Kömilitz am Pfarrholz	5	
120	SACHSEN	LEIPZIG-LAND	BRANDIS, STADT		NN: Gewässer zwischen Brandis und Polenz	15	
121	SACHSEN	GÖRLITZ	WEIßKEIßEL		NN: sumptiges Gelände am Rothwassergraben	6	
122	SACHSEN	BAUTZEN	BERNSDORF, STADT		NN: Kleines Gewässer sowie Berührungen zu linearen Gewässern, wie Vincenzgraben bei Zeifholz, am westl. Rand des Klosterforstes	7	
123	SACHSEN	BAUTZEN	ELSTERHEIDE	weitere Gemeinden sind betroffen	NN: Gewässer im Abbaugelände der LMBV, stödl. der Schwarzen Elster- zw. Laubusch und Nardt an der Neuwiese	9	
124	SACHSEN	GÖRLITZ	WEIßWASSER/O.L., STADT		NN: mehrere Gewässer zw. Kromlau, Gablenz u. Weißwasser, rechts und links der (Güter-) Bahnlinie	7	
125	SACHSEN	GÖRLITZ	WEIßWASSER/O.L., STADT		NN: mehrere Gewässer zw. Kromlau, Gablenz u. Weißwasser, rechts und links der (Güter-) Bahnlinie	6	



Übersicht Binnensee, Stausee, Teich (DLM 5112), Gewässerfläche größer oder gleich 5 Hektar  
Anteil verwernte BVVG-Fläche größer oder gleich 95 %

Lfd. Nr.	Land	Kreis	Gemeinde	Hinweis zur Lage	Name des Sees	Gewässer- fläche in ha	Käufer, wenn kommunale Einrichtung
126	SACHSEN	GÖRLITZ	WEISWASSER/O.L., STADT		NN: mehrere Gewässer im LSG, so u. a. Waldsee, Fischteich und Badesee, nördl. v. Weißwasser u. B 156 bis Gablenz, oberhalb der Museumsbahn	7	
127	SACHSEN	GÖRLITZ	WEISWASSER/O.L., STADT		NN:mehrere Gewässer im LSG, so u. a. Waldsee, Fischteich und Badesee, nördl. v. Weißwasser u. B 156 bis Gablenz, oberhalb der Museumsbahn	6	
128	SACHSEN	BAUTZEN	OßLING	weitere Gemeinden sind betroffen	Neuer Teich	8	
129	SACHSEN	MEIßEN	NIEDERAU	weitere Gemeinden sind betroffen	Neuteich	10	
130	SACHSEN	MEIßEN	MORITZBURG	weitere Gemeinden sind betroffen	Niederer Waldteich	16	Staatliches Vermögens- und Hochbauamt Radeberg
131	SACHSEN	MEIßEN	RADEBURG, STADT	weitere Gemeinden sind betroffen	Niederteich	11	
132	SACHSEN	BAUTZEN	RAMMENAU		Niederteich	15	Gemeinde Rammenau
133	SACHSEN	GÖRLITZ	QUITZDORF AM SEE		Niederteich	30	
134	SACHSEN	MEIßEN	MORITZBURG	weitere Gemeinden sind betroffen	Obere Waldteich	21	Staatliches Vermögens- und Hochbauamt Radeberg
135	SACHSEN	BAUTZEN	RAMMENAU		Oberteich	9	Gemeinde Rammenau
136	SACHSEN	MEIßEN	THIENDORF		Pferdeteich	10	
137	SACHSEN	MEIßEN	SCHÖNFELD		Schäferteich	10	
138	SACHSEN	GÖRLITZ	WALDHUFEN		Schäferteich	6	
139	SACHSEN	NORDSACHSEN	TORGAU, STADT		Storchteich	6	
140	SACHSEN	BAUTZEN	MALSCHWITZ		Straßenteich	6	
141	SACHSEN	LEIPZIG-LAND	MUTZSCHEN, STADT		Talsperre Göttwitzsee	32	
142	SACHSEN	LEIPZIG-LAND	MUTZSCHEN, STADT		Talsperre Göttwitzsee	29	
143	SACHSEN	BAUTZEN	NESCHWITZ		Unterer Wiesenteich	8	LANDKREIS BAUTZEN
144	SACHSEN	BAUTZEN	KÖNIGSWARtha		Vorwerksteich	21	
145	SACHSEN	BAUTZEN	OßLING		Weißiger Großteich	29	Staatliches Liegenschaftsamt Bautzen
146	SACHSEN	BAUTZEN	NESCHWITZ		Wiesenteich	6	
147	SACHSEN	BAUTZEN	KÖNIGSWARtha		Ziganteich	12	LANDKREIS BAUTZEN

1.869

Übersicht Binnensee, Stausee, Teich (DLM 5112), Gewässerfläche größer oder gleich 5 Hektar  
 Anteil verwertete BVVG-Fläche größer oder gleich 95 %

Lfd. Nr.	Land	Kreis	Gemeinde	Hinweis zur Lage	Name des Sees	Gewässerfläche in ha	Käufer, wenn kommunale Einrichtung
1	THÜRINGEN	ALTENBURGER LAND	NOBITZ		Oberer Münsaer Teich	7	
2	THÜRINGEN	SAALE-ORLA-KREIS	TÖMMELSDORF		Wolcheteich	5	
3	THÜRINGEN	SAALE-ORLA-KREIS	CHURSDORF		NN: Gewässer zwischen Rehsdorf, Waldhäuser und Sorna, östl. der Auma	6	
4	THÜRINGEN	ALTENBURGER LAND	WINDSCHLEUBA		Schafteich	7	

25

nische Vorab-Fassung\*

**elektronische Vorab-Fassung\***

elektronische Vorab-Fassung\*

**elektronische Vorab-Fassung\***

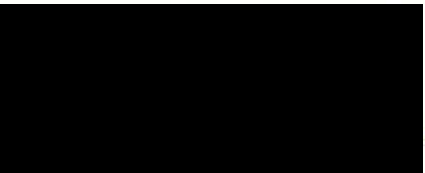
00022/10

**Stratenwerth, Thomas**

**Von:** Stratenwerth, Thomas  
**Gesendet:** Dienstag, 20. April 2010 18:27  
**An:** Wendenburg, Helge  
**Cc:** Holzwarth, Fritz; Gierk, Meike; Gladbach, Hubert  
**Betreff:** WG: Anfrage MdB Röspel (SPD) zu Hochwasserschutz Elbe

**Wichtigkeit:** Hoch

**Anlagen:** elbe-total-7-wof.doc; anfrage [REDACTED] projekt IMACH2D.doc



zdr  
15  
w/c

Lieber Herr Wendenburg,

beigefügte Kurzbewertung der von [REDACTED] übermittelten Projektskizze leite ich Ihnen auch als UAL i.V. mit der Bitte um Billigung und Weiterleitung an Herrn Mike Busse im KP-Referat zu. Termin ist der 22.04.

Leider hatte Herr Dörr wohl keine Gelegenheit zur Mitzeichnung innerhalb der Frist, da er unterwegs ist.

Schönen Gruß

Thomas Stratenwerth  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Referat WA I 1  
"Allgemeine, grundsätzliche sowie internationale und europäische Angelegenheiten der Wasserwirtschaft"  
Tel. +49 (0) 228 99 305 2790  
eMail: thomas.stratenwerth@bmu.bund.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Stratenwerth, Thomas  
Gesendet: Montag, 19. April 2010 19:04  
An: Dörr, Rolf-Dieter  
Cc: Gladbach, Hubert; Gierk, Meike  
Betreff: WG: Anfrage [REDACTED] (SPD) zu Hochwasserschutz Elbe  
Wichtigkeit: Hoch

Lieber Herr Dörr,

beigefügte Entwurf einer Kurzbewertung der von [REDACTED] übermittelten Projektskizze leite ich Ihnen mit der Bitte um Mitzeichnung bis 21.04. zu. Die Einschätzung der BfG ist ebenfalls beigefügt.

Danke und Gruß  
Thomas Stratenwerth  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Referat WA I 1  
"Allgemeine, grundsätzliche sowie internationale und europäische Angelegenheiten der Wasserwirtschaft"  
Tel. +49 (0) 228 99 305 2790  
eMail: thomas.stratenwerth@bmu.bund.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Busse, Mike  
Gesendet: Freitag, 9. April 2010 18:40  
An: Stratenwerth, Thomas  
Cc: WA I 1; Elsner, Thomas; Behrens, Philipp; Heegewaldt, Helge  
Betreff: AW: Anfrage [REDACTED] (SPD) zu Hochwasserschutz Elbe  
Wichtigkeit: Hoch

Lieber Herr Stratenwerth,

leider habe ich von Ihnen immer noch keine Bewertung der Anfrage erhalten. Ich möchte





Sie nun auffordern diese umgehend zu erstellen und mir bis 12.4.2010 DS mitzuteilen, wann ich mit Ihrer Antwort rechnen kann.

Danke und Gruß

Mike Busse  
BMU - Referat Kabinett und Parlament  
Tel: 030 / 18 305 2142

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Busse, Mike  
Gesendet: Montag, 22. März 2010 15:17  
An: Stratenwerth, Thomas  
Cc: WA I 1; Elsner, Thomas; Behrens, Philipp; Heegewaldt, Helge  
Betreff: WG: Anfrage [REDACTED] (SPD) zu Hochwasserschutz Elbe  
Wichtigkeit: Hoch

Lieber Herr Stratenwerth,

darf ich Sie freundlichst an unten stehende Anfrage erinnern? Termin war der 15.3.

Danke und Gruß

Mike Busse  
BMU - Referat Kabinett und Parlament  
Tel: 030 / 18 305 2142

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Busse, Mike  
Gesendet: Montag, 1. März 2010 14:05  
An: Stratenwerth, Thomas  
Cc: WA I 1; Behrens, Philipp; Heegewaldt, Helge  
Betreff: Anfrage [REDACTED] (SPD) zu Hochwasserschutz Elbe  
Wichtigkeit: Hoch

Lieber Herr Stratenwerth,

unten stehende Anfrage mit der herzlichen Bitte um Übernahme und Bewertung per Mail an mich bis 15.3.10.

Danke und Gruß

Mike Busse  
BMU - Referat Kabinett und Parlament  
Tel: 030 / 18 305 2142

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: KP  
Gesendet: Montag, 1. März 2010 07:32  
An: Busse, Mike; Behrens, Philipp  
Cc: Borchardt, Cordula  
Betreff: WG: Frage an das BMU  
Wichtigkeit: Hoch

Mike,

hast Informationen zu diesem Vorgang?

Gruß

i.A. Buchheim, BMU, KP

-----Ursprüngliche Nachricht-----



Von: [REDACTED]  
Gesendet: Freitag, 26. Februar 2010 17:10  
An: KP  
Betreff: Frage an das BMU

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

im August letzten Jahres hat [REDACTED] folgende Mail an das BMU geschickt. Bisher liegt ihm dazu noch keine Antwort vor. Könnten Sie prüfen, wann mit einer Antwort zu rechnen ist?

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

i.A. Richard Müller

---

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]  
Gesendet: Montag, 31. August 2009 15:35  
An: Sonja.Papenfuss@bmu.bund.de  
Cc: [REDACTED]  
Betreff:

Sehr geehrte Frau Papenfuß,

anbei übersende ich Ihnen eine Projektskizze von [REDACTED] zum Thema Frühwarnsystem Elbe. Wäre es möglich in Ihrem Hause zu prüfen, ob dieses Projekt grundsätzlich sinnvoll ist und wenn ja, ob und wo [REDACTED] sich mit diesem Projekt innerhalb der Projektförderung des BMUs bewerben könnte.

Vielen herzlichen Dank und mit freundlichen Grüßen



**Kurzbewertung der Projektskizze „Integrierte 2D-Simulation von Hydraulik und Wassergüte extremer Hochwasserereignisse: Machbarkeitsstudie am Beispiel der Elbe von Schmilka bis in die deutsche Bucht (Akronym: IMACH2D)**

Für die vorliegende Kurzbewertung wurden auch Stellungnahmen der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) und der Flussgebietsgemeinschaft Elbe eingeholt.

Vorweg geschickt sei angemerkt, dass aus der uns vorliegenden Projektskizze nicht hervorgeht, in welchem Kontext und bei wem (BMBF; Forschungsrahmenprogramm der EU; Interreg) das dargestellte Projekt möglicherweise beantragt werden soll. Dies erschwert eine Beurteilung, da die entsprechenden Förderkriterien nicht klar sind. Eine Förderung durch das BMU kommt nicht in Betracht. Es sollte zudem auf jeden Fall sichergestellt werden, dass die vorliegende Kurzbewertung nicht gegenüber Dritten verwendet wird.

Sollte die Absicht bestehen, das Projekt weiter zu verfolgen, wird empfohlen, frühzeitig Kontakt mit der Geschäftsstelle der Flussgebietsgemeinschaft Elbe bzw. dem Sekretariat der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe aufzunehmen, um eine Abstimmung mit den von den beteiligten Ländern, Bundesbehörden und der tschechischen Flussgebietsverwaltung für die Bewirtschaftungs- und Hochwasserrisikomanagementplanung im Flussgebiet der Elbe bereits durchgeführten bzw. für notwendig gehaltenen Modellierungsarbeiten zu erreichen. Die Entwicklung eines neuen Modellsystems macht nur Sinn, wenn von vorne herein Aussicht auf eine spätere Nutzung durch die Wasserwirtschaftsverwaltung besteht und das Modellsystem entsprechend auf die Bedarfe der Wasserwirtschaft ausgelegt ist.

Projektziel ist die prototypische Entwicklung eines Modellsystems zur integrierten Simulation der Teilaspekte Hydraulik und Wasserbeschaffenheit im Kontext extremer Hochwasserereignisse. Dieses Modellsystem soll für die Elbe von Schmilka bis zur Deutschen Bucht angewendet werden (2D bis Geesthacht, 3D im Ästuar).

Dieses Projektziel wird von der BfG als sehr ambitioniert bewertet. Es wäre vermutlich sinnvoll, in einem vor geschalteten Schritt mit den oben genannten Stellen zunächst zu klären, ob tatsächlich die gesamte Binnenelbe in 2D modelliert werden sollte, oder ob für Bereiche ohne starke Ausuferungen, Deiche und besondere Strukturelemente (z.B. Buhnen) eine 1D Modellierung hinreichend und zudem weniger rechenintensiv ist.

Zu berücksichtigen ist auch, dass seitens der BfG bereits seit einem Jahr im Rahmen des KLIWAS-Projektes die Entwicklung eines 1D/2D Sediment-/ Schadstofftransportmodells für die Binnenelbe bearbeitet wird, mit dem die Modellierung der Ausbreitung von sedimentgebundenen Schadstoffen verbessert werden soll. Insoweit spricht die Projektskizze zwar zutreffend ein bestehendes Defizit hinsichtlich der Berücksichtigung von Wassergüteaspekten in der bisherigen Modellierung an, dieses Defizit ist aber erkannt und von der BfG zumindest zu einem wesentlichen Teil aufgegriffen worden, wobei die BfG den Schwerpunkt auf eine, für die Beurteilung der Verlagerung von schadstoffbelasteten Sedimenten nach Hochwasserereignissen wichtige, dezidierte Betrachtung des Schwebstofftransportes einschließlich schwebstoffgebundener Schadstoffe legt – ein Aspekt der im Arbeitsprogramm der Projektskizze nicht erkennbar ist. Dort scheint Schwerpunkt eher auf den Parametern Temperatur und Sauerstoffgehalt sowie der Konzentration ausgewählter Schadstoffe ( $\beta$ -Hexachlorcyclohexan) zu liegen.





**Einschätzung der Projektskizze „Integrierte 2D-Simulation von Hydraulik und Wassergüte extremer Hochwasserereignisse: Machbarkeitsstudie am Beispiel der Elbe von Schmilka bis in die deutsche Bucht (Akronym: IMACH2D)“**

Projektziel ist die prototypische Entwicklung eines Modellsystems zur integrierten Simulation der Teilaspekte Hydraulik und Wasserbeschaffenheit im Kontext extremer Hochwasserereignisse. Dieses Modellsystem soll für die Elbe von Schmilka bis zur Deutschen Bucht angewendet werden (2D bis Geesthacht, 3D im Ästuar).

Dieses Projektziel ist sehr ambitioniert und geht über eine Machbarkeitsstudie hinaus. Kritisch zu hinterfragen ist, ob tatsächlich die gesamte Binneneibe in 2D modelliert werden sollte, oder ob für Bereiche ohne starke Ausuferungen, Deiche und besondere Strukturelemente (z.B. Buhnen) eine 1D Modellierung hinreichend und zudem weniger rechenintensiv ist?

Die Beschreibung der Defizite und Probleme (Pkt. 6) ist im Wesentlichen zutreffend. Bei der BfG wurde das Defizit der Verfolgung des Wegs von sedimentgebundenen Schadstoffen ebenfalls erkannt und im Rahmen des KLIWAS-Projektes die Entwicklung eines 1D/2D Sediment-/ Schadstofftransportmodells für die Binneneibe initiiert, die seit 12 Monaten läuft.

Der Focus der Wasserbeschaffenheitsmodellierung liegt laut Arbeitsprogramm auf den Kenngrößen Temperatur, Sauerstoffgehalt und Konzentration von  $\beta$ -HCH, eine dezidierte Betrachtung des Schwebstofftransportes einschließlich schwebstoffgebundener Schadstoffe ist nicht erkennbar.

Für die Datenbeschaffung aus Probenahmen und deren digitale Aufbereitung (AP 3.1) wird eine unrealistisch kurze Bearbeitungsdauer angesetzt.

Als Punkt 10 des Arbeitsprogramms wäre eine umfassende Auswertung und Dokumentation zur Erleichterung des Wissenstransfers wünschenswert.

Konkrete Aussagen zur Ergebnisverwertung fehlen. Unklar bleibt ebenfalls, welche Kriterien die „Machbarkeit“ bestimmen (Rechenzeiten, neue Modellierungsansätze, innovative Modellkoppelung, Transparenz der Modellierungsschritte ??).



# Integrierte 2D-Simulation von Hydraulik und Wassergüte extremer Hochwasserereignisse: Machbarkeitsstudie am Beispiel der Elbe von Schmilka bis in die deutsche Bucht (Akronym: IMACH2D)

## 1. Zusammenfassung

Ziel der vorgeschlagenen Arbeiten ist die Prüfung der Machbarkeit hochauflösender numerischer Simulationen des Elbeschlauchs von Schmilka bis zur Deutschen Bucht. Neben Wasserständen, Fließgeschwindigkeiten und -richtungen sollen auch ausgewählte Wassergüteprobleme simuliert werden.

Die Bearbeitung soll durch einen Verbund von drei forschungsorientierten deutschen Kleinunternehmen (KMUs) erfolgen, gemeinsam mit einem Budapester Universitätsinstitut. Projektspezifische Software soll grundsätzlich *projekt offen* bereitgestellt, ihre Nutzung jedoch in gesonderten Vereinbarungen auf das Projekt und dessen Weiterentwicklung *beschränkt* werden.

Fragen der Hydro-Meteorologie der Einzugs- und Zwischengebiete, der Klimatologie des mitteleuropäischen Großraums sowie die Erstellung eines allgemeinen digitalen Geländemodells des Elbschlauchs sind *nicht* Gegenstand dieses Projekts. Sie werden als Beiträge von Behörden und anderen Arbeitsgruppen der Förderaktivität „Risikomanagement etc.“ vorausgesetzt bzw. erbeten.

## 2. Antragsteller / Verbundpartner

Akronym	Langbezeichnung	Anschrift	Rolle	Kontakt
IAMARIS	Institut f. angewandte marine u. limnische Studien	Bei den Mühlen 69 A 20457 Hamburg	Konzept, wiss. Leitung+Koord., Wasserqualitätsmodellierung	
HYDROMOD	HYDROMOD Wissenschaftliche Beratung GbR	Bahnhofstr. 52 22880 Wedel	Hydraulik und Hydrographie, Unterstützung in der Koordinierung	
ECOSAX	ECOSYSTEM SAXONIA GmbH	Thomas-Müntzer Platz 5 01307 Dresden	Hydrochemie, Schadstoffkataster, Ökologische Bewertung	
ELTE	Eötvös-Lorand University Budapest, Faculty of Informatics Dept of Numerical Analysis	1117 Budapest Pázmány Péter sétány 1	Numerische Methodik und Informatik, Beschleunigung der Algorithmen	

Tabelle 1: Partner des Bieterkonsortiums zur BMBF-Ausschreibung

## 3. Wissenschaftliche Expertise

Die Partner besitzen sowohl in wasserwirtschaftlicher, geowissenschaftlicher und numerisch-modelltechnischer Hinsicht wie auch bzgl. der Elbe langjährige Erfahrungen, einschließlich des Ästuars und der Deutschen Bucht.

### 3.1 IAMARIS

Das forschungsorientierte Kleinunternehmen wurde am 2.1.2004 gegründet und wird im vorliegenden Projekt von Dr. Helmut Z. Baumert und Dipl.-Biol. Michael Böhme vertreten, die von Dipl.-Biol. Stefan Zabanski und Dr. Semion Levikov unterstützt werden. Herr Baumert hat zu Oberflächengewässern mehr als 30-jährige Erfahrungen in Praxis, Lehre und Forschung. In der Vergangenheit hat er neben Wassergütemodellen für die Elbe maßgeblich das Wasserschadstoff-Transportmodell



„ElbAlarm“ entwickelt (unter Mitwirkung von Herrn Stoyan, s. Baumert & Stoyan 1990). Es ist seit 1988 im operationellen Betrieb und wurde 1995 auf Veranlassung von GKSS und ARGE Elbe von Herrn Baumert, gemeinsam mit Herrn Zabanski, modernisiert (Abbildung 1). Während einer späteren Tätigkeit im Sonderforschungsbereich 327 („Tide-Elbe“) haben beide das inzwischen weit verbreitete Programm „MAGIC Elbe PC“ entwickelt (Baumert & Zabanski 1994). Herr Baumert hat Erfahrungen in der Leitung von Forschungsprojekten auf nationaler und europäischer Ebene. Er berät aktuell Einrichtungen in Deutschland, den USA und in Israel zur Gewässerforschung. Zwischen IAMARIS und HYDROMOD bestehen enge Kooperationsbeziehungen.

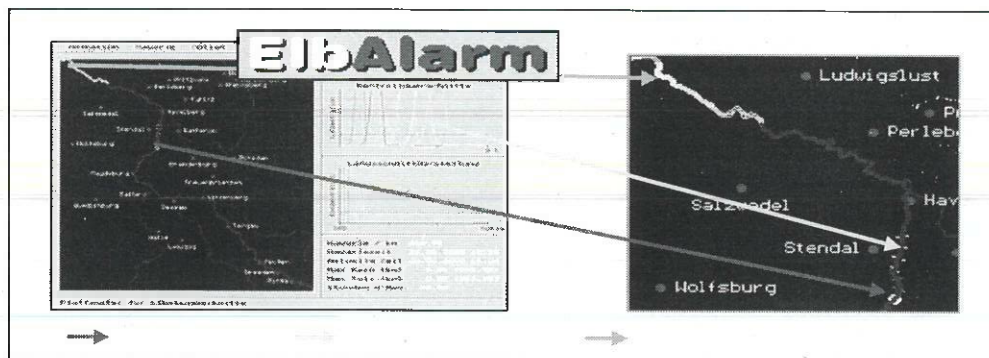


Abbildung 1: Teil des Elbestroms mit Nebenflüssen, Schadstoffhavariewolke, Kontrollquerschnitten und Ganglinien (Bildschirmkopien von ElbAlarm).

Herr Böhme hat langjährige umfangreiche Erfahrungen auf dem Gebiet der Analyse von Wassergüteproblemen. Während seiner Tätigkeit in der Bundesanstalt für Gewässerkunde hat er im Rahmen des BMBF-Förderschwerpunkts „Elbe-Ökologie“ ein innovatives Wassergütemessprogramm im Elbestrom entworfen und ausgeführt und eine Wassergütemodellierung für deren Längsschnitt auf der Basis des BfG-Modells QSIM vorgelegt. Im Anschluß daran hat er am UFZ Umweltforschungszentrum Leipzig-Halle GmbH an der Koordinierung des BMBF-Verbundprojekts „Schadstoffuntersuchungen nach dem Hochwasser vom August 2002“ mitgewirkt und dazu beigetragen, dass dieses Projekt im geplanten Zeitrahmen erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Herr Zabanski besitzt umfangreiche Expertise an der Schnittstelle zwischen PC und biologisch-chemischen Daten und Prozessen. In der Vergangenheit hat er in seiner langjährigen Tätigkeit an der Universität Hamburg die Datenbank-Arbeitsgruppe des Sonderforschungsbereichs 327 („Tide-Elbe“) geleitet und wesentlich zum Erfolg der SFB-Softwareprojekte „ElbAlarm“ und „MAGIC Elbe PC“ beigetragen. Aktuell ist er im Teilprojekt SP 11 der deutschen Komponente des IGBP-Projekts GLOBEC tätig. Herr Levikov wird seine umfangreiche Statistik-Expertise zum Projekt beisteuern.

### 3.2 HYDROMOD

Das 1988 gegründete Unternehmen wird im vorliegenden Projekt durch Dr. Kurt Duwe vertreten, der die dort zur Anwendung kommenden zwei- und dreidimensionalen numerischen Modelle selbst entwickelt hat. Er wird dabei durch Dipl.-Oz. Ingeborg Nöhren und Dipl.-Hydrograph Dirk Goldmann unterstützt. Herr Duwe ist Autor eines vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie operationell verwendeten Wasserstandsmodells für das Elbe-Ästuar.





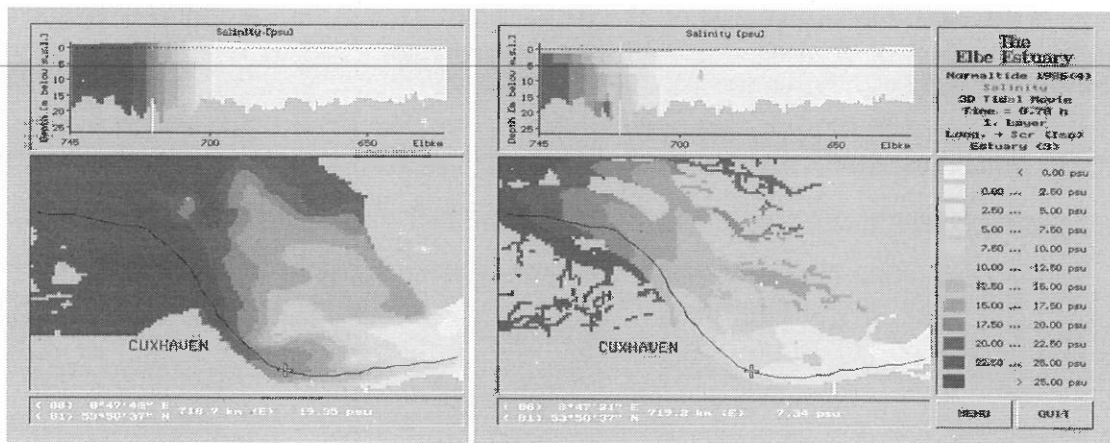


Abbildung 2: Salzgehalt in der Untereibe bei Cuxhaven. Links: Flutsituation. Rechts: Ebbsituation. Oben: Vertikal-Längsschnitt. Unten: Draufsicht. (Bildschirmkopien von MAGIC Elbe PC).

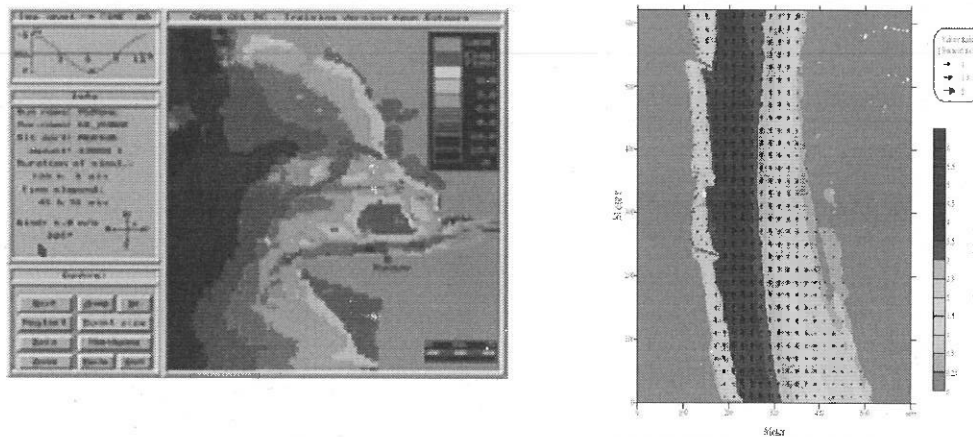


Abbildung 3: Beispiele für die praktisch-angewandte Simulation suspendierter Stoffe in Trockenfall- und Überflutungsvorgängen. Links: Keum-Ästuar in Südkorea (OPMOD OIL; s. Pfeiffer et al. 1994). Rechts: Suspendiertes Material in Bühnenfeldern der Mittelreibe (Baumert & Duwe, 2004).

Herr Goldmann wird sich im vorliegenden Projekt mit Vermessungsdaten und modellorientierten, digitalen Geländedaten befassen, aus existierenden Datensätzen die benötigten Werte in verarbeitungsadäquater Form extrahieren und Datenanpassungen vornehmen. HYDROMOD hat umfangreiche praktische Erfahrungen bei der Anwendung räumlich und zeitlich hochaufgelöster hydrodynamisch-numerischer Gewässermodelle, was besonders bei schnell veränderlichen Wasserständen von Bedeutung ist, wie sie in Hochwässern auftreten. Beispiele unterschiedlicher räumlicher Auflösung sind in Abbildung 3 dargestellt. Aktuell arbeitet HYDROMOD im Rahmen des EU-Projekts „Euro-limpacs“ an der Modellierung des Einzugsgebiets von Loch Lomond (Schottland) unter Berücksichtigung veränderter Hydrologie und Nährstoff-Frachten im Rahmen des globalen Wandels. Zwischen HYDROMOD und IAMARIS bestehen enge Kooperationsbeziehungen.

### 3.3 ECOSAX

Das 1990 gegründete Unternehmen wird im vorliegenden Projekt durch Dr. Klaus-Peter Lange und Dipl.-Biol. Johannes Kranich vertreten, die durch Laborpersonal unterstützt werden. Herr Lange beschäftigt sich seit langem mit dem Stofftransport und -umsatz in der Elbe und mit der Biotechnologie der Abwasser- und Schlamm-behandlung. Auf dem Gebiet der Modellierung von Fließgewässerökosystemen besitzt er umfangreiche



Erfahrungen und trägt als Mitglied des ATV zur Weiterentwicklung des Fließgewässergütemodells FGSM bei. Zur Entwicklung von Hochwasserschutzkonzepten für Leipzig und die Weiße Elster hat er an verantwortlicher Position beigetragen. Die Fachexpertise von Herrn Kranich konzentriert sich auf Gewässerökologie, Mikrobiologie und Stoffumsetzungen in Fließ- und Standgewässern. Er arbeitete u.a. in BMBF-Projekten zur Biomanipulation eutropher Seen und zur Elbe-Ökologie mit. Als Laborleiter besitzt er Erfahrungen in der Schadstoffanalytik und -bewertung, in der statistischen Auswertung großer Datenmengen und in der Anwendung von DGMs und GIS.



Abbildung 4: Massive Ablagerung von Sedimenten (Beispiel Flutbett der Elster, Foto: ECOSAX).

ECOSAX ist ein interdisziplinär strukturiertes Ingenieurbüro, das sich mit wissenschaftlichen Studien, ingenieurtechnischen Aufgaben sowie der Planung und Ablaufüberwachung von Baumaßnahmen befaßt. Die Gewässerbewirtschaftung bildet einen wesentlichen Arbeitsschwerpunkt. Die Anwendung von Fließgewässergütemodellen (inklusive der Aufarbeitung und Strukturierung stark heterogener Datenmengen) erfolgte u.a. an der Jahna, der Zschopau, der Weißen und der Schwarzen Elster. Durch den Betrieb eines eigenen Labors liegen Untersuchungserfahrungen zu Oberflächen-, Grund- und Abwasser, zu Sedimenten, Altlasten, Deponien und Böden vor (einschließlich regelmäßig-langjährigem Monitorings). In der Bilanzierung von punktuellen und diffusen Nährstoffeinträgen in Fließgewässer bestehen gute Erfahrungen, ebenso im Umgang mit digitalen Geländemodellen, z.B. im Zusammenhang mit der Hochwassermodellierung für die Weiße Elster. Die Sedimente und deren Verhalten bei Hochwasser als Senken und Quellen für Schadstoffe werden eine wesentliche Rolle bei den vorgesehenen Untersuchungen spielen (Abbildung 4).

### 3.4 ELTE

Die nach dem Physiker Lorand Eötvös benannte Universität in Budapest wurde 1635 gegründet und hat heute für rund 30.000 Studenten 8 Fakultäten. Die Fakultät für Informatik verfügt über das Department Numerische Analysis, welches im vorliegenden Projekt durch Prof. Dr. Gisbert Stoyan vertreten wird. Er ist Autor eines 3-bändigen Lehrbuchs über Numerische Methoden, welches sich speziell mit partiellen Differentialgleichungen befaßt. Zur Zeit betreut er 4 Doktoranden. Er hat umfangreiche Erfahrungen bei der effizienten Lösung angewandter Aufgaben aus chemischer Industrie und Umweltschutz, speziell in der Fließgewässermodellierung. Zwischen ihm und Herrn Baumert bestehen langjährige Kooperationsbeziehungen.



### 3.5 Literatur

- Baumert, H. und G. Stoyan (1990) – Operational forecasting of toxic waves in rivers. *Acta hydrochim. hydrobiol.* **18**, 4, 449 – 458
- Baumert, H. and S. Zabanski (1994) – Tool available to estuarine scientists on Internet. EOS (ed.: Am. Geophys. Union), **75**, 18, May 3
- Baumert, H. und K. Duwe (2004) – Aufenthaltszeiten von Teilchen in Bühnenfeldern der Elbe. Kapitel 3.2.1.2 in *Stoffdynamik und Habitatstruktur in der Elbe*, Band 5 der Reihe: *Kompendium Elbe-Ökologie* (Herausgeber: M. Pusch & H. Fischer), Berlin 2004
- Baumert, H., Simpson, J. und J. Sündermann, Herausg. (2005) – Marine Turbulence: Theories, Observations and Models. Cambridge University Press, ca. 1000 Seiten, im Druck, ISBN 0521837898
- Böhme, M.; Kirchesch, V. & Eidner, R. (2002) – Effect of Groyne Fields on Phytoplankton Primary Production in the River Elbe. *10. Magdeburger Gewässerschutzseminar*.
- Böhme, M., Ockenfeld, K., Geller, W. (2003) – Ermittlung der Gefährdungspotentiale an Elbe und Mulde nach dem Hochwasser August 2002 Teil 1: Wassergüte, Teil 2 Sedimente/Böden. Deutsche Gesellschaft für Limnologie (DGL) - Tagungsbericht (Köln); Werder.
- Duwe K. C., Hewer R. R. und J. O. Backhaus (1983) – Results of a semi-implicit two-step method for the simulation of markedly nonlinear flows in coastal seas. *Continental Shelf Res.*, Vol 2, No. 4, S. 255-274
- Geller, W., Ockenfeld, K., Böhme, M. und A. Knöchel, Herausg. (2004) – Schadstoffbelastung nach dem Elbe-Hochwasser 2002. Ad-hoc-Projekt, BMBF-FKZ PTJ 0330492, ca. 650 Seiten
- Kranich, J. & Lange, K.-P. (2003) – Erarbeitung einer Nährstoffbilanz (P,N) für das Einzugsgebiet des Grenzbaches Dommitzsch zur Erreichung eines guten Zustandes entsprechend EU-WRRL. Staatliches Umweltfachamt Leipzig, F+E-Bericht, ECOSYSTEM SAXONIA GmbH,
- Lange, K.-P. (2000) – Ergebnisse der Untersuchung zur Wasserbeschaffenheit und zur Gewässergütemodellierung der Jahna als Grundlage für einen Bewirtschaftungsplan. In: Staatsmin. Umwelt Landw. (Hrsg.): Ökologische Studie - Beiträge zur Entwicklung eines ökologischen Leitbildes für Flusslandschaften am Beispiel der Jahna, einem Nebenfluss der Elbe in Sachsen. Dresden. S.131 - 152.
- Nies, H., H. Gaul, F. Östereich, H. Albrecht, S. Schmolke, N. Theobald, G. Becker, A. Schulz, A. Frohse, S. Dick, S. Müller-Navarra und K. Herklotz (2003) – Die Auswirkungen des Elbehochwassers vom August 2002 auf die Deutsche Bucht. Berichte BSH Nr. 32/2003, ISSN 0946-6010, 81 Seiten
- Pfeiffer K. D., K. C. Duwe, I. Nöhren und J. Sündermann (1994) – The German OPMOD pilot-system. *Proceedings of OCEANS 94*, Brest 1994.
- Stoyan, G. (1986) – A programme system for the computation of free-surface flows and of pollution transport (in ungarischer Sprache). *Hidrol. Közlöny* 4/5, 260 - 266
- Stoyan, G. (2001) – Iterative Stokes solvers in the harmonic Velté subspace. *Computing*, **67**, 13 - 33.

## 4. Kooperation

### 4.1 Kooperation innerhalb des Förderschwerpunkts

Uns ist bekannt, daß andere Konsortien zum Thema „Risikomanagement extremer Hochwasserereignisse“ Angebote abgeben wollen, welche die vorliegenden Vorschläge ergänzen. Wir halten es für zweckdienlich, zu Einzelfragen mit den in Tabelle 2 aufgeführten Institutionen zu kooperieren. Andere Vorschläge zur Kooperation sind willkommen. Ferner sind wir bereit, die Arbeit der Koordinierungsgruppe aktiv zu unterstützen, z.B. in Form von Beiträgen zur Öffentlichkeitsarbeit.

Institution, Ort	Inhalt
TU Dresden	HW-bedingte Wassergüteprobleme, HW-Hydrologie. Auswahl Testsznarien, HW-Steuerung durch TS-Bewirtschaftung und TS-Steuerung, operationelle Niederschlagsvorhersage
UFZ, Magdeburg und Leipzig	Klein- bis meso-skalige Schadstoffausbreitung Mulde/Stadt Dessau. Schadstoffbewertungen, Downscaling
FRC, Dresden	HW-Hydrologie, Auswahl Testsznarien
PIK, Potsdam und MPI-M, Hamburg	Klimatologie
BAHB, Berlin und Universitäten Hannover und Bochum	HW-Hydrologie, Auswahl Testsznarien, regionale Fragen Elbegebiet
GKSS	Klein- bis meso-skalige 2D-Hydraulik am KKW Brokdorf und Pumpspeicherwerk

Tabelle 2: Übersicht über denkbare, inhaltlich zweckdienliche Partnerschaften und Kooperationen.





## 4.2 Kooperation mit Fachbehörden

Behörde	Thema
ARGE Elbe, Wassergütestelle Hamburg	Schadstoffausbreitung und -wirkung bzw. -bewertung
BfG Koblenz, mehrere Referate	Digitale Geländemodellierung Elbschlauch, Bodennutzungsklassen und -daten, Stofftransporte und ökologische Wirkungen, Methodik operationeller HW-Vorhersagen
BSH Hamburg, mehrere Referate	Schadstofftransport und -wirkung im Elbe-Ästuar, Modellierungsmethodik, Schnittstellen
IKSE	Kataster wichtiger Schadstoffquellen
LfU Baden-Württemberg, Hochwasservorhersagezentrale	Methodik der operationellen HW-Vorhersage, hydraulisch und ökologisch optimierte Poldersteuerung
LfUG Sachsen, Dresden	Datenbasis
LfU Sachsen-Anhalt, Halle	Datenbasis
Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	Methodik und Praxis der operationellen HW-Vorhersage für die Elbe in Sachsen und Sachsen-Anhalt, hydraulisch und ökologisch optimierte Poldersteuerung und Bewirtschaftung zukünftig gesteuerter Polder
LUA Brandenburg	Polderbewirtschaftung im Flutungsfall, Optimalsteuerung zur Vermeidung von Ausstückerung und Fischsterben

Tabelle 3: Übersicht über Kooperationsthemen mit Fachbehörden des Bundes und der Länder.

## 4.3 Internationale Kooperation

Tschechische Kollegen (tschechische Elbe!) sollen frühzeitig in das Projekt einbezogen werden; zu späterem Zeitpunkt auch polnische (Weichsel und Oder), italienische, französische und britische Kollegen; wenigstens als Beobachter. Kontakte bestehen und werden ggf. kurzfristig aktiviert. Die Vision einer ERA-NET-Initiative zur Koordinierung der europäischen Hochwasserforschung wird vom Bieterkonsortium nachdrücklich unterstützt und aktiv mit vorbereitet.

## 5. Wissenschaftlich-technische Ziele

Ziel des Verbundprojekts ist die Machbarkeitsprüfung (bis zur Erstanwendung) eines operationell anwendbaren Programmsystems zur räumlich zweidimensionalen numerischen Simulation von Hochwasserereignissen und damit verbundenen Wassergüteproblemen. Am Beispiel der Elbe soll die Vorstufe eines künftigen Hochwasser-Expertensystems (oder DSS) entwickelt werden. Folgende System-Merkmale sind vorgesehen:

- Räumlich zweidimensionale Simulation der Fließrichtungen, Fließgeschwindigkeiten und Wasserstände in den überfluteten Räumen auf Basis neuer, effizienter Rechenverfahren; Beginn mit vorhandenen, bewährten Algorithmen/Programmen, die numerisch beschleunigt werden. Grundlage: hochaufgelöstes DGM des Elbschlauchs von Schmilka bis Geesthacht (derzeit in der BfG in Bearbeitung) mit ca. 5 bis 10 Millionen Gitterpunkten.
- Räumlich dreidimensionaler Modellansatz für den gezeitenbeeinflussten Abschnitt Geesthacht-Cuxhaven. Modell und DGM liegen vor. (Strömung bei Ebbe geschichtet, HW-Abfluß an Oberfläche; Salzkeil normalerweise bei Brunsbüttel, bei HW jedoch eher bei Cuxhaven).
- Insgesamt: bruchloser Modellraum der deutschen Elbe (mit der Option, den tschechischen Elbteil später zu integrieren, für den ein DGM bereits vorliegt).
- Neue, hocheffiziente Rechenverfahren sollen es erlauben, im operationellen Rechenbetrieb Deichstrukturen per Mausklick zu verändern (Deichbruch, gesteuerte Polderflutung, Sprengung) und die Simulation fortzusetzen.



- Auch die Wassertemperatur und der Transport von gelösten und suspendierten Schadstoffen sollen simuliert werden. Dabei stellen die Modellierung des 'Erosions-Transport-Depositions-Zyklus' (ETD) und die Integration der Landnutzungen in das DGM Herausforderungen dar. Sie können durch neue Prozeßmodelle und Methoden bewältigt werden (vergl. Baumert et al. 2005, Teile III bis VI). Phänomene wie der ca. 4-wöchige Nachlauf des  $\beta$ -HCH-Konzentrationsmaximums gegenüber dem Hochwasserscheitel (Nies et al. 2003) sollen analysiert und modelliert werden.
- Ausgewählte biologische Wirkungen von Schadstoffen sollen in die Modellierung integriert werden (u.a. die in 2002 auffällig gewordenen Bakterien- u. Virenstämme); ebenso ökologische Wirkungen gezielter Flächenflutungen (→ Fischsterben Sommer 2002). Punktförmige und flächige Altablagerungen sollen für kleinräumige Beispielgebiete in einem Quellenkataster verzeichnet, ihr Sedimentations- und Abbauverhalten klassifiziert und genähert beschrieben werden, ergänzt um vorhandene Datenbestände und Kataloge. Ausgewählte Stoffe sollen in Laborversuchen charakterisiert werden. Dies alles in Gemeinschaftsarbeit mit anderen Gruppen des Förderschwerpunkts und hier mit Fokus auf *Interface zum Modell!*
- Das System soll *downscaling* und *nesting* aktiv unterstützen, um die Integration kleinskaliger Teilmodelle bis hinunter zu urbanen Feinstrukturen (Straßenzüge, Gebäudegruppen) zu erlauben, aber auch Anschluß/Integration wichtiger Nebenflüsse. Beispiele wären die Mulde bzw. das Gebiet um die Mulde-Einmündung und die Stadt Bitterfeld, die Untere Saale sowie das Gebiet der Unteren Elbe zwischen Neu Darchau und dem Wehr Geesthacht (unter Einschluß des KKW Krümmel, des angeschlossenen Pumpspeicherwerks und der komplexen Wehr- und Schützenanlage Geesthacht). GIS-Funktionalitäten soll zunächst nur angedeutet werden, jedoch klare GIS-Schnittstelle geschaffen werden.
- Die begleitenden numerisch-mathematischen Untersuchungen sollen sehr schnelle Algorithmen praktisch erproben und bereitstellen. Als Alternative zu den üblichen vollen Navier-Stokes-Gleichungen sollen sie sich auf die sog. Stokes-Näherung konzentrieren und Programme für Finite-Volume und Finite-Difference Approximationen liefern. Als Testplattform dient das Programmsystem MATLAB.

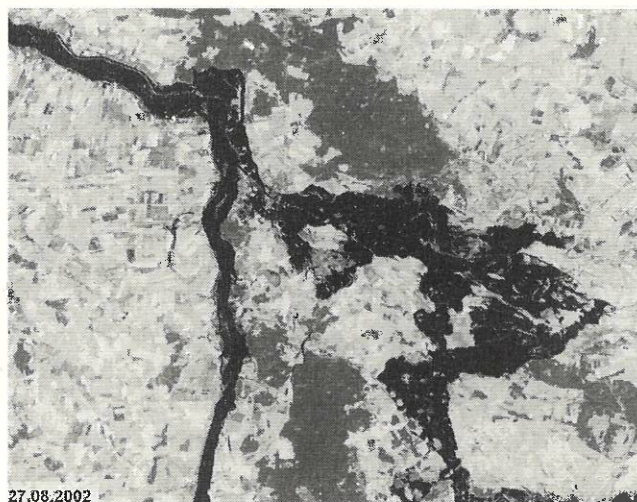


Abbildung 5: Havelpolder am 27.08.2002, Quelle: DLR, Landsat 7, Enhanced Thematic Mapper



## 6. Gegenwärtige Probleme und Defizite

Die gegenwärtige Situation an der Elbe ist bei Hochwasser u.a. durch folgende Probleme und Defizite gekennzeichnet:

- Die limnische Elbe und das Ästuar werden in vielerlei Hinsicht noch als getrennte Einheiten behandelt. Das Wehr in Geesthacht bildet eine scharfe Trennlinie.
- In vorliegenden 1D-Modellen wird der horizontal-zweidimensionale Charakter der im Hochwasserfall z.T. stark ausufernden Elbe (Abbildung 5) nicht explizit berücksichtigt.
- Vorliegende operationelle Modelle liefern (in 1D-Näherung) Wasserstände und Durchflüsse; die Wassergüte bleibt unberücksichtigt. Aussagen zur Belastung überstauter Flächen oder zum Aufscheinen von Schadstoffen im Raum Cuxhaven, die z.B. aus dem Raum Bitterfeld stammen, sind mit diesen Modellen nicht möglich.
- Die Vorwärts- wie auch Rückverfolgung des Wegs von Schadstoffen in der Fläche ist mit nicht-flächenhaften (1D-) Simulationsmodellen nicht möglich. Entsprechend schwierig und aufwendig sind dann im Ernstfall gezielte Probenahmekampagnen zur Identifikation von Sekundärdepots etc.

## 7. Arbeitsprogramm / Methoden / Aufgaben

### 7.1 Genereller Ablauf

Paket → Zeit ↓	AP1 (2D Schmilka- Geesth.)	AP2 (3D Ästuar)	AP3 (Wassergüte 2D, Temp., $\beta$ -HCH, O <sub>2</sub> )	AP4 (Numer. Beschleunigg.)	AP5 (Quellenkataster)
1	AP1.1 Konstruktion ad- hoc Modell-Topo Elbschlauch	---	AP3.1 Datenbeschaffung aus Probenahmen, digitale Aufbereitung	AP4.1 Analyse vorhandener Algorithmen	AP5.1 Datenrecherche zu Schadstoffen und -quellen
2	AP1.2 Implementation hydraulisches 2D-Modell mit ad-hoc Topogr.	AP2.1 Aufbereitung 3D- Ästuarmodell für Kopplung	AP3.2 Beschaffung, Durchsicht, Analyse, quantitative Auswert. Luftbilder	AP4.2 Entwicklung grundlegender Alternativen (Stokes)	AP5.2 Entwicklung Kataster (Datenbank und Modellanbindung)
3	AP1.3 Verfeinerung Topographie, Testläufe Schmilka- Geesthacht, Rechenzeiten	AP2.2 Ausstattung 3D- Ästuarmodell mit Schadstoff und Sauerstoff	AP3.3 Programmierung+ Testung Multi-Kompartment- Modell im Sinne von <i>rapid prototyping</i> , 5GL Programm.	AP4.3 Programmierung und Testung von AP4.2 für Finite- Volume und Finite-Difference Schemata	AP5.3 Untersuchung Sedimentbindung u. Resuspension von Schadstoffen; Schad- stoffquellen → DGM
4	AP1.4 Implementation Temperatur und Sauerstoff in 2D- Modell	AP2.3 Nutzeroberfläche für gemeinsamen Betrieb von AP1 und AP2	AP3.4 Verfeinerung AP3.3, Sauerstoff Sommer 2002 und $\beta$ -HCH Problem	AP4.4 Vergleichs- rechnungen zu AP1 unter Realbedingungen	AP5.4 Bewertung von Verteilung, Stoffumsatz und Wirkungen
5	AP1-2.1 Kopplung von AP1 und AP2 unter der gemeinsamen Nutzeroberfläche		AP3.5 Parameterschätzung O <sub>2</sub> und $\beta$ -HCH	AP4.5 Dokumentation von A.4.4	AP5.5 Statistische Analysen, Messfähigkeit Havarie
6	AP1-2-3.1 Gekoppelte Simulation Menge-Güte von Schmilka bis Geesthacht (2D) und von Geesthacht bis Cuxhaven (3D)			AP4.6 Implementation in AP1-2-3	AP5.6 Spezielle Nutzeroberfläche
7	AP1-2-3-4.1 Numerisch beschleunigte Simulation				AP5.7 Modellkopplung
8	AP1-2-3-4-5.1 Numerisch beschleunigte Simulation, gekoppelt mit elektronischem Schadstoffkataster unter einheitlicher Nutzeroberfläche				
9	AP1-2-3-4-5.2 Simulation des Sommerhochwassers 2002 (Hindcast) und anderer im Projektablauf zu spezifizierender Szenarien				

Tabelle 4: Übersicht zum zeitlichen Ablauf der vorgeschlagenen Arbeiten. Die Bearbeitungsdauer wird auf 36 Monate geschätzt. Jede Tabellenzeile entspricht daher ca. 18 Wochen.





## 7.2 Zuordnung der Arbeitspakete

Partner	Leitung von	Mitwirkung in	Beiträge Zu
IAMARIS	AP3	AP1 bis AP5	Wiss. Gesamtleitung und Koord., ETD, O <sub>2</sub> , β-HCH, Temperatur Regionalkontakte Untere und Mittlere Elbe Klassifikation Landnutzung
HYDROMOD	AP1 AP2	AP1 AP2, AP5	Mitwirkung Koordinierung → EU (ERA-NET) Regionalkontakte Untere Elbe und Ästuar
ECOSAX	AP5	AP3, AP5	Mitwirkung Koord. Regionalkontakte Obere u. Mittlere Elbe Klassifikation Landnutzung
ELTE	AP4	AP1, AP2, AP4	---

Tabelle 5: Tabellarische Übersicht über die Zuordnung der einzelnen Arbeitspakete, Verantwortlichkeiten und Zusatzbeiträge zu den Partnern des Bieterkonsortiums

## 8. Synergiepotenziale

Die Partner des Bieterkonsortiums profitieren synergistisch sowohl von ihren umfangreichen Vorarbeiten, die sie in den vergangenen 20 Jahren zur Elbe geleistet haben und auf die sie zurückgreifen werden, als auch von der vorgeschlagenen Mischung sich nahtlos ergänzender wissenschaftlich-technischer Disziplinen in Form eines eingespielten interdisziplinären Teams. Es ist zu erwarten, daß das vorliegende Projekt insgesamt zu einer qualitativen Verbesserung der Vorhersagefähigkeiten an der Elbe führt und auch auf andere Bereiche innovativ ausstrahlt. Es wird gezielte Hindcast-Simulationen ermöglichen und zur Optimalsteuerung des HW-Managements nach hydraulischen *und* ökologischen Gesichtspunkten beitragen.

## 9. Erfolgsaussichten / Ergebnisverwertung

Die Erfolgsaussichten der vorliegenden Machbarkeitsstudie sind exzellent, (1) weil die beteiligten Bearbeiter mit der Materie eng vertraut sind und Einarbeitungen weitgehend oder vollständig entfallen, (2) weil die Bearbeiter in anderen Projekten bereits miteinander erfolgreich kooperiert haben und (3) weil die zu einem Gesamtsystem zusammensetzenden Einzelelemente in anderen Zusammenhängen bereits erfolgreich erprobt worden sind.



## Stratenwerth, Thomas

---

**An:** Busse, Mike; KP  
**Cc:** Holzwarth, Fritz; Dörr, Rolf-Dieter; Gierk, Meike; Wendenburg, Helge  
**Betreff:** AW: Anfrage [REDACTED] (SPD) zu Hochwasserschutz Elbe

**Anlagen:** anfrage [REDACTED] projekt IMACH2D.doc

[REDACTED]

Lieber Herr Busse,

WA I 3 hat doch noch Stellung genommen und den praktischen Nutzen des in der Projektskizze beschriebenen Modellansatz eher kritisch bewertet. Ich habe daher in die Kurzbewertung am Ende des 3. Absatzes noch einen Satz eingefügt, der diese Zweifel zum Ausdruck bringt.

Aus hiesiger Sicht hätte ein auf dieser Projektskizze aufbauender Antrag bei welcher Förderinstitution auch immer nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn Zielsetzung und Vorgehen mit den Wasserwirtschaftsbehörden der Länder und der Bundesanstalt für Gewässerkunde abgestimmt und insoweit auch deren Unterstützung bei der Bereitstellung von Daten und eigenen Modellierungsergebnissen gesichert wäre. Es zeigt sich leider immer wieder, dass aus wissenschaftlicher Sicht vielleicht interessante, aufwändige Modellierungen für die praktische Bewirtschaftungsplanung und das Hochwassermanagement kaum oder wenig zusätzliche relevante Erkenntnisse bringen.

Schönen Gruß

Thomas Stratenwerth

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Referat WA I 1  
"Allgemeine, grundsätzliche sowie internationale und europäische Angelegenheiten der Wasserwirtschaft"

Tel. +49 (0) 228 99 305 2790

eMail: thomas.stratenwerth@bmu.bund.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Wendenburg, Helge

Gesendet: Dienstag, 20. April 2010 22:39

An: Busse, Mike; KP

Cc: Holzwarth, Fritz; Stratenwerth, Thomas; Dörr, Rolf-Dieter; Gierk, Meike

Betreff: WG: Anfrage [REDACTED] (SPD) zu Hochwasserschutz Elbe

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Busse,

anliegende Kurzbewertung der von [REDACTED] eingereichten Projektskizze leite ich Ihnen nach Billigung mit der Bitte um weitere Veranlassung zu. Schwierig ist die Bewertung auch, weil nicht ganz klar ist mit welcher Zielrichtung bei welchen Förderinstitutionen ein Antrag gestellt werden soll; innerhalb der BMU-Aktivitäten ist eine Förderung nicht denkbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Wendenburg

- AL WA -

---

Von: Stratenwerth, Thomas

Gesendet: Di 20.04.2010 18:26

An: Wendenburg, Helge

Cc: Holzwarth, Fritz; Gierk, Meike; Gladbach, Hubert

Betreff: WG: Anfrage [REDACTED] (SPD) zu Hochwasserschutz Elbe



Lieber Herr Wendenburg,

beigefügte Kurzbewertung der von [REDACTED] übermittelten Projektskizze leite ich Ihnen auch als UAL i.V. mit der Bitte um Billigung und Weiterleitung an Herrn Mike Busse im KP-Referat zu. Termin ist der 22.04.

Leider hatte Herr Dörr wohl keine Gelegenheit zur Mitzeichnung innerhalb der Frist, da er unterwegs ist.

Schönen Gruß

Thomas Stratenwerth  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Referat WA I 1  
"Allgemeine, grundsätzliche sowie internationale und europäische Angelegenheiten der Wasserwirtschaft"  
Tel. +49 (0) 228 99 305 2790  
eMail: thomas.stratenwerth@bmu.bund.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Stratenwerth, Thomas  
Gesendet: Montag, 19. April 2010 19:04  
An: Dörr, Rolf-Dieter  
Cc: Gladbach, Hubert; Gierk, Meike  
Betreff: WG: Anfrage [REDACTED] (SPD) zu Hochwasserschutz Elbe  
Wichtigkeit: Hoch

Lieber Herr Dörr,

beigefügte Entwurf einer Kurzbewertung der von [REDACTED] übermittelten Projektskizze leite ich Ihnen mit der Bitte um Mitzeichnung bis 21.04. zu. Die Einschätzung der BfG ist ebenfalls beigefügt.

Danke und Gruß  
Thomas Stratenwerth  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Referat WA I 1  
"Allgemeine, grundsätzliche sowie internationale und europäische Angelegenheiten der Wasserwirtschaft"

Tel. +49 (0) 228 99 305 2790  
eMail: thomas.stratenwerth@bmu.bund.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Busse, Mike  
Gesendet: Freitag, 9. April 2010 18:40  
An: Stratenwerth, Thomas  
Cc: WA I 1; Elsner, Thomas; Behrens, Philipp; Heegewaldt, Helge  
Betreff: AW: Anfrage [REDACTED] (SPD) zu Hochwasserschutz Elbe  
Wichtigkeit: Hoch

Lieber Herr Stratenwerth,

leider habe ich von Ihnen immer noch keine Bewertung der Anfrage erhalten. Ich möchte Sie nun auffordern diese umgehend zu erstellen und mir bis 12.4.2010 DS mitzuteilen, wann ich mit Ihrer Antwort rechnen kann.

Danke und Gruß

Mike Busse  
BMU - Referat Kabinett und Parlament  
Tel: 030 / 18 305 2142

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Busse, Mike  
Gesendet: Montag, 22. März 2010 15:17  
An: Stratenwerth, Thomas  
Cc: WA I 1; Elsner, Thomas; Behrens, Philipp; Heegewaldt, Helge  
Betreff: WG: Anfrage [REDACTED] (SPD) zu Hochwasserschutz Elbe  
Wichtigkeit: Hoch





Lieber Herr Stratenwerth,

darf ich Sie freundlichst an unten stehende Anfrage erinnern? Termin war der 15.3.

Danke und Gruß

Mike Busse  
BMU - Referat Kabinett und Parlament  
Tel: 030 / 18 305 2142

-----Ursprüngliche Nachricht-----  
Von: Busse, Mike  
Gesendet: Montag, 1. März 2010 14:05  
An: Stratenwerth, Thomas  
Cc: WA I 1; Behrens, Philipp; Heegewaldt, Helge  
Betreff: Anfrage [REDACTED] (SPD) zu Hochwasserschutz Elbe  
Wichtigkeit: Hoch

Lieber Herr Stratenwerth,

unten stehende Anfrage mit der herzlichen Bitte um Übernahme und Bewertung per Mail an mich bis 15.3.10.

Danke und Gruß

Mike Busse  
BMU - Referat Kabinett und Parlament  
Tel: 030 / 18 305 2142

-----Ursprüngliche Nachricht-----  
Von: KP  
Gesendet: Montag, 1. März 2010 07:32  
An: Busse, Mike; Behrens, Philipp  
Cc: Borchardt, Cordula  
Betreff: WG: Frage an das BMU  
Wichtigkeit: Hoch

Mike,

hast Informationen zu diesem Vorgang?  
Gruß  
i.A. Buchheim, BMU, KP

-----Ursprüngliche Nachricht-----  
Von: [REDACTED]  
Gesendet: Freitag, 26. Februar 2010 17:10  
An: KP  
Betreff: Frage an das BMU

Sehr geehrte Damen und Herren,

im August letzten Jahres hat [REDACTED] folgende Mail an das BMU geschickt. Bisher liegt ihm dazu noch keine Antwort vor. Könnten Sie prüfen, wann mit einer Antwort zu rechnen ist?

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]



-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]  
Gesendet: Montag, 31. August 2009 15:35  
An: Sonja.Papenfuss@bmu.bund.de  
Cc: [REDACTED]  
Betreff:

Sehr geehrte Frau Papenfuß,

anbei übersende ich Ihnen eine Projektskizze von [REDACTED] zum Thema Frühwarnsystem Elbe. Wäre es möglich in Ihrem Hause zu prüfen, ob dieses Projekt grundsätzlich sinnvoll ist und wenn ja, ob und wo [REDACTED] sich mit diesem Projekt innerhalb der Projektförderung des BMUs bewerben könnte.

Vielen herzlichen Dank und mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



**Kurzbewertung der Projektskizze „Integrierte 2D-Simulation von Hydraulik und Wassergüte extremer Hochwasserereignisse: Machbarkeitsstudie am Beispiel der Elbe von Schmilka bis in die deutsche Bucht (Akronym: IMACH2D)**

Für die vorliegende Kurzbewertung wurden auch Stellungnahmen der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) und der Flussgebietsgemeinschaft Elbe eingeholt.

Vorweg geschickt sei angemerkt, dass aus der uns vorliegenden Projektskizze nicht hervorgeht, in welchem Kontext und bei wem (BMBF; Forschungsrahmenprogramm der EU; Interreg) das dargestellte Projekt möglicherweise beantragt werden soll. Dies erschwert eine Beurteilung, da die entsprechenden Förderkriterien nicht klar sind. Eine Förderung durch das BMU kommt nicht in Betracht. Es sollte zudem auf jeden Fall sichergestellt werden, dass die vorliegende Kurzbewertung nicht gegenüber Dritten verwendet wird.

Sollte die Absicht bestehen, das Projekt weiter zu verfolgen, wird empfohlen, frühzeitig Kontakt mit der Geschäftsstelle der Flussgebietsgemeinschaft Elbe bzw. dem Sekretariat der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe aufzunehmen, um eine Abstimmung mit den von den beteiligten Ländern, Bundesbehörden und der tschechischen Flussgebietsverwaltung für die Bewirtschaftungs- und Hochwasserrisikomanagementplanung im Flussgebiet der Elbe bereits durchgeführten bzw. für notwendig gehaltenen Modellierungsarbeiten zu erreichen. Die Entwicklung eines neuen Modellsystems macht nur Sinn, wenn von vorne herein Aussicht auf eine spätere Nutzung durch die Wasserwirtschaftsverwaltung besteht und das Modellsystem entsprechend auf die Bedarfe der Wasserwirtschaft ausgelegt ist. Es bestehen zumindest Zweifel, dass dies bei dem vorliegenden Projektvorschlag der Fall ist.

Projektziel ist die prototypische Entwicklung eines Modellsystems zur integrierten Simulation der Teilaspekte Hydraulik und Wasserbeschaffenheit im Kontext extremer Hochwasserereignisse. Dieses Modellsystem soll für die Elbe von Schmilka bis zur Deutschen Bucht angewendet werden (2D bis Geesthacht, 3D im Ästuar).

Dieses Projektziel wird von der BfG als sehr ambitioniert bewertet. Es wäre vermutlich sinnvoll, in einem vor geschalteten Schritt mit den oben genannten Stellen zunächst zu klären, ob tatsächlich die gesamte Binnenelbe in 2D modelliert werden sollte, oder ob für Bereiche ohne starke Ausuferungen, Deiche und besondere Strukturelemente (z.B. Buhnen) eine 1D Modellierung hinreichend und zudem weniger rechenintensiv ist.

Zu berücksichtigen ist auch, dass seitens der BfG bereits seit einem Jahr im Rahmen des KLIWAS-Projektes die Entwicklung eines 1D/2D Sediment-/ Schadstofftransportmodells für die Binnenelbe bearbeitet wird, mit dem die Modellierung der Ausbreitung von sedimentgebundenen Schadstoffen verbessert werden soll. Insoweit spricht die Projektskizze zwar zutreffend ein bestehendes Defizit hinsichtlich der Berücksichtigung von Wassergüteaspekten in der bisherigen Modellierung an, dieses Defizit ist aber erkannt und von der BfG zumindest zu einem wesentlichen Teil aufgegriffen worden, wobei die BfG den Schwerpunkt auf eine, für die Beurteilung der Verlagerung von schadstoffbelasteten Sedimenten nach Hochwasserereignissen wichtige, dezidierte Betrachtung des Schwebstofftransportes einschließlich schwebstoffgebundener Schadstoffe legt – ein Aspekt der im Arbeitsprogramm der Projektskizze nicht erkennbar ist. Dort scheint Schwerpunkt eher auf den Parametern Temperatur und Sauerstoffgehalt sowie der Konzentration ausgewählter Schadstoffe ( $\beta$ -Hexachlorcyclohexan) zu liegen.





## Stratenwerth, Thomas

---

**Von:** Dörr, Rolf-Dieter  
**Gesendet:** Dienstag, 20. April 2010 18:33  
**An:** Stratenwerth, Thomas  
**Cc:** Gladbach, Hubert; Gierk, Meike  
**Betreff:** AW: Anfrage [REDACTED] (SPD) zu Hochwasserschutz Elbe

Lieber Herr Stratenwerth,  
ich halte davon eigentlich garnichts. Ich kann nicht erkennen, was das für die praktische Anwendung wirklich bringen soll über das hinaus was bekannt ist oder was z.B. die BfG schon macht. So umwerfend war die Arbeit des Ufz zum HW2002, Referenz, auch nicht, zeitlich passend???. Das Referenzprojekt Elbalarm zumindest in der praktischen Anwendung ist mir nicht bekannt, was nicht heißen soll, dass es anderen Elbeleuten auch nicht bekannt ist.  
Ich denke die Ablehnung könnte noch deutlicher werden. Dazu stellt sich die Frage, was soll mit unserer Stellungnahme geschehen? Was man vorschlagen könnte, ist, dass die Leute ihr Projekt der BfG und dem UBA mal vorstellen. Die wollen ja auch was von den Dienststellen.  
Gruß  
Dieter Dörr

---

Von: Stratenwerth, Thomas  
Gesendet: Mo 19.04.2010 19:04  
An: Dörr, Rolf-Dieter  
Cc: Gladbach, Hubert; Gierk, Meike  
Betreff: WG: Anfrage [REDACTED] (SPD) zu Hochwasserschutz Elbe

Lieber Herr Dörr,

beigefügte Entwurf einer Kurzbewertung der von [REDACTED] übermittelten Projektskizze leite ich Ihnen mit der Bitte um Mitzeichnung bis 21.04. zu. Die Einschätzung der BfG ist ebenfalls beigefügt.

Danke und Gruß  
Thomas Stratenwerth  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Referat WA I 1  
"Allgemeine, grundsätzliche sowie internationale und europäische Angelegenheiten der Wasserwirtschaft"  
Tel. +49 (0) 228 99 305 2790  
eMail: thomas.stratenwerth@bmu.bund.de  
-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Busse, Mike  
Gesendet: Freitag, 9. April 2010 18:40  
An: Stratenwerth, Thomas  
Cc: WA I 1; Elsner, Thomas; Behrens, Philipp; Heegewaldt, Helge  
Betreff: AW: Anfrage [REDACTED] (SPD) zu Hochwasserschutz Elbe  
Wichtigkeit: Hoch

Lieber Herr Stratenwerth,

leider habe ich von Ihnen immer noch keine Bewertung der Anfrage erhalten. Ich möchte Sie nun auffordern diese umgehend zu erstellen und mir bis 12.4.2010 DS mitzuteilen, wann ich mit Ihrer Antwort rechnen kann.

Danke und Gruß

Mike Busse  
BMU - Referat Kabinett und Parlament  
Tel: 030 / 18 305 2142



-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Busse, Mike

Gesendet: Montag, 22. März 2010 15:17

An: Stratenwerth, Thomas

Cc: WA I 1; Elsner, Thomas; Behrens, Philipp; Heegewaldt, Helge

Betreff: WG: Anfrage [REDACTED] (SPD) zu Hochwasserschutz Elbe

Wichtigkeit: Hoch

Lieber Herr Stratenwerth,

darf ich Sie freundlichst an unten stehende Anfrage erinnern? Termin war der 15.3.

Danke und Gruß

Mike Busse

BMU - Referat Kabinett und Parlament

Tel: 030 / 18 305 2142

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Busse, Mike

Gesendet: Montag, 1. März 2010 14:05

An: Stratenwerth, Thomas

Cc: WA I 1; Behrens, Philipp; Heegewaldt, Helge

Betreff: Anfrage [REDACTED] (SPD) zu Hochwasserschutz Elbe

Wichtigkeit: Hoch

Lieber Herr Stratenwerth,

unten stehende Anfrage mit der herzlichen Bitte um Übernahme und Bewertung per Mail an mich bis 15.3.10.

Danke und Gruß

Mike Busse

BMU - Referat Kabinett und Parlament

Tel: 030 / 18 305 2142

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: KP

Gesendet: Montag, 1. März 2010 07:32

An: Busse, Mike; Behrens, Philipp

Cc: Borchardt, Cordula

Betreff: WG: Frage an das BMU

Wichtigkeit: Hoch

Mike,

hast Informationen zu diesem Vorgang?

Gruß

i.A. Buchheim, BMU, KP

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]

Gesendet: Freitag, 26. Februar 2010 17:10

An: KP

Betreff: Frage an das BMU

Sehr geehrte Damen und Herren,

im August letzten Jahres hat [REDACTED] folgende Mail an das BMU geschickt. Bisher liegt ihm dazu noch keine Antwort vor. Könnten Sie prüfen, wann mit einer Antwort zu rechnen ist?



Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]  
Gesendet: Montag, 31. August 2009 15:35  
An: Sonia.Papenfuss@bmu.bund.de  
Cc: [REDACTED]  
Betreff:

Sehr geehrte Frau Papenfuß,

anbei übersende ich Ihnen eine Projektskizze von [REDACTED] zum Thema Frühwarnsystem Elbe. Wäre es möglich in Ihrem Hause zu prüfen, ob dieses Projekt grundsätzlich sinnvoll ist und wenn ja, ob und wo [REDACTED] sich mit diesem Projekt innerhalb der Projektförderung des BMUs bewerben könnte.

Vielen herzlichen Dank und mit freundlichen Grüßen





00022/0

**Antwort  
der Bundesregierung**

WAL11-V @ G14  
→ bitte Umlauf  
zd A 15

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten [REDACTED]  
[REDACTED] der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/868 –**

**Urteil des Bundesgerichtshofes vom 2. Februar 2010 zur Preissenkungsverfügung  
der hessischen Landeskartellbehörde und die Auswirkungen auf die  
Wasserwirtschaft in Deutschland**

**Vorbemerkung der Fragesteller**

Am 2. Februar 2010 hat der Bundesgerichtshof die Rechtsgültigkeit einer Preissenkungsverfügung der hessischen Landeskartellbehörde an den Wasserversorger der Stadt Wetzlar, enwag energie- und wassergesellschaft mbH, bestätigt. Die enwag muss nun die Preissenkungsverfügung der Landeskartellbehörde umsetzen. Dieser Entscheidung wird eine große Bedeutung für die Wasserversorgung in Deutschland beigemessen. Es wird erwartet, dass mehrere Wasserversorger entsprechend dieser neuen Rechtslage ihre Preise senken müssen.

Die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Trinkwasser ist ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge. Umfragen zeigen, dass mehr als 90 Prozent der Bürgerinnen und Bürger mit der Wasserqualität und der Versorgungssicherheit zufrieden sind. Die hervorragende Wasserversorgung in Deutschland hat ihren Wert. Sie wird durch die Wasserversorger unter sehr unterschiedlichen Bedingungen sichergestellt. Dabei spielen beispielsweise die Siedlungsstruktur, geologische Bedingungen und die Qualität und Menge des genutzten Rohwassers eine wichtige Rolle.

Das Urteil soll die Bürgerinnen und Bürger vor unangemessenen Preisen besser schützen. Die Preissenkungen dürfen jedoch nicht zu einer Verschlechterung von Wasserqualität und Versorgungssicherheit führen. Das muss bei dem Vergleich von Wasserpreisen unterschiedlicher Wasserversorger berücksichtigt werden. Ein einheitliches und transparentes Preisfindungssystem, auf das die Unternehmen vertrauen können, fehlt aber bis heute. Die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht nach § 103 Absatz 5, § 22 Absatz 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) reicht nicht aus.

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 15. März 2010 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*



**Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne**

1. Mit welchen Folgen aus dem oben angeführten Urteil rechnet die Bundesregierung für die deutsche Wasserwirtschaft?

Aus Sicht der Bundesregierung ist davon auszugehen, dass die Kartellbehörden nach höchstrichterlicher Bestätigung der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht die Wasserpreise der Wasserversorger in Zukunft verstärkt auf eventuell missbräuchlich überhöhte Preise überprüfen werden.

2. Erwartet die Bundesregierung, dass es in Folge des Urteils zu einem stärkeren Konsolidierungsdruck in dieser Branche kommt, um z. B. regional sehr unterschiedliche Bedingungen besser ausgleichen zu können, und falls ja, wie beurteilt die Bundesregierung diese Entwicklung?

Die Bundesregierung kann derzeit nicht abschließend beurteilen, ob und wie die Unternehmen der Wasserbranche auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs reagieren werden.

3. Mit welchen Folgen rechnet die Bundesregierung für die Verbraucherinnen und Verbraucher?

In direkter Folge von im Einzelfall verfügten Preissenkungen durch eine Kartellbehörde kann mit einer Reduzierung der Wasserpreise gerechnet werden. Auswirkungen auf die Wasserpreisstruktur in Deutschland lassen sich derzeit nicht abschätzen.

4. Mit welchen Folgen rechnet die Bundesregierung für die Wasserqualität und Versorgungssicherheit beim Leitungswasser in Deutschland?

Die Bundesregierung rechnet infolge der Entscheidung des Bundesgerichtshofs mit keinen Auswirkungen auf die hohe Wasserqualität und Versorgungssicherheit des deutschen Trinkwassers.

Die Sicherheit der Versorgung sowie hohe Qualität und Güte des deutschen Trinkwassers ist unter anderem durch die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung) und entsprechende Kontrollen gewährleistet.

5. Welche Bedeutung wird das Urteil für die unterschiedliche Beurteilung und die unterschiedliche Rechtslage von Gebühren und Preisen haben?

Nach derzeitiger Rechtslage können mit der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht (§ 103 Absatz 5, § 6 GWB a. F.) ausschließlich Wasserversorgungsunternehmen überprüft werden, die privatrechtliche Entgelte (Trinkwasserpreise) erheben. Ist die Wasserversorgung hingegen öffentlich-rechtlich organisiert und werden Wassergebühren erhoben, erfolgt eine Kontrolle durch die Kommunalaufsicht nach den Regelungen des jeweiligen Kommunalabgabengesetzes. Die Anwendung der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht auf Wassergebühren ist nicht möglich.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs wird keine Auswirkungen auf die bestehende Trennung zwischen Gebühren und Preisen sowie die unterschiedliche Rechtslage hinsichtlich der Kontrolle von Wasserpreisen durch die Kartellbehörden einerseits und Gebühren durch die Kommunalaufsicht andererseits haben.



6. Rechnet die Bundesregierung im Gefolge des Urteils mit einem Trend zur Gebührenerhebung?

Nein

7. Wie wird die Bundesregierung auf das Urteil reagieren?

Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf ihrerseits, und wenn ja, welchen?

Hinsichtlich der Regelungen zur kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht sieht die Bundesregierung derzeit keinen Handlungsbedarf.

8. Wie plant die Bundesregierung Rechtssicherheit über die zukünftige Ermittlung der Wasserpreise für die betroffenen Wasserversorgungsunternehmen zu schaffen?
10. Plant die Bundesregierung eine Reform des bestehenden Rechtsrahmens, so dass auf dieser Basis spezifische Kriterien zur besseren Vergleichbarkeit von Wasserversorgern abgeleitet werden können, und falls ja, wann ist mit einer Gesetzesvorlage zu rechnen, und falls nein, was sind die Gründe?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 8 und 10 zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung sieht derzeit keine Notwendigkeit für Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtssicherheit hinsichtlich der Ermittlung der Wasserpreise. Die höchstrichterliche Entscheidung des Bundesgerichtshofs zeigt wesentliche Kriterien für die Überprüfung der Wasserpreise auf, die von den Kartellbehörden im Rahmen der Vergleichbarkeit herangezogen werden bzw. von den Wasserversorgungsunternehmen im Rahmen der Rechtfertigung ihrer Wasserpreise nachgewiesen werden müssen.

9. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass der bestehende Rechtsrahmen die wesentlichen Rahmenbedingungen der Wasserversorger nicht ausreichend berücksichtigt?

Warum?

Nein. Der bestehende Rechtsrahmen reicht aus, um die wesentlichen Rahmenbedingungen der Wasserversorgung zu berücksichtigen.

11. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass die Wasserversorger in Zukunft kostendeckend wirtschaften können und dabei Wasserqualität und Versorgungssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger gewährleistet sind?

Die derzeitige Rechtslage stellt eine ausreichende Kostendeckung sicher. Zur Frage der Wasserqualität und Versorgungssicherheit vgl. Antwort zu Frage 4.





12. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass etwa Siedlungsstruktur, geologische Bedingungen und die Qualität und Menge des genutzten Rohwassers regional sehr unterschiedlich sind und bei dem Vergleich von Wasserpreisen unterschiedlicher Wasserversorger berücksichtigt werden müssten?

Wenn ja, hält sie die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht nach § 103 Absatz 5, § 22 Absatz 5 GWB dazu für ausreichend?

Wenn nein, warum nicht?

Äußere Bedingungen wie Topographie, Bevölkerungsdichte und Art des verwendeten Rohwassers unterliegen regionalen Unterschieden. Im Rahmen der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht ist – wie durch den Bundesgerichtshof bestätigt – sichergestellt, dass diese Faktoren, die auch auf die Wasserpreise Einfluss haben können, entweder im Kontext der Vergleichbarkeit oder der Rechtfertigung durch die Unternehmen entsprechend Berücksichtigung finden.

13. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Kostenstruktur von kommunalen Wasserversorgern transparenter zu gestalten?

Derzeit sind seitens der Bundesregierung keine Maßnahmen geplant. Überlegungen der Branche, Kennzahlensysteme sowie Methoden zur Wasserpreisermittlung weiterzuentwickeln und Wasserpreise transparenter darzustellen, werden begrüßt. Der dazu begonnene Dialog mit der Branche wird fortgesetzt.





00022/0

z. d. A  
15

1/IBQ - 808103

Präsident des Deutschen Bundestages  
- Parlamentssekretariat -  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Parlamentarischer Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Schamhorststraße 34-37, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

2) Abdruck an  
Präsident des Deutschen  
Bundestages ✓  
Bundeskanzleramt ✓  
Presse- und Informationsamt  
der Bundesregierung ✓

DATUM 15. März 2010

1513

**Kleine Anfrage  
der Abgeordneten [redacted] der Fraktion der BÜNDNIS 90/  
Die GRÜNEN betr.: „Urteil des Bundesgerichtshofs vom 2. Februar 2010 zur Preissen-  
kungsverfügung der hessischen Landeskartellbehörde und die Auswirkungen auf die Was-  
serwirtschaft in Deutschland“  
BT-Drucksache: 17/868**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. a. Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage Nr. 1**

**Mit welchen Folgen aus dem oben angeführten Urteil rechnet die Bundesregierung für die deutsche Wasserwirtschaft?**

**Antwort:**

Aus Sicht der Bundesregierung ist davon auszugehen, dass die Kartellbehörden nach höchst-  
richterlicher Bestätigung der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht die Wasserpreise der Was-  
serversorger in Zukunft verstärkt auf eventuell missbräuchlich überhöhte Preise überprüfen wer-  
den.

**Frage Nr. 2**

**Erwartet die Bundesregierung, dass es in Folge des Urteils zu einem stärkeren Konsolidie-  
rungsdruck in dieser Branche kommt um z.B. regional sehr unterschiedliche Bedingungen  
besser ausgleichen zu können und falls ja, wie beurteilt die Bundesregierung diese Ent-  
wicklung?**

**Antwort:**

Die Bundesregierung kann derzeit nicht abschließend beurteilen, ob und wie die Unternehmen der Wasserbranche auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs reagieren werden.

**Frage Nr. 3**

**Mit welchen Folgen rechnet die Bundesregierung für die Verbraucherinnen und Verbraucher?**

**Antwort:**

In direkter Folge von im Einzelfall verfügten Preissenkungen durch eine Kartellbehörde kann mit einer Reduzierung der Wasserpreise gerechnet werden. Auswirkungen auf die Wasserpreisstruktur in Deutschland lassen sich derzeit nicht abschätzen.

**Frage Nr. 4**

**Mit welchen Folgen rechnet die Bundesregierung für die Wasserqualität und Versorgungssicherheit beim Leitungswasser in Deutschland?**

**Antwort:**

Die Bundesregierung rechnet in Folge der Entscheidung des Bundesgerichtshofs mit keinen Auswirkungen auf die hohe Wasserqualität und Versorgungssicherheit des deutschen Trinkwassers.

Die Sicherheit der Versorgung sowie hohe Qualität und Güte des deutschen Trinkwassers ist unter anderem durch die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung) und entsprechende Kontrollen gewährleistet.

**Frage Nr. 5**

**Welche Bedeutung wird das Urteil für die unterschiedliche Beurteilung und die unterschiedliche Rechtslage von Gebühren und Preisen haben?**

**Antwort:**

Nach derzeitiger Rechtslage können mit der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht (§§ 103 Abs. 5, 6 GWB a.F.) ausschließlich Wasserversorgungsunternehmen überprüft werden, die private rechtliche Entgelte (Trinkwasserpreise) erheben. Ist die Wasserversorgung hingegen öffentlich-rechtlich organisiert und werden Wassergebühren erhoben, erfolgt eine Kontrolle durch die

Kommunalaufsicht nach den Regelungen des jeweiligen Kommunalabgabengesetzes. Die Anwendung der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht auf Wassergebühren ist nicht möglich.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs wird keine Auswirkungen auf die bestehende Trennung zwischen Gebühren und Preisen sowie die unterschiedliche Rechtslage hinsichtlich der Kontrolle von Wasserpreisen durch die Kartellbehörden einerseits und Gebühren durch die Kommunalaufsicht andererseits haben.

**Frage Nr. 6**

**Rechnet die Bundesregierung im Gefolge des Urteils mit einem Trend zur Gebührenerhebung?**

**Antwort:**

Nein.

**Frage Nr. 7**

**Wie wird die Bundesregierung auf das Urteil reagieren? Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf ihrerseits und wenn ja welchen?**

**Antwort:**

Hinsichtlich der Regelungen zur kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht sieht die Bundesregierung derzeit keinen Handlungsbedarf.

**Frage Nr. 8**

**Wie plant die Bundesregierung Rechtssicherheit über die zukünftige Ermittlung der Wasserpreise für die betroffenen Wasserversorgungsunternehmen zu schaffen?**

**Frage Nr. 10**

**Plant die Bundesregierung eine Reform des bestehenden Rechtsrahmens, so dass auf dieser Basis spezifische Kriterien zur besseren Vergleichbarkeit von Wasserversorgern abgeleitet werden können und falls ja, wann ist mit einer Gesetzesvorlage zu rechnen und falls nein, was sind die Gründe?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 8 und 10 zusammen beantwortet.



**Antwort:**

Die Bundesregierung sieht derzeit keine Notwendigkeit für Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtssicherheit hinsichtlich der Ermittlung der Wasserpreise. Die höchstrichterliche Entscheidung des Bundesgerichtshofs zeigt wesentliche Kriterien für die Überprüfung der Wasserpreise auf, die von den Kartellbehörden im Rahmen der Vergleichbarkeit herangezogen werden bzw. von den Wasserversorgungsunternehmen im Rahmen der Rechtfertigung ihrer Wasserpreise nachgewiesen werden müssen.

**Frage Nr. 9**

**Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass der bestehende Rechtsrahmen die wesentlichen Rahmenbedingungen der Wasserversorger nicht ausreichend berücksichtigt? Warum?**

**Antwort:**

Nein. Der bestehende Rechtsrahmen reicht aus, um die wesentlichen Rahmenbedingungen der Wasserversorgung zu berücksichtigen.

**Frage Nr. 11**

**Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass die Wasserversorger in Zukunft kostendeckend wirtschaften können und dabei Wasserqualität und Versorgungssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger gewährleistet ist?**

**Antwort:**

Die derzeitige Rechtslage stellt eine ausreichende Kostendeckung sicher. Zur Frage der Wasserqualität und Versorgungssicherheit vgl. Antwort zu Frage 4.

**Frage Nr. 12**

**Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass etwa Siedlungsstruktur, geologische Bedingungen und die Qualität und Menge des genutzten Rohwassers regional sehr unterschiedlich sind und bei dem Vergleich von Wasserpreisen unterschiedlicher Wasserversorger berücksichtigt werden müssten? Wenn ja: Hält sie die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht nach § 103 Abs. 5, § 22 Abs. 5 GWB dazu für ausreichend? Wenn nein: Warum nicht?**

**Antwort:**

Äußere Bedingungen wie Topographie, Bevölkerungsdichte und Art des verwendeten Rohwassers unterliegen regionalen Unterschieden. Im Rahmen der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht ist – wie durch den BGH bestätigt – sichergestellt, dass diese Faktoren, die auch auf die

Wasserpreise Einfluss haben können, entweder im Kontext der Vergleichbarkeit oder der Rechtfertigung durch die Unternehmen entsprechend Berücksichtigung finden.

**Frage Nr. 13**

**Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Kostenstruktur von kommunalen Wasserversorgern transparenter zu gestalten?**

**Antwort:**

Derzeit sind seitens der Bundesregierung keine Maßnahmen geplant. Überlegungen der Branche, Kennzahlensysteme sowie Methoden zur Wasserpreisermittlung weiter zu entwickeln und Wasserpreise transparenter darzustellen, werden begrüßt. Der dazu begonnene Dialog mit der Branche wird fortgesetzt.

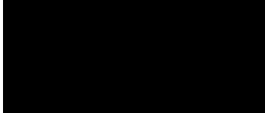
Mit freundlichen Grüßen





**Deutscher Bundestag**  
Der Präsident

Frau  
Bundeskanzlerin



**Eingang**  
**Bundeskanzleramt**  
**01.03.2010**

Berlin, 01.03.2010  
Geschäftszeichen: PD 1 - 001  
Bezug: 17/868  
Anlagen: 3

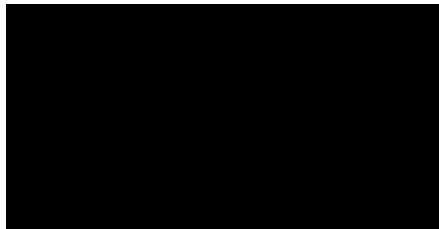
Platz der Republik 1  
11011 Berlin



**Kleine Anfrage**

Gemäß § 104 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages übersende ich die oben bezeichnete Kleine Anfrage mit der Bitte, sie innerhalb von 14 Tagen zu beantworten.

BMW  
(BMU)  
(BMELV)  
(BMG)



**Deutscher Bundestag**  
17. Wahlperiode

PD 1/2 EINGANG:  
25.02.10 15:02

Drucksache 17/ 868  
25.02.2010

**Kleine Anfrage**  
der Abgeordneten

*EB*  
113  
**Eingang**  
**Bundeskanzleramt**  
**01.03.2010**

und der Fraktion der BÜNDNIS 90/ Die GRÜNEN

**Urteil des Bundesgerichtshofes vom 02. Februar 2010  
zur Preissenkungsverfügung der hessischen Landes-  
kartellbehörde und die Auswirkungen auf die Wasser-  
wirtschaft in Deutschland**

Am 2. Februar 2010 hat der Bundesgerichtshof die Rechtsgültigkeit einer Preissenkungsverfügung der hessischen Landeskartellbehörde an den Wasserversorger der Stadt Wetzlar, enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH, bestätigt. Die enwag muss nun die Preissenkungsverfügung der Landeskartellbehörde umsetzen. Dieser Entscheidung wird eine große Bedeutung für die Wasserversorgung in Deutschland beigegeben. Es wird erwartet, dass mehrere Wasserversorger entsprechend dieser neuen Rechtslage ihre Preise senken müssen.

Die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Trinkwasser ist ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge. Umfragen zeigen, dass mehr als 90 Prozent der Bürgerinnen und Bürger mit der Wasserqualität und der Versorgungssicherheit zufrieden sind. Die hervorragende Wasserversorgung in Deutschland hat ihren Wert. Sie wird durch die Wasserversorger unter sehr unterschiedlichen Bedingungen sichergestellt. Dabei spielen beispielsweise die Siedlungsstruktur, geologische Bedingungen und die Qualität und Menge des genutzten Rohwassers eine wichtige Rolle.

Das Urteil soll die Bürgerinnen und Bürger vor unangemessenen Preisen besser schützen. Die Preissenkungen dürfen jedoch nicht zu einer Verschlechterung von Wasserqualität und Versorgungssicherheit führen. Das muss bei dem Vergleich von Wasserpreisen unterschiedlicher Wasserversorger berücksichtigt werden. Ein einheitliches und transparentes Preisfindungssystem, auf das die Unternehmen vertrauen können, fehlt aber bis heute. Die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht nach § 103 Abs. 5, § 22 Abs. 5 GWB reicht nicht aus.

Wir fragen die Bundesregierung:

### I. Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne

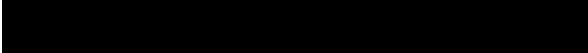
~~1. Wie beurteilt die Bundesregierung das oben angeführte Urteil des Bundesgerichtshofes?~~

- Z*
- aus dem oben angeführten Urteil*
1. Mit welchen Folgen rechnet die Bundesregierung für die deutsche Wasserwirtschaft?
  2. Erwartet die Bundesregierung, dass es in Folge des Urteils zu einem stärkeren Konsolidierungsdruck in dieser Branche kommt um z.B. regional sehr unterschiedliche Bedingungen besser ausgleichen zu können und falls ja, wie beurteilt die Bundesregierung diese Entwicklung?
  3. Mit welchen Folgen rechnet die Bundesregierung für die Verbraucherinnen und Verbraucher?
  4. Mit welchen Folgen rechnet die Bundesregierung für die Wasserqualität und Versorgungssicherheit beim Leitungswasser in Deutschland?
  5. Welche Bedeutung wird das Urteil für die unterschiedliche Beurteilung und die unterschiedliche Rechtslage von Gebühren und Preisen haben?
  6. Rechnet die Bundesregierung im Gefolge des Urteils mit einem Trend zur Gebührenerhebung?
  7. Wie wird die Bundesregierung auf das Urteil reagieren? Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf ihrerseits und wenn ja, welchen?
  8. Wie plant die Bundesregierung Rechtssicherheit über die zukünftige Ermittlung der Wasserpreise für die betroffenen Wasserversorgungsunternehmen zu schaffen?
  9. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass der bestehende Rechtsrahmen die wesentlichen Rahmenbedingungen der Wasserversorger nicht ausreichend berücksichtigt? Warum?
  10. Plant die Bundesregierung eine Reform des bestehenden Rechtsrahmens, so dass auf dieser Basis spezifische Kriterien zur besseren Vergleichbarkeit von Wasserversorgern abgeleitet werden können und falls ja, wann ist mit einer Gesetzesvorlage zu rechnen und falls nein, was sind die Gründe?
  11. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass die Wasserversorger in Zukunft kostendeckend wirtschaften können und dabei Wasserqualität und Versorgungssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger gewährleistet ist?
  12. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass etwa Siedlungsstruktur, geologische Bedingungen und die Qualität und Menge des genutzten Rohwassers regional sehr unterschiedlich sind

und bei dem Vergleich von Wasserpreisen unterschiedlicher Wasserversorger berücksichtigt werden müssten? Wenn ja: Hält sie die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht nach § 103 Abs. 5, § 22 Abs. 5 GWB dazu für ausreichend? Wenn nein: Warum nicht?

*AB* Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Kostenstruktur von kommunalen Wasserversorgern transparenter zu gestalten?

Berlin, den 25. Februar 2010







## Stratenwerth, Thomas

---

**Von:** Uta.Boehner@bmwi.bund.de  
**Gesendet:** Dienstag, 16. März 2010 13:28  
**An:** Stratenwerth, Thomas; ROSWITHA.FRIEDRICH@BMELV.BUND.DE;  
Ralf.Suhr@bmg.bund.de; juenemann@bmwi.bund.de;  
Frank.Preller@bmwi.bund.de  
**Cc:** 412@bmelv.bund.de; 524@bmelv.bund.de; 324@bmg.bund.de;  
Armin.Jungbluth@bmwi.bund.de; henny.dumroese@bmwi.bund.de;  
Sebastian.Engels@bmwi.bund.de  
**Betreff:** Kleine Anfrage 17/868  
**Anlagen:** 20100316121408265.pdf



2010031612140  
265.pdf (755 KB)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

anbei die Endfassung der Beantwortung der o.g. Kleinen Anfrage zur BGH-Entscheidung in Sachen Wasserpreise.

Vielen Dank noch einmal für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Uta Böhner

Uta Böhner  
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Referat I B 2  
- Wettbewerbs-, Regulierungs- und Privatisierungspolitik - Scharnhorststr. 34-37 D  
10115 Berlin  
Tel: +49 3018 / 615-6284  
Fax: +49 3018 / 615-5463  
E-Mail: uta.boehner@bmwi.bund.de  
Internet: <http://www.bmwi.de>



## Stratenwerth, Thomas

---

**Von:** Suhr, Ralf -324 BMG [Ralf.Suhr@bmg.bund.de]  
**Gesendet:** Freitag, 5. März 2010 11:40  
**An:** Uta.Boehner@bmwi.bund.de  
**Cc:** 412@bmelv.bund.de; 524@bmelv.bund.de; 324 BMG;  
Armin.Jungbluth@bmwi.bund.de; henny.dumroese@bmwi.bund.de;  
Sebastian.Engels@bmwi.bund.de; juenemann@bmwi.bund.de;  
Frank.Preller@bmwi.bund.de; Schroeder, Romy; Stratenwerth, Thomas;  
ROSWITHA.FRIEDRICH@BMELV.BUND.DE  
**Betreff:** AW: Kleine Anfrage 17\_868 (BGH-Entscheidung zur Preismissbrauchsaufsicht  
über Wasserpreise) - Bitte um Mitzeichnung bis 5.3.2010 13:00 Uhr

**Vertraulichkeit:** Vertraulich

Sehr geehrte Frau Böhner,

aus Sicht des BMG gibt es keine Einwendungen.

Viele Grüße  
Ralf Suhr  
Bundesministerium für Gesundheit  
Referat 324 "Trinkwasser"  
Tel.: 0228 - 99 - 441 - 1530  
Fax: 0228 - 99 - 441 - 4934  
E-Mail: Ralf.Suhr@bmg.bund.de oder  
324@bmg.bund.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Uta.Boehner@bmwi.bund.de [mailto:Uta.Boehner@bmwi.bund.de]  
Gesendet: Freitag, 5. März 2010 11:33  
An: Thomas.Stratenwerth@bmu.bund.de; ROSWITHA.FRIEDRICH@BMELV.BUND.DE; Suhr, Ralf -324  
BMG  
Cc: 412@bmelv.bund.de; 524@bmelv.bund.de; 324 BMG; Armin.Jungbluth@bmwi.bund.de;  
henny.dumroese@bmwi.bund.de; Sebastian.Engels@bmwi.bund.de; juenemann@bmwi.bund.de;  
Frank.Preller@bmwi.bund.de; Romy.Schroeder@bmu.bund.de  
Betreff: AW: Kleine Anfrage 17\_868 (BGH-Entscheidung zur Preismissbrauchsaufsicht über  
Wasserpreise) - Bitte um Mitzeichnung bis 5.3.2010 13:00 Uhr  
Vertraulichkeit: Vertraulich

Sehr geehrter Herr Stratenwerth,

vielen Dank für Ihre Vorschläge zur Beantwortung der Kleinen Anfrage.  
Wie bereits telefonisch besprochen, übersende ich Ihnen nunmehr einen  
Kompromissvorschlag, der hoffentlich Ihre Wünsche und die Wünsche des BMWi in Einklang  
bringt. Wichtig ist uns dabei:

- die Unstanzinitiative des BDEW nicht zu stark zu betonen, da innerhalb des  
Verbandes unstritten und sich andere Verbände nicht anschließen
- Vorwurf der Rechtsunsicherheit durch die BGH-Entscheidung zu entkräften, da BGH  
Kriterien für die Anerkennung bei der Preiskontrolle entschieden hat.

Ich wäre dankbar, wenn Sie mir schnellstmöglich mitteilen könnten, ob sie den  
Antwortentwurf mitzeichnen.

Sehr geehrte Frau Friedrich, sehr geehrter Herr Suhr, gibt es Einwendungen aus Sicht  
des BMELV oder BMG?

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Uta Böhner

---

Uta Böhner  
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Referat I B 2  
- Wettbewerbs-, Regulierungs- und Privatisierungspolitik - Scharnhorststr. 34-37 D



10115 Berlin  
Tel: +49 3018 / 615-6284  
Fax: +49 3018 / 615-5463  
E-Mail: uta.boehner@bmwi.bund.de  
Internet: http://www.bmwi.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Stratenwerth, Thomas [mailto:Thomas.Stratenwerth@bmu.bund.de]  
Gesendet: Freitag, 5. März 2010 08:03  
An: Boehner, Uta, IB2; ROSWITHA.FRIEDRICH@BMELV.BUND.DE; EIKO.LUEBBE@BMELV.BUND.DE;  
Ralf.Suhr@bmg.bund.de  
Cc: Mehlhorn, Bernd; Franz, Peter; 412@bmelv.bund.de; 524@bmelv.bund.de; 324  
@bmg.bund.de; Jungbluth, Armin, Dr., IB2; Dumroese, Henny, IB2; Engels, Sebastian,  
IB2; Juenemann, Andrea, IVB3; Preller, Frank, IVB3; Junius, Ruth Margret, IB2;  
Keppner, Lutz; Dörr, Rolf-Dieter; Wessels, Ralf; Schroeder, Romy  
Betreff: AW: Kleine Anfrage 17\_868 (BGH-Entscheidung zur Preismissbrauchsaufsicht über  
Wasserpreise) - Bitte um Mitzeichnung bis 5.3.2010 12:00 Uhr  
Vertraulichkeit: Vertraulich

Sehr geehrte Frau Böhner,

vielen Dank für die Zuleitung Ihres Antwortentwurfs. Anliegend übersende ich Ihnen die in der Unterabteilung Wasserwirtschaft des BMU abgestimmten Änderungswünsche. Ziel der Änderungsvorschläge ist es, ohne aktuell einen Handlungsbedarf hinsichtlich der Änderung von Rechtsgrundlagen zu konzipieren oder der Opposition ein Einfallstor für weitere Anfragen zu eröffnen, doch in der Antwort zu signalisieren, dass die Bundesregierung sich der durch das Urteil ausgelösten Diskussionen in der Branche bewusst ist und diese nicht einfach negiert, sondern gesprächsbereit ist und Überlegungen der Branche zur Verbesserung der Transparenz und Vergleichbarkeit z. B. durch eine Weiterentwicklung von Kennzahlen durchaus begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Stratenwerth  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Referat WA I 1  
"Allgemeine, grundsätzliche sowie internationale und europäische Angelegenheiten der Wasserwirtschaft"  
Tel. +49 (0) 228 99 305 2790  
eMail: thomas.stratenwerth@bmu.bund.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Uta.Boehner@bmwi.bund.de [mailto:Uta.Boehner@bmwi.bund.de]  
Gesendet: Mittwoch, 3. März 2010 10:02  
An: Stratenwerth, Thomas; ROSWITHA.FRIEDRICH@BMELV.BUND.DE; EIKO.LUEBBE@BMELV.BUND.DE;  
Ralf.Suhr@bmg.bund.de  
Cc: Mehlhorn, Bernd; Franz, Peter; 412@bmelv.bund.de; 524@bmelv.bund.de; 324  
@bmg.bund.de; Armin.Jungbluth@bmwi.bund.de; henny.dumroese@bmwi.bund.de;  
Sebastian.Engels@bmwi.bund.de; juenemann@bmwi.bund.de; Frank.Preller@bmwi.bund.de;  
Ruth.Junius@bmwi.bund.de  
Betreff: Kleine Anfrage 17\_868 (BGH-Entscheidung zur Preismissbrauchsaufsicht über  
Wasserpreise) - Bitte um Mitzeichnung bis 5.3.2010 12:00 Uhr  
Wichtigkeit: Hoch  
Vertraulichkeit: Vertraulich

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen den hausabgestimmten Antwortentwurf für die Kleine Anfrage 17/868 mit der Bitte um Mitzeichnung bis spätestens 5. März 2010 12.00 Uhr. Die kurze Frist bitte ich zu entschuldigen.

Zudem habe ich Ihnen - sofern noch nicht bekannt - die angesprochene Entscheidung des BGH beigelegt.

Die Kleine Anfrage der Abgeordneten Maisch, Andreae, Hasselmann u.a. und der Fraktion der BÜNDNIS 90/ Die GRÜNEN vom 25. Februar 2010, Drucksache 17/868 bezieht sich auf die am 2. Februar 2010 beim BGH ergangene (Grundsatz-) Entscheidung zur





kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht eines Wasserversorgungsunternehmens. Der BGH hat die durch die Hessische Landeskartellbehörde verfügte Senkung der Trinkwasserpreise eines hessischen Wasserversorgers bestätigt. Die Fragen der Abgeordneten zielen auf mögliche Auswirkungen dieser Entscheidung.

---

Die ggf. notwendige Beteiligung weiterer Referate in Ihrem Hause bitte ich selbständig durchzuführen.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Uta Böhner

---

Uta Böhner

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Referat I B 2

- Wettbewerbs-, Regulierungs- und Privatisierungspolitik -

Scharnhorststr. 34-37 D 10115 Berlin

Tel: +49 3018 / 615-6284

Fax: +49 3018 / 615-5463

E-Mail: [uta.boehner@bmwi.bund.de](mailto:uta.boehner@bmwi.bund.de)

Internet: <http://www.bmwi.de>

---



# Briefentwurf BMWi

- Minister  
 PSt H                       St He  
 PSt O                         St P  
 PSt B                          St Ho

Termin bei BL, PR / KR, Tagebuch-Nr.

9.3.2010

Eingang am	
Büro der Leitung - BL - Tgb.-Nr. U.	
Parlament- und Kabinettsreferat  - PR - Tgb.-Nr. U.  - KR - Tgb.-Nr. U.	
gefertigt am	von
gelesen am	von

		Dienstweg
<b>Geschäftszeichen</b> <i>(nur im Entwurf)</i> IB2 - 808103	<b>Datum</b> Berlin, 2. März 2010	St
<b>Referatsleiter/in</b> MR Dr. Jungbluth	<b>Hausruf</b> 6294	AL
<b>Bearbeiter/in</b> RAFr Böhner	<b>Hausruf</b> 6284	UAL

**Anschrift**

Präsident des Deutschen Bundestages  
- Parlamentsekretariat -  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

(Mitzeichnung)

BMU/BMG	BMELV	IV B3	IB2

**Betr.:**  
Kleine Anfrage der Abgeordneten Maisch, Andreae, Habelmann u. a. und der Fraktion der BÜNDNIS 90/ Die GRÜNEN betr.: „Urteil des Bundesgerichtshofs vom 2. Februar 2010 zur Preissenkungsverfügung der hessischen Landeskartellbehörde und die Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft in Deutschland“

**Bezug:**  
- BT-Drucksache 17/868-

**Anlg.:**



Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. a. Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage Nr. 1**

**Mit welchen Folgen aus dem oben angeführten Urteil rechnet die Bundesregierung für die deutsche Wasserwirtschaft?**

**Antwort:**

Aus Sicht der Bundesregierung ist davon auszugehen, dass die Landeskartellbehörden nach höchstrichterlicher Bestätigung der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht die Wasserpreise der Wasserversorger in Zukunft verstärkt auf eventuell missbräuchlich überhöhte Preise überprüfen werden.

**Frage Nr. 2**

**Erwartet die Bundesregierung, dass es in Folge des Urteils zu einem stärkeren Konsolidierungsdruck in dieser Branche kommt um z.B. regional sehr unterschiedliche Bedingungen besser ausgleichen zu können und falls ja, wie beurteilt die Bundesregierung diese Entwicklung?**

**Antwort:**

Die Bundesregierung kann derzeit nicht abschließend beurteilen, ob und wie die Unternehmen der Wasserbranche auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs reagieren werden.

**Frage Nr. 3**

**Mit welchen Folgen rechnet die Bundesregierung für die Verbraucherinnen und Verbraucher?**

**Antwort:**

In direkter Folge von im Einzelfall verfügbaren Preissenkungen durch eine Kartellbehörde kann mit einer Reduzierung der Wasserpreise





gerechnet werden. Auswirkungen auf die Wasserpreisstruktur in Deutschland lassen sich derzeit nicht abschätzen.

**Frage Nr. 4**

**Mit welchen Folgen rechnet die Bundesregierung für die Wasserqualität und Versorgungssicherheit beim Leitungswasser in Deutschland?**

**Antwort:**

Die Bundesregierung rechnet in Folge der Entscheidung des Bundesgerichtshofs mit keinen Auswirkungen auf die derzeit bestehende hohe Wasserqualität und Versorgungssicherheit des deutschen Trinkwassers.

Die Sicherheit der Versorgung sowie hohe Qualität und Güte des deutschen Trinkwassers ist unter anderem durch die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung) und entsprechende Kontrollen gewährleistet.

**Frage Nr. 5**

**Welche Bedeutung wird das Urteil für die unterschiedliche Beurteilung und die unterschiedliche Rechtslage von Gebühren und Preisen haben?**

**Antwort:**

Nach derzeitiger Rechtslage können mit der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht (§§ 103 Abs. 5, 6 GWB a.F.) ausschließlich Wasserversorgungsunternehmen überprüft werden, die privatrechtliche Entgelte (Trinkwasserpreise) erheben. Ist die Wasserversorgung hingegen öffentlich-rechtlich organisiert und werden Wassergebühren erhoben, erfolgt eine Kontrolle durch die Kommunalaufsicht nach den Regelungen des jeweiligen Kommunalabgabengesetzes. Die Anwendung der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht auf Wassergebühren ist nicht möglich.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs wird keine Auswirkungen auf die bestehende Trennung zwischen Gebühren und Preisen sowie die unterschiedliche Rechtslage hinsichtlich der Kontrolle von



Wasserpreisen durch die Kartellbehörden einerseits und Gebühren durch die Kommunalaufsicht andererseits haben.

**Frage Nr. 6**

**Rechnet die Bundesregierung im Gefolge des Urteils mit einem Trend zur Gebührenerhebung?**

**Antwort:**

Nein.

**Frage Nr. 7**

**Wie wird die Bundesregierung auf das Urteil reagieren? Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf ihrerseits und wenn ja welchen?**

**Antwort:**

Hinsichtlich der Regelungen zur kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht sieht die Bundesregierung zwar auf Grund des Urteils derzeit keinen rechtlichen Handlungsbedarf, ist sich aber bewusst, dass das Urteil bei den Unternehmen der Wasserversorgung zu einer gewissen Verunsicherung geführt hat und Diskussionen über mögliche Wege zur Schaffung von mehr Transparenz bei der Wasserpreisbildung ausgelöst hat. Sie wird hierzu den Dialog mit den Ländern und Branchenverbänden führen.

**Frage Nr. 8**

**Wie plant die Bundesregierung Rechtssicherheit über die zukünftige Ermittlung der Wasserpreise für die betroffenen Wasserversorgungsunternehmen zu schaffen?**

**Frage Nr. 10**

**Plant die Bundesregierung eine Reform des bestehenden Rechtsrahmens, so dass auf dieser Basis spezifische Kriterien zur besseren Vergleichbarkeit von Wasserversorgern abgeleitet werden können und falls ja, wann ist mit einer Gesetzesvorlage zu rechnen und falls nein, was sind die Gründe?**



Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 8 und 10 zusammen beantwortet.

**Antwort:**

Die Bundesregierung sieht derzeit keine Notwendigkeit für Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtssicherheit hinsichtlich der Ermittlung der Wasserpreise. Die höchstrichterlichen Entscheidung des Bundesgerichtshofs zeigt wesentliche Kriterien für die Überprüfung der Wasserpreise auf, die von den Kartellbehörden im Rahmen der Vergleichbarkeit herangezogen werden bzw. von den Wasserversorgungsunternehmen im Rahmen der Rechtfertigung ihrer Wasserpreise nachgewiesen werden müssen.

~~Aus der Praxis der Kartellbehörden und der höchstrichterlichen Entscheidung des Bundesgerichtshofs sind nunmehr hinreichend Kriterien für die Überprüfung der Wasserpreise erkennbar, die von den Kartellbehörden im Rahmen der Vergleichbarkeit herangezogen werden bzw. von den Wasserversorgungsunternehmen im Rahmen der Rechtfertigung ihrer Wasserpreise nachgewiesen werden müssen.~~

**Frage Nr. 9**

**Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass der bestehende Rechtsrahmen die wesentlichen Rahmenbedingungen der Wasserversorger nicht ausreichend berücksichtigt? Warum?**

**Antwort:**

Nein. Der bestehende Rechtsrahmen reicht aus, um berücksichtigt die wesentlichen Rahmenbedingungen der Wasserversorgung zu ausreichend berücksichtigen.

**Frage Nr. 11**

**Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass die Wasserversorger in Zukunft kostendeckend wirtschaften können und dabei Wasserqualität und Versorgungssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger gewährleistet ist?**

**Antwort:**





Die derzeitige Rechtslage stellt eine ausreichende Kostendeckung sicher. Zur Frage der Wasserqualität und Versorgungssicherheit vgl. Antwort zu Frage 4.

**Frage Nr. 12**

**Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass etwa Siedlungsstruktur, geologische Bedingungen und die Qualität und Menge des genutzten Rohwassers regional sehr unterschiedlich sind und bei dem Vergleich von Wasserpreisen unterschiedlicher Wasserversorger berücksichtigt werden müssten? Wenn ja: Hält sie die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht nach § 103 Abs. 5, § 22 Abs. 5 GWB dazu für ausreichend? Wenn nein: Warum nicht?**

**Antwort:**

Äußere Bedingungen wie Topographie, Bevölkerungsdichte und Art des verwendeten Rohwassers unterliegen regionalen Unterschieden. Im Rahmen der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht ist – wie durch den BGH bestätigt - sichergestellt, dass diese Faktoren, die auch auf die Wasserpreise Einfluss haben können, entweder im Kontext der Vergleichbarkeit oder der Rechtfertigung durch die Unternehmen entsprechend Berücksichtigung finden.

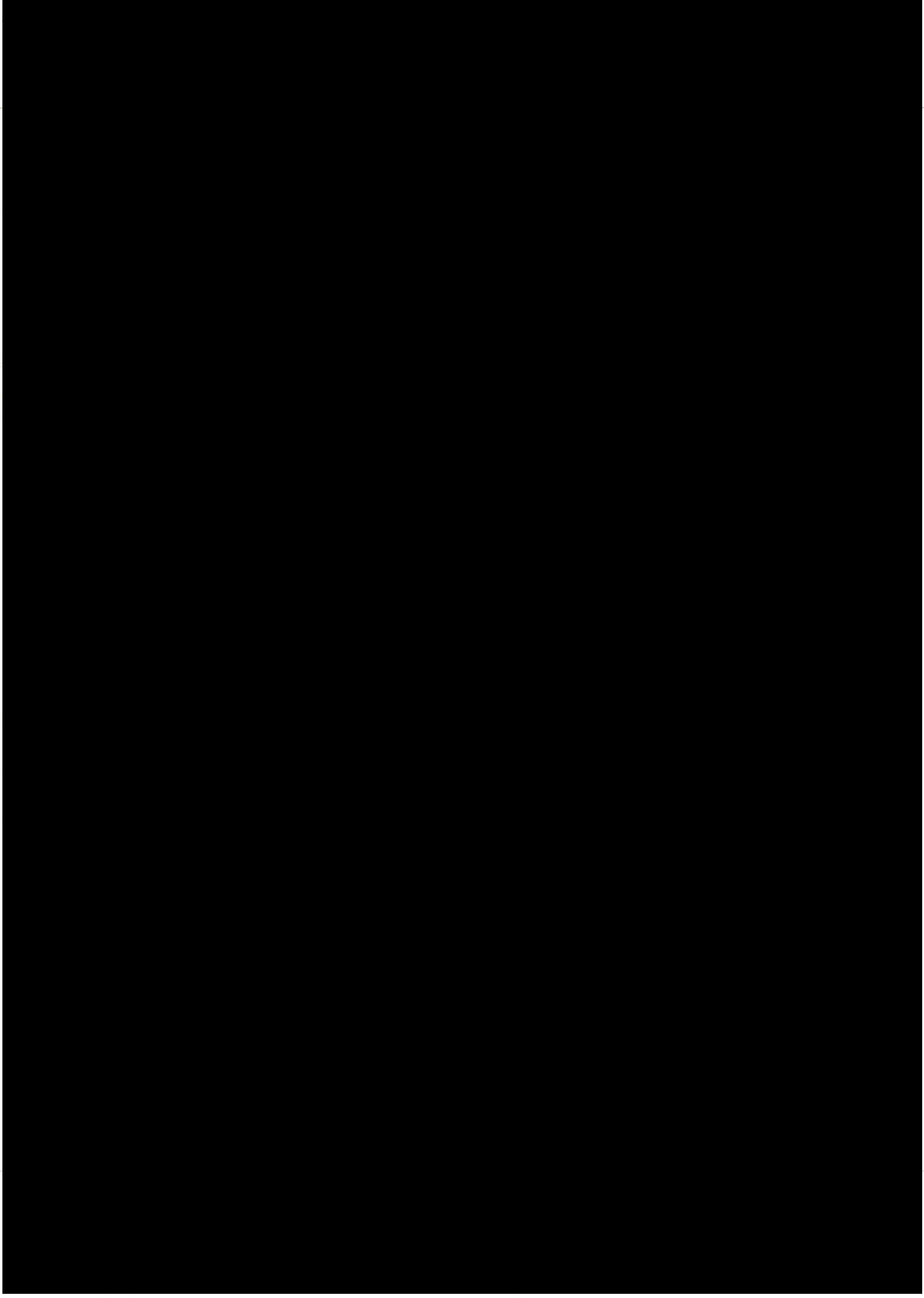
**Frage Nr. 13**

**Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Kostenstruktur von kommunalen Wasserversorgern transparenter zu gestalten?**

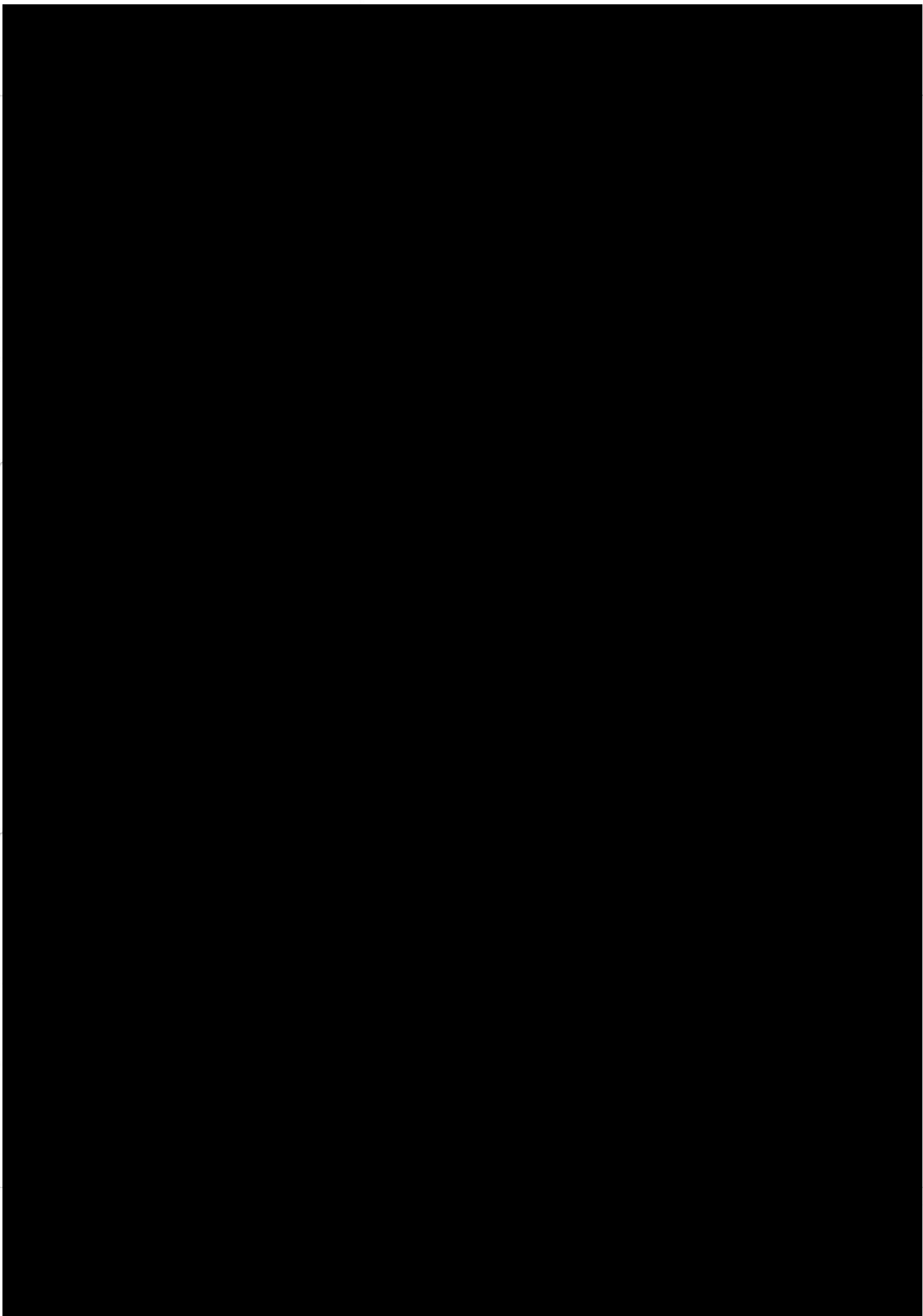
**Antwort:**

Derzeit sind seitens der Bundesregierung keine Maßnahmen geplant. Sie begrüßt aber Überlegungen der Branche, Kennzahlensysteme sowie Methoden zur Wasserpreisermittlung weiter zu entwickeln und nverbände, z. B. durch Weiterentwicklung von Wasserpreise transparenter darzustellen, Kennzahlensystemen werden begrüßt. Der dazu begonnene Dialog mit der Branche wird fortgesetzt, den Unternehmen der Branche Methoden an die Hand zu geben, die diesen eine transparente Darstellung und einen Vergleich der Kostenstrukturen sowie der diese beeinflussenden Faktoren ermöglichen.



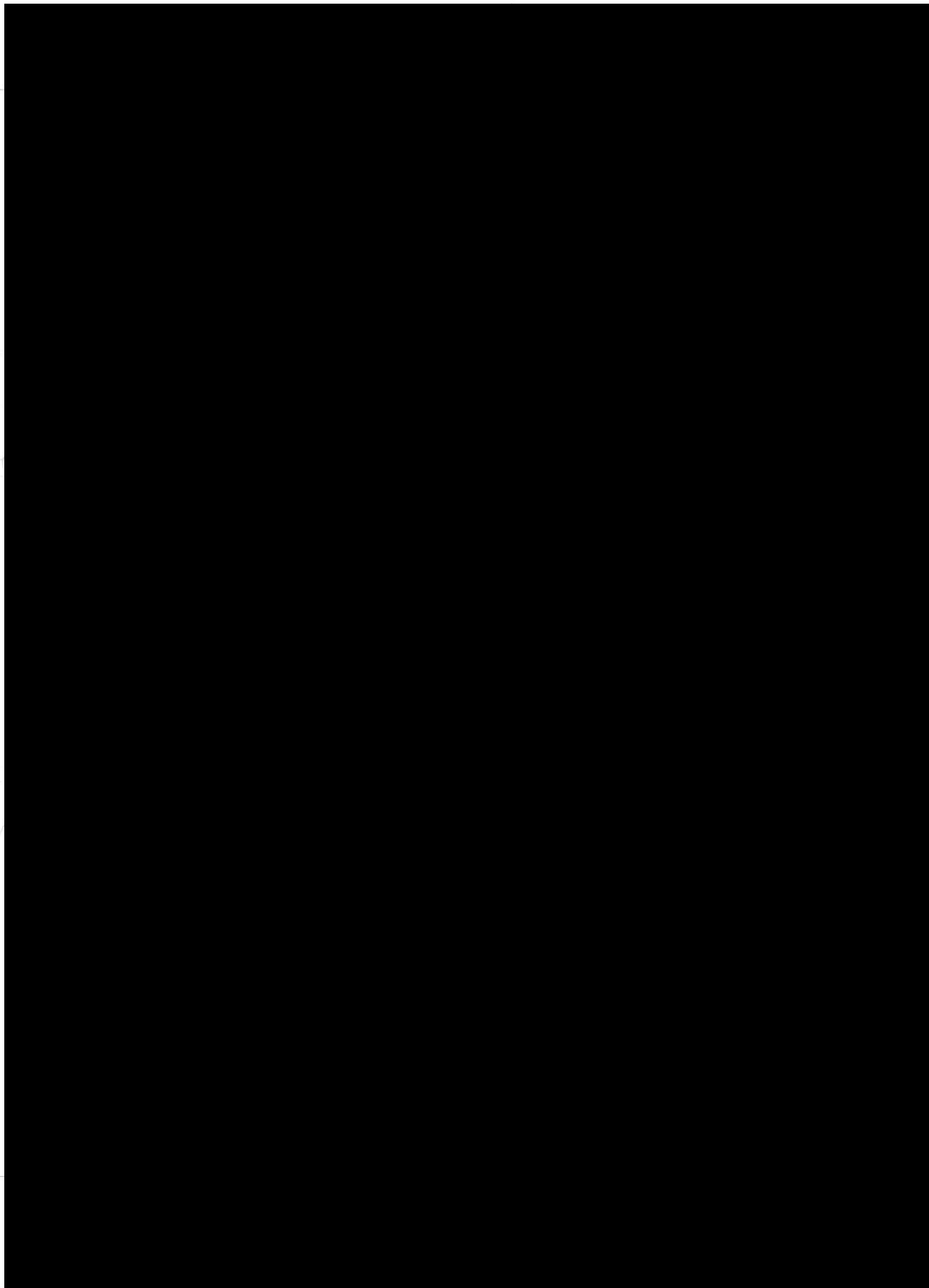


















000 22/0

**Stanneck, Regina**

**Von:** Stanneck, Regina  
**Gesendet:** Montag, 15. März 2010 12:58  
**An:** Stratenwerth, Thomas  
**Cc:** Mehlhorn, Bernd; Stanneck, Regina; Wessels, Ralf; Schroeder, Romy  
**Betreff:** INFO WG: Beantwortung BMWi der Kleine Anfrage 17/868 zur Ktn  
  
**Anlagen:** 20100315085255197.pdf; 17-868.doc



2010031508 17-868.doc  
 197.pdf (411 KB) (51 KB)

Viele Grüße

Regina Stanneck

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** Buchheim, Andrea  
**Gesendet:** Montag, 15. März 2010 10:52  
**An:** WA I 1; WA I 3  
**Cc:** Wendenburg, Helge; Holzwarth, Fritz; Behrens, Philipp; BMU-  
 Pressestelle; Brandau, Kerstin; Büro Katherina Reiche; Büro Ursula  
 Heinen; Heegewaldt, Helge; Lepper, Dagmar; Müller, Peter; Niehoff, Sonja  
 Denise; Schwarte, Christiane; Sözbilir, Sadettin  
**Betreff:** Beantwortung BMWi der Kleine Anfrage 17/868 zur Ktn

zur Kenntnis

Gruß  
 i.A. Buchheim, BMU, KP

*zdt 15/3. g.*





00022/10



[Redacted]

Parlamentarischer Staatssekretär

Präsident des Deutschen Bundestages  
- Parlamentssekretariat -  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Schamhorststraße 34-37, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

[Redacted]

DATUM 15. März 2010

**Kleine Anfrage  
der Abgeordneten [Redacted] der Fraktion der BÜNDNIS 90/  
Die GRÜNEN betr.: „Urteil des Bundesgerichtshofs vom 2. Februar 2010 zur Preissen-  
kungsverfügung der hessischen Landeskartellbehörde und die Auswirkungen auf die Was-  
serwirtschaft in Deutschland“  
BT-Drucksache: 17/868**

Schr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. a. Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage Nr. 1**

**Mit welchen Folgen aus dem oben angeführten Urteil rechnet die Bundesregierung für die deutsche Wasserwirtschaft?**

**Antwort:**

Aus Sicht der Bundesregierung ist davon auszugehen, dass die Kartellbehörden nach höchst-richterlicher Bestätigung der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht die Wasserpreise der Was-  
serversorger in Zukunft verstärkt auf eventuell missbräuchlich überhöhte Preise überprüfen wer-  
den.

**Frage Nr. 2**

**Erwartet die Bundesregierung, dass es in Folge des Urteils zu einem stärkeren Konsolidie-  
rungsdruck in dieser Branche kommt um z.B. regional sehr unterschiedliche Bedingungen  
besser ausgleichen zu können und falls ja, wie beurteilt die Bundesregierung diese Ent-  
wicklung?**



**Antwort:**

Die Bundesregierung kann derzeit nicht abschließend beurteilen, ob und wie die Unternehmen der Wasserbranche auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs reagieren werden.

**Frage Nr. 3**

**Mit welchen Folgen rechnet die Bundesregierung für die Verbraucherinnen und Verbraucher?**

**Antwort:**

In direkter Folge von im Einzelfall verfügten Preissenkungen durch eine Kartellbehörde kann mit einer Reduzierung der Wasserpreise gerechnet werden. Auswirkungen auf die Wasserpreisstruktur in Deutschland lassen sich derzeit nicht abschätzen.

**Frage Nr. 4**

**Mit welchen Folgen rechnet die Bundesregierung für die Wasserqualität und Versorgungssicherheit beim Leitungswasser in Deutschland?**

**Antwort:**

Die Bundesregierung rechnet in Folge der Entscheidung des Bundesgerichtshofs mit keinen Auswirkungen auf die hohe Wasserqualität und Versorgungssicherheit des deutschen Trinkwassers.

Die Sicherheit der Versorgung sowie hohe Qualität und Güte des deutschen Trinkwassers ist unter anderem durch die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung) und entsprechende Kontrollen gewährleistet.

**Frage Nr. 5**

**Welche Bedeutung wird das Urteil für die unterschiedliche Beurteilung und die unterschiedliche Rechtslage von Gebühren und Preisen haben?**

**Antwort:**

Nach derzeitiger Rechtslage können mit der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht (§§ 103 Abs. 5, 6 GWB a.F.) ausschließlich Wasserversorgungsunternehmen überprüft werden, die privatrechtliche Entgelte (Trinkwasserpreise) erheben. Ist die Wasserversorgung hingegen öffentlich-rechtlich organisiert und werden Wassergebühren erhoben, erfolgt eine Kontrolle durch die



Kommunalaufsicht nach den Regelungen des jeweiligen Kommunalabgabengesetzes. Die Anwendung der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht auf Wassergebühren ist nicht möglich. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs wird keine Auswirkungen auf die bestehende Trennung zwischen Gebühren und Preisen sowie die unterschiedliche Rechtslage hinsichtlich der Kontrolle von Wasserpreisen durch die Kartellbehörden einerseits und Gebühren durch die Kommunalaufsicht andererseits haben.

**Frage Nr. 6**

**Rechnet die Bundesregierung im Gefolge des Urteils mit einem Trend zur Gebührenerhebung?**

**Antwort:**

Nein.

**Frage Nr. 7**

**Wie wird die Bundesregierung auf das Urteil reagieren? Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf ihrerseits und wenn ja welchen?**

**Antwort:**

Hinsichtlich der Regelungen zur kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht sieht die Bundesregierung derzeit keinen Handlungsbedarf.

**Frage Nr. 8**

**Wie plant die Bundesregierung Rechtssicherheit über die zukünftige Ermittlung der Wasserpreise für die betroffenen Wasserversorgungsunternehmen zu schaffen?**

**Frage Nr. 10**

**Plant die Bundesregierung eine Reform des bestehenden Rechtsrahmens, so dass auf dieser Basis spezifische Kriterien zur besseren Vergleichbarkeit von Wasserversorgern abgeleitet werden können und falls ja, wann ist mit einer Gesetzesvorlage zu rechnen und falls nein, was sind die Gründe?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 8 und 10 zusammen beantwortet.





**Antwort:**

Die Bundesregierung sieht derzeit keine Notwendigkeit für Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtssicherheit hinsichtlich der Ermittlung der Wasserpreise. Die höchstrichterliche Entscheidung des Bundesgerichtshofs zeigt wesentliche Kriterien für die Überprüfung der Wasserpreise auf, die von den Kartellbehörden im Rahmen der Vergleichbarkeit herangezogen werden bzw. von den Wasserversorgungsunternehmen im Rahmen der Rechtfertigung ihrer Wasserpreise nachgewiesen werden müssen.

**Frage Nr. 9**

**Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass der bestehende Rechtsrahmen die wesentlichen Rahmenbedingungen der Wasserversorger nicht ausreichend berücksichtigt? Warum?**

**Antwort:**

Nein. Der bestehende Rechtsrahmen reicht aus, um die wesentlichen Rahmenbedingungen der Wasserversorgung zu berücksichtigen.

**Frage Nr. 11**

**Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass die Wasserversorger in Zukunft kostendeckend wirtschaften können und dabei Wasserqualität und Versorgungssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger gewährleistet ist?**

**Antwort:**

Die derzeitige Rechtslage stellt eine ausreichende Kostendeckung sicher. Zur Frage der Wasserqualität und Versorgungssicherheit vgl. Antwort zu Frage 4.

**Frage Nr. 12**

**Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass etwa Siedlungsstruktur, geologische Bedingungen und die Qualität und Menge des genutzten Rohwassers regional sehr unterschiedlich sind und bei dem Vergleich von Wasserpreisen unterschiedlicher Wasserversorger berücksichtigt werden müssten? Wenn ja: Hält sie die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht nach § 103 Abs. 5, § 22 Abs. 5 GWB dazu für ausreichend? Wenn nein: Warum nicht?**

**Antwort:**

Äußere Bedingungen wie Topographie, Bevölkerungsdichte und Art des verwendeten Rohwassers unterliegen regionalen Unterschieden. Im Rahmen der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht ist – wie durch den BGH bestätigt – sichergestellt, dass diese Faktoren, die auch auf die



Wasserpreise Einfluss haben können, entweder im Kontext der Vergleichbarkeit oder der Rechtfertigung durch die Unternehmen entsprechend Berücksichtigung finden.

**Frage Nr. 13**

**Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Kostenstruktur von kommunalen Wasserversorgern transparenter zu gestalten?**

**Antwort:**

Derzeit sind seitens der Bundesregierung keine Maßnahmen geplant. Überlegungen der Branche, Kennzahlensysteme sowie Methoden zur Wasserpreisermittlung weiter zu entwickeln und Wasserpreise transparenter darzustellen, werden begrüßt. Der dazu begonnene Dialog mit der Branche wird fortgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen





00022/0

**Heinen, Rita**

**Von:** Stratenwerth, Thomas  
**Gesendet:** Freitag, 18. Dezember 2009 16:17  
**An:** Wessels, Ralf; Dörr, Rolf-Dieter; Jekel, Heide  
**Cc:** Mehlhorn, Bernd; Heinen, Rita  
**Betreff:** WG: Aw auf Kleine Anfrage 17/166 zur Ktn

**Wichtigkeit:** Hoch

**Anlagen:** 06\_Antwort\_KP-1.pdf; 05\_BT\_ [redacted].pdf; 05\_BK\_ [redacted].pdf

Z.K.  
Frau Heinen, bitte Ausdruck z.d.A.

Gruß

Thomas Stratenwerth  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Referat WA I 1 "Allgemeine, grundsätzliche sowie internationale und europäische Angelegenheiten der Wasserwirtschaft"  
Tel. +49 (0) 228 99 305 2790  
eMail: thomas.stratenwerth@bmu.bund.de

**Von:** Buchheim, Andrea  
**Gesendet:** Freitag, 18. Dezember 2009 15:18  
**An:** WA I 1; Stratenwerth, Thomas  
**Cc:** Wendenburg, Helge; Holzwarth, Fritz; BMU-Pressestelle; Brandau, Kerstin; Brian, Cosima; Müller, Peter; Niehoff, Sonja Denise; Schwarte, Christiane; Schwenzfeier, Dirk; Sözbilir, Sadettin  
**Betreff:** Aw auf Kleine Anfrage 17/166 zur Ktn  
**Wichtigkeit:** Hoch

Anliegend wird die Antwort auf die Kleine Anfrage 17/166 zur Kenntnis übermittelt.



06\_Antwort\_KP-1.p  
df (46 KB)



05\_BT\_PStn  
Reiche.pdf (55 KB)



05\_BK\_PStn  
Reiche.pdf (62 KB)

*z. d. A  
Ref. W. A. I  
24.12.09*

Mit freundlichen Grüßen  
i.A. Buchheim  
Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Kabinetts- und Parlamentreferat  
Tel.: 03018 305 2143  
Fax: 03018 305 2146  
e-Mail: [Andrea.Buchheim@bmu.bund.de](mailto:Andrea.Buchheim@bmu.bund.de)





---

**Antwort**  
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten 

  
der BUNDNIS 90/ Die GRÜNEN

- Drucksache 17/166 vom 4.12.2009-

**Stand der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenpläne und die Arbeit der Flussgebietsgemeinschaften**

Vorbemerkung der Fragesteller:

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die am 22. Dezember 2000 in Kraft trat, hat neue Standards im Bereich des Gewässerschutzes gesetzt. Das Ziel der WRRL ist, dass alle Gewässer in Europa innerhalb bestimmter Fristen einen guten ökologischen Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potential erreichen.

Die Wasserrahmenrichtlinie schafft einen Ordnungsrahmen für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers. Die nachhaltige Nutzung von Wasserressourcen soll gefördert werden, die Verschmutzung des Grundwassers reduziert werden und eine Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren erreicht werden.

Die Umsetzung der WRRL ist eine anspruchsvolle Aufgabe. In Deutschland sind dafür die Bundesländer zuständig. Seit Inkrafttreten der WRRL haben die Bundesländer und die zuständigen Landesbehörden bereits zahlreiche Aufgaben abgearbeitet und erledigt. Bei genauerem Hinsehen wird jedoch sehr deutlich, dass die Bundesländer sich bei der Umsetzung der WRRL teilweise erheblich unterscheiden. In den Bundesländern wird sehr unterschiedlich mit der Umsetzung der WRRL umgegangen. Systematik, Methodik und die Beschreibung der Umsetzungsziele unterscheiden sich deutlich. Auch die Darstellungen in den Kartenwerken bestätigen diesen Eindruck.

Bis Ende 2009 müssen in den Flussgebietseinheiten die Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne entsprechend der WRRL veröffentlicht werden. In Deutschland spielen dabei die Bundesländer eine entscheidende Rolle. Sie legen mit ihren Plänen auf der so genannten C-Ebene den Grundstein für die Pläne der Flussgebietseinheiten. Erst auf der C-Ebene sind einzelne Maßnahmen darstellbar. Erst auf dieser Ebene kann zu einzelnen Projekten Stellung genommen werden.

Die Bundesregierung selbst ist bei der Umsetzung der WRRL ebenfalls gefordert. Ihr obliegt beispielsweise die Festsetzung von Umweltqualitätsnormen. Darüber hinaus muss sie als Eigentümerin der Bundeswasserstraßen einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der WRRL leisten. Sie ist verantwortlich dafür, die Durchgängigkeit der Bundeswasserstraße herzustellen und ihren ökologischen Zustand zu verbessern.

Wir fragen die Bundesregierung:

### **I. Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne**

1. Werden alle Bundesländer als zuständige Behörden fristgerecht Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne (C-Ebene der WRRL) vorlegen? Wenn nein, welche Bundesländer werden es nicht schaffen und warum?
2. Verzichten einzelne Bundesländer auf die Erstellung von Maßnahmen- und Bewirtschaftungsplänen auf der C-Ebene? Wenn ja, welche? Wie soll in diesen Fällen die nötige Detailschärfe der Pläne und Karten sicher gestellt werden, um die Möglichkeit zur Stellungnahme zu konkreten Maßnahmen zu gewährleisten?

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden alle nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) geforderten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme rechtzeitig bis zum 22.12.2009 vorgelegt. Lediglich Nordrhein-Westfalen wird wegen einer noch nicht formal abgeschlossenen Landtagsanhörung etwas später veröffentlichen.

Die WRRL kennt eine Unterteilung in Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme auf A-, B- oder C-Ebene nicht. Die Anforderungen der WRRL zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen wird für alle für Deutschland relevanten 10 Flussgebietseinheiten erfüllt, wobei für die internationalen Flussgebietseinheiten sowohl ein gemeinsamer internationaler Teil des Bewirtschaftungsplans (A-Ebene) als auch damit abgestimmte Bewirtschaftungspläne für die nationalen Anteile (B-Ebene) erstellt werden. Die Bewirtschaftungspläne und die Maßnahmenprogramme bedürfen weiterer Konkretisierungen für die Vollzugsebene. Zusammenfassend kann aufgrund des derzeitigen Kenntnisstandes festgestellt werden, dass diese Konkretisierung von allen Bundesländern ausreichend vorgenommen wird.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Qualität der von den Ländern bisher veröffentlichten Entwürfe für die Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne?

Antwort zu Frage 3:

Die Ende 2008 vorgelegten Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme enthielten die von der WRRL geforderten Aussagen und umfassten zahlreiche Maßnahmen zur Bewältigung der wesentlichen Bewirtschaftungsfragen in den Flussgebietseinheiten. Die endgültigen Bewirtschaftungspläne sind bis zum 22.12.2009 zu veröffentlichen.

- 
4. Arbeiten die Bundesländer mit unterschiedlichen Maßstäben bei der Umsetzung der WRRL?

Antwort zu Frage 4:

Maßstab der Arbeiten der Bundesländer ist die fristgerechte Umsetzung der Anforderungen der WRRL. Eine von diesem Ziel abweichende Herangehensweise der Bundesländer ist nicht zu erkennen.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die großen Unterschiede in der Systematik und Methodik der Pläne (beispielsweise in Bezug auf die Ausweisung von stark veränderten Gewässern, bei der kartografischen Darstellung und bei der unterschiedlichen Form der Beteiligung der Öffentlichkeit)?

Antwort zu Frage 5:

Die WRRL hat als wesentliches Ziel den guten Zustand der Gewässer. Auf diesem Weg sind, soweit durch europäisches Recht keine verbindlichen Vorgaben gemacht werden, unterschiedliche Herangehensweisen und Methodiken gestattet.

6. Entspricht die Herangehensweise der Bundesländer bei der Erstellung der Pläne den Vorgaben und der Intention der Wasserrahmenrichtlinie? Warum?

Antwort zu Frage 6:

Es sind bisher keine Herangehensweisen der Bundesländer bekannt geworden, die nicht den Vorgaben und der Intention der WRRL entsprechen.

Es wird zudem auf die Antworten zu den Fragen 3 bis 5 verwiesen.

7. Entsprechen die bis heute bekannten Entwürfe für die Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne dem europäischen Recht oder drohen Vertragsverletzungsverfahren von Seiten der EU-Kommission? Warum? Welche Änderungen sind aus Sicht der Bundesregierung gegebenenfalls unverzichtbar?

Antwort zu Frage 7:

Alle Entwürfe der nationalen Pläne sind fristgerecht veröffentlicht worden.

Zudem wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Maßgebend für die Bewertung der Bewirtschaftungspläne, die der Europäischen Kommission bis zum 22.03.2010 zu berichten sind, sind die bis zum 22.12.2009 zu veröffentlichenden Endfassungen. Anlässe für Vertragsverletzungsverfahren werden nicht gesehen. Die Prüfung durch die Europäische Kommission bleibt abzuwarten.

8. Ist die Umsetzung der WRRL in Deutschland gewährleistet, obwohl die einzelnen Bundesländer unterschiedliche Verfahren bei der Erstellung der Maßnahmen- und Bewirtschaftungspläne anwenden? Warum?

Siehe Antwort zu Frage 5.

---

9. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit ordnungspolitisch in die Umsetzung der WRRL durch die Länder einzugreifen? Warum?

Antwort zu Frage 9:

Zum jetzigen Zeitpunkt wird keine Notwendigkeit für über die am 01.03.2010 in Kraft tretende Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die in Vorbereitung befindlichen Verordnungsvorhaben (Grundwasserverordnung, Verordnung über Umweltqualitätsnormen) hinaus gehende ordnungspolitische Regelungen gesehen.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung das so genannte Trittsteinprinzip, das in einzelnen Bundesländern bei der Umsetzung der WRRL zur Anwendung kommt? Unter welchen Bedingungen kann es zur Zielerreichung nach WRRL beitragen?

Antwort zu Frage 10:

Das in die Bewirtschaftungsplanung und die Maßnahmenprogramme teilweise integrierte sog. Trittsteinkonzept ist geeignet, zur Zielerreichung der WRRL beizutragen.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die geringe Zielerreichung nach WRRL bis zum Jahr 2015 in den Bundesländern (siehe DRS 16/5189)?

Antwort zu Frage 11:

Eine umfassende Zielerreichung – die Endfassungen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme liegen noch nicht überall vor – ist für einen dicht besiedelten Staat mit hochentwickelter Industrie- und Agrarstruktur wie Deutschland sowie angesichts der über Jahrzehnte hinweg erfolgten anthropogene Veränderungen der Gewässerstruktur, nicht zu erwarten. Zudem entfalten die Maßnahmen vielfach erst mit zeitlicher Verzögerung ihre Wirkung in den Gewässern. Dem trägt die WRRL auch Rechnung, indem sie, unter bestimmten Voraussetzungen Fristverlängerungen, die über das Jahr 2015 hinausgehen, zulässt.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung die Zusammenarbeit in den Flussgebietseinheiten?

Antwort zu Frage 12:

Die Zusammenarbeit in den nationalen und internationalen Flussgebietseinheiten hat sich, wie auch schon in den Jahren vor Verabschiedung der WRRL, als Ziel führend im Sinne eines integrierten Gewässerschutzes und damit auch positiv für die Umsetzung der WRRL erwiesen.

13. Wie beeinflussen aus Sicht der Bundesregierung die unterschiedlichen Methoden und Systeme in den Bundesländern, die Maßnahmen- und Bewirtschaftungspläne in den Flussgebietsgemeinschaften? Welche Probleme bei der Umsetzung der WRRL erwartet die Bundesregierung durch die Unterschiedli-

---

che Arbeitsweise der Bundesländer in den gemeinsamen Flussgebietsgemeinschaften?

14. Wie beurteilt die Bundesregierung die unterschiedliche Systematik und Methodik der einzelnen Bundesländer bei der Erstellung der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne innerhalb der einzelnen Flussgebietsgemeinschaften?
15. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung die Bundesländer bei der Zielerreichung zu unterstützen?

Antwort zu Fragen 13, 14 und 15:

Die Anwendung unterschiedlicher Methoden und Systematiken in den Bundesländern und den Staaten behindert die zielgerichtete und effektive Umsetzung der WRRL in den Flussgebietseinheiten nicht, solange diese Unterschiede transparent dargestellt werden und eine Abstimmung der Umsetzungsschritte erfolgt. Dies ist in den Flussgebietseinheiten gewährleistet. Bund und Länder haben in der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser im Hinblick auf die Vorbereitung des zweiten Bewirtschaftungszyklusses vereinbart, die Erfahrungen aus dem ersten Zyklus im Hinblick auf den Bedarf, Ansatzpunkte und Möglichkeiten für eine stärkere Harmonisierung auszuwerten.

Es wird zudem auf die Antworten zu den Fragen 5 und 6 verwiesen.

16. Wie wird die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes in Zukunft an der Umsetzung der WRRL beteiligt?

Antwort zu Frage 16:

Die Umsetzung der WRRL liegt in der Zuständigkeit der Bundesländer. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) wird durch die Bundesländer an der Ausarbeitung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme beteiligt, für die nach § 1b Abs. 2 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (bzw. § 7 Abs. 4 WHG n. F.) Einvernehmen herzustellen ist, soweit die Verwaltung der Bundeswasserstraßen berührt ist. Die WSV berücksichtigt im Rahmen ihrer verkehrlichen Aufgaben nach dem Bundeswasserstraßengesetz die Ziele der WRRL. Die WSV ist – soweit Landesrecht nichts Abweichendes regelt – als Eigentümerin auch für die wasserwirtschaftliche Unterhaltung der Bundeswasserstraßen zuständig. Die wasserwirtschaftliche Unterhaltung richtet sich an den Bewirtschaftungszielen nach WRRL aus und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den Anforderungen des Maßnahmenprogramms nach WRRL entsprechen (vgl. § 28 WHG bzw. § 39 Abs. 2 WHG n. F.). Mit in Kraft treten des novellierten WHG am 01.03.2010 wird die WSV hoheitlich zuständig für die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen, soweit diese für die Erreichung der Ziele der WRRL erforderlich ist. Die Wahrnehmung aller Aufgaben der WSV im Kontext mit der WRRL erfolgt unter Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesbehörden, den ggf. zuständigen Flussgebietsgemeinschaften und internationalen Flussgebietskommissionen sowie dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

17. Wie viele Mitarbeiter der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sind mit der Umsetzung der WRRL befasst?

Antwort zu Frage 17:



Die Umsetzung der WRRL hat vielfältige Auswirkungen auf die Aufgabenwahrnehmung der WSV. Da die Aufgaben ganzheitlich wahrgenommen werden, ist eine Aufschlüsselung der direkt und indirekt mit der WRRL befassten Mitarbeiter/innen nicht möglich.

18. Rechnet die Bundesregierung damit, dass bis 2027 die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie in Deutschland erreicht werden? Falls nein, bis wann werden die Ziele erreicht und mit welchem Grad der Zielerreichung rechnet die Bundesregierung bis 2027?

Antwort zu Frage 18:

Es ist damit zu rechnen, dass unter Berücksichtigung der verschiedenen Verlängerungs- und Ausnahmeregelungen der Wasserrahmenrichtlinie die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie bis 2027 erreicht werden können.

## II. Grundwasser

19. Lassen die Bundesländer unterschiedliche Grundwasserentnahmen im Bezug auf die Grundwasserneubildungsrate zu? Wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung diese Unterschiede?

Antwort zu Frage 19:

Nach den Bestimmungen des Wasserrechts ist Grundwasser so zu bewirtschaften, dass Beeinträchtigungen im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete vermieden werden. Dies setzt voraus, dass die verfügbare Grundwasserressource nicht von der langfristigen mittleren jährlichen Entnahme überschritten wird. Die Bundesregierung geht davon aus, dass im Regelfall dieser Grundsatz bei der Erlaubnis von Grundwasserentnahmen in allen Ländern berücksichtigt wird.

20. Werden die Grundwasservorräte und die Grundwasserneubildung in den Bundesländern unterschiedlich bewertet und quantifiziert? Wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung diese Unterschiede?

Antwort zu Frage 20:

Die mengenmäßige Bewirtschaftung und die Bewertung der Grundwasservorkommen gehören zu den Vollzugsaufgaben der Länder. Im Hinblick auf den mengenmäßigen Zustand gelten die Vorgaben der WRRL, die im Wasserrecht des Bundes und der Länder umgesetzt sind. Informationen über Abweichungen von diesen Anforderungen liegen der Bundesregierung nicht vor.

21. Wie muss ein hochwertiges Pegelsystem zur Beurteilung und zur Kontrolle des Grundwassers ausgelegt sein? Wie dicht muss das Netz der Messpunkte sein, wie oft muss gemessen werden?

Antwort zu Frage 21:

Das Messnetz zur Kontrolle des mengenmäßigen Grundwasserzustands muss repräsentativ für den Grundwasserkörper sein. Die Untersuchungshäufigkeit und Messstellendichte hängt von einer Vielzahl von

Einzelfaktoren wie z.B. Hydrologie, Hydrogeologie, Verteilung und Ausmaß von Grundwasserentnahmen ab. Da diese Faktoren bei den Grundwasserkörpern in Deutschland stark variieren, ist eine pauschale Angabe über Dichte des Messnetzdicke und Anzahl der Untersuchungen nicht möglich.

22. Wie beurteilt die Bundesregierung unterschiedliche Herangehensweisen der Bundesländer bei der Bewertung und Quantifizierung von grenzüberschreitenden Grundwasserkörpern?

Antwort auf Frage 22:

Nach WRRL ist das Überwachungsnetz so auszuweisen, dass eine zuverlässige Beurteilung des mengenmäßigen Zustands sämtlicher Grundwasserkörper oder Gruppen von Grundwasserkörpern einschließlich der Beurteilung der verfügbaren Grundwasserressource möglich ist. Die Bundesregierung geht davon aus, dass diese Verpflichtung ausreichend und angemessen von den Ländern umgesetzt ist.

23. Wo gibt es solche Pegelsysteme und entsprechen sie den Anforderungen der WRRL? Wie bewertet die Bundesregierung die Pegelsysteme zur Beurteilung und Bemessung des Grundwassers, die in den Bundesländern zur Anwendung kommen?

Antwort zu Frage 23:

Die Länder sind verpflichtet, die Abgrenzung und Bewertung grenzüberschreitender Grundwasserkörper mit dem jeweils betroffenen Nachbarstaat abzustimmen. Die Grundlagen für die Bewertung resultieren aus der WRRL und sind damit für alle EU-Mitgliedstaaten gleich. Im Ergebnis der Bewertung sind daher für Deutschland keine Unterschiede erkennbar.

24. Sieht die Bundesregierung die Umsetzung der WRRL gewährleistet, obwohl die Nutzung von Grundwasser ohne die Berücksichtigung grundwasserabhängiger Landökosysteme, ohne Berücksichtigung des Klimawandels und ohne Bilanzierung der Grundwasservorräte in den Bundesländern erlaubt bzw. bewilligt werden kann? Warum?

Antwort zu Frage 24:

Ja. Die Berücksichtigung von grundwasserabhängigen Landökosystemen, die langfristige Entwicklung der Grundwasserneubildung, und die Bilanzierung der Grundwassermenge gehören seit je her zu den Entscheidungsgrundlagen einer wasserrechtlichen Entnahmeerlaubnis. Entsprechende Anforderungen waren und sind in den allgemeinen Grundsätzen sowohl des WHG wie auch der Wassergesetze der Länder niedergelegt.

#### **IV. Deckung der Kosten von Wasserdienstleistungen**

25. Welche Wassernutzungen verursachen aus Sicht der Bundesregierung Kosten bei den Wasserdienstleistungen? Wie sollen diese Kosten gemäß des Verursacherprinzips auf die Nutzer umgelegt werden?

Antwort zu Frage 25:

Nach Auffassung der Bundesregierung fallen unter den Begriff Wasserdienstleistung nur die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung. Dementsprechend können auch nur diesbezüglich Kosten entstehen. Die Umlegung auf die Nutzer erfolgt zum Einen durch die Erhebung der Abwasserabgabe auf Grundlage des Abwasserabgabengesetzes und zum Anderen durch Erhebung von Wasserentnahmeentgelten, soweit dies nach Landesrecht vorgesehen ist.

26. Wie will die Bundesregierung den Streit mit der EU-Kommission um die unterschiedliche Auffassung zu den Artikeln 5 und 9 WRRL (Wasserdienstleistungen) beilegen? Welche Lösungsmöglichkeiten sieht die Bundesregierung? Welchen Fortgang des EU-Vertragsverletzungsverfahrens erwartet die Bundesregierung?
27. Bleibt die Bundesregierung bei der Rechtsauffassung, wonach die Begriffsbestimmung des Artikels 2 Nr. 38 WRRL der Begriff der Wasserdienstleistung nur die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung erfasst? Warum?

Antwort zu Fragen 26 und 27:

Die Bundesregierung hat ihre Rechtsauffassung hinsichtlich des Begriffes Wasserdienstleistungen gegenüber der Kommission ausführlich dargelegt und begründet. Dabei werden die systematische Stellung der Vorschriften, deren Entstehungsgeschichte, Sinn und Zweck der Regelungen sowie der Wortlaut der Vorschriften berücksichtigt. Es liegen keine Umstände vor, die ein Abweichen von der dargestellten Position rechtfertigen würden. Die Bundesregierung erwartet daher, dass das Vertragsverletzungsverfahren eingestellt wird.

#### **V. Fischwanderhilfen/Durchgängigkeit**

28. Wie beurteilt die Bundesregierung die ökologische Wirksamkeit der zur Zeit dem Stand der Technik entsprechenden Fischwanderhilfen an Wehren und Wasserkraftanlagen (flussaufwärts und flussabwärts)?
29. Reicht der aktuelle Stand der Technik, um die Durchgängigkeit der Flüsse gemäß WRRL für Gewässerlebewesen flussaufwärts und flussabwärts herzustellen?

Antwort zu Fragen 28 und 29:

Es stehen heute Techniken zur Verfügung, die sowohl flussaufwärts wie flussabwärts eine ökologisch verträgliche Durchwanderbarkeit von Wehren und Wasserkraftanlagen erlauben. Allerdings sind diese nicht an allen Standorten einsetzbar. Dies gilt vor allem für die flussabwärts gerichtete Wanderung.

30. Ist die Durchgängigkeit in den deutschen Flussgebietseinheiten flächendeckend erreichbar? Wie soll sie hergestellt werden?

Antwort zu Frage 30:

---

Eine flächendeckende Durchwanderbarkeit ist wegen der teilweise nicht reversiblen Eingriffe in die Gewässer nicht erreichbar. Der Umfang der Durchwanderbarkeit ist in den Bewirtschaftungszielen nach WRRL enthalten.

31. Wie soll mit der kumulativen Wirkung von Querbauwerken auf die Artenvielfalt und die Wanderung der Gewässerlebewesen umgegangen werden? Welche Ansätze zur Verbesserung der Durchgängigkeit hält die Bundesregierung für sinnvoll und machbar?

Antwort zu Frage 31:

Die kumulative Wirkung von Querbauwerken stellt in zahlreichen Gewässern ein besonderes Problem dar. Gerade bei solchen Gewässern muss daher dafür gesorgt werden, dass möglichst schonende Techniken zur Durchwanderbarkeit eingesetzt werden und soweit möglich einzelne Querbauwerke vollständig beseitigt werden. Wie vom neuen WHG gefordert, dürfen Stauanlagen nur zugelassen werden, wenn die Durchgängigkeit erhalten oder wieder hergestellt wird, soweit dies zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele erforderlich ist.

32. Welchen Umgang hält die Bundesregierung mit der kleinen Wasserkraft (Anlagen bis 1MW) in diesem Zusammenhang für angebracht?

Antwort zu Frage 32:

Gerade kleine Wasserkraftanlagen können einen besonders kritischen Eingriff darstellen. An sie sind daher in der Regel besonders hohe Anforderungen zu stellen. Dies wird auch durch das Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) unterstützt, welches für eine Vergütung besondere ökologische Anforderungen an kleine Wasserkraftanlagen stellt.

33. Welchen Umgang empfiehlt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang mit den ca. 33.000 Querbauwerken in Deutschland an denen die Wasserkraft nicht genutzt wird?

Antwort zu Frage 33:

Bei allen Querbauwerken sollte aus gewässerökologischen Gründen geprüft werden, ob sie weiterhin erhalten werden müssen. Ist der Rückbau zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele auch langfristig nicht vorgesehen, haben nach § 35 WHG die zuständigen Behörden zu prüfen, ob an diesen Stellen eine Wasserkraftnutzung möglich ist.

34. Was sind aus Sicht der Bundesregierung geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation in Bezug auf die Durchgängigkeit, die Wasserqualität und die Morphologie?

Antwort zu Frage 34:

Zum Schutz der Fischpopulation in Bezug auf die Durchgängigkeit wird auf die Antwort zu Frage 31 verwiesen.

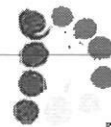
Auch hinsichtlich der Wasserqualität und Morphologie sind Verbesserungen erforderlich, wobei der Schwerpunkt bei morphologischen Ver-

---

Entstehungsort nach dem neusten Stand der Technik zu verringern. Dazu gehören auch die von der K+S AG vorgeschlagenen Maßnahmen. Eine dauerhafte Lösung bietet aber nur eine Ableitung des Salzabwassers zur Nordsee. Es ist Aufgabe der zuständigen Behörden aller betroffenen Länder zu prüfen, ob und wie diese Empfehlungen umgesetzt werden können. Die Bundesregierung ist bereit, diesen Prozess mit den ihr unterstehenden Fachinstitutionen zu unterstützen.

45. Hat die K+S AG einen Rechtsanspruch auf Einleitung der entstehenden Produktionsabwässer in einen Vorfluter? Wenn ja, wie ist dieser juristisch begründet?

Antwort zu Frage 45:  
Der Vollzug der wasserrechtlichen Vorschriften obliegt den Ländern. Dementsprechend ist der Bundesregierung nicht bekannt, ob und ggf. welche Zulassung der K+S AG im Hinblick auf die Einleitung von Produktionsabwässern erteilt worden ist. Eine Aussage über einen etwaigen Rechtsanspruch der K+S AG kann daher nicht getroffen werden. Bei einer Neuerteilung einer Zulassung steht die Zulassungsentscheidung (ebenso wie die Erstentscheidung) im Ermessen der Behörde; ein Rechtsanspruch auf Neuerteilung besteht daher nicht. Die Erteilung einer ein Recht auf eine Gewässerbenutzung gewährenden Bewilligung für das Einleiten von Produktionsabwässern in ein Gewässer ist gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 WHG nicht möglich.



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Kab.-Parl. Referat  
11055 Berlin

Präsidenten des Deutschen Bundestages  
-Parlamentsekretariat -  
11011 Berlin

Postaustausch

**Katherina Reiche**  
Parlamentarischer Staatssekretär  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT  
Alexanderstraße 3  
10178 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11055 Berlin

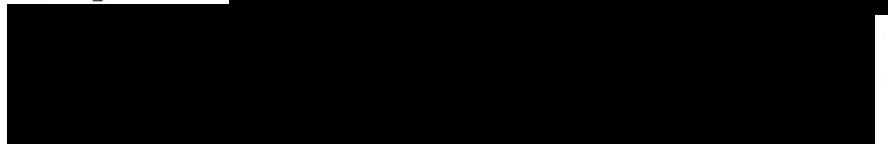
TEL +49 3018 305-0  
FAX +49 3018 305-4375

katherina.reiche@bmu.bund.de  
www.bmu.

Aktenzeichen: Kab.-Parl. Referat -  
Berlin, 18.12.2009  
Seite 1 von 1

### Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage

der Abgeordneten



der Fraktion der BUNDNIS 90/ Die GRÜNEN

- Drucksache 17/166 -

### Stand der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenpläne und die Arbeit der Fluss- gebietsgemeinschaften

Auf die o. a. Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die  
beigefügte Antwort in sechsfacher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen









Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Kab.- Parl. Referat,  
11055 Berlin

Chef des Bundeskanzleramtes  
- Kabinetttreferat -  
Willy-Brandt-Straße 1  
10557 Berlin

**Katherina Reiche**  
Parlamentarischer Staatssekretär  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT  
Alexanderstraße 3  
10178 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11055 Berlin

TEL +49 3018 305-0  
FAX +49 3018 305-4375

katherina.reiche@bmu.bund.de  
www.bmu.de

**Postaustausch**

Aktenzeichen: Kab.- Parl. Referat -  
Berlin, 18.12.2009  
Seite 1 von 1

**Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage**

der Abgeordneten

der Fraktion der BÜNDNIS 90/ Die GRÜNEN

- Drucksache 17/166 -

**Stand der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie.  
Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenpläne und die Arbeit der Fluss-  
gebietsgemeinschaften**

Auf die o. a. Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung  
die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen





00022/0

zdA  
Tg

WtH  
12

### Kleine Anfrage

der Abgeordneten

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Urteil des Bundesgerichtshofes vom 2. Februar 2010 zur Preissenkungsverfügung der hessischen Landeskartellbehörde und die Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft in Deutschland

Am 2. Februar 2010 hat der Bundesgerichtshof die Rechtsgültigkeit einer Preissenkungsverfügung der hessischen Landeskartellbehörde an den Wasserversorger der Stadt Wetzlar, enwag energie- und wassergesellschaft mbH, bestätigt. Die enwag muss nun die Preissenkungsverfügung der Landeskartellbehörde umsetzen. Dieser Entscheidung wird eine große Bedeutung für die Wasserversorgung in Deutschland beigemessen. Es wird erwartet, dass mehrere Wasserversorger entsprechend dieser neuen Rechtslage ihre Preise senken müssen.

Die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Trinkwasser ist ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge. Umfragen zeigen, dass mehr als 90 Prozent der Bürgerinnen und Bürger mit der Wasserqualität und der Versorgungssicherheit zufrieden sind. Die hervorragende Wasserversorgung in Deutschland hat ihren Wert. Sie wird durch die Wasserversorger unter sehr unterschiedlichen Bedingungen sichergestellt. Dabei spielen beispielsweise die Siedlungsstruktur, geologische Bedingungen und die Qualität und Menge des genutzten Rohwassers eine wichtige Rolle.

Das Urteil soll die Bürgerinnen und Bürger vor unangemessenen Preisen besser schützen. Die Preissenkungen dürfen jedoch nicht zu einer Verschlechterung von Wasserqualität und Versorgungssicherheit führen. Das muss bei dem Vergleich von Wasserpreisen unterschiedlicher Wasserversorger berücksichtigt werden. Ein einheitliches und transparentes Preisfindungssystem, auf das die Unternehmen vertrauen können, fehlt aber bis heute. Die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht nach § 103 Absatz 5, § 22 Absatz 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) reicht nicht aus.


Wir fragen die Bundesregierung:

#### Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne

1. Mit welchen Folgen aus dem oben angeführten Urteil rechnet die Bundesregierung für die deutsche Wasserwirtschaft?

2. Erwartet die Bundesregierung, dass es in Folge des Urteils zu einem stärkeren Konsolidierungsdruck in dieser Branche kommt, um z. B. regional sehr unterschiedliche Bedingungen besser ausgleichen zu können, und falls ja, wie beurteilt die Bundesregierung diese Entwicklung?
3. Mit welchen Folgen rechnet die Bundesregierung für die Verbraucherinnen und Verbraucher?
4. Mit welchen Folgen rechnet die Bundesregierung für die Wasserqualität und Versorgungssicherheit beim Leitungswasser in Deutschland?
5. Welche Bedeutung wird das Urteil für die unterschiedliche Beurteilung und die unterschiedliche Rechtslage von Gebühren und Preisen haben?
6. Rechnet die Bundesregierung im Gefolge des Urteils mit einem Trend zur Gebührenerhebung?
7. Wie wird die Bundesregierung auf das Urteil reagieren?  
Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf ihrerseits, und wenn ja, welchen?
8. Wie plant die Bundesregierung Rechtssicherheit über die zukünftige Ermittlung der Wasserpreise für die betroffenen Wasserversorgungsunternehmen zu schaffen?
9. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass der bestehende Rechtsrahmen die wesentlichen Rahmenbedingungen der Wasserversorger nicht ausreichend berücksichtigt?  
Warum?
10. Plant die Bundesregierung eine Reform des bestehenden Rechtsrahmens, so dass auf dieser Basis spezifische Kriterien zur besseren Vergleichbarkeit von Wasserversorgern abgeleitet werden können, und falls ja, wann ist mit einer Gesetzesvorlage zu rechnen, und falls nein, was sind die Gründe?
11. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass die Wasserversorger in Zukunft kostendeckend wirtschaften können und dabei Wasserqualität und Versorgungssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger gewährleistet sind?
12. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass etwa Siedlungsstruktur, geologische Bedingungen und die Qualität und Menge des genutzten Rohwassers regional sehr unterschiedlich sind und bei dem Vergleich von Wasserpreisen unterschiedlicher Wasserversorger berücksichtigt werden müssten?  
Wenn ja, hält sie die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht nach § 103 Absatz 5, § 22 Absatz 5 GWB dazu für ausreichend?  
Wenn nein, warum nicht?
13. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Kostenstruktur von kommunalen Wasserversorgern transparenter zu gestalten?

Berlin, den 25. Februar 2010



00022/0

zdA  
15

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten

Fraktion BUNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Urteil des Bundesgerichtshofes vom 2. Februar 2010 zur Preissenkungsverfügung der hessischen Landeskartellbehörde und die Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft in Deutschland

Am 2. Februar 2010 hat der Bundesgerichtshof die Rechtsgültigkeit einer Preissenkungsverfügung der hessischen Landeskartellbehörde an den Wasserversorger der Stadt Wetzlar, enwag energie- und wassergesellschaft mbH, bestätigt. Die enwag muss nun die Preissenkungsverfügung der Landeskartellbehörde umsetzen. Dieser Entscheidung wird eine große Bedeutung für die Wasserversorgung in Deutschland beigemessen. Es wird erwartet, dass mehrere Wasserversorger entsprechend dieser neuen Rechtslage ihre Preise senken müssen.

Die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Trinkwasser ist ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge. Umfragen zeigen, dass mehr als 90 Prozent der Bürgerinnen und Bürger mit der Wasserqualität und der Versorgungssicherheit zufrieden sind. Die hervorragende Wasserversorgung in Deutschland hat ihren Wert. Sie wird durch die Wasserversorger unter sehr unterschiedlichen Bedingungen sichergestellt. Dabei spielen beispielsweise die Siedlungsstruktur, geologische Bedingungen und die Qualität und Menge des genutzten Rohwassers eine wichtige Rolle.

Das Urteil soll die Bürgerinnen und Bürger vor unangemessenen Preisen besser schützen. Die Preissenkungen dürfen jedoch nicht zu einer Verschlechterung von Wasserqualität und Versorgungssicherheit führen. Das muss bei dem Vergleich von Wasserpreisen unterschiedlicher Wasserversorger berücksichtigt werden. Ein einheitliches und transparentes Preisfindungssystem, auf das die Unternehmen vertrauen können, fehlt aber bis heute. Die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht nach § 103 Absatz 5, § 22 Absatz 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) reicht nicht aus.

Wir fragen die Bundesregierung:

#### Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne

1. Mit welchen Folgen aus dem oben angeführten Urteil rechnet die Bundesregierung für die deutsche Wasserwirtschaft?



2. Erwartet die Bundesregierung, dass es in Folge des Urteils zu einem stärkeren Konsolidierungsdruck in dieser Branche kommt, um z. B. regional sehr unterschiedliche Bedingungen besser ausgleichen zu können, und falls ja, wie beurteilt die Bundesregierung diese Entwicklung?
3. Mit welchen Folgen rechnet die Bundesregierung für die Verbraucherinnen und Verbraucher?
4. Mit welchen Folgen rechnet die Bundesregierung für die Wasserqualität und Versorgungssicherheit beim Leitungswasser in Deutschland?
5. Welche Bedeutung wird das Urteil für die unterschiedliche Beurteilung und die unterschiedliche Rechtslage von Gebühren und Preisen haben?
6. Rechnet die Bundesregierung im Gefolge des Urteils mit einem Trend zur Gebührenerhebung?
7. Wie wird die Bundesregierung auf das Urteil reagieren?  
Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf ihrerseits, und wenn ja, welchen?
8. Wie plant die Bundesregierung Rechtssicherheit über die zukünftige Ermittlung der Wasserpreise für die betroffenen Wasserversorgungsunternehmen zu schaffen?
9. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass der bestehende Rechtsrahmen die wesentlichen Rahmenbedingungen der Wasserversorger nicht ausreichend berücksichtigt?  
Warum?
10. Plant die Bundesregierung eine Reform des bestehenden Rechtsrahmens, so dass auf dieser Basis spezifische Kriterien zur besseren Vergleichbarkeit von Wasserversorgern abgeleitet werden können, und falls ja, wann ist mit einer Gesetzesvorlage zu rechnen, und falls nein, was sind die Gründe?
11. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass die Wasserversorger in Zukunft kostendeckend wirtschaften können und dabei Wasserqualität und Versorgungssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger gewährleistet sind?
12. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass etwa Siedlungsstruktur, geologische Bedingungen und die Qualität und Menge des genutzten Rohwassers regional sehr unterschiedlich sind und bei dem Vergleich von Wasserpreisen unterschiedlicher Wasserversorger berücksichtigt werden müssten?  
Wenn ja, hält sie die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht nach § 103 Absatz 5, § 22 Absatz 5 GWB dazu für ausreichend?  
Wenn nein, warum nicht?
13. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Kostenstruktur von kommunalen Wasserversorgern transparenter zu gestalten?

Berlin, den 25. Februar 2010

**Stratenwerth, Thomas**

E. Zdk (Kleine Anfrage)

**Von:** Wessels, Ralf  
**Gesendet:** Montag, 23. November 2009 14:35  
**An:** 'Wagenknecht, Kerstin'  
**Cc:** Stratenwerth, Thomas; Holzwarth, Fritz; Schroeder, Romy; Delbrück, Kilian  
**Betreff:** AW: Kleine Anfrage 17/27- Mitzeichnung  
**Anlagen:** AntwortKIANfrageGewässerprivatisierung23.11.09.doc

15 23/11

000 22/0

Sehr geehrte Frau Wagenknecht,

Ihren Antwortentwurf zur Kleinen Anfrage 17/27 zeichne ich nach Maßgabe der kenntlich gemachten Änderungen zu Frage 7 mit. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass sich die Mitzeichnung nicht auf Punkt II. der von Ihnen übermittelten Unterlage (Sachverhalt und Stellungnahme) bezieht. Mit Blick auf die grundsätzliche Bedeutung der künftigen Vorgehensweise bei der Privatisierung von Seen und die abteilungsübergreifende Betroffenheit des BMU war eine interne Abstimmung im BMU hierzu innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens nicht möglich.

Unbeschadet dessen weise ich darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Aussage, die Interessen der Allgemeinheit seien bereits durch das geltende Recht geschützt (Seite 7), nicht darauf eingegangen wird, dass im Zuge von Seenprivatisierungen häufig auch zugehörige Grundstücke an Private veräußert werden. Dies kann zur Folge haben, dass die Allgemeinheit keinen Zugang zu Seen mehr erhält. Dieses Problem löst der Gemeingebrauch nicht, da er sich nur auf das Gewässer bezieht.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

R. Wessels

-----  
Ralf Wessels  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit  
Referat WA I 2  
Recht der Wasserwirtschaft  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn  
Tel.: 0228 99 305 2523  
Fax: 0228 99 305 2397

---

**Von:** Wagenknecht, Kerstin [mailto:Kerstin.Wagenknecht@bmf.bund.de]  
**Gesendet:** Montag, 23. November 2009 09:55  
**An:** johannes.klein@bundesimmobilien.de; Löbach, Joachim; Hartmann Dr., Bernd;  
Mike.Jung@bk.bund.de; Wessels, Ralf; bernd.schiller@bmwi.bund.de; Marion.Genthe@bmvbs.de  
**Cc:** Referat VIIIA1; Referat VIIIA5; kai.wagner@bmwi.bund.de; Gsänger, Eva Maria; Bahr, Klaus-Dieter;  
Kauers Dr., Brigitta; Schick, Werner  
**Betreff:** Kleine Anfrage 17/27- Mitzeichnung  
**Wichtigkeit:** Hoch

&lt;&lt;2009\_0762648(3).doc&gt;&gt;

Zu dem anliegenden AE zur Kleinen Anfrage 17/27 (Gewässerprivatisierung) bitte ich um Mitzeichnung bis heute (23.11.2009) 15:00 Uhr.

Mit freundlichen Grüßen

Wagenknecht  
Bundesministerium der Finanzen

23.11.2009



Referat VIII A 2

Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Tel.: 03018682-3065

Fax: 03018682-3422

E-Mail: Kerstin.Wagenknecht@bmf.bund.de



MR Schick	1070
MR Schick	1070
RD'in Wagenknecht	3065

Fax:

1.

PSt SK

über

St A

auf dem Dienstweg

mit der Bitte um Zeichnung des Schreibens zu I.

Kleine Anfrage der Abgeordneten [REDACTED] der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN;

BT-Drucksache 17/27 vom 12. November 2009;

Anforderung L LP KR vom 12. November 2009

**I. Vorschlag**

Kopf: PSt SK

Az.: - wie vor -

Präsident des Deutschen Bundestages

[REDACTED]  
Platz der Republik

11011 Berlin



Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Behm und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gewässerprivatisierung

BT-Drucksache 17/27 vom 12. November 2009

5 Mehrabdrucke mit jeweils 4 Anlagen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

„1. Frage

Welche Seen, Teile von Seen oder diesen ähnliche Gewässer wie beispielsweise Flussarme befinden sich im Besitz des Bundes, aufgelistet nach Bundesländern mit Name des Gewässers und der jeweiligen Flurstücksangaben?“

Antwort:

Die Gewässerprivatisierung betrifft hauptsächlich die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG). Im Bestand der BVVG befinden sich noch rd. 15.000 ha Wasserflächen, verteilt auf rd. 39.000 Flurstücke. Neben kleinen Teich- und sonstigen Wasserflächen verfügt die BVVG noch über rd. 290 Seen oder Teile von Seen. Aus Kapazitäts- und Darstellungsgründen werden in den Anlagen 1 und 2 lediglich die Seen mit einer BVVG-Fläche oder anteiliger BVVG-Fläche von mindestens 10 ha nach Bundesländern (sie liegen alle in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern) aufgeführt.

Bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Bundesanstalt) befinden sich rund 40 Gewässer mit einer Gesamtfläche von etwa. 640 ha (Umlaufvermögen).

Zum Eigentum der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) gehören derzeit noch 37 Gewässer bzw. zukünftige Gewässer (Bergbaufolgeseen), die im Rahmen der Sanierung aus den Tagebaurestlöchern entstanden sind. Die Auflistung dieser Gewässer ist in Anlage 3 enthalten.

Zu den von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) gem. Art. 87 und 89 Grundgesetz sowie dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) verwalteten Bundeswasserstraßen gehören neben Flüssen und Kanälen auch Seen und seeartige Erweiterungen, wie z.B. der große Wannensee in Berlin. Die dem allgemeinen Verkehr dienenden Bundeswasserstraßen sind in der Anlage zum WaStrG aufgeführt.

Bestandsänderungen an Bundeswasserstraßen erfordern ein Verfahren nach § 2 WaStrG.

In den Antworten zu den Fragen 2 bis 12 wird daher nicht mehr auf Seen innerhalb von Bundeswasserstraßen eingegangen.

---

„2. Frage

Welche dieser Gewässer sind im engeren Sinne keines natürlichen Ursprungs wie beispielsweise Bergbaufolgeseen?“

Antwort:

Alle noch im Eigentum der LMBV befindlichen Gewässer sind Bergbaufolgeseen und haben somit keinen natürlichen Ursprung.

---

„3. Frage

Bei welchen Gewässern umfassen die dazugehörigen Flurstücke auch Uferbereiche und wie groß sind diese jeweiligen Flächen?“

Antwort:

Die Datensysteme der BVVG und der Bundesanstalt enthalten dazu keine Informationen. Die Gewässer der LMBV beinhalten neben der Wasserfläche auch angrenzende Landfläche, mindestens die zugehörige Böschung sowie einen Gewässerschonstreifen von ca. 10 m. Im Hinblick auf die Größe der Uferbereiche können auch hier keine genauen Aussagen getroffen werden.

---

„4. Frage

Von welchen Einrichtungen des Bundes wie beispielsweise der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben oder der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH werden die jeweiligen Gewässer verwaltet bzw. gegebenenfalls privatisiert?“

Antwort:

Neben der BVVG und der Bundesanstalt verwaltet und verwertet auch die LMBV Gewässerflächen.

---

„5. Frage

Bedeutet die Bekanntmachung der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, dass sie bis zum Jahresende 2009 keine weiteren Gewässer zum Verkauf ausschreiben wolle, dass

---

auch Gewässer, für die das Ausschreibungsverfahren bereits abgeschlossen, der Verkauf aber noch nicht vollzogen wurde, bis zu diesem Datum nicht verkauft werden?“

Antwort:

Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der BVVG gab es keine derartigen Ausschreibungsverfahren.

„6. Frage

Betrifft der Verkaufsstopp auch andere Einrichtungen des Bundes wie z. B. die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben?“

Antwort:

Die Bundesanstalt hat eine gleichartige Entscheidung getroffen. Die LMBV betrifft der Verkaufsstopp nicht.

„7. Frage

Wird die Bundesregierung die Privatisierung von Seen und ihnen ähnlichen Gewässern zum 01.01.2010 wieder aufnehmen, und wie begründet sie ihre Entscheidung?“

Antwort:

Aus dem Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) ergibt sich der gesetzliche Auftrag zur Privatisierung auch von Seen. Die Seen werden allerdings zunächst insbesondere der Belegenheitsgemeinde zum Kauf angeboten. Der Gemeindegebrauch von Seen ist nach Maßgabe des Wasserhaushaltsgesetzes und der Wassergesetze des Bundes und der Länder geschützt und daher von jedem (öffentlichen oder privaten) GrundstücksGewässereigentümer zu dulden. Schützenswerte Interessen der jeweiligen Kommune hinsichtlich kommunaler Anlagen, die der Freizeit und Erholung der Bürger dienen, sowie Anlagen, die touristischen Zwecken dienen, werden bei einer Privatisierung abgesichert. Im Übrigen unterliegt die Gewässerbenutzung durch private Erwerber von Seen den wasserrechtlichen Vorschriften (insbesondere Erlaubnisvorbehalt nach § 8 Abs. 1 WHG n.F.).

Die Bundesanstalt ist nach dem BImA-Errichtungsgesetz zur wirtschaftlichen Verwertung der für Bundeszwecke entbehrlichen Liegenschaften unter Beachtung der Bundeshaushaltsordnung (insbesondere voller Wert) verpflichtet, das gilt auch für Seen.

Im Veräußerungsverfahren hat sich die Bundesanstalt dem von der BVVG geübten Verfahren angeschlossen.

„8. Frage

Welche Seen, Teile von Seen oder diesen ähnlichen Gewässern wie beispielsweise Flussarme wurden durch den Bund seit 1990 verkauft, aufgelistet nach Bundesländern mit Name des Gewässers und der jeweiligen Flurstücksangaben?“

Antwort:

Die BVVG hat bisher rd. 15.000 ha Gewässerflächen verkauft, davon der überwiegende Teil für eine fischereiwirtschaftliche Nutzung bzw. für Naturschutzzwecke. Eine weitergehende Statistik wird bei der BVVG dazu nicht geführt.

Die Bundesanstalt verfügt nicht über eine gesonderte Verkaufsstatistik zu Seen. Die von der LMBV bereits veräußerten Gewässer sind in Anlage 4 aufgelistet.

„9. Frage

Bei welchen der verkauften Gewässer umfassten die dazugehörigen Flurstücke auch Uferbereiche und wie groß waren diese jeweiligen Flächen?“

Antwort:

Weder BVVG noch die Bundesanstalt führen eine Statistik, die die Beantwortung dieser Frage ermöglicht.

Von der LMBV wurden mit wenigen Ausnahmen (Wasserflächen des Geiseltalsees) gemeinsam mit der reinen Wasserfläche auch die Uferbereiche sowie weitere angrenzende Flächen verkauft. Die veräußerten Gewässer waren teilweise Bestandteil größerer Liegenschaftsverkäufe (Land- und Wasserflächen) für zukünftige touristische Entwicklungen oder für die Belange des Naturschutzes. Das Verhältnis zwischen Land- und Wasserflächen bei den einzelnen Verkäufen ist in Anlage 4 dargestellt.

„10. Frage

Zu welchem Preis wurden die entsprechenden Gewässer den Kommunen angeboten und welcher Kaufpreis wurde am Ende beim Verkauf erzielt?“

Antwort:

Die Beantwortung dieser Frage wäre nur nach einer unverhältnismäßig zeitaufwändigen

Recherche möglich.

Der Verkauf von Gewässern an Kommunen durch die LMBV erfolgte grundsätzlich zum gutachterlich ermittelten Verkehrswert.

„11. Frage

Welche Kommunen haben von ihrem Vorkaufsrecht gebraucht gemacht und Seen, Teile von Seen oder diesen ähnliche Gewässer wie beispielsweise Flussarme erworben?“

Antwort:

Gemäß Verwertungsrichtlinie der LMBV haben alle Kommunen das Recht, die Gewässer in ihrem Einzugsbereich zum Verkehrswert zu erwerben. Aus Anlage 4 ist ersichtlich, welche Anliegerkommunen von diesem Recht Gebrauch gemacht haben.

Bei der BVVG und der Bundesanstalt wäre die Beantwortung auch dieser Frage nur nach einer unverhältnismäßig zeitaufwändigen Recherche möglich.

„12. Frage

Welche der verkauften Gewässer sind nach dem Verkauf nicht mehr über ein öffentliches Grundstück zugänglich?“

Antwort:

Dazu liegen bei BVVG und der Bundesanstalt keine Erkenntnisse vor.

Bei der LMBV erfolgten solche Verkäufe nicht. Eine Ausnahme stellen lediglich an Naturschutzorganisationen verkaufte Gewässer dar, die Bestandteil großflächig geschützter Bereiche sind.

Mit freundlichen Grüßen

z.U.

PSt SK

**II. Sachverhalt und Stellungnahme**

Die Gewässerprivatisierung betrifft hauptsächlich den Verkauf von Seen durch die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG). Die BVVG erfüllt mit der Privatisierung der Seen einen gesetzlichen Auftrag, der nur durch eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen zu beenden wäre. Dazu besteht jedoch kein Anlass, denn die Interessen der Allgemeinheit sind bereits durch das geltende Recht geschützt:

Im Bundeswasserhaushaltsgesetz und in den Wassergesetzen der Länder ist der sog. Gemeingebrauch an Seen, z.B. zum Baden geregelt. Der Gemeingebrauch ist von jedem Eigentümer, also auch einem Privaten, zu dulden.

Nicht vom Gemeingebrauch abgedeckt sind Anlagen der Seeanlieger im See. Der Eigentümer des Sees kann ihre Entfernung verlangen, soweit er nicht vertraglich oder durch Grunddienstbarkeit zur Duldung verpflichtet ist. Handlungsbedarf besteht hinsichtlich kommunaler Anlagen und privater Anlagen zur touristischen Nutzung. Ferner muss für absehbare Streitfälle des neuen Eigentümers mit den Seeanliegern Vorsorge getroffen werden.

BMF hat den Beteiligungsführer der BVVG, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, gebeten, eine Weisung an die BVVG zu den Modalitäten der weiteren Privatisierung zu geben. Hierzu gehören:

- Mehrstufiges Angebotsverfahren (Kommune, Fischereipächter, ggf. Naturschutzeinrichtungen), erst danach Ausschreibung, wenn keiner der Vorgenannten kauft.
- Unberührt bleibt die unentgeltliche Übertragung von Seen des Nationalen Naturerbes.
- Vor einer Ausschreibung stellt die BVVG durch Anfrage bei den Belegenheitsgemeinden schützenswerte Interessen fest. Sie sind ggf. durch Kaufvertrag oder Grunddienstbarkeit abzusichern.

Mit diesen Maßnahmen sind die berechtigten Interessen der Öffentlichkeit über die allgemeine Gesetzeslage hinaus umfassend sichergestellt.

Seen im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sind entsprechend dem Verwertungsauftrag für entbehrliches Bundesvermögen nach den Vorgaben des BImA-Errichtungsgesetzes und den Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung nach wirtschaftlichen Kriterien zu verwerten. Die BHO und das EU- Beihilferecht erfordern den Verkauf zum Marktwert. Aufgrund des vergleichsweise geringen Anteils an Gewässern im Gesamtportfolio sind die bei der Bundesanstalt verfügbaren Daten nicht so umfassend und detailliert wie bei der BVVG.

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) ist im Rahmen ihres Sanierungsauftrages hinsichtlich der stillgelegten Betriebe der ostdeutschen Braunkohlenindustrie auch für die Vermarktung der im Rahmen der Sanierung aus den Tagebaurestlöchern entstandenen Bergbaufolgeseen zuständig.

Die Stellungnahme zu den gestellten Fragen im Einzelnen ergibt sich aus dem Antwortentwurf.



Referate VIII A 1 und VIII A 5 sowie BK/Referat 431, BMWi/Referat IV B 3, BMU/Referat WA I 2 haben mitgezeichnet.

BMELV/Referat 524 und BMVBS waren beteiligt.

2.

Vor Abgang von 1.

BK/Referat 431

BMWi/Referat IV B 3

BMU/Referat WA I 2

Referate VIII A 1 (einschließlich BImA z.H. Herrn Klein)  
VIII A 5

m.d.B. um Mitzeichnung bis heute (23.11. 2009) 15:00 Uhr

3.

Abdruck von I. erhalten nach Rücklauf:

BK/Referat 431

BMWi/Referat IV B 3

BMU/Referat WA I 2

BMELV/Referate 512 und 524

BMVBS

BImA

Referate VIII A 1  
VIII A 5

4.

Wv. Referat VIII A 2

5.

Umlauf im Referat

6.

Z. d. A.

Schick



MR Schick	1070
MR Schick	1070
RD'in Wagenknecht	3065

Fax:

1.

PSt SK

über

St A

auf dem Dienstweg

mit der Bitte um Zeichnung des Schreibens zu I.

Kleine Anfrage der Abgeordneten [REDACTED] der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN;

BT-Drucksache 17/27 vom 12. November 2009;

Anforderung L LP KR vom 12. November 2009

**I. Vorschlag**Kopf: PSt SKAz.: - wie vor -

Präsident des Deutschen Bundestages

[REDACTED]  
Platz der Republik  
11011 Berlin

Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Behm und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gewässerprivatisierung

BT-Drucksache 17/27 vom 12. November 2009

5 Mehrabdrucke mit jeweils 4 Anlagen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

„1. Frage

Welche Seen, Teile von Seen oder diesen ähnliche Gewässer wie beispielsweise Flussarme befinden sich im Besitz des Bundes, aufgelistet nach Bundesländern mit Name des Gewässers und der jeweiligen Flurstücksangaben?“

Antwort:

Die Gewässerprivatisierung betrifft hauptsächlich die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG). Im Bestand der BVVG befinden sich noch rd. 15.000 ha Wasserflächen, verteilt auf rd. 39.000 Flurstücke. Neben kleinen Teich- und sonstigen Wasserflächen verfügt die BVVG noch über rd. 290 Seen oder Teile von Seen. Aus Kapazitäts- und Darstellungsgründen werden in den Anlagen 1 und 2 lediglich die Seen mit einer BVVG-Fläche oder anteiliger BVVG-Fläche von mindestens 10 ha nach Bundesländern (sie liegen alle in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern) aufgeführt.

Bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Bundesanstalt) befinden sich rund 40 Gewässer mit einer Gesamtfläche von etwa. 640 ha (Umlaufvermögen).

Zum Eigentum der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) gehören derzeit noch 37 Gewässer bzw. zukünftige Gewässer (Bergbaufolgeseen), die im Rahmen der Sanierung aus den Tagebaurestlöchern entstanden sind. Die Auflistung dieser Gewässer ist in Anlage 3 enthalten.

Zu den von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) gem. Art. 87 und 89 Grundgesetz sowie dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) verwalteten Bundeswasserstraßen gehören neben Flüssen und Kanälen auch Seen und seartige Erweiterungen, wie z.B. der große Wannsee in Berlin. Die dem allgemeinen Verkehr dienenden Bundeswasserstraßen sind in der Anlage zum WaStrG aufgeführt.

Bestandsänderungen an Bundeswasserstraßen erfordern ein Verfahren nach § 2 WaStrG.

In den Antworten zu den Fragen 2 bis 12 wird daher nicht mehr auf Seen innerhalb von Bundeswasserstraßen eingegangen.

„2. Frage

Welche dieser Gewässer sind im engeren Sinne keines natürlichen Ursprungs wie beispielsweise Bergbaufolgeseen?“

Antwort:

Alle noch im Eigentum der LMBV befindlichen Gewässer sind Bergbaufolgeseen und haben somit keinen natürlichen Ursprung.

„3. Frage

Bei welchen Gewässern umfassen die dazugehörigen Flurstücke auch Uferbereiche und wie groß sind diese jeweiligen Flächen?“

Antwort:

Die Datensysteme der BVVG und der Bundesanstalt enthalten dazu keine Informationen. Die Gewässer der LMBV beinhalten neben der Wasserfläche auch angrenzende Landfläche, mindestens die zugehörige Böschung sowie einen Gewässerschonstreifen von ca. 10 m. Im Hinblick auf die Größe der Uferbereiche können auch hier keine genauen Aussagen getroffen werden.

„4. Frage

Von welchen Einrichtungen des Bundes wie beispielsweise der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben oder der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH werden die jeweiligen Gewässer verwaltet bzw. gegebenenfalls privatisiert?“

Antwort:

Neben der BVVG und der Bundesanstalt verwaltet und verwertet auch die LMBV Gewässerflächen.

„5. Frage

Bedeutet die Bekanntmachung der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, dass sie bis zum Jahresende 2009 keine weiteren Gewässer zum Verkauf ausschreiben wolle, dass



auch Gewässer, für die das Ausschreibungsverfahren bereits abgeschlossen, der Verkauf aber noch nicht vollzogen wurde, bis zu diesem Datum nicht verkauft werden?“

Antwort:

Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der BVVG gab es keine derartigen Ausschreibungsverfahren.

„6. Frage

Betrifft der Verkaufsstopp auch andere Einrichtungen des Bundes wie z. B. die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben?“

Antwort:

Die Bundesanstalt hat eine gleichartige Entscheidung getroffen. Die LMBV betrifft der Verkaufsstopp nicht.

„7. Frage

Wird die Bundesregierung die Privatisierung von Seen und ihnen ähnlichen Gewässern zum 01.01.2010 wieder aufnehmen, und wie begründet sie ihre Entscheidung?“

Antwort:

Aus dem Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) ergibt sich der gesetzliche Auftrag zur Privatisierung auch von Seen. Die Seen werden allerdings zunächst insbesondere der Belegenheitsgemeinde zum Kauf angeboten. Der Gemeindegebrauch von Seen ist nach Maßgabe des Wasserhaushaltsgesetzes und der Wassergesetze des Bundes und der Länder geschützt und daher von jedem (öffentlichen oder privaten) Grundstücksgewässereigentümer zu dulden. Schützenswerte Interessen der jeweiligen Kommune hinsichtlich kommunaler Anlagen, die der Freizeit und Erholung der Bürger dienen, sowie Anlagen, die touristischen Zwecken dienen, werden bei einer Privatisierung abgesichert. Im Übrigen unterliegt die Gewässerbenutzung durch private Erwerber von Seen den wasserrechtlichen Vorschriften (insbesondere Erlaubnisvorbehalt nach § 8 Abs. 1 WHG n.F.).

Die Bundesanstalt ist nach dem BImA-Errichtungsgesetz zur wirtschaftlichen Verwertung der für Bundeszwecke entbehrlichen Liegenschaften unter Beachtung der Bundeshaushaltsordnung (insbesondere voller Wert) verpflichtet, das gilt auch für Seen.

Im Veräußerungsverfahren hat sich die Bundesanstalt dem von der BVVG geübten Verfahren angeschlossen.

„8. Frage

Welche Seen, Teile von Seen oder diesen ähnlichen Gewässern wie beispielsweise Flussarme wurden durch den Bund seit 1990 verkauft, aufgelistet nach Bundesländern mit Name des Gewässers und der jeweiligen Flurstücksangaben?“

Antwort:

Die BVVG hat bisher rd. 15.000 ha Gewässerflächen verkauft, davon der überwiegende Teil für eine fischereiwirtschaftliche Nutzung bzw. für Naturschutzzwecke. Eine weitergehende Statistik wird bei der BVVG dazu nicht geführt.

Die Bundesanstalt verfügt nicht über eine gesonderte Verkaufsstatistik zu Seen.

Die von der LMBV bereits veräußerten Gewässer sind in Anlage 4 aufgelistet.

„9. Frage

Bei welchen der verkauften Gewässer umfassten die dazugehörigen Flurstücke auch Uferbereiche und wie groß waren diese jeweiligen Flächen?“

Antwort:

Weder BVVG noch die Bundesanstalt führen eine Statistik, die die Beantwortung dieser Frage ermöglicht.

Von der LMBV wurden mit wenigen Ausnahmen (Wasserflächen des Geiseltalsees) gemeinsam mit der reinen Wasserfläche auch die Uferbereiche sowie weitere angrenzende Flächen verkauft. Die veräußerten Gewässer waren teilweise Bestandteil größerer Liegenschaftsverkäufe (Land- und Wasserflächen) für zukünftige touristische Entwicklungen oder für die Belange des Naturschutzes. Das Verhältnis zwischen Land- und Wasserflächen bei den einzelnen Verkäufen ist in Anlage 4 dargestellt.

„10. Frage

Zu welchem Preis wurden die entsprechenden Gewässer den Kommunen angeboten und welcher Kaufpreis wurde am Ende beim Verkauf erzielt?“

Antwort:

Die Beantwortung dieser Frage wäre nur nach einer unverhältnismäßig zeitaufwändigen

Recherche möglich.

Der Verkauf von Gewässern an Kommunen durch die LMBV erfolgte grundsätzlich zum gutachterlich ermittelten Verkehrswert.

„11.Frage

Welche Kommunen haben von ihrem Vorkaufsrecht gebraucht gemacht und Seen, Teile von Seen oder diesen ähnliche Gewässer wie beispielsweise Flussarme erworben?“

Antwort:

Gemäß Verwertungsrichtlinie der LMBV haben alle Kommunen das Recht, die Gewässer in ihrem Einzugsbereich zum Verkehrswert zu erwerben. Aus Anlage 4 ist ersichtlich, welche Anliegerkommunen von diesem Recht Gebrauch gemacht haben.

Bei der BVVG und der Bundesanstalt wäre die Beantwortung auch dieser Frage nur nach einer unverhältnismäßig zeitaufwändigen Recherche möglich.

„12.Frage

Welche der verkauften Gewässer sind nach dem Verkauf nicht mehr über ein öffentliches Grundstück zugänglich?“

Antwort:

Dazu liegen bei BVVG und der Bundesanstalt keine Erkenntnisse vor.

Bei der LMBV erfolgten solche Verkäufe nicht. Eine Ausnahme stellen lediglich an Naturschutzorganisationen verkaufte Gewässer dar, die Bestandteil großflächig geschützter Bereiche sind.

Mit freundlichen Grüßen

z.U.

PSt SK

**II. Sachverhalt und Stellungnahme**

Die Gewässerprivatisierung betrifft hauptsächlich den Verkauf von Seen durch die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG). Die BVVG erfüllt mit der Privatisierung der Seen einen gesetzlichen Auftrag, der nur durch eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen zu beenden wäre. Dazu besteht jedoch kein Anlass, denn die Interessen der Allgemeinheit sind bereits durch das geltende Recht geschützt:

Im Bundeswasserhaushaltsgesetz und in den Wassergesetzen der Länder ist der sog. Gemeingebrauch an Seen, z.B. zum Baden geregelt. Der Gemeingebrauch ist von jedem Eigentümer, also auch einem Privaten, zu dulden.

Nicht vom Gemeingebrauch abgedeckt sind Anlagen der Seeanlieger im See. Der Eigentümer des Sees kann ihre Entfernung verlangen, soweit er nicht vertraglich oder durch Grunddienstbarkeit zur Duldung verpflichtet ist. Handlungsbedarf besteht hinsichtlich kommunaler Anlagen und privater Anlagen zur touristischen Nutzung. Ferner muss für absehbare Streitfälle des neuen Eigentümers mit den Seeanliegern Vorsorge getroffen werden.

BMF hat den Beteiligungsführer der BVVG, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, gebeten, eine Weisung an die BVVG zu den Modalitäten der weiteren Privatisierung zu geben. Hierzu gehören:

- Mehrstufiges Angebotsverfahren (Kommune, Fischereipächter, ggf. Naturschutzeinrichtungen), erst danach Ausschreibung, wenn keiner der Vorgenannten kauft.
- Unberührt bleibt die unentgeltliche Übertragung von Seen des Nationalen Naturerbes.
- Vor einer Ausschreibung stellt die BVVG durch Anfrage bei den Belegenheitsgemeinden schützenswerte Interessen fest. Sie sind ggf. durch Kaufvertrag oder Grunddienstbarkeit abzusichern.

Mit diesen Maßnahmen sind die berechtigten Interessen der Öffentlichkeit über die allgemeine Gesetzeslage hinaus umfassend sichergestellt.

Seen im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sind entsprechend dem Verwertungsauftrag für entbehrliches Bundesvermögen nach den Vorgaben des BImA-Errichtungsgesetzes und den Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung nach wirtschaftlichen Kriterien zu verwerten. Die BHO und das EU- Beihilferecht erfordern den Verkauf zum Marktwert. Aufgrund des vergleichsweise geringen Anteils an Gewässern im Gesamtportfolio sind die bei der Bundesanstalt verfügbaren Daten nicht so umfassend und detailliert wie bei der BVVG.

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) ist im Rahmen ihres Sanierungsauftrages hinsichtlich der stillgelegten Betriebe der ostdeutschen Braunkohlenindustrie auch für die Vermarktung der im Rahmen der Sanierung aus den Tagebaurestlöchern entstandenen Bergbaufolgeseen zuständig.

Die Stellungnahme zu den gestellten Fragen im Einzelnen ergibt sich aus dem Antwortentwurf.

Referate VIII A 1 und VIII A 5 sowie BK/Referat 431, BMWi/Referat IV B 3, BMU/Referat WA I 2 haben mitgezeichnet.

BMELV/Referat 524 und BMVBS waren beteiligt.

2.

Vor Abgang von 1.

BK/Referat 431

BMWi/Referat IV B 3

BMU/Referat WA I 2

Referate VIII A 1 (einschließlich BImA z.H. Herrn Klein)  
VIII A 5

m.d.B. um Mitzeichnung bis heute (23.11. 2009) 15:00 Uhr

3.

Abdruck von I. erhalten nach Rücklauf:

BK/Referat 431

BMWi/Referat IV B 3

BMU/Referat WA I 2

BMELV/Referate 512 und 524

BMVBS

BImA

Referate VIII A 1  
VIII A 5

4.

Wv. Referat VIII A 2

5.

Umlauf im Referat

6.

Z. d. A.

|

~~-9-7-4-~~

---

Schick

---

---

C

---

C

---





MR Schick  
RD'in Wagenknecht

1070  
3065

Fax:

1.

PSt SK

über

St A

auf dem Dienstweg

mit der Bitte um Zeichnung des Schreibens zu I.

Kleine Anfrage der Abgeordneten [REDACTED] der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN;

BT-Drucksache 17/27 vom 12. November 2009;

Anforderung L LP KR vom 12. November 2009

**I. Vorschlag**

Kopf: PSt SK

AZ.: - wie vor -

Präsident des Deutschen Bundestages

[REDACTED]  
Platz der Republik  
11011 Berlin

Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Behm und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gewässerprivatisierung

BT-Drucksache 17/27 vom 12. November 2009

5 Mehrabdrucke mit jeweils 4 Anlagen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

„1. Frage

Welche Seen, Teile von Seen oder diesen ähnliche Gewässer wie beispielsweise Flussarme befinden sich im Besitz des Bundes, aufgelistet nach Bundesländern mit Name des Gewässers und der jeweiligen Flurstücksangaben?“

Antwort:

Die Gewässerprivatisierung betrifft hauptsächlich die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG). Im Bestand der BVVG befinden sich noch rd. 15.000 ha Wasserflächen, verteilt auf rd. 39.000 Flurstücke. Neben kleinen Teich- und sonstigen Wasserflächen verfügt die BVVG noch über rd. 290 Seen oder Teile von Seen. Aus Kapazitäts- und Darstellungsgründen werden in den Anlagen 1 und 2 lediglich die Seen mit einer BVVG-Fläche oder anteiliger BVVG-Fläche von mindestens 10 ha nach Bundesländern (sie liegen alle in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern) aufgeführt.

Bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Bundesanstalt) befinden sich rund 40 Gewässer mit einer Gesamtfläche von etwa. 640 ha (Umlaufvermögen).

Zum Eigentum der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) gehören derzeit noch 37 Gewässer bzw. zukünftige Gewässer (Bergbaufolgeseen), die im Rahmen der Sanierung aus den Tagebaurestlöchern entstanden sind. Die Auflistung dieser Gewässer ist in Anlage 3 enthalten.

Zu den von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) gem. Art. 87 und 89 Grundgesetz sowie dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) verwalteten Bundeswasserstraßen gehören neben Flüssen und Kanälen auch Seen und seeartige Erweiterungen, wie z.B. der große Wannsee in Berlin. Die dem allgemeinen Verkehr dienenden Bundeswasserstraßen sind in der Anlage zum WaStrG aufgeführt.

Bestandsänderungen an Bundeswasserstraßen erfordern ein Verfahren nach § 2 WaStrG.

In den Antworten zu den Fragen 2 bis 12 wird daher nicht mehr auf Seen innerhalb von Bundeswasserstraßen eingegangen.

---

„2. Frage

Welche dieser Gewässer sind im engeren Sinne keines natürlichen Ursprungs wie beispielsweise Bergbaufolgeseen?“

Antwort:

Alle noch im Eigentum der LMBV befindlichen Gewässer sind Bergbaufolgeseen und haben somit keinen natürlichen Ursprung.

---

„3. Frage

Bei welchen Gewässern umfassen die dazugehörigen Flurstücke auch Uferbereiche und wie groß sind diese jeweiligen Flächen?“

Antwort:

Die Datensysteme der BVVG und der Bundesanstalt enthalten dazu keine Informationen. Die Gewässer der LMBV beinhalten neben der Wasserfläche auch angrenzende Landfläche, mindestens die zugehörige Böschung sowie einen Gewässerschonstreifen von ca. 10 m. Im Hinblick auf die Größe der Uferbereiche können auch hier keine genauen Aussagen getroffen werden.

---

„4. Frage

Von welchen Einrichtungen des Bundes wie beispielsweise der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben oder der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH werden die jeweiligen Gewässer verwaltet bzw. gegebenenfalls privatisiert?“

Antwort:

Neben der BVVG und der Bundesanstalt verwaltet und verwertet auch die LMBV Gewässerflächen.

---

„5. Frage

Bedeutet die Bekanntmachung der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, dass sie bis zum Jahresende 2009 keine weiteren Gewässer zum Verkauf ausschreiben wolle, dass

---

auch Gewässer, für die das Ausschreibungsverfahren bereits abgeschlossen, der Verkauf aber noch nicht vollzogen wurde, bis zu diesem Datum nicht verkauft werden?“

Antwort:

Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der BVVG gab es keine derartigen Ausschreibungsverfahren.

„6. Frage

Betrifft der Verkaufsstopp auch andere Einrichtungen des Bundes wie z. B. die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben?“

Antwort:

Die Bundesanstalt hat eine gleichartige Entscheidung getroffen. Die LMBV betrifft der Verkaufsstopp nicht.

„7. Frage

Wird die Bundesregierung die Privatisierung von Seen und ihnen ähnlichen Gewässern zum 01.01.2010 wieder aufnehmen, und wie begründet sie ihre Entscheidung?“

Antwort:

Aus dem Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) ergibt sich der gesetzliche Auftrag zur Privatisierung auch von Seen. Die Seen werden allerdings zunächst insbesondere der Belegenheitsgemeinde zum Kauf angeboten. Der Gemeingebrauch von Seen ist nach Maßgabe der Wassergesetze des Bundes und der Länder geschützt und daher von jedem (öffentlichen oder privaten) Grundstückseigentümer zu dulden. Schützenswerte Interessen der jeweiligen Kommune hinsichtlich kommunaler Anlagen, die der Freizeit und Erholung der Bürger dienen, sowie Anlagen, die touristischen Zwecken dienen, werden bei einer Privatisierung abgesichert.

Die Bundesanstalt ist nach dem BImA-Errichtungsgesetz zur wirtschaftlichen Verwertung der für Bundeszwecke entbehrlichen Liegenschaften unter Beachtung der Bundeshaushaltsordnung (insbesondere voller Wert) verpflichtet, das gilt auch für Seen. Im Veräußerungsverfahren hat sich die Bundesanstalt dem von der BVVG geübten Verfahren angeschlossen.

„8. Frage

Welche Seen, Teile von Seen oder diesen ähnlichen Gewässern wie beispielsweise Flussarme wurden durch den Bund seit 1990 verkauft, aufgelistet nach Bundesländern mit Name des Gewässers und der jeweiligen Flurstücksangaben?“

Antwort:

Die BVVG hat bisher rd. 15.000 ha Gewässerflächen verkauft, davon der überwiegende Teil für eine fischereiwirtschaftliche Nutzung bzw. für Naturschutzzwecke. Eine weitergehende Statistik wird bei der BVVG dazu nicht geführt.

Die Bundesanstalt verfügt nicht über eine gesonderte Verkaufsstatistik zu Seen.

Die von der LMBV bereits veräußerten Gewässer sind in Anlage 4 aufgelistet.

„9. Frage

Bei welchen der verkauften Gewässer umfassten die dazugehörigen Flurstücke auch Uferbereiche und wie groß waren diese jeweiligen Flächen?“

Antwort:

Weder BVVG noch die Bundesanstalt führen eine Statistik, die die Beantwortung dieser Frage ermöglicht.

Von der LMBV wurden mit wenigen Ausnahmen (Wasserflächen des Geiseltalsees) gemeinsam mit der reinen Wasserfläche auch die Uferbereiche sowie weitere angrenzende Flächen verkauft. Die veräußerten Gewässer waren teilweise Bestandteil größerer Liegenschaftsverkäufe (Land- und Wasserflächen) für zukünftige touristische Entwicklungen oder für die Belange des Naturschutzes. Das Verhältnis zwischen Land- und Wasserflächen bei den einzelnen Verkäufen ist in Anlage 4 dargestellt.

„10. Frage

Zu welchem Preis wurden die entsprechenden Gewässer den Kommunen angeboten und welcher Kaufpreis wurde am Ende beim Verkauf erzielt?“

Antwort:

Die Beantwortung dieser Frage wäre nur nach einer unverhältnismäßig zeitaufwändigen Recherche möglich.

Der Verkauf von Gewässern an Kommunen durch die LMBV erfolgte grundsätzlich zum gutachterlich ermittelten Verkehrswert.



„11.Frage

Welche Kommunen haben von ihrem Vorkaufsrecht gebraucht gemacht und Seen, Teile von Seen oder diesen ähnliche Gewässer wie beispielsweise Flussarme erworben?“

Antwort:

Gemäß Verwertungsrichtlinie der LMBV haben alle Kommunen das Recht, die Gewässer in ihrem Einzugsbereich zum Verkehrswert zu erwerben. Aus Anlage 4 ist ersichtlich, welche Anliegerkommunen von diesem Recht Gebrauch gemacht haben.

Bei der BVVG und der Bundesanstalt wäre die Beantwortung auch dieser Frage nur nach einer unverhältnismäßig zeitaufwändigen Recherche möglich.

„12.Frage

Welche der verkauften Gewässer sind nach dem Verkauf nicht mehr über ein öffentliches Grundstück zugänglich?“

Antwort:

Dazu liegen bei BVVG und der Bundesanstalt keine Erkenntnisse vor.

Bei der LMBV erfolgten solche Verkäufe nicht. Eine Ausnahme stellen lediglich an Naturschutzorganisationen verkaufte Gewässer dar, die Bestandteil großflächig geschützter Bereiche sind.

Mit freundlichen Grüßen

z.U.

PSt SK

## **II. Sachverhalt und Stellungnahme**

Die Gewässerprivatisierung betrifft hauptsächlich den Verkauf von Seen durch die BVVG Bodenverwertungs- und –verwaltungs GmbH (BVVG). Die BVVG erfüllt mit der Privatisierung der Seen einen gesetzlichen Auftrag, der nur durch eine Änderung der

gesetzlichen Grundlagen zu beenden wäre. Dazu besteht jedoch kein Anlass, denn die Interessen der Allgemeinheit sind bereits durch das geltende Recht geschützt:

Im Bundeswasserhaushaltsgesetz und in den Wassergesetzen der Länder ist der sog. Gemeingebrauch an Seen, z.B. zum Baden geregelt. Der Gemeingebrauch ist von jedem Eigentümer, also auch einem Privaten, zu dulden.

Nicht vom Gemeingebrauch abgedeckt sind Anlagen der Seeanlieger im See. Der Eigentümer des Sees kann ihre Entfernung verlangen, soweit er nicht vertraglich oder durch Grunddienstbarkeit zur Duldung verpflichtet ist. Handlungsbedarf besteht hinsichtlich kommunaler Anlagen und privater Anlagen zur touristischen Nutzung. Ferner muss für absehbare Streitfälle des neuen Eigentümers mit den Seeanliegern Vorsorge getroffen werden.

BMF hat den Beteiligungsführer der BVVG, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, gebeten, eine Weisung an die BVVG zu den Modalitäten der weiteren Privatisierung zu geben. Hierzu gehören:

- Mehrstufiges Angebotsverfahren (Kommune, Fischereipächter, ggf. Naturschutzeinrichtungen), erst danach Ausschreibung, wenn keiner der Vorgenannten kauft.
- Unberührt bleibt die unentgeltliche Übertragung von Seen des Nationalen Naturerbes.
- Vor einer Ausschreibung stellt die BVVG durch Anfrage bei den Belegenheitsgemeinden schützenswerte Interessen fest. Sie sind ggf. durch Kaufvertrag oder Grunddienstbarkeit abzusichern.

Mit diesen Maßnahmen sind die berechtigten Interessen der Öffentlichkeit über die allgemeine Gesetzeslage hinaus umfassend sichergestellt.

Seen im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sind entsprechend dem Verwertungsauftrag für entbehrliches Bundesvermögen nach den Vorgaben des BImA-Errichtungsgesetzes und den Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung nach wirtschaftlichen Kriterien zu verwerten. Die BHO und das EU- Beihilferecht erfordern den Verkauf zum Marktwert. Aufgrund des vergleichsweise geringen Anteils an Gewässern im Gesamtportfolio sind die bei der Bundesanstalt verfügbaren Daten nicht so umfassend und detailliert wie bei der BVVG.

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) ist im Rahmen ihres Sanierungsauftrages hinsichtlich der stillgelegten Betriebe der ostdeutschen Braunkohlenindustrie auch für die Vermarktung der im Rahmen der Sanierung aus den Tagebaurestflöchern entstandenen Bergbaufolgeseen zuständig.

Die Stellungnahme zu den gestellten Fragen im Einzelnen ergibt sich aus dem Antwortentwurf.

Referate VIII A 1 und VIII A 5 sowie BK/Referat 431, BMWi/Referat IV B 3, BMU/Referat WA I 2 haben mitgezeichnet.

BMELV/Referat 524 und BMVBS waren beteiligt.

2.

Vor Abgang von 1.

BK/Referat 431

BMWi/Referat IV B 3

BMU/Referat WA I 2

Referate VIII A 1 (einschließlich BImA z.H. Herrn Klein)

VIII A 5

m.d.B. um Mitzeichnung bis heute (23.11. 2009) 15:00 Uhr

3.

Abdruck von I. erhalten nach Rücklauf:

BK/Referat 431

BMWi/Referat IV B 3

BMU/Referat WA I 2

BMELV/Referate 512 und 524

BMVBS

BImA

Referate VIII A 1

VIII A 5

4.

Wv. Referat VIII A 2

5.

Umlauf im Referat

6.

Z. d. A.

Schick

Kleine Anfrage der Abgeordneten [REDACTED] der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gewässerprivatisierung

BT-Drucksache 17/27 vom 12. November 2009

5 Mehrabdrucke mit jeweils 4 Anlagen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

„1. Frage

Welche Seen, Teile von Seen oder diesen ähnliche Gewässer wie beispielsweise Flussarme befinden sich im Besitz des Bundes, aufgelistet nach Bundesländern mit Name des Gewässers und der jeweiligen Flurstücksangaben?“

Antwort:

Die Gewässerprivatisierung betrifft hauptsächlich die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG). Im Bestand der BVVG befinden sich noch rd. 15.000 ha Wasserflächen, verteilt auf rd. 39.000 Flurstücke. Neben kleinen Teich- und sonstigen Wasserflächen verfügt die BVVG noch über rd. 290 Seen oder Teile von Seen. Aus Kapazitäts- und Darstellungsgründen werden in den Anlagen 1 und 2 lediglich die Seen mit einer BVVG-Fläche oder anteiliger BVVG-Fläche von mindestens 10 ha nach Bundesländern (sie liegen alle in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern) aufgeführt.

Bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Bundesanstalt) befinden sich rund 40 Gewässer mit einer Gesamtfläche von etwa 640 ha (Umlaufvermögen).

Zum Eigentum der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) gehören derzeit noch 37 Gewässer bzw. zukünftige Gewässer (Bergbaufolgeseen), die im Rahmen der Sanierung aus den Tagebaurestflöchern entstanden sind. Die Auflistung dieser Gewässer ist in Anlage 3 enthalten.

Zu den von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) gem. Art. 87 und 89 Grundgesetz sowie dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) verwalteten Bundeswasserstraßen gehören neben Flüssen und Kanälen auch Seen und seeartige Erweiterungen, wie z.B. der große Wannensee in Berlin. Die dem allgemeinen Verkehr dienenden Bundeswasserstraßen sind in der Anlage zum WaStrG aufgeführt.

Bestandsänderungen an Bundeswasserstraßen erfordern ein Verfahren nach § 2 WaStrG.

VIII A 2 - FB 5033/08/10014

MR Schick  
RD'in Wagenknecht

1070  
3065

Fax:

1.

PSt SK

über

St A

auf dem Dienstweg

mit der Bitte um Zeichnung des Schreibens zu I.

Kleine Anfrage der Abgeordneten [REDACTED] der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN;

BT-Drucksache 17/27 vom 12. November 2009;

Anforderung L LP KR vom 12. November 2009

**I. Vorschlag**

Kopf: PSt SK

Az.: - wie vor -

Präsident des Deutschen Bundestages

[REDACTED]  
Platz der Republik  
11011 Berlin

In den Antworten zu den Fragen 2 bis 12 wird daher nicht mehr auf Seen innerhalb von Bundeswasserstraßen eingegangen.

„2. Frage

Welche dieser Gewässer sind im engeren Sinne keines natürlichen Ursprungs wie beispielsweise Bergbaufolgeseen?“

Antwort:

Alle noch im Eigentum der LMBV befindlichen Gewässer sind Bergbaufolgeseen und haben somit keinen natürlichen Ursprung.

„3. Frage

Bei welchen Gewässern umfassen die dazugehörigen Flurstücke auch Uferbereiche und wie groß sind diese jeweiligen Flächen?“

Antwort:

Die Datensysteme der BVVG und der Bundesanstalt enthalten dazu keine Informationen. Die Gewässer der LMBV beinhalten neben der Wasserfläche auch angrenzende Landfläche, mindestens die zugehörige Böschung sowie einen Gewässerschonstreifen von ca. 10 m. Im Hinblick auf die Größe der Uferbereiche können auch hier keine genauen Aussagen getroffen werden.

„4. Frage

Von welchen Einrichtungen des Bundes wie beispielsweise der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben oder der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH werden die jeweiligen Gewässer verwaltet bzw. gegebenenfalls privatisiert?“

Antwort:

Neben der BVVG und der Bundesanstalt verwaltet und verwertet auch die LMBV Gewässerflächen.

„5. Frage

Bedeutet die Bekanntmachung der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, dass sie bis zum Jahresende 2009 keine weiteren Gewässer zum Verkauf ausschreiben wolle, dass



auch Gewässer, für die das Ausschreibungsverfahren bereits abgeschlossen, der Verkauf aber noch nicht vollzogen wurde, bis zu diesem Datum nicht verkauft werden?“

Antwort:

Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der BVVG gab es keine derartigen Ausschreibungsverfahren.

„6. Frage

Betrifft der Verkaufsstopp auch andere Einrichtungen des Bundes wie z. B. die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben?“

Antwort:

Die Bundesanstalt hat eine gleichartige Entscheidung getroffen. Die LMBV betrifft der Verkaufsstopp nicht.

„7. Frage

Wird die Bundesregierung die Privatisierung von Seen und ihnen ähnlichen Gewässern zum 01.01.2010 wieder aufnehmen, und wie begründet sie ihre Entscheidung?“

Antwort:

Aus dem Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) ergibt sich der gesetzliche Auftrag zur Privatisierung auch von Seen. Die Seen werden allerdings zunächst insbesondere der Belegenheitsgemeinde zum Kauf angeboten. Der Gemeindegebrauch von Seen ist nach Maßgabe der Wassergesetze des Bundes und der Länder geschützt und daher von jedem (öffentlichen oder privaten) Grundstückseigentümer zu dulden. Schützenswerte Interessen der jeweiligen Kommune hinsichtlich kommunaler Anlagen, die der Freizeit und Erholung der Bürger dienen, sowie Anlagen, die touristischen Zwecken dienen, werden bei einer Privatisierung abgesichert.

Die Bundesanstalt ist nach dem BImA-Errichtungsgesetz zur wirtschaftlichen Verwertung der für Bundeszwecke entbehrlichen Liegenschaften unter Beachtung der Bundeshaushaltsordnung (insbesondere voller Wert) verpflichtet, das gilt auch für Seen. Im Veräußerungsverfahren hat sich die Bundesanstalt dem von der BVVG geübten Verfahren angeschlossen.

„11.Frage

Welche Kommunen haben von ihrem Vorkaufsrecht gebraucht gemacht und Seen, Teile von Seen oder diesen ähnliche Gewässer wie beispielsweise Flussarme erworben?“

Antwort:

Gemäß Verwertungsrichtlinie der LMBV haben alle Kommunen das Recht, die Gewässer in ihrem Einzugsbereich zum Verkehrswert zu erwerben. Aus Anlage 4 ist ersichtlich, welche Anliegerkommunen von diesem Recht Gebrauch gemacht haben.

Bei der BVVG und der Bundesanstalt wäre die Beantwortung auch dieser Frage nur nach einer unverhältnismäßig zeitaufwändigen Recherche möglich.

„12.Frage

Welche der verkauften Gewässer sind nach dem Verkauf nicht mehr über ein öffentliches Grundstück zugänglich?“

Antwort:

Dazu liegen bei BVVG und der Bundesanstalt keine Erkenntnisse vor.

Bei der LMBV erfolgten solche Verkäufe nicht. Eine Ausnahme stellen lediglich an Naturschutzorganisationen verkaufte Gewässer dar, die Bestandteil großflächig geschützter Bereiche sind.

Mit freundlichen Grüßen

z.U.

PSt SK

## **II. Sachverhalt und Stellungnahme**

Die Gewässerprivatisierung betrifft hauptsächlich den Verkauf von Seen durch die BVVG Bodenverwertungs- und –verwaltungs GmbH (BVVG). Die BVVG erfüllt mit der Privatisierung der Seen einen gesetzlichen Auftrag, der nur durch eine Änderung der

„8. Frage

Welche Seen, Teile von Seen oder diesen ähnlichen Gewässern wie beispielsweise Flussarme wurden durch den Bund seit 1990 verkauft, aufgelistet nach Bundesländern mit Name des Gewässers und der jeweiligen Flurstücksangaben?“

Antwort:

Die BVVG hat bisher rd. 15.000 ha Gewässerflächen verkauft, davon der überwiegende Teil für eine fischereiwirtschaftliche Nutzung bzw. für Naturschutzzwecke. Eine weitergehende Statistik wird bei der BVVG dazu nicht geführt.

Die Bundesanstalt verfügt nicht über eine gesonderte Verkaufsstatistik zu Seen.

Die von der LMBV bereits veräußerten Gewässer sind in Anlage 4 aufgelistet.

„9. Frage

Bei welchen der verkauften Gewässer umfassten die dazugehörigen Flurstücke auch Uferbereiche und wie groß waren diese jeweiligen Flächen?“

Antwort:

Weder BVVG noch die Bundesanstalt führen eine Statistik, die die Beantwortung dieser Frage ermöglicht.

Von der LMBV wurden mit wenigen Ausnahmen (Wasserflächen des Geiseltalsees) gemeinsam mit der reinen Wasserfläche auch die Uferbereiche sowie weitere angrenzende Flächen verkauft. Die veräußerten Gewässer waren teilweise Bestandteil größerer Liegenschaftsverkäufe (Land- und Wasserflächen) für zukünftige touristische Entwicklungen oder für die Belange des Naturschutzes. Das Verhältnis zwischen Land – und Wasserflächen bei den einzelnen Verkäufen ist in Anlage 4 dargestellt.

„10. Frage

Zu welchem Preis wurden die entsprechenden Gewässer den Kommunen angeboten und welcher Kaufpreis wurde am Ende beim Verkauf erzielt?“

Antwort:

Die Beantwortung dieser Frage wäre nur nach einer unverhältnismäßig zeitaufwändigen Recherche möglich.

Der Verkauf von Gewässern an Kommunen durch die LMBV erfolgte grundsätzlich zum gutachterlich ermittelten Verkehrswert.

gesetzlichen Grundlagen zu beenden wäre. Dazu besteht jedoch kein Anlass, denn die Interessen der Allgemeinheit sind bereits durch das geltende Recht geschützt:

Im Bundeswasserhaushaltsgesetz und in den Wassergesetzen der Länder ist der sog. Gemeingebrauch an Seen, z.B. zum Baden geregelt. Der Gemeingebrauch ist von jedem Eigentümer, also auch einem Privaten, zu dulden.

Nicht vom Gemeingebrauch abgedeckt sind Anlagen der Seeanlieger im See. Der Eigentümer des Sees kann ihre Entfernung verlangen, soweit er nicht vertraglich oder durch Grunddienstbarkeit zur Duldung verpflichtet ist. Handlungsbedarf besteht hinsichtlich kommunaler Anlagen und privater Anlagen zur touristischen Nutzung. Ferner muss für absehbare Streitfälle des neuen Eigentümers mit den Seeanliegern Vorsorge getroffen werden.

BMF hat den Beteiligungsführer der BVVG, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, gebeten, eine Weisung an die BVVG zu den Modalitäten der weiteren Privatisierung zu geben. Hierzu gehören:

- Mehrstufiges Angebotsverfahren (Kommune, Fischereipächter, ggf. Naturschutzeinrichtungen), erst danach Ausschreibung, wenn keiner der Vorgenannten kauft.
- Unberührt bleibt die unentgeltliche Übertragung von Seen des Nationalen Naturerbes.
- Vor einer Ausschreibung stellt die BVVG durch Anfrage bei den Belegenheitsgemeinden schützenswerte Interessen fest. Sie sind ggf. durch Kaufvertrag oder Grunddienstbarkeit abzusichern.

Mit diesen Maßnahmen sind die berechtigten Interessen der Öffentlichkeit über die allgemeine Gesetzeslage hinaus umfassend sichergestellt.

Seen im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sind entsprechend dem Verwertungsauftrag für entbehrliches Bundesvermögen nach den Vorgaben des BImA-Errichtungsgesetzes und den Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung nach wirtschaftlichen Kriterien zu verwerten. Die BHO und das EU- Beihilferecht erfordern den Verkauf zum Marktwert. Aufgrund des vergleichsweise geringen Anteils an Gewässern im Gesamtportfolio sind die bei der Bundesanstalt verfügbaren Daten nicht so umfassend und detailliert wie bei der BVVG.

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) ist im Rahmen ihres Sanierungsauftrages hinsichtlich der stillgelegten Betriebe der ostdeutschen Braunkohlenindustrie auch für die Vermarktung der im Rahmen der Sanierung aus den Tagebaurestlöchern entstandenen Bergbaufolgeseen zuständig.

Die Stellungnahme zu den gestellten Fragen im Einzelnen ergibt sich aus dem Antwortentwurf.

Referate VIII A 1 und VIII A 5 sowie BK/Referat 431, BMWi/Referat IV B 3, BMU/Referat WA I 2 haben mitgezeichnet.

BMELV/Referat 524 und BMVBS waren beteiligt.

2.

Vor Abgang von 1.

BK/Referat 431

BMWi/Referat IV B 3

BMU/Referat WA I 2

Referate VIII A 1 (einschließlich BImA z.H. Herrn Klein)

VIII A 5

m.d.B. um Mitzeichnung bis heute (23.11. 2009) 15:00 Uhr

3.

Abdruck von I. erhalten nach Rücklauf:

BK/Referat 431

BMWi/Referat IV B 3

BMU/Referat WA I 2

BMELV/Referate 512 und 524

BMVBS

BImA

Referate VIII A 1

VIII A 5

4.

Wv. Referat VIII A 2

5.

Umlauf im Referat

6.

Z. d. A.

Schick







00022/0

*Umlauf*  
*2. zdB* *TS 19/5*



Bundesministerium  
für Verkehr, Bau  
und Stadtentwicklung

**Karin Roth, MdB**  
Parlamentarische Staatssekretärin beim  
Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

HAUSANSCHRIFT Invalidenstraße 44, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11030 Berlin  
TEL 030 2008-2100  
FAX 030 2008-2119  
E-MAIL [psts-r@bmvbs.bund.de](mailto:psts-r@bmvbs.bund.de)

Präsident des Deutschen Bundestages  
- [REDACTED]  
- Parlamentssekretariat -  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Berlin, 15. MAI 2008

Kleine Anfrage der Abgeordneten [REDACTED]  
[REDACTED] weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP betreffend  
„Durchgängigkeit von Oberflächengewässern“  
- Drucksache 16/8953

Anlage: Antwort der Bundesregierung auf die oben bezeichnete Kleine Anfrage  
(mit 5 Mehrabdrucken)

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich die Antwort der Bundesregierung auf die oben bezeichnete Kleine Anfrage. Die Mehrabdrucke dieses Schreibens mit Anlagen sind für die Fraktionen des Deutschen Bundestages beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

*Karin Roth*  
*Karin Roth*

*WAES → 1) WA1, WA2, WA4 z1*  
*(Reinver)*  
*2) Umlauf WA13*  
*11/16/08*  
*3) zdB*  
*16/16/5*

*2) Umlauf*  
*zdB*  
*TS*



Anlage  
zum Schreiben

vom **15. MAI 2008**

Antwort  
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten [REDACTED]  
[REDACTED] weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP betreffend  
„Durchgängigkeit von Oberflächengewässern“  
- Drucksache 16/8953

**Vorbemerkung der Bundesregierung:**

Die WRRL erfordert von den EU-Mitgliedstaaten die Aufstellung von Maßnahmenprogrammen für eine Flussgebietseinheit insgesamt oder – bei grenzüberschreitenden Flussgebietseinheiten – für den Teil der Flussgebietseinheit, der im jeweiligen Hoheitsgebiet liegt. In Deutschland sind hierfür die Länder verantwortlich. Die für Wasserwirtschaft zuständigen Ministerien der Länder sind der EU-Kommission 2004 daher als zuständige Behörden benannt worden. Die Länder treffen die Entscheidung, wie und in welchem Umfang die Durchgängigkeit von Oberflächengewässern erreicht werden soll.

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) ist als Verkehrsverwaltung grundsätzlich nur für die Unterhaltung sowie den Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen als Verkehrswege zuständig. Die wasserwirtschaftliche Unterhaltung und damit auch die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) an Bundeswasserstraßen fallen in die Zuständigkeit der Länder. Die WSV unterstützt die Länder bei der Umsetzung der WRRL im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Verkehrsverwaltung.

**Frage 1:** *Welche Konzepte und Maßnahmen sind von den zuständigen Bundesbehörden wie UBA und BfN geplant, um die Durchgängigkeit von Oberflächengewässern sowie die Zielsetzungen der WRRL zu erreichen?*

**Antwort:**

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Die Bundesregierung unterstützt die Länder bei der Umsetzung der WRRL u. a. durch die Wahrnehmung der Interessen Deutschlands im Rahmen der gemeinsamen Umsetzungsstrategie der WRRL der EU-Kommission (CIS-Prozess), Mitarbeit in der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser, Aufgreifen von Forschungsthemen und die beispielhafte Umsetzung von Projekten zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit im Rahmen



von Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben und gesamtstaatlich repräsentativen Naturschutzgroßprojekten.

Im Rahmen des Förderprogramms des Bundes „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung – Naturschutzgroßprojekte und Gewässerrandstreifenprogramm“ gehört die Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern bei mehreren Projekten zu den Projektzielen. Sie konnte durch die Umsetzung entsprechender Maßnahmen (z.B. Entfernung von Wehren) an einigen Gewässern weitgehend erreicht werden (z.B. „Ill“, „Ruwer“, „Ahr 2000“ und „Fischerhuder Wümmeniederung“) oder ist in Planung (z.B. „Obere Ahr-Hocheifel“, „Spreewald“, „Untere Havelniederung“). In einigen Bundesländern wie Sachsen-Anhalt und insbesondere Rheinland-Pfalz besteht auch die Absicht, EU-Mittel aus dem Europäischen Fischereifonds (EFF) für die Durchgängigkeit der Flusssysteme einzusetzen.

**Frage 2:** *Welche Konzepte und Maßnahmen sind von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) an Bundeswasserstraßen insbesondere nach Inkrafttreten des Erlasses des BMVBS vom 11.12.2007 in dem AZ WS 14/WS 15/52.0802-05 initiiert oder durchgeführt worden, um die Durchgängigkeit von Oberflächengewässern sowie die Zielsetzung der WRRL zu erreichen?*

**Antwort:**

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

**Frage 3:** *Sind schon vor dem Inkrafttreten des Erlasses Renaturierungsmaßnahmen von Dritten durch die WSV gefördert worden und wenn ja, welche genau in welchem Umfang?*

**Antwort:**

Seit 2002 besteht eine gesetzliche Verpflichtung der Behörden der WSV, im Rahmen von Unterhaltungs- sowie Aus- und Neubaumaßnahmen die Bewirtschaftungsziele nach der WRRL zu berücksichtigen (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 4 (Unterhaltung) und § 12 Abs. 7 Satz 3 (Aus- und Neubau) Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)). Die WSV unterstützt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bemühungen der Länder zur Umsetzung der WRRL an Bundeswasserstraßen. Am Main sind z.B. folgende Maßnahmen Dritter gefördert worden:

- Umgehungsgerinne an der Staustufe Randersacker/Main (vom Freistaat Bayern errichtet). Umfang: Nutzung von Grundstücken des Bundes für das Umgehungsge-





rinne. Bau der Einmündung des Gerinnes in den Main im Zuge des Vorhafenausbaus.

- Erprobung einer Abstiegsanlage für sohlnah wandernde Arten (Aal) an der Staustufe Dettelbach/Main durch die TU München. Umfang: Nutzung von Grundstücken des Bundes für die Abstiegsanlage.
- Umgehungsgerinne für das neue Wasserkraftwerk an der Staustufe Kostheim/Main eines privaten Betreibers Umfang: Nutzungsvertrag für die Nutzung von Grundstücken des Bundes für ein Umgehungsgerinne.
- Daneben plant die bayerische Wasserwirtschaftsverwaltung an der Staustufe Viereith ein Umgehungsgerinne, für das die Nutzung von Grundstücken des Bundes vorgesehen ist.

**Frage 4:** *Gibt es besondere Konzepte für schwer beeinträchtigte Flussstrecken an Bundeswasserstraßen?*

**Antwort:**

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

**Frage 5:** *Inwieweit beteiligen sich Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung konkret an Untersuchungen und Planungen zur Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit an staugeregelten Flüssen?*

**Frage 6:** *Liegen hierzu bereits (Zwischen-)Ergebnisse vor und wenn ja, welche?*

**Antwort:**

Die Fragen 5 und 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die WSV führt immer dann Untersuchungen und Planungen zur Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit an staugeregelten Flüssen durch, wenn die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage im Rahmen des Aus- oder Neubaus einer Bundeswasserstraße als naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahme erforderlich wird oder wenn eine in der Unterhaltungslast der WSV befindliche, bestehende Fischaufstiegsanlage aus baulichen Gründen erneuert werden muss. Die WSV beteiligt sich auch an den Planungen, wenn Dritte an einer bestehen-



den Staustufe eine Fischaufstiegsanlage errichten wollen, beispielsweise durch das Bereitstellen WSV-eigener Grundstücke. Konkrete Beispiele sind die Bereitstellung der Mittel für den Kompensationsbedarf für den Bau der 2. Schleusen an der Mosel zur Verbesserung der Durchgängigkeit, die geplante Grundinstandsetzung des Wehres Oldau an der Aller, die Ersatzneubauten der bundeseigenen Fischpässe an den Allerwehren Marklendorf und Bannetze.

**Frage 7:** *Welche Maßnahmen unternehmen die Bundesregierung und ihre nachstehenden Behörden, um einen naturnäheren Zustand unterhalb von Staustufen in Bundeswasserstraßen zu erreichen?*

**Antwort:**

Auf die Vormerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

**Frage 8:** *Welche wandernden Tierarten kommen in der Donau vor und in welcher Weise sind sie durch die Staustufen beeinträchtigt?*

**Antwort:**

Zu den Langdistanzwanderfischen in der Donau zählen verschiedene Vertreter der Störe, wie der Hausen (*Huso huso*), der Waxdick (*Acipenser gueldenstaedti*), der Sternhausen (*Acipenser stellatus*) und zwei permanent im Süßwasser lebende Störarten; der Sterlet (*Acipenser ruthenus* L.) und der Glattdick (*Acipenser nudiiventris*). Gegenwärtig ist von den genannten 5 Arten nur noch ein inselhaftes Vorkommen des Sterlets dokumentiert. Durch Staustufen in der Donau und ihren Nebenflüssen werden die Störe von ihren Laichhabitaten im oberen Flussgebiet der Donau abgeschnitten, der Fortbestand der Population hängt daher von Maßnahmen zur Gewährleistung der Durchgängigkeit ab. Seit 1970 ist die Wanderung aus dem Schwarzen Meer durch die Staumauern der Wasserkraftwerke Eisernes Tor I und II im rumänisch-serbischen Grenzgebiet unterbrochen. In der Donau befinden sich insgesamt 62 Staustufen, die etwa 30 % der Gesamtlänge des Flusses in seinem natürlichen Fließverhalten beeinträchtigen.

Daneben müssen aber auch die Quappe, Nase, Barbe, der Perlfisch und der Rapfen als Migrationsfische mittlerer Distanz als durch die Staustufen beeinträchtigte Fischarten genannt werden.



**Frage 9:** *Welche konkreten Maßnahmen sind an der Donaustaustufe Bad Abbach geplant, um die Durchgängigkeit und den ökologischen Zustand zu verbessern?*

**Antwort:**

An der in den 70iger Jahren des vorigen Jahrhunderts erbauten Stufe Abbach ist kein Fisch-aufstieg vorhanden und derzeit auch keiner geplant. An dieser Stufe gibt es eine Bootsgasse.

**Frage 10:** *Welche konkreten Maßnahmen sind an der Donaustaustufe Geisling geplant, um die Durchgängigkeit und den ökologischen Zustand zu verbessern?*

**Antwort:**

Es wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

An dieser Stufe ist allerdings keine Bootsgasse vorhanden, die als Borstenfischpass ausgebaut werden könnte.

**Frage 11:** *Welche konkreten Maßnahmen sind an der Donaustaustufe Regensburg geplant, um die Durchgängigkeit und den ökologischen Zustand zu verbessern?*

**Antwort:**

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 9 und 10 verwiesen.

An dieser Stufe gibt es aber eine Bootsgasse.

**Frage 12:** *Werden bei Konzepten und Maßnahmen der WSV die Folgen des Klimawandels mit-einbezogen? Wenn nein, warum nicht?*

**Antwort:**

Bei Konzepten und Maßnahmen der WSV werden Folgen des Klimawandels soweit einbezo-gen, wie dies aufgrund der Erkenntnisse bereits heute möglich ist.

Zur Zeit fehlen generell ökologische Referenzzustände und Leitbilder für Fließgewasser, die den Klimawandel berücksichtigen. Daher kann bisher der Einfluss des Klimawandels auf Fließgewässerökosysteme und deren charakteristischen Bestandteile (z.B. die Fischfauna) bei





der ökologischen Bewertung und im Hinblick auf den ökologischen Hintergrund von Maßnahmen und Konzepten der WSV noch nicht ausreichend berücksichtigt werden.

**Frage 13:** *Stehen das Ziel, verstärkt erneuerbarer Energien – auch durch die Wasserkraft – zu nutzen, und die Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Oberflächengewässern im Widerspruch zueinander?  
Wenn nein, warum nicht?  
Wenn ja, mit welchen Prinzipien und Maßnahmen will die Bundesregierung hier einen Ausgleich erreichen?*

**Antwort:**

Die Ziele des Gewässerschutzes und des Klimaschutzes bedürfen eines Ausgleichs, der durch das Gesetz zum Ausbau der Erneuerbaren Energien (EEG) der Bundesregierung im wesentlichen geregelt und maßgeblich unterstützt wird. Durch die Bindung der Vergütung für den Strom aus Wasserkraft an die wesentliche Verbesserung des Gewässerzustands können beide politische Zielsetzungen ausgewogen umgesetzt werden. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf den Schutz der die Wasserkraftanlagen durchschwimmenden Fische zu richten, um in Zukunft Fischschäden an Wasserkraftanlagen stärker zu vermindern. Darüber hinaus wird Strom aus neuen Wasserkraftanlagen nur dann vergütet, wenn diese an bereits bestehenden Querbauwerken oder ohne durchgehende Querverbauung realisiert werden. Die Bundesländer, denen der wasserrechtliche Vollzug obliegt, nutzen weitere Möglichkeiten der finanziellen Förderung von Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und der Kompensation der daraus resultierenden Energieverluste, um die Wirtschaftlichkeit der Energiegewinnung aus Wasserkraft zu unterstützen.

**Frage 14:** *Wenn ja, werden diese Prinzipien und Maßnahmen schon in ausreichendem Maße bei bestehenden Anlagen angewandt und wenn nein, wieso nicht?*

**Antwort:**

Die mit dem EEG 2004 eingeführte Erhöhung der Einspeisevergütung und deren Bindung an gewässerökologische Kriterien hat zu einer merklichen Entschärfung des Konflikts zwischen Wasserkraftnutzung und Gewässerschutz und damit zur Umsetzung von ökologischen Verbesserungsmaßnahmen geführt. Die Bundesregierung hat deshalb den Anreiz zur ökologischen Modernisierung bestehender Anlagen in ihrem Entwurf zur Novellierung des EEG fort-



geschrieben, insbesondere damit Altanlagen ihre Defizite hinsichtlich der Durchgängigkeit überwinden können.

In der Zukunft lässt sich die ökologische Effektivität dieser Maßnahmen durch Vollzug des Wasserrechts und harmonisierte Anforderungen an Wasserkraftanlagen im Umweltgesetzbuch Teil 2 (Wasserwirtschaft) weiter fördern.

**Frage 15:** *Können die Kosten der Schädigung des ökologischen Gleichgewichts durch Staustufen und Wasserkraftwerke an Bundeswasserstraßen bemessen werden?*

**Antwort:**

Zur Monetarisierung von Umweltkosten liegen der Bundesregierung derzeit keine belastbaren Studien vor.

**Frage 16:** *Werden die Kosten bei Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands an Staustufen und Wasserkraftwerken an Bundeswasserstraßen nach dem Verursacherprinzip erhoben und wenn nein, warum nicht?*

**Antwort:**

Betreiber von Wasserkraftanlagen an Bundeswasserstraßen können zu Verbesserungsmaßnahmen nach dem Verursacherprinzip herangezogen werden, insbesondere dann, wenn eine Neukonzessionierung ansteht oder wenn Betreiber im Zuge von Modernisierungsmaßnahmen die höhere Vergütung nach EEG in Anspruch nehmen möchten. Diese Vergütungserhöhung ist gebunden an die Einhaltung ökologischer Verbesserungsmaßnahmen.

Die WSV wird nicht zu den Kosten bei Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands an Staustufen nach dem Verursacherprinzip herangezogen.

**Frage 17:** *Falls durch eine Maßnahme des Bundes zur ökologischen Verbesserung des Gewässers einer Bundeswasserstraße an einer Staustufe das dort ansässige Wasserkraftwerk weniger Strom als bisher erzeugen kann, wer entschädigt die dadurch entstehenden Mindereinnahmen?*



**Antwort:**

Grundsätzlich niemand. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

**Frage 18:** *Gibt es Auflagen zu den Bescheiden betreffend der Donaustaustufe Bad Abbach, welche die Reduzierung der Wassermenge zu Gunsten der Verbesserung des ökologischen Zustandes, insbesondere der Durchgängigkeit vorsehen, wenn ja, wurden diese Auflagen eingehalten?*

**Frage 19:** *Wird die Einhaltung überwacht und wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

**Frage 20:** *Gibt es Auflagen zu den Bescheiden betreffend der Donaustaustufe Regensburg, welche die Reduzierung der Wassermenge zu Gunsten der Verbesserung des ökologischen Zustandes, insbesondere der Durchgängigkeit vorsehen, wenn ja, wurden diese Auflagen eingehalten?*

**Frage 21:** *Wird die Einhaltung überwacht und wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

**Frage 22:** *Gibt es Auflagen zu den Bescheiden betreffend der Donaustaustufe Geisling, welche die Reduzierung der Wassermenge zu Gunsten der Verbesserung des ökologischen Zustandes, insbesondere der Durchgängigkeit vorsehen, wenn ja, wurden diese Auflagen eingehalten?*

**Frage 23:** *Wird die Einhaltung überwacht und wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

**Antwort:**

Die Fragen 18 bis 23 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd hat in den Planfeststellungsbeschlüssen zur Errichtung der Donaustaustufen Bad Abbach, Regensburg und Geisling keine Auflagen zur Reduzierung der Wassermenge zu Gunsten der Verbesserung des ökologischen Zustands angeordnet. Ob das Land gegenüber dem Betreiber der Wasserkraftanlagen entsprechende Auflagen angeordnet hat, ist der Bundesregierung nicht bekannt.





**Frage 24:** *Ist die Bildung von Koordinierungsgruppen für die Umsetzung der WRRL zwischen Bund und Ländern, wie sie für den Main bestehen, für weitere Flüsse geplant wenn ja für welche und wenn nein, erachtet die Bundesregierung dies für erforderlich?*

**Antwort:**

Die Umsetzung der WRRL erfolgt innerhalb der Flussgebietseinheiten. Für jede Flussgebietseinheit haben die jeweils zuständigen Länder Gremien eingerichtet, in denen die Umsetzung der WRRL koordiniert wird. Die WSV ist in allen Flussgebietseinheiten in den entsprechenden Gremien vertreten und arbeitet dort im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit. Darüber hinaus besteht bei Bedarf die Möglichkeit, eine Ad hoc-Arbeitsgruppe unter der Federführung des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und unter Beteiligung der Länder, der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen sowie des BMVBS einzuberufen.

**Frage 25:** *Wie gewährleisten die zuständigen Bundesbehörden die von der WRRL geforderte aktive Beteiligung der Öffentlichkeit?*

**Antwort:**

Die aktive Beteiligung der Öffentlichkeit ist durch die Länder zu gewährleisten. Die Bundesregierung informiert im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit über Beteiligungsmöglichkeiten.

**Frage 26:** *Stimmt die Bundesregierung dem Ergebnis des UBA (UBA-Teste 01/01) zu, dass die ökologische Bilanz der „kleinen Wasserkraft“ ( $P < 0,5 \text{ MW}$ ) eher schädlich sei und deshalb nicht gefördert werden sollte? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?*

**Antwort:**

Die Aussage des UBA betrifft Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 100 kW (=0,1 MW).

Neben den Vorteilen, die die kleine Wasserkraft bietet, werden auch die Nachteile durch die Bundesregierung ernst genommen. So hat die Bundesregierung u. a. wegen der in o. g. Studie nachgewiesenen Beeinträchtigung der Gewässerökologie die Höhervergütung von Strom aus Wasserkraft an eine wesentliche Verbesserung des ökologischen Zustands geknüpft. Mit Veröffentlichung des sogenannten Wasserkraft-Leitfadens (BMU 2005) „Leitfaden für die Vergütung von Strom aus Wasserkraft nach dem EEG für die Neuerrichtung und Modernisierung von Wasserkraftanlagen“ wurden Möglichkeiten und Instrumente aufgezeigt, mit deren Hilfe



die Auswirkungen der Wasserkraftnutzung unter naturschutzfachlichen und ökologischen Gesichtspunkten optimiert werden können.

**Frage 27:** *Wie begründet die Bundesregierung die geplante Erhöhung der Vergütung der „Kleinen Wasserkraft“ im Gesetzentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung der damit zusammenhängender Vorschriften“ DS 16/8148 im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot der WRRL und den Ergebnissen der in Frage 26 genannten UBA-Studie?*

**Antwort:**

Der Erfahrungsbericht zum EEG 2004 hat aufgezeigt, dass bei Anlagen bis zu einer Leistung von 500kW die spezifischen Investitionskosten beim Neubau von Wasserkraftanlagen nicht ausreichend durch die bestehende Vergütungshöhe abgedeckt werden. Die Bundesregierung hat deshalb in ihrem Entwurf zur Novellierung des EEG eine Erhöhung der Einspeisevergütung für Neuanlagen beschlossen. Darüber hinaus war aufgrund der Verkürzung des Vergütungszeitraums von 20 auf 30 Jahre eine angemessene Vergütungserhöhung notwendig. Damit auch in Zukunft das Ziel der Bundesregierung, die Leistung zu steigern und gleichzeitig die gewässerökologische Situation zu verbessern, erreicht werden kann, sollen Neuanlagen nur dann eine EEG-Vergütung beanspruchen können, wenn sie an einem bestehenden Querbauwerk realisiert und dabei wesentliche ökologische Verbesserungen erreicht werden. Das Verschlechterungsverbot der WRRL wird demzufolge eingehalten. Es wird auf die Antwort zu Frage 26 verwiesen.

**Frage 28:** *Wie beurteilt die Bundesregierung die Wirksamkeit von Fischtreppe und anderen Fischaufstiegs- bzw. Fischabstiegshilfen?*

**Antwort:**

Die Wirksamkeit von Fischaufstiegshilfen ist gegeben, wenn die Empfehlungen der einschlägigen Fachliteratur, die den Stand der Technik und des Wissens wiedergibt, beachtet und vor Ort fachgerecht ausgeführt werden.

Wegen der vielfältigen standortspezifischen Eigenheiten von Wasserkraftanlagen, Staudämmen und anderen Querbauwerken können keine Standardlösungen für den Fischabstieg empfohlen werden. Aufgrund der Vielfalt der an eine Anlage zu stellenden Anforderungen an die Schutz- und Ableiteinrichtungen ist die derzeitige Situation des Fischabstiegs noch nicht zu-



frieden stellend beantwortet. Insbesondere in Anbetracht der Gefährdung wichtiger Wanderfischarten, wie beispielsweise des Aals, sind weitere Verbesserungen auf dem Gebiet des Fischauf- und Fischabstieges geboten.

**Frage 29:** *Liegen dieser Beurteilung wissenschaftliche Studien zur Grunde, wenn ja, welche?*

**Antwort:**

Der Stand des Wissens und der Technik wird in Deutschland regelmäßig fortgeschrieben. Als Grundlagenliteratur können folgende Veröffentlichungen und die dort genannten Literaturzitate gelten:

- ATV-DVWK-Themen WW-8.1: Fischschutz- und Fischabstiegsanlagen - Bemessung, Gestaltung, Funktionskontrolle.
- DVWK-Merkblatt 232/1996: Fischaufstiegsanlagen - Bemessung, Gestaltung, Funktionskontrolle (eine Neuauflage ist in Vorbereitung)
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2005): Handbuch Querbauwerke.

**Frage 30:** *Welche Maßnahmen unternehmen die Bundesregierung und die zuständigen Behörden, um besonders bedrohte Fischarten zu schützen?*

**Antwort:**

Die fachrechtliche Kompetenz für den Fischartenschutz liegt bei den Fischereiverwaltungen der Länder. Zum einen bestimmen sie über die Fischereigesetze durch Schonmaße und Schonzeiten für alle heimischen Fischarten das jeweils erforderliche Ausmaß des Schutzes, gegebenenfalls auch mit völliger Unterschutzstellung. So ist in einigen Bundesländern die Erstellung von Hegeplänen für die fischereilich genutzten Gewässer vorgeschrieben. Zum anderen tragen die praxisorientierten Fachinstitute der Fischereibehörden durch Untersuchungen und z.B. durch die Vermehrung bedrohter Fischarten zum Erhalt der Arten bei. In enger Zusammenarbeit mit und teilweise unterstützt von den Fischereibehörden leisten die Fischereivereine und -verbände erhebliche Beiträge zum Fischartenschutz durch Renaturierungsprojekte und Besatzmaßnahmen bedrohter Arten.





Die zuständigen Behörden in den Bundesländern sind in diverse lokale und regionale Initiativen, wie beispielsweise Wanderfischprogramme oder Wiederansiedlungsprojekte, aktiv. Eine Förderung von Projekten ist unter bestimmten Voraussetzungen über Mittel aus dem Europäischen Fischereifonds möglich.

Die Bundesregierung unterstützt die Programme zur Struktur- und Habitatverbesserung an den großen Strömen (z.B. Rhein 2020) und zur Wiederansiedlung des Lachses (Lachs 2000) in Deutschland. Im Zusammenhang mit der Konzipierung von Maßnahmenprogrammen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie werden Strategien zur Erreichung überregionaler Ziele entwickelt, wie z.B. der Etablierung selbst reproduzierender Fischpopulationen der Langdistanzwanderarten (z.B. Lachs und Aal), die durch wissenschaftliche Begleituntersuchungen im Rahmen des Umweltforschungsplans unterlegt werden. Zur Umsetzung von Maßnahmen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Mit Verabschiedung der Verordnung des Rates mit Maßnahmen zu Wiederauffüllung des Bestandes des Europäischen Aals vom 18. September 2007 sind darüber hinaus entscheidende Schritte zum Schutz dieses Fisches eingeleitet worden. In enger Kooperation mit der Bundesregierung entwickeln die Länder Managementpläne für die jeweiligen Einzugsgebiete, die eine vorgeschriebene Abwanderungsrate von laichreifen Aalen vorzusehen haben, die der EU-Kommission bis zum 31. Dezember 2008 zur Genehmigung vorzulegen sind.

**Frage 31:** *Ist die biologische Qualitätskomponente „Fischfauna“ mittlerweile in das Monitoringprogramm zur WRRL einkalibriert worden, wenn ja, welche Ergebnisse liegen vor und wenn nein, warum nicht?*

**Antwort:**

Die Überwachung des Zustands der Gewässer erfolgt durch die Bundesländer. Bisher liegen aus den Ende 2006 konzipierten neuen Monitoringprogrammen nach Art. 8 WRRL keine bundesweiten Bewertungsergebnisse vor. Für das Monitoring zur Überwachung des ökologischen Zustands wurden bundeseinheitliche Verfahren zur Bewertung der einzelnen biologischen Qualitätskomponenten entwickelt, wie z.B. für die Fischfauna der Fließgewässer das Bewertungsverfahren FIBS.



Der EU-weite Vergleich der nationalen Definition des „guten ökologischen Zustands“ erfolgt durch den Prozess der „Interkalibrierung“ im Rahmen der gemeinsamen Umsetzungsstrategie (CIS-Prozess) für die WRRL. In der ersten Interkalibrierungsphase (2005 bis 2007) wurde mit EU-Forschungsmitteln ein Pilotprojekt "Fischfauna in Fließgewässern" initiiert und durchgeführt. Die Interkalibrierung der Fischfauna in allen drei Gewässerkategorien (Seen, Fließgewässer, Übergangsgewässer) soll bis zum Ende der 2. Interkalibrierungsphase in 2011 abgeschlossen sein. Bis dahin ist die Vergleichbarkeit der Ergebnisse anderer biologischer Untersuchungsverfahren gewährleistet, nicht aber die der Ergebnisse der Fischuntersuchungen.

**Frage 32:** *Stimmt die Bundesregierung Naturschützern zu, dass ein Umgehungsgewässer, wann immer möglich, die beste Variante für Fische ist, Anstauungen zu umgehen und wenn nein, warum nicht?*

**Antwort:**

Das vorrangige Ziel bei der Herstellung der Durchgängigkeit ist, dass alle typspezifischen Gewässerorganismen ohne erheblichen Zeit- und Energieverlust ein Querbauwerk unbeschadet passieren können. Welche Bauart für die Fischaufstiegsanlage gewählt wird, ist für diesen Zweck daher nachrangig. Vorteilhaft an einer kompletten Umgehung des Stauraums ist, dass aufsteigende Organismen nicht den Staubereich durchwandern, dessen Hydromorphologie einen völlig veränderten Lebensraum darstellt.

**Frage 33:** *Welche Kosten verursacht die Anlage eines Umgehungsgewässers für kleine Wasserkraftanlagen und welche Erfahrungen mit Umgehungsgewässern liegen bereits vor?*

**Antwort:**

Allgemein gültige Aussagen zu den Kosten für technische Einrichtungen von Umgehunggerinnen an Wasserkraftanlagen sind aufgrund der variablen Standortbedingungen nicht möglich.

**Frage 34:** *Werden von der Bundesregierung Programme gefördert, welche eine Verbesserung der Durchlässigkeit an Staustufen, Dämmen, Wasserkraftwerken o. ä. zum Ziel haben und wenn ja, welche Programme genau und in welchem Umfang?*



**Antwort:**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

**Frage 35:** *Wie und in welchen Zeitabschnitten werden die Maßnahmen der Betreiber, die diese ergreifen müssen, um die erhöhte Vergütung durch das EEG zu bekommen, überprüft?*

**Antwort:**

Die Kontrolle der ökologischen Anforderungen ist nicht Regelungsgegenstand des EEG, sondern fällt unter den wasserrechtlichen Vollzug, der den Ländern obliegt.

**Frage 36:** *Hält die Bundesregierung diese Überprüfung für ausreichend und wenn nein, warum nicht?*

**Antwort:**

Es wird auf die Antwort zu Frage 35 verwiesen.



